251

Aut.
1927
(2,1

E

<36642142300015 S
<36642142300015
Bayer. Staatsbibliothek

GESCHICHTE UND SYSTEM

DER

RÖMISCHEN STAATSVERFASSUNG

VON

Dr. ERNST HERZOG,

ORD. PROFESSOR DER PHILOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN.

ZWEITER BAND.

DIE KAISERZEIT VON DER DIKTATUR CÄSARS BIS ZUM REGIERUNGSANTRITT DIOCLETIANS.

ERSTE ABTEILUNG.

GESCHICHTLICHE ÜBERSICHT.

Hochschule für politische Wissenschaften München *
Gelöscht

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1887.

Wbg/51/390

G VIII c

ERZIEHER AKADEMIE
DER
ADOLF-HITLER-SCHULEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

(12005)

Einleitung.

Das wichtigste Problem einer Darstellung der Verfassung des römischen Kaiserreichs besteht in der Definition der Anfänge, und die Schwierigkeiten dieses Problems liegen nicht sowohl in der Überlieferung als in den geschichtlichen Thatsachen. Bei der Neugestaltung des Gemeinwesens, die der Diktator Cäsar unternahm, ist das letzte Wort nicht gesprochen worden, diejenige Form aber, welche Augustus der Republik gab und welche Bestand hatte, war ein so künstlicher Kompromifs, dafs der Urheber selbst seine ganze Lebenszeit hindurch daran zu arbeiten hatte und Wort wie Sache überhaupt nicht einfach formuliert werden konnte. Und diese Unbestimmtheit hat sich auf die Nachfolger des Augustus fortgepflanzt, so lange sie sich zu seinem System bekannten, in welchem, wie dem Augustus selbst, so jedem einzelnen ein so weiter Spielraum verfassungsmäfsigen Handelns gegeben war, dafs jede neue Persönlichkeit den Charakter der Regierung neu bestimmte. Wir haben es nun nicht mehr mit einer Entwicklung zu thun, die durch eine Reihe von Akten der Gesetzgebung hindurchgeht und daran ihre Epochen hat, sondern die konstitutiven Momente sind sämtlich schon unter Augustus gegeben; nur die thatsächliche Mannigfaltigkeit in der Handhabung der augusteischen Verfassung macht die politische Geschichte dieser Zeit aus und teilt sie in eine Geschichte der einzelnen Regierungen, denen man Schritt für Schritt nachgehen mufs. Doch stehen neben diesen kleinsten Zeitabschnitten auch wieder gröfsere, die bedingt sind durch die allgemeinen Veränderungen, die jedes Gemeinwesen im Fortschritt der Zeit in seinem äufseren Bestand, in den gesellschaftlichen Zuständen seiner Bevölkerung, in den die Menschen bewegenden Anschauungen und Interessen durchmacht, Wandlungen, die sich immer nur in gröfseren Zeiträumen vollziehen, wenn auch zum Teil unter Anstöfsen von einzelnen Personen und einzelnen Thatsachen. Den hieraus

sich ergebenden Aufgaben einer möglichst genauen Bestimmung der konstitutionellen Grundlagen, der Charakterisierung der grö∫seren Perioden und der Verfolgung der einzelnen Regierungen nach allen Momenten, die sie für die Entfaltung des im augusteischen System Liegenden beibringen, sucht die nachfolgende geschichtliche Darstellung, die auch hier wieder der systematischen vorangehen soll, möglichst gerecht zu werden. Denn von dem allgemeinen Plane dieses Werks, Geschichte und System der Verfassung neben einander zu geben und die Geschichte in möglichst kleinen Perioden zu verfolgen, dem Plane, wie er in der Einleitung zum ersten Band S. XLV vorgezeichnet ist, kann der Verfasser nicht abgehen; es ist nicht nur seine Überzeugung, sondern er weiſs sich damit im Einverständnis auch mit andern, daſs ein Ineinanderarbeiten der beiden Seiten jede beeinträchtigt, eine systematische Darstellung allein aber ohne die historische Auffassung desselben Verfassers vieles unverständlich läſst. Um die Konstruktion eines Bauwerks klar zu machen, sind nicht nur Grund- und Aufriſs, sondern auch die Durchschnitte nötig. Der Nachteil, daſs manches zweimal zu sagen ist, läſst sich auf ein geringes Maſs zurückbringen, wogegen der Vorteil, was jederzeit nebeneinander ist, aber jederzeit auch wieder in andern Verhältnissen, eben in diesem Wechsel der Verhältnisse kennen zu lernen, weit überwiegt. Noch ungenügender als das System allein aber wäre eine bloſse Geschichte der Verfassung: sie wäre nur Stückwerk, da es nicht möglich ist, den inneren Zusammenhang der Institute, das Detail ihres Inhalts und ihrer Formen, das gleichbleibende im Wechsel in ihr zu geben und zur Anschauung zu bringen und so wichtigen Fragen wie den Funktionen des Senats, der Gliederung des Beamtentums, woran zugleich die Verwaltung hängt, oder den rechtlichen Verhältnissen der Bevölkerungsklassen gebührend nachzugehen.

Um die Fortsetzung des Werks nicht zu weit hinauszuschieben, wird der geschichtliche Teil hiemit besonders veröffentlicht; der systematische, der eben mit Bezug auf das Vorangehende kürzer gefaſst werden kann, soll in thunlichster Bälde folgen. Auch diesem Band aber soll, da in der Einleitung zum ersten Band nur die Litteratur über die früheren Perioden berücksichtigt war, eine kurze Übersicht über die litterarischen Voraussetzungen vorangehen, welche der heutige Bearbeiter der römischen Kaiserzeit hat.

Das Interesse für die römische Kaisergeschichte war in der Zeit der Renaissance und bis ins 18. Jahrhundert hinein wohl stärker als für jede andere Periode der alten Geschichte: Gelehrte und Gebildete, Kirchenschriftsteller, Juristen, Staatsmänner, Militärs waren dabei beteiligt, fanden ihr Ergötzen an dem biographisch erzählten und anekdotenreichen Stoff, und in einer Periode, in der grofse Monarchieen die Geschichte beherrschten, fehlte es auch nicht an Motiven zu Parallelen mit der eigenen Zeit. Man las die *Historia Augusta* in den Quellen, doch mehr in jener biographischen Form, bei Sueton und seinen Nachfolgern, als bei Tacitus, und für den Gelehrten war durch die Kommentare eines Casaubonus und Salmasius gesorgt. Die erste ausführlich nacherzählende und zugleich in vollem Sinn wissenschaftliche Geschichte der Kaiserzeit kam erst am Ende des 17. Jahrhunderts aus der Hand des Schülers und Freunds der Jansenisten Le Nain de Tillemont.[1]) Die Absicht des gelehrten Geistlichen, der die Kirchengeschichte zu seinem Lebensberuf gemacht und diese auch zuvor schon bearbeitet hatte, ging darauf, im Dienste der Geschichte der Heiligen und der Kirche die profane Welt, unter welcher das Christentum entstand und sich ausbildete, kennen zu lehren, und seine ganze Darstellung ist von diesem Standpunkt durchzogen. Aber durch die beengenden Schranken, welche dieser Gesichtspunkt zog, dringt doch überall durch, dafs er, der schon als Knabe die Annalen des Baronius studierte und mit kritischen Fragen, die ihm bei dieser Lektüre kamen, seine Lehrer in die Enge trieb, ein geborener Historiker war. Die Eigenschaften, in denen sich dies ausprägt, der unermüdliche Fleifs im Sammeln alles ihm zu Gebot stehenden Materials aus den Schriftstellern, profanen und kirchlichen, aus Münzen und Inschriften, gewissenhafteste Erwägung aller Momente und innerhalb der Grenzen seines kirchlichen Standpunkts unbestechliche Wahrheitsliebe, die ihn bei seiner Kirchengeschichte lieber auf die Herausgabe hatte verzichten lassen als dafs er sich zu Änderungen verstand, die er nicht gerechtfertigt hielt, haben sein Werk zu der soliden Grundlage der Forschung gemacht, deren Wert auch heute noch nicht vergangen ist. Näher beruht dieser Wert in

1) *Histoire des empereurs et des autres princes, qui ont regné durant les six premiers siècles de l'église* (fünf Bände). Paris 1693. Wo er hier citiert wird, geschieht es nach der Venediger Ausgabe von 1732.

einer Art der Darstellung, die allerdings den pragmatischen Zusammenhang zerreifst, aber für die methodische Untersuchung um so nützlicher ist, in der annalistischen Anlage mit der Angabe der Quellen und den Noten und Exkursen. Tillemont verdankt man die erste genauere Chronologie der Kaiserzeit, und auch der Sammlung des Stoffs ist jene Anlage zu gute gekommen, sofern viele Einzelheiten, die wegen schwieriger Einfügung in irgend eine Pragmatik leicht bei Seite gelassen werden, hier ihre Stelle in objektiver Weise fanden. Seine Aufstellungen sind freilich seitdem durch viele Hände gegangen, durch neue Zeugnisse kontrolliert und vielfach auch berichtigt worden, aber sie werden doch jedem Spezialforscher ein wertvoller Ausgangspunkt bleiben, innerhalb der Zeit, mit der dieses Buch es zu thun hat, zumeist für das zweite und dritte Jahrhundert. Auch für die Verfassungsgeschichte im engern Sinn ist Tillemont vorzugsweise wegen der Einordnung des Thatsächlichen von Bedeutung; der genaueren Definition der politischen Institute ist schon dadurch Eintrag gethan, dafs Tillemont zwar mit Augustus den Ausgangspunkt nimmt, diesen aber nur summarisch behandelt, sich dabei entschuldigend, dafs er vom Standpunkt der Kirchengeschichte aus überhaupt so weit zurückgehe.

Mit ganz entgegengesetztem Gesichtspunkt und Verfahren tritt beinahe ein Jahrhundert später der Engländer Gibbon[1]) mit seinem grofsen Werk in die Geschichte der Forschung ein. Hinsichtlich des gelehrten Stoffs fufst er bei aller eigenen Quellenforschung auf Tillemont, „dessen unnachahmliche Genauigkeit beinahe den Charakter der Genialität annimmt.“ Auch er kommt, wenn auch aus andern Gründen als sein Vorgänger nur zu einer summarischen Würdigung der zwei ersten Jahrhunderte: war es ja doch der Niedergang und Verfall des Reichs, den er schreiben wollte, während bis auf M. Aurel für niemand mehr als für ihn das römische Reich seinen Höhepunkt hatte. Indessen hat er wenigstens das System des Augustus eingehender charakterisiert und eine Analyse der zuständlichen Verhältnisse des Reichs im

1) *History of the decline and fall of the Roman empire.* Von der ersten Ausgabe in Quart erschien Band 1 1776, Bd. 2 und 3 1781, Bd. 4—6 1788. Der erste Band, der mit den beiden Kapiteln (15 und 16) über das Christentum schlofs und in der Geschichte bis zum J. 324 ging, ist in späteren Ausgaben mehrfach verändert worden. Er war der, welcher am meisten gelesen und discutiert wurde.

ersten und zweiten Jahrhundert gegeben. Sein Urteil ist dabei, obgleich er auch hier nicht die Quellenzeugnisse genauer vergleicht, doch tiefer gehend als die gangbare Formel, dafs Augustus die absolute Monarchie unter republikanischen Formen eingeführt habe, aber dafs er sein Ziel in den späteren Jahrhunderten hat, macht sich darin geltend, dafs die Voraussetzungen, welche Augustus hatte, und damit die Bedeutung der republikanischen Motive, die er bestehen läfst, doch nicht zu ihrem Rechte kommen. Was aber seine Stellung in der Geschichtschreibung betrifft, ist die rückhaltlos aufgeklärte auf dem Standpunkt des modernen Bewufstseins stehende Darstellung, mit welcher er, den gelehrten Apparat nur in wenigen Noten kundgebend sonst aber den stofflichen Charakter überhaupt abstreifend, die Periode, die er schildert, in die Interessen der gebildeten Welt einführt mit einem Werk, das in Form und Haltung überall den Stempel des reifen und überlegenen Geistes trägt. Unter der Ruhe des einfach vornehmen Tons ist doch die Begeisterung nicht zu verkennen, welche der grofse weltgeschichtliche Stoff auf den Verfasser macht, jenes tiefe Gefühl, das nach eigenem Zeugnis den sonst kühl denkenden Mann beim ersten Anblick der ewigen Stadt erfafste und ihm, als er auf der Höhe des Kapitols auf die Trümmer des alten Roms hinsah, den ersten Gedanken eingab, den Niedergang der hier versunkenen Gröfse zu schildern. Schon vor Niebuhr endlich hat er in einem Teil der alten Geschichte ein durch eigene wenn auch mehr beobachtende als aktiv eingreifende Teilnahme am politischen Leben geschärftes Urteil geltend gemacht[1]) und ist in der Einführung der wirtschaftlichen Fragen wie in der Freiheit der Kritik seiner Zeit vorangegangen.

Jahrzehnte lang ist Gibbons Werk einzig in seiner Art geblieben, obgleich die kurze Behandlung der früheren Kaisergeschichte zur Ausfüllung der hier vorliegenden Lücke hätte auffordern sollen. Allein am Ende des vorigen Jahrhunderts geschah es, dafs das Interesse für die Kaiserzeit hinter dem an der Republik zurücktrat, und Niebuhr findet noch in der Zeit, da er seine Vorträge an der Universität Bonn hielt (nach 1823), dafs die Geschichte der römischen Kaiser zu sehr vernachlässigt

1) Er sagt selbst in seinen Memoiren: *Eight sessions that I sat in parliament were a school of civil prudence, the first and most essential virtue of an historian.*

sei.[1]) Zuerst waren es wohl die Tendenzen der Revolutionszeit gewesen, welche die Anschauungen des grofsen Publikums bestimmten[2]), später aber hat Niebuhrs eigene Thätigkeit für die ältere Zeit eingewirkt, das Interesse dieser vor allem zuzuwenden. Aber indessen wurde in den Hilfswissenschaften der Numismatik und Epigraphik um so bedeutender und für zukünftige Historiker fruchtbarer gearbeitet. Die Münzen der römischen Kaiser hatten von jeher die Liebhaberei weiter Kreise gebildet und auch vielfach die Behandlung durch Fachgelehrte gefunden. Nun aber hatte die antike Numismatik das Glück, in dem Jesuiten Josef Eckhel einen Bearbeiter zu finden, der sie eben als geschichtliche Disziplin neu schuf. Was Eckhel in den Bänden VI—VIII seiner *Doctrina numorum veterum*[3]) geleistet hat sowohl in den Erklärungen zu den einzelnen Kaisern und einzelnen Jahren als in den allgemeinen Ausführungen des achten Buchs, hat monumentale Bedeutung und bildet bis zum heutigen Tag eine Schule nicht blofs für die Chronologie und Bedeutung der aus den Münzen zu entnehmenden Thatsachen, sondern auch für die staatsrechtliche Benutzung der Münzen. Ähnliches gilt in der Epigraphik von Gaëtano Marini's Urkunden der Arvalbrüder[4]) und der reichen Fülle der Abhandlungen von Bartolomeo Borghesi[5]), die jetzt in seinen *oeuvres* zusammengestellt sind. Hat sich Marini neben seiner Bedeutung für die methodische Behandlung der Inschriften auf geschichtlichem Gebiet besonders um die Konsularfasten und die Personalkenntnis der Kaiserzeit verdient gemacht, so ist bei Borghesi die Anknüpfung der epigraphischen Zeugnisse an die litterarischen besonders von Wert, und in der

1) Römische Geschichte vom ersten punischen Krieg bis zum Tode Constantins nach Niebuhrs Vorträgen bearbeitet von Leonh. Schmitz, aus dem Engl. übersetzt von Gust. Zeifs. Jena 1845. 2. Bd. S. 232.

2) Vgl. die Aufserungen von Mirabeau über Gibbons *tableau si odieusement faux de la félicité du monde,* darüber, dafs ein solches Werk, gewidmet der Bewunderung eines Reichs von mehr als 200 Millionen Menschen, in dem niemand sich frei nennen durfte, in englischer Sprache geschrieben sein konnte. Bei Sainte-Beuve *causeries du lundi.* 8 p. 460.

3) Das Werk (in 8 Bänden) erschien Wien 1792—8.

4) Marini, *gli atti e monumenti de' fratelli Arvali.* I. II. Roma 1795.

5) Bart. Borghesi, *oeuvres complètes publiées par les ordres de l'Empereur Napoléon III.* 9 vol. Paris 1862—79. Der erste und zweite Band ist numismatisch, die übrigen epigraphisch. Die bei der Herausgabe beteiligten Gelehrten L. Renier, Mommsen, Henzen, G. B. Rossi haben die einzelnen Abhandlungen fortlaufend kommentiert.

Erklärung einzelner Inschriften, namentlich der Ehren- und Grabschriften hervorragender Männer, ist er von einziger Genauigkeit. Unverkennbar fühlt er sich in dieser Welt der römischen Aristokratie völlig zu Hause: diese Männer des alten Senats sind ihm wie die eigenen Vorfahren und es gewinnt den Anschein, als ob es ihm mehr noch als um die Geschichte des Reichs um die Genealogie jener Adelsgeschlechter zu thun wäre; sonst ist es insbesondere die Geschichte und Verwaltung der Provinzen und das Heerwesen, wofür aus seinen Arbeiten über so viele *cursus honorum*, über die Inschriften von Priesterkollegien und von Truppenkörpern Gewinn zu ziehen ist, woneben sich das Bestreben Marinis, die Konsularfasten möglichst zu vervollständigen, auch bei Borghesi fortsetzt. Auch bei ihm hat freilich die Beschäftigung mit dem inschriftlichen Material noch den Charakter eines Privilegiums einiger Auserwählten, die unter den Monumentalschätzen des Altertums leben und aus sonst verborgenen Quellen zu schöpfen wissen: es war den mit ihm verkehrenden deutschen und französischen Gelehrten vorbehalten, seine Forschungen auch weiteren Kreisen zu vermitteln, und die deutsche Thätigkeit vorzugsweise war es, die was bei den griechischen Inschriften schon durch Böckh geschehen war, nun in noch viel grofsartigerer Weise den lateinischen zuteil werden liefs, indem sie durch eine allgemeine methodisch musterhafte Sammlung wie durch kompendiarische Zusammenstellungen aus denselben ein Werkzeug der allgemeinen philologisch-historischen Forschung machte, jedermann zugänglich und für alle Seiten des antiken Lebens verwertbar.[1])

1) Über die Geschichte der lateinischen Epigraphik, die verschiedenen Sammlungen von Inschriften, speciell das Berliner *Corpus inscriptionum latinarum* vgl. Hübner, röm. Epigraphik in Iwan Müllers Handbuch der klass. Altertumswissensch. 1, 475–548. — Von kompendiarischen Sammlungen sind zu nennen: Orelli-Henzen, *inscriptiones Rom. antiquitatis I—III.* 1828. 1856. Wilmanns, *exempla inscriptionum latinarum.* 2 Bände. Berlin 1873. Als besonders wertvoll ist ferner zu nennen die nach den neuen Ausgrabungen beim Lokal der Arvalbrüder veranstaltete neue Ausgabe der Urkunden derselben von Henzen, *acta fratrum Arvalium*, Berlin 1874. — In der Numismatik der Kaiserzeit ist jetzt das Material am vollständigsten bei Cohen, *description historique des médailles imperiales.* 6 vol. 2. édit. Paris. Rollin et Feuardent 1880—1886. Sonst gehört zum numismatischen Apparat der Kaiserzeit aufser Mommsens römischem Münzwesen v. Sallet, Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen. Berlin. Weidmann 1870.

Es ist nicht zu verkennen, dafs die Stoffzufuhr, welche aus den monumentalen Quellen kam, dazu beitrug auch das Interesse für die Kaisergeschichte neu zu beleben, und dies war in der That notwendig. Bei aller Klage darüber, dafs dieser Teil der Geschichte vernachlässigt werde, weifs Niebuhr doch nur die Gesichtspunkte der Praxis geltend zu machen, den Theologen und Juristen zu mahnen, dafs er mit ihr vertrauter sein müsse. Sonst ist „die ganze Geschichte des Kaiserreichs nur merkwürdig als ein Teil der Weltgeschichte, als Volks- oder Staatsgeschichte ist sie im höchsten Grade traurig und entmutigend" (Vorträge 2, 232), und so will er denn seinen Zuhörern nur kurze Übersichten und Umrisse geben, hauptsächlich Charakteristiken der Kaiser und litteraturgeschichtliche Bemerkungen, die immer lesenswert sind. Diese Ungunst der Zeit hatte in Deutschland auch Höck zu erfahren, als er es unternahm, die Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter Constantin (Braunschweig 1841) zu schreiben: die Teilnahme des Publikums reichte nicht zur Vollendung des tüchtigen Buchs; es wurde nur bis zum Tode Neros fortgeführt. Mehr Glück hatte in England Charles Merivale mit seiner „Geschichte der Römer unter dem Kaiserreich".[1]) Auch er hatte im Sinn, bis zur Zeit Constantins vorzudringen, von einer bestimmten Tendenz aus. Er wollte eine Ergänzung Gibbons sein zunächst in dem Sinn, dafs er die von jenem nur kurz behandelten zwei ersten Jahrhunderte in voller Ausführlichkeit erzählte, sodann darin, dafs er den viel angefochtenen Kapiteln 15 und 16 Gibbons über das Christentum, die freilich vom Standpunkt des vorigen Jahrhunderts und den besonderen persönlichen Erfahrungen des Schriftstellers aus begriffen sein wollen, ein von anderem Standpunkt aus geschriebenes Bild des ältesten Christentums und seiner Bedeutung gegenüberzustellen wünschte. Letzteres kam nicht zur Ausführung; der erstere Plan aber wurde mit der Erzählung der Kaisergeschichte bis zum Tode M. Aurels ausgeführt. Das Werk hat in der Heimat des Verfassers viel Beifall gefunden, und es bietet dem Gebildeten eine lesenswerte, in edlem Ton gehaltene stofflich reiche Erzählung. An die geistige

1) Erste Ausgabe der *History of the Romans under the empire*. VII. vol. geht von 1850 an; deutsche Übersetzung Leipzig, Dyk. 1866. — Von englischer Litteratur ist noch zu nennen Henry Clinton, *fasti Romani from the death of Augustus to the death of Iustin. II.* Oxford 1845, die vollständigste quellenmäfsige Chronologie der röm. Kaiserzeit.

Höhe Gibbons reicht es nicht. In seiner Würdigung der Verfassung ist Merivale bemüht, die Bedeutung des Senats und des Rechtslebens ins Licht treten zu lassen gegenüber den Vorstellungen von einem von Augustus an gleichmäfsig durchgehenden nur verschleierten Despotismus; namentlich aber, und dies ist die bekannteste Seite seines Werks, vertritt er die Richtung der Rettungen, indem er die schlimmsten Namen des ersten Jahrhunderts bemüht ist durch eingehende Würdigung ihrer Handlungen von dem Fluch zu befreien, der auf ihnen lastet, und vor allem den einseitigen Einflufs des Tacitus auf das Urteil zu zerstören. Wie überall, wo dies mit einer gewissen Tendenz geschieht, läuft auch hier Übertreibung mit unter neben annehmbaren Ausführungen.[1]) Was vom wissenschaftlichen Standpunkt aus zu vermissen ist, liegt in dem Mangel an präziserer Behandlung der staatsrechtlichen Fragen, die mehr in breiten allgemeinen Reflexionen besprochen als nach quellenmäfsiger methodischer Untersuchung dargelegt werden, womit auch die unzureichende Benutzung der monumentalen Quellen zusammenhängt.

Eben die volle Geltendmachung der beiden letztgenannten Momente hat zu einer wesentlichen Förderung des Verständnisses der Grundfragen geführt, welche die Geschichte der Kaiserzeit bewegen. Die Aufgabe einer genaueren Definition der Kaisergewalt nach Titel und Inhalt, die Beschreibung dessen, was an konstitutionellen Elementen bei den Neuerungen erhalten ist, welche Augustus eingeführt hat, die genauere Berücksichtigung und Analyse der formellen Akte gegenüber blofs allgemeiner politischer Erwägung war zunächst Aufgabe der Rechtsgeschichte; allein diese kam bei keinem ihrer Vertreter zu einer Definition, welche die verschiedenen einander widerstrebenden Momente, das Imperium der Kaiser und ihr Gebundensein durch die republikanische Verfassung zu einer befriedigenden Zusammenfassung und zum Verständnis gebracht und über eine Statistik der verschiedenen Befugnisse hinausgeführt hätte. Erst Mommsen[2]) hat

1) Da hiervon bei den einzelnen Kaisern, zunächst bei Tiberius, die Rede sein wird, so möge hier die blofse Erwähnung dieser Richtung genügen.

2) Es gehören hieher neben Röm. Staatsrecht II. 2 (der Principat) das Werk *Res gestae divi Augusti. Ex monumentis Ancyrano et Apolloniensi iterum edidit Th. Mommsen. Accedunt tabulae undecim.* Berlin, Weidmann 1883. Die erste Ausgabe war auf Grund einer französischen Aufnahme des

auch auf diesem Gebiete eine neue Grundlage geschaffen, teils von exegetischer teils von systematischer Behandlung aus. Aus dem eigenen Zeugnis des Augustus hebt er die Stelle hervor, worin dieser erklärt, dass er in den Jahren 28 und 27 v. Chr. die Republik wiederhergestellt und von da an keine andere Gewalt angenommen habe als eine solche, wie sie auch andere Magistrate neben ihm gehabt (*Res gestae div. Aug.* p. 144 ff.); er weist fernerhin nach, wie mit dieser authentischen Aufserung auch die sichersten Zeugnisse der Schriftsteller übereinstimmen, dafs also die offizielle Bedeutung der politischen Neueinrichtung nur die einer Vervollständigung der Magistratur in der Republik sein sollte. Dem steht gegenüber und wird damit hinfällig die Auffassung, dafs die Gewalt des Imperators Augustus eine neue aufserordentliche gewesen sei, ein *imperium* in absolutem Sinn, eine Auffassung, die Mommsen auch systematisch nicht gelten läfst, da das römische Gemeinwesen ein *imperium* schlechthin nicht kenne, sondern dies immer entweder das des Konsuls oder eines andern dazu befähigten Magistrats sei (Staatsr. 2, 815). Bei Augustus sei es als *imperium proconsulare* definiert, was dann

Monuments (von G. Perrot) 1865 erschienen, die zweite auf Grund der von der Berliner Akademie veranstalteten Expedition von Humann und Domaszewski. Der Mommsen'sche Kommentar begleitet die einzelnen Kapitel. Über die ursprüngliche Bedeutung dieses Monuments in seiner Originalaufstellung beim Grabmal des Augustus und seine Klassifikation hat sich eine kleine Litteratur gebildet. Mommsen, Hermes 18, 186 nennt es einfach den Rechenschaftsbericht des Augustus, Hirschfeld (Verwaltungsgesch. 1, 3. Wiener Stud. 7, 170—174) sein politisches Testament, Bormann (Marburger Rektoratsprogr. 1884), Nissen (ital. Landeskunde 1, 38 A. 1; 81 A. 1; vgl. dazu Rhein. Mus. 41 (1886), 481—499), Joh. Schmidt (Philolog. 44, 442 ff. 45, 393 ff. 46, 70 ff.) eine Grabschrift, Wölfflin (Sitzungsber. der Münchner Akad., philol. hist. Kl. 1886) in Analogie der *tabulae accepti et expensi* ein Rechnungsbuch „die Bilanz des Begründers der Monarchie", v. Wilamowitz (Hermes 21, 623—7) in Analogie mit den πράξεις Ἡρακλέους als Kommentar zur albanischen Tafel mit der Apotheose der Herakles eine Begründung der erwarteten Apotheose. Es ist natürlich, dafs man Anknüpfungen sucht; aber einer Klassifikation bedarf es überhaupt nicht. Die beste Anknüpfung liegt in dem sonstigen Verfahren des Augustus. Seit er die Rekonstruktion des Gemeinwesens in versöhnendem Sinn in die Hand genommen, war er bemüht, durch Reden vor Senat und Volk die Römer von der Redlichkeit seiner Intentionen und dem Verdienstlichen und Richtigen in seinem Werk zu überzeugen. Dies will er nun, ernstlich bemüht um seinen Nachruhm wie um das Gelingen seiner Lebensarbeit, auch noch vom Grabe aus thun in monumentaler Weise.

weiterhin an den Zeugnissen auch für die späteren Imperatoren verfolgt wird. Es gewinnt ferner in Konsequenz hiervon der konstitutionelle Charakter der kaiserlichen Gewalt eine ernsthaftere Bedeutung und entsteht zugleich die Aufgabe, diese Stellung in ihren Funktionen durch alle Verhältnisse hindurch, mit denen sie zu thun hat, zu verfolgen. Dies ist die Aufgabe des systematischen Staatsrechts, das zugleich auch die andern Seiten der obersten Gewalt beschreibt und analysiert. Denn das prokonsularische Imperium giebt zwar an sich schon die Stellung eines Princeps im Staate, d. h. nicht des *princeps senatus*, sondern eines Princeps in absolutem Sinn, bedarf aber einer Ergänzung nach der nichtmilitärischen Seite: diese hat Augustus zuerst im Konsulat gesucht, später in der tribunicischen Gewalt; denn diese als die höchste mit dem Principat notwendig verknüpfte bürgerliche Magistratur ist namentlich in formaler Beziehung der rechte und volle Ausdruck der Herrschergewalt geworden und geblieben (Staatsr. 2, 837). Letzteres steht in Zusammenhang mit der Lehre vom Volkstribunat, wie sie Mommsen schon für die republikanische Zeit vorgetragen, wovon bereits Bd. I (Einl. S. XL und bei der Behandlung des Volkstribunats) die Rede war. In Verbindung damit steht weiter, dafs Mommsen die sog. *lex de imperio Vespasiani* als den Akt fafst, durch welchen in den *comitia tribuniciae potestatis* diese Gewalt erworben worden sei. — Ich glaube, dafs man den exegetischen Nachweis von der ausgesprochenen Intention des Augustus selbst, das Principat als eine Magistratur in die Republik einzuführen, und damit den Ausschlufs einer über dem Gemeinwesen stehenden despotischen Gewalt anerkennen mufs, und dafs es im allgemeinen richtig ist, dafs letztere Vorstellung von den Schriftstellern des dritten Jahrhunderts, schon nach Dio, nach späteren Eindrücken unrichtig dem originellen System Augusts aufgedrängt wurde.[1]) Es ist die auf dieser Grundlage aufgebaute

1) Ganz anders urteilt freilich Madvig: „Das römische Kaisertum entwickelte sich aus einem rein thatsächlichen Zustand, auf der anerkannten Notwendigkeit beruhend zu einer allmählich durch die Gewohnheit gutgeheifsenen absoluten Monarchie und vererbte sich als solche sehr lange Zeit, jeder einigermafsen konsequenten konstitutionellen Theorie fremd, sodafs in betreff der älteren Zeit die Versuche begrifflicher Bestimmung und Begrenzung der Gerechtsame sich in hohle und widersprechende Spitzfindigkeiten auflösen.“ Verf. und Verw. 1, 531. Damit ist doch das Verfahren des Augustus und das römische Wesen überhaupt sehr verkannt.

Beschreibung des Principats als einer Magistratur nach allen ihren Rechten und Funktionen wie schon der Aufgabe nach die erste epochemachende Erfassung eines notwendigen Problems so in ihrer Durchführung überall hin lichtgebend und neue Gesichtspunkte auffallend. Von gewissen Punkten dieser Auffassung aber ist in der folgenden Darstellung abgewichen. Ich halte weder die Bedeutung, welche Mommsen der tribunicischen Gewalt der Kaiser giebt, für richtig, noch die Deutung der sog. *lex de imperio*, ebenso auch nicht die Ableitung des Titels *princeps* und die Lehre, dafs die Erhebung zum Imperator durch die Soldaten gleichberechtigt gewesen sei der durch den Senat. Letzteres ist ein Ergebnis, das erst im Verlauf des dritten Jahrhunderts sich geltend macht, und ich habe in der Geschichte des Kaisers Maximinus (S. 502 f.) die Epoche dafür nachzuweisen gesucht. Überhaupt suche ich die Lösung für die der systematisch-theoretischen Betrachtung sich ergebenden und aus der systematischen Konsequenz nicht zu erledigenden Schwierigkeiten auf geschichtlichem Wege zu erzielen, wozu eben nötig ist, die Geschichte in möglichst kleinen Perioden zu durchlaufen. Dafs z. B. bei aller fundamentalen Bedeutung der Art, wie Augustus das Principat eröffnete und die formalen Akte, durch welches die Rechte desselben erteilt wurden, feststellte, doch diese Gewalt ihrem Inhalt und ihrer Benennung nach bald auch eine Richtung auf mehr einheitliche Stellung und autokratischen Charakter erhielt, leuchtet ein und zeigt sich auch in der Überlieferung. — Die Ergänzung der Darstellung des Principats durch die Stellung des Senats steht in Mommsens Staatsrecht noch aus; es wird sich mit ihr erst genauer darstellen, wie der Begriff der Dyarchie zu fassen ist, „d. h. der zwischen dem Senat einer- und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde andrerseits ein für allemal geteilten Herrschaft“, womit Mommsen das Verhältnis dieser zwei Faktoren bezeichnet (Staatsr. 2, 725).

Eine weitere wesentliche Förderung hat die Geschichte dieses Zeitraums durch Mommsens Beschreibung der römischen Provinzen von Cäsar bis Diocletian erhalten, die als fünfter Band seiner römischen Geschichte erschienen ist (zuerst 1885). Es ist in dieses aufs vollste ausgeführte Bild des römischen Reichs all der Gewinn eingelegt, welchen die Zusammenstellung der inschriftlichen Quellen nach den Provinzen im *Corpus inscriptionum litterarum* gebracht hat, und hiedurch mehr noch als

durch die Abwägung der konstitutionellen Verhältnisse dem Urteil über diese Periode ein Mafsstab gegeben. Gibbon (Kap. 3 gegen Schlufs) hat den Ausspruch gethan: „wenn jemand die Periode der Weltgeschichte zu bezeichnen hätte, in welcher der Zustand des Menschengeschlechts der glücklichste und gedeihlichste gewesen, so würde er ohne Zögern diejenige nennen, welche vom Tode Domitians zu dem Regierungsantritt des Commodus verflofs"; er hat aber dafür die nähere Begründung durch die Thatsachen dem Leser nicht gegeben. Nun könnte er auf dieses Werk Mommsens verweisen, und Mommsen selbst kommt S. 5 auf ein nahezu ähnliches Resultat. Dafs eine absolute Fassung eines solchen Urteils ihre Beschränkung herausfordert, ist natürlich und bei den Vertretern desselben selbst auch zu finden; aber die grofse Bedeutung dieser Periode für die Kultur der Menschheit, die Fülle von Leben, die noch in ihr pulsiert, kann uns nicht deutlicher sich vergegenwärtigen als durch die Möglichkeit jener Fassung bei so kompetenten Beurteilern.

Die seit dem Erscheinen des Mommsen'schen Staatsrechts erschienenen Bearbeitungen der Kaisergeschichte stehen hinsichtlich der Verfassung mehr oder weniger in Beziehung zu der Mommsen'schen Darstellung. Unter diesen ist besonders hervorzuheben Herm. Schillers Geschichte der römischen Kaiserzeit von Cäsars Tod bis zu Theodosius dem Grofsen. 1883—1887. Die reiche Fülle von Stoff, die Vielseitigkeit in der Berücksichtigung aller Seiten des antiken Lebens, die Zusammenstellung der Quellenzeugnisse wie der neueren Litteratur machen diese Schrift zu einem wertvollen Geschichtswerk; in mancher Hinsicht habe ich für weitere Ausführung auf dasselbe verwiesen und bekenne gerne, dafs ich, demselben Stoff nachgehend, viele Erleichterung des Suchens demselben zu danken habe. In der Verfassungsgeschichte schliefst sich Schiller an das Mommsen'sche System an.[1]) — Eine sehr vollständige, ebenfalls höchst vielseitige und belehrende Darstellung der Kaiserzeit verdankt man dem französischen Staatsmann und Gelehrten Victor Duruy[2]); man darf ihm mit

1) Auch die Berichte Schillers für röm. Geschichte und Chronologie in Bursians Jahresber. über die Fortschritte der klass. Altertumswissensch. von 1883 an sind hier zu erwähnen. Ich verweise auf sie hinsichtlich der Monographieen, die in diesem Buche nicht erwähnt sind.

2) *Histoire des Romains depuis les temps les plus reculés jusqu' à l'invasion des barbares.* 1879—1885. Hieher gehören die Bände 3—6. In

Recht eine gröfsere Bedeutung beilegen als dem Werk des Engländers Marivale. Dafs die Darstellung dieser Periode in L. v. Ranke's Weltgeschichte[1]) sowohl mit ihrer Charakteristik der einzelnen Regierungen wie mit der Einstellung der ganzen Zeit in den gröfseren Rahmen der weltgeschichtlichen Betrachtungen ihre eigentümliche Stellung einnimmt, bedarf kaum besonderer Erwähnung, und das Interesse dafür wird noch gehoben dadurch, dafs die Ranke'sche Auffassung nach Mommsens Werk erschienen ist und mehrfach Beziehung auf dasselbe nimmt. — Endlich ist auch auf juristischer Seite die neueste Darstellung der römischen Rechtsgeschichte von Karlowa[2]) zu erwähnen, die sich ausführlich mit den Verfassungsfragen beschäftigt. Karlowa bestreitet den Mommsen'schen Begriff von *imperium* als *imp. proconsulare*, geht wieder auf die Fassung desselben als eines allgemeinen neuen Gewaltbegriffs zurück, woneben die prokonsularische Gewalt nur die Aufsicht über die Senatsprovinzen bedeuten solle. Die tribunicische Gewalt hat für ihn nicht die Bedeutung wie für Mommsen, die offizielle Bezeichnung des Trägers der Gewalt ist nicht in ihr, sondern in dem Wort Princeps gelegen, das die erste amtliche Stellung im Gemeinwesen bezeichnet. Das rechtliche Fundament dieser Stellung ist die *lex de imperio*, von der wir einen Rest aus der Verleihung an Vespasian haben; in dem verlorenen Teile derselben waren auch die feldherrlichen Rechte enthalten (1, 492 ff.). Bei diesen Definitionen, mit denen ich nur hinsichtlich einiger negativen Ausführungen übereinstimme, ist in der Hauptsache, der Definition des Imperiums, übersehen, dafs die Stärke der Mommsen'schen Auffassung in ihrer Berufung auf die am meisten authentischen Zeugnisse liegt, über die man nicht hinweggehen darf. In diesem Punkte handelt es sich nicht um eine mehr oder weniger zutreffende systematische Konstruktion, sondern um die richtige Würdigung der Zeugnisse.

Beigabe bildlicher Darstellungen ist das Werk dem Geschmack der Zeit nicht blofs nachgekommen, sondern hat ihn noch überholt. Ins Deutsche wurde es übersetzt von G. Hertzberg (Leipzig 1885), dessen eigenes Werk Bd. I. Einl. XLI. A. 3 erwähnt ist.

1) Es gehören hieher II. 2. 308 ff. (Cäsar). II. 2. 303 ff. (Augustus). III. 1.

2) O. Karlowa, römische Rechtsgeschichte. I. Staatsrecht und Rechtsquellen. Leipzig 1885.

Der Reichtum von Belehrung, der sich aus den inschriftlichen Quellen als Ergänzung der litterarischen ergiebt, ist neuerdings auch für die Kenntnis der Verwaltung verwertet worden und zwar nicht blofs, wie in dem Handbuch von Joach. Marquardt[1]) für eine sachliche Detailausführung der einzelnen Verwaltungszweige, sondern namentlich auch für die Organisation des kaiserlichen Verwaltungsdienstes sowohl in technischer Beziehung als nach der Seite, nach welcher er die konstitutionelle Stellung der kaiserlichen Regierung veranschaulicht. Dieses Gebiet verfolgt und auf demselben eine geschichtliche Entwicklung nachgewiesen zu haben ist das Verdienst von Otto Hirschfeld.[2]) Durch seine Arbeit hat diese grofse und stofflich durch das ganze Gebiet der Inschriften hindurch zu verfolgende Aufgabe ihre Richtung erhalten.

Für die Geschichte der Republik hat die quellengeschichtliche Untersuchung unserer Überlieferung eine Rolle von höchst prinzipieller Bedeutung gespielt. Dies ist in demselben Mafse für die Geschichte der Kaiserzeit nicht mehr der Fall. Die Untersuchung bewegt sich hier in der Aufgabe, wie sie für jede geschichtliche Periode besteht, die verschiedenen Quellen auf ihre Authentie zu prüfen, die abgeleiteten auf ihre Originale zurückzuführen, die einzelnen Schriftsteller nach ihrer Stellung zur Sache zu prüfen. Für keinen Teil unserer Periode fehlt es in dieser Beziehung an Untersuchungen, und auch in der nachfolgenden Geschichte der Verfassung ist bei den einzelnen Teilen stets Rücksicht auf diese Fragen genommen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Bedeutung von Tacitus und Dio Cassius. Es ist am gegebenen Ort die Stellung dieser Männer zu ihrer Aufgabe und zu ihrer Zeit, für welche sie nicht blofs als Berichterstatter, sondern auch als Typen in Betracht kommen, eingehend gezeichnet, dabei hinsichtlich des Dio Cassius auf die von ihm dem Mäcenas in den Mund gelegte Rede gebührend Bezug genommen. Ein Aufgabe der Quellenuntersuchung, die wohl angefangen aber nicht vollendet ist, steht noch aus in der Frage über die Authentie der in die Biographieen der *historia Augusta* eingelegten Reden. Dafs hier viel Fälschung mit unterläuft,

1) Von den hierher gehörigen Bänden I und II ist I von Marquardt selbst, II von Dessau und Domazsewski in zweiter Auflage bearbeitet.

2) Untersuchungen auf dem Gebiet der röm. Verwaltungsgeschichte. I. Berlin, Weidmann 1876.

dürfte aufser Zweifel sein, andererseits sind sie aber jedenfalls in antiquarischer Beziehung nicht ohne Wert, nur auch hier wegen der Vermischung von Bezeichnungen aus der Zeit der Biographen mit den Verhältnissen der Zeit, die sie behandeln, mit Vorsicht zu gebrauchen.

Die kulturgeschichtlichen Zustände dieser Zeit, die sich mit den politischen ja so vielfach berühren, haben durch Ludwig Friedländer eine Bearbeitung gefunden, die mit ihren Schilderungen wie mit ihrem statistischen Material für die Verhältnisse der leitenden Kreise, des Hofs und der Aristokratie, für die Gliederung der Stände und die geistigen Motive der Zeit von hohem Interesse ist.[1] Die Förderung, welche die Geschichte der Zeit, der Martials Dichtung angehört, aus dem Kommentar desselben Gelehrten zu diesem Dichter gewinnt, konnte diesem Bande nicht mehr zu gute kommen.

Die Begrenzung der Zeit, innerhalb deren die Verfassung der Kaiserzeit hier dargestellt wird, ist hinsichtlich des Anfangs schon in der Einleitung zum ersten Bande (S. XLV f.) begründet worden. Dafs der Schlufs mit dem Regierungsantritt Diocletians gemacht wird, liegt in dem Begriffe von Verfassung, der hier verstanden ist als gebunden an ein Gemeinwesen, in welchem die oberste Gewalt nicht blofs durch die Anerkennung eines Rechtszustandes im allgemeinen und vorzugsweise privatrechtlicher Natur, sondern durch politische Institute in irgend einem Grade beschränkt ist. Dafs diese Institute im römischen Staate am Schlufs des dritten Jahrhunderts n. Chr. sich ausgelebt hatten, ist das Resultat der geschichtlichen Ausführung.

1) Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. Leipzig, Hirzel. 5. Aufl. 1881.

Tübingen, im August 1887.

E. Herzog.

Inhaltsübersicht.

Drittes Buch.

Von Cäsar bis zum Regierungsantritt Diocletians.

I. Die Geschichte.

Erster Abschnitt. Die Begründung der Imperatorenherrschaft. S. 1—233.

§ 72. Die Diktatur Cäsars. S. 1—45. Bedeutung der Alleinherrschaft Cäsars S. 1. Definition der Gewalt Cäsars 4. Vorgänge in der Zeit vom Ende des J. 48 bis Mitte des J. 46. 7. Die neuen Gewaltübertragungen vom J. 46. 9. Politik der Versöhnung 11. Art und Gang der Reformen Cäsars 12. Kalenderreform 13. Statistische Aufnahme an Stelle des alten Census 13. Ausbreitung des Bürgerrechts und der Latinität in den Provinzen. Kolonieen 15. Das Munizipalgesetz für Italien 18. Verhältnis zum römischen Volk 19. Bürgerrechtsverleihungen an einzelne und Verhältnis zu den Nationalitäten 21. Finanzverwaltung. Öffentliche Arbeiten 22. Münzwesen. Rechtspflege 25. Öffentliche Bibliotheken 27. Gesamtauffassung der Reformen Cäsars. Einheit des Reichs 27. Konstitutionelle Bewilligungen an Cäsar 29. Die Magistratur Cäsars 33. Der Senat unter Cäsar. Vermehrung des Patriziats 37. Stimmung des Senats. Die republikanische Gruppe. Cicero. L. Cassius 39. Das Volkstribunat 41. Stand der Dinge im März des J. 44 v. Chr. Grund der Katastrophe 42.

§ 73. Von Cäsars Tod bis zur Aufrichtung des Triumvirats. S. 45—88. Übersicht 45. Die Übergangstage 46. Die Senatssitzung vom 17. März. 48. Die Parteigegensätze 51. Die Stellung des M. Antonius 52. Die Stellung der Cäsarmörder 56. M. Lepidus 58. S. Pompejus 58. Octavian 59. Der Senat 60. Der Kampf der Intriguen 62. Die Vorbereitungen zum Krieg 65. Der mutinensische Krieg 69. Octavians Konsulat und Vereinigung mit Antonius und Lepidus 81. Kritik der letzten Zeit der Republik 85.

§ 74. Von der Gründung des Triumvirats bis zur Schlacht bei Aktium. Übersicht 88. Rechtliche Definition des Triumvirats. Inhalt und Umfang der Gewalt 88. Kollegialität 90. Die Bestimmung der Termine 93. Münzrecht 96. Allgemeine Gesichtspunkte 96. Der Kampf gegen Brutus und Cassius und der Vertrag von Philippi 98. Der perusinische Krieg und der Vertrag von Brundisium 100. Die Umgebung der Machthaber 104. S. Pompejus und der Vertrag von Misenum 108.

Der Krieg mit S. Pompejus, der Vertrag von Tarent und die Beseitigung des Lepidus 112. Antonius als Herr des Ostens 115. Octavians Regierung im Westen 116. Agrippa als Ädil 121. Die Begünstigung der Litteratur 121. Die Frauen in der Politik 122. Der Bruch zwischen Octavian und Antonius 123.

§ 75. Das Principat des Augustus. S. 126—233. Die J. 29 u. 28 v. Ch. 126. Der Name Imperator 127. Reinigung des Senats 129. Vermehrung des Patriziats 130. Definierung der Gewalt Octavians im J. 29. 130. *Princeps senatus* und *princeps* in absolutem Sinn 133. Maſsregeln des J. 28. 135. Die Neuordnung des J. 27. 135. Prokonsularische Gewalt. Teilung der Provinzen 137. Der Name Augustus 140. Die Modifikationen vom J. 23. 141. Neue Definierung der prokonsularischen Gewalt 145. Chronologische Bedeutung des J. 23. 146. Die Beschlüsse vom J. 19 und die Wahl zum Oberpontifex im J. 12. 148. Besondere Erteilung des *jus edicendi*. Die *constitutio principis* 151. Übersicht über die fernere Lebenszeit Augusts 155. Die Vorbereitung der Nachfolge 158. Die Konsequenzen für die republikanischen Institute 164. Die Komitien 165. Senat und Magistratur 167. Beamte des Princeps 171. Der Eindruck auf die republikanisch Gesinnten 172. Kabinetspolitik 175. Ausbildung eines Hofs und persönliche Stellung des Kaisers zu den Bürgern 177. Einfluſs auf die Standesunterschiede 178. Verwaltung Italiens und der Stadt Rom. Augusteische Kolonieen 179. Keine Bezirksbildung zwischen italischer Stadt und dem Staat 183. Pflege italischen Nationalgefühls 184. Die Stadt Rom 184. *Cura urbis* 186. Neubauten 189. Die Provinzen 190. Organisation der einzelnen Provinzen 194. Kolonieen und Ausbreitung des Bürgerrechts in den Provinzen 198. Heerwesen und Flotte 199. War, was Augustus schuf, eine Militärmonarchie? 211. Das Finanzwesen 212. Das Münzrecht 218. Der äuſsere Bestand des Reichs 219. Übersicht über die Funktionen der augusteischen Verfassung von Tiberius bis Diocletian 231.

Zweiter Abschnitt. Das Principat als Tyrannis. Von Tiberius bis Domitian 14—96 n. Ch. S. 233—331.

§ 76. Der Übergang von Regierung zu Regierung. S. 233—242. Von Augustus zu Tiberius 233. Von Tiberius bis Nero 236. Von Galba bis Domitian 239.

§ 77. Die julisch-claudischen Kaiser. S. 242—285. Tiberius' Verfassungsänderungen. Abgehen von den Volkswahlen und der Volksgesetzgebung 242. Einfluſs auf die Zusammensetzung des Senats. Die Stadtpräfektur 244. Verschiedene Auffassungen des Charakters von Tiberius 246. Die Bedeutung der Kaisergarde 248. Die besseren Seiten von Tibers Regierung 249. Die Wendung zum Schlimmeren 252. Die Majestäts- und Repetundenprocesse 255. Parteigegensätze in den Senatskreisen 257. Der Beirat des Tiberius 259. Kaiser Gaius 260. Claudius 264. Nero 270. Nero unter dem Einfluſs des Tigellinus und der Freigelassenen 278. Das Jahr der vier Kaiser 68—69. 280.

§ 78. Die Flavier. S. 285—308. Übersicht 285. Vespasian. Zustand bei Übernahme der Regierung 286. Modifikationen in der Konstruktion

des Principats 287. Titus als Mitregent 289. Äufserer Friede. Neuordnung des Reichs 293. Die Censur von 73—74. 293. Günstige Resultate der Verwaltung 296. Soziale Erneuerung der oberen Stände 297. Titus 298. Domitian 301.

§ 79. Der äufsere Bestand des Reichs von Tiberius bis Domitian. S. 308—331. Italien 308. Die Provinzen. Britannien. Die germanische und die Donaugrenze 312. Der Osten 316. Afrika 318. Aufhebung der kleinen Dynastieen 320. Senats- und Kaiserprovinzen 324. Kulturwirkungen der Verwaltung 325. Städtewesen in den Provinzen 327.

Dritter Abschnitt. Die verfassungsmäfsige Kaiserfolge von Nerva bis Commodus. S. 332—444.

Allgemeine Charakteristik S. 332—334.

§ 80. Nerva und Trajan. S. 334—356. Nerva 334. Bedrohung des Nerva und Adoption des Trajan 338. Trajan. Die Zeiten seines Aufenthalts in Rom 340. Thätigkeit in der innern Verwaltung 341. Geistiges Leben unter Trajan. Tacitus und Plinius 350. Nationalrömischer Charakter 352. Die Christenfrage 353. Trajans Ende und die Adoption Hadrians 355.

§ 81. Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel. S. 356—407. Charakter dieser Periode 356. Hadrians Persönlichkeit und Regierungsantritt 357. Chronologie des Aufenthalts in Rom und der Reisen 358. Senat und Ritterstand. Heranziehung des letzteren zu der Verwaltung 362. Die wesentlichen Resultate von Hadrians Verwaltung 366. Finanzwesen 366. *Advocatus fisci* 368. Rechtswesen. *Edictum perpetuum.* Das kaiserliche Konsilium 369. Die *consulares* in Italien 370. Provinzen und Heerwesen 371. Geschichtliches Bild Hadrians. Bedeutung für die geistige Richtung der Zeit 372. Ordnung der Nachfolge 376. Antoninus Pius und Marc Aurel. Übersicht über die Zeiten der Anwesenheit in Rom und der Abwesenheit 379. Allgemeine Charakteristik beider Regierungen 385. Das Glück dieser Zeit 386. Detail der beiden Regierungen 389. Unterschiede im Charakter der zwei Herrscher 394. Das Heer 397. Avidius Cassius als Prätendent 398. Schwinden des Nationalgefühls. Soziale und religiöse Verhältnisse 399. Die Christengemeinden 401. Die konstitutionellen Resultate 403. Die Kollegialität im Imperium 405.

§ 82. Commodus, Helvius Pertinax, Didius Julianus. S. 407—422. Commodus 407. Pertinax 415. Didius Julianus 419.

§ 83. Der äufsere Bestand des Reichs von Nerva bis Commodus. S. 422—447. Unter Nerva und Trajan 422. Die Dakerkriege und die Provinz Dakien 424. Syrien, Arabien und Palästina 427. Der Partherkrieg und die neuen Provinzen der Ostgrenze 428. Unter Hadrian 431. Die Friedenspolitik des Antoninus 437. Die Kriege unter M. Aurel. Der Partherkrieg 438. Kleinere Kriege 438. Der Markomannenkrieg 440. Kolonat 443. Barbaren im römischen Kriegsdienst 444. Commodus 444.

Vierter Abschnitt. Die Ausgänge des Principats. Von Septimius Severus bis zum Regierungsantritt Diocletians. S. 445—602.

Übersicht über die Periode 445—447.

§ 84. Von L. Septimius Severus zu Severus Alexander. S. 447—501.

Persönlichkeit des Severus und Übersicht über seine Regierung 447. Die neue Kaisergarde 449. Die Kriege mit Niger und Albinus 450. Begründung einer Dynastie 453. Die konstitutionelle Auffassung des Imperiums. Verhältnis zum Senat 455. Die Gardepräfektur und ihre Inhaber. Plautianus. Papinian 457. Das Heer 459. Finanzverwaltung 463. Provinzialverwaltung 467. Erteilung des *ius Italicum* 469. Caracalla und Geta 471. Caracalla als alleiniger Imperator 474. Die Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts 476. Macrinus und Diadumenianus 478. Elagabalus 483. Severus Alexander 487. Die Stellung des Geschichtschreibers Dio zur Regierung Alexanders 493. Die Regierung Alexanders ein aufgeklärter Absolutismus 496.

§ 85. Von Maximinus bis Valerianus. Das Heerkaisertum im Kampfe mit dem Senat. S. 501—526. Maximinus und sein Sohn Maximus 501. Die beiden Gordiane 505. Die Senatskaiser Pupienus und Balbinus 508. Gordian III. 512. Philippus 515. Decius 520. Gallus und Amilianus 522. Valerianus und Gallienus bis zum Orientfeldzug des ersteren 524.

§ 86. Der äufsere Bestand des Reichs von Septimius Severus bis Valerian. — Die Christenfrage 526—551. Unter Septimius Severus 526. Caracalla und Macrinus 528. Elagabal und Severus Alexander 531. Von Maximinus bis zu Valerianus 533. Die Christen in ihrem Verhältnis zum Reich 537.

§ 87. Die Zeit der Verwirrung. — Gallienus im Kampf mit den provinzialen Gegenkaisern und die Einfälle der Barbaren ins Reich 551—572. Die Ereignisse bis zur Gefangenschaft des Valerianus i. J. 260. 551. Übersicht über die Zeit des Gallienus 554. Die Zentralregierung 557. Die Provinzen und die Prätendenten 560. Die gallischen Imperatoren. Postumus. Victorinus. Tetricus 560. Die Donauprovinzen. Valens. Regalianus. Aureolus 563. Der Osten. Die Macriani. Odänathus 565. Gallienus beseitigt 570.

§ 88. Von Claudius bis Diocletian. Letztes Schwanken zwischen Heer- und Senatskaisertum. Das Ausleben der augusteischen Verfassung 572—602. Claudius 572. Aurelianus 576. Tacitus. Florianus 585. Probus 589. Carus, Carinus und Numerianus 594. — Das Ausleben der römischen *respublica* 597.

Nachtrag.

Zu S. 244 A. 1. Elimar Klebs schreibt im Rhein. Museum 1887 S. 165 bis 178 die Errichtung der kaiserlichen Stadtpräfektur noch dem Augustus zu, setzt aber die Ernennung Pisos erst unter Tiberius ins J. 16/17 und nimmt in der Zahl XX bei Tac. 6, 11 einen Irrtum in der Zahlangabe an. Ich möchte dieser Ausführung gegenüber meine Auffassung nicht aufgeben.

Zu S. 377 A. 2. Die Erklärung von Casaubonus, dafs es sich vit. Hadr. c. 26 um ein *commendare diis* handle, empfiehlt sich bei näherer Betrachtung wegen der Art des Omens und des *aperire caput* doch als die richtigere.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Die Geschichte.

Erster Abschnitt.

Die Begründung der Imperatorenherrschaft.

§ 72. Die Diktatur Cäsars.[1])

1. Von dem Augenblick an, in welchem nach dem Tode des Pompejus die Regierung der römischen Welt von Senat und Volk zu Rom in Cäsars Hände gelegt war, hat dieser sie zwar Bedeutung der Alleinherrschaft Cäsars.

1) Unsere litterarischen Quellen umfangreicherer oder zusammenhängender Art sind für diese Zeit Cicero in seinen Briefen und den Reden für Marcellus, Ligarius und Dejotarus, Livius in Auszügen, Vellejus, Sueton, Appian, Plutarch, Dio Cassius. Cicero bietet viel weniger, als man erwartet: er begleitet, was vorgeht, mit Glossen und giebt so manches Detail, aber er folgt der Politik Cäsars nicht von staatsmännischen Gesichtspunkten aus, sondern zeigt nur Sinn für die Beziehungen auf seine persönliche Lage. Die Rede betreffend die Begnadigung des M. Marcellus halte ich nicht nur für echt, sondern ich glaube, dafs gerade sie für die Zeit, in welcher sie gehalten, beziehungsweise ausgearbeitet worden, besonders charakteristisch ist. Einer geschichtlichen Darstellung mufs Dio zu Grunde liegen, weil wir in ihm zumeist den Livius haben und damit auch die annalistische Anlage. Livius selbst hat neben den Historien des Cäsarianers Asinius Pollio, die auch Plutarch, Sueton und Appian benützt haben und die jeder benützen mufste, der über diese Zeit schrieb, jedenfalls auch andere zeitgenössische Quellen gehabt und gewifs seinem mehr unparteiischen Standpunkte nicht blofs hinsichtlich der Persönlichkeit des Pompejus (Tac. Ann. 4, 34), sondern schon in der Benützung der Berichterstattung, deren Vertreter er zum Teil persönlich kannte, Ausdruck gegeben. Dem ist es zuzuschreiben, dafs unsre Überlieferung nicht einseitig lautet. Vellejus giebt über diesen Zeitabschnitt nur vier Kapitel (2, 54—57). Plutarch, der neben Asinius auch den Livius benützt hat (Cäs. 47), hat in den hierher gehörigen Biographieen von Cicero, Cäsar, Brutus und Antonius wie immer mehr das menschlich Interessante, als das staatlich Wichtige im Auge, Sueton aber fafst, was Cäsar *ad ordinandum reip. statum* gethan, ohne jegliche Rücksicht auf die Chronologie sachlich zusammen c. 40—44, womit c. 76 die *nimii honores* zusammenzunehmen

ununterbrochen bis zu seinem Ende unter der Form der Diktatur als Alleinherrscher geführt und dieser Form zuletzt einen lebenslänglichen Charakter geben lassen, aber die Folge der Gewalt-

sind. Appian ferner, ob er direkt oder indirekt dem Asinius folgt, hat in ihm jedenfalls eine gute Grundlage; aber, abgesehen von der Frage, wie weit Asinius selbst völlig unterrichtet war, kommt bei Appian in Betracht, dafs er zwar im allgemeinen nach der Zeitfolge erzählt, aber auch zum Schaden der Chronologie und nach eigenem Urteil gruppiert, so besonders die Verfassungsvorgänge (vgl. 2, 108), denen er übrigens ziemlich wenig Beachtung schenkt. — Die monumentalen Quellen, Inschriften und Münzen werden schon mit Cäsar bedeutsamer. Die letzteren sind nicht blofs historisch, sondern auch sowohl wegen der Titulatur als wegen des Münzsystems, das in ihnen vertreten ist, staatsrechtlich wichtig; unter den Inschriften sind die bezüglichen Teile der Konsular- und der Triumphalfasten, die Tafel von Heraklea und das Gesetz für die *colonia Genetiva Julia* (Urso in Spanien) die wichtigsten. Über die zuletzt genannte Urkunde s. unt. S. 16 A. 4. Die im Museum von Neapel befindliche bei Heraklea in Unteritalien gefundene Bronzetafel, veröffentlicht in Corp. inscr lat. 1 n. 206. Bruns, fontes p. 95, ist hinsichtlich ihrer Bedeutung kontrovers. Sie enthält Bestandteile von dreierlei Art: 1. Vorschriften über die Anmeldungen zu unentgeltlichem Getreideempfang in Rom Z. 1—19. 2. Polizeivorschriften für die Stadt Rom Z. 20—82. 3. Munizipalgesetzliche Bestimmungen, bei welchen einmal, hinsichtlich des Census, italische Gemeinden besonders genannt sind (Z. 142), sonst aber Bürgergemeinden überhaupt berücksichtigt werden. Savigny (verm. Schriften 3, 327 ff.) hat zuerst eine *lex satura* darin gesehen, zugleich aber entdeckt, dafs die Munizipalvorschriften der *lex municipalis* angehörten, auf welche sich der Digestentitel 50, 1 bezieht und die eine *lex Julia municipalis* war, wie sie in einer Inschrift von Patavium (bei Wilmanns, ex. inscr. n. 2130) genannt wird. Dafs dasselbe Gesetz bei Cic. ad fam. 6, 18, 2 citiert ist, war schon früher erkannt. Die Ansicht von der *lex satura* hat Savigny a. a. O. S. 329 A. 1 selbst aufgegeben, im übrigen handelt es sich immer noch darum, ob, was hier beisammen steht, ein einziges Gesetz war oder eine Zusammenstellung von Teilen verschiedener Gesetze. Beide Ansichten sind vertreten, daneben aber auch eine vermittelnde. Die Einheit im vollsten Sinn, wonach wir hier ein von Cäsar erlassenes Munizipalgesetz hätten, ist angenommen von Mommsen, Stadtr. von Salpensa und Malaca in Abh. der sächs. Gesellsch. II 409. A. 45. corp. inscr. lat. a. a. O.; dieses Gesetz hätte sich gleichmäfsig auf die Stadt Rom, die italischen und Provinzialbürgergemeinden bezogen und wäre ein sprechendes Zeugnis dafür, wie Cäsar die Einheit des Reichs und die Rolle der Stadt Rom, die jetzt nur noch *prima inter pares* sein sollte, auffafste. Eine Zusammenstellung von Auszügen aus cäsarischen Gesetzen sehen in der tab. Her. Nipperdey, die leg. annales S. 14 ff. und Lange, r. Altert. 3[1], 439, und zwar will ersterer dieselbe einem Privatmann zuschreiben, während letzterer sich hierüber nicht äufsert. Vermittelnd spricht sich aus Puchta, Institutionen 1[4], 394 ff., welchem sich Savigny a. a. O. nachträglich anschliefst. Er hält das auf der Tafel von

übertragungen, welche neben dieser einen Form herging, und was von Nebenumständen dieselbe begleitete, läfst keinen Zweifel darüber, dafs zur Zeit der Ermordung des Diktators seine Herrschaft noch keine seinem Sinne nach endgültige Gestalt gewonnen hatte; sein Adoptivsohn und Nachfolger aber ging, als er der Cäsarengewalt ihre bleibende Formulierung gab, seine eigenen vorsichtigeren Wege, auf welchen er nicht nur in der Gestaltung der Form, sondern auch in der Sache hinter dem Plane seines

Heraklea Stehende für éin Gesetz und zwar seinem ganzen Inhalt nach für eine *lex municipalis,* aber in dasselbe wären Teile anderer Gesetze, auf welche zur Nachachtung verwiesen wurde, aufgenommen worden. Meiner Ansicht nach sind inhaltlich drei verschiedene Gesetze hier vorliegend, ein Bruchstück der *lex Julia frumentaria,* die mit dem *recensus populi* v. J. 46 verbunden war (s. u.), ein Bruchstück von einem Gesetz nicht sowohl über Polizeianordnungen als über die Magistratur für die Strafsenpolizei (u. S. 24 A. 2), endlich ein Teil des Munizipalgesetzes, nach dem sich Cicero i. J. 45 bei Balbus erkundigt, während es in Vorbereitung war (u. S. 19 A. 1). Denn wenn dieses Gesetz *lex municipalis* hiefs, so kann es sich nicht auf die Stadt Rom bezogen haben, die selbst unter Cäsar nicht den italischen Land- und den Provinzialgemeinden an die Seite gestellt werden konnte; jedenfalls würde dann Cicero in ganz anderer Weise gerade hiervon reden, und hätte nicht so, wie er es thut, die, welchen nach diesem Gesetz *in municipiis decuriones esse liceret,* denen, *qui in senatum Romae legerentur* gegenübergestellt. Dagegen ist denkbar, dafs die Bürgergemeinden in Italien und die wenigen, welche in den Provinzen sich befanden, unter einem Gesichtspunkt befasst wurden mit spezieller Berücksichtigung dessen, was für die italischen allein galt. Dafs die Vorschriften über die Anmeldung zum Getreideempfang in Rom auch für die Bürger einer Landstadt Interesse haben konnten, dass man sich ferner die Strafsenpolizeiordnung Roms auch in Heraklea zum Muster nahm, ist begreiflich; aber wie es kam, dafs man diese Bruchstücke in der vorliegenden Weise mit der *lex Julia municipalis* verband, ist nicht leicht zu sagen. Die Puchtasche Auffassung könnte etwa damit, dafs in letztere Bestandteile von andern Gesetzen zur Nachachtung aufgenommen worden wären um mit ihr zugleich zur Geltung zu kommen, begreiflich machen, warum man in Heraklea nicht einfach die *lex Julia municipalis,* wie es doch geschehen mufste, öffentlich aufstellte; aber andererseits ist die Art der Zusammenfügung schwer zurechtzulegen. Mit Nipperdey die Arbeit eines Privatmanns in dieser Zusammenstellung zu sehen vermag ich noch weniger. Der fragmentarische Zustand versagt eben genauere Einsicht. — Bei den Schriftstellern werden die *leges Juliae* nur gelegentlich und zufällig erwähnt und wie bei den *coloniae Juliae,* so hängt es auch bei den *leges Juliae,* welche citiert werden, von Nebenzeugnissen ab, ob sie von Julius Cäsar bei Lebzeiten, oder auf seinen Namen nach seinem Tode oder endlich von Augustus gegeben wurden. — Verzeichnisse der *leges Juliae* bei Baiter im Onomast. Tull. III. p. 187 ff. Rein in Paulys Realenc. 4, 976—979.

Vorgängers sehr wesentlich zurückblieb. Es hat also von diesen Gesichtspunkten aus die Diktatur Cäsars nur den Charakter einer Episode. Allein eben jener Nachfolger hat den Maſsstab für das, was er durchführen zu können glaubte, in dem gefunden, was seinem Vater neben dem Namen der Diktatur von Senat und Volk bewilligt worden war, und Cäsar selbst hat mit der thatsächlichen Gewalt, die in seinen Händen lag, für die wesentlichsten Teile einer neuen Reichsordnung die Wege gewiesen. Darum bietet die Regierung Cäsars für die Geschichte der römischen Kaiserzeit nicht bloſs das Interesse des ersten, originellen und genialen, aber vorübergehenden Versuchs einer Neugründung, sondern auch eine Summe von Ideen, die zu Resultaten wurden.

Definition der Gewalt Cäsars.

2. Die Diktatur, welche Cäsar zu Anfang seines Aufenthalts in Alexandrien übernahm, hatte ihre zeitliche Beschränkung in der nächsten Aufgabe, die noch drohenden Kriege zu führen; von einem Auftrag, mit dieser Gewalt zugleich auch die Verfassung neu zu gestalten, wie es die veränderte Lage verlangte, wissen wenigstens unsere Quellen nichts;[1]) aber ebensowenig war der Diktator, wenn er die ihm zustehende Initiative in der Gesetzgebung zur Herbeiführung einer Verfassungsänderung benützen

1) Fasti Capit. z. varron. J. 706: *C. Julius C. f. C. n. Caesar II d[ict] M. Antonius M. f. M. n. ma[g . eq]* .Mommsen ergänzt zu dict. und mag. eq. als Zweckbestimmung *reip. constituendae caussa.* Zumpt a. a. O. S. 242 ergänzt für die Diktaturen der verschiedenen Jahre je eine besondere Zweckbestimmung. Letzteres ist völlig unannehmbar. Gegen die Mommsensche Ergänzung spricht, daſs in keiner litterarischen Quelle die Diktatur so benannt wird und daſs in den überlieferten Titeln urkundlichen Charakters nur *dictator* schlechthin vorkommt, während z. B. die spätern Triumvirn sich *III viri reip. const.* nennen; es scheint deshalb richtiger, die Diktatur *rei gerundae caussa* anzunehmen, die aber freilich in dem betreffenden Gesetz näher definiert werden muſste, schon weil die republikanische Zeitgrenze wegfiel. Aus dieser Definition mag stammen, was Dio 42, 20 sagt: *Πολέμων καὶ εἰρήνης κύριον προφάσει τῶν ἐν Ἀφρικῇ συνισταμένων πρὸς πάντας ἀνθρώπους ἀπέδειξαν αὐτὸν κἂν μηδὲν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ περὶ αὐτῶν κοινώσηται.* Daſs daneben derselbe Dio, wie die übrigen oben A. 1 genannten litterarischen Quellen, die Diktatur unrichtig auffaſst, wenn er sagt: *δικτάτωρ οὐκ ἐς ἕκμηνον ἀλλ' ἐς ἐνιαυτὸν ὅλον λεχθῆναι ἔλαβεν,* sofern diese zweite Diktatur von Herbst 48 bis Ende des Jahres 46 reichte, d. h. bis zum Antritt der zehnjährigen Diktatur, zeigt Mommsen c. i. l. 1 p. 451. Der Irrtum rührt wohl von Livius her. Die, welche ihn ausgezogen haben, geben für diese Annahme allerdings keine Handhabe, da sie nur angeben: *dictator creatus est* (epit. 112. Oros. 6, 16, 3).

wollte, durch den Mangel solcher ausdrücklichen Zweckbestimmung gehindert, während die Unbestimmtheit jener zeitlichen Begrenzung ihm für eine darauf gehende Absicht freie Hand liefs. Dafs die gesetzmäfsige Magistratur neben der Diktatur weiter fungieren und nicht minder Senat und Volk fortbestehen sollten, verstand sich von selbst; es fragte sich nur, in welcher Weise. Senat und Magistratur konnte Sulla, der das aristokratische Regiment wiederherstellte, nur indirekt und vorübergehend beherrschen wollen, Cäsar dagegen, der über die Mitwirkung dieser Faktoren bei der Regierung anders dachte, nahm eine direkte Unterordnung von Anfang an in Aussicht dadurch, dafs er sich in den Besitz aller magistratischen Initiative setzte; in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn er sich nicht blofs die Bekleidung des Konsulats für seine Person auf die nächsten fünf Jahre sicherte, sondern auch — wohl zunächst so lange als er die ihm bewilligte Diktatur bekleidete — ein Vorschlagsrecht für sämtliche Magistratswahlen, hinsichtlich der Provinzialbeamten aber direkte Vergebung sämtlicher Posten ohne Verlosung gewähren liefs.[1]) Der Gehorsam der Magistrate während ihrer Funktion aber war ihm schon durch das jeder Diktatur zustehende *maius imperium* gesichert, insbesondere war damit auch Alles in seiner Hand konzentriert, was von der Magistratur mit dem Senat und den allgemeinen Komitien zu verhandeln war. Dafs er über Krieg und Frieden nicht zu verhandeln habe, sondern frei und allein bestimmen dürfe, wurde ihm ausdrücklich zugestanden, und von der Verfügung über die Einkünfte des Staats, die dem Diktator verfassungsmäfsig nicht zustand (1 S. 722) dürfen wir dasselbe annehmen. In besonderer Weise aber war mit dem Volkstribunat zu verfahren. Sulla hatte dasselbe so beschränkt, dafs es ihm kein Hindernis bereiten konnte, Cäsar konnte diesen Weg nicht einschlagen. Er hatte vor dem Jahre 49 sich desselben in der ausgiebigsten Weise für seine Zwecke bedient, hatte den Ausbruch des Konflikts damit begründet, dafs er diese geheiligte Institution zu schützen habe, er durfte also jetzt dieselbe nicht antasten. Und doch konnte sie ihm, da er der Wahlen nicht absolut sicher war, Schwierigkeiten machen. So kam er auf den Ausweg, sich selbst — und zwar sofort auf Lebenszeit — tribunicische Gewalt neben den Jahreskollegien der

1) Dio 42, 20.

Tribunen geben zu lassen[1]) und sich so den Einflufs auf die plebejischen Wahlen und die Interzession gegen widerspenstige Tribunen zu verschaffen und sich gegen das Tribunat mit dessen eigenen Waffen zu schützen. Dafs man diesem Auskunftsmittel den Schein gegeben hätte, Cäsar wolle damit die Interessen, welche das Tribunat vertrete, selbst mit in die Hand nehmen, wird nicht hervorgehoben. Dagegen war die tribunicische Unverletzlichkeit ein Recht dieser Gewalt, das gewifs sofort mit in Betracht kam. — Bewilligt wurde das Alles durch Gesetzgebungsakte.[2]) Wie bei der aufserordentlichen Natur des Bewilligten die gewöhnliche Ernennung zum Diktator nicht genügt hätte, so konnten auch die betreffenden Gesetze nicht einfach auf die Diktatur und die tribunicische Gewalt lauten, sondern es mufsten die damit gegebenen Befugnisse für den gegebenen Fall interpretiert und besonders festgestellt werden. Hinsichtlich der Diktatur scheint nichts darüber ausgesprochen worden zu sein, dafs sie auch aufserhalb Italiens angetreten werden konnte — dafs Cäsar sie so antrat, wird ausdrücklich als Usurpation bezeichnet[3]) —, hinsichtlich der tribunicischen Gewalt aber mufste, wenn sie für die nächste und voraussichtlich häufige Abwesenheit Cäsars von Rom wirksam sein sollte, dieser von persönlicher Anwesenheit in Rom zu ihrer Ausübung dispensiert und zur Geltendmachung durch Edikt bevollmächtigt werden.

1) Dio a. a. O.: *τὴν ἐξουσίαν τῶν δημάρχων διὰ βίου ὡς εἰπεῖν προσέθετο· συγκαθέζεσθαί τε γὰρ ἐπὶ τῶν αὐτῶν βάθρων καὶ ἐς τἄλλα συνεξετάζεσθαι σφίσιν, ὃ μηδενὶ ἐξῆν, εὕρετο· αἵ τ᾽ ἀρχαιρεσίαι πᾶσαι πλὴν τῶν τοῦ πλήθους ἐπ᾽ αὐτῷ ἐγένοντο.* So, wie hier gefafst, ist die tribunicische Gewalt nur eine Schutzmafsregel, und so kann Tacitus ann. 3, 56 mit einem gewissen Recht sagen: *id summi fastigii vocabulum* (d. h. den Titel der tribunicischen Gewalt) *Augustus repperit.* Cäsar machte auch in seiner Titulatur keinen Gebrauch davon.

2) Aus den bei Dio gebrauchten Ausdrücken *ἐψηφίσαντο, ἐπέτρεψαν αὐτῷ, ἔλαβεν, προσέθετο* u. dergl. ist nichts zu entnehmen, den formellen Hergang giebt weder er noch die andern irgendwo genau; auch wenn er 42, 20 sagt: *ἐπέτρεψαν αὐτῷ, ἵνα καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὸ ποιεῖν δόξῃ*, so ist mit letzterem Ausdruck nichts über die Form gesagt. Aber es ergiebt sich aus dem sonstigen Verfahren Cäsars, dafs er, wo er mit den verfassungsmäfsigen Erfordernissen durchkam, — und dazu gehörte hier der Gesetzgebungsweg — ihnen gerecht wurde. Wenn es heifst: *dictator creatus est,* so schliefst das natürlich nicht ein Gesetz über seine Diktatur aus.

3) Dio 42, 21: *ὁ Καῖσαρ τὴν δικτατορίαν παραχρῆμα καίπερ ἔξω τῆς Ἰταλίας ὢν ὑπέστη.*

Vorgänge in der Zeit von Ende d. J. 48 bis Mitte d. J. 46.

3. Für die nächste Zeit konnte von einer Verwendung der so vereinigten Gewalten zu einer Änderung der Staatsverfassung nicht die Rede sein; sie diente nur, um die Herrschaft über die noch immer kritische Lage zu gewähren. Nirgends war noch Beruhigung eingetreten: in Ägypten stand Cäsar selbst im Kampf, in Asien und Illyrien seine Untergebenen, in Spanien fanden infolge der Fehler des cäsarianischen Statthalters die Pompejaner wieder Boden und begannen den Söhnen des Pompejus ein Heer zu schaffen, in Afrika sammelten sich unter Scipio, Cato u. A. die Reste der republikanischen Armee, in Rom aber, wo der von Cäsar zum *magister equitum* bestellte M. Antonius der Stellvertreter des Diktators war, konnte jede von aufsen kommende ungünstige Nachricht gefährlich werden. Da Cäsar zur Bestellung der Magistrate durch die Wahlen selbst in Rom sein wollte, die Rückkehr vor Anfang des neuen Amtsjahres aber nicht möglich war, so trat man in dieses ohne ordentliche Beamte ein, nur die plebejischen Magistrate waren gewählt worden. So war die Verantwortung des Antonius doppelt grofs, und er war ihr offenbar nicht völlig gewachsen. Sein rücksichtsloses und gewaltthätiges Vorgehen verletzte die, welche zu gewinnen waren, und war doch nicht geeignet, unbotmäfsigen Tribunen, die selbst jetzt in dem im Allgemeinen cäsarianischen Kollegium nicht fehlten und in ähnlicher Weise Not machten, wie das Jahr zuvor der Prätor Cälius Rufus, zu imponieren. Nicht einmal die Truppen, welche den Sieg von Pharsalus mit erfochten hatten und nun gewärtig, nach Afrika geführt zu werden, in Campanien standen, wufste man in Gehorsam zu erhalten. So war es hohe Zeit, dafs der Diktator selbst in Rom erschien und die Hoffnung auf eine geordnete Regierung aufrichtete. Im Sommer des Jahres 47 (= September des alten Kalenders) traf er ein und blieb bis in den Herbst (Anfang Dezember des alten Kalenders). Von Neuordnungen konstitutioneller Natur war in dieser Zeit und unter solchen Umständen wiederum nicht die Rede; es war genug, wenn er die Verhältnisse des Augenblicks befestigte. Jene Tribunen wurden zur Ruhe verwiesen, indem man zugleich, um ihren Agitationen den Grund zu entziehen, Erleichterungen der materiellen Lage gewährte;[1]) den meuterischen Soldaten

1) Dio 42, 50 f. Suet. 38, 42. (Abweisung des Verlangens nach allgemeinem Schuldenerlafs, dagegen Nachlafs der Mietzinse für ein Jahr in Rom

gegenüber half die Macht von Cäsars Persönlichkeit. Nun erfolgte auch die Einsetzung der ordentlichen Jahresbeamten zunächst für den Rest des Jahres, wobei zugleich die Kriegsgefährten, die mit ihm gekommen, belohnt werden konnten. Für das folgende Jahr wurden statt, wie bisher, acht, nun zehn Prätoren bestellt, auch die Priesterkollegien ergänzt und zugleich bei den drei vornehmsten die Zahl der Stellen um eine, bei dem vierten um drei vermehrt. Das Eingreifen in die Organisation des Kults war für ihn schon durch die seit dem Jahre 63 ihm zustehende Würde des Oberpontifex gegeben; nun behielt er sich auch noch vor, selbst Mitglied aller dieser Kollegien zu werden.[1]) Weitere Gelegenheit, Dienste zu belohnen, bot die Besetzung der Statthalterposten und die Ergänzung des Senats, der infolge der Kriegsverluste und weil die noch unter den Waffen stehenden oder noch nicht begnadigten Pompejaner ihre Mitgliedschaft verloren, Lücken genug aufwies. Dafs den Besiegten keine sullanische Schreckensherrschaft drohe, hatte man bisher schon sehen können: obgleich dem Cäsar durch besonderen Beschlufs freie Hand im Verfahren gegen die Pompejaner gegeben war und angesichts noch vorhandener feindlicher Heere Schonung gefährlich scheinen konnte, war doch die Milde vorherrschend, und bereits ging der Diktator, wie er bei seiner Ankunft in Italien das Entgegenkommen Ciceros freundlich angenommen hatte, so weit, dafs er dem Pompejaner M. Brutus das wichtige cisalpinische Gallien anvertraute;[2]) doch konnte er hier allerdings darauf rechnen, dafs

bis zu 2000, im übrigen Italien bis zu 500 Sest., also Benachteiligung einer Kategorie des Besitzes, Aufrechthaltung des Schuldengesetzes von 49 [1 S. 568], Beschränkung der Anhäufung beweglichen Vermögens.) Ob die *lex dictatoris Caesaris, qua de modo credendi et possidendi intra Italiam cavetur* in dieses Jahr gehört, läfst sich nicht sagen. Die Grundlage einer neuen epochemachenden Konkursordnung, durch welche die Haftbarkeit des Schuldners mit der persönlichen Freiheit ersetzt worden sei durch die Hingabe seiner Habe, entnimmt den Bestimmungen Cäsars Mommsen, r. G. 3, 536 f.

1) Dio 42, 50: *τοῖς τε ποντίφιξι καὶ τοῖς οἰωνισταῖς, ὧν καὶ αὐτὸς ἦν, τοῖς τε πεντεκαίδεκα καλουμένοις ἕνα ἑκάστοις προσένειμε, καίπερ αὐτὸς βουληθεὶς πάσας τὰς ἱερωσύνας λαβεῖν ὥσπερ ἐψήφιστο.* c. 51: *καὶ ἐς τοὺς ἑπτὰ αὖ καλουμένους* (die *VII viri epulones*) *τρεῖς ἑτέρους προσαποδείξας.* — Das Oberpontificat erscheint in die Titulatur aufgenommen bei Joseph. antiq. Jud. 14, 10, 2: *Γάιος Ἰούλιος Καῖσαρ, αὐτοκράτωρ καὶ ἀρχιερεύς, δικτάτωρ τὸ δεύτερον.*

2) Um die Rede *pro Marcello* mit ihrem Ruhme Cäsars nicht zu er-

die Anhänglichkeit der Bewohner an ihn keine feindliche Haltung eines Statthalters aufkommen liesse.

Im letzten Monat des Amtsjahrs, nach Abhaltung der Wahlen für das J. 46, in dem er selbst mit M. Amilius Lepidus Konsul zum dritten Mal sein sollte, ging Cäsar nach Afrika hinüber und wurde daselbst bis über die Mitte des Jahres 46 durch den Krieg gegen die Republikaner unter Scipio und Cato und gegen deren Verbündeten, den Numidierkönig Juba, in Anspruch genommen. Während seiner Abwesenheit war Rom diesmal dem Mitkonsul und Reiterobersten Lepidus [1]) anvertraut und, sei es weil dieser seine Stellung besser zu behaupten verstand als Antonius oder weil die Anwesenheit Cäsars einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hatte, es scheint während des afrikanischen Kriegs in Italien vollständig ruhig geblieben zu sein. Am 6. April alten Kalenders wurde in Afrika die entscheidende Schlacht zwischen der Alleinherrschaft und der Republik geschlagen; denn während bei Pharsalus die Person des Pompejus das republikanische Interesse überwogen hatte, war hier dieses allein vertreten, wenn auch bereits nach Allem, was vorhergegangen, nicht mehr in einer dem Cäsar ebenbürtigen Weise. Der Sieg, den letzterer bei Thapsus erfocht, war so vollständig, dafs er nur noch Trümmer der feindlichen Partei hinterliefs, die wieder auf den Namen des Pompejus zurückkamen und sich um die Söhne desselben sammelten.

Die neuen Gewaltübertragungen v. J. 46.

4. Am 28. Juli a. K. kam Cäsar nach Rom zurück. Schon vor seiner Ankunft war die Frage entschieden, ob die Aufgabe der ihm i. J. 48 übertragenen Diktatur nun zu Ende sei, indem ihm — natürlich mit seinem Einverständnis — sofort nach dem Siege aufs neue die Diktatur übertragen wurde und zwar, wenn er sie vorher mit Beziehung auf die vorliegenden Kriegsaufgaben in Anknüpfung an die alte Kriegsdiktatur gehabt hatte, so jetzt zwar ohne andere offizielle Zweckangabe, aber den begleitenden Umständen nach eben als Form der Alleinregierung auf 10 Jahre mit Zählung der einzelnen Jahre im Titel und mit jährlichem Wechsel

wähnen, vgl. Cic. ad fam. 6, 6, 10 (i. J. 46): *nunquam nisi honorificentissime Pompeium appellat; nos quemadmodum est complexus! Cassium tibi legavit, Brutum Galliae praefecit, Sulpicium Graeciae, Marcellum, cui maxime succensebat, cum summa illius dignitate restituit.*

1) Nach Fasti Capit. z. varr. J. 709 (gegenüber von Dio 43, 1. Eutrop. 6, 23 vgl. Mommsen c. i. l. 1 p. 453) wurde Lepidus mag. eq. mit diesem Jahre.

der Reiterobersten.[1]) Naheliegend war es, dem Cäsar neben dem Sitz im Senat auf kurulischem Stuhl bei den Konsuln als Recht zu bewilligen, dafs er stets zuerst gefragt werde[2]), während darüber früher der Vorsitzende bestimmte (1, 886 A. 4). Aufserdem, da vorauszusehen war, dafs in der nächsten Zeit in irgend einer Weise die früher censorischen Geschäfte vorgenommen werden müfsten, in den bisherigen Vollmachten aber nichts darüber enthalten war, ebenso wenig aber es in seiner Absicht lag, die alte Censur wieder ins Leben zu rufen, so liefs er sich die Befugnisse derselben unter dem Titel der *praefectura morum* übertragen[3]); es war damit eine ursprünglich nebensächliche, später besonders auffallend gewordene Seite jenes Amts für die Titulatur gewählt, vielleicht weil der weniger bestimmte Titel für die Handhabung freieren Spielraum gewährte. Indem er sich diese Funktion auf drei Jahre geben liefs, hatte er wohl die Absicht, auch für ausgedehntere Reformen, die unter dem Gesichtspunkt censorischer Verwaltungsgeschäfte sich ergeben konnten, sich die nötige Zeit zu verschaffen; was er aber wirklich auf diesem Gebiete ausführte, konnte meist auch unter andern Titeln geschehen und war nicht sehr erheblich; insbesondere wurde kein eigentlicher Census gehalten, während die grofse Reform, die Cäsar in den statistischen Aufnahmen einleitete, teils auf Gesetzgebung, teils auf Anordnungen beruhte, welche mit ihrer Tragweite für das Reich nur von der Diktatur selbst ausgehen konnten und in dem Moment, in welchem Cäsar die *praefectura morum* sich geben liefs, wohl noch gar nicht geplant waren.

Aber allerdings begann nun nach den letzten Erfolgen die Zeit der Entwürfe für Reformen im Staat und für die Befestigung

1) Vgl. folg. Anm. Diese neue Phase seiner Diktatur begann aber erst mit dem 1. Januar 45. Er hiefs also *dictator II* von Herbst 48 bis Dezember 46; *dictator III* vom 1. Januar 45 an; *dictator IV* mit 1. Januar 44; vgl. Fasti Cap. zu d. J. und Mommsen c. i. l. 1 p. 453 f. Über die Ablösung des *dictator IV* durch den *dictator perpetuus* s. unten.

2) Dio 43, 14: *ἐπὶ ἀρχικοῦ δίφρου μετὰ τῶν ἀεὶ ὑπάτων ἐν τῷ συνεδρίῳ καθίζειν καὶ γνώμην ἀεὶ πρῶτον ἀποφαίνεσθαι.*

3) Dio 43, 14: *τῶν τε τρόπων τῶν ἑκάστου ἐπιστάτην (οὕτω γάρ πως ὠνομάσθη ὥσπερ οὐκ ἀξίας αὐτοῦ τῆς τοῦ τιμητοῦ προσρήσεως οὔσης) ἐς τρία αὐτὸν ἔτη καὶ δικτάτορα ἐς δέκα ἐφεξῆς εἵλοντο.* Sueton Caes. 76: *recepit praefecturam morum.* Cic. ad fam. 9, 15, 5 (i. J. 46): *quam diu hic erit noster hic praefectus moribus.*

der Alleinherrschaft. Cäsar hatte jetzt das Gefühl des definitiv errungenen Sieges: er gab ihm zunächst Ausdruck in den glänzenden Triumphen, in der Belohnung seiner Soldaten und in den Schenkungen an das Volk, deren Liberalität ein Gegenstück bot zu den Ehren, die man ihm entgegenbrachte und hinsichtlich deren er nur zu sehr die Initiative seinen Anhängern und, wie schon in unsern Quellen gesagt wird, seinen geheimen Gegnern überliefs. Italien war jetzt gesichert, die Provinzen, Illyrien inbegriffen, mit den erforderlichen Truppen versehen um die Auktorität der neuen Regierung aufrecht zu halten, selbst in Spanien hoffte Cäsar den dort sich sammelnden Rest der Pompejaner vernichten zu können, ohne selbst gegen sie zu Felde zu ziehen.[1]) So kann man von des Diktators eigener Anschauung aus die Zeit von der Mitte des Jahrs 46 an als diejenige betrachten, in welcher seine Herrschaft den Charakter einer ordentlichen Regierung des Reichs haben sollte.[2])

Politik der Versöhnung.

5. Als Grundlage hiefür betrachtete Cäsar die Wiederkehr des Vertrauens. Eine Reihe von einzelnen Akten wie Mafsregeln allgemeinerer Natur zeigten, dafs er nicht die Wege Sullas gehen wolle. Nach jedem seiner grofsen Siege, zuletzt noch nach dem bei Munda, fürchtete man, nun die Proskriptionslisten aushängen zu sehen, und stets folgten Begnadigungen;[3]) wo in bestimmten Fällen Cäsar sie nicht glaubte gewähren zu können, begnügte er sich mit Verbannung und Konfiskation des Vermögens, die letztere auf die Schuldigen selbst beschränkend und die Angehörigen schonend; ebenso sollte, wo Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern ausgesprochen wurde, dieselbe nicht auf die Söhne ausgedehnt werden,[4]) die Begnadigten aber wurden in immer gröfserer Zahl von dem Sieger in politische oder militärische Stellungen eingesetzt. Selbst die Mifsvergnügten, wie Cicero, mufsten zu-

1) Dio 43, 28: *κἀν τούτῳ ἐμάνθανε μὲν πάντα καθ᾽ ἕκαστον ὧν ὁ Πομπήιος ἐν τῇ Ἰβηρίᾳ ἐποίει, οὐ μέντοι καὶ δυςνίκητον αὐτὸν εἶναι νομίζων· ὕστερον δὲ καὶ τὰ στρατεύματα ἔπεμψεν ὡς καὶ δι᾽ ἑτέρων διαπολεμήσων.*

2) So läfst ihn auch gerade jetzt Dio 43, 15—18 zu Senat und Volk reden.

3) Zusammenfassend Appian 2, 107: *κατεκάλει καὶ τοὺς φεύγοντας ὁ Καῖσαρ πλὴν εἴ τις ἐπὶ ἀνηκέστοις ἔφυγε καὶ τοῖς ἐχθροῖς διηλλάσσετο, καὶ τῶν πεπολεμηκότων οἱ πολλοὺς προῆγεν ἀθρόως εἰς ἐτησίους ἀρχὰς ἢ ἐς ἐθνῶν ἢ στρατοπέδων ἡγεμονίας.*

4) Suet. Cäs. 41: *admisit ad honores et proscriptorum liberos.*

geben, dafs man nicht milder und versöhnlicher sein könne. Den Anhängern wurde darum nichts entzogen, vielen liefs er nur zu freien Spielraum, und M. Antonius durfte sich erlauben, der von Cäsar gewollten Bestellung seines persönlichen Gegners Dolabella zum Konsul mit den Mitteln seiner amtlichen Stellung offen entgegenzutreten.[1])

Art und Gang der Reformen Cäsars.

6. Der Weg, auf dem Cäsar seine Reformen einführte, war teils der der Gesetzgebung mit einer Reihe von Einzelgesetzen, teils der des Edikts[2]) und der Ausnützung der ihm erteilten besonderen Vollmachten, teils lagen sie in der Art der Bestellung zu Ämtern. Die Aufstellung eines einheitlichen umfassenden Programms lag ihm ferne; einheitlich war sein Werk in dem Begriff und Beruf des Herrschens. Damit war für ihn gegeben, dafs jede staatliche Aufgabe, die sich bot, ergriffen und durchgeführt werde, die Gebiete aber, auf welchen diese Aufgaben erwuchsen, waren durch die bisherige Verfassung, die nur auf ihn zuzurichten war, und die Zustände, welche die Republik geschaffen oder der Bürgerkrieg hervorgerufen, von selbst gegeben, und die einzelnen Aufgaben brachte Tag um Tag, ihre Zahl war so unbegrenzt wie die der Bedürfnisse des römischen Weltreichs. Wie bisher in der Politik und im Felde die glänzendste Seite seines Genies die Beherrschung des Augenblicks, die Macht über die kritischen Momente gewesen war, so war es auch jetzt nicht der reiflich erwogene und methodisch ins Werk gesetzte Plan, der den Staat umformte, es sind nicht einmal gröfsere Zusammenhänge sicher nachweisbar, sondern die allseitige Bethätigung des Herrschergefühls, des Herrscherwillens und der Herrscherkraft. Darum ist auch die Frage der Zeitfolge seiner Anordnungen von untergeordneter Wichtigkeit: teils ergab sie sich von selbst durch die regelmäfsige Beziehung zu den bisherigen Faktoren des Staatslebens, teils hing sie ab von den Erfordernissen und Wahrnehmungen des Moments. In der ruhigen Führung seiner Regierung aber wurde er gegen seine Erwartung unterbrochen durch den spanischen Feldzug gegen die Söhne des Pompejus. Nicht blofs wurde er genötigt, die Führung des Kriegs selbst in die

1) Cic. Philipp. 2, 79 ff. Cicero freilich stellt es so dar, als ob Antonius im Einverständnis mit Cäsar gehandelt hätte.

2) Die Bedeutung seines Edikts hing zunächst an der Diktatur, aufserdem aber heifst es Dio 44, 6: *τὰ πραχθησόμενα αὐτῷ πάντα κύρια ἕξειν ἐνόμισαν.*

Hand zu nehmen, sondern er wurde auch viel länger hingehalten als er gemeint hatte. Mit einer selbst bei ihm noch angestaunten Raschheit war er gegen Ende des J. 46 nach Spanien gegangen, überzeugt, wie eben diese Raschheit verrät, dafs es ihm gelingen werde, mit einigen Schlägen die Feinde niederzuwerfen; statt dessen fand er einen Kampf, so gefährlich, wie kaum einer der vorhergehenden gewesen, wurde bis Ende Juli 45 in Spanien festgehalten und sah erst im Oktober Rom wieder. So teilt sich denn die Zeit, die ihm überhaupt für organisatorische Thätigkeit gegeben war, in die vier Monate seines Aufenthalts in Rom im J. 46[1]) und die Zeit von September 45 bis März 44. Die Mehrzahl der wenigen ausdrücklich als *leges Juliae* bezeichneten Gesetze gehört der ersten Periode an; allein es ist zufällig, dafs gerade diese Gesetze citiert werden, in beiden Zeitabschnitten mufs eine reichliche Zahl von weiteren Gesetzen, sei es von Cäsar selbst, sei es auf seine Initiative von andern eingebracht worden sein, und wie schon bemerkt, sind wichtige Mafsregeln auch auf anderem Wege eingeführt worden.

7. Für den universellen und hohen Sinn, mit welchem Cäsar die bestehenden römischen Einrichtungen übersah, zeugt nicht zum wenigsten, dafs er die erste Zeit, in welcher er freiere Hand hatte, benützte, um den Kalender zu reformieren. Den Mangel des bisherigen Verfahrens der Pontifices kannte er als Vorstand ihres Kollegiums aus erster Hand, die Verpflichtungen, die er seiner Zeit mit der Übernahme dieser in rein politischer Absicht von ihm gesuchten Stellung übernommen, löste er jetzt in weltgeschichtlichem Sinne ein, und schon das J. 46 bereitete die neue Ordnung so weit vor, dafs mit dem 1. Januar 45 der reformierte Kalender beginnen konnte und von da an Kalender- und Amtsjahr zusammenfielen.[2]) Kalenderreform.

8. Unmittelbar nach der Feier der Triumphe vom J. 46 und nach den Spenden an das römische Volk, welche dieselbe beglei- Statistische Aufnahmen an Stelle des alten Census.

1) Das J. 708 d. St. als das Übergangsjahr von dem alten zum neuen Kalender nahm die zwei Schaltmonate zwischen November und Dezember in sich auf; *a. d. V. Kal. Interkalares priores* ist Cäsar noch in Rom (Cic. ad fam. 6, 14, 2), vor dem folgenden 1. Januar ist er in Spanien, vgl. bell. Hisp. c. 2: *Caesar dictator III designatus IV — in Hispaniam cum venisset,* wo Nipperdey unrichtig vor *designatus* einsetzt *consul.* Die Stelle ist eben ein Zeugnis für die Zählung der Diktaturen.

2) Vgl. über Cäsars Kalenderreform: Mommsen, röm. Chronol. 74—79, 276—304. Matzat, röm. Chronol. 1, 74—78.

teten, liefs Cäsar in Rom eine Bevölkerungsaufnahme von Haus zu Haus vornehmen, um einen Mafsstab für die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Empfangnahme monatlicher Getreidespenden zu gewinnen. Infolge dieser Zählung wurde das Recht solchen Empfangs, zu dem sich zuletzt 320 000 herangedrängt hatten, auf die feste Zahl von 150 000 beschränkt und für ein geordnetes Anmeldesystem sowie regelmäfsigen Ersatz der Abgehenden gesorgt.[1]) Es wurde damit ein unvermeidlich gewordenes Institut wenigstens finanziell erträglich gemacht, dem Mifsbrauch durch Nichtbedürftige gesteuert, der Zuzug der besitzlosen Menge nach Rom beschränkt und zugleich ein Kontrollamt für die römische Volksmenge geschaffen. Zu einem förmlichen Census nach der alten noch zu Recht bestehenden Art benützte dagegen Cäsar sein Amt als *praefectus morum* nicht; dafs er die Möglichkeit, die Censur unter dem alten Namen fungieren zu lassen, aufrecht erhielt, zeigt sein Munizipalgesetz, ebenso ist aber daraus auch zu ersehen, dafs er den Census nicht mit der alten Zentralisation, nach welcher alle Bürger nach Rom vorgeladen wurden, sondern in der Hauptstadt und den einzelnen Landstädten besonders halten lassen und nur die Ergebnisse in Rom sammeln wollte.[2]) Die Geschichte der letzten Censusversuche

1) Liv. epit. 115: *Recensum egit quo censa sunt civium capita quinquaginta milia.* Dio 43, 21. Suet. Caes. 41: *recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit atque ex viginti trecentisque millibus accipientium frumentum e publico ad centum quinquaginta retraxit, ac ne qui novi coetus recensionis caussa moveri quandoque possent, instituit, quotannis in demortuorum locum ex iis, qui recensi non essent, subsortitio a praetore fieret.* Dafs diejenigen Quellen, welche, wie Appian 2, 102, in dieser für einen bestimmten Zweck vorgenommenen Teilaufnahme einen ordentlichen Census sehen, durch Augusts Angabe (monum. Ancyr. p. lat. 12, 2—5), der von ihm im J. 29 gehaltene Census sei der erste nach dem von 70/69 (ob. 1, 534) gewesen, widerlegt werde, ist allgemein anerkannt. — Man kann diesen *recensus* an das Amt des *praef. morum* anknüpfen, aber notwendig ist es nicht. — Bestimmungen über die Anmeldung zum Getreideempfang giebt die tab. Heracl. (corp. inscr. lat. 1 n. 206) Z. 1 ff.

2) Tab. Heracl. Z. 143 f.: *Quei in eis municipieis — maximum mag(istratum) habebit tum cum censor aliusve quis mag(istratus) Romae populi censum aget, in diebus LX proxumeis, quibus sciet Romae censum populi agi, — censum agito etc.* Aus Dio 43, 25 (ἐπειδή τε δεινὴ ὀλιγανθρωπία διὰ τὸ τῶν ἀπολωλότων πλῆθος, ὡς ἔκ τε τῶν ἀπογραφῶν (καὶ γὰρ ἐκείνας τά τε ἄλλα ὥσπερ τις τιμητὴς ἐποίησεν) καὶ ἐκ τῆς ὄψεως αὐτῆς ἠλέγχετο, ἦν —) schliefst Lange 3, 440, Cäsar habe einen allgemeinen Census begonnen; allein nicht nur weist der Ausdruck Dios auf Teilaufnahmen hin, wie jener

mufste dies als notwendig erscheinen lassen, es mindert dies aber nichts an dem Verdienste Cäsars, sofort während der ersten Ruhezeit die Grundlagen dazu gelegt zu haben, auf denen sich eine Statistik zunächst Italiens aufbauen konnte. Dafs er aufserdem den grofsen Plan einer Vermessung des ganzen Reichs hatte, mit der weitere statistische Aufnahmen verbunden gedacht werden können, wird in Quellen späterer Zeit angegeben und der Anfang der Ausführung ins J. 44 gesetzt.[1]) Obgleich nach der Beruhigung der Provinzen und in Verbindung mit den die Grundlage der Vermessung bildenden Strafsenanlagen unter Augustus eine solche Arbeit leichter begreiflich ist, so ist es doch nicht undenkbar, dafs der Geist, der die Kalenderreform durchführte, auch den Plan zu einer solchen Arbeit fafste und geeignete Kräfte dafür suchte.

Ausbreitung des Bürgerrechts und der Latinität in den Provinzen. Kolonien.

9. Mit dem republikanischen Census war stets eine Gliederung der Bürgergemeinde nach Vermögens- und Bürgerrechtsstufen verbunden gewesen; selbst in denjenigen Zeiten, in welchen Bürgerrechtserteilung von gröfserem Belange nicht vorkam und keine neue Tribus mehr gemacht wurde, hatte doch die blofse Übersicht über den vorhandenen Bestand zu Mafsregeln geführt, welche die Rechtsstufe ganzer Klassen betrafen, und die Censuren, welche auf die Gesetze über die Aufnahme der Italiker ins Bürgerrecht gefolgt waren, hatten mit wichtigen Fragen über die Anwendung dieser Gesetze und die Einteilung der Neubürger zu thun gehabt. So hätte auch jetzt schon von den früheren Gesichtspunkten aus keine Censur gehalten werden können, ohne dafs vorher die Frage einer Vermehrung der Bürgergemeinde zur Sprache gekommen wäre, ja, schon der Vorgang der Er-

recensus der Getreideempfänger, sondern es könnte nach Cäsars Dispositionen für den Partherkrieg gar keine Zeit für die Vornahme einer Census herausgefunden werden.

1) Aethicus cosmogr.: *Julius Caesar, bissextilis rationis inventor divinis humanisque rebus singulariter instructus cum consulatus sui fasces erigeret, ex s. c. censuit omnem orbem iam Romani nominis admetiri per prudentissimos viros et omni philosophiae munere decoratos; ergo a Julio Caesare et M. Antonio coss. orbis terrarum metiri coepit.* Vgl. Ritschl, die Vermessung des röm. Reichs in Rhein. Mus. 1, 481—523; den Text der angef. St. S. 486. — Die Richtigkeit dieser Notiz von der Reichsvermessung, speziell die Anknüpfung an Cäsar bestreitet mit Berufung darauf, dafs weder Strabo noch Plinius noch irgend andere Zeugen des Altertums, sondern erst Quellen aus dem 5. oder 6. Jahrh. davon wissen, Müllenhoff in Hermes 9, 183 f.

teilung des Bürgerrechts an die Transpadaner i. J. 49 mufste dazu führen. Allein Cäsar fafste die einschlägigen Probleme nun nicht mehr blofs von dem alten Standpunkt der auf Italien beschränkten Bürgerschaft auf, sondern von dem Standpunkt des Reichs. Von hier aus mufste vor Allem die schroffe Trennung zwischen Italien und den Provinzen aufgegeben, das Bürgerrecht auch in die letzteren getragen und damit selbst bei mäfsiger Anwendung dieses Prinzips die ganze Stellung der Provinzen verbessert werden. Die Verbreitung des Bürgerrechts nun geschah teils durch Ansiedlung der Veteranen, teils durch Abführung der städtischen Bevölkerung, ohne dafs wir genau angeben könnten, wie diese Elemente verteilt wurden. Die wichtigsten Bürgerkolonien aufser Narbo, der alten Kolonie (1 S. 477 A. 2), welche nur Verstärkung brauchte, waren Bäterrä, (Béziers), Arelate (Arles), Arausio (Orange) und Forum Julii (Fréjus) im narbonensischen Gallien, Noviodunum (Nyon) bei den Helvetiern, Urso oder Julia Genetiva (Osuna) im südwestlichen Spanien, aufserdem, was die Quellen besonders hervorheben und was offenbar tiefen Eindruck machte, Karthago und Korinth, endlich als östlichste Sinope am schwarzen Meer.[1]) Land zu derartiger Kolonisation hatte man durch die Eroberung von Massalia, die Unterwerfung der Helvetier, die spanischen Siege zur Verfügung, und in jenen beiden alten Kulturstätten war nur das von C. Gracchus schon Gewollte zu vervollständigen oder zu erneuern. Daneben wurde die Vorstufe des Bürgerrechts, die

1) Über die Kolonien im narbonensischen Gallien vgl. meine *Gallia Narbon.* p. 81 ff.; hinsichtlich des cäsarischen Ursprungs von *Noviodunum* ist der Schlufs aus dem Namen *colonia Julia* (Mommsen, *inscript. confoederationis Helvet.* p. 18) auf den Diktator nicht sicher, aber in Verbindung mit allgemeinen Erwägungen, wahrscheinlich. Das spanische *Urso* oder die *colonia Genetiva*, deren Stadtrecht im J. 1870/71 gefunden wurde (vgl. ephem. epigr. 2, 105 ff.; 3, 87 ff.), heifst ebenfalls *Julia* und zugleich wird sie c. 106 bezeichnet als *iussu C. Caesaris dict(atoris) deducta;* die Ausführung fällt allerdings erst nach Cäsars Tode, denn es heifst c. 104: *qui iussu C. Caesaris dict(atoris) imp(eratoris) et lege Antonia senat(us)que c(onsulto) pl(ebi)que sc(ito) ager datus atsignatus erit.* Die Norm für die Art der Ackerverteilung war dabei wohl die *l. Julia agraria* aus Cäsars erstem Konsulat (1, 551), vgl. c. 97: *cui colonis agrorum dandorum atsignandorum ius ex lege Julia est* und eph. epigr. 2, 120. Über Korinth und Karthago Dio 43, 50. Strabo 8 p. 381. 17 p. 833. Plut. Cäs. 57; über Sinope Strabo 12 p. 546. Plin. 2, 6. corp. inscr. lat. 3 n. 239: *c(olonia) J(ulia) F(elix);* derselbe Titel auf Münzen Eckhel doctr. num. 2 p. 380.

Latinität in noch bedeutenderem Mafse in die Italien nächst gelegenen Provinzen Sicilien und das narbonensische Gallien getragen, so dafs letzteres jetzt dieselbe Rolle spielte, wie vorher das transpadanische (1, 571)[1]), und in Spanien wurde die bisher selbständige einheimische Gemeinde Gades zu einem Municipium römischer Bürger gemacht.[2]) So bestand nun von den Pyrenäen über Südgallien, nach Italien und Sicilien hin ein geschlossenes lateinisches Kulturgebiet gleichartiger Städteverfassung, eine feste Grundlage für die einer nahen Zukunft vorbehaltene Latinisierung Spaniens und des neugewonnenen Gallien.[3]) Sueton berichtet, es seien durch jene Kolonisationen 80 000 Bürger in die überseeischen Länder geführt worden, so dafs Veranlassung war, durch Beschränkung der Freizügigkeit und die Bestimmung, dafs die grofsen Viehzüchter mindestens ein Drittel freier Arbeiter beschäftigen müfsten, für genügende Bevölkerung Italiens und gegen den Ersatz der Abgezogenen durch Sklaven Vorsorge zu treffen.[4]) Übrigens wurden auch in Italien selbst viele Veteranen mit Assignationen bedacht, nur liefs sie Cäsar hier nicht in der Form von geschlossenen Kolonien sich ansiedeln, um nicht Landkonfiskationen vorzunehmen, sondern er bedachte sie mit Assignationen aus vorhandenem oder ohne Beschädigung Dritter zu erlangendem Staatsgut.[5]) Teils diese Art der Verteilung, teils die Er-

1) Cic. ad Att. 14, 12, 1: *Multa Siculis Caesar, neque me invito, etsi Latinitas erat non ferenda;* so hätte sich Cicero nicht ausgedrückt, wenn nicht die Latinität mindestens einer gröfseren Anzahl von Gemeinden zumal erteilt worden wäre; über die latinischen Kolonien im narbonens. Gallien Mommsen r. G. 3, 553 f., meine *Gallia Narbon.* p. 83 ff.

2) Dio 41, 24 z. J. 49: *τοῖς Γαδειρεῦσι πολιτείαν ἅπασιν ἔδωκεν, ἣν καὶ ὁ δῆμός σφισιν ὕστερον ἐπεκύρωσεν.* Plin. nat. hist. 4, 119: *oppidum civium Rom. qui appellantur Augustani urbe Julia Gaditana.* Colum. 8, 16: *in nostro Gadium municipio.*

3) Vgl. Ranke, Weltgesch. 2, 2 S. 318: „Cäsar kann als der vornehmste Begründer der romanischen Welt betrachtet werden. Auf dem Grunde, den er legte, hat sie sich erhoben und die Jahrhunderte überdauert."

4) Suet. Caes. 42: *octoginta civium milibus in transmarinas colonias distributis, ut exhaustae quoque urbis frequentia suppeteret, sanxit, ne quis civis maior annis viginti minorve quadraginta, qui sacramento non teneretur, plus triennio continuo Italia abesset, neu qui senatoris filius nisi contubernalis aut comes magistratus peregre proficisceretur, neve ii qui pecuariam facerent, minus tertia parte puberum inter pastores haberent.*

5) Ebendas. c. 38: *Veteranis legionibus — adsignavit et agros, sed non*

eignisse der unmittelbar folgenden Zeit waren schuld, dafs die Wirkungen dieser italischen Ansiedlungen sich wenig bemerkbar machten; in den Provinzen aber haben die Schöpfungen Cäsars sich bald aufs schönste in ihrem Zusammenhang geltend gemacht. Durch die allgemeine Ausdehnung des Bürgerrechts bis zu den Alpen wurde die Grenze zwischen Italien und dem cisalpinischen Gallien haltlos, und nur militärische Gründe konnten Veranlassung geben, in letzterem Gebiet einen besonderen Kommandoposten aufrecht zu erhalten; so blieb dort für jetzt der Provinzialcharakter, aber da Illyricum, welches eben noch unter der Statthalterschaft Cäsars selbst damit verbunden gewesen war, jetzt abgelöst wurde[1]), war die zukünftige Verbindung des Polandes mit Italien noch näher gelegt.

Das Munizipalgesetz für Italien.

10. Für Italien selbst aber wurde nun aus der völligen Rechtsgleichheit der Einwohner auch die Konsequenz gezogen, dafs die noch vorhandenen Ungleichheiten in der Verfassung der einzelnen Gemeinden durch ein einheitliches Gemeindegesetz, das zwar nicht blofs für die Bürgergemeinden Italiens, sondern auch für die der Provinzen berechnet war, aber doch für Italien in erster Linie und für alle italischen Landstädte galt, in allen wesentlichen Dingen aufgehoben wurden und nur in der Titulatur der Gemeinden als Munizipien, Kolonien, Präfekturen und der Gemeindebeamten als Quattuorvirn, Duumvirn u. a., Unterschiede blieben, welche zugleich einen Rangunterschied bezeichneten. Durch dieses julische Munizipalgesetz[2]) wurde den Gemeinden die Wahl ihrer Lokalobrigkeiten und eine ziemlich weitgehende Kompetenz der Gemeindeversammlung gewährleistet, den Magistraten aber, für deren Wahl aus den besseren Bevölkerungsklassen gesorgt war, ebenfalls eine nicht unbedeutende Jurisdiktion und Verwaltungskompetenz gelassen; auch stand ihnen, wie den republikanischen Censoren in Rom, die Aufstellung der Liste des Gemeinderats nach den in diesem Gesetz gegebenen Normen zu. Der Gemeinderat selbst (*ordo decurionum*) blieb ein wichtiges Glied der städtischen

continuos, ne quis possessorum expelleretur. Dio 42, 54: *χώραν ἔκ τε τῆς δημοσίας καὶ ἐκ τῆς ἑαυτοῦ δὴ πᾶσί σφισιν ἔνειμεν, ἄλλους ἄλλῃ καὶ πάνυ πόρρω ἀπ᾽ ἀλλήλων ἀπαρτήσας.*

1) In dieser Zeit war Vatinius Statthalter von Illyrikum. Cic. Philipp. 10, 11.

2) tab. Heracl. Z. 83 ff. s. ob. S. 2 A. Dafs dieses Gesetz auf Italien beschränkt war, steht in dem erhaltenen Teil nicht.

Verwaltung. Wir sehen, dafs dieses Gesetz zu Anfang des J. 45 während Cäsars Aufenthalt in Spanien in Vorbereitung war.[1]) Die Erfahrungen, die man mit den Wirkungen des transpadanischen Gemeindegesetzes v. J. 49 machte, konnten hier verwertet werden, aufserdem hatte man Veranlassung, zur Herstellung der Gesetze, die man den neugeschaffenen Kolonien von Bürgern und von Latinern mitgeben mufste, sich mit den Fragen der Gemeindeverfassung zu beschäftigen. In dem Munizipalgesetz ist, wie schon bemerkt, für die Gemeinden Italiens speziell Rücksicht genommen auf die regelmäfsige Wiederkehr des Census und seine Vornahme den Ortsmagistraten auferlegt.

11. Unter den neuen Verhältnissen konnte die Einteilung der Bürgerbevölkerung nach den alten Vermögensklassen keinen Wert mehr haben, für keinen der Zwecke, für welche sie geschaffen war, hatte sie jetzt noch Nutzen, und es ist wohl anzunehmen, dafs Cäsar, wenn er dazu gekommen wäre, einen Census vorzunehmen, auch in dieser Beziehung reformiert hätte.[2]) Vorläufig waren für die Wahlkomitien der Centurien die Klassen formell noch notwendig, allein da schon längst kein Census mehr zu stande gekommen war, konnten sie nur zum Schein angewandt werden; es handelte sich ja aber bei jenen Komitien überhaupt nur um Aufrechthaltung eines Scheines, und bei allen Volksversammlungen um einen Zusammenlauf von Bevölkerungsteilen, den man jederzeit in der für die augenblicklichen Bedürfnisse gewünschten Zusammensetzung haben konnte, ohne über die hauptstädtische Bevölkerung hinauszugehen. Somit repräsentierte

Verhältnis zum röm. Volk.

1) Cicero schreibt im J. 45 (ad fam. 6, 18, 1): *Statim quaesivi e Balbo per codicillos, quid esset in lege;* gemeint ist das Munizipalgesetz. Lange 3, 440 schliefst aus dem Ausdruck *lege*, dafs das Gesetz damals schon perfekt gewesen sein müsse, da es nicht *rogatione* heifse, es sei also schon im J. 46 gegeben worden. Allein über den Inhalt eines fertigen Gesetzes hatte Cicero nicht nötig, sich neugierig an einen Vertrauten und Bevollmächtigten Cäsars zu wenden, vielmehr that er dies, weil es sich eben noch um einen Entwurf handelte; so gut man aber sagen kann: *lex promulgatur*, kann man auch einen Entwurf *lex* nennen. Dieser wurde gefertigt während Cäsars Abwesenheit, nach seiner Zurückkunft von ihm selbst eingebracht.

2) Man könnte vermuten, dafs die Nichtverwertung der *tribuni aerarii* bei den Geschworenengerichten damit zusammenhing, dafs diese Klasse von Bürgern, die bei dem alten Census beschäftigt gewesen war, überhaupt wegfallen sollte.

diese das Volk in politischem Sinn, und von diesem Gesichtspunkt aus freilich war es ganz unmöglich, ihr irgend einen wirklichen Einflufs innerhalb der verfassungsmäfsig bestehenden Rechte zu lassen. Dagegen war es um so notwendiger, sie in den freieren und schwerer zugänglichen Äufserungen ihrer Zu- oder Abneigung, die bei den Kontionen, bei Festlichkeiten oder bei dem öffentlichen Erscheinen Cäsars sich kundgaben, zu disziplinieren; denn Cäsar übersah keineswegs das Moment, welches Popularität in Rom für ihn hatte. Zunächst konnte er freilich nach Allem, was er für die hauptstädtische Menge gethan, trotz der Verminderung der Getreidespenden auf Sympathien rechnen, allein diese Stimmung war doch nicht sicher festzuhalten, und es bedurfte jedenfalls verschiedener Vorsichtsmafsregeln, um Überraschungen fern zu halten. Das erste Mittel nun war zu finden in der Disziplinierung der Beamten, welche das Recht zu Kontionen hatten, der Magistrate wie der Volkstribunen, und dazu hatte der Inhaber der Diktatur und der tribunicischen Gewalt die Macht in der Hand. Aufserdem aber war es nützlich, jenen Mifsbrauch des Assoziationswesens, der sich von den Wahlen her auf sonstige Gelegenheit zu politischer Agitation übertragen hatte, zu beseitigen und von den sog. Kollegien nur einige auf bestimmte unpolitische und leicht zu überwachende Zwecke gerichtete zu belassen. Es geschah dies durch die im J. 46 eingebrachte *lex de collegiis.*[1]) Nach dem früher (1, 554) Bemerkten wurde durch diese polizeiliche Kontrolle des Vereinswesens nur ein Grundsatz aufrecht erhalten, welcher in Rom von Anfang an gegolten hatte und nur durch ein Gesetz des Tribuns P. Clodius (1, 1058 f.) vorübergehend bei Seite gesetzt worden war. Dann aber wurde natürlich von den Anhängern in positiver Weise Stimmung gemacht, vor Allem, freilich gerade hier mit zweifelhaftem Erfolge, für eine förmliche Proklamierung des Diktators zum Regenten. Neben dem hauptstädtischen Pöbel stand nun aber auch noch der ganze grofse Mittelstand in den italischen Landstädten, von dessen Sympathien die Anhänglichkeit Italiens abhing. Man darf auch glauben, dafs die Vermeidung der Eigentumsentziehungen, die versöhnliche Behandlung der in vielen Landstädten vertretenen

1) Suet. Caes. 42: *cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit.* Dafs unter den Ausnahmen davon auch die Judengemeinde sich befand, sagt Josephus antiq. 14, 17.

Pompejaner und die Projekte Cäsars für grofse Arbeiten in Italien auch aufserhalb Roms (s. unten) auf jene Anhänglichkeit berechnet waren. Die Vorschrift ferner, welche mehrjährigen Kriegsdienst zur Vorbedingung der Bewerbung um ein Gemeindeamt machte[1]), mufste unter den jetzigen Verhältnissen des Kriegsdienstes Männer, die dem Kriegsherrn ergeben waren, in diese Stellungen bringen, und aufserdem konnten schon jetzt die überall verteilten Veteranen als eine Garantie für die Treue ihrer Umgebung gelten. — Der Absicht, die unteren Klassen der stadtrömischen Bevölkerung durch das Vereinsgesetz polizeilich schärfer zu überwachen, kann man als eine Mafsregel der Sittenpolizei, welche gegen die oberen Stände gerichtet war, das Aufwandsgesetz vom J. 46 zur Seite stellen.[2]) Die Erfahrungen mit den bisherigen Gesetzen dieser Art liefsen nicht viel Erfolg von diesem neuen erwarten; indessen ist speziell bezeugt, dafs es Cäsar ernst damit war, wohl deshalb, weil das Übel, das er damit bekämpfen wollte, so grofs erschien, dafs jede auch nur äufserliche und scheinbare Mafshaltung der öffentlichen Meinung gegenüber Wert hatte.

Bürgerrechtsverleihungen an einzelne und Verhältnis zu den Nationalitäten.

12. Es versteht sich, dafs neben der Vermehrung der Bürgerschaft durch Begabung ganzer Städte mit der Civität noch zahlreiche Einzelaufnahmen stattfanden, sei es an verdiente Soldaten aus den Provinzen oder an sonstige Provinzialen, die Anspruch an Cäsars Dankbarkeit hatten, und es war dies ein Zuwachs, der mindestens nicht schlimmer war, als der aus den Freilassungen fliefsende. Der Natur der Sache nach werden es vorzugsweise Occidentalen, Gallier und Spanier, gewesen sein, welche auf diese Weise herangezogen wurden[3]), und dies wie die Art der Städtegründungen läfst schon jetzt erkennen, dafs von den zwei grofsen Gruppen von Provinzialen, der hellenischen im Osten und der barbarischen im Westen und Norden die letztere zur allmählichen Assimilierung bestimmt war, während die östliche mit ihrer eigentümlichen Kultur ihre Sonderstellung behielt. Es

1) tab. Heracl. Z. 90 f. 100 f.

2) Suet. Caes. 43: *Lecticarum usum — ademit, legem praecipue sumptuariam exercuit, dispositis circa macellum custodibus etc.* Der erste Satz zeigt, dafs Cäsar nicht etwa ältere Gesetze wahrte, sondern ein neues aufstellte. Dio 43, 25.

3) Cic. ad fam. 9, 15, 2: *cum eas videam primum oblitas Latio tum, cum in urbem nostram est infusa peregrinitas, nunc vero etiam braccatis et transalpinis nationibus etc.*

ist anzunehmen, dafs gerade für die dem Osten bestimmten Kolonien die Auswahl in Rom unter den Freigelassenen, d. h. grofsenteils Leuten hellenistischer Nationalität stattfand.[1]) Afrika dagegen war geteilter Natur: die phönikische und libysche Bevölkerung war aus ihren nationalen Verhältnissen schwer herauszubringen, dagegen waren durch den lebhaften Verkehr mit Italien fremde Elemente genug vorhanden, um allmählich eine Anzahl lateinischer Städte über die Provinz auszubreiten. Dem Austausch der Kulturverhältnisse aber im ganzen Reich zwischen Osten und Westen, d. h. der Nutzbarmachung griechischer Bildung und Kunstfertigkeit für das Abendland[2]) waren durch den nunmehr schärfer gefafsten Begriff der Reichseinheit die Wege viel mehr als bisher geebnet, auch ohne die abenteuerlichen Pläne, die man an das Verhältnis Cäsars zu Kleopatra knüpfte.

Finanzverwaltung. Öffentliche Arbeiten.

13. Nach der systematischen Vernichtung des Wohlstands, welche die letzte Zeit der republikanischen Verwaltung in Italien und den Provinzen verschuldet hatte, und nach den Schäden des Bürgerkrieges galt es, nicht blofs mittelbar und vereinzelt durch Erteilung von Privilegien für bessere Zeiten zu sorgen, sondern auch direkte darauf zielende Verwaltungsmafsregeln zu treffen, soweit es das Interesse der Reichsfinanzen erlaubte. Wie Cäsar letzteres im Auge hatte, zeigt die Notiz, dafs nach seinem Tode 700 Mill. Sest. im Staatsschatz sich fanden[3]), und er scheute sich zu diesem Zweck selbst nicht, die der Hauptstadt wie ganz Italien empfindlichen Einfuhrzölle auf fremde Waaren, die im J. 60 abgeschafft worden waren, wieder einzuführen[4]); aber er

1) Von Korinth sagt Strabo 8 p. 381: *ἡ Κόρινθος ἀνελήφθη πάλιν ὑπὸ Καίσαρος τοῦ θεοῦ — ἐποίκους πέμψαντος τοῦ ἀπελευθερικοῦ γένους πλείστους*, von Karthago 17 p. 833: *ἀνελήφθη πάλιν ὑπὸ Καίσαρος τοῦ θεοῦ πέμψαντος ἐποίκους Ῥωμαίων τοὺς προαιρουμένους καὶ τῶν στρατιωτῶν τινας*. Die Kolonie Urso heifst bei Plinius n. h. 3, 12 *Gen[etiva] urbanorum*, ist also ebenfalls aus der hauptstädtischen Bevölkerung besetzt worden; aus dieser konnte man die Nationalität entsprechend auswählen.

2) Dahin gehört auch Sueton Cäs. 42: *omnis medicinam Romae professos et liberalium artium doctores, quo libentius et ipsi urbem incolerent et ceteri adpeterent, civitate donavit.*

3) Cic. Philipp. 5, 11: *sestertium septiens milliens.*

4) Suet. Caes. 43: *peregrinarum mercium portoria instituit*; über die Aufhebung i. J. 60, welche sehr populär gewesen war, (*ὁ μὲν νόμος ὁ καταλύσας αὐτὰ πᾶσιν ἀρεστὸς ἐγένετο*) Dio 37, 51.

nahm sich auch der Provinz Asien an, welche C. Gracchus durch Einführung des Zehnten an Stelle der durch die Gemeindebehörden aufzubringenden festen Steuern den Publikanen in die Hände geliefert (ob. 1, 468), und führte neben einem Steuererlafs wieder die ohne jene Vermittelung zu erhebende Grundsteuer, das Stipendium ein[1]; ebenso war es nicht im Interesse der Ausbeutung, der Provinz Sicilien die Latinität zu geben; denn mit dieser wurde dieselbe stipendiär statt zehntpflichtig, und in ähnlicher Weise gewann auch das narbonensische Gallien. Eine grofse und lohnende Aufgabe lag vor in den neueroberten gallischen Provinzen; die Angaben von der Bedeutung der gallischen Beute lassen erkennen, dafs das Kriegsrecht stark in Anspruch genommen wurde[2], aber was wir später von ihnen wissen, läfst schliefsen, dafs sie bleibend finanziell nicht überlastet wurden.[3] Zeigen ferner verschiedene Fälle von Steuernachlässen, dafs Cäsar im einzelnen zu helfen bemüht war, wo es anging, so wurden andererseits auch heilsame Beispiele von Strenge gegen Beamte statuiert, die sich Erpressungen hatten zu schulden kommen lassen.[4] Dafs Cäsar eine neue Ordnung für die Führung des Staatshaushalts im Sinne hatte, wird nicht berichtet; zunächst handelte es sich für ihn darum, das Finanzwesen überhaupt in der eigenen Hand zu behalten. Zu diesem Zweck liefs er sich, als an die Stelle des aus der Kriegsvollmacht sich ergebenden Rechts eine bleibende Ordnung auch für Friedenszeiten begründet werden sollte, im J. 46 das Recht bewilligen, die Finanzen so selbständig wie das Kriegswesen zu verwalten[5], womit ver-

1) Dio 42, 6: *τὰ ἄλλα τὰ ἐκείνῃ* (d. h. *ἐν τῇ Ἀσίᾳ*) — *διῴκει* — *εὐεργετῶν πάντας ὅσα ἐνεδέχετο. τοὺς γοῦν τελώνας πικρότατά σφισι χρωμένους ἀπαλλάξας ἐς φόρου συντέλειαν τὸ συμβαῖνον ἐκ τῶν τελῶν κατεστήσατο*; vgl. App. 5, 4. — Dies war schon im J. 48 geschehen.

2) Suet. Cäs. 54: *In Gallia fana templaque deum donis referta expilavit, urbes diruit saepius ob praedam quam ob delictum; unde factum, ut auro abundaret ternisque milibus nummum in libras promercale per Italiam provinciasque divenderet.* Dio 43: *καὶ αὐτοὺς* (die Gallier) *ὁ Καῖσαρ καὶ φρουραῖς καὶ δικαιώσεσι χρημάτων τε ἐςπράξεσι καὶ φόρων ἐπιτάξεσι τοὺς μὲν ἐταπείνωσε τοὺς δὲ ἡμέρωσεν.*

3) Eutrop. 6, 17: *Galliae tributi nomine annuum imperavit sestertium quadringenties.* Bei Sueton Cäs. 25 ist die Zahl ausgefallen; indessen liegt der Mafsstab weniger in ihr als in den Zuständen der Folgezeit.

4) Suet. Cäs. 43: *Repetundarum convictos etiam ordine senatorio movit.*

5) Dio 43, 45: *στρατιώτας τε μόνον ἔχειν καὶ τὰ δημόσια χρήματα ὁμνον διοικεῖν ἐκέλευσαν, ὥστε μηδενὶ ἄλλῳ μηδετέρῳ αὐτῶν, ὅτῳ μηδὲ*

bunden war, dafs er auch die Organe dafür nach seinem Belieben bestellen durfte. Indessen wurde dies vielleicht von denen, die ihm solche Gewalt übertrugen, wie von ihm selbst nur als ein provisorisches Übergangsstadium angesehen. Jedenfalls waren, als Cäsar starb, die Grundlagen für einen geregelten Staatshaushalt mittelst jener diskretionären Vollmacht bereits gelegt. Jene italischen Zölle, die sonstigen indirekten Steuern und das provinziale Stipendium gaben die Hauptposten für ein ordentliches Einnahmebudget, eine neue Heeresorganisation, wie sie auf Grund des einheitlichen und dauernden Kriegsbefehls erwartet werden konnte, war geeignet, einen Kriegsetat zu bieten, und wenn einerseits die Erhöhung des Solds, welche Cäsar gewährte, eine stärkere Belastung veranlafste, so stand dem durch die Beschränkung der Getreidespenden eine erkleckliche Ersparnis gegenüber. Der durch aufserordentliche Einnahmen gefüllte Schatz aber gewährte die Mittel zu den gewaltigen Entwürfen öffentlicher Arbeiten, die dem Cäsar zugeschrieben werden.[1]) Unter diesen waren die wesentlichsten für Rom selbst die Ableitung des Tibers um den Vatikan, so dafs dieser mit dem Janiculum auf die linke Seite zu liegen kommen und das eigentliche Stadtgebiet sehr wesentlich vergröfsert werden sollte, grofse Neuanlagen in Nutz- und Prachtbauten innerhalb der Stadt, zumal auf dem Forum, woneben die Fürsorge für die äufsere Ordnung der Stadt bis zur Strafsenreinigung herab nicht unterlassen wurde[2]), für Stadt und latinische Landschaft die Weiterführung des abgeleiteten Flusses nach Terracina und damit verbundene Entwässerung der pomptinischen Sümpfe, für Italien Strafsenanlagen und die Ableitung des Fucinersees, für das Reich überhaupt die

ἐκεῖνος ἐπιτρέψειεν ἐξεῖναι χρῆσθαι. Sueton. Caes. 76: *monetae publicisque vectigalibus peculiares servos praeposuit.* Von Höhergestellten war hauptsächlich P. Cornelius Balbus sein finanzieller Geschäftsmann; vgl. Cic. ad Att. 13, 52: (*Caesar*) *tertiis Saturnalibus apud Philippum ad horam VII, nec quemquam admisit; rationes opinor cum Balbo.*

1) Suet. Cäs. 44. Dio 44, 5.

2) Hierauf bezieht sich der Teil der tab. Heracl. von Z. 20 bis Z. 88, nach der oben S. 2 A. vertretenen Auffassung nicht mit dem julischen Munizipalgesetz zusammengehörig, sondern Teil eines besonderen Gesetzes, das sich auf die mit diesen Dingen beschäftigten Beamten oder auf die Sache selbst beziehen konnte. Über die Frage, ob die in diesem Gesetzesabschnitt genannten *IIII viri* und *II viri viis purgandis* cäsarischen Ursprungs seien oder nicht, vgl. 1, 854 f.

Durchstechung des korinthischen Isthmus. Es ist nichts unter diesen Entwürfen, das nicht entweder später ausgeführt oder bei neuen Epochen der Geschichte bis in unsere Zeit herab von kräftigen Geistern geplant worden wäre. Dafs Cäsar sie alle auf einmal erfafste, zeugt von der gewaltigen Kraft seiner Initiative, die den schreienden Schäden, welche die damaligen Zustände zeigten, gewachsen sein wollte.

14. An die finanziellen Erfolge Cäsars knüpfte sich auch eine wichtige Neuerung im Münzwesen. Bis dahin hatte die römische Münze in Rom nur Silber und Kupfer geprägt und nur aufserhalb Roms war von siegreichen Feldherrn Prägung von Goldmünzen angeordnet worden. Cäsar liefs nun das von Gallien mitgebrachte Gold in Rom ausprägen, und die daraus hervorgehende Goldmünze war so reichlich, dafs sie geeignet war, die Goldwährung vorzubereiten. Von diesem Vorgang an führte man das Ausgeben von Goldmünzen fort, bis endlich der formelle Übergang zur Goldwährung stattfand.[1]) Münzwesen.

15. Unter den Aufgaben, welche Cicero für Cäsar in Anspruch nimmt, nennt er an erster Stelle die Wiederaufrichtung des Gerichtswesens.[2]) Dies war noch in viel höherem Sinn richtig als Cicero es meinte. Denn die römischen Gerichte waren und zwar nicht erst durch den Bürgerkrieg, sondern durch ihre fortwährende Verbindung mit der Politik in schwersten Verfall geraten. Rechtspflege.

Im Kriminalrecht nun liefs Cäsar die sullanische Organisation der Geschworenengerichte im Allgemeinen bestehen, und konservativer, als man erwarten sollte, gab er dieselben zwar nicht in die Hände der Senatoren, aber er entfernte die Vertreter des dritten Stands, die *tribuni aerarii* (1, 533), welche schon Pompejus im J. 55 nur unter der Bedingung eines hohen Census belassen hatte (1, 557 A. 2), gänzlich, liefs also nur die Ritter neben den Senatoren sitzen.[3]) Es ist jedoch, wie schon bemerkt

1) Mommsen, röm. Münzwesen S. 739 f. 750 f. Derselbe vermutet S. 208 nach andern Vorgängen, dafs die cäsarischen Goldmünzen in erster Linie für das Triumphalgeschenk im J. 46 geprägt wurden.

2) pro Marc. 23: *omnia sunt excitanda tibi, C. Caesar, uni, quae iacere sentis, belli ipsius impetu, quod necesse fuit, prostrata atque perculsa: constituenda iudicia, revocanda fides, comprimendae libidines etc.*

3) Suet. Caes. 41: *iudicia ad duo genera iudicum redegit, equestris ordinis ac senatorii; tribunos aerarios, quod erat tertium, sustulit.* Dio

(S. 19 A. 2), fraglich, ob dies nicht darin seinen Grund hat, dafs die Ärartribunen jetzt bedeutungslos waren und eine anderweitige Vertretung des gewöhnlichen Bürgerstandes nicht leicht zu haben war. Dem Anscheine nach war dies immer noch eine politische Besetzung des Geschworenenamts und demnach zu fürchten, dafs die Rivalität der beiden Stände im Rechtsprechen sich fortwährend geltend mache, allein die Verhältnisse lagen jetzt doch anders als unter der Republik: es war nun eher zu erwarten, dafs die gleichmäfsig unter die Regierung des Diktators gebeugten und in ihrer politischen Selbständigkeit herabgesetzten Stände den Beruf des Rechtsprechens sachlicher auffassen würden als bisher. Freilich dieses diktatorische Regiment griff nun aber seinerseits mit seiner politischen Macht in die Übung der Justiz ein. Sei es in Berufung auf die allgemeine Kompetenz der Diktatur oder auf die Spezialbestimmung, dafs Cäsar mit den Pompejanern nach Gutdünken verfahren dürfe, zog der Diktator Anklagen, die sonst vor die Geschworenengerichte zu verweisen waren, vor sein Gericht und fällte selbst das Urteil. Es ist nicht sicher zu erkennen, ob darin ein Ausnahmerecht oder ein bleibender Anspruch geltend gemacht werden sollte, vorerst konnte man angesichts der Proskriptionenfurcht dieses Verfahren leichter hinnehmen.[1]) — In das materielle Kriminalrecht kam als Reform herein, dafs für die Quästionen über Majestätsverbrechen und über Gewaltthat neue Gesetze gegeben wurden, jenes in politischem Sinn, dieses jedenfalls auch in dem ohne Zweifel sehr notwendig gewordenen Interesse, der Unsicherheit in der Hauptstadt, einer unvermeidlichen Folge der Bürgerkriege, zu steuern.[2])

43, 25 (z. J. 46) mit dem Motiv: *ὅπως τὸ καθαρώτατον ὅτι μάλιστα ἀεὶ δικάζοι.*

1) Ein hervorragender Fall dieser Art ist der des Q. Ligarius, den Cicero verteidigte. Dafs Cäsar als Diktator zu Gericht safs, liegt in pro Lig. 8, 12: *At istud ne apud eum quidem dictatorem (Sullam), qui etc. — quisquam egit isto modo.* Allein zugleich kann man daraus, sowie aus §. 30 *(dic te, Caesar, de facto iudicem esse; — taceo, ne haec quidem colligo, quae fortasse valerent apud iudicem, — ad iudicem sic agi solet, sed ego apud parentem loquor)* Anspielungen darauf finden, dafs er es zu den der cäsarischen Diktatur beigegebenen Ausnahmebestimmungen gerechnet wissen will. — Vgl. übrigens Suet. Caes. 43: *Jus laboriosissime ac severissime dixit*, andererseits freilich Dio 43, 47: *εὐθυνομένους ἐπὶ δώροις τινὰς καὶ ἐξελεγχομένους γε ἀπέλυσεν, ὥστε καὶ αἰτίαν δωροδοκίας ἔχειν.*

2) Antonius beantragte, dafs wer *de vi* oder *de maiestate* verurteilt

Ebenso zweckmäfsig war es, dafs zugleich die bisherige milde Praxis, welche Selbstverbannung vor erfolgtem Spruch mit Beibehaltung des Vermögens gestattete, aufgehoben und mit der Strafe der Verbannung gänzliche oder teilweise Konfiskation des Vermögens verbunden wurde.[1]) — Hinsichtlich des Civilrechts werden durchgeführte Reformen nicht erwähnt, wohl aber ist bezeugt, dafs Cäsar die grofse Idee hatte, eine Revision desselben zum Behuf einer, für die Rechtsprechung bequemen Auswahl, Zusammenstellung und Redaktion des Materials zu veranstalten.[2]) Dafs hiefür schon vorbereitende Schritte gethan worden wären, wird nicht gesagt, aber die blofse Idee genügt, um zu zeigen, dafs Cäsar die staatlichen Aufgaben weit über die politischen Interessen hinaus erfafste. Dieselbe grofse Auffassung sehen wir endlich daraus, dafs Cäsar die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken in gröfstem Mafsstabe für griechische und römische Litteratur plante, und es gereicht dem Diktator wie dem M. Varro zur Ehre, dafs jener für die Ausführung auf letzteren rechnen konnte.[3]) Öffentliche Bibliotheken.

16. Was im Vorstehenden aufgezählt ist, giebt einfach in sachlicher Ordnung wieder, was die Quellen uns geben. Wenn man darauf verzichten mufs, diese Mafsregeln als wohlberechnete Gesamtauffassung der Reformen Cäsars. Einheit des Reichs.

sei, sollte provocieren dürfen. Darin liege u. A., sagt Cic. Philipp. 1, 23, dafs *obrogatur legibus Caesaris, quae iubent ei, qui de vi, item qui maiestatis damnatus sit, aqua et igni interdici; quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?* Vorher §. 32 war dies so ausgedrückt, dafs *duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur; quam autem ad pestem furor tribunicius impelli non poterit his duabus quaestionibus de vi et de maiestate sublatis?* Beide hatten also einen politischen Charakter, aber die *quaestio de vi* war zugleich auch nicht politisch. Es läfst sich aus Cicero, dem einzigen Zeugen, nicht mit Sicherheit entnehmen, ob zwei ganz neue Quästionsordnungen von Cäsar gegeben wurden, oder nur Modificationen des cornelischen Majestäts- (1, 521) und des plautischen Gewaltgesetzes. Zumpt, der (Kriminalr. der röm. Rep. 2, 2, 475 ff.) der letzteren Ansicht ist, läfst Cäsar nur über die Strafen neue Bestimmungen geben, ist aber in der Kombination von Ciceros Angaben mit Sueton (s. folg. Anm.) willkürlich.

1) Suet. Cäs. 42: *Poenas facinorum auxit; et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exulabant, parricidas, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit.*

2) Suet. Cäs. 44: (*destinabat*) *ius civile ad certum modum redigere atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros.*

3) Ebendas.: (*destinabat*) *bibliothecas graecas latinasque quas maximas posset publicare, data M. Varroni cura comparandarum atque digerendarum.*

Glieder eines einheitlich erfafsten Planes anzuerkennen, so wäre es noch viel unrichtiger, in ihnen eine abenteuerliche Häufung von Entwürfen zu sehen, die in überstürzender Eile hingeworfen worden; es ist vielmehr überall nur die Bethätigung einer gewaltigen Kraft, die, nachdem sie, zuerst in dem Getriebe der politischen Intrigue gebunden, einen grofsen Schauplatz für ihre Entfaltung gewonnen, ihrer selbst sicher vor keiner Aufgabe mehr zurückschreckt, mit kühnem Stofs Alles, was sie bisher noch gehemmt, über den Haufen wirft und nun in freigewordener Bahn den die Verhältnisse überschauenden und durchdringenden Geist schaffensfreudig walten läfst. So wurde sein Wirken stofflich so umfassend als die menschliche Kraft reichte; aber auch in anderer Beziehung war es universal. Weit seiner Zeit vorauseilend war Cäsar bereits bestrebt, das römische Reich so rasch wie möglich einer inneren Einheit zuzuführen, rascher als seine Nachfolger, auch wenn sie auf demselben Wege gingen, möglich glaubten und fanden. Er hatte dabei wohl in erster Linie das Interesse seiner Herrschaft und die Machtentfaltung des Reichs nach aufsen, für welche er alle Kräfte zusammenfassen wollte, im Auge, aber seine Bürgerrechts- und Latinitätsverleihungen[1]) zeigen, dafs er auch die Interessen der einzelnen Teile damit verband. — Jedoch selbst unbefangenen Zeitgenossen mufste es schwer werden, in der Unruhe, welche die grofse und entscheidende Frage der Herrschaft mit sich brachte, diese Fülle von Thatkraft in allem dem, was sie für die Zukunft vorbereitete, zu verfolgen und zu würdigen; wie wenig war vollends eine solche Würdigung zu erwarten inmitten des Übelwollens der persönlich Mifsvergnügten, der geheimen, aber schon durch blofse Passivität gefährlichen Opposition der politischen Gegner und der blinden, planlos übertreibenden oder politisch unerfahrenen oder wenig einsichtigen Ergebenheit der Anhänger. Man fühlte wohl die alle überragende Gröfse, aber man wollte ihr nicht freie Bewunderung zollen; man sah nur, wie mit der Bethätigung der Herrscherkraft das Herrschergefühl zunahm und das Herrscherziel immer deutlicher hervortrat. Was in dieser Beziehung geschah, führte die Katastrophe herbei; die

1) In dieser Beziehung ist freilich vieles auf Cäsars Namen nach seinem Tode geschehen, vgl. Cic. Philipp. 1, 24: *civitas data non solum singulis, sed nationibus et provinciis universis a mortuo;* allein er hat diese Liberalität eröffnet und sofort selbst schon, wie oben gezeigt, in grofsem Umfang bethätigt.

Kehrseite der grofsen Verwaltungsthaten bilden die Schwierigkeiten der Umgestaltung der Verfassung.

17. Neben der Diktatur ging scheinbar die überkommene Maschine der konstitutionellen Einrichtungen nach wie vor ihren Gang, es war nur zur Ergänzung die aufserordentliche Gewalt in Anspruch genommen. An den Befugnissen der Bürgergemeinde wurde zwar das Wahlrecht durch das dem Diktator bewilligte Vorschlagsrecht, die Gesetzgebungskompetenz durch die Erweiterung der den persönlichen Verfügungen Cäsars zukommenden Kraft und Bedeutung (ob. S. 12 A. 2) gekürzt, allein jene Beschränkung des Wahlrechts, der eine Vermehrung der der Wahl unterstellten Ämter zur Seite stand, fühlte niemand als eine Verminderung der Volksrechte, sondern man empfand es nur als eine Veränderung in den Bedingungen der Bewerbung, und an Gesetzen, welche den Komitien vorgelegt wurden, fehlte es auch jetzt nicht;[1]) Cäsar hatte kein politisches Interesse, den Weg der Komitien zu meiden, und seine Gesetzesvorschläge ersetzten reichlich, was die sonst berechtigten Rogatoren etwa vor das Volk gebracht hätten. An den ursprünglichen und geschichtlich erworbenen Rechten des Tribunenkollegiums wurde nichts geändert und dem äufseren Anschein nach auch an den persönlichen Rechten und Befugnissen des Senats und der Magistrate nur vereinzeltes gemindert, zumal wenn man in Rechnung nahm, dafs auch unter der Republik die höchste ordentliche Magistratur durch ein *maius imperium* in eine untergeordnete Stellung kommen konnte. Und doch war durch die aufserordentlichen Befugnisse, welche dem Cäsar neben diesen Faktoren der Verfassung verliehen worden, und durch die Art, wie er sie handhabte, die bisherige Verfassung vollständig über den Haufen geworfen. Um dies zu erkennen, sind zuerst die Steigerungen, die ihm seit dem J. 46 zukamen, zu betrachten.

Konstitutionelle Bewilligungen an Cäsar.

Noch vor Cäsars Rückkehr aus Spanien wurde wohl aus Veranlassung von der in üblicher Weise an den Senat gebrachten Meldung, dafs auf den errungenen Sieg das Heer den Cäsar zum Imperator ausgerufen habe (1, 769 f.), vom Senate dies nicht blofs wie üblich angenommen und anerkannt, sondern dem siegreichen Feldherrn für den neuen Erfolg, für den er zugleich als Liberator bezeichnet wurde, jener Siegestitel[2]), der nach sonstiger

1) Dio 43, 50: ταῦτά τε ἐποίει καὶ νόμους εἰσέφερε u. s. w.

2) Dio 43, 44 (nach Erwähnung des Titels ἐλευθερωτής): τό τε τοῦ

Regel nur bis zum Tage des Triumphs geführt wurde, bleibend und sogar als erblich wie eine Art Namen zuerkannt, und von jetzt an nennt sich Cäsar, gewöhnlich unmittelbar nach seinem Personennamen '*imperator*'.[1]) Eine Gewalt war, wie Dio sagt, damit nicht verliehen, und Alles, was von späterer Auffassung des Titels in diesen Akt vom J. 45 etwa hineingetragen werden möchte, ist fernzuhalten. Was an Gewaltverhältnis in dem Namen liegen könnte, war in der Diktatur enthalten, die damals allerdings noch zehnjährig war, aber bald darauf lebenslänglich gemacht wurde. Wohl aber wurde nach Dio um dieselbe Zeit dem Cäsar das Konsulat auf zehn Jahre angeboten, ferner das in der Diktatur von Hause aus gegebene *maius imperium* dahin interpretiert und ausgedehnt, dafs ihm die Bestellung der Magistrate, selbst die der plebejischen und die ausschliefsliche Verfügung über das Heer und über die öffentlichen Gelder zustehen solle.[2]) Der Beschlufs über das Heer und die Finanzen legiti-

αὐτοκράτορος ὄνομα οὐ κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔτι μόνον ὥσπερ ἄλλοι τε καὶ ἐκεῖνος πολλάκις ἐκ τῶν πολέμων ἐπεκλήθησαν, οὐδ' ὡς οἵ τινα αὐτοτελῆ ἡγεμονίαν ἢ καὶ ἄλλην τινὰ ἐξουσίαν λαβόντες ὠνομάζοντο, ἀλλὰ καθάπαξ τοῦτο δὴ τὸ καὶ νῦν τοῖς τὸ κράτος ἀεὶ ἔχουσι διδόμενον ἐκείνῳ τότε πρώτῳ τε καὶ πρῶτον ὥσπερ τι κύριον προσέθεσαν, καὶ τοσαύτῃ γε ὑπερβολῇ κολακείας ἐχρήσαντο, ὥστε καὶ τοὺς παῖδας τούς τε ἐγγόνους αὐτοῦ οὕτω καλεῖσθαι ψηφίσασθαι μήτε τέκνον τι αὐτοῦ ἔχοντος καὶ γέροντος ἤδη ὄντος.

1) Vgl. die Münzen Cohen, *les monnaies de l'empire Rom.* 1 p. 6—14. Auf diesen steht der Titel *imperator,* wo er sich findet, nach *Caesar* und steht auf den der cäsarischen Zeit angehörigen Münzen nie mit einem andern Titel zusammen; nur auf einer von Trajan restituierten Cäsarmünze (Coh. 1 p. 14 n. 53) heifst es: *C. Julius Caes. imp. cos. III.* Auf andern urkundlichen Zeugnissen pflegt *imper.*, wo es mit dem Diktator- und andern Titeln zusammen sich findet (vgl. Joseph. antiq. 14, 10, 2. 7.), vor diesen zu stehen mit Ausnahme der *lex coloniae Jul. Genet.*, in welcher (eph. p. 112 c. CIIII) steht: *iussu C. Caesaris dict. imp.* Aus diesem Sachverhältnis ergiebt sich einmal, wie Mommsen, Staatsr., 2, 743 A. 3 bemerklich macht, dafs Sueton. Caes. 76 irrtümlich von *praenomen imperatoris* spricht. Aufserdem aber führt Mommsen a. a. O. S. 743 f. auch die allgemeinere Angabe Dios, dafs *imperator* ihm als Eigenname (*ὥσπερ τι κύριον*) gegeben worden, auf die Fiktion des Octavian zurück, der für sein Erbrecht es so in Anspruch genommen, während Cäsar einen Titel darin gesehen. Letzteres mufs man allerdings darin sehen, wenn man Wert darauf legt, dafs in jenem Koloniegesetz *imper.* nach *dict.* steht; die erbliche Verleihung dagegen würde, wenn sie wirklich dem ersten Cäsar verliehen worden, *imper.* zu einem Namen machen, da die Römer Vererbung von Würden und Rangstufen nicht kannten.

2) Dio 43, 45 vgl. ob. S. 23 A. 5.

mierte für die Zukunft nur, was Cäsar bis jetzt schon aus den früheren Beschlüssen abgeleitet; das zehnjährige Konsulat nahm er nicht an, dagegen alle übrigen Gewaltübertragungen.[1]) Unter dem J. 44 wird ihm neben verschiedenen Ehrendekreten verliehen das Recht der Verrückung der altherkömmlichen Stadtgrenze des Pomeriums als Symbol der durch ihn gewonnenen Mehrung des Reichs nach dem Vorgange des Serv. Tullius und Sulla, der Titel eines Vaters des Vaterlandes, die Ehre, daſs auf den vom Senat geprägten Münzen an der Stelle, wo das Bild der Göttin Roma stehen sollte, d. h. auf der Vorderseite, sein Bild gesetzt werde, die lebenslängliche Censorbefugnis, der Genuſs der sacrosancten Stellung der Tribunen, endlich die lebenslängliche Diktatur.[2]) Die Censur nun scheint er auch jetzt unter

1) Appian b. c. 2, 107: τὰς ἄλλας τιμὰς χωρὶς τῆς δεκαετοῦς ὑπατείας προσέμενος. — Wenn es in der *lex coloniae Genet.* heiſst (eph. epigr. 2 S. 113 c. 124): *qui tum magistratus — iussu C. Caesaris dict(atoris) co(n)s(ulis) prove co(n)s(ule) habebit*, so zeigt dies, daſs der Entwurf des Gesetzes aus der Zeit der noch nicht lebenslänglichen Diktatur stammt, für deren Ablauf Cäsar vorläufig die indifferente Perspektive des Konsulats oder Prokonsulats setzt.

2) Liv. 116: *cum plurimi maximique honores a senatu decreti essent, inter quos, ut parens patriae appellaretur et sacrosanctus ac dictator in perpetuum esset.* Sueton Cäs. 76, wo auch die sonstigen *honores* kurz zusammengestellt werden. Dio 43, 50: τὸ πωμήριον ἐπὶ πλεῖον ἐπεξήγαγεν. Vgl. 44, 49 (in der Rede des Antonius): ὁ τὸ πωμήριον αὐτῆς ἐπαυξήσας. Gell. 13, 14, 4: *cum Aventinus extra pomerium sit, neque id Servius Tullius rex neque Sulla, qui proferendi pomerii titulum quaesivit, neque postea divus Julius, cum pomerium proferret, intra effatos urbi fines incluserint.* Ob Cicero ad Att. 13, 20, 1 (*de urbe augenda quid sit promulgatum non intellexi*) ebenfalls hierauf oder auf Pläne einer Stadterweiterung gehe, ist fraglich, dagegen für die Thatsache der Erweiterung des Pomeriums durch Cäsar von Gewicht, daſs Gellius sich auf Messala, Consul 53 v. Chr. und Augur, beruft. Wenn Seneca de brev. vit. 13, 8 sagt: *Sullam ultimum Romanorum protulisse pomerium,* so scheint mir der Beisatz: *quod numquam provinciali sed Italico agro adquisito proferre moris apud antiquos fuit* darauf hinzuweisen, daſs die hier vertretene Ansicht die Erweiterungen des Pomeriums durch Cäsar und August, weil sie sich auf Zuwachs von Provinzialboden bezogen, nach dem alten *ius pomerii* nicht anerkennt. Dem Tacitus aber, der 12, 23 als Vorgänger des Claudius wohl Sulla und August, aber nicht Cäsar nennt, ist der letztere eben entgangen. Für Augustus liegt die Frage wieder besonders; weiteres unten bei der äuſseren Reichsgeschichte und im System bei dem *ius pomerii.* Die interessante Erörterung von Detlefsen im Hermes 21, 407 ff., daſs zum Vorrücken des Pomeriums Verbindung von Erweiterung der Grenzen Italiens (*fines populi R.*) und des Provinziallands gehört habe,

dem Titel der *praefectura morum* angenommen zu haben[1]), die Bewilligung aber, welche an die ihm schon zustehende tribunicische Gewalt angeknüpft wurde, kann nach den mit Dio gerade für diese Zeit zusammentreffenden sonstigen Zeugnissen[2]) nur darin gefunden werden, dafs für ihn der Titel dieser Gewalt aufs neue eine Interpretation erhielt, welche die Unverletzlichkeit und Heiligkeit seiner Person in einer absoluten Weise ohne diejenige Beschränkung, welche für die Tribunen galt, aussprach, indem, wer dieselbe durch Wort oder That antasten würde, verfehmt wurde; es war dies also nur eine Erhöhung der persönlichen Würde und Geltung, nicht ein Gewaltzuwachs, während die censorische Gewalt, wie sie ihm zugeteilt wurde, ihm für alle Reformen auf diesem Gebiet freie Hand gab, aber zugleich auch die konstitutionellen Kautelen, welche in der Abtrennung des Amts von der obersten Magistratur, in der Kollegialität und der Zeitgrenze gelegen waren, mit einem Male preisgab und den Senator, Ritter und Bürger in allem, was die Census mit sich brachte, ganz von ihm allein abhängig machte. Die lebenslängliche Diktatur nahm Cäsar an, nachdem er die mit dem 1. Januar 44 als vierte gerechnete bisherige förmlich niedergelegt hatte.[3])

hat mich nicht überzeugt. — Dio 44, 4: *ἐς τὰ νομίσματα ἐνεχάραξαν αὐτόν*. Die vorhandenen Münzen Cäsars zeigen, dafs es sich hier handelt um diejenige Prägung, welche nach altem Recht der Senat durch die Münzbeamten vornehmen liefs, also um die herkömmliche Silbermünze des römischen Staats, vgl. Mommsen, röm. Münzw. S. 739 f.; mit der Setzung des Bilds auf die Kopfseite der Münze aber ist Cäsar als Staatsoberhaupt erklärt. — Dio 44, 5: *καὶ αὐτὸν μὲν τιμητὴν καὶ μόνον καὶ διὰ βίον εἶναι ἐψηφίσαντο.*

1) Suet. Cäs. 76: *perpetuam dictaturam praefecturamque morum.*

2) Dio 44, 5: *τά τε τοῖς δημάρχοις δεδομένα καρποῦσθαι, ὅπως, ἄν τις ἢ ἔργῳ ἢ καὶ λόγῳ αὐτὸν ὑβρίσῃ, ἱερός τε ᾖ καὶ ἐν τῷ ἄγει ἐνέχηται.* Appian 2, 106: *ἀνερρήθη δὲ — καὶ τὸ σῶμα ἱερὸς καὶ ἄσυλος εἶναι*; auch in der epit. des Liv. (s. vorherg. Anm.) ist nur das *sacrosanctum esse* hervorgehoben.

3) Fastenfragment für die Jahre 45 und 44 gef. 1872, veröff. von Henzen in eph. epigr. 2, 285: *[C. Julius C. f. C. n. Caesa]r IIII. abd(icavit).* Über den Antritt der lebenslänglichen Diktatur zwischen dem 25. Januar und 15. Februar s. Eckhel doctr. n. p. 16 und Henzen a. a. O. S. 286. Wenn das Aktenstück bei Joseph. antiq. 14, 10, 7 datiert ist *δικτάτωρ τὸ τέταρτον, ὕπατος δὲ τὸ πέμπτον, δικτάτωρ ἀποδεδειγμένος* (*designatus*) *διὰ βίον*, so erhellt daraus, dafs die Annahme der lebenslänglichen Diktatur in dem betreffenden Gesetz auf einen gewissen Termin fixiert war, an welchem die vierte Diktatur durch die lebenslängliche, zu welcher er inzwischen designiert hiefs, abgelöst werden sollte.

Was sie brachte, war die Sicherstellung des jetzigen Zustandes bis zu Cäsars Tode, aber für die Verwendung der Gewalt und für deren Inhalt brachte dieser Beschlufs nichts Neues; was sie nicht enthielt, mufste weiter treiben. Die Führung des lebenslänglichen Amts war jedenfalls so gedacht, dafs die Reiterobersten jährlich wechseln sollten.[1])

Die Magistratur Cäsars.

18. Diesen Gewalten also gegenüber standen die Jahresmagistrate und der Senat. Die Magistratur gestaltete Cäsar, als er den spanischen Feldzug vor sich hatte, zunächst rücksichtslos. Das Konsulat für 45 übernahm er für sich allein, ohne Kollegen, aufserdem liefs er nur die plebejischen Magistrate wählen, dagegen weder Prätoren, noch kurulische Ädilen und Quästoren, er vertraute vielmehr die Regierung und Verwaltung in Rom dem Reiterobersten Lepidus und einer entsprechenden Anzahl Präfekten an, also Männern, die von ihm ernannt waren.[2]) Ob solches Vorgehen dabei auch schon für die Zukunft in Aussicht genommen war, läfst sich nicht ersehen; doch wiederholte er es nicht im J. 44, wo Veranlassung dazu da war, und so mag es sein, dafs jenes Verfahren nur aus der damaligen Lage hervorgegangen war; indes war damit doch ein Vorgang geschaffen, der sich erneuern konnte und die Magistratur herabsetzte. Nach seiner Rückkehr dankte er ab und liefs für den Rest des Jahres die gewöhnlichen Beamten wählen, mit Erhöhung der Zahl der Prätoren von 10 (ob. S. 8) auf 14, der Quästoren von 20 auf 40.[3]) Die hieraus sich ergebende kurze Amtszeit hing zusammen mit der bestehenden Ordnung des festen Amtsjahrs, und auch in den nächsten Jahren war es nicht Cäsars Schuld, dafs die Konsulate verkürzt waren und wie Dio bemerkt, vom J. 45 an Konsuln mit jähriger Amtszeit Ausnahmen wurden,[4]) aber indem es nun

1) Vgl. die Fasten z. J. 710 varr. (corp. inscr. lat. 1 p. 440): *Cn. Domitius M. f. M. n. Calvin[us mag. eq.] in insequentem ann[um designatus] erat, non iniit.* Appian 3, 9: Ὀκτάονιος — ἵππαρχος αὐτοῦ Καίσαρος γεγένητο πρὸς ἓν ἔτος, ἐξ οὗ τήνδε τὴν τιμὴν ὁ Καῖσαρ ἐς τοὺς φίλους περιφέρων ἐτήσιον ἔσθ' ὅτε ἐποιεῖτο εἶναι.

2) Dio 43, 28. Sueton Cäs. 76: *tertium et quartum consulatus titulo tenus gessit, contentus dictaturae potestate decretae cum consulatibus simul, atque utroque anno binos consules substituit sibi in ternos novissimos menses, ita ut medio tempore comitia nulla habuerit praeter tribunorum et aedilium plebis praefectosque pro praetoribus constituerit, qui absente se res urbanas administrarent.*

3) Dio 43, 47. Suet. Cäs. 41. 76.

4) 43, 46: ἐκ τοῦ χρόνου ἐκείνου οὐκέτι οἱ αὐτοὶ διὰ παντὸς τοῦ ἔτους

vorkam, dafs infolge des Todesfalls des einen der nachgewählten Konsuln am letzten Tag des Jahrs noch eine zweite Nachwahl stattfand[1]) und dem so bestellten Magistrate von wenigen Stunden dieselben Rechte erwuchsen wie den andern Konsularen, dafs er ferner zehn Prätoriern die Auszeichnungen von Konsularen gab, ohne dafs sie das Konsulat bekleidet,[2]) so war hiedurch die wirkliche Führung des bisher höchsten ordentlichen Amts in ihrer Würde beeinträchtigt und die Magistratur als solche erniedrigt, und dasselbe war darin gegeben, dafs er in den Senat Neuaufgenommene oder auch schon darin Befindliche in höhere Rangstufen mit allen ihren Rechten einstellte, als ihnen gebührten.[3]) Bei der Vermehrung der Zahl in den einzelnen Ämtern bildete zwar neben der Sorge für die Verwaltung wiederum die

πλὴν ὀλίγων πάνυ γε ὑπάτευσαν. Für das J. 44 wollte zwar Cäsar bei seiner Abreise abdanken und den Dolabella für sich eintreten lassen, aber Antonius war für das ganze Jahr in Aussicht genommen, ebenso die im März 44 für 43 gewählten Hirtius und Pansa.

1) Dio 43, 46 u. a. St. Es ist die von Cicero ad fam. 7, 30 verspottete Nachwahl des C. Caninius Rebilus am 31. Dezember 45.

2) Sueton Cäs. 76: *eadem licentia spreto patrio more magistratus in pluris annos ordinavit, decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit.*

3) Dio 43, 47: πολλοὺς καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας τούς τε ὑπατευκότας καὶ [ἄλλην Nipperdey] ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν. Dies ist nach dem spätern Sprachgebrauch von der in vorherg. Anm. erwähnten Erteilung der *ornamenta* verschieden, indem es nicht blofs Gewährung von den Ehrenrechten einer Rangstufe im Senat bezeichnet, sondern Einstellung in die betreffende Rangstufe mit allen Rechten derselben (vgl. Nipperdey, leg. ann. S. 78 f.), und beide Arten von aufserordentlicher Förderung sind von Augustus ab als förmliche Institute ausgebildet worden, wovon später zu reden ist. Bei Cäsar kommt dies Verfahren zunächst nur als ein Auskunftsmittel vor, um möglichst vielen eine Gunst zu gewähren (πολλοῖς γὰρ δὴ πολλὰ ὑπεσχημένος οὐκ εἶχεν ὅπως σφᾶς ἄλλως ἀμείψεται καὶ διὰ τοῦτο ταῦτ' ἐποίει, Dio a. a. O.); vereinzelte Fälle, in welchen aus der Republik von Senatsehren oder Senatsstellung (Dio 36, 40. Plut. Cato min. 39) die Rede ist, die nicht auf wirklichem Anrecht beruhten, konnten Anknüpfung bieten. Willems, le sénat 1, 629 will wieder Suetons und Dios Angaben auf denselben Akt beziehen. Allein Sueton sagt sehr bestimmt: *decem praetoriis viris,* während Dio auch noch von andern Stufen spricht. Wahrscheinlich hat Cäsar damit angefangen, dafs er zehn Prätoren die höhere Rangstufe gab und dann bei einer späteren lectio auch in niedrigere Stufen solche eintreten liefs, die noch nicht dahin gehörten; es mögen also mehr zwei verschiedene Fälle als zwei verschiedene Sachen gewesen sein. — Weil dieses Verfahren wichtiger war für die Magistratur als für den Senat, ist es hier erwähnt.

Gelegenheit zu Belohnungen ein Motiv, aber das erstere war gewifs ein ernstliches und voll berechtigtes Interesse; insbesondere war die Vermehrung der Präturen, deren Zahl für 44 sogar noch bis zu 16 stieg, auch durch die vermehrte Zahl der Provinzen notwendig geworden, die der Quästoren durch denselben Umstand sowie durch die Vermehrung des Senats.[1]) In ähnlicher Weise stand die im J. 44 hinzukommende Vermehrung der Ädilen um die zwei plebejischen Stellen der sogenannten *aediles Ceriales* in Verbindung mit der Fürsorge, die Cäsar der Wohlfahrtspolizei in Rom zuwandte und die Hinzufügung eines vierten Münzbeamten mit der Reform des Münzwesens.[2]) Aber mit dem Allem vollzog sich zugleich ein Herabsteigen aller dieser Ämter von politischen zu blofsen Verwaltungsposten, und was die Verwaltung gewann, verlor die alte Würde der Magistratur. Am unmittelbarsten machte sich dies geltend in der Provinzialverwaltung. Vor Allem wurde hier das Prinzip kurzer Dauer der Statthalterschaften aus leicht begreiflichem politischem Interesse nicht nur beibehalten, sondern noch strenger geregelt: im J. 46 ordnete Cäsar durch ein Gesetz an, dafs die prätorischen Posten ein-, die konsularischen zweijährig sein sollten.[3]) Aufserdem aber wählte er die Personen selbst aus[4]) und erhielt sie als seine Legaten seiner Disziplin untergeben, so dafs der magistratische Charakter hier überhaupt aufgegeben war. Aber auch bei

1) Dio 43, 51, woselbst auch die Vermehrung der übrigen Amter.

2) Vgl. die *IV viri monetales* statt der bisherigen *III viri* zuerst auf Münzen des J. 45 Cohen 1, 12 n. 26. Eckhel doct. num. V. 62. VI. 8. Dies in Kombination mit Sueton Cäs. 41: *minorum etiam magistratuum numerum ampliavit;* vgl. Mommsen, röm. Münzen S. 370.

3) Dio 43, 25, wobei das Motiv von Cäsars eigener langer Statthalterschaft in Gallien hergeleitet wird. In republikanischem Sinne preist dieses Gesetz Cic. Phil. 1, 19.

4) Schon im J. 46 *τὰς ἡγεμονίας τὰς ἐν τῷ ὑπηκόῳ τοῖς μὲν ὑπάτοις αὐτοὶ δῆθεν ἐκλήρωσαν, τοῖς δὲ δὴ στρατηγοῖς τὸν Καίσαρα ἀκληρωτὶ δοῦναι ἐψηφίσαντο· ἔς τε γὰρ τοὺς ὑπάτους καὶ ἐς τοὺς στρατηγοὺς αὖθις παρὰ τὰ δεδογμένα σφίσιν ἐπανῆλθον* (Dio 42, 20). Die letztere Bestimmung besagt, dafs damit die *l. Pompeia* vom J. 52 (1, 559) aufgehoben worden sei. Die Beschränkung des Rechts Cäsars auf die prätorischen Provinzen war unwesentlich, da es einmal darauf ankam, wie es Cäsar selbst mit Übernahme des Konsulats halten wollte, sodann aber die untergeordnete Stellung, in welche das höchste republikanische Amt nun gekommen, diese Ausnahme vollends bei nur zwei Posten unbedenklich machte. 43, 47 heifst es (zum J. 45) allgemein: *ἐς τὰ ἔθνη ἀκληρωτὶ ἐξεπέμφθησαν.*

den städtischen Magistraten wurde das Moment von Unabhängigkeit, welches in der Bestellung durch das Volk lag, so gut wie aufgehoben. Im J. 45, sagt Dio, sei dem Cäsar das Recht erteilt worden, sämtliche Magistrate und selbst die Volkstribunen zu ernennen; in welcher Ausdehnung von Vollmacht und Zeit dies gemeint war, läfst sich aus der kurzen Notiz nicht ersehen, ist auch gleichgültig, da Cäsar eine so allgemeine Befugnis nicht annahm, sondern durch ein Gesetz, das der Tribun L. Antonius Ende des J. 45 einbrachte, mit Beibehaltung des Scheins der Volkswahl seinerseits das Mafs seines Rechts feststellte.[1]) Das Volk sollte alle Magistrate wählen und zwar die Konsuln, sowie die Hälfte der andern Beamten blofs unter Cäsars formlos geübtem Einflufs; die andere Hälfte dagegen wurde gesetzlich solchen Kandidaten vorbehalten, welche er dem Volke empfohlen, eine eigentümliche Verkleidung der einfachen Ernennung, welche er in möglichst populärer Form anwandte,[2]) wobei auch der materielle Gewinn der Wähler selbst bei diesen Scheinwahlen den Kandidaten nicht erspart geblieben sein mag.[3]) Übrigens wurden in Voraussicht der Abreise Cäsars für den von ihm geplanten Partherkrieg für 43 die Designationen aller Beamten, für 42 wenigstens die der Konsuln und Tribunen vorgenommen,[4]) ein Verfahren, das zwar, wie bemerkt, gegenüber der Vorsicht, welche während des letzten spanischen Kriegs geübt worden, eine Kon-

1) Dio 43, 45 (im J. 46): τὰς ἀρχὰς αὐτῷ καὶ τὰς τοῦ πλήθους ἀνέθεσαν, was in dieser Allgemeinheit nicht genau sein kann. Cic. Philipp. 7, 16: (*L. Antonius) est patronus quinque et triginta tribuum, quarum sua lege, qua cum C. Caesare magistratus partitus est, suffragium sustulit, patronus centuriarum equitum Romanorum, quas item sine suffragio esse voluit.* Suet. Cäs. 41: *Comitia cum populo partitus est, ut exceptis consulatus competitoribus de cetero numero candidatorum pro parte dimidia quos populus vellet pronuntiarentur, pro parte altera quos ipse edidisset.*

2) Sueton a. a. O.: *et edebat per libellos circum tribum missos scriptura brevi: Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum et illum, ut vestro suffragio suam dignitatem teneant.*

3) Dafs *ambitus* vorkam, zeigen die Ambitusprozesse, und dafs Cäsar solche anstrengen liefs und selbst darüber richtete (Dio 43, 47. Cic. ad Att. 13, 49, 1), beweist nicht, dafs er dies abgeschafft wissen, sondern nur, dafs er auf diese Waffe gegen unbequeme Bewerber nicht verzichten wollte.

4) Dio 43, 51. Cic. ad Att. 14, 6, 2: *Etiamne consules et tribunos pl. (tuemur) in biennium quos ille voluit?* Dadurch wird Appian 2, 128 widerlegt, der von Designationen auf fünf Jahre voraus spricht. — Vgl. über Cäsars Verfahren Stobbe, die candidati Caesaris in Philol. 27 S. 91—98.

zession an die frühere Verfassung war, aber doch, weil es schon mehr eine definitive Ordnung voraussehen liefs, einschneidender wirkte. Über die bevorstehende absolute Unterordnung der Magistratur unter einen Herrn des Staats konnte kein Zweifel mehr bestehen.

Der Senat unter Cäsar. Vermehrung des Patriziats.

19. So war der Rest alter Herrlichkeit, welchen das Senatsregiment der späteren Republik der Magistratur noch gewahrt hatte, geopfert; allein auch jetzt noch hatte das einzelne Amt in seinen Befugnissen seinen wenn auch untergeordneten Teil an einer mächtigen Exekutive. Weit fühlbarer, durch den Kontrast mit der früheren Stellung auffallender, zugleich aber auch in dieser Bedeutung von Anfang an ganz und voll beabsichtigt war die Absetzung des Senats von seiner bisherigen Regierungshoheit (1, 546). Durch die Heerfolge, welche ein grofser Teil des Senats dem Pompejus geleistet hatte, und durch die Verluste, welche der Krieg mit sich gebracht, war der Senat so zusammengeschmolzen, dafs die Behörde, welche Cäsar im J. 47 bei seiner Rückkehr aus Asien zu sich berufen konnte, nach Zahl und Persönlichkeiten nur den dürftigsten Anblick bieten mochte, zumal da viele der bedeutenderen Anhänger im Felde standen. Die Begnadigungen führten eine Anzahl Pompejaner zurück,[1]) und aufserdem setzte schon jetzt der Diktator einige seiner Offiziere in den Senat ein von diktatorischer Vollmacht aus und mit willkürlicher Bemessung der Qualität.[2]) Nach dem Feldzug in Afrika im Sommer 46 fand, wiederum nicht durch censorische Befugnis, sondern mit Herrschergewalt, eine neue Vermehrung statt, wobei abermals weder die herkömmlichen Anforderungen des bürgerlichen Standes noch selbst die der Nationalität beachtet und die Vorschrift des '*optimum quemque*' in einer für Optimatenanschauung unfafslichen Weise interpretiert wurde;[3]) als dann

1) Vgl. die Rede Ciceros pro Marcello.

2) Dio 42, 51: *τοὺς ἱππέας τοῦ τέλους τούς τε ἑκατοντάρχους καὶ τοὺς ὑπομείονας (ἀνηρτήσατο) ἄλλους τέ τισι καὶ τῷ καὶ ἐς τὸ συνέδριόν τινας ἀπ' αὐτῶν ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων καταλέξαι*; 43, 27: *ἔτι τε ἐς τὴν βουλὴν αὖθις οὐκ ἀξίους τινὰς αὐτῆς ἐγκατέλεξε.* Suet. Cäs. 76: *Civitate ornatos, et quosdam e semibarbaris Gallorum, recepit in curiam.*

3) Dio 43, 20: *τοὺς ἐς τὸ συνέδριόν σφων ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθέντας ἐτώθασαν.* Vgl. über diesen Spott Sueton Cäs. 80. Macrob. Saturn. 2, 3, 11. Cic. ad fam. 6, 18, 1: *neque enim erat ferendum, cum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur, eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere.*

vollends im J. 45 nach der Niederwerfung der Pompejussöhne in Spanien eine Neubildung des Senats durch den Diktator mit Erhöhung der Zahl bis auf 900 stattfand und bis zum Soldaten und Freigelassenen herabgegangen wurde,[1]) da war es klar, dafs dieser Senat nicht mehr ein Teilhaber an der Regierung, sondern nur eine Abfindung mit der Vergangenheit war, und dafs die Beugung der Exekutive unter die Senatsherrschaft, welche das Werk der Republik gewesen, jetzt in das vollständigste Gegenteil verkehrt werden sollte.[2])

In Verbindung mit der Neubildung des Senats wird bei den Schriftstellern erwähnt, dafs Cäsar im J. 45 den Patriziat vermehrt habe.[3]) Nach einer Zwischenzeit von beinahe einem halben Jahrtausend sollte also wieder an die Tradition der Königszeit angeknüpft werden nicht blofs damit, dafs überhaupt die Zahl der Patriziergeschlechter gemehrt wurde, sondern auch damit, dafs das Staatsoberhaupt die Aufnahme vorzunehmen hatte. Ob daneben eine der *cooptatio* entsprechende formelle Mitwirkung der noch vorhandenen Patrizier (1, 116f) für erforderlich erachtet wurde, wird nicht berichtet, auch nicht ob dabei die Vereinigung des Oberpontifikats mit dem Imperium in der Person Cäsars in Betracht kam; wir wissen nur, dafs es eine *lex Cassia* war, welche dem Diktator das Recht zusprach[4]); aber auch die volle Bedeutung dieses Wegs der Gesetzgebung ist nicht zu erhärten, weil wir nicht wissen, ob der Abschlufs des Patri-

1) Dio 43, 47: *παμπληθεῖς ἐπὶ τὴν γερουσίαν μηδὲν διακρίνων μήτ' εἴ τις στρατιώτης μήτ' εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν ἐσέγραψεν, ὥστε καὶ ἐνναχοσίους τὸ κεφάλαιον αὐτῶν γενέσθαι.*

2) Wie jetzt Senatsbeschlüsse gemacht wurden, darüber vgl. Cic. ad fam. 9, 15, 3f.: *tunc — sedebamus in puppi et clavum tenebamus: nunc autem vix est in sentina locus. An minus multa senatus consulta futura putas, si ego sim Neapoli? Romae cum sum et urgeo forum, senatus consulta scribuntur apud amatorem tuum, familiarem meum. Et quidem cum in mentem venit, ponor ad scribendum et ante audio, s. c. in Armeniam et Syriam esse perlatum, quod in meam sententiam factum esse dicatur, quam omnino mentionem ullam de ea re esse factam etc.*

3) Dio 43, 47 (ob. S. 34 A. 3). Suet. Cäs. 41: *Senatum supplevit, patricios adlegit.*

4) Tacit. annal. 11, 25: *Isdem diebus in numerum patriciorum ascivit Caesar vetustissimum quemque e senatu aut quibus clari parentes fuerant, paucis iam reliquis familiarum quas Romulus maiorum aut L. Brutus minorum gentium appellaverant* (1, 85 A. 3), *exhaustis etiam, quas dictator Caesar lege Cassia et princeps Augustus lege Saenia sublegere.*

ziats zu Anfang der Republik auf förmlichem Verbot oder auf nur thatsächlichem wenn auch verabredetem Grunde und daran sich schliefsender Tradition beruhte. Der Zweck der Mafsregel könnte in dem Bedürfnis gefunden werden, mehr Kandidaten für die patrizischen Priestertümer oder für den Patrizierausschufs im Senat zu bekommen; indes waren dies in jenem Augenblick zu untergeordnete Zwecke, als dafs Cäsar daran denken mochte, und wenn er damit seine Anhänger belohnen wollte,[1]) so sollte doch wohl eine gröfsere Bedeutung der Sache innewohnen.[2]) Möglich, dafs gerade hierin der Kern dieser Wiederaufnahme der Patrizierernennung lag, nämlich über dem gewöhnlichen Senatorenstand einen dem Herrscher, der auch Patrizier war, am nächsten stehenden Rang zu schaffen, der nur von ihm abhängig wäre. Es war dies nicht dasselbe, wie wenn unter den Königen Plebejer oder Fremde in das römische Vollbürgerrecht aufgenommen wurden, aber es war doch analog, sofern die Betreffenden mit ihren Familien zu derjenigen Stufe erhoben wurden, die immer noch die höchste im Bürgerrecht war. Das republikanische Patriziat allerdings, das nur auf Geburt beruhte, wurde jetzt dadurch herabgedrückt, dafs durch die Gunst des Diktators Gleichberechtigte ihm an die Seite kommen sollten. Wiederum aber diente es zur Herabdrückung des Senats, wenn die Senatorwürde nun nicht mehr die höchste unter den auf politischem Wege zu gewinnenden Würden war, sondern noch ein besonderer Adel gewonnen werden konnte. Zu den Akten aber, welche zur *lectio senatus* gehörten, konnte man die Schaffung von Patriziern insofern rechnen, als sie wohl sich äufserlich daran anschlofs und der Besitz der Senatorenwürde die Voraussetzung bildete.[3])

20. Indessen selbst dieser Senat war nicht völlig servil. Neben all den Beschlüssen, welche die Übertreibung der Ehren bis zur Vergötterung bezeichnen, geht durch Alles eine Zurückhaltung hinsichtlich der letzten von Cäsar erwarteten Konzession. Ob der Vorschlag der lebenslänglichen Diktatur im Schofse des Senats gemacht oder von Cäsar hineingetragen wurde, niemand konnte sich darüber täuschen, dafs dies nicht der Schlufsstein

Stimmung des Senats. Die republikanische Gruppe. Cicero. L. Cassius.

1) So motiviert es Dio.

2) Die geringe Bedeutung, welche die Vermehrung des Patriziats weiterhin in der Kaiserzeit hatte, ist nicht mafsgebend für die Intentionen Cäsars.

3) Man kann auch in Betracht ziehen, dafs Claudius die Aufnahme ins Patriziat als Censor vornahm (Tacitus a. a. O.).

war, mit welchem Cäsar das Gebäude krönen wollte, dafs er aber wünschte, es möchte ihm das, was er wollte, entgegengebracht werden. Aber es fand sich in diesem Senat niemand, der offen das letzte Wort aussprechen und die Majorität dafür aufrufen wollte, trotzdem die Majorität unzweifelhaft im Allgemeinen an Cäsar gebunden war. Es war die Scheu vor dem Rest des früheren Senats, in welchem zugleich die politische und geschäftliche Intelligenz vertreten war, und es war der Name der ehrwürdigen Körperschaft, was es nicht zur Selbstvernichtung kommen liefs. In dieser Gruppe von republikanischen Senatoren war Cicero wohl der angesehenste, er ist derjenige, von dem wir am meisten hören, aber er hatte keinen Einflufs auf den Gang der Dinge.[1]) Er war zu sehr mit sich selbst beschäftigt, ob er reden oder schweigen solle, und wenn er in seinen Briefen von Politik spricht, so geschieht es in dem einförmigen Tone einer passiven Wehmut. Eine Führung gab es aber in dieser Gruppe überhaupt nicht, und es war bei der Haltung, die sie einnahm, keine Möglichkeit für eine solche; denn das einzige, was wir von aktivem Auftreten wissen, besteht in dem Eintreten für Begnadigungen; alles übrige war Ärger, den zum Halbgott erhoben zu sehen, der ihnen gleichgestanden,[2]) und demonstrative Zurückhaltung. Aber diese steigerte sich in ihrer Bedeutung, je entschiedener der Diktator ein Vorgehen zu gunsten seiner Wünsche begehrte, und nun allerdings gelangte sie auch zu wirklicher Negation. Die wiederholte und lange Abwesenheit Cäsars von Rom trieb die feindseligen Gedanken der thatenlos zurückbleibenden Mifsvergnügten hervor, man mufste zumal während des spanischen Feldzuges vom J. 45 mit dem Gedanken vertraut werden, dafs der Diktator verschwinden könnte, und wenn er nun auch siegreich zurückkehrte, so war er doch mehr als einmal dem Zufall des Augenblicks preisgegeben gewesen. Und solche Augenblicke konnte man schaffen. — Der Mann, in dem alle Stufen dieses Gedankengangs bis zur offenen That vor uns liegen, ist C. Cassius Longinus, der tüchtige junge Führer des römischen

1) Vgl. zu dem Nachfolgenden die ciceronischen Verteidigungsreden aus dieser Zeit, seine Briefe und was Plutarch im Leben des Cäsar, Brutus und Antonius über Cassius sagt.

2) Nicht ohne Absicht erinnert Cicero den Cäsar an die frühere Gleichstellung pro Lig. 30: *Causas, Caesar, egi multas quidem tecum, dum te in foro tenuit ratio honorum tuorum.*

Heeres nach der Katastrophe des Crassus, Pompejaner im J. 49, von Cäsar sofort, als er sich ergab, begnadigt. Stolz auf seine ersten Verdienste, konnte er es schwer verwinden, dafs er sich in einem Augenblicke dem Sieger unterworfen hatte, in dem es eher zu erwarten gewesen, dafs der Sieger ihm in die Hände fiele, und Cäsar entrifs ihn solchen Gefühlen nicht durch rasche Beförderung. So befestigte sich in dem ehrgeizigen Manne die feindselige Gesinnung, und wenn er auch zugab, dafs, wenn die Wahl zwischen einem Pompejussohn und Cäsar stehe, der letztere vorzuziehen sei, so mufste der Gedanke kommen, dafs denn doch noch ein Drittes möglich wäre. Nach längerem Fernbleiben von Rom kehrte er, als Cäsar von Spanien zurück war, ebenfalls dorthin zurück, wurde zum Peregrinenprätor designiert und ihm für später die Provinz Syrien, der Schauplatz seiner früheren Verdienste, bestimmt, aber Brutus allerdings als städtischer Prätor vorgezogen, und während Brutus dem Diktator näher stand, hatte dieser einen instinktiven Widerwillen gegen Cassius. Es kamen die mafslosen Anträge zu Cäsars Ehren, Cassius stimmte ihnen nicht zu [1]), und damit war eine Stellung gegeben, an die sich anschliefsen und zu der herangezogen werden konnte, wer aus politischen und persönlichen Gründen feindlich gesinnt war, und in demselben Verhältnis, in welchem Cäsar seinem Ziele ungeduldiger zudrängte, kam die blofse Negation dazu, zur Aktion überzugehen.

21. Die Opposition ermangelte auch nicht ganz eines legalen Organs. Das Volkstribunat war wie die Magistratur unter dem Einflufs Cäsars besetzt, und neben d. h. über ihr stand die mit der Diktatur vereinigte tribunicische Gewalt. Und dennoch fanden sich Tribunen, welche sich nicht beugen wollten [2]), sondern, als die Proklamierung der bleibenden Alleinherrschaft vorbereitet wurde, ihre Gewalt geltend machten, um die Republik zu schützen. Sie konnten nun freilich nicht vor Senat und Volk mit Anträgen oder Intercessionen auftreten, denn sie waren vereinzelt; aber das jedem Tribun zustehende Einschreiten gegen Bürger, welche die Gemeinde schädigten oder die Verfassung verletzten, Das Volkstribunat.

1) Dio 44, 8: *πλὴν γὰρ τοῦ Κασσίου καί τινων ἄλλων, οἳ περιβόητοι ἐπὶ τούτῳ ἐγένοντο, οὐ μέντοι καὶ ἔπαθόν τι, ἐξ οὗπερ καὶ τὰ μάλιστα ἡ ἐπιείκεια αὐτοῦ διεφάνη, τοῖς γε ἄλλοις ὁμοθυμαδὸν ἐγνώσθη.*

2) Vgl. Sueton Cäs. 78 die Geschichte von dem Tribunen Pontius Aquila, der sich vor Cäsar nicht erhob.

konnte, selbst wenn Intercession folgte, Wirkung thun, ebenso das Auftreten in Kontionen und durch Edikt, und beides wurde gegen diejenigen, welche dem römischen Volk durch Zurufe und andeutende Handlungen einen König geben wollten, von zwei Tribunen C. Epidius Marullus und L. Cäsetius Flavus, sonst ganz unbekannten Männern, angewandt. Bei der Wiederholung dieses tribunicischen Verfahrens schritt der Diktator ein, nicht mit der Intercession seiner tribunicischen Gewalt, sondern mit einem illegalen Verfahren, indem er aus dem Schofse des Tribunenkollegiums heraus eine Anklage im Senat gegen sie erheben liefs, infolge deren sie ihres Amtes entsetzt und aus dem Senat gestofsen wurden. Niemand nahm sich direkt der so Bestraften an[1]; aber der Vorgang trug dazu bei, dafs die Demonstrationen für das Königtum keinen Wiederhall fanden[2]; die Menge stand hier auf derselben Seite wie jene Tribunen.

Stand der Dinge im März 44. Grund der Katastrophe.

22. Dies war der Stand der Dinge zu Anfang des Monats März im Jahre 44, zu derselben Zeit, da Cäsar mit dem Plane eines Partherkriegs vor einer Unternehmung stand, die ihn wieder auf unbestimmte Zeit, jedenfalls länger als bei den letzten Feldzügen, von Rom fernhalten sollte. Die Lage schien geklärt zu sein durch die eben erfolgte Ernennung zum lebenslänglichen Diktator, aber die fortgehende Agitation für das Königtum, die Unbestimmtheit der Entwürfe, welche mit dem Partherkrieg verbunden sein mochten, das in römischem Interesse gefürchtete Verhältnis zu Kleopatra, dies Alles waren Umstände, welche unter der Menge Unruhe hervorriefen, Cäsar zu einem Entschlusse drängten, aber auch den Gegnern die Veranlassung boten, ihm oder denen, welche in seinem Namen eine Lösung herbeiführen wollten, zuvorzukommen. Für Cäsar aber lagen die Dinge folgendermafsen:

Nachdem er zum Diktator auf Lebenszeit ernannt war, gab es zwar kaum noch Herrscherbefugnisse, die ihm nicht entweder

1) Dio 44, 10: (Nachdem Cäsar im Senat sie zur Verantwortung gezogen und eine Verurteilung erreicht) *οὐκ ἀπέκτεινε μὲν αὐτοὺς καίτοι καὶ τούτου τινῶν τιμησάντων σφίσι, προαπαλλάξαι δὲ ἐκ τῆς δημαρχίας δι' Ἑλουίου Κίννου συνάρχοντος αὐτῶν ἀπήλειψεν ἐκ τοῦ συνεδρίου.* Sueton Cäs. 79. *graviter increpitos potestate privavit.* Andere fügen noch weitere Strenge hinzu. — Die Reaktion dagegen bestand in Abgabe von Stimmen für die Gestraften bei den folgenden Komitien. Dio 44, 11. Sueton Cäs. 80.

2) Dio 44, 11. Appian 2, 109 u. A.

ausdrücklich zugestanden oder aus der allgemeinen Stellung abzuleiten gewesen wären, aber diese Gewalt hatte, wie schon der Name gab, den Charakter des Aufserordentlichen, neben welchem die Republik fortwährend als die ordentliche zu Recht bestehende Verfassung galt. Für den Fall des Todes von Cäsar trat sie entweder unmittelbar wieder ein oder es mufste neue Bestimmung getroffen werden. Damit war nicht blofs alles bis jetzt Erreichte, waren die grofsen Anfänge einer Neuordnung der ganzen römischen Welt in Frage gestellt, sondern es wirkte die Unsicherheit der Zukunft auch auf die Gegenwart zurück. Cäsar hatte freilich im Sept. 45 ein Testament gemacht, es war dies aber ein rein privater Akt gewesen, der infolge der veränderten Verhältnisse an die Stelle früherer Bestimmungen trat, und ebenso leicht wieder durch andere ersetzt werden konnte; die später bekannt gewordenen Bestimmungen zeigen auch, dafs damit nur diejenigen Personen bezeichnet waren, welche ihm damals am nächsten standen[1]), und auch die darin enthaltene Adoption war nicht blofs nicht bei Lebzeiten offen ausgesprochen, sondern auch dadurch in ihrer Bedeutung geschwächt, dafs Cäsar daneben die Eventualität eines natürlichen Leibeserben für sich ins Auge fafste.[2]) Eine Bestimmung für die Zukunft, welche für Cäsars Werk befestigend wirken und einer Herrschernatur, wie die seinige war, genügen sollte, mufste öffentlich rechtlichen Charakter haben, an Stelle der Diktatur eine definitive Ordnung als ordentliche legitime Regierungsform setzen und die Nachfolge gesetzlich feststellen. Es soll freilich dem Cäsar der Imperatortitel erblich erteilt worden sein, allein damit war jenen Anforderungen nicht entsprochen; es war dies zwar ein öffentlicher Akt, aber es war keine Regierungsform damit gegeben, und gerade mit der Erblichkeit nicht einmal ein Titel, sondern nur ein Name. Die Zeitgenossen nun glaubten, dafs der, welcher sein Bild den Statuen der sieben Könige zufügen liefs, ebenfalls König werden und heifsen wolle, von diesem Glauben aus gingen diejenigen seiner Anhänger, welche seine Winke verstehen wollten, mit Proben auf die öffentliche Stimmung vor, und diesen Glauben benützten, als man sah, dafs der Königstitel nicht populär sei,

1) Suet. Cäs. 83.

2) a. a. O.: *plerosque percussorum in tutoribus fili, si qui sibi nasceretur, nominavit.*

die Gegner, um eine Handhabe zum Kampf gegen Cäsar zu haben. Indes so bedeutsam demnach der Königstitel jedenfalls war, das entscheidende Moment lag in ihm nicht, und auf ihn allein wird Cäsar nicht seine zukünftige Stellung gesetzt haben. Unter welchem Namen es sein mochte, nur darüber können wir nicht im Zweifel sein, dafs er die Sache wollte, d. h. die Alleinherrschaft als ordentliche bleibende Regierungsform, also Vernichtung der Senatsregierung und dauernde Vereinigung der in der Republik geteilten und zeitlich verkürzten Exekutive in éiner Hand.

Die so gefafste Gewalt erblich zu machen, war durch die Logik der Sache gegeben, aber die nähere Bestimmung darüber mufste ihm vorbehalten bleiben. Bei dem völlig Neuen, das in einer solchen Monarchie lag, wäre es wohl erfolgreicher gewesen, wenn Cäsar mit eigener Initiative und offen verlangt hätte, was er wollte, gesetzliche Feststellung oder Usurpation motivierend mit dem Interesse der Zusammenfassung des Reichs unter einer festen Regierung. Aber solch entscheidendes Wort kam nicht: sei es, dafs er nicht davon ablassen wollte, für die künftige Herrschaft die populäre Grundlage des Anerbietens von Volk und Senat zu erhalten, oder weil er einen gewissen Moment zu überraschender Erklärung sich ausgedacht hatte, er verschob, bis es zu spät war. In derselben Zeit, in welcher die Gefahr eine bestimmte Gestalt gewann, wuchs bei ihm in wahrhaft tragischer Weise das Vertrauen in sein Werk oder bemächtigte sich seiner eine vollkommene Sorglosigkeit um seine Person, ein Gefühl der Erhebung über alle Schwierigkeiten, dem jede Vorsicht als Schwäche galt. Als ob bereits ein Zustand allgemeiner Versöhnung eingetreten wäre, wies er jede Warnung, jede angebotene Schutzmafsregel zurück und verlor das scharfe Urteil über die Personen, die ihn umgaben. Demselben Vertrauen in die Lage entsprang der Plan, Rom wieder zu verlassen und, was die Republik zu thun nicht imstande gewesen war, zu vollführen, die letzte grofse Niederlage, die dem Reich zugefügt worden, zu rächen, der Bedrohung der Ostgrenze ein Ende zu machen und so auf die Bürgerkriege hin eine neue That auswärtiger Kriegserfolge an seinen Namen zu knüpfen, gleichwertig der Eroberung Galliens. Seine Gegner wollten den Alleinherrscher auch um solchen Preis nicht, und wenn sie ihn nicht wollten, so durften sie nicht zugeben, dafs

die Person Cäsars ihnen entgehe und sein Name neuen Glanz gewinne. Dafs aber die Aufrichtung der offenen Monarchie auch selbst bei der Bevölkerung der Hauptstadt keinen Anklang fand, erklärt sich nicht allein aus der Abneigung gegen den Namen Königtum, sondern aus Gründen allgemeinster Art. Es wiederholte sich die Erscheinung vom J. 49, als der Senat sich für die Republik oder für Cäsar entscheiden mufste (1, 549). Es war undenkbar, dafs das römische Volk nach all dem, was die Republik als im Namen von Senat und Volk vollbracht aufwies, leichten Herzens die bisherige Verfassung selbst einem Cäsar opfern sollte, und wenn auch die Stimmung des Volks zu überwinden gewesen wäre, so war es nicht ebenso mit der Opposition derer, die aus ihrer Stellung einen Rechtsanspruch auf die Mitregierung und die Pflicht der Verteidigung der Verfassung ableiteten. Es ist wahr, dafs, wenn man alle gegen Cäsars Leben Verschworenen nach ihren Motiven prüft, kaum einer ganz im Dienste dessen stand, was man Freiheit nannte[1]), und doch ist Cäsar am 15. März des Jahres 44 in der Senatssitzung, in welcher er die höchste Stufe der Macht erwartet haben soll, nicht blofs einer Summe von Einzelinteressen zum Opfer gefallen, sondern dem Kampf derselben Gegensätze, die unter der nachfolgenden Imperatorenherrschaft noch über ein Jahrhundert lang selbst unter der vorsichtigsten Führung der Alleinherrschaft in der römischen Aristokratie sich fortzogen.

§ 73. Von Cäsars Tod bis zur Aufrichtung des Triumvirats.[2])

1. Die Periode vom 15. März des Jahres 44 bis zum Tode des M. Antonius im August 30, welche den Übergang von der Alleinherrschaft des Julius Cäsar zu der seines Adoptivsohnes Übersicht.

1) Vgl. die Zusammenstellung der Verschworenen bei Drumann, 5, 697—721.

2) Unter den Quellen für diesen Abschnitt tritt Appian durch das Detail, das er giebt, sehr in den Vordergrund; doch müssen er und Dio mit ihrer Erzählung nicht blofs chronologisch kontrolliert werden, sondern es ist bei Appian noch ersichtlich, dafs der Quellenschriftsteller, dem er folgt, eine dem Cicero feindliche Tendenz hat; derselbe kann insbesondere unmittelbar nach dem Tode Cäsars nicht in Rom gewesen sein, da er gerade für diese Zeit mehrfach ungenau ist, sogar in der Datierung der so wichtigen ersten Senatssitzung. Dies würde auf Asinius Pollio passen, der damals bereits in Spanien war. Die Kontrolle für die Folge der Ereignisse bildet

bildet, zerfällt durch die Aufrichtung des Triumvirats von Antonius, Lepidus und Octavianus am 27. November des J. 43 in zwei sehr ungleiche Teile. Der erste Teil ist dadurch bezeichnet, dafs in ihm die legitime Verfassung wieder die der Republik ist, also Senat und Konsuln die Regierung in der alten Weise führen, im zweiten ist die Regierungsform schon im Titel als die eines Ausnahmezustands bezeichnet, aus der eine neue Verfassung hervorgehen sollte; zu dieser führen dann aber nicht konstitutionelle Akte, sondern der Bürgerkrieg, wie auch schon das Triumvirat selbst aus einem solchen hervorgegangen war. Unter den wechelvollen Ereignissen, in welchen Übergangszustände verlaufen, hat eine Verfassungsgeschichte vor Allem den Gang der Regierung im Auge zu behalten, zu sehen, auf welchen Wegen die öffentliche Gewalt von den einen zu den andern überging und in welcher Weise sie ausgeübt wurde, und dies soll zunächst für jenen ersten Teil dargelegt werden.

Die Übergangstage.

2. Die Verschworenen, welche am 15. März d. J. 44 den Diktator Cäsar ermordeten, hatten keine Vorkehrungen für die Übernahme der Regierung getroffen; es war wie wenn sie angenommen hätten, dafs nach Entfernung des Inhabers der aufserordentlichen Gewalt die ordentlichen Organe des republikanischen Regiments, die ja in der That auch unter der Diktatur vorhanden

überall Cicero in den Philippiken und Briefen, zumal in den letzteren. Die Philippiken enthalten öfter summarische Rekapitulationen dessen, was Antonius gethan, so gleich die erste am Anfang; man darf aber aus der Ordnung, in welcher Cicero das Geschehene aufzählt und aus dem, was er nicht nennt, nicht zu viel schliefsen wollen. Gegenüber diesen Hauptquellen kommen die summarischen Historiker wenig in Betracht. Auch Plutarch bietet in den Biographieen des Cicero, Brutus und Antonius gerade für die politische Geschichte wenig Ausbeute. Kritik von Appian, die übrigens nicht überall zutreffend ist, bei C. Peter in Philol. 8 (1853), 425—438. Die Briefe Ciceros an Brutus sind zuweilen zur Vergleichung citiert, doch nicht als Quellen benützt; sie bieten erhebliche Anstöfse, namentlich bei chronologischen Einzelheiten, sind übrigens für den hier in Frage kommenden Gang der politischen Geschichte überhaupt nicht von gröfserem Werte. — Von Quellenuntersuchungen für diese Zeit vgl. u. A. G. Thouret, *de Cicerone, Asinio Pollione, C. Oppio rer. Caes. scriptoribus* in Leipzig. Stud. 1, 303 ff. O. Schmidt, die letzten Kämpfe der röm. Rep. in Fleckeisens Jahrb. f. Phil. 13. Suppl. S. 655 ff. Schmidt will besonders auf Nicolaus Damascenus als zuverlässige Quelle für diese Zeit aufmerksam machen; doch läfst sich aus diesem höchstens Korrektur Appians, nicht aber ein neuer Gesichtspunkt gewinnen.

waren, ohne weiteres in dem von ihnen gewünschten Sinne funktionieren würden, obgleich der oberste ordentliche Magistrat, dessen Schonung Brutus gegenüber von Cassius durchgesetzt, der entschiedenste Cäsarianer war. Die Folge dieses Mangels an Vorsicht war, dafs im Momente des ersten Schreckens eine Regierung überhaupt fehlte. Die Verschworenen, unsicher über die Aufnahme, welche ihre That bei Senat und Volk gefunden und ohne andern Schutz als die Gladiatoren des D. Brutus, welche dieser schon für das Attentat bereit gestellt hatte, die cäsarianisch gesinnten Magistrate unsicher, wie weit das Attentat gehen, was es ihnen bringen würde, so war jeder Teil nur auf seine eigene Sicherheit bedacht, die Mörder durch Flucht auf das Kapitol, Antonius durch Schutzmafsregeln in seiner Wohnung, und da die Regierungsfunktionen den Magistraten zustanden, welche auf beiden Seiten verteilt waren, so stand inmitten der beiderseitigen Scheu die Exekutive still, der Senat aber war durch das Attentat gesprengt. Der erste, der handelnd auftrat, war der bisherige Reiteroberst M. Lepidus, dessen Stellung als Stellvertreters von Cäsar zwar mit des letzteren Tode erlosch, der aber eben für die ihm dieses Jahr zugewiesene Statthalterschaft des narbonensischen Galliens und diesseitigen Spaniens bei Rom ein Heer bildete. Er führte in der Nacht vom 15. zum 16. seine Truppen von der Tiberinsel, auf der sie standen, in die Stadt, verhinderte damit, dafs sich die Verschworenen zu Herren der Lage machen konnten und gab denen, welche sich als von ihnen bedroht dachten, einen festen Halt. Indem nunmehr der Konsul M. Antonius wieder hervortrat, sich mit Lepidus verständigte und gestützt auf die ihm dadurch gegebene Sicherheit die Regierung übernahm, war eine Exekutive legitimen Charakters vorhanden. Eben damit fiel der Gedanke, Brutus und Cassius als Prätoren die Leitung des Staats übernehmen zu lassen[1]), andrerseits aber war Antonius, weil nicht er, sondern Lepidus für den Augenblick derjenige war, dem die Truppen gehorchten, auf Rücksichten angewiesen wie gegen Lepidus, so auch gegen die Cäsarmörder,

1) Cicero, der zu den Verschworenen auf das Kapitol gegangen war, will dies vorgeschlagen haben, ad Att. 14, 10, 1: *meministine me clamare illo ipso primo Capitolino die senatum in Capitolium a praetoribus vocari?* Es wäre mit dieser Nichtbeachtung des Konsuls der Kampf eröffnet gewesen. Die Aufforderung, mit Antonius zu verhandeln, lehnte Cicero ab Philipp. 2, 89.

auf letztere auch, weil die Stimmung des Volks fortwährend unsicher war. Der folgende Tag vervollständigte, wenn auch auf ungesetzlichem Wege, das Konsulat, indem P. Cornelius Dolabella, den Cäsar die Absicht gehabt hatte sich nachwählen zu lassen, wenn er zum Partherkriege auszöge, nunmehr an des gestorbenen Cäsars Stelle sich selbst das Konsulat nahm und trotz des Mangels der Volkswahl und der gesetzlichen Vorbedingungen[1]) des Alters und der Vorämter von beiden Parteien zugelassen wurde, von den Cäsarmördern, weil er ihnen die Hand bot, von Antonius, weil Widerstand Verwirrung bringen konnte und wohl auch, weil er seinen Mann kannte. Sobald das Konsulat auf dem Platze war, konnte auch der Senat in Thätigkeit gesetzt werden, d. h. man konnte ihn nicht nur berufen — dazu wären auch Volkstribunen befähigt gewesen —, sondern seinen Beschlüssen stand auch ein ausführendes Organ zur Verfügung. In derselben Nacht aber, in welcher Lepidus die Truppen einführte, hatte Antonius sich des im Tempel der Ops befindlichen Staatsschatzes bemächtigt, mit Hilfe von Calpurnia, Cäsars Frau, dessen Hinterlassenschaft an sich genommen und damit wichtige Mittel für zukünftige Aktion in seine Hand gebracht. Den Versuchen der Verschworenen, das Volk zu gewinnen, trat er mit seinem Kontionsrecht gegenüber, ihren Antrag, mit ihm zu verhandeln, verwies er an den Senat, der auf den 17. März in den Tempel der Tellus berufen wurde.[2]) Damit war die Auktorität dieser Behörde, wie sie ihr nach der früheren Verfassung zukam, aufgerichtet; es kam nun darauf an, welche Haltung der Senat zeigen wollte.

Die Senatssitzung vom 17. März.

3. Der Senat bestand zur Zeit der Ermordung Cäsars aus Mitgliedern, die im Konflikt mit Pompejus in Rom geblieben waren und somit sich dem Cäsar wenigstens nicht entzogen hatten, aus solchen, die Cäsar zu Senatoren gemacht, und aus begnadigten Pompejanern. Dafs der letzteren Stimmung den Mördern günstig war, liefs sich erwarten, aber nach all dem

1) Der Rechtsgrund der Annahme des Konsulats bestand aufser in einer Vorherbestimmung durch Cäsar einfach darin, dafs er τὴν ὕπατον ἐσθῆτα ἠμφιέσατο καὶ τὰ σημεῖα τῆς ἀρχῆς περιεστήσατο. Appian 2, 122. Er war erst 25 Jahre alt (2, 129) und nicht Prätor gewesen (Dio 42, 33). Weshalb er bei seiner ganzen Vergangenheit von Cäsar so ungemein bevorzugt worden war, ist nicht ersichtlich.

2) Philipp. 2, 89: *post diem tertium veni in aedem Telluris.* Irrtümlich giebt App. 2, 126 den 16. März an.

Reden und Spotten über Cäsars willkührliche Senatsergänzung mufste man sich darauf gefafst machen, dafs die Mehrzahl der 900 Mitglieder mindestens den Mördern nicht günstig gesinnt war, zumal da bald auch Antonius einen Senatorenschub vorgenommen hatte.[1]) Wenn nun trotzdem in der nächsten Zeit der Senat als solcher, d. h. die Mehrheit desselben als republikanisch gesinnt bezeichnet, wenn in dieser Richtung auf ihn gerechnet wird, so bedarf dies der Erklärung. Sie ist indes nicht schwer zu finden. Es kommt einmal in Betracht, dafs die regierungsfähigen und Auktorität übenden Mitglieder, die Konsulare, von der Republik übernommen waren und jetzt nach dem nur fünfjährigen Intervall sofort für den Senat die alte Stellung reklamierten. Sodann waren auch die Mitglieder von Cäsars Gnaden wohl dem Diktator verbunden, nicht aber dem Antonius oder irgend einem andern aus Cäsars Partei; Cäsars Sache war aber bis zu seinem Tode so sehr an seine Persönlichkeit gebunden gewesen, dafs nach seinem Verschwinden nur ein Mann gleicher Art die Getreuen um sich sammeln konnte, und ein solcher konnte nicht entfernt vorhanden sein, eben weil Cäsar vorangegangen. Auch diese Gruppe also konnte leicht dazu gebracht werden, die Rolle der regierenden Behörde für den Senat aufzunehmen und selbst die Pflicht, den Mord zu rächen, hintanzusetzen. Und schliefslich mag unter der unkontrollierten Menge der von Cäsar Aufgenommenen die Zahl derer nicht klein gewesen sein, die bei der zweifelhaften Stimmung des Volks entweder auf die Ausübung ihres Rechts verzichteten oder nicht wagten, sich zum Andenken des Diktators zu bekennen oder die sich von den Namen, die an der Spitze der Behörde standen, imponieren liefsen.

Dem Senat lag am 17. März ob, die Lage zu definieren[2]), vor allem zu bestimmen, wie die That der Verschworenen anzusehen sei, ob als berechtigter Tyrannenmord oder als Verbrechen. Die Republikaner waren bestrebt, die Stimmung des Senats für eine Erklärung in dem ersteren Sinn zum Ausdruck zu bringen und schienen bereits Erfolg zu haben, als Antonius mit dem

1) App. 3, 5: εἰς τὸ βουλευτήριον πολλοὺς κατέλεγεν. Es geschah auf Grund der angeblichen *acta Caesaris*.

2) Es war der Sachlage am angemessensten, dafs der Konsul *infinite de republica* referierte und fragte (1, 918 A. 3). Für den Verlauf der Sitzung selbst ist Appian 3, 127 ff. belehrender als Dio 44, 23 ff.

Hinweis auf die Konsequenzen für die einzelnen Versammelten selbst, wie für den ganzen Staat eine Wendung hervorbrachte. War Cäsar ein Tyrann, so waren seine Anordnungen jeglicher Art nichtig, wessen Stellung irgend von Cäsar herrührte, wer irgend eine Gnade von ihm erhalten hatte, war dessen verlustig, was überall im Reiche in den letzten fünf Jahren von dem Diktator angeordnet war, war gefährdet. Dies wirkte und nicht zum mindesten auf Dolabella, und die Wirkung des Arguments wurde verstärkt durch geschickte Benützung der draufsen harrenden Menge, mit welcher Antonius und Lepidus verkehrt hatten, während in der Sitzung Dolabella sich seiner Konsulswürde zu wehren hatte. Cäsars Anordnungen sollten also gültig bleiben, und waren dann nicht die eines Tyrannen. Dann waren aber seine Mörder nicht im Recht, ihre That ein Verbrechen, und nur Schonung und Begnadigung war es, wenn man sie nicht zur Rechenschaft zog. Hier nun griff Cicero in die Verhandlung ein, indem er in Erinnerung an die Amnestie, welche in Athen im J. 403 nach dem Sturz der Dreifsig den Frieden zwischen den Parteien hergestellt, in ähnlicher Weise eine Amnestie und Versöhnung mit den Mördern befürwortete. Der Vergleich pafste wenig, aber er brach dem demütigenden Vorschlag einer Begnadigung die Spitze ab.[1]) Materiell freilich war den gepriesenen „Helden"[2]) auch damit der Ruhm genommen, sie waren nur zugelassen, ihre That konnte so die Wirkung nicht haben, welche sie wollten, und nur das Zusammenwirken verschiedener Umstände brachte es mit sich, dafs nun, nachdem der Alleinherrscher

1) Cic. Philipp. 1, 1: *in quo templo* (sc. *Telluris*) *quantum in me fuit, ieci fundamenta pacis Atheniensiumque renovavi vetus exemplum: Graecum etiam verbum usurpavi, quo tum in sedandis discordiis usa erat civitas illa atque omnem memoriam discordiarum oblivione sempiterna delendam censui.* Dio läfst den Cicero diesen Gedanken in aller Breite ausführen und die entscheidende Meinung abgeben, während Appian seiner gar nicht gedenkt. An Ciceros Anteil bei dem Resultat kann nach seiner eigenen Angabe kein Zweifel sein; der Vorschlag einer Amnestie kann aber nicht spontan gewesen sein, da auch er für die Verschworenen ungünstig war und sie als Schuldige darstellte, nicht als Befreier; er war aber immer noch besser als was nach App. 2, 134 Antonius vorschlug *τοὺς ἁμαρτόντας ἐπαινεῖν μὲν οὐδενὶ τρόπῳ, περισώζειν δὲ ἐξ ἐλέου μόνον.* Den Beschlufs selbst formuliert App. c. 135 so: *φόνου μὲν οὐκ εἶναι δίκας ἐπὶ τῷ Καίσαρι, κύρια δὲ εἶναι τὰ πεπραγμένα αὐτῷ πάντα καὶ ἐγνωσμένα, ἐπεὶ τῇ πόλει συμφέρει.*

2) Cic. ad Att. 14, 6, 1: *Antonii colloquium cum heroibus nostris.* 11, 1: *nostri illi, non heroes, sed di.*

durch sie beseitigt war, die Republik als die wieder geltende Regierungsform allgemein anerkannt war. So wurde denn beschlossen, es solle keine Untersuchung über die Ermordung Cäsars angestellt werden, andrerseits aber alles, was Cäsar gethan und beschlossen habe zu thun, anerkannt sein, weil es dem Staat so fromme; mit letzterer Motivierung wollten die Republikaner ihren Standpunkt wahren. Antonius, der leitende Konsul in dieser Republik, konnte mit dem Beschlusse zufrieden sein. Auf denselben hin erfolgte noch an demselben Tage die Versöhnung mit den Mördern, besiegelt durch persönliche Höflichkeitsakte zwischen den Führern der beiden Parteien. Diejenigen unter den Verschworenen, welche Ämter bekleideten oder solche von Cäsar zugesagt erhalten hatten, behielten ihr Recht, speziell Brutus und Cassius ihre Prätorstellung.

4. Indessen der Friede war nur äufserlich hergestellt. Niemand konnte sich darüber täuschen, dafs zwischen den Tyrannenmördern und Antonius ein dauerndes Einvernehmen nicht möglich sei, und so wurde denn vom ersten Augenblick an von allen handelnden und nicht blofs redenden Politikern die Lage als ein Waffenstillstand aufgefafst, während dessen ein jeder Teil sich nach Bundesgenossen und Aktionsmitteln umsah. Am thätigsten war Antonius. Sein Auftreten beim Leichenbegängnis Cäsars und seine agitatorische Verwertung des Testaments von Cäsar mit den Wohlthaten, die es für das Volk enthielt, war in Wahrheit eine Kriegserklärung, sein Verhalten gegenüber den alten Soldaten Cäsars, denen, die bereits in Kolonien angesiedelt waren und den noch unter den Fahnen vereinigten aber der Ansiedlung harrenden, bedeutete die Sammlung eines Kriegsheeres. Die Verschworenen, im richtigen Verständnis der Lage, verliefsen Rom, um persönlich sicher zu sein, und auch die vorsichtigeren Senatoren zogen es vor, den Gang der Dinge aufserhalb Roms von ihren Gütern aus zu beobachten. Unter diesen Verhältnissen ist es für das Verständnis der nun folgenden Vorgänge nötig, die handelnden Kräfte und Personen einzeln und in Gruppen nach ihren Absichten und Hilfsmitteln zu schildern.

Die Parteigegensätze.

In den Zeiten der früheren Republik hatte sich Widerstreit unter den öffentlichen Gewalten geäufsert in der Form von Konflikten zwischen der Auktorität des Senats und dem Selbstgefühl einzelner Konsuln, zwischen Regierung und Volkstribunat, zwischen den ordentlichen Gewalten und aufserordentlichen zeitweilig ein-

gesetzten, und wenn diese Konflikte nicht innerhalb der Wirkungssphäre des Senats zur Erledigung kommen konnten, so hatte die Bürgerschaft die entscheidende Stimme gehabt; eine sehr wesentliche Rolle war aber immer dabei einerseits auktoritätsvollen Mitgliedern des Senats, andererseits dem Volkstribunat zugefallen. Jetzt waren mehrere dieser Faktoren in ihrer Bedeutung dadurch geschwächt oder unwirksam gemacht, dafs, nachdem einmal die Diktatur als bewaffnete Macht aufgerichtet gewesen war, einfache konstitutionelle Mittel nicht mehr wirkten und niemand mehr mit Erfolg auftreten konnte, der nicht eine bewaffnete Macht zur Verfügung hatte. An die Stelle der Bürgergemeinde waren die Legionen getreten, und neben ihnen fiel die bürgerliche Bevölkerung der Hauptstadt nur noch insofern ins Gewicht, als sie zu gewaltthätigen Akten hingerissen werden konnte; die verfassungsmäfsigen Volksversammlungen waren nur ein Mittel derer, welche die Initiative der Berufung hatten. Unter diesen aber traten die Volkstribunen, eben weil sie keine Exekutive hatten, vollständig zurück, trotzdem dafs durch die Aufhebung der tribunicischen Gewalt Cäsars ihre Stellung wieder frei geworden war: die Tribunen selbst waren jetzt nur noch ein Werkzeug in der Hand der gegeneinander arbeitenden Intriguen. Die höchste Verfügung über die Streitkräfte des Staats stand beim Senat, aber sie ging durch die Magistratur hindurch und wenn diese den Gehorsam verweigerte und das Volkstribunat nebst der Volksversammlung nicht mehr mit Erfolg aufgerufen werden konnte, so gab es kein anderes Mittel für Aufrechthaltung der Auktorität des Senats, als wieder mit aufserordentlichen Gewalten eine bewaffnete Macht gegen die andre aufzubieten, oder, wenn schon mehrere vorhanden waren, die bereits über Waffen verfügten, die eine Seite in die Botmäfsigkeit des Senats zu bringen. Auf diese Mittel war der Senat jetzt angewiesen, nur war die Voraussetzung für ihre Wirksamkeit, dafs er in seiner Mehrheit eine feste Politik vertrat.

Die Stellung des M. Antonius.

5. Der Konsul M. Antonius war vorher nur als unbedingt ergebenes Werkzeug des Diktators bekannt gewesen; wo er in der Politik selbständig zu handeln gehabt, hatte er sich nicht bewährt (ob. S. 7.). Nunmehr ganz auf sich selbst gestellt, zeigte er vom ersten Tage an ein bedeutendes Talent der politischen Intrigue, das gepaart mit vollständiger sittlicher Rücksichtslosigkeit Erfolge im Kleinen verbürgte. Für einen bleibenden

und durchschlagenden Erfolg fehlte ihm die Konsequenz der Ziele und imponierendes Ansehen bei den andern Cäsarianern. Anfangs mochte es ihm förderlich sein, dafs in ihm niemand, weder Freund noch Feind, einen Mann sah, der die Stellung Cäsars aufnehmen könnte, bald aber schadete ihm dies, vollends nach dem Auftreten des Cäsarerben, und wenn auch eine Reihe von Jahren hindurch seine sonstigen Eigenschaften genügten, um ihn neben dem jungen Cäsar zu halten, so fiel doch für die letzte Entscheidung der Mangel einer imponierenden Persönlichkeit voll ins Gewicht. Für den Augenblick jedoch war seine Stellung die günstigste, zumal nachdem die Cäsarmörder die Stadt verlassen hatten, und er wufste sie reichlich auszubeuten. Ganz abgesehen von den Vorteilen, welche die Führung des Konsulats ordentlicher Weise gab, hatte er die von Cäsar hinterlassenen Geldmittel zur Verfügung, und nachdem er mittelst derselben auch die Opposition seines Kollegen Dolabella zum Schweigen gebracht, hatte er in seiner Amtsstellung die volle Auktorität. Am fruchtbarsten aber war in seiner Hand der Beschlufs über die Anerkennung der Verfügungen Cäsars. Es scheint, dafs schon die erste Formulierung dieses Beschlusses in einer Weise gemacht wurde, die nicht blofs auf die schon ins Leben getretenen oder formell fertigen Verfügungen Cäsars, sondern auch auf schriftliche Entwürfe gedeutet werden konnte,[1]) und es begreift sich, dafs man solche Formulierung zuliefs, weil z. B. wichtige Gesetzesentwürfe, wie der über Ausführung von Kolonieen, nur halb fertig waren, Entwürfe, die man nicht aufzuheben oder der Verzögerung preiszugeben wagte. Nun hatte sich aber Antonius auch in den Besitz des schriftlichen Nachlasses von Cäsar gesetzt, und so begann, indem mit Hilfe des Schreibers von Cäsar, eines gewissen

1) Wenn die Formel des S. C. bei Appian (S. 50 A. 1) authentisch ist, so lautete sie allgemein genug; hinsichtlich des ἐγνωσμένα aber kommt es auf die lateinische Fassung an. Der allgemeine Ausdruck *acta Caesaris*, der bei den Schriftstellern gebraucht wird, mufs auch umschrieben gewesen sein. Zunächst wird man dabei vorzugsweise an die veröffentlichten Ediktalverordnungen und an die Gesetze, die seinen Namen trugen, gedacht haben, während Senatuskonsulte, auch wenn sie auf seine Veranlassung gefafst waren, eine selbständigere Bedeutung hatten. Das S. C. über die Juden, das am 9. Februar gegeben, aber bei Cäsars Tod noch nicht formell perfekt geworden war und deshalb am 11. April zur Bestätigung nochmals vorkommt (Joseph. antiq. Jud. 14, 10, 10), braucht mit dieser Frage nicht zusammenzuhängen.

Faberius, die Menge der Entwürfe ins unbestimmte erweitert wurde, ein Wucher mit dem schöpferischen Geiste des toten Cäsar, der die Senatoren, welche dem Beschlusse über die *acta Caesaris* am 17. März zugestimmt, in Bestürzung und Schrecken versetzte.[1]) Dabei benützte, wie es scheint, Antonius jenen allgemeinen Senatsbeschlufs, um wirkliche oder angebliche Gesetzesentwürfe Cäsars als mit der Genehmigung des Senats versehen dem Volke vorzulegen, auch setzte er sich wohl über die Fristen und Auspizialerfordernisse hinweg; die Dekrete und Edikte vollends, welche des Wegs der Gesetzgebung nicht bedurften, waren überhaupt nicht kontrollierbar. Auf demselben Wege hatte er auch jene Ergänzung des Senats vorgenommen.[2]) Er war aber klug genug, mit solchen Dingen zu beginnen, welche an sich berechtigt oder jedenfalls nicht leicht zu hemmen waren, wie Kolonialgesetze, die ihm aber dann wiederum Gelegenheit zu willkürlicher Ausführung gaben.[3]) Er half ferner selbst dazu, dafs der allgemeine Beschlufs über die *acta Caesaris* mit Beziehung auf Erteilung von Steuerfreiheiten und Bewilligung persönlicher Vorteile dahin beschränkt werde, dafs neues dieser Art, was am 15. März noch nicht erlassen gewesen, nicht verfügt werden, auch Verbannte nicht zurückberufen werden sollten.[4]) Ja er ging so weit, dafs er, um das Mifstrauen des Senats zu beschwichtigen, ein Gesetz einbrachte, das die Diktatur abschaffte und in der Art eines Sakratgesetzes den Zuwiderhandelnden verfehmte.[5]) Daneben aber kümmerte er sich nicht einmal um jenen beschränkenden Senatsbeschlufs, benützte, was derselbe nicht ausgenommen, aufs ausgiebigste und sicherte durch ein Gesetz, das er eigenmächtig

1) Appian 3, 5. Dio 44, 53. Plut. Anton. 18. Sueton Aug. 35. — Ciceros Kritik dieses Verfahrens Philipp. 1, 16 ff. und an verschiedenen andern Stellen.

2) ob. S. 49 A. 1; daher die *senatores orcini* Sueton und Plut. a. a. O.

3) Dafs er solche Gesetze auch *iussu C. Caesaris* als *leges Antoniae* einbringen konnte, zeigt das Gesetz der Kolonie Urso ob. S. 16 A. 1, vgl. Lange, *de leg. Antoniis a Cicerone Phil. 5, 40 commemoratis* I. II. Leipzig 1872. Nach Lange hat die Vorgänge hinsichtlich der *acta Caesaris* zu entwirren gesucht O. Schmidt a. a. O. S. 687 ff. (ob. S. 45 A. 2).

4) Cic. Philipp. 1, 3.

5) Ebendas.; ferner App. 3, 25. Dio 44, 51: *νόμον ἐξέθηκαν μηδένα αὖθις δικτάτορα γενέσθαι, ἀράς τε ποιησάμενοι καὶ θάνατον προειπόντες ἄν τέ τις ἐσηγήσηται τοῦτο ἄν θ' ὑποστῇ, καὶ προσέτι καὶ χρήματα αὐτοῖς ἄντικρυς ἐπικηρύξαντες.* Um mehr Glauben zu finden, wurde hier die längst verschollene Form der *leges sacratae* wieder auferweckt.

einbrachte und natürlich seinen Zwecken gemäſs formulierte, sein Verfahren vor Anfechtung.[1]) Das Gesetz über die Diktatur aber hatte in Wirklichkeit wenig Wert neben den verschiedenen andern Formen von Alleinherrschaft, die möglich waren, ja es beraubte den Senat eines Mittels, das im Sinne der alten Verfassung zur Verteidigung der Republik gebraucht werden konnte. Natürlich aber muſste Antonius unter den gegebenen Umständen auch die Möglichkeit gewinnen, auf eine bewaffnete Macht sich zu stützen. Die Soldaten des Lepidus waren für dessen Provinzialkommando bestimmt und konnten ihm nur durch den Senat zugewiesen werden, jede etwaige sonstige Aushebung in Italien erforderte ebenfalls einen Senatsbeschluſs, er muſste also auf besonderen Wegen zu bewaffnetem Rückhalt gelangen. Veranlassung hiezu gaben ihm Unruhen, die ein angeblicher Enkel des Marius zu Ehren des Andenkens von Cäsar erregte; nachdem Antonius eingeschritten und bis zur Hinrichtung des Unruhestifters gegangen war, gab er sich als gefährdet durch die Anhänger desselben aus und verschaffte sich mit Zulassung des Senats eine Leibwache aus Centurionen und bewährten Soldaten Cäsars, die er bis auf 6000 Mann gesteigert haben soll. Aber noch ergiebiger war für ihn die Ausführung der Koloniegesetze[2]),

1) Cic. Philipp. 5, 10: *Quibus de causis eas leges, quas M. Antonius tulisse dicitur, omnes censeo per vim et contra auspicia latas iisque legibus populum non teneri; si quam legem de actis Caesaris confirmandis deve dictatura in perpetuum tollenda deve coloniis in agros deducendis tulisse M. Antonius dicitur, easdem leges de integro, ut populum teneant, salvis auspiciis ferri placet.* Vgl. L. Lange a. a. O. und r. Altert. 3^2, 488 ff. 499. Hinsichtlich der *acta Caesaris* sind bis hieher zu unterscheiden das s. c. vom 17. März, das bald darauf von Sulpicius veranlaſste beschränkende s. c., wohl veranlaſst durch den Anfang des Miſsbrauchs, das hier erwähnte Gesetz *de actis Caesaris confirmandis*, dessen Formulierung Antonius wohl der Senatskontrolle entzogen hat. Vielleicht hat Antonius dieses Gesetz zugleich mit den beiden andern hier erwähnten eingebracht, das von Cicero erwähnte formwidrige Verfahren dabei eingeschlagen, um es rasch unter Dach zu bringen, und es wegen des dem Senat willkommenen Gesetzes über die Diktatur in Verbindung mit diesem ohne weitere Anfechtung durchgebracht.

2) Die *l. de coloniis in agros deducendis* (s. vorherg. Anm.) wird nicht als ein seinem Inhalt nach neues, sondern als Ausführungsgesetz für Cäsars Anordnungen anzusehen sein; so lief es leichter mit und konnte doch von Antonius für seine Zwecke in eigentümlicher Weise verwertet werden. Daſs diese *l. de col. deduc.* nicht mit der zwei Monate nachher von dem Tribun L. Antonius durchgebrachten zu verwechseln sei, ist zweifellos; vgl. Lange a a. O. II. p. 11.

wegen deren er nach Campanien ging, um das früher schon den Veteranen bewilligte durch neue Wohlthaten noch wertvoller zu machen und zugleich für sich auszubeuten. Ohne Zweifel war seine Absicht, die von Cäsar zerstreut Angesiedelten in Zusammenhänge von Ansiedlungen zu bringen und sich so eine Armee in der Nähe Roms zu schaffen, die als aus entlassenen Soldaten bestehend in doppelter Weise, für die Volksversammlungen wie zur Ergreifung der Waffen, jederzeit zu haben war. Was Antonius in der zweiten Hälfte des April in dieser Richtung in Latium und Campanien that, beunruhigte zwar die Senatoren, zumal die, welche in den betreffenden Gegenden Grundbesitz hatten, allein da während dieser Zeit Dolabella in Rom diejenigen, die bei einem Altar Cäsars Unruhen veranlafsten, mit derselben Rücksichtslosigkeit, wie Antonius den falschen Marius, behandelte, so beruhigte man sich wieder. — Durch all diese Mittel hatte Antonius in den ersten sechs Wochen nach Cäsars Tode sich in Rom eine Stellung verschafft, die ihm, bei Wahrung des konstitutionellen Scheins, Senat und Volk gegenüber die Führung sicherte und selbst gelegentliche Verletzung der Verfassung gestattete. Aber — und das war die Schwäche seiner Stellung — es galt dies eben nur für Rom und Italien, im ganzen übrigen Reich konnten ihm von Seiten der Statthalter Schwierigkeiten bereitet werden, vollends, da die Anerkennung der Verfügungen Cäsars auch diejenigen Zuteilungen von Provinzen sicherte, welche den Verschworenen gemacht worden waren.

Die Stellung der Cäsarmörder.

6. Nachdem die Verschworenen durch unzureichende Vorbereitung ihres Unternehmens um die Vorteile des Moments der Überraschung gekommen waren, nachdem sie dann durch die Senatssitzung vom 17. März nur unter dem Schutze einer Amnestie in die durch sie wiederhergestellte Republik hatten frei einziehen dürfen, waren sie, ihre Führer voran, durch die Vorgänge bei der Leichenfeier Cäsars aus der Stadt gedrängt worden, und Brutus, der als städtischer Prätor noch mehr an Rom gebunden war als der Peregrinenprätor Cassius, mufste sich, um den Schein der Gesetzmäfsigkeit zu wahren, durch Antonius Urlaub dazu vom Senat erbitten.[1]) Durch dieses Fernbleiben von

1) Cic. Philipp. 2, 31: *cur M. Brutus referente te legibus est solutus, si ab urbe plus quam decem dies afuisset.* Es ist nicht gesagt, wann dies geschah; von der späteren Zuteilung der Provinzen wird es aber weiterhin getrennt. Ich vermute, dafs es schon im April geschah; es mufste ja doch

der Hauptstadt war der Zusammenhang unter ihnen selbst erschwert, eine richtige Parteiführung unmöglich gemacht, die Fühlung mit dem Senat offiziell verloren und nur indirekt ermöglicht. Trotzdem waren sie nicht ganz beseitigt und gerade da, wo die Stellung des Antonius schwach war, lag ihre Stärke. Cäsar hatte einem Teil von ihnen für das laufende Jahr, andern, wie dem Brutus und Cassius, für das folgende wichtige Provinzen zugeteilt, nämlich für 44 dem D. Brutus das cisalpinische Gallien, dem Trebonius Asien, dem Tillius Cimber Bithynien, für 43 dem Brutus Makedonien, dem Cassius Syrien. Für den Augenblick war die wichtigste Position das cisalpinische Gallien, weil dort die Rom nächste Truppenmacht in legitimer Weise aufgestellt werden konnte und die Zugänge zu Italien von Gallien wie vom Osten aus in der Hand dieses Statthalters lagen; aber auch Asien und Bithynien waren wertvoll genug. Gelang es, diese Provinzen in den Anfang des nächsten Jahrs hinüber zu halten, so konnte unter Brutus' und Cassius' Führung von Syrien bis nach Makedonien hin ein Zusammenhang von anticäsarischen Statthaltern hergestellt werden, der eine wirkliche und bedeutende Macht darstellte, Trebonius und Tillius waren sofort auf ihre Posten abgegangen, schon ihrer persönlichen Sicherheit wegen, D. Brutus nach einigem Zögern ebenfalls und so waren Stützpunkte gewonnen. Aber das unentschiedene Verhalten der beiden Führer liefs es für jetzt noch zu keiner einheitlichen Ausnützung derselben kommen; sie mufsten sich sogar jene Provinzen aus den Händen spielen sehen und durften, von Antonius überwacht, keinen stärkeren Anhang um sich dulden.[1]) Im übrigen war in der Führung der Verschworenenpartei nun die Wendung eingetreten, dafs dem Brutus in der öffentlichen Meinung und dadurch, selbst wenn er keinen Anspruch darauf erhob, bei etwaiger Aktion die erste Rolle zufiel: er sollte nach der blutigen That zum Volke sprechen und mit den Veteranen verhandeln; mit ihm vorzugsweise verkehrte Cicero, wenn er zu dieser Partei sich ins Benehmen setzen wollte. Der Grund für dieses Hervortreten des

auch für die Stellvertretung in der städtischen Prätur, die dann C. Antonius übernahm, gesorgt werden.

1) Über die Provinzen s. unten; über die Stellung in Italien ihren Brief an Antonius bei Cic. ad fam. 11, 2, 1: *cum ipsi in tua potestate fuerimus tuoque adducti consilio dimiserimus ex municipiis nostros necessarios, neque solum edicto sed litteris id fecerimus etc.*

Brutus lag in dem gröfseren Vertrauen, das seine Persönlichkeit einflöfste und darin, dafs sein Name und sein Charakter eine Idee zu repräsentieren schienen, eine Idee, in die er in der That, nachdem sie ihm aufgedrungen war, selbst einging. Für den Erfolg der Partei war es kein Vorteil, dafs es nie zu einer entschiedenen Leitung durch einen thatkräftigen Mann kam, sondern im Wesentlichen geteilte Führung blieb, nur mit einem gewissen Übergewicht gerade eines Mannes, der, mehr eine nachdenkliche, ja grübelnde Natur, weder im Feld noch in der Politik als Mann der That auftreten konnte. Und doch war es sofort nötig zu Entschlüssen zu kommen, um auch nur die Hilfsmittel zu behalten, die man in der Hand hatte.

M. Lepidus. 7. Während nämlich Brutus und Cassius sich in der Nähe von Rom umtrieben, ohne zu einem Eingreifen irgend einer Art zu gelangen, waren andere Persönlichkeiten in die Linie der aktiven Politik eingerückt. Von untergeordneter Bedeutung, aber doch nicht unwichtig, wie die Zukunft zeigte, war M. Lepidus, derselbe, der bereits am Tage des Mords durch rechtzeitiges Eintreten mit den ihm zu Gebote stehenden Truppen vermittelt hatte, dafs das verfahrene Staatswesen wieder in eine gewisse Richtung kam. Das Feld, das er damals besetzt, für sich zu behaupten, vermochte er nicht; weder hatte er dazu die Stellung, noch neben Antonius die Geschicklichkeit; sobald der letztere sich gefafst hatte, brachte er den Lepidus in die zweite Linie. In dieser aber suchte er ihn sich zu sichern, indem er ihm seine Tochter verlobte und ihm das durch Cäsars Tod erledigte Oberpontifikat verschaffte; so glaubte er darauf rechnen zu können, dafs Lepidus, als derselbe nun auf seine spanische Statthalterschaft abging, ihm zur Verfügung stehen werde. Zunächst aber führte er, ohne die Tragweite dessen, was er that, zu übersehen, mittelst des Lepidus einen andern Prätendenten auf Machtstellung ein, indem er jenem vom Senat den Auftrag geben liefs, mit dem

S. Pompejus. noch übrig gebliebenen Sohn des grofsen Pompejus, Sextus, der sich seit der Niederlage seiner Brüder mit Resten des pompejanischen Heers und heimatlosen Leuten im jenseitigen Spanien umtrieb und den Statthaltern Cäsars zu schaffen machte, einen Vergleich zu schliessen; wohl half dies den Senat über die Absichten des Antonius täuschen und machte den Pompejus unmittelbar unschädlich, aber es gab diesem auch Zeit und Mittel, sich, bis die Waffen wieder aufgenommen würden, eine

Stellung zu verschaffen. — Indes war nun aber in Rom selbst eine neue Persönlichkeit von unmittelbarster Bedeutung erschienen, die von vornherein zum Prätendententum bestimmt war. Unter den Verwandten Cäsars konnte nach den Verhältnissen des Alters, des Verwandtschaftsgrads und der sonstigen Verwendbarkeit keiner mehr in Betracht kommen als C. Octavius, sein Grofsneffe, der Sohn seiner Nichte Atia, derselbe, den er in dem im Herbst 45 gemachten Testament adoptiert hatte. Indem die Schwester Cäsars, Julia, den Ariciner M. Atius Balbus heiratete und dann die Tochter aus dieser Ehe sich mit einem C. Octavius verband, war Cäsar mit einer Familie verwandt geworden, die eben erst durch diesen Octavius in die Aristokratie hereinkam, aber durch ihre Wohlhabenheit fähig war, sich in ihr zu behaupten und anerkannt zu werden, und nachdem Octavius gestorben war, hatte die Witwe einen der angesehensten Männer, L. Marcius Philippus, Konsul im J. 56, geheiratet. Den Sohn des Octavius nun hatte sich Cäsar zum Erben ersehen, ihn in dieser Absicht in den Patriziat erhoben, in den spanischen Feldzug nachkommen heifsen, darauf testamentarisch adoptiert, weiterhin beabsichtigt, von Apollonia aus, wo für seine wissenschaftliche und militärische Ausbildung gesorgt wurde, ihn in den parthischen Krieg mitzunehmen, endlich ihm im Wechsel seiner *magistri equitum* eine Stelle bestimmt. Auf die Nachricht von dem Tode Cäsars entschlofs sich der junge C. Octavius, nachdem er von seiner Adoption gehört, nach Rom zu gehen und daselbst die ihm durch das Testament Cäsars erwachsenen Ansprüche geltend zu machen. Geboren am 23. September 63 war er noch nicht 19 Jahre alt, als die Forderung an ihn kam, einen Preis höchster Art, den das Geschick ihm in Aussicht gestellt hatte, aus einer Welt voll Gefahren sich herauszuholen und was an diesem Preis noch nicht vollendet war, zugleich zur Vollendung zu bringen. Aber die Lage war durch die Geteiltheit der ihm im Wege Stehenden eine solche, dafs gerade seine Natur, die wie wenige für die Künste der Diplomatie angelegt war, hier den Boden fand, auf dem sie mit Erfolg auftreten konnte. Früh verstandesreif, wie solche Naturen vor andern zu sein pflegen, nahm er die ihm vorgezeichnete Aufgabe an, im wesentlichen, so weit geistige Hilfsmittel in Betracht kamen, auf sich selbst gestellt.[1]) Zu Octavian.

1) Die nächsten Verwandten rieten ihm, die Erbschaft abzulehnen. App. 3, 10. Nicol. Damascenus *βίος Καίσαρος* 18.

Anfang April fuhr er von Apollonia an die Ostküste Italiens hinüber, landete vorsichtig nicht in Brundisium, dem gewöhnlichen Hafenort, sondern an einer Nebenstation, und reiste dann langsam Rom zu, in der Nähe dieser Stadt von dem Gute seines Stiefvaters Philippus aus, wo er länger verweilte, sich nach der Stimmung von Hoch und Niedrig erkundigend. Anfang Mai sodann liefs er sich in Rom durch einen Tribunen in einer Kontion dem Volke vorstellen. Viele der Freunde Cäsars hatten ihn sofort bei seiner Ankunft in Italien begrüfst, die Menge sah zunächst noch mit mehr Neugier als Sorge auf ihn, Antonius und die andern für sich selbst arbeitenden Cäsarianer waren bereit, ihn bei Seite zu schieben, die Republikaner geteilt zwischen Mifstrauen und der Hoffnung, ihn für ihre Zwecke gebrauchen zu können; alle die aber, welche glaubten, den jungen Mann täuschen zu können, gingen selbst schwerer Täuschung entgegen.

Der Senat. 8. Inmitten all dieser Strebungen stand der Senat mit der Aufgabe, die Regierung des Staats zu führen mittelst des von einem andern System hinterlassenen Apparats der Magistratur und mit all der Hinterlassenschaft des Diktators, die man hatte übernehmen müssen. Die intellektuelle Leitung dieser Körperschaft stand — so wollte es die Organisation derselben — bei den Konsularen, die mit ihrer motivierten Meinungsabgabe die Beratungen bestimmten. Der angesehenste Konsular war Cicero, und an gutem Willen, alles das geltend zu machen, was ihm nach seiner Vergangenheit an Würde und Auktorität vor Senat und Volk zukam, ja geradezu die Lenkung des Staatsschiffes zu übernehmen, fehlte es ihm nicht; noch stand ihm auch die alte Kraft der Beredtsamkeit, ja noch die alte Frische der Invektive zu Gebot, die, wenn sie einmal in den Wortkampf eingetreten war, sich von der Macht der Phrase rücksichtslos forttragen liefs. Aber es waren auch noch alle die alten Schwächen vorhanden, die Übermacht der Fähigkeit zum Wort über die Fähigkeit zur That, das dem Augenblick folgende Urteil, das den Personen gegenüber nicht nur in dem gröfsten Wechsel sich ergeht, sondern sich auch für den Zweck des Moments bis zur Unwürdigkeit herabgiebt[1]) und schliefslich vor keiner Täuschung sicher

1) Das sprechendste Beispiel hiefür ist seine Stellung zu Dolabella, dem früheren Schwiegersohn; brachte er es doch nach allen von ihm selbst persönlichst gemachten Erfahrungen, in denen er noch mitten drin stand, über sich, ihn, den nichtswürdigsten Menschen in seinem erschlichenen

ist. Und weil es nicht einmal eines scharfen Blicks bedurfte, um dies zu sehen, fehlte auch das Vertrauen der andern. Die Verschworenen hatten sich gehütet, ihn bei ihrem Plane „zu dem herrlichen Mahle“ beizuziehen[1]), nach vollzogener That hatte er sich ihnen angeschlossen, aber als die Umstände anders wurden, richtete er seinen Verkehr mit ihnen äufserst diplomatisch ein und nötigte sie ohne ihn zu rechnen; im Senat hörten selbst die, welche im allgemeinen auf seiner Seite standen, nur halb auf ihn. Als er es sich herausnahm, von der blofsen Stellung eines angesehenen Konsulars auktoritätsvolle Briefe an die Statthalter zu schreiben, wurden diese zwar gelesen und beantwortet, aber die Empfänger handelten, wie es ihnen ihr eigenes Urteil oder der eigene Nutzen vorschrieb; den Octavius, den „trefflichen Knaben“[2]), wollte er ausnützen und wegwerfen, und der 20jährige Jüngling gab den 64jährigen Konsular in die Hände des Mörders. Die Konsulare, welche neben Cicero noch vorhanden, waren entweder von Cäsar zu ihrer Würde befördert oder es war das Interesse für die Republik, das zugleich das ihrer Senatorenwürde war, doch mit anderem gemischt: so bei Piso, dem Schwiegervater Cäsars, bei L. Philippus, dem Stiefvater des Octavian, bei C. Marcellus, dem Konsul von 50, dem Gemahl der Octavia, also Schwager Octavians, mit Rücksichten der Verwandtschaft.[3]) Andere, wie die designierten Konsuln Hirtius und Pansa, hatten zwar kein Interesse für die Macht des Antonius, aber auch nicht gegen die Erinnerungen an Cäsar mit deren Konsequenzen. Aufserdem fehlte es nicht an solchen, die, wie der Jurist Ser. Sulpicius, stets vermittelnd auftreten wollten. Die Masse der Senatoren war denn auch in ihrer Stimmung nicht entschieden; sie stand zwar ebenfalls dem Antonius nicht von vornherein zur Verfügung, aber ebensowenig war sie für die Zukunft der Republik gesichert;

Konsulat zu loben und sich für Zwecke des Augenblicks zu seinem Legaten machen zu lassen, was ihn dann freilich nicht hinderte, als Dolabella in Syrien auf der andern Seite stand, für seine Ächtung zu stimmen.

1) Ad fam. 10, 28, 1 (an Trebonius): *quam vellem ad illas pulcherrimas epulas me Idibus Martiis invitasses! reliquiarum nihil haberemus.* 12, 4, 1 (an Cassius): *vellem Idibus Martiis me ad cenam invitasses: reliquiarum nihil fuisset.*

2) *Puer egregius,* z. B. ad fam. 10, 28, 3; 12, 25, 4 in öffentlicher Rede. Philipp. 3, 3: *C. Caesar adolescens, paene potius puer.*

3) Cic. ad Att. 16, 14, 2: *nec me Philippus aut Marcellus movet, alia enim eorum ratio est.* 15, 13, 3: *cautum Marcellum!*

und es gilt dies auch für die der alten Aristokratie Angehörigen, deren Zahl unter den 900 nicht zu schätzen ist; ob die Ehre, mit zu den Regierenden zu gehören oder die Hoffnung auf persönliche Vorteile beim Anschlufs an einen Machthaber überwiegen sollte, war bei jedem einzelnen eine Frage; eine übermächtige Militärgewalt hatte jedenfalls hier leichtes Spiel. Übel genug aber war es für die zukünftige Festigkeit des Senats zu deuten, dafs selbst die, welche die Führung beanspruchten, und zwar Cicero voran, nicht auf dem Posten blieben, sondern sobald die Lage bedenklicher aussah, sich auf ihre Villen begaben oder gar an Flucht dachten.

Der Kampf der Intriguen.

9. Im Mai waren alle Stellungen, um die es sich handelte, zu übersehen, der Kampf der verschiedenen Interessen mufste, zunächst als Kampf der Intrigue, beginnen. Das nächste Interesse erweckte der junge Octavius; er war die neueste und durch seine Jugend wie sein Verhältnis zu Cäsar die Teilnahme des Volks am meisten fesselnde Erscheinung. Vorerst trat er nur auf mit seinen Erbansprüchen: er meldete die Übernahme der Erbschaft mit allen ihren Lasten an, erklärte die Annahme der Adoption beim Stadtprätor[1]) und wollte sie auch durch ein Kuriatgesetz gültig erklären lassen.[2]) Doch hiezu verlegte ihm Antonius den Weg, jedoch ohne wesentlichen Erfolg, da die Adoption selbst und die aus dem Testament folgenden Rechte rechtlich nicht bestritten werden konnten, sondern höchstens gewisse nebensächliche Konsequenzen des Übertritts in das julische Geschlecht. Ebenso verweigerte Antonius die Herausgabe des cäsarischen Barvermögens und machte ihm Schwierigkeiten, als er nun die ihm zugefallenen liegenden Güter verkaufen wollte, um den Erlös nebst seinem eigenen Vermögen zur Bezahlung der Vermächtnisse Cäsars an die Bürger zu verwenden. Auch bei persönlicher Zusammenkunft hatte er nur schroffe Ablehnung. Somit war der Zwiespalt zwischen beiden erklärt. Indessen hiefs nun Octavius von jetzt an C. Julius Cäsar Octavianus, und hatte alles das voraus, was der Name Cäsars enthielt.[3]) Es war nun natür-

1) App. 3, 14.

2) Dio 45, 5. Darüber, dafs die testamentarische Adoption der unter Lebenden gleich stand und nur das kontrovers war, ob ohne die Bestätigung des Kuriatgesetzes einzelne Rechte nicht ausgeübt werden konnten, vgl. Drumann, 1, 337 A. 5. Mommsen im Hermes 3, 64.

3) Cicero im April ad Att. 14, 12, 2: *Octavius, quem quidem sui Cae-*

lich genug, dafs diejenigen, welche die Politik des Senats leiteten, wenn sie dem Antonius nicht vertrauten, den einen Prätendenten, wenn er sich korrekt hielt, gegen den andern zu verwenden suchten, allein so korrekt sich der Erbe einem Cicero und andern gegenüber aussprach, Vertrauen konnte doch nur schwer aufkommen, und zunächst war derselbe noch keine Macht. Immerhin suchte man die Verbindung mit ihm zu erhalten. Dies hinderte nun aber, sich mit den Cäsarmördern offen zu verbinden, um alles, was diese an Macht zusammenbringen konnten, als zuverlässigstes Hilfsmittel der republikanischen Sache dem Senat zur Verfügung zu stellen; denn der Cäsarerbe nahm die Rache an Cäsars Mördern als Teil seiner Erbverpflichtung auf. Die Konsequenz von all dem war, dafs der Senat weder in Italien noch in den Provinzen ein Heer hatte, auf welches er sich verlassen konnte.

Indessen zunächst war eine Veranlassung, dies zu erweisen, nicht vorhanden, die Prätendenten hatten genug zu thun, um ihre Stellung zu befestigen und die Politik, welche die Führer des Senats auf ihren Villen machten, führte nicht zum Handeln. Die weitertreibende Aktion knüpfte sich vielmehr an die Bemühungen des Antonius, eine Provinz zu erhalten. Wie schon bemerkt, hatte er sein Augenmerk zuerst auf Makedonien gerichtet und um dies zu erreichen, verschaffte er zuvor dem Dolabella mit Umgehung des Senats durch einen Volksbeschlufs Syrien, worauf dann ihm Makedonien bewilligt wurde. Weiterhin kam er mit Dolabella überein, dafs von den Truppen, die in Makedonien von Cäsar für den parthischen Krieg gesammelt waren und noch dort standen, vier Legionen dem Statthalter derselben bleiben sollten. Indessen bald sah er ein, dafs

sarem salutabant, Philippus non; itaque ne nos quidem. Im weiteren Verlauf des Jahres nennt er ihn Cäsar; der vermittelnde Akt kann nur der Akt vor dem Stadtprätor gewesen sein. Sueton Aug. 7: *postea Gai Caesaris et deinde Augusti cognomen assumpsit, alterum testamento maioris avunculi* u. s. w. Dio 45, 5. Unrichtig ist die Angabe Dio 46, 47, er habe sich vor der *l. curiata* zwar *Caesar* genannt, aber nicht mit Recht. *Caesar Octavianus* nennt ihn z. B. Cicero ad fam. 12, 25, 4. Im gewöhnlichen Leben wollte er natürlich Cäsar, nicht Octavianus genannt werden, während für historische Zwecke zur Unterscheidung von dem älteren Cäsar letzterer Name der bequemere ist. Dio allerdings sagt, nachdem er 46, 47 den Namen *C. Julius Caesar Octavianus* angegeben und erklärt hat: ἐγὼ δὲ οὐκ Ὀκταουιανὸν ἀλλὰ Καίσαρα αὐτὸν ὀνομάσω.

Makedonien zu entlegen sei und richtete nun sein Augenmerk auf das von D. Brutus bereits übernommene cisalpinische Gallien. Auch dieses liefs er durchs Volk mit Umgehung des Senats dem D. Brutus abnehmen und auf sich übertragen; zugleich ordnete ein tribunicisches Gesetz an, dafs die gewesenen Konsuln ihre Provinzen, statt, wie es Cäsar geordnet, auf zwei, nun auf sechs Jahre, die Prätoren, statt auf eines, auf zwei Jahre haben sollten; endlich wurde ihm gestattet, die Legionen von Makedonien nach der neuen ihm übertragenen Provinz herüberzuziehen. Sehr bequem war es ihm dabei gewesen, dafs Brutus und Cassius sich von Rom entfernt hatten; damit diese Abwesenheit von ihren Posten dauernd und zugleich legitimiert sei, hatten sie sich gefallen lassen müssen, sich eine Mission für Getreideaufkauf geben zu lassen; für das nächste Jahr sollten sie dann Kreta und Kyrene statt Makedoniens und Syriens erhalten.[1]) In der Zeit, in welcher dies geschah, stand die Macht des Konsuls auf ihrer Höhe. Den einen seiner Brüder in der städtischen Prätur, den andern als Tribun zur Seite, hatte er die Verwaltung und Gesetzgebung in der Hand, und die Veteranen seiner Leibwache bürgten für seine Sicherheit; hatte er doch auch ihnen zu lieb ein neues

1) Die so wichtige Frage der Provinzialzuteilung ist bei den Schriftstellern nicht übereinstimmend behandelt, und es begreift sich dies, da gerade hier durch Intriguenspiel und Gewaltmafsregeln besonders unklar wurde, was galt. Fest steht, dafs am 5. Juni für sie 1) die Kommission des Getreideaufkaufs, für Brutus in Asien, für Cassius in Sicilien, 2) die Provinzen Kreta (Brutus) und Kyrene (Cassius) beschlossen wurden. Cic. ad Att. 15, 5, 2. 9, 1: *ut Brutus in Asia, Cassius in Sicilia frumentum emendum et ad urbem mittendum curarent. — Ait autem, eodem tempore decretum iri, ut et iis et reliquis provinciae decernantur.* Über Kreta und Kyrene App. 3, 8, 12. Cic. Phil. 2, 98. Die Getreidekommission sollte sie für das laufende Jahr von Rom fern halten, Kreta und Kyrene galten für das nächste. Letztere Zuteilung setzt voraus, dafs Makedonien und Syrien, die dem Brutus und Cassius von Cäsar zugeteilten Provinzen, ihnen bereits entzogen waren. Appian a. a. O. läfst dies auch vorhergehen und zwar schon, ehe Octavian nach Rom kam. Es mufs dies in einem Zeitpunkt geschehen sein, in dem die Cäsarmörder machtlos waren, und dies weist allerdings darauf hin, dafs es bald nach ihrer Flucht aus Rom geschah und auch in Abwesenheit ihrer Freunde; denn der Senat begnügte sich mit dem Vorbehalt künftiger Entschädigung. Der Umtausch von Makedonien und Gallien mufs längere Zeit vor dem 24. Juni geschehen sein, denn an diesem Tage waren bereits zwei Legionen nach Italien herübergeschafft; Cic. ad Att. 15, 13, 2, vgl. App. 3, 27.

Ackerverteilungsgesetz durch seinen Bruder einbringen lassen.[1]) Von ihnen liefs er den Senat umstellen, die Volksversammlung beherrschen, und auf sie gestützt wirtschaftete er neben dem, dafs er wichtige Ordnungen Cäsars umstiefs, mit den angeblichen *acta Caesaris* in aller Willkür. Wohl hatte der Senat beschlossen, dafs vom 1. Juni ab über das, was als *acta Caesaris* gelten sollte, die Konsuln mit einem Konsilium von Senatoren bestimmen sollten, und es war dies durch Volksbeschlufs bestätigt worden, allein Antonius, seines Kollegen Dolabella sicher, wurde dadurch nicht gehindert. Nur auf den Erben Cäsars mufste er Rücksicht nehmen, dazu zwangen ihn eben jene Veteranen.[2]) Unter ihrem Einflufs kam wiederholt eine Versöhnung zwischen beiden zustande; sie wollten dem Antonius als dem Freunde des verewigten Cäsar nicht untreu werden, aber der, welcher von diesem als Sohn angenommen war und nun seinen Namen trug, war ihnen rechtlich jenem mindestens gleichstehend und persönlich sympathischer, und er hatte gezeigt, dafs er zu belohnen wufste. Aufserdem war es vielen von ihnen ernstlich um Rache für Cäsars Ermordung zu thun, sie hatten für das Intriguenspiel, mit dem man die Mörder bald wegstiefs bald anerkannte, wenig Sinn und verlangten klare Verhältnisse, Einigung der Freunde Cäsars gegen seine Feinde. Allein, sobald Antonius nicht mehr blofs mit diesen Veteranen zu rechnen hatte, sondern sich auf andre Kräfte verlassen zu können glaubte, liefs er die eine Zeit lang genommenen Rücksichten fahren und nahm, obgleich oder weil er nun sich überzeugt hatte, dafs der Erbe eine Macht zu werden anfing, den Kampf auf. Dies geschah, nachdem er die Truppen von Makedonien nach Brundisium beordert hatte.

Die Vorbereitungen zum Krieg.

10. Indessen war es nun auch im Verhältnis des Antonius zum Senat zu einem Bruch gekommen. Sein willkürliches Verfahren hatte den L. Piso veranlafst, am 1. August im Senat gegen ihn aufzutreten. Diese Rede, obgleich ohne unmittelbaren Erfolg, hatte doch grofses Aufsehen gemacht, und war insbesondre, wie es scheint, geeignet, den Cäsarmördern Hoffnung zu geben, dafs sie nun nach Rom zurückkehren könnten, während Antonius allerdings sie nicht zulassen wollte.[3]) Sie erliefsen die dringende

1) Vgl. aufser den Erzählungen den Brief von Brutus und Cassius an Antonius bei Cic. ad fam. 11, 2.

2) Dies legt besonders ausführlich dar Appian 3, 39 ff.

3) Vgl. ihren Brief an Antonius vom 4. August bei Cic. ad fam. 11, 3.

Aufforderung an ihre Freunde im Senat, ihre Sitze in dieser Behörde einzunehmen und zu ihren Gunsten zu wirken.[1]) Auch Cicero, der bis zum Amtsantritt der nächsten Konsuln hatte warten wollen, mochte sich nun nicht länger seiner Pflicht entziehen und begab sich, ungern genug, auf den Weg nach Rom. Gleichzeitig hatte aber auch der junge Cäsar sich an ihn gewendet und wiederholte seine Bitte um Beratung für sein Vorgehen gegen Antonius und um die Vertretung seiner Interessen im Senat. Cicero konnte sich keine Illusionen darüber machen, dafs er in Rom in Konflikt mit Antonius kommen mufste, und es war angezeigt, hiefür einen Rückhalt an dessen Gegnern zu haben, aber diese Gegner waren verschiedener Art und es war ihm unbequem, sich mit dem einen oder andern für die Zukunft zu kompromittieren. Indessen langte er am 31. August in Rom an, eben recht, um von Antonius auf den 1. Sept. in den Senat geladen zu werden. Er entzog sich der Ladung, obgleich er vom Konsul dafür bedroht wurde, erschien aber am 2. Sept., und nun begann der Kampf seiner Reden gegen Antonius, der immer heftiger werdend ihn nicht mehr zurücktreten liefs, um ihn schliefslich zum Untergang zu führen.[2]) Die erste Rede führte zu einem unmittelbaren Resultate nicht; ihr Hauptgegenstand war, sich zu rechtfertigen und die Anklage gegen das ganze bisherige Verfahren des Antonius offen zu erheben, vor Allem gegen das Verfahren mit den angeblichen *acta Caesaris,* während er doch daneben wirkliche Ordnungen Cäsars, wie die über die Provinzen, über die Zusammensetzung der Gerichtshöfe, über die Verschärfung der Strafjustiz in teils fertigen, teils eben erst promulgierten Gesetzen umstofse. Dafür, dafs die Cäsarmörder zurückkehren sollten, geschah nichts. Auch der einige Wochen darauf folgende rhetorische Waffengang konnte nur den Zweck haben, Stimmung unter den Senatoren zu machen, die

1) Ad Att. 16, 7, 1.

2) Zur Charakteristik dieser Reden ist bemerkenswert, dafs die beiden Gegner in diesem Kampf sich nie persönlich gegenüberstanden. Am 2. Sept. war Antonius nicht zugegen; eine Erwiderung gab er erst am 19. Sept., nachdem er die Zwischenzeit aufserhalb Roms zugebracht; an diesem Tage war wiederum Cicero nicht anwesend, und die Antwort, die er in der 2. Philippika gab, war nur eine schriftliche. Als Cicero am 20. Dec. wieder in der Kurie erschien, um den Kampf aufs neue aufzunehmen, stand Antonius bereits im Feld, und so sind auch alle folgenden Reden gegen den abwesenden Gegner gehalten worden.

wirkliche Aktion hatte bereits auf einem andern Felde begonnen. Die Truppen von Makedonien waren im September vollends in Brundisium angekommen, und Antonius ging dorthin ab, um sie zu übernehmen. Nun glaubte Octavian den Augenblick gekommen, in dem auch er rüsten müsse, warb seinerseits unter den Veteranen in Campanien und suchte die makedonischen Legionen dem Antonius abwendig zu machen. Das erstere gelang in erheblichem Mafse, das letztere führte schon in Brundisium wenigstens zu ernstlichen Schwierigkeiten für Antonius, und nachdem derselbe dann einen Teil der Truppen an der Ostküste hin nordwärts geschickt, einen andern in die Nähe von Rom verlegt hatte, wurde dieser letztere meuterisch und zwei Legionen gingen zu Octavian über. So hatte nun dieser ein Heer, aber er hatte es als Privatmann ohne jede Berechtigung.[1]) Er selbst wufste wohl, was das für ihn bedeute, und drängte, dafs Cicero im Senat ein Imperium für ihn durchsetze, aber Cicero beeilte sich nicht. Am 9. Dec. kam er endlich nach Rom, das ohne Konsuln war, da Antonius im Feld stand und Dolabella, über den auch Cicero sich keiner Täuschung mehr hingeben konnte[2]), fortging, um die Provinz Syrien sich zu sichern.[3]) In einer von den neuen Tribunen berufenen Sitzung trat er am 20. Dec. für die Erteilung eines Kommandos an Octavian auf, wobei er es vollkommen billigte, dafs dieser gegen den Konsul ohne Auftrag ein Heer geworben, Meutereien unter den Legionen hervorgerufen und gegen ihn nun im Feld stand. Doch sollte jetzt seine Stellung an der Spitze von Truppen legitimiert, D. Brutus in Gallien bestätigt und die Veränderungen in der Provinzenverteilung, welche Antonius veranlafst, für ungültig erklärt werden.[4]) Der volle Sinn der Anträge des Cicero war, dem Antonius direkt den Krieg zu erklären, allein der Senat trat ihm nicht ganz bei; er liefs dem D. Brutus Gallien, ging auch hin-

1) Monum. Ancyr. tab. lat. 1, 1: *Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem remp. dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi.* Cic. Phil. 3, 3.

2) Ad Att. 16, 15, 1.

3) Dio 45, 15. 47, 29. App. 3, 24.

4) Cic. Philipp. 3, 37—39. — Die Tribunen hatten zunächst referiert, *uti senatus Kal. Januariis tuto haberi sententiaeque de summa rep. libere dici possint*, womit eine Erörterung der allgemeinen Lage von selbst gegeben war.

sichtlich der andern Provinzen auf die Ordnung vor den letzten Änderungen des Antonius zurück, aber er verschob die Erteilung eines Imperiums an Octavian und die Belohnung der gegen Antonius im Feld stehenden Führer und Soldaten auf das neue Konsulat und er erklärte nicht direkt dem Antonius den Krieg.[1]) Cicero konnte dem Volk gegenüber[2]), als er diesem die Senatsbeschlüsse mitteilte, wohl so sprechen, als ob der Krieg damit erklärt, Antonius als Feind bezeichnet wäre, der Senat hatte die Sache doch nur so gefafst, dafs die Möglichkeit zu Unterhandlungen noch offen bleibe.

Für Brutus und Cassius, welche dem Octavian ebenso mifstrauisch gegenüberstanden wie dem Antonius, war diese Wendung der Dinge am wenigsten befriedigend. Sie hatten bereits im September, nachdem ihre Aussicht, in Rom auftreten zu können, vereitelt war, darauf verzichtet, zu warten, bis ihnen der Senat helfe, hatten die ihnen zuletzt überwiesene Funktion abgeworfen und sich nach den Provinzen auf den Weg gemacht, die ihnen früher Cäsar bestimmt hatte, Brutus nach Makedonien, Cassius nach Syrien.[3]) Es war dies durchaus willkürlich; denn über diese Provinzen war seit Cäsars Tod wiederholt anders verfügt worden, über Makedonien, nachdem M. Antonius sich Gallien hatte bewilligen lassen, D. Brutus aber auf den Tausch mit Makedonien nicht eingegangen war, zuletzt noch zu Gunsten des Prätors C. Antonius; und auch der Beschlufs vom 20. Dez., der die durch Antonius getroffenen Bestimmungen in dieser Beziehung aufhob, liefs die Frage über die Neubesetzung offen, indem in denjenigen Provinzen, über welche noch nicht nament-

1) Ad fam. 12, 22, 3: *a. d. XIII. Kal. Januar. senatus mihi est adsensus cum de caeteris rebus magnis et necessariis tum de provinciis ab iis qui obtinerent retinendis neque cuiquam tradendis nisi qui ex s. c. successisset,* ebenso 12, 25, 2. Damit war der Volksbeschlufs über Gallien nicht anerkannt. Philipp. 4, 4: (*C. Caesaris*) *de laudibus et honoribus — mihi senatus adsensus decrevit, ut primo quoque tempore referretur;* damit war der Beschlufs darüber auf 1. Jan. verschoben. 5, 4: *decrevistis, ut et de praemiis militum et de honoribus imperatorum primo quoque tempore referretur.* 4, 1: *est hostis a senatu nondum verbo appellatus, sed re iam iudicatus Antonius.*

2) Philipp. 4, 1 ff. (s. vorh. Anm.)

3) Plut. Brut. 23 f., Cic. Philipp. 10, 8: *eundem (Brutum) vidi postea Veliae* (vgl. ad Att. 16, 7), *cedentem Italia. — Cassii classis paucis post diebus consequebatur.*

lich entschieden — und zu diesen gehörten Makedonien und Syrien nicht — die bisherigen Statthalter gelassen wurden.[1]) Der Senat sah auch hierüber hinweg, verzichtete also auch ihnen gegenüber wie bisher gegenüber dem Octavian auf Geltendmachung dessen, was seine Regierungsauktorität dagegen einzuwenden hatte, und liefs vorläufig die Dinge gehen, wie sie gingen, sich dabei vorbehaltend, diese Usurpatoren von Provinzen, wenn sie es zu einer Macht gebracht hätten, zu gebrauchen. Allein das Bedenkliche, das in diesem Gehenlassen lag, mufsten gerade die Cäsarmörder wohl empfinden. Nach den bisherigen Vorgängen war die Möglichkeit eines Übergewichts des jungen Cäsar wohl denkbar; dann war der Senat, wenn er dem Cicero folgte, an ihn gebunden und ihnen der Kampf unter ungünstigen Bedingungen sicher; ebenso leicht möglich war eine Verbindung der Rächer Cäsars gegen seine Mörder, und dann war es für diese noch schlimmer. Für den Senat aber lag im gegenwärtigen Augenblick die Sache so, dafs die einzige Stütze, welche sich ausdrücklich zu seiner Verfügung gestellt hatte, der in seiner Provinz eingeschlossene D. Brutus war. In dieser Provinz lag denn nun auch die nächste Entscheidung.

Der mutinensische Krieg.

11. Als D. Brutus das Kommando im Polande übernommen hatte, war denkbar, dafs ein rasches Vorgehen gegen Rom die Lage zu Gunsten der Verschworenen hätte ändern und eine Restauration in sullanischem Sinn ermöglichen können. Allein hiezu war Brutus der Mann nicht. Hatte er doch anfangs die günstige Position, die ihm seine Provinz gewährte, gar nicht erkannt und daran gedacht, auf sie zu verzichten; wie er dann ein Heer unter seinem Befehl hatte, liefs er die Dinge in Rom gehen wie sie wollten, und wufste nichts besseres zu thun, als in einem Raubzug gegen Alpenvölker sich den Titel Imperator und seinen Soldaten Beute zu holen. Antonius war es, der ihn in die Aktion für die Republik hereinzog, indem er ihm durch Volksschlufs seine Provinz nahm. Brutus weigerte sich auch des angebotenen Tausches und erklärte dem Senat gegenüber auf seinem Posten bleiben und damit zugleich die Sache der Republik verfechten zu wollen. Inzwischen hatte Antonius seine makedonischen Truppen gegen ihn mobil gemacht, darüber war Octavian aufgetreten und hatte die zu ihm haltenden Heeresteile

1) Ad fam. 12, 22, 3 (ob. S. 68 A. 1).

nach Etrurien bestellt, und der Senat stand nun vor der Entscheidung zwischen dem Konsul, der die ihm durch einen Volksschlufs zugesprochene Provinz besetzen wollte, und den Gegnern desselben, dem diesem Volksschlufs widerstrebenden D. Brutus und dem ohne jegliche Auktorität handelnden Cäsarerben. Der Bürgerkrieg konnte verhindert werden, wenn der Senat der Auktorität des Konsuls beitrat und dann seine Gegner, einer wesentlichen Stütze beraubt, sich zum Nachgeben bereit erklärten; auch durfte man den Kampf nicht leicht nehmen, da die Statthalter des jenseitigen Galliens und Spaniens dem Antonius geneigt waren; aber wenn nun Antonius Herr der Lage und auf sechs Jahre Statthalter an der Grenze Italiens war, was stand dann zu erwarten? Der Senat versuchte noch einen Mittelweg. Diejenigen, welche die am 10. Dez. ins Amt gekommenen Tribunen zu der Berufung des Senats auf den 20. Dez. und zu dem Antrag veranlafst hatten, es solle Fürsorge getroffen werden, dafs der Senat am 1. Januar unter dem Vorsitz der neuen Konsuln in Sicherheit beraten könne, wollten damit offenbar den Antonius schrecken, aber indem sie keine Weisungen gaben, wie jene Fürsorge getroffen werden solle, weder den D. Brutus noch den Octavian dabei nannten, so konnte ein solches Vorgehen auf Antonius keinen Eindruck machen, und Cicero hatte von seinem Standpunkt aus Recht gehabt, wenn er verlangte, dafs jene beiden anerkannt würden; er hatte aber, wie bereits bemerkt, seine Anträge nicht sofort ganz durchgebracht. Die Majorität, vorsichtiger als Cicero, wollte sich, so lange der Senat nicht Konsuln zu seiner Verfügung hätte, nicht dem Octavian in die Hände geben, der allein zwischen Rom und Antonius stand, und hoffte trotz allem, dafs die neuen Konsuln die Sache zu besserer Wendung bringen würden; die kurze Zwischenzeit völlig irregulärer Verhältnisse wollte man auf sich nehmen. In dieser Zwischenzeit rückte Antonius in die Provinz ein, D. Brutus wich zurück und warf sich schliefslich in die wohl befestigte und versehene, auch günstig gelegene Kolonie Mutina, um sich dort zu halten, bis Antonius von der andern Seite gefafst würde. So war man denn thatsächlich im Bürgerkrieg, als das sehnlich erwartete neue Jahr anbrach. Als die neuen Konsuln am 1. Jan. den Senat beriefen und über die Lage des Staats berichteten, trat sofort noch deutlicher als am 20. Dez. hervor, dafs Ciceros Drängen gegen Antonius nicht im Sinne der Majorität des Senats

war, und dafs auch die Konsuln die Stimmung der Mehrzahl teilten. Die durch die Beschlüsse vom 20. Dez. angezeigte Richtung der Debatte auf Belohnung der gegen Antonius im Felde Stehenden wurde zwar im allgemeinen eingehalten, aber entsprechend dem für diese Sitzung notwendig gegebenen Referat über die Lage des Staats überhaupt war der Gesichtspunkt erweitert. Die Wortführer des Antonius waren der Konsular Q. Fufius Calenus, der des referierenden Konsuls Schwiegervater war, L. Piso[1]) und der Tribun Salvius. Es war schon unangenehm, dafs der Konsul nicht den Cicero, sondern den Calenus zuerst fragte; als dieser den Vorschlag einer Gesandtschaft an Antonius machte, war dem, was Cicero wollte, einer Kriegserklärung an denselben mit allen ihren Konsequenzen, zum voraus die Spitze abgebrochen. Innerhalb der viertägigen Verhandlungen, deren lange Dauer zum Teil durch den Tribun Salvius veranlafst war, wurde zuerst in einer Abstimmung vom 3. Jan. dem Cicero das Zugeständnis gemacht, dafs man den einen Teil seiner Anträge vom 1. Jan. erledigte und den Gegnern des Antonius bedeutende Bewilligungen machte, am 4. Jan. aber ging, nachdem Salvius die Abstimmung über die Hauptfrage bis zu diesem Tage hinausgezogen, nicht die Kriegserklärung, sondern die Absendung der Gesandtschaft durch mit der Weisung, dieselbe solle den Antonius von Fortsetzung der Feindseligkeiten abbringen[2]); nur war die Klausel zugegeben, dafs, wenn er sich nicht füge, der Krieg erklärt werden solle.[3]) Jene Beschlüsse aber für die bereits im Feld Stehenden boten dem D. Brutus den Ausdruck der Anerkennung, den Soldaten des Octavian, insbesondere den

1) Piso, der Schwiegervater des verst. Cäsar, hatte sich am 1. Aug. gegen den Mifsbrauch des Antonius mit den *acta* und *commentarii Caesaris* erklärt, auch jetzt war er nicht für Antonius (Cic. Phil. 12, 14: *excessurum se ex Italia dixit Piso, si remp. oppressisset Antonius*), er wollte nur nicht die Kriegserklärung und sprach in diesem Sinn für ihn und gegen Cicero.

2) Die fünfte Philippika, am 1. Jan. gehalten, welche seine Anträge enthielt, gehört dieser Debatte an; über die Dauer der Debatte App. 3, 50 f. Dio 46, 29; an letzterer Stelle die Beschlüsse. Letztere teilte er wie nach der Sitzung vom 20. Dez. in der 4. Philipp., so jetzt in der 6. noch am 4. Jan. dem Volk in einer durch den Tribun P. Appulejus berufenen Kontio mit, sie für seine Zwecke interpretierend. Die Angabe bei Appian 3, 61, dafs Cicero die Instruktion der Gesandten formulieren sollte, unwahrscheinlich an sich, wird durch Cicero selbst nicht bestätigt.

3) Philipp. 6, 9: *est ita decretum, ut, si ille auctoritati senatus non paruisset, ad saga iretur.*

von Antonius abgefallenen Legionen die Zusicherung beträchtlicher Belohnungen[1]), dem Octavian, und dies war für die Zukunft das wichtigste, eine legitime Stellung. Bei letzterer Konzession ging man sogar über den Antragsteller Cicero in etwas hinaus. Dieser hatte in Anwendung von Vorgängen unter Cäsar beantragt, daſs Octavian in den Senat aufgenommen und damit für die Ämterlaufbahn über die unterste Stufe der Magistratur, die Quästur, hinausgehoben, also fernerhin berechtigt sein solle, sich um die Magistrate zu bewerben, wie wenn er im vorhergehenden Jahre Quästor gewesen wäre; im Senat aber solle er sein Stimmrecht unter den Prätoriern ausüben dürfen. Der letztere Teil des Antrags nun wurde noch dahin gesteigert, daſs man ihn mit der Stufe der Konsulare stimmen lieſs.[2]) Sodann

1) Über D. Brutus Philipp. 6, 6; über das Heer des Octavian 7, 10: *vacationes, pecunias, agros.* Dio 46, 29: *τοῖς στρατιώταις καὶ ἐκείνοις* (den von ihm geworbenen) *καὶ τοῖς τὸν Ἀντώνιον ἐγκαταλιποῦσι τὸ μήτ' ἄλλον τινὰ πόλεμον πολεμῆσαι καὶ χώραν εὐθὺς δοθῆναι ἐψηφίσαντο.*

2) Cicero beantragt nach unsrer Überlieferung Philipp. 5, 46: *C. Caesarem, C. filium, pontificem, pro praetore, senatorem esse sententiamque loco praetorio dicere: eiusque rationem, quemcunque magistratum petet, ita haberi ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Vorher 45: *demus igitur imperium Caesari: — sit pro praetore eo iure quo qui optimo.* Den Beschluſs giebt das monum. Ancyr. tab. lat. 1, 3 f.: *[sena]tus decretis honorificis in ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hirti]o consulibu[s, c]on[sula]rem locum [simul dans sententiae ferendae et im]perium mihi dedit; respublica n[e quid detrimenti caperet, me] pro praetore simul cum consulibus pro[videre iussit].* An diese authentischen Erklärungen müssen wir uns halten, nach ihnen sind die anderen Zeugnisse zu beurteilen; daſs August in der Angabe von dem *locus consularis* übertrieben habe, ist nicht anzunehmen, wie es aber dazu kam, daſs man hierin über den Antrag des Cicero hinausging, wissen wir nicht. Bei Cic. ad Brut. 1, 15, 7 heiſst es: *decrevi imperium —; statuam Philippus decrevit, celeritatem petitionis primo Servius, post maiorem etiam Servilius; nihil tum nimium videbatur.* Indessen bezog sich jene Steigerung im Beschluſs nicht auf die *celeritas petitionis*, sondern nur auf die Rangstufe der Abstimmung. Die *celeritas petitionis* drücken App. 3, 51. 88, Dio 46, 29 richtig dahin aus, daſs er dabei 10 Jahre gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Alter für Prätur und Konsulat gewinnen sollte. Die Beschlüsse über die Senatsehren und über das *imperium* waren gesondert. — Über die Bedeutung dieser Beschlüsse haben in verschiedenem Sinne gehandelt Nipperdey, die *leges annales* der röm. Rep. (Abh. der phil.-hist. Kl. der sächs. Gesellsch., Bd. V) S. 69 ff. Mommsen, Staatsr. 1, 442 f. *Res gestae divi Aug.* p. 3². Lange 3, 511. Mommsen zeigt, daſs es nicht richtig ist, mit Nipperdey und Lange Philipp. 5, 46 zu schreiben *loco quaestorio* st. *l. praetorio.*

aber sollte er an der Spitze der von ihm gesammelten Truppen ein reguläres Kommando mit der Stellung eines Proprätors haben. So war dem Octavian viel bewilligt an wirklicher Gewalt, wie an Ehre; in letzterer Hinsicht ging man noch so weit, ihm in Analogie der höchsten bisherigen Machthaber ein Reiterstandbild zu dekretieren[1]); zur Beschränkung sollte es dienen, dafs mindestens der eine Konsul sofort ausrücke, indem damit jenes proprätorische Kommando unmittelbar zu einem untergeordneten wurde.[2])

Nachdem durch diese Beschlüsse eine neue Grundlage geschaffen war, liefs sich die Lage übersehen. Sie hatte sich mit diesem Jahresanfang für die Republik anscheinend wesentlich gebessert. Die Magistratur in Rom, in den Händen der ordentlichen Beamten, war in sich einig für den verfassungsmäfsigen Zustand, die Konsuln, gemäfsigte Cäsarianer, aber weder dem jungen Cäsar, noch dem Antonius verpflichtet, waren gewillt, im Einvernehmen mit dem Senat und unter dessen Auktorität zu handeln, und hatten für Politik und Kriegführung die zu ihrem Amte nötige Befähigung. Im Senat, geteilt wie er war, war doch eine Majorität mindestens für die Aufrechthaltung der Republik, das Volk in Rom war ähnlich gestimmt, und diese Stimmung band auch diejenigen Elemente des Volkstribunats, welche von Antonius gewonnen waren. Von solchen hauptstädtischen Verhältnissen aus hatte man zur unmittelbaren Verfügung, was die Konsuln mit dem ihnen gewordenen Auftrag an Truppen und sonstigen Hilfsmitteln aufbringen konnten, das Heer des Octavian und dem Anschein nach wenigstens die Italien zunächstliegenden Provinzialkommandos. Die Verhältnisse im Osten harrten noch der Regelung; augenblicklich waren Brutus und Cassius dort nicht legitimiert und was ihnen entgegenstand, C. Antonius in Illyrien und Dolabella in Syrien, zwar mit einer Vollmacht versehen, aber der bestehenden Regierung feindlich; indessen die östlichen Verhältnisse konnte man vorläufig sich selbst überlassen und alle unmittelbare Fürsorge auf das cisalpinische Gallien konzentrieren. Nachdem Hirtius den Oberbefehl übernommen, war hier das Operationsgebiet gegeben durch die Linie der ämilischen Strafse von Ariminum bis jenseits von Mutina. Antonius, der den

1) Vell. 2, 61.

2) Philipp. 7, 11: *decrevistis, ut consules alter ambove ad bellum proficiscerentur.*

D. Brutus in letzterer Festung eingeschlossen hielt und in der Richtung gegen Ariminum die Strafse bis Bononia beherrschte, hatte vor dieser Stadt sich gegenüber zuerst das Heer des Hirtius, hinter diesem das des Octavian. Zunächst hatte die Gesandtschaft, mit der Sulpicius, Piso und Philippus betraut waren, in dem Lager des Octavian, Antonius und Brutus ihre Aufträge zu bestellen und mit Antonius zu verhandeln; unterwegs starb Sulpicius; die zwei andern vollführten ihren Auftrag, brachten aber von Antonius Ende Januar nicht Unterwerfung unter den Befehl des Senats mit, sondern Gegenvorschläge, welche geeignet sein sollten, den Freunden des Antonius Gelegenheit zu Fortführung der Verhandlungen zu schaffen, und sie hätten wohl diesen Erfolg gehabt[1]), wenn nicht andere Umstände dazwischen gekommen wären. Die Verhältnisse im Osten und in Afrika hatten sich inzwischen so gestaltet, dafs die extremen Gegner des Antonius, deren Wortführer Cicero war[2]), dort nun einen Rückhalt hoffen konnten, und bei allen Wendungen, welche in der nächsten Zeit das Vorgehen des Senats in Rom bezeichnen, waren diese Nebenumstände mitbestimmend. Eben im Januar hatte Brutus von der von ihm usurpierten Provinz Makedonien aus bedeutende Erfolge gehabt, eine beträchtliche Macht gewonnen und den C. Antonius in Apollonia eingeschlossen. Dies mufste in Rom bekannt sein, noch ehe Brutus selbst Nachricht gab, und bewirkte ohne Zweifel, dafs der Senat die von Antonius angebotenen weiteren Verhandlungen ablehnte und den Kriegszustand eintreten liefs, jedoch auch jetzt nicht so, wie Cicero wollte, indem man ihm, wie einem Feinde den Krieg erklärte, sondern indem man sein Auftreten als Unruhestiftung (*tumultus*) behandelte[3]), wohl in der Absicht, damit rascher zu einem friedlichen Ziel zu gelangen.[4])

1) Vgl. was Cicero in der 8. Philippika über die Ansichten der Konsulare sagt.

2) In der 7. Philippika, die während der Abwesenheit der Gesandten im Senat gehalten wurde, suchte Cicero zum voraus friedlichen Gegenvorschlägen entgegenzuarbeiten.

3) Die 8. Philippika, im Senat am Tage nach dem Beschlufs gehalten, giebt hierüber an § 1: *victa est propter verbi asperitatem te (Pansa) auctore nostra sententia; vicit L. Caesaris, qui verbi atrocitate dempta oratione fuit quam sententia lenior.* 2: *Belli nomen ponendum in sententia non putabant: tumultum appellare malebant.*

4) Eigentlich war *tumultus*, wie Cicero mit Recht hervorhebt, stärker als *bellum* (3: *gravius tumultum esse quam bellum*), weil das Wort herkömm-

Für den Augenblick aber war damit gegeben sofortiges Aufnehmen der Feindseligkeiten auf dem Kriegsschauplatz und Fortsetzung der Rüstungen in Italien, deren Ergebnis dann der Konsul Pansa ins Feld führen sollte. Unmittelbar darauf kam offizielle Notiz des M. Brutus über das, was er in Makedonien erreicht, und nur diesem thatsächlich Erreichten kann man es zuschreiben, wenn Pansa bei Vorlage dieser Meldung im Senat das Verlangen des Brutus, nun als Oberbefehlshaber auf dem ganzen dortigen Kriegsschauplatze anerkannt zu werden, befürwortend vorlegte und zur Annahme brachte.[1]) Es mochte dies durch die thatsächlichen Umstände geboten sein oder nicht, jedenfalls zeigte es, dafs, was Konsuln und Senat an Macht zur Verfügung hatten, nicht ausreichte, um die Auktorität der Regierung als die herrschende zu erweisen: sonst wäre man nicht genötigt gewesen, die Usurpatoren, hier den Octavian, dort den M. Brutus anzuerkennen. Dieselbe Strömung, welche zu dem letzterwähnten Beschlufs geführt, gestattete nun auch, an einigen Verfügungen des verstorbenen Cäsar und des Antonius zu rütteln und dem Verfahren des letzteren hinsichtlich der Hinterlassenschaft Cäsars zu Leibe zu gehen[2]), ohne dafs jedoch dies eine andere als symptomatische Bedeutung gehabt hätte. — Mit all dem war indessen für die Kriegsoperationen in Oberitalien der Februar und der halbe März so gut wie verloren gegangen; denn das Vorrücken der konsularischen Truppen bis Bononia war nicht von wesentlicher Bedeutung, half insbesondere den in Mutina eingeschlossenen nicht.

Kein Wunder, wenn darüber in Rom die Freunde des An-

lich bei besonderer Gefahr für Rom gebraucht und demgemäfs die Mafsregeln der Abwehr getroffen wurden. Wenn hier *tumultus* das für Antonius mildere sein sollte, so verband man, wie es scheint, damit den Sinn, dafs es in die Hände der Konsuln gelegt sein sollte, mit Beseitigung der Gefahr den Kampf beendigt sein zu lassen; nach der Schlacht von Mutina nämlich verlangten nun die Anhänger des Antonius, *ut vestitus mutetur,* d. h. die *saga* abgelegt, der Kriegszustand als aufgehoben betrachtet werde. Philipp. 14, 2.

1) Den Antrag Pansas unterstützte Cicero mit der 10. Philippika, nachdem vorher Calenus dagegen gesprochen. Der Antrag lautete (§ 26): *uti — Brutus pro consule provinciam Macedoniam, Illyriam cunctamque Graeciam tueatur, defendat, custodiat incolumemque conservet eique exercitui, quem ipse constituit comparavit, praesit* etc. Hortensius sollte Statthalter von Makedonien bleiben.

2) Vgl. darüber die 13. Philippika.

tonius wieder mit Vermittlungsvorschlägen kamen, bei denen sie jetzt — man sieht nicht klar, weshalb — einen Augenblick sogar den Cicero dazu brachten, dafs er bereit war, Mitglied einer Gesandtschaft an Antonius zu werden[1]; mit seiner schliefslichen Weigerung wurde die Gesandtschaft selbst aufgegeben. Inzwischen war nun aber gegen die Mitte des März auch die Nachricht gekommen, dafs Dolabella, der in Syrien dem Cassius zuvorgekommen war, den Statthalter von Asien, den Cäsarmörder Trebonius, grausam getötet habe. Selbst die Freunde des Antonius konnten in der Verurteilung dieser That nicht zurückbleiben, und es kostete den Calenus wenig, den Verdammungsantrag gegen Dolabella zu stellen: die Hauptfrage aber war, wer nun den Kampf gegen Dolabella aufnehmen und damit die Auktorität des Staats in ganz Vorderasien vertreten sollte. Cicero wollte dies in derselben Weise dem Cassius verschaffen, wie man es dem Brutus für Makedonien, Illyrien und Griechenland übertragen[2], und dann freilich war der ganze Osten den Cäsarmördern förmlich in die Hände gegeben; dann war aber auch die jetzige Regierung von ihnen abhängig, wenn sie, was Cicero als selbstverständlich ansah, den Krieg gegen Antonius aufrecht erhalten wollte. Kein Wunder, wenn der Konsul Pansa hier entschieden Widerstand leistete und dafür sorgte, dafs der Vorschlag Ciceros im Senat nicht zur Abstimmung kam, der Krieg in Syrien vielmehr den Konsuln selbst vorbehalten blieb und Ciceros Versuch, in einer Kontio Stimmung für seinen Vorschlag zu machen, fehlschlug. Cicero tröstete sich und den Cassius damit, dafs thatsächlich der letztere in Asien alles sich nehmen könne, was er ihm durch den Senat zu verschaffen versucht hatte[3], aber es war für den Erfolg doch nicht gleichgültig, ob Cassius ein legitimer Heerführer war oder nicht, und vom Eingreifen im Westen wurde er damit vollends abgehalten.

In der zweiten Hälfte des März ging nun auch der Konsul Pansa auf den Kriegsschauplatz ab und übergab die Stellvertretung in Rom dem städtischen Prätor M. Cornutus, einem

1) Der Senat beschlofs darüber am 19. März. Drumann 1, 278 deutet die Zustimmung Ciceros in einem für diesen durchaus ungünstigen Sinne. Cicero selbst erklärt in der 12. Philippika, in der er das Fallenlassen der Gesandtschaft empfiehlt, er sei getäuscht worden.

2) Dies der Zweck der 11. Philippika.

3) Vgl. über dies alles ad fam. 12, 7.

Manne, der nur für die formelle Repräsentation geeignet war, so dafs die materielle Leitung des Senats nun ganz bei den Konsularen war. Die nächste Entscheidung lag freilich jetzt auf dem italischen Kriegsschauplatze, aber die Verwicklungen, welche die Provinzen boten, kamen vor den Senat in Rom und dieser allein konnte die Hilfsmittel, welche aus den verschiedenen Teilen des Reichs zu ziehen waren, verwerten. Für den Augenblick erfolglos, aber eine Warnung für die Zukunft waren die Versöhnungsversuche der Statthalter Lepidus und Plancus[1]); sie bildeten für den ersteren bereits den Anfang zum Übergang und zeigten hinsichtlich des zweiten, dafs, obgleich derselbe sonst sich eifrig zum Senat bekannte, wenigstens die ciceronische Seite des Senats nicht auf ihn zählen konnte. Dagegen stellten sich den Republikanern zur Verfügung der Statthalter der alten Provinz Afrika Q. Cornificius[2]) und von Massilia aus, wo er sich eben mit seiner Flotte aufhielt, S. Pompejus.[3])

Nach einem vergeblichen Versuche des Antonius, die ihm gegenüberstehenden Cäsarianer zu sich herüberzuziehen, wurde der Kampf vor Mutina ernsthaft aufgenommen; er endigte nach vorübergehendem Erfolg des Antonius in der zweiten Hälfte des April infolge der Schlachten von Forum Gallorum und Mutina mit dem Sieg der Konsuln.[4]) Aber der einzige Erfolg war die Befreiung Mutinas, die beiden Konsuln wurden das Opfer des Kampfs, der eine in der Schlacht, der andere infolge seiner Verwundung, Antonius entkam, ohne dafs ihn D. Brutus und Octavian verfolgten, unterwegs neue Kräfte an sich ziehend, nach

1) Ad fam. 10, 6, 1 (an Plancus, datiert vom 20. März, dem Tage der betr. Senatssitzung): *quae recitatae litterae sunt in senatu, nequaquam consentire cum Furnii oratione videntur.* — *de pace litterae vel Lepidi vel tuae* etc. Cicero spricht darüber in der 13. Philippika, in eben jener Sitzung. Über das Datum Drum. 1, 282.

2) Ad fam. 12, 25; nach diesem Briefe wurde die Stellungnahme des Q. Cornificius im Senat am 19. März anerkannt. Corn. hatte als Nachbar den cäsarianischen Statthalter der neuen afrikanischen Provinz Numidien T. Sextius und in seiner eigenen Provinz seines Postens sich zu wehren gehabt. Dio 48, 21.

3) Wenigstens versicherte dies Cicero im Senat. Philipp. 13, 13.

4) Die Daten der Schlachten sind nicht genau überliefert. Die Aktion begann am 15. April (Bericht des Galba ad fam. 10, 30, 1) und war mindestens 2 Tage vor dem 29. zu Ende. (Vgl. den Brief des D. Brutus vom 29. Mai ad fam. 11, 9.) Die Erzählung von den Kämpfen geben App. 3, 66 ff. Dio 46, 37 ff.

Gallien, wo Lepidus stand, mit dem er bereits Verbindungen angeknüpft hatte.

Für den Fall des Verschwindens beider Konsuln hatte die alte Verfassung vor Allem das Interregnum vorgesehen, um eine Neuwahl zu veranstalten, und je nachdem die Verhältnisse lagen, konnte man dann vermittelst der Konsuln auch noch zu einer Diktatur gelangen, um über den getrennten Kriegsschauplätzen Einheit des Kommandos zu haben und die Auktorität der Regierung möglichst kräftig zu vertreten; allein von einem Interregnum schreckten wohl die Erfahrungen der Jahre 53 und 52 (1, 558) ab, und die Diktatur war eben feierlichst abgeschafft worden. Aber man wollte auch nicht auf andere Weise sofort zu neuen Konsuln kommen, schob die Wahlen hinaus, und so stand das republikanische Regiment in Rom wieder einmal Heerführern gefährlichster Art gegenüber ohne ein magistratisches Oberhaupt von Auktorität, mit einem unselbständigen Stellvertreter eines solchen, ohne irgend namhafte eigene Truppen, angewiesen auf die Unterstützung entlegener Provinzialheere, die in diesen Provinzen selbst mit Gegnern zu kämpfen hatten, die Oberleitung aber wollte die rednerische Rührigkeit eines Konsulars übernehmen. Eine solche Schwäche der Stellung der Senatsregierung lud die Heerführer aus Cäsars Schule geradezu ein, sich gegen sie zu verschwören.[1]) — Cicero freilich und die, welche im Senat sich zu ihm hielten, dachten zunächst gar nicht an das Bedenkliche der Lage[2]); wohl machte Cicero denen gegenüber, welche schon nach dem ersten Siege der Konsuln in Oberitalien im Interesse des Antonius den Kampf als beendigt ansehen wollten, geltend, dafs Antonius vernichtet sein müsse, ehe man das Kriegskleid ablegen dürfe[3]); allein, da er die Lage nicht übersah, vergriff er sich vollständig in den Mitteln, welche zu diesem Ziele führen sollten. Nach dem Entsatz von Mutina wurde Octavian durch demonstrative Zurücksetzung beleidigt und D. Brutus, der bis jetzt für

1) Dies sah auch D. Brutus wohl ein. Ad fam. 11, 10.

2) Ad fam. 11, 14: *victoria nuntiata in multa saecula videbamus remp. liberatam*; auch die seitdem bis zu dem betr. Brief eingetretene Einsicht in den mangelhaften Erfolg dämpfte nur etwas die Zuversicht.

3) Vgl. die 14. Philippika. Es wurde nun auch Antonius förmlich als Feind erklärt. Liv. epit. 119: *hostis a senatu cum omnibus, qui intra praesidia eius essent*, *iudicatus est*. Nach ad Brut. 1, 5, 1 wäre dies am 26. April geschehen.

die republikanische Sache so gut wie nichts geleistet, ihm vorangesetzt, um nun sich erst recht unfähig zu zeigen.[1]) In Rom wurde eine Zehnmännerkommission zur Revision des Verfahrens von Antonius mit den *acta Caesaris* eingesetzt und eine zweite, welche die Ackerverteilung mit Beziehung auf die siegreichen Truppen in die Hand nehmen sollte. Diese letztere hatte nicht blofs darin eine Spitze gegen Octavian[2]), dafs er nicht in diese Kommission gewählt wurde, sondern man sprach auch von Hintansetzung seiner Veteranen gegenüber den bei den Kämpfen beteiligt gewesenen neuausgehobenen Truppen. Andrerseits gab man nun dem Cassius den Oberbefehl in den asiatischen Provinzen und dem S. Pompejus ein legitimes Flottenkommando[3]), näherte sich also allem, was anticäsarianisch war, ohne zu bedenken, dafs dem gegenüber nun auch die ganze alte cäsarianische Partei sich zusammenfinden konnte.

Unter diesen Umständen vollzog sich am 29. Mai die Vereinigung von Antonius und Lepidus. Diese erhielt zwar scheinbar ein Gegengewicht dadurch, dafs auch Plancus und D. Brutus, die für das nächste Jahr designierten Konsuln, in derselben narbonensischen Provinz sich vereinigten[4]), allein diesen beiden fehlte jede Initiative. Nun dachte Cicero an Brutus und Cassius und rief die afrikanischen Truppen des Cornificius herbei[5]), indes jene kamen nicht, und die afrikanischen Legionen hatten unter Cäsar gedient. Den Lepidus nunmehr wie den Antonius als Feind zu betrachten, wagte man übrigens auch in Rom noch nicht — er selbst hatte gemeldet, er sei in einer Zwangslage gewesen. Erst am 30. Juni, als man sich über den Sinn jener Vereinigung nicht mehr täuschen konnte, erklärte man ihn als Feind des Staats[6]), sah sich aber eben deshalb genötigt, den Octavian, den man hatte bei Seite schieben wollen, wieder beizuziehen mit dem Auftrag, die in Gallien stehenden Feinde gemeinsam mit D. Brutus

1) App. 3, 74 f., wo Octavian aufser durch die Thatsachen auch noch durch den sterbenden Pansa über das Verhalten des Senats gegen ihn belehrt wird. Dio 46, 40.

2) Vgl. hierüber besonders ad fam. 11, 20 f.

3) Dio 46, 40, wo jedoch ungenau das dem M. Brutus schon früher erteilte Kommando zugleich erwähnt wird.

4) Vgl. über beide Daten den Bericht des Plancus ad fam. 10, 23.

5) Ad fam. 11, 14, 25.

6) Ad fam. 10, 35 (entschuldigender Bericht des Lepidus); 12, 10, 1 (Beschlufs der Ächtung).

zu bekriegen.[1]) Indes hatte aber Octavian ein anderes Ziel vor sich, das Konsulat. Als man nach der Schlacht bei Mutina zwei seiner Legionen dem D. Brutus zugewiesen hatte, hatten sich diese geweigert, von ihm wegzugehen, und seitdem war Octavian noch weiter der Stimmung seiner Truppen gewifs geworden. Nachdem er nunmehr durch den neuen Kriegsauftrag auch zu genügender Stärke gelangt war, liefs er im Juli durch eine Deputation seines Heeres für sich das Konsulat verlangen. Als der Senat die empörerische Forderung zurückwies, marschierte Octavian gegen Rom. Nun zeigte sich, wie wehrlos der Senat war. Dem städtischen Prätor, als Kommandierenden des Senats, stand eine einzige Legion von den Rüstungen für den mutinensischen Krieg her zu Gebot, mit ihr konnte er die zwei aus Afrika gekommenen verbinden und so versuchen, die Stadt zu verteidigen, aber auch diese Truppen gingen zu Octavian über und die Hoffnung, dafs diesem seine eigenen Soldaten abtrünnig gemacht werden könnten, erwies sich als trügerisch. Man mufste nachgeben, die Konsularwahlen anordnen, und so wurde am 19. August Octavian Konsul[2]) mit einem von ihm bestimmten Kollegen Q. Pedius. Unter den Senatoren, welche im Lager des Octavian erschienen waren, befand sich auch Cicero; war es der Stachel der Demütigung oder unüberwindliche Neigung zu Illusionen — er war es, der nochmals in der Nacht darauf durch ein blofses Gerücht sich verleiten liefs, auf Abfall der Truppen Octavians zu rechnen, um sofort wieder enttäuscht zu werden.[3]) Die Wahl der neuen Konsuln wurde, da ein Interregnum schon deshalb nicht zulässig erfunden wurde, weil möglichst rasche Herstellung der vollendeten Thatsache nötig war, durch zwei vom städtischen Prätor bestellte Wahlkommissäre konsularischer Gewalt zustande gebracht.[4])

1) App. 3, 85. Vgl. auch ad fam. 10, 24. — Von hier an ist man, da die ciceronische Quelle aufhört, auf die Historiker angewiesen.

2) Monum. Ancyr. tab. lat. 1, 7: *Populus eodem anno me consulem, cum [cos. uterque bello ceci] disset, — creavit.*

3) App. 3, 92, 93 f.: *ἡ βουλὴ νυκτὸς ἐς τὸ βουλευτήριον συνέθεον Κικέρωνος ἐπὶ ταῖς θύραις αἰτοὺς δεξιουμένου.*

4) Dio 46, 45: *ὕπατος πρὸς τοῦ δήμου ἀπεδείχθη, δύο τινῶν ἀντὶ ὑπάτων πρὸς τὰς ἀρχαιρεσίας αἱρεθέντων, ἐπεὶ ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα δι᾽ ὀλίγου οὕτως ἐπ᾽ αὐτὰς κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων.* Es scheint demnach immerhin in Erwägung gekommen zu sein, die konstitutionelle Form des Interregnums

Octavians Konsulat und Vereinigung mit Antonius und Lepidus.

12. So war denn nun der Erbe Cäsars an der höchsten magistratischen Stelle im Reich. Es war allerdings nur die ordentliche republikanische Magistratur, also kollegialisch und zeitlich beschränkt, aber da der Kollege unbedingt von ihm abhängig war, so fiel diese Beschränkung thatsächlich weg; die zeitliche dagegen kam voll in Rechnung und war um so wichtiger, weil es sich ja nur um ein Nachkonsulat von wenigen Monaten handelte. Da es undenkbar war, daſs Octavian sich damit begnügte, so lag hierin der unmittelbare Antrieb, so bald wie möglich für eine länger befristete Gewalt zu sorgen. An rechtzeitiger, dabei aber nicht übereilter, sondern sicherer und zielbewuſster Fürsorge hiefür lieſs es Octavian auch nicht fehlen. Das erste, worauf er bedacht war, war die Erfüllung der Erbschaftsbedingungen mit ihren Rechten und Lasten. Nachdem, um allen Anfechtungen zu begegnen, und der Adoption einen publicistischen Charakter zu geben, dieselbe nunmehr auch durch die Formalität der Kuriengenehmigung bestätigt war, wurden die materiellen vom Testament auferlegten Lasten an Legaten und Schenkungen, soweit sie noch nicht ausgefolgt waren, vollends erledigt und dann der moralischen Anforderung der Bestrafung der Mörder genug gethan. Durch ein von dem Kollegen Pedius eingebrachtes Gesetz wurde ein Spezialgerichtshof für diesen Fall errichtet, die direkten und indirekten Teilnehmer in Anklagestand versetzt und vorgeladen und, da niemand erschienen, in Abwesenheit verurteilt, demgemäſs in die Acht erklärt und ihres Vermögens verlustig gesprochen.[1]) Nunmehr war alles hinfällig, was dem Brutus und Cassius vom Senat verliehen worden war, und dem letzteren sollte gleichzeitig, indem Dolabella restituiert wurde, ein Gegner gegenübergestellt sein, der von rechtswegen ihn zu bekämpfen und die Ächtung zu vollziehen hätte, — letzteres ohne Bedeutung, da Dolabella von Cassius bedrängt, zur Zeit da

anzuwenden. — Städtischer Prätor war, nachdem Cornutus sich selbst entleibt hatte, Q. Gallius. App. 3, 93. 95.

1) Monum. Ancyr. 1, 10: *Qui parentem meum interfecerunt, eos in exilium expuli iudiciis legitimis ultus eorum facinus.* Über die Quästio der *lex Pedia* vgl. Appian 3, 95. Dio 46, 48. Vell. 2, 69: *lege Pedia, quam consul Pedius collega Caesaris tulerat, omnibus, qui Caesarem patrem interfecerant, aqua ignique damnatis interdictum erat, quo tempore Capito, patruus meus, vir ordinis senatorii, subscripsit in C. Cassium.* Über Motive und das Verfahren bei diesem letzten republikanischen Kriminalgesetz vgl. Zumpt, Kriminalr. der röm. Rep. 2, 2, 489 ff.

der Beschlufs in Rom erfolgte, sich selbst getötet hatte. Damit waren aber bei Beginn des neuen Konsulats die bedeutendsten Heerführer im Osten und Westen zu gleicher Zeit geächtet und Octavian zum Krieg gegen beide bevollmächtigt, alle diejenigen ferner, welche, wie Cicero, bisher gestützt auf die offizielle Stellung des Brutus und Cassius, mit diesen in Verbindung geblieben waren, vor die Alternative gestellt, jede Verbindung abzubrechen oder ihr Schicksal zu teilen. Unter den im Felde stehenden bisherigen Beauftragten des Senats sodann war nun auch D. Brutus geächtet und damit die Lage in Gallien aufs neue in Frage gestellt. Indessen zwischen zwei über beträchtliche Hilfsmittel verfügende Feinde gestellt zu bleiben, hatte Octavian nicht im Sinn, und die Lösung der Situation war schon seit der Schlacht bei Mutina vorbereitet. Selbstverständlich konnte sie nur in einer Verbindung mit Antonius bestehen, die von dem Augenblick in Aussicht genommen war, da er nach jener Schlacht den gefangenen Truppen des Antonius die Rückkehr zu diesem frei stellte.[1]) Seitdem hatte der letztere seine Stellung wesentlich verstärkt, sich mit Lepidus vereinigt, den Statthalter des jenseitigen Spaniens, Asinius Pollio, der vom Senat früher mit seinem Heere nach Italien berufen worden war, zum Anschlufs gewonnen, nicht minder den Plancus, der den geächteten D. Brutus abstiefs und damit der Rache des Antonius preisgab. Es fehlte nur noch Octavian, um die ganze cäsarische Partei vereinigt zu haben. Der Kreis wurde auch sofort geschlossen. Nachdem Octavian, anscheinend gegen Antonius, ausgezogen war, brachte Pedius den Antrag auf Zurücknahme der Achtserklärung gegen Antonius und Lepidus ein, Octavian, darüber während des Marsches befragt, stimmte zu. Noch blieb die persönliche Annäherung der Führer übrig, mit der die Festsetzung der gegenseitigen Bedingungen wenigstens für die nächste Zeit verbunden sein mufste. Wie schon unmittelbar nach Cäsars Tode Lepidus im richtigen Augenblick eingegriffen, so war er auch jetzt der geeignete Vermittler.[2]) Der Schauplatz der letzten Kämpfe, eine Flufsinsel bei Bononia,

1) App. 3, 80.

2) Appian (4, 2 ff.) und Dio (46, 54 ff.) geben ausführliche Erzählung nach guter Quelle, der erstere insbesondere mit wertvollem Detail. Sueton Aug. 27. Vell. 2, 65, die Epitomatoren des Livius, auch Plutarch Cic. 46. Anton. 19 geben kurz die Konstituierung des Triumvirats und haben sonst nur Interesse für die Proskriptionen.

war der Ort der Zusammenkunft. Die Besprechung mufste sich naturgemäfs beziehen auf die Formulierung der neu aufzurichtenden Gewalt, auf die Ausgleichung der Ansprüche an die Ausübung derselben, auf die Sicherung gegen die Gegner sowie die Belohnung der Heere und der hervorragenden einzelnen Anhänger. Die Gewalt mufste notwendigerweise eine aufserordentliche und höchste sein, zugleich aber, um den nicht eingestandenen aber selbstverständlichen Sonderinteressen Spielraum zu lassen, eine zeitlich begrenzte und provisorische. Das letzte Moment fand nach früheren Vorgängen seinen Ausdruck in der Zweckbestimmung einer Neugestaltung des Gemeinwesens; für die Zeitbegrenzung wurden fünf Jahre in Aussicht genommen; der Vermittler Lepidus sollte mit den zwei andern gleichberechtigt in die neue Regierung eintreten, alle drei teilten unter sich das Provinzialgebiet, die Heeresmacht und damit zugleich auch die nächsten Aufgaben der Kriegführung. Die bisherigen Faktoren der Verfassung blieben in ihren Funktionen, nur durch die aufserordentliche Gewalt beschränkt[1]), für die Magistraturen wurde die Verteilung unter die Anhänger ebenfalls für fünf Jahre verabredet, die Besetzung der nächsten Konsulate teils für die Oberhäupter selbst, teils für die obersten ihrer Anhänger in Anspruch genommen. Den Gegnern war rücksichtslose Vernichtung bestimmt, den friedlichen wie den in Waffen stehenden, und für eine Anzahl der hervorragendsten, darunter Cicero, unmittelbar, noch vor dem Einzug in Rom, angeordnet.[2]) Die Belohnung der Heere sollte auf Kosten Italiens vor sich gehen, die römische Bürgerschaft, mit der man zu rechnen hatte, war jetzt im Lager, das Heer vor allem, dessen Kern die cäsarischen Veteranen waren, repräsentierte die Einheit der neuen Gewalt und deren Kontinuität mit der von Cäsar eingeleiteten Ordnung des Staats, diesem Heer mufste die friedliche Bevölkerung Italiens weichen, und achtzehn Städte wurden dazu bestimmt, ihr Land für die Belohnung der Soldaten nach beendigtem Kriege abzutreten. Nach diesen Verabredungen erfolgte im November der Marsch nach der Hauptstadt, in welche, da selbst der Bevollmächtigte des Octavian, Pedius, von dem Verabredeten nicht

1) Über die Art dieser Beschränkung s. unten.

2) Über die Zahl, ob. 12 oder 17, ist Appian, der c. 6 dies Detail giebt, nicht sicher. Da diese Exekutionen vor das titische Gesetz fallen, auf Grund dessen die Proskriptionstafeln aufgestellt wurden, so sind sie nackte Gewaltthaten.

in Kenntnis gesetzt worden, die drohende Gefahr mit dem ganzen Gewicht des Überraschenden eingefallen war. Der Einzug selbst erfolgte mit voller Entfaltung der Macht jedes einzelnen drei Tage nacheinander. Da Pedius unter den Versuchen, die Bevölkerung zu beruhigen, wie gesagt wird, infolge eigener Aufregung gestorben war, so wurde ein Tribun P. Titius damit beauftragt, den Inhalt des Abkommens von Bononia in Form eines Gesetzes bei den Tributkomitien einzubringen, und es geschah dies ohne Beobachtung der vorbereitenden Formen am 27. November. Der Titel der neuen Gewalthaber war *III viri reipublicae constituendae,* so dafs also die so vereinigten den Namen Triumvirn nicht wie einst Pompejus, Cäsar und Crassus blofs thatsächlich (1, 545 A. 1), sondern von Gesetzes wegen hatten. Die Zeitfrist von fünf Jahren wurde der Frist des Amtswechsels entsprechend gerichtet, als ob der Übergang in die ordentliche Magistratur vorbehalten wäre, und demgemäfs bestimmt vom 27. Nov. 43 bis 31. Dez. 38.[1]) Das Konsulat wurde sofort noch für den Rest des Jahres neu besetzt. Wie einst in dem Verhältnis zwischen Pompejus und Cäsar, so sollte auch jetzt eine Verlobung, die des Octavian mit der Stieftochter des Antonius, die Eintracht verbürgen.[2]) Die Proskriptionen, die noch in der Nacht nach jenem Volksbeschlufs bekannt gemacht wurden[3]), kamen unverzüglich zur Ausführung; sie räumten unter

1) Monum. Ancyr. 1, 8: (*populus*) *me triumvirum reipublicae constituend*[*ae creavit*]. Titel auf Münzen: *III vir r. p. c.,* Cohen 1, p. 32—60, ebenso in den fasti Colot. zum J. 711, corp. inscr. lat. 1 p. 466 und in den Triumphalfasten ebendas. p. 461. Appian 4, 7: *δήμαρχος Πούπλιος Τίτιος ἐνομοθέτει καινὴν ἀρχὴν ἐπὶ καταστάσει τῶν παρόντων ἐς πενταετὲς εἶναι τριῶν ἀνδρῶν — ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις — οὔτε διαστήματος ἐς δοκιμασίαν οὔτε κυρίας ἐς τὴν χειροτονίαν ἡμέρας προτεθείσης. ἀλλ' αὐτίκα ἐκυροῦτο ὁ νόμος*; in der Überschrift des Edikts c. 8 nennen sie sich *οἱ χειροτονηθέντες ἁρμόσαι καὶ διορθῶσαι τὰ κοινά.* Dio 46, 55: *κοινῇ τοὺς τρεῖς πρός τε διοίκησιν καὶ πρὸς κατάστασιν τῶν πραγμάτων ἐπιμελητάς τέ τινας καὶ διορθωτὰς καὶ τοῦτο οὐκ ἐς ἀεὶ δῆθεν ἀλλ' ἐς ἔτη πέντε αἱρεθῆναι, ὥστε τά τε ἄλλα πάντα, κἂν μηδὲν ὑπὲρ αὐτῶν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ κοινώσωσι, διοικεῖν καὶ τὰς ἀρχὰς τάς τε ἄλλας τιμὰς οἷς ἂν ἐθελήσωσι διδόναι*; 47, 2: *καὶ παραχρῆμα τὰ δόξαντά σφισι διὰ τῶν δημάρχων ἐνομοθέτησαν.* Die zeitliche Befristung fast. Colot. z. J. 711 d. St.: *ex a. d. V. Kal. Dec. ad pr. K. Jan. sext*(*as*).

2) Dio 46, 56. Plut. Ant. 20. Dafs diese Ehe nicht zum Vollzug kam, sagt Sueton Aug. 62.

3) Das Proskriptionsedikt giebt Appian 4, 8. Derselbe giebt c. 5 als beiläufige Gesamtzahl der proskribierten Senatoren 300 (so auch Plut. Ant. 20),

den Republikanern so auf, dafs aufserhalb der Heere der Cäsarmörder und des S. Pompejus von einer republikanischen Partei nicht mehr die Rede sein konnte. Zum Zeichen dafür aber, dafs die Erinnerung an den verewigten Cäsar die Verbindung der drei zusammenhalte, wurde durch verschiedene Beschlüsse dessen Andenken gefeiert, seine göttliche Würde anerkannt und die Errichtung eines Tempels für ihn beschlossen.[1])

13. Die Periode von Cäsars Tode bis zur Aufrichtung des Triumvirats ist die letzte, in welcher die republikanische Verfassung wirklich in Geltung war, und zwar so vollständig wie möglich, da sie ja sogar auf die Ausnahmegewalt der Diktatur verzichtete. Dafs diese Periode so kurz ausfiel, war durch die Umstände nicht notwendig gegeben. Es waren wohl durch das, was Cäsar an Einrichtungen und Anhängern hinterliefs, viele Schwierigkeiten gegeben; allein wenn diejenigen, die ihn beseitigt hatten, entschlossen die Regierung in die Hand nahmen, so war eine Periode der Restauration von einiger Dauer so lange nicht undenkbar, als nicht ein überlegener populärer Mann auftrat. Ein solcher war aber zunächst nicht in Sicht, und bei dem persönlichen Ansehen, welches Brutus genofs, sowie mit einer Macht, wie er und Cassius sie später aufzubringen wufsten, war ein Sieg der republikanischen Sache über die Prätendenten aus Cäsars Hinterlassenschaft, auch wenn man von Zufällen, wie sie sich aus der persönlichen Teilnahme derselben an den Kämpfen ergeben konnten, absieht, wohl möglich. Ohne Zweifel wären über die Zeit des Kampfes Ausnahmegewalten nötig gewesen, allein da bei der Persönlichkeit und ganzen Stellung der Führer als Resultat eines Siegs die Wiederkehr der Republik nicht zweifelhaft war — wenn

Kritik der letzten Zeit der Republik.

der Ritter 2000 an. Wenn Livius ep. 120 nur 130 Senatoren nennt, so waren dies wohl die auf der ersten gröfseren Liste stehenden. Val. Max. 9, 5, 4 zeigt an einem konkreten Beispiel, wie willkürlich verfahren wurde. Dafs nicht blofs auf die politische Stellung, sondern auch auf die Einträglichkeit der Konfiskation gesehen wurde, wird überall hervorgehoben, ebenso dafs nach Art und Umfang diese Proskription schlimmer war als die sullanische. In der Entschuldigung Octavians geht am weitesten Vell. 2, 66 mit seinem *repugnante Caesare sed frustra adversus duos*. Am richtigsten charakterisiert wohl seine anfängliche Opposition und spätere Konsequenz in der Durchführung Sueton c. 27. Appian 4, 16 sagt, dafs es eine ganze Litteratur über die Proskriptionen gab (πολλὰ δ' ἐστί, καὶ πολλοὶ Ῥωμαίων ἐν πολλαῖς βίβλοις αὐτὰ συνέγραψαν ἐφ' ἑαυτῶν).

1) Dio 47, 18.

auch der Republik mit allen Schäden des früheren aristokratischen Regiments —, so wären derartige Inkonsequenzen der republikanischen Idee nicht nachteilig gewesen.[1]) Die Fehler der Republikaner sind es, welche der wiederhergestellten Verfassung ein so jähes Ende bereiteten. Nicht blofs versäumten die Cäsarmörder den Moment, sich der Gewalt zu bemächtigen, nicht blofs überliefsen die Anhänger der Republik im Senat Monate lang die Exekutive dem Gegner derselben, sondern auch, nachdem dieser Gegner zu offener Feindseligkeit gebracht war, versäumte man ihm gegenüber die volle Einigung dessen, was Interesse an Erhaltung der alten Verfassung hatte, glaubte insbesondere in Rom, mit den neuen Konsuln und vom Senat aus eine Regierung durchführen zu können, die über den Extremen stand, und wagte nicht, sich offen zu denjenigen zu bekennen, die allein die Verteidiger der alten Verfassung sein konnten. Nichts war in dieser Beziehung verderblicher, als die Führung Ciceros, der sehr reellen und entschlossenen Feinden gegenüber fortwährend mit Illusionen sich waffnete. Vielleicht in der Meinung, dafs die republikanische Sache mehr Anhänger gewänne, wenn man sie nicht einfach mit der der Cäsarmörder identifiziere, jedenfalls mit einer gewissen Scheu vor ihnen und in dem Bestreben, von seiner Stellung als Senatsredner aus die Leitung der Dinge in der Hand zu behalten, verhinderte er, als es Zeit war anders zu verfahren, die Herbeiziehung jener und rief erst nach ihnen, als es zu spät war. Aber nicht blofs durch diese Unterlassung, sondern auch durch das, was er zur Ausführung brachte, hat er zum Untergange der Re-

1) Eine solche Inkonsequenz war es, wenn Brutus auf die im Bereich seines Kommandos geprägten Münzen seinen Kopf setzen liefs (Cohen 1 p. 26f., Mommsen, röm. Münzw. 1 S. 740) und eine materiell viel wichtigere, wenn Cicero Philipp. 11, 28 sagt: *Qua lege, quo iure (C. Cassius in Syriam profectus est)? Eo quod Juppiter ipse sanxit, ut omnia, quae reip. salutaria essent, legitima et iusta haberentur. Est enim lex nihil aliud nisi recta et a numine deorum tracta ratio, imperans honesta prohibens contraria; huic igitur legi paruit Cassius, cum est in Syriam profectus, alienam provinciam, si homines legibus scriptis uterentur, his vero oppressis suam lege naturae.* Cicero citiert hier sich selbst aus de leg. 1, 6: *lex est ratio summa insita in natura quae iubet ea quae facienda sunt prohibetque contraria,* wozu hinsichtlich der Anwendung zu vergleichen ebendas. 2, 11—14. Als Cicero im J. 52 bei Abfassung der Schrift *de legibus* zuerst diese Theorie entwickelte, handelte es sich um eine Ausnahmestellung für Pompejus. Damals derartige Gedanken auszusprechen, war für die Republik jedenfalls gefährlicher als gegenüber einem Brutus oder Cassius.

publik beigetragen. Die rhetorische Energie seiner Philippiken hat in den Augen vieler gerade dieser Periode seines Lebens einen besonderen Glanz verliehen, die Verwerflichkeit seiner Gegner hat diesen Eindruck verstärkt, und sein Ende, tragisch an sich selbst wie dadurch, dafs es mit dem Ende der Republik zusammenfällt, nimmt vollends das Urteil gefangen. Und doch kann man über diese Periode seines Lebens nicht anders urteilen, als über seine frühere politische Thätigkeit. Es ist nicht nötig, hiefür den für ihn unglücklichen Umstand auszubeuten, dafs die Erhaltung seiner Korrespondenz die Schwankungen der Entschlüsse und Urteile, denen auch kräftigere Naturen unterworfen sind, besonders deutlich vor Augen stellt, auch nicht den Kontrast hervorzuheben, so stark er ist, zwischen den Huldigungen, die er, wenn auch ungern, dem Cäsar dargebracht und der Verherrlichung seiner Mörder[1]) — die Reaktion gegen die lange und schwer empfundene Demütigung mag das erklären —, die blofsen Konsequenzen seines öffentlichen Handelns genügen, um seine Bewunderer zu widerlegen. Nachdem er in der Zeit, in welcher es galt, persönlich im Senat den Absichten des Antonius entgegenzutreten, von Rom fern geblieben war, kam er zurück, als er glaubte, den einen Prätendenten gegen den andern gebrauchen, sich durch den einen gegen den andern schützen zu können, und führte neben den Konsuln den Cäsarerben ein. Er hat mit seinen Reden es wohl dahin gebracht, dafs die neuen Konsuln und der Senat zum Kampf für die Republik sich entschlossen, aber erst nachdem der Republik gefährlichster Feind durch ihn zu Macht gekommen war. Als nach dem mutinensischen Kriege Octavian versagte, verstummte Cicero: von dem Konsulatsantritt des jungen Cäsar bis zum 7. Dezember, dem Tage der Ermordung Ciceros[2]), war dieser vollständig aus dem öffentlichen Leben verschwunden, er hatte nicht den Entschlufs finden können, die republikanische Sache an der einzigen Stelle, an der sie noch zu verteidigen war[3]), im Lager des Brutus, fortzuführen. Indessen für die geschicht-

1) Ein Mahner in dieser Beziehung war, sich selbst verteidigend, C. Matius, vgl. seinen Brief ad fam. 11, 28.

2) Hinsichtlich der näheren Umstände vgl. die Kritik der Berichte bei Drumann 6, 377. Datum des Todes VII. id. Dec. bei Tacit. dial. 17.

3) Ad Att. 14, 13, 2: *Restat, ut in castra Sexti aut, si forte, Bruti nos conferamus; res odiosa et aliena nostris aetatibus est incerto belli exitu.* — Erst die Proskription drängte ihn auf diesen Weg.

liche Stellung Ciceros war sein Ende in gewissem Sinne ein natürlicher Tod. Im Kriegslager war nun einmal jetzt sein Platz so wenig wie zur Zeit des Kampfs zwischen Cäsar und Pompejus; ihn sich in einem Senat unter den Triumvirn zu denken wäre peinlich.

§ 74. Von der Gründung des Triumvirats bis zur Schlacht bei Aktium.

Übersicht. 1. Die Geschichte des Triumvirats verläuft in einer Reihenfolge von Verwicklungen zwischen den Machthabern, die, nachdem sie zu wiederholten Malen eine friedliche Lösung gefunden, weiterhin zuerst die Zahl der Prätendenten vermindern und sodann, als nur noch zwei sich gegenüberstehen, in den entscheidenden Kampf zwischen diesen ausmünden. Die Epochen dieses Zeitabschnitts sind durch die verschiedenen Abmachungen gegeben, welche die Verwicklungen lösen und zum Teil mehr privater Natur sind, zum Teil in förmlichen Staatsakten niedergelegt werden. Es sind dies die Verabredungen von Philippi im J. 42, Brundisium im J. 40, Misenum im J. 39, Tarent im J. 37. Die Beseitigung des Lepidus im J. 36 hatte keine neue Vereinbarung zur Folge, der fernere Verlauf bewegt sich durchaus in der thatsächlichen Ausbildung und Ausbeutung der Machtverhältnisse.

Rechtliche Definition des Triumvirats. Inhalt und Umfang der Gewalt. 2. In den Abmachungen von Bononia hat ohne Zweifel die genauere rechtliche Bestimmung der Gewalt der Triumvirn wenig Schwierigkeiten verursacht. Man konnte leicht darüber einig werden, daſs die neue Gewalt dieselbe Machtvollkommenheit haben solle, wie sie kurz vorher Cäsar mittelst der Diktatur geübt. Bei ihm hatte freilich wie bei Sulla der Name der Diktatur die Definition erleichtert, allein der Ersatz hiefür war, da man die republikanische Verfassung nicht wiederkehren lassen wollte, wiederum nach dem Beispiel Sullas durch die Zweckbestimmung *reipublicae constituendae* leicht gefunden, ohne daſs man über die Art dieser Konstituierung sofort sich hätte erklären müssen. Daſs die übernommene Gewalt im allgemeinen die Exekutive sei, konnte durch den von einem Gewährsmann angegebenen Zusatz *consulari imperio* zum Ausdruck kommen; doch ist dies jedenfalls in der offiziellen Formulierung nicht überliefert[1]), in dem Einführungsgesetz wird dagegen ausdrücklich angegeben gewesen sein, was in dem Namen der Diktatur von selbst lag, daſs die

1) App. 4, 7; ob. S. 84 A. 1.

neue Gewalt allen andern übergeordnet sein sollte. Dafs man aber die Magistraturen noch mehr als unter Cäsar in ihrer bisherigen Verwaltungskompetenz lassen wollte, erhellt daraus, dafs sofort im J. 42 eine Censur stattfand, die freilich nicht zum Ziele kam.[1]) Es war dies auch das einfachste, so lange das Regiment der Drei mit dem gemeinsamen Zentrum in der Hauptstadt gedacht wurde; denn in der kollegialischen Besetzung der ordentlichen Magistraturen konnte man die Interessen aller drei berücksichtigen, während bei besonderen Mandaten es sich um einzelne Persönlichkeiten handeln mufste und dann Zwiespalt hinsichtlich der Wahl der einzelnen unausbleiblich war. Anders wurde dies aber, sobald Octavian mit der Verwaltung der westlichen Hälfte des Reichs auch die Regierung in Rom in seine Hand genommen hatte; von da an war es eben einer seiner Vorteile, dafs er nun seine persönlichen Organe in aufserordentlichen Stellungen neben der gemeinsam vereinbarten Magistratur einführen konnte. Für das Verhältnis des Triumvirats zu Senat und Volk mochte genügen, dafs man diese Faktoren liefs, daneben aber ausdrücklich bestimmte, dafs die Triumvirn nicht an ihre Befragung gebunden seien und speziell die Ämter nach ihrem Gutdünken besetzen dürften.[2]) Hinsichtlich der Gesetzgebung liegt die Anwendung dieser Bestimmung darin vor Augen, dafs dieselbe beinahe vollständig ruht.[3]) Ebenso wird es aber auch mit den Wahlen gewesen sein: wenn auch Ausdrücke gebraucht werden, welche sonst für die Bestellung der Beamten durch Wahl stehen[4]), so ist doch nirgends deutlich von Wahlen die Rede,

1) Die Censoren sind verzeichnet in den fast. Colot. zum J. 712: [*C. A*]*ntonius, P. Sulpicius cens*(*ores*). *Lustr*(*um*) *n*(*on*) *f*(*ecerunt*). Corp. inscr. lat. 1 p. 466, wozu p. 568: *P. Sulpicius, C. Antonius cen*(*sores*). Dieser C. Antonius war der Oheim des Triumvirs, vgl. Mommsen zu 1, 568. Die Historiker wissen von diesen Censoren nichts zu berichten.

2) Dio 46, 55; ob. S. 84 A. 1.

3) Gemeinsame Gesetze der Triumvirn selbst giebt es nicht. Die göttlichen Ehren, welche gleich zu Anfang der Triumviratsherrschaft für Cäsar beschlossen wurden, bringt Lange 3, 545 mit der Corp. inscr. lat. 1 n. 626 erwähnten Inschrift zusammen: *Divo Julio iussu populi Romani statutum est lege Rufrena.* Im J. 40 wurde die tribunicische *l. Falcidia* (Dio 48, 33) über die Beschränkung der Legate auf drei Viertel des Nachlasses gegeben (Gai. 2, 227: *ne plus testatori legare liceat quam dodrantem;* falcidische Quart), in Zusammenhang mit der Erhebung der Testamentsteuer.

4) Z. B. Dio 48, 35: Im J. 39 nach dem Vertrag von Misenum, ὑπα-

und das ganze Verfahren bei Besetzung der Magistraturen, wobei die damit betrauten oft an demselben Tage wieder das Amt niederlegten um andern Platz zu machen[1]), macht wahrscheinlich, dafs man von Veranstaltung von Wahlen absah; man glaubte eben, mit der Stütze der Legionen auf eine abstimmende Bürgerschaft keine Rücksicht nehmen zu müssen. Natürlich mufste dann aber auch das Volkstribunat zwar nicht aufgehoben, aber doch mundtot gemacht werden. Cäsar hatte dies teils durch die eigene tribunicische Gewalt, teils durch den Einflufs auf die Wahlen erzielen wollen, es aber doch nicht ganz erreicht. Die Triumvirn halfen sich dadurch, dafs sie auch die Tribunen selbst bestellten und konnten es im übrigen dem Druck ihrer Gewalt überlassen, dafs die so bestellten ihr Amt nicht gegen sie gebrauchten.

Kollegialität. Am schwierigsten war die Regelung der Kollegialität. Die Drei sollten von vorn herein völlig gleich sein; dies findet seinen Ausdruck darin, dafs wo sie mit einander auftreten, der Vortritt nach den gewöhnlichen Regeln, in diesem Falle nach dem Alter in der Konsularwürde bestimmt wird; die Namensfolge war also Lepidus, Antonius und Cäsar.[2]) Doch war dies lediglich eine formelle Regel, die auf die Art der Funktion höchstens den Einflufs hatte, dafs Lepidus auch zuerst — im J. 42 — das Konsulat wieder übernahm; eine gemeinsame Wirkung in dem Sinne, dafs ein Turnus und dabei ein Vortritt in der Leitung hätte stattfinden können, war nicht in Aussicht genommen; es handelte sich vielmehr lediglich um gemeinsames einheitliches oder gleichzeitiges, aber räumlich getrenntes Wirken. Dabei mufsten sich die Triumvirn zum voraus darüber klar sein, dafs die Kollegialität in dem in der Magistratur geltenden Sinne der

τους οὐ δύο ἐτησίους, ὥσπερ εἴθιστο, ἀλλὰ πλείους τότε πρῶτον εὐθὺς ἐν ταῖς ἀρχαιρεσίαις εἵλοντο.

1) Dio a. a. O.: *τότε ἐνιαύσιος μὲν οὐδεὶς ᾑρέθη, πρὸς δὲ δὴ τὰ τοῦ χρόνου μέρη ἄλλοι καὶ ἄλλοι ἀπεδείχθησαν.* 48, 53: *οὐ γὰρ ὅπως οἵ τε ὕπατοι καὶ οἱ στρατηγοὶ ἀλλὰ καὶ οἱ ταμίαι ἐπ᾽ ἀλλήλοις ἀντικαθίσταντο καὶ τοῦτ᾽ ἐπὶ χρόνον ἐγένετο, αἴτιον δὲ ὅτι πάντες οὐχ οὕτως ἵν᾽ οἴκοι ἐπὶ πλεῖον ἄρξωσιν ὡς ἵνα ἐν τοῖς ἄρξασιν ἀριθμῶνται καὶ ἀπ᾽ αὐτοῦ καὶ τὰς τιμὰς καὶ τὰς δυνάμεις τὰς ἔξω λαμβάνωσιν ἐσπούδαζον. Οὔκουν οὐδ᾽ ἐς ῥητὸν ἔτι τινὲς χρόνον ᾑροῦντο ἀλλ᾽ ὥστ᾽ ἐπιβῆναί τε τοῦ ὀνόματος τῆς ἀρχῆς καὶ ἀποστῆναι ὅταν τοῖς τὸ κράτος ἔχουσι δόξῃ καὶ πολλοί γε ἐπὶ τῆς αὐτῆς ἡμέρας ἑκάτερον ἔπραξαν.*

2) Vgl. die Ordnung in der Folge der Namen in den Fasten und dem Edikt bei App. 4, 8.

Interzession (1, 598) für sie nicht möglich sei; diese negative Seite mufste also ausdrücklich ausgeschlossen werden. Um nun aber ein positives Zusammenwirken zu ermöglichen, wurden vor Allem die Provinzen räumlich geteilt, jedem in seinem Teile die freie Verfügung über die Verwaltungs- und Militärposten und über die Verwaltung selbst zugesprochen. Ferner wurden der jeweiligen Verabredung, die aber auf mehrere Jahre zum voraus geschah, überwiesen die Bestellung der Magistraturen[1]), die Beschaffung von Mitteln für die gemeinsamen Interessen, insbesondere die Aushebung und Steuererhebung in Italien, ferner die Ansiedlung der Veteranen, die Zuteilung von Kriegsaufgaben, die nicht unmittelbar mit der Verteidigung der Provinzen zusammenhingen, sondern wie die gegen die Cäsarmörder und S. Pompejus einen allgemeinen Charakter hatten, die Zahl der jedem zukommenden Legionen[2]), endlich, wie die Proskriptionen von 43 und die Verhandlungen von 39 über die Restituierung der zu S. Pompejus geflüchteten Proskribierten zeigen[3]), auch Verurteilungen und Begnadigungen in grofsem Stile. Prinzipiell ergab sich aus diesem allgemeinen Verfahren, dafs auch einzelne Zwischenfälle der angegebenen Art, also nötig gewordene Änderungen in der Besetzung der Magistratur, einzelne Verurteilungen und Begnadigungen u. dgl. der Verabredung anheimfielen, aber man überliefs die Anwendung dieser Konsequenz ohne Zweifel der Zukunft.[4]) Die Verwaltung Roms und Italiens war dem

1) S. d. vorherg. Stellen. Z. B. im J. 42 waren Konsuln neben Lepidus der Vertrauensmann des Antonius Munatius Plancus, 41 der Bruder des Antonius und Servilius (Oct.), 40 Domitius Calvinus (Oct.) und Asinius Pollio (Ant.) u. s. f.

2) Letzteres spielt bei allen Verträgen eine wesentliche Rolle.

3) App. 5, 72. Dio 48, 26.

4) Instruktiv für die Erledigung eines einzelnen Falls ist die Begnadigung des durch seine Frau Turia verborgen gehaltenen C. Lucretius Vespillo (Val. Max. 6, 7, 2), wie sie in dessen Leichenrede auf Turia (corp. inscr. lat. VI. 1 p. 332 ff. n. 1527) dargestellt ist frgm. d. Z. 11 ff.: [*reddito iam non inutili*] *cive patriae beneficio apsentis Caesaris Augusti*, [*quom per te*] *de restitutione mea M. Lepidus conlega praesens interp*[*ellaretur et ad eius*] *pedes prostrata humi non modo non adlevata*, *sed tra*[*cta et servilem in*] *modum rapsata livoribus corporis firmissimo* [*animo cum admone*] *res edicti Caesaris cum gratulatione restitutionis me*[*ae auditisque verbis eti*]*am contumeliosis et crudelibus*, *exceptis volneribus pa*[*lam ea perferres*], *ut auctor meorum periculorum notesceret. Quoi noc*[*uit mox ea res*]. *Quid hac virtute efficacius? praebere Caesari clementia*[*e locum et cum cu*]*stodia spiritus mei notare im-*

Prinzip nach gemeinsam, aber da die Machthaber jedenfalls nicht in Aussicht nahmen, zusammen ihren Sitz in Rom zu nehmen und thatsächlich nur ausnahmsweise auch nur zwei von ihnen in Rom anwesend waren, so lag diese Gemeinsamkeit vorherrschend darin, dafs jeder durch spezielle Anhänger in der Magistratur vertreten war und Zwiespalt zwischen diesen Organen unter sich oder Zwiespalt zwischen einem derselben und einem Triumvirn wieder der Vereinbarung der letzteren vorbehalten blieb. Alles aber, was von gemeinsamen Angelegenheiten unter der Verantwortung eines der drei vor sich ging, ohne dafs Vereinbarung gesucht oder erzielt worden wäre, fiel lediglich der thatsächlichen Politik anheim, d. h. dem Geschehenlassen aus Zweckmäfsigkeitsgründen, der Entschädigung durch Repressalien, schliefslich der Aufhebung des Einverständnisses, d. h. der Kriegserklärung.[1]) Für die in der Zweckbestimmung enthaltene Aufgabe der Neugestaltung der Verfassung war eine nähere Bestimmung von vornherein völlig überflüssig; denn weder bei Gründung des Triumvirats noch in den verschiedenen weiteren Phasen desselben dachte jemand daran, dieser Aufgabe durch eine friedliche Gesetzgebungsarbeit nachzukommen. — Im Allgemeinen also war die Kollegialität in keiner Weise in technischem Sinne geordnet, sondern nur in der Art einer Koalition, welche dadurch, dafs sie das Zusammenwirken der Koalierten durch ein Gesetz sanktioniert, dem politischen Belieben eine Rechtsform giebt. In welcher präcisen Formulierung aber dies in dem titischen Gesetz ausgesprochen war, wissen wir nicht. Diesem Charakter und überhaupt dem Mangel des republikanischen Begriffs der Kollegialität entspricht es auch, dafs, nachdem Lepidus beseitigt war, nicht daran ge-

portunam crudelitatem [*egregia tua*] *patientia*. Octavian hatte also während einer Abwesenheit von Rom den Vespillo durch ein schriftliches Edikt begnadigt, der in Rom anwesende Lepidus (wohl während seines Konsulats im J. 42) wollte trotzdem die Proskription zum Vollzug bringen; Turia aber machte mit Erfolg das Edikt Octavians geltend. Das Wesentliche ist aber für uns hier nicht blofs der Erfolg, sondern der Umstand, dafs das Edikt eines der Drei genügte; denn Octavian, indem er seinem Edikt ein Gratulationsschreiben beifügte, erachtete die Sache durch sein Edikt allein für erledigt. Wollte Lepidus dies nicht gelten lassen, so kam er in Konflikt mit Octavian, und es war lediglich eine Frage der Politik, ob dieser sich die Nichtachtung seines Edikts gefallen liefs oder nicht.

1) Vgl. das Verhalten des Antonius gegen Octavian gelegentlich der Beseitigung des Lepidus und ihrer Konsequenzen. Er sah ruhig zu, brachte aber die Beschwerde vor, als es zum Konflikt kommen sollte. Dio 50, 1.

dacht wird, einen andern als dritten beizuziehen und die Gewalt der zwei andern dieselbe bleibt.[1])

Zu den gesetzlichen Grundbestimmungen gehörte auch die zeitliche Begrenzung. Dafs eine solche in dem titischen Gesetz ausgesprochen war, ist aufser Zweifel (ob. S. 84 A. 1); dagegen ist kontrovers, wie es mit der prinzipiellen Bedeutung des Termins sich verhält und wie mit der Verlängerung, welche geschichtlich vorliegt. Die Einsicht in die letztere Frage ist die Voraussetzung für die erstere. Die alten Quellen sprechen von zwei Quinquennien, und Octavian selbst sagt, dafs er das Triumvirat 10 Jahre hindurch ununterbrochen geführt habe.[2]) Daraus würde sich als Schlufstermin der 31. Dezember des J. 33 ergeben. Damit stimmt, dafs in den kapitolinischen Fasten mit dem 1. Januar 37, also unmittelbar mit dem Ablauf der ersten Frühjahrsfrist, die Übernahme des Triumvirats zum zweiten Male verzeichnet ist[3]), und mit der Einzeichnung in den Fasten ist der Begriff verbunden, dafs die betreffende Gewalt legitim ist. Nun ist aber einmal ein Gesetz über die Erneuerung vor dem J. 37 nicht berichtet, sondern aus späterer Zeit[4]), und sodann ist — abgesehen von der Frage, mit welcher Gewalt Octavian nach dem

Die Bestimmung der Termine.

1) Ebenso hätte wohl, nachdem Antonius im J. 32 seiner Gewalt verlustig erklärt worden war, Octavian dieselbe noch bis zum vorausbestimmten Termin behalten können; er zog aber, wie unten zu zeigen, einen andern Gewaltstitel vor.

2) App. 5, 95: *ἑτέραν ἑαυτοῖς ὥριζον πενταετίαν.* Monum. Ancyr. tab. gr. 4, 1: *τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων συνεχέσιν ἔτεσιν δέκα.*

3) Corp. inscr. lat. 1 p. 440. Dafs die Münze aus dem J. 38 (archäol. Zeit. 1873 S. 76, Sallet, num. Zeitschr. 4, 140) mit der Legende der Rückseite: *M. Agrippa cos. desig.* auf ihrer Vorderseite nicht die Iteration des Triumvirats enthält, darüber vgl. Mommsen zu Borghesi oeuvres II. 252 und Staatsr. 2, 687 A. 5.

4) Im J. 39 wird zwar für S. Pompejus eine bestimmte Frist angegeben (Dio 48, 36: *ἐπὶ πέντε ἔτη,* wogegen App. 5, 72: *ἄρχειν — ὅσον ἄρχοιεν τῶν ἑτέρων Ἀντώνιός τε καὶ Καῖσαρ*, unt. S. 95 A. 3), nicht aber den Triumvirn. Dagegen lauten hinsichtlich dieser die Berichte in widerspruchsvoller Weise. App. 5, 95 sagt zum J. 37 (Vertrag von Tarent): *ἐπεὶ ὁ χρόνος αὐτοῖς ἔληγε τῆς ἀρχῆς ἣ τοῖς τρισὶν ἐψήφιστο ἀνδράσιν, ἑτέραν ἑαυτοῖς ὥριζον πενταετίαν, οὐδὲν ἔτι τοῦ δήμου δεηθέντες*; derselbe Appian aber sagt bell. Illyr. zum J. 33: (*ὁ Καῖσαρ*) *ἄρχων ἔτι τὴν τῶν τριῶν ἀρχήν· δύο γὰρ ἔλειπεν ἔτη τῇ δευτέρᾳ πενταετίᾳ τῆσδε τῆς ἀρχῆς, ἣν ἐπὶ τῇ προτέρᾳ σφίσιν αὐτοῖς ἐψηφίσαντο καὶ ὁ δῆμος ἐπικεκυρώκει*; Dio endlich 48, 54 sagt, wie App. in der ersten Stelle, zum Vertrag von 37: *ἑαυτοῖς τὴν ἡγεμονίαν ἐς ἄλλα ἔτη πέντε, ἐπεὶ τὰ πρότερα ἐξεληλύθει, ἐπέτρεψαν.*

aktischen Krieg die Regierung führte — sicher, dafs Antonius und Octavian zu Anfang des J. 32, also nach Ablauf des zweiten Quinquenniums, noch dieselbe Stellung hatten, wie in den vorhergehenden Jahren.[1]) Dafs nun die Weiterführung der Stellung nach dem ersten Quinquennium durch eine Bestimmung des titischen Gesetzes den Triumvirn anheimgestellt worden wäre[2]), ist unwahrscheinlich; denn welchen Sinn hätte dann der in demselben Gesetz ausgesprochene Termin gehabt? Ebenso wenig ist anzunehmen, dafs es in dem Wesen der aufserordentlichen Gewalt gelegen hätte, sich selbst ein Ziel zu setzen[3]); denn nicht nur sind die in früheren Zeiten verliehenen geschichtlich kontrollierbaren aufserordentlichen Gewalten, die von Sulla und Cäsar, zeitlicher Beschränkung unterlegen gewesen, sondern es bestände auch wiederum ein innerer Widerspruch zwischen der Angabe eines Endtermins im Gesetz und der Gestattung willkürlicher Verlängerung durch die Gewalthaber. Es ist also nicht anders möglich, obgleich die Überlieferung darüber schweigt, als dafs die Verlängerung auf einem neuen gesetzgeberischen Akte beruhte, der aus einer der verschiedenen Vereinbarungen zwischen den Machthabern hervorging, und zwar mufs diese dem 1. Jan. 37 vorangegangen sein. In der That ist es nun aber auch aus andern

1) Dio 50, 4 (nach Anfang des J. 32): τὴν ὑπατείαν (τὸν Ἀντώνιον), ἐς ἣν προεχειροτόνητο (für 31) καὶ τὴν ἄλλην ἐξουσίαν πᾶσαν ἀφείλαντο. Octavian behielt dagegen in diesem Augenblicke noch diese aus dem Triumvirat stammende ἐξουσία.

2) Wie man die Angabe bei Appian 5, 95, dafs sie des Volks nicht mehr bedurft hätten (ob. S. 93 A. 4), deuten könnte.

3) Mommsen, röm. Staatsr. 2, 697: „Bei dem Triumvirat des J. 711 sind von dem theoretischen Satz, dafs bei konstituierenden Gewalten die Zeitgrenze ohne rechtsverbindliche Kraft sei, die schlagendsten und wichtigsten Anwendungen gemacht worden.“ Folgen dann die thatsächlichen Verhältnisse, wonach gesetzmäfsig die Gewalt am 31. Dezember 33 erloschen wäre, aber ohne besondere Ermächtigung noch länger beibehalten wurde; darauf S. 699: „unleugbar ist nicht nur von Antonius, sondern auch von Cäsar die dem Triumvirat gesteckte Endfrist in dem Sinne behandelt worden, dafs mit dem Eintritt derselben wohl für die Träger die Verpflichtung entstand, ihr Amt abzugeben, aber das Amt selbst nicht mit dem Eintritt der Frist, sondern erst durch die Abgabe von Rechts wegen zu Ende ging.“ Nach unsrer Auffassung ist die Endfrist erst 31. Dezember 32, und jener theoretische Satz, den Mommsen auch durch die Beispiele des Decemvirats und das Verhalten des Censors Ap. Claudius im J. 311 v. Ch. stützen will, weder für diese Beispiele zutreffend noch prinzipiell haltbar (vgl. ob. 1, 680 A. 4).

Gründen nicht unwahrscheinlich, dafs der Vertrag von Misenum im J. 39 es war, bei welchem die Weiterführung beschlossen wurde. Nicht nur brachte das Abkommen mit S. Pompejus ein wesentliches neues Moment herein, sondern es wurden damals auch die Magistraturen neugeordnet. Und das letztere Moment giebt nun auch Aufschlufs über den damals verabredeten Termin. Wir ersehen aus den Angaben über das Konsulat, dafs dieses bis zum J. 31 in der Weise vorausbesetzt wurde, dafs am 1. Jan. dieses Jahres Antonius und Octavian dasselbe übernehmen sollten, während im J. 32 Cn. Domitius und C. Sosius, die in der That am 1. Jan. 32 antraten, Konsuln sein sollten. Diese Festsetzung hatte, wie auch ausdrücklich bemerkt wird, den Sinn, dafs nach Beendigung der Triumviratszeit die zwei leitenden Machthaber unter der Form des Konsulats fortfahren würden die Regierung zu führen.[1]) Es wurde also in Misenum die zweite Periode des Triumvirats geordnet auf die Zeit vom 1. Januar 37 bis zum 31. Dezember 32, also auf sechs, nicht auf fünf Jahre. Octavian aber nimmt, was er vom J. 32 an bis zum Schlufs des aktischen Kriegs gethan, auf Rechnung des ihm übertragenen Kriegskommandos und zählt so für die Zeit des wirklich geführten Triumvirats nicht elf, sondern zehn Jahre. In die Angaben unserer sonstigen Quellen aber ist teils hiedurch teils durch die ungenaue Kenntnis der Verabredungen von Misenum Verwirrung gekommen.[2]) Diese Verabredungen müssen aber, schon wegen des Neuen, das sich mit der Einbeziehung des S. Pompejus ergab, auch die Form der Gesetzgebung durchgemacht haben.[3]) Im J. 37

1) App. 5, 73 (nach den Angaben für die Jahre 34—32): *εἶτ' αὖθις Ἀντώνιόν τε καὶ Καίσαρα τρίτον δὴ τότε μέλλοντας ὑπατεύσειν καὶ ἐλπιζομένους τότε καὶ ἀποδώσειν τῷ δήμῳ τὴν πολιτείαν.*

2) Es genügte hiefür, dafs in der Hauptquelle, welcher Dio und Appian folgten, der Vertrag von Misenum in der angegebenen Beziehung ungenau dargestellt war; dann war man für das übrige auf Kombinationen angewiesen. In eigentümlicher Weise ungenau ist Tacitus ann. 1, 2, Octavian habe erst *interfecto Antonio* den Triumviratstitel aufgegeben.

3) Wenn Octavian sich auf Münzen und Inschriften *III vir r. p. c. iterum* nennt, Antonius dagegen die Iteration unterläfst (vgl. Mommsen, Str. 2, 697 f.), so liegt darin wohl, dafs Antonius nicht für nötig erachtete, den in der Iterationsziffer liegenden Akt einer neuen gesetzlichen Übertragung zum Ausdruck zu bringen, nicht aber, dafs ein solcher nicht stattgefunden habe und von Octavian nur fingiert worden sei. Vielmehr ist hier des letzteren ausdrückliche Angabe der Iteration mafsgebend für die Erkenntnis des Thatsächlichen. Hinsichtlich des S. Pompejus ist bemerkens-

beim Vertrag von Tarent mag das Abkommen über den Termin aufs neue besprochen und die im J. 39 beschlossene Frist ausdrücklich festgehalten worden sein; diese nahm sich von hier aus dann allerdings aus wie ein weiteres Quinquennium, bedurfte auch nicht einer nochmaligen Bestätigung.[1])

Münzrecht. Das Münzrecht liefsen die Triumvirn dem Senat nicht nur so, wie er es vorher gehabt, sondern derselbe durfte durch seine Münzbeamten auch Goldmünzen ausprägen lassen. Dabei nahmen sie aber allerdings für sich in Anspruch, dafs auch ihr Bild und Name, wie dies bei Cäsar der Fall gewesen (ob. S. 31), auf den Senatsmünzen stehe. Nicht minder natürlich liefsen sie auf diejenigen Münzen, welche sie nach dem Recht des ihnen zustehenden Provinzialkommandos selbständig prägen liefsen, ihre Bilder setzen, ein Verfahren, das ja übrigens selbst die Cäsarmörder sich gestattet hatten.[2])

Allgemeine Gesichtspunkte. 3. Die im vorstehenden erörterten Punkte machen den rechtlich fixierbaren Charakter der Gewalt der Triumvirn aus, wie er die ganze Zeit ihrer Ausübung hindurch gefafst wurde, wobei freilich das Recht eben nur in der Formulierung bestand, während der Gehalt der eines Willkürregiments war, welches nur in

wert, dafs zwar Appian 5, 72 sagt, man habe ihm seine Provinzen in Misenum bewilligt, ἐφ' ὅσον τῶν ἑτέρων ἄρχοιεν Ἀντώνιός τε καὶ Καῖσαρ, dagegen Dio 50, 4 angiebt, er habe von dem Vertrag ab sollen ἄρχειν ἐπὶ πέντε ἔτη. Letzteres ist das richtigere; denn es stimmt damit, dafs für das Jahr nach Ablauf dieser fünf Jahre, d. h. für 33 ihm das Konsulat bestimmt war, in ähnlicher Weise, wie sie für sich nach Ablauf der Zeit ihres Triumvirats sich das Konsulat vorbehielten. Den S. Pompejus ganz sich gleichstellen wollten sie sicher nicht.

1) Daher denn die Angabe bei App. 5, 95 (S. 93 A. 4). Obige Darstellung weicht ab wie in den angegebenen Beziehungen von Mommsen, Str. 2, 697 f., so auch von Borghesi, der oeuvr. 2, 251 ff. von unrichtig gedeutetem Münzzeugnis aus eine Iteration schon für das J. 38 annimmt, ferner von Zumpt, comment. epigr. 1, 15 ff., der ein zweites Quinquennium im Vertrag von Misenum und eine Verlängerung des letzteren im Vertrag von Tarent aufstellt, endlich von Lange 3, 566—572, der in Misenum eine Verlängerung über 38 hinaus nur geplant und erst nach dem Vertrag von Tarent festgemacht und legalisiert werden läfst.

2) Über die Prägung des Senats, die sich durch die Namen der hauptstädtischen Münzmeister kennzeichnet, vgl. Mommsen, r. Münzw. S. 741 f.; über die Münzen des Brutus und Cassius ob. S. 86 A. 1. Die Prägung vermöge des Feldherrnrechts ist, wie die des Senats durch die Münzmeister, durch die Namen der vom Feldherrn Bevollmächtigten bezeichnet. Die Beispiele für dies alles bei Cohen, méd. imp. 1, 24 ff.

der Rivalität der Machthaber eine Schranke fand.[1]) Daneben existierte aber die Republik immerhin noch insoweit, als sie nominell nach dem Ablauf der zeitlich fixierten Gewalt wieder eintreten sollte und als in dem Kampf der Rivalen jeder sich der Ankündigung einer Wiederherstellung derselben als eines Kampfmittels bedienen konnte.[2]) Die wandelbaren und von der jeweiligen Konstellation abhängigen Seiten betrafen die Verteilung der Provinzen und Heere, die Personalfragen der Magistraturen und Nebenpunkte momentaner Bedeutung; ihre Erledigung, sowie die Behauptung der neuen Gewalt gegen die Cäsarmörder, gegen innere Unruhen, gegen S. Pompejus, die Art, wie die einzelnen Machthaber in ihrem Gebiete verfuhren, macht die Geschichte des Triumvirats aus.

Das Bild des römischen Reichs, mit welchem diese Geschichte anhebt, ist ein ungemein düsteres, kein Teil des Gebiets und keine Schichte der Bevölkerung blieb unberührt von dem Elend dieser Zeit. Von dem Augenblick an, in welchem die Schergen der Triumvirn sich auf die Opfer der Proskription stürzten, zum Hohn der tribunicischen Unverletzlichkeit den Anfang machend mit dem Volkstribunen Salvius[3]), bis zu den Exekutionen, welche auf die Schlacht bei Philippi folgten, war die römische Aristokratie und was mit ihr zusammenhing unter einer Schreckensherrschaft, welche, obgleich der Ursache nach ganz verschieden, doch in ihren Wirkungen verglichen werden kann mit den Schrecken der französischen Revolution; die Versorgung der Veteranen mit Land und Geld hob in ganz Italien die Sicherheit des Besitzes auf[4]); denn die Expropriationen, die man sich meist ohne Entschädigung gefallen lassen mufste, verbreiteten sich willkürlich über die ganze Halbinsel und nur persönliche Gunst, die eine Gemeinde oder einzelne bei den Triumvirn fanden, konnte vor Beraubung schützen. Die zur Geldversorgung der Veteranen

1) Dio 47, 15: *συνελόντι εἰπεῖν καὶ τἆλλα πάντα ὅπως ποτὲ καὶ ἐδόκει αὑτοῖς ἔπρασσον· τῶν μὲν γὰρ ἐπικλήσεων τῶν ἐπιφθόνων καὶ διὰ τοῦτο καταλυθεισῶν οὐκ ἀντεποιήσαντο, τὰ δὲ δὴ πράγματα πρός τε τὸ βούλημα καὶ πρὸς τὸ ἐνθύμημα τὸ ἑαυτῶν διῆγον, ὥστε χρυσὸν τὴν τοῦ Καίσαρος μοναρχίαν φανῆναι.*

2) Wie im J. 41 L. Antonius, im J. 36 Octavian, im J. 32 M. Antonius (s. unt.).

3) Vgl. die drastische Schilderung bei Appian 4, 17.

4) Dio 47, 14; 48, 6. App. 5, 12 f. und die bekannten, den Vergil (Ecl. 1, 1) und Horaz (epist. 2, 2, 50) betreffenden Vorgänge.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

nötigen Summen wurden in den Provinzen erhoben, und diese hatten aufserdem noch die Kriegskosten zu bestreiten, und zwar die östlichen Provinzen zuerst mit zehnjährigem Steuerbetrag für die Cäsarmörder und darauf mit neunjährigem für ihre Besieger.[1]) Dazu kam Jahre lange Bedrängung Italiens durch S. Pompejus, den Herrn des Meeres und der Küste, der nicht blofs diese unsicher machte, sondern auch mit Abschneidung der Getreidezufuhr der Hauptstadt das tägliche Brot gefährdete. Der gröfste Teil des Reichs glich Jahre hindurch einem Kriegslager, Syrien war fortwährend in Kriegszustand zuerst in Zusammenhang mit den Bürgerkriegen, dann im Kampf mit den Parthern, die in einem versprengten Pompejaner, dem jüngeren Labienus, einen Führer gegen die Römer gefunden, Italien selbst, während des perusinischen Kriegs auch im Innern Kriegsschauplatz, bildete während dieser ganzen Zeit den Boden für die Aushebungen. Die Bevölkerung der Hauptstadt wurde durch die bewaffnete Macht niedergehalten, aber zu wiederholten Malen war sie in erregter Stimmung, und es kam zu offenem Kampf. Politisch spielte sie sonst freilich keine Rolle, an ihre Stelle waren die Legionen getreten, deren gemeinsame Interessen das Triumvirat wesentlich mit geschaffen hatten und die fortwährend für die Aufrechterhaltung der Einigkeit den Ausschlag gaben. Aber in der zweiten Periode bessern sich, wenigstens überall wo Octavian Herr war, die Zustände merklich. Die positiven Ziele, welche er verfolgt, verlangen eine Politik der Schonung, die Reste der geächteten früheren Aristokratie, denen S. Pompejus eine Zuflucht gewährt hatte, kehren schon nach dem Vertrag von Misenum zurück, die Verhältnisse Italiens konsolidieren sich allmählich und zwischen Antonius und Octavian hat sich die Lage so gestaltet, dafs der schliefsliche Kampf auf wenige Teile des Reichs sich beschränkt und rasch zu Ende geführt wird.

Der Kampf gegen Brutus und Cassius und der Vertrag von Philippi.

4. Seinen äufseren Bestand hatte das Triumvirat zuerst gegenüber den zur Zeit seiner Gründung den Osten beherrschenden Cäsarmördern zu bewähren.[2]) Die Führung des Kriegs war in

1) App. 4, 74: (Cassius) *ἐπέταττε — καὶ τοῖς ἄλλοις ἔθνεσι τῆς Ἀσίας ἅπασι φόρους ἐτῶν δέκα συμφέρειν.* 5, 5 (Antonius sagt): *ἃ ἔδοτε τοῖς ἡμετέροις ἐχθροῖς ἐν ἔτεσι δύο, ταῦτα λαβεῖν ἀρκέσει — ἀλλ' ἐνὶ ἔτει.* C. 6: *τέλος παρακαλοῦντες ἔτυχον ἐννέα ἐτῶν φόρους ἐσενεγκεῖν ἔτεσι δύο.*

2) Die Quellen für die fortlaufende Geschichte des Triumvirats sind dieselben wie bisher Velleius, Appian, Dio, Plutarch und die Epitomatoren;

Bononia dem Antonius und Octavian zugewiesen worden, während Lepidus als Konsul in Rom blieb.[1]) Dafs es ein Kampf auf Tod und Leben war, darüber war man auf keiner Seite im Zweifel, die Verurteilungen durch das Gericht des pedischen Gesetzes und die Proskriptionen beantwortete Brutus durch die Hinrichtung des in seinen Händen befindlichen C. Antonius, und in strengster Aufbietung aller Kräfte, von Mannschaft und Geld blieben die republikanischen Führer hinter ihren Gegnern nicht zurück. Der Sieg war nach der beiderseitigen Macht nicht zum voraus sicher, aber an Raschheit des Handelns, einsichtiger Leitung der Operationen und Energie des Vorgehens war Antonius auch dem Cassius überlegen, und zwischen jenem und Octavian bestand ein richtigeres Zusammenwirken als zwischen Brutus und Cassius; endlich war in den Heeren der Triumvirn die italische Bürgerschaft mehr vertreten als in dem der Republikaner. So hing denn das Unterliegen der republikanischen Sache nicht blofs an dem zufälligen Ausgang der zwei Schlachttage bei Philippi, sondern wesentlich mit an denselben Fehlern, welche das Vorgehen der Republikaner seit der Ermordung Cäsars bezeichnet hatten: es geht im Gegensatz gegen die Illusionen Ciceros durch ihr ganzes Auftreten neben all dem kriegerischen Treiben eine Stimmung der Resignation her, die keinen Erfolg mehr hoffen mag und dann auch nach dem ersten gröfseren Mifserfolg das eigene Leben und die Sache, für die man die Welt in Bewegung gesetzt hat, wegwirft. Der Ausgang des Kampfs in Makedonien drückte nur das Siegel auf das, was schon mit Gründung des Triumvirats entschieden war und bildet so diesem gegenüber keinen hervorragenden Wendepunkt mehr. Wiederum wurde mit gröfster Strenge unter den Gegnern aufgeräumt, aber es gelang immerhin nicht wenigen, sich direkt oder auf Umwegen zu S. Pompejus zu flüchten. Unter den Siegern selbst aber mufste die Teilung des Gewinns zu neuer Vereinbarung führen, bei der nun auch die östlichen Provinzen in Betracht zu ziehen waren. Nach dem

sie geben ein genügend vollständiges Bild und sind, abgesehen von der Chronologie des Triumvirats, im Wesentlichen übereinstimmend und, zumal Appian, auch im Detail zuverlässig, so dafs nur vereinzelt Kontroversen entstehen oder Kombination nötig ist. Auch die Motive liegen bei Appian und Dio zuweilen einfacher und natürlicher vor als in manchen neueren Darstellungen.

1) Appian 4, 2. Dio 46, 55.

Vertrag von Bononia war im Anschlufs an die unmittelbar vorher eingenommenen Positionen dem Antonius das neugewonnene und das cisalpinische Gallien, dem Lepidus das narbonensische und ganz Spanien, dem Octavian Afrika, Sicilien, Sardinien mit den übrigen Inseln dieses Teils des Mittelmeers zugewiesen worden. Für die neue Vereinbarung war die Grundlage dadurch geändert, dafs Lepidus bei den beiden andern in den Verdacht einer Verbindung mit S. Pompejus gekommen war; nicht blofs wurde er deshalb von der Mitwirkung beim Vertragsschlufs ausgeschlossen, sondern auch in passiver Weise nur für den Fall seiner Rechtfertigung berücksichtigt und auch dann in untergeordneter Weise; andrerseits blieb insofern die Basis dieselbe, als über den Osten noch nicht als über einen Besitz verfügt wurde, sondern wie über eine noch zu lösende Aufgabe der Kriegführung, womit freilich das weitere gegeben war: es fiel dies dem Antonius zu, während Octavian die Ansiedlung der Veteranen in Italien ausführen sollte. Demgemäfs wurde der feste Besitzstand an Provinzgebieten wieder allen Beteiligten im Westen angewiesen in der Weise, dafs von den Provinzen des Lepidus das narbonensische Gallien dem Antonius, Spanien dem Octavian gehören, dagegen das cisalpinische Gallien als Provinz aufgehoben und mit Italien verbunden werden sollte; von Afrika sollte Octavian nur die neunumidische Provinz behalten und dem Antonius das alte Afrika abtreten. So wurde in der Hoffnung, dafs man sich des Lepidus entledigen könnte, auf diesen zunächst gar keine Rücksicht genommen, im übrigen es dem Octavian anheimgegeben, mit ihm sich auseinanderzusetzen, wie diesem auch die Bekämpfung des S. Pompejus zufiel.[1] Über alle diese Punkte wurde ein schriftlicher Vertrag zwischen den Zweien aufgesetzt[2]; doch war es eben nur ein Vertrag zwischen ihnen, dem keine Sanktionierung durch einen Staatsakt folgte.

Der perusinische Krieg und der Vertrag von Brundisium.

5. Die Aufgabe Octavians war in jeder Beziehung die schwierigere, sie war aber zugleich, wenn sie gelang, die dankbarere, weil sie ihren Schauplatz in Rom und Italien, überhaupt im Westen hatte. Als aber Octavian zu Anfang 41 nach Rom kam, fand er alle die Schwierigkeiten, die er voraussehen konnte,

1) App. 5, 3. Dio 48, 1 f.

2) Dio 48, 2: ταῦθ᾽ οὕτω κατὰ μόνας συνθέμενοι καὶ γράψαντες καὶ κατασημηνάμενοι τά τε γραμματεῖα ἀλλήλοις ἀντέδοσαν, ἵν᾽ ἄν τι παραβαθῇ ἐξ αὐτῶν ἐλεγχθῇ.

dadurch, dafs andere die durch die Landanweisungen[1]), die Geldbeschaffung und durch S. Pompejus herbeigeführte Not gegen ihn ausbeuteten, zu einer grofsen Gefahr zusammengehäuft. Fulvia, in ihrer Stellung als Gemahlin des Antonius, Schwiegermutter Octavians und Schwägerin des eben ins Amt getretenen Konsuls L. Antonius, wollte mit letzterem die Gewalt führen, und L. Antonius selbst spielte, um diese Absichten zu fördern, ihm gegenüber die Rolle eines liberalen der Wiederherstellung der Republik zugeneigten Politikers. Unter diesen Umständen fand es Octavian für gut, den Lepidus nicht schuldig zu finden, und dieser kam solcher Auffassung durch Fügsamkeit entgegen. Jetzt, wie später, mufsten Erwägungen mancherlei Art den Lepidus in seiner Teilnahme am Triumvirat schützen: so lange noch ein vierter da war, der sich lästig genug machte, war die Möglichkeit vorhanden, dafs, was man dem Lepidus vorgeworfen, wirklich geschah, d. h. dafs der dritte sich mit seinen Mitteln an Geld und Truppen dem vierten anschlofs; aufserdem aber war selbst für das Spiel um die Macht unter den zweien die Teilnahme eines dritten, so lange man Friede unter sich halten wollte, eine Förderung dieses Friedens — für den Fall des Kriegs eine Hilfe, mit der inzwischen jeder rechnen konnte; im gegenwärtigen Augenblick speziell konnte Octavian, wenn er gegen Lepidus entgegenkommend verfuhr, einigen Beistand erhoffen. So trat er ihm, nachdem er sich mit ihm auseinandergesetzt, Afrika ab; dafs er auf diese Provinz beschränkt blieb[2]) und in die gemeinsamen Angelegenheiten nicht störend eingriff, dafür sorgte schon die Natur des Mannes. — Der Zwist mit Fulvia aber, von deren Tochter sich Octavian wieder geschieden, und mit L. Antonius führte im Sommer 41 zum sog. perusinischen Krieg, indem L. Antonius, der mit den Hilfsmitteln Galliens und den Truppen

1) Über die noch nachweisbar bei diesen Landanweisungen beteiligten Städte vgl. Mommsen in Hermes 18, 169—172. Dafs nicht blofs die ursprünglich dazu bestimmten 18 oder nach Begnadigung von zweien 16 Städte, sondern so ziemlich ganz Italien darunter litt, sagt App. 5, 22.

2) Das völlige Zurücktreten in der allgemeinen Regierung zeigen auch die Münzen; vgl. Mommsen in Sallet, Zeitschr. für Numism. 2, 67: „Die Denare der Münzmeister L. Livineius Regulus und L. Mussidius Longus des Jahres 711 — weisen allein Münzen mit dem Kopf des Lepidus auf, welche für den Anfang des Triumvirats vortrefflich passen, wogegen, nachdem Lepidus' wirkliche Stellung offenkundig geworden war, niemals weiter mit seinem Bildnis geprägt worden ist.“

der Statthalter seines Bruders den Kampf aufnehmen wollte, auf dem Wege nach dem Norden nach Perusia gedrängt und daselbst belagert wurde. L. Antonius mufste sich trotz der ihm geleisteten Beihilfe jener Generale seines Bruders zu Anfang 40 ergeben und wurde durch kluge Schonung unschädlich gemacht. Welch losen Charakter aber die Verbindung der Machthaber hatte, zeigte sich hier in schlagendem Licht. Der Triumvir Antonius sah ruhig zu, wie sein Bruder und seine Generale mit seinem Genossen in der Regierung Krieg führten, nach keiner Seite einschreitend und schliefslich auch die Entscheidung über den Bruder dem Octavian überlassend.[1]) Es war damit die Praxis eingeleitet, dafs jeder in seinem Machtgebiet herrsche und es lediglich Sache des augenblicklichen Interesses war, ob der Genosse sich um die Vorgänge nicht etwa blofs im Gebiet des andern, sondern auch in dem der gemeinsamen Interessen kümmerte. Indessen das Interesse des M. Antonius selbst verlangte, auch abgesehen von der Aufforderung, die ihm unmittelbar nach dem Ausgang des Kriegs in Italien durch die zu ihm flüchtende Fulvia zukam, nunmehr doch ein Eingreifen in die italischen Verhältnisse. Er hatte nach dem Verschwinden der Cäsarmörder in Asien gegenüber der Bevölkerung und den Vasallenfürsten leichtes Spiel gehabt, es handelte sich hier nur noch um einen Beute- und Rachezug, wie denn auch, was in den Verhältnissen damals etwa neu geordnet wurde, diesen Charakter trägt, nur in Syrien drohte ein ernster Krieg mit den Parthern. Jener Durchzug durch Asien war es nun aber, der ihn in Tarsus im J. 41 in die verhängnisvolle Verbindung mit Kleopatra brachte. Sofort machte sich dies in dem Auftreten gegen die Parther geltend. Ihnen gegenüber galt es, entweder nach genügender Vorbereitung die Offensive zu ergreifen oder mit vorsichtiger Politik den Ausbruch des Kriegs abzuwenden; statt dessen wurden von Antonius durch leichtsinnige Plünderung der reichen Handelsstadt Palmyra die Parther nach Syrien hereingezogen[2]), und dann der Krieg weder von ihm selbst geleitet, vielmehr, während er in Ägypten blieb, einer untergeordneten Persönlichkeit überlassen, noch war dafür gesorgt, dafs im Osten selbst genügende Streit-

1) Dafs er über das Vorgehn der Fulvia und seines Bruders später seine Mifsbilligung aussprach, sagt Appian 5, 52.

2) Appian 5, 9. Palmyra tritt hier zuerst in den geschichtlichen Horizont.

kräfte für einen so bedeutenden Kampf zur Verfügung standen. So war denn eben, als Fulvia die Folgen des Konflikts in Italien ihm nach Griechenland herüberbrachte, Antonius darauf angewiesen, im Westen Verstärkung zu suchen und sich mit den daselbst eingetretenen Verhältnissen persönlich zu beschäftigen. Dabei konnte er aber, was vorgegangen war, nicht einfach ignorieren und ebensowenig bei Octavian voraussetzen, dafs er ihm in Italien keine Schwierigkeiten mache; hatte sich doch so eben damit, dafs letzterer die bisher unter einem General des Antonius, Calenus, stehenden Truppen nach dessen Tode an sich gezogen, ein neuer Streitpunkt ergeben. Er nahm also einen Konflikt mit Octavian in Aussicht, und da Lepidus, der eben im J. 40 nach Afrika gegangen war, ihm wohl eine schwache Stütze zu sein schien, so kam er darauf, mit S. Pompejus Verbindung anzuknüpfen: er hoffte so, da inzwischen der frühere Kommandant der Flotte der Cäsarmörder, Domitius Ahenobarbus, mit seinen Schiffen zu ihm übergegangen war, von der nun gesicherten Beherrschung des Meeres aus die Fehde mit Octavian aufnehmen zu können. Der Kampf begann in der That bei Brundisium, als Antonius im Frühjahr 40 mit der Flotte unter Domitius vor diesen Hafen kam und den Zugang versperrt fand. Allein, obgleich auch Pompejus durch Besetzung von Küstenorten mit in den Kampf eintrat, kam es doch bald einerseits durch diplomatische Geschicklichkeit, andrerseits durch das energische Drängen der beiderseitigen Legionen zur Wiederherstellung der alten Verbindung, wobei die Lage nicht wenig erleichtert wurde durch den Tod der Fulvia. Die diplomatischen Unterhandlungen gingen aus von dem Lager des Octavian, und nachdem ein zur Wiederherstellung freundlicher Beziehungen geeigneter Unterhändler, Coccejus Nerva, aus der Umgebung Octavians, aber als beider Triumvirn Freund bezeichnet, die ersten Schritte eingeleitet und eine durch Frauen vermittelte Korrespondenz weitere Grundlagen gelegt hatte, kam es in Brundisium im Verlauf des Sommers 40 durch Kommissäre, neben C. Nerva von seiten des Octavian Mäcenas, von seiten des Antonius Asinius Pollio, zu Verhandlungen, die unterstützt durch die Haltung der Heere, vor allem aber unter dem Drang der Verhältnisse zu einem günstigen Resultat führten[1]): denn, wenn gleich Antonius hoffen konnte,

1) App. 5, 60 ff. in ausführlicher, Dio 48, 28 in kurzer Darstellung.

mit Pompejus dem Octavian überlegen zu sein, ein vollständiger Sieg war doch keineswegs sicher, bei längerem Aufgehaltensein mit den westlichen Verhältnissen aber auch das, was er im Osten sich bereiten wollte, gefährdet; Octavian seinerseits konnte bei vorläufiger Fortsetzung der bisherigen Verbindung für die Zukunft nur gewinnen. Wiederum wurde Lepidus zum Mitverhandeln nicht beigezogen, dagegen in dem, was er hatte, belassen und während er es bisher durch Octavians einseitige Bewilligung besessen, wurde es nun von beiden Genossen anerkannt. Den S. Pompejus in irgend einer Weise beizuziehen, wenigstens zu einem friedlichen Verhältnis mit ihm zu kommen, war das Bestreben des Antonius, der ja eben vorher ihn an seine Seite gezogen; jedoch Octavian verweigerte hier jede Konzession. Unter den zwei leitenden Genossen selbst aber wurde nun zuerst deutlich Ost und West geschieden, indem was westlich von der Linie liege, die durch die illyrische Stadt Skodra (Skutari) ging, dem Octavian, was östlich, dem Antonius unterstehen sollte. Jener hatte zu sehen, wie er mit S. Pompejus fertig würde, dieser sollte den Partherkrieg führen, und um bei letzterem den schlimmen Charakter der Defensive, den die letzten Vorgänge ihm aufgedrückt, nicht zum Ausdruck zu bringen, wurde als Zweck die Rache für die Niederlage des Crassus angegeben. Auch jetzt noch sollte die Zentralregierung, wie bisher, gemeinsam gedacht sein, und gerade unmittelbar nachher wurde sie persönlich so in Rom ausgeübt, es sollte Italien gemeinsames Aushebungsgebiet bleiben — dies hatte ja wesentlich mit den Antonius hergeführt; aber dennoch war diese Teilung in Ost und West epochemachend, schnitt zum ersten Male, seitdem die römische Republik ihre Herrschaft über das jonische Meer hinübergetragen, bei Abgrenzung von Machtgebieten zwischen den zwei Kulturgebieten durch und bereitete jedenfalls für die vorliegenden Verhältnisse in demselben Augenblick, in dem sie Frieden stiften sollte, die Lösung der Koalition vor. — Der Friede wurde besiegelt durch die Vermählung des Antonius mit der eben verwitweten Octavia, Octavians Schwester, eine Bürgschaft, welche, wie bei ähnlichen früheren Gelegenheiten, von den Heeren vor allem als besonders kräftig begrüſst wurde.

Die Umgebung der Machthaber.

6. Die neuen Dispositionen veranlaſsten nun vor allem auch neue Verfügungen über die Kommandostellen, zum Teil auch über die Magistraturen, und überhaupt treten nun, da es

sich nicht blofs um militärische Posten, sondern auch um politische Funktionen im Rahmen der neugeschaffenen Herrschergewalt handelte, zum ersten Male die Persönlichkeiten, welche den Stab der Herrscher bilden, deutlicher hervor. Des Diktators Cäsar überlegener Geist hatte aus den Legatenstellungen heraus, die den aufserordentlichen Gewalten beigegeben wurden, auch auf dem politischen Gebiet seine Umgebung zu persönlicher Abhängigkeit gebracht; aber die an die Selbständigkeit der alten Magistratur gewöhnten hatten dies nicht ertragen, und mit Cäsars Tode kam ohnedies die alte Selbständigkeit des politischen Amts wieder zu ihrem Recht. Mit der neuen Herrscherstellung trat wieder naturgemäfs die Unterordnung aller andern Stellungen unter Regierende ein, die städtische Magistratur hatte ja nur die Bedeutung einer Belohnung für die im Felde und in der Umgebung des Herrn geleisteten Dienste, und die persönliche Stellung der diese Dienste leistenden war durchaus die der militärisch Untergebenen. Die Proskriptionen und der Bürgerkrieg hatten unter denen, die solchen Anforderungen nicht entsprechen wollten, aufgeräumt, und wer von unabhängigen noch übrig war, hatte nur noch bei S. Pompejus eine Zuflucht, freilich nur, um dort einen persönlich geringeren Herrn und die Konkurrenz von gewesenen Sklaven zu finden. Bei dem eigentümlichen Charakter des Triumvirats mufsten die, welche ihm dienstbar sein wollten, sich an die Person des einen oder anderen anschliefsen[1]), und es ist von Interesse zu bemerken, wie diese Scheidung sich vollzog. Lepidus war so vollständig bei Seite geschoben und persönlich so wenig imponierend, dafs er nur auf Angehörige, Subalterne und unter den höheren Offizieren auf solche rechnen konnte, die eben nur bei ihm ankamen und aus seinem Reichtum Nutzen zogen.[2]) Von den Zweien aber, welche die Herrschaft wirklich führten, hatte offenbar Antonius bis jetzt das gröfsere Zutrauen: in seinem Stabe waren die angesehensten der alten Cäsarianer, ein Asinius Pollio, Munatius Plancus, P. Ventidius, ihm schlofs sich der geächtete und an

1) Vgl. App. 5, 53: *ὁ Καῖσαρ τῶν Ἀντωνίου φίλων καὶ στρατῶν ὅσους ὑπώπτευε διέπεμπεν ἐπὶ προφάσεων ἄλλους ἀλλαχοῦ.*

2) Octavian hatte ihm aufserdem unzuverlässige Legionen und Offiziere nach Afrika mitgegeben. App. a. a. O.: *καὶ Λέπιδον ἐς τὴν ἐψηφισμένην αὐτῷ Λιβύην (ἔπεμπεν) ἄγοντα τῶν Ἀντωνίου τελῶν τὰ ὑποπτότατα ἕξ.*

der Spitze einer Flotte nicht ungefährliche Republikaner Domitius Ahenobarbus an, ebenso Ti. Nero, der Gemahl der Livia[1]), ja einer der tüchtigsten Offiziere des Octavian, mit Agrippa sein Genosse von Apollonia her, Q. Salvidienus Rufus, hatte eben gelegentlich des letzten Zwiespalts sich zu Antonius hinüberschlagen wollen. Es war offenbar, dafs Offiziere wie Soldaten in Antonius von Cäsar her, dann vollends seit den Kämpfen bei Philippi den besseren Kriegsmann sahen, und er hatte auch bei der Teilung der Provinzen bis jetzt diejenigen gehabt, aus denen am meisten Gewinn und Genufs zu holen war, Gallien und den Osten, während Octavian sich mit den Schwierigkeiten der noch wenig lohnenden italischen Aufgabe hatte herumschlagen müssen; auch mochte es den älteren schwer fallen, von dem jungen Mann, selbst wenn er den Namen Cäsars führte, Befehle anzunehmen. Aber der junge Cäsar hatte den grofsen Vorteil, in zwei neuen Männern die weitaus tüchtigsten Genossen zu haben, den von frühester Jugend an vertrauten M. Vipsanius Agrippa und den eben bei den letzten Verhandlungen neben Coccejus die erste diplomatische Rolle spielenden C. Mäcenas.[2]) Agrippa hatte zum ersten Male im perusinischen Krieg seine militärische Begabung gezeigt, war eben im J. 40 Prätor, hatte die Verteidigung Unteritaliens gegen S. Pompejus geleitet, und schon jetzt konnte man sehen, dafs er vollständig geeignet war zu ersetzen, was dem Octavian an militärischer Fähigkeit abging; namentlich aber hatte bei ihm wie bei Mäcenas dieser die überaus wertvolle Sicherheit absoluter Zuverlässigkeit.[3]) Wann und wie der letztere, der aus munizipaler Nobilität stammend, keine Gelegenheit gesucht oder gehabt hatte,

1) Dio 48, 15.

2) Frandsen, M. Agrippa. Altona 1836. C. Cilnius Mäcenas, 1843, in Disposition und Darstellung umständlich und altfränkisch, aber von tüchtiger Stoffkenntnis aus und mit entschiedenem Urteil. Dafs der genaue Name des Mannes C. Maecenas sei und Maecenas etruskisches Nomen, nicht Cognomen, weist nach Bormann, ind. lect. aest. Marb. 1883. Derselbe vermutet, dafs das Nomen Cilnius, das ihm an einigen Stellen gegeben wird, von mütterlicher Seite hereingekommen sei.

3) Wie weit dieses Vertrauen Octavians ging, zeigen Plinius nat. hist. 37, 10. Dio 51, 3: *τοσαύτην γε ἐπὶ πάντα καὶ τῷ Ἀγρίππᾳ καὶ τῷ Μαικήνᾳ ἐξουσίαν ἔδωκεν, ὥστε σφᾶς καὶ τὰς ἐπιστολάς, ἃς τῇ τε βουλῇ καὶ τοῖς ἄλλοις ἔγραφε προαναγιγνώσκειν κἀκ τούτου καὶ μεταγράφειν ὅσα ἐβούλοντο· καὶ διὰ τοῦτο καὶ δακτύλιον ἔλαβον παρ᾽ αὐτοῦ, ἵν᾽ ἐπισφραγίζεσθαι αὐτὰς ἔχωσιν.*

auf dem Wege der gewöhnlichen Magistratur zu den Staatsgeschäften zugelassen zu werden, dazu kam, in nähere Verbindung mit Octavian zu treten, wissen wir nicht; wie finden ihn sogleich bei seinem ersten geschichtlichen Auftreten in einer diplomatischen Vertrauensmission erster Bedeutung. In jener Zeit des Jahres 40, da Verbindungen zwischen Antonius und S. Pompejus im Werk waren, sollte dem gegenüber Pompejus für Octavian gewonnen oder wenigstens unschädlich gemacht werden durch eine Werbung für letzteren um die Hand der Scribonia, einer Schwester von Pompejus' Gemahlin. Die Aufgabe, dies zustande zu bringen, fiel dem Mäcenas zu, und es kam auch zu der Vermählung; die politischen Zwecke, die man dabei gehabt, wurden allerdings nicht erreicht, doch dies hing von Verhältnissen ab, die kein Unterhändler beseitigen konnte. Jetzt nun, bei den durch Coccejus angeknüpften Verhandlungen in Brundisium war Mäcenas wieder der bevollmächtigte Kommissär gewesen, und diesmal mit vollem Erfolg. Diese zwei Männer an der Seite konnte Octavian es ruhig mit ansehen, dafs sein Rivale eine höher im Rang stehende Umgebung hatte. Eine allgemeinere Betrachtung aber wird nicht verkennen, dafs der Kontrast zwischen dem beiderseitigen Verhalten eine viel tiefere Bedeutung als die des augenblicklichen Vorteils hatte: Antonius hatte Männer um sich, die ihm gesellschaftlich nach bisherigen Anschauungen gleichberechtigt waren, deren Stellung sich immer noch den verfassungsmäfsigen Bedingungen der Magistratur anschlofs und die nie ganz als persönlich Untergebene behandelt werden konnten, weil sie von früher her noch den Charakter eines Kriegsrats oder in der Politik eines Konsiliums des obersten Magistrats hatten. Bei Agrippa war der Anschlufs an die Magistratur vorhanden, aber es fehlte die gesellschaftliche Stellung, Mäcenas war durchaus persönlich Untergebener, der bevollmächtigte Minister eines absoluten Herrn. Damit nahm auch die Führung der Politik einen andern Charakter an: der traditionellen und verfassungsmäfsigen Politik und Diplomatie, welche von den Beratungen des Senats ihren Ausgang zu nehmen und in dem, was der persönlichen Handhabung durch die Beauftragten zufällt, ihre Richtung in den hergebrachten und bewährten Grundsätzen zu suchen hat, bleibt jetzt nur noch das untergeordnete Gebiet des täglich Anfallenden: für die höheren Aufgaben der Staatsleitung ist die geheime Kabinetspolitik eröffnet.

S. Pompejus und der Vertrag von Misenum.

7. Nach dem Abschlufs des Vertrags begaben sich die beiden Herrscher nach Rom, um von dort aus das Verabredete in Vollzug zu setzen, und es ist dies der einzige Zeitabschnitt, in welchem sie eine einheitliche Regierung wenigstens äufserlich darstellen. Antonius hatte in der Wahl des Kommandanten P. Ventidius, den er an seiner Stelle nach Syrien sandte[1]), glückliche Hand und konnte so ohne Gefahr für seine dortigen Interessen zurückbleiben, und die Vermählung mit Octavia, sowie die Klugheit des Octavian und seiner Ratgeber trug dazu bei, das Einvernehmen aufrecht zu erhalten. In Rom selbst aber waren die Verhältnisse für das Triumvirat ungünstig. Alle die Übel, welche Italien bedrückten, wurden aufs äufserste gesteigert durch den Krieg mit Pompejus. Es war nun das vierte Jahr, dafs dieser mit seiner Flotte Herr des westlichen Meeres war. Als man ihn, während er noch kraft der ihm vom Senat kaum erst verliehenen legitimen Gewalt (ob. S. 79) mit einer Flotte in Massilien war, im J. 43 dem pedischen Gesetz zufolge geächtet, hatte man ihn damit auf das Meer getrieben; da er aber für seine Seemacht einen festen Punkt haben mufste, so hatte er die Inseln in der Nähe von Italien zu besetzen gesucht und es war ihm gelungen, den günstigsten Platz für eine Beherrschung der See, Sicilien, zu gewinnen, und von da aus dann zeitweilig auch in Sardinien und Korsika sich festzusetzen. In einer Zeit, in welcher Proskriptionen, Bürgerkrieg und gewaltsame Expropriationen zahllose Existenzen aus ihrer Bahn warfen und in verzweifelte Lage brachten, war es ihm leicht genug gewesen, Zuzug zu gewinnen und da er auch entlaufene Sklaven aufnahm, so hatte er Menschenmaterial aller Art zur Verfügung, das nur die Wahl hatte für ihn zu kämpfen oder in die Hände unerbittlicher Feinde zu fallen. Den Unterhalt für diese Streitmacht lieferte neben den Hilfsmitteln der Inseln die Plünderung der Küstenplätze Italiens und der Seeraub.[2])Bei der Persönlichkeit des

1) Appian 5, 65: *καὶ εὐθὺς ἐς τὰ ἐπείγοντα τοὺς φίλους ἑκάτερος αὑτῶν περιέπεμπεν, Οὐεντίδιον μὲν εἰς τὴν Ἀσίαν Ἀντώνιος*; unrichtig läfst Plutarch Anton. c. 33 den Ventidius erst nach dem Vertrag von Misenum abgehen; vgl. Bürcklein, Quellen und Chronologie der römisch-parthischen Feldzüge in den Jahren 713—718 d. St. Berlin 1879. S. 51 f.

2) August bezeichnet deshalb im Mon. Anc. (tab. lat. 5, 1 f.) diesen Kampf als Seeräuber- und Sklavenkrieg und giebt hinsichtlich der Sklaven Zahlen. (*Mare pacavi a praedonibus. Eo bello servorum, qui fugerant a dominis suis et*

Pompejus[1]) war an ein Ziel mit bleibender Machtstellung im Ernste nicht zu denken; dagegen war ein Anschlufs an die republikanische Macht vollends nach Errichtung des Triumvirats nahe genug gelegen; aber Pompejus hatte ihn nicht gesucht, weil es ihm eben an allen höheren politischen Gesichtspunkten fehlte. Nach Vernichtung der Republikaner war anzunehmen, dafs er der vereinten Macht der Triumvirn nicht gewachsen sei, allein die Verhältnisse waren selbst jetzt noch nicht dazu angethan, ihn diese vereinte Macht fühlen zu lassen, und in Wirklichkeit ergab es sich im J. 40, dafs er einen Anziehungspunkt für den einen Triumvirn gegen den andern bildete. Die Not aber, die er über Italien mit seinen Einfällen, der Verhinderung der Zufuhr, der Entziehung der Sklaven, endlich nicht zum geringsten durch die Last der Kriegsführung gegen ihn brachte, hatte die Bevölkerung Italiens und besonders Roms nicht gegen ihn aufgebracht, sondern gegen seine Gegner, in erster Linie gegen Octavian, von dem man wufste, dafs er am hartnäckigsten gegen Pompejus war.[2]) Die Stimmung der hauptstädtischen Bevölkerung führte während der Anwesenheit der beiden Herrscher zu bedrohlichen Unruhen, und wenn auch Antonius diese mit Gewalt niederschlug, so war doch eine Gefahr blofsgelegt, die bei der damaligen Lage von ganz Italien ernst zu nehmen war, vollends, da es eben selbst jetzt nicht gelang, dem Pompejus auch nur die Küsten der Halbinsel zu verschliefsen. So ergriff denn Antonius, der schon früher einem Frieden mit Pompejus nicht abgeneigt gewesen, die Initiative, um letzteren zu einer Verständigung mit jenem zu bringen, und noch in der ersten Hälfte des Jahrs 39 kam es zu einer persönlichen Zusammenkunft zwischen den drei Beteiligten.[3]) Das Verlangen des Pompejus, an die Stelle des Lepidus im Triumvirat zu treten, wurde rund abgeschlagen, dagegen gegen das Versprechen Frieden zu halten, die in Italien besetzten

arma contra rem publicam ceperant, triginta fere millia capta dominis ad supplicium sumendum traditi. Vgl. Oros. 6, 18, 33: *triginta milia servorum dominis restituit, sex milia, quorum domini non extabant in crucem egit.*)

1) Vell. 2, 73: *adulescens erat studiis rudis, sermone barbarus, impetu strenuus, manu promptus, cogitatione celer, fide patri dissimillimus, libertorum suorum libertus servorumque servus, speciosis invidens, ut pareret humillimis.* Seine Biographie bei Drumann 4, 560 ff.

2) Dio 48, 31: (in der Stadt) *πρὸς τὸν Σέξτον ἀπέκλιναν.* App. 5, 67f.

3) App. 5, 68—73. Dio 48, 36.

Punkte zu räumen, keine entlaufenen Sklaven mehr aufzunehmen, den Verkehr nicht mehr zu belästigen, und selbst zur Getreideversorgung Roms mitzuhelfen, ihm bewilligt, Herr der Inseln um Italien, vor allem von Sicilien, Sardinien und Korsika zu sein oder vielmehr zu bleiben, und dazu noch den Peloponnes zu erhalten und für den Verlust der von Antonius genommenen Güter seines Vaters mit Geld entschädigt zu werden. Pompejus hatte sich bis jetzt für seine Gewalt auf den Senatsbeschlufs berufen, der ihn zum Präfekten der Flotte und der Küste gemacht hatte; möglich, dafs dieser Titel auch jetzt bleiben sollte; denn er führt fort, auf seinen Münzen ihn zu führen, und wir kennen keinen andern; doch wäre er wohl nur beibehalten worden, um nicht einen andern schöpfen zu müssen.[1]) Die Dauer seiner Gewalt wurde auf fünf Jahre, bis zum 31. Dez. 34, bestimmt, aber nach Ablauf der fünf Jahre, also für das Jahr 33 ihm das Konsulat vorbehalten, auch sollte er Augur werden. Da, wie wir oben annahmen, zu gleicher Zeit die Triumvirn ihre Gewalt in der Weise neu festsetzten, dafs sie vom 1. Jan. 37 an auf sechs weitere Jahre gelten sollte, so blieb das Mafs der vertragsmäfsig dem Pompejus zuerkannten Gewalt innerhalb der Frist des Triumvirats. Besonders wichtig aber war die Begnadigung der zu Pompejus Geflüchteten; dafs er für die ihm zugelaufenen Sklaven die Freiheit verlangte und durchsetzte, war natürlich, dies konnte ihm nicht versagt werden; dagegen war die Rückkehr der Geächteten ihrer Person wegen, wie hinsichtlich ihres Besitzes eine gewichtige Frage; es entsprach aber der Lage der Dinge, dafs nicht nur die ohne Verurteilung zu ihm Gekommenen in ihr volles unbewegliches Besitztum wieder eingesetzt wurden, sondern auch die durch das Edikt von 43 Geächteten wenigstens in ein Vierteil, während die Cäsarmörder von der Begnadigung ausgeschlossen blieben. Die Restituierten sollten für Magistratur und Senat berücksichtigt werden, womit zugleich die Interessen des Pompejus darin vertreten erschienen. Hier eben kam das einzige positive Interesse zum Ausdruck, welches Pompejus vertreten

1) Den Titel eines *praefectus classis* konnte man ihm jedenfalls nur in dem beschränkten Sinn der von ihm geschaffenen Flotte zugestehen; zu dem *praef. orae maritimae* stimmte nicht, dafs er alle Punkte der italischen Küste räumen mufste, und die Verleihung *ex s. c.* pafste nicht zu der Stellung des Senats unter dem Triumvirat, wenn darin nicht etwa eine Beschränkung gesehen werden wollte.

hatte: die Erhaltung der bisher unabhängigen Reste der Aristokratie für die neuen Zustände, ein Vorteil, dem nicht geringer Wert beizulegen war und ein Zugeständnis, das auch mit ungeheurer Freude aufgenommen wurde.[1]) Für ihn selbst war es lediglich ein Schaden; denn die Zurückgekehrten, welche den Charakter ihres bisherigen Patrons und das Treiben der freigelassenen Griechen, deren Seekunde er die Erfolge seiner Flotte verdankte, zur Genüge kennen gelernt hatten, waren nunmehr unschwer in ein anderes Lager herüberzuziehen. — Da Pompejus mit den ihm überlassenen Provinzen nicht in ein untergeordnetes Verhältnis zu den Triumvirn kam, sondern ein selbständiges Kommando neben ihnen haben sollte, so wäre es nötig gewesen, den ihn betreffenden Teil durch einen Akt der Gesetzgebung bestätigen zu lassen, und unumgänglich notwendig war dies, wenn die Triumvirn zugleich ihre eigene Gewalt verlängerten. Es ist uns aber hierüber nichts berichtet, sondern nur, dafs die Urkunde des Vertrags in Rom bei den Vestalinnen niedergelegt wurde[2]), ein Akt, der natürlich nicht eine Legalisierung war, sondern nur eine Garantieform für ein Privatabkommen. Dafs auf Grund des Vertrags die Magistraturen nun bis z. J. 31 festgesetzt wurden[3]) und zwar in einer Weise, dafs dieselben ihren Charakter als Verwaltungsstellen beinahe ganz einbüfsten, nur Rangstufe und den Durchgang zu militärischen Posten geben sollten, wurde

1) Vgl. die Schilderung Dio 48, 37.

2) App. 5, 73: *ἐς ταῦτα συνέβησαν καὶ ταῦτα συνεγράψαντο καὶ ἐσημήναντο καὶ ταὶς ἱεραῖς παρθένοις φυλάσσειν ἔπεμψαν ἐς Ῥώμην.* Dio 48, 37: *ταῦτα μὲν οὖν συνθέμενοι καὶ συγγραψάμενοι τά τε γραμματεῖα ταῖς ἱερείαις ταῖς ἀεὶ παρθένοις παρακατέθεντο καὶ μετὰ τοῦτο δεξιάς τε σφίσιν ἔδοσαν καὶ ἐφίλησαν ἀλλήλους.* — Immerhin ist zu beachten, dafs wenigstens für einen Teil der Abmachung die Vorlegung im Senat bezeugt ist. App. 5, 131: *καὶ αὐτοῖς* (den zu Pompejus geflüchteten Sklaven) *τὴν ἐλευθερίαν ᾐτήκει Πομπήιος* (eben bei Misenum) *καὶ ἡ βουλὴ καὶ αἱ συνθῆκαι δεδώκεσαν.*

3) Dio 48, 35: *ἀφ' οὗπερ καὶ ἀρχὰς ἄλλας τε ἐπὶ πλείω ἔτη καὶ τὴν τῶν ὑπάτων ἐς ὀκτὼ ὅλα προκατεστήσαντο τοὺς μὲν ἀμειβόμενοι τῶν συναραμένων σφίσι τοὺς δὲ ὑπαγόμενοι;* dagegen App. 5, 73: *ἐπέφηναν δὲ τῆς ἐπιούσης ὑπάτους ἐς τετραετὲς Ἀντώνιον μὲν καὶ Λίβωνα πρώτους ἀντικαθιστάντος ὁμοίως Ἀντωνίου ὃν ἂν βούλοιτο.* Aus der Liste, welche Appian hat, geht hervor, dafs er für die vier Jahre, die er angiebt, die vier letzten des von Dio gemeinten achtjährigen Zeitraums meint, beide also dasselbe Ziel, das Jahr 31 im Auge haben, Appian speziell demnach nur berücksichtigt, was völlig neu verabredet wurde.

schon oben bemerkt. — Auch dieser Vertrag wurde schliefslich durch eine Verlobung besiegelt, die des M. Marcellus, eines nahen Verwandten der Triumvirn mit der Tochter des Pompejus.

Der Krieg mit S. Pompejus, der Vertrag von Tarent und die Beseitigung des Lepidus.

8. Nachdem dies geordnet war, glaubte Antonius die Dinge im Westen ihren Gang gehen lassen zu können und begab sich zunächst mit Octavia nach Athen; auch Octavian verliefs Rom, um Gallien zu besuchen, während Pompejus in Sicilien blieb. Dafs aber der eben geschlossene Frieden nur für den Augenblick eine Erleichterung gewähren konnte und sollte, stand für Octavian von Anfang an fest. Er sah klar ein, dafs für seine Herrschaft, auch wenn er nur den gegenwärtigen Zustand der Teilung mit Antonius im Auge hatte, Pompejus nicht versöhnt, sondern beseitigt werden mufste; darum besann er sich nicht, das durch den Verrat des pompejanischen Flottenführers Menas ihm angebotene Sardinien anzunehmen und durch Scheidung von seiner Gemahlin Scribonia, die eben im J. 39 Mutter der Julia geworden, das Verwandtschaftsband wieder zu lösen, kehrte auch von Gallien möglichst bald zurück, diese Provinz dem Agrippa überlassend; ein Grund für solches Vorgehen war ja aus dem Verhalten des Pompejus in Erfüllung seiner Bedingungen leicht zu entnehmen, und da auch Antonius sich mit der Abtretung Achajas nicht beeilte, so war Octavian von dieser Seite vor Einreden sicher. Indessen der daraus sich ergebende Wiederausbruch des Kriegs im J. 38 war für letzteren eine ungemein schwierige Aufgabe; alle Anstrengungen, die gemacht wurden, um eine Flotte aufs Meer zu bringen, die der des Pompejus gewachsen wäre und ein Heer in Sicilien landen könnte, waren vergeblich: Elementarereignisse oder die Überlegenheit der Seekunde bei den Gegnern kosteten ohne irgend einen Erfolg die schwersten Opfer an Mannschaft und Geld[1]), die Bedrängnis Italiens steigerte sich fortwährend, und es war nur ein Glück, dafs Pompejus seinen Vorteil nicht zu einer energischen Offensive in Italien selbst verwandte. In dieser Not rief Octavian im J. 37, in demselben Jahr, mit welchem die zweite Periode des Triumvirats begann, den Agrippa, der in Gallien sich aufs neue ausgezeichnet, nach Italien zurück, um ihn abermals mit dem Krieg gegen Pompejus zu betrauen, zu gleicher Zeit aber wandte er sich an Antonius

1) Von dem Seekrieg gegen Pompejus geben Appian 5, 81 ff. und Dio 48, 46 ff. sehr ausführlichen und lebendigen Bericht.

und Lepidus um Beistand. An jenen wurde Mäcenas geschickt und er brachte es dahin, dafs Antonius, der seinerseits wieder Aushebungen in Italien machen wollte, nach Italien herüberfuhr. Aber inzwischen hatte Octavian, wie es scheint, Mifstrauen gegen ihn gefafst und liefs ihm, als er in Brundisium landen wollte, dies versagen. Die hiedurch entstandene bedenkliche Situation wurde jedoch durch Octavian und Mäcenas wieder gelöst und es kam im J. 37 zu einer neuen Zusammenkunft bei Tarent und einem neuen Vertrag. Octavian erhielt die Zusage einer Flotte von Antonius, dieser Truppen aus Italien, während dem Pompejus die ihm bei Misenum bewilligten Würden abgesprochen wurden[1]; hinsichtlich des Triumvirats waren neue Verabredungen nicht nötig.[2]) Nach dem Vertragsschlufs wandte sich Antonius wieder seinem Herrschaftsgebiet und dem Partherkriege zu. Lepidus, der abermals in Tarent nicht beigezogen worden war, entschlofs sich ebenfalls, dem Octavian zu Hilfe zu kommen, und zwar persönlich, allein keineswegs in freundlicher Absicht. Ihm schien jetzt der Augenblick gekommen, sich für die Zurücksetzung, die er erfahren, zu rächen, und mit dem Gedanken, für sich selbst nun einzutreten, kam er mit einem bedeutenden Heere. Im Sommer 36 waren die Rüstungen überall fertig und am 1. Juli erfolgte die Ausfahrt der drei Flotten, der des Octavian, der des Antonius unter Statilius Taurus und der des Lepidus von drei verschiedenen Punkten, um an drei Stellen in Sicilien einen kombinierten Angriff zu machen. Der Beginn war aber auch hier durch Stürme unglücklich, und Octavian nahm diesen Unfall so ernst, dafs er den Mäcenas nach Rom schickte, um die Sympathieen für Pompejus, die daselbst immer noch bestanden, nicht zum Ausbruch kommen zu lassen[3]; im weiteren Verlauf jedoch war es insbesondere Agrippa, der wesentliche Erfolge errang und durch die Schlacht bei Naulochos den Pompejus de-

1) Appian 5, 93 f. Dio 48, 54; jener setzt den Vertrag in den Frühling 37 (c. 93: *ἀρχομένου δ᾽ ἦρος*), dieser in den Anfang 38 (49, 1: *ἐν μὲν οὖν τῷ χειμῶνι ἐν ᾧ Λούκιός τε Γέλλιος καὶ Κοκκήιος Νέρουας ὑπάτευσαν, ταῦθ᾽ οὕτως ἐγένετο*). Der Abschlufs mufs aber jedenfalls im Verlauf des Jahrs 37 stattgefunden haben.

2) Über die anderweitigen Angaben der Quellen hierüber ob. S. 93 A. 4.

3) App. 5, 99: *ὡς δὲ ἐπὶ συμφορᾷ μείζους Μαικήναν μὲν εἰς Ῥώμην ἐξέπεμπε διὰ τοὺς ἐπτοημένους ἔτι πρὸς τὴν μνήμην τοῦ Πομπηίου Μάγνου* und c. 112: *Μαικήναν δ᾽ αὖθις ἐς Ῥώμην ἔπεμπε*, woraus hervorgeht, dafs Mäcenas nach der ersten Mission bald wieder zu Octavian zurückkam.

finitiv besiegte, so dafs dieser sich nach Asien flüchtete, während die Reste seines Heeres sich in Messina konzentrierten. Hier nun trat Lepidus mit seinen Plänen heraus: er veranlafste die Pompejaner, sich ihm zu ergeben, nahm sie unter seinen Befehl, spielte mit dieser Macht den Herrn von Sicilien und trat in offener Feindseligkeit gegen Octavian auf. Dieser jedoch wufste, nachdem er sich versichert, dafs Lepidus an seinen Truppen keinen Halt habe, durch ein kühnes Wagstück im Lager des Lepidus sich selbst zum Herrn der Lage zu machen, und mit einem Schlage war Lepidus beseitigt, einer der glücklichsten Momente in dem Leben des sonst mehr durch bedächtige Vorsicht als durch die mit dem Augenblick spielende Kühnheit eines Julius Cäsar bekannten Mannes, zwar gegenüber einem Menschen durchaus untergeordneter Art und unter sonst günstigen Umständen, aber doch mit Gefahr des eigenen Lebens.[1]) Der Erfolg war grofs: Pompejus nicht blofs besiegt und aus der Nähe Italiens vertrieben, sondern auch in das Gebiet des Antonius geflüchtet, diesem eine Verlegenheit; Lepidus durch Octavian in einer Weise beseitigt, dafs diesem allein die Verfügung über ihn und sein Gebiet zustand, Italien von seiner Not befreit und nunmehr freie Hand für die Regierung Octavians im ganzen Westen. Und dabei kehrte dieser zurück nicht blofs mit den Erfolgen seines Untergebenen, sondern mit dem Ruhm eigener Grofsthat, und schliefslich hatte er noch Gelegenheit zu zeigen, dafs er nicht blofs mit den Sklavenlegionen des Pompejus, sondern auch mit der Unbotmäfsigkeit des eigenen Heeres fertig werden konnte.[2]) Hinsichtlich des Lepidus genügte es, ihn in Italien zu internieren; selbst das Oberpontifikat, das er seit Cäsars Tod hatte, blieb ihm. Des Pompejus abenteuerliche Versuche, in Asien sich wieder geltend zu machen, nahmen auf der Flucht zu den Parthern ein Ende,

1) App. 5, 124 f. Dio 49, 12. *Kal. Amitern.* (corp. inscr. lat. 1 p. 324) zu *tert. non. Sept.* (3. Sept.) *fer(iae) et supplicationes aput omnia pulvinaria, quod eo die Caes(ar) divi f(ilius) vicit in Sicilia Censorin(o) et Calvis(io) cos.* Dafs hier das Jahr 37 irrtümlich statt des J. 36 angegeben ist, darüber vgl. Eckhel, doctr. numm. 6, 72. Mommsen in corp. i. l. 1 p. 401. Aus dem Datum dieser Kalenderangabe ergänzt Mommsen in einem neuen Bruchstück des Festverzeichnisses von Cumä Hermes Bd. 17 S. 632 Z. 2: *[III. non. Septembr. eo die exer]citus Lepidi tradidit se Caesari. Suppli[c]a[tio]* . . . Darnach würde auf den 3. Sept. 36 nicht, wie man bisher annahm, die Schlacht von Naulochos, sondern die Unterwerfung des Lepidus fallen.

2) App. 5, 128. 131. Dio 49, 12 f. vgl. auch ob. S. 108 A. 2.

und so standen nun die zwei in Tarent neu verbündeten Rivalen allein sich gegenüber.

9. Von nun an aber war es, wie wenn alles darauf zuginge, die beiden Prätendenten in Kontrast zu einander zu stellen zu gunsten des Octavian. Antonius hatte sich von Tarent nach Syrien begeben, wobei er unterwegs in Korkyra die Octavia, die ihn begleiten wollte, zurückschickte. In Syrien war die Lage der Dinge jetzt im Ganzen günstig.[1]) Schon in den Jahren 40—38 war es dem Ventidius gelungen, die Parther, nachdem er ihnen erhebliche Niederlagen beigebracht, wieder aus Syrien zu entfernen; im J. 38 war Antonius kurze Zeit von Athen herübergekommen, um sich von dem Stande der Dinge zu überzeugen, und hatte dabei die Erfolge des Ventidius so bedeutend gefunden, dafs er ihn in Eifersucht zurückschickte und durch C. Sossius ablöste, der dann hauptsächlich mit den Angelegenheiten Judäas zu thun hatte. Als der Triumvir nun im J. 37 wieder nach Syrien kam, schienen ihm die Verhältnisse, wie sie unter der neuen Regierung Phraates' IV. im Partherreich sich gestalteten, einladend, um offensiv gegen den gefährlichen Nachbar aufzutreten. Die Forderung der Herausgabe der dem Crassus abgenommenen Feldzeichen gab den Anlafs zu Verhandlungen, die, wenn sie friedlich ausgingen, jedenfalls einen Ruhmestitel gewährten, bei dem wahrscheinlichen Mifserfolg aber ein passendes Motiv für eine Kriegserklärung gaben; umfassende Kriegsrüstungen nahmen das Ende des Jahrs 37 und den Anfang von 36 in Anspruch. Daneben hatte aber bereits Kleopatra, die in Syrien mit Antonius zusammengetroffen, ihre alte Gewalt über ihn gewonnen, und von nun an hörte er nicht mehr auf, unter diesem Banne zu stehen. Im Frühjahr 36 wurde der Feldzug gegen die Parther unternommen, auf dem ihn indessen Kleopatra nicht begleitete; im Herbst kehrte Antonius wieder auf schmählichem und gefährlichem Rückzuge nach Armenien zurück und, da er hier nicht überwintern wollte, nach weiteren durch die Jahreszeit veranlafsten Verlusten nach Syrien: er hatte vollständigen Mifserfolg gehabt.

Antonius als Herr des Ostens.

1) Über den Partherfeldzug und was damit zusammenhängt sind wir, da Appian in den Bürgerkriegen mit dem Tode des S. Pompejus aufhört und seine Παϱϑική verloren gegangen, für die ausführlichere Erzählung auf Dio und Plutarch angewiesen. Von Neueren vgl. Drumann 1, 452 ff. Schiller 1, 97—101. 113—119. Die Kritik der Quellen und deren Zurückführung auf Q. Dellius bei Bürcklein in der ob. S. 108 A. 1 angeführten Abhandlung.

Die den wahren Sachverhalt fälschenden Berichte nach Rom konnten hier keine Täuschung hervorbringen[1]), und der Eindruck dieses öffentlichen Unglücks steigerte sich, da man erfuhr, wie es in Alexandrien am Hofe der Kleopatra, an den Antonius sofort nach seiner Rückkehr sich begeben hatte, zuging und die Haltung der Octavia, die in Rom das Haus des Antonius weiterführte und im J. 35 ihm sogar Hilfe in den Orient zuführen wollte, damit verglich. Die nächsten Jahre brachte Antonius mit den Verfügungen über die orientalischen Provinzen zu, das Jahr 34 mit dem Feldzug gegen den König von Armenien, den er für untreue Haltung in dem Krieg von 36 strafen wollte, und es gelang ihm — freilich nicht auf rühmliche Weise —, den König gefangen nach Alexandrien zu bringen. Aber nun erreichte das unrömische Treiben und die Preisgebung aller Interessen des Reichs ihren Gipfel: der Triumph über Armenien in Alexandrien, statt in Rom, die öffentliche Erklärung des Kleopatrasohns Cäsarion für den legitimen Erben des Julius Cäsar, die neue Gestaltung und Vergröfserung des Königreichs Ägypten, die Vergebung römischer Provinzen an beliebige Vasallen, die Tendenz Alexandrien gegen Rom zu hetzen, — kurz die ganze Schmach der Herrschaft eines fremden Weibs über den obersten Magistrat des römischen Reichs, dies konnte nicht anders als alles ins Gegenteil verkehren, was Antonius je an Sympathieen im römischen Volk und in Italien gehabt hatte.[2])

Octavians Regierung im Westen.

10. Inzwischen wufste Octavian die Zeit seiner Herrschaft im Westen und den Vortheil der Regierung in der Hauptstadt zu nützen. Zum ersten Male waren ihm nun Jahre einer zusammenhängenden Regierungsthätigkeit gegeben, und so tritt auch für den Historiker zum ersten Male das Bild des Regenten in ihm hervor, der wie wenige andere eben den Beruf zum Regenten in sich entwickelte. Dio berichtet, Octavian habe nach der Schlacht bei Philippi, nachdem ihm die Aufgabe geworden, das Triumvirat in Italien zu vertreten, an den Senat in Rom geschrieben, man möge Mut fassen, er werde ein mildes Regiment wie sein Vater führen.[3]) Dio läfst diese Zusicherung aus der Furcht vor

1) Dio 49, 32.

2) Plut. Anton. 50: *ᾧ μάλιστα Ῥωμαίους ἐλύπησεν ὡς τὰ καλὰ καὶ σεμνὰ τῆς πατρίδος Αἰγυπτίοις διὰ Κλεοπάτραν χαριζόμενος.*

3) 48, 3: *ἐπέστειλε τῇ γερουσίᾳ θαρσεῖν τε αὐτῇ παραινῶν* u. s. w.

Unruhen in Rom hervorgehen; es ist aber wohl möglich, dafs in demselben Manne, der eben noch schonungsloser als Antonius gegen die Besiegten gewesen war[1]), zu gleicher Zeit der psychologische Moment eintrat, der ihn erkennen liefs, dafs seine Zukunft in einer Politik der Versöhnung und der Sammlung alles dessen, was lebensfähig, zu suchen sei. Auch später noch ist strafendes Vernichten und weise Schonung bei ihm neben einander Soldaten wie Bürgern gegenüber, die letztere aber nicht Ausflufs des Gefühls und noch weniger einer genialen Grofsmut, wie sie der erste Cäsar geübt, auch nicht blofs politischer Klugheit und auf Furcht beruhender Berechnung, sondern eines gewissen Instinkts des zum Regenten Geschaffenen, der sein wohl abgemessenes Ziel verfolgt und diesem gemäfs Menschen und Dinge zerstört oder erhält. Nun waren die ersten Jahre des Triumvirats für andere Zwecke als die Erhaltung der eigenen Stellung gänzlich unfruchtbar gewesen, die Geschichte der aufeinander folgenden Verträge erklärt dies zur Genüge. Nachdem aber zuerst durch die in Brundisium im J. 40 gezogene Linie zwischen Ost und West klarere Verhältnisse geschaffen, dann durch die Beseitigung des S. Pompejus freie Hand gewonnen war, wurde die Sachlage anders. In erster Linie galt es, für Rom und Italien gesicherte Verhältnisse zu schaffen. Es war aber das grofse Verdienst Octavians, jetzt schon nicht blofs die Heilung der in den letzten Jahren dem Wohlstand Italiens geschlagenen Wunden sich zur Aufgabe zu machen, sondern seine ganze Politik in kriegerischer und bürgerlicher Thätigkeit in erster Linie auf die Wiederherstellung Italiens und auf die Hebung der Hauptstadt zu richten, während das konstitutionelle Problem vorläufig kaum in Frage kam. Doch wurde im Verhältnis zu Senat und Magistratur der Zukunft wenigstens vorgearbeitet. Der Senat war, so viel zu sehen, in den letzten Jahren nur zu Steuerauflagen und Ehrendekreten für die Herrscher beigezogen; nur hatte ihn Octavian im J. 40, nachdem er gelegentlich des Vertrags von Brundisium von Antonius erfahren, dafs sein Statthalter Salvidienus Rufus mit Verrat umgegangen sei, Gericht über diesen üben lassen.[2]) Auch die Magistratur hatte, wie schon

1) Sueton August. 13: *nec successum victoriae moderatus est, sed capite Bruti Romam misso ut statuae Caesaris subiceretur, in splendidissimum quemque captivum non sine verborum contumelia saeviit* u. s. w.

2) Dio 48, 33: *κατηγορήθη ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ὑπ᾽ αὐτοῦ τοῦ Καίσαρος.*

früher bemerkt, eine ganz untergeordnete Rolle gespielt gegenüber den anwesenden Triumvirn oder dem Stellvertreter Mäcenas, der während des sicilischen Kriegs wiederholt in Rom die Polizei übte (ob. S. 113 A. 3). Nach der Rückkehr aus Sicilien nun erklärte Octavian, indem er in Anbequemung an die Verfassung den Senat aufserhalb des Pomeriums sich versammeln liefs, die Bürgerkriege für beendigt, kündigte Erleichterung der Lasten Italiens an und stellte in Aussicht, sich mit Antonius darüber zu bereden, dafs sie, wenn dieser vom Partherkrieg zurückkäme, die aufserordentliche Gewalt niederlegen wollten.[1]) Es war dies Versprechen, schon an die Zustimmung eines andern gebunden, für den Augenblick nicht geeignet, grofse Hoffnungen zu erwecken; es kann aber doch als Anfang der Politik bemerklich gemacht werden, welche die des Princeps Augustus blieb, die oberste Gewalt nur mit dem Charakter einer aufserordentlichen auf Zeit verliehenen führen zu wollen. Für jetzt beschränkte er sich darauf, Senat und Magistratur wieder mehr zur Geltung kommen zu lassen, so weit es sich eben mit den für die Beruhigung Italiens notwendig erachteten Ausnahmemafsregeln vertrug. Von diesen war aber die erste wieder die Aufstellung des Mäcenas als Polizeiminister für Rom und Italien.[2]) Die Stellung dieses Mannes kann weder für das J. 36 noch jetzt mit früheren Vorgängen, der republikanischen Stadtpräfektur oder den Präfekten Cäsars (ob. S. 33 A. 1), verglichen werden; sie ist in ihrer Art einzig und kann rechtlich nur aus der Befugnis, die sich der Triumvir zuschrieb, abgeleitet werden, seine Gewalt nicht blofs in den Provinzen durch Legaten, sondern auch in Rom durch einen ähnlichen Stellvertreter ausüben zu lassen. Auch mit der späteren Stadtpräfektur ist sie nicht identisch[3]); denn diese ist zwar auch

1) App. 5, 132. Dio 49, 15.

2) Dio 49, 16: *τά τε ἄλλα τὰ ἐν τῇ πόλει τῇ τε λοιπῇ Ἰταλίᾳ Γάιός τις Μαικήνας ἀνὴρ ἱππεύς, καὶ τότε καὶ ἔπειτα ἐπὶ πολὺ διῴκησεν.* Velleius 2, 88: *urbis custodiis praepositus Maecenas.* Seneca epist. 114, 6: *cum absentis Caesaris partibus fungeretur, signum a discincto petebatur.*

3) Wenn Tacitus ann. 6, 11 in der Geschichte der Stadtpräfectur die Notiz über Mäcenas giebt: *ceterum Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem, equestris ordinis, cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit,* so unterscheidet er doch ebendaselbst diese Stellung von der späteren mit Messalla eröffneten Präfektur, will überhaupt nur die Funktionen vergleichen, ohne die von ihm angeführten Stellungen als solche zu identificieren. Dafs die unter Mäcenas gesammelten Erfahrungen für die spätere Stadt-

eine vom Kaiser abhängige Polizeigewalt, aber eine gegenüber andern amtlichen Stellungen abgegrenzte und in sich bestimmte; Mäcenas dagegen stand in dem ihm zugewiesenen Gebiet über allen Ämtern mit einer völlig diskretionären Gewalt; es hing an der Persönlichkeit des Mannes, dafs sie in seiner Hand, obgleich er vor Mafsregeln äufserster Strenge nicht zurückschreckte[1]), doch nicht zum Schrecken wurde. An eine Verwaltung durch die ordentliche Magistratur allein war in der That auch nur für Rom und Italien gar nicht zu denken; war doch eine der ersten Mafsregeln, welche für Italien ergriffen werden mufste, die Aufstellung eines Kommandos gegen die überall auftauchenden Räuberbanden.[2]) Zum Dank für die ihm angekündigten Wohlthaten aber bewilligte der Senat dem Octavian neben verschiedenen andern Ehren auch tribunicische Unverletzlichkeit und das Recht, auf der Bank der Tribunen zu sitzen, womit jedoch offenbar jedenfalls nicht mehr gegeben sein wollte, als was ausdrücklich in der Formulierung gesagt war.[3]) — All dies liefs Antonius ruhig geschehen: er reklamierte nicht gegen die Aufstellung des Mäcenas zu einer Funktion, deren Ausübung für beide gleich wichtig war, er liefs zu, dafs Octavian Modifikationen an der verabredeten Vergebung

präfektur verwertet wurden, er also einen Übergang in dieser Beziehung bildete, mag man wohl sagen.

1) App. 5, 112 zum J. 36: Μαικήναν δ' αὖθις ἐς Ῥώμην ἔπεμπε διὰ τοὺς νεωτερίζοντας· καί τινες παρακινοῦντες ἐκολάσθησαν. Im Allgemeinen aber sagt Seneca epist. 114, 7: *maxima laus illi tribuitur mansuetudinis: pepercit gladio, sanguine abstinuit nec ulla alia re, quid posset, quam licentia ostendit.* Die Art und Geschicklichkeit seines Vorgehens zeigt Vell. 2, 88: *speculatus est per summam quietem ac dissimulationem praecipitis consilia iuvenis et mira celeritate nullaque cum perturbatione aut rerum aut hominum oppresso Lepido* (während des aktischen Kriegs) *immane novi ac ressurrecturi belli civilis restinxit initium: et ille quidem male consultorum poenas exsolvit.*

2) App. 5, 132. Wenn dieser weiter sagt, es sei in diesem Jahre ‚angeblich' auch schon τὸ τῆς στρατιᾶς τῶν νυκτοφυλάκων ἔθος τε καὶ εἶδος, d. h. die Truppe der *vigiles* eingerichtet worden, so ist dies andern sichern Nachrichten gegenüber irrtümlich (s. unt.).

3) App. 5, 132: εἵλοντο δήμαρχον ἐς ἀεὶ διηνεκεῖ ἄρα ἀρχῇ προτρέποντες τῆς προτέρας ἀποστῆναι· ὁ δὲ ἐδέξατο μὲν καὶ τήνδε u. s. w. Dio 49, 15: ἐψηφίσαντο — τὸ μήτε ἔργῳ μήτε λόγῳ τι ὑβρίζεσθαι· εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς τὸν τοιοῦτό τι δράσαντα ἐνέχεσθαι οἷς περ ἐπὶ τῷ δημάρχῳ ἐτέτακτο· καὶ γὰρ ἐπὶ τῶν αὐτῶν βάθρων συγκαθέζεσθαί σφισιν ἔλαβεν· τῷ μὲν οὖν Καίσαρι ταῦτα παρὰ τῆς βουλῆς ἐδόθη. Oros. 6, 18, 34: *ovans urbem ingressus ut in perpetuum tribuniciae potestatis esset a senatu decretum est.* Weiteres darüber s. unt.

der Ämter vornahm und begnügte sich damit, dafs er in Magistratur und Senat durch Männer aus seinem Stabe vertreten war.[1])

Da die innere Verwaltung Italiens in festen und sicheren Händen lag, so konnte Octavian sich in den nächsten Jahren mit dem Schutz seiner Grenzen befassen. Dazu gehörte, dafs im ganzen Umkreis der nördlichen Alpengrenze Einfälle der dort noch nicht unterworfenen Völkerschaften zurückgewiesen oder verhindert würden; es gehörte dazu aber auch im weiteren Sinne der Schutz der Ostküste des adriatischen Meers. Indem die Grenze zwischen den zwei Machtgebieten durch die Linie von Skodra bestimmt war, war diese Aufgabe in ihrem nächsten Umfange dem Octavian zugefallen; denn damit war ganz Illyrien seinem Anteile zugewiesen. Nach dem damaligen Stande der römischen Herrschaft in diesen Gegenden war damit nicht blofs das Küstenland, sondern es waren auch weiter nach Osten liegende Verbindungen zu sichern und zu diesem Behuf mindestens alles, was zwischen der Save und dem Meere lag, in friedlichen Zustand zu bringen; ein Konflikt mit den weiter nach Nordosten wohnenden Völkern des Dakerreichs auf beiden Seiten der Donau konnte in Rechnung kommen, war aber nur mit kombinierter Aktion der beiden Triumvirn erfolgreich aufzunehmen. Jene nächste Aufgabe nun löste Octavian, persönlich den Befehl übernehmend und sich nur kurzen Zwischenaufenthalt in Rom gönnend, in den Jahren 35 bis 33.[2]) Die Energie, mit welcher er vorging und die eigene Person einsetzte, zeigte, welches Kraftgefühl ihm der sichere Besitz der Macht in Italien gab, und die Resultate, welche er aus den kriegerischen Erfolgen in der Befriedung dieser Gegend und der Romanisierung der Küste zog[3]), zeugen dafür,

1) Ein noch auffallenderes Zugeständnis wäre, wenn die von Dio (49, 43: *ἐς τὸ τῶν εὐπατριδῶν γένος ἐκ τοῦ πλήθους τινὰς ψηφισαμένης τῆς βουλῆς ἐσήγαγεν*) im J. 33 dem Octavian zugeschriebene Vermehrung des Patriziats richtig wäre; allein sie steht nicht im Einklang mit Mon. Ancyr. 2, 1 und Tac. 11, 25 und ist auch aus innern Gründen nicht wahrscheinlich. Vgl. Mommsen, res gestae d. Aug. p. 34.

2) Dio 49, 34—43. App. 5, 145 (Schlufs der Bürgerkriege). Ders. Illyr. 16—28. Zippel, die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus. S. 225—235.

3) Vgl. die Inschriften der durch Octavian hergestellten Mauern von Tergeste (Triest) corp. inscr. lat. V. n. 525. 526. Wahrscheinlich erhielt jetzt Tergeste die Plin. n. h. 3, 127 ihm beigelegte Kolonieeigenschaft. Mommsen c. i. l. V. p. 53.

dafs viel weitere Gesichtspunkte als die Beschäftigung unruhiger Truppen ihn veranlafsten, in dieser Zeit der Rivalität mit Antonius drei Jahre an diese Aufgabe zu wenden. Nachdem im J. 33 auch im Nordwesten Oberitaliens durch den in Sicilien und Dalmatien bewährten Messalla Corvinus, den Antonius nach Philippi begnadigt, aber in seinem Lager nicht hatte festhalten können, die Salasser zurückgewiesen waren[1]), war für diese Unternehmungen ein Ziel erreicht. In demselben Jahre 33 liefs Octavian nach dem Tode des mauretanischen Königs Bocchus dessen Reich vorläufig wenigstens dem römischen einverleiben[2]), so dafs der Besitz der Römer in Afrika nun aufs neue vermehrt wurde.

Agrippa als Ädil.

Der Eindruck aber, den diese äufseren Erfolge in Rom machten, wurde gesteigert durch die Leistungen der Ädilität des Agrippa. Das Amt, das diesen Titel trug, hatte in der letzten Zeit wegen des mit ihm verbundenen Aufwands und ohne Zweifel auch wegen der gänzlich veränderten Bedingungen der höheren Ämterlaufbahn aus Mangel an Bereitwilligkeit dafür in einzelnen Jahren nicht besetzt werden können. Da erlangte es nun eine ganz neue Wichtigkeit, indem im J. 33 Agrippa, ein Mann, der schon im J. 37 Konsul gewesen, unter dem Titel und Jahresamt eines Ädilen aber ohne Kollegen die Fürsorge für die öffentlichen Arbeiten in der Stadt Rom übernahm und mit Nutzbauten, wie Wasserleitungen, Kloakensystem, Strafsen- und Hochbauten, sowie mit Spenden an das Volk die Verpflichtungen, welche die republikanische Aristokratie sich einst auferlegt, auf die neu erstehende Gewalt übertrug[3]); denn jedermann sah, dafs es trotz des Namens und trotz der Einfügung in die Jahresfolge der Magistratur nicht ein republikanisches Amt und nicht ein selbständiger Magistratus war, der so auftrat, sondern dafs all dies durch das Eingreifen und mit den Mitteln einer Obergewalt zustande kam.

Die Begünstigung der Litteratur.

In dieser Zeit haben sich ferner bereits die Beziehungen der römischen Litteratur zu der Herrschergewalt gebildet. Dafs noch mitten in den Drangsalen Italiens die römische Dichtung in epochemachender Weise auftrat, war Folge ihrer innern Entwicklung: die griechischen Muster waren am Schlufs der Republik

1) Dio 49, 34. 38. App. Illyr. 17.

2) Dio 49, 43: τοῦ τε Βόκχου τελευτήσαντος οὐδενὶ τὴν βασιλείαν αὐτοῦ ἔδωκεν, ἀλλ' ἐς τὰ τῶν Ῥωμαίων ἔθνη αὐτὴν ἐσέγραψεν. Später setzte er wieder einen Vasallenkönig ein.

3) Dio 49, 43. Frontin de aquaed. 9.

der römischen Bildung so zu eigen geworden, dafs der Drang, sie in der eigenen Sprache nachzuahmen und in die eigenen Lebensverhältnisse hereinzuarbeiten, sich von selbst gab; der neuen Zeit gehörte an der Anschlufs an die Machthaber, die Huldigung für die herrschenden Personen als Wohlthäter oder Götter des Dichters wie des Staats, das Mäcenatentum, wie es eben jetzt zu einem geschichtlichen Typus wird. Dabei ist aber auch eben schon in dieser Periode die positivere Bedeutung des Anschlusses an die reformierenden Bestrebungen der neuen Herrschaft zu bemerken, zu allermeist in Vergils Dichtung, die in dem Preis des Landbaus und in der Verklärung gerade des italischen Landlebens schon jetzt leitende Ideen augusteischer Politik vertritt und auf die bessere Seite der Soldatenansiedlungen, nachdem der Dichter ihre gewaltthätigen Wirkungen an sich erfahren und durch die Gunst der Herrscher überwunden, nun idealisierend eingeht. Indes ist auch jene Form des Mäcenatentums nicht völlig neu, sondern nur die Überleitung einer republikanischen Erscheinung in die Monarchie. Gerade die schöne Litteratur war auch in der Republik stets durch Personen untergeordneter Stellung vertreten gewesen; hatte zum Schutze dieser Stellung das Patronat der Mächtigen gesucht und war in der Verwertung des wichtigsten Zweigs, der dramatischen Litteratur, völlig von den Magistraten abhängig gewesen; doch hatte der Charakter einer republikanischen Aristokratie solchem Verhältnis immer noch eine freiere Form gewährt und war durch die Einrichtungen des Freistaats im Kontakt mit dem bürgerlichen Leben geblieben. Jetzt ordnete sich die dichterische Kunst direkt oder durch Vermittlung der Regierenden zweiten Rangs den Zwecken der Alleinherrschaft unter und bildete einen Teil des werdenden Hofes. — In denjenigen Zweigen der Litteratur dagegen, welche für den Römer sich in dem Begriff der *eloquentia* zusammenfassen, der Redekunst und Geschichtschreibung, deren Vertretung traditionell politischen Persönlichkeiten zustand, führte diese Zeit in einem Asinius Pollio und Valerius Messalla bedeutende Männer der Monarchie zu, Männer, welche dann auch, so weit es eben eine solche Monarchie zuläfst, ihre Selbständigkeit nicht ganz aufgaben.

Die Frauen in der Politik.

Noch eine andere Erscheinung dieser Übergangszeit darf nicht übersehen werden, die Rolle der Frauen in der Politik. Es soll dabei nicht gedacht sein an die Verhältnisse ganz singulärer Natur, wie das des Cäsar und des Antonius zu Kleopatra, noch

an die regelmäfsige Wiederkehr der Verlobungen politischen Charakters bei jeder Phase der Koalition — spielte hier doch die Frau eine durchaus passive Rolle, da selbst für unmündige Kinder solche Verlobungen bestimmt wurden —: was hier gemeint ist, ist vielmehr der Anteil, welcher den Frauen an der Führung der Politik gewährt wird. Auch dies ist nicht völlig neu. Die Gestaltung der römischen Gesellschaft hatte schon in den letzten Zeiten der Republik den Frauen wie vermögensrechtlich so auch persönlich eine Geltendmachung von Einflufs ermöglicht, und in guten und schlimmen Erscheinungen, in einer Cornelia wie in den Frauen, die in der Umgebung eines Catilina waren, war solcher Einflufs in das öffentliche Leben hereingetreten. In den Bürgerkriegen seit Cäsar finden wir aber das Eingreifen der Frauen in die Politik in allen Lagern: im republikanischen eine Servilia und Porcia, in dem der Triumvirn und des Pompejus die Mutter des letzteren, Mucia, durch ihre frühere Verbindung mit dem ersten Cäsar zur Vermittlung geeignet, Julia die Mutter des Antonius, Octavia und in ganz eigentümlicher Rolle die Fulvia. Wiederum aber wurde nun auch bereits in der besonderen Weise, wie es die Monarchie mit sich bringt, dieses Element auf einen Weg gebracht, in welchem mittelst der Frauen die allgemeine Staats- und die Hauspolitik in einander übergehen, indem Octavian im J. 38 die Livia heiratete, bisher Gemahlin des Ti. Claudius Nero (ob. S. 106 A. 1).[1]) Noch war in den ersten Jahren dieser Ehe der Einflufs dieser Frau nicht offenkundig, aber es konnte schon als ein Symptom zukünftiger Stellung gelten, dafs in dieser Zeit der leichten Scheidung, deren Vorteile für politische Zwecke auch Octavian schon verwertet hatte, er der kinderlosen Frau treu blieb.

11. Indessen war die Zeit der Auseinandersetzung zwischen den zwei Prätendenten gekommen. Beide waren in den ersten Jahren nach dem Vertrag von Tarent dem Konflikt ausgewichen; Antonius hatte, wie bereits bemerkt, gegen Octavian bei keiner Erweiterung seiner Stellung Einsprache erhoben, und dieser wiederum hatte zwar von Octavia verlangt, dafs sie die von ihrem Gemahl erfahrene Kränkung mit Scheidung erwidere, war aber, als sie sich dessen weigerte, nicht weiter in sie gedrungen; er hatte die Lügenberichte des Antonius über den parthischen Feldzug

Der Bruch zwischen Octavian und Antonius.

1) Dio 48, 44.

angenommen und den Senat entsprechende Ehrenbeschlüsse fassen lassen. Nachdem nun aber beide im J. 33, der eine nach dem Feldzug in Armenien, der andere nach dem in Illyrien, die Hände frei hatten, begannen die Feindseligkeiten. Es scheint, daſs zuerst Antonius den Streit mit Worten und mit Zurüstungen eröffnete[1]), ohne jedoch entsprechend rasch zu handeln. Nachdem zuerst durch Korrespondenz die beiderseitige Rechnung aufgestellt war, wurde am 1. Januar 32 mit dem Amtsantritt eines Konsulats, dessen beide Mitglieder der Seite des Antonius angehörten, die Trennung eingeleitet.[2]) Den im Senat erhobenen Anklagen des Konsuls Sossius gegen seine Regierung antwortete Octavian; er hatte leichtes Spiel damit, und die Konsuln sahen sich veranlaſst, Rom zu verlassen und sich zu Antonius zu begeben; ihnen und allen, die ihnen folgen wollten, lieſs Octavian hiezu volle Freiheit.[3]) Dagegen erhielt er Zuwachs aus dem Lager des Antonius; schon vor Jahren war Messalla von diesem zu ihm übergegangen, Asinius Pollio hatte sich wenigstens von Antonius zurückgezogen, jetzt erschienen Munatius Plancus und dessen Neffe M. Tilius, die nächsten Vertrauten des Antonius, und führten sich damit ein, daſs sie den Inhalt des ganz im Sinne der Kleopatra abgefaſsten und bei den Vestalinnen in Rom niedergelegten Testaments ihres bisherigen Gebieters, das sie selbst mit unterzeichnet, verrieten und damit dem Octavian, der es an sich nahm und öffentlich bekannt machte, neue Gelegenheit zur Beschämung seines Gegners vor allen, die noch römisches Gemeingefühl hatten, gewährten.[4]) Antonius aber vollzog die Trennung von seinem Genossen in der Gewalt nun auch darin, daſs er die Scheidung von Octavia aussprach. Um in Rom Popularität zu gewinnen, lieſs er erklären, daſs er die auſserordentliche Gewalt, die er als

1) Dio 50, 1: *αἰτίαι δὲ τοῦ πολέμου καὶ σκήψεις αἵδε αὐτοῖς ἐγένοντο· Ἀντώνιος μὲν Καίσαρι ἐπεκάλει* u. s. w. Bei Plutarch Anton. 55 heiſst es allerdings: *ταῦτα δὲ εἰς σύγκλητον ἐκφέρων Καῖσαρ καὶ πολλάκις ἐν τῷ δήμῳ κατηγορῶν παρώξυνε τὸ πλῆθος ἐπ' Ἀντώνιον· ἔπεμπε δὲ καὶ Ἀντώνιος ἀντεγκαλῶν ἐκείνῳ.* Aber, wie dem auch sein mochte, Antonius begann zuerst mit den Rüstungen, c. 56. 58: *Καῖσαρ δὲ τὸ τάχος καὶ τὸ μέγεθος τῆς παρασκευῆς ἀκούσας ἐθορυβήθη.*

2) Dio 50, 2: *ὁ Σόσσιος πολλὰ μὲν τὸν Ἀντώνιον ἐν αὐτῇ εὐθὺς τῇ νουμηνίᾳ ἐπῄνεσε, πολλὰ δὲ καὶ τὸν Καίσαρα κατέδραμεν.* Octavian war damals von Rom abwesend.

3) Sueton Aug. 17.

4) Dio 50, 3. Sueton a. a. O.

Triumvir hatte, innerhalb einer bestimmten Frist niederzulegen bereit sei, wenn Octavian gleichzeitig sich dazu verstünde[1]); allein diese Erklärung übte keine Wirkung. Bereits hatte Octavian beschliefsen lassen, dafs Antonius der Triumviratgewalt entkleidet und auch des Konsulats, das er im folgenden Jahre mit ihm führen sollte, verlustig gehen sollte.[2]) Dann wurde zwar nicht ihm, aber der Kleopatra der Krieg erklärt. Dafs Octavian seinerseits nun die Triumviratgewalt ebenfalls niederlegte und sich aufs neue in Verbindung mit der Übertragung des Kriegskommandos eine aufserordentliche Gewalt übertragen liefs, sagen die Historiker nicht, läfst sich aber, wie bemerkt (ob. S. 95), aus seiner eigenen Erklärung in Kombination mit thatsächlichen Umständen entnehmen. Ein blofses Kriegskommando wird es nicht gewesen sein, weil daraus allein Anordnungen politischer Natur, die er in der betreffenden Zeit vornahm, nicht zu erklären wären; dagegen kann zugleich mit dem Kriegsauftrag auch eine aufserordentliche Vollmacht analog der bisherigen ausdrücklich mit übertragen worden sein.

Das ganze Jahr 32 kam dem Octavian, der zunächst weniger vorbereitet war, für seine Rüstungen zu gute[3]), während Antonius, auch jetzt von Kleopatra begleitet, die grofse Macht, die er nach Griechenland herüberführte, nutzlos die Hilfsmittel, welche dieses Land bot, verzehren liefs, um dann in der entscheidenden Zeit Mangel zu haben. Zum Glück für das Reich mufste, nachdem Octavian von Brundisium an die gegenüberliegende Küste hinübergelangt war, die Entscheidung zwischen den auf engem Raum einander gegenüberstehenden Streitkräften rasch erfolgen, und am 2. September 31[4]) wurde der entscheidende Sieg bei Aktium von Octavian erfochten. Noch währte es zwar ein ganzes Jahr, bis es zur Vernichtung des Gegners in Ägypten kam, und war, so lange Antonius lebte, für Octavian jede Schwierigkeit eine Gefahr; aber die Verkommenheit des Antonius wufste auch das für ihn günstige nicht mehr zu nützen. Auf dem Zug über Kleinasien nach Ägypten, der bereits zu verschiedenen Anordnungen für die östlichen Provinzen Anlafs gab, mufste der Sieger zu Anfang des J. 30 wieder auf kurze Zeit nach Italien zurück, da

1) Dio 50, 7.
2) Dio 50, 4. Plut. Anton. 60.
3) Dio 50, 6—8.
4) Dio 51, 1. Kal. Amitern. zu dem Datum.

die Unbotmäſsigkeit der dorthin gebrachten Veteranen und die schwierige Stimmung in der Hauptstadt, der Mäcenas samt dem ihm als Beistand gesandten Agrippa nicht ganz Herr geworden war, sein persönliches Eingreifen wünschenswert machte. Nachdem es ihm gelungen war, von Brundisium aus diese Schwierigkeiten zu überwinden[1]), konnte er über Syrien, wo die Truppen des Antonius zu ihm übergingen, in Ägypten eindringen, und am Jahrestag der Schlacht von Aktium war er nach dem Einzug in Alexandrien und dem Selbstmord des Antonius und der Kleopatra[2]) alleiniger Machthaber im römischen Reich. Nachdem er die Anordnungen für die erste Einrichtung einer neuen römischen Verwaltung Ägyptens getroffen, ging er über Syrien nach Asien und es gelang ihm hier, unter kluger Benützung der augenblicklichen Verhältnisse, in ein die Ruhe sicherndes Verhältnis zu dem Partherreich zu gelangen. Den Winter 30/29 brachte er in Kleinasien zu, lieſs am 1. Jan. 29 seine bis dahin getroffenen Einrichtungen vom Senat in Rom bestätigen und schiffte sich im Frühjahr zur Rückkehr nach Rom ein.[3])

§ 75. Das Principat des Augustus.

Die Jahre 29 und 28 v. Chr.

1. Als der Erbe Cäsars mit dem Glanz seiner Erfolge sich Rom zuwandte, ging die allgemeine Erwartung dahin, daſs nun-

1) Dio 51, 3 f. Auf die Rückkunft des Octavian war das Attentat des jüngeren Lepidus (ob. S. 119 A. 1) geplant.

2) Besetzung von Alexandrien am 1. August (Kal. Antiat. z. d. Tag: *Aug(ustus) Alex(andream) recepit)*; und damit wurde der vor den Einzug fallende Tod des Antonius zusammengenommen, (Kal. Amit. z. d. Tag: *feriae ex s. c., q(uod) e(o) d(ie) imp. Caesar divi f. rempublic(am) tristissimo periculo liberat*), welcher Ausdruck eben auf die Beseitigung des Antonius zu deuten ist. Da mit dem Tode der Kleopatra der Übergang Ägyptens in das römische Reich zusammenfällt, so sollte für jenen bestimmend sein, daſs die römische Ära Ägyptens am 30. August des J. 30 beginnt; allein kalendarische Rücksichten lassen es möglich erscheinen, daſs der Anfang dieses Jahres nachträglich so fixiert wurde, wenn auch Kleopatra nicht genau an diesem Tage gestorben war. Vgl. Ideler, Handb. der Chronol. 1, 154 f. Mommsen, röm. Chronol. S. 262 f. — Nach Rom kam die Nachricht vom Tode des Antonius einige Wochen später, da eben der Sohn Ciceros Konsul war. Dio 51, 19.

3) Dio 51, 16—21 Anf. c. 20: (in Rom) *τὰ πραχθέντα ὑπ᾽ αὐτοῦ πάντα ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νουμηνίᾳ ὅρκοις ἐβεβαιώσαντο.* Sueton läſst den Octavian das vierte Konsulat, das vom J. 30, in Asia, das fünfte in Samos antreten; nach Dio 51, 2. 4. 18 war es umgekehrt. Den Ereignissen entspricht die Angabe Dios besser, auch war er mit seiner annalistischen

mehr eine Alleinherrschaft werde aufgerichtet werden, die unmittelbar auf den durch die Diktatur Cäsars gelegten Grundlagen weiter baue. In diesem Sinne waren die Beschlüsse gehalten, mit denen man den Sieg in Ägypten und das günstige Abkommen mit den Parthern begrüſste, Beschlüsse, die nicht die Gewaltfrage betrafen — denn diese lag durchaus in den Händen des Siegers —, sondern die persönliche Stellung, indem sie durch weitere Ausdehnung des Rechts der *tribunicia potestas* und durch Ehrenbezeugungen religiösen Charakters den Octavian dem Maſs von Erhöhung zuführen sollten, welches dem Erben des zum Gott erklärten verewigten Cäsar gebührte.[1]) In diesem Sinne begrüſste der Dichter Vergil in der Einleitung seiner Georgica den vor dem Einzug in Rom in Unteritalien verweilenden Herrn in bisher unerhörter Schmeichelei als einen Gott, um den sich Erde und Himmel streiten.[2]) Allein Octavian selbst dachte anders. Er kam allerdings als *Imperator Caesar* mit der in der Art eines Namens ererbten Bezeichnung (ob. S. 30 A. 2), die er schon seit einigen Jahren wieder aufgenommen hatte[3]), und er führte von da ab diesen

Der Name Imperator.

Erzählungsweise einer Verwechslung weniger ausgesetzt als Sueton mit seiner statistisch-summarischen.

1) Über die Ehrendekrete Dio 51, 19; ebendas.: *καὶ τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν.* Das beigefügte *ἔκκλητόν τε δικάζειν καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι* tritt hier auf ohne Beziehung auf eine umfassendere Ordnung des Gerichtswesens und ohne ersichtlichen Zusammenhang mit den späteren Einrichtungen. August selbst scheint hieraus keine weiteren Konsequenzen gezogen zu haben. Über das Verhältnis der verschiedenen Beschlüsse betr. die tribunicische Gewalt s. unten; die oben angeführten Worte Dios bis *ἀμύνειν* darf man wohl als in dem betr. Gesetz — denn durch ein Gesetz muſs die Übertragung gegangen sein — enthalten annehmen. Huldigungen religiöser Art ebendas.: *τούς τε ἱερέας καὶ τὰς ἱερείας ἐν ταῖς ὑπέρ τε τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς, εὐχαῖς καὶ ὑπὲρ ἐκείνου ὁμοίως εὔχεσθαι καὶ ἐν τοῖς συσσιτίοις οὐχ ὅτι τοῖς κοινοῖς ἀλλὰ καὶ τοῖς ἰδίοις πάντας αὐτῷ σπένδειν ἐκέλευσαν.* c. 20: *ἐπειδὴ καὶ τὰ περὶ τῶν Πάρθων γράμματα ἦλθεν, ἐς τε τοὺς ὕμνους αὐτὸν ἐξ ἴσου τοῖς θεοῖς ἐσγράφεσθαι — προςκατεστήσαντο.*

2) In dieses Jahr, speziell auf die von Sueton bei Donat (Reifferscheid, Suet. reliq. p. 61) erzählte Vorlesung in Atella gerichtet, beziehe ich Vergil Georg. 1, 24—42, während die Verse 498 ff., wie sie früher gedichtet waren, auch ferner stehen blieben und stehen bleiben konnten; vgl. insbes. v. 42: *votis iam nunc adsuesce vocari* mit Dio 51, 20 (vorherg. A.).

3) *Imperator Caesar* findet sich in den fasti colot. (c. i. l. 1 p. 466)

Namen in Anknüpfung der neuen Ordnung an seinen Adoptivvater; eine seiner ersten Handlungen war auch die Einweihung des Tempels[1]), den man im J. 42 dem als Gott erklärten Cäsar, dem *divus Julius*, wie er nun zu nennen war, zuerkannt hatte (ob. S. 85 A. 1); er kam zunächst noch als Inhaber der vollen Kriegsgewalt, die ihm zustand bis zum Triumph. Wenn es nun für die weitere Gestaltung der Regierungsstellung des Imperators auf die augenblickliche Stimmung der Bevölkerung angekommen wäre, so konnte er von dieser alles erreichen: mit voller Freude gab man sich dem Gedanken hin, dafs nunmehr die Periode der Bürgerkriege, die schwere Zeit der letzten zwei Jahrzehnte überwunden[2]) und auch nach aufsen der Friede überall so weit gesichert war, dafs der Janustempel geschlossen werden konnte.[3]) Allein anders verhielt es sich mit dem Senat und überhaupt den höheren Schichten der römischen Gesellschaft, zumal den Angehörigen der alten Familien. Einer Majorität im Senat war er wohl auch jetzt selbst für die weitest gehenden Anträge seiner Anhänger sicher; aber diese Majorität war aus Elementen von höchst zweifelhaftem Charakter zusammengesetzt und eine übelwollende Minorität, die jetzt widerwillig der Strömung folgte,

beim J. 43; *imp. Caes. divi f.* in den fasti triumph. Capit. zum J. 40 und in den fast. cons. Cap. zum J. 37; aber diese Benennung in den Fasten gehört der Redaktion derselben an. Gleichzeitiges authentisches Zeugnis geben die Agrippamünzen bei Cohen méd. cons., woneben auch die Inschriften der Mauern von Tergeste c. i. l. V. n. 525. 526 (ob. S. 120 A. 3) in Betracht kommen. Regelmäfsig aber führt er diesen Namen mit dem Charakter des *imperator* als *praenomen* unter Weglassung des Vornamens *C.* vom J. 29 ab. Welche Bedeutung der in der Etymologie liegende Zusammenhang mit *imperium* haben sollte, hing bei ihm ebenso von der weiteren Gestaltung der Stellung ab wie früher bei Cäsar (vgl. ob. S. 30 A. 2).

1) Dio 51, 22, wonach im J. 29 die Einweihung der *curia Julia* und der *aedes divi Julii* stattfand.

2) Liv. epit. 133: *imposito fine civilibus bellis altero et vicesimo anno.* Vell. 2, 89: *finita vicesimo anno bella civilia* etc. Tac. ann. 3, 28: *exin continua per viginti annos discordia.*

3) Monum. Ancyr. lat. 2, 42 (mit den aus dem Griechischen Text entnommenen Ergänzungen, bei Mommsen r. g. p. 49): *Janum Quirinum, quem clausum esse maiores nostri voluerunt, cum per totum imperium populi Romani terra marique esset parta victoriis pax, cum priusquam nascerer, a condita urbe bis omnino clausum fuisse prodatur memoriae, ter me principe senatus claudendum esse censuit.* Von Schriftst. u. a. Dio 51, 20, wo bemerkt ist, dafs Octavian über diesen Senatsbeschlufs besonders erfreut gewesen sei.

hätte der Herstellung einer festen Regierung die gröfsten Schwierigkeiten bereiten können, um so gröfsere, wenn sie nicht offen auftrat. An eine Regierung aber, welche den Senat beseitigte oder auch nur in der Weise herabsetzte, wie es Cäsar gethan, war selbst gegenüber der Bevölkerung auf die Dauer nicht zu denken. So entschloss sich Octavian in entschiedenem Gegensatz gegen Cäsar, den Senat gerade als die Stütze seiner Regierung darzustellen und auf das Verhältnis zu ihm hin auch die Form der Machtstellung, die er sich zudachte, zu richten. Die Natur dieser Machtstellung aber sollte der Art sein, dafs sie ihm und dem Gemeinwesen dieselben Dienste leiste, wie die cäsarische Diktatur ohne die Gefahren, welche aus dieser erwachsen waren.

Reinigung des Senats.

Vor allem aber sollte im Interesse der persönlichen Sicherheit des Imperators wie der Würde der Körperschaft selbst der Senat als Behörde wie als Repräsentant eines Standes eine Art Wiedergeburt erfahren. In diesem Sinne ging Octavian, nachdem er in den vom 13. bis 15. August gefeierten Triumphen die volle Gröfse seines Siegs entfaltet hatte, zuerst an die Reinigung des Senats. Es war diese Behörde, deren Normalzahl von Cäsar her noch 900 war, auf mehr als 1000 Mitglieder angewachsen, und damit auf eine Zahl, die für eine erspriefsliche Thätigkeit viel zu grofs war. Da nun überdies eine reichliche Menge gefährlicher und unwürdiger Senatoren darunter war, so wurde — und zwar noch im J. 29 — eine Reduktion vorgenommen, bei welcher er natürlich auch die Erfahrungen der letzten Zeit verwertete. Um nicht zu gewaltsam vorzugehen, wurde zuerst zu freiwilligem Rücktritt aufgefordert; da aber die Zahl der sich dazu erbietenden nur etwa fünfzig betrug, wurden noch mehr als zweimal so viele zwangsweise entfernt und im Ganzen so gegen 200 beseitigt.[1]) Freilich da zugleich neue Mitglieder aufgenommen wurden[2]), so war die cäsarische Normalzahl noch nicht aufgegeben; aber weiter zu gehen war für jetzt bedenklich. Hatte doch Octavian nur mit ängstlichen Vorkehrungen für seine Sicherheit diese Mafsregeln vorgenommen. Um aber die Berechtigung zu zeigen, machte er die Namen der zwangsweise entfernten bekannt, während den andern die Standesehren gelassen wurden. Im Zusammenhang mit der Vorsicht gegen die im Senate noch

1) Dio 52, 42. Sueton Aug. 35.

2) Dio a. a. O.: ἑτέρους τέ τινας βουλεύειν ἐποίησε.

verbleibenden gefährlichen Elemente wurde allen Senatoren verboten, ohne Erlaubnis Octavians in die Provinzen zu reisen.[1]) Neben dieser Läuterung des obersten Standes ging eine direkte Erhöhung der obersten sozialen Klasse her, indem Octavian, nachdem er schon am Schlufs des J. 30 durch ein Gesetz des Konsuls L. Sänius und einen darauf folgenden Senatsbeschlufs dazu bevollmächtigt worden war, nach dem Beispiel Cäsars (ob. S. 38) einen Patrizierschub vornahm[2]), bei ihm zugleich ein Zeichen dafür, dafs er die Einrichtungen, namentlich religiöser Art, die von Alters her an das Patriziat gebunden waren, aufrecht erhalten wollte.

Vermehrung des Patriziats.

Definierung der Gewalt Octavians im J. 29.

Die angeführten noch ins J. 29 fallenden Mafsregeln, zu denen auch noch Anordnungen hinsichtlich der Kolonisation Karthagos und der auswärtigen Politik kommen, sind in ihrem Verhältnis zu der Stellung, welche Octavian zur Zeit ihrer Vornahme in Anspruch nahm, schwierig zu beurteilen, und es ist überhaupt nach dem Stande unserer Überlieferung die Definierung seiner damaligen Gewalt vielleicht das schwierigste Problem, das seine Laufbahn jetzt noch bietet. Der Grund liegt wesentlich darin, dafs Octavian selbst den Dingen nicht den richtigen Namen geben will. Sicher ist, dafs er bis zum J. 27 aufserordentliche Gewalt in Händen hatte, neben dem, dafs er jedenfalls das Konsulat das ganze J. 28 hindurch bekleidete; denn nach seiner eigenen Angabe hat er erst am 13. Januar 27 die Verfassung wiederhergestellt (s. unten), und selbst wenn er im J. 29, ebenso wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren ununterbrochen Konsul war, so ging doch die Konzentration aller Provinzen und Heere in seiner Hand über die verfassungsmäfsigen Befugnisse des Konsulats hinaus. Er sagt ferner von sich selbst, er habe im J. 28 in dem Konsulat, das er mit Agrippa bekleidete, den Census gehalten; ein Teil dieses Census aber war die Läuterung des Senats, welche er im J. 29 vornahm[3]), also in

1) Dio a. a. O.: προςαπεῖπε πᾶσι τοῖς βουλεύουσι μὴ ἐκδημεῖν ἔξω τῆς Ἰταλίας, ἢν μὴ αὐτός τινι κελεύσῃ ἢ καὶ ἐπιτρέψῃ.

2) Monum. Anc. l. 2, 1: *patriciorum numerum auxi consul quintum iussu populi et senatus.* Dio a. a. O. Zu dem *iussus populi,* den Dio nicht angiebt, vgl. Tac. ann. 11, 25: *exhaustis (familiis), quas dictator Caesar lege Cassia et princeps Augustus lege Saenia sublegere.* Über einen angeblichen Vorgang hierin ob. S. 120 A. 1.

3) Dio 52, 42: (im J. 29) καὶ μετὰ ταῦτα τιμητεύσας σὺν τῷ Ἀγρίππᾳ ἄλλα τέ τινα διώρθωσε καὶ τὴν βουλὴν ἐξήτασεν.

einer Zeit, in welcher er jedenfalls nicht mit Agrippa zusammen Konsul war, und nach einem Zeugnis im letzten Viertel des Jahrs nicht einmal selbst[1]), aber auch wenn Octavian sein fünftes Konsulat das Jahr durch beibehielt, so wäre es doch unerhört gewesen, einen Census unter zwei verschiedene Konsulpaare zu verteilen, selbst wenn ein Mitglied in beiden Kollegien dasselbe war; er kann also nicht wohl durchaus als Konsul den Census gehalten haben. Ebenso wenig aber ist zulässig, dafs er die eine Hälfte des Census mit einer besonderen, censorischen oder anderweitigen aufserordentlichen Befugnis abmachte, die andere als Konsul. Dafs er nun die mit dem Triumvirat gegebene Exekutive und konstituierende Gewalt sogar nach dem Verschwinden auch des Antonius ohne weiteres bis zum J. 27 fortgeführt hätte, kann nach dem oben (S. 123 ff.) Ausgeführten nicht angenommen werden; jetzt vollends hätte dies als eine Usurpation erscheinen müssen; aber die anderweitigen Erklärungen, welche die alten Quellen geben, sind ebenso wenig befriedigend. Dio läfst im J. 29 den Octavian die oberste Vollgewalt als in dem Titel Imperator gelegen erblich übernehmen und auf dies hin den Census mit Agrippa führen, Sueton dagegen kraft lebenslänglicher Sitten- und Gesetzesgewalt, die er erhalten hätte, jenen Census vornehmen, beide unter sich uneins und jeder mit seiner Auffassung ausdrücklichem Zeugnis des Octavian zuwider.[2]) Unter diesen Um-

1) Sueton Aug. 26: *Quinque medios consulatus a sexto ad decimum annuos gessit, ceteros aut novem aut sex aut quattuor aut tribus mensibus, secundum vero paucissimis horis.* Das vom J. 29 wäre demnach neunmonatlich gewesen. Dagegen Dio 51, 21: (ὁ Καῖσαρ) καὶ τοῦτο πᾶν τὸ ἔτος ὥσπερ καὶ τὰ δύο τὰ πρότερα ὑπάτευσεν. Ein sonstiges entscheidendes Zeugnis giebt es nicht.

2) 52, 41: ἐν τῷ ἔτει ἐκείνῳ, ἐν ᾧ τὸ πέμπτον ὑπάτευσε — τὴν τοῦ αὐτοκράτορος ἐπίκλησιν ἐπέθετο· λέγω δὲ οὐ τὴν ἐπὶ ταῖς νίκαις κατὰ τὸ ἀρχαῖον διδομένην τισίν — ἀλλὰ τὴν ἑτέραν τὴν τὸ κράτος διασημαίνουσαν ὥσπερ τῷ τε πατρὶ αὐτοῦ τῷ Καίσαρι καὶ τοῖς παισὶ τοῖς τε ἐγγόνοις ἐψήφιστο· καὶ μετὰ ταῦτα τιμητεύσας u. s. w. (ob. S. 130 A. 3). Dagegen spricht die Rückgabe des Gemeinwesens an Senat und Volk in den J. 28 und 27 (mon. Anc. s. unten); denn damit ist nicht nur die Erblichkeit hinfällig, sondern auch die Bedeutung des *imperator* als Herrscher, da er ja *imperator* blieb, die von Dio damit verbundene Gewalt aber abgab. — Sueton Aug. 27: *recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum, quo iure quamquam sine censurae honore censum tamen populi ter egit, primum ac tertium cum collega, medium solus.* Dagegen spricht die Erklärung im Mon. Anc. (s. unt.), dafs ihm die *cura morum legumque* angeboten, aber von ihm nicht angenommen

ständen bleibt nur übrig, die eigene hinsichtlich der formellen Vorgänge unbestimmte Erklärung Augusts durch Kombination auszudeuten. Wenn er sagt, die Gewalt, welche er im J. 27 zurückgegeben, habe er nach den Bürgerkriegen, dem allgemeinen Wunsche seiner Mitbürger entsprechend, geführt, so liegt darin; er habe auf Kundgebungen, die ihm im J. 29 geworden, es auf sich genommen, die aufserordentliche Gewalt, die er aus dem Kriege mitgebracht, weiter zu führen. Der Umstand, dafs er keinen formellen Akt nennt, der diese Fortführung der Gewalt legalisierte, schliefst nicht aus, dafs er einen solchen vollziehen liefs; denn es ist immerhin erklärlich, dafs er lieber den Moment des freiwilligen Entgegenbringens betonte als die formelle Übertragung, die als erzwungen erscheinen konnte[1]), und dafs auch die übrige Überlieferung über diesen Akt nichts Authentisches weifs, liefse sich teils dadurch erklären, dafs Octavian selbst ihn nicht erwähnt, teils dadurch, dafs er ohne besonderes Aufsehen sich vollzogen. Der Wortlaut der Angabe des Augustus selbst weist darauf hin, dafs nach den Bürgerkriegen, d. h. im J. 29, etwas Neues eintrat.[2]) Die Form solcher Legalisierung aber läfst sich so denken, dafs ihm das *imperium consulare* definiert wurde nicht blofs als über alle Provinzen und Heere sich erstreckende Exekutive, sondern auch als konstituierende Gewalt einschliefslich

worden sei, wobei noch in Betracht kommt, dafs dieses Angebot ins J. 19 fällt, August also nicht vorher schon diese *cura* als *perpetua* gehabt haben kann. Wenn Tacitus 1, 2 sagt: *postquam — interfecto Antonio ne Julianis quidem partibus nisi Caesar dux reliquus, posito triumviri nomine consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum*, so ist mit dieser allgemeinen und als solcher richtigen Charakteristik für die Präzision der einzelnen Zeitmomente nichts gegeben.

1) Vgl. Suet. Aug. c. 57: *omitto senatus consulta, quia possunt videri vel necessitate expressa vel verecundia.*

2) Mon. Ancyr. lat. 6, 13: *In consulatu sexto et septimo* (28 und 27) *b[ella ubi civil]ia exstinxeram, per consensum universorum [potitus rerum omn]ium, rempublicam ex mea potestate in senat[us populique Romani a]rbitrium transtuli.* Die hier mit Mommsens Ergänzungen bezeichnete Stelle lautet im Griechischen: *μετὰ τὸ τοὺς ἐνφυλίους σβέσαι με πολέμους [κ]ατὰ τὰς εὐχὰς τῶν ἐμῶν πολε[ι]τῶν ἐνκρατὴς γενόμενος πάντων τῶν πραγμάτων.* Stellung der Satzteile und Ausdruck weisen darauf hin, *ἐνκρατὴς γενόμενος* auf einen bestimmten Moment nach der Rückkehr aus dem Krieg zu deuten, und dafs der Ausdruck nicht die thatsächliche Alleinherrschaft durch den Sieg, sondern eine politische Gewaltübernahme bezeichnet, liegt in dem *per consensum.*

des Rechts der Censur, des letzteren entweder mit eigener Wahl des Gehilfen oder so, dafs ihm Agrippa als Kollege dafür gegeben wurde. Dabei wäre aber anzunehmen, dafs er das Konsulat, wie Dio berichtet, das ganze Jahr hindurch führte. Dafs die disparaten Elemente, welche die thatsächliche Ausübung seiner Gewalt neben dem Konsulat in sich schlofs, das Heeres- und Provinzialkommando, die konstituierende und die censorische Gewalt je besonders verliehen und definiert worden, wäre denkbar und zu vereinigen damit, dafs er, wie Sueton angiebt, im J. 29 das Konsulat nur 9 Monate führte; allein es würde dies in die Darstellung des Octavian selbst noch viel auffallendere Lücken hineintragen.[1])

Indessen, mit welcher Begründung Octavian die Gewalt nun führte, er betrachtete sie in dieser Weise jedenfalls als eine vorübergehende und legte in sie die Aufgabe, eine neue Ordnung auf anderer Grundlage zu schaffen. Schon in der konsularischen Amtsführung des J. 28 wird hervorgehoben, wie er in dem Wechsel der Fasces demonstrativ sein Konsulat als verfassungsmäfsig vor Augen führte.[2]) Bei der Feststellung der neuen Senatsliste sodann liefs er sich als *princeps senatus* erklären, zunächst in keinem anderen Sinn als in dem althergebrachten des ersten Votanten, selbstverständlich mit der Tragweite, dafs er damit, wie dies die alte Übung war, regelmäfsig als solcher

princeps senatus und *princeps* in absolutem Sinn.

1) Dafs man nicht etwa aus der Angabe Dios die Definition der Bedeutung von *imperator* herausnehmen und sie im übrigen für richtig erklären darf mit der Deutung, dafs neben feierlicher Übernahme des Imperatornamens die Übertragung der censorischen Gewalt (τιμητεύσας) stattfand, ergiebt sich daraus, dafs dann die prokonsularische Gewalt keinen Boden hat. Dagegen könnte man zur Erklärung von *per consensum universorum* den Vorgang vom J. 12 nach Suetons (c. 58) authentischer Darstellung (*ipsa* — *posui*) beiziehen: *Patris patriae cognomen universi repentino maximoque consensu detulerunt ei: prima plebs, legatione Antium missa, dein, quia non recipiebat, ineunti Romae spectacula frequens et laureata; mox in curia senatus neque decreto neque adclamatione, sed per Valerium Messalam. Is mandantibus cunctis, quod bonum, inquit, faustumque sit tibi domuique tuae, Caesar Auguste! senatus te consentiens cum populo R. consalutat patriae patrem.* Darauf folgt die annehmende Erwiderung Augusts. Doch war hiefür das, um was es sich im J. 29 handelte, zu inhaltsreich und wichtig.

2) Vgl. ob. S. 132 A. 2: *in consulatu sexto et septimo — remp. transtuli.* Dio 53, 1: τά τε ἄλλα κατὰ τὸ νομιζόμενον ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου ἐποίησε καὶ τοὺς φακέλους τῶν ῥάβδων τῷ Ἀγρίππᾳ συνάρχοντί οἱ κατὰ τὸ ἐπιβάλλον παρέδωκεν, αὐτός τε ταῖς ἑτέραις ἐχρήσατο. Es wird dies dahin zu deuten sein, dafs er dem Vorgang von Cäsars Konsulat vom J. 59 folgte (1, 691 A. 2).

aufgerufen werden sollte, während in der den Bürgerkriegen vorhergehenden Zeit der Vorsitzende sich nicht streng an den ersten Namen des Verzeichnisses gehalten hatte, sondern mit einer gewissen Freiheit verfahren war, um Männer, die damit als *principes civitatis* bezeichnet werden sollten, zu ehren und vor der Bürgerschaft zu bezeichnen.[1]) Wenn nun jetzt wieder beides vereinigt war, der erste Platz auf der Senatsliste und die erste Stimme, und zwar, wie einst bei einem Fabius Maximus im zweiten punischen Krieg, dann beim älteren Africanus, bei M. Ämilius Lepidus (1, 383 f.) oder M. Ämilius Scaurus (1, 480) wiederholt oder gar dauernd, so war jener ein zugleich anerkannter *princeps civitatis* oder *Romani nominis* (1, 886 A. 4). Aber Octavian ging nun weiter: er machte aus dem *princeps senatus* den bleibenden Titel *princeps*, in dem Sinne, dafs er damit durch eine Art freiwilliger Huldigung, die aber doch eine bestimmte äufsere Form hatte, als die leitende Persönlichkeit nicht blofs innerhalb des Senats, sondern auch im sonstigen bürgerlichen Leben bezeichnet sein sollte. Zuerst liefs er sich wohl *princeps noster* im Senate nennen, dann den Namen auch aufserhalb des Senats anwenden und schliefslich machte er davon in offizieller Weise Gebrauch.[2]) Damit war ein Titel für seine Stellung gefunden,

1) Wie es damit unter Cäsars Diktatur und dem Triumvirat gehalten wurde, ist nicht berichtet; Cäsar und die Triumvirn stellten sich wohl eben wie Magistrate dem Senat gegenüber, und so konnte man den Vorzug der ersten Stimme unter den abstimmenden Senatoren in indifferenter Weise nach der Anciennetät behandeln.

2) Dio 53, 1: τὰς ἀπογραφὰς ἐξετέλεσε καὶ ἐν αὐταῖς πρόκριτος τῆς γερουσίας ἐπεκλήθη ὥσπερ ἐν ἀκριβεῖ δημοκρατίᾳ ἐνενόμιστο. Dafs Dio den allgemeinen Titel *princeps* aus dem *princeps senatus* ableitet, geht hervor aus 57, 8, wo er das Wort des Tiberius wiedergiebt: δεσπότης μὲν τῶν δούλων, αὐτοκράτωρ δὲ τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ δὴ λοιπῶν πρόκριτός εἰμι. Mommsen, Staatsr. 2, 750 A. 4. 752 A. 1 sieht darin einen schweren Irrtum Dios. Gewifs konnte Dio irren und hat sonst Späteres in die augusteischen Ordnungen hineingetragen; dafs er aber hier recht hat, geht indirekt aus dem Ancyranum hervor. In diesem gebraucht er wiederholt die Bezeichnung *me principe* (lat. 2, 45. 6, 6) in absolutem Sinn, er erwähnt seine Würde als *princeps senatus* (graec. 4, 2: πρῶτον ἀξιώματος τόπον ἔσχον τῆς συνκλήτου ἄχρι ταύτης τῆς ἡμέρας, ἧς ταῦτα ἔγραφον ἐπὶ ἔτη τεσσαράκοντα), aber nirgends erwähnt er eines besonderen Momentes, von dem die Bezeichnung '*princeps*' in ersterem Sinn abzuleiten wäre, und doch müfste für diesen neuen und besonderen Titel mindestens der *consensus universorum* als Begründung angenommen werden; den aber hätte August für eine ihm so genehme Bezeichnung sicher angeführt. Hing dagegen

der konstitutionell unverfänglich und doch zugleich ebensowohl von sachlichem Gewicht wie anerkannt höchst ehrenvoll ihn dauernd über seine Mitbürger erhob.

Was sonst vom J. 28 berichtet wird, war durchaus dazu angethan anzuzeigen, in welchem Sinn die Leitung des Staatswesens künftig geführt werden sollte. Hebung der Verwaltung, bezüglich der Finanzen durch Neuerung der Geschäftsführung und Eingreifen mit eigenen Mitteln, des Gerichtswesens durch zweckmäfsigere Verteilung der Jurisdiktion, der Religion durch Erneuerung des Nationalen und Verbot verwirrender fremder Kulte — diese Grundzüge der späteren augusteischen Politik werden schon jetzt durch einzelne Anordnungen eingeleitet.[1]) Schliefslich wurde alles, was in diesem Jahr Verfassungswidriges geschehen sei, durch eine Verordnung aufser Wirkung gesetzt.[2]) Eine so allgemeine Erklärung hatte freilich nur beschränkten Wert; denn der Begriff dessen, was aus der jüngsten Vergangenheit „gesetzwidrig" gewesen, war doch im einzelnen Fall zu prüfen; allein das Edikt mufste guten Eindruck für den Augenblick machen und liefs freie Hand für die Zukunft. — Am 31. Dez. dieses Jahres leistete Octavian für sein Konsulat den Abgangseid auf die Gesetze, wie er unter der Republik üblich gewesen war, und trat am Tag darauf das siebente an.

Mafsregeln des Jahres 28.

2. Am 13. Jan. des J. 27 trat er sodann, um die in dem letzten Jahre eingeleitete Rückkehr zur Verfassung zu vollenden,

Die Neuordnung des Jahres 27.

der Titel mit dem *princeps senatus* zusammen, so ist die absolute Bedeutung nicht unmittelbar allgemein geworden, sondern allmählich, indem Augustus zu erkennen gab, dafs ihm diese Bezeichnung angenehm sei. Das früheste Zeugnis, gleichsam ein Fühler für den allgemeinen Gebrauch, ist vielleicht Hor. carm. 1, 2, 50: *hic ames dici pater atque princeps.* Und nun ist allerdings auch die Bezeichnung eine besondere, lateinisch *princeps* absolut, griechisch ἡγεμών (mon. Anc. gr. 7, 9. 17, 9. = l. 2, 45—6, 6). Analog ist dem *princeps senatus* mit dieser Fähigkeit der Erweiterung des Begriffs der *princeps iuventutis* mit seiner Doppelbeziehung auf die Stellung an der Spitze der Ritterschaft und auf die Designation zur Nachfolge. Vgl. Ovid. ars amat. 1, 194: *nunc iuvenum princeps, deinde future senum.* Übrigens erhellt, dafs das hier Erörterte lediglich eine Frage des Ursprungs ist; denn nachdem einmal die allgemeinere Bedeutung entstanden war, war etwas Neues gegeben, das nun seinen besonderen Weg ging.

1) Dio 53, 2.

2) Dio a. a. O.: ἐπειδὴ πολλὰ πάνυ κατά τε τὰς στάσεις κἀν τοῖς πολέμοις ἄλλως τε καὶ ἐν τῇ τοῦ Ἀντωνίου τοῦ τε Λεπίδου συναρχίᾳ καὶ ἀνόμως καὶ ἀδίκως ἐτετάχει, πάντα αὐτὰ δι' ἑνὸς προγράμματος κατέλυσεν

im Senat auf mit der Erklärung, dafs er die ihm anvertraute Leitung des Staats wieder zur Verfügung von Senat und Volk stelle.[1]) Es wird dieser Akt von Dio Cassius dargestellt als ein verabredetes Spiel, das nur einen Anlafs zu förmlicher Übertragung monarchischer Gewalt mit einem unanfechtbaren Titel geben sollte. Sicher hatte auch Octavian damals so wenig wie je sonst die Absicht, die Gewalt niederzulegen, um sich ins Privatleben zurückzuziehen[2]), aber es lag doch ein ernsthafter Sinn darin, wenn er jenem Akt eine konstitutionelle Bedeutung beimafs. Es ist bei dem Charakter des Mannes nicht unmöglich, dafs er den Schein einer Niederlegung aller besonderen Gewalt wählte, um dann gegenüber dem Drängen seiner Anhänger auf Wiederannahme neuer und zwar ausgesprochen monarchischer Gewalt ein Programm vorzulegen, das durch seine Mäfsigung überraschen konnte; aber man kann die Thatsachen auch dahin deuten, dafs er bei Niederlegung der alten Gewalt sofort in

ὅρον τὴν ἕκτην αὐτοῦ ὑπατείαν προσθείς. Tac. ann. 3, 28: *sexto consulatu Caesar Augustus, potentiae securus, quae triumviratu iusserat, abolevit deditque iura, quis pace et principe uteremur.*

1) Die Erzählung bei Dio 53, 3 ff. mit der Einleitung c. 2 extr.: ἐς τὴν γερουσίαν εἰσῆλθεν ἕβδομον ὑπατεύων ohne Tagesdatum. Dieses ist zu entnehmen aus fast. Praenest. z. 13. Jan.: *corona quern[a uti super ianuam domus imp. Caesaris] Augusti poner[etur senatus decrevit, quod rempublicam] p(opulo) R(omano) restituit,* und aus Ovid. fast. 1, 589 f. zu dems. Tag: *redditaque est omnis populo provincia nostro et tuus Augusto nomine dictus avus.* — Das Epochemachende des Aktes v. J. 27 tritt bei Dio in der Darstellung wohl hervor, auch knüpft er c. 17 hieran die Aufserung: ἀπ᾽ αὐτοῦ (sc. τοῦ Αὐγούστου) καὶ ἀκριβὴς μοναρχία κατέστη nach seiner Auffassung des Vorgangs; indessen hat er 52, 1 auch zum J. 29 gesagt: ἐκ δὲ τούτου μοναρχεῖσθαι αὖθις ἀκριβῶς ἤρξαντο (οἱ Ῥωμαῖοι). Bei der Art des Aufsteigens des Octavian kann man verschiedene Ausgangspunkte seiner persönlichen Gewaltstellung nehmen, je nachdem man die besonderen Akte, durch welche ihm *imperium* und Magistratstellung verliehen wurde, auffafst, und die Quellen zeigen auch, dafs man bei persönlichen Ehrenbezeugungen bald den bald jenen Moment hervorhob. (Vgl. Zusammenstellungen darüber Mommsen Str. 2, 724 A. 3). Für den Historiker aber, der nicht die persönliche Stellung allein, sondern die damit verbundene Begründung des bleibenden Verfassungszustands ins Auge zu fassen hat, ist das J. 27 die bedeutendste Epoche.

2) Wie es Sueton deutet c. 28: *de reddenda rep. bis cogitavit, primum post oppressum statim Antonium — ac rursus taedio diuturnae valetudinis —; sed reputans et se privatum non sine periculo fore et illam plurium arbitrio temere committi, in retinenda perseveravit, dubium, eventu meliore an voluntate.*

Aussicht stellte, er wäre bereit, seine Dienste dem Gemeinwesen auch ferner in neuer Weise zu widmen[1]), und die letztere Form war mehr geeignet, der liberalen Partei des Senats, der gegenüber allein jenes Spiel Sinn hatte, einiges Vertrauen für die Zukunft einzuflöfsen. Wie dem auch sein mag, die neue Ordnung selbst wurde nun in der That geschaffen.

Prokonsularische Gewalt. Teilung der Provinzen.

Octavian drückt, was er abgab, so allgemein wie möglich aus, indem er sagt, er habe das „Gemeinwesen“ an die herkömmlichen Gewalten zurückgegeben[2]); das sollte aber nicht heifsen, dafs er alle Gewaltstellung, die er damals hatte, niederlege; es handelte sich nicht um Abgabe des Konsulats, das er eben neu angetreten, selbst nicht um Niederlegung der tribunicischen Gewalt, — denn diese sollte eine Garantie der Volksrechte sein — wohl aber gab er Heer und Provinzen ab, so dafs mit dem Moment seiner Erklärung Senat und Volk das Recht hatten, die Legionen zu entlassen und die Provinzen nach den alten dafür bestehenden Gesetzen zu vergeben und mit Truppen auszustatten; er erkannte ferner für die Zukunft an, dafs Gesetze und Senatskonsulte für die Exekutive bindend bleiben, die letztere aber durch die herkömmlichen Magistrate in der diesen verfassungsmäfsig zukommenden Weise geführt werden sollte. In demselben Augenblick aber schlug er, um den Anforderungen der Lage und den durch die jetzige Reichsmacht bedingten Ansprüchen an militärische Bereitschaft zu genügen, vor, diejenigen Provinzen, welche zu ihrer Sicherung eine Heeresmacht bedürften, also insbesondere die Grenzprovinzen auszusondern und ihm mit dem Titel des prokonsularischen Imperiums auf Zeit zu überlassen, während die bereits gesicherten, insbesondere die Italien zunächst gelegenen, die zugleich die einträglichsten waren, sofort an vom Senat bestellte Magistrate in jährlichem Wechsel übergingen, dabei aber ohne Legionen zu verwalten wären; auch für diese übrigens bot er sich an in ergänzender Weise Oberaufsicht zu führen, wie ja auch schon

1) Neben der Darstellung von der Komödie einer förmlichen Abdankung bei Dio 53, 3—11, welche durchaus rhetorischen Charakter hat, findet sich c. 12 das einfachere Motiv: *τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ καὶ παρὰ τῆς γερουσίας τοῦ τε δήμου ἐβεβαιώσατο, βουληθεὶς δὲ δὴ καὶ ὣς δημοτικός τις εἶναι δόξαι τὴν μὲν φροντίδα τήν τε προστασίαν τῶν κοινῶν πᾶσαν ὡς καὶ ἐπιμελείας τινὸς δεομένων ὑπεδέξατο.*

2) Vgl. ob. S. 132 A. 2: *rempublicam — transtuli.*

früher von Senat und Volk ein über mehrere Provinzen sich erstreckendes neben und über den gewöhnlichen Statthaltern stehendes prokonsularisches Imperium bewilligt worden war. Rom und Italien sollten unter der Verwaltung der Konsuln und der übrigen Magistrate bleiben, wobei er allerdings sich selbst eine Stelle im Konsulat vorbehielt. Jenes prokonsularische Imperium war freilich wieder eine aufserordentliche Gewalt, aber eine solche, wie sie nach Vorgängen vor der Zeit Cäsars als noch innerhalb der Verfassung stehend betrachtet werden konnte.[1]) Jene Teilung der Provinzen mufste Konsequenzen für die Finanzverwaltung haben, aber diese waren entweder durch die Natur des Grundverhältnisses von selbst gegeben oder besonderer Vereinbarung vorbehalten. Vor Allem aber sollte diese Ordnung sich als republikanisch geben durch die Zeitgrenze, indem Octavian die Provinzialgewalt nur auf zehn Jahre annahm, auch für diese Frist Verkürzung in Aussicht stellend.[2]) Indessen war mit dem letzteren Versprechen das Neue wiederum als provisorisch hingestellt und damit bei allem konstitutionellen Schein dieser Versicherung der Charakter der konstituierenden Gewalt, von dem jetzt konsequenter Weise nicht mehr die Rede sein sollte, noch nicht ganz abgelegt, jedenfalls eine künftige Modifikation vorbehalten. Republikanisch war auch die Kollegialität, die im Konsulat lag, und die scheinbare Gleichheit der tribunicischen Gewalt neben den Tribunen und der prokonsularischen neben andern Prokonsuln. Aber der ungeheure Unterschied zwischen diesem Konsul und seinem Kollegen, zwischen dem, der alles tribunicische Recht auf Lebenszeit in seiner Person konzentrierte und den jährlich wechselnden Mitgliedern des zehnstelligen Tribunenkollegiums, zwischen dem auf zehn Jahre bestellten Verwalter der wichtigsten und militärisch besetzten Provinzen und dem auf ein Jahr bestellten Statthalter einer friedlichen Provinz, zwischen der früheren Initiative gegenüber von Senat und Volk und der jetzigen, konnte für die in der alten Ver-

1) Das Detail der Provinzialteilung bei Dio 53, 12. Strabo 17 p. 840. Weiteres darüber s. unt.

2) Dio 53, 13: *βουληθεὶς καὶ ὣς ὁ Καῖσαρ πόρρω σφᾶς ἀπαγαγεῖν τοῦ τι μοναρχικὸν φρονεῖν δοκεῖν, ἐς δέκα ἔτη τὴν ἀρχὴν τῶν δοθέντων οἱ ὑπέστη; τοσούτῳ τε γὰρ χρόνῳ καταστήσειν αὐτὰ ὑπέσχετο καὶ προσενεανιεύσατο εἰπὼν ὅτι, ἂν καὶ θᾶττον ἡμερωθῇ, θᾶττον αὐτοῖς καὶ ἐκεῖνα ἀποδώσει.*

fassung Erwachsenen nur dann nicht als Alleinherrschaft gedeutet werden, wenn man die Diktatur Cäsars und die Gewalt der Triumvirn damit verglich. Immerhin war, wenn auch nicht das Wesen der alten Verfassung, so doch ein verfassungsmäfsiger Zustand überhaupt begründet, der insbesondere auch darin seinen Ausdruck fand, dafs Octavian in seinem provinziellen Machtgebiet zwar die unter ihm kommandierenden Statthalter wie bisher nur als Legaten behandelte, sich aber für die Auswahl der Personen an die republikanischen Vorbedingungen hielt, oder so weit sich durch die lokalen Verhältnisse etwas anderes empfahl, wie bei Ägypten und gewissen kleineren Gebieten, neue feste Regel an die Stelle setzte.

Einen einheitlichen neuen Titel hat auch diese Gewaltordnung dem Inhaber derselben nicht gebracht. Sie enthielt das, was den Charakter des Principats in dem Sinne ausmacht, dafs der erste Mann im Staate im Auftrag von Senat und Volk die oberste Aufsicht über das Gemeinwesen mit bestimmten Rechten haben solle, aber ein besonderer Akt, der dies dem Octavian mit dem Namen des Principats übertragen hätte, ist weder bezeugt noch anzunehmen. Nach der oben (S. 134 A. 2) schon dargelegten Auffassung geschah es vielmehr in erweiterter Anwendung des Titels eines *princeps senatus*, dafs die Bezeichnung *princeps* als die eigentlich für jene Stellung bezeichnende aufkam und von Octavian selbst angenommen wurde.

Mit der dem Senate am 13. Jan. gemachten Eröffnung und deren Konsequenzen konnten die Rätsel, welche die Politik des Siegers im Bürgerkrieg bisher geboten, soweit als gelöst erachtet werden, dafs eine schroffe Ausübung der Gewalt von ihm nicht zu fürchten war; wer sich der Leistungen Octavians in den letzten Jahren vor dem Krieg mit Antonius erinnerte, konnte sich der neuen Ordnung mit der Hoffnung unterwerfen, dafs für die Wohlfahrt des Reichs gesorgt sei. Darum mögen die Ehren, mit welchen Senat und Volk jene Ankündigung beantworteten, der Stimmung der überwiegenden Mehrheit entsprochen haben, sie zeigten aber zugleich, was man bisher noch von ihm gefürchtet hatte und worüber man nun erst beruhigt war; denn sie wurden ihm bewilligt wegen Erhaltung seiner Mitbürger, d. h. wegen seiner Milde gegen die Besiegten.[1]) Aufserdem war mit ihnen der

1) Monum. Ancyr. tab. lat. 6, 16 (zum Teil nach dem Griech. ergänzt): *Quo pro merito meo senatus consulto Aug. appellatus sum et laureis postes*

Ehrenname gefunden, der auch den Nachfolgern blieb, zugleich aber durch die Art, wie er dem ersten Träger in der geschichtlichen Bezeichnung als Eigenname geblieben ist, seine epochemachende Bedeutung festgestellt. Der Name Augustus, der göttlich Erhabene[1]), reihte den Urheber der neuen Ordnung den Schutzmächten an, denen Rom seine Entstehung und seine Herrlichkeit verdankte; ins politische übersetzt zeigte er, dafs man sich in dem soeben mit der alten Verfassung geschlossenen Kompromifs über die Bedeutung des persönlichen Moments in der Leitung des Reichs keinen Illusionen hingab. Ein äufseres Zeichen für die hohe Stellung des Augustus sollte es sein, dafs seine Wohnung auf dem Palatin durch entsprechende Insignien hervorgehoben und dem Charakter einer Privatwohnung entnommen wurde. Die Epoche selbst aber, welche so der Anfang des Jahres 27 durch Kundgebung des Grundgedankens der künftigen Verfassungsform bildete, bezeichnet Augustus am Schlusse seines Lebens selbst unzweideutig.[2]) Es fehlte allerdings noch die genauere Formulierung und die Durchführung durch die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes; jene erfolgte bald nachher, diese war die Aufgabe eines langen in organisatorischer Thätigkeit zugebrachten Lebens.

Der Name Augustus.

aedium mearum vestiti publice coronaque civica super ianuam meam fixa est clupeusque aureus in curia Julia positus, quem mihi senatum populumque Romanum dare virtutis clementiae iustitiae pietatis causa testatum est per eius clupei inscriptionem. In der *corona civica*, einem Eichenkranz, war die Inschrift *ob civis servatos;* vgl. d. Münze bei Cohen 1[2] Aug. n. 30: *Caesar cos. VII. civibus servateis;* dafs dies auf die gegen die Besiegten gehende Schonung zu deuten sei, darüber, sowie über alles, was das Detail dieser Ehrenbezeugungen betrifft vgl. Mommsen *res gestae* p. 149—153.

1) Vgl. vorherg. Anm.; ferner u. A. Dio 53, 16. Suet. Aug. 7: *Augusti nomen assumpsit — Munati Planci sententia, cum, quibusdam censentibus Romulum appellari oportere quasi et ipsum conditorem urbis, praevaluisset, ut Augustus potius vocaretur non tantum novo sed etiam ampliore cognomine.* Die Verleihung dieses Namens durch den Senat fand statt am 16. Jan. nach dem Kalend. Praenest.; dafs nach dieser Angabe die im Tag abweichenden zu korrigieren sind, darüber vgl. Mommsen corp. inscr. l. 1. p. 384 z. 16. Jan.

2) Mon. Anc. tab. lat. 6, 21—23 (ergänzt nach dem griech. t. 18, 6—8): *post id tempus praestiti omnibus dignitate, potestatis autem nihilo amplius habui quam qui fuerunt mihi quoque in magistratu conlegae.* — Von Neueren hat das Epochemachende der Vorgänge vom 13. — 16. Jan. in einer Weise, die neuen Grund legte, Mommsen erkannt, und im Staatsrecht 2, 723 ff. durchgeführt. Vgl. auch dess. *res gestae* divi Aug. p. 145—149.

3. Noch im Lauf des J. 27 verliefs Augustus, nachdem er vorher für die Instandsetzung der Strafsen Italiens Fürsorge getroffen und die der flaminischen Strafse selbst übernommen hatte, Rom auf mehrere Jahre, um sich in Gallien und Spanien der Provinzialverwaltung zu widmen[1]); es galt zu zeigen, wie er das neue Imperium zum Besten des Reichs zu verwerten wisse und wie zugleich die Verhältnisse in Rom unter den wiederhergestellten gesetzlichen Bedingungen ihren Weg gehen könnten. Seine Stellung als Imperator hatte er sofort nach der erneuten Annahme des Kommandos darin bethätigt, dafs er die jedem Oberkommando für sein Hauptquartier (Prätorium) zustehende besondere Wache, die *cohors praetoria*, in einer den Vorgängen der jüngstvergangenen Zeit entsprechenden Weise organisierte und durch Gewährung des doppelten Legionarsolds in eine noch mehr als früher privilegierte Stellung brachte.[2]) Nicht mit Unrecht bemerkt Dio, dafs diese Mafsregel einen eigentümlichen Kontrast zu der Wiederherstellung der Republik gebildet habe. In jenen beiden Ländern, die damals noch beide mit ihrem ganzen Umfang zum Provinzialgebiet des Imperators gehörten, war seine persönliche Anwesenheit von höchster Bedeutung, in Gallien durch die Einführung eines Census, in Spanien neben den für die laufende Verwaltung nötigen Einrichtungen durch energische Mafsregeln für die Pazifikation des Nordens und Nordwestens, die zwar nicht vollendet, aber gefördert wurde. In Rom, wo indessen Agrippa, im übrigen damals Privatmann, durch Vollendung der von ihm in Amtsstellung unternommenen Bauten den Glanz der Hauptstadt weiter förderte[3]), blieb es ruhig, bis August nach Anfang des J. 24 zurückkehrte. Einen Stellvertreter, wie er ihn früher in Mäcenas bestellt hatte, hatte er jetzt nicht wieder zurückgelassen; es wäre dies der eben hergestellten alten Ordnung schroff zuwider gewesen. Wie früher, that er dem Rechte des Senats dadurch genüge, dafs er seine Mafsnahmen in den Provinzen demselben zur Genehmigung vorlegte, worauf der Senat seinerseits auf diese *acta* sich eidlich

Die Modifikationen vom J. 23.

1) Liv. epist. 134. Dio 53, 22. S. auch unten bei dem Abschnitt über die Provinzialzustände.

2) Dio 53, 12 mit der Bemerkung: *οὕτως ὡς ἀληθῶς καταθέσθαι τὴν μοναρχίαν ἐπεθύμησεν.*

3) Durchführung eines im Amte übernommenen Baues bis zur Einweihung ist ein altes Recht; s. 1, 841 f.

verpflichtete[1]), und da er der hauptstädtischen Plebs eine Schenkung machen wollte, liefs er sich von dem Gesetz über Schenkungen dispensieren — ein Verfahren, das mit seiner nach allem, was in dieser Beziehung vorangegangen, überflüssigen Korrektheit eher geeignet war anzuzeigen, auf welchem Umwege der Princeps über das Gesetz gestellt werden konnte.[2])

Schien nun im Allgemeinen ein ruhiger Fortgang auf Grund der neuen Ordnung verbürgt, so brachte das J. 23 aus Anlafs einer tötlichen Erkrankung Augusts neue Fragen und eine neue Lösung. Jene Erkrankung hatte dem eben geschaffenen Werk mit einer ernsten Probe gedroht. In einem Moment, in welchem sich ihm die Todesgefahr besonders nahe gelegt, hatte nun August symbolisch angedeutet, dafs nach seinem Urteil für das Gemeinwesen am richtigsten gesorgt wäre, wenn Agrippa die Rolle, die er sich selbst vorgezeichnet, weiter führte.[3]) Er hatte wohl schon begonnen, die ihm gemachten Zugeständnisse auch seinen Angehörigen zu gute kommen zu lassen[4]); aber in richtiger Abstraktion von den verwandtschaftlichen Verhältnissen, wie sie damals mit der Jugend der in Frage kommenden gegeben waren, hatte er so gezeigt, dafs ihm das Wohl des Ganzen über

1) Dio 53, 28: *ἐν τῇ νουμηνίᾳ* (J. 24) *ὅρκους ἡ βουλὴ βεβαιοῦσα τὰς πράξεις αὐτοῦ ἐποιήσατο.*

2) Dio 53, 28: *τῷ δήμῳ καθ' ἑκατὸν δραχμὰς δώσειν ὑπέσχετο τό τε γράμμα τὸ περὶ αὐτῶν ἀπηγόρευσε μὴ πρότερον ἐκτεθῆναι, πρὶν ἂν καὶ ἐκείνῃ συνδόξῃ, πάσης αὐτὸν τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης ἀπήλλαξαν, ἵν' ὥσπερ εἴρηταί μοι, καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων πάντα τε ὅσα βούλοιτο ποιοίη καὶ πάνθ' ὅσα μὴ βούλοιτο μὴ πράττοι.* Dafs es sich hier formell nicht um eine allgemeine Dispensation, sondern nur um die von der l. Cincia (1, 366) handle, bemerkt richtig Höckh 1, 334; es steht dies ja auch im Widerspruch damit, dafs nach 52, 18 das *legibus solutum esse* dem August schon zuvor zugeschrieben war. Der Vorgang selbst aber ist ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie Augustus in seiner konstitutionellen Praxis es verstand, Mücken zu seigen und Kamele zu verschlucken.

3) Indem er inmitten eines Konsiliums dem obersten Magistrate ein Verzeichnis der öffentlichen Mittel, dem Agrippa den Siegelring überreichte. Dio 53, 30. Über die chronologischen Schwierigkeiten dieser Angabe s. unten gelegentlich der Verschwörung Murenas.

4) Im J. 24 war dem zwanzigjährigen eben mit Julia vermählten Neffen Marcellus und dem 18jährigen Stiefsohn Tiberius durch Zulassung zur Ädilität und Quästur beschleunigter *cursus honorum* bewilligt worden. Dio 53, 28. Bei jener Vermählung hatte Agrippa als Augusts Stellvertreter fungiert. c. 27.

die Familieninteressen ging. Nach seiner Genesung jedoch hatte ihm der damalige Vorgang Verlegenheiten geschaffen. Die Liberalen konnten finden, dafs der wenn auch in ganz unverbindlicher Form und nur symbolisch gegebene Rat nicht gut stimme zu der verkündigten Herstellung der alten Verfassung; Marcellus fühlte sich zurückgesetzt, und er konnte jetzt wieder für sein Mannesalter die Konsequenzen der Verwandtschaft in Aussicht nehmen. Agrippa aber, zu den höchsten Hoffnungen angeregt, war nicht geneigt, das in bedeutsamer Stunde kund gewordene Urteil des kompetentesten Richters jetzt als nicht ausgesprochen anzusehen. Den Senatoren gegenüber nun verwies August auf sein Testament, als mafsgebendes Zeugnis, in dem er einen Nachfolger für seine Stellung nicht genannt habe; der Rivalität zwischen Marcellus und Agrippa aber suchte er dadurch auszuweichen, dafs er den Agrippa als Stellvertreter in seinem Kommando in den Orient schickte. Agrippa nahm den Auftrag an, that aber durch sein Verbleiben in Lesbos und Übertragung der wirklichen Funktion an Legaten in demonstrativer Weise kund, dafs er den Zweck der Mission verstehe.[1]) Doch dies waren Sorgen der Zukunft; aber sie mochten auch dazu beitragen, dafs der unablässig an seiner künstlichen Schöpfung arbeitende Princeps die eigene Stellung in der Gegenwart neuer Erwägung unterzog. Dabei kam er zu folgendem Resultat: der Grundgedanke sollte der im J. 27 kundgegebene bleiben, das römische Gemeinwesen wie unter der Republik zerfallen in ein herrschendes und ein unterthäniges, Rom und Italien mit einheitlicher Bürgerbevölkerung einer-, die Provinzen andrerseits; er selbst für die Provinzen bleibender Generalstatthalter mit unmittelbarer und militärischer Verwaltung in den einer bewaffneten Macht bedürftigen Provinzen, mittelbarer in den andern; für die Hauptstadt und Italien mafsgebender Leiter der durch den Senat geführten Regierung mittelst einer der republikanischen Überlieferung

1) Dio, der in Agrippa überall nur die absolute Selbstlosigkeit sieht, fafst (c. 31) das Verbleiben in Lesbos als ein *ἔτι μᾶλλον μετριάζειν* auf. Die andern sehen richtiger Vell. 2, 93: (*Marcellum*) *successorem potentiae eius arbitrabantur futurum, ut tamen id per M. Agrippam securo ei contingere non existimarent.* Sueton c. 66: *desideravit — M. Agrippae patientiam, cum — ex levi frigoris suspitione et quod Marcellus sibi anteferretur, Mytilenas se relictis omnibus contulisset.* — Über die Natur der Gewalt, welche Agrippa im Orient ausübte, s. unten.

angepafsten Stellung gegenüber dem Senat und neben oder in der Magistratur, geschützt und geehrt durch den lebenslänglichen Titel der tribunicischen Gewalt und durch den eines Princeps. Aber in einigen Punkten sollte dieses System vom J. 27 geändert werden: die Form des magistratischen Einflusses auf die Regierung, für welche eine Stelle im Konsulat vorbehalten war, wurde aufgegeben und das Konsulat vom Princeps frei gelassen, mit dem Vorbehalt nur gelegentlicher Bekleidung, anscheinend also mit einer bescheideneren Rolle, in Wirklichkeit aber, wenn das Wesen der leitenden Stellung anderweitig gewahrt wurde, mit dem Erfolg, dafs dieselbe nun erst recht in ihrer Einzigkeit über die Magistratur zu stehen kam. Ferner sollte nunmehr die tribunicische Gewalt mehr in den Vordergrund treten; sie war dem Octavian bereits im J. 36 verliehen und im J. 30 in ihrer Anwendung schon einmal erweitert worden (ob. S. 127 A. 1), allein sie hatte bisher wie beim ersten Cäsar nur die Rolle einer Sicherheitsvorrichtung gehabt. Jetzt sollte alles, was sie geschichtlich in repräsentativer wie in handlungsfähiger Beziehung enthielt, zu voller Verwertung kommen. In ersterem, geschichtlich ältestem und reinstem Sinn war ihr Inhaber der Vertreter und Anwalt des Volks; alle Befugnisse, welche in dieser Schutzpflicht für das Verhältnis zum einzelnen Bürger wie zum ganzen Volk lagen, konnten hier nützlich angewandt werden. Sodann waren die Volkstribunen zur Initiative in der Gesetzgebung, zum Referat im Senat und zu einer strafgerichtlichen Befugnis zugelassen gewesen. Wenn nun dies auf Einen in besonderer Weise übertragen war, gewann es neue Bedeutung, drängte die entsprechende Befugnis der Mitglieder des Tribunenkollegiums, denen jener Inhaber der tribunicischen Gewalt, ohne ihr Kollege zu sein, doch mit dem Rechte der Interzession gegenüberstand, zurück und gewährte Ersatz für wichtige Befugnisse des aufgegebenen Konsulats. Waren aber die Interessen des Volks in dieser Weise gewahrt, so konnte man auch dessen Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ohne sie prinzipiell aufzuheben, doch thatsächlich und allmählich einschränken. Zum Zeichen dafür, dafs er der tribunicischen Gewalt nunmehr eine hervorragende Rolle in seiner Stellung zur inneren Politik geben wolle, liefs er dieselbe neu definieren und nahm sie so an, dafs er sie zwar als lebenslänglich behielt, aber durch die Fiktion jährlicher Erneuerung zur Zählung der Jahre geeignet machte; mit dieser

Bestimmung wurde sie in die Titulatur nicht blofs als ein integrierendes, sondern als ein hervorragendes Glied aufgenommen. Letzterer Umstand motivierte wohl einen neuen gesetzlichen Akt über diesen Gewalttitel; im übrigen handelte es sich nicht um eine rechtliche Erweiterung, sondern nur um eine neue politische Verwendung.[1])

Zugleich mit dem Volkstribunat läfst Dio dem Augustus das Recht übertragen, in jeder Sitzung über einen Gegenstand einen Antrag mit dem Anspruch privilegierter Behandlung zugehen zu lassen, wozu dann im folgenden Jahr das weitere Recht kam, den Senat so oft er wolle zu berufen, und dafs Augustus dasselbe hatte, ist bezeugt in dem Gesetz über die Regierungsgewalt des Vespasian.[2]) Wie bereits bemerkt, war das Recht der Senatsberufung und des Referats auch im Volkstribunat enthalten, aber von der Republik her wird das Recht des Konsuls in dieser Beziehung als das vornehmere gegolten haben; auch zog August wohl vor, gerade in der Leitung des Senats nicht von der tribunicischen Gewalt auszugehen, während er für die Gesetzgebung es populärer fand, sie auf diesen Titel hin zu handhaben.

Ein anderes besonderes Recht des August, das über Krieg und Frieden, erwähnt Strabo in Verbindung mit dem prokonsularischen Imperium.[3]) Es wird dies identisch sein mit dem

Neue Definierung der prokonsularischen Gewalt.

1) Fasti Capit. consul. z. J. 731 Varr.: [*postquam consu*]*latu se abdicavit tr*[*ibuniciam potestatem accepit*]. Mommsen Str. 2, 772 A. 1 ergänzt: *tr*[*ibunicia potestas annua facta est*]. Dio 53, 32: ἡ γερουσία δήμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο καὶ χρηματίζειν αὐτῷ περὶ ἑνός τινος ὅτου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἑκάστην βουλήν, κἂν μὴ ὑπατεύῃ, ἔδωκεν τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἐπέτρεψεν· ἀφ' οὗ δὴ καὶ ἐκεῖνος καὶ οἱ μετ' αὐτὸν αὐτοκράτορες ἐν νόμῳ δή τινι τοῖς τε ἄλλοις καὶ τῇ ἐξουσίᾳ τῇ δημαρχικῇ ἐχρήσαντο.

2) Dio 53, 32 (s. vorh. A.); l. de imp. Vesp. 3 f. (corp. i. l. VI. n. 939. Bruns, fontes iur. Rom. p. 128—131): *utique ei senatum habere, relationem facere remittere, senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat ita, uti licuit divo Aug. etc.* So wie dieses Recht bei Vespasian definiert ist, hat es bereits eine Entwicklung hinter sich; über seine Bedeutung, speziell über das *relationem facere* s. im Syst.

3) Strabo 17 p. 840: ἐπειδὴ ἡ πατρὶς ἐπέτρεψεν αὐτῷ τὴν προστασίαν τῆς ἡγεμονίας, καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου. l. de imp. Vesp. 1 f.: *foedusve cum quibus volet facere liceat ita uti licuit divo Aug. etc.*

Rechte der Bündnisschliefsung, das in der auf Vespasian bezüglichen Urkunde ebenfalls dem August zugewiesen wird. Es ist wohl möglich, dafs im J. 23 bei neuer Feststellung und Definierung jener Generalstatthalterschaft dieses Recht als ihm zur Wahrung der Interessen des Reichs in den Grenzprovinzen unentbehrlich gegeben wurde.[1]) In der Titulatur kam das prokonsularische Imperium nicht besonders zum Ausdruck; es schien wohl bereits in dem Namen Imperator ausgedrückt, der ja schon früher in den Namen aufgenommen war.

Chronologische Bedeutung des J. 23.

Die Akte, in welchen die angegebenen Neuerungen sich vollzogen, schlossen sich an die Erklärung an, welche August am Schlufs der ersten Hälfte des J. 23 abgab, dafs er das Konsulat dieses Jahres niederlege und für die Zukunft auf regelmäfsige Führung desselben verzichte. Von dem auf diese Erklärung hin erfolgten Beschlufs über die tribunicische Gewalt, dessen Tagesdatum nicht direkt überliefert ist, wird nun die Jahresfolge seiner Führung dieser Gewalt bei Augustus datiert.[2])

1) Die Spur einer solchen neuen Definition finde ich in den Bestimmungen bei Dio von der Lebenslänglichkeit u. s. w. Es war dies allerdings auch die Konsequenz des Aktes vom J. 27: allein jetzt erst mag es mit Titel und näheren Bestimmungen ausführlicher als bleibende Gewalt definiert worden sein. August hielt wohl die Fiktion der Erteilung auf Decennien und Quinquennien fest, aber er konnte es sich doch daneben gefallen lassen, dafs man ihm in dem Übertragungsakt die Gewalt als lebenslänglich bestimmte. Nach Mommsen, Str. 2, 769 A. 4 hätte Dio mit dem *ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν* wohl sagen wollen, dafs dem Augustus innerhalb der jedesmal laufenden Frist das Imperium zustehen solle, ohne durch das Überschreiten des Pomeriums verloren zu gehen.

2) Dio 53, 32: *ἀπεῖπε τὴν ὑπατείαν ἐς Ἀλβανὸν ἐλθών· — καὶ ἔξω τοῦ ἄστεος αὐτὸ ἐποίησεν ἵνα μὴ κωλυθῇ.* Fast. fer. Lat. in corp. inscr. l. 1 p. 422 VIII. z. J. 731 Varr.: [*lat*(*inae*) *fuer*(*unt*) *eid*] *Jul.*, [*imp. Caes*]*ar in monte fuit*; [*imp. Ca*]*esar abdicavit.* Als genaueres Datum für die Annahme der tribunicischen Gewalt ist es üblich, den 27. Juni anzunehmen; über die darauf bezüglichen Kombinationen vgl. Noris Cenot. Pis. p. 261 ff. Eckhel, doctr. numm. 8, 404. Das Hauptargument dabei ist die schon von Panvinius geltend gemachte Adoption und Erteilung der tribunicischen Gewalt an Tiberius, welche nach Vell. 2, 103 am 27., nach Kal. Amitern. am 26. Juni d. J. 4 n. Chr. stattfand, indem man schliefst, August habe dies auf den Tag gelegt, an dem ihm selbst die tribunicische Gewalt sich erneuerte. Mommsen Str. 2, 773 A. 4 ist eher geneigt, den 1. Juli anzunehmen, indem Tiberius zwar am 26. od. 27. Juni adoptiert worden wäre, aber am 1. Juli die tribunicische Gewalt angetreten hätte. Dafür kann

Wie die Gewalt selbst, so kann auch, was sonst nach der oben angeführten Kombination an wesentlichen Befugnissen auf nicht militärischem Gebiet ihm bewilligt wurde, nur durch Volksbeschlufs auf Grund eines Senatuskonsults nicht, wie es bei Dio erscheint, durch blofsen Senatsbeschlufs ihm zu Teil geworden sein, was auch durch die Form der Urkunde des Vespasian bestätigt wird. Wie es sich mit der prokonsularischen Gewalt in dieser Beziehung verhielt, ist mehr Sache der systematischen Kombination als des geschichtlichen Zeugnisses.[1]) Nach Dio wäre die Quelle für das Neue des Jahres 23 die Dankbarkeit des Senats gewesen, die noch dadurch gesteigert worden sei, dafs August sich einen Nachfolger im Konsulat in L. Sextius gegeben habe, einem Freunde und treuen Verehrer des M. Brutus. Allein es kann nicht zweifelhaft sein, dafs alles was damals geschah, dem genau überlegten Plane Augusts entsprang und ausschliefslich seine Gedanken in Beschlüsse von Senat und Volk umgesetzt wurden. In der Inschrift seines Mausoleums erwähnt er dieses Akts von Mitte des J. 23 in keiner Weise, ebensowenig ist in den Kalendern der augusteischen Zeit davon die Rede, es war eben ein, wenn auch einschneidender, so doch in seiner Bedeutung kaum den Eingeweihten klarer Anhang zu der Epoche des J. 27 und nicht geeignet, wie die übrigen in den genannten Quellen verzeichneten Ereignisse als Zeugnis für den Ruhm und die Popularität des Augustus zu dienen. Darum hat Augustus sein prokonsularisches Imperium nicht aufs neue v. J. 23 an gerechnet, sondern als Anfangspunkt für das zunächst in Aussicht genommene Decennium auch jetzt noch das Jahr 27 betrachtet.

auch das Zusammentreffen mit dem geeignetsten Tag für den Konsulatswechsel sprechen: bei Sueton c. 26 zählt das 11. Konsulat Augusts einfach als sechsmonatliches. Ein Zeugnis aus den nach Jahren der tribunicischen Gewalt gegebenen Daten, welches dem 1. Juli widerspräche, giebt es nicht. O. Hirschfeld, Wiener Stud. 1881 S. 97—108 will den 25. Juni rechtfertigen durch Kombination mit der für das J. 23 beabsichtigten, aber durch den Tod des Marcellus gestörten Säcularfeier; das Säkularjahr, das auf das J. d. St. 291, ein Pestjahr, zurückzurechnen wäre, hätte mit der Sommersonnenwende zu beginnen gehabt. Für die nachträgliche Abhaltung im J. 17 hätte dann die zehnjährige Dauer des Principats und die Geburt des zweiten Enkels, L. Cäsar, mafsgebend sein können.

1) Dio läfst alle Bewilligungen des Jahrs 23 gleichmäfsig vom Senat ausgehen; über die prokonsularische Gewalt s. unt. im Syst.

Die Beschlüsse vom J. 19 und die Wahl zum Oberpontifex im J. 12.

4. Mit dem J. 23 stand die prinzipielle Seite der augusteischen Regierungsform fest; weder durch Gründe eigener neuer Reflexion noch durch mehrfaches Andrängen Anderer liefs er sich von jenen Grundlagen abbringen. Als im darauffolgenden Jahr Italien durch Seuchen und Hungersnot bedrängt war, wollte die Bevölkerung ihn zur Übernahme der Diktatur nötigen: er lehnte mit gröfster Entschiedenheit ab und verstand sich nur dazu, die Getreideversorgung zu übernehmen, also nicht Macht, sondern nur Gelegenheit zu Wohlthaten zu holen.[1]) Mehrere Jahre lang wurde ihm die eine Konsulatstelle vorbehalten; er machte keinen Gebrauch davon und drang darauf, dafs zwei Konsuln gewählt würden.[2]) Als es gelegentlich der Wahlen im J. 19 während der Abwesenheit des Augustus Unruhen in Rom gab und man diesem wiederum eine allgemeine Vollgewalt unter dem Titel der *cura legum et morum* aufnötigen wollte, lehnte er wieder jede über der Verfassung stehende Gewalt ab und wies darauf hin, dafs er die Lücken, die man in der Gesetzgebung ausgefüllt haben wollte, mittelst der ihm übertragenen tribunicischen Gewalt ausfüllen könne; ebenso wies er dasselbe Anerbieten in den Jahren 18 und 11 zurück.[3]) Diesem negativen Verhalten entsprach positiv, dafs er im J. 22 zur Abhaltung eines Census verfassungsmäfsig zwei Censoren wählen liefs[4]), in demselben Jahr zwei der von ihm übernommenen Pro-

1) Dio 54, 1. Monum. Anc. gr. 3, 2 f.: *Αὐτεξούσιόν μοι ἀρχὴν καὶ ἀπόντι καὶ παρόντι διδομένην ὑπό τε τοῦ δήμου καὶ τῆς συγκλήτου Μάρκῳ Μαρκέλλῳ καὶ Λευκίῳ Ἀρρουντίῳ ὑπάτοις οὐκ ἐδεξάμην* u. s. w.; wo auch die Übernahme der *cura annonae* angeführt ist. Die übrigen Zeugnisse bei Mommsen r. g. p. 23—27.

2) Da Augustus fortfährt: *ὑπατείαν τέ μοι τότε διδομένην καὶ ἐνιαύσιον καὶ διὰ βίου οὐκ ἐδεξάμην*, so vermutet Mommsen a. a. O. p. 27, es sei ihm im J. 22 zugleich auch die Führung des Konsulats in ähnlicher Weise wie die der tribunicischen Gewalt im J. 23 angeboten worden, und bringt damit den Vorbehalt der einen Konsulstelle in Verbindung; über letzteren Dio 54, 6. 10.

3) Monum. Anc. gr. 3, 11 ff.: In den angegebenen 3 Jahren *τῆς τε συγκλήτου καὶ τοῦ δήμου ὁμολογούντων, ἵνα ἐπιμελητὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρόπων ἐπὶ τῇ μεγίστῃ ἐξουσίᾳ μόνος χειροτονηθῶ, ἀρχὴν οὐδεμίαν παρὰ τὰ πάτρια ἔθη διδομένην ἀνεδεξάμην· ἃ δὲ τότε δι' ἐμοῦ ἡ σύγκλητος οἰκονομεῖσθαι ἐβούλετο, τῆς δημαρχικῆς ἐξουσίας ὢν ἐτέλεσα.* Dio 54, 10, Sueton c. 27 lassen den August das *regimen morum legumque* mit allgemeinster Vollmacht übernehmen; dafs dies nur von falscher Auffassung der augusteischen Censuren ausgehe, weist Mommsen r. g. p. 28—30 nach.

4) Dio 54, 2. Die gewählten Censoren P. Ämilius Lepidus und L.

vinzen, das narbonensische Gallien und Cypern in die Senatsverwaltung übergab[1]), und dafs er nach Ablauf des ersten Decenniums das eigene Provinzialkommando zweimal je auf weitere fünf, dann jedesmal wieder auf zehn Jahre sich neu geben liefs[2]), also die Idee der nur zeitweiligen Übertragung der Form nach festhielt. Dazu kamen endlich eine Menge von Einzelzügen, in denen er demonstrativ sich als einen Senator und Bürger wie die andern gab und mit seinem Hause nur das Muster einer römischen Bürgerfamilie darstellen wollte.[3])

Aber die Ausbildung der Gegenseite dieses Verhältnisses wurde darüber nicht versäumt, und es kam dabei zu sehr wesentlichen Ergänzungen des Werks der Jahre 27 und 23. Am Ende des J. 22 begab sich der Imperator wieder in die Provinzen und zwar diesmal in die östlichen, zunächst in solche, die dem Senat unterstanden, Sicilien, Griechenland und Asien; in denen er also sein Oberaufsichtsrecht zur Ausübung brachte. Wiederum war nun, wie nach dem J. 27, während seiner Abwesenheit die republikanische Seite der Verwaltung sich selbst überlassen, aber sie bewährte sich weniger gut. Infolge von Wahlunruhen, mit denen die ordentlichen Beamten nicht fertig wurden, mufste er mit aufserordentlicher Hilfe einschreiten und er that dies, indem er den Agrippa aus Asien zurückrief und als obersten Polizeichef in Rom einsetzte.[4]) Unter allen Vollmachten, welche für August seit dem J. 27 v. Chr. bezeugt sind, findet sich keine, aus welcher man für den damals das Konsulat nicht führenden Princeps die Befugnis ableiten könnte, entweder selbst einzuschreiten oder einen andern mit einer in Rom zu führenden aufserordentlichen Gewalt zu bestellen. Es mufs also entweder

Munatius Plancus, gänzlich unfähige Männner (Vell. 2, 95) kamen nicht zum Lustrum; es war das letzte Paar von Censoren, die Privatleute waren. Wenn Dio hinzusetzt: *καὶ τότε δὲ ὁ Αὔγουστος καί περ ἐκείνων αἱρεθέντων πολλὰ τῶν ἐς αὐτοὺς ἀνηκόντων ἔπραξεν* und dann eine Reihe von Anordnungen aufzählt, so ist dies auch ohne Zweifel unrichtig gefafst; dieselben betreffen nur Dinge, über die ordnungsmäfsig der Senat zu bestimmen hatte; August wird also hier durch Senatsbeschlüsse gewirkt haben.

1) Dio 54, 4.

2) Dio 53, 16 z. J. 27, wobei dann auch die übrigen Fristen zusammenfassend angegeben werden.

3) Z. B. Sueton c. 53. 64.

4) Dio 54, 6: *(τὸν Ἀγρίππαν) ἐς τὴν Ῥώμην — ἐπὶ τῇ τῆς πόλεως διαχειρίσει ἔπεμψεν.*

eine Bewilligung hineingedacht werden, aus der diese Befugnis abzuleiten wäre, oder eine durch das an Augustus ergangene Ersuchen motivierte besondere Maſsnahme. Die Spuren der Überlieferung, welche eine Erweiterung der Vollmachten erst im J. 19 vermuten lassen, machen die zweite Annahme wahrscheinlich, wobei angenommen werden kann, daſs Augustus in dem Edikt, in welchem er den Agrippa aufstellte und seine Befugnisse normierte, sich auf das übereinstimmende Verlangen von Senat und Volk bezog. — Agrippa blieb bis ins J. 20 in Rom; darauf wurde er als Stellvertreter des Imperators nach Gallien und Spanien geschickt. Die damit sich selbst wieder überlassene Senatsregierung aber stand im J. 19 neuen und zwar so bedeutenden Unruhen gegenüber, daſs der Senat beschloſs, den einen Konsul, dessen Wahl zustande gekommen war, C. Sentius Saturninus, nach den entsprechenden Vorgängen der Republik zur Verhängung des Belagerungszustands zu bevollmächtigen.[1]) Allein dieser nahm die Vollmacht nicht an und August, dem solche Konsequenz seiner Ordnung denn doch nicht erwünscht war, beeilte sich einzuschreiten: er ernannte einen zweiten Konsul direkt und kehrte selbst zurück.[2]) Jetzt nun, nachdem er mit dieser Bestellung des Konsuls abermals veranlaſst gewesen war, einen Schritt zu thun, zu dem ihm seine eigene Ordnung ein Recht nicht gab, scheint es gewesen zu sein, daſs er sich eine Ergänzungsvollmacht geben lieſs, die für die Zukunft allen auſserordentlichen Bedürfnissen abhalf. Mit Aufgabe der konsularischen Gewalt hatte Augustus ein höchst bedeutsames Recht, das der positiven Anordnung für die Administration im weitesten Sinn oder des magistratischen Edikts, welches im Volkstribunat nicht gegeben war (1, 1163) und, wenn man dessen Natur berücksichtigen wollte, auch nicht wohl in die tribunicische Gewalt hinein interpretiert werden konnte, aufgegeben. Was ihm da-

1) So wird es doch wohl zu verstehen sein, wenn Dio 54, 10 sagt: *στάσις τε αὖθις ἐν τῇ Ῥώμῃ συνηνέχθη καὶ σφαγαὶ συνέβησαν, ὥστε τοὺς βουλευτὰς φρουρὰν τῷ Σεντίῳ ψηφίσασθαι.*

2) Dio a. a. O., aus dessen Erzählung der wahre Hergang entnommen werden kann. Augustus selbst vertuscht die Wahrheit, indem er mon. Anc. gr. 6, 15 ff. nur von den ihm bei seiner Rückkehr dekretierten Ehren spricht und den Lucretius, der ihm entgegen reist, schon Konsul sein läſst, während er ihn erst dazu ernennt (Dio: *ἐκ τῶν πρεσβευτῶν αὐτῶν Λουκρήτιον καί περ ἐν τοῖς ἐπικηρυχθεῖσιν ἀναγραφέντα ὕπατον ἀπέδειξεν*). Vgl. Mommsen r. g. p. 47 f.

durch entging, hatte ihm nicht verborgen sein können; wenn er also einen Ersatz dafür auf dem Gebiete der hauptstädtischen und italischen Verwaltung sich nicht hatte geben lassen, so war er offenbar der Zuversicht gewesen, dafs es möglich wäre, der ordentlichen Magistratur für die laufende Verwaltung freiere Hand zu lassen, ohne die Auktorität des Principats und die von ihm beabsichtigte Politik zu gefährden. Diese Auffassung wurde nun nach den jüngsten Erfahrungen aufgegeben und durch ein besonderes Gesetz dem Augustus das Recht erteilt, wo auf irgend einem Gebiete der Nutzen des gemeinen Wesens es rätlich erscheinen lasse, handelnd einzutreten, d. h. mittelst des Edikts im einzelnen Falle zu bessern und zugleich Anweisung für ähnliche Fälle zu geben, wobei natürlich die Kraft des Edikts der Stellung des Princeps entsprechend so allgemein wie möglich definiert wurde.[1]) War diese Vollmacht, so bedeutend sie war,

Besondere Erteilung des *ius edicendi*. Die *constitutio principis*.

1) Dafs Augustus eine solche Vollmacht erhielt, steht in der l. de imp. Vesp. Z. 18—20: *uti quaecumque ex usu reipublicae maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit ei agere facere ius potestasque sit ita uti divo Aug(usto) Tiberioque Julio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico fuit.* In den Quellen über Augusts Regierung ist nirgends davon die Rede, insbesondere erwähnt Aug. selbst eine solche Verleihung nicht; es ist also Sache der Hypothese, einen Zeitpunkt dafür zu bestimmen. Natürlich liegt es an sich nahe, an das J. 23 und die Gelegenheit der Niederlegung des Konsulats zu denken und man würde in diesem Falle die Ernennung Agrippas zum Polizeiminister in Rom eher unterbringen können. Allein das ganze sonstige Verhalten des Augustus in dieser Zeit weist darauf hin, dafs er ein solches *ius edicendi* sich früher nicht hatte geben lassen, vielmehr der ordentlichen Magistratur freieren Spielraum liefs, und andrerseits beginnt erst vom J. 19 ab die Reformation der Verwaltung nicht blofs durch Gesetz und Senatuskonsulte, sondern auch durch Edikt in energischer Weise. — Der Bericht Dios 54, 10 bringt hier wieder Richtiges und Unrichtiges durcheinander. Er läfst dem Augustus in diesem Jahr übertragen werden die *cura morum* und die *potestas censoria* auf fünf Jahre, die *pot. consularis* auf Lebenszeit mit den Insignien derselben und fährt dann fort: *ψηφισάμενοι δὲ ταῦτα διορθοῦν τε πάντα αὐτὸν καὶ νομοθετεῖν ὅσα βούλοιτο ἠξίουν καὶ τούς τε νόμους τοὺς γραφησομένους ὑπ᾽ αὐτοῦ Αὐγούστου ἐκεῖθεν ἤδη προσηγόρευον καὶ ἐμμένειν σφίσιν ὀμόσαι ἤθελον· ὁ δὲ τὰ μὲν ἄλλα ὡς καὶ ἀναγκαῖα ἐδέξατο, τοὺς δ᾽ ὅρκους ἀφῆκεν αὐτοῖς.* Hier widerspricht die *cura morum* und die *pot. cens.* den ausdrücklichen Erklärungen Augusts (ob. S. 148 A. 3); die *potestas consularis* könnte man als Substrat des *ius edicendi* annehmen, und dies thut auch Höck 1, 391 f.; es stünde dem auch nicht notwendig entgegen, dafs Augustus die späteren Census *consulari cum imperio* abgehalten hat (vgl. Mommsen r. g. p. 27), da ja, wenn diese Censuren auf

doch bescheiden gegenüber der ihm damals angebotenen und abgelehnten *cura morum et legum*, indem sie nicht völlige Verfügungswillkür erteilte, sondern auch die Schranken der Kraft des magistratischen Edikts an sich trug, so fehlte wohl auch die populäre Motivierung nicht, dafs auf diese Weise den Bedürfnissen und Nöten des Staats da, wo die ordentliche Magistratur nicht ausreiche, abgeholfen werden könne, und war angesichts des wiederholten Vorkommens solcher Nöten einleuchtend. In diesem besonders verliehenen Rechte ist wohl die Wurzel für die *constitutio principis* zu suchen als einer besonderen Rechtsquelle, die weder Gesetz noch Edikt einer ordentlichen Magistratur ist. Aufserdem wurde ihm das Recht bewilligt, die Auszeichnungen des Konsulats, zwölf Liktoren und Sitz zwischen den jeweilig fungierenden Konsuln, lebenslänglich zu haben, auch wenn er nicht Konsul sei.[1]

Mit der eben ausgeführten Erweiterung war nun auch die konstitutionelle Ausbildung des Principats auf dem bürgerlich-politischen wie auf dem militärischen Gebiet im wesentlichen fertig. Was Augustus von nun an vornahm, die wichtigsten und für die bleibende Regelung der Kompetenzen bedeutendsten Vorgänge werden nicht mehr durch neue Verleihung von allgemeinen Rechten begründet, sondern entweder als besonders erbetene Vollmacht bewilligt, oder aus den schon angeführten allgemeinen Vollmachten abgeleitet. So liefs er sich für die aufserordentliche Revision der Senatsliste, welche er sofort im J. 18 vornahm, so später für die Censuren von 8 v. Ch. und 14 n. Ch. besondere Vollmacht, letztere mit der Definition als konsularischer erteilen, während für bleibende Anordnungen in den Verwaltungszweigen, für die Schaffung neuer Ämter, für Koloniegründungen, die Stellung zum Münzwesen u. A. keinerlei Akt einer Rechtsverleihung oder einer organisatorischen Gesetzgebung nachzuweisen ist. Insbesondere wurde für die Verwaltung

besonderer Anordnung beruhten, dabei auf die *consularis potestas* verwiesen werden konnte, wohl aber verträgt es sich nicht damit, dafs Augustus diese *pot. cons.* sonst nicht erwähnt, und dafs die Nachfolger, wie aus der l. de imp. Vesp. hervorgeht, das *ius edicendi* mit dem Principat als solchem verbinden.

1) Dafs dem, der diese Insignien und jenes *ius edicendi* hat, *potestas consularis* zugeschrieben werden kann, ist zuzugeben; allein diesen Titel hat Augustus nicht aufgenommen.

die prokonsularische Gewalt so sehr wie möglich ausgedeutet, und es mag ihrem Inhaber dabei zustatten gekommen sein, dafs die Vorgänge, welche dieselbe seit Pompejus und Cäsar gegenüber der früheren republikanischen so sehr gesteigert hatten, eine solche Ausdeutung erleichterten; es ist in dieser Beziehung nicht einmal nötig, an eine genauere Definierung ihrer Attribute im J. 27 oder 23 zu denken, obwohl dies immerhin möglich ist; in einem Punkt, dem Recht der Landanweisung und Koloniegründung, haben offenbar die Konsequenzen der prokonsularischen Gewalt sich nach Italien hinein geltend gemacht, sofern für das, was Augustus in dieser Beziehung auf italischem Boden that, kein gesetzgeberischer Akt nach altem Recht nachweisbar ist. Für einen höchst wichtigen Punkt, den Einflufs auf die Wahlen zu den Magistraturen, scheint Augustus sich weder das dem ersten Cäsar bewilligte Recht erneuern, noch das, welches seine Nachfolger hatten, schon erworben, sondern neben dem, dafs er in kritischen Momenten rücksichtslos direkt ernannte, für gewöhnlich sich damit begnügt zu haben, thatsächlich seine Kandidaten in dem Umfange, in dem er es jeweilig wollte, dem Volke zu empfehlen.[1]) Er hat aber mit dieser Art des Vorgehens nicht nur

1) Mafsgebend für diese Annahme ist, dafs in der l. de imp. Vesp. bei der entsprechenden Bestimmung (Z. 10 ff.) nicht auf Augustus zurückgegangen ist; allein auch was über dessen Verfahren berichtet wird, stimmt dazu. Er hatte das unter dem Triumvirat aufgehobene Wahlrecht überhaupt erst wieder einzuführen (Sueton c. 40: *comitiorum pristinum ius reduxit.* Dio 53, 21: *ὅ τε δῆμος ἐς τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὸ πλῆθος αὖ συνελέγετο*), ernannte aber im J. 19 v. Ch. den Konsul Lucretius selbst und ebenso bei erneuten Wahlunruhen im J. 7 n. Ch. sämtliche Beamte (Dio 55, 34: *τῷ μὲν προτέρῳ ἔτει πάντας τοὺς ἄρξοντας αὐτός, ἐπειδήπερ ἐστασιάζετο, ἀπέδειξε*); gewöhnlich jedoch trat er persönlich zur Empfehlung der von ihm speziell gewünschten Kandidaten vor das Volk, ohne dafs von einer bestimmten Zahl bei solcher Empfehlung die Rede ist. Dio a. a. O. (z. J. 8 n. Ch.): *ἐς τὸν δῆμον οὐκέτι παρῄει, ἀλλὰ τῷ μὲν προτέρῳ ἔτει — ἀπέδειξε* [s. voriges Citat], *τούτῳ δὲ καὶ τοῖς ἔπειτα γράμματά τινα ἐκτιθεὶς συνίστη τῷ τε πλήθει καὶ τῷ δήμῳ ὅσους ἐσπούδαζε*; also erst in den letzten Jahren seiner Regierung empfahl er schriftlich, vorher hatte er eine Form gewählt, die der republikanischen Art der Empfehlung näher gestanden, weniger formell und populärer war. Die Stelle Dio 53, 21 (— *συνελέγετο* [s. oben] *οὐ μέντοι καὶ ἐπράττετό τι ὃ μὴ καὶ ἐκείνῳ ἤρεσκεν· τοὺς γοῦν ἄρξοντας τοὺς μὲν αὐτὸς ἐκλεγομενος προεβάλλετο, τοὺς δὲ καὶ ἐπὶ τῷ δήμῳ τῷ τε ὁμίλῳ κατὰ τὸ ἀρχαῖον ποιούμενος ἐπεμελεῖτο ὅπως μήτ᾽ ἀνεπιτήδειοι μήτ᾽ ἐκ παρακελεύσεως ἢ καὶ δεκασμοῦ ἀποδεικνύωνται*) kann demnach nicht für eine feste Regel und ein bestimmtes Recht, wie es später allerdings vorhanden war,

in den nun folgenden Jahren die Reform der Staatsverwaltung vollendet, sondern mit seiner Interpretation der Rechtsstellung des Princeps seinen Nachfolgern Rechte geschaffen, welche dann bei diesen als Befugnisse des Principats formell ausgesprochen wurden.

Nur auf einem Gebiet, dem sacralen, war noch eine weitere Stufe der Rechtsstellung zu erreichen und damit zugleich eine neue konstitutionelle Rechtssphäre zu begründen. Schon in den ersten Stadien seiner Laufbahn war der Sohn Cäsars Mitglied der grofsen Priestertümer geworden; sicher ist, dafs er im J. 16 den sämtlichen vier grofsen Kollegien angehörte, den Pontifices, Augurn, Quindecemvirn für die Hut der sibyllinischen Bücher und den mit der Ausrichtung des *epulum Jovis*, des grofsen Mahles für die kapitolinischen Götter beauftragten Epulonen, und dafs er schon im J. 32 Fetiale war.[1]) Dagegen hatte er die Vorstandschaft des Pontificalkollegiums und damit die leitende Stelle im ganzen Kult dem gestürzten Triumvir M. Lepidus, trotzdem dafs dieser sie auf anfechtbare Weise übernommen, überlassen. Im J. 13 starb Lepidus; seinem bisherigen Verfahren entsprechend gab nun Augustus die Wiederbesetzung dem vorgeschriebenen Wahlverfahren durch die Komitien der 17 Tribus anheim (1, 1134) und liefs dann die Wahl am 6. März des J. 12 zu einer grofsen Kundgebung seiner Popularität werden.[2]) Indem es so

verwertet werden. Auch die wiederholten Wahlunruhen zeigen, dafs Augustus hier noch mehr Freiheit liefs.

1) Zum Pontifex hatte ihn Cäsar schon im J. 48 wählen lassen; Nicol. Damasc. vit. 4. Vell. 2, 59: *quem C. Caesar — pontificatus sacerdotio puerum honoravit.* Zusammenfassend sagt er selbst mon. Anc. t. gr. 4, 5: *ἀρχιερεύς, αὔγουρ, τῶν δεκαπέντε ἀνδρῶν τῶν ἱεροποιῶν, τῶν ἑπτὰ ἀνδρῶν ἱεροποιῶν, ἀδελφὸς ἀρουᾶλις, ἑταῖρος Τίτιος, φητιᾶλις.* Über die Belege zu den einzelnen Priestertümern Borghesi, oeuvr. 1, 347 ff. Mommsen, r. g. p. 32—34. Die vier grofsen Kollegien sind zusammen durch ihre Symbole ausgedrückt auf der dem J. 16/15 angehörigen Münze des Münzmeisters C. Antistius Vetus, Eckhel 6 p. 105. Cohen, méd. cons. Antistia, pl. III n. 9. 10, über welche eben Borghesi a. a. O. handelt. Über die Fetialenwürde Dio 50, 4.

2) Mon. Anc. l. 2, 23 ff. gr. 5, 19: *ἀρχιερωσύνην, ἣν ὁ πατήρ μου ἐσχήκει, τοῦ δήμου μοι καταφέροντος εἰς τὸν τοῦ ζῶντος τόπον, οὐ προσεδεξάμην· ἣν ἀρχιερατείαν — ἀποθανόντος τοῦ προκατειληφότος αὐτὴν ἐν πολειτικαῖς ταραχαῖς ἀνείληφα, εἰς τὰ ἐμὰ ἀρχαιρέσια ἐξ ὅλης τῆς Ἰταλίας τοσούτου πλήθους συνεληλυθότος, ὅσον οὐδεὶς ἔνπροσθεν ἱστόρησεν ἐπὶ Ῥώμης γεγονέναι*; dazu das Jahresdatum; Jahr und Tag s. fast. Praen. z. 6. März; den Tag Ovid. fast. 3, 419 f. — Dio, welcher 54, 27 die Notiz schon zum

der Form nach dem Zufall überlassen wurde, ob diese Funktion dem Princeps zukommen solle, war ihr scheinbar eine unwesentliche Rolle zugewiesen; sie blieb auch jetzt gleichsam aufserhalb des Systems. Sie war aber darum keineswegs gleichgiltig. Mehr als andere hat gerade der erste Princeps auch das Religionswesen in seine Pläne mit hereingezogen, und hiefür konnte ihm das Oberpontificat auch in diesem Jahre noch wichtig sein. Und wiederum gilt, dafs für die Würde des Principats überhaupt sofort bei dem nächsten Nachfolger dieses Amt eine wesentlichere Bedeutung gewinnen mufste; denn nun erfolgte die Neuwahl für den abgegangenen im Zusammenhang mit der Übernahme der andern Bestandteile der Gewalt, und damit war die Stellung selbst in engeren Zusammenhang mit diesen gezogen. — Den höchsten ihm gewordenen Ehren, die Augustus am Schlufs der Inschrift seines Mausoleums angegeben, zählt er die Benennung eines 'Vaters des Vaterlandes' bei; er nahm sie an im Jahre seines dreizehnten Konsulats, am 5. Februar des J. 2 n. Ch.[1]), doch war es eben nur eine Ehren-, keine Gewaltsbezeichnung und in der Führung derselben als eines förmlichen Titels war ihm der erste Cäsar vorangegangen (ob. S. 31). Augustus nahm diesen Titel wie den des Oberpontificats unter die offiziell von ihm geführten auf.

Übersicht über die fernere Lebenszeit Augusts.

5. Wenn die ersten zwölf Jahre nach der durch die Beseitigung des Antonius gewonnenen Alleingewalt dazu verwendet worden waren, dieselbe zu definieren und funktionsfähig zu gestalten, so ist vom J. 19 an die Regierung des Augustus bezeichnet durch die energische Anwendung derselben auf allen Gebieten des Staatslebens. Was durch Gesetz und Verordnung einer Neuerung zu bedürfen schien, wurde in Angriff genommen, nach der Neubildung des Senats (ob. S. 129. 152) die vom Volke

J. 13 giebt (vgl. Mommsen, r. g. 45), bemerkt, dafs er nicht, wie er sollte, die Amtswohnung bezog und deshalb ein Teil seiner Privatwohnung zu einer öffentlichen erklärt wurde.

1) Mon. Anc. l. 6, 24: [*senatus et eque*]*ster ordo populusque Romanus universus* [*appellavit me patrem p*]*atriae*. Datum fast. Praen. z. 5. Febr. Ov. fast. 2, 127 f. (*sancte pater patriae, tibi plebs, tibi curia nomen hoc dedit, hoc dedimus nos tibi nomen eques; res tamen ante dedit*). Dio 55, 10. Die letzteren Zeugnisse wie auch Münzen und Inschriften zeigen, dafs er auch vor dieser förmlichen Annahme öfter so genannt wurde. Über den formellen Hergang dieser Ehrenerweisung im Senat Sueton c. 58 (ob. S. 133 A. 1).

mit seinem Verlangen einer *cura morum et legum* geforderte Gesetzgebung, ferner die Reformen im Militär-, Finanz- und Gerichtswesen, in der Verwaltung der Stadt Rom und Italiens, in allen Stufen der Magistratur; dazu die beständige Aufsicht über das gesamte Provinzialgebiet, die Einrichtung der grofsen neuen Provinzen und die Besserung allgemeiner Natur in der Organisation der Provinzialbehörden, vor Allem aber die grofsartigen Anstrengungen, noch über des ersten Cäsars Erfolge hinaus eine gesicherte und hinlänglich umfangreiche Reichsgrenze zu gewinnen. Jene Gesetzgebung des Jahrs 18 und was sich daran anschlofs, fafste Augustus im Sinne einer Erneuerung des herrschenden Volkes in sittlicher und religiöser Beziehung, wobei mit den Einzelgesetzen gegen übertriebenen Luxus, Ehebruch und Unzucht, Ehelosigkeit, Bestechung vorzugsweise die oberen Stände getroffen sein sollten.[1]) Eine religiöse Weihe aber sollte dieses Werk und zugleich die ganze bisherige Wirksamkeit des Gewalthabers erhalten im J. 17. Indem hier Augustus die althergebrachte, in den vorhergehenden Jahrhunderten aber unterlassene Säcularfeier in neuer Anknüpfung an den Kult des von ihm eingeführten palatinischen Apollon und in eigenmächtiger zeitlicher Rechnung nun im J. 17 wieder feiern liefs, als fünfte Feier dieser Art seit Rom bestand, wollte er den epochemachenden Charakter seines Principats, das mit der in demselben Jahr stattfindenden

1) Sueton 34: *Leges retractavit et quasdam ex integro sanxit, ut sumptuariam et de adulteriis et pudicitia, de ambitu, de maritandis ordinibus.* Dio 54, 16. Die *l. Julia sumptuaria* ist der letzte Gesetzgebungsakt dieser Art (Gell. n. att. 2, 24, 14); die *l. Julia de adulteriis et de pudicitia* und die *de ambitu* werden noch citiert cod. Just. 4, 18, 4, 11; die *l. Julia de maritandis ordinibus* (citiert Gai. 1, 178) wurde gemildert durch die *l. Julia Papia Poppaea* vom J. 9 n. Ch. (s. unten). Die genannten vier Gesetze können auf Grund der angegebenen Stellen, speziell auf Dios Zeugnis hin diesem Jahre zugewiesen werden; sie sind sämtlich mittelst der gesetzgeberischen Kompetenz der tribunicischen Gewalt in Tributkomitien gegeben worden (mon. Anc. gr. 3, 19: *ἃ τότε δι' ἐμοῦ ἡ σύνκλητος οἰκονομεῖσθαι ἐβούλετο, τῆς δημαρχικῆς ἐξουσίας ὢν ἐτέλεσα.* Seneca de benef. 6, 32: *forum ipsum ac rostra, ex quibus pater legem de adulteriis tulerat*); die ohnehin unpopuläre *l. de mar. ord.* war in ihrem ersten Entwurf so streng, dafs *hanc prae tumultu recusantium perferre non potuit, nisi adempta demum lenitave parte poenarum et vacatione trienni data auctisque praemiis.* (Suet.) Die Mitwirkung des Senats, welche Horaz (carm. saec. 17—20: *diva — patrum prosperes decreta super iugandis feminis prolisque novae feraci lege marita*) hervorhebt, war nur mit Mühe gewonnen worden. Dio 54, 16.

Adoption der Söhne Agrippas nun in seinem Bestand gesichert erschien, so feierlich als möglich zum Ausdruck bringen.[1]) Aber diese Feier bildete auch in anderer Beziehung den Höhepunkt in Augustus' Leben. Wohl gehören der darauf folgenden Zeit die grofsen Eroberungen an der Nordgrenze des Reichs an und bewährte sich auch fernerhin im Innern die Politik der Versöhnung, wie er sie verstand, aber es fielen auch tiefe Schatten in das glänzende Bild, das die Stellung des Princeps bot. Der Tod aller der Freunde, die von Anfang an mit ihm aufgestiegen oder sich ihm auf dem Wege angeschlossen, vor Allem der Tod des Agrippa und Mäcenas, war für ihn ein nicht mehr ersetzter Verlust. So wenig er diesen Männern geistig untergeordnet war, so waren sie doch in Krieg und Frieden ihm, der nur auf Grund allseitiger Erwägung und Beratung zu handeln pflegte, unentbehrliche Stützen geworden, und auch Mäcenas, der in den letzten Jahren von offizieller Teilnahme an der Politik ganz zurück getreten war, war doch der intime Ratgeber geblieben und wurde schmerzlich vermifst.[2]) Das Familienleben des Herrschers wurde, nachdem zuerst der Tod die ihm nächststehenden und liebsten Glieder weggerissen, durch die Schuld der einen und die Intriguen der andern vergiftet; dicht neben den grofsen Kriegserfolgen stehen die selbst für Italien bedrohlichen Aufstände der unterworfenen Barbaren und schwere Niederlagen, und selbst den geistigen Glanz dieser Periode in Dichtung und prosaischer Litteratur sieht Augustus ohne entsprechenden Ersatz schwinden.[3])

1) Sueton 31. Dio 54, 18: τά τε σαικουλάρια τὰ πέμπτα ἐπετέλεσεν. Über die Berechnung der *saecula* Censorin de die nat. 17. Ausführliche Beschreibung der Säkularfeier bei Zosim. 2, 5. Den Nachweis, dafs diese Feier ursprünglich mit der Erinnerung an die Gründung Roms nichts zu thun hatte, bei Mommsen, r. Chron. 172 ff. Über die Rechnung des August vgl. auch Bergk, ind. rer. gest. S. 78. Hirschfeld an dem ob. S. 146—7 A. 2 ang. O. Über die religiösen Motive Preller-Jordan, röm. Mythol. 2, 82 ff. Vgl. auch die Kommentare zu Horaz' *carmen saec.*

2) Über Agrippa s. unten. Mäcenas konnte, da er senatorische Stellung ausschlug, in dem augusteischen System eine offizielle Rolle nicht mehr spielen; dafs seit der Verschwörung des Cäpio, in welche sein Schwager Murena verwickelt war, eine Spannung zwischen ihm und August eingetreten, sagt Sueton c. 66; dieselbe entzog aber sicherlich dem Princeps nicht den Rat des im Triumvirat erprobten früheren Ministers. Vgl. Seneca de benef. 6, 32: *saepe exclamavit: horum mihi nihil accidisset, si aut Agrippa aut Maecenas vixisset.*

3) Von den grofsen litterarischen Namen der augusteischen Zeit in

Aber für die Festigung des neuen, politischen Systems war es ungemein förderlich, dass der Gründer desselben nicht nur mit denen sich auseinanderzusetzen hatte, mit welchen oder denen gegenüber er die Gründung vollzogen, sondern auch in den 33 Jahren, in denen er nach der letzten Epoche der konstitutionellen Festsetzungen vom J. 19 noch das Staatswesen weiter leitete, eine ganze zweite Generation in demselben führen konnte. In stetigem Reformieren, nicht in grofsen einheitlichen Reformakten ging in dieser Zeit der Prozefs vor sich, durch welchen er alle Funktionen des Staatslebens enger oder freier an das Principat band[1]), aber der Erfolg war um so dauerhafter.

Die Vorbereitung der Nachfolge.

Eine Frage aber war noch zu lösen, die in den früheren Akten konstitutionellen Charakters nicht berührt wurde und absichtlich beseitigt scheinen sollte und die doch eine ganze spätere Zeit beherrschte, die Frage der Nachfolge. Da keine einzige Gewalt dem Augustus erblich übertragen war und er für die wichtigste Seite seiner Stellung, das militärische und Provinzialkommando, sogar die Form der fünf- oder zehnjährigen Übertragung aufrecht erhielt, so war prinzipiell für den Fall seines Ablebens der Zukunft nicht vorgegriffen. Höchstens empfehlen konnte der in der Gewalt befindliche Princeps einen Nachfolger, aber nicht designieren. Solche Empfehlung hatte im J. 23 Augustus in dem Moment schwerster Erkrankung geübt, jedoch sofort nachher wieder verdeckt (ob. S. 142). Die Schwierigkeiten, die ihm gegenüber den in Frage kommenden Prätendenten Agrippa und Marcellus daraus erwachsen waren, hatte noch im J. 23 der Tod des Marcellus beseitigt, und nun fand Augustus ein Mittel, um die Zukunft in dynastischem Sinne zu regeln und doch jenes Prinzip zu wahren, das verbot, eine förmliche Nachfolgeordnung aufzustellen: der Nachfolger sollte auf dem thatsächlichen Wege empfohlen, durch entsprechende Stellung zur Seite des Princeps

Prosa und Poesie ist Ovid der einzige, der ganz dem Principat des Augustus angehört, indem er auch mit seiner Ausbildung in diesem wurzelt, und der noch in das zweite Principat hineinreicht, aufser ihm hat die augusteische Regierung keinen aus ihr erwachsenen Ruhm an die des Tiber hinübergegeben. Das Vermächtnis, das Horaz in seinen Litteraturbriefen den folgenden Generationen hinterliefs, war wohl für die Schule des Geschmacks fruchtbar, wurde aber von keiner originellen Kraft aufgenommen.

1) Tac. ann. 1, 2: *insurgere paulatim, munia senatus magistratuum legum in se trahere nullo adversante.*

als der von diesem gewünschte und in die Regierung schon eingeführte bezeichnet werden. Die Wahl der Person, selbstverständlich prinzipiell ebenfalls ganz frei, bestimmte er nun entschieden nach Familienverhältnissen, d. h. da er einen leiblichen Sohn nicht hatte, mittelst Adoption und Verschwägerung. In diesem Sinne wurde sofort nach dem Tode des Marcellus Agrippa mit des Augustus Tochter Julia, der Wittwe des Marcellus, vermählt und dadurch in die nächste Stellung zum Princeps gebracht, jedoch wohl mit der Absicht, dafs, wenn er Söhne erhielte, auf diese jenes thatsächliche Anrecht übertragen werden und er selbst nur als eventueller Vormund regieren sollte; zugleich erhielt er, wie es scheint, prokonsularische Gewalt in einer Weise, die nicht näher definiert werden kann, die ihm aber jedenfalls in der Provinzialverwaltung eine den einzelnen Statthaltern übergeordnete Stellung gab.[1]) Im J. 18 sodann, als Augustus sein eigenes prokonsularisches Imperium erneuerte, liefs er dem Agrippa die

1) Über die Stellung Agrippas zur Provinzialverwaltung hat neuestens gehandelt Mommsen, r. g. p. 163 ff., wo auch das Material zusammengestellt ist, vgl. Str. 2, 1094 A. 4. Nach Joseph. Antiq. iud. 16, 3, 3 ist Agrippa im J. 13 nach Rom zurückgekehrt *μετὰ τὴν διοίκησιν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας δεκαετῆ γεγενημένην* und war nach 15, 10, 2 ausgesandt *τῶν πέραν Ἰονίου διάδοχος Καίσαρι*; in jene zehnjährige Zeit aber fällt zugleich im J. 21 die Stellvertretung Augusts in Rom und im J. 20/19 das Kommando in Gallien und Spanien, während August im Orient ist, worauf er dann wieder in den Orient zurückgeht. Mommsen vermutet, dafs dem Agrippa schon im J. 27 zugleich mit Augustus prokonsularische Gewalt verliehen worden sei, so dafs er in derselben *minor collega* war, und zwar mit Beziehung auf das ganze Reich; auch hält er für möglich, dafs die Stellung in Rom im J. 19 aus dieser prokonsularischen Gewalt abzuleiten war (ob. S. 149 A. 4). Letztere Stellung ist oben anders erklärt worden; was aber das Provinzialkommando betrifft, so ist zwar weder ein besonderer Akt der Übertragung für Agrippa bezeugt, wie dies später bei andern der Fall ist, noch seine Gewalt irgendwo als prokonsularisch definiert, aber sie läfst sich allerdings kaum anders definieren, da, wie Mommsen sicher mit Recht betont, er das Recht eigener Legaten hatte. Allein die Vorgänge des Jahrs 23 machen es nicht wahrscheinlich, dafs Agrippa schon seit 27 solch prokonsularisches Imperium hatte, wohl aber ist es möglich, dafs dem Augustus in der Definition seiner eigenen Gewalt im J. 27 oder 23 zugleich das Recht erteilt wurde, einen Stellvertreter mit einer analogen Gewalt nach Bedürfnis in einer durch ihn zu bestimmenden räumlichen und zeitlichen Begränzung auszusenden. Zuerst ist der förmliche Titel des *imp. procons.* für diese Stellung bezeugt für den von August adoptierten Sohn des Agrippa, Gajus, der im J. 1 v. Ch. in den Orient geschickt wurde (Zonaras, der hier für Dio in die Lücke tritt, 10, 36: *τὴν ἐξουσίαν αὐτῷ τὴν ἀνθύπατον — ἔδωκεν*).

tribunicische Gewalt auf dieselben fünf Jahre verleihen, für die sie der Princeps hatte.[1]) Selbstverständlich mufste auch diese tribunicische Gewalt so definiert sein, dafs nicht nur kein Zwiespalt mit der des Princeps entstehen, sondern die letztere auch in keiner Weise in ihrer Thätigkeit gehemmt war. Als dann im J. 17 dem Agrippa ein zweiter Sohn geboren wurde, adoptierte Augustus seine beiden Enkel und setzte sie dadurch ihrem natürlichen Vater im Verhältnis zu sich vor, aber angesichts der sämtlichen in Frage kommenden Altersverhältnisse mit der Sicherheit für diesen, keiner andern Rivalität als dieser ihn nie beschämenden weichen zu müssen. Im J. 13 wird ihm die tribunicische Gewalt erneuert, aber schon im darauffolgenden Jahre stirbt er. Jetzt tritt in die persönliche Stellung des Agrippa durch Vermählung mit dessen Wittwe Tiberius, der Stiefsohn Augusts, ein, der bisher Schwiegersohn Agrippas gewesen; doch erhält er, der im J. 13, 27 Jahre alt, das Konsulat bekleidet hatte, nicht die tribunicische Gewalt, tritt aber von nun an mit seinem jüngeren Bruder Drusus, damals gewesenem Prätor, in Provinzialverwaltung und Kriegführung in die Aufgabe Agrippas ein, jedoch nur in Legatenstellung. Die dynastische Richtung war nun in jeder Beziehung klar: in den Aufgaben wie in den Ehren, in eigenem ernsten Thun wie in Repräsentation wurden die zum Hause des Princeps Gehörigen in die erste Linie gestellt, in ihrem Namen wurden wie in dem des Princeps selbst Schenkungen gemacht und Bauten aufgeführt[2]); wie er das Principat der Regierung von dem Titel eines *princeps senatus* aus genommen, so sollten die ihm nächst stehenden jugendlichen Prinzen in der Ehrenstellung von *principes iuventutis*, welche ihnen die Ritter erteilten, an der Spitze dieses Standes die Anwartschaft auf den künftigen politischen Principat zeigen.[3]) Und auch innerhalb der kaiserlichen Familie

1) Dio 54, 12: *τῷ Ἀγρίππᾳ ἄλλα τε ἐξ ἴσου πῃ ἑαυτῷ καὶ τὴν ἐξουσίαν τὴν δημαρχικὴν ἐς τὸν αὐτὸν χρόνον ἔδωκεν.*

2) Dio 54, 26. 55, 6. 8. Suet. Aug. 29.

3) Mon. Anc. lat. 3, 3: *Ex eo die, quo deducti sunt in forum, ut interessent consiliis publicis, decrevit senatus; equites autem Romani universi principem iuventutis utrumque eorum parmis et hastis argenteis donatum appellaverunt*, daselbst auch andere ihnen erwiesene Ehren. Es geschah in den Jahren 5 und 2 v. Ch. Tac. ann. 1, 3: (*Augustus*) *Gaium ac Lucium in familiam Caesarum induxerat necdum posita puerili praetexta principes iuventutis appellari, destinari consules specie recusantis flagrantissime cupiverat.* Inschriftzeugnisse Mommsen, r. g. p. 53. Or.-Henzen 634 ff. Wilmanns,

selbst war die Absicht des Augustus klar gestellt: die von ihm abstammende Linie sollte die nächst berechtigte sein, die Stiefsöhne in zweiter Linie stehen, ein Zug, der angesichts der Altersverhältnisse und persönlichen Leistungen den dynastischen Charakter vielleicht deutlicher als alles andere ausprägte. Aber von hier aus ergab sich auch der Kampf zwischen den beiden Linien, der für Augustus selbst die schmerzlichsten Erfahrungen brachte und noch über seinen Tod hinaus fortwirkte. Im J. 9 v. Ch. wird aus der claudischen Linie mit dem Tode des Drusus dasjenige Glied entfernt, das allein populär und dem Augustus selbst sympathisch war, obgleich er als Anhänger der republikanischen Partei galt und als Sprößling eines der ältesten Adelsgeschlechter die Sonderstellung der republikanischen Aristokratie vertreten konnte.[1]) Die Verdienste der Söhne der Livia waren in den Jahren, in denen sie das Kommando in Germanien und an der Donau geführt, so groſs, daſs Augustus dem Tiber die Belohnung nicht versagen konnte und so gab er ihm 6 v. Ch., nachdem er ihm das Jahr zuvor das zweite Konsulat gewährt, wie früher dem Agrippa die tribunicische Gewalt auf fünf Jahre[2]): aber Tiber hatte auf Adoption gehofft[3]); war doch auch das Opfer, das er durch die Ehe mit Julia dem Augustus gebracht, für ihn eine Quelle der Unehre geworden und waren die ihm Vorgezogenen Söhne eines Mannes, dessen Herkunft tief unter der eines Claudius stand. Offen brach er nun, indem er sich noch im J. 6 nach Rhodus zurückzog.[4]) Hier ist der Moment, an welchem die Rolle des Historikers in die des Psychologen oder

exempl. inscr. 652. 883; in letzterer Inschrift, den sogen. *Cenotaphia Pisana* (= Or.-Henz. 641) heiſst es von dem zuletzt gestorbenen Gajus: *iam designatum iustissimum ac simillimum parentis sui virtutibus principem.* Münzen Eckhel 6, 171. Cohen, méd. imp. 1 p. 115. Über die Bedeutung des *princeps iuvent.* s. unten im Syst. Zum Behuf der *deductio in forum* der beiden übernahm August ein zwölftes Konsulat im J. 5, ein dreizehntes und letztes im J. 2. Suet. Aug. 26.

1) Suet. Claud. 1. Tib. 50 (*epistola, qua secum de cogendo ad restituendam libertatem Augusto agebat*, apokryph, aber bezeichnend für die Ansicht, die man von Drusus hatte).

2) Dio 55, 9: *βουληθεὶς τρόπον τινὰ μᾶλλον αὐτοὺς* (die übermütig gewordenen Adoptivsöhne) *σωφρονίσαι τῷ Τιβερίῳ τὴν δημαρχικὴν ἐς πέντε ἔτη ἔνειμε.* Vell. 2, 99.

3) Dio a. a. O.: *οἱ δὲ ἔφασαν χαλεπῆναι αὐτὸν ὅτι μὴ καὶ Καῖσαρ ἀπεδείχθη.*

4) Dio a. a. O. Suet. Tib. 10. Vell. 2, 99.

wenn man will Untersuchungsrichters übergeht. Auf die immer entschiedener auftretende Einführung der Enkel, trotzdem dafs ihr Leben einen starken Kontrast zu der verdienstvollen Tüchtigkeit des Tiberius bildet, folgt die Vernichtung nicht blofs ihrer, sondern aller derer, die den Ansprüchen des letzteren im Wege stehen oder stehen können; überall sind äufsere wie moralische Gründe aufzufinden, welche das Geschehene natürlich erscheinen lassen, den Tod der Enkel, die Verbannung der Julia und des Agrippa Postumus, des jüngsten Agrippasohnes[1]), aber die Konsequenz in dem Erfolg aller dieser Momente sowie gewisse Einzelnheiten in ihrem Verlauf lassen eine leitende und zielbewufste Hand erkennen. Die ebenso bestimmt überlieferte als in ihrem thatsächlichen Gehalt unwahrscheinliche und unwahre Beschuldigung, Julia habe das Leben ihres Vaters gefährdet[2]), eine Anklage, die schwerlich auf August, der sie nicht glauben konnte, vielmehr auf die öffentliche Meinung berechnet war, zeigt, mit welchen Mitteln man vorging, und wenn Augustus nachher neben Tiberius den Agrippa Postumus adoptierte und am Schlusse seines Lebens noch zeigte, wie ungern er ihn verstofsen, so sieht man, wie er ursprünglich diesen Enkel anders beurteilte und zu seinem späteren Verfahren gegen ihn ebenso überrumpelt wurde wie zu dem gegen Julia. Wenn endlich eine der ersten Handlungen der Regierung Tibers die Ermordung des Postumus war, so wirft dies das stärkste Licht auf das Vorhergegangene.[3]) Wie weit Tiberius selbst bei diesem allem beteiligt war, ist nicht zu erkennen; es ist denkbar, dafs die eine Hand der Livia Alles allein leitete und er nur den Nutzen davon hatte und sich gefallen liefs. Mit Ausnahme des letzten Vorgangs, bei dem man nicht anders als mit rascher Gewalt zum Ziele gelangen konnte, war bei allem die Benützung der Umstände nur allzu leicht und an Werkzeugen, durch welche man sie benützen konnte, wird es nie gefehlt haben. Es war die Kehrseite der Regierung mit geheimen

1) Dio 55, 10. 10ª Bekk. Suet. Aug. 66.

2) Plin. nat. hist. 7, 149: *adulterium filiae et consilia parricidae palam facta.*

3) Sueton Aug. 65. Tiber 15. 21. 22. Dio 55, 32. Tacit. 1, 5. (Geheimer Besuch Augusts bei dem verbannten Agrippa und Absicht ihn zurückzurufen.) Plin. n. h. 7, 150: *abdicatio Postumi Agrippae post adoptionem, desiderium post relegationem, inde suspitio in Fabium arcanorumque proditionem, hinc uxoris et Tiberi cogitationes, suprema eius cura.*

Mitteln, die Augustus hier zu erfahren bekam. Die Unsicherheit der Historiker über diese Vorgänge zeigt, wie wenig Einsicht die gleichzeitigen gebildeten Kreise in das Detail des Geschehenen hatten, aber dafs die öffentliche Meinung, vor welcher der Charakter der dabei handelnden und leitenden Personen kein verschlossenes Buch sein konnte, die Kaiserin entschieden verurteilte, geht so ziemlich aus allen Berichten, indirekt selbst aus dem des Vellejus, hervor.[1]) Nachdem in den Jahren 2 und 4 n. Ch. zuerst der jüngere Lucius, dann der ältere Enkel Gajus gestorben war, erreichte Tiberius das Ziel seines Strebens. Er hatte im Sommer des J. 2 n. Ch., kurz ehe Lucius Cäsar in Massilia starb, die Erlaubnis zur Rückkehr aus dem freiwillig übernommenen, aber höchst unfreiwillig bis ins achte Jahr verlängerten Exil erhalten, und nun, nach dem Tode des Gajus, wurde er am 27. Juni 4 n. Ch. adoptiert und ihm zugleich die tribunicische Gewalt, die in Rhodus abgelaufen und nicht erneuert worden war, aufs neue verliehen.[2]) Wie sehr aber auch jetzt noch Augustus sich dagegen sträubte, allein auf Tiberius angewiesen zu sein, zeigt die gleichzeitige Adoption des Agrippa Postumus und die dem Tiberius auferlegte Bedingung, seines Bruders Drusus Sohn Germanicus zu adoptieren.[3]) Aber Tiberius wufste sich unentbehrlich zu machen. Durch die Dienste, die er aufs neue leistete und denen ähnliches weder ein anderes Glied der Familie noch ein anderer Heerführer aufzuweisen hatte, blieb ihm, welches auch die persönlichen Gefühle des Augustus sein mochten[4]), der erste Platz nach diesem unbestritten, und im J. 13 n. Ch. wurde gelegentlich der Erneuerung der tribunicischen Gewalt ihm durch ein Konsulatgesetz nicht nur die Vornahme des Census als Kollegen Augusts übertragen, sondern auch bestimmt, dafs er zusammen mit diesem die Provinzen verwalten sollte.[5]) Hiedurch

1) Von den Neueren vgl. auf Seite der Anklage gegen Livia und Tiber Höck, röm. Gesch. 2, 34—61, auf Seiten der Verteidigung das Extrem bei Stahr, Tiberius. Berlin 1863. Römische Kaiserfrauen. Berlin 1865.

2) Vell. 2, 103 (Datum). Suet. Aug. 65. *Tertium nepotem Agrippam simulque privignum Tiberium adoptavit in foro lege curiata.* Ders. Tib. 15. Dio 55, 13.

3) Bezeichnend dabei die Aufserung, *reip. causa adoptare se eum*, zu gunsten des Tiber gedeutet bei Sueton Aug. 21. Vell. 2, 104.

4) Verschiedene Urteile darüber bei Sueton Tiber 21.

5) Sueton Tib. 21: *lege per consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret simulque censum ageret, condito lustro in Illyricum*

war ihm ein Besitzstand geschaffen, der, weil er nicht wie seine bisherige prokonsularische Funktion von persönlicher Verleihung, sondern von Gesetz ausging, mit dem Tode Augusts nicht erlosch. Weitere Bestimmungen, welche direkt auf Nachfolge bezüglich gewesen wären, erschienen dem August mit seinem System unverträglich; ja er soll in einer für Tiber nicht unbedenklichen Weise in einer über seinen Tod hinausgehenden Kundgebung zu wissen gethan haben, dafs neue Verleihung des Principats auch von andern Gesichtspunkten erfolgen könnte.[1])

Die Konsequenzen für die republikanischen Institute.

6. Mit dem Akt vom J. 27 sollte nach der Erklärung Augusts die Republik wiederhergestellt sein; diese aber bestand in dem herkömmlichen Ineinandergreifen von Senat, Magistratur und Volk, oder der Führung der Regierung durch Senat und Magistratur unter verfassungsmäfsiger Beiziehung der Volksgemeinde. Das Principat sollte nur eine weitere Magistratur sein, freilich trotz aller gegenteiligen Erklärungen eine lebenslängliche und nichtkollegiale, aber doch eine Magistratur, gebunden an die Gesetze. Verglichen nun mit dem Zustand unter dem Triumvirat war jede Art von Verfassungszustand ein Fortschritt, auch gegenüber der cäsarischen Zeit war, selbst wenn man auf das Wesen sah und durch die versöhnenden Formen sich nicht täuschen liefs, die Stellung der republikanischen Institute eine würdigere; allein Augustus hatte, je mehr das Staatswesen wieder in ein geordnetes Geleise überging, um so mehr auch mit den weiter zurückliegenden Zeiten sich auseinanderzusetzen und ihnen gegenüber die Probe zu bestehen.

profectus est. Dio 55, 28: *τήν τε προστασίαν τῶν κοινῶν τὴν δεκέτιν τὸ πέμπτον ἄκων δὴ ὁ Αὔγουστος ἔλαβε καὶ τῷ Τιβερίῳ τὴν δημαρχικὴν αὖθις ἔδωκε.* Zugleich wurde er vom Senat an die Spitze des Ausschusses gestellt, welchen Augustus sich stellvertretend für den Gesamtsenat erbat (s. unt.). Dio a. a. O. Dafs hier die prokonsularische Gewalt nicht, wie früher dem Agrippa und C. Cäsar (ob. S. 159 A. 1) auf Grund einer Bestimmung der eigenen Gewalt des Augustus durch diesen, sondern durch Gesetz erteilt wird, hatte seinen Vorgang darin, dafs in der letzten Zeit der Republik aufserordentliche Prokonsulate an Pompejus u. A. durch Gesetz übertragen worden waren.

1) Dio 56, 33: (in den hinterlassenen Ratschlägen) *τά τε κοινὰ πᾶσι τοῖς δυναμένοις καὶ εἰδέναι καὶ πράττειν ἐπιτρέπειν καὶ ἐς μηδένα ἀναρτᾶν αὐτὰ παρῄνεσε σφίσιν, ὅπως μήτε τυραννίδος τις ἐπιθυμήσῃ μήτ' αὖ πταίσαντος ἐκείνου τὸ δημόσιον σφαλῇ.* S. darüber unten bei Tiberius Regierungsantritt.

Das Recht der Komitien wurde unzweifelhaft wesentlich beschränkt; aber dies machte am wenigsten Schwierigkeit. Die allein noch zu denselben mit einiger Regelmäfsigkeit sich einfindende hauptstädtische Menge fühlte nach der völligen Aufhebung unter dem Triumvirat die Minderung des Wahlrechts, die in dem Vorschlagsrecht des Princeps lag, höchstens in den geringeren Vorteilen, welche der übrigens auch jetzt noch stattfindende Ambitus unter den neueren Verhältnissen brachte, und dafür gab Augustus sogar noch Ersatz auf eigene Kosten.[1]) Dazu hatte gerade im Anfang seines Principats Augustus die Wahlen absichtlich und probeweise möglichst frei gelassen, und es hatte sich dabei in greifbarer Weise gezeigt, dafs solche Freiheit nur zu Unruhen führte (ob. S. 148). Die Gesetzgebung war sowohl von der republikanischen Magistratur wie von der tribunicischen Gewalt in wichtigen Fragen zur Anwendung gebracht, und, wie die Ehegesetzgebung zeigt, zum Teil in einer Weise, welche der Opposition Raum liefs (ob. S. 156 A. 1); indessen war diese soziale Frage so besonderer Art, dafs die öffentliche Meinung hier mehr Spielraum haben mufste. Im übrigen konnte von dem, was früher die Gesetzgebung belebt hatte, von einer Diskussion in vorbereitenden Kontionen, jetzt nicht mehr die Rede sein; diese waren aber in den letzten Jahrzehnten der Republik durch den Unfug, der mit ihnen getrieben worden, genügend diskreditiert, um sie für agitatorische Verwendung verschliefsen zu können. Hinter der Volksmenge Roms stand allerdings noch die Bürgerschaft Italiens, und wenn es galt, deren Stimme zu Kundgebungen der Anhänglichkeit zu benützen, wie bei der Wahl des Oberpontifex im J. 12, sah man es gerne, wenn sie zu den Komitien in die Hauptstadt strömte (ob. S. 154 A. 2); es wird sogar berichtet, Augustus habe daran gedacht, das aktive Wahlrecht für die Magistratur dadurch für die italischen Gemeinden zu einem reellen zu machen, dafs die Decurionen der Kolonieen in ihren Gemeinden abstimmten und deren Stimmen auf den Tag der Komitien nach Rom gesendet würden[2]); allein welche Tragweite

Die Komitien

1) Suet. Aug. 40: *Comitiorum pristinum ius reduxit ac multiplici poena coercito ambitu, Fabianis et Scaptiensibus tribulibus suis die comitiorum, nequid a quoquam candidato desiderarent, singula milia nummum a se dividebat.*

2) Suet. Aug. 46: *Italiam — etiam iure ac dignatione urbi quodam modo pro parte aliqua adaequavit, excogitato genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis decuriones colonici in sua quisque colonia ferrent et sub*

man auch dieser Idee eines indirekten Wahlrechts der italischen Gemeinden neben dem direkten der hauptstädtischen Bevölkerung zuschreiben mag, sie wurde nicht weiter verwertet. Zunächst hätte es sich doch auch hier nur um die Abstimmung über eine gegebene Kandidatenliste gehandelt, und für weitere Konsequenzen ist die Notiz zu kurz und zu vereinzelt. Möglich, dafs Augustus eine Zeit lang erwog, ob er nicht bei der grofsen Popularität, die er beim Volk in Rom wie in ganz Italien sich erworben, die Komitien lebensfähiger machen und eine Stütze in ihnen gewinnen könnte; bei näherer Erwägung verzichtete er darauf, und niemand fühlte sich dadurch beschwert. Eine andere Frage war, wie man sich darein finden würde, dafs die tribunicische Gewalt nun ein Hebel für eine Art von Tyrannis geworden und die altrepublikanischen Volkstribunen zwar jährlich wiedergewählt, aber auch jeder politischen Bedeutung entkleidet wurden. Aber der Gedanke, die Idee der Volksvertretung so auszunützen, dafs man aus ihr in der tribunicischen Gewalt der Kaiser eine populäre Einkleidung für die Leitung der inneren Politik gegenüber von Senat und Volk gewann, hatte Glück: weder auf dem Markt noch in der Kurie protestierte man gegen diese Verdrehung eines altgeheiligten Freiheitsprinzips, gegen diese Konfiskation des wichtigsten aller Volksrechte; der einzige Protest war der stillschweigende, dafs die Kandidaten für das Jahresamt des Volkstribunats fehlten und aufserordentlicher Weise beschafft werden mufsten. — Die komitialen Gerichte, welche bis zum Ende der Republik anerkannt geblieben waren, hörten nun auf, und das ordentliche Kriminalverfahren konzentrierte sich im Quästionenprozefs. Dies war der Natur der Sache entsprechend und vom Standpunkte der Gerichtsorganisation aus nur die Vollendung des schon unter der Republik Eingeführten; es braucht also auch diese Minderung der Komitialrechte nicht schwer genommen zu werden. Auch die Errungenschaften, welche die persönliche Freiheit der Bürger in der Republik durch die Provokationsgesetzgebung gemacht hatte, waren dadurch nicht gefährdet; sie

die comitiorum obsignata Romam mitterent. Aus dieser Angabe, der einzigen, die wir darüber haben, geht hervor, dafs die Idee wirklich zur Ausführung kam, aber auf die Kolonieen, und wie es scheint, auf die von August ausgeführten, die am Anfang desselben Kapitels genannt werden, und auf die Wahlen beschränkt wurde. Dann mulste sie mit der Übertragung des Wahlrechts auf den Senat durch Tiberius von selbst fallen.

konnten in den Strafbestimmungen zum Ausdruck kommen. Allein indem zugleich das frühere aufserordentliche Gericht des Senats und der Magistrate nun in ganz anderer Ausdehnung in der Kriminalkompetenz des Senats und des Princeps mit dem Recht, auf Todesstrafe zu erkennen, neben die Quästionen trat, war das Resultat der Provokationsgesetze wieder aufgehoben. Auf welche Weise diese Veränderungen sich einführten, ist in der Geschichtserzählung nicht überliefert und kann nur auf Grund systematischer Erwägung erörtert werden. Die römischen Bürger erhoben auch hiegegen keinen Widerspruch; es trafen allerdings die schwersten Folgen der Neuerung nicht den gemeinen Mann, sondern die höheren politisch ins Gewicht fallenden Stände.

In sämtlichen hier erörterten Beziehungen kam es dem Augustus zu statten, dafs teils die Natur der Sache, teils das Auftreten neuer Interessen die hauptstädtische Bürgerbevölkerung von der der italischen Landstädte trennte. Es wird weiterhin noch näher erörtert werden, wie die letztere auf die Pflege der munizipalen Interessen hingewiesen wurde und in ihr, materiell unterstützt durch Zuwendungen der Kaiser, einen Ersatz fand für die frühere Teilnahme an der allgemeinen Politik. Für die erstere aber, die *plebs Romana*, welche nun allein noch für den Besuch der Komitien in Betracht kam, war es schon durch Augustus vorbereitet, dafs, um es kurz zu sagen, indem ihr Nahrung und Genufs gesichert wurde[1]), die Kundgebungen der Popularität an die Stelle der politischen Mitwirkung, der Zuruf an die Stelle der Abstimmung treten sollte.

Senat und Magistratur.

Von ganz anderer Wichtigkeit als die Stellung der Komitien war die des Senats und der Magistratur: in das Verhältnis zu jenem insbesondere war von nun an der Schwerpunkt der inneren Politik gelegt, so weit es sich um verfassungsmäfsiges Regiment handelte, die ordentliche Magistratur aber ist in dieser Beziehung in die Stellung des Senats eingeschlossen und unter denselben Gesichtspunkten zu behandeln. In der Darstellung schon der ursprünglichen römischen Verfassung ist oben der Einrichtung des Interregnums eine wesentliche Bedeutung zugewiesen und geltend gemacht worden, dafs der Behörde, welche nach dem völligen Verschwinden der gewöhnlichen Exekutivgewalt die Re-

1) Vgl. die summarische Aufzählung der Leistungen Augusts mon. Anc. lat. 3, 7–14. Suet. Aug. 41 f.

gierung bis zum Eintreten einer neuen weiter führte, auch für die Zeit, in welcher eine magistratische Exekutive vorhanden ist, mehr als blofs beratende Stellung zuzuschreiben sei. Auch in der Kaiserzeit tritt die prinzipielle Stellung des Senats wie teilweise beim Regierungswechsel überhaupt, so vorzüglich da hervor, wo nach dem Verschwinden einer Familienfolge von Kaisern die Verleihung der Kaiserwürde voraussetzungslos erfolgt. Welchen Einflufs auch das thatsächliche Vorgehen der Heere haben mag, die Bestellung einer neuen Regierung steht dem Senate zu. In der Republik nun hat der Senat mit von diesem Recht aus eine regierende Stellung wirklich geübt, unter den Kaisern jedoch sind es nur jene vorübergehenden geschichtlichen Momente, in denen sein Recht deutlich hervortrat; während des Bestands eines Principats und der durch den Vorgänger bestimmbaren Regentenfolge war es verdunkelt und einem System fortwährenden Kompromisses anheimgegeben.

Wenn man die Idee, welche Augustus in dieser Beziehung hatte, jeder persönlichen Rücksicht entkleidet und nur vom höchsten Staatsinteresse aus fafst, so war es die eines von politischen Kämpfen und Reibungen freien Zusammenwirkens in der Neugestaltung und fortwährenden Regierung des Staats, wobei allerdings die leitenden Impulse vom Principat ausgehen sollten, eine Idee, wie sie in der Zeit Trajans oder M. Aurels verwirklicht und in jener von dem jüngeren Plinius in Worte gefafst worden ist. Allein Augustus selbst war weit entfernt davon, die Verwirklichung dieser Idee zu sehen. Nicht dafs in politisch wichtigen Fragen sich ihm der Senat offen versagt oder dafs er sich mit Ehrenbezeugungen karg erwiesen hätte, aber die halb offen oder geheim mifsgünstigen oder feindlichen Stimmungen waren in der Erinnerung an die Vergangenheit und an eigene überkommene Stellung noch zu stark, und trotz allem Bemühen, die zweifelhaften Elemente zu entfernen und die Widerstrebenden zu gewinnen, war er am Schlusse seines Lebens nicht sicher, dafs sein politisches System das der Zukunft sein werde.[1]) Das Be-

1) Dies zeigt, was Tac. ann. 1, 13 von seinen Äufserungen über eventuelle Prätendenten nach seinem Tode berichtet. Es handelt sich hier allerdings nicht um das Principat selbst, sondern um solche, die es aufnehmen wollten, aber mit solcher Unsicherheit über die Personen war auch jenes selbst gefährdet.

wufstsein, solche feindseligen Kräfte sich gegenüber zu haben, war es, was seiner ohnehin zu verdecktem Spiel geneigten Natur das eigentümliche Verfahren eingab, mit dem er die Alleinherrschaft in verfassungsmäfsige Formen kleidete.

Wäre die kaiserliche Gewalt unter Beibehaltung der republikanischen Magistratur in der Art der Diktatur des Julius Cäsar definiert worden, so hätte sich ihr Verhältnis zum Konsulat nach dem Prinzip des *maius imperium* gestaltet. Allein nach der Erklärung vom J. 27 war die Republik als solche wiederhergestellt, die Konsuln waren damit wieder die Präsidenten derselben, und für die zu gleicher Zeit neu bestimmte aufserordentliche Obergewalt mufste ein neues Verhältnis gefunden werden. Augustus hatte es zunächst darin gefunden, dafs er sich die eine Stelle im Konsulat selbst geben liefs und damit einen Teil dieser Präsidentschaft übernahm, nur einen gröfseren als die neben ihm stehenden Kollegen, sofern er, während diese halbjährlich wechselten, beinahe jedes Jahr das Konsulat ganz behielt und an jedem 1. Januar neu antrat. Zu gleicher Zeit aber hatte er sich, wie oben ausgeführt, Ergänzungsgewalten geben lassen, die in ein staatsrechtliches Verhältnis zur obersten republikanischen Gewalt zu bringen waren abgesehen davon, ob er selbst Konsul war oder nicht. Ein *maius imperium* war in keiner Weise möglich, es hätte den Gedanken der hergestellten Republik sofort wieder zerstört. Kollegialisches Verhältnis war sinnlos; denn die in diesem liegende negative Seite mit der Kraft der Interzession lag in der tribunicischen Gewalt, die der Inhaber der aufserordentlichen Stellung neben dieser behalten sollte, schon der persönlichen Unverletzlichkeit wegen, welche jene verlieh. So wurde die Idee einer positiven Nebengewalt aufgestellt, die sich mit dem Konsulat und der sonstigen republikanischen Magistratur nicht kreuzen, sondern nur ausfüllen sollte, was jene nicht bewältigen konnte. Auf dem Gebiet der Provinzialgewalt geschah diese Auseinandersetzung in Form der räumlichen Teilung, sonst in der der geschäftlichen. Wäre nun hinsichtlich der letzteren eine genaue Grenzbestimmung zwischen der ordentlichen Magistratur und der aufserordentlichen Stellung getroffen worden, so wäre die letztere eben ein weiteres Amt gewesen, das dem natürlichen Lauf der Dinge nach mit der Zeit in die ordentliche Verwaltung hineingezogen worden wäre: der Generalstatthalter der Republik hätte einen abgegrenzten Platz in der bürgerlichen Verwaltung, d. h. der von Rom und Italien,

sowie in der allgemeinen Reichsregierung gehabt. Allein wenn auch Augustus, der die Macht hatte, sich die Schranken selbst zu setzen, sie sich in dieser Weise gesetzt hätte, so wäre ein solches Verhältnis doch nicht auf die Dauer haltbar gewesen; der damalige römische Senat mit seinen Konsuln hatte nicht die Kraft und Selbständigkeit von holländischen Generalstaaten, und die Stellung an der Spitze aller militärischen Kräfte des römischen Reichs war so gewaltig, dafs hier, die Form mochte im übrigen sein wie sie wollte, nur ein oberster Wille möglich war. Der Weg aber, auf dem Augustus dazu kam, diesen zur Geltung zu bringen, liegt in seiner langen Regierung klar vor Augen: nachdem er sich eine Stellung zur Gesetzgebung und das Verordnungsrecht für seine Ergänzungs- und Hilfsmagistratur in ganz allgemeiner Weise hatte erteilen lassen, machte er der wiederhergestellten Republik auf allen Gebieten den Unfähigkeitsprozefs: während er die Provinzen ordnete, erklärten Konsuln und Senat zu wiederholten Malen sich selbst als hilf- und ratlos; für die Getreideversorgung, den Verkehr Italiens, die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in der Hauptstadt waren die ordentlichen Behörden fortwährend ungenügend, und so mufste die Hilfs- und Nebengewalt überall eintreten.[1]) Wenn auf dem provinziellen Gebiet die räumliche Trennung in Verbindung mit der verschiedenen Organisation eine im täglichen Verlauf der Funktion selbständige Senatsverwaltung möglich machte, so fiel dies am Sitz der Zentralverwaltung weg: im Senat, in welchem der Princeps durch ordentliches Amt, besondere Vollmacht und durch die tribunicische Gewalt mafsgebende Stellung hatte, in den Gerichten, in der städtischen Verwaltung, in ganz Italien, selbst in Munizipalangelegenheiten waren aller Augen zuerst darauf gerichtet, was der Princeps anordnen und für sich nehmen wolle, und erst, nachdem man darüber unterrichtet war, ging man an diejenigen Geschäfte, die der autonomen Thätigkeit anheimgegeben waren. So wurde den Magistraten und dem Senat nichts genommen und doch nichts frei gelassen, der Princeps war alles und die Republik

1) Ohne Beziehung auf seine Machtstellung, sondern lediglich den sachlichen Zweck aufstellend drückt er sich in einem Edikt bei Suet. c. 28 so aus: *Ita mihi salvam ac sospitem remp. sistere in sua sede liceat, atque eius rei fructum percipere, quem peto, ut optimi status auctor dicar et moriens ut feram mecum spem, mensura in vestigio suo fundamenta reip. quae iecero.*

war alles, aber jener bestimmte in jedem Augenblicke, wer handeln solle, und damit war das ursprüngliche Verhältnis in das Gegenteil verkehrt, der Hilfs- und Ergänzungsmagistrat, der für sich nur die erste Stellung in der öffentlichen Meinung beanspruchte ohne einen einzigen klaren Titel, war, während er nur der erste an Ansehen sein wollte, die einzige wirkliche Macht, der Alleinherrscher, in den Augen der Menge die Vorsehung, der Gott. Die Lage der Dinge war allerdings so, dafs jene Unfähigkeitserklärung ganz offen durch die Beteiligten selbst geschehen mufste, ohne Anwendung von Zwang und ohne Übereilung, zumal da das einmal eingeschlagene Verfahren den Unternehmungsgeist Anderer vollends ganz lahm legte. Erst in der zweiten Hälfte seines Principats griff Augustus mittelst desselben in der städtischen Verwaltung entschiedener in diesen Prozefs ein und bereitete hinsichtlich der wichtigsten Fragen, der militärischen Überwachung Roms und der obersten hauptstädtischen Polizei vor, was Tiberius dann zur Vollendung brachte. Was speziell den Senat betrifft, so konnte Augustus mit gröfster Liberalität die Senatoren auffordern, mit ihm zu wirken und gemeinsame Sache zum besten des Gemeinwesens zu machen:[1]) es war doch immer nur er, der die leitenden Gesichtspunkte angab; es konnte die Kompetenz des Senats vermehrt werden, wie sie es in verschiedener Weise wurde, aber der Senat war dabei nur Werkzeug, und gerade in éinem Gebiet, das ihm August schon anfing zuzuweisen, war er es in einer der Freiheit gefährlichsten Weise, auf dem der Kriminaljustiz. Während der Senat und in seinem Auftrag die Konsuln nur ganz ausnahmsweise ein Forum der Kriminalgerichtsbarkeit gebildet hatten, nahm diese Kompetenz jetzt den Charakter einer ordentlichen an und wurde bald genug ein Werkzeug des Despotismus zur Vernichtung der Würde des Senats durch diesen selbst.

In allem, was der Princeps für das Gemeinwesen vollbringen sollte, war er als selbstthätig gedacht, so lange die Verfassung des Kaiserreichs auf augusteischer Grundlage stand, war also die Stellung der Kaiser auf persönliche Regierung berechnet, und wie Augustus und Tiberius in ihrer früheren Regierungszeit rastlos thätig waren, so waren auch ihre Nachfolger mit wenigen Ausnahmen wirkliche Regenten. Dies schliefst nicht

Beamte des Princeps.

1) Vgl. z. B. Dio 55, 4. 25. 28.

aus, dafs sie ihrerseits nicht blofs für ihr Provinzialgebiet, sondern auch für das Eingreifen in die sonstige Verwaltung einen Stab von Beamten brauchten, und so begann schon unter Augustus die Aufstellung eigener Funktionäre des Principats, die in Konkurrenz mit den Magistraten treten, aber lediglich vom Princeps abhängig sind. Diese Doppelverwaltung mit verschiedenem Personal in getrennter Laufbahn zu führen hätte die gröfsten Schwierigkeiten gemacht, wäre überhaupt bei der Ungleichheit der Stellung in gleichartigen Funktionen nicht lange haltbar gewesen. Aber Augustus gestaltete die Laufbahn so, dafs dieselben Personen bald in seinen, bald in des Senats Provinzen verwendet, auch die oberen Beamten seiner Seite nur aus dem Senat genommen wurden und für die letzteren also nicht nur ebenso feste, sondern ganz dieselben Bedingungen der Laufbahn bestanden wie für die Senatsbeamten, dafs es überhaupt wie unter der Republik nur einen allgemeinen und festen *cursus honorum* gab, dem selbst die kaiserlichen Prinzen, wenn auch mit Begünstigungen, sich unterzogen. — Damit war auf die Personen Rücksicht genommen, aber die republikanischen Ämter, das Konsulat, wie die niedrigeren, litten unter dem Verhältnis in Umfang und Bedeutung ihres Geschäftskreises, ja sie verloren ihre politische Bedeutung so gut wie vollständig: nur die äufsere Repräsentation, die hohe Rangstufe, welche es bezeichnete, die gelegentliche Kollegialität mit dem Kaiser und die Erinnerungen der Republik gaben dem Konsulat noch Glanz.

Der Eindruck auf die republikanisch Gesinnten.

Jener Unfähigkeitsprozefs fiel dem wahren Sachverhältnis entsprechend aus, und war im Grofsen schon durch die letzten Zeiten der Republik gemacht worden. Wenn ihn Augustus jetzt wiederholte, so war das Neue dabei einmal, dafs er auch auf dem beschränkteren Gebiet, welches die Verfassung von 27 dem Senat liefs, sich vollziehen konnte, sodann dafs der Princeps in diesem Vollzug die in die neuen Verhältnisse herübergenommenen Republikaner durch den Augenschein überzeugen und daraufhin mit der neuen Ordnung versöhnen wollte. Es gelang ihm, nicht blofs die Majorität des Senats in Botmäfsigkeit zu erhalten, sondern die angesehensten Republikaner, einen Cn. Calpurnius Piso und L. Sestius zu loyaler Mitwirkung heranzuziehen: diese beiden waren es, welche i. J. 23, in demselben Jahr, in dem er die Form seiner Herrschaft definitiv machte und in welchem eine von ihm als gefährlich behandelte Verschwörung

entdeckt wurde, das Konsulat führten.[1]) Aber vollständig gelang die Versöhnung nicht. *Dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur*, sagt Tacitus gegenüber dem Eingreifen des Tiberius in

1) Über Piso Tac. ann. 2, 43: *insita ferocia a patre Pisone, qui civili bello resurgentes in Africa partes acerrimo ministerio adversus Caesares iuvit, mox Brutum et Cassium secutus concesso reditu petitione honorum abstinuit, donec ultro ambiretur delatum ab Augusto consulatum accipere*; über Sestius Dio 53, 32: *ἄνθ' ἑαυτοῦ Σήστιον ἀνθείλετο ἀεί τε τῷ Βρούτῳ συσπουδάζοντα καὶ ἐν πᾶσι τοῖς πολέμοις συστρατεύσαντα καὶ ἔτι καὶ τότε καὶ μνημονεύοντα αὐτοῦ καὶ εἰκόνας ἔχοντα καὶ ἐπαίνους ποιούμενον.* In diesem Jahr wird als Kollege des Augustus am 1. Jan. genannt A. Terentius Varro Murena, nach dessen Namen in den kapitolinischen Fasten fragmentarisch erhalten ist: . . . *est: in e(ius) l(ocum) f(actus) e(st)*, so dafs nur ergänzt werden kann: [*in magistratu mortuus*] *est.* Murena, der Schwager des Mäcenas, starb verurteilt wegen Teilnahme an der Verschwörung des Fannius Cäpio, die Dio 54, 3 unter dem J. 22 erzählt: *συνομωμοκέναι εἴτ' ἀληθῶς εἴτε καὶ ἐκ διαβολῆς ἐλέχθη (Μουρήνας)· καὶ οὐ γὰρ ὑπέμειναν τὸ δικαστήριον ἐρήμην μὲν ὡς καὶ φευξόμενοι ἥλωσαν, ἀπεσφάγησαν δὲ οὐ πολλῷ ὕστερον.* Wenn nach den kapitolinischen Fasten Murena *in magistratu mortuus est,* so müssen sich entweder in die erste Hälfte des Jahrs 23 die Amtsführung des Murena, die Verschwörung und ihre Entdeckung, darauf die Verurteilung und der Tod des Murena zusammengedrängt haben, oder *in magistratu* ist für das durch seinen Namen mit bezeichnete Jahr zu verstehen, und dann kann die Verschwörungsgeschichte noch im zweiten Halbjahr von 23 gespielt haben. Ende Juni dieses Jahrs legte Augustus das Konsulat nieder, um fernerhin mit der Principatsvollmacht und der tribunicischen Gewalt die Regierung zu führen, und Calpurnius Piso wurde sein Nachfolger. Aus dem Bericht Dios geht hervor, dafs August diese Verschwörung, bei deren Verfolgung Tiberius als Ankläger auftrat, (Sueton. Tib. 8), sehr ernst nahm und keine Fürsprache gelten liefs, während das Publikum von der Schuld jedenfalls des Murena nicht überzeugt war. Welchen Einflufs nun die Verschwörung auf die Entschlüsse des Augustus übte, ob sie mit dazu beitrug, dafs er, um den üblen Eindruck zu verwischen, die zwei Republikaner für das Konsulat nahm, oder ob er, weil er vorher solche Konzessionen gemacht, nur um so strenger vorging, darüber zu urteilen, müfste man genauere chronologische Kenntnis der Verhältnisse haben. Jedenfalls aber sehen wir, dafs unsre Berichte über den Zusammenhang der Ereignisse des Jahrs 23 sehr mangelhaft sind. Eigentümlich ist, dafs in dem Chronographen vom J. 354, der doch sonst mit den kapitolin. Fasten stimmt, ferner in den idatian. Fasten und bei Cassiodor das Jahr nur durch Augustus und Piso bezeichnet ist (Klein, fast. cons. z. d. J.), so dafs Murena wie nach seiner Verurteilung ausgemerzt erscheint. Anders ist es, wenn in den Fasten des Latinerfests (c. i. lat. 1 p. 472) zur Zeit dieses Festes Augustus und Piso zusammen genannt werden. Über Murena vgl. Henzen in c. i. l. 1 p. 450 z. J. 731. Pauly, Realenc. IV. 1077 f. Kiefsling in Philol. Unters. 2, 55 f.

die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte; dieselbe Antwort hatten auf die wirklich wohlthätigen Neuerungen Augusts in der Stille viele, die, was sie *libertas* nannten, nicht verschmerzen wollten, ob sie nun wirklich republikanische Überzeugung hatten oder nur ihre persönlichen Interessen verletzt fühlten[1]), und diese einzelnen Unversöhnlichen liefsen noch auf lange Zeit das Principat nicht zur Ruhe kommen. Bei aller Rücksicht, welche Augustus übte, kam er aus den Verschwörungen nicht heraus[2]), sei es, dafs die einen überhaupt keinen Herrn über sich dulden wollten oder dafs sie sich durch Geburt und persönliche Tüchtigkeit zu derselben Stellung berechtigt fühlten, wie denn in den Gesprächen seiner letzten Tage Augustus noch eine Anzahl von solchen nennt, die nach ihm auf die Leitung des Staats Ansprüche erheben könnten (ob. S. 168 A. 1). Und wie nun vollends nach seinem Tode die Nachfolger entweder nur das Imponierende geltend machen ohne das Gewinnende oder die brutale Gewalt ohne zu imponieren oder zu gewinnen, da wird der Kampf in der That, wie ihn Tacitus schildert, zu einem Konflikt zwischen Despotismus und Charakter, zwischen einer Monarchie, die trotz aller rechtlichen Begründung als Usurpation erscheint und der von Augustus selbst anerkannten republikanischen Idee. Erst als die alte Aristokratie sich in eine neue

1) Bezeichnend für die Stimmung der Aristokratie ist, dafs beim Leichenbegängnis des Agrippa, den die republikanische Aristokratie als einen sie weit überragenden Emporkömmling hafste, von den Spitzen der Aristokratie keiner an der Feier sich beteiligen wollte. Dio 54, 29.

2) Aufzählung derselben bei Sueton c. 19 und Seneca de clem. 1, 9; vgl. auch Vell. 2, 91 und Zon. 10, 35, wo dicht neben dem Zeugnis über die grofse Popularität des August die Verschwörung des Julius Antonius angeführt ist. Die des Cinna erwähnt Vellejus und Sueton nicht, sondern vor Dio 55, 14—22 nur Seneca (de benef. 4, 30 de clem. 1, 9), und Dio hat den Seneca benützt, nur dafs er sie erst gelegentlich des Konsulats Cinnas (5 v. Chr.) erwähnt und weil dieses Konsulat den höchsten Grad der Versöhnlichkeit zeigen soll, unmittelbar vor dasselbe setzt, während sie nach Seneca geraume Zeit vorher stattgefunden hätte. Deshalb will Weichert (Imp. Caes. Augusti librorum rel. p. 131—135) sie als Erfindung des Seneca betrachten. Immerhin spricht Seneca de benef. 4, 30 davon wie von einer allgemein bekannten Sache. — Dio hat im Jahre vorher 55, 12 von Augustus gesagt, dafs er *πραότερός τε καὶ ὀκνηρότερος ὑπὸ τοῦ γήρως πρὸς τὸ τῶν βουλευτῶν τισιν ἀπεχθάνεσθαι γεγονὼς οὐδενὶ ἔτ᾽ αὐτῶν προςκρούειν ἤθελεν*, und doch beginnt er c. 14 den Bericht über Cinna damit: *ἐπεβούλευσαν αὐτῷ ἄλλοι τε καὶ Κορνήλιος*. — Vgl. zur Stimmung der Senatoren auch die *sparsos de Augusto in curia famosos libellos* Suet. c. 55.

auf die Schule des neuen Reichsdienstes gegründete verwandelt hatte, und aus ihr neue Herrscher erwuchsen, die diesem Ursprung entsprechend auftraten, verschwand der Gegensatz und konnte das Principat leisten, was Augustus gewollt hatte. Man kann die Frage aufstellen, ob es nicht richtiger und für raschere Herstellung eines befriedigenden Zustands erspriefslicher gewesen wäre, die *veritas* entschiedener in der Gestaltung der Verfassung zur Geltung zu bringen, den Schein von *libertas* zu opfern und nur den Teil derselben, der zum Begriff einer Verfassung unentbehrlich war, zu lassen; aber wo ein so grofsartiges Werk, wie die politische Neuordnung eines Weltreichs in die Hand éines Mannes gelegt ist, da entscheidet neben dem letzten objektiven Zweck auch der Mann selbst mit seinem persönlichen Charakter; Augusts Charakter aber war nicht für die geraden Wege. Mit all dem hat sein wohl überdachtes und berechnetes Werk drei Jahrhunderte bestanden, weil es der obersten Aufgabe des römischen Staats, der Reichspolitik gerecht wurde und durch deren Gewicht die Machtstellung des Principats sicherte, woneben es allerdings mit seiner allgemeinen Vollmacht des Princeps neben dem ebenso allgemeinen Regierungsrecht des Senats die Funktion der Verfassung von der Persönlichkeit jedes einzelnen Princeps abhängig liefs.

7. Eine mit der wahren Republik der vergangenen Zeit auch in ihrer konservativsten Form verbundene Eigentümlichkeit war die Öffentlichkeit des politischen Lebens gewesen. Ob die einzuhaltende Politik, äufsere wie innere, auf dem Markte oder in der Kurie darzulegen, zu empfehlen oder zu verteidigen war, es geschah stets vor grofsem Kreise und mit derjenigen Öffentlichkeit, die notwendig war, wenn die Bürgerschaft an der Richtung der Politik lebendigen Anteil nehmen sollte. Diese Teilnahme war nun zur blofsen Dekoration herabgesunken, aber die Beratung im Senat, in einer Körperschaft von mindestens 600 Mitgliedern, war noch öffentlich genug, um eine konstitutionelle Garantie zu sein. Indes, die Bestimmung darüber, was überhaupt vor diese Behörde kommen sollte, war jetzt dem Princeps überlassen, und mehrfache Interessen brachten es mit sich, dafs die oberste Leitung der Politik aufserhalb des Senats lag. Die Verhältnisse der Verantwortlichkeit waren für den Princeps andere als für die Konsuln der Republik, es brauchte also ein Rückhalt an Senatsbeschlüssen keineswegs in dem früheren Mafse

Kabinetspolitik.

gesucht zu werden. Ferner konnten die Entwürfe der grofsen Politik um der Sache willen nicht mehr in der früheren Weise der Besprechung im Senat anheimgegeben werden, und zu den allgemeinen Interessen kam nun das des Principats hinzu, das keine ernsthafte Diskussion ertrug. So wird schon für die Zeit des Augustus hervorgehoben, dafs die Politik zur Kabinetspolitik geworden und damit auch der Historiker weit ungünstiger als früher gestellt sei.[1]) Die Art, wie sich diese monarchische Form einführte, war je nach den Zwecken verschieden. Die intimsten *arcana imperii*[2]), die Lebensinteressen der Principatsstellung, waren persönlichste Sache des Princeps selbst: was Augustus hierüber mit einem Mäcenas und Agrippa oder andern Vertrauten ähnlich naher Stellung beriet, war so gut wie Beratung mit sich selbst. Schon offizielle Form war es, wenn der Princeps für die Fragen der allgemeinen Politik sich ein Konsilium aus Männern offizieller Stellung bildete, mochte dasselbe sonst so willkürlich zusammengesetzt sein wie es wollte und die Beratung durchaus an den Kreis der Berufenen gebunden sein: es war dies die Anwendung des magistratischen Konsiliums und hatte die Bedeutung einer förmlichen und sorgfältigen Begründung für den eigenen Entschlufs der Berufenden. Die offiziellste Form war die mehr oder weniger häufige Ersetzung der Beratung im Plenum des Senats durch Bildung eines Senatsausschusses, dessen Zusammensetzung teils durch Amtsstellung, teils durchs Los der willkürlichen Auswahl entnommen ihn zu einer wirklichen Kompetenz fähig machte, sei es in Vorbereitung der Beratung im Plenum oder in definitiver Beschlufsfassung. Es wurde dies schon durch Augustus eingeführt, gehörte jedoch zu denjenigen Dingen, deren Anwendung dem Belieben jedes einzelnen Princeps anheimgegeben war.[3])

1) Dio 53, 19: *ἡ μὲν οὖν πολιτεία οὕτω τότε* (im J. 27) *πρός τε τὸ βέλτιον καὶ πρὸς τὸ σωτηριωδέστερον μετεκοσμήθη. — οὐ μέντοι καὶ ὁμοίως τοῖς πρόσθεν τὰ μετὰ ταῦτα πραχθέντα λεχθῆναι δύναται. πρότερον μὲν γὰρ ἔς τε τὴν βουλὴν καὶ ἐς τὸν δῆμον πάντα — ἐσεφέρετο — ἐκ δὲ δὴ τοῦ χρόνου ἐκείνου τὰ μὲν πλείω κρύφα καὶ δι' ἀπορρήτων γίγνεσθαι ἤρξατο* u. s. w.

2) Tac. ann. 2, 36. 59 (etwas anders hist. 1, 4 = ein Geheimnis, das die Schwäche der Imperatorenherrschaft birgt).

3) Für Augustus Zeit Dio 53, 21 z. J. 27 v. Chr., übrigens in einer Auseinandersetzung, die späteres mit heranzieht; 56, 28 (zum J. 13 n. Chr.) als eine Mafsregel, die durch sein hohes Alter, das ihn an der Beteiligung bei den Sitzungen hinderte, veranlafst war; allgemein Sueton c. 35: *sibi instituit*

Für Augustus selbst aber war bei seiner sorgfältig wägenden und bei aller eigenen Klugheit doch von fremdem Rat abhängigen Natur die Beratung mit einem Konsilium gewifs von wesentlichster Bedeutung: wenn irgendwo, so fand hier die Auseinandersetzung zwischen den Republikanern und dem neuen System statt und konnten Vorstellungen und sogar oppositionelle Tendenzen Raum finden, die im offenen Senat nicht zulässig waren.

Ausbildung eines Hofs und persönlichen Stellung des Kaisers zu den Bürgern.

Die Ausbildung des Principats äufserte aber auch ihren Einflufs auf die geselligen und gesellschaftlichen Verhältnisse des obersten Standes. Wie jeder Senator, war auch der Princeps Haupt eines Hauses und mit seiner Würde hob sich die seines Haushalts. Die Ordnung desselben zeigt, wie überall im Anschlufs an Gebräuche der Einrichtungen eines vornehmen Privathaushaltes, aber ebenso überall mit entsprechender Modifikation derselben eine Hofhaltung eingerichtet wurde, die, privater Natur, wie sie sein sollte, doch mannigfaltige Beziehungen zu der öffentlichen Stellung des Princeps hatte.[1]) Dasselbe gilt für den Verkehr des letzteren mit den Senatorenkreisen, obwohl hier, wenn irgendwo, die Persönlichkeit in Frage kam und die ganze Stufenleiter der Formen von der Gleichstellung im geselligen Verkehr bis zu monarchischer Abgezogenheit dem Spielraum der rechtlichen Begriffe entsprach.[2]) Die höchste Steigerung, die möglich war, der Charakter der Göttlichkeit, aus mehrfachen Quellen entsprungen, der orientalisch-hellenistischen Despotentradition, dem Genien- und Larenkult der Italiker und dem, was man barbarischen Nationen erst eingepflanzt hatte, war auf den Verkehr mit denen, die zugleich Standesgenossen und Mitbürger waren, von wenig Einflufs.[3]) Dagegen wufste Augustus aus dem Zug der an

consilia sortiri semenstria, cum quibus de negotiis ad frequentem senatum referendis ante tractaret. Näheres unt. im System beim Senat.

1) Näheres über die Hofämter, welche von dem persönlichen Dienst des Princeps in Sekretariatsfunktionen und Geldverwaltung aus mit dem Staatsdienst sich berührten, s. im Syst.

2) Was Sueton c. 53 berichtet, zeigt die persönliche Anspruchslosigkeit des Augustus, aber zugleich auch, dafs die Stellung allgemein so hoch geachtet war, dafs sie Huldigungen hervorrief und beanspruchen konnte.

3) Die dichterischen Verwendungen, die bei sämtlichen Poëten der augusteischen Zeit, wenn auch in verschiedenem Grade sich finden, sind nicht einflufslos geblieben, aber doch etwas ganz anderes als religiöse Handlungen oder öffentliche Beschlüsse.

das Dienen gewohnten Kreise, der kaiserlichen Stellung die Göttlichkeit aufzudrängen, in mehrfacher Beziehung Nutzen zu ziehen. Indem er sich für den offiziellen Verkehr jeden Akt von Adulation verbat und persönlich die einfachsten Formen einhielt, erschien der ihm entgegengebrachten Huldigung gegenüber seine Bescheidenheit um so verdienstlicher. Daneben aber nahm er die Göttlichkeit für seinen Vater und damit für den Ursprung seiner Stellung sehr entschieden in Anspruch, liefs in dem Titel *Augustus* an göttliche Würde erinnern, liefs sich in den Provinzen, wenn auch nur in Verbindung mit dem Kult der *Dea Roma* offen als Gott verehren, und selbst in Italien solche Verehrung in Formen gewähren, welche der rein freiwilligen und nicht kontrollierbaren Huldigung zugehörten und darum ein um so entschiedeneres Zeugnis für seine Popularität ablegten.[1])

Einflufs auf die Standesunterschiede.

Dafs die ständische Gliederung, wie sie von der Republik ererbt war, nicht zu erschüttern, sondern zu festigen sei, ergab sich infolge der Stellung des Senats als oberster Reichsbehörde von selbst, nur mufste sich jeder Rang in die Unterordnung unter den Princeps finden. Die Regelung der Bedingungen des Eintritts in den Senat, die Geltung der Rangklassen, die Heranziehung der Familien zu dem Genufs und den Pflichten der senatorischen Würde — alle die Eigentümlichkeiten, welche den Begriff des Standes ausmachen, werden, soweit sie früher nur thatsächliche Ehrenvorzüge waren, jetzt fest geregelt, und dies trägt sich über auf den zweiten Stand, während sich für den dritten aus verschiedenen Reichs- wie Munizipalfunktionen neue Gesichtspunkte von Abstufungen ergeben. In diesem Zuge der Entwicklung werden gegenüber der in der Republik erkämpften prinzipiellen Berechtigung aller Bürger zu jeder Laufbahn jetzt die Stufen, welche von senatorischer, ritterlicher oder bürgerlicher Stellung aus erreicht werden können, immer bestimmter abgegrenzt und damit ein System gesellschaftlicher Hierarchie begründet, wie es der Monarchie, nicht aber den Rechtsunterschieden eines republikanischen Volks zugehört.

1) Dio 51, 20. Sueton c. 52: *Templa quamvis sciret etiam proconsulibus decerni solere, in nulla tamen provincia nisi communi suo Romaeque nomine recepit* (*nam in urbe quidem pertinacissime abstinuit hoc honore*). Zeugnisse für die einzelnen auf Augusts göttliche Würde bezüglichen Kundgebungen bei Preller-Jordan, röm. Myth. 2, 429 f.

8. In den Regierungsmaſsregeln Augusts spielt die Fürsorge für die italische Verwaltung eine verhältnismäſsig unbedeutende Rolle; aber es liegt hier eben mehr in dem negativen Verhalten als in positiven Anordnungen. Wie energisch Octavian die Grundbedingung für die Wohlfahrt Italiens, den Grenzschutz, schon in den letzten Jahren des Triumvirats in die Hand nahm, ist oben (S. 120f.) erwähnt. Nach der Schlacht von Aktium waren es aber aufs neue die inneren Zustände Italiens, welche in Verwirrung gerieten. Die Versorgung der Veteranen sollte abermals in Italien vorgenommen werden, und da zugleich die Soldaten des Antonius und Lepidus berücksichtigt werden muſsten, war wieder das Schlimmste für die italischen Städte zu fürchten. Indessen Octavian verfuhr jetzt anders als bei den triumviralen Kolonisationen. Zwar wurden auch jetzt einzelne Städte, die ihm feindselig gesinnt waren, demgemäſs wie eroberte behandelt und ohne Entgelt für die Landanweisungen in Anspruch genommen; im Allgemeinen aber wurde Entschädigung geleistet in Geld oder in Provinzialland; bei manchen entvölkerten Städten war auch Gelegenheit zu Ansiedlung neben den vorhandenen Einwohnern gegeben. Augustus rühmt von sich, daſs er damals in Italien und später in den Provinzen groſse Summen an Entschädigungsgeldern gezahlt habe und der erste gewesen sei, der überhaupt dieses Zugeständnis bei Soldatenansiedlungen machte.[1]) Es wäre in der That eine Ungerechtigkeit unklugster Art gewesen, die friedliche Bevölkerung Italiens, die Octavian in der letzten Zeit des Triumvirats für sich gewonnen, als völlig rechtlos zu behandeln und so auch für die Zukunft niemand in Italien zur Ruhe kommen zu lassen. Die achtundzwanzig Kolonieen aber, die nun den Augustus als ihren Schöpfer verehrten, waren ebensoviele Garnisonen von Hütern seiner Machtstellung, und nach seiner Angabe sah er sie am Schlusse seines Lebens in blühendstem Zustand.[2])

Verwaltung Italiens und der Stadt Rom.

Augusteische Kolonieen.

1) Dio 51, 3f. Mon. Anc. tab. lat. 1, 16. 3, 22: *Pecuniam [pro] agris quos in consulatu meo quarto* (30 v. Chr.) *et postea consulibus M. Crasso et Cn. Lentulo Augure* (14 v. Chr.) *adsignavi militibus, solvi municipis. Ea summa sestertium circiter sexsiens milliens fuit, quam pro Italicis praedis numeravi, et circiter bis milliens et sescentiens, quod pro agris provincialibus solvi. Id primus et solus omnium qui deduxerunt colonias militum in Italia aut in provincis, ad memoriam aetatis meae feci.* Hygin. de lim. (Schriften der röm. Feldm. 1 p. 177). Mommsen, r. g. p. 63.

2) Mon. Anc. 5, 36f.: *Italia XXVIII colonias, quae viv[o me cele-*

Als der prokonsularischen Gewalt nicht unterthan kehrte Italien aus den Ausnahmezuständen des triumviralen Regiments durch Augustus wieder in die alten republikanischen Verhältnisse zurück. Der Verband mit der Hauptstadt war, wie früher durch die Ausübung der Bürgerrechte bei den römischen Komitien hergestellt und hinsichtlich der Verwaltung einerseits durch das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Magistratur und des Senats, andrerseits durch die den einzelnen Gemeinden verliehenen weitgehenden Selbstverwaltungsrechte bestimmt. Letztere beruhten auf den Gesetzen, welche Julius Cäsar in den Jahren 49 und 45 hiefür gegeben hatte, den *leges Rubria* und *Julia municipalis* (ob. S. 18 f.), und gewährten in der nichtpolitischen Kriminaljustiz und Polizei weitgehende Selbständigkeit[1]), in der Civilgerichtsbarkeit bis zur Grenze von 15000 Sest., über welche hinaus der Prätor in Rom kompetent war.[2]) Finanziell waren die Gemeinden als solche ganz unabhängig, die einzelnen römischen Bürger standen den Anforderungen des Staats eben als einzelne gegenüber, zunächst dem römischen Census, dann überhaupt der für die Bürger geltenden Steuer- und Dienstpflicht. Die Steuereinforderung auf dem Wege des alten Tributums nun war nie ausdrücklich aufgehoben, das Recht, den Bürger mit Auflagen zu belasten, konnte der Staat durch Steuergesetze stets ausüben, und das Triumvirat hatte mit der Vollmacht, die es sich beigelegt, dasselbe wiederholt rücksichtslos ausgeübt. Nachdem nun aber im J. 27 Italien wieder unter das alte Recht gekommen war, fielen die durch die Ausnahmezeiten auferlegten Lasten weg, die Staatskasse begnügte sich mit den Einkünften

berrimae] et frequentissimae fuerunt, me[is auspicis] deductas h[abet]; daraus Suet. Aug. 46. Vgl. über diese Kolonieen Mommsen r. g. p. 121—123 und im Hermes 18, 186 ff.

1) Beschränkung der kriminellen Kompetenz ist nur aus der l. Julia munic. zu entnehmen, sofern dort nebeneinander steht Z. 117—120: *queive iudicio publico Romae condemnatus erit* und *queive in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo, quoius erit, iudicio publico condemnatus est erit.* Für welche Fälle das *iudicium publ. Romae* vorbehalten war, wissen wir nicht; dagegen beschränkt die *l. Cornelia de sicariis* das *iudic. publ.* wegen Mords auf das, *quod in urbe Roma propiusve mille passus factum sit* (Coll. leg. mos. et rom. 1, 3). Vgl. Bethmann-Hollweg, röm. Civilprozefs 2, 24 und die ausführliche Erörterung für die italischen und Provinzialstädte bei Duruy, hist. des Romains V p. 350 ff.

2) L. Rubria c. XXI. XXII. Bethmann-Hollw. a. a. O. p. 23 f.

aus den Senatsprovinzen, der Freilassungssteuer und den Zöllen mit Verzicht auf das Recht, ein Tributum in dem altrepublikanischen Sinn zu erheben[1]), und soweit jene Einkünfte nicht reichten, trat der Princeps mit seinen Mitteln ein.[2]) So blieb Italien mehrere Jahrzehnte hindurch wieder ohne andere Belastung gegenüber dem Staat als die indirekte durch die Zölle. Die munizipalen Lasten wurden, soweit die Einkünfte aus den munizipalen Domänen nicht genügten, auf dem Wege der den Vermöglichen aufgelegten oder freiwillig übernommenen persönlichen Lasten (*munera*) bestritten und es war dabei ganz den Munizipalen anheimgegeben, durch zweckmäfsige Sparsamkeit diese Lasten erträglich zu erhalten.[3]) Der Staat kümmerte sich freilich jetzt nicht mehr um die im Interesse einzelner Gemeinden liegenden Bauten und sonstige Aufwendungen, höchstens die Liberalität des Princeps trat da und dort ein; indessen blieb eine wesentliche Last, die Unterhaltung der grofsen Verkehrsstrafsen (*cura viarum*), nach wie vor der Centralverwaltung, nur jetzt anders geordnet als unter der Republik.[4]) Unter diesen Umständen konnten die Gemeinden Italiens sich von den Schäden der Bürgerkriege erholen, und die Segnungen dieses Zustands wurden gewifs lebhaft genug empfunden, um an Stelle der in manchen Munizipien ursprünglich vorhandenen republikanischen Stimmungen die Anhänglichkeit an die Person des Princeps treten zu lassen. Ähnlich war es mit Geltendmachung der Dienstpflicht. Dieselbe galt prinzipiell für alle Bürger, wie früher, und die Legionen sollten nur aus Bürgern gebildet werden; allein das neue Militärsystem, die auf allen Seiten von Italien weg-

1) Direkte Verfügungen darüber, wie es mit dem *tributum ex censu* gehalten werden solle, giebt es nicht; ebensowenig eine Spur davon, dafs man ein solches erhoben hätte. Der Census bestand also fort, fand aber keine Anwendung für das Tributum. Dasselbe geht auch hervor aus den Worten des Claudius (or. Claudii II. Z. 38—41): *Quod opus* (d. h. ein Census, wie ihn Claudius im J. 48 n. Chr. veranstaltete) *quam arduum sit nobis nunc cum maxime, quamvis nihil ultra quam ut publice notae sint facultates nostrae exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus.*

2) Monum. Ancyr. 3, 34: *Quater pecunia mea iuvi aerarium, ita ut sestertium milliens et quingentiens ad eos qui praerant aerario detulerim.* Was der Begriff *pecunia mea* bedeute, ist an andrer Stelle zu erörtern.

3) Das System der *munera* (vgl. den Digestentitel 50, 4 *de muneribus et honoribus*) bedarf hier keiner weiteren Belege.

4) Weiteres hierüber im System bei den Amtsstellungen.

gerückte Grenzverteidigung und die Handhabung der neuen Heeresordnung nahm die Italiker sehr wenig in Anspruch (vgl. unten S. 208), so dafs sich auch in dieser Beziehung das Land von den Verlusten der Bürgerkriege erholen konnte. Die Politik Augusts war offenbar, der italischen Bürgerschaft für die frühere Beteiligung an der grofsen Politik einen Ersatz zu gewähren in der Pflege der munizipalen Interessen und in der möglichsten Entlastung durch Abwälzung auf die Provinzen. Für die Besteuerung hatte dieses Prinzip schon in der letzten Zeit der Republik gegolten, aber die Bürgerschaft hatte dafür die Kriege des Reichs durchzukämpfen; jetzt sollte beides möglichst erspart werden und die von August selbst gerühmte Blüte der italischen Städte war darauf gegründet. Aber die Kehrseite dieses Verhältnisses lernte August selbst noch kennen, so dafs er sich genötigt sah, wenigstens im Steuerwesen einen Ersatz für das Tributum zu schaffen. Zur Deckung der Ausgaben für das Heer fand er im J. 6 n. Chr. es unumgänglich, eine Auflage einzuführen. Er forderte den Senat zu Vorschlägen darüber auf, aber niemand wufste etwas Annehmbares oder hatte überhaupt Lust sich besteuern zu lassen. Der darauf von Augustus unter Berufung auf einen Plan Cäsars eingeführten auf alle römischen Bürger, aber auch nur auf sie, gelegten Erbschaftssteuer von 5 Proz. (*vicesima hereditatum*) mufste man sich fügen; allein sie wurde nicht nur ungern getragen, sondern fand offene Anfechtung, bis Augustus, nachdem er aufs neue vergebens zu besseren Vorschlägen aufgefordert, dadurch, dafs er Miene machte, das Recht zur Erhebung eines Tributums geltend zu machen und hiezu die liegenden Güter einschätzen zu lassen, den Widerspruch zum Schweigen brachte.[1]) Ebenso, als im J. 9 n. Chr. im Schrecken über die Varusschlacht in Italien Aushebungen für die paar verlorenen Legionen gemacht werden sollten, zeigte sich der kriegerische Geist bereits so gesunken, dafs die gröfste Strenge und aufserdem noch starke Inanspruchnahme der Freigelassenen nötig war, um den Ersatz zusammen zu bringen.[2]) Jene Steuer nun blieb, die militärische Leistung Italiens aber sank bald zu einem Minimum herab, so dafs gerade das Gegenteil zu dem früheren Verhältnis eintrat, und die Dienstpflicht durch eine Geldleistung abgelöst erscheint.

1) Dio 55, 25. 56, 28.

2) Dio 56, 23.

Keine Bezirksbildung zwischen italischer Stadt und dem Staat.

Nach dem oben erörterten munizipalen Prinzip gab es in Italien keine andere stehende und in festen Einrichtungen ausgeprägte Einteilung als die in Stadtgemeinden. Die alte Tribuseinteilung bestand wohl noch, wie ja auch die Tributkomitien noch beibehalten wurden, aber sie war jetzt nur noch der Rahmen für die Zugehörigkeit zur römischen Bürgerschaft und für die Ausübung gewisser Bürgerrechte, der Charakter eines geographisch abgeschlossenen Bezirks in Italien war blofs noch die geschichtliche Grundlage, über welche die neuere Entwicklung der Verbreitung des Bürgerrechts unter Beibehaltung der fünfunddreifsig Tribus von 241 v. Chr. weit hinausgegangen war. Spuren von Erhaltung alter landschaftlicher Verbände finden sich noch, aber nur in religiöser Beziehung[1]), und in dieser Hinsicht mag gerade Augustus, der die Pflege der einheimischen althergebrachten Kulte begünstigte, erhaltend gewirkt haben; doch war jede politische oder administrative Verwendung solchen Zusammenhangs schon von der Praxis der Republik her ausgeschlossen. Dagegen findet sich bei Plinius auf Augustus zurückgeführt eine Einteilung in 11, mit Einschlufs Roms in 12 Regionen, von welcher die litterarischen Quellen sonst nichts wissen.[2]) Da den monu-

1) Nach der Urkunde von Hispellum Henzen n. 5580 = Wilmanns, ex. inscr. n. 2843 wurden jährliche Feste mit scenischen Aufführungen und Gladiatorenspielen *instituto consuetudinis priscae* in Volsinii gemeinsam für Umbrien und Tuscien gefeiert.

2) Plin. n. h. 3, 46: *Praefari necessarium est auctorem nos divum Augustum secuturos discriptionemque ab eo factam Italiae totius in regiones XI, sed ordine eo qui litorum tractu fiet urbium quidem vicinitates oratione utique praepropera servari non posse, itaque interiore exin parte digestionem in litteras eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata, quas ille in eo prodidit numero.* — Heisterbergk, Name und Begr. des *ius Italicum.* Tübingen 1885, S. 68 f. sagt: „Die administrative Einteilung Italiens in Regionen durch Augustus hat niemals existiert. Mit Worten, wie sie hier Plinius gebraucht, beruft sich niemand auf eine schon seit einem Jahrhundert als Einrichtung bestehende Landeseinteilung, in solcher Weise citiert man vielmehr lediglich einen Schriftsteller. Nicht Italien hat Augustus eingeteilt, nur ein Verzeichnis der italischen Gemeinden hat er in Abschnitte abgeteilt.“ Eine Landeseinteilung in administrative Kreise mit eigener Verwaltung war es freilich nicht, aber auch nicht blofs ein Vorgang von nur litterarischer Bedeutung, die Einteilung eines Geographiebuchs; eine solche hätte man schwerlich weiterhin für administrative Zwecke benützt, wie es geschehen ist. Das in der Mitte liegende ist eine Einteilung, die sich an gegebene Zusammenhänge anschliefst und für bestimmte administrative Zwecke der Centralverwaltung verwendbar ist.

mentalen Zeugnissen nach diese geographische Gruppierung zu Verwaltungszwecken, insbesondere zur Bildung von Bezirken für die Erhebung der Erbschaftssteuer verwendet wurde[1]), so wird sie hiefür wohl auch entstanden sein. Je nach besonderen Verhältnissen erscheinen diese Regionen einzeln oder in Verbänden von mehreren[2]); einen Verwaltungsbezirk für sich mit besonderen Beamten aber bildet die Region nicht.

Pflege italischen Nationalgefühls.

Obgleich das römische Bürgerrecht nicht mehr an Italien gebunden war, so sollte doch nach Augusts Sinn diese Halbinsel noch auf lange Zeit der einzige geschlossene Komplex von Bürgerstädten bleiben und als solcher den festen Kern in dem Ganzen der jetzt im Reiche geeinigten Nationalitäten bilden. Diesem Zweck diente jene materielle Schonung Italiens, und ihm zuliebe wurden auch die ideellen Momente, welche die Vergangenheit bot, hervorgesucht. Schon mit der Pflege des munizipalen Wesens an sich hatten die einzelnen Gemeinden gleichsam anzuknüpfen an die Zeit jenseits des Bundesgenossenkriegs, bis zu welcher so viele einzelne Städte ihr eigenes Recht gehabt hatten, — jetzt konnte man solche Reminiscenzen wohl gestatten. Aber auch die Litteratur in Dichtung und Prosa und die Religion mit ihren nationalen Wurzeln und lokalen Anknüpfungspunkten sollten im Dienste der neuen Ordnung Italien preisen, den Bestrebungen zur Hebung des italischen Ackerbaus eine geschichtliche, poetische und religiöse Grundlage geben und das Selbstgefühl des italischen Römers heben[3]), und gewifs konnte in allen diesen Beziehungen Augustus, wenn er in den letzten Jahren seines Lebens in Italien reiste und was er sah, mit dem Zustand verglich, den er während des Triumvirats übernommen, die Wiedergeburt Italiens zu den in seinem Sinn erreichten Zielen rechnen.

Die Stadt Rom.

Die Sonderstellung der Stadt Rom innerhalb des römischen Bürgergebiets war schon unter der Republik, nachdem ganz Italien Bürgergebiet geworden, immer schärfer herausgebildet

1) Z. B. Or. Henz. n. 3835 = Willm. ex. inscr. n. 2114: *pro(curator) XX. her(editatum) region(um) Campan(iae) Apul(iae) Calabr(iae)*.

2) Einzeln Apulien (das mit Calabrien zusammengehört Plin. 3, 99) Wilmanns n. 1195; mehrere zus. s. vorh. A. u. Wilmanns n. 1273 (Umbrien, Tuscien, Picenum, Samnium (?), Campanien).

3) Vgl. Verg. Georg. 2, 136 ff. und die italischen, spezieller latinischen Motive in der Äneis; später Plin. n. h. 3, 39 f.

worden: so im politischen Leben in dem Getriebe der Kontionen, in denen die hauptstädtische Bevölkerung allein vertreten war, und der Komitien, bei welchen sie wenigstens den allein regelmäfsigen Bestandteil bildete; im sozialen und wirtschaftlichen Leben, einerseits in den Anstalten für die Versorgung der Hauptstadt mit Lebens- und Genufsmitteln und in der öffentlichen Bauthätigkeit, andrerseits in der Ausbildung des munizipalen Wesens. In der Kaiserzeit trat dies alles noch viel stärker hervor durch die Bedeutung, welche die Stimmung der Hauptstadt für die Sicherheit des Principats hatte und durch die grofsartige Zunahme des Umfangs derselben, wie durch die Tendenz den Munizipalgeist geradezu zu fördern. Dem entsprechend kam Rom für den Princeps sehr wesentlich in Betracht sowohl für die Hilfsthätigkeit wie für die Machtstellung. Welche Rolle Rom in den Entwürfen des Diktators Cäsar gespielt hatte, geht aus dem früher gesagten hervor; die Art und Weise, wie Augustus den Bedürfnissen Roms und seiner Bedeutung als Reichshauptstadt Rechnung trug, prägte sich bereits in festen Einrichtungen aus, wobei er übrigens durch die Verhältnisse darauf angewiesen war, mehr die helfende und fürsorgende Rolle, als die Interessen der Macht zur Geltung zu bringen. In der italischen Regioneneinteilung bildete Rom ein besonderes Ganze neben den 11 andern, die Stadt selbst wurde im J. 7 v. Ch. in 14 Regionen eingeteilt und jeder eine Anzahl von Quartieren (*vici*) zugewiesen. Diese Regionen wurden dann unter die mit der städtischen Verwaltung betrauten Magistrate in der Art verlost, dafs aus den Prätoren, Ädilen und Volkstribunen 14 Vorsteher, für jede Region einer, bestimmt wurden. Ob die Funktionen dieser magistratischen Vorsteher unter Augustus bedeutender waren, wissen wir nicht; durch die neue Ordnung des Feuerlöschwesens im J. 6 n. Ch. trat hiefür schon durch ihn eine kaiserliche Behörde ein, und später mufsten jene Regionsvorsteher durch die Stadtpräfektur vollends ziemlich überflüssig werden.[1])

1) Dio 55, 8 (z. J. 7 v. Ch.): *οἱ στενωποὶ ἐπιμελητῶν τινων ἐκ τοῦ δήμου, οὓς καὶ στενωπάρχους καλοῦμεν· καί σφισι καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ ἀρχικῇ καὶ ῥαβδούχοις δύο ἐν αὐτοῖς τοῖς χωρίοις ὧν ἂν ἄρχωσιν ἡμέραις τισὶ χρῆσθαι ἐδόθη, ἥ τε δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις τῶν ἐμπιπραμένων ἕνεκα συνοῦσα ἐπετράπη, καί τοι καὶ ἐκείνων καὶ τῶν δημάρχων τῶν τε στρατηγῶν πᾶσαν τὴν πόλιν δεκατέσσαρα μέρη νεμηθεῖσαν κλήρῳ προσταχθέντων ὃ καὶ νῦν γίγνεται.* Sueton Aug. 30: *Spatium urbis in regiones vicosque divisit*

Cura urbis. Hinsichtlich der Fürsorge für die Stadt kam, wie die ebengenannte Anordnung vom J. 7 v. Ch. zeigt, zunächst die Kompetenz der alten Magistratur in Betracht; diese bedurfte jedenfalls für diese Zwecke einer Reform, da die Censur, welche früher einen grofsen Teil der Bauleitung gehabt hatte, längst nicht mehr regelmäfsig eintrat, das Konsulat mit seiner kurzen Dauer nicht in die Lücke treten konnte und überhaupt eine Thätigkeit in grofsem Mafsstabe, wie sie jetzt nötig, nicht mehr mit jährlichem Wechsel der leitenden Behörde verträglich war. Das erste grofse Gebiet städtischer Thätigkeit, in welches August mit Begründung dauernder neuer Einrichtungen, zugleich solcher, die am Principat hingen, eintrat, war das der Getreideversorgung nach ihrer doppelten Seite, der unentgeltlichen Abgabe an die als bedürftig anerkannten Bürger und der Versorgung des hauptstädtischen Marktes, beziehungsweise der Übernahme des Verkaufs. Wie oben schon (S. 148) bemerkt, wurde dem Augustus im J. 22 dieser Zweig der Verwaltung vom Volk aufgedrungen. Er ging auf das Verlangen ein durch Schöpfung einer bleibenden Administration; aber auch ohne jenes Drängen hätte er, da neben den Senatsprovinzen Afrika, Sicilien und Sardinien das kaiserliche Ägypten wesentlich in Frage kam und das Ärar allein die Kosten nicht beschaffen konnte, dieser Übernahme sich nicht entziehen können. Die Folge war die Einführung von wechselnden Beamten, deren Stellung, wenn sie auch anfangs selbständiger und mit Rücksicht auf den Senat mehr im Sinne einer Magistratur ausgedacht war, doch wegen der finanziellen Seite bald in eine ausschliefslich dem Kaiser untergeordnete übergehen mufste.[1]) Nächstdem wurden

instituitque, ut illas annui magistratus sortito tuerentur, hos magistri e plebe cuiusque viciniae lecti. Diese Einteilung trat an die Stelle der vier alten von Servius Tullius herrührenden Quartiere (*tribus*).

1) Bis zum J. 23 v. Ch. war der Dienst der von C. Gracchus her bestehenden Getreidegaben vom Ärar aus besorgt worden; im J. 23 hatte Augustus zu dem, was das Ärar that, von sich aus eine Verteilung gegeben (mon. Anc. 3, 10: *consul undecimum duodecim frumentationes frumento privatim coempto emensus sum*); dann kam das Neujahr 22 (Dio 54, 1); hier nun sagt August mon. Anc. gr. 3, 5: *οὐ παρῃτησάμην ἐν τῇ μεγίστῃ τοῦ σίτου σπάνει τὴν ἐπιμέλειαν τῆς ἀγορᾶς, ἣν οὕτως ἐπετήδευσα, ὥστ' ἐν ὀλίγαις ἡμέραις τοῦ παρόντος φόβου καὶ κινδύνου ταῖς ἐμαῖς δαπάναις τὸν δῆμον ἐλευθερῶσαι.* Dies lautet, wie wenn es sich nur um ein einmaliges und vorübergehendes Eingreifen gehandelt hätte. Allein August und Dio stellen, was das Volk jenem damals aufdrang, in Parallele mit der Diktatur

in ähnlicher Weise übernommen die Verwaltung der Wasserleitungen (*cura aquarum*) und die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude (*cura operum publicorum*).[1] — Anderer Art wurde die Einrichtung des Löschwesens, wie sie Augustus im J. 6 n. Ch. gestaltete. An Stelle der Funktion der Magistrate mit dem ihnen zugewiesenen Apparat von Sklaven trat die militärische Organisation einer Wachmannschaft, der sieben *cohortes vigilum*, je eine zu 1000 Mann für zwei städtische Regionen. Natürlich wurde auch das Kommando als ein militärisches bestellt und demgemäfs ist der *praefectus vigilum* ohne jegliche weitere Rücksicht kaiserlicher Beamter, aus dem Ritterstand genommen.[2] In keinem der bisher erwähnten politischen Verwaltungszweige fehlte die politische Machtfrage; aber sie wurde überall schonend behandelt. Bei der *cura annonae* war sie von

und mit dem Getreideamt des Pompejus im J. 57, das wenigstens in der Absicht derer, die es aufgebracht, einen politischen Charakter gehabt hatte und auf fünf Jahre normiert war; ferner heftet sich an dieses Eingreifen vom J. 22 die Einrichtung eines administrativen Amts (Dio a. a. O.: *καὶ ὃς τοῦτο μὲν ἀναγκαίως ἐδέξατο καὶ ἐκέλευσε δύο ἄνδρας τῶν πρὸ πέντε που ἀεὶ ἐτῶν ἐστρατηγηκότων πρὸς τὴν τοῦ σίτου διανομὴν κατ' ἔτος αἱρεῖσθαι.*) Gegenüber der späteren Einrichtung des Getreidewesens ist dies allerdings nur eine Erweiterung des bisherigen Systems der Senatsverwaltung und jede weitergehende Gewalt wurde von Augustus, der eben im J. 23 den konstitutionellen Charakter seiner Gewalt neu festgestellt, abgelehnt, aber die Oberaufsicht des Princeps über diesen so wichtigen Zweig der Verwaltung war damit eingeführt. Über die weitere Entwicklung s. unten bei den betreffenden Ämtern; über die Bedeutung des Eingreifens Augusts, ob vorübergehend oder bleibend, einerseits O. Hirschfeld, Unters. auf dem Gebiet der röm. Verwaltungsgesch. 1, 129 f., andrerseits Mommsen, r. g. 25; über die Getreideverwaltung überhaupt O. Hirschfeld im Philol. 29, 1—96; daselbst auch die ältere Litteratur und speziell Erörterung der Frage, ob unentgeltliche Abgabe oder nur Verkauf zu billigem Preis.

1) Sueton Aug. 37: *nova officia excogitavit: curam operum publicorum, viarum, aquarum, alvei Tiberis, frumenti populo dividundi; praefecturam urbis* etc.; über die *cura alvei Tiberis* s. unten bei der Zeit des Tiberius; für die *cura aquarum* giebt Frontin de aq. 99 f. das Datum (11 v. Ch.), die Art der Anordnung (*senatus consulta facta sunt ac lex promulgata*) und den Senatsbeschlufs über die Ausstattung der *curatores aquarum.*

2) Suet. Aug. 30: *Adversus incendia excubias nocturnas vigilesque commentus est.* Das Jahr aus Dio 55, 26. Die Organisation angegeben bei Ulpian Dig. 1, 15, 1. Das J. 6 n. Ch. war ein Notjahr durch Mifswachs, Feuersnot und finanzielle Bedrängnis des Staats, damals war aufserordentliche Getreideschenkung nötig und wurde auch die Erbschaftssteuer eingeführt.

denen, welche sie dem Augustus aufdrangen, in der höchsten Weise gestellt, von ihm aber in eine administrative Funktion übergeleitet[1]) und zugleich wie bei den andern *curae* durch die in der Bestellung der Ämter auf den Senat geübten Rücksicht sehr gemildert worden, die *praefectura vigilum* aber, der solche Milderung fehlte, konkurrierte mit magistratischer Gewalt untergeordneter Art, wurde auch anfangs nur provisorisch eingeführt.[2]) In vollem Sinne dagegen war eine Frage der Macht die Handhabung der hauptstädtischen Polizei. So lange Augustus selbst anwesend war, konnte er mit den ihm erteilten Vollmachten eintreten, konnte durch den Senat die Magistrate zu besonderer Fürsorge veranlassen und in auferordentlichen, ernsteren Fällen, in welchen es sich um Anwendung militärischer Macht handelte, stand ihm seine Leibwache zu Gebot; allein ein derartiges Eingreifen war mit seinem jedesmal aufserordentlichen Charakter für die Art, wie August seine Stellung aufgefafst wissen wollte, bedenklich. In Fällen von Abwesenheit des Princeps aber war die Konsequenz der Teilung der Gewalten die, dafs die ordentlichen Magistrate genügen mufsten. Dabei mochte er sich nun nicht mehr beruhigen und wagte doch auch nicht, einen von ihm abhängigen Polizeiminister aufzustellen. So setzte er denn zu wiederholten Malen in Analogie der alten vor Einsetzung der Prätur bestehenden Stadtpräfektur unter demselben Titel eine Stellvertretung für sich ein. Beim ersten Mal war diese Gewalt selbst dem, der damit betraut wurde, zu wenig der wiederhergestellten Verfassung entsprechend, so dafs er nach wenigen Tagen abdankte, späterhin aber kam die Funktion doch wieder in Anwendung.[3])

1) Welche Mifsstände und welche Verantwortung die Frumentationen und die ganze *cura annonae* mit sich brachten, fühlte August wohl und in jenem Notjahr 6 n. Ch. dachte er nach Suet. 42 sogar an Abschaffung der Getreidegaben; *neque tamen perseverasse (se scribit), quia certum haberet, post se per ambitionem quandoque restitui.*

2) Dio 55, 26. Zu bemerken ist auch, dafs in dem *index rer. gest.* August davon nicht spricht.

3) Tacit. ann. 6, 11: *antea profectis domo regibus ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur; — Augustus — mox rerum potitus ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia sumpsit e consularibus, qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vim metuat. Primusque Messala Corvinus eam potestatem et paucos intra dies finem accepit, quasi nescius exercendi. Tum*

Die für die Hauptstadt von dem Diktator Cäsar in Aussicht genommene Bauthätigkeit hat Augustus in seiner mafsvollen und doch höchst bedeutsamen Weise aufgenommen. Mit der *cura operum publicorum* hat dies nichts zu thun, es bedurfte dazu überhaupt keiner besonderen Stellung: es handelte sich vielmehr hier nur um die Anregung und die Beschaffung der Mittel. In der Urkunde von Ankyra giebt Augustus selbst eine Aufzählung der Werke, die er in seinem und in verstorbener Familienmitglieder Namen oder in Vollendung des von seinem Vater Begonnenen geschaffen, nach der Zeitfolge[1]; bei einigen fügt er bei, dafs er sie aus den Beutegeldern[2], also aus den dem siegreichen Feldherrn von jeher zu solcher Verwendung zustehenden Mitteln bestritten; bei den andern kamen die verschiedenen, unter seiner persönlichen Verwaltung zusammengefafsten Geldquellen in Betracht. Dazu kam, was auf seine Anregung andere, vor Allen Agrippa, schufen, ebenfalls aus Privatmitteln oder solchen, über welche sie nach dem Herkommen von öffentlicher Stellung aus verfügen konnten, Werke, die gleichfalls seiner Regierung zum Ruhme gerechnet wurden. Die Verschönerung von Kapitol, Palatin, Forum und seiner Umgebung, die Hinzufügung eines neuen Forums, die grofsartigen Monumente des Marsfelds, die neuen oder neu hergestellten Tempel überall in der Stadt umher, dieses ganze Werk der neuen Stadt aus Marmor[3] war in der Geschichte der Hauptstadt ebenso nachhaltig wirksam und ebenso einschneidend wie die Aufrichtung des Principats in der politischen Verfassung, und das in Rom gegebene Beispiel wirkte auch auf die italischen Munizipalstädte und die Provinzen. Die grofsen Bauperioden der folgenden Kaiserzeit, die flavischen, trajanischen, hadrianischen und antoninischen Bauten haben wohl für den Neubauten.

Taurus Statilius quamquam provecta aetate egregie toleravit. Hinsichtlich des ersten Falls heifst es bei Hieronym. Chron. z. J. 26: *Messala Corvinus primus praefectus urbis factus sexto die magistratu se abdicavit, incivilem potestatem esse contestans.* Statilius war *praef. urbi* im J. 16 v. Ch. Dio 54, 19. Über die Stellvertretung durch Agrippa im J. 21, die andern Charakter hat, s. ob. S. 149.

1) Mon. Anc. lat. 4, 1—25.

2) *Ex manibiis* a. a. O. Z. 21. 24.

3) Suet. Aug. 28: *Urbem neque pro maiestate imperii ornatam et inundationibus incendiisque obnoxiam excoluit adeo, ut iure sit gloriatus, marmoream se relinquere, quam latericiam accepisset.* Vgl. über das augusteische Rom u. A. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 1^4, 10 f.

Anblick, den die späteren Generationen hatten, die augusteischen Werke in den Hintergrund gedrängt, zumal da diese zum Teil vom neronischen Brand betroffen wurden, aber die Geschichte hat das Epochemachende dieses Eingreifens des ersten Augustus stets voll und ganz anerkannt.

Die Provinzen. 9. Wie die Provinzen seit ihrem Eintritt in den römischen Staat von wesentlichem Einflufs auf die innere Politik und Verfassung und in der Entscheidung zwischen Republik und Monarchie der Ausgangspunkt für den Kampf gewesen waren, so wurde in sie, wie wir gesehen, bei der Neuordnung vom J. 27 geradezu das Schwergewicht der Machtverteilung gelegt. Sie waren es, für welche der Generalstatthalter nötig war und an denen die Militärmacht hing; sie nahmen dementsprechend die persönliche Thätigkeit des Princeps am meisten in Anspruch; sie sind es aber auch, welche das lohnendste Gebiet für die Kraft des römischen Kaisertums gebildet haben.

Die Gebiete, welche im J. 27 für die unmittelbare Verwaltung des Generalstatthalters ausgesondert wurden, waren Spanien mit Ausnahme von Bätica, ganz Gallien, Syrien mit Cilicien und Cypern und in besonderer Weise Ägypten.[1]) Diese Auswahl zeigt, dafs Augustus in der Beschränkung auf das militärisch Notwendige sehr weit ging, weiter als der fernere Verlauf rechtfertigte. Nicht blofs wurde der Senatsverwaltung Afrika — und zwar mit einem Militärkommando — zugewiesen, sondern auch Illyrikum, dessen Zustand sich Augustus friedlicher dachte, als er war. Ebenso mufs auffallen, dafs unter den Verhältnissen der dortigen Nordgrenze Makedonien als friedliche Provinz behandelt wurde. Indessen gilt für die beiden letztgenannten Gebiete, dafs wenigstens, wenn es sich um gröfsere Kombinationen handelte, die Einrichtung eines umfassenderen an der prokonsularischen Gewalt des Kaisers hängenden Militärkommandos eintreten konnte. Immerhin erwies sich die Senatsverwaltung solcher Grenzprovinzen auf die Dauer nicht haltbar,

1) Sueton 47: *Provincias validiores et quas annuis magistratuum imperiis regi nec facile nec tutum erat, ipse suscepit, ceteras provincias sortito permisit; et tamen nonnullas commutavit interdum atque ex utroque genere plerasque saepius adiit.* Ausführlicher an der geschichtlichen Stelle z. J. 27 und mit Aufzählung der einzelnen Dio 53, 12; letztere ebenfalls bei Strabo p. 840, wo das narbonensische Gallien bereits und Illyrien noch senatorisch ist.

Illyrien wurde schon im J. 11 kaiserlich, in Afrika wurden die Militärverhältnisse später anders geordnet, und Makedonien konnte nur deshalb Senatsprovinz bleiben, weil es durch die Fortschritte der römischen Macht in den Donauländern aufhörte Grenzprovinz zu sein; andererseits gab Augustus im J. 22 das narbonensische Gallien und Cypern als völlig befriedet dem Senat zurück.[1]) Übrigens nahm er, wie oben (S. 149) schon bemerkt, unmittelbar nachdem seine prokonsularische Gewalt definitiv festgestellt, im J. 22 sein Oberaufsichtsrecht über die Senatsprovinzen sehr ernstlich in Anspruch, indem er auf seiner Reise in den Orient, in Sicilien beginnend, die Verhältnisse derer, die auf seinem Wege lagen, neu regelte. Die Rücknahme der einen oder andern Provinz in kaiserliche Verwaltung blieb stets vorbehalten. Wie weit den Statthaltern der senatorischen Provinzen in der laufenden Verwaltung freie Hand gelassen wurde, hing von der Persönlichkeit der einzelnen Kaiser ab; im Allgemeinen aber ist zu bemerken, dafs in der Kontrolle weniger gethan wurde, als für die Provinzen gut war, und man es meist darauf ankommen liefs, ob die Provinzialen von dem ihnen zustehenden Klagerecht Gebrauch machten. Eine Quelle des Übels suchte Augustus von vornherein zu verstopfen, indem er an Stelle der wechselnden und unkontrollierbaren Bezüge, welche die Statthalter bisher gehabt, für alle Kategorieen je nach ihrem Rang feste Geldsummen aussetzte.[2]) Für das dem Senat unterstehende Ärar wie für die Statthalter war es wichtig, dafs die senatorischen Provinzen die reicheren waren, während andrerseits der ehrenvollere Titel Prokonsul gegenüber dem kaiserlichen Proprätor niemand darüber täuschen konnte, dafs der letztere trotz der unmittelbaren Abhängigkeit vom Kaiser doch mit seiner militärischen Stellung und der längeren Dauer auf einem wichtigeren Posten stand. Indessen war dieser Unterschied der Würde dadurch wieder aufgehoben, dafs dieselben Personen das eine Mal im Senats-, das

1) Dio a. a. O. — Auch Sardinien wurde wegen der Beunruhigung durch Räuberbanden im J. 6 n. Ch. in kaiserliche Verwaltung übernommen und zwar unter einen Prokurator gestellt. Dio 55, 28.

2) Sueton Aug. 36: *Auctor et aliarum rerum fuit, in quis, ut proconsulibus ad mulos et tabernacula quae publice locari solebant certa pecunia constitueretur.* Dio 53, 16, der es unter den Ordnungen des J. 27 aufführt; vgl. c. 16: ταῦτα μὲν οὕτω τότε — διετάχθη. Ob dies unter den Begriff des Gehalts falle, darüber s. im System.

andere Mal im kaiserlichen Dienst thätig und die Regeln der Laufbahn für beide Seiten die gleichen waren. Dagegen war es natürlich dem Kaiser überlassen, sich nach den Erfahrungen, die er machte, die geeigneten Personen auszusuchen und in seinem Dienst zu Auszeichnungen kommen zu lassen, solche aber, die er nicht wollte, dem Senatsdienst zu überlassen. Die Bestellung der Senatsstatthalter sollte in Fortsetzung der republikanischen Überlieferung mit Vorbehalt besonderer Ausnahmefälle im gewöhnlichen Gang dem Lose anheimgegeben bleiben.

Die persönliche Thätigkeit und persönliche Verantwortung, welche in der so ausgedachten Generalstatthalterschaft lag, hat Augustus in vollem Mafse auf sich genommen.[1]) Er selbst ging noch im J. 27 nach Gallien, nicht blofs um die Einteilung, Organisation und Verwaltung sämtlicher gallischen Provinzen festzustellen, sondern auch mit der Absicht, zu sehen, ob im Anschlufs an die Unternehmungen Cäsars Britannien in den Kreis der Berechnung gezogen werden könnte. Allein hierauf sich einzulassen wurde er verhindert durch den Ausbruch neuer Kämpfe in Spanien, die seine Anwesenheit erforderten und neben den gallischen Fragen keiner andern Sorge Raum liefsen. In Gallien aber wurde damals das wichtige Werk des Census begründet[2]), und die beiden Länder Gallien und Spanien hielten den Augustus bis Anfang des J. 24 zurück. Ende des J. 22 ging er, während nun Agrippa sein Stellvertreter in Gallien war, über Sicilien, Griechenland, Asien nach Syrien, und er und Tiberius waren trotz der Thätigkeit, die Augustus nach der Schlacht bei Aktium und wieder nach der Eroberung Ägyptens geübt, mit Verfügungen über die Provinzen, die kleinen zwischen diesen noch geduldeten Dynasten und in Verhandlungen mit den Grenznachbarn bis über die Mitte des J. 19 in Anspruch genommen.[3]) Während bei der früheren Anwesenheit die Rücksicht auf das unmittelbar Vorhergegangene bestimmend gewesen war, war jetzt der Blick freier auf das allgemeine Interesse des Reichs gerichtet. Weiterhin im J. 16 führte ihn die Niederlage des M. Lollius gegen die

1) Sueton a. a. O.: *nec est, ut opinor, provincia, excepta dumtaxat Africa et Sardinia, quam non adierit.*

2) Dio 53, 22. Liv. epit. 134: *censum Narbone egit. Census a tribus Galliis, quas Caesar pater vicerat, actus.* Über die Einteilung Galliens Strabo 4, 1 p. 177.

3) Dio 54, 6 ff.

Germanen, sowie die gesamte Lage Galliens aufs neue in die nördlichen Provinzen bis Mitte des J. 13, und während dieser Zeit war es, daſs in der groſsen Unternehmung des Tiberius und Drusus gegen Rätien das Mittelglied zwischen Gallien und Illyricum eingefügt wurde.[1]) Zu derselben Zeit war wiederum Agrippa an der äuſsersten Nordostgrenze, beim kimmerischen Bosporus thätig. Nochmals war er in den Jahren 10 und 8 in Gallien, während seine Adoptivsöhne Drusus und Tiberius an der Rhein- und Donaugrenze kämpften und dazwischen im J. 9, in welchem Drusus in Germanien starb, hielt er sich wenigstens in Oberitalien, zu Ticinum, auf, um den Ereignissen an der Nordgrenze näher zu sein. Von da ab machte er, obgleich Agrippa tot war und Tiberius sich ihm entzog, von dem Vorrecht des Alters Gebrauch und blieb in Italien, zumeist in Rom; allein auch von hier aus war er in der Leitung der Provinzen, zumal derer, in welchen zu kämpfen war, unausgesetzt thätig[2]), selbst nachdem er in den jüngeren Gliedern seiner Familie wieder Stellvertretung in den Provinzen selbst gefunden, und so bildet den richtigen Abschluſs seines Lebens, daſs er noch im J. 8 n. Ch. zur Zeit, da der gefährliche illyrische Aufstand vollends niedergeworfen werden sollte, in Ariminum verweilte und endlich im J. 14, nachdem er eben den dritten von ihm veranstalteten Census mit Tiberius als Kollegen beendigt, diesen, wie er aufs neue sich nach Illyricum begab, wenigstens bis Benevent begleitete.

Der Gewinn, welcher sich für die Regierung des Reichs aus dieser Thätigkeit éines Mannes ergab, war so einleuchtend, daſs schon von diesem Gesichtspunkt aus eine einheitliche Leitung des Reichs sich als unentbehrlich behaupten muſste. Auch unter der Republik war dem Senat als der leitenden Behörde die Kenntnis der Lokalverhältnisse zu gute gekommen, da es im Rate ja nie an Männern fehlte, die auf Grund einer solchen ihr Urteil abgeben konnten. Aber die Schwächen der Kollektivregierung hatten dieses Moment nicht zur vollen Geltung kommen lassen, auch abgesehen davon, daſs zwischen der leitenden Behörde und

1) Dio 54, 19 ff. Die weiteren Zeugnisse, mehr zusammenhängender oder vereinzelter Art bei Fischer, Zeittafeln bei den betr. Jahren.

2) Auch während er in dem einen Teil des Reichs auſserhalb Italiens thätig war, erlieſs er wichtige organisatorische Verfügungen über andere ganz entlegene Teile, so im J. 25 von Spanien aus über Dynastengebiete in Kleinasien und Afrika. Dio 53, 26.

dem Vollzug die nie sicheren ausführenden Organe lagen, welche die Amtslaufbahn im jährlichen Wechsel darbot. Jetzt war die beste und umfassendste Kenntnis in éiner leitenden Person vereinigt, und was die im Senat nach wie vor gegebene Erfahrung der vielen einzelnen gewesenen Provinzialbeamten bot, war, wenn auch weniger in der öffentlichen Diskussion im Senat als in der individuellen Inanspruchnahme durch den obersten und allgemeinen Prokonsul, stets verfügbar zur Unterstützung im Rat und zur Ausführung der leitenden Gedanken mit der That, und wenn auch der Ruhm der Erfolge nur dem éinen voll zu gute kam, so sorgte Augusts Mäfsigung doch dafür, dafs auch den Werkzeugen noch ein Teil der republikanischen Ehren verblieb.[1]) Für die Ordnung der Provinzen selbst aber ergab jene einheitliche Lokalkenntnis eine eingehende Berücksichtigung der Verhältnisse im Grofsen wie im Kleinen und die Herstellung éines Reichs- und Kulturganzen, wofür die Reichsregierung nun nicht mehr blofs wie unter der Republik nur den äufseren Rahmen gab, sondern auch die fördernden Kräfte. Den Ausgangspunkt bildete freilich diese ideelle Seite nicht, und sie war für Augustus jedenfalls viel weniger bewufst vorhanden als bei Cäsar; aber auch der durch die Thatsachen allein gewonnene Erfolg ist, wie er unmittelbar fühlbar wurde, so auch von der Geschichte bei der Beurteilung seiner Politik anzuerkennen. Der reale Zweck, welcher neben der Sicherheit der Herrschaft überall im Vordergrund stand, war der finanzielle Ertrag und dem entsprechend war neben der militärischen Besetzung die wichtigste, aber auch die schwierigste Aufgabe die Regelung der Besteuerung, wobei ebensowohl allgemeine Grundsätze wie die besonderen örtlichen Verhältnisse bis zu denen der einzelnen Stadtgemeinden herab in Betracht kamen und für das gröfsere oder geringere Mafs von Autonomie mitbestimmend waren. Von diesem Gebiet wird unten noch zu reden sein; hier möge es genügen, die allgemeine politische Organisation, in welcher die leitenden Gesichtspunkte ihren Ausdruck fanden, in den Umrissen zu zeichnen. Schon die Abstufung unter den zum Reich nunmehr gehörigen Sondergebieten

Organisation der einzelnen Provinzen.

1) Die Triumphe von gewöhnlichen Prokonsuln gehen in den Triumphalfasten noch fort bis zum J. 19 v. Ch. (c. i. l. 1 p. 461); dann folgt eine neue Ordnung, welche dem Kaiser ausschliefslich die volle Ehre des Triumphs zuweist, seinen Heerführern aber noch gewisse Teile jener Ehre läfst. Näheres darüber unten.

war eine sehr mannigfaltige. Obenan steht Ägypten. Dieses Land war unter der Diadochenherrschaft in viel höherem Grade als unter den früheren Regierungen in die Mittelmeerverhältnisse hereingezogen worden, aber es hatte sich doch nur auf den Interessenkreis beschränkt, der durch die Reiche der Nachfolger Alexanders gebildet worden war; nachdem sodann die Römer in das Mittelmeersystem als bestimmende Macht eingetreten waren, hatte sich die ägyptische Politik ihnen gegenüber teils passiv, teils verbündet verhalten. Nunmehr als Glied eines Reichs, das den ganzen Umkreis des Mittelmeers umspannte, trat es mit der Bedeutung seiner geographischen Lage, seinen natürlichen Hilfsmitteln, seiner Hauptstadt Alexandrien, der ersten Handels- und Industriestadt der Welt, in seiner ganzen Wichtigkeit hervor und wurde ihr entsprechend von Augustus behandelt. Negativ wurde es in jeder Hinsicht dem Einflufs des Senats entzogen, positiv politisch und finanziell der möglichst direkten Verfügung des Princeps unterstellt. Nicht blofs war es nicht Senatsprovinz, sondern es wurde der Verwalter nicht aus den Senatoren, sondern aus den Rittern genommen, und dementsprechend auch das Kommando der daselbst stehenden Legionen nicht Männern von senatorischem Rang anvertraut; ja ein Senator durfte dieses Land nicht einmal ohne Erlaubnis des Kaisers betreten und den Ägyptern selbst war die Möglichkeit, in den Senat zu gelangen, versagt.[1]) Die finanzielle Belastung wie die sonstige Verwaltung

1) Tac. hist. 1, 11: *Aegyptum copiasque quibus coerceretur iam inde a divo Augusto equites Romani obtinent loco regum: ita visum expedire, provinciam aditu difficilem, annonae fecundam, superstitione ac lascivia discordem et mobilem, insciam legum, ignaram magistratuum, domi retinere.* Ders. ann. 2, 59: *Tiberius — (Germanicum) acerrime increpuit, quod contra instituta Augusti non sponte principis Alexandriam introisset; nam Augustus inter alia dominationis arcana vetitis nisi permissu ingredi senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus seposuit Aegyptum, ne fame urgeret Italiam, quisquis eam provinciam claustraque terrae ac maris quamuis levi praesidio adversum ingentes exercitus insedisset.* Dio 51, 17 (nach Erwähnung des Verbots an die Senatoren): *οὐ μέντοι οὐδ' ἐκείνοις βουλεύειν ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐφῆκεν.* 53, 13. 76, 5. — Vgl. Suet. Caes. 35: *(Caesar) regnum Aegypti Cleopatrae permisit, veritus provinciam facere, ne quandoque violentiorem praesidem nacta novarum rerum materia esset.* — Über die Organisation des Legionskommandos, das einem *praefectus castrorum,* also einem Manne aus dem Ritterstande gegeben wurde, vgl. die Inschrift aus Syene c. i. l. III n. 6025. Joseph. b. Jud. 6, 4, 3. Renier, conseil de guerre tenu par Titus

unterstand der willkürlichen Verfügung des Kaisers, die Einkünfte gehörten ihm persönlich in dem höchsten innerhalb der Reichsverwaltung überhaupt möglichen Sinn, und die Landesangehörigen waren in besonderer Weise und mit eigentümlichen persönlichen Beschränkungen unterthan, während andrerseits die kaiserliche Verwaltung den Eigentümlichkeiten des Landes in Religion und Sitte mit besonderer Vorsicht entgegenkam. Ägypten zunächst standen die grofsen Militärkommandos, welche die Grenzprovinzen bildeten, jedes für sich ein Ganzes ausmachend und wieder mit andern zusammen zu einer gröfseren Verbindung vereinbar, die für umfassendere Unternehmungen von dem Kaiser selbst oder einem von ihm mit allgemeinerer prokonsularischer Gewalt Abgesandten geleitet wurden. Weiter einwärts kamen die gröfseren alten, friedlichen Provinzen und zwischen hinein, zum Teil auch an den Grenzen, kleinere Distrikte sei es unter Verwaltern und Befehlshabern untergeordneten Rangs, sogenannten Prokuratoren oder auch Präfekten aus dem Ritterstand[1]), oder unter Stammfürsten als Vasallen. Gegen zwanzig solcher Vasallenfürsten[2]) liefs Augustus im ganzen Umkreis des Reichs, zumeist im nordöstlichen Europa, in Asien und im westlichen Afrika zu leichterer Anfügung der ihnen unterstehenden Bevölkerung, zur einfacheren militärischen und finanziellen Verwertung und zur Ersparnis an administrativem Personal[3]), wobei überall durch

in Mém. de l'Acad. des inscr. XXVI. 1 p. 316 f. Mommsen arch. Zeit. 26 (1869) p. 124. Wilmanns in ephem. epigr. 1, 90 f.

1) Unter Augustus sind als prokuratorisch zu nennen die *Alpes maritimae* und Rätien; hinsichtlich Noricums s. folg. Anm. Für die cottischen Alpen wird auf dem Bogen von Susa (Orelli-Henzen n. 626) der Sohn des letzten rex, *M. Julius regis Donni filius Cottius,* genannt *praefectus ceivitatium, quae subscriptae sunt.*

2) In den ersten Jahren des Principats sind die Vasallendistrikte das *regnum Cottii,* Thracien, der kimmerische Bosporus, Teile des früheren pontischen Reichs (der Pontus Cappadocicus und der Pont. Galaticus), Kappadokien, Galatien (bis zum J. 25 v. Ch.), Paphlagonien (bis zum J. 7 v. Ch.), in Cilicien drei, in Syrien sechs (Judäa als einheitlich gerechnet), Numidien (vom J. 30 bis 25 v. Ch.); im J. 25 wird Mauretanien, das vom J. 33 an ohne einheimischen Fürsten gewesen war, an den bisherigen König Juba von Numidien gegeben, dessen bisheriges Gebiet dann zur Provinz Afrika kam. Das *regnum Noricum* steht später unter einem Prokurator; die Bezeichnung *regnum* weist aber darauf hin, dafs wie bei dem *regnum Cottii* die erste Stufe der Abhängigkeit auch die eines Vasallenfürsten war.

3) Strabo p. 671 (gelegentlich der cilicischen Dynastieen): ἐδόκει πρὸς

Gunstbezeugung oder Bedrohung, durch Überwachung von Provinzen aus, von denen ihre Gebiete eigentlich nur besondere Bezirke bildeten, durch Bereithaltung von Rivalen, endlich durch Erziehung der Kinder am Hofe zu Rom für den Gehorsam der Vasallen gesorgt war. — Neben diesen verschiedenen Formen von Unterthänigkeit der Bezirke unter irgend einer verwaltenden Persönlichkeit fand in Kleinasien auch eine föderative Vereinigung Raum, der lykische Städtebund, dem August das von der Republik gewährte und zuletzt wieder von Antonius bestätigte Mafs von Unabhängigkeit mit den daran hängenden Privilegien liefs.[1])

Innerhalb der einzelnen Provinzen war die Rechtsstellung jeder einzelnen Gemeinde zu regeln, zu erwägen, ob Kolonisation angezeigt sei, wer römisches Bürgerrecht oder Latinität erhalten solle, wo Autonomie und Steuerfreiheit zu gewähren sei, und neben den Verhältnissen jeder Provinz kamen hier auch die allgemeineren Verschiedenheiten des Westens und des Ostens, alten Besitzes mit alter Kultur und neuer nicht nur für das Reich, sondern auch für die Lebensordnungen der griechisch-römischen Welt erst zu gewinnender Gebiete in Betracht. In den letzteren waren zuvörderst die Grundlagen für die Besteuerung, die Katasteraufnahmen zu beschaffen, und der Entwurf zuerst, dann die Durchführung des gallischen Census war ein Werk, das einen grofsen Teil der Regierungszeit wie der Regierungssorgen Augusts in Anspruch nahm. In Verbindung mit den hiefür nötigen Arbeiten der grofsen Verwaltung standen auch die Mafsregeln für die Verkehrsverhältnisse, die Anlage der Strafsenzüge und was damit zusammenhing, insbesondere auch eine auf denselben laufende Reichspost.[2]) Die Pläne, welche Cäsar in dieser Richtung entworfen (ob. S. 23—25), fanden unter Augustus, der ein zu guter Verwaltungsmann war, um ihre Bedeutung nicht zu würdigen,

ἅπαν τὸ τοιοῦτο βασιλεύεσθαι μᾶλλον τοὺς τόπους ἢ ὑπὸ τοῖς Ῥωμαίοις ἡγεμόσιν εἶναι τοῖς ἐπὶ τὰς κρίσεις πεμπομένοις, οἳ μήτ' ἀεὶ παρεῖναι ἔμελλον μήτε μεθ' ὅπλων.

1) Für Lykien sind die zwei bekannten Zeitgrenzen das J. 41 v. Ch., in welchem Antonius den Lykiern ihre Freiheit bestätigte (*Λυκίους ἀτελεῖς φόρων ἀφιεὶς καὶ Ξάνθον οἰκίζειν παραινῶν*) und das J. 43 n. Ch., in welchem Claudius ihnen diese Freiheit nahm. Dio 60, 17.

2) Suet. Aug. 49: *Quo celerius ac sub manum adnuntiari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula disposuit.*

ihre Verwirklichung durch Agrippa, der in der Technik und Praxis des Kriegs-, Bau- und Ingenieurwesens gleich einzig dasteht, und dessen Thätigkeit speziell für die Reichsvermessung auch die Grundlage für das geographische Wissen der Kaiserzeit bildete. — Die einfache Zusammenstellung der so gegebenen und vollzogenen Aufgaben genügt, um zu zeigen, wie tiefgreifend hier die Zusammenfassung der Regierung in einer Hand und wie wichtig es für das Provinzialgebiet war, dafs der Eine ein halbes Jahrhundert hindurch diesen Aufgaben sich widmen konnte.

Kolonieen und Ausbreitung des Bürgerrechts in den Provinzen.

Ein einzelner besonders wichtiger Gesichtspunkt war, welche Grundsätze Augustus hinsichtlich der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts in den Provinzen befolgte. Er selbst hebt hervor, dafs er in einer Anzahl von Provinzen Veteranenkolonieen angelegt habe[1]); dagegen giebt weder er selbst an, noch ist aus monumentalen Zeugnissen sicher zu erweisen, dafs er einheimischen Provinzialgemeinden das römische Bürgerrecht erteilt habe, und hinsichtlich der Vergebung desselben an Einzelne ist genügend bezeugt, dafs er darin möglichst sparsam vorging.[2]) Es stand dies durchaus im Einklang mit seinem Bestreben, Italien als den herrschenden Teil des Reichs hinzustellen, dabei aber auch das national-römische Gefühl unter den Italikern als Trägern diefer Herrschaft zu stärken und als geschichtlich begründet im Bewufstsein erhalten.[3]) Für die Kulturarbeit unter den Provinzialen schien daneben durch das Beispiel, das von den Militärkolonieen und regelmäfsigen Ansiedlungen von entlassenen Veteranen aus-

1) Mon. Anc. l. 5, 35: *Colonias in Africa [Sicilia] Macedonia utraque Hispania Achaia Asia Syria Gallia Narbonensi [Pisidia] militum deduxi.* (Sicilien und Pisidien sind aus dem griech. völlig erhaltenen Text ergänzt.) Welches diese Kolonieen waren, ist nur zum Teil sicher bezeugt, zum Teil durch Kombination aus monumentalen Zeugnissen zu erschliefsen. Ein Verzeichnis derselben bei Mommsen res g. p. 119. Derselbe macht geltend, dafs Augustus hier nur von *col. militum* rede, und will Kombinationen über Kolonieen anderer Art damit ausgeschlossen wissen.

2) Suet. Oct. 40: *Magni existimans sincerum atque ab omni colluvione peregrini ac servilis sanguinis incorruptum servare populum et civitatem Romanam parcissime dedit et manumittendi modum terminavit. Tiberio pro cliente Graeco petenti rescripsit, non aliter se daturum quam si praesens sibi persuasisset quam iustas petendi causas haberet, et Liviae pro quodam tributario Gallo roganti civitatem negavit, immunitatem optulit affirmans facilius se passurum fisco detrahi aliquid quam civitatis Romanae vulgari honorem.*

3) Sueton a. a. O. Die unwillige Äufserung über die *pullatorum turba* in der Kontio: *En Romanos, rerum dominos, gentemque togatam!*

ging, durch die Latinität und auch durch das Wirken der Provinzialverwaltung genügend gesorgt.

10. In engster Beziehung mit der Provinzialverwaltung steht das Heerwesen, da ja die Teilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat nach dem Gesichtspunkt der militärischen Besatzung gemacht war. Hiervon ist denn auch bei der rechtlichen Auffassung der Heeresgewalt des Kaisers auszugehen. Jene Teilung war geschehen unter dem Vorwand, die mühsamen und gefährlichen Posten selbst zu übernehmen, dem Senat diejenigen zu überlassen, welche nur Genufs böten, aber mit der beabsichtigten Wirkung, dafs der, welcher jene Posten übernommen, dann auch allein Heeresmacht habe. In welcher Weise dies formuliert wurde, ist nicht bekannt; wie es vermutlich geschah, mufs aus dem bekannten thatsächlichen Verhältnis abgeleitet werden. Da Augustus sein oberstes Provinzialkommando immer nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren übernahm, so konnte die Bestimmung über den daran hängenden Heeresbefehl auch nur so lauten, dafs, so lange jene Generalstatthalterschaft bestehe, die Verfügung über das Heer damit verbunden sei. Wenn ferner jene Wirkung der alleinigen Verfügung mit Sicherheit eintreten sollte — und darauf mufste Augustus rechnen können —, so mufste durch eine direkte Bestimmung für dieselbe Zeit nicht blofs dem Generalstatthalter die alleinige freie Verfügung über die Bildung, Stärke, Führung und Verteilung der Truppen in seinen Provinzen zugesprochen, und nicht blofs den Statthaltern des Senats Aufbietung von Truppen verboten, sondern auch dem Senat selbst das Recht entzogen sein, in den unter ihm stehenden Provinzen Truppen aufzustellen.[1]) Dafs das Recht, welches die tribunicische Gewalt dem Princeps gegenüber dem Senat gab, für genügend erachtet worden wäre, etwaige selbständige militärische Beschlüsse des Senats zu hindern, ist nicht wahrscheinlich. Militärische Hilfe in Notzeiten war, soweit nicht gewisse überall geltende Notwehrmafsregeln ausreichten, für die Senatsprovinzen dadurch gegeben, dafs auch für sie dem Generalstatthalter ein Oberaufsichtsrecht zugestanden war; wenn dieses nicht

Heerwesen und Flotte.

1) Nicht als Ausflufs eines bestimmten Gesetzes, sondern bei allgemeiner Charakterisierung der Rechte des Imperators sagt Dio 53, 17: *καταλόγους τε ποιεῖσθαι καὶ χρήματα ἀθροίζειν πολέμους τε ἀναιρεῖσθαι καὶ εἰρήνην σπένδεσθαι — λαμβάνουσιν.*

ausreichte, so trat die kaiserliche Verwaltung völlig ein.[1]) Fiel je die Generalstatthalterschaft weg, so erhielt von selbst der Senat dasselbe Recht zurück, das ihm von der Republik her zustand und das er in der Zeit nach Cäsars Tode den Statthaltern und Heerführern gegenüber geübt hatte. Ausgeschlossen war nicht, aber dem Ermessen des Generalstatthalters überlassen, ob er über Aushebungen, Vermehrung der Legionen und ähnliche tiefer eingreifende Mafsregeln sich mit dem Senat ins Benehmen setzen wollte[2]), und insoweit als für die Unterhaltung der Truppen das Ärar beizuziehen war, mufste der Senat darüber befragt werden.[3]) — Gegenüber den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen ist das oberste Verfügungsrecht des Generalstatthalters dadurch gewahrt, dafs diese seine Legaten sind.[4]) Die Bestellung und Organisation des Kommandos steht dem obersten Befehlshaber zu, aber es werden dafür wie für die Ämterlaufbahn überhaupt feste Regeln aufgestellt.

Augustus hat das römische Heer zu einem stehenden gemacht: dies ist ein längst anerkannter Zug in dem Bild, das die Geschichte von ihm aufstellt. Auch dieses Moment bedarf aber seinem Ausgangspunkt nach näherer rechtlicher Bestimmung. Die Zeit, in welcher im römischen Staat in einem Teil des Jahres alle Heere aufgelöst, sämtliche Bürger nach Hause entlassen worden, war längst vorbei, der Provinzialbesitz allein schon verlangte an verschiedenen Punkten fortwährende Besetzung. Allein rechtlich waren darum doch jedes Jahr die Heere neu gebildet worden, auch wenn dieselben Leute mit Anfang des neuen Konsuljahrs weiter dienten, und für den einzelnen Bürger wurde die Dienstpflicht nach den alten Bestimmungen über das dienstpflichtige Alter geregelt, während im übrigen seit Marius die Censusverhältnisse nicht mehr die Bedeutung für den Kriegsdienst hatten wie früher. In den ersten fünfzehn Jahren des

1) Vgl. ob. S. 191 A. 1 das Beipiel Sardiniens.

2) Zu dem Verhalten des Tiberius gegen den Senat, bei welchem er *speciem libertatis quandam induxit*, gehört auch, dafs er *de legendo vel exauctorando milite ac legionum et auxiliorum descriptione* referierte. Suet. Tib. 30.

3) Vgl. die Verhandlungen Augusts mit dem Senat, die zu der Einrichtung des *aerarium militare* führten. Dio 55, 24 f.

4) Dio fafst 53, 15 die für die Statthalter beider Kategorieen geltenden Regeln dahin zusammen: *ἐπὶ πᾶσιν ὁμοίως ἐνομοθετήθη, μήτε καταλόγους σφᾶς ποιεῖσθαι μήτ' ἀργύριον ἔξω τοῦ τεταγμένου ἐσπράσσειν, εἰ μὴ ἤτοι ἡ βουλὴ ψηφίσαιτο ἢ ὁ αὐτοκράτωρ κελεύσειεν.*

Principats nun begnügte sich Augustus damit, die Heere, welche er in den Provinzen brauchte, auf der alten Grundlage auszuheben; nachdem die alten Legionen, die nach der Besiegung des Antonius vorhanden waren, soweit er sie nicht beibehalten wollte, aufgelöst, die Veteranen verabschiedet und durch neue Aushebungen ersetzt waren, konnte er die Leute einfach auf Grund des fortwährenden Kriegserfordernisses in allen Grenzprovinzen bei den Fahnen behalten. Im J. 13 v. Chr. jedoch nach der Rückkehr aus dem neugeordneten Gallien und dem erfolgreichen Alpenfeldzug seiner Söhne, da zugleich eine Erneuerung seiner prokonsularischen Gewalt bevorstand, ordnete er die Dienstpflicht in einer neuen Weise, indem er für die Ausgehobenen eine Anzahl Jahre festsetzte, für die Legionäre 16, für seine Garde 12, welche sie ununterbrochen im Dienst zu bleiben hätten. Zugleich wurden für den Abschlufs der Dienstzeit statt des Lands eine Ablohnung in Geld bestimmt. Die Dauer der Dienstzeit wurde im J. 5 n. Chr. auf 20, bezw. 16 Jahre erhöht. Durch diese Bestimmungen wurde zugleich der Unterschied zwischen den Truppen der Garde und den Legionen vollends fest gemacht.[1]) Diese Festsetzungen gingen durch den Senat und mindestens über die daraus hervorgehende Belastung der Staatskasse mufste förmlicher Beschlufs gefafst werden.[2]) Nach republikanischem Recht hätte eine so wichtige Neuerung in den Grundrechten und -pflichten des Bürgers, wie diese, die keineswegs nur militärischen Charakter hatte, den Weg der Gesetzgebung gehen müssen; Augustus scheint sich mit dem Wege durch den Senat begnügt zu haben. Die bezüglichen Senatsbeschlüsse aber sind die konstitutionellen Grundlagen der Einrichtung des stehenden

1) Schon im J. 27 *τοῖς δορυφορήσουσιν αὐτὸν διπλάσιον τὸν μισθὸν τοῦ τοῖς ἄλλοις στρατιώταις δεδομένου ψηφισθῆναι διεπράξατο, ὅπου ἀκριβῆ τὴν φρουρὰν ἔχῃ.* Dio 53, 11.

2) Dio 54, 25 (z. J. 13): *συναγαγὼν ἐκ τούτου τὸ βουλευτήριον αὐτὸς μὲν οὐδὲν εἶπεν ὑπὸ βράγχου, τὸ δὲ δὴ βιβλίον τῷ ταμίᾳ ἀναγνῶναι δοὺς τά τε πεπραγμένα οἱ κατηριθμήσατο καὶ διέταξε τά τε ἔτη ὅσα οἱ πολῖται στρατεύσοιντο καὶ τὰ χρήματα ὅσα παυσάμενοι τῆς στρατείας ἀντὶ τῆς χώρας ἣν ἀεί ποτε ᾔτουν λήψοιντο, ὅπως ἐπὶ ῥητοῖς ἐκεῖθεν ἤδη καταλεγόμενοι μηδὲν τούτων γε ἕνεκα νεωτερίζωσιν κ. τ. λ.* Dies lautet so, als ob es sich nur um eine Mitteilung, nicht um ein Referat zur Abstimmung darüber gehandelt hätte; allein 55, 23 (z. J. 5 n. Chr.) heifst es: *ἐψηφίσθη τοῖς μὲν ἐκ τοῦ δορυφορικοῦ πεντακισχιλίας δραχμάς, ἐπειδὰν ἑκκαίδεκα ἔτη, τοῖς δὲ ἑτέροις τρισχιλίας, ἐπειδὰν εἴκοσι στρατεύσωνται δίδοσθαι.*

Heers der Kaiserzeit[1]): alles übrige, was die Einrichtung desselben betraf, ging von dem Oberkommando allein aus.

Diese Einrichtung begreift die Festsetzung der Stärke des Heers, seine Organisation und Einteilung, die Verteilung an die verschiedenen Provinzen, das Kommando und das Dienstreglement. In allen diesen Punkten hat Augustus die Ordnung der Kaiserzeit geschaffen, und seine Festsetzungen werden ausdrücklich als Grundlage citiert. Die Einteilung in Legionen blieb mit der von Marius und Cäsar gegebenen Zahl von 6000 im Maximum, nicht wohl weniger als 5000, jede zerfallend in 10 Cohorten und 60 Centurien.[2]) In der Legion sollen nach wie vor nur römische Bürger dienen; die Zahl der Legionen wird nach Bedürfnis bestimmt, jede Provinz, welche einer bewaffneten Macht bedarf, erhält ihr Kontingent, das in feste Lager gelegt wird. Das Kommando der Legion haben im Anschlufs an eine schon von Cäsar eingeführte Neuerung nicht mehr die Kriegstribunen der Legion zusammen und im Wechsel untereinander, sondern es wird einheitlich in die Hände eines *legatus Augusti* von senatorischer Stellung, gewöhnlich prätorischem Rang, gelegt[3]); die Kriegstribunen, vorerst noch zum Teil wie unter der Republik gewählt[4]), bald aber durchaus vom Oberkommandanten ernannt, sind jetzt dem Legaten untergeordnete Stabsoffiziere, Führer der einzelnen Cohorten. Wie schon im republikanischen Heer, noch mehr aber in den Heeren der Bürgerkriege

1) Dio bestimmt 52, 27 in der Rede des Mäcenas den Begriff des stehenden Heers so: *τοὺς στρατιώτας ἀθανάτους ἔκ τε τῶν πολιτῶν κἀκ τῶν ὑπηκόων τῶν τε συμμάχων τῇ μὲν πλείους τῇ δ' ἐλάττους καθ' ἕκαστον ἔθνος ὅπως ἂν ἡ χρεία τῶν πραγμάτων ἀπαιτῇ τρέφεσθαι προσήκει καὶ αὐτοὺς ἀεί τε ἐν τοῖς ὅπλοις εἶναι καὶ τὴν ἄσκησιν τῶν πολεμικῶν διὰ παντὸς ποιεῖσθαι δεῖ, χειμάδιά τε ἐν τοῖς ἐπικαιροτάτοις χωρίοις κατεσκευασμένους καὶ χρόνον τακτὸν στρατευομένους ὥστε τι αὐτοῖς καὶ πρὸ τοῦ γήρως τῆς ἡλικίας περιεῖναι.* Dies wird dann weiter gegenüber der früheren Einrichtung aus den Umständen gerechtfertigt.

2) Das Nähere über die Zahlenverhältnisse bei Marquardt, röm. Staatsverw. 2^2, 455. Der der Zeit des Augustus nächstliegende Beleg für die 60 Centurien ist Tac. ann. 1, 32, wo diese Zahl vorausgesetzt ist. Die genaue Fixierung der Stärke der augusteischen Legion wird nicht angegeben.

3) Dio 52, 22 in der Rede des Mäcenas. Vgl. Caes. b. g. 1, 52: *Caesar singulis legionibus singulos legatos et quaestorem praefecit* u. a. St.

4) Über die unter Augustus vorkommenden *tribuni militum a populo* s. an and. St.

hat der oberste Befehlshaber eine Gardetruppe, *cohors praetoria*, jetzt so stark, dafs sie in eine Anzahl von Cohorten, unter Augustus neun zu je 1000 Mann, zerfällt und ein besonderes Korps bildet, das, wie bemerkt, durch Beschlüsse der Jahre 27 und 13 v. Chr. und 5 n. Chr. für die neuen Verhältnisse mit besonderen Dienstverhältnissen anerkannt und unter das Kommando von zwei *praefecti* aus dem Ritterstand gestellt ist.[1]) Eine Leibwache, wie sie Augustus aus Spaniern und Germanen gehabt hatte, sollte dadurch überflüssig gemacht werden.[2]) Das *praetorium*, dessen unmittelbaren Dienst diese Truppe zu versehen hat, ist das Hauptquartier des Oberfeldherrn; es ist überall, wo dieser verweilt, und kann jetzt auch in Rom selbst sein, indem der Imperator seine militärische Stellung auch innerhalb der Stadtgrenze beibehält; doch liefs Augustus nur einen kleineren Teil in der Stadt Quartier beziehen.[3]) Alle Truppen haben

1) Über die Stellung der *praefecti praetorio* s. an and. St. — Die *cohortes praetoriae* wurden nicht durch Mannschaft aus den Legionen gebildet, sondern es wurde für sie rekrutiert und zwar nur aus der nächsten Nähe von Rom, wobei man jedoch stets mit Freiwilligen auskam. Tac. ann. 4, 5: *quamquam insideret urbem proprius miles, tres urbanae, novem praetoriae cohortes Etruria ferme Umbriaque delectae aut vetere Latio et coloniis antiquitus Romanis.* Über die Geschichte der Gardetruppe des Feldherrn in der Republik (Fest.-Paul. p. 223), die neue Ausbildung unter dem Triumvirat, unter welchem bereits eine Mehrheit von *cohortes praetoriae* bezeugt ist (Oros. 6, 19, 8: *octo legiones classi* [des Octavian bei Actium] *superpositae absque cohortibus quinque praetoriis*), und über die Formation in der Kaiserzeit vgl. Mommsen im Hermes 14, 25—35. Die von Tacitus a. a. O. erwähnten *tres urbanae cohortes*, die hist. 1, 5 als *miles urbanus* mit den Prätorianern zusammengenommen werden und ebenfalls jede 1000 Mann zählten, treten unter Augustus, unter dem es noch keinen stehenden *praefectus urbi* giebt, nur wenig hervor. Vgl. folg. Anm. Eine vierte lag in Lugudunum. — Über die *cohortes vigilum*, die neben ihrer speziellen Bedeutung natürlich auch für den Schutz des Kaisers und der Stadt in Betracht kamen, s. ob.

2) Sueton Aug. 49 wo überhaupt die Grundzüge der augusteischen Heeresordnung gegeben werden: *ceterum numerum partim in urbis partim in sui custodiam adlegit, dimissa Calagurritanorum manu quam usque ad devictum Antonium, item Germanorum quam usque ad cladem Varianam inter armigeros circa se habuerat.*

3) Dio 53, 17 (vgl. ob. S. 199 A. 1): *τοῦ τε ξενικοῦ καὶ τοῦ πολιτικοῦ ἀεὶ καὶ πανταχοῦ ὁμοίως ἄρχειν ὥστε καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τοὺς βουλευτὰς θανατοῦν δύνασθαι λαμβάνουσιν.* Die letztere Konsequenz gehört nicht hieher. Sueton Aug. 49: *neque tamen umquam*

dem Kaiser den Eid zu leisten.[1]) Das Dienstreglement, die *disciplina*, wird durch *constitutiones Augusti* festgestellt.[2]) Es ist möglich, dafs im Zusammenhang mit jener Regelung der Dienstzeit auch diese Konstitutionen zusammengestellt wurden. — Die Wichtigkeit einer Flotte hatte August im Kriege gegen Antonius zu sehr kennen gelernt, um nicht auch sie in sein Wehrsystem aufzunehmen. Seine Organisation derselben bestand darin, dafs er feste Flottenstationen anlegte, zwei an der italischen Küste, Misenum und Ravenna, und eine an der gallischen, Forum Julii. Aber insofern blieb er in der Tradition der Republik, als auch er diesen Dienst durch die Aushebung aus Freigelassenen und Peregrinen und durch die Bestellung des Kommandos aus Rittern oder Freigelassenen als einen untergeordneten hinstellte.[3]) Aus den Befugnissen der prokonsularischen Gewalt, sowie aus den Rechten, welche dem Princeps hinsichtlich des Abschlusses von Bündnissen zustehen, ergiebt sich, dafs die Verwendung aller Truppengattungen, welche, sei es aus den unterworfenen Bevölkerungen der Provinzen oder aus verbündeten Gebieten beigezogen werden, dem Ermessen des Imperators zusteht.

Die Art nun, wie Augustus die wichtigste Seite der neuen Ordnung, die Gesamtstärke des Landheers, festsetzte, zeigt dieselbe vorsichtige Mäfsigung, die sein sonstiges Vorgehen bezeichnet. Am Schlufs der Bürgerkriege hatte er vor allem die Reduktion oder Auflösung der zu dem Entscheidungskampf aufgebotenen Legionenmassen vorzunehmen. Wie viele Legionen er auflöste, läfst sich nicht sagen, da weder dieser negative Teil seines Vorgehens noch die darauf folgende Reorganisation berichtet, sondern nur das Resultat der letzteren angegeben wird,

plures quam tres cohortes in urbe esse passus est easque sine castris; reliquas in hiberna et aestiva circa finitima oppida dimittere assuerat.

1) Dio 57, 3: (Τιβέριος) τοὺς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ὄντας τοῖς ὅρκοις τοῖς ὑπὸ τοῦ Αὐγούστου καταδειχθεῖσι προκατέλαβεν, übrigens wird noch in der Formel, welche Vegetius (2, 5) kennt, auch die *respublica Romana* genannt.

2) Als seine Quellen citiert Vegetius 1, 8. 27 *Augusti et Traiani Hadrianique constitutiones.* Aus der *disciplina Augusti* ist eine Stelle citiert Digest. 49, 16, 12.

3) Tac. ann. 4, 5: *Italiam utroque mari duae classes, Misenum aput et Ravennam, proximumque Galliae litus constratae naves praesidebant, quas Actiaca victoria captas Augustus in oppidum Foroiuliense miserat valido cum remige.* Suet. Aug. 49. — Hinsichtlich der Bestellung des Kommandos vgl. die Liste bei Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 123 f.

wie es am Schlufs seiner Regierung vorlag.[1]) Die Zahl der Legionen, welche in diesem Resultat erscheint, ist 25, nicht die Hälfte der Legionen, die in der Schlacht bei Aktium einander gegenübergestanden.[2]) Dafs das Heer des Antonius zum weitaus gröfsten Teil aufgelöst wurde, versteht sich von selbst; aber von éiner Legion desselben wissen wir sicher[3]), dafs sie mit der Nummer, die sie unter Antonius gehabt, in das neue Heer herübergenommen wurde, und so ist es wahrscheinlich, dafs auch unter den andern, welche Parallelnummern haben, solche zu suchen sind, die früher unter Antonius gedient oder schon unter Lepidus, dessen Legionen ja August schon früher übernommen hatte.[4]) Zugleich ist daraus zu ersehen, dafs letzterer die schon bestehenden Legionen nicht durcheinander warf, sondern, soweit er sie nicht ganz auflöste, in ihrer überkommenen Formation liefs, und nur durch Rekrutierung ergänzte. Dafs nun vor der Zahl 25 infolge der ersten Reduktion eine wesentlich geringere gelegen sei und jene erst infolge der Erfahrungen im illyrischen Krieg erreicht worden wäre, ist kaum anzunehmen, da weder

1) Dio 55, 23 zum J. 5 n. Chr. (vgl. ob. S. 201 A. 2) und Tac. ann. 4, 5 zum J. 23 n. Chr.

2) Zusammenstellung der Legionen Cäsars und des Triumvirats bei Marquardt röm. Staatsverw. 2^2, 444 f. Die Zahl 25 für den Anfang der Regierung Tibers, was auch für das Ende der Zeit Augusts gilt, giebt sicher Tacitus a. a. O., indem er zugleich die damalige Verteilung beschreibt, während Dio, der in seiner Aufzählung eben die 19 noch zu seiner Zeit vorhandenen Legionen Augusts nennt, von einem Schwanken der Angaben zwischen 23 und 25 spricht. Tacitus ist mafsgebend, und das Schwanken anderer erklärt sich aus der Berücksichtigung vorhergehender geschichtlicher Umstände. Die Geschichte der römischen Legionen überhaupt s. bei Grotefend in Paulys Realencyklop. 4, 868 ff. Borghesi, oeuvr. IV p. 182 ff. Beide geben die Anfänge unter August nicht in besonderer Untersuchung, sondern berücksichtigen sie bei den einzelnen Legionen; dagegen behandeln speziell die Bildung der Legionen Augusts Mommsen, res. g. 1. Aufl. p. 48 f., und ihn bekämpfend Ch. Robert in comptes rendus de l'Acad. des inscr. n. s. 1868 p. 94—107, wogegen wieder Mommsen r. g. 2. Aufl. p. 68—76.

3) Die *legio III. Gallica* vgl. Tac. hist. 3, 24: *tertianos veterum recentiumque admonens, ut sub M. Antonio Parthos pepulissent.*

4) Die Vermutung, dafs die Doppelnummern so zu erklären seien, bei Grotefend p. 875 (leg. III Cyrenaica), p. 878. 881 (IV. und V. Macedonica) und Mommsen r. g.[2] p. 74. Das sichere Zeugnis bei der éinen läfst diese Vermutung nicht durch allgemeine Erwägungen beseitigen. Parallelnummern giebt es in dem Heer Augusts drei für die Nummer III, je zwei für die Nummern IV. V. VI.

die indirekte Überlieferung, auf die wir angewiesen sind, dafür spricht, noch die innere Wahrscheinlichkeit.[1]) Ja wenn man bedenkt, dafs ein wesentlich neues Moment in der Heeresreform des Augustus die Aufgebote der Provinzialen als Ergänzung der Legionen bildete und dafs einige Zeit verflofs, bis diese organisiert waren, so wird man eher vermuten, dafs die Reduktion des Heers Schritt hielt mit dem Zuwachs, den die Aushebungen unter den peregrinen Bestandteilen des Reichs lieferten. So sehr auch die Finanzlage eine Verminderung des Heers empfahl, so waren die Zustände des Reichs doch nicht so gefestigt, dafs der Kern auch der neuen Formation, an den sich jene *auxilia* anlehnen mufsten, bis 100 000 Mann hätte vermindert werden können. Wie aber auch diese geschichtliche Frage gelöst werden mag, charakteristisch und für die Folgezeit mafsgebend ist das Ergebnis der Zahl von 25 Legionen, die Augustus hinterliefs. Mit jenen peregrinen Truppenkörpern aber, den *auxilia*, wurde ebenfalls in den Typus eines stehenden Heers und damit zu neuer viel gröfserer Bedeutung gebracht, was die spätere Republik in Truppen von Verbündeten gehabt. Es wurden *cohortes* und *alae* von 1000 und 500 Mann als leichtes Fufsvolk und Reiterei mit Berücksichtigung der speziellen Befähigung gebildet und den einzelnen Legionen je in einer Stärke beigefügt, welche der der

1) Mommsen hat a. a. O. die Vermutung aufgestellt, August habe bei der Gründung des Principats, um den gewonnenen Frieden möglichst demonstrativ hervorzuheben, die von seinem und des Antonius Heer vorhandenen mehr als 50 Legionen auf 18 reduziert, und erst für die Erfordernisse des Kriegs in Germanien und Pannonien im J. 6 n. Chr. 8 weitere errichtet; von diesen seien dann in der Varusschlacht 3 vernichtet worden, an deren Stelle 2 neue kamen, so dafs man auf diese Weise zu den 25 des Tacitus gelange. Ich glaube, dafs Ch. Robert mit Recht hiegegen einwendet, dafs die Zeugnisse über Mafsregeln für den pannonischen Krieg (Vell. 2, 110—113, Dio 55, 31) nicht auf die Bildung von neuen Legionen gehen, sondern nur auf Ergänzungsmafsregeln für die bestehenden Truppenkörper; die Bildung von acht neuen Legionen wäre in andern Ausdrücken gegeben. Aufserdem aber scheint mir übersehen, dafs die geringe Zahl der augusteischen Legionen überhaupt nur erklärlich ist von der Organisation der Hilfstruppen aus, die längere Zeit brauchte und also gerade am Anfang eine so bedeutende Herabsetzung der Legionenzahl nicht erlaubte. Daher die obige Darstellung. Das Schweigen der Quellen, sowohl des Augustus selbst, als der Historiker erklärt sich am besten bei Annahme eines successiven Gangs der neuen Heeresorganisation, Auflösung von Legionen nach Mafsgabe der Formation der *auxilia*.

Legion nahe kam; aufserdem wurden solche Abteilungen auch besonders verwendet und die prokuratorischen Provinzen überhaupt nur mit solchen belegt. Das Kommando dieser Abteilungen hatten römische Bürger von Ritterstellung, wobei natürlich Provinzialen, welche das Bürgerrecht gewonnen, verwendbar waren. Die Bestimmungen über die Dienstzeit dieser Art von Truppen, — sie wurden auf 25 Jahre in Anspruch genommen[1]) — konnten kraft der prokonsularischen Gewalt erlassen werden; auch hinsichtlich der Unterhaltung, welche aus den Provinzialeinkünften bestritten wurde, war der Senat nicht zu befragen.

Wie schon die Legionen der republikanischen Heere nach der Reihenfolge ihrer Formation Nummern gehabt hatten, so erhielten solche auch die augusteischen; allein dieselben bekamen jetzt eine andere Bedeutung. Früher galt die Nummer nur dem jeweiligen Aufgebot und ging mit dessen Entlassung wieder unter, nur in den Bürgerkriegen und unter dem Triumvirat hatte die Zählung schon einen besonderen Charakter angenommen, als jeder der Prätendenten seine eigenen Nummern hatte. Jetzt wurde die Nummer ein wesentliches Moment in dem Charakter des stehenden Heers, die Doppelnummern veranlafsten, wozu auch schon von früher her Vorgänge da waren, Beinamen, und jede Legion war bestrebt, sich solche in auszeichnendem Sinn zu gewinnen. Auch die Kohorten und Alen der Hilfstruppen wurden nummeriert und nach den Stämmen, aus denen sie genommmen waren, benannt; doch waren die Nummern nicht durchgehend, sondern hielten sich innerhalb des Stammes und der Waffengattung.[2]) Endlich war ein sehr wesentliches Moment der feste Standort. Die einzelnen Provinzen erhielten ihre Kontingente, je nach der Wichtigkeit von einer bis zu vier Legionen, und diese wurden mit den dazu gehörigen Hilfstruppen in stehenden Lagern untergebracht, in welche sie gewöhnlich zurückkehrten, selbst wenn sie unter besonderen Verhältnissen zeitweilig in weit entlegenen Gegenden verwendet worden waren. Nummer, Name, Standort in Verbindung mit der langen Dienst-

1) 25 Jahre sind, wie die sog. Militärdiplome zeigen (Corp. inscr. lat. III. p. 843 ff.) die Voraussetzung für das den Verabschiedeten zu gebende Bürgerrecht. Näheres über die Formation und den Dienst der *auxilia* bei Marquardt, Staatsverw. 2, 448 ff.

2) Vgl. die Verzeichnisse bei Orelli-Henzen, ind. p. 123 ff. Wilmanns ex. inscr. II f. 576—596.

zeit geben jedem dieser Truppenkörper seine besondere geschichtliche Bedeutung, und die Geschichte der einzelnen Legionen, welche für die Kriegs- und Provinzialgeschichte so wichtig ist, beginnt mit wenigen Ausnahmen, die weiter zurückgehen, eben mit Augustus. Alle diese geschichtlichen Momente liefsen sich zu Gunsten der einzelnen Kaiser wie der Kaiserdynastieen verwerten, und eine Reihe von Beinamen legt von dieser Verwertung Zeugnis ab. — Neben den angeführten Truppen standen dann noch die Kontingente der verbündeten Dynasten, die, wie oben bemerkt, im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft namentlich für Asien von einiger Bedeutung waren.

Gewifs ist zuzugeben, dafs die so gebildete stehende Kriegsmacht für die Bedürfnisse des römischen Reichs in seinem nunmehrigen Bestand und für die Hilfsmittel, welche die in demselben vereinigten Gebiete mit der Stärke ihrer Bevölkerungen boten, auffallend klein war. Um von den Zahlen der modernen Staaten nicht zu reden, so hatte ja im J. 225 v. Chr. allein Italien in seinem damaligen Umfang eine Zahl von 800 000 Waffenfähigen, also mehr als dreimal so viel geboten (1, 347). Diese Beschränkung der Militärmacht ist zunächst allerdings eine Idee Augusts gewesen[1]), allein sie ist auch weiterhin für das Principat charakteristisch geblieben, sie ist aber für die spätere Zeit noch auffallender; denn die späteren Kaiser sind nicht blofs mit der Vermehrung der Legionen der Mehrung des Reichs nur notdürftig oder geradezu ungenügend nachgefolgt, sondern es fielen für sie auch manche Stützen weg, auf welche Augustus noch zählen konnte. Denn für diesen kamen folgende Umstände in Betracht:

Die Entblöfsung Italiens von stehenden Garnisonen mit Ausnahme der Garde und die Verlegung der Legionen in die Grenzprovinzen war zunächst ein politischer Gedanke, aber dieser konnte doch nur angenommen werden, wenn er sich mit der Sicherheit des Reichs vertrug, und dafs es Augustus mit dieser

1) Mommsen führt in Sybels hist. Zeitschr. 38 (1877), 1—15 („Das Militärsystem Cäsars“) auf Grund der Verteilung der Legionen in den Provinzen aus, dafs August in diesen Einrichtungen nur das von Cäsar Vorgezeichnete ausgeführt habe. Allein die Verschiedenheit der politischen Grundlage wirkt auch hier nach und die Einrichtung des Auxiliarheers durch Augustus läfst auch die Legionenverteilung in einem anderen Licht erscheinen.

ernst nahm, hatte er schon als Triumvir gezeigt. In dieser Beziehung nun konnte er sich immerhin noch auf die 28 von ihm besetzten Kolonieen verlassen, die als ebensoviele dem Kaiser ergebene Garnisonen betrachtet werden durften, und so war hiedurch, sowie durch die drei Flottenabteilungen in den umgebenden Meeren doch auf eine bereitstehende Hilfe zu rechnen. Den Schutz der Nordgrenze, der von Osten her gegebenen Landzugänge und der Ostküste herzustellen war Aufgabe der Kämpfe in den Alpen und in Illyrien. In den Senatsprovinzen waren ebenfalls Bürgerkolonieen als Posten aufgestellt, in deren Grundgesetzen ausdrücklich vorgesehen war, dafs die Bürger im Fall der Not sich in Truppenkörper unter der Führung ihrer Gemeindebeamten zu verwandeln hätten[1]), wie sie ja auch zum Teil als Truppenkörper unter Führung ihrer Offiziere bei Gründung der Kolonie in diese eingerückt waren. Einen Rückhalt boten die benachbarten bewaffneten Provinzen. Diese selbst können nun freilich dürftig besetzt erscheinen gegenüber der mehrfachen Aufgabe, die sie hatten: sie sollten in erster Linie den Grenzschutz nach aufsen im Osten gegenüber dem parthischen Reich, im Westen gegenüber dem in seiner Bedeutung schwer zu übersehenden grofsen Germanien leisten und zwar von einem Boden aus, der selbst kaum erst erobert worden war, und wenigstens am Rhein und an der Donau in einer Weise, bei welcher die Defensive zunächst noch in der Gewinnung einer weiter vorwärts liegenden Grenze lag; sodann sollten sie, wie gesagt, den Rückhalt für das Hinterland bilden, und schliefslich die stärkste Garantie für die Person des Imperators und die Verfassung, die derselbe vertrat, bieten. Es scheint unbegreiflich, dafs Augustus unter diesen Verhältnissen den an der Grenze stehenden Heeren nicht starke Reserven gab. Indessen, wenn er anders dachte, so kam für ihn persönlich aufser der Überlegenheit der römischen Kriegskunst in Betracht,

1) Vgl. das Gesetz der von Julius Cäsar gegründeten Kolonie Urso in Spanien (ob. S. 16 A. 1) eph. epigr. 2 p. 112. CIII: *Quicunque in colonia Genetiva IIvir praefectusve iure dicundo praerit,* [*eum*] *colonos incolasque contributos quocunque tempore coloniae finium tuendorum causa armatos educere decuriones censuerint, quot maior pars qui tum aderunt decreverint, id ei sine fraude sua facere liceto. Eique IIviro aut quem IIvir armatis praefecerit idem ius eademque animadversio esto, uti tribuno militum populi Romani in exercitu populi R. est, itque ei sine fraude sua facere liceto, ius potestasque esto, dum it, quot maior pars decurionum decreverit qui tum aderant, fiat.*

dafs er, zumal im Osten, durch Klugheit der Politik zu ergänzen hoffte, was der aufgestellten Truppenmacht an Stärke abging. Sodann aber wirkte gewifs noch die Tradition der Republik nach, die auch die gröfsten Kämpfe in den Grenzprovinzen bestanden hatte ohne bereitgestellte Reserveheere, nur angewiesen auf eventuell erst vorzunehmende Aushebungen weiterer Legionen. Auch jetzt noch war die Möglichkeit solcher Aushebungen nicht blofs im Princip unangetastet, sofern rechtlich jeder Bürger im Bedürfnisfall aufgeboten werden konnte und Bürgerrecht und Dienstpflicht sich deckten, sondern für Augustus lag auch ihre Ausführung gewifs noch näher als für seine Nachfolger. Den Ausschlag aber in den Erwägungen des vorsichtigen Politikers gab die finanzielle Seite, indem der Unterhalt eines stärkeren Heers unüberwindliche Schwierigkeiten zu machen schien. Auch in dieser Beziehung konnte er seinen Nachfolgern überlassen, in Ausnützung der von ihm geschaffenen Verhältnisse mehr Mittel flüssig zu machen. Indessen erhielt schon seine Regierung wenigstens eine ernste Mahnung, dafs diese Berechnung, wenn ein Punkt durchbrochen war, leicht zusammenstürzen könnte. Sie dauerte gerade lange genug, um die Erfahrung zu machen, dafs eine Bevölkerung, die auch nur in die zweite Generation hinein des Kriegsdienstes entwöhnt ist, ebenso kriegsunlustig als untüchtig wird, und der Schrecken nach der Varusschlacht zeigte, dafs die von ihm aufgerichteten Bollwerke Italien nicht ersetzten, was die frühere Kraft der eigenen Bevölkerung an Schutz gewährt hatte. Es kam hinzu, dafs das Verfahren bei der Aushebung der Abneigung der Bürgerbevölkerung gegen den Waffendienst in hohem Grade entgegenkam. Stellte die regelmäfsige Ergänzung der Legionen und der wenigen Kohorten der hauptstädtischen Truppen an eine Bürgerbevölkerung, die ganz Italien und bedeutende Städte in den Provinzen umfafste, bei zuerst sechzehn-, später zwanzigjähriger Dienstzeit die denkbar mäfsigsten Anforderungen, so wurde noch dazu die Rekrutierung in einer Weise vollzogen, die das Bewufstsein der Dienstpflicht völlig abhanden kommen liefs. Die geringe Zahl der jeweilig nötigen Ergänzungen liefs es möglich erscheinen, an die Stelle geordneter Aushebung freiwilliges Anerbieten treten zu lassen, und während die an das Bürgerrecht gebundene Dienstpflicht ein ererbtes oder jedenfalls schon vor der Aushebung erworbenes Bürgerrecht im Auge hatte, zu diesem Zweck solches Recht erst

zu verleihen.[1]) Wenn man sich ferner dabei auf die Provinzialbevölkerung mit latinischem Recht beschränkt hätte[2]), so wäre eine Analogie dazu erwachsen, daſs unter der Republik den Bürgerlegionen die der Latiner zur Seite standen; allein man zog in den Notzeiten der Jahre 6 und 9 n. Chr. selbst die nichtbürgerliche hauptstädtische Menge heran. Unternehmenden Nachfolgern war in all dem ein Anlaſs zu durchgreifenden Änderungen gegeben; aber er wurde nicht ergriffen. Nicht bloſs wurde die augusteische Truppenverteilung und das numerisch schwache Heer beibehalten, sondern auch Italien von Rekrutierungen mit Ausnahme derer für die Garde ganz befreit, trotzdem daſs der Rückhalt, den Augustus in seinen Kolonieen hatte, in den folgenden Generationen bedeutungslos wurde. Die Geschichte des Reichs in den ersten zwei Jahrhunderten hat die Berechnung des Gründers dieses Systems richtiger erscheinen lassen als zu vermuten war, selbst den Provinzen eine strengere Militärherrschaft erspart ohne wesentliche Beeinträchtigung der allgemeinen Sicherheit, und sogar weitere Eroberungen ermöglicht. Daneben hat die Verteilung und Verwendung der Legionen, die Art ihrer Rekrutierung und die Heranziehung der Provinzialen zum Kriegsdienst einen gewaltigen Hebel für die Romanisierung gebildet, wobei zugleich auch das ganz neue Moment eines soldatischen Berufsstandes dem bürgerlichen Leben wieder näher gebracht wurde. Aber das dritte Jahrhundert hat die Kehrseite gezeigt äuſseren und inneren Feinden gegenüber und damit die geschichtliche Kritik vollzogen.

War, was Augustus schuf, eine Militärmonarchie?

Die angegebenen Einrichtungen geben das Urteil darüber, ob die augusteische Ordnung der Gewalten eine Militärmonarchie darstellte, von selbst an die Hand. Die Erhaltung der Macht und Stellung des einen Mannes, der unter mannichfaltigen verfassungsmäſsig zugerichteten Formen die Regierung des Reichs nun führte, war durchaus auf die Ausschlieſslichkeit und Kraft seiner militärischen Stellung gegründet, aber das Prinzip, den Schein einer bürgerlichen Verfassung so weit als möglich zu wahren, kluge Mäſsigung der maſsgebenden Inhaber dieser Gewalt,

1) Vgl. Mommsen, die Konskriptionsordnung der röm. Kaiserzeit in Hermes 19, 1 ff., Ausführungen, welche sich stützen auf die epigraphischen Untersuchungen von Mommsen und Bohn in ephem. epigr. V. p. 159—258. Näheres im Syst. beim Bürgerrecht.

2) Vgl. meine Gallia Narb. p. 161.

das Überwiegen der finanziellen Gesichtspunkte über das Machtgefühl, der Geist der zum Reich gehörigen Bevölkerungen, derer, welche selbst noch den Gegensatz zwischen ununterbrochenen Fehden und gesichertem Frieden erlebt und derer, welche in den letzteren hinein erwachsen waren, endlich die vorsichtig benützte Gunst der äufseren Verhältnisse — all das machte es möglich, den Charakter einer militärischen Gewalt so verdeckt zu halten und dem Beschauer im Mittelpunkt der gebildeten Welt durch weite und immer mehr sich erweiternde Gebiete hindurch den Anblick einer durchaus friedlichen und geordneten bürgerlichen Gesellschaft zu bieten, wie es in der That geschehen ist.

Das Finanzwesen.

11. Wie die Provinzialverwaltung und das Heerwesen, so hing auch die Ordnung der Finanzverwaltung an dem Akt des J. 27; nur war hier die Auseinandersetzung zwischen dem, was dem Senat verblieb und dem, was dem Princeps zukommen sollte, viel weniger klar. Mit der Verwaltung der ihm verbleibenden Provinzen übernahm Augustus auch ihre Einnahmen und die Bestreitung ihrer Bedürfnisse für die Administration und für die in ihr stehenden Truppen in Frieden und Krieg zunächst in jeder Provinz für sich, doch mit dem Recht, Überschufs in der einen zur Deckung für Abmangel in der andern zu verwenden. Die Quellen der Einnahmen zu bestimmen war seine Sache, wie er denn den Census von Gallien für sich ordnete und auch in den Senatsprovinzen, sei es von Rom aus sei es bei seinem Aufenthalt in denselben, die Steuerverhältnisse festgestellt hatte, soweit eine Änderung der früheren Ordnung für zweckmäfsig erachtet worden war. Die rechtliche Konsequenz davon war die, dafs die Reichsstaatskasse, das *aerarium publicum populi Romani*, nach wie vor das Zentralinstitut war unter der verfassungsmäfsigen Verwaltung des Senats und der Magistratur, und dafs in sie auch zu fliefsen hatte, was in den dem Imperator unterstehenden Gebieten an allgemeinem Überschufs sich ergab, denn letzterer nahm ja doch nur einen Teil der republikanischen Verwaltung zur Förderung der Gesamtinteressen des Gemeinwesens auf sich. Umgekehrt konnte er, wenn er die ihm obliegenden Ausgaben von der Einnahme seines Gebiets nicht zu bestreiten vermochte, sich an das Ärarium wenden. Allein so einfach gestaltete sich in der Praxis die Sache nicht; teils waren es thatsächliche, also zufällige Umstände in dem Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben, welche die natürliche Konsequenz ver-

schoben, teils das Eingreifen der persönlichen Stellung des Princeps, das auch ohne besondere ihm gemachte Einräumungen die sachlich gegebene Einrichtung bestimmte, teils endlich Voraussetzungen der republikanischen Praxis, an welche das Übergehen in ein neues Verfahren anknüpfen konnte. Das Ärarium hatte als Einnahmequelle wohlhabende Provinzen, ferner eine von Augustus nach den Bürgerkriegen eingeführte indirekte Steuer[1]) und Strafgelder[2]) und dabei keinen Aufwand für Heeresmacht; wenn aber die ganze Last der hauptstädtischen Verwaltung und dessen, was von Reichs wegen für Italien zu thun war, von ihm getragen werden sollte, so waren diese Quellen ungenügend, zumal da die Statthalter in den Provinzen dieser Seite trotz der neuen Ordnung der Bezüge hier wie unter der Republik immer noch reichlich Gelegenheit zur Mehrung ihres Privatvermögens nahmen. Die Steuerfreiheit Italiens fand also ein entsprechendes Gegengewicht in den Einnahmen aus den Senatsprovinzen nicht. Von den Provinzen des cäsarischen Imperiums war Ägypten imstande, Überschüsse zu gewähren, die übrigen kaum oder nicht, da z. B. die Hilfsmittel Galliens erst noch ihrer Entwicklung bedurften und die Kriege an der germanischen Grenze viele Kosten verursachten. Ein klares Verhältnis beider Seiten hätte sich ergeben, wenn der Imperator regelmäfsig Rechnung geleistet hätte; allein dies that er nicht. Für Ägypten nahm er von vornherein völlig freie Verfügung in Anspruch, er leistete wohl von den Naturaleinkünften dieses Landes seinen Beitrag zu der Getreideversorgung der Hauptstadt, aber mehr unter dem Gesichtspunkt eines Geschenks, als einer festen und rechnungsmäfsigen Auflage. Über den Stand der übrigen Provinzen gab er von Zeit zu Zeit öffentlich Mitteilung[3]), aber nicht in der Form oder in dem Sinne

1) Tac. ann. 1, 78: *centesimam rerum venalium, post bella civilia institutam.*

2) Die Staatsdomänen in Italien waren für die Veteranenversorgung vom Princeps vorbehalten. Vgl. Frontin de contr. agr. p. 54, 3 Lachm.: *pecuniam quarundam coloniarum Vespasianus exegit, quae non haberent subcisiva* (d. h. Teile der Staatsdomänen) *concessa: non enim fieri potuit, ut solum illud, quod erat nemini adsignatum, alterius esse posset quam qui poterat adsignare. Non enim exiguum pecuniae fisco contulit venditis subsicivis.*

3) Sueton Calig. 16: *rationes imperii ab Augusto proponi solitas sed a Tiberio intermissas publicavit.* Dio 59, 9. Denselben Charakter hat auch das von Augustus hinterlassene *breviarium totius imperii, quantum militum*

einer vorschriftsmäfsigen kontrollierbaren Rechnungslegung, sondern als freiwillig gegebenen Nachweis, in welchem gleichsam in für das Principat apologetischer Weise Auskunft erteilt werden sollte über das, was der Princeps für den Staat erzielt habe. Da dieser zugleich vermöge seiner Stellung zum Senat sein Augenmerk stets auf die hauptstädtische Verwaltung und deren Bedürfnisse hatte, so war er immer in Kenntnis darüber, wie weit das Ärar seiner Hilfe bedürfe, und konnte diese eintreten lassen. Allein auch diese Ausgleichung von der einen Seite zur andern hatte nicht den Charakter eines staatlichen Geschäfts, sondern wiederum den einer persönlichen Schenkung. Dafs dem so war, beruht in erster Linie auf der Art, wie Augustus persönlich dem Gemeinwesen gegenüberstehen wollte, als grofsmütiger Helfer, der demnach auch das Mafs seiner Hilfe selbst bemessen dürfe, und die Machtverteilung zwischen ihm und dem Senat war nicht der Art, dafs vom Senat aus auf ein richtiges Rechnungsverfahren gedrungen werden konnte, wie es von den Statthaltern der Republik wenigstens verlangt worden war. Daneben kam aber noch in Betracht, dafs alles, was dem Princeps an Einkünften öffentlicher Natur zur Verfügung stand, für die allgemeinen Ausgaben nicht ausreichte, und er nun mit seinem Privatvermögen in die Lücke trat. Endlich aber gab es Leistungen von der Art, wie sie die römische Magistratur als Entgelt für die Wahl zum Amt von jeher dem Volke gegenüber auf sich genommen hatte, Spiele, Bauten, Ausschmückung der Stadt und der Tempel, Speisungen u. dgl., teils in Übernahme öffentlicher Pflicht mit Deckung unzureichender Leistung des Staats aus eigenem Vermögen, teils mit Übernahme des ganzen Aufwands auf eigene Kosten. Dafs ein Magistrat von der Stellung des Augustus diesen Leistungen in ganz besonderem Mafse sich unterziehen mufste, stand aufser Frage.

Nach der hier gezeichneten Grundlage gab es also zwei öffentliche Verwaltungen, das *aerarium publicum* und den Finanzdienst der kaiserlichen Provinzialverwaltung, jenes besorgt von Magistraten, dieses vom Princeps selbst mittelst seiner Prokuratoren. Einen gemeinsamen Namen für die letztere Verwaltung

sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis. Adiecit et libertorum servorumque nomina, a quibus ratio exigi posset. Sueton Aug. 101. Dafs letzteres kein Ersatz für die Verantwortlichkeit des Princeps selbst war, bedarf keiner Ausführung.

gab es noch nicht; wenigstens gebraucht Augustus in dem von ihm hinterlassenen Aktenstück einen solchen nicht.[1]) Beiden Verwaltungen gegenüber stand das Privatvermögen des Princeps, sein *patrimonium*; dem letzteren lag nach dem Herkommen alles das ob, was der Princeps als Largition, als freiwillige Schenkung betrachtet wissen wollte, soweit er dies nicht etwa unter dem herkömmlichen Rechte des dem Feldherrn zustehenden und der Verrechnung nicht unterliegenden Beutegelds (*manubiae*) unterbringen wollte (1, 819 A. 3). Was nun die Behandlung dieser Vermögensgebiete betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, dafs in der Verwaltung selbst das *patrimonium* und der Provinzialdienst gesondert gehalten waren und dafs auch der Dienst des ägyptischen Einkommens nicht mit dem *patrimonium* zusammengeworfen wurde. Allein gegenüber dem Gemeinwesen verfuhr Augustus anders: ihm ist, was er diesem auch aus Einkünften öffentlicher Natur leistet, *pecunia sua*, und wenn er auch daneben Largitionen ausdrücklich als vom *patrimonium* aus geleistet bezeichnet, so ist doch durch jenen Ausdruck der wahre Sachverhalt verdeckt; denn mochte auch in dem, was er *pecunia sua* that, sein Privatvermögen mitbeteiligt sein, so war es doch nur der kleinere Teil und deshalb jener Ausdruck ungerechtfertigt.[2]) In diesem Ver-

1) Suet. Aug. 101 (s. vor. A.) gebraucht dafür *fisci;* über diese Stelle vgl. Mommsen, Str. 2, 958 A. 1, der sie als aus Augusts Schriften entnommen vermutet. Bei Sueton c. 40 ist der Ausdruck *fisco detrahere* (ob. S. 198 A. 2) gebraucht. Vgl. auch Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 2 A. 3 und unten im Syst.

2) In dem allein für das Verfahren Augusts mafsgebenden Aktenstück, dem *index rerum gestarum*, sind angegeben als Leistungen, die nach dem J. 27 fallen: im J. 23 lat. 3, 11 *duodecim frumentationes frumento privatim coemto;* im J. 22 l. 1, 34 = gr. 3, 8 die *curatio annonae*, Beseitigung der Hungersnot *ταῖς ἐμαῖς δαπάναις*; im J. 14, wie schon im J. 30, l. 3, 22: *pecuniam pro agris, quos adsignavi militibus, solvi municipiis* und zwar für die italischen *agri* im J. 30 600 Mill. Sest., für die provinzialen im J. 14 260 Mill., in den Jahren 7, 6, 4, 3, 2 v. Ch. an *praemia militiae* für die Veteranen in Geld lat. 3, 28—33 400 Mill. *libenter impendi;* ferner in verschiedenen Jahren, wobei das erste Mal im J. 28, *quater pecunia mea iuvi aerarium, ita ut sestertium milliens et quingentiens* (150 Mill.) *ad eos qui praerant aerario detulerim* (vgl. Mommsen r. g. p. 66); ferner an Bauten 4, 20 ff. *Capitolium et Pompeium theatrum impensa grandi feci sine ulla inscriptione nominis mei,* andere Bauten ohne Andeutung über die Kosten, 28 Tempel im J. 28 *ex decreto senatus,* Anderes von Cäsar angefangene vollendet, wieder Anderes *sub titulo nominis filiorum meorum incohavi et, si vivus non perfecissem, perfici ab heredibus iussi,* endlich 4, 21 f. Bauten

fahren lag die willkürliche Seite im Charakter des Principats offen zu Tage und konnte keinen politisch Denkenden täuschen. Allein teils weil das thatsächliche Verhältnis zum Teil wirklich,

ex manubiis, ebenso *dona* für Tempel. Ferner l. 3, 40 ff. = gr. 9, 21 ff. im J. 36 und weiterhin wiederholt *cum deficerent vectigalia, tum centum millibus hominum tum pluribus inlato frumento vel ad nummarios t[ributus ex agro] et pat[rimonio] m[e]o [opem tuli]* = σειτικὰς καὶ ἀργυρικὰς συντάξεις ἐκ τῆς ἐμῆς ὑπάρξεως ἔδωκα. Sodann *congiaria* an die *plebs Romana* in dem Jahre 24 *ex patrimonio,* in den Jahren 19 und 5 v. Ch. ohne Angabe der Quelle, aus der es gegeben wurde; ferner l. 4, 31 ff. Spiele aller Art *ter meo nomine et quinquiens filiorum meorum; bis meo nomine et tertium nepotis mei; meo nomine quater, aliorum autem magistratuum vicem ter et viciens; pro conlegio XV virorum magister conlegi, consul; meo nomine aut filiorum meorum et nepotum sexsiens et viciens.* Endlich zu dem *aerarium militare* im J. 6 n. Ch. 170 Mill. Sest. *ex patrimonio meo detuli.* — Dafs hier bei den Frumentationen verschiedener Art, den Entschädigungen für Veteranengüter, den in Geld gezahlten *praemia militiae,* bei dem *iuvare aerarium* und zum Teil jedenfalls bei den Congiarien der ‘eigene Aufwand’ nicht die Inanspruchnahme des Privatvermögens bedeutet, wird aufser Zweifel sein. Bei den Bauten ist was *ex decreto senatus* wiederhergestellt wurde, auch aus dem Arar geleistet worden; andere Bauten werden in ähnlicher Weise behandelt worden sein wie unter der Republik, unter Zufügung eigener Mittel zu denen des Arars. Die Inanspruchnahme des reinen Privatvermögens für die Spiele ist noch weniger kontrollierbar, wie ähnlicher Aufwand bei den Magistraten; wenn Augustus im Namen anderer Magistrate, wie Sueton Aug. 43 es deutet, *pro aliis magistratibus, qui aut abessent aut non sufficerent*, Spiele gab, so gehört dies unter die Kategorie der Unterstützungen, die er der senatorischen Aristokratie, deren Mittel jetzt nicht mehr so leicht wiederherzustellen waren wie unter der Republik, gewährte und billiger Weise gewähren mufste, nachdem er die höchsten Ehren und Vorteile der Magistratur in sich konzentriert hatte. Zu voller Beurteilung dessen aber, was er auf sein *patrimonium* nahm, würde eine genauere Kenntnis der Quellen gehören, aus denen sich das *patrimonium* zusammensetzte und mehrte, ob das eigentliche Erbgut und die hinzugekommenen Erbschaften, in deren Annahme Augustus übrigens diskreter verfuhr als seine Nachfolger, genügte, um es auf einer der Stellung entsprechenden Höhe zu erhalten. Wir müssen uns in dieser Beziehung an die allgemeine Erklärung im Testament des Augustus halten, wo er (Sueton Aug. 101) erklärte: *excusata* (betr. seiner Legate) *rei familiaris mediocritate, nec plus perventurum ad heredes suos quam milies et quingenties* (150 Mill. Sest.) *professus, quamvis viginti proximis annis quaterdecies milies* (4000 Mill. Sest.) *ex testamentis amicorum percepisset, quod paene omne cum duobus paternis patrimoniis ceterisque hereditatibus in remp. absumsisset.* Der Begriff des *patrimonium,* der mit der Fortsetzung des Principats eine eigene Geschichte hat, ist beim ersten Princeps noch identisch mit dem ererbten Privatvermögen und dessen sämtlichem Zuwachs während der Regierungszeit. — Nach dieser

zum Teil wenigstens scheinbar zum Vorteil des Ganzen ausschlug, vor Allem aber, weil Widerspruch nichts half, liefs man es sich gefallen.

Indessen schliefslich erwiesen sich die Hilfsmittel des Ärars und des kaiserlichen Provinzialfonds auf die Dauer unzureichend, und man mufste sich nach neuen Hilfsmitteln umsehen. Als das dringendste Bedürfnis erwies sich die Fürsorge für die Veteranenversorgung, die grofse Summen in Anspruch nahm, trotzdem dafs die Dienstzeit verlängert und dadurch eine Verminderung der Ausgaben erzielt war. Augustus sonderte nun diesen Ausgabeposten der *praemia militiae* aus, fixierte dieselben in Geld statt in Land und gründete hiefür einen besonderen Fonds. Für diesen stellte er, nachdem er aus eigenen Mitteln ihn mit 170 Mill. Sest. fundiert hatte, an den Senat jenes Verlangen einer neuen Steuer und setzte, da niemand andere Auskunft wufste, trotz dem allgemeinen Widerwillen die von Cäsar schon ins Auge gefafste und jetzt von ihm wieder aufgenommene Erbschaftssteuer von 5 Proc. durch[1]) und aufserdem wies er dieser Kasse jene 1procentige Verkaufssteuer (ob. S. 213 A. 1) zu.[2]) Hiedurch entstand ein neuer öffentlicher Kassendienst, der des *aerarium militare*, den er gemischter Natur machte, indem er ihn zwar unter seine Leitung

Darlegung kann es sich für die augusteische Zeit nur darum handeln, an der Hand des thatsächlichen Materials die geschichtliche Grundlage für die Begriffe Arar, Fiskus, Privatvermögen zu gewinnen; die weitere Ausbildung und die Darstellung des völlig ausgebildeten Rechts gehört teils der Folgezeit teils dem System an.

1) Dio 55, 25 (ausführlichere Darstellung). Mon. Ancyr. l. 3, 35: *in aerarium militare, quod ex consilio meo constitutum est, ex quo praemia darentur militibus, qui vicena ac plura stipendia emeruissent, sest. miliens et septingentiens ex patrimonio meo detuli.* Sueton Aug. 49. Vgl. Hirschfeld, das *aerarium militare* in Fleckeis. Jahrbb. 97 (1868) S. 683 ff., wo nachgewiesen ist, dafs das *aer. mil.* weder die Funktionen des Fiskus überhaupt hatte, noch die Kosten des Heeres bestritt, sondern nur die Veteranenversorgung. Aus der Darstellung Dios ist zu entnehmen, dafs die Einrichtung durch einen förmlichen Senatsbeschlufs erfolgte. Wenn es bei Dio heifst: *τὴν εἰκοστὴν τῶν τε κλήρων καὶ τῶν δωρεῶν — κατεστήσατο ὡς καὶ ἐν τοῖς τοῦ Καίσαρος ὑπομνήμασι τὸ τέλος τοῦτο γεγραμμένον εὑρών· ἐσῆκτο μὲν γὰρ καὶ πρότερόν ποτε καταλυθὲν δὲ μετὰ ταῦτα αὖθις τότε ἐπανήχθη*, so wird damit nicht eine Berufung auf das Zurechtbestehen der *acta Caesaris* gemeint sein, sondern nur auf den Vorgang Cäsars hinsichtlich der Idee.

2) Vgl. Tac. ann. 1, 78: *centesimam rerum venalium — deprecante populo edixit Tiberius militare aerarium eo subsidio niti.*

nahm, aber die Verwaltung durch magistratische Stellungen besorgen liefs. Endlich bei der Einführung der neuen Feuerwache im J. 7 n. Ch., zu einer Zeit, in welcher die Heeresbedürfnisse sich sehr dringend geltend machten, führte er eine Steuer auf den Sklavenkauf ein.[1])

Dies war das System, welches Augustus bei seinem Tode hinterliefs. Es ist klar, dafs das unbestimmte Verhältnis zwischen dem *aerarium* und dem kaiserlichen Provinzialfonds, ferner die unzureichende Ausstattung des *aerarium publicum* der ganzen Finanzverwaltung den Stempel des unfertigen aufdrückte. Hier war für die rechtliche und technische Ausbildung, insbesondere für die erstere, ein Feld eröffnet. Die Richtung, in welcher diese Ausbildung sich vollzog, war die, dafs man die Freiheit, welche Augustus in der Verwaltung des ihm unterstellten Gebiets sich mehr nur thatsächlich genommen, zu rechtlicher Feststellung brachte, das *aerarium* nicht durch Zuweisung neuer Quellen selbständiger stellte, sondern vielmehr schwächte und die kaiserliche Verwaltung immer mehr übergreifen liefs. Die Arbeit an dieser Ausbildung aber war eine unausgesetzte; sparsame wie verschwenderische Nachfolger des ersten Augustus suchten sich durch Reformen zu helfen und die rechtlichen Befugnisse des Fiskus, wie weiterhin die kaiserliche Seite der öffentlichen Finanzverwaltung hiefs, zu sichern.

Das Münzrecht. Mit dem Finanzwesen hängt zusammen, ist aber in hervorragender Weise ein Ausdruck des Systems der politischen Gewalt die Ordnung des Münzrechts. Nach rechtlicher Konsequenz und dem überlieferten Recht sollte in dem System des Augustus dem Senat die Münzprägung im allgemeinen zustehen, dem Generalstatthalter nur das Recht, Münzen in seinem Provinzialgebiet prägen zu lassen. August zog jedoch im Verlauf seiner Regierung das Recht, Gold- und Silbermünzen prägen zu lassen, an sich und überliefs dem Senat nur die Prägung der kupfernen Scheidemünze.[2]) Im An-

1) Dio 55, 31: *προσδεόμενος χρημάτων πρός τε τοὺς πολέμους καὶ ἐς τὴν τῶν νυκτοφυλάκων τροφὴν τὸ τέλος τῆς πεντηκοστῆς ἐπὶ τῇ τῶν ἀνδραπόδων πράσει ἐσήγαγεν.* Tac. ann. 13, 31: (im J. 57) *vectigal quintae et vicesimae venalium mancipiorum remissum.* Es fragt sich, ob hier eine Steigerung von 2 Proc. zu 4 Proc. anzunehmen oder mit Lipsius und Mommsen Str. 2, 974 A. 2 *πεντεικοστῆς* zu lesen ist.

2) Vgl. Mommsen, röm. Münzwesen S. 739 ff. Als Resultat der Untersuchung über die Prägungen der vom Senat bestellten Münzmeister spricht

schlufs an den Vorgang Cäsars und der auf diesen folgenden Machthaber genofs auch der Princeps die Ehre, dafs sein Bild auf die Münzen gesetzt wurde, nicht blofs auf die von ihm geprägten, sondern auch auf die des Senats. — Die Zulassung der Prägung von Scheidemünzen provinzialen und munizipalen Charakters fand aus Zweckmäfsigkeitsgründen statt, und Augustus bewilligte sie in noch ziemlich reichlichem Mafse. — Die neue Ordnung des Münzrechts zog natürlich auch eine Organisation des betr. Dienstzweigs nach sich, von der wir übrigens aus der Zeit Augusts wenig wissen.

Der äufsere Bestand des Reichs.

12. Das Reich, dessen Regierung mit der Übernahme des Principats dem Augustus zufiel, hatte seinem äufseren Bestand nach weder überall sichere Grenzen, noch bot es innerhalb der geographisch angenommenen Begrenzung einen ununterbrochenen Zusammenhang durchaus römischen oder den Römern wenigstens botmäfsigen Gebiets, noch war es in allen Teilen, die ihm unterworfen waren, befriedet. Es ist nun auch in dieser Beziehung noch darzulegen, welche Aufgaben Augustus hier traf, wie er sie in Anwendung der ihm verliehenen Gewalt löste und welche Erfolge er hinterliefs.[1])

Die Provinzen des Reichs waren während der Bürgerkriege im Ganzen auffallend ruhig gewesen; insbesondere war das mittlere und nördliche Gallien, für das die Römer in jenen Zeiten wenig Truppen und wenig Fürsorge übrig hatten, ruhig geblieben, obgleich oder weil es von Cäsar sehr unvollkommen unterworfen war; in dem neuhinzugekommenen Teil des Südens, in Aquitanien, wurde zuletzt noch im J. 27 gekämpft.[2]) In Spanien dagegen, in dem die Kämpfe mit den Pompejanern noch lange nachwirken

Mommsen S. 743 aus: „Im J. 738 (16 v. Ch.) oder kurz nachher müssen die Münzmeister, d. h. der Senat, das Recht verloren haben, in Gold und Silber zu prägen."

1) Die äufsere Politik des Augustus und die Kriegsgeschichte seiner Regierung ist in den neueren Darstellungen der Kaisergeschichte ausführlich behandelt, zuletzt von Mommsen, röm. Gesch. Bd. V, sowohl in dem Abschnitt über die Nordgrenze Italiens (S. 1—56) als bei den einzelnen Provinzen. Hier handelt es sich nur um die Grundzüge. Augustus selbst spricht sich über seine auswärtige Politik aus mon. Anc. lat. 5, 9—6, 12, wozu der Kommentar von Mommsen. Eine summarische Zusammenstellung giebt auch Sueton 20—23.

2) Hierauf bezieht sich fast. triumph. zum J. 727 varr.: *M. Valerius Messalla Corvinus pro cos. ex Gallia.*

mufsten, verharrte der auch früher nie genügend unterworfene Nordwesten in fortwährendem Widerstand; in den Jahren 27—24, in denen August selbst in Spanien thätig ist, wird ununterbrochen gegen die Kantabrer und Asturer gekämpft, nach der Unterwerfung vom J. 24 bricht der Aufstand im J. 22 aufs neue aus, und erst in den Jahren 20/19 gelingt es dem Agrippa, durch Verpflanzung der noch von den Kämpfen übrigen Bergbewohner in die Ebene Ruhe zu schaffen. Die Dauer derselben sollten die in jene Gegenden gelegten Legionen verbürgen, deren es nicht weniger als drei waren.[1]) Bei der darauf folgenden neuen Organisation der Halbinsel wurden drei Provinzen gebildet, indem die jenseitige Provinz in zwei, Bätica und Lusitanien, geteilt wurde, von denen die erstere dem Senat verblieb.[2]) Um dieselbe Zeit, da in Spanien zu kämpfen war, brachen auch in demjenigen Teil der Westalpen, der als unterworfen galt und dessen Haltung für die Verbindung mit Gallien sehr wesentlich war, abermals (oben S. 121 A. 1) die Salasser los; ihre Besiegung nahm die Jahre 26/25 in Anspruch, an die Stelle des so gut wie ausgerotteten Stammes trat die Kolonie Augusta Praetoria (Aosta).[3]) Damit waren aber die aufständischen Bewegungen in früher schon unterworfenen Gebieten zu Ende, alle übrigen Kämpfe standen mit dem Grenzschutz und der Unterwerfung der bisher noch freien Alpenvölker in Zusammenhang.

Die Grenzen des Reichs waren nach dem Tode des Diktators Cäsar infolge von dessen gallischen Kriegen, seinen Plänen hinsichtlich Britanniens und des gegen Parthien beabsichtigten Feldzugs an den wichtigsten Punkten nicht fest bestimmt, und die darauf folgenden anderthalb Jahrzehnte waren nicht geeignet gewesen, die hier offenen Fragen zu lösen, hatten vielmehr durch die Kriegführung Octavians in Illyrien, des Antonius in Asien, die Annexion Ägyptens, die Absetzung des Herrschers von Mauretanien neue Probleme gebracht. Die Lösung derselben war die Aufgabe, welche die auswärtige Politik Augusts während seines

1) Tac. ann. 4, 5: *Hispaniae recens perdomitae tribus (legionibus) habebantur;* über die Nummern und die Verteilung derselben vgl. Mommsen a. a. O. S. 59 f.

2) Strabo 3 p. 166. App. Hisp. 102. Marquardt, Staatsverw. 1^2, 253 A. 4. Mommsen, res gestae d. Aug. ^{2} p. 222 (ad p. 119), derselbe, röm. Gesch. 5, 58 A. 1.

3) Dio 53, 26.

ganzen Principats beschäftigte. Die Frage, ob nach Britannien eine neue Expedition gemacht werden sollte, hatte schon den Triumvir im J. 34 beschäftigt und kam, damals aufgegeben, notwendig wieder, als Augustus sich im J. 27 nach Gallien begab, aber nur, um jetzt wieder aufgegeben zu werden und dann aufgegeben zu bleiben.[1]) In Afrika handelte es sich zunächst um die Verfügung über Numidien und Mauretanien. Jenes, das der Diktator Cäsar eingezogen hatte, blieb annektiert und mit der alten Provinz Afrika vereinigt; Mauretanien, das im J. 33 durch den Tod des Königs Bocchus herrenlos geworden war, wurde im J. 25 an Juba, den in Rom erzogenen Sohn des letzten Königs von Numidien gegeben, also in der Form eines Vasallenreichs gelassen.[2]) Die Grenze beider Gebiete gegen Süden blieb damit so bestimmt oder unbestimmt, wie sie es unter den früheren Herrschern gewesen war. Aus der Provinz Afrika werden unter den Jahren 21 und 19 Kämpfe gemeldet: sie hatten aber nur ein lokales Interesse, indem es sich blofs um Sicherung der Grenze gegen einige Nachbarstämme, insbesondere die Garamanten, handelte.[3]) Das Königreich Ägypten übernahm Augustus in der Ausdehnung, die es unter den Ptolemäern gehabt, d. h. südlich bis Syene, wo die Grenze gegen Äthiopien war; allein er wurde durch die von diesem Nachbarland aus um 24 gemachten Einfälle genötigt, die Grenze zu überschreiten. Indessen wurde trotz des Erfolgs, den der die Expedition leitende Statthalter von Ägypten, Petronius, hatte, die Grenze in dieser Richtung nicht verschoben. Diese Mäfsigung stand in Kontrast mit dem offensiven Vorgehen, das unter dem Vorgänger des Petronius, Älius

1) Dio 49, 38. 53, 22. 25. Augustus selbst spricht von diesen Plänen nichts, sondern erwähnt (mon. Anc. 6, 2) nur, was einige Genugthuung gewährte und auch von Strabo (p. 200) als Nachwirkung der cäsarischen Expeditionen erwähnt wird, die Botschaften und Geschenke britannischer Fürsten.

2) Ob. S. 196 A. 2. Über die mit andern Thatsachen nicht vereinbaren Angaben Dios (49, 43. 51, 15), wonach Numidien im J. 33 Provinz geworden, im J. 29 aber dem König Juba übergeben worden wäre, um 25 diesem, der dann Mauretanien erhielt, wieder genommen zu werden, vgl. Mommsen, r. G. 5, 628 A.

3) Vgl. die Triumphalfasten zu den genannten Jahren und Mommsen, r. g. d. A. p. 170 f. Die Kämpfe, welche in den Jahren 4 und 1 v. Ch. in Afrika geführt wurden (Vell. 2, 116: *quem honorem* [*sc. ornamentorum triumphalium*] *ante paucos annos Passienus et Cossus ex Africa meruerunt;* vgl. Mommsen, r. g. p. 18. 103), waren wohl derselben Art.

Gallus, gegen die Sabäer in Arabien anbefohlen worden war. Dieses bei Augustus höchst merkwürdige Vorgehen — um so merkwürdiger, weil er auch später wieder darauf zurückkam — scheiterte gänzlich, und der Mifserfolg mochte zu dem Festhalten an der überkommenen Grenze in Ägypten beitragen.[1])

Von gröfster Tragweite war die Stellung, die man von Augustus den Parthern gegenüber zu erwarten hatte.[2]) Cäsar hatte beabsichtigt und Antonius versucht, den Krieg über den Euphrat hinüberzutragen mit der Intention, bei günstigem Erfolg es nicht bei der Euphratgrenze zu belassen. Jener war durch den Tod, Antonius durch das völlige Mifsglücken des Einfalls in Medien im J. 36 von der Verfolgung solcher Eroberungspläne zurückgehalten worden. Augustus entsagte denselben von vornherein: die Euphratgrenze sollte festgehalten bleiben, Grofsarmenien nicht Provinz werden[3]), und die Auseinandersetzung mit den Parthern reduzierte sich auf Ziele, die man hoffen konnte, ohne

1) Mon. Anc. lat. 5, 18—23: *meo iussu et auspicio ducti sunt [duo] exercitus eodem fere tempore in Aethiopiam et in Ar[a]biam, quae appell[atur] eudaemon* etc., wozu Mommsen, r. g. p. 106 sqq., wogegen Krüger, der Feldzug des Älius Gallus. Wismar 1862 und Schiller, r. K. 1 p. 198 nachgewiesen wird, dafs Petronius dem Älius Gallus in der Präfektur Ägyptens nachgefolgt ist und Älius im J. 25/24 den arabischen Feldzug als Präfekt gemacht hat (Dio 53, 29: ὁ τῆς Αἰγύπτου ἄρχων). Die Zeitbestimmung untersucht genauer Joh. Schmidt im Philologus 44 (1885) S. 463 f. und sucht das *eodem tempore* des Augustus noch genauer durch die Darlegung zu rechtfertigen, dafs der in Ägypten zurückgebliebene Petronius als Stellvertreter des im J. 26 nach Arabien abgegangenen Älius einen Einfall der Äthioper ausgehalten und die weiteren Feldzüge gegen diese als Nachfolger des Älius in der ägyptischen Präfektur gemacht habe. Als Grund der arabischen Expedition führt Mommsen, r. G. 5, 607 f. die römischen Handelsinteressen gegenüber den konkurrierenden Sabäern aus. — Auf Arabien wollte August zurückkommen im J. 1 v. Ch. gelegentlich der Sendung des C. Cäsar in den Orient (Plin. n. h. 6, 141); aber der Tod des Prinzen schnitt auch dies ab.

2) Über die parthischen, armenischen, medischen Verwicklungen dieser Zeit vgl. mon. Anc. l. 5, 24—31. 40—43. 54—6, l. 9—12. Die kritische Behandlung mit Zuziehung der litterarischen und monumentalen Zeugnisse bei Mommsen, r. g. d. A. p. 109 ff., erzählende Darstellung bei Schiller, Gesch. der r. K. 1, 190 ff. Mommsen, r. G. 5, 339 ff.

3) Mon. Anc. 5, 24: *Armeniam maiorem interfecto rege eius Artaxe, cum possem facere provinciam, malui maiorum nostrorum exemplo regnum id Tigrani regis Artavasdis filio, nepoti autem Tigranis regis, per Ti. Neronem tradere, qui tum mihi privignus erat.*

grofsen Krieg in Parthien zu erreichen, die Herausgabe der dem Crassus abgenommenen Feldzeichen, sowie der in den früheren Kämpfen gemachten Gefangenen und die Besetzung des grofsarmenischen und womöglich auch medischen Throns mit einem römischen statt mit einem parthischen Vasallen, also eine Ausübung von Einflufs wenigstens auf dem jenseitigen Ufer des oberen Euphrat. Beides wurde im J. 20 bei der Anwesenheit des Augustus in Syrien erreicht, ebenso sehr durch Diplomatie als durch das bewaffnete Einschreiten des jugendlichen Tiberius in Armenien; aber hinsichtlich dieses Landes hatte die vorsichtige Politik Augusts, weil sie in Parthien ein mächtiges Nachbarreich bestehen liefs, zur Folge, dafs Armenien fortwährend der Zankapfel zwischen den beiden Reichen blieb. Im J. 6 v. Ch. kam das Land wieder auf mehrere Jahre auf die parthische Seite, das Eingreifen des Adoptivsohns C. Cäsar brachte im J. 2 n. Ch. wieder die römische Partei zur Herrschaft, aber der damals geführte Krieg kostete dem Kaiser den zum Thronfolger ausersehenen Adoptivsohn, und in Armenien wurde doch wieder nur auf kurze Zeit geholfen, am meisten dadurch, dafs die Parther durch Thronstreitigkeiten veranlafst waren, sich von August für das eigene Reich einen König zu erbitten, der bisher in Rom gewesen war. Durch die Hereinziehung dieses Lands in den Bereich der römischen Macht war diese veranlafst, sich auch die Nordgrenze Vorderasiens vom schwarzen zum kaspischen Meer durch Vasallen zu sichern, worüber wohl ebenfalls im J. 20 die erforderlichen Abkommen getroffen wurden.[1]) Am schwarzen Meer selbst war das bosporanische Reich schon von Cäsar her dem römischen angeschlossen.

War es dem Augustus im Orient gegenüber einer bestimmten einheitlich gestalteten und repräsentierten Macht und unter geographisch leichter übersehbaren Verhältnissen möglich gewesen, der eigenen Politik feste Grenzen zu ziehen, so lagen die Verhältnisse ganz anders im Nordwesten gegenüber von Völkern, die niemals auf einige Dauer unter einer bestimmten Herrschaft standen und bei denen alles von den Impulsen einer noch ursprünglichen und ungeregelten Kraft abhing. Man konnte wohl die Rhein- und

1) Mon. Anc. 5, 51: *nostram am[icitiam petierunt] per legatos Bastarnae Scythaeque et Sarmatarum q[ui sunt citra flu]men Tanaim et ultra reges, Albanorumque rex et Hiber[orum et Medorum].* (Der griechische Text ist vollständig.)

Douangrenze als Princip aufstellen und sich vor Provokationen hüten, um dieses Princip zu wahren: wenn die Bewegung von der andern Seite diese Grenze nicht anerkannte, so mufste Gegenbewegung erfolgen, und dann erwuchsen leicht ganz neue Ziele. Beinahe drei Jahrzehnte lang nachdem Cäsar den Rhein überschritten, hatte sich die Planlosigkeit und der geringe Zusammenhalt der germanischen Stämme für die Römer günstig erwiesen. Gallien blieb unbehelligt und Augustus konnte die provinzielle Organisation dieses Landes, den gallischen Census und die Art der Besetzung der Grenzdistrikte, grofse Fragen, die ruhige Zeit verlangten und bei der Belastung, welche sie den Galliern brachten, leicht zu Ausbrüchen der Unzufriedenheit führen konnten, wenn nicht durchführen, so doch fest begründen. Nur im J. 37 war Agrippa veranlafst, über den Rhein zu gehen, um den mit den Römern befreundeten Ubiern zu helfen, wobei es sich jedoch als nötig ergab, dafs man dieselben über den Rhein herüberzog und im diesseitigen Gebiet zwischen Bonn und Köln ansiedelte — zugleich ein deutliches Zeichen, dafs man damals an Eroberungen auf dem linken Ufer nicht dachte. Dann wurde Gallien zum ersten Male wieder von Germanien her beunruhigt im J. 19, zur selben Zeit, als Agrippa das Kommando in Spanien führte — er konnte in Verbindung damit auch in Gallien Ruhe schaffen; aber bald wurde die Bedrohung ernster. Zwar war die Niederlage, welche die im J. 16 in Gallien eingefallenen mittelrheinischen Germanenstämme dem Lollius beibrachten, mehr schimpflich — wegen des Verlusts des Legionsadlers — als auf die Dauer fühlbar, weil diese Stämme, als die römische Gegenwehr sich ernstlicher gestaltete und Augustus selbst auf den Platz kam, sich wieder entfernten und Frieden schlossen; aber der lange Aufenthalt, den Augustus damals in Gallien nahm, sowie eine Reihe von andern Umständen in der damaligen Lage des Reichs führten nun dazu, dafs er umfassenderen Plänen, die schliefslich zur offensiven Kriegführung im grofsen Stil führten, sich zuwandte.

Die erste grofse Unternehmung aber betraf nicht die Rheingrenze, sondern die Alpen. Gleichzeitig mit dem Einfall der überrheinischen Germanen hatten Bedrohungen Italiens und Störungen des durchgehenden Verkehrs durch die noch freien Alpenvölker die Notwendigkeit, diese unschädlich zu machen, aufs neue dringend nahe gelegt, und so wurde denn hier zuerst sowohl

zum Schutz Italiens als zur Sicherung des Verkehrs mit dem Norden und zur Rückendeckung für Operationen am Rhein das kriegerische Vorgehen in Scene gesetzt. Wenige Jahre vorher waren die orientalischen Verhältnisse so geordnet worden, dafs von dort keine Verwicklungen zu fürchten waren, Augustus hatte an seinen Stiefsöhnen kräftige Stützen gewonnen, eine genügende Truppenstärke stand zur Verfügung, und so wurde denn die Eroberung der Alpenländer zwischen Italien und dem oberen Donaugebiet in Angriff genommen.[1]) Zum ersten Mal wurde hier die Kombination gemeinsamen Vormarsches von Süden und von Westen her angewandt, indem Drusus von Italien, Tiberius von Gallien her gegen die Räter und Vindeliker vorging, und der éine Feldzug des Jahrs 15 genügte, um die Unternehmung zu Ende zu führen. Rätien und Vindelicien wurde als Provinz dem Reiche zugefügt, in den Westalpen die Einfügung der bisher noch freien Seealpen, des in freier Weise verbündet gewesenen cottischen Reichs und der die westliche Kette schliefsenden grajischen Alpen vollzogen, und da kurz zuvor im J. 16 von Illyricum her auch das norische Königreich in römische Botmäfsigkeit gebracht war, so war nunmehr vom Fufs der Seealpen bis nach Illyrien hin alles Alpengebiet römisch, der Weg von Italien bis zur oberen Donau frei und eine Verbindung vom Rhein zur Donau ermöglicht. Diese Erfolge gestatteten nun auch am Rhein selbst energisch vorzugehen und mufsten, selbst wenn nicht die illyrisch-pannonischen Vorgänge von sich aus dies nahegelegt hätten, auf eine weitere Kombination der Rhein- und der Donauarmeen führen. Die Operationen am Rhein wurden, nachdem

1) Mon. Anc. 5, 10—18. 44—49. Andere zeitgenössische Quellen sind Strabo bei Beschreibung der betreffenden Gegenden (vgl. z. B. für den rätisch-vindelicischen Feldzug p. 292) und Vellejus, der (2, 111) in dem pannonischen Krieg im J. 107 in die Aktion mit eintritt; von späteren ist der ausführlichste Dio zu den betr. Jahren. Die Fülle der historischen und topographischen Litteratur der Neuzeit anzuführen ist nicht dieses Orts; von kritischer Bearbeitung neuester Zeit vgl. Abraham, zu den german. und pannon. Kriegen des Augustus 1875. Zippel, die röm. Herrschaft in Illyrien bis auf Cäsar 1878. Mommsen, r. g. d. A. p. 103 ff., 128 ff. Erzählende Darstellung bei Dahn, Urgeschichte der german. und roman. Völker 1, 28 ff. Schiller, Gesch. d. r. K. 1, 205 ff. Mommsen, r. G. 5 Kap. I. IV. VI. Allgemeine Beurteilung bei Mommsen, die germanische Politik des Augustus in d. Zeitschr. 'im neuen Reich' 1 (1871) 57 ff. Victor Duruy, hist. des Romains IV (1882) p. 95 ff.

Augustus im J. 13 Gallien verlassen hatte, in die Hände des Drusus gelegt, und es erfolgten nun teils in selbständigem Offensivplan teils in Erwiderung auf die feindliche Haltung der Sugambrer und ihrer Verbündeten in den Jahren 12—9 die Unternehmung gegen das Land zwischen Niederrhein und Weser von der Küste her, der Zug nach der Weser zu den Cheruskern an der Lippe hin, der Feldzug vom Mittelrhein aus gegen die Chatten, endlich im Jahre 9 die Überschreitung der Weser und der Vormarsch zur Elbe, der durch den Tod des Drusus auf dem Rückweg bezeichnet ist. Der Gedanke an Unterstützung dieser Operationen von Rätien und Noricum aus ist noch nicht zu bemerken, auch ist zu beachten, dafs zwar von Kastellen bis zur Elbe hin die Rede ist[1]), aber nie die Legionen ihr Winterlager auf dem linken Ufer angewiesen erhielten, sondern stets wieder über den Rhein zurückgingen. Die Rheinlinie selbst aber wurde, wenigstens von Mainz an abwärts neben den grofsen Winterlagern mit Kastellen besetzt und die Truppenstärke in den beiden linksrheinischen germanisch-keltischen Distrikten auf acht Legionen normiert. — Indessen waren aber auch an der unteren und mittleren Donau wichtige Fortschritte gemacht und durch allmähliches Vorrücken der Anschlufs an die mit der Einbeziehung Noricums erreichte Flufsbesetzung erzielt worden.

Die Stellung, welche Octavian in Illyrien als Triumvir erzielt hatte (ob. S. 120), konnte erst vervollständigt werden, seitdem mit der Besiegung des Antonius auch Makedonien ihm zur Verfügung stand. Noch vor der Feststellung des Principats, im J. 29, ging denn auch der Statthalter von Makedonien, M. Crassus, dort vor und nahm den bisher unabhängigen mösischen und thrakischen Stämmen zwischen seiner Provinz und der Donau ihre Selbständigkeit, wahrscheinlich in der Weise, dafs wie schon vorher in Thrakien, so nun auch in diesem Gebiet eingeborene den Römern botmäfsige Fürsten die Grenzhut übernehmen sollten. Wie schon oben (S. 190 f.) bemerkt, wurde es dadurch möglich, bei der Verteilung der Provinzen im J. 27 Makedonien dem Senatsteil zuzuweisen. Von Illyrien aus wurde damals nicht über das unter dem Triumvirat Erzielte hinaus-

1) Flor. 4, 12 (= 2, 30 Halm): (Drusus) *praeterea in tutelam provinciae praesidia atque custodias ubique disposuit per Mosam flumen, per Albin, per Visurgin; in Rheni quidem ripa quinquaginta amplius castella direxit.*

gegangen. Ein Vorgehen wurde auch hier von aufsen hervorgerufen um dieselbe Zeit wie in den Alpenländern und am Rhein, sei es, dafs in der That gerade damals auch auf dieser Seite ein besonderer Ansturm stattfand oder dafs man Angriffe, die wohl auch sonst vorkamen, damals ernster nahm; indessen spricht der Umstand, dafs bei der Teilung der Provinzen auch Illyricum dem Senat überlassen worden und die ganze Zeit her ihm geblieben war, dafür, dafs bis zum J. 16 Ruhe geherrscht hatte. Die Abwehr des Einfalls von aufsen erfolgte ohne Mühe; ernster dagegen wurde die Sache, als in der illyrischen Provinz selbst ein Aufstand ausbrach, und hier war nun im J. 13 Agrippas aufserordentliches Kommando eingetreten. Dieses hatte so rasch geholfen, dafs Agrippa, der im Herbst erst von Syrien gekommen war, schon im Frühjahr 12 wieder nach Italien zurückkehren konnte. In eben diesem Jahr starb er jedoch, und als nun eine Erneuerung des Aufstands folgte, wurde nicht blofs die Provinz kaiserlich, sondern auch ein neues Oberkommando hergestellt und in die Hände des Tiberius gelegt, der in den Jahren 12—10 v. Chr. nicht blofs die Ruhe diesseits der Savegrenze herstellte, sondern jetzt auch über diese hinaus zur Drau vorrückte, um von hier aus Anschlufs an die norische Grenze zu nehmen, während man sich für das Gebiet zwischen Drau und Donau wohl mit indirekter Abhängigkeit begnügte, auch wohl hoffte, dafs das schonungslose Verfahren, das Tiberius gegen die Besiegten geübt, seine Wirkung thun werde. Bald darauf wurde das Grenzverteidigungssystem an der unteren Donau infolge von Aufständen dadurch vervollständigt, dafs das Land zwischen diesem Flufs und dem Balkan von der Drina ostwärts bis zum schwarzen Meer zur Provinz Mösien gemacht wurde, was natürlich auch für den oben angrenzenden pannonischen Bezirk von Wichtigkeit war.

Kurz nach dem pannonischen Kommando wurde Tiberius dazu berufen, an die Stelle von Drusus in Germanien zu treten, zunächst um die von letzterem erzielten Erfolge zu befestigen. Ohne Zweifel hätte die Übernahme dieses Postens durch den Mann, der soeben die Führung im Donaugebiet gehabt, schon jetzt bedeutendere Konsequenzen nach sich gezogen, wenn nicht eben damals im J. 6 wieder der Orient Schwierigkeiten gemacht und zugleich Tiberius seinem Stiefvater den Dienst versagt hätte. In den Jahren, die auf diese Wendung in den Regierungskreisen

folgten, wurden zwar die errungenen Vorteile an Rhein und Donau nicht unmittelbar beeinträchtigt, aber es bildete sich damals das Markomanenreich des Marbod in Böhmen, gleich gefährlich für die römische Stellung zwischen Rhein und Elbe, wie für die Donauprovinzen[1]), zugleich freilich ein wirkliches Reich, zu dem ein politisches Verhältnis möglich war. In welchem Zusammenhang mit diesen Verhältnissen die Expedition des Domitius Ahenobarbus stand, die ihn sogar jenseits der Elbe führte, ist nicht zu ersehen; es scheint, dafs ein zufälliges Ereignis, das Herankommen eines unsteten Hermundurenschwarms an die römische Grenze, ihn veranlafste, von Rätien oder Norikum aus in das Markomanengebiet überzugreifen, um jenen Schwarm anzusiedeln, und dafs ein günstiger Augenblick ihm gestattete, nicht blofs unbehelligt dies auszuführen, sondern sogar eine Rekognoszierung über die obere Elbe vorzunehmen: eine gröfsere Tragweite scheint sein Unternehmen nicht gehabt zu haben.[2])

1) Vell. 2, 109: (*Maroboduus*) *erat etiam eo timendus, quod cum Germaniam ad laevam et in fronte, Pannoniam ad dextram, a tergo sedium suarum haberet Noricos, tamquam in omnis semper venturus ab omnibus timebatur. Nec securam incrementi sui patiebatur esse Italiam, quippe cum a summis Alpium iugis, quae finem Italiae terminant, initium eius finium haud multo plus ducentis milibus passuum abesset.*

2) Diese Expedition des L. Domitius, eines dem Cäsarhause nahe verwandten Mannes, Cons. im J. 16 v. Chr., ist ihrer Bedeutung nach unklar. Dio 55, 10ª sagt: *Ὁ Δομίτιος πρότερον μέν, ἕως ἔτι τῶν πρὸς Ἴστρῳ χωρίων ἦρχε, τούς τε Ἑρμουνδούρους ἐκ τῆς οἰκείας οὐκ οἶδ' ὅπως ἐξαναστάντας καὶ κατὰ ζήτησιν ἑτέρας γῆς πλανωμένους ὑπολαβὼν ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος κατῴκισε καὶ τὸν Ἀλβίαν μηδενός οἱ ἐναντιουμένου διαβὰς φιλίαν τε τοῖς ἐκείνῃ βαρβάροις συνέθετο καὶ βωμὸν ἐπ' αὐτοῦ τῷ Αὐγούστῳ ἱδρύσατο. Τότε δὲ πρός τε τὸν Ῥῆνον μετελθὼν καὶ ἐκπεσόντας τινὰς Χερούσκων καταγαγεῖν δι' ἑτέρων ἐθελήσας ἐδυστύχησεν.* Domitius kommandierte also in der Zeit der Zurückgezogenheit des Tiberius zuerst in Illyrien, später am Rhein. Wie die Expedition von Illyrikum aus geographisch zu denken ist, ist lediglich der Vermutung anheimgegeben, aber es konnte sich da nur um die Richtung gegen die obere Elbe handeln. Dafs diese Expedition nur eine Episode bildete, nicht Teil einer gröfseren Kombination war, geht aus Dio hervor. Doch erhellt aus Tac. Ann. 4, 44 (*post exercitu flumen Albim transcendit longius penetrata Germania quam quisquam priorum; easque ob res insignia triumphi adeptus est*), dafs der glückliche Vorstofs über die Elbe Aufsehen erregte. In seinem Kommando am Rhein legte er die *pontes longi* an (Tac. ann. 1, 63). Dafs der sonst nicht bedeutende Mann jene Unternehmung ausführen konnte, ist nur durch besonders günstige Umstände erklärlich. Der Erfolg mag dazu beigetragen haben, dafs man sich zu dem Feldzug gegen Marbod entschlofs.

Gröfsere Ziele kamen in diese Grenzverhältnisse erst wieder mit der Rückkehr des Tiberius nach Germanien im J. 2 n. Chr. Er ergriff das Kommando wieder in einem Augenblick, in dem unter den Germanen auf dem rechten Rheinufer bedenkliche Zeichen einer beabsichtigten Erhebung bemerkt wurden. Dies war nun ihm gegenüber nicht gefährlich, und der Erfolg seines Auftretens war der, dafs der Plan, die Rheingrenze zu verlassen und die Grenzwehr an die Elbe zu verlegen, immer deutlicher hervortrat; die wichtigsten Schritte zur Verwirklichung dieser Idee waren, dafs vom J. 4 auf 5 zum ersten Mal das Winterlager rechts vom Rhein an den Lippequellen genommen und wie früher unter Drusus in die Weser, so nun von der Küste her in die Elbe eingefahren wurde.[1]) Aber wenn man diese Stellung behaupten wollte, so mufste man mit Marbod auf die eine oder andere Weise sich auseinandersetzen. Es scheint, dafs August und Tiber eine Zeit lang hofften, es könnte ein friedliches Verhältnis bestehen, indem Marbod, der den benachbarten Volksgenossen gegenüber einer Stütze bedurfte, an den Römern diese suchen könnte, seinerseits in römischem Interesse die böhmische Grenze hütend in ähnlicher Weise, wie dies in Thrakien und an der Nordgrenze Vorderasiens durch Vasallen geschah. Allein das Verhalten des Germanenfürsten war dieser Hoffnung nicht günstig, und so wurde gegen ihn gerüstet und zwar nunmehr von zwei Seiten, vom Rhein und von der Donau her. Tiberius selbst ging von der Donau aus, Sentius Saturninus sollte von Rhein und Main aus sich mit ihm vereinigen, und bereits waren beide Heere auf dem Punkte, die Vereinigung zu vollziehen, als ein in Pannonien und Dalmatien ausbrechender Aufstand den Tiberius nötigte, mit Marbod rasch ein friedliches Abkommen zu treffen und alle Kraft zur Bekämpfung der Aufständischen zu verwenden. Drei Jahre (6—8 n. Chr.) währte dieser Kampf, zum Glück der Römer von Marbod unbenützt gelassen, und es schlofs sich an ihn noch ein Feldzug gegen die Daker jenseits der Donau an, weil diese im J. 6 n. Chr. in Mösien eingefallen

1) Vell. 2, 105: *tutela imperii* (*Ti. Caesarem*) *veris initio reduxit in Germaniam*, *in cuius mediis finibus ad caput Lupiae fluminis hiberna digrediens princeps locaverat.* 106: *mira felicitate et cura ducis temporumque observantia classis, quae Oceani circumnavigaverat sinus, ab inaudito atque incognito ante mari flumine Albi subvecta — exercitui Caesarique se iunxit,* vgl. darüber auch mon. Anc. lat. 5, 14 f.

waren. Im J. 9 n. Chr. war die untere Donaugrenze wieder gesichert und es konnte nun aufs neue in Frage kommen, ob man die unterbrochene Unternehmung gegen Marbod aufnehmen wolle. Allein nun folgte die Katastrophe im Teutoburger Wald, die den Tiberius wieder nach Germanien rief, und wenn auch seine und vom J. 12 n. Chr. an des Germanicus Thätigkeit am Rhein bald weitere Gefahren ausschlofs, so fand Augustus doch nicht mehr den Entschlufs, den Plan der Elbgrenze wieder aufzunehmen. Bei seinem Tod war die Grenzfrage allerdings in ihren beiden konkreten Aufgaben, hinsichtlich des Vorrückens vom Rhein zur Elbe wie hinsichtlich der Stellung zu Marbod, noch offen, aber damit, dafs sie nicht unmittelbar nach der Abwehr jener Schläge aufgenommen worden, war den Bedenken gegen ihre Lösung in der früher beabsichtigten Ausdehnung in entscheidender Weise Raum gegeben, zunächst im Sinne des Augustus, damit aber auch im Sinne des Nachfolgers, der vom Anfang seiner Regierung an die Unterordnung unter das Testament des Augustus proklamierte. Obgleich nun die schliefsliche Entscheidung erst unter die Regierung des Tiberius fällt, so mag doch schon hier auf die Gründe der Entscheidung eingegangen werden. Als untergeordnet darf wohl die Frage der Erreichung des Ziels betrachtet werden: es mochte schwierig sein, eine feste Elbegrenze zu gewinnen und den böhmischen Kessel hinter sich zu bringen, aber unmöglich war es zunächst nicht. Ob das Ziel die Opfer rechtfertigte, war die Frage. Dieses Ziel aber konnte nicht in weiterem Landgewinn, sondern nur in besserer, d. h. kürzerer und leichter zu verteidigender Grenze gesucht werden. Dies fiel auch sehr wesentlich ins Gewicht; es stand dem jedoch gegenüber, dafs schon Galliens wegen die Besetzung des Rheins damit nicht erspart blieb. Zu solchem Aufwand aber war es schwer den Mut zu finden, nachdem eben die Rekrutierung für den pannonischen und germanischen Krieg nur mit der gröfsten Schwierigkeit hatte vollzogen werden können.[1]) Indessen in der Zeit der Erwägung, die dem Augustus gewährt war, mochten auch andere politische Gründe bei dem ängstlich wägenden Herrscher sich Geltung verschaffen. Die grofsen Erfolge seines militärischen Vorgehens im Westen, erreicht einzig und allein

1) Vgl. auch die Besprechung dieser Grenzfrage bei Duruy, h. des Rom. IV p. 290. Mommsen, r. G. 5, 50—54.

durch sein und der zu seinem Hause gehörigen Männer Vorgehen, hatten die Idee irgend einer Form der Alleinherrschaft gerechtfertigt und für die Zukunft unüberwindlich festgestellt. Dafs sie in der Form des Principats erhalten bleiben solle, war des Augustus Wille, zugleich, dafs diese Würde in seinem Hause bleibe. Es war dies ein Vermächtnis, in welchem das Interesse an dem politischen Werk eines ganzen Lebens, die Familienpolitik und der Gedanke an die Wohlfahrt des Reichs, der dem in der Herrschaft gesicherten Augustus nicht zu bestreiten ist, sich begegneten. Die Einrichtung und Behauptung von Provinzen aber, welche in so grofser Entfernung von Rom lagen, gefährdete das Principat: sie erforderte entweder lange und häufige Abwesenheit des Princeps von Rom oder Errichtung von grofsen Kommandos, für welche auf fähige und zugleich ergebene Persönlichkeiten nicht immer gerechnet werden konnte; hatte sich doch selbst dem von zahlreichen tüchtigen Kräften des eigenen Hauses umgebenen Augustus die Hilfe versagt, und war doch auch für Tiberius das dringende Verlangen des Germanicus, die Eroberungspolitik fortzusetzen, der stärkste Grund, sie aufzugeben. Die spätere Geschichte, das Vierkaiserjahr 69 n. Chr. und das dritte Jahrhundert, hat diese Erwägungen gerechtfertigt, und Trajan hat sie zu den seinigen gemacht, indem er, bestrebt die Linie der Grenzwehr abzukürzen, zwar vorrückte, aber in sehr viel engeren Grenzen, als sie der germanischen Politik des Augustus unter Drusus und Tiberius bis zum J. 6 n. Chr. vorgeschwebt hatten.

Mit dem Aufgeben der grofsen Aufgaben der auswärtigen Politik fiel auch die Notwendigkeit hinweg, die grofsen, über mehrere Provinzen sich erstreckenden Kommandos weiter beizubehalten, wie sie August für Agrippa und seine Stiefsöhne und Enkel geschaffen. Aber eben zum Verständnis dieser wichtigen, wenn auch nur vorübergehenden Einrichtung und zur richtigen Würdigung der Art, wie später ähnlichen Aufgaben gegenüber anders verfahren wurde, war es notwendig, die auswärtigen Verhältnisse, denen sie ihren Ursprung verdankt, hier darzulegen.

Übersicht über die Funktion der augusteischen Verfassung von Tiberius bis Diokletian.

Die Form, welche Augustus dem cäsarischen Imperium im Gemeinwesen gegeben, blieb durch drei Jahrhunderte in anerkannter Geltung: immer wurde angenommen, dafs das Gemeinwesen seine genaueste Repräsentation habe in Senat, Magistratur

und Volk, dafs es gegründet sei auf die Herrschaft der Gesetze und dafs die Stellung des Princeps nur eine Hilfsmagistratur darstelle, verfassungsmäfsig bestimmt durch eine Art von Wahl. Aber die Art, wie diese Gewalt des Einen sich bethätigte, ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen, indem die mancherlei Befugnisse, die in derselben lagen, in mannigfaltiger Weise sich geltend machten. Schon die Militärgewalt, die am einfachsten definiert war, blieb sich in ihrer Bethätigung nicht immer gleich, aber noch viel mehr treten die andern Motive des Principats, die Bedeutung der Person in der Herrschaftsstellung, das Verhältnis zum Senat und die Art der Fortpflanzung der Gewalt in wechselnder Weise auf. Bei der grofsen Bedeutung der Persönlichkeit nun, und da die Erblichkeit weder prinzipiell anerkannt ist[1]) noch thatsächlich sich behauptet, wäre zu erwarten, dafs sich die Unterschiede nicht nach gröfseren Perioden geltend machten, sondern nur nach einzelnen Herrscherfiguren ausprägten; es ist dem aber infolge des Zusammenwirkens verschiedener Motive doch nicht so; vielmehr lassen sich neben allem Gewicht der einzelnen Personen in der Gesamtentwicklung drei grofse Perioden herausstellen, zwar nicht in so strenger Geschlossenheit, dafs nicht zwischenhinein Regierungszeiten kommen, die den Typus einer andern Periode vertreten, aber doch im allgemeinen in sich zusammenhängend und gegen andere Zeiten sich abgrenzend. Die erste Periode ist die, in welcher das Principat die Züge der Tyrannis trägt, in dem griechischen Sinne des Worts, nach welchem neben einer bestehenden Verfassung Alleinherrscher übertragene oder usurpierte Gewalt in einer Weise führen, dafs die Person des Herrschers alles bestimmt und in guter oder schlimmer Richtung wirkend die Funktion der konstitutionellen Faktoren zurückdrängt, wobei solches Unterliegen der letzteren um so stärker hervortritt, je näher noch die Erinnerung an die Republik liegt. Begriffen sind in ihr die Kaiser bis auf Domitian. Nur teilweise tritt die Regierungsweise des Vespasian aus diesem Rahmen heraus und liegt in der Zeit der Flavier eine Vorbereitung für die folgende Periode; entschieden ist die Tyrannis vertreten durch Domitian

1) vit. Alex. Ser. 10: *Augustus primus primus est huius auctor imperii et in eius [nomen] omnes velut quadam adoptione aut iure hereditario succedimus.*

und Titus, wenn auch bei beiden in sehr verschiedener Weise. Da in dieser Periode die verwandtschaftlichen Beziehungen wiederholt für die Nachfolge entscheidend sind, so zerfällt dieselbe wieder in zwei Gruppen, die der julisch-claudischen und die der flavischen Kaiser, beide getrennt durch ein Jahr des Kampfes von Heeresprätendenten. Die zweite Periode ist bezeichnet durch das von Nerva und Trajan begründete bureaukratisch-konstitutionelle Imperium, aus dem erst Commodus wieder heraustritt sowohl mit seinem persönlichen Charakter als dadurch, dafs er leiblicher Sohn des Vorgängers ist. In der dritten Periode, der der Militärkaiser, tritt dem Ursprung der Regierungen entsprechend die Militärgewalt mit ihren Ansprüchen den konstitutionellen Faktoren meist rücksichtslos gegenüber, und Regierungen verfassungsmäfsiger Haltung, wie die des Severus Alexander, erscheinen nur noch als Episoden. Im Verlauf dieser drei Perioden vollzieht sich auch eine Verschiebung der persönlichen Bedingungen des Principats: die Kaiser der ersten entspringen der republikanischen Aristokratie oder haben wenigstens italischen Ursprung aufzuweisen, in der zweiten wird lateinisch-provinzielle Abkunft in das Imperium eingeführt, in der dritten sind gemischte Nationalitätsverhältnisse.

Zweiter Abschnitt.

Das Principat als Tyrannis. Von Tiberius bis Domitian 14—96 n. Chr.

§ 76. Der Übergang von Regierung zu Regierung.

Von Augustus zu Tiberius.

1. Aus der früheren Darlegung der Einrichtungen des Augustus geht hervor, dafs beim Ableben des ersten Princeps eine rechtlich zwingende Bestimmung über die Wiederbesetzung seiner Stellung nicht vorhanden war: hatte er ja doch dieselbe für sich nicht einmal auf Lebensdauer festsetzen lassen. Seine Nachfolger haben zwar die Lebenslänglichkeit angenommen, aber eine rechtliche Ordnung der Nachfolge nicht geschaffen, so dafs nach dem Ableben oder Verschwinden eines Princeps für die Organe, denen die Bestellung des ersten Princeps zugekommen war, rechtlich freie Verfügung vorlag. In Wirklichkeit war aber diese Freiheit wesentlich beeinträchtigt durch thatsächliche Verhält-

nisse, und es fällt daher der Geschichte anheim, die Umstände, unter welchen sich die Nachfolge gestaltete, zu erörtern.

Unmittelbar nach dem Tode des Augustus gab Tiberius, nachdem er den Agrippa Postumus beseitigt, der Leibwache die Parole, that den Heeren die Übernahme des Principats kund, und die Heere wie die Provinzen leisteten ihm den Eid.[1]) Dies war eine Usurpation, ein *occupare principatum*, denn das dem Tiberius zu Lebzeiten des Augustus verliehene *imperium proconsulare* gab ihm auch den Truppen und Provinzen gegenüber nicht das Recht desjenigen Imperiums, welches ein Ausfluſs des Principats war, sondern nur ein Recht analog dem, welches der Legat in der Zwischenzeit zwischen dem Abgang des Oberkommandanten und dem Antritt des Nachfolgers hatte. Jener Usurpation kam aber nicht bloſs der Gehorsam der Legionen, sondern auch die Furcht der Behörden in Rom entgegen: ohne Aufforderung leisteten die Konsuln und die von Augustus eingesetzten Präfekten, der Senat, die hauptstädtische Garnison und das Volk dem Tiberius den Eid, auch ihrerseits ohne rechtliche Grundlage, da noch kein formeller Akt vorlag, demzufolge auf die Person des Tiberius ein Eid geleistet werden konnte.[2]) So gesichert, konnte Tiberius mit gleicher Zuversicht den konstitutionellen Weg für die rechtliche Übertragung einschlagen wie Augustus im J. 27 v. Chr., als er nach Niederlegung der von früher her überkommenen auſserordentlichen Gewalt dem Senat und Volk die Entscheidung über die Zukunft anheim gab. Den Verhandlungen über die Übertragung der Gewalt im Senat war die Verlesung des Testaments des Augustus, in welchem er den Tiberius zum Erben von zwei Dritteln seines Vermögens einsetzte, in einer

1) Tac. ann. 1, 7: *Defuncto Augusto signum praetoriis cohortibus ut imperator dederat, — litteras ad exercitus tamquam adepto principatu misit, nusquam cunctabundus, nisi cum in senatu loqueretur* c. 33: *Germanico per Germanias census accipienti excessisse Augustum adfertur. — Sequanos, proximas et Belgarum civitates in verba eius adigit.* Sueton Tib. 24: *Principatum quamvis neque occupare confestim neque agere dubitasset et statione militum hoc est vi et specie dominationis assumpta diu tamen recusavit impudentissimo mimo.* Dio 57, 2: *ἔς τε τὰ στρατόπεδα καὶ ἐς τὰ ἔθνη πάντα ὡς αὐτοκράτωρ εὐθὺς ἀπὸ τῆς Νώλης ἐπέστειλεν.* Auch die in Pannonien und Germanien revoltierenden Heere hatten den Eid geleistet; Tiberius ist ihnen *novus princeps.* Tac. ann. 1, 17.

2) Tac. ann. 1, 7. Erst nach der Beerdigung des Augustus c. 11 kommen die Verhandlungen im Senat über die Annahme des Principats.

früheren Sitzung vorangegangen[1]), aber die Verhandlung schloss sich nicht an das Testament an, sondern man wandte sich unabhängig davon im Senat mit der Bitte an Tiberius, das Principat zu übernehmen. Nach längerem Sträuben verstand er, der inzwischen dem Senat gegenüber nur die unzweifelhaft ihm zukommende tribunicische Gewalt geltend gemacht, sich zur Annahme, und es erfolgten die betreffenden Beschlüsse, ohne Zweifel in Analogie der für Augustus angewandten Formen, wenn auch über die formellen Akte nichts berichtet wird.[2]) Die Fixierung auf Lebenszeit liefs Tiberius nicht zu, aber andrerseits steckte er keinen Termin, sondern stellte blofs die Niederlegung in Aussicht, wenn das Bedürfnis nicht mehr da sei[3]); damit ist der augusteische Vorgang der Formulierung auf fünf oder zehn Jahre aufgegeben, nur noch in der Feier der Dezennalien eine Spur hinterlassend. Dafs Augustus selbst den Schein angenommen, als könnte an eine Auswahl unter mehreren gedacht werden, (ob. S. 164 A. 1), machte sich nur darin fühlbar, dafs die so bezeichneten dem Mifstrauen des Tiberius preisgegeben waren[4]); dafs die von Augustus zu seinen Gunsten gemachten Vorbereitungen die Voraussetzung für den schliefslichen Hergang bildeten, das Vorgehen des Tiberius ermöglichten und Senat und Volk in dieselbe Richtung brachten, war wohl in letzter Linie ausschlaggebend gewesen. Es wurde jedoch damit dem Principat nicht das Zugeständnis der Anordnung der Nachfolge gemacht, immerhin aber die Auktorität zuerkannt, durch Adoption, Zuweisung einer hervorragenden Stellung oder blofs Kundgebung eines

1) Tac. ann. 1, 8. Sueton 101. Dio 57, 32.

2) Tac. ann. 1, 7: *ne edictum quidem, quo patres in curiam vocabat, nisi tribuniciae potestatis praescriptione posuit sub Augusto acceptae.* c. 13: *fessus clamore omnium, expostulatione singulorum flexit paullatim, non ut fateretur suscipi a se imperium, sed ut negare et rogari desineret.* Nachdem so die Weigerung aufgehört, erfolgen die betreffenden Beschlüsse, wobei Tacitus gerade die auf Tiberius bezüglichen als blofse Form nicht hervorhebt, sondern nur (c. 16) die über Livia und Germanicus.

3) Sueton Tib. 24: *tandem quasi coactus — recepit imperium; nec tamen aliter quam ut depositurum se quandoque spem faceret. Ipsius verba sunt: „dum veniam ad id tempus, quo vobis aequum possit videri dare vos aliquam senectuti meae requiem.“* Wenn dies mit dem taciteischen *non ut fateretur* (s. vorh. A.) vereinigt werden soll, so müssen diese Worte nach den erfolgten formellen Beschlüssen gesprochen worden sein.

4) Tac. ann. 1, 13, wo die Namen genannt werden mit dem Beisatz: *omnesque praeter Lepidum variis mox criminibus struente Tiberio circumventi sunt.*

Urteils den über die Nachfolge rechtlich bestimmenden Organen den Weg zu weisen.[1])

Von Tiberius bis Nero.

2. Bei den drei Nachfolgern des Tiberius aus dem augusteischen Hause wurde gleichfalls bei dem Vorhandensein mehrerer Möglichkeiten durch eine auf militärische Macht gestützte Usurpation der rechtlichen Entscheidung vorgegriffen und letztere darauf beschränkt, dafs vollzogener Thatsache die Bestätigung ertheilt wurde. Tiberius hinterliefs, nachdem während seiner Regierung nähere Verwandte hinweggerafft waren, in seinen zwei Enkeln, dem einzigen noch übrigen Sohn des von ihm adoptierten Germanicus, Gaius Cäsar, und demjenigen Enkel, den er von seinem leiblichen Sohn Drusus hatte, Tiberius Cäsar, zwei Nachkommen, zwischen denen er in seinem Testament nicht unterschied, obgleich Gaius durch das höhere Lebensalter und die begonnene Ämterlaufbahn voran war[2]), wogegen dann Gaius bei dem Tode seines Grofsvaters im Einverständnis mit dem nicht kollegialisch, sondern allein fungierenden Kommandanten der Leibwache, Macro, sich als einzigen Nachfolger ausrufen liefs und dadurch die verfassungsmäfsigen Organe zwang, die Verleihung des Principats auf ihn zu richten. Das Testament des Grofsvaters wurde für ungiltig erklärt und ersetzt durch die Adoption des Enkels und rechtmäfsigen Miterben Tiberius.[3]) — Als

1) Ann. 3, 56: *M. Agrippam socium (tribuniciae) potestatis, quo defuncto Tiberium Neronem delegit, ne successor in incerto foret; sic cohiberi pravas aliorum spes rebatur.* Dagegen läfst hist. 1, 15 (*ut principatum — bello adeptus quiescenti offeram exemplo divi Augusti, qui sororis filium Marcellum, dein generum Agrippam — in proximo sibi fastigio conlocavit; sed Augustus in domo successorem quaesivit, ego in rep.*) Tacitus den Galba, mit weniger Vorsicht als in dem *ne successor in incerto foret* liegt, von den thatsächlichen nicht den rechtlichen Verhältnissen aus sprechen.

2) Der ältere Enkel Gaius war Pontifex und im J. 33, also mit 21 Jahren Quästor mit Dispensation von den Altersgesetzen für die fernere Laufbahn; dies galt als ein *ad spem successionis admoveri* Suet. Calig. 12. Vgl. Dio 58, 8. 23. Tiberius war für die Amterlaufbahn zu jung, aufserdem sagt Dio c. 23: *ἐκεῖνον διά τε τὴν ἡλικίαν — καὶ διὰ τὴν ὑποψίαν (οὐ γὰρ ἐπιστεύετο Δρούσου παῖς εἶναι) παρεώρα.* Eine Entscheidung wollte er aber nicht treffen, sondern *incertus animi*, *fesso corpore consilium*, *cui impar erat*, *fato permisit*, *iactis tamen vocibus*, *per quas intellegeretur providus futurorum* (d. h. dafs Gaius sich des Tiberius des jüngeren entledigen werde). In seinem Testament *heredes aequis partibus reliquit Gaium — et Tiberium — substituitque in vicem.* Suet. Tib. 76. Cal. 14. Dio 59, 1.

3) Sueton und Dio a. a. O.

Gaius ermordet war, fehlte, da Tiberius bald nach seiner Adoption beseitigt worden, jede Voraussetzung, und der Senat glaubte sich schon in dem Besitz voller Entscheidungsfreiheit, bei welcher sogar die Beibehaltung des Principats selbst in Frage kommen konnte[1]: allein wiederum griffen die Soldaten ein, indem sie den andern Sohn des älteren Drusus, also Bruder des Germanicus und Neffen des alten Tiberius, Oheim des Gaius, den bisher seiner persönlichen Eigenschaften wegen hintangesetzten Claudius, an den vorher niemand gedacht hatte, auf den Schild hoben und abermals den Senat zwangen, ihrem Kandidaten die rechtliche Sanktion zu geben.[2] — Endlich bei dem gewaltsamen Ende des Claudius war zwar der von diesem adoptierte Sohn der Agrippina, Nero, durch Verleihung wichtiger Auszeichnungen, worunter der Titel *princeps iuventutis* und die Verleihung prokonsularischer Gewalt, letztere in einer bis dahin ungewöhnlichen Weise hier angewandt, ferner eine andeutende Erklärung des Claudius besonders hervorgehoben werden, dem ohnedies jüngeren leiblichen Sohn des Kaisers, Britannicus, vorangestellt worden, aber denen, welche Neros Nachfolge betrieben, schien damit die Entscheidung nicht genügend gesichert, sondern sie fanden für nötig, durch die Prätorianer, deren einziger Befehlshaber Burrus mit Agrippina im Einverständnis war, zuerst die Leibwache für sich zu gewinnen und so die Anerkennung durch Gewalt zu erlangen.[3] Das Ergebnis aller dieser Vorgänge war einmal, dafs eine feste Regel der Nachfolge im Principat in dynastischem Sinn nicht

1) Suet. Claud. 10: *consules cum senatu et cohortibus urbanis forum Capitoliumque occupaverant, asserturi communem libertatem.* c. 11: *biduum, quo de mutando reip. statu haesitatum fuerat.* Vgl. auch Calig. 60. Vgl. über diese Vorgänge auch Dio 60, 1. Joseph. antiq. iud. 19, 2, 1 ff.

2) Claud. 10: *postero die et senatu segniore in exequendis conatibus per taedium ac dissensionem diversa censentium et multitudine quae circumstabat unum rectorem iam et nominatim exposcente armatos pro contione iurare in suum nomen passus est* (Claudius im Prätorianerlager) *promisitque singulis quina dena sestertia, primus Caesarum fidem militis etiam praemio pigneratus.* Dio 60, 1: *οἱ δὲ ὕπατοι τέως μὲν ἄλλους τε καὶ δημάρχους πέμποντες* (in das Prätorianerlager) *ἀπηγόρευον αὐτῷ μηδὲν τοιοῦτο ποιεῖν ἀλλ' ἐπί τε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ καὶ τοῖς νόμοις γενέσθαι· ἐπεὶ δὲ αὐτοὺς οἱ συνόντες σφίσι στρατιῶται ἐγκατέλιπον, τότε δὴ καὶ αὐτοὶ ὡμολόγησαν καὶ τὰ λοιπὰ ὅσα ἐς τὴν αὐταρχίαν ἥκοντα ἦν αὐτῷ ἐψηφίσαντο.*

3) Tac. ann. 12, 64—69. c. 69: *Sententiam militum secuta patrum consulta nec dubitatum est apud provincias.* Sueton Claud. 43—45. Nero 7 f. Dio 61, 1. Zonar. 11, 11.

erzielt wurde. Es wäre denkbar gewesen, dafs ohne Aufhebung der augustischen Idee von Verhältnis zwischen Princeps und Senat das Principat erblich geworden wäre, ähnlich wie die Generalstatthalterschaft in der Republik der vereinigten Niederlande; so aber kommt die Nachfolge in einer Familie darauf hinaus, dafs in denjenigen Kreisen, welche die militärische Gewalt in der Hauptstadt vertreten, sowie in der öffentlichen Meinung die Zugehörigkeit zum Hause des ersten Augustus einen Anspruch der Berücksichtigung gab, dieser jedoch so wenig an die privatrechtliche Erbfolge gebunden war, dafs jeder, der jene Zugehörigkeit hatte, in den Verdacht eines Strebens nach der Gewalt kommen konnte[1]) und die Nähe der Verwandtschaft nur einen thatsächlichen, nicht einen rechtlichen Vorsprung gab. Eine weitere Folge aber war die, dafs das Recht von Senat und Volk, das Principat zu vergeben, jener Reihe von Usurpationen gegenüber zwar in jedem einzelnen Fall ein nur formelles war, aber doch durch die jedesmalige Ausübung und weil in den betreffenden Fällen eine andere Entscheidung immerhin möglich war, prinzipiell gewahrt und besser im Gedächtnis behalten wurde, als wenn die Praxis sich einfach an die Verhältnisse privatrechtlicher Succession gehalten hätte. Endlich, was die Auktorität vorbereitender Akte betrifft, so bildete diese in den gegebenen Fällen nur ein unterstützendes Moment: wenn nicht blofs die Usurpation, sondern auch der Senat das Testament des Tiberius bei der Entscheidung über das Principat nicht beachtete, so wurde damit kein Recht verletzt. Aber von grofsem Gewicht war die testamentarische Verfügung jedenfalls, und die Furcht vor dem Testament des Claudius beschleunigte im Falle Neros das Eintreten der Usurpation. In der geschichtlichen Bezeichnung der Reihenfolge der Principes als der Herrscher vom julisch-claudischen Hause[2]) kommt jener Schein einer dynastischen Folge zum Ausdruck; Julier heifsen dabei diejenigen, welche in der Adoptionsfolge von Cäsar und Augustus her liegen, Tiberius und Gaius; mit Claudius tritt die cognatische Verwandtschaft ein, die auf die Ehe des Augustus

1) So unter Nero L. Junius Silanus als *divi Augusti abnepos* Tac. ann. 13, 1 und Rubellius Plautus *per maternam originem pari ac Nero gradu a divo Augusto.* 13, 19. 14, 22.

2) Tac. hist. 1, 16: *Juliorum Claudiorumque domus.*

mit Livia, der früheren Gemahlin des Ti. Claudius Nero, (ob. S. 123 A. 1), zurückgeht, und der claudische Name wurde durch die Adoption auf den Sohn des Cn. Domitius Ahenobarbus, Cons. 32 n. Chr. übertragen, wobei, da Nero durch seine Mutter Agrippina Enkel des in die julische Familie hinübergenommenen Germanicus war, auch diese Seite mit Berücksichtigung fand.

3. Beim Übergang des Principats von Nero auf Galba folgte der Senat nicht blofs den usurpatorischen Akten, welche die Erhebung des Nachfolgers herbeiführten, sondern er hatte sein Recht schon in der Verurteilung Neros ausgeübt.[1]) Die Vorgänge in den Provinzen hätten zum Teil wenigstens dem Senat Veranlassung geben können, das Principat aufzuheben und zur Republik zurückzukehren; allein er folgte solchen Impulsen nicht, und mit Recht; denn es wäre unmöglich gewesen die Republik aufrecht zu erhalten gegenüber dem übermächtigen Eintreten der Legionen, welche irgend einen Imperator in der Stellung des Principats haben wollten und damit die Zukunft des letzteren sicherten.[2]) Bei der Verleihung selbst war durch dieses Ver- Von Galba bis Domitian.

1) Sueton Nero 49: *legit se hostem a senatu iudicatum et quaeri, ut puniatur more maiorum.*

2) Dio 63, 29: *τῷ Γάλβᾳ τὰ τῇ αὐτοκράτορι ἀρχῇ προςήκοντα ἐψηφίσαντο.* Plut. Galba 7: (Ikelos, der nach Spanien zu Galba kommt) *ἀπήγγειλεν, ὅτι καὶ ζῶντος ἔτι τοῦ Νέρωνος οὐκ ὄντος δὲ φανεροῦ τὸ στράτευμα πρῶτον, εἶτα ὁ δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος αὐτοκράτορα τὸν Γάλβαν ἀναγορεύσειεν, ὀλίγον δὲ ὕστερον ἀπαγγελθείη τεθνηκὼς ἐκεῖνος.* In Rom also war kein Gedanke an Aufgeben des Principats. In den Provinzen nun fafst Mommsen in Hermes 13 S. 90—105. 14, 147—152 die Vorgänge so auf, dafs auch nach dem Tod des Vindex, der im März mit der Erhebung begonnen hatte, im Mai 68 sämtliche Generale des Westens, Galba und Otho in Spanien, Macer in Africa, Rufus und Capito in Germanien die Republik proklamiert hatten und dafs, wie Verginius Rufus, so auch die übrigen nicht den Wunsch gehabt hätten, die lebenslängliche Oberherrschaft in ihrer Person fortzusetzen; so habe die Erneuerung des alten aristokratischen Regiments nie näher gelegen als damals, und in diesem Sinn sei es wie philologisch und juristisch, so auch sachlich angemessen zu deuten, wenn Vindex und die andern Heerführer als *adsertores libertatis*, d. h. als Befreier der Republik, die in der Gewalt eines nicht berechtigten *dominus* gewesen sei, bezeichnet würden. H. Schiller dagegen in seiner Gesch. des röm. Kaiserr. unter Nero, in Bursians Jahresb. 1876—78 S. 509 und Hermes 15, 620 will von republikanischen Tendenzen nichts wissen und deutet das *adserere libertatem* nur dahin, dafs der schlechte Herrscher beseitigt und durch einen bessern ersetzt worden sei. Die entscheidenden Momente scheinen mir in folgendem zu liegen: nach den vorliegenden Zeug-

hältnis aufs neue gegeben, dafs der Senat annehmen mufste, was die Gewalt der Umstände ihm aufdrängte, aber ebenso konstant wurde bei allen aufeinanderfolgenden Prätendenten des Jahres 69,

nissen haben die Heerführer allerdings zunächst nur Nero beseitigen und Senat und Volk die Entscheidung anheimgeben wollen. Galba weigert sich zunächst, von den Soldaten das Imperium anzunehmen, und will nur *legatus senatus ac populi Rom.* sein (Plut. Galba 5. Sueton Galba 10), und Verginius sagt bei Plut. Galba 6 (vgl. Dio 63, 25): *οὔτε αὐτὸς λήψεσθαι τὴν ἡγεμονίαν οὔτε ἄλλῳ περιόψεσθαι διδομένην ὃν ἂν μὴ ἡ σύγκλητος ἕληται,* aber dafs sie dabei an die Herstellung der Republik dachten, ist nicht wahrscheinlich, da die Stimmung der Truppen deutlich genug dagegen sprach. Sie wollten eben nur, dafs der Senat einen neuen Imperator ernennen solle. Dies konnte unter den damaligen Verhältnissen schon ein *adserere libertatem* genannt werden. Läfst doch auch in diesem Sinne Tacitus hist. 1, 16 den Galba zu Piso sagen: *si inmensum imperii corpus stare ac librari sine imperio posset, dignus eram a quo resp. inciperet: nunc eo necessitatis ventum est, ut nec mea senectus conferre plus populo Rom. possit quam bonum successorem nec tua plus iuventa quam bonum principem; loco libertatis erit quod eligi coepimus,* und auch sonst zu Anfang der Historien, wo doch mehrfach Gelegenheit dazu gegeben war, wird dessen nicht Erwähnung gethan, dafs die Wiederherstellung der Republik in Frage stand. Vielmehr wenn es 1, 8 heifst (*Germanici exercitus*) *tarde a Nerone desciverant nec statim pro Galba Verginius; an imperare noluisset, dubium,* so ist daraus deutlich zu ersehen, dafs Tacitus bei Verginius nicht an ein Schwanken zwischen Galba und der Republik, sondern nur zwischen Galba und sich selbst dachte. Was den Kommandanten der Legion in Afrika, Clodius Macer (*in Africa haud dubie turbantem* Tac. hist. 1, 7) betrifft, so weisen seine Münzen allerdings aus, dafs er den Schein eines Auftretens für die alte Verfassung annahm (vgl. Cohen 1, p. 317 f. die Münzen mit dem republ. Titel *pro prae*(*tore*) und der Bezeichnung der Legion als *liberatrix*), aber dafs dies auf die Dauer nicht ernsthaft gemeint und er kein Mann von republikanischer Gesinnung war, zeigt nicht nur sein Verfahren in der Provinz, die ihn bald genug hatte (*contenta qualicunque principe post experimentum domini minoris* hist. 1, 11), sondern auch seine Verbindung mit Calvia Crispinilla, *magistra libidinum Neronis* (1, 73). — In Rom aber kam, wie schon bemerkt, der Senat nicht einmal in die Lage, von der Freiheit der Beratung über einen neuen Princeps, die ihm die Statthalter geschaffen hatten, Gebrauch zu machen; denn ehe noch Nero tot war, hatte der *praef. praet.* Nymphidius Sabinus die Prätorianer für Galba verpflichtet und dadurch den Senat, dem übrigens wohl Galba auch am meisten genehm sein mochte, in eine Zwangslage gebracht. In Revue numism. 7 (1862), 197—234 hat der Herz. v. Blacas eine ziemlich grofse Anzahl von Münzen, darunter Gold- und Silbermünzen, zusammengestellt (= Cohen 1, p. 342—350), welche im Gewicht mit den Münzen Neros und Galbas und im Typus zum Teil mit Münzen Galbas und des Vitellius, die aber keinen Kaisernamen haben, zum Teil die Legende s. p. q. r. tragen. Er bezeichnet

Galba, Otho, Vitellius und Vespasian, die Anerkennung durch Senat und Volk als unentbehrliche Notwendigkeit behandelt.[1]) Der Übergang von Vespasian auf Titus konnte keine Schwierigkeiten bieten; wir wissen aber darüber nichts. Domitian hielt eine Usurpation für nötig und handelte demgemäfs[2]); doch ist nicht bekannt, dafs Titus bemüht gewesen wäre, ihm die Nachfolge zu erschweren. Im Gegenteil, bestimmter als unter den früheren Kaisern war unten den Flaviern schon von dem lebenden Princeps die Nachfolge vorbereitet[3]); woneben noch besonders

diese Münzen, die man früher unter August oder auch unter der Republik eingestellt, als autonome und bringt sie alle in der Zeit nach dem Tode Neros unter, indem er in dieser Münzprägung des Senats ausgedrückt findet, was Tac. hist. 1, 4 sagt: (nach dem Tode Neros) *patres laeti usurpata statim libertate licentius ut erga principem novum et absentem.* Alles dies zugegeben, so folgt gerade aus diesem treffenden Citat, dafs der Senat allerdings sich eine Kompetenz nahm, die er bisher nicht gehabt, aber bereits unter Anerkennung eines *princeps novus*, der dann, nachdem er sich festgesetzt, das Münzrecht in der früheren Weise wieder in die Hand nahm.

1) Tac. hist. 1, 47: *exacto per scelera die* (der Tag, an dem Otho von den Prätorianern erhoben war) *vocat senatum praetor urbanus: — decernitur Othoni tribunicia potestas et nomen Augusti et omnes principum honores.* 2, 55: *ut concessisse Othonem et a Flavio Sabino praefecto urbis quod erat in urbe militum sacramento Vitellii adactum — attulerunt*, *Vitellio plausere* (im Theater an den Cerealien); — *in senatu longis aliorum principatibus composita statim decernuntur.* 4, 3: (nach dem Tode des Vitellius und zwar am Tage darnach Joseph. h. iud. 4, 11, 4) *Romae senatus cuncta principibus solita Vespasiano* (der damals noch in Alexandrien war) *decernit.* c. 6: *eo senatus die*, *quo de imperio Vespasiani censebant, placuerat mitti ad principem legatos.*

2) Dio 6, 26: *ἔτι ζῶντος αὐτοῦ* (sc. *τοῦ Τίτου*) *ἔς τε τὴν Ῥώμην ἀφίππευσε καὶ ἐς τὸ στρατόπεδον ἐσῆλθε τήν τε ἐπίκλησιν καὶ τὴν ἐξουσίαν τοῦ αὐτοκράτορος ἔλαβε, δοὺς αὐτοῖς ὅσον περ καὶ ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ ἐδεδώκει*; am Tage darauf wird dann der Senat darüber beschlossen haben. Henzen, act. fratr. Arv. p. 64.

3) Schon den Galba läfst Tacitus hist. 1, 14—19 die Adoption Pisos in einer Weise vollziehen, die ganz offen den Adoptierten als präsumtiven Nachfolger bezeichnet. Titus aber wird von Vespasian neben dem, dafs er die tribunicische Gewalt erhält, in neuer Weise als Teilhaber im Imperium angenommen und dadurch offen schon in Besitz gesetzt; näheres hierüber unten. Wenn aufserdem Vespasian die Neuerung einführte, seinem Sohn die Präfektur der Leibwache zu geben (Suet. Tib. 6), so ist dies nicht sowohl unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Ehre als unter dem der Sicherheitsfürsorge zu fassen. Das zwischen Domitian und Titus bestehende Mifsverhältnis nötigte den Titus, in dem, was er dem Domitian

die testamentarische Anordnung hervorgehoben wird in einer Weise, dafs in ihr eine direkte Beziehung auf das Imperium angenommen werden kann.[1] Hierin liegt eine auf das Dynastische gerichtete Tendenz, und es darf wohl angenommen werden, dafs bei ununterbrochener Fortführung des Familienbestands diese Tendenz rechtliche Ausprägung gesucht und der unter Domitian ganz besonders ausgeprägte Charakter der Tyrannis auch hierin Konsequenzen gezogen hätte. Trotzdem ist nicht zu zweifeln, dafs die Übertragung durch Senat und Volk, wie sie herkömmlich war, obgleich nichts davon berichtet wird, auch bei Titus und Domitian stattfand.

Über die Art der Ubertragungsakte ist durch schriftstellerischen Bericht und urkundliches Zeugnis am meisten zu ersehen aus dem Regierungsantritt Vespasians; doch sind auch hier die Zeugnisse keineswegs so vollständig, dafs nicht zur vollen Herstellung des Verfahrens Kombination nötig wäre.[2]

§ 77. Die julisch-claudischen Kaiser.

Tiberius. Verfassungsveränderungen. Abgehen von den Volkswahlen und der Volksgesetzgebung.

1. Veränderungen der konstitutionellen Grundlagen des augusteischen Systems brachte von den nächstfolgenden Regierungen nur die des Tiberius und auch sie nur in einer einzigen Mafsregel, welche Tiberius im Sinne des Augustus selbst sogleich nach seinem Regierungsantritt noch im J. 14 vornahm, nämlich

gewährte, zurückhaltend zu sein; es heifst zwar Suet. Tit. 9: *fratrem insidiari sibi non desinentem, — ne in minore quidem honore habere sustinuit, sed ut a primo imperii die consortem successoremque testari perseveravit;* aber Domitian klagt (Suet. Domit. 2): *relictum se participem imperii, sed fraudem testamento adhibitam*; auch hierüber s. näheres unten.

1) Vgl. vorherg. Anm. Bezeichnend für das Bestreben eine dynastische Reihe herzustellen, ist nicht nur die Herübernahme des Cäsarennamens in die neue Folge von Principes, sondern auch, dafs Titus seine Tochter Julia nannte. Und doch war die niedrige Herkunft der Flavier so wenig vergessen, dafs patrizische Abstammung dem Titus gegenüber zur *adfectatio imperii* zu genügen schien. Suet. Tit. 9. — Von Domitian selbst, der keinen eigenen Sohn hatte, heifst es Suet. Domit. 15: (*Flavii Clementis patruelis sui*) *filios etiam tum parvulos successores palam destinaverat et abolito priore nomine alterum Vespasianum appellari iusserat*, *alterum Domitianum.*

2) Deshalb ist auch die Einreihung der uns erhaltenen *lex de imperio Vespasiani* in die Bestellungsakte, soweit nicht schon bei der Aufrichtung des Augusteischen Principats davon die Rede war, im System zu erörtern.

die Übertragung des Wahlrechts für die sämtlichen ordentlichen Magistrate vom Volk auf den Senat[1]) in der Weise, dafs das Volk nur noch zur Renuntiation in den alten Formen berufen wurde. An sich war dies keine Erhöhung der kaiserlichen Gewalt: nicht nur war das Empfehlungsrecht des Princeps dem Senat gegenüber dasselbe wie gegenüber dem Volk, sondern der erstere verzichtete dadurch auf die Möglichkeit, gegen den Senat in den von ihm sicher beherrschten Komitien ein Gegengewicht zu haben, und so wurde in dieser Hinsicht sogar ein Mittel der Macht aufgegeben. Indessen für Tiberius fiel letzteres nicht ins Gewicht: ohnedies seiner Natur nach wenig volksfreundlich erachtete er die Wege, auf welchen ein Julius Cäsar zur Macht gelangt war, jetzt nicht mehr für zeitgemäfs, schuf sich dem Senat gegenüber eine andere Stütze und liefs so eintreten, was für die Stetigkeit und Würde der Staatsverwaltung unstreitig notwendig war. Zugleich wurde dadurch die Aristokratie von der grofsen Last des Ambitus bei den Tribus befreit und konnte dem ihr wenig günstigen Kaiser, wenn er auch nicht ihr zu Danke die Mafsregel vorgenommen, doch nur dankbar dafür sein.[2]) Von weiterem politischem Gesichtspunkt aus betrachtet verlor allerdings die Magistratur, indem sie hiedurch von der Volkswahl losgelöst war, und mit ihr die Reichsaristokratie, wie sie im Senat vertreten war und nun aus sich selbst heraus, nur noch durch die Kaiser beschränkt, die Beamten bestellte, an Volkstümlichkeit; aber das Volk, das in gesunder Weise Popularität geben konnte, war ebenfalls nicht mehr da. Indirekt wirkte die Beseitigung der Volkswahlen gewifs auch zum allmählichen Aufgeben der Komitialgesetzgebung mit. Die Zahl der überhaupt noch sei es durch Principes oder durch Magistrate eingebrachten Gesetze ist aufserordentlich klein, und die gesetzgeberische Thätigkeit, mit welcher das Volk bei der Bestellung des Princeps beteiligt bleibt, rein formeller Natur. Jetzt also

1) Tac. ann. 1, 15: *Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt: nam ad eam diem etsi potissima arbitrio principis quaedam tamen studiis tribuum fiebant.* Vell. 2, 124, 3: *post redditum coelo patrem — primum principalium eius operum fuit ordinatio comitiorum, quam manu sua scriptam Augustus reliquerat.* Alles Nähere ist aus den Angaben über einzelne Wahlvorgänge zu kombinieren.

2) Tac. a. a. O.: *neque populus adeptum ius questus est nisi inani rumore et senatus largitionibus ac precibus sordidis exsolutus libens tenuit.*

begann schon der Ersatz der Volksgesetzgebung durch die Senatsbeschlüsse und Anordnungen des Princeps.

Einflufs auf die Zusammensetzung des Senats.

Jene eben erwähnte Konsequenz der neuen Art der Wahlen, dafs der Senat nun selbst sich ergänzte und die Rangerhöhung seiner Mitglieder bestimmte, verdient noch besondere Beachtung. Sie beruhte darauf, dafs mit bekleideter Quästur der Eintritt in den Senat verbunden war und das Aufsteigen in den Rangklassen des Senats an der Bekleidung höherer Ämter hing. An sich war nun neben dem Empfehlungsrecht des Princeps der freien Wahl durch den Senat immer noch Spielraum gelassen, selbst dann noch, als mit der Zeit direkte Ernennung durch den Kaiser (*adlectio*) hinzukam, und bei wirklich konstitutionellem Verhältnis wäre so in der Zusammensetzung des Senats eine Ausgleichung der beiden Seiten, der kaiserlichen und der autonomen der Behörde selbst denkbar gewesen; aber der mit dem Principat verbundene Scheinkonstitutionalismus liefs es durch die angegebenen Bestimmungen doch höchstens dazu kommen, dafs die Kaiser in der Ausübung ihres indirekten Einflusses auf die vom Senat ohne Empfehlung geübte Wahl gewisse Rücksichten nehmen und die einmal aufgenommenen ihren Weg gehen lassen mufsten; es war dann für sie nur um so gröfsere Vorsicht bei der Bestellung der untersten Stufe geboten. Freilich wäre, so wie die Dinge lagen, eine ernst gemeinte Teilung des Wahlrechts nur möglich gewesen bei zweckmäfsiger und ernstgemeinter Teilung der Funktionen. — Die neue Einrichtung der Wahlen wurde zwar von Caligula wieder beseitigt, aber nur vorübergehend, da sich die Wiedererweckung der Volkswahlen sofort als zu sinnlos erwies (s. unten).

Die Stadtpräfektur.

2. Nicht eine Änderung der Verfassung, wohl aber eine bleibende Neuerung, welche das Verhältnis der beiden grofsen Gewalten, des Princeps und des Senats, in etwas verschob, wurde durch die Einführung der Stadtpräfektur als eines stehenden Amts von Tiberius gemacht. Unter ihm zuerst erscheint das Amt dauernd von éinem Mann bekleidet, und zwar schon in der Zeit, in welcher Tiberius stets in Rom selbst oder höchstens in seiner nächsten Nachbarschaft verweilte, so dafs es offenbar von der Abwesenheit des Herrschers unabhängig war.[1]) Natürlich

1) Tac. ann. 6, 11, nachdem er gelegentlich des Todes des L. Piso im J. 32 die Geschichte der Stadtpräfektur vor Tiberius gegeben (ob. S. 188 A. 3) fährt fort: *dein Piso, viginti per annos pariter probatus publico funere ex decreto senatus celebratus est.* Von Piso selbst hatte er c. 10 gesagt:

war es aber während dieser Abwesenheit noch viel wichtiger und auch neben der so hoch gesteigerten Gewalt des Präfekten der Leibwache von grofser Bedeutung. Die erprobte Zuverlässigkeit des L. Piso, den Tiberius auf diesen Vertrauensposten gestellt, stand ihm eben noch während der kritischen Zeit des Sturzes Sejans zur Verfügung.[1]) Wenn nun die Funktion des Stadtpräfekten überhaupt nicht mehr für die Stellvertretung des abwesenden Kaisers bestimmt wurde, sondern für die Leitung der hauptstädtischen Polizei und das Kommando der städtischen Kohorten als Spezialamt, so trat zum Schein während der Abwesenheit des Kaisers die Stellung der Konsuln wieder hervor, als derjenigen, welche nun die Regierungsbehörde in Rom bildeten[2]);

praecipua ex eo gloria, quod praefectus urbi recens continuam potestatem et insolentia parendi graviorem mire temperavit. Sueton Tib. 42: *postea princeps in ipsa publicorum morum correctione cum Pomponio Flacco et L. Pisone noctem continuumque biduum epulando potandoque consumpsit, quorum alteri Syriam provinciam, alteri praefecturam urbis confestim detulit.* Plinius n. h. 14, 145: *credidere L. Pisonem urbis curae ab eo delectum, quod biduo — per potationem continuasset apud ipsum iam principem.* Da mit der Ernennung unter Tiberius als Princeps die 20 Jahre des Tacitus nicht stimmen, so wollen Lipsius X, Ernesti und Nipperdey XV statt XX lesen; Mommsen dagegen (Staatsr. 2, 1014 A. 2) behält XX bei und setzt die Ernennung des Piso in das J. 13, mit Bezug auf die gemeinsame Abreise des Augustus und Tiberius im J. 14. Indessen kann man auf diese Art wohl die 20 Jahre des Tacitus unterbringen, nicht aber den Gegensatz gegen die Betonung des *princeps* bei Plinius und Sueton wegschaffen. Ich möchte die 20 Jahre des Tacitus als runde Zahl fassen, die Einführung der Stadtpräfektur in dem nunmehrigen Sinn in den Anfang des Principats von Tiber, aber natürlich nach Tac. 1, 7, wo nur die von Augustus her übernommenen Präfekten erwähnt werden konnten, setzen und zwar sogleich mit einer Kompetenz, die neben dem anwesenden Princeps ausgeübt werden sollte. Diese Kompetenz selbst war nach Tacitus schon von Augustus normiert *ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia — qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vim metuat.* Tiber konnte sich also auch hier auf Augustus berufen, und diese Schöpfung eines Polizeiministeriums würde dann zu den Mafsregeln gehören, mit denen er von Anfang an für seinen persönlichen Schutz sorgte. — Darüber, dafs Tiber vor dem J. 26 es vermied, Rom anders zu verlassen als zu einer *peregrinatio suburbana* (Tac. ann. 3, 47), vgl. Sueton Tib. 38.

1) Bei der Verhaftung des Sejan werden zwar die *vigiles* statt der Prätorianer verwendet (Dio 58, 9), aber die Aufgabe, über die Ruhe der Stadt zu wachen, konnte nur dem Stadtpräfekten zufallen.

2) Der abwesende Princeps führt die Geschäfte durch Korrespondenz mit Konsuln und Senat. Dio 58, 10. Sueton Tib. 65. Tac. ann. 6, 2.

allein eben durch die Aufrichtung der Stadtpräfektur neben den andern kaiserlichen Präfekten waren jetzt die wichtigsten Teile der hauptstädtischen Verwaltung der alten Magistratur vollends entzogen. So war mit dem neuen Amt die Teilung der Macht zu gunsten des Princeps weiter verschoben.

3. Der Mangel an anderweitigen Verfassungsneuerungen erklärt sich zur Genüge durch die bereits hervorgehobene Weite der Befugnisse des Principats. Es ist also die Handhabung dieser Gewalt in erster Linie, welche jetzt in dem Verfassungsleben Geschichte macht.

Verschiedene Auffassungen des Charakters von Tiberius.

Die Regierung des ersten Nachfolgers des Augustus ist in der alten wie in der neueren Geschichtschreibung gleich verschiedenen Urteilen ausgesetzt gewesen. Einem Tacitus und Dio steht Vellejus gegenüber[1]), der an die Auktorität des Tacitus sich bindenden Jahrhunderte lang in Wissenschaft und Schule herrschenden Auffassung die günstigere Würdigung neuerer Historiker, die teils auf einem gewissen Bedürfnis der Reaktion gegen das Überkommene beruhend bis zu systematischen Rettungsversuchen gehen, teils auf eingehende Kritik und Detailkenntnis sich stützend von dem engen Standpunkt der aristokratischen Quellen an die Interessen des ganzen Reichs appellieren.[2]) Es

1) Bei Tacitus geht von Anfang an die ganze Darstellung von so ungünstiger Auffassung aus, dafs man von dem berühmten günstigen Urteil über das erste Decennium ann. 4, 6 überrascht ist. Die dem Principat des Tiberius gewidmete Schlufspartie des Vellejus 2, 124—131, geschrieben vor dem Sturz Sejans (über welchen c. 127 f.), preist, was irgend gelobt werden konnte, übergeht das Bedenkliche, oder stellt sich, wie gegenüber der Agrippina (c. 130) auf den Standpunkt der offiziellen Darstellung. Sueton nimmt wie überall jeden ihm merkwürdig scheinenden Zug, der ihm aufstöfst, unbekümmert um das Gesamtbild, das dabei herauskommt. Dio, der gleich zu Anfang (57, 1) eine Charakteristik giebt, weicht von Tacitus nicht im Urteil, sondern nur in der Art der Darstellung ab. Die spätere Auszugslitteratur kommt nicht in Betracht, auch Orosius (7, 4) nicht, der für seine Hervorhebung der günstigen Seiten des Tiberius seine besonderen Gründe hat. — Eine wertvolle Nebenquelle, die des Josephus, der die Beziehungen der jüdischen Fürsten zu dem römischen Kaiserhofe mit grofsem Interesse und grofser Ausführlichkeit verfolgt, kommt in B. XVIII der Archäologie auch der Geschichte des Tiberius zu gute.

2) Niebuhr, Vortr. herausg. von Schmitz-Zeifs 2, 247: „Von Napoleon wird erzählt, dafs er gesagt habe, Tacitus habe dem Tiberius nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen.“ Niebuhr selbst meint, bis zu seinem fünfzigsten Jahre sei er ein grofser Feldherr und Staatsmann gewesen; aber „er

liegt aber auch in den überlieferten Thatsachen selbst ein greller Widerspruch zwischen dem allgemeinen Zustand des Reichs, der befriedigend war, und der Stimmung in Rom, zwischen der Sicherheit und Festigkeit des Kaisers in der Führung der Reichsgeschäfte und dem unheimlich Lauernden und Mifstrauischen in seiner Stellung zum Senat, zwischen Zügen von Menschenfreundlichkeit und selbst weichem Gefühl[1]) und dem vorherrschenden Typus eines grausamen und unerbittlichen Despoten, von einfachem, natürlichem Wesen und abschreckendster Heuchelei. So ist der Charakter Tibers ein psychologisches Problem. Die unabhängige Geschichtschreibung der Alten hat wenigstens für die Zeit des Principats eine vorherrschend ungünstige Auffassung, erklärt die besseren Zeiten als Ausflufs einer durch die Verhältnisse aufgenötigten Heuchelei, welche die Maske fallen läfst, sobald jener Zwang aufhört; aber sie kann sich doch auch nicht dem Eindruck entziehen, dafs die ungünstigen Seiten der Naturanlage sich erst allmählich zu der erschreckenden Erscheinung ausgebildet haben, welche das Principat des Tiberius zeigt.[2]) Für den Zweck unsrer Darstellung, für die Einsicht in die Fortbildung des ganzen Systems dieser Regierungsform ist bei der hohen Bedeutung der Persönlichkeit in diesem System jene psychologische Seite nicht gleichgültig, aber im Vordergrund der Betrachtung steht die Erwägung der mafsgebenden Einrichtungen, in welchen die Mittel der Ausübung der Herrschaft liegen.

besafs alle die Laster, welche die Alten *subdola* nennen; sie alle werden jetzt offenbar.“ Weiter in Beschränkung des Urteils von Tacitus geben Merivale, Duruy, Ranke, Mommsen; um förmliche Rettung sind bemüht Sievers, *Tacitus et Tiberius.* Hamburg 1850. 1851. Freytag, Tiberius und Tacitus. Marburg 1868. Stahr, Tiberius. Berlin 1863; letzterer kommt schliefslich zu einer absurd sentimentalen Auffassung. Auch Schiller 1 § 32. 35. 36 steht der Rettungstendenz sehr nahe. Eine mittlere Auffassung findet sich bei Binder, Tacitus und die Gesch. des röm. Reichs unter Tiberius. Wien 1880, wo insbesondere die Quellenfrage behandelt, auch die Litteratur über die letztere gegeben ist.

1) Sueton Tib. 7 (Verhältnis zu seiner ersten Frau Agrippina, der Tochter Agrippas aus dessen erster Ehe).

2) Tac. ann. 6, 51: *Morum quoque tempora illi diversa: egregium vita famaque, quoad privatus vel in imperiis sub Augusto fuit; occultum ac subdolum fingendis virtutibus donec Germanicus ac Drusus superfuere* etc. Sueton Tib. 21 ist der Meinung, dafs August *vitiis Tiberii virtutibusque perpensis potiores duxisse virtutes.*

Die Bedeutung der Kaisergarde.

4. Da erscheint nun als die durchschlagendste, alles beherrschende Mafsregel die Bedeutung, welche der Kaisergarde in Rom gegeben wurde. Wie Tiberius sofort, indem er nach Augusts Tod den Befehl über sie an sich nahm, die Lage beherrschte und dann ruhig das Spiel des Zwangs mit dem Senat treiben konnte, so blieb die bewaffnete Macht, die er in Rom um sich hatte, die wahre Stütze seiner Regierung. Diese Waffe stand von Anfang an jeder unabhängigen Äufserung drohend entgegen und vernichtete damit trotz dem gegenteiligen Schein den Spielraum, der dem Senat und überhaupt dem verfassungsmäfsigen Leben von August gelassen. Es gehören hieher die Sicherungsmafsregeln und das Auftreten in bewaffneter Begleitung gegenüber dem Senat, demonstratives Entfalten der bewaffneten Macht in Rom[1]), die Steigerung der Stellung des Gardekommandos, die Zusammenziehung der ganzen Prätorianertruppe in einem Lager unmittelbar bei der Hauptstadt.[2]) Auf diese Macht gestützt konnte Tiber in der laufenden Politik des Tages den Senat in ausgedehntestem Mafse an der Regierung teilnehmen lassen; er war sicher, dafs man nicht gegen seinen Willen handeln würde. Daher die Hervorhebung der äufseren Achtung vor der hohen Körperschaft und der Magistratur, die Verweisung von Geschäften, die der Princeps ohne jeglichen Widerspruch allein vollziehen konnte, an den Senat[3]), ja sogar die Steigerung seiner Kompetenz durch die Übertragung der Magistratswahlen und den Ersatz der Gesetzgebung durch Senatskonsulte.[4]) Aber das Verhältnis zum

1) Tac. ann. 1, 7: *miles in forum, miles in curiam comitabatur.* Dio 57, 2: τούς τε σωματοφύλακας ἀμφ' αὐτὸν ἤδη ἔχων ἐδεῖτο τῆς γερουσίας συνάρασθαί οἱ u. s. w. c. 24 (z. J .25): ἐν δ' οὖν τῷ τότε ὁ Τιβέριος τὴν τοῦ δορυφορικοῦ γυμνασίαν τοῖς βουλευταῖς ὥσπερ ἀγνοοῦσι τὴν δύναμιν αὐτῶν ἐπέδειξεν ὅπως καὶ πολλούς σφας καὶ ἐῤῥωμένους ἰδόντες μᾶλλον αὐτὸν φοβῶνται.

2) Tac. ann. 4, 2: *Vim praefecturae modicam antea intendit, dispersas per urbem cohortes una in castra conducendo.* Sueton c. 37. Dio 57, 19. Das Lager lag aufserhalb der *porta Viminalis* des servianischen Walls, zwischen diesem und der späteren aurelianischen Mauer.

3) Tac. ann. 3, 60: *Sed Tiberius vim principatus sibi firmans imaginem antiquitatis senatui praebebat, postulata provinciarum ad disquisitionem patrum mittendo.* 3, 69. 4, 6: *iam primum publica negotia et privatorum maxima apud patres tractabantur —; sua consulibus sua praetoribus species* etc. Sueton 27 ff. Dio 57, 8 ff.

4) Es ist gelegentlich der Übertragung der Wahlen an den Senat, dafs Mommsen, Staatsr. 2, 898 urteilt: „auch nach dieser Seite hin also wie

Senat wurde darum für den Princeps doch kein beruhigendes. Wäre er auch anderer Natur gewesen als er war, so hätte der Fluch der Tyrannis, — und nichts anderes ist es ja eben durch diese Stellung zur bewaffneten Macht, was er einführte —, das Misstrauen gegen jeden Mitwirkenden, sein Werk gethan: so aber waren durch die Naturanlage, die früheren Schicksale, das Bewusstsein der Unpopularität und der eigenen Unfähigkeit solche zu gewinnen[1]) gegenüber grösster Popularität anderer, durch die Möglichkeit, dass über das Principat auch in anderer Weise verfügt werden konnte, ebenso viele Momente gegeben, das Misstrauen zu erhalten und schliesslich zum entscheidenden in allem zu machen.[2]) Die unvermeidliche Begleiterin des Misstrauens aber, die Heuchelei, fehlte auch hier nicht, auch hier vorbereitet durch den Zwang, den der wenig geliebte Stiefsohn Augusts zu dessen Lebzeiten andern gegenüber sich hatte auferlegen müssen.[3]) Man wird dem Tiberius nicht unrecht thun, wenn man urteilt, dass niemals in seinem ganzen Principat ein aufrichtiges Verhältnis zwischen ihm und dem Senate geherrscht habe, nicht bloss in dem Sinne, in dem dieser Mangel am Principat überhaupt, auch an dem des Augustus hing, sondern in dem besonderen, dass jeder Akt des Senats dem Misstrauen des Herrschers begegnete und die Ausübung der Funktion des Senators nicht mehr ein Recht, sondern ein Zwang war, dem unter der stets wachsamen Kontrolle ängstlich gehorcht wurde.

Die besseren Seiten von Tiberes Regierung.

5. Ein Gegengewicht gegen den Missbrauch dieses Gewaltverhältnisses bildeten nun allerdings bessere Züge seines Charakters. Angeborenes Gefühl für eine ererbte hohe Stellung, die keines leeren Aufputzes bedarf, liess ihn leere Ehrenbezeugungen gering achten und das Wesen der Macht erfassen, nicht deren Schein.[4]) Ein in Arbeit und mannigfacher Entsagung zuge-

nach der monarchischen hat Tiberius das Princip der Dyarchie zuerst voll und scharf zum Ausdruck gebracht.“

1) Tac. ann. 3, 69: *quanto rarior apud Tiberium popularitas.*

2) 4, 70: *secutae litterae — grates agentis quod hominem infensum reip. punivissent, adiecto trepidam sibi vitam, suspectas inimicorum insidias* etc.

3) Liess er sich doch zu einem Gedicht auf den Tod des L. Cäsar herbei, des Enkelsohns Augusts, der seinen Hoffnungen in den Weg gestellt worden war. Suet. Tib. 70.

4) Tac. 2, 14: (*Tib.*) *moderandos feminarum honores dictitans eademque se temperantia usurum in iis, quae sibi tribuerentur.* 4, 37: (*Tib.*) *validus alioqui spernendis honoribus.* Sueton Tib. 36: *praenomen quoque imperatoris*

brachtes Leben hatte den Sinn für einfache Lebensweise in ihm erhalten und liefs ihn denselben auch in der Stellung des Herrschers nicht nur für sich selbst bewahren, sondern auch in Regierungsmafsregeln bethätigen ohne Übertreibung.[1]) Dieselbe rege Thätigkeit in allen Teilen des römischen Herrschaftsgebiets unter den Augen und in steter Beratung mit einem Politiker wie Augustus hatte ihn die Bedürfnisse des Reichs in einer Weise kennen gelehrt, wie kein anderer neben ihm sie kannte, und liefs ihn fortwährend — gleichgültig, ob aus menschlichem Interesse für die Unterthanen oder aus dem Interesse des Staatsmanns, den überkommenen guten Zustand, den er mitgeschaffen, erhalten zu sehen — als natürlichen Anwalt der Provinzialen gegen räuberische Beamte und als Helfer in Unglücksfällen handeln.[2]) Die augusteische Idee des Principats als einer Gewalt, die überall aushelfen sollte, machte er in seiner beständigen Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen[3]) wie in der Fürsorge für das materielle Wohl

cognomenque patris patriae et civicam in vestibulo coronam recusavit, ac ne Augusti quidem nomen, quamquam hereditarium ullis nisi ad reges ac dynastas epistolis addidit. Dio 57, 2. 8: *οὔτε γὰρ δεσπότην ἑαυτὸν τοῖς ἐλευθέροις οὔτε αὐτοκράτορα πλὴν τοῖς στρατιώταις καλεῖν ἐφίει*, das übrige wie Sueton. Bestätigung hiefür giebt zum Teil die Titulatur auf Inschriften und Münzen, vgl. die Indices von Orelli-Henzen und Wilmanns, sowie die Münzen bei Cohen I p. 188 ff. Der Titel ist *Ti. Caesar divi Augusti f(ilius)*, wozu dann noch der Augustusname, der die Siege bezeichnende Imperatorentitel öfter ohne die Wiederholungszahl, die *trib. pot.* und der Pontificat kommen.

1) Vgl. die Verhandlungen über Mafsregeln gegen den Luxus. Tac. ann. 3, 52 ff. und die Charakterisierung des Tiberius selbst c. 52 als *princeps antiquae parsimoniae.*

2) Tac. ann. 4, 6: *ne provinciae novis oneribus turbarentur utque vetera sine avaritia aut crudelitate magistratuum tolerarent, providebat: corporum verbera, ademptiones bonorum aberant.* Die Ironie des oft citierten Worts Suet. Tib. 32: *boni pastoris esse tondere pecus non deglubere* läfst verschiedene Deutung zu. Dahin gehören dann auch die zahlreichen Repetundenprozesse, wovon übrigens unten. Auch das *continuare imperia ac plerosque ad finem vitae in isdem exercitibus aut iurisdictionibus habere* (Tac. ann. 1, 80) wirkte fördernd mit, obwohl hier auch andere Gründe mit unterliefen. — Positive Hilfeleistung nach dem Erdbeben in Asien 2, 47, nach Sueton 48 allerdings der einzige Fall.

3) Sueton Tib. 33. Tac. 1, 75: *nec patrum cognitionibus satiatus iudiciis adsidebat in cornu tribunalis, ne praetorem curuli depelleret, multaque eo coram adversus ambitum et potentium preces constituta;* wenn aber Tacitus hier beisetzt: *sed dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur*, so hat er auf diesem Gebiet nicht unrecht, da sich die Selbständigkeit des Rechtsprechens mit solch beständiger Überwachung nicht vertrug.

der Hauptstadt[1]), in der sorgfältigen Pflege des Finanzwesens bis zuletzt geltend.[2]) Jene Schule des Augustus machte ihn ferner zum vorsichtigen Hüter der auswärtigen Beziehungen des Reichs, und so auffallend es sein mochte, den Heerführer, der in grofsen Unternehmungen Thatkraft und Initiative gezeigt, nun nachdem er zu freiem Handeln gelangt war, das Testament des Augustus mit seiner Empfehlung der Enthaltsamkeit getreu wahren zu sehen[3]), so mufste der kühle Beurteiler doch anerkennen, dafs diese dem reifen Alter des Herrschers zu verdankende Vorsicht, wenn sie auch zum Teil Berechnungen der persönlichen Sicherheit entsprungen war, doch zugleich den wahren Interessen des Reichs besser diente, als die abenteuerlichen Eroberungspläne des Germanicus.

Endlich selbst den Soldaten gegenüber hat Tiberius, nachdem einmal die ersten durch den Regierungswechsel hervorgerufenen Bewegungen durch mäfsige Konzessionen überwunden waren, ohne weitere Zugeständnisse, ja selbst unter Zurücknahme der früher gemachten, Disciplin und Ergebenheit aufrecht zu erhalten gewufst.[4])

Gelang es ihm so, in Fortführung dessen, was Augustus erzielt hatte, mit seiner ebenfalls langen Regierung der ganzen Reichsverwaltung eine Festigkeit und Sicherheit zu geben, wie sie bisher noch niemals dagewesen, so wirkten nun aber andrerseits jene entgegengesetzten Züge seines Charakters, je mehr sie sich ausbildeten, so verhängnisvoll, dafs die zweite Hälfte seiner

1) Fürsorge gegen Hungersnot Tac. 2, 87. Vell. 2, 126: *quando annona moderatior?* wozu Tac. 6, 13: *addidit, quibus ex provinciis et quanto maiorem quam Augustus rei frumentariae copiam advectaret.* Hilfe nach dem Brandunglück der J. 27 (Tac. 4, 64 f.) und 36 (6, 45). Eingreifen bei Geldkalamität 6, 17 (*refecta fides*). Suet. 48.

2) Bei aller Sparsamkeit war er doch *erogandae per honesta pecuniae cupiens, quam virtutem diu retinuit, cum ceteras exueret.* Tac. 1, 75. Das Resultat seiner Verwaltung war ein wohlgefüllter Staatsschatz. Suet. Cal. 37. Indessen wollte er dabei unkontrolliert sein, vgl. ebendas. c. 16: *rationes ab Augusto proponi solitas sed a Tiberio intermissas publicavit* (*C. Caesar*).

3) Tac. ann. 2, 26.

4) Suet. Tib. 48: *Militi post duplicata ex Augusti testamento legata nihil unquam largitus est praeterquam singula milia denariorum praetorianis, quod Seiano se non accommodassent, et quaedam munera Syriacis legionibus, quod solae nullam Seiani imaginem inter signa coluissent; atque etiam missiones veteranorum rarissimas fecit ex senio mortem ex morte compendium captans.*

Regierungszeit nicht nur für sich zu den düstersten Perioden der Kaiserzeit gehört, sondern auch, indem sie die Widerstandsfähigkeit des Senats systematisch vernichtete, dem Despotismus der nachfolgenden Regierungen die Wege bahnte.

Die Wendung zum Schlimmeren.

6. Die alten Quellen machen den ersten Einschnitt in der Regierung des Tiberius bald mit dem Tode des Germanicus, bald mit dem des eigenen Sohns des Tiberius, des Drusus, im J. 23, sofern letzteres Ereignis teils an sich von wichtigen Folgen gewesen, teils in Verbindung gestanden sei mit dem Aufkommen Sejans.[1]) In der That ist das Verschwinden dieser zwei Söhne, wenn auch in verschiedener Weise, epochemachend gewesen. Die Stimmung von Volk und Armee für Germanicus war ein Faktor, mit dem Tiberius rechnen mufste. Die Vorgänge in Germanien unmittelbar nach dem Regierungswechsel liefsen zwar die Loyalität des Adoptivsohns glänzend aus der scharfen Probe hervorgehen, so dafs selbst das Mifstrauen dieses Herrschers ihm persönlich gegenüber beschwichtigt sein mufste; allein ebenso hatte man gesehen, dafs die Popularität des jüngeren Mannes, der alles zu haben schien, was dem Tiberius fehlte, genügte, um gegen seinen Willen Bewegungen hervorzurufen, und die Klugheit gebot, dieser Lage der Dinge nicht durch ein offen despotisches Verfahren Nahrung zu geben und so die Erinnerung daran wachzurufen, dafs Germanicus der leibliche Sohn des Mannes war, dem man republikanische Neigungen zugeschrieben hatte (ob. S. 161 A. 1). Bitter mochte es Tiberius empfinden, dafs in der öffentlichen Meinung ihm der Neffe und Adoptivsohn vorgezogen wurde, der an Regierungsfähigkeit weit unter ihm stand, und dessen Auftreten er mit Recht in wichtigen Punkten Veranlassung hatte in Schranken zu weisen oder direkt zu tadeln. Denn nachdem Germanicus gezeigt hatte, dafs er jedenfalls keine Garantie für glückliche Durchführung germanischer Eroberungen bot, mufste ihm Tiberius die Grenzen vorschreiben und ihn auf ein anderes Kommando versetzen, und wenn von Augustus her für jeden Mann senatorischen Standes streng verboten war, ohne Erlaubnis des Princeps Ägypten zu betreten, so durfte Tiberius es nicht übersehen, dafs

1) Wendepunkt beim Tode des Germanicus Dio 57, 13 a. E., bei dem des Drusus Tac. 4, 7. Schliefslich nach dem Tode der Livia Tac. 5, 3: *ex eo praerupta iam et urgens dominatio; nam incolumi Augusta erat adhuc perfugium, quia Tiberio inveteratum erga matrem obsequium neque Seianus audebat auctoritati parentis anteire.*

Germanicus dieses Verbot mifsachtete.[1]) Der Tod des letzteren im J. 19, an dem ihm die Schuld aufzubürden weder durch die gegebenen Indicien gerechtfertigt[2]), noch nach den innern Gründen des Zwecks und daraus zu ziehenden Nutzens angezeigt ist, befreite ihn immerhin von dem Gefühl, sich mit dem eignen Verhalten fortwährend in der öffentlichen Meinung an einem andern gemessen zu wissen, brachte den eigenen Sohn Drusus in die natürliche Stellung und verwies die Ansprüche der Germanicuskinder in eine fernere Zukunft. Aber diese Zeit einer gewissen Beruhigung währte nicht lange. Der Tod des Drusus im J. 23 brachte die Nachkommenschaft des Germanicus wieder in die nächste Anwartschaft und veranlafste damit zugleich das schroffere Hervortreten seiner Wittwe, der unversöhnlichen Agrippina, die jetzt nicht blofs mit ihren Klagen über das Vergangene dem Tiber, sondern auch mit ihren Hoffnungen für die Zukunft dem Sejan gegenüberstand, dem derselbe Todesfall die Herrschaft bereiten sollte. L. Älius Sejanus, gleich zu Anfang der neuen Regierung seinem Vater Seius Strabo im Kommando der Leibwache beigegeben, Begleiter des jungen Drusus auf seiner Mission zu den aufständischen Legionen in Illyricum, nach seiner Rückkehr sofort ein Gegner des Germanicus, seit dem J. 17 alleiniger Inhaber des Gardekommandos[3]) und in dieser Stellung mit Erfolg bemüht, den Einflufs seines Postens aufs höchste zu steigern, hatte eben im J. 23 die Zusammenziehung des ganzen Gardekorps in dem éinen Lager in Rom ausgeführt. Von Tiberius, der, nahezu gegen alle andern mifstrauisch[4]), diesem Manne allein unbedingtes Ver-

1) Tac. ann. 2, 59.

2) Wenn Antonia, die Mutter des Germanicus, deren Charakter allgemein anerkannt war, gegen Tiberius Verdacht gehegt hätte, so hätte sie ihm nicht die Freundschaft gewahrt, die sie nach Joseph. antiq. 18, 6, 6 für ihn hatte.

3) Über Sejans Laufbahn Tac. 1. 24. 69. 3, 29. 35. 72. 4, 1.

4) Im J. 21 war der von Augustus übernommene Geheimsekretär C. Sallustius gestorben, der *aetate provecta speciem magis in amicitia principis quam vim tenuit.* (Tac. 3, 30). Die sonst genannten Vertrauten und auch von Tacitus als Charaktere anerkannten Senatoren M'. Lepidus (4, 20), der Stadtpräfekt L. Piso (ob. S. 244 A. 1), der rechtsgelehrte Konsular Coccejus Nerva, Tibers Begleiter nach Capri (4, 58), und der *homo novus* Lucilius Longus, Cons. im J. 7 n. Ch., gest. im J. 23 (4, 15) übten offenbar nur gelegentlich Einflufs und hüteten sich entschieden aufzutreten. Dafs Lepidus dem Kreise des Sejan aus dem Wege ging, zeigt Tac. 3, 35, und Nerva entzog sich den Eindrücken des Aufenthalts in Capri durch Selbstmord 6, 26.

trauen schenkte, zum Mentor seines Sohnes Drusus bestimmt, hatte er noch höher gehende Pläne gefafst und nach der Nachfolge für sich selbst strebend nun, was freilich erst später erwiesen wurde, den Drusus, der sich schon seinen unmittelbaren Einflufs nicht gefallen lassen wollte, durch Vergiftung beseitigt.[1]) Jetzt beginnt dann die Zeit, in welcher Sejans Einflufs alles andere zurückdrängt, und es entsteht ein wahrhaft dramatisches Interesse, wenn man sieht, wie der betrogene Herrscher den nicht hoch genug heben kann, der, nachdem er seinen Herrn von Greuel zu Greuel geführt, ihn selbst zu stürzen sucht, bis er, dem kein Mann zu trotzen wagte, endlich durch das Eingreifen einer Frauenhand der Rache verfällt.[2])

Der Schlüssel nun zum Verständnis des Verhaltens Tibers während der Zeit des Sejanischen Einflusses und in den sechs darauf folgenden Jahren mag darin gefunden werden, dafs Tiberius wahrnahm, wie Agrippina nunmehr, nachdem Drusus gestorben, durch die Aussicht auf die Nachfolge ihrer Söhne unter den Senatoren Freunde gewann. Es galt diese entgegenstehende Seite, die dazu wirklich gehörenden oder im Verdacht stehenden, zu vernichten. Sicherheit dagegen suchte er jetzt mehr als je in der jedermann vor Augen gestellten, unter Sejans Befehl concentrierten Militärmacht, aber es bildete dies nur den drohenden Hintergrund für anderweitiges Vorgehen. Die Waffen nämlich, welche der Princeps unmittelbar gebrauchte, waren die früher schon vereinzelt von ihm angewandten, auch unter der Republik gegen politische Gegner bewährten, welche der Kriminalprozefs bot, und zwar die durch das Majestäts- und Repetundengericht gegebenen Anklagen, die er vor sein Forum ziehen oder dem Senat zur Aburteilung überlassen konnte, und die ihrer Natur nach eben gegen Schuldige aus dem Senatorenstand gerichtet waren. Die Schuldigen herauszufinden und zu bezeichnen war die Aufgabe der Delatoren, der freiwilligen Angeber, deren durch die Prozefsordnung begünstigtes und durch Belohnungen gefördertes Auftreten nun eine stets bereite Hilfe für die Verfolgung wird; die Exekution

Immerhin zeigen diese Beispiele wie das Verhalten der Antonia, dafs die besseren Seiten im Charakter geeignet waren, ihm nachhaltige Sympathieen zu erwecken.

1) Dio 57, 22. 58, 11. Tac. 4, 11.

2) Vgl. die Erzählung vom Eingreifen der Antonia Joseph. antiq. 18, 6, 6. Es geschah im J. 31.

der Urteile und die Niederhaltung der Erbitterung, welche der gegen die Mifsliebigen eröffnete Kampf hervorbringen mufste, war durch die Prätorianer gesichert.

Die Majestäts- und Repetundenprozesse.

7. Die Einführung des Majestätsprozesses in das römische Kriminalgericht war in der Republik durch ein tribunicisches Gesetz erfolgt (1, 485 A. 4); durch Sulla und den Diktator Cäsar war derselbe durch neue Gesetze weiter ausgebildet worden, und die *lex Julia de maiestate*, ob in der Form des Julius Cäsar, oder in einer durch Augustus schon erweiterten Gestalt, war die Grundlage des Verfahrens in der Kaiserzeit.[1]) Unter den ursprünglichen Motiven der Majestätsanklage war nachweislich mit begriffen gewesen der Schutz der tribunicischen Gewalt, indem diese zwar mit dem Recht der Selbsthilfe und dem ganzen Schutz der *lex sacrata* ausgestattet, aber in den Parteikämpfen der späteren Republik damit nicht ausgekommen war. Allein dies war nicht der einzige Zweck des neuen Verfahrens gewesen, sondern es waren auch Staatsverbrechen in weiterem Sinne mit in den Begriff aufgenommen worden. Auch in der Kaiserzeit sollte nicht etwa blofs die tribunicische Gewalt durch dieses Gesetz geschützt werden, sondern es war, wie die klassischen Juristen zeigen, immer noch auch auf die Majestät des Staats und seiner Organe in weiterem Sinne und die Abwehr von Hochverrat gerichtet.[2]) Eine besondere Verwertung für die Person des Princeps hatte nun schon Augustus eingeführt und ziemlich weit auszudehnen versucht; allein er war doch selten in den Fall gekommen, davon Gebrauch zu machen.[3]) Tiberius dagegen machte nicht blofs, zuerst sparsam, dann in immer steigendem Mafse diesen Gebrauch, sondern er nützte auch die Weite des Begriffs in unerhörter Weise aus, liefs neben die gesetzliche Strafe der Verbannung die Todesstrafe setzen und die Mittel des Verfahrens aufs gehässigste handhaben.[4]) Diese Waffe war es

1) Vgl. Dig. 48, 4. *Ad legem Juliam maiestatis.* Von Neueren vgl. für die Kaiserzeit Rein, Kriminalrecht S. 504—597. Ders. in Paulys Realencykl. 4, 1454 ff. Mommsen, röm. Str. 2, 730 f.

2) Tac. 1, 72 und die angef. Digestenstelle.

3) So gegen Cornelius Gallus. Dio 53, 23. Suet. Aug. 66. Aufserdem sagt Tacitus ann. 3, 24 mit Bezug auf die bei dem Ehebruch der Julia Beteiligten: (*Augustus*) *culpam inter viros ac feminas vulgatam gravi nomine laesarum religionum ac violatae maiestatis appellando clementiam maiorum suasque ipse leges egrediebatur;* s. ferner folg. Anm.

4) Tac. 1, 72: *primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie*

denn, welche die zweite Hälfte der tiberianischen Regierung zu einer Schreckensherrschaft für die römische Gesellschaft machte und gleich abschreckend gehandhabt wurde unter dem Einflufs Sejans wie in dem Straf- und Rachegericht, das über diesen selbst erging, sowie schliefslich nach dessen Sturz in der Vernichtung der Agrippinapartei. Aber immer nur das Majestätsgesetz anzuwenden war zu einförmig, und da nun in dem Repetundengesetz eine zweite, analoge Waffe vorhanden war, so wurde auch diese zu Hilfe genommen. Es war an sich gerade eine gute Seite der Verwaltung des Tiberius gewesen, dafs er der Ausplünderung der Provinzen entgegentrat; allein auch hier war es nicht schwer, Dinge, die durch das Herkommen den Charakter des Strafbaren verloren hatten, nach strengem Recht zur Strafe zu ziehen. Um das Merkmal des Tendenzprozesses, das hier in der Auswahl derer, die man vor Gericht zog, gegenüber den unbehelligten liegt, zu erkennen, ist das Material der Thatsachen für uns zu unvollständig, doch genügt es immerhin, um den Eindruck zu gewinnen, dafs auch hier Mifsbrauch stattfand.[1]) Die Gesetze hatten für die genannten Verbrechen den Quästionenprozefs in Aussicht genommen; allein wie schon unter Augustus der Senat ein mit den Quästionen konkurrierendes Forum geworden war, so liefs auch Tiberius den Majestäts- und Repetunden-

legis eius tractavit, commotus Cassii Severi libidine (vgl. Dio 56, 27 z. J. 12 n. Ch.), *mox Tiberius* (i. J. 15) *consultante Pompeio Macro praetore, an iudicia maiestatis redderentur, exercendas leges esse respondit.* Zur Geschichte der Weiterbildung unter Tiberius 2, 50 (*adolescebat interea lex maiestatis* zum J. 17); 3, 38: *postulaverat de repetundis addito maiestatis crimine, quod tum omnium accusationum complementum erat;* hinsichtlich der angeklagten Handlungen Sueton Tib. 58. 61. Tac. 4, 34 f. Indessen sind die Fälle in dem ersten Jahrzehnt verhältnismäfsig selten, und bei mehreren lehnt Tiberius die Verfolgung ab, so 1, 73. 2, 50; um so zahlreicher sind sie in der zweiten Hälfte der Regierung. (Aufzählung z. B. bei Rein, Kriminalr. S. 543 f.) Die im Gesetz vorgeschriebene Strafe des Exils erscheint gegenüber den Fällen mit Todesstrafe als Ausnahme. Nach dem Sturze des Sejan *incitatus suppliciis cunctos qui carcere attinebantur accusati societatis cum Seiano necari iubet.* ann. 6, 19. Hinsichtlich des Verfahrens der Delatoren, des Zeugenverhörs u. dgl. aufser den von Tacitus beigebrachten Details Sueton 61. Hinsichtlich der Strafe besonders zu bemerken die *sententia* des M'. Lepidus Tac. 3, 50 extr.

1) Vgl. die Darstellung vom Prozefs des Prokonsuls von Asien, C. Silanus, im J. 22 bei Tac. 3, 66 ff. (c. 67: *multa adgerebantur etiam insontibus periculosa* etc.).

prozeſs im Senat vor sich gehen[1]), und dies war in seinen Folgen noch schlimmer als der vom Despoten direkt verübte Justizmord. Während durch jene Prozesse der erste Stand des Reichs sich selbst zerfleischte, das Geschwür des Delatorentums am eigenen Leibe ausbildete, nicht nur ein freisprechendes Urteil nicht wagte, sondern sich in Schärfung der Bluturteile überbot[2]), stand Tiberius schweigend daneben, zuweilen, wo er besonders haſste, auftauchenden Gefühlen der Milde entgegentretend[3]) und gegen die am bittersten Gehaſsten in grausamer Lust des Quälens schwelgend[4]), zuweilen mit gleich bitterer Ironie der Sache wie des Willens mäſsigend und Garantie gegen allzu rasches Vorgehen heuchelnd.[5])

Parteigegensätze in den Senatskreisen.

Nicht daſs der Senat eine tote Masse war, in der niemand besondere Bestrebungen gehabt hätte: im eigenen Anhang des Despotismus gab es Parteien, Anhänger des Sejanus und wieder Männer, die direkt der Person des Princeps nahe genug standen um der Vermittlung des allmächtigen Günstlings nicht zu bedürfen, ja, soweit die Kaiserinmutter eine eigene Stellung am Hofe einnahm, auch ihre Anhänger, und diesen allen gegenüber dann

1) Näheres über die Kompetenz des Senats und die unter andern Kaisern häufig konkurrierende des Princeps unten im System. Hinsichtlich des Tiberius vgl. Tac. 4, 15: — *patres, apud quos etiam tum cuncta tractabantur, adeo ut procurator Asiae Lucilius Capito accusante provincia causam dixerit, magna cum adseveratione principis non se ius nisi in servitia et pecunias familiares dedisse.*

2) Tac. ann. 3, 65: *Exequi sententias haud institui nisi insignes per honestum aut notabili dedecore,* worauf dann Erzählung von Beispielen.

3) So in dem ganz besonders gehässigen Fall des Vibius Serenus Tac. 4, 28—30, (vgl. c. 29: *non occultante Tiberio vetus odium adversus exulem Serenum*). Als hiebei verhandelt wird *de praemiis accusatorum abolendis, si quis maiestatis postulatus ante perfectum iudicium se ipse vita privavisset*, wäre im Senat dies durchgegangen, *ni durius contraque morem suum palam pro accusatoribus Caesar inritas leges — conquestus esset: subverterent potius iura quam custodes eorum amoverent.*

4) Sueton Tib. 61: *Mox in omne genus crudelitatis erupit. — Mori volentibus vis adhibita vivendi.*

5) Tac. ann. 3, 69: (*Tib.*) *prudens moderandi, si propria ira non impelleretur.* — Da Verurteilung durch den Senat sofort exekutiert werden sollte, veranlaſst er im J. 22 ein *s. c., ne decreta patrum ante diem decimum ad aerarium deferrentur idque vitae spatium damnatis prorogaretur.* Tac. 3, 51. Dio 57, 20. *Sed,* fügt Tacitus bei, *non senatui libertas ad paenitendum erat neque Tiberius interiectu temporis mitigabatur.* — In seinem ganzen Verfahren bewährt sich das kompetente Urteil Augusts Sueton Tib. 21: *miserum populum Rom., qui sub tam lentis maxillis erit!* vgl. c. 57: *Saeva ac lenta natura ne in puero quidem latuit.*

die Freunde der Agrippina.[1]) Allein es waren dies nicht politische Parteien, sondern Interessengruppen, von denen die einen im Spiel der Intrigue gegen einander um den Einflufs bei Tiber stritten und gelegentlich ein schwaches Bemühen hatten, die Bedrohten des eigenen Kreises zu retten, die andern aber, die von der Gruppe der Agrippina, zwar in Freundschaft und Treue für das Unglück Selbständigkeit zeigten, aber zu einer politischen Aktion nicht kommen konnten, sondern nur in Kundgebungen von Sympathieen und Gemeinsamkeit des Leidens sich erschöpften. Eine republikanisch gesinnte Partei, wie sie die stoische Philosophie unter den folgenden Regierungen hervorbrachte, ist unter Tiberius nicht zu bemerken; wer von den alten Familien vereinzelt republikanische Erinnerungen und Hoffnungen hegte, konnte dies nur verstohlen hinter der Maske der Ergebenheit thun. Noch viel weniger aber hatte irgend eine Partei, auch die der Agrippina nicht, Rückhalt im Volk. Die römische Bürgerschaft mochte wohl nach den Beziehungen der einzelnen zu den grofsen Häusern an deren Geschicken teilnehmen[2]), und es mochten weitverbreitete Sympathieen für die Familie des Germanicus bestehen: ein Trieb zur Handlung ergab sich daraus nicht, und Tiberius, obgleich er nie dem Volke schmeichelte, nicht seinen Vergnügungen oder Launen, sondern nur seinen Bedürfnissen diente, war von dieser Seite her sicher. So blieb der Kampf des Tyrannen mit den von ihm als Feinde erachteten Senatoren innerhalb des Senatsgerichts, und wo irgend sein entschiedener Wille zu erkennen war, verstummte in diesem jeder Widerspruch. Den Despoten selbst soll der Anblick solcher Servilität angewidert haben[3]), aber es fehlte ihm das Recht, die

1) Einen interessanten Versuch, diese Parteien nach den dazu gehörigen Persönlichkeiten zu skizzieren, macht Abraham, Vellejus und die Parteien in Rom unter Tiberius. Berlin 1885. Über die Partei der Agrippina vgl. Tac. 4, 17: *incusabat (Seianus) diductam civitatem ut civili bello; esse qui se partium Agrippinae vocent ac ni resistatur, fore pluris* etc. — Dafs die Haltung der Agrippina selbst herausfordernd war, geht auch aus Tacitus hervor; dafs aber von ihrer Partei die Stellung des Tiberius bedroht gewesen, wie ihr vorgeworfen wurde (4, 67), liefs sich nicht erweisen und ist nicht wahrscheinlich. Es war eine Partei der Zukunft, die für diese ihre Rolle sehr unvorsichtig vorging.

2) Vgl. aus späterer Zeit Tac. hist. 1, 4: *pars populi integra et magnis domibus adnexa, clientes libertique damnatorum et exulum in spem erecti.*

3) Tac. ann. 3, 65: *Memoriae proditur, Tiberium quotiens curia egredere-*

zu verachten, welche seine unheimliche Herrschaft gesinnungslos gemacht hatte und vor denen er selbst vom J. 26 an Rom auf immer verliefs[1]), um Mifstrauen und Menschenhafs von der sichern Einsamkeit von Capri aus ungestraft wirken zu lassen.

Bemerkenswert in den Regierungseinrichtungen des Tiberius ist noch, dafs er dem Vorgang des Augustus (ob. S. 176 f.) entsprechend einen Beirat nicht blofs für das Rechtsprechen, sondern auch für politische Angelegenheiten annahm, aus Senatoren zusammengesetzt, doch nicht ausschliefslich, sofern auch der Nichtsenator Sejanus dazu gehörte.[2]) Ob dies zu dem von Anfang an kundgegebenen Princip gehörte, sich möglichst an das Beispiel des Vorgängers zu halten, oder zu dem angenommenen Schein, die Last der Regierung mit andern teilen zu wollen, oder ob es eine Mafsregel der Kontrolle gegenüber den *principes civitatis* war, läfst sich nicht erkennen. Das Schicksal, das die meisten dieser Räte hatten, macht wahrscheinlich, dafs letzteres Motiv wenigstens mitwirkte. Dafs dieser Beirat wirklich Einflufs auf die Regierung gehabt hätte, läfst sich nicht erkennen. Unter seinen Nachfolgern ist auf lange Zeit nur noch von einem richterlichen, nicht von einem allgemein politischen Konsilium die Rede. Der Beirat des Tiberius.

Die Regierungen der drei Nachfolger des Tiberius haben unter sich wie mit der tiberianischen das gemein, dafs einem guten Anfang ein schlimmer Fortgang folgte, und so bietet vom Tode Augusts ab die Geschichte seines Hauses nur verschiedene Variationen eines Schreckensregiments, dessen Greuel, ob man sie in Suetons statistischer Aufzählung oder in dem tragisch gehaltenen Pragmatismus des Tacitus liest, einen ungemein düstern Eindruck machen. Es besteht indessen nicht blofs ein Unterschied zwischen den Persönlichkeiten der Herrscher, sondern es war auch die Wirkung auf den Kernpunkt alles dessen, was man noch Verfassungsleben nennen konnte, d. h. auf das Verhältnis des Senats zum Princeps, eine verschiedene.

tur, Graecis verbis in hunc modum eloqui solitum: o homines ad servitutem paratos! Scilicet etiam illum, qui libertatem publicam nollet, tam proiectae servientium patientiae taedebat.

1) Tac. 4, 67.

2) Sueton Tiber. 55: *Super veteres amicos ac familiares viginti sibi e numero principum civitatis depoposcerat velut consiliarios in negotiis publicis. Horum vix duos anne tres incolumis praestitit, ceteros alium alia de causa perculit, inter quos cum plurimorum clade Aelium Seianum.*

Kaiser Gaius. 8. Der Übergang von der Bahn konstitutioneller Verheifsungen zu ausgesprochener Willkür vollzog sich am raschesten bei Kaiser Gaius.[1]) Unbekümmert um die Folgen der Erziehung, welche der jüngste Sohn des Germanicus und der Agrippina am Hofe des Tiberius durchgemacht und um die schlimmen Eigenschaften, die er bereits gezeigt, gab man sich, als im März des J. 37 der 25jährige Herrscher von dem Präfekten Macro vorgestellt wurde und alles gute versprach[2]), der vollen Freude über die Befreiung von dem langen Druck und dem Einflufs der populären Familienerinnerungen hin, übersah die Usurpation, die in dieser Einführung lag und entschuldigte mit dem jugendlichen Alter, was in der persönlichen Haltung an warnenden Anzeichen vorlag. Gegenüber der jeder Volksfreude feindlichen festlosen Zeit des Vorgängers schien die Menge der jetzt gebotenen Feste ein goldenes Zeitalter einzuleiten.[3]) Die Ernüchterung folgte früh genug[4]), denn bald zeigte die neue Regierung das Treiben eines Knaben, der aus schwerstem persönlichem Zwang zur höchsten Macht gelangt, von der Schule des Drucks wohl so viel Klugheit mitgebracht hat, um bis zur vollen Sicherheit der Herrschaft gute Eindrücke erzielen zu wollen, dann aber, sobald dies nicht mehr

1) Der offizielle Name: *C. Caesar Augustus Germanicus.* Dio 59, 3: *Δημοκρατικώτατος εἶναι τὰ πρῶτα δόξας ὥστε μήτε τῷ δήμῳ ἢ τῇ γε βουλῇ γράψαι τι μήτε τῶν ὀνομάτων τῶν ἀρχικῶν προσθέσθαι τι μοναρχικώτατος ἐγένετο ὥστε πάντα ὅσα ὁ Αὔγουστος ἐν τοσούτῳ τῆς ἀρχῆς χρόνῳ μόλις καὶ καθ' ἓν ἕκαστον ψηφισθέντα οἱ ἐδέξατο, ὧν ἔνια ὁ Τιβέριος οὐδ' ὅλως προσήκατο, ἐν μιᾷ ἡμέρᾳ λαβεῖν.* Hiezu ist zu bemerken, dafs er den Imperatornamen so wenig wie Tiberius führt. Der offizielle Antrittstag (*dies imperii*) ist der 18. März. Henzen, acta fratr. Arv. p. XLIII z. d. Dat.: *hoc die C. Caesar Augustus Germanicus a senatu impera[tor appellatus] est,* wozu p. 63. Die *potestas trib.* wird vom 18. März 37 an gezählt. — Auf den Regierungsantritt des Gaius bezieht sich der Eid, den der Legat von Lusitanien in seiner Provinz abnimmt und von dem uns eine Urkunde von der Stadt Aritium erhalten ist. C. inscr. lat. II. n. 172. Wilmanns, exempla inscr. n. 2839.

2) Vgl. über den Anfang der Regierung Sueton Gai. 13—16. Dio 59, 6 f. — Das Thatsächliche, das der verlorene Bericht des Tacitus bot, wird wohl in dem des Dio zu finden sein.

3) Phil. leg. ad Gai. p. 547.

4) Als Wendepunkt wird von dem Zeitgenossen Philo a. a. O. p. 548 die Krankheit angegeben, welche den Kaiser im achten Monat befiel; vgl. Dio 59, 8. Die bezeichnenden Thatsachen waren die Beseitigung des Bruders Tiberius und des Schwiegervaters Silanus.

nötig scheint, jeden Zwang abwirft. Seine Naturanlage, die nun in voller Schrankenlosigkeit sich kundgiebt, brachte es mit sich, dafs sich in ihm das Gefühl der Selbstherrschaft als solcher bis zum Wahnsinn steigerte[1]): bald wurde jeder Ratgeber überflüssig, weder Präfekten- noch Freigelasseneneinflufs galt unter diesem Herrscher, er allein war alles, der inhalts- und zweckloseste und darum von keinem Gefühl einer Verantwortlichkeit begleitete Eigenwille war es, der, genährt durch die Ideen des orientalischen Despotismus, die er in seiner Umgebung schöpfte[2]), schliefslich jenes ungeheuerliche Bild eines Tyrannen bietet, welcher, der verworfenste der Menschen, der Welt seine Göttlichkeit aufdrängen will und bereits mit Erfolg aufdrängt. Unter diesen Umständen erscheinen denn auch die Mafsregeln, welche von der Initiative dieses Kaisers ausgingen, nicht als von sachlicher Erwägung, sondern von Laune oder Berechnung des Augenblicks eingegeben. Zum Teil hat er, was er eingeführt, bald selbst wieder aufgehoben.[3]) Die Magistratswahlen wurden im J. 38 der Volkswahl zurückgegeben und dann wieder im J. 39 derselben entzogen; die Majestätsprozesse sollten im Kontrast zur

1) Die Quellen nehmen ausgesprochenen Wahnsinn als Krankheit an, Sueton Cal. 50. Tac. ann. 13, 3: *etiam C. Caesaris turbata mens vim dicendi non corrupit.* Philo spricht p. 548 wohl von den Folgen der durch die Lebensweise des Gaius herbeigeführten Krankheit, drückt sich aber sonst vorsichtiger aus und spricht von Selbstverblendung, jugendlicher Überhebung u. dgl. Wirkliche Krankheit bezweifeln Höck 3, 243. Schiller 1, 306. Physiologisch hereditären Wahnsinn will begründen Wiedemeister, der Cäsarenwahnsinn in der julisch-claudischen Familie. Hannover 1875. Dafs bei Gaius eine gewaltthätige Natur (Tac. ann. 6, 45: *commotus ingenio*) in krankhafter Weise aufs äufserste gesteigert erscheint, ist unverkennbar; ob in einer Weise, welche die Zurechnung aufhebt — denn darauf allein kann die Frage gerichtet werden —, ist nicht vom Historiker zu entscheiden. Für unseren Zweck vollends handelt es sich nur um Darstellung der Grenze, bis zu welcher die augusteische Kaisergewalt im römischen Staat ausgedehnt werden konnte, d. h. um den Wert, welchen die in ihre rechtliche Fixierung gelegten Schranken gegenüber solchen Prüfungen hatten.

2) Sueton Cal. 22, besonders Philo a. a. O. Dio 59, 24: *ἐπυνθάνοντο τόν τε Ἀγρίππαν αὐτῷ καὶ τὸν Ἀντίοχον τοὺς βασιλέας ὥσπερ τινὰς τυραννοδιδασκάλους συνεῖναι*; vgl. Sueton a. a. O.: *nec multum afuit quin statim diadema sumeret speciemque principatus in regni formam converteret.*

3) Vgl. die Ausführung bei Dio 59, 4. Sueton zählt c. 15 ff. die besseren Seiten auf und geht dann c. 22 (*hactenus quasi de principe, reliqua ut de monstro narranda sunt*) zu der Statistik der Unthaten über. Jenes Bessere gehört gröfstenteils, aber nicht ganz, der Zeit vor der Krankheit an.

vorhergehenden Regierung, auf deren Akte Gaius nicht schwören liefs, eingestellt werden, im J. 39 wurden sie mit rühmender Berufung auf Tiberius wieder aufgenommen.[1]) Es sollte über die Finanzen des Reichs wie unter Augustus Rechenschaft gegeben werden, aber bald folgte die tollste Verschwendung, der zuerst der reiche von Tiberius gesammelte Schatz und dann die laufenden Mittel der Verwaltung zum Opfer fielen. Italien wurde Steuererleichterung gewährt, um dann infolge jener Verschwendung Rom, Italien und die Provinzen mit Steuern und Beraubung einzelner heimzusuchen.[2]) Würde und Kompetenz des Senats und der Magistratur, letztere namentlich in der Jurisdiktion, sollten gewahrt werden, während Senatoren und Magistrate jedem Schimpf und jeder Mifshandlung ausgesetzt waren.[3]) Von bleibender Bedeutung und dem sachlichen Bedürfnis entsprechend war die Vermehrung des Ritterstands unter Zuziehung auch von Provinzialen und die Hinzufügung einer fünften Decurie zum Geschworenendienst[4]); ebenso wurden in die Provinzialeinrichtungen einschneidende Neuerungen eingeführt, von denen weiterhin zu reden ist. — Wo Philo von den Gefühlen der Sympathie spricht, welche die Krankheit des Gaius hervorrief[5]), führt er dieselben zurück auf die Furcht, es möchte dem Tod des Princeps der Rückfall in die Greuel der Bürgerkriege folgen. Drei Jahre nachher hatten die Greuel dieses Principats, indem sie alle Stände des Reichs, zuvörderst den Senat, heimsuchten, die persönliche Sicherheit der Bürger wie der Provinzialen aufhoben und selbst das Heer nicht schonten, es dahin gebracht, dafs jene Furcht

1) Dio 59, 6. 16.

2) Sueton c. 16: *ducentesimam auctionum Italiae remisit.* Die entgegengesetzte Seite c. 38 ff. Über die Veröffentlichung der Rechnungen Suet. 16, (ob. S. 251 A. 2). Dio 59, 9.

3) Einerseits Dio 59, 6. Sueton 16 (*magistratibus liberam iuris dictionem et sine sui appellatione concessit*), andrerseits c. 26: *nihilo reverentior leniorve erga senatum* etc. und Dio c. 18: *ἐδίκαζε καὶ ἰδίᾳ καὶ μετὰ πάσης τῆς γερουσίας καί τινα καὶ ἐκείνη καθ' ἑαυτὴν ἔκρινεν· οὐ μέντοι καὶ αὐτοτελὴς ἦν, ἀλλ' ἐφέσιμοι δίκαι ἀπ' αὐτῆς ἐγίγνοντο συχναί.* Letzteres war, wie im System zu zeigen, der Ordnung der Kompetenzen zuwider. — Vgl. auch Joseph. antiq. Jud. 19, 1, 1.

4) Suet. Dio 59, 9. (Vermehrung des Ritterstands, worüber näheres im System beim Ritterstand.) Suet. Cal. 16: *ut levior labor iudicantibus foret, ad quattuor prioris quintam decuriam addidit.*

5) Legat. ad Gai. p. 548.

vor dem Sprung ins Ungewisse schwand und die Reaktion gegen diese Tyrannei das Principat selbst gefährdete. Gaius fiel durch einen Akt persönlicher Rache, aber der Prätorianeroffizier, der den Tyrannen beseitigte, gewann, wie er schon vor der That Zustimmung in dem Kreise seiner Kameraden gefunden, nach der That sofort Anschlufs an eine republikanische Strömung, die stark genug schien, um die Leitung des Staats zu erhalten.[1]) Aber die Germanen von der Leibwache und die Prätorianertruppe machten der neuerstandenen Republik sofort wieder ein Ende und hielten nicht nur das Principat, sondern speziell die Herrschaft des augusteischen Verwandtschaftskreises aufrecht und zwar sogar mit der Person eines Claudius. Das war freilich unwürdig und ungeheuerlich, unwürdig insbesondere die Rolle des Senats, der bereits wieder im Besitz der Regierung zu sein schien und doch dem Claudius sich ergab. Indessen die Soldaten ersparten mit ihrem Eingreifen doch nur Kämpfe, wie sie später das J. 69 brachte.[2]) Jene kurze Zeit der freien Diskussion ge-

1) Ob im J. 39 der Statthalter von Obergermanien, Cn. Lentulus Gätulicus, der zehn Jahre auf seinem Posten gelassen worden war, wirklich einer Verschwörung, die sich auch an den Hof verzweigte, schuldig war, läfst sich nicht entscheiden. Die offizielle Angabe (Henzen, act. fratr. Arv. p. XLIX Z. 7; über die Zeit p. 77) wird von Sueton (Gai. 24. Claud. 9) angenommen; allein Dio 59, 22 sieht als Verbrechen des Mannes doch nur an, *ὅτι τοῖς στρατιώταις ᾠκείωτο.* War die Beschuldigung richtig, so war bei der Stellung des Gätulicus an der Spitze eines ihm ergebenen Heeres nicht blofs die Gefahr grofs, sondern auch der Hintergrund eines politischen Plans schon damals vorhanden. Auch Seneca war ein Freund des Gätulicus vgl. Sen. quaest. nat. 4. praef. 15. 17.

2) Über die Verschwörung des Prätorianertribuns Cassius Chärea Sueton c. 56 f. Dio 59, 29 f. Joseph. antiq. 19, 1, 3. — Über die politische Seite: *neque coniurati cuiquam imperium destinaverunt; et senatus in asserenda libertate adeo consensit, ut consules primo non in curiam, quae Julia vocabatur, sed in Capitolium convocarint, quidam vero sententiae loco abolendam Caesarum memoriam ac diruenda templa censuerint.* Vgl. auch Suet. Claud. 10 f. Hinsichtlich der Details der Vorgänge kommt vorzugsweise Josephus in Betracht, dessen höchst ausführlichen Bericht wir der Anwesenheit des Königs Agrippa am Kaiserhof zu verdanken haben. Dieser Bericht ist im Allgemeinen wohl gut, aber die Rolle, welche Agrippa bei der Überleitung der ephemeren Wiederherstellung der Republik zur Anerkennung des Claudius durch den Senat gespielt haben soll, ist sicher zum gröfseren Ruhme der jüdischen Nation übertrieben. Die Dauer der republikanischen Episode wird Suet. Claud. 11 auf zwei Tage angegeben; bei solch kurzer Dauer ist begreiflich, dafs sie sich im Münzwesen nicht bemerklich macht. — Ge-

nügte um zu zeigen, wie bei der vollständigen Schwäche der so unerwartet und unvorbereitet restaurierten Magistratur und dem Mangel an leitenden Persönlichkeiten im Senat nur ein Kampf von Prätendenten entfesselt worden wäre[1]), die zunächst wenigstens sich eine militärische Macht erst hätten suchen müssen. Die Fortführung des Principats im nächsten Zusammenhang mit der bisherigen Cäsarenfamilie war so in der That eine Rettung aus völlig unberechenbarer Lage. Wie wenig Boden die republikanische Richtung hatte, zeigte sich in dem Nachspiel dieser Vorgänge im J. 42, in der Erhebung des Furius Camillus Scribonianus, Statthalters von Dalmatien. Damals handelten die Führer der Bewegung, neben Camillus dieselben wie im J. 41, von einem bedeutenden Truppenkommando aus, fanden aber weder unter den Truppen noch unter der Bevölkerung Roms oder Italiens Heerfolge und scheiterten kläglich.[2])

Claudius. 9. Die Regierung des Claudius[3]) ist epochemachend durch das offene Eingreifen des kaiserlichen Haushalts in die Staats-

legentlich der Erhebung des Claudius durch die Prätorianer wird derselbe (Suet. Claud. 10) bezeichnet als *primus Caesarum fidem militis etiam praemio pigneratus.*

1) Vgl. die Darstellung bei Dio 60, 1. — Unter den Prätendenten ist bemerkenswert L. Annius Vinicianus (Borghesi, oeuvr. 4 p. 478. Henzen, act. fratr. Arv. p. XLIV Z. 34, bei Josephus fälschlich Minucianus genannt), der schon unter Tiberius in einen Majestätsprozefs verwickelt ist (Tac. ann. 6, 9), unter Claudius sich an der Verschwörung des Scribonianus (siehe folg. Anm.) beteiligt und darin untergeht Dio 60, 15. Aufser ihm wird als Führer einer republikanischen Partei von Josephus ant. Jud. 19, 1, 3 ein aus der Provinz in den Senat gekommener Amilius Regulus von Corduba genannt.

2) Dio 60, 15. Suet. Claud. 13. 35. Tac. ann. 12, 52. Nominell wurde die Republik proklamiert (Dio: *τοῦ Καμίλλου τότε τοῦ δήμου σφίσιν ὄνομα προτείνοντος καὶ τὴν ἀρχαίαν ἐλευθερίαν ἀποδώσειν ὑπισχνουμένου*), aber man fafste allgemein den Camillus als Prätendenten auf (Dio c. 16: *τί ἄν ἐποίησας, εἰ Κάμιλλος ἐμεμοναρχήκει*; Sueton c. 13: *denuntiato ad novum imperatorem itinere*).

3) Name: *Ti. Claudius Drusi f. Caesar Augustus Germanicus.* Dazu Sueton Claud. 12: *in semet augendo parcus atque civilis praenomine imperatoris abstinuit.* Was er als *dies imperii* annahm, ist nicht bekannt; er wird ihn wohl nicht von seiner Anerkennung durch den Senat, sondern von seiner Erhebung durch die Prätorianer, die noch am Todestag des Gaius stattfand, gerechnet haben (Sueton Claud. 11: *nihil antiquius habuit quam id biduum, quo de mutando reip. statu haesitatum erat, memoriae eximere*), also vom 24. Jan. 41 (Sueton Calig. 58). Das Datum der *trib. pot.* dagegen

geschäfte, speziell durch das Hervortreten des Einflusses der Freigelassenen. Der aus einem Leben tiefster Mifsachtung und selbst Gefährdung und einem Augenblick beschämendster Angst zur Herrschaft über die Welt erhobene von Hause aus geistig schwache Mann ist der Typus eines unter Weiber- und Dienerregiment stehenden Schwächlings in all den Erzählungen von Messalina und Agrippina, von dem Einflufs nicht nur, sondern auch von dem aller römischen Tradition spottenden öffentlichen Auftreten und Einwirken eines Kallistus, Narcissus und Pallas[1]), von der Stellung, die diesen und andern gewesenen Sklaven nicht blofs in der kaiserlichen Regierung, sondern selbst dem Senate gegenüber eingeräumt wurde, von der Art, wie sie diese Stellung mifsbrauchten, endlich von den Unthaten, die Claudius selbst unter diesem Einflufs beging.[2]) Aber allen diesen Unwürdigkeiten und Verbrechen[3]) stehen nun andere Züge gegenüber: die Stellung des Senats unter dieser Regierung, die sofort die Majestätsprozesse wieder einstellte und eingestellt sein liefs[4]), war eine wesentlich bessere als unter den zwei vorhergehenden, und die Interessen des Reichs im Ganzen erscheinen nicht wesentlich gefährdet, in vielen Dingen sogar entschieden gefördert. Der Pedant, der nun in die Rolle des Augustus eingesetzt war, fühlte sich doch bei persönlich bescheidenem Auftreten, das in wahrhaft erlösendem Kontrast zu dem eben erlebten Vergötterungswahn stand, in der Berufsstellung der Nachfolge in solchem Namen

hing von einem Akt ab, der erst nach der Anerkennung durch den Senat erfolgen konnte.

1) S. über sie Lehmann S. 147 f. Friedländer, Sittenschilderungen 1^4, 83. 168 ff.

2) Während im Verlauf des J. 47 die Erzählung des Tacitus mit dem am Anfang unvollständigen B. 11 eintritt, hört der ausführliche Bericht Dios (59, 28) auf und treten die Epitomatoren Xiphilinus und Zonaras ein. Senecas *ludus de morte Claudii*, charakteristisch trotz oder in den Übertreibungen der Satire, giebt im Grunde nicht viel eigentümliche Thatsachen. — Von Neueren vgl. H. Lehmann, Claudius und Nero und ihre Zeit I. Gotha 1858 (Band II über Nero nicht erschienen), der im Anhang auch die Münz- und Inschriftenzeugnisse zusammenstellt.

3) Bei dem Widerspruch zwischen einer gutmütigen Anlage und Zügen von empörendster Grausamkeit ist der abstumpfende Einflufs, den die Tradition des Blutvergiefsens im damaligen Rom hervorbringen mufste, in Anschlag zu bringen; wie derselbe sich hier gerade bei einem Menschen dieser Anlage äufserte, ist eben als psychologische Thatsache zu beachten.

4) Dio 60, 3.

und liefs das Beispiel des grofsen Stifters des Principats auf sich einwirken[1]), ein Trieb der Geschäftigkeit liefs ihn, den schwachen Geist, vieles unternehmen, was selbst die grofsen Vorgänger nicht gewagt hatten[2]), derselbe Trieb, der ihn in unruhiger Thätigkeit in den Gang der ordentlichen Jurisdiktion sich einmischen liefs, veranlafste ihn auch zu eifriger Behandlung der an ihn kommenden Verwaltungsgeschäfte, und eine ihm nicht abzustreitende Beigabe gesunden Menschenverstands machte sein Thun nicht so gar selten zu einem erspriefslichen.[3]) Die gelehrte Richtung seiner Pedanterie aber gab ihm auch jene Achtung vor der Bedeutung des Senats ein, liefs ihn geschichtliche Erinnerungen wahren und in nicht unwichtigen Dingen selbst den Geist der Geschichte des alten Staats richtig erfassen.[4]) Sein Ehrgeiz als Redner zu gelten führte ihn mit einer gewissen Regelmäfsigkeit in den Senat, veranlafste ihn, der Diskussion Raum zu geben, selbst an ihr teilzunehmen, so mit und durch den Senat zu regieren, und selbst die wider einander streitenden Einflüsse am Hof suchten ihre Sache vor dem Senat und durch ihn zum Austrag zu bringen.[5]) Dafs trotz aller Habsucht der Freigelassenen die Finanzlage bei seinem Tode keine schlechte war, ist aus den Mitteln zu erkennen, welche dem Nero zu Gebote standen, und dies nach den grofsen Ausgaben, die Claudius während seiner Regierung für öffentliche Arbeiten gemacht. Italien und die Provinzen hatten über ihn nicht zu klagen, für Rom schuf er Wasserleitungen und das grofsartige Werk des Hafens von Ostia, sorgte auch sonst für den Verkehr durch den Bau und die Unter-

1) Sueton Claud. 11: *iusiurandum neque sanctius sibi neque crebrius instituit quam per Augustum.* Die Regierungsakte des Gaius wurden nicht anerkannt (ebendas.: *Gai acta omnia rescidit*).

2) So die zuversichtliche Ausdehnung des Bürgerrechts in Gallien und die Expedition nach Britannien.

3) Durch das, was Sueton Claud. 14 f. sagt, wird der Hohn, den Seneca darüber ausgiefst, eingeschränkt.

4) Vgl. seine Rede über das Bürgerrecht der Gallier (Tac. ann. 11, 23 f., im Original auf den Lyoner Tafeln Boissieu, inscript. de Lyon p. 136. Nipperdeys Ausg. von Tac. Annalen, Anh.), die, wie sie auch sonst mit ihrer krausen Zusammenstellung der Vorgänge beschaffen sein mag, doch die liberalen Momente auswärtiger römischer Politik richtig erfafst. Über Sinn und Tragweite jener Verleihung s. im Syst. bei dem Bürgerrecht.

5) Lehmann S. 198. 250 f. 360 und sonst bei den einzelnen Jahren; Schiller 1, 336 f.

haltung der Strafsen, verstärkte den Schutz der Provinzialen gegen Bedrückung[1]), kurz die materielle Blüte des Reichs erfuhr keine Beeinträchtigung und die Verbreitung des römischen Bürgerrechts unter den Provinzialen, wie sie Claudius betrieb, war epochemachend. Der Grenzschutz wurde nicht versäumt, sogar in aktivem Vorgehen bethätigt[2]), und an Claudius' Namen knüpft sich die Eroberung Britanniens. So ist diese Regierung von dreizehn Jahren, die nach den Persönlichkeiten derer, die sie führten, bald der Komödie, bald der bittersten Satire und wieder der schärfsten Verdammung verfallen erscheint, in ihren Resultaten ernst zu nehmen; sie ist in ihnen überwiegend positiv gewesen. Dieser Kontrast zwischen der Persönlichkeit und den Resultaten wird für die Kritik zum Teil allerdings abgeschwächt durch die Erwägung, dafs aus der Geschichtschreibung hohen Stils eines Tacitus und der anekdotenhaften eines Sueton ein solcher Charakter nur als Zerrbild hervorgehen konnte: wer den Konflikt zwischen der Freiheit der Republik und der Willkür des Imperiums mit der Würde der Tragödie beschreibt, sieht nur die Würdelosigkeit, und wer die Figuren der Geschichte in den Privatgemächern aufsucht, um ihr Bild zu gewinnen, wird es von hier aus leicht erreichen, selbst wirkliche Gröfsen klein zu malen. Indes alle solche Kritik der Berichterstattung läfst doch für jenen Kontrast in der Persönlichkeit des Claudius noch genug stehen, und es wäre vergebliche Mühe, dem Charakter dieses Kaisers imponierende Züge retten zu wollen. Nur, was dann notwendig ein besseres Licht gewinnt, ist, wenn nicht der Charakter, so doch die persönliche Fähigkeit der Ratgeber.

Jene Freigelassenen, welche Einflufs auf die Verwaltung übten, besafsen wirkliches Regierungstalent und verstanden, dafs es ihr eigenes Interesse war, es zu bethätigen, und es wird dies insbesondere für Narcissus gelten, dessen Bild selbst in der taciteischen Schilderung bessere Züge zeigt.[3]) Sodann ist unver-

1) Dio 60, 25 (Mafsregeln allgemeiner und individueller Art v. J. 45).

2) Tac. ann. 11, 19 f. Dio 60, 30. Die Heerführer in Nieder- und Obergermanien, Corbulo und Curtius Rufus operieren im J. 47 auf dem rechten Rheinufer. Claudius soll allerdings durch kleinliche Intrigue veranlafst worden sein, den Curtius zurückgehen zu lassen; allein ob die Ratgeber nicht sachlich recht hatten, kann immerhin gefragt werden.

3) Vgl. Tac. ann. 12, 65: *multum adversante Narcisso, qui Agrippinam magis magisque suspectans prompsisse inter proximos ferebatur certam sibi*

kennbar, dafs die durch Augustus und Tiberius geschaffene und zwei volle Generationen hindurch gehandhabte Reichsordnung, wo man nicht störend und verwirrend einwirkte, bereits mit der Macht der Tradition sich geltend machte. Endlich kommt in Betracht, dafs jene Ausbreitung des Bürgerrechts und der Zutritt neuer Elemente in den öffentlichen Dienst und durch ihn zu den oberen Ständen bereits frische Kräfte der Verwaltung zur Verfügung stellten, deren untergeordnete Stellung ihre Bedeutung nicht erkennen läfst, die aber darum nicht minder in allen Zweigen der Verwaltung fruchtbar wirkten.[1])

Hinsichtlich der Verfassungsinstitute ist die Regierung des Claudius bezeichnet durch die Wiedererweckung der Censur, die er im J. 47, demselben Jahr, in dem er den 800jährigen Bestand Roms durch Säcularspiele feierte, nach Niederlegung des Konsulats mit dem von ihm zum Kollegen bestimmten L. Vitellius übernahm und im Anschlufs an die republikanische Sitte mit Vornahme des Census bis zum Lustrum im J. 48 durchführte.[2])

perniciem seu Britannicus seu Nero poteretur; verum ita de se meritum Caesarem, ut vitam usui eius impenderet. Tacitus schreibt ihm also wirkliche Anhänglichkeit zu. — Den Claudius selbst schildert Mommsen, Hermes 4, 107 als den ‘wunderlichsten aller römischen Regenten, in dessen Gemüt die Keime lagen von naiver Ehrlichkeit, humoristischer Laune, Sinn für Recht und Ordnung, ja selbst von Scharfsinn und Thatkraft, nur dafs diese schönen Fähigkeiten in Verwirrung geraten waren und in Kopf und Herz nichts fest zusammenhielt, so dafs alle jene Eigenschaften, wie im Hohlspiegel verzerrt und fratzenhaft ein Bild von grausenhafter Lächerlichkeit ergeben.’ Jene Freigelassenen haben oft genug diese Verwirrung benützt, nicht selten aber auch die bessere Anlage.

1) Als Beispiel sei der zufällig erwähnte L. Vestinus aus Vienna genannt, ein zur Umgebung des Claudius gehöriger Ritter (Claud. or. tab. Lug. II. 11), von Vespasian mit der *cura restituendi Capitolii* beauftragt, den Tacitus hist. 4, 53 bezeichnet als *auctoritate famaque inter proceres.*

2) Die Dauer dieser Censur, für deren Anfang Tacitus noch nicht eingetreten ist, ist bestimmt durch die Inschrift Henzen 5181, in welcher Claudius heifst: *trib. pot. VII. cos. IIII.* (= 47 n. Ch.) *censor designatus*, also nach dem 24. Jan. 47 noch designiert erscheint, und durch Tac. ann. 12, 4, wonach am Ende des J. 48 *lectus pridem senatus lustrumque conditum est.* Der genauere Anfang hängt davon ab, ob man annimmt, dafs bei Tacitus 11, 13, wo Claudius unmittelbar nach Erwähnung der Säcularspiele eingeführt wird als *munia censoria usurpans*, der Beginn seiner Censur angegeben ist, oder ob dieser Beginn in dem verlorenen Anfang des 11. Buchs stand, also vor die Säcularfeier fällt. Das letztere ist nur wahrscheinlicher, weil Tacitus doch wohl jenen Anfang bestimmter hervorhob.

Diese Censur war wohl zunächst einem altertümelnden Einfall entsprungen und war politisch, d. h. für die Verteilung der Gewalten, indifferent, da sie unter dieser Regierung vereinzelt dasteht und ihre Zwecke auch auf anderen Wegen erfüllt werden konnten; allein da sie unter Vespasian wieder Nachfolge findet, mufs das Verfahren für die Verwaltung doch Vorteile geboten haben. Fraglich ist, ob Claudius mehr als seine Vorgänger die Komitialgesetzgebung eintreten liefs. Indessen sind claudische 'Gesetze', soweit sie überhaupt auf Grund direkter Erwähnung oder von Andeutung als vorhanden anerkannt werden können, keinenfalls zahlreich und ihrem Inhalt nach unbedeutend.[1]) Viel mehr Gewicht hat unter ihm die Teilnahme des Senats an der Rechtschaffung durch Senatskonsulte, ja man wird wohl sagen dürfen, dafs die Verschiebung in den Rechtsquellen, welche von der Volksgesetzgebung zum Senatskonsult hin stattfand, unter Claudius zuerst in entscheidender Weise hervortrat.[2])

Ob, was für die Republik schon 1 S. 757 A. 4 abgewiesen ist, auf Grund von Zonar. 7, 19 und der für die Censur des Claudius vorliegenden Zeugnisse eine fünfjährige Dauer des Amts anzunehmen sei (Nipperdey zu Tac. ann. 11, 13), ist noch im System zu besprechen. — Über die Säcularfeier (Tac. ann. 11, 11. Sueton c. 21), die Verbindung des achthundertjährigen Bestands von Rom (Dio 60, 29) mit dem Begriff der *ludi saeculares* und das Verhältnis dieser Säcularfeier zu den vorhergehenden s. Mommsen, Chronol. 192. — Das Konsulat, welches Claudius im J. 47 annahm, war zweimonatlich (Sueton c. 14).

1) Sicher ist die *l. Claudia* Gai. 1, 157, *quae quod ad feminas attinet, agnatorum tutelas sustulit,* bestritten, ob Tac. ann. 11, 13 mit der *l. lata, qua saevitiam creditorum coercuit*, ein Komitialgesetz oder eine *l. censoria* (1, 786) gemeint ist; doch spricht der Ausdruck *l. lata* für ein Volksgesetz. Ganz unsicher ist, ob 11, 14 unter dem *aes publicum per fora ac templa fixum,* das die claudischen Buchstaben zeige, Volksgesetze in gröfserer Zahl verstanden seien. Auch hätte Tacitus, wenn für Claudius ein charakteristisches Moment in der Legislation durch das Volk läge, dies wohl hervorgehoben. Vgl. auch Karlowa, röm. Rechtsgesch. 1, 623.

2) Durch direkte Zeugnisse läfst sich das nicht beweisen, aber es liegt in der Natur der Sache, dafs unter dem ersten Kaiser seit Augustus, der den Senat nicht hafste, sondern im Gegenteil ihn zum Schauplatz eigener Thätigkeit machte, auch die Beschlüsse dieser Körperschaft eine gröfsere Bedeutung wenigstens in den indifferenten Gebieten des Privatrechts und der Administration gewannen. Zufällig sind uns aus der Zeit des Claudius mehrere Senatskonsulte oder Fragmente von solchen im Wortlaut erhalten, zusammengestellt bei Bruns, fontes [4] p. 152 f. 158 ff. (betr. die Säcularspiele und den Ankauf von Häusern auf Spekulation aus dem Abbruch). In den Tafeln von Lyon tritt an die Stelle des S. C. die Rede des Princeps, was

Nero.[1]) 10. Claudius' Sturz erfolgte, als es schien, daſs er in einer Regung von Selbständigkeit in der Ordnung der Nachfolge die ihm aufgedrungene Zurücksetzung des eigenen Sohnes aufheben wolle, und hier tritt uns nun schon die eigentümliche Verbindung von Kräften verschiedenster Art entgegen, welche dann die erste Hälfte der Regierungszeit Neros beherrscht.

Schon im J. 49 hatte Agrippina, die eben ihre Ehe mit Claudius vollzogen, den Philosophen Seneca, nachdem sie ihm die Rückkehr aus dem Exil verschafft, mit der Erziehung ihres Sohnes aus der Ehe mit Cn. Domitius betraut; zu den Mitteln sodann, mittelst deren sie diesem Sohne Nero, nachdem sie ihm die Adoption durch Claudius verschafft, den Vorzug vor Britannicus, dem Sohne des Claudius und der Messalina, verschaffen wollte, gehörte es, daſs sie nicht nur die Offizierstellen in der Leibwache mit ihren Günstlingen besetzen, sondern auch die dem Andenken der Messalina ergebenen zwei Gardepräfekten entfernen und das Kommando des Korps in die Hände eines einzigen ihr ergebenen Mannes legen lieſs. Dieser Mann, Afranius Burrus, galt für einen tüchtigen Militär und ernsten, zuverlässigen Charakter. So bestand denn nun eine Verbindung zwischen einer

in diesem Falle, da sie gegenüber einem widerstrebenden Senat die Entscheidung gab, besonders berechtigt war. — Auch die andere Rechtsquelle, welche neben dem S. C. an die Stelle der Volksgesetzgebung trat, die kaiserliche Verordnung, ist aus dieser Zeit (dem J. 46) erhalten in dem Edikt des Claudius über das Bürgerrecht einiger zum Trientinischen gehörigen kleinen Gemeinden (Anauni u. a.). Mommsen, Hermes 4, 99—120.

1) Name: *Nero Claudius, divi Claud. f., Germanici Caesaris n., Ti. Caesaris Augusti pron., divi Augusti abn., Caesar Augustus Germanicus.* (Vgl. das Militärdipl. c. i. l. III p. 845). Der Name *imperator* fehlt auch bei Nero meist, doch nicht immer, vgl. Wilmanns, ex. inscr. n. 902 n. 1. — Der *dies imperii* ist der 13. Okt. 54. Henzen, act. fratr. Arval. p. LXIX Z. 9 f. Tac. ann. 12, 69. Suet. Claud. 45. Die *comitia tribuniciae pot.* (s. darüber im System) waren am 4. Dez., Henzen a. a. O. p. LXIV Z. 14. p. LXX Z 20, wozu die Bemerkungen p. 65. Bei der Zählung der *trib. pot.* findet sich das eigentümliche, daſs in den Arvalakten Nero am 3. Jan. 59 *trib. pot. V.*, am 1. und 3. Jan. 60 *trib. pot. VII.* heiſst. Vgl. hierüber Stobbe im Philol. Bd. 32 S. 24 und Mommsen, Staatsr. 2, 774 A. 3. Letzterer findet eine Erklärung, welche die Beseitigung urkundlicher Daten, wie sie Stobbe will, vermeidet, darin, daſs Nero im J. 60 in der Zählung der Jahre habe einen Systemwechsel eintreten lassen, indem nun nach dem tribunic. Jahr (10. Dez. bis 9. Dez.) gerechnet worden wäre und 13. Okt. 54 bis 9. Dez. 54 dann = *trib. pot. I*, 10. Dez. 54 bis 9. Dez. 55 = *trib. pot. II* gewesen wären.

Frau, die um ihre Zwecke zu erreichen vor keinem Verbrechen zurückscheute, einem politischen Philosophen, der mit seinen Moralschriften der Wortführer der römischen Stoa sein wollte, und einem militärischen Politiker, der an dem Platz, an den er sich hatte stellen lassen, den Ruf eines braven Mannes einsetzte für die Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt, die aber doch zugleich die Zwecke jener Frau waren, über die niemand sich täuschen konnte. Eine Welt seltsamer Kontraste, zunächst in den Menschen liegend, die sie darstellten, aber zugleich tief begründet in dem Wesen einer Herrschaft, welche über Menschen, die das Spiel freier Einrichtungen handhaben und die Erinnerungen einer grofsen Vergangenheit fortführen sollten, die äufserste Knechtschaft verhängen konnte.

Es ist für das Verständnis der Politik dieser Zeit[1]) von Interesse zu betrachten, wie in diesem Komplot der Tugend und des Lasters die Rollen verteilt waren. Nach dem unverdächtigen Zeugnis des Tacitus[2]) führte Agrippina die Beseitigung des Claudius allein aus ohne die Beihilfe namhafter Personen[3]), aber nachdem die That geschehen, war es Burrus, der unter dem Schutze der Prätorianer den Nero als Herrscher einführte. Der Senat, der schon vorher der Agrippina die Bahn geebnet, versagte unter Senecas Führung der vollendeten Thatsache seine Zustimmung nicht, das Volk hatte schon früher den Nero vor Britannicus bevorzugt und that es auch jetzt, und nochmals jubelte Rom dem Hause des Germanicus zu ungeachtet des Schlimmen, das diese Anhänglichkeit schon gebracht. Die Bestimmung der Richtung, in welcher die Regierung geführt werden sollte, gebot die Klugheit den angesehenen Namen eines Seneca und Burrus zu überlassen, und diese nahmen die Aufgabe in die

1) Für Nero haben wir den vollen Bericht des Tacitus bis gegen den Schlufs des J. 66, dagegen von Dio nur den Auszug, der übrigens über die griechische Reise und über den Sturz Neros ausführlich ist. Neueste Monographieen H. Schiller, Gesch. des röm. Kaiserreichs unter der Regierung des Nero. Berlin 1862. A. H. Raabe, Geschichte und Bild von Nero. Utrecht 1872. (Apologie der taciteischen Charakteristik Neros; ohne wissenschaftlichen Wert.)

2) Tacitus ist 13, 2 und sonst dem Seneca nicht ungünstig gesinnt, während bei Dio 61, 10 die Summe des Urteils lautet: *οὐ μόνον ἐν τούτῳ, ἀλλὰ καὶ ἐν ἄλλοις πάντα τὰ ἐναντιώτατα οἷς ἐφιλοσόφει ποιῶν ἠλέγχθη.*

3) Tac. ann. 12, 66: *Agrippina sceleris olim certa et oblatae occasionis propera nec ministrorum egens.*

Hand mit der Zuversicht eines grofsen Zwecks ohne Rücksicht auf das Vorhergegangene, bei dem sie ja nicht beteiligt gewesen. Der Plan war beiden gemeinsam, die Beratung des Princeps und die Vertretung der Politik vor dem Senat fiel dem Lehrer des Regenten und Senator Seneca zu, die Sorge für den militärischen Schutz und die Mitberatung der allgemeinen Mafsregeln dem Burrus.[1]) Nero selbst, im Gegensatz zu den Vorgängern rhetorisch nicht ausgebildet, und mit dem, was er an geistigen Beschäftigungen trieb, auf anderes gerichtet, überliefs gerne seinem Minister die Anfertigung der Reden, mit welchen er selbst öffentlich aufzutreten hatte: der erste Princeps, der nicht voll mit seiner Person eintrat, sondern ein Ministerregiment einführte[2]), zugleich aber auch ein beim Antritt der Regierung noch nicht voll siebenzehnjähriger Jüngling. Eine Weiterbildung dieses Verhältnisses bis zur Konsequenz eines verantwortlichen Ministers war denkbar und hätte die Einführung einer erblichen Monarchie über dem Senate mächtig gefördert, aber dieser Gedanke war dem Sinn des augusteischen Principats vollständig zuwider, und wie es sich auch mit der Möglichkeit seiner Durchführung verhielt, die Ereignisse sind darüber so hinweggegangen, dafs er auch in der Folgezeit nicht auftrat. — Das Programm, das Seneca entwarf, hat uns Tacitus authentisch erhalten[3]), es geht vollständig

1) Seneca war im J. 57 *consul suffectus* (Klein, fast. cons. z. d. J.); eine andere offizielle Stellung als die eines Konsulars im Senat bekleidete er seitdem nicht mehr, wenn man nicht die Zuziehung zum Konsilium des Kaisers als eine solche betrachten will. Darnach ist zu beurteilen Tac. ann. 14, 53: *Quartus decimus annus est, Caesar, ex quo spei tuae admotus sum, octavus, ut imperium obtines: medio temporis tantum honorum atque opum in me cumulasti, ut nihil felicitati meae desit nisi moderatio eius.* Burrus war Präfekt vom J. 51 (Tac. ann. 12, 42) bis zu seinem Tode im J. 62 (14, 51).

2) Tac. ann. 13, 3: *oratio* (die *laudatio funebris* für Claudius) *a Seneca composita. — Adnotabant seniores, — primum ex iis qui rerum potiti essent, Neronem alienae facundiae eguisse* (folgt das Verhalten der Vorgänger in dieser Hinsicht). *Nero puerilibus statim annis vividum ingenium in alia detorsit, caelare, pingere, cantus aut regimen equorum exercere.* Suet. Nero 53: *a cognitione veterum oratorum Seneca praeceptor* (*avertit*), *quo diutius in admiratione sui detineret.*

3) Ann. 13, 4: *tum formam futuri principatus praescripsit* (*Nero*)*: — discretam domum et rempublicam; teneret antiqua munia senatus, consulum tribunalibus Italia et publicae provinciae assisterent, illi patrum aditum praeberent, se mandatis exercitibus consulturum.*

zurück auf die augusteische Idee der wiederaufgerichteten Republik mit der Gewalt des Princeps als einer Hilfsgewalt, ja es geht noch über den liberalen Schein des Augustus hinaus durch die Betonung der militärischen Seite: dieser sollte im wesentlichen die Thätigkeit des Princeps gewidmet sein, sonst der Senat regieren; der letztere natürlich als Vertreter alles dessen, was eigentlich Senat und Volk zugestanden war, ohne Konzessionen an die Komitien. Dieses Programm wurde denn auch festgehalten, so lange Burrus und Seneca mit am Ruder waren, es bildete den moralischen Grund des Verharrens in ihrer Stellung, die einzige Erklärung für ihr persönliches Verhalten, so lange man irgend noch einen höheren Maſsstab an dasselbe legt; es bildete aber zugleich den entgegenstehenden Einflüssen gegenüber seine Durchführung eine Aufgabe, an der schlieſslich auch der in nachsichtigem Geschehenlassen opferwilligste Staatsmann scheitern muſste. Unter jenen Einflüssen standen oben an der Ehrgeiz der Agrippina und die jedem ernsten Treiben abgewandte Natur Neros; denn jene konnte wohl die Männer, die sie selbst in die leitende Stellung eingesetzt, bis zur vollen Erreichung des Ziels gewähren lassen, sie war jedoch nicht gemeint, ihnen die Leitung auch ferner anheimzugeben; von Nero aber war nicht zu erwarten, daſs er mit seiner Persönlichkeit in die Ausführung jenes Programms eintrete, man muſste zufrieden sein, wenn er es nicht geradezu durchkreuzte. Die Politik der Minister war nun dahin gerichtet, den Einfluſs der Kaiserinmutter auf die Geschäfte soviel wie möglich zu beschränken, den ihrer höfischen Vertrauten zu beseitigen oder wenigstens nicht über das Gebiet der Hofintriguen hinaus wirken zu lassen, den Einfluſs der Mutter auf den Sohn aber womöglich zu brechen und damit auch ihrem direkten Eingreifen ein Ende zu bereiten.[1]) Hinsichtlich Neros selbst war das Gegenmittel gegen den mütterlichen Einfluſs das einer Ablenkung seiner Neigungen und Interessen auf weibliche Einflüsse anderer Art[2]), und dies hing zusammen mit dem Princip, was nicht zu verhindern war, in einer für den Staat unschädlichen Richtung gewähren zu lassen, zugleich aber hier vor allem

1) Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Scene beim Empfang der armenischen Gesandten im Senat Tac. ann. 13, 5.

2) Dio 61, 7 f. Tac. ann. 13, 12 ff. 13, 4: (*Seneca et Burrus*) *iuvantes invicem, quo facilius lubricam principis aetatem, si virtutem aspernaretur, voluptatibus concessis retinerent.*

zwischen Hof und Staat eine Wand einzuschieben, nur mit dem Vorbehalt, was von dem Treiben des Hofs für die eigenen politischen Zwecke zu verwerten war, sich zu gute kommen zu lassen. Das Gefühl der Macht und des Herrseins sollte dem jugendlichen Kaiser nicht bestritten werden — wäre dies doch auch gegenüber dem, was seine Umgebung ihm hierüber sagte, unmöglich gewesen —, und so unterläfst Seneca nicht, in der dem Nero in der ersten Zeit seiner Regierung gewidmeten Schrift 'von der Milde' diesem Gefühl zu huldigen[1]), aber er sucht es nach den persönlichen, nicht politischen Beziehungen hin zu richten und leistet den Anforderungen an den Moralisten Genüge, indem er dem Bewufstsein der Willkür, die über ungezählter Menschen Los zu entscheiden hat, den Preis der Milde und Gnade gegenüberstellt.

Weniger aus den annalistischen und biographischen Berichten über die neronische Zeit selbst als aus dem, was noch spätere Generationen über dieselbe wufsten, ersehen wir, dafs es dem Seneca und Burrus gelang, während der ersten fünf Jahre mit den angegebenen Grundsätzen ein Senatsregiment zu erhalten, das den besten Zeiten der Kaiserherrschaft zugerechnet wurde.[2]) Ohne Zweifel wurde dabei als Wendepunkt der im J. 59 erfolgte Muttermord angenommen; vom politischen Standpunkt aus wirkte das Motiv, das den fünf ersten Jahren den Ruf einer glücklichen Zeit verschaffte, d. h. der Einflufs der leitenden Minister noch fort bis zu deren Ausscheiden im J. 62. Denn ihnen kommt das Verdienst weitaus am meisten zu.[3]) Der Senat ging zwar auf ihre Intentionen ein, allein da die persönliche Sicherheit der einzelnen Senatoren dabei doch nicht entsprechend gesichert war, nur in passiver Weise und, wie die Folgezeit zeigte, ohne eine prinzipielle Festigung seiner Stellung auch nur anzustreben. Indessen war es auch für die spätere Bedeutung des Senats

1) De clement. 1, 1, 1 f.: *iuvat — ita loqui secum: egone ex omnibus mortalibus placui electusque sum, qui in terris deorum vice fungerer? ego vitae necisque gentibus arbiter?* etc.

2) Aurel. Vict. epit. 5: *quinquennio tolerabilis visus; unde quidam prodidere, Traianum solitum dicere, procul distare cunctos principes Neronis quinquennio.*

3) Bei Tacitus ist ein solcher Einschnitt bei dem J. 59 nicht hervorgehoben. Über die Rolle von Seneca und Burrus als *rectores imperatoriae iuventae* Tac. ann. 13, 2. Dio 61, 3.

keineswegs gleichgültig, daſs nun in einer noch entschiedeneren und freieren Weise als unter Claudius der Senat an den Geschäften der Reichsregierung beteiligt war. Der Kampf gegen Agrippina und die zu ihr haltenden war erfolgreich; ihr Einfluſs wurde zurückgedrängt, und die Absicht, eine Kluft zwischen Mutter und Sohn aufzurichten, gelang bis zum Resultate des Muttermords; aber, selbst wenn man von dieser Konsequenz absehen will, so war bei der Natur Neros auf dem eingeschlagenen Wege von Anfang an ein Geschehenlassen nötig, das für den Moment, in welchem die Auktorität der Führer abgeworfen wurde, das Schlimmste in Aussicht stellte und wenigstens dem erziehenden Einfluſs des Philosophen groſse Erfolge nicht versprach. Allerdings heiſst es, daſs die Minister viel Schlimmes verhindert[1]); allein, um von dem Tode des Silanus, dem Eröffnungsakte der neuen Regierung, zu schweigen, da derselbe der Agrippina zur Last fiel, wie leicht ging man über die Ermordung des Britannicus hinweg, die doch, man mochte über ihre politischen Folgen denken, wie man wollte, über den wahren Charakter des Herrschers keinen Zweifel lassen konnte. Das allerdings kam den leitenden Staatsmännern zu gute, daſs dem Nero der autokratische Sinn eines Caligula fehlte, daſs er in der That auf die Trennung zwischen Privatleben und Regierung einging und für die vollkommene Freiheit des ersteren sich in der letzteren die Einflüsse der Politiker gefallen lieſs, wobei immerhin zwischen Seneca und ihm ein persönliches Verhältnis bestehen mochte, das dem ersteren die Illusion einer Möglichkeit auch sittlicher Leitung gewährte und für Nero selbst das Eingehen auf die Absichten seiner Führer erleichterte.

Wenn nun aber dies die Lage war, so mochte man wohl erwarten, daſs irgend gröſsere und durchgreifendere Entwürfe dieser Gunst der Verhältnisse entsprungen wären, daſs die Minister, des Senates sicher, ihrerseits Reformen geplant und den nicht unbegabten jugendlichen Herrscher dafür gewonnen hätten, solche an seinen Namen zu knüpfen. Allein hiervon nehmen wir nichts wahr: weder bei den Historikern, noch in den Schriften Senecas finden wir eine Spur, daſs man daran gedacht hätte. Von Nero selbst wird berichtet, daſs er einmal den Gedanken

1) Tac. ann. 13, 2; *ibatur in caedes, nisi Afranius Burrus et Annaeus Seneca obviam issent.*

gehabt, Italien von der Last der indirekten Steuern zu befreien[1]; aber diese Idee trug so sehr den Charakter eines augenblicklichen Einfalls, entbehrte so sehr des staatsmännnischen Hintergrunds, dafs sein Mentor hiegegen nur Einsprache erheben konnte. Offenbar lag der Gesichtskreis von Seneca und Burrus nicht blofs innerhalb der augusteischen Ordnung der Dinge, sondern er ging nicht einmal über die Ausnützung momentaner Verhältnisse hinaus, höchstens dafs man sich von dem gegebenen Beispiel auch gutes für die Zukunft versprechen konnte. Diese Beschränkung in den Zielen hinderte indessen nicht, dafs einzelnes in den bestehenden Einrichtungen gebessert wurde: so vor allem im Gerichtswesen. Es war besonders die Art des Rechtsprechens gewesen, welche Seneca dem Vorgänger Neros vorgeworfen[2]; nun konnte er darauf hinwirken, dafs die von ihm gerügten Mifsstände, willkürliche Einmischung in die Jurisdiktion, allzu rasches und einseitiges Urteilen u. A. durch ein überlegteres und gerechteres Verfahren beseitigt würden. Daher die gröfsere Sorgfalt in der Art des kaiserlichen Rechtsprechens, dessen Entscheidung nun erst nach Prüfung der schriftlich gegebenen Ansichten des Konsiliums erfolgte[3], die Steigerung der Ehre und Kompetenz des Senatsgerichts[4], Neuerungen in den Verwaltungskompetenzen der Magistrate und in der magistratischen Jurisdiktion[5], welcher übrigens — schwerlich zum Nachteil der Sache — in erweiterter Kompetenz des Stadtpräfekten Abbruch gethan erscheint[6], vor

1) Tac. ann. 13, 50: (Im J. 58) *crebris populi flagitationibus inmodestiam publicanorum arguentis dubitavit Nero, an cuncta vectigalia omitti iuberet idque pulcherrimum donum generi mortalium daret. Sed impetum eius multum prius laudata magnitudine animi attinuere seniores* (Hdschr. *senatores*) *dissolutionem imperii docendo, si fructus, quibus resp. sustineretur, deminuerentur.*

2) Seneca lud. d. m. Cl. 12.

3) Sueton Nero 15.

4) Tac. ann. 14, 29: (Im J. 60) *auxit patrum honorem statuendo, ut qui a privatis iudicibus ad senatum provocavissent, eiusdem pecuniae periculum facerent, cuius ii qui imperatorem appellavere; nam antea vacuum id solutumque poena fuerat.* Suet. Ner. 17: *cautum ut omnes appellationes ad senatum fierent.* Wann und wodurch Nero zu letzterem kam, ist nicht gesagt; immerhin wird es bei Sueton unter den Mafsregeln der besseren Zeit aufgeführt.

5) Tac. ann. 13, 28 f.

6) 14, 41: (Im J. 61) *pari ignominia Valerius Ponticus afficitur, quod reos ne apud praefectum urbis arguerentur, ad praetorem detulisset, interim specie legum, mox praevaricando ultionem elusurus.* Damals hatte also be-

Allem aber die thatsächliche Enthaltung von Majestätsprozessen, die von Claudius her bis zum J. 62 unterblieben.[1]) Gegen mifsbräuchliches Verfahren der Publikanen wurde gelegentlich jenes projektierten Steuererlasses durch ein Edikt eingeschritten.[2]) Noch war die kaiserliche Kasse imstande, dem Ärar d. h. den Finanzen der Senatsverwaltung zu Hilfe zu kommen.[3]) In der Provinzialverwaltung wurde gegen die zwei wesentlichsten Quellen der Bedrängnis der Provinzialen, die Habsucht der Beamten und das Eingreifen der Steuereinnehmer in die Verhältnisse der Privaten wie der Gemeinden, einige Vorkehr getroffen[4]); aber besonderer Eifer zum Schutz dieser Klasse von Reichsangehörigen war von einem Minister nicht zu erwarten, dem man vorwerfen konnte, dafs er selbst durch Wuchergeschäfte zum Ruin einer Provinz sein redliches Teil beitrage.[5]) Dafs eine grofsartige Unternehmung, die aus der Initiative eines Statthalters hervorging, an der Eifersucht eines Kollegen, welcher die des Kaisers ins Spiel zog, scheiterte, wird ausdrücklich bemerkt.[6]) Die Reichsverteidi-

reits der Stadtpräfekt die fragliche Kompetenz, die sonst der Prätor gehabt. Wann der Präfekt sie an sich gezogen, ist damit nicht gesagt.

1) Über Claudius ob. S. 265 A. 4. Tac. ann. 14, 48: *tum primum* (im J. 62) *revocata ea lex* (*sc. maiestatis*).

2) 13, 51: *ergo edixit princeps, ut leges cuiusque publici* (d. h. die für jede Steuer geltenden Grundsätze der Erhebung) *occultae ad id tempus proscriberentur; omissas petitiones non ultra annum resumerent* (Verjährung der Forderungen); *Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut consule essent, iura adversus publicanos extra ordinem redderent, militibus immunitas servaretur, nisi in iis quae veno exercerent, aliaque admodum aequa, quae brevi servata dein frustra habita sunt.*

3) 13, 48: (Im J. 57) *sestertium quadringenties* (8 700 000 Mark) *aerario inlatum est ad retinendam populi fidem.* 15, 18 rühmt Nero im J. 62 von sich *se annuum sexcenties sestertium* (13 Mill. Mark) *reipublicae largiri.*

4) Tac. ann. 13, 31. (Durch Verbot von Spielgeben soll den Statthaltern und Prokuratoren verwehrt sein, *ne quae libidine deliquerant, ambitu propugnarent*). 15, 22 (gegen Danksagungsbeschlüsse der Provinzialen). Dagegen hatte 15, 20 Pätus Thrasea aus Anlafs der übermütigen Äufserungen eines Kretensers Verwahrung eingelegt, dafs den Provinzialen zu viel gegenüber den Beamten eingeräumt werde (*nunc colimus externos et adulamur*), hinsichtlich der Publikanen s. vorherg. Anm.

5) Gegen Seneca bringen seine Gegner vor, dafs durch ihn *Italiam et provincias inmenso faenore hauriri;* vgl. Dio 62, 2 (der Aufstand in Britannien vom J. 61 bricht aus) *καὶ ὅτι ὁ Σενέκας χιλίας σφίσι μυριάδας ἄκουσιν ἐπὶ χρησταῖς ἐλπίσι τόκων δανείσας ἔπειτ᾽ ἀθρόας τε ἅμα αὐτὰς καὶ βιαίως εἰςέπρασσεν.*

6) Tac. ann. 13, 53 (Plan des obergermanischen Statthalters, den

gung blieb unter Burrus in gutem Stand; für die Kriegführung, welche vor dem Tode dieses Präfekten, dem man den bestimmenden Einfluſs hierin zuschreiben muſs, in Armenien und Britannien nötig wurde, wurden in Corbulo und Suetonius Paulinus die tüchtigsten Heerführer bestellt. Indessen wurde im Unterschied von der augusteischen Zeit, in welcher die leitenden Persönlichkeiten sich selbst in die Provinzen begaben, dies alles von Rom aus besorgt, und für die Regierung stand so sehr das Interesse an den hauptstädtischen Dingen im Vordergrund, daſs hier nur von defensivem Verhalten die Rede sein, an eine aktive auswärtige Politik nicht gedacht werden konnte.[1]) Daſs auch dem Detail der Heeresverhältnisse nicht besondere Sorgfalt gewidmet wurde, zeigen die Klagen, die nach dem Sturze Neros in den Soldatenkreisen zu Tage kommen.[2])

Nero unter dem Einfluſs des Tigellinus und der Freigelassenen.

Nachdem Burrus im J. 62 gestorben und Seneca bei Seite getreten war, um drei Jahre darauf selbst ein Opfer der veränderten Verhältnisse zu werden, hörte jede Produktivität in der Regierung auf. An die Stelle der Verbindung eines Führers im Senat und des Präfekten der Leibwache tritt seit der Nachfolge des Tigellinus in diesem Kommando die Verbindung des letzteren mit den Freigelassenen; die Politik, welche den Schutz des Gemeinwesens in der Scheidung zwischen dem Privatleben des Herrschers und seiner öffentlichen Stellung gesucht hatte, wird völlig über den Haufen geworfen, die Majestätsprozesse kommen wieder auf, für den Senat bildet die Frage der persönlichen Sicherheit der einzelnen wieder die erste Sorge, und dem entsprechend kommt für den Princeps die Abwehr der Verschwörungen. Groſse Energie von bleibender Bedeutung wurde für den Umbau Roms und der zweit-wichtigsten Stadt des Westens Lugudunum (Lyon) entwickelt; aber die das Brandunglück in der Hauptstadt begleitenden Umstände und die ihm folgenden Hand-

Rhein mittelst Kanalisation über Mosel und Saone mit der Rhone zu verbinden).

1) Sueton charakterisiert c. 18 die auswärtige Politik sogar dahin: *augendi propagandique imperii neque voluntate ulla neque spe motus umquam etiam ex Britannia deducere exercitum cogitavit, nec nisi verecundia, ne obtrectare parentis gloriae videretur, destitit.*

2) Sowohl bei Othos Erhebung von Seiten der in der Stadt befindlichen Truppen als bei der des Vitellius von Seiten des germanischen Heers. Tac. hist. 1, 46. 58.

lungen grausamster Verfolgung müssen, welche Meinung man auch über die Veranlassung des Brandes haben mag, alles was man Nero bei dem Neubau zum Verdienste anrechnen könnte, völlig in den Hintergrund drängen und drücken für das Urteil der Geschichte gleichsam das Siegel auf die Verdammung seines Andenkens.

In der Erzählung über die vielen Opfer, welche bei dem Gericht über die pisonische Verschwörung fielen, ergreift den Tacitus ein Gefühl schmerzlichen Staunens, ja des Unwillens darüber, dafs so viele treffliche Männer sich hinmorden liefsen oder sich selbst den Tod gaben ohne den Versuch eines mannhaften Widerstands, er bittet aber den Leser, nicht Hafs gegen die geduldig leidenden Opfer von ihm zu verlangen, sondern dem Geschick die Schuld zu geben, das es so schlimm mit dem römischen Staat gemeint habe.[1]) Auch der moderne Leser, wenn er sich nicht bei dieser Entschuldigung beruhigen will, mufs bei der Betrachtung all der despotischen Regierungen und der nach Unterbrechung weniger Jahre immer sich wiederholenden Greuel des Kampfes gegen die Aristokratie sich fragen, ob sich denn so wenig Thatkraft in dieser fand, dafs sie solche Herrscher so lange geduldig ertrug. Was man zu Erklärung der Resignation des Selbstmordes anführt, die Sorge für die Hinterbleibenden, welchen bei einem solchen das Vermögen erhalten blieb, ist immer nur ein untergeordnetes Motiv, das nur in Betracht kommen konnte, wenn überhaupt stärkere Entschlüsse nicht vorhanden waren. Man kann nun wohl sagen, die wiederholten Verschwörungen, insbesondere die weitverbreitete des Piso, seien eben ein Beweis, dafs die Geduld der Bedrohten eine Grenze hatte. Allein schon das verkehrte Bestreben, in möglichst weiter Ausdehnung der Verschwörung Sicherheit zu suchen, beweist, wie gering das Mafs der Entschlossenheit bei den einzelnen war, und die Geschichte der Entdeckung wie des Strafgerichts, das auf dieselbe folgte, zeigt wieder nur Menschen, die eher zu leiden als zu handeln wufsten, und deren deshalb das despotische Principat mit den Schutzwehren, die es in der materiellen Macht der Leibwache, wie in deren Sympthieen für das Haus der Cäsaren hatte,

1) Ann. 16, 16: *patientia servilis tantumque sanguinis domi perditum fatigant animum et maestitia restringunt; neque aliam defensionem ab iis, quibus ista noscentur, exegerim quam ne oderim tam segniter pereuntes. Ira illa numinum in res Romanas fuit.*

mit dem, was das Interesse oder die Ergebenheit der häuslichen Umgebung für sie that, und mit den besonderen Schutzmafsregeln, welche ihre Person vor Angriffen irgend einer Art sichern sollten[1]), in Rom Herr wurde. In dem Falle des Piso waren zudem die für einen Erfolg notwendigen Eigenschaften in der leitenden Persönlichkeit nicht vorhanden, da Piso wohl einen glänzenden, altrepublikanischen Namen hatte, aber seiner Haltung nach nur den Typus eines vornehmen Lebemanns vertrat.[2]) Unter diesen Umständen war lange unglaubliches möglich; man konnte sehen, wie Männer von höchster Bildung, wie ein Cluvius Rufus, oder von militärischer Tüchtigkeit, wie Vespasian, sich bei dem in Griechenland umherziehenden Komödiantenkaiser dem würdelosesten Hofdienst fügten[3]), und wie ein Mann von den Verdiensten eines Corbulo willenlos den Todesbefehl eines solchen Tyrannen an sich vollstreckte.[4]) Es bedurfte des Ehrgefühls und der Thatkraft eines Provinzialen, des Julius Vindex[5]), um zuerst den Heerführern und dann dem Senat und dem Volk in Rom dazu zu helfen, sich eines Princeps zu entledigen, der Namen und Recht des julischen und claudischen Hauses nur dazu in sich vereinigt hatte, um schliefslich auch die blindeste Ergebenheit, die der Prätorianer, von sich abzustofsen.

Das Jahr der vier Kaiser 68/69.

11. Das Jahr, welches dem Sturze Neros folgte[6]), stellte, was bisher durch die dynastische Tendenz der Cäsaren verdeckt

1) Dio 60, 3: (Claudius) *τά τε ἄλλα ἀκριβῶς ἐφυλάττετο καὶ πάντας τοὺς προσιόντας οἵ καὶ ἄνδρας καὶ γυναῖκας ἐρευνᾶσθαι ἐποίει μή τι ξιφίδιον ἔχωσιν ἔν τε τοῖς συμποσίοις πάντως τινὰς στρατιώτας συνόντας εἶχεν· καὶ τοῦτο μὲν ἐξ ἐκείνου καταδειχθὲν καὶ δεῦρο ἀεὶ γίγνεται, ἡ δὲ δὴ ἔρευνα ἡ διὰ πάντων ἐπὶ Οὐεσπασιανοῦ ἐπαύσατο.*

2) Tac. ann. 16, 48.

3) Dio 63, 14. Tac. ann. 16, 8. Suet. Vesp. 4. Vgl. Tac. hist. 2, 71: *Neronem — Vitellius — sectari cantantem solitus non necessitate, qua honestissimus quisque.*

4) Dio 63, 17.

5) Dio 62, 22 ff. Hinsichtlich der Zeit Suet. Nero 40: *Neapoli de motu Galliarum cognovit die ipso quo matrem occiderat* d. h. nach Tac. ann. 14, 4 um die Zeit des Quinquatrusfests (19.—23. März.)

6) Hinsichtlich der Quellen ist dieses Jahr besonders bemerkenswert, weil wir hier neben einander Tacitus' Historien, Plutarch (Galba und Otho), Sueton, Dio (Auszug), haben. Die vielen Verhandlungen über das Verhältnis dieser Schriftsteller zu einander und zu den Originalquellen haben viel mehr ein litterargeschichtliches als historisches Interesse; vollends die für die Verfassungsgeschichte bedeutsamen Thatsachen werden dadurch kaum

worden war, nun als eine Konsequenz der militärischen Stellung des Principats in schreckenvoller Weise klar vor Augen, dafs es möglich war, auch anderswo als zu Rom Kaiser zu werden[1]), die bürgerlich konstitutionelle Art der Einsetzung, wie sie Augustus festgestellt, noch rücksichtsloser, als es bisher unter dem Schutz der Leibwache geschehen war, zum untergeordneten Moment zu machen und wieder wie der erste Cäsar von der Provinz aus an der Spitze eines Heeres sich die Herrschaft zu gewinnen. Allerdings war es, wie schon hervorgehoben (ob. S. 239 f.), die Meinung weder des Vindex noch des Galba, das Recht des Senats zu beseitigen, sie wollten nur dem Senat eine geeignete Persönlichkeit, die zugleich den Schutz eines Heeres mitbringe, zur Verfügung stellen, und auch die andern Kaiser dieses Jahrs waren um die Anerkennung durch den Senat bemüht; aber die Initiative zur Bestellung des Reichsoberhauptes war in die Hand der Soldaten gelegt, und willenlos mufste der Senat nach einander die ihm von den verschiedenen Seiten gebotenen Herrscher bestätigen. Noch trat dieses Geheimnis des Kaisertums durch den weiteren Gang der Ereignisse, welcher wieder die friedlichen und geordneteren Formen zur Geltung brachte, in die Verborgenheit zurück, aber seine Bedeutung war nicht unbemerkt geblieben, und mitten aus einer Zeit heraus, welche die Schrecken jenes Geheimnisses völlig überwunden zu haben schien, ruft es Tacitus seinen Zeitgenossen ins Gedächtnis, wie wenn er mit vorahnendem Geiste vor der Zukunft hätte warnen wollen.

Wenn irgend eine der damals in Frage kommenden Persönlichkeiten den Übergang von der Usurpation zu einem konstitutionellen Regiment hoffen liefs, so war es Galba.[2]) Mit einem Heere, wie das seiner spanischen Provinz, das eben genügte, um die Erhebung in Scene zu setzen, von hohem Alter, zwar nicht

berührt. Eine wertvolle Originalquelle für diese Zeit haben wir dagegen in den Fragmenten der Arvalakten.

1) Tac. hist. 1, 4: *Finis Neronis — varios motus animorum — conciverat, evolgato imperii arcano, posse principem alibi quam Romae fieri.*

2) Nach Dio 64, 6 regierte Galba, der am 15. Jan. 69 umkam, 9 Mon. 13 Tage; also von Anfang April 69 an; wenn dies die offizielle Rechnung war, so zählte er trotz seiner Ergebenheitsversicherung gegen den Senat sein Imperium von dem Tage seiner Proklamation durch die Truppen in Spanien an, also ähnlich wie später Vespasian (s. unten). Neros Tod fällt erst Anfang Juni (vgl. die Daten bei Schiller, Nero S. 258 A. 5); erst kurz vor letzterem Datum hatte der Senat den Galba anerkannt.

ohne militärischen Ruhm aber ohne Verlangen ihn zu mehren, als kinderloser Greis in der Vorbereitung der Nachfolge frei genug gestellt um sie in Gemeinschaft mit dem Senat zu ordnen, durch Abstammung von einem altrepublikanischen Geschlecht zwar zu den wenigen Altadeligen des Senats gehörig aber auch auf Achtung dieser Körperschaft hingewiesen, angesichts der Stimmung der grofsen Heere doppelt veranlafst, sich auf den Senat und was dieser repräsentierte zu stützen, konnte er bestimmt erscheinen, eine Periode gemäfsigter Freiheit einzuleiten, und nicht nur läuft die Grundtendenz seiner kurzen Regierung in der That in diesen Wegen[1]), sondern auch die Zukunft sollte durch die Adoption des Piso Licinianus derselben Richtung gesichert werden.[2]) Aber eben die Schwäche des Heers, auf das er sich stützte, gegenüber den Ambitionen, welche durch das Vorgehen mit diesem Heere bei den Prätorianern wie bei den anderen Provinzialarmeen erweckt wurden, und dazu dann die persönlichen Mängel des Kaisers, die Abhängigkeit von schlecht ausgewählter Umgebung, unkluge Verteilung von Strenge und Gehenlassen, und was sonst von einzelnen Mifsgriffen berichtet wird, zog seiner

1) Die Rede Galbas bei Tac. hist. 1, 15 f. kann in sofern als Zeugnis gelten, als der Schriftsteller den Galba nicht so reden lassen konnte, wenn er nicht in dem wirklichen Charakter des Kaisers Anknüpfung für die daselbst entwickelten Grundsätze gefunden hätte. Im übrigen ist die Rede, wie unten zu zeigen ist, eine Zurechtlegung des Principats aus den Anschauungen des Tacitus selbst und der trajanischen Zeit heraus. Das wirkliche Urteil des Tacitus über Galba liegt in 1, 49: *ipsi medium ingenium, magis extra vitia quam cum virtutibus*; — *et omnium consensu capax imperii, nisi imperasset.* Dafs die öffentliche Meinung der besseren Kreise in Galba einen konstitutionellen Kaiser sah und der Senat im Ganzen seine Stellung wahren konnte, liegt in 1, 4. 19. Bezeichnend ist auch 3, 7: *Galbae imagines discordia temporum subversas in omnibus municipiis recoli iussit Antonius, decorum pro causa ratus, si placere Galbae principatus et partes revirescere viderentur;* also der Führer der Flavianer glaubt durch Anknüpfung an Galba Stimmung für Vespasian in Italien zu machen. — Dafs Galba von Anfang an das augusteische Principat im Auge hatte, zeigt auch die interessante von ihm in Spanien geschlagene Münze Cohen 1^2 p. 79 n. 109 mit *Divus Augustus — Hispania.*

2) Auch in der Interpretation dieses Adoptionsakts geht Tacitus 1, 15 f. im Sinne seiner Zeit über die Intention Galbas hinaus, aber die Wahl der adoptierten Persönlichkeit war gewifs von liberalem Geiste eingegeben. — Diese Adoption ist auch erwähnt act. fratr. Arv. b. Henzen p. XCI. Z. 24 ff. Über die Genealogie des Adoptierten Mommsen in eph. epigr. 1 p. 148.

Regierung den Boden unter den Füfsen weg. Ziemlich zu gleicher Zeit und unabhängig von einander führten jene Ambitionen in Rom und am Rhein zu der Erhebung des Otho als Erkorenen der Prätorianer und des Vitellius als des Prätendenten der Rheinarmee und der von dieser abhängigen Provinzen. Den Verlauf des darauf folgenden Kampfes zwischen diesen beiden, den Sieg des Vitellius, das Auftreten und den Erfolg Vespasians gegen diesen hat Tacitus mit so kunstvoller, wahrhaft dramatischer Darstellung, mit so klarer Zeichnung der einander gegenüberstehenden Parteien und der grofsen Wendepunkte erzählt, dafs dem modernen Historiker kaum etwas hinzuzufügen bleibt. Für uns genügt es, die rechtliche Datierung dieser Imperien festzustellen. Sofern Otho nach der Ermordung Galbas den Senat in Rom zu seiner Verfügung hatte, war er bis zu seinem Tode legitimer Kaiser; dann trat die Anerkennung des Vitellius durch den Senat ein, und dieser begnügte sich damit, sein Imperium von dem Tage dieser Anerkennung ab zu datieren und die Zeit vom 2. Januar, an dem er von den Soldaten ausgerufen wurde, bis zu jenem Senatsbeschlufs nicht nachträglich in dasselbe hereinziehen zu lassen. Vespasian dagegen, welchen die Heere des Orients dem Vitellius entgegengestellt, liefs sich bei der Anerkennung durch den Senat die Regierung zurückdatieren bis zum Tage der Erhebung durch dasjenige Heer, das den Anstofs gab, die Truppen in Alexandrien.[1])

1) Hinsichtlich Othos vgl. Tac. hist. 1, 47: *exacto per scelera* (Ermordung Galbas) *die* (15. Jan.) — *vocat senatum praetor urbanus* —: *decernitur Othoni tribunicia potestas et nomen Augusti et omnes principum honores;* dagegen opfern die Arvalen erst am 28. Febr. *ob comit(ia) trib(uniciae) pot(estatis) imp(eratoris)* act. fratr. Arv. bei Henzen p. XCII Z. 60. Damals also erst fand der Scheinakt des Komitialbeschlusses statt; aber gerechnet wurde die tribunicische Gewalt ohne Zweifel vom Datum des Senatsbeschlusses an. Über Vitellius' Erhebung durch die Legionen am 2. Jan. Tac. hist. 1, 56 f. Von diesem Datum aus hatte er also die Priorität vor Otho; allein er erhielt vom Senat natürlich die Anerkennung erst, nachdem die Nachricht vom Tode Othos angekommen (Tac. hist. 2, 55: *Ceriales ludi* — deren letzter Tag der 19. April war — *ex more spectabantur; ut cecidisse Othonem — adtulerunt — in senatu cuncta longis aliorum principatibus composita statim decernuntur*), und er nahm diesen Tag als den *dies imperii* an; vgl. acta fratr. Arv. bei Henzen p. XCIV Z. 85: *ob diem imperi* [*Vitelli* ausgemerzt] *German(ici) imp(eratoris), quod XIII k. Mai(as)* (19. April) *statut(um) est.* Aus Tacitus' allgemeiner Angabe erhellt, dafs in dem Senatsbeschlufs auch die trib. pot. gegeben war; dagegen die comitia trib. pot. waren am 30. April, act. fratr. Arv. am angegebenen Ort Z. 81 f. Vgl.

In die Einrichtungen des Reichs wurde in diesem ereignisvollen Jahr nichts neues von Bedeutung eingeführt; der Kampf um das Dasein nahm unter so kurzen Regierungen, während deren die kaiserliche Initiative ja noch kürzere Zeit in der Hauptstadt sich befand, alle Interessen und vor allem die der Regierenden selbst in Anspruch, und was irgend gethan wurde, trägt persönlichen und ephemeren Charakter.[1]) Für die Kaiserregierung selbst aber war es von unzweifelhafter Bedeutung, dafs die Folge in der einen Familie unterbrochen wurde; das ostensible Princip des augusteischen Principats, die in jedem Fall neue Verleihung durch Senat und Volk wurde so durch die Thatsachen aufs neue in den Vordergrund gedrängt, und indem jeder der neuen Herrscher einfach die Bestimmungen seiner Gewalt so annahm, wie sie die früheren Principes gehabt, wurde auch diese wieder befestigt. Durch Annahme derselben Titel[2]) war diese

über diese Daten Henzen p. 64. Dieselben Arvalakten geben auch Aufschlufs über die *comitia consularia* und die Verleihung der Priestertümer für Otho. Darüber, dafs in Gelübden, welche für Othos Rückkehr gethan waren, nachträglich an die Stelle von Othos Namen der des Vitellius kam, vgl. Henzen p. 115. — Vespasian endlich verfuhr anders als Vitellius; er wurde am 1. Juli 69 in Alexandrien ausgerufen und nahm diesen Tag als *dies imperii* an (Tac. hist. 1, 79: *initium ferendi ad Vespasianum imperii Alexandriae coeptum festinante Tiberio Alexandro, qui kal. Juliis sacramento eius legiones adegit, isque primus principatus dies in posterum celebratus*). Die Anerkennung durch den Senat konnte erst nach Vitellius' Tod im Dez. nach den Saturnalien erfolgen (Tac. 3, 78. 83 a. E.; über die verschiedenen Annahmen des genaueren Datums in den Quellen Chambalu, *de magistratibus Flaviorum* p. 7 A. 1); vgl. 4, 3: *Romae senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit* (über das Verhältnis dieser Stelle zu der *lex de imp. Vespasiani* a. and. O.). Die dabei in Frage kommenden Rechte, also auch die trib. pot. müssen dann auf den 1. Juli zurückdatiert worden sein, vgl. Borghesi, oeur. VI. 14—20. Über Sueton Vesp. 12 s. unten S. 289 A. 1.

1) Was Sueton c. 14 von Galba erwähnt, ist negativer Art oder war nur geplant. Von Otho, dessen Stellung zum Senat so war, dafs er selbst und die ihm ergebenen Soldaten sich stets voll Mifstrauen gegen denselben zeigen (Tac. hist. 1, 80 ff. 2, 52. 54. Suet. Oth. 8), sagt Tacitus hist. 1, 77: *munera imperii obibat, quaedam ex dignitate reip., pleraque contra decus ex praesenti usu properando.* Was von Vitellius' Mafsregeln berichtet wird, hat für ihn selbst wie für andere nur persönliche Bedeutung. Dafs er sich zum *consul perpetuus* macht (Suet. 11: *comitia in decem annos ordinavit seque perpetuum consulem*), ist nicht einmal in den Fasten oder auf Urkunden bemerklich.

2) Die Münzen Galbas, welche, wie es scheint, unmittelbar nach seiner

Kontinuität auch äufserlich kund gegeben, und indem dabei zugleich der Cäsarenname mit herübergenommen wurde[1]), gewann dieser vor allem die Bedeutung, künftig jenen Zusammenhang in freier von der Familienberechtigung losgelöster Weise darzustellen.

§ 78. Die Flavier.

1. Die siebenundzwanzigjährige Regierung der Imperatoren des flavischen Namens trägt nach den Persönlichkeiten der Herrscher keinen einheitlichen Charakter; nicht nur stellen die drei Regenten als Menschen Typen von verschiedenen Eigenschaften dar, sondern es unterscheidet sich hinsichtlich des persönlichen Eingreifens insbesondere der Despotismus Domitians von der mit Mäfsigung gepaarten Festigkeit Vespasians und der Übersicht.

Erhebung in Spanien geschlagen wurden und seinen Kopf nicht tragen (Cohen 1[1], p. 218 f.), haben die Aufschriften *Galba imp.* oder *Serv. Galba imp., Caesar Aug. Galba imp.*, die späteren bald *imp.* ebenso nach dem Namen gesetzt, bald als *praenomen*, am vollständigsten *imp. Serv. Galba Caesar Aug.*, und zwar finden sich dieselben Varianten auf den kaiserlichen wie auf den Senatsmünzen. In dem Militärdiplom c. i. l. III p. 847 = Or.-Henzen 737. Wilmanns 915 heifst es *Ser. Galba imperator Caesar Augustus.* — Otho heifst auf seinen Münzen, die übrigens bemerkenswerter Weise in Kupfer nicht existieren, am vollständigsten: *imp. M. Otho Caesar Augustus*, ebenso in den Arvalakten; andere Inschriften von ihm giebt es bis jetzt nicht. Von Vitellius heifst es Tac. hist. 1, 62: *nomine Germanici Vitellio statim addito* (von den Soldaten bei seiner Erhebung) *Caesarem se appellari etiam victor prohibuit.* 2, 62: *praemisit in urbem edictum, quo vocabulum Augusti differret, Caesaris non reciperet, cum de potestate nihil retraheret.* 2, 90: *abnuenti nomen Augusti expressere ut adsumeret,* schliefslich 3, 58: (in der letzten Not) *quin et Caesarem se dici voluit, aspernatus antea, sed tunc superstitione nominis;* in den Arvaltafeln (Henzen XCIII f.) heifst er demgemäfs auch *Vitellius Germanicus imperator,* auf den Münzen tritt dazu zum Teil *Aug.* Wenn auf Provinzialmonumenten (Henzen 5417 = Wilmanns 916) *Caesar* erscheint, so ist dies Unkenntnis des für korrekt Erachteten. Vitellius hatte also die Caprice — etwas anderes war es sicherlich nicht —, mit sich anfangen zu wollen; nachher aber fand er doch, dafs die Anknüpfung an die Cäsaren Vorteile habe. Speziell wollte er wie Otho, der sogar daran dachte, den Namen Nero anzunehmen (Sueton Otho 7), den letzten der Cäsaren als sein Vorbild anerkennen (Sueton Vit. c. 11).

1) Hinsichtlich der Kaiser selbst s. vorherg. Anm., aber auch die präsumtiven Nachfolger oder Prinzen nehmen den Namen *Caesar* an; vgl. act. fratr. Arv. p. XCI, wo der von Galba adoptierte Piso [*Serv. Sulpicius Gal*]*ba C*[*aesar*] heifst und Tac. hist. 1, 19: *hic* (Piso) *dignationem Caesaris laturus*; ferner hist. 3, 86: (nach Vitellius' Tod) *Domitianum — Caesarem*

beflissenen Milde des Titus.[1]) Indessen bietet sich diese Periode doch auch wieder in einheitlicher Beleuchtung dar. Die Zustände, welche Vespasian antraf, blieben dieselben unter seinen Nachfolgern, die drei Regenten mufsten mit ihnen rechnen, sie haben mit ihrem darauf gegründeten Verfahren die Überleitung von der Periode des julisch-claudischen Hauses zu der des zweiten Jahrhunderts gebildet, und trotz der Verschiedenheit der Charaktere geht doch durch die drei flavischen Regierungen ein autoritativer von Vespasian eingeführter Zug.[2])

Vespasian. Zustand bei Übernahme der Regierung.

2. In dem Augenblick, da Vespasian anerkannter und alleiniger Herr wurde, bot das Reich selbst noch den Anblick einer Zerrissenheit dar, welche viele örtlich getrennte und der Art nach verschiedene Aufgaben stellte. Der jüdische Krieg war noch nicht zu Ende und erhielt den ganzen Osten in Erregung, in Germanien und Gallien begann jetzt erst der Kampf des Reichs mit den aufständischen Provinzialen, in verschiedenen andern Grenzprovinzen hatte die römische Herrschaft in Kampf sich zu behaupten, Italien war von Grund aus erschüttert, Rom selbst hatte eben eine Katastrophe durchgemacht wie seit Sulla und Marius nicht mehr, und dem allem stand nun ein Mann gegenüber, der bis jetzt nichts gezeigt hatte als die Eigenschaften eines guten Soldaten, nicht einmal die eines dem grofsen Krieg gewachsenen Heerführers. Es gelang aber diesem Mann, aller jener Schwierigkeiten in einer Weise Herr zu werden, welche nicht nur für seine Regierung, sondern auch für fernere Zeiten eine neue Wohlfahrt des ganzen Reichs begründete.

Die örtlich getrennten Aufgaben verlangten verschiedene Kräfte zu ihrer Bewältigung. Die östlichen Verhältnisse hatte naturgemäfs Vespasian selbst noch in der Hand: zwar den Krieg in Judäa überliefs er seinem Sohne Titus zur Vollführung dieser nächsten Aufgabe selbst wie zur Bewährung für die Zukunft, aber indem er langsam im Verlauf des Jahres 70 über Ägypten und die Küstenprovinzen nach Rom reiste, befestigte er überall auf dieser Seite des Reichs die neue Herrschaft. Rom,

consalutatum miles frequens — deduxit. 4, 2: *nomen sedemque Caesaris Domitianus acceperat.*

1) Zusammenfassende Charakteristiken bei Aur. Vict. in den *Caesares* und der *Epitome* 9—11.

2) Sueton Vespas. 1: *Rebellione trium principum et caede incertum diu et quasi vagum imperium suscepit firmavitque tandem gens Flavia.*

Italien und der Westen mufste während dieser Zeit den Heerführern überlassen bleiben, welche, wie Antonius Primus und Arrius Varus, den Krieg in Italien geführt oder, wie Mucian, als Stütze der zunächst aktiven Kräfte nachgerückt waren. Der letztere, als der durch Stellung und politische Befähigung unbedingt überlegene übernahm die Leitung; neben ihm stand als Repräsentant der Herrscherfamilie der zweite Sohn, Domitian, der aber nach kurzen Velleitäten von Eigenmächtigkeit mehr geduldet und überwacht als in den Vordergrund gestellt wurde. Der glückliche Umstand, dafs der Ehrgeiz Mucians eine gewisse Grenze einhielt, verbunden mit der klugen Übersicht Vespasians überwand die mancherlei Gefahren dieser Teilung der leitenden Kräfte, und nachdem Vespasian im Sommer 70 selbst in Rom eingetroffen war, konnte er die oberste Leitung ohne weitere Schwierigkeit selbst in die Hand nehmen.[1])

Modifikationen in der Konstruktion des Principats.

3. Die nächste Aufgabe, die er hier sich stellte, war die Feststellung des Imperiums selbst. Die Thatsachen hatten gezeigt, welchen Halt demselben der dynastische Zug gegeben hatte, den es unter den Cäsaren gehabt, und wie haltlos das blofse Soldatenkaisertum war. Unter den Motiven, welche Tacitus dem Mucian in den Mund legt, da er den Vespasian zur Übernahme des Imperiums bestimmen will, ist nicht das wenigst schwerwiegende, dafs Vespasian zwei Söhne habe, während Mucian selbst kinderlos sei.[2]) Wiederum also sollte die Nachfolge in der Familie gesichert werden, aber nun nicht blofs durch Vorbereitung der Zukunft, sondern schon durch eine Mitwirkung in der Gegenwart, die über die in früheren Fällen kaiserlichen

1) Um Einsicht in diese Verhältnisse zu geben, reicht eben noch die Darstellung des Tacitus, die für diese Dinge bis zum Schlufs des vierten Buchs der Historien geht. Kürzer ist der Auszug aus Dio 66, 1 ff. Über Vespasians Rückkehr Joseph. bell. Iud. 4, 11. 7, 2. Zonar. 11, 17. — Chambalu in Philol. 44, 502 ff. deutet die *statos aestivis flatibus dies,* welche Vespasian nach Tac. hist. 3, 81 in Alexandrien abwartete, auf die Zeit zwischen 19. Aug. und 17. Sept. und läfst ihn nicht vor Mitte Oktober nach Rom kommen und dort die Regierung übernehmen, Pick dagegen (Berl. Zeitschr. für Numism. 13, 378 A. 2) bezieht jene *flatus aestivi* auf die frühere Periode der Südwinde und läfst den Kaiser gegen Ende August in Rom ankommen.

2) Hist. 2, 77: *tuae domui — duo iuvenes, capax iam imperii alter; absurdum fuerit non cedere imperio ei, cuius filium adoptaturus essem, si ipse imperarem.*

Prinzen gewährte Stellung hinausreiche. Zugleich aber wurde das Principat anders gefafst als bisher. Zunächst natürlich hatte sich Vespasian einfach die Gewalten, welche dasselbe ausmachten, in derselben Weise übergeben lassen, wie es von Augustus her üblich gewesen[1]; aber nachdem er die Aufgabe einer Neuordnung in Rom selbst in die Hand genommen, brachte er eine Modifikation an. Zwar die militärische Seite der Kaisergewalt blieb dieselbe: ein Imperator, wie er, der von den Legionen erhoben war und den Tag dieser Erhebung als Antrittstag seiner Regierung bestimmt hatte, hätte, wenn er ändern wollte, seine Stellung eher durch eine allgemeinere Grundlage als die der prokonsularischen Gewalt verstärkt; auch die tribunicische Gewalt, die ihm mit den übrigen Attributen vom Senat übertragen worden war, behielt er bei, allein er gab ihr nicht die Bedeutung, welche sie bisher gehabt. Die Idee, die einst Julius Cäsar mit diesem Titel verbunden hatte, die Anerkennung der demokratischen Entwicklung, welche die römische Verfassung durch sie gehabt und die ihm die Wege gebahnt hatte, lag dem Vespasian zu ferne und war auch der damaligen Generation bedeutungslos; für die besondere Berechnung aber, mit welcher Augustus in seiner Konstruktion des Principats den Titel wieder aufgenommen, hatte er keinen Sinn, und so kam er nun auf den Gedanken, den ja eine Zeit lang auch Augustus gehabt (ob. S. 138. 144), das Konsulat, die autoritative Spitze der republikanischen Magistratur, durch jährliche Übernahme desselben enger mit dem Principat zu verbinden. Eine Verfassungsänderung war dazu nicht nötig, sondern nur ein anderer Usus als der bisherige; dabei konnte man, wie bisher, sich auf die Annahme des ordentlichen Konsulats beschränken und die Stellen mit nachträglichem Eintritt den Privaten überlassen, ja auch innerhalb der gewöhnlichen Funktionszeit der ordentlichen Konsuln zurücktreten, um einem ergänzenden Privaten Platz zu machen: es genügte, den ersten republikanischen Magistratstitel mit dem Charakter der Eponymie, der darin lag, an die Person des Princeps zu knüpfen, auf diese Weise insbesondere die Leitung des Senats und der ganzen republikanischen Seite in seiner Hand konzentriert zu zeigen und den Unterschied zwischen dem Princeps und den Senatoren durch ein weiteres Privilegium noch schärfer zu bezeichnen; dagegen wurde auf die Zählung

1) Hist. 4, 3 (ob. S. 241 A. 1 u. S. 283 A. 1).

der Regierungsjahre nach der tribunicischen Gewalt jetzt kein Wert mehr gelegt.[1]) Die Übernahme der höchsten republikanischen Würde durch die Prinzen des kaiserlichen Hauses ferner war auch durch die Praxis der früheren Zeit von selbst gegeben, nur ebenfalls in sporadischer Weise; jetzt wurde jener Zweck, das Imperium mittelst der Söhne zu befestigen, mit in dieses System des kaiserlichen Konsulats hereingezogen, indem der Kaiser beinahe regelmäfsig den älteren Sohn zum Kollegen im ordentlichen Konsulat nahm.

Weiter wurde aber nun dieser neben dem, dafs auch er die tribunicische Gewalt erhielt, zugleich zur Teilnahme an dem Imperatornamen zugelassen, nachdem er sich im jüdischen Krieg den Anspruch darauf erworben und jene Ehre von den Soldaten für ihn gleichsam gefordert worden war.[2]) Noch kam Titus als Mitregent.

1) Über die Titulatur der Flavier und deren staatsrechtliche und geschichtliche Bedeutung haben neuestens nach Münzen und Inschriften, und zwar der Natur der Sache nach zumeist nach den ersteren als den offiziellsten Quellen, gehandelt Mommsen in der Wiener numismat. Zeitschr. 3 (1871), 458 ff. Chambalu, *de magistratibus Flaviorum*. Bonn 1882. Ders. in Philol. 44, 106—131. 502 ff. Hoffmann, *quomodo quando Titus imperator factus sit*. Bonn 1883. Pick, Berl. Zeitschr. für Numismatik 13, 190—239. 356—383. Die Liste der *cons. ordin.* von 70—79 ergiebt: 70 Vespasian II und Titus, 71 Vespasian III und Nerva, 72 Vespasian IIII und Titus II, 73 Domitian II (nachdem er im J. 71 suff. gewesen) und Messalinus, 74 Vespasian V Titus III, 75 Vespasian VI Titus IIII, 76 Vespasian VII Titus V, 77 Vespasian VIII Titus VI, 78 L. Ceionius Commodus D. Novius Priscus, 79 Vespasianus VIIII Titus VII. — Von der trib. pot. werden die Jahrzahlen auf den Münzen der ersten Jahre und wieder im J. 79 angegeben, sonst aber nicht (Chambalu, Philol. 44, 125 f., in einzelnem berichtigt durch Pick, a. a. O. S. 3 A. 1). Auf Inschriften jedoch, darunter auch auf den Militärdiplomen wird die trib. pot. gezählt (Wilmanns II p. 506), so dafs der Plan, sie für die Zählung der Regierungsjahre aufzugeben, nicht fest erscheint. Er hätte dies freilich nur sein können, wenn die jährliche Übernahme des Konsulats ausnahmslos stattfand. Auch erscheint die trib. pot. in der gemeinen Auffassung in nicht geminderter Bedeutung, wenn Plinius in der an Titus gerichteten *praefatio* der nat. hist. § 5 den bildlichen Ausdruck gebraucht: *Fulgurat in nullo unquam verius dicta vis eloquentiae, tribuniciae potestatis facundia* (*Cod. facundiae*). — Bei den angegebenen thatsächlichen Verhältnissen kann in der verstümmelten Stelle Suet. Vesp. 12: *ne tribuniciam quidem potestatem . . patris patriae appellationem nisi sero recepit* nicht blofs *et* oder *aut* ergänzt werden, sondern es mufs, wenn die Bemerkung den Thatsachen entsprechen soll, bemerkt gewesen sein, dafs er die Ehre der tribunicischen Gewalt nicht so würdigte, wie seine Vorgänger.

2) Die pot. trib. führt Titus vom 1. Juli 71 ab, dem Jahrestag der

es nicht so weit, dafs zwei Herrscher mit gleicher Würde neben einander auch nominell die Regierungsakte vertraten, aber die Stellung, welche Titus mit jenem Imperatornamen und als Mitkonsul neben seinem Vater einnahm, ist gegenüber dem, was frühere Imperatoren den ihnen nächststehenden und zur Nachfolge designierten Familiengliedern gewährt hatten, ein neues und höheres gewesen. Dazu kam dann noch im J. 73, dafs Titus mit dem Vater die Censur führte, also in dieser von Vespasian wichtig genommenen Funktion kollegiale Mitwirkung und Ehre genofs und weiterhin am Münzrecht teilnahm.[1]) Wenn er dagegen nach seiner Rückkehr vom jüdischen Krieg das Kommando der Garde erhielt[2]), so war die Übertragung dieses notwendig

Gewaltübernahme des Vaters. Sueton Tit. 6: (*patri*) *collega et in tribunicia potestate et in septem consulatibus fuit;* über das Datum Borghesi, op. VI. p. 10 f.; ob, wie Pick a. a. O. S. 128 meint, aus Philostr. vit. Apoll. 7, 29 f. zu entnehmen ist, dafs die Verleihung schon früher statt fand und nur die Zählung in der angegebenen Weise geregelt wurde, ist Nebensache. Mit dem Imperatortitel, d. h. der Acclamation als Sieger ehrten die Soldaten den Titus im Moment der gesicherten Eroberung Jerusalems am 5. Aug. 70; zur Annahme dieser Ehre bedurfte er aber der Genehmigung seines Vaters; die Monumente zeigen, dafs dieselbe gewährt wurde. Ebenso zeigen sie aber auch, dafs Titus den Imperatornamen erhielt, und zwar auf seinen eigenen Münzen mit der Folge *Imp. T. Caesar*, aber auf denen des Senats *T. Imp. Caesar*, letzteres übrigens auch auf Inschriften und zwar nicht blofs in der senatorischen Provinz Afrika (c. i. l. 8, 7057 f.), sondern auch in dem kaiserlichen Pannonien (archäol. epigr. Mitteil. aus Östreich V. 209); vgl. über diese Titel Mommsen, numism. Zeitschr. a. a. O., Hoffmann a. a. O. u. besonders Pick S. 225 ff. Nun giebt es aber auch eine Senatsmünze (Coh. 1 Vesp. 46—51) nach gewöhnlicher Lesung mit der Legende: *Caes*(*ar*) *Aug*(*usti*) *f.*, *des*(*ignatus*) *imp*(*erator*) = *Titus; Aug*(*usti*) *f*(*ilius*) *co*(*n*)*s*(*ul*) *des*(*ignatus*) *iter*(*um*). Pick will S. 190 ff. den *des. imp.* entfernen, indem er teilt: *Imp*(*erator*) *Aug. f.*, *cos. des. iter.* = Titus. *Caes.*, *Aug. f.*, *desig*(*natus*) *sc. consul primum* = Domitian. Aber diese Lesung ist sehr bedenklich (vgl. Mommsen in Zeitschr. f. Numism. 14 S. 31—35, und der *des. imp.* wird nicht wegzubringen sein. Allein es wurde sonst gar kein offizieller Gebrauch davon gemacht und so scheint er eine ganz vorübergehende Bedeutung gehabt zu haben.

1) Suet. Tit. 6. Über Titus auf den Münzen infolge der Erteilung der Mitregentschaft Mommsen, Zeitschr. f. Numism. 3, 462 ff.

2) Suet. Tit. 6: *receptaque ad se prope omnium officiorum cura, cum patris nomine et epistolas ipse dictaret et edicta conscriberet orationesque in senatu recitaret etiam quaestoris vice, praefecturam quoque praetorii suscepit nunquam ad id tempus nisi ab equite Romano administratam.* Zugleich wurde die unter Vitellius bis zu 16 gestiegene Zahl der prätor. Kohorten

untergeordneten Postens, wie schon bemerkt (S. 241 A. 3), nicht eine Frage ehrenvoller Stellung, sondern der Sicherheit.[1]) Wie bei dem Allem das persönliche Verhältis zwischen Vater und Sohn war, wem die Initiative zu diesen eigentümlichen Neuerungen zukomme, liegt in den Zeugnissen nicht mit voller Klarheit vor; aber, wenn auch vorübergehend am Anfang Schatten von Mifstrauen, erzeugt durch die Vorliebe der Soldaten für Titus und durch gewisse Seiten in dessen Charakter, das Einvernehmen zwischen den beiden gefährdeten, so ist doch aus dem Urteil der Zeitgenossen und der geschichtlichen Überlieferung überhaupt der Gesamteindruck zu schöpfen, dafs die Regierung von Vespasian und Titus in einheitlichem Geiste geführt wurde und dafs mit vollem Willen, ja auch aus der Initiative und nach dem Plan des ersteren den Wünschen des Sohnes in der Weise, wie es geschehen ist, Genüge gethan wurde. Insbesondere ist die Übertragung der Gardepräfektur gar nicht anders denkbar als auf Grund vollständig gesicherter Eintracht.[2])

auf die augusteische Neunzahl reduciert; s. den Nachweis bei Mommsen in Hermes 14, 35. 16, 647.

1) Vgl. was Sueton weiter über die Strenge, mit der Titus das Amt führte, sagt mit dem Beisatz: *quibus rebus sicut in posterum securitati satis cavit, ita ad praesens plurimum contraxit invidiae.*

2) Aus dem, was Sueton c. 5 berichtet, so wie aus der Laufbahn des Titus haben insbesondere Chambalu und Hoffmann abgeleitet, Titus habe sich die ihm von Vespasian erteilte Stellung erzwungen und der Vater sie eben erteilt, um einen Konflikt zu vermeiden. Allein nicht einmal aus Suetons Darstellung geht hervor, dafs der Schriftsteller selbst das Verhalten des Titus in der angegebenen Weise fafste, sondern nur, dafs es Leute gab, welche den Vespasian gegen seinen Sohn, wie es scheint nicht ohne augenblicklichen Erfolg, einzunehmen suchten, wogegen Titus selbst in rascher Rückkehr und offener Loyalität das Gegenmittel fand. *Neque ex eo destitit*, sagt Sueton, *participem atque etiam tutorem imperii agere.* In Tacitus' Historien vollends herrscht zwischen Titus und Vespasian durchweg das offenste Verhältnis, wie Tacitus überhaupt eine ganz ausgesprochene Vorliebe für Titus hat, selbst was unleugbar war, mit seiner Jugend entschuldigt und seine Liebe zu Berenice, — den Römern ein schwerer Anstofs, — in einem romantischen Lichte erscheinen läfst (2, 2). Das ist persönliche Auffassung, aber von da bis zur Annahme wissentlicher Unterdrückung der Wahrheit bei Tacitus ist ein weiter Schritt, den zu thun schon die richtige Auffassung des Vespasian hindern mufs. Die Momente, welche Hoffm. und Chamb. aus den Thatsachen der Münz- und Inschriftzeugnisse entnehmen und unter denen auch jener *imperator designatus* eine zu grofse Rolle spielt, nötigen keineswegs zu der von ihnen vertretenen Auffassung. — Mit Pick in der Handhabung des Imperatornamens auf den

Anders allerdings verhielt es sich mit dem zweiten Sohne Domitian. Dafs dessen Teilnahme von Anfang an mit in Rechnung gezogen war, ist aufser Zweifel, und die Lage der Dinge in Rom begünstigte den Ehrgeiz desselben ausnehmend; auch wurde von Anfang an Gewicht darauf gelegt, dafs das Haus des neuen Herrschers auf zwei Söhne sich stütze. Aber die Art, wie der junge Mann seine Stellung mifsbrauchte, bis zu einem Grade, dafs er in Verdacht des Reichsverrats kam (unt. S. 304 A. 4), veranlafste den Vater für diesen Sohn an Ehren und Teilnahme an den Geschäften nur so viel zu bewilligen, als das dynastische Interesse verlangte, wenn ihm die Berücksichtigung für die Zukunft überhaupt gewahrt werden sollte.[1])

Die angeführten Neuerungen in der Gestaltung und Führung des Principats durch das neue Herrscherhaus wurden, wie sie nicht in eine Form von gesetzlicher Kraft gebracht waren, so auch nach Ausweis der Monumente schon von Vespasian nicht mit voller Konsequenz gehandhabt.[2]) Unter der kurzen Regierung des Titus sodann wurde schon im zweiten Jahr, im J. 81, das ordentliche Konsulat wieder Privaten bewilligt und die Jahreszählung nach Jahren der tribunicischen Gewalt wieder eingeführt, die Rechte der Mitregentschaft aber dem Domitian nicht gewährt, sondern derselbe auf die Aussicht der Nachfolge beschränkt. Domitian endlich nahm allerdings wieder für sich das Konsulat zunächst Jahr um Jahr in Anspruch und dann in neuer Weise als bleibendes Attribut; allein es war dies, wie weiterhin zu zeigen, Ausflufs einer persönlichen Auffassung ohne

Senatsmünzen eine gewisse Opposition zu erkennen, ist nach dem S. 289 A. 2 Bemerkten nicht angezeigt; das Verfahren des Senats kann auch harmloser staatsrechtlicher Düftelei entsprungen sein.

1) Sueton Domit. 1 f. Tac. hist. 4, 51 f. 86. Tacitus läfst den Titus als Vermittler zwischen Domitian und dem Vater auftreten, und auch Sueton sagt Domit. 2: *in sex consulatibus nonnisi unum ordinarium gessit, cumque cedente ac suffragante fratre.* Auch dies will Chambalu p. 106 ff. nicht gelten lassen, da vielmehr Titus überall den Domitian zurückgedrängt hätte. Allein die Beweise, welche er und Hoffmann aus den Daten über die Laufbahn der Brüder beibringen, sind nicht zureichend und werden auch durch die Zurechtlegung der Konsulate Domitians bei Pick S. 356 ff. entkräftet. Dafs Titus der regelmäfsige Teilhaber im ordentlichen Konsulat war, lag in der Natur der Sache; daneben aber war es Vespasian in erster Linie, der gegenüber dem Ehrgeiz und den Intriguen Domitians für gut fand, diesen zurückzuhalten.

2) S. d. vorhergehenden Anmerkungen.

Aufnahme der Gedanken Vespasians, wie er denn daneben ebenfalls die Jahre der tribunicischen Gewalt zählte.[1])

4. Die nächste Aufgabe nach der Befestigung im Principat, die Wiederherstellung des äufseren Friedens konnte Vespasian seinen Generalen überlassen, deren richtige Auswahl ihm nicht schwer fiel. Der Erfolg eines gesicherten Friedenszustands wurde denn auch nach einiger Zeit erreicht, im J. 71 durch Schliefsung des Janustempels feierlich besiegelt und durch die Erbauung eines Friedenstempels auch für die Erinnerung der folgenden Generationen in seiner Bedeutung erhalten.[2]) Äufserer Friede. Neuordnung des Reichs.

Aber von bleibenderen Folgen wie von gröfster Bedeutung für die Gegenwart war die Neuordnung des Reichs. Sie wurde von Vespasian mit Recht in erster Linie von der finanziellen Seite erfafst, zunächst wohl weil für eine geordnete Verwaltung dies unentbehrlich war, aber jedenfalls auch in den Folgen mit tieferer politischer Bedeutung; denn unter früheren Regierungen, bei einem Gaius und Nero, hatte die finanzielle Zerrüttung nicht die geringste Rolle unter den Motiven der tyrannischen Akte gespielt. Zu dem nun, was in dieser Beziehung neu eingeführt werden sollte, hätten wohl die gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung und Verordnung genügt. Aber indem Vespasian die Reformen in der Verwaltung als ein Ganzes auffafste, ersah er sich ein besonderes Mittel, mittelst dessen das ganze Werk in einheitlicher Weise ausgeführt werden konnte, die Censur.[3]) Von den früheren Kaisern hatte Augustus diese Magistratur im Anschlufs an die republikanische Tradition wieder aufgenommen, Claudius mehr im Sinne seiner archäologischen Politik, bei Vespasian kann weder das eine noch das andere dieser Motive in Frage kommen, ihn kann nur der Nutzen der Sache bestimmt haben. Wir besitzen leider keine Berichte über die Führung dieser Censur, über die Zwecke, die sie erfüllen sollte und über ihre Resultate, sondern nur vereinzelte Notizen[4]); aus der Natur der Sache aber ergiebt sich hierüber etwa Folgendes: Die Censur von 73/74.

Die alte Censur hatte mit ihren Aufgaben der Übersicht

1) Die Zeugnisse übersichtlich zusammengestellt bei Chambalu, *de magistr. Flav.* p. 24—27.

2) Beides nach dem jüdischen Krieg Oros. 7, 9. Joseph. b. iud. 7, 5, 7.

3) Suet. Vesp. 8: *suscepit et censuram ac per totum imperii tempus nihil habuit antiquius quam prope afflictam nutantemque remp. stabilire primo, deinde et ornare.*

4) S. die folg. Anmerkungen; eine Zusammenfassung ist am ehesten

über die Wehr- und Steuerkräfte des Staats, mit ihrer Feststellung der verschiedenen Rechtskreise in der Bürgerschaft, mit dem Einflufs, den sie auf die ständische Gliederung hatte, mit der seit dem ovinischen Gesetz ihr anheimgegebenen Feststellung der Senatsliste, mit ihren finanziellen und baulichen Funktionen den Mittelpunkt der Verwaltung gebildet. Sie war nun als regelmäfsig in Funktion tretendes Institut überflüssig und unpraktisch geworden infolge des numerischen Verhältnisses der Bürgerschaft zu den anderen Klassen der Reichsbevölkerung, infolge der Provinzialverfassung und der Neuerungen im Heerwesen, endlich auch, wenigstens wenn man sie kollegial fafste, infolge der auf einheitliches Handeln gerichteten Form des Principats, das lieber andere Machtbefugnisse für ihre Zwecke anwandte. Allein wenn nun in einem Ausnahmezustand eine allgemeine Revision all der angegebenen Verhältnisse nötig war, so liefs sich das alte Amt mit der Freiheit seines Waltens als auf eine gewisse Zeit angenommene Gesamtbefugnis wohl verwenden, und so wie Vespasian den Titus neben sich gestellt hatte, pafste nun hiezu auch die Kollegialität in der Censur. Von diesem Amt aus wurde nun der gründlich zusammengeschmolzene und seiner altadeligen Bestandteile beraubte Senat erneuert, ihm durch Hereinziehung des italischen Munizipal- und Provinzialadels neue Bestandteile zugeführt[1]), schon vorhandene durch Erhebung in das Patriziat zu

bei Sueton c. 9—11 zu finden. Vgl. über diesen Census auch *de Boor, fasti cens.* p. 33. 99.

1) Suet. c. 9: *amplissimos ordines et exhaustos caede varia et contaminatos veteri neglegentia purgavit supplevitque recenso senatu et equite summotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto.* Vgl. Plin. ep. 1, 14: *Minicius Macrinus, equestris ordinis princeps, quia nihil altius voluit: adlectus enim a Divo Vespasiano inter praetorios honestam quietem huic nostrae ambitioni praetulit;* er stammte aus *Brixia ex illa nostra Italia, quae multum adhuc verecundiae, frugalitatis atque etiam rusticitatis antiquae retinet ac servat.* Der Sohn Minicius Acilianus wurde dann Senator. Beispiel eines Provinzialen corp. i. l. 8, 7058, wo ein *adlectus ab imp. Caes. Vespasiano Aug. et Tito imp. Aug(usti) f(ilio)* heifst *consul ex Africa primus* (nach Borghesi opp. 8, 558 *Pactumeius Fronto* Kons. 80). Auf die Censur wird senatorische Beförderung zurückgeführt Orell.-Henz. 3659 (*adlectus inter praetorios a divis Vespasiano et Tito censoribus*), aber auch sonst wo, wie in der Inschrift des Pactumeius, die beiden Regenten genannt werden ohne den Beisatz *censores*, kann nur die Censur gemeint sein. Über die Bedeutung der *adlectio* in eine gewisse Rangklasse s. unt. im Syst.

höherer Stufe gebracht[1]), der Ritterstand nach seinen Bestandteilen übersehen und nach seiner Brauchbarkeit für die Verwaltung geprüft, die Grundlagen für das Mafs der Ausdehnung des Bürgerrechts und der Latinität gewonnen[2]), ebenso die Übersicht über die Bezugsquellen für die Aushebung der Legionen, über den Vermögensstand der Bürgerschaft und ihre Befähigung indirekte Steuern zu ertragen, über die Notwendigkeit öffentlicher Arbeiten und über andere Dinge mehr[3]), welche zur Herstellung einer festen Ordnung zunächst in Italien, aber auch durch die Provinzen hindurch nötig waren. Um so beklagenswerter ist es, dafs die Bücher dieser Census, die ohne Zweifel in gesetzmäfsiger Weise und innerhalb des gesetzmäfsigen Termins, wenn auch in den Formen der Aufnahmen den damaligen Verhältnissen entsprechend, bis zum Lustrum durchgeführt wurde[4]), für uns ver-

1) Tac. Agric. 9. Capitol. vit. Marci 1: *adscitus in patricios a Vespasiano et Tito censoribus.* Wilmanns ex. inscr. 1154: (L. Neratio Marcello cons. II 129) *adlecto inter patric(ios) ab divo Vespasiano.*

2) Der Census bezog sich nach altem Recht auf die römischen Bürger; indem man aber diese durch das ganze Reich hindurch zählte, gewann man den Mafsstab für die Erweiterung des Bürgerrechts.

3) Dafs auch die Bauthätigkeit Vespasians zum Teil hier anknüpfte, geht hervor aus Plinius n. h. 3, 66, wo die Aufnahme des Umfangs der Mauern Roms an den Census angeknüpft wird, ferner aus Or.-Henz. 2364: *Vespasiano — censori conservatori ceremoniarum publicarum et restitutori aedium sacrarum* —; vgl. auch die Ausscheidung öffentlichen Eigentums Suet. Vesp. 8. Or.-Henz. 3260. Ausdehnung auf Provinzen Henzen 5419 (Sardinien). — Vor die Census fällt die Sorge für die Wiederherstellung des Kapitols (Tac. hist. 4, 4. 9. Suet. 8) und die Erneuerung der zerstörten Bronzetafeln (Suet. Vesp. 8): *aerearum tabularum tria milia, quae simul conflagraverant, restituenda suscepit undique investigatis exemplaribus, instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio cuicunque concessis.* Tac. hist. 4, 40: *sorte ducti, — qui aera legum vetustate delapsa noscerent figerentque et fastos adulatione temporum foedatos exonerarent.* Vgl. darüber Mommsen in ann. dell' inst. 1858 p. 200. Während Sueton in einer summarischen Darstellung das Verdienst einfach dem Vesp. zuschreibt, giebt Tacitus präciser, dafs im Senat unter Vorsitz des Prinzen Domitian eine Kommission dafür niedergesetzt wurde. Der Auftrag an die Kommission lautet bei Tacitus allgemeiner und wird so wohl auch in dem S. C. gestanden haben. Gewifs war aber auch in diesem dann die Beschränkung auf die im Tempel der Fides auf dem Kapitol aufbewahrten internationalen Urkunden ausgesprochen.

4) Censorin. de die nat. 18, 14: *inter primum a Servio rege conditum lustrum et id quod ab imperatore Vespasiano V. et T. Caesare III cos.* (74)

schlossen sind und nicht einmal die Schlufszahl des Bürgercensus uns erhalten ist.[1])

Günstige Resultate der Verwaltung.

5. Nachdem durch den Census mindestens die Grundlagen der neuen Reichsverwaltung gegeben waren, schritt diese, wenn sie auch anfangs namentlich nach den Leiden des Kriegs mit ihren Lasten als drückend gefühlt wurde, doch in ungestörter Weise fort, ohne dafs wir, da uns der annalistische Bericht des Tacitus ohne Ersatz fehlt, diesem Gang folgen könnten. Das Resultat dieser Regierung war ein neuer Status des Reichs, Herstellung geordneter Finanzen nach einem Zustand tiefster Zerrüttung[2]), Belebung der Provinzen und mächtige Fortschritte in der Romanisierung derselben[3]) und insbesondere Einführung

factum est. Allgemeine Zeitangabe bei Plin. n. h. 7, 162 *intra quaedriennium* d. h. vier Jahre, ehe Plinius das Buch schrieb. In der ersten Hälfte des J. 73 heifst Vespasian noch *censor designatus* (corp. inscr. l. II. n. 185. ephem. epigr. IV. p. 9); wenn die alte Regel galt (Mommsen, Staatsr. 2, 340 A. 3), so mag diese Censur von April 73 an zu rechnen sein mit dem üblichen Zeitraum von 18 Monaten.

1) Aus den Listen hat Plinius a. a. O. einige nach den italischen Regionen verzeichnete Angaben über die höchsten Altersstufen erhalten.

2) Sueton Vesp. 16: *sunt qui opinentur, ad manubias et rapinas necessitate compulsum summa aerarii fiscique inopia; de qua testificatus sit initio statim principatus, professus quadringenties millies opus esse ut resp. stare posset.* Diese vielbesprochene und für statistische Verwertung in Anspruch genommene Angabe mufs vor Allem auf einen geschichtlichen Moment gebracht werden. Sie ist sehr allgemein gehalten und doch nicht in so runder Zahl, dafs sie nicht als eine Summierung gewisser Ziffern erscheinen müfste; so wie sie ihrem Betrag nach in der Überlieferung lautet, 40 Milliarden Sest. = rund 8700 Mill. Mark, ist sie gewifs sehr hoch, aber nicht undenkbar und deshalb, da keinerlei Anhaltspunkt für eine Korrektur vorliegt, beizubehalten; in ihrer Höhe mag in vieler Beziehung einmaliger Aufwand, bei anderem fortlaufende Befriedigung von Bedürfnissen gerechnet sein, also Zuschufs an die grofsen Kassen, um für einige Zeit die laufenden Ausgaben bestreiten zu können. Die Interpretation kann sich in dieser Beziehung nur halten an den Ausdruck „*ut respublica stare posset.*" In dem Moment also, da Vespasian in Rom die Regierung in die Hand nahm, überschlug er die zunächst dringenden Ausgaben; dazu gehörte neben der Speisung der entleerten Centralkassen die Errichtung neuer Truppenkörper, der Wiederaufbau des Kapitols, der Krieg in Germanien u. s. w., und beim Überschlag über diese Bedürfnisse des Reichs kam er auf die obige Summe. Anderweitige Einsicht in das römische Finanzwesen dieser Zeit bietet die Stelle nicht.

3) Plin. n. h. 3, 30: *universae Hispaniae Vespasianus Augustus iactatum procellis reip. Latium tribuit.* Näheres darüber s. unten bei der Übersicht über die Provinzen.

neuen Bluts in die oberen Stände (ob. S. 294 A. 1.) Der letztere Punkt liegt statistisch vor in der Namenreihe der Fasten, in dem, was wir von der Zusammensetzung des Senats wissen und überhaupt in allen den Quellen, welche Beiträge zum Personalbestand der Verwaltung und Regierung der Folgezeit geben. In dieser Beziehung nicht zum wenigsten bildet diese Periode eine Übergangszeit; denn in ihr bereitet sich diejenige Gesellschaft vor, mit welcher Trajan und seine Nachfolger in anderer Weise als die julisch-claudischen Kaiser regiert haben und regieren konnten. Fertig also werden wir diese gesellschaftliche Umwandlung erst in der folgenden Periode sehen; dagegen möge hier hervorgehoben werden, was gerade diesem Übergang angehört: der Geist, welcher von der bisherigen Aristokratie sich auf die neue übertrug, war noch immer mächtig genug, um die neuen Elemente nicht blofs im Allgemeinen in die Tradition des Früheren einzuführen, sondern in einzelnen neuen Persönlichkeiten, wie in einem Tacitus, die republikanischen Traditionen wie altererbte wirken zu lassen. Soweit diese Richtung sich auf politischem Gebiet hielt, konnte sie unter der Regierung eines Vespasian wohl bestehen; denn sie mufste die ernsthafte Fürsorge für das Gemeinwesen anerkennen, daran mitarbeiten und wufste sich jedenfalls der politischen Notwendigkeit der Gegenwart zu fügen. Wenngleich dem Senat als mitregierender Behörde auch jetzt nur ein beschränkter Anteil verblieb, so war doch das Verhältnis zwischen den beiden höchsten Faktoren ein geregeltes, und gegenüber dem Zustand unter den früheren Regierungen fühlte man sich gegenseitig persönlich sicherer.[1]) Dagegen die stoischen Doktrinäre, welche wie unter Nero in Pätus Thrasea, so unter Vespasian in Thraseas Schwiegersohn Helvidius Priscus ihre Wortführer im Senat hatten, spielten die Unversöhnlichen, aber dies allerdings mit üblem Erfolg, indem der Konflikt, den sie suchten, sehr ernstlich aufgenommen wurde. Der eigenen Natur des Kaisers widerwärtig, fanden sie auch noch in Mucian einen rücksichtslosen Gegner, Helvidius Priscus büfste seine schroffe Opposition zuerst mit Verbannung, dann mit dem Tode, und der Anhang im Publikum,

Soziale Erneuerung der oberen Stände.

1) Sueton 15 c. 11: *statim ab initio principatus usque ad exitum civilis et clemens. non temere quis punitus insons reperietur nisi absente eo et ignaro aut certe invito atque decepto;* andererseits Gefühl der Sicherheit bei ihm, c. 12: *consuetudinem scrutandi salutantes manente adhuc bello civili omiserat.*

die philosophischen Sekten, wurden aus Rom verwiesen, einzelne auf Inseln verbannt.[1])

Vespasian wird geschildert als in seiner Lebensführung schlicht und bürgerlich einfach, jeder Verschwendung auch für die eigene Person abgeneigt, hinsichtlich geistiger Interessen nüchtern, und wenn auch persönlich im Besitz höherer Bildung, doch zu sehr aufs praktische gerichtet, um ein Protektor von Kunst und Wissenschaft zu sein. Indessen ist schon unter seiner Regierung und nicht ohne seine Initiative Kunst, Wissenschaft und Litteratur sehr wesentlich gefördert worden, da es seinem Sinne keineswegs fremd war, auch diese Gebiete unter die staatlichen Aufgaben zu begreifen. Dieser seiner Auffassung entsprechend war es und wird als geradezu epochemachend angeführt, dafs er durch Bewilligung staatlicher Gehälter die höchsten Unterrichtszweige als ordentliche Gegenstände der staatlichen Fürsorge anerkannte.[2])

Titus.[3]) Bei der Stellung, welche der Nachfolger Vespasians zu der Regierung bisher gehabt hatte, war von vornherein zu erwarten, dafs der neue Herrscher, wenn gleich die Leitung des Staats unter eigener Verantwortung eine wirklich neue Stellung begründete[4]), doch konstitutionelle Neuerungen nicht eintreten würden; höchstens konnte man, da schärfere Mafsregeln des früheren Regiments in der öffentlichen Meinung dem Titus zur Last gelegt wurden, erwarten, dafs die Auktorität der kaiserlichen Stellung sich noch strenger fühlbar mache, und war um so mehr überrascht, als das Gegenteil eintrat.[5]) Dafs der Charakter ganz ausnehmender Milde, welcher die Regierung des Titus in der Geschichte auszeichnet, geschichtlich wahr ist, dafür spricht neben der Einstimmigkeit der Zeugnisse besonders wieder das

1) Sueton Vesp. 15: Dio 66, 12 f. Zur Charakteristik des Helvidius Tac. hist. 4, 5. 43. Epikt. diss. 1, 2.

2) Sueton 18: *Primus e fisco Latinis graecisque rhetoribus annua centena constituit.*

3) Der Todestag Vespasians und damit der *dies imperii* des Titus war der 23. Juni 79. Suet. Vesp. 24.

4) Die in der l. de imp. Vesp. enthaltenen Rechte mufsten nach unsrer Auffassung durch einen neuen Akt verliehen werden. Neu ist ferner der Titel *Augustus* und das Oberpontifikat (Suet. Tit. 9), übernommen wohl in thunlichster Bälde nach dem Regierungsantritt. Der Name lautet jetzt offiziell *Imp. T. Caesar divi f. Vespasianus Augustus;* vgl. die Münzen und Inschriften.

5) Suet. Tit. 6 f.

Urteil des Tacitus, sofern dieses gewifs über den Prinzen Titus ganz anders lauten würde, wenn der Geschichtschreiber, der unter Titus bereits im Senat war, gegen den Kaiser hätte Vorwürfe zu erheben gehabt. Indessen bedarf sowohl die Würdigung der Person des Kaisers wie seiner Regierung einer genaueren Bestimmung. Von der letzteren werden keine Züge berichtet, welche eine Verletzung der dem Senate zustehenden Rechte[1]) oder ein Eingreifen in die Funktionen der Magistratur in sich schlössen, und so mag ihr der Ruhm verfassungsmäfsigen Verfahrens gebühren; allein sie war doch durch und durch persönliches Regieren, und in nichts erscheint die kaiserliche Initiative zu Gunsten eines selbständigeren Eingreifens des Senats geopfert oder beschränkt. Noch deutlicher tritt die Wahrung des Rechts der eigenen Stellung darin hervor, dafs eine Mitregentschaft nicht zugelassen, vielmehr der Bruder Domitian auf die Aussicht der Nachfolge beschränkt bleibt.[2]) Nach der Überlieferung war Titus durch das Verhalten Domitians dazu genötigt; immerhin fragt sich, ob er seiner Natur nach auch unter andern Umständen geneigt gewesen wäre, eine Teilung der Regierungsgewalt einzuräumen. Der einheitliche Zug in seinem Wesen, für den Mitregenten wie den Kaiser gleich bezeichnend, ist der Trieb einer leicht an- und erregbaren Natur, die Entfaltung einer glänzenden Thätigkeit liebt; mit edler Anlage verbunden, in grofse Verhältnisse hineingestellt konnte es dieser nicht fehlen, blendend zu wirken und grofse Erfolge der That und der Popularität zu haben, aber unruhig und Widerstand gegenüber reizbar, wie sie zugleich war, dabei zu vollem Lebensgenufs drängend und in die Lage gebracht, ihn sich zu schaffen, war sie auch schlimmer Richtung ausgesetzt. Titus wufste der letzteren zu entgehen, in der früheren Zeit ge-

1) Über die Popularität des Titus beim Senat Suet. 11.

2) Dafs in den Worten Suet. Tit. 9: *Fratrem insidiari sibi non desinentem — ne in minore quidem honore habere sustinuit, sed ut a primo imperii die consortem successoremque testari perseveravit* eine offizielle Stellung als Mitregent nicht liegt, zeigt die Klage Domitians (Suet. Dom. 2): *relictum se participem imperii, sed fraudem testamento adhibitam.* Die Monumente aber zeigen (s. unten), dafs Domitian die *trib. pot.* vor seinem Regierungsantritt nicht hatte. Noch weniger konnte Titus in Nachahmung seiner eigenen Stellung dem Domitian das Kommando der Garde anvertrauen, wenn man denselben im Verdacht hatte, er habe die Soldaten beim Regierungswechsel für sich zu gewinnen gesucht. Suet. Dom 2. Wer dieses Kommando unter Titus führte, ist nicht bekannt.

wifs unter dem Einflufs des Vaters, unter der eigenen Regierung aber blieb ihm die schwierigste Probe erspart. Die zeitgenössische Geschichtschreibung, geblendet durch die glänzenden Seiten dieses Charakters, war geneigt, ihm schon bei der Regeneration des Reichs unter Vespasian nicht blofs eine hervorragende, sondern sogar die überwiegende Rolle zuzuweisen, aber die Thatsachen, welche diese selbe Geschichtschreibung aus der eigenen Regierung des Titus beibringt, dienen dazu, ihr Urteil zu berichtigen. Es ist nicht blofs der für die zwei Jahre des Titus besonders dürftige Stand der Überlieferung, der uns auch auf dem Gebiete der Verwaltung beinahe nur Akte des Princeps kennen lehrt, die persönlicher Entscheidung des Augenblicks angehören oder äufserlicher Art sind[1]), sondern es liegt dies tiefer in jener mehr glänzenden als nachhaltig eingreifenden Natur. Vor Allem aber bildet ein Gegengewicht gegen allzu günstige Beurteilung die Sorglosigkeit hinsichtlich der Zukunft: was ihm im täglichen Leben gesagt wurde, dafs er mehr verspreche, als er halten könne[2]), gilt für seine Regierung überhaupt. Die Verschwendung, die sie bezeichnet, ohne dafs neue Einnahmen beschafft wurden, mufste die Zukunft beeinträchtigen[3]), und dafs dann der Charakter des Herrschers die Einhaltung der durch Vespasian eingeleiteten

1) Die geschichtliche Litteratur geht ganz auf in der Schilderung der *clementia* und *liberalitas*. Der Versuch, bei denjenigen, welche die Historien des Tacitus benützt haben können, Spuren von dessen jedenfalls das Politische gebendem Bericht zu finden, bietet kein Ergebnis. Auch die sonstige Litteratur der Zeit und selbst die monumentalen Zeugnisse versagen. Die Verfügung über die Jurisdiktion in Fideikommifssachen (Dig. 1, 2, 2, 32. s. im System beim Konsulat) ist indifferent und unbedeutend; der Verzicht auf die Geltendmachung des Majestätsgesetzes und die Bestrafung der Delatoren (Dio 66, 19. Suet. 8) begründet kein bleibendes Verfahren; dagegen wirkt die generelle Bestätigung der von den Vorgängern bewilligten Benefizien ohne besonderes Nachsuchen darum (Sueton 8. Dio 66, 19. Vict. de Caes. 10 und unten im Syst.) zwar nicht rechtlich, aber als Vorgang für das Gefühl der Sicherheit des Rechtsstands in vorteilhafter Weise auf das Verfahren der Nachfolger.

2) Suet. Tit. 8: *admonentibus domesticis, quasi plura polliceretur quam praestare posset.*

3) Bei der Fürsorge für die vom Vesuv verschütteten Orte und für das aufs neue von Brandunglück betroffene Rom war er bemüht, die öffentliche Fürsorge thunlichst zu entlasten (Suet. Tit. 8); dagegen der Luxus der Spiele, das hunderttägige Fest (Suet. 9. Dio 66, 25) war neben der übermäfsigen Liberalität für die Zukunft dem öffentlichen Geist ebenso

Richtung nicht verbürgte, ist auch dem Altertum nicht entgangen.[1])

7. Die schärfere Betonung der Regierungsgewalt des Principats, welche die Flavier von Anfang an vertraten, hatte in der Persönlichkeit des Titus eine Form angenommen, welche geeignet war, sogar den Schein des Gegenteils hervorzurufen. Sein Bruder und Nachfolger, der bisher niedergehaltene Domitian[2]), suchte nun die Herrscherstellung aufs höchste zu steigern, und die Idee des Principats als einer nicht erblichen, sondern von Person zu Person neu zu verleihenden Gewalt blieb durch ihn wohl nur deshalb unangetastet, weil er kinderlos war. Im übrigen that er innerhalb des gegebenen Rahmens alles, um sämtliche Regierungsfunktionen in sich zu vereinigen, wenn auch insofern im Anschlufs an die geschichtlich gegebene Ordnung, als seine Gewalt eine aus den überlieferten Teilgewalten zusammengesetzte blieb.[3]) Nachdem er die bisher üblichen Rechte und Titel des Principats angenommen und mit ihnen bis zum J. 84 ein ordentliches Konsulat in der herkömmlichen Weise der jährlichen Ernennung Jahr für Jahr übernommen hatte, liefs er sich im J. 84 auf die zehn nächsten Jahre zumal designieren und zugleich sich die cen- Domitian.

gefährlich wie den Finanzen, wenngleich ihm bei Zonaras 11, 18 bezeugt ist: ἦν περὶ χρήματα ἀκριβὴς καὶ οὐ μάτην ἀνήλισκεν.

1) Zonaras a. a. O. Auson. de XII Caes. 11: *Titus imperii felix brevitate.*

2) Name: *Imperator Caesar divi Vespasiani f. Domitianus Aug.*, wozu nach dem germanischen Feldzug im J. 84 *Germanicus* kam. (Suet. Dom. 13. Eckhel doctr. numm. 6, 396 f.) Über die Titulatur, zu welcher neben den sogleich angenommenen wesentlichsten Gewaltstiteln in thunlichster Bälde der Oberpontifikat kam, vgl. die Indices der Inschriftensammlungen und Chambalu, de mag. Flav. 25—27. — Titus starb am 13. Sept. 81 im Sabinerland; ehe er noch gestorben, eilte Domitian nach Rom und liefs sich von den Prätorianern als Imperator anerkennen. (Suet. Tit. 11. Domit. 3. Dio 66, 26.) Als sein Tod bekannt wurde, *senatus prius quam edicto convocaretur ad curiam cucurrit, obseratisque adhuc foribus, deinde apertis tantas mortuo gratias egit laudesque congessit* etc. Das Auftreten bei den Prätorianern kann noch am 13., aber auch erst am 14. Sept. vorgefallen sein; der Senat, der am 13. Sept. eine ordentliche Sitzung gehabt hatte, konnte am 14., oder, wenn die Nachricht erst im Laufe des 14. allgemein bekannt wurde, am 15. in der angegebenen Weise zusammenkommen; am 14. opfern die Arvalen auf dem Kapitol *ob imperium Caesaris, divi f., Domitiani Aug.* Henzen, act. p. CX. S. 64.

3) Trotz gehässiger Haltung gegenüber den zwei vorhergegangenen Regierungen (Dio 67, 2. Sueton Domit. 2 a. E.) bestätigte er übrigens, dem

sorische Gewalt auf Lebenszeit verleihen.[1]) War für Vespasian die Übernahme der Census das Mittel für die Neugestaltung des Senats und für leichtere Durchführung mannigfaltiger Reformen gewesen, so stand jetzt die censorische Gewalt für die ganze Regierungszeit zum Behuf der Entfernung oder Nichtzulassung mifsliebiger Persönlichkeiten in vollerem Mafse als durch den bisherigen Einflufs zur Verfügung und die sonstigen censorischen Befugnisse gestatteten Eingriffe auch in das Privatleben.[2]) Dagegen diente die konsularische Gewalt, die meist nur je auf wenige Tage beibehalten wurde, blofs zur Repräsentation[3]) und für denselben Zweck wurden die Insignien der Herrscherstellung gesteigert. Vom Hof dieses Kaisers aus wurde die Bezeichnung des Herrschers als *dominus* und *deus* auch dem Publikum aufgedrängt.[4])

Die Führung des Regiments mit diesen Mitteln hat in der

Beispiel des Titus (ob. S. 300 A. 1) folgend, die von diesen erteilten Benefizien (Dio a. a. O.: *γράμμα ἐξέθηκε τηρῶν πάντα τὰ πρός τε ἐκείνων καὶ πρὸς τῶν ἄλλων αὐτοκρατόρων τισίν*). Auffallen mufs daher, dafs Martial, der das *ius trium liberorum* schon von Titus erhalten hat (3, 95, 5 f. 9, 97, 5 f.), doch 2, 91 den Domitian wieder darum bittet und auf seine Bitte diese Vergünstigung erhält (2, 92: *natorum mihi ius trium roganti — dedit*).

1) Dio 67, 4: *ὕπατος μὲν ἔτη δέκα ἐφεξῆς, τιμητὴς δὲ διὰ βίου πρῶτος δὴ καὶ ἰδιωτῶν καὶ αὐτοκρατόρων ἐχειροτονήθη, ῥαβδούχοις δὲ τέσσαρσι καὶ εἴκοσι καὶ τῇ στολῇ τῇ ἐπινικίῳ, ὅταν ἐς τὸ βουλευτήριον ἐςίῃ, χρῆσθαι ἔλαβεν.* Hinsichtlich des Konsulats wird bemerkt, dafs vom J. 84 an die vorher regelmäfsige Designation zum nächsten Konsulate in der Titulatur nicht mehr erscheint (Mommsen, Str. 2, 1043 A. 3). Der Titel der Censur lautet bald *censoria potestate* bald *censor perpetuus.*

2) Suet. Domit. 8. Martial 5, 8.

3) Von der zehnjährigen Designation machte Domitian nicht vollen Gebrauch; in den Jahren 89, 91, 93, 94, 96 finden sich *privati* als ordentliche Konsuln. Über die Führung der einzelnen Konsulate Sueton 13: *Consulatus septemdecim cepit, quot ante eum nemo; ex quibus septem medios continuavit, omnes autem paene titulo tenus gessit, nec quemquam ultra K. Maias, plerosque ad Id. usque Januarias.* Das 17. Konsulat, vom J. 95, feiert Statius silv. 4, 1. Wenn es dort heifst v. 9 f.: *precibusque receptis Curia Caesareum gaudet vicisse pudorem* (vgl. v. 33 f.), so sieht man, dafs Domitian, nachdem er auf das *continuare* der 10 Konsulate verzichtet hatte, sich vom Senat um neue Übernahme bitten liefs.

4) Suet. 13: *Adclamari in amphitheatro epuli die libenter audiit: domino et dominae feliciter. — Pari arrogantia cum procuratorum suorum nomine formalem dictaret epistolam, sic coepit: 'dominus et deus noster hoc fieri iubet', ut ne scripto quidem ac sermone cuiusquam appellaretur aliter.*

Geschichte[1]) den Ruf eines Despotismus, der den Domitian an die Seite eines Tiberius, Caligula, Nero[2]) stellt, und Tacitus kann für das Gesamtbild der Zeit, das er in seinen Historien giebt, nicht anders als in dem unmittelbar nach dem Sturze Domitians geschriebenen Agricola nur die düstersten Schatten aus ihr gewinnen.[3]) Domitian selbst suchte in Tiberius sein Vorbild[4]), und mit ihm ist er in der That am ehesten zu vergleichen. Wie unter Tiberius, so war auch unter ihm die Lage des Reichs im Ganzen eine günstige[5]) und dies nicht blofs dadurch, dafs der Princeps sich der Bedrückung der Provinzen enthielt, sondern mit durch sein Verdienst: niemals sollen die Beamten schärfer in Ordnung gehalten worden sein. Sein Eingreifen in die Jurisdiktion wird als wohlthätig gerühmt, in der bürgerlichen wie in der militärischen Verwaltung fanden eingreifende Reformen statt, in der letzteren freilich teils nur aus Gründen der Vorsicht[6]),

1) Die Zeugen der Prosa, die Historiker Tacitus und Sueton, sowie der jüngere Plinius sind den Ereignissen gleichzeitig, dabei Tacitus und Plinius in Amtsstellung, aber ihr Urteil über Domitian ist aus der Zeit nach dem Sturze desselben geschrieben. Quintilian steht der Politik ganz fern. Von den Dichtern hat der vornehme Silius Italicus, der unter Nero Delator gewesen sein soll, es an gelegentlicher Huldigung (Pun. 3, 594 ff.) nicht fehlen lassen, bei Martial und Statius, die noch unter Domitian publizieren, entspricht der Ton den Anforderungen der Zeit (vgl. bei Martial die Geschichte seines 10. Buchs. — Stobbe im Philol. 26, 71 ff. 27, 630 ff. Friedländer, Sittengesch. 3, 386 f. und die Stellen 5, 8: *edictum domini deique nostri.* Dagegen 10, 72: *dicturus dominum deumque non sum — non est hic dominus, sed imperator*). Als entgegengesetzte Enden kann man betrachten Statius silv. 4, 1 und die vierte Satire Juvenals. Zeugnisse gleichzeitiger Stimmung unabhängiger Zeugen haben wir nicht. Bestimmter aber läfst sich der Vorwurf ungerechten Urteils über den Kaiser hinsichtlich des Kriegs in Germanien erheben. Die Fortschritte, welche die römische Macht unter Domitian hier erzielte, sind unzweifelhaft.

2) Juv. Sat. 4, 38: *calvus Nero.* Eutrop. 7, 23: *Neroni aut Caligulae aut Tiberio similior quam patri vel fratri suo.*

3) Hist. 1, 2 f. Agric. 2, 39 ff.

4) Sueton 20: *Praeter commentarios et acta Tiberi Caesaris nihil lectitabat.*

5) Sueton stellt 7 f. die günstigen Seiten zusammen.

6) So dafs er die Zusammenlegung der Legionen in einzelnen Provinzen nicht mehr zuliefs und verbot, die Ersparnisse der Soldaten in gröfseren Summen in der Legionskasse anzuhäufen (Suet. 7: *geminari legionum castra prohibuit, nec plus quam mille nummos a quoquam ad signa deponi*), beides infolge des Aufstands des Saturninus.

teils mit zweifelhaftem Wert.[1]) Aber das persönliche Verdienst bei den guten Seiten der Verwaltung ist nicht dasselbe: an die Regierungsfähigkeit und -kraft des Tiberius reicht Domitian entfernt nicht heran, dazu ist viel zu sehr das persönliche Interesse, die eifersüchtige Herrschsucht bei ihm mafsgebend, während bei seinem Gegenbild eine lange Übung in Stellungen zweiten Ranges und die eigene persönliche Tüchtigkeit ein Interesse an der Sache erzeugt hatte. Wenn Domitian bald als Princeps und Imperator, bald als Oberpontifex[2]) und Censor strafend und reformierend eingreift, so ist es, wo nicht geradezu grausame Lust, nur ein unruhiger Drang, die Macht zur Geltung zu bringen, nicht Ausflufs eines tiefer gehenden Plans[3]); die Feldzüge, die unter ihm unternommen wurden, mögen sämtlich mit durch die Lage der Dinge motiviert gewesen sein, aber ihm, der als Prinz in gefahrvollster Lage des Staats fähig gewesen, einen vor dem auswärtigen Feinde stehenden Obergeneral zu Verrat an Kaiser und Reich aufzufordern[4]), war es dabei nicht um Sicherheit und Gröfse des Reichs, sondern um persönlichen Erfolg eigenen Kriegsruhms zu thun.

Wiederum gleich aber ist die mifstrauisch verschlossene Art der beiden Despoten, und gleich ist auch die Wirkung, der Krieg mit dem Senat und den Senatoren, auch hier zuerst nur zu sporadischen Strafurteilen führend, dann aber, nachdem dadurch Verschwörungen hervorgerufen waren, von Seiten des Kaisers ununterbrochen und mit allen Waffen der Tyrannei geführt.[5])

1) So die Erhöhung des Solds, der eine Verminderung der Heeresstärke entsprechen sollte; da letztere sich unausführbar erwies, führte die vermehrte Last dazu, dafs er *nihil pensi habuit, quin praedaretur omni modo.* Sueton 7. 12.

2) Vgl. das Urteil bei Plinius ep. 4, 11 über die Vestalinnenprozesse.

3) Wenn Schiller, Gesch. der Kaiserz. 1, 536, dem Kaiser einen überlegten Kampf mit geistigen Mitteln gegen die philosophischen und religiösen Sekten zuschreibt, so thut er ihm zu viel Ehre an.

4) Tac. hist. 4, 86: *creditur Domitianus occultis ad Cerialem nuntiis fidem eius temptavisse, an praesenti sibi exercitum imperiumque traditurus foret.*

5) Epochemachend ist die Verschwörung des L. Antonius Saturninus in Obergermanien, wahrscheinlich, da die im Sept. 87 erwähnten *detecta scelera nefariorum* (act. fratr. Arv. p. CXX Z. 61 Henz.) nicht notwendig sich auf diese Verschwörung beziehen müssen, 88/89 zu setzen (vgl. die Litter. darüber Schiller, Kaiserz. 1, 524). Dio 67, 11: *ὁ Δομ. ἀφορμῆς ἐντεῦθεν εὐπορήσας ἐπὶ τοὺς φόνους ὁρμήσας οὐδ' ἂν εἴποι τις ὅσους ἀπέκτεινεν.* Sueton 10. Tacitus setzt aber die eigentliche Schreckensherrschaft

Tiberius hatte gegen den Geist der alten Aristokratie und die Opposition geschichtlicher Ansprüche gekämpft, Domitian sah den jüngeren Adel und die seit Nero im Senat vertretene philosophische Opposition, die seinem Vater schon lästig geworden war, sich gegenüber, und die letztere vor allem, welche die Unabhängigkeit der Gesinnung als Glaubensartikel aufstellte, reizte ihn.[1]) Der Senat verlangte, das von diesem Kaiser zu erwartende richtig würdigend, dafs die Senatoren nicht vom Kaiser, sondern vom Senat gerichtet werden sollten; es war dies nicht zu erreichen[2]): das Gericht des Kaisers war so furchtbar wie je. Von einem offenen Auftreten als Partei im Senat konnte auch damals nicht die Rede sein; die Opposition machte sich vielmehr auf litterarischem Gebiet oder im Senat bei einzelnen Gelegenheiten zu Meinungsäufserungen und bei Abstimmungen geltend, und dies eben war der Kampfplatz für die Philosophenpartei.[3]) Schliefslich, als Kriegführung und Bauten den kaiserlichen Schatz erschöpft hatten, kamen auch hier die Verurteilungen mit dem Zweck der Konfiskationen hinzu.[4]) Immerhin konnten vorsichtige

erst nach dem Tode des Agricola im J. 93. Agric. c. 44: *festinatae mortis grande solatium tulit evasisse postremum illud tempus, quo Domitianus non iam per intervalla et spiramenta temporum, sed continuo et velut uno ictu remp. exhausit* c. 45: *Non vidit Agricola obsessam curiam* etc.

1) Aufzählung der Opfer bei Tac. Agric. 45. Suet. 10 ff. Plin. ep. 3, 11. Die zweimalige Philosophenverfolgung Euseb. (89 und 95) Chron. p. 160 Schöne.

2) Dio 67, 2: *οὐκ ἐφρόντισεν — ὅτι ἡ γερουσία πολλάκις ἠξίου ψηφισθῆναι μὴ ἐξεῖναι τῷ αὐτοκράτορι τῶν ὁμοτίμων τινὰ ἀπολέσαι· πάνυ γὰρ οὖν σφίσι πολὺ διέφερεν εἴτε ἰδίᾳ τινὶ αὐτῶν εἴτε καὶ δι᾽ ἐκείνων καταχρήσαιτο, ὥσπερ τι ἀντειπεῖν ἢ καὶ μὴ καταψηφίσασθαί τινος δυναμένοις.*

3) Die Vertreter derselben sind der jüngere Helvidius Priscus, Herennius Senecio, die beiden Brüder Junius Mauricus und Arulenus Rusticus (dieser von Regulus *stoicorum simia* genannt Plin. ep. 1, 5, 2). Bei aller Klage um sie (Agric. 45) sind sie dem Tacitus doch diejenigen, *qui contumacia et inani iactatione libertatis famam fatumque provocabant,* die, *quibus moris erat illicita mirari,* und welche *per abrupta, sed in nullum reip. usum, ambitiosa morte inclaruerunt* (c. 42). Herennius wird verurteilt wegen seiner Lebensbeschreibung des älteren Helvidius (Plin. ep. 7, 19, 5. Tac. Agric. 2), Rusticus wegen des Lobs des Thrasea und Helvidius (Tac. a. a. O. Sueton 10). Wie man wegen gelegentlicher Meinungsäufserung gefafst werden konnte, zeigt Plinius ep. 1, 5, 5. — Schilderungen des Belagerungszustands, unter dem Senatssitzungen gehalten wurden, bei Tac. Agric. 45 (ob. S. 304 A. 5). Plin. ep. 8, 14, 8. Paneg. 76.

4) Sueton Dom. 10: *Sed neque in clementiae neque in abstinentiae tenore permansit, et tamen aliquanto celerius ad saevitiam descivit quam ad cupidi-*

Männer zwar nicht ohne Gesinnungsopfer, aber doch ohne Servilität auch jetzt noch durchkommen; der jüngere Plinius versäumt nicht, die Gelegenheiten aufzuzählen, bei denen er seine Unabhängigkeit in gefährlichster Zeit bewiesen habe[1]), und er scheint nie die Gunst des Domitian verloren zu haben[2]), und Tacitus, der Schroffheit und Herausforderung vermied, dem aber noch weniger als dem Plinius, eine Handlung nachzuweisen ist, in welcher er über die Linie der bloſsen Vorsicht hinausgegangen wäre[3]), hatte höchstens vielleicht gegen das Ende dieser Regierung Ungnade zu erfahren.[4]) Indessen diese Männer waren damals jung, ohne Auktorität und ihrer Herkunft nach ohne bedeutende Familienstellung, ja Tacitus als Sohn, Plinius als Neffe eines kaiserlichen Beamten, waren von Hause aus den Interessen des Hofes nahestehend; sie forderten weder das Miſstrauen noch die Eifersucht Domitians heraus, neben der Rachsucht die gefährlichsten Eigenschaften dieses Despoten, der darum freilich auch keinen Günstling weder unter Freigelassenen noch unter seinen Beamten hatte und von keinem beherrscht wurde.[5]) Je mehr jedoch im Laufe seiner Regierung der Mangel einer sicheren Nachfolge sich geltend machte, desto gefährlicher erschien dem

talem. 12: *exhaustus operum ac munerum impensis stipendioque quod adiecerat — nihil pensi habuit quin praedaretur omni modo* etc.

1) Ep. 1, 5. 3, 11.

2) Zu Anfang seiner Laufbahn muſs er, da er *quaestor Caesaris* war (ep. 7, 16), dem Kaiser genehm gewesen sein. Vgl. die Darlegung seiner Laufbahn überhaupt bei Mommsen, Hermes 3, 79 ff. Die Art seiner Vorsicht gegenüber versuchtem Angriff des Delator Regulus zeigt 1, 5. Schlieſslich allerdings will er in Gefahr geschwebt sein ep. 7, 28, 14: *non fui reus, futurus, si Domitianus longius vixisset; nam in scrinio eius datus a Caro de me libellus inventus est.*

3) Die oben angeführte Stelle Agric. c. 42 sieht aus wie eine Abwehr gegen nachträgliche Angriffe der Philosophen gegen Agricola und ihn, weil sie nicht deren Wege gegangen waren; indessen war der Charakter des Historikers, wie wir ihn aus seinen Schriften entnehmen können, deren Auftreten zuwider. Das Wort von *Stoicorum arrogantia, quae turbidos et negotiorum adpetentes facit,* legt er zwar ann. 14, 57 dem Tigellinus in den Mund; er selbst wird aber ähnlich gedacht haben.

4) Daſs der groſse Zwischenraum zwischen der Prätur des Tacitus im J. 88 (ann. 11, 11) und seinem Konsulat unter Nerva auf Zurücksetzung durch Domitian deute, macht Mommsen, Hermes 3, 88 bemerklich.

5) Dio 67, 14: *ὑποπτεύων πάντας ἀνθρώπους οὐκέτ' οὐδὲ ἐν τοῖς ἐλευθέροις ὥσπερ οὐδὲ ἐν τοῖς ἐπάρχοις, οὕς γε καὶ παρ' αὐτὴν τὴν ἡγεμονίαν κρίνεσθαι ἐποίει, ἐλπίδα ἀσφαλείας εἶχεν.*

sich gehafst wissenden Despoten Geburt und Verdienst. Einen der wenigen Übriggebliebenen der alten republikanischen Nobilität, den M'. Acilius Glabrio, schützte weder persönlicher Unwert noch Servilismus vor dem Verdacht versuchten Umsturzes[1]), und die unter den vorhergehenden Regierungen aufgekommenen tüchtigen Männer der Verwaltung fanden früher oder später für gut, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Der treffliche Frontin, der schon im J. 70 unter dem Prinzen Domitian im Krieg gegen Civilis gedient, später Britannien verwaltet und unter Domitian wahrscheinlich in Germanien kommandiert hatte[2]), tritt in den späteren Jahren Domitians nicht mehr hervor. Verginius Rufus liefs sich unter dieser Regierung noch weniger als unter den zwei vorhergehenden zur Teilnahme am Staatsleben herbei, Agricola fand für gut, nach seiner Rückkehr aus Britannien auf weitere Verwendung zu verzichten, und wie es sich auch mit der Schuld Domitians an dem Tode dieses Mannes verhalten mag, jedenfalls fühlte derselbe sich dem Despoten gegenüber nicht sicher. Auch Vestricius Spurinna und der Vater Trajans mögen dieser Seite beigezählt werden.[3]) Möglich, dafs diese Männer, deren Tüchtigkeit das Produkt der besten Seite des Kaisertums, des Geists einer geordneten Verwaltung war, in der Hoffnung einer baldigen Änderung der Lage sich reservierten, möglich auch, dafs sie zu dem Umsturz des Despotismus, nachdem er unerträglich geworden, mitwirkten; wenigstens mufste der

1) Juven. Sat. 4, 94 ff. Sueton 10: *Complures senatores, in iis aliquot consulares interemit; ex quibus Civicam Cerealem in ipso Asiae proconsulatu, Salvidienum Orfitum, Acilium Glabrionem in exilio quasi molitores rerum novarum.*

2) Strateg. 4, 3, 14. Tac. Agric. 17. Ein Kommando im germanischen Krieg von 84 oder Teilnahme an demselben als Begleiter und Ratgeber des Kaisers ist nicht bezeugt, allein sehr wahrscheinlich durch die Bezugnahme auf diesen Krieg in den *strategematica* (1, 1, 8. 3, 10 u. a. St.).

3) Diese beiden hatten sich unter den früheren Regierungen zum Konsulat und zu konsularischer Statthalterschaft erhoben, werden aber unter Domitian nicht genannt. Ulpius Trajanus war übrigens zur Zeit der Erhebung seines Sohnes gestorben (Plin. paneg. 89), während Spurinna in den neuen Verhältnissen wieder thätig war. Plin. ep. 2, 7. — Was die Quellen, litterarische und monumentale, zur Orientierung über die Personalverhältnisse dieser Zeit bieten, ist zusammengestellt von Mommsen im Index nominum zu Plini epistul. ed. H. Keil. Leipzig 1870. Vgl. auch Urlichs, de vita et honoribus Agricolae 1868. De vita et honoribus Taciti 1879.

an Domitians Stelle erhobene M. Coccejus Nerva, der ihnen nahe stand, zum voraus verständigt sein und, wenn er es war, mit diesen Männern Fühlung suchen.[1]) Jedenfalls beeilte sich die neue Regierung, die Erfahrung und Auktorität dieser Männer wieder für das Staatsleben nutzbar zu machen.

§ 79. **Der äufsere Bestand des Reichs von Tiberius bis Domitian.**

1. In der äufseren Ordnung, welche Augustus für Italien und die Provinzen hinterlassen, wurde in den achtzig Jahren, die seit seinem Tod verflossen, verhältnismäfsig wenig geändert, jedenfalls in den allgemeinen Dispositionen der Verwaltung seine Grundsätze beibehalten, und so konnten die Früchte von dem, was er gesäet, zur Reife gelangen. Italien. In Italien wurde während dieser Zeit an dem Princip der Verwaltung wohl nichts geändert: die einzelnen Städtebezirke, in welche die ganze Halbinsel zerfiel, — denn die Regioneneinteilung macht sich für die politische Verwaltung nicht bemerklich — behielten das Mafs von lokaler Autonomie, das ihnen von den Municipalgesetzen der cäsarischen Zeit her bewilligt war, im allgemeinen unverkürzt, auf keinem Gebiet, weder bezüglich der Wahlen noch der Finanzverwaltung noch der Kriminal- und Civiljurisdiktion ist eine Beschränkung

1) Dio 67, 15: (Die Verschwörer am Hofe) *οὐ πρότερον ἐπεχείρησαν ἔργῳ πρὶν τὸν διαδεξόμενον τὴν ἀρχὴν αὐτοῦ βεβαιώσασθαι· διελέξαντο μὲν δὴ καὶ ἄλλοις τισίν, μηδενὸς δὲ ἐκείνων δεξαμένου ἐπὶ τὸν Νέρουαν ἦλθον, ἐπειδὴ καὶ εὐγενέστατος καὶ ἐπιεικέστατος ἦν.* Wenn Sueton c. 15 über die Hinrichtung des Flavius Clemens, welchen Dom. *tantum non ipso eius consulatu interemit,* sagt: *quo maxime facto maturavit sibi exitium,* so hat er wohl im Sinn, dafs diese Unthat endlich die Senatskreise, in denen sie zunächst einschlug, in Erregung brachte. — Das Verhältnis des Nerva zu Domitian in der letzten Zeit dieses Kaisers ist unklar. Von der Notiz des Aurelius Victor Caes. 12, nach der er *apud Sequanos, quo tyranni defecit metu, imperium arbitrio legionum cepisset*, ist ganz abzusehen. Mit mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit tritt die Angabe des Philostratos vit. Apoll. 7, 8 auf, Nerva sei in Verdacht einer Verschwörung mit Orfitus und Rufus (im J. 95) gekommen und nach Tarent verwiesen worden; aber sie kann mit der Darstellung in den Auszügen aus Dio (Xiphil. a. a. O. u. Zon. 11, 20) eben nur so vereinigt werden, dafs Domitian den Nerva zwar nicht getötet, aber aus Rom verwiesen und dann die Verabredungen zwischen Rom und Tarent stattgefunden hätten. Indes da beide Auszüge aus Dio, der seinerseits die Wahrsagung des Apollonius aus Philostratos kannte (67, 18), keine Spur von der Verbannung nach Tarent enthalten, so wird bei Dio

sicher nachzuweisen.[1]) Dafs Italien unter den friedlichen Verhältnissen sich einer grofsen Blüte erfreute, dafür sprechen die monumentalen wie die litterarischen Zeugnisse. Auch hat der

davon nichts gestanden haben. Es gab eben verschiedene Angaben über die Sache; die des Philostratus könnte auf einer Verwechslung damit beruhen, dafs Nerva den Calpurnius Crassus, der sich gegen ihn verschworen, nach Tarent verwies. Dio 68, 3.

1) Dafs die Beamten der städtischen Gemeinden in Italien wie in den Provinzen diese ganze Periode hindurch noch von der Volksgemeinde gewählt wurden, beweisen — abgesehen von den meist nicht datierten Inschriften — die unter Domitian gegebenen Stadtrechte der spanischen Latinerstädte: was diesen bewilligt ist, kann Gemeinden höheren Rechts nicht gefehlt haben. Die Beispiele von kaiserlicher Kommendation (Mommsen, Staatsr. 2, 887 A. 3) beruhen wohl auf gelegentlichen Ausnahmen; denn regelmäfsig sie zu üben verbot schon die Menge der Fälle und die Unmöglichkeit, die Lokalverhältnisse zu beurteilen. Wie weit sich sonstiges Abstimmungsrecht der Komitien erstreckte, ist nicht zu ersehen. Beschränkung der städtischen Kriminaljurisdiktion (über deren Ausdehnung s. ob. S. 180), ist nicht bekannt, ebensowenig der Civiljurisdiktion über das Mafs der in der *lex Rubria* ausgesprochenen Grenze (Bethman-Hollweg, Civilproz. 2, 65). Die Frage über die Beschränkung der sonstigen, speziell der finanziellen Verwaltung hängt an der über den Ursprung der von den Kaisern eingesetzten *curatores reipublicae* von Gemeinden. Die Stelle aus Ulpian Dig. 43, 24, 3, 4 (*Plane si praeses vel curator reip. permiserit in publico facere*: *Nerva scribit exceptionem locum non habere*) deutet Kuhn, städt. Verf. des r. Reichs 1 S. 37 A. 162 auf den Kaiser Nerva, Mommsen, Str. 2, 1034 A. 2 ohne nähere Begründung auf den unter Tiberius lebenden Juristen. Für letzteren scheint mir zu sprechen, dafs auch sonst in der Weise: *N. N. scribit*, Juristen citiert werden, vom Kaiser dagegen gesagt werden mufste: *divus Nerva rescripsit* (vgl. 15, 7 aus demselben Buch Ulpians: *ita divus Pius et deinceps omnes principes rescripserunt,* dagegen *Cassius scribit, Neratius scribit* u. dgl.). Aber damit ist die Frage noch schwieriger gemacht; denn dann müssen solche *curatores reip.* schon in den Municipalgesetzen vorgesehen gewesen sein, da es weiter heifst: *hoc ita verum est, si non lex municipalis curatori reip. amplius concedat.* Wenn aber dies, weshalb erscheinen sie so spät auf Inschriften? Zwar ist es nicht ganz richtig, dafs, wie Henzen (annali d. inst. arch. 1851 p. 5—35) meint, die *curatores* inschriftlich nicht über Trajan zurück nachzuweisen wären; vgl. die von Ed. Degner de curatore reip. I. Halle 1883 p. 14 namhaft gemachte Inschrift c. i. l. 3, 291, wo ein Prätorier, der auf der *expeditio Suebica*, also unter Domitian, ausgezeichnet wurde, *curator coloniarum et municipiorum* heifst; allein eine Folge von *curatores*, wie sie auf eine stehende Einrichtung deutet, ist allerdings erst von Trajan an nachzuweisen. Kombinationen einer Stufenfolge in der Durchführung einer kaiserlichen Kontrolle der städtischen Verwaltungen, wie sie mit diesen *curatores* eintreten sollte, lassen sich auf Grund des angegebenen Quellenmaterials wohl machen; von

Despotismus hier nicht tief eingegriffen, während andrerseits die munizipale Aristokratie durch die neue politische Ordnung ihren Besitzstand und ihre gesellschaftliche Bedeutung so gut gewährleistet erhielt wie die senatorische in Rom ohne die Gefahren, denen diese ausgesetzt war; darum konnte sie auch, als die letztere schwand, in die Lücke treten. Allerdings ergofs sich im J. 69 schweres Unheil beinahe über alle Teile der Halbinsel, und es wird ein gutes Stück der Regierung Vespasians vorübergegangen sein, bis die Landstädte sich von dem über sie ergangenen erholten. Indessen zeigt das Beispiel Pompejis, wie wir aus den heutigen Ruinen ersehen, was zwischen der Zerstörung durch das Erdbeben im J. 63 und der vom J. 79 aufgerichtet worden war, in sprechendster Weise, wieviel unter günstigen Verhältnissen geschehen konnte. Schwerer als diese vorübergehenden Ereignisse wog für die Wohlfahrt Italiens die Gestaltung der Bevölkerung und des Besitzes. Augustus hatte nach dem Abschlufs der Kolonisation eine Sicherheit der Besitzverhältnisse hergestellt, die nachher nicht mehr erschüttert wurde. Der Despotismus seiner Nachfolger griff wohl in seinem Kampf mit der Aristokratie oft genug mit Konfiskationen in das Privateigentum ein, allein der dadurch hervorgerufene Besitzwechsel änderte an den allgemeinen Verhältnissen nichts, und es war eben die Folge der neuen festen Regierungsform, dafs keine soziale Krise revolutionärer Art mehr zu fürchten war. Damit war aber der von der Republik her vorhandene Grofsgrundbesitz des senatorischen und ritterlichen Reichsadels wie der landstädtischen Familien nicht nur gesichert, sondern zugleich auch in seiner Ausdehnung begünstigt; denn der natürliche Zug des grofsen Besitzes treibt ihn zu fortwährender Steigerung, und die Konkurrenz zieht nur mäfsige Schranken. Die Ansiedlung der Veteranenkolonieen nach den Bürgerkriegen bildete wohl ein

jener Inschrift der domitianischen Zeit aus, welche die *cura* als bereits allgemeiner üblich bezeichnet, könnte man z. B. auf die Censur Vespasians zurückschliefsen, von dem sonstigen Bestand der Inschriften in Verbindung mit dem, was Nerva für Italien that (s. unt.), auf diesen Kaiser, ohne jedoch darum die Digestenstelle auf ihn zu beziehen. Allein all dies ist zu unbestimmt, und es bleibt nur, dafs man erst im zweiten Jahrhundert mit dieser Kontrolle ernstlicher vorging. — Eine Darstellung der Verwaltung Italiens auf Grund des Inschriftenmaterials ist noch zu erwarten. Camille Jullian, *les transformations politiques de l'Italie sous les empereurs Romains*. Paris 1883 erfafst die Aufgabe, erledigt sie aber nicht.

Gegengewicht zu gunsten des kleineren Besitzes und Augustus versicherte, dafs dieselben zu seinen Lebzeiten blühend geblieben (ob. S. 179 A. 2), aber der spätere Zustand zeigt doch, dafs sie zur Aufrechthaltung einer normalen Bevölkerungsstärke nicht genügten. Man hatte es nun freilich in der Hand, auch fernerhin die Veteranenversorgung zur Ausfüllung der Lücken zu verwenden statt mit Geld abzulohnen, und man wandte dies Mittel auch an; es konkurrierten jedoch hier die Provinzen, und dann erwiesen sich die von den Legionen nach Italien gebrachten Veteranen als ein sehr wenig brauchbares Material für die Kultur des Landes, während sie unter Provinzialverhältnissen, die sie, wie es scheint, selbst auch vorzogen, besser verwendbar waren.[1]) Einigen Ersatz gewährten die Freigelassenen; denn diese vermehrten wohl auch die ländliche Bevölkerung, aber es wurde mit ihnen doch nicht die Widerherstellung des alten freien Bauernstandes möglich, bei dem die Anhänglichkeit an den ererbten und heimischen Boden die moralische Stütze der Wohlfahrt gewesen war. Gewifs darf man sich darum den Zustand Italiens in dieser Zeit nicht so denken, dafs die Grofsgrundbesitzer überwiegend mit Sklaven den Landbau betrieben hätten, es war vielmehr in den meisten Teilen Italiens der kleine freie Pächter, welcher an die Stelle des freien kleinen Eigentümers trat, und in dieses Pachtverhältnis mag sich eben der Freigelassene und der frühere Bauer geteilt haben[2]); aber solche Kulturverhältnisse mit dem geringen Gewinn, den sie bieten, waren nicht geeignet, die Bevölkerung zu mehren, sie konnten sie höchstens auf notdürftigem Stand erhalten, und die Bodenkultur Italiens, beschränkt durch Luxusanlagen und in manchen Teilen durch Weidewirtschaft, genügte, wenngleich dieser über so bedeutende Kapitalien

1) Tac. ann. 14, 27: (im J. 60) *veterani Tarentum et Antium adscripti non tamen infrequentiae locorum subvenere, dilapsis pluribus in provincias, in quibus stipendia expleverant; neque coniugiis suscipiendis neque alendis liberis sueti orbas sine posteris domos relinquebant. Non enim ut olim universae legiones deducebantur — sed ignoti inter se diversis e manipulis — numerus magis quam colonia.* Übersicht der italischen Kolonieen bis auf Vespasian bei Mommsen im Hermes 18, 211 f.

2) Übertriebenen Vorstellungen von der Anhäufung des Grofsgrundbezitzes und dem Vorherrschen des Sklavenbetriebs begegnet Mommsen Hermes 20, 393—416 mit Verwertung des Materials, welches die Urkunden der Alimentartafeln für die Erkenntnis der Verteilung des Grundbesitzes geben.

verfügende Grofsgrundbesitz auch mit dem Pächtersystem den Ertrag steigern konnte, doch auch jetzt entfernt nicht für die Bedürfnisse Italiens.[1]) In normalen Zeiten trat nun allerdings die auf die Kornprovinzen gegründete Fürsorge ein, allein nicht nur war in Kriegszeiten Rom und Italien überhaupt sofort dem Mangel ausgesetzt, sondern es erhellt auch aus den gleichzeitigen Zeugnissen, dafs man nicht das Gefühl hatte, für den Rückgang des Ackerbaus Ersatz in ähnlicher Weise gefunden zu haben, wie ihn in unsrer Zeit Industrieländer, die der Korneinfuhr bedürfen, durch andere Erwerbsgebiete finden: es blieben eben doch alle Verhältnisse in Italien auf den Grundbesitz angelegt. Im übrigen genofs die Halbinsel die ganze Zeit hindurch nicht nur die Segnungen des Friedens, sondern auch die Vorteile jedenfalls thatsächlicher Freiheit von direkten Abgaben, nur vorübergehend drückten die indirekten Auflagen des Willkürregiments geldbedürftiger Despoten (ob. S. 262 A. 2), und endlich fiel die Militärlast weg.[2]) Das J. 69 freilich brachte die unerfreuliche Seite dieses Zustandes klar zu Tage: es zeigte das Land, dessen Bürger die Welt erobert hatten, 'jeglicher Knechtschaft ausgesetzt' und Oberitalien mit seinen stattlichen Städten einer kleinen Schaar Reiter willenlos preisgegeben.[3])

Die Provinzen. Britannien. Die germanische u. die Donaugrenze.

2. Der Bestand des Reichs an Provinzen, sowie die Verteilung derselben zwischen der kaiserlichen und der Senatsverwaltung erlitt einige Veränderungen. Vorher völlig fremdes Gebiet, durch Eroberung gewonnen, kam in bedeutendem Mafse in Britannien hinzu: hier gelang es in der Zeit von der ersten Expedition unter Claudius im J. 43 bis auf Domitian, d. h. bis

1) Tac. 3, 54. 12, 43. An der ersten Stelle klagt Tiberius darüber, dafs die Villen und die Luxuskultur das Ackerfeld verdrängt hätten, an der zweiten Tacitus selbst, dafs man wohl Ägypten und Afrika bebaue, aber Italien nicht.

2) Was die Prätorianer, die städtischen Cohorten und die sog. Cohorten der italischen Freiwilligen an Italikern in Anspruch nahmen, dafür konnte freiwillige Meldung genügen. Hinsichtlich des Dienstes in den Legionen vermutet Mommsen, Hermes 19, 18 f., dafs seit Vespasian die Italiker geradezu von ihm ausgeschlossen waren.

3) Tac. hist. 1, 11: *inermes provinciae atque ipsa in primis Italia, cuicumque servitio exposita, in pretium belli cessurae erant.* c. 70: (die Soldaten der *ala Siliana*) *transiere in partes* (*Vitellii*) *et ut donum aliquod novo principi firmissima transpadanae regionis municipia Mediolanum ac Novariam et Eporediam et Vercellas adiunxere.*

zu der uns zuletzt genauer bekannten Statthalterschaft Agricolas, in systematischem Vorgehen die römische Herrschaft nach Norden so weit auszudehnen, als von Eburacum (York) aus beherrscht werden konnte; das kühne Vordringen Agricolas in Schottland war nicht von Erfolg begleitet gewesen und nach Irland hinüberzugehen wurde ihm geradezu untersagt. An der germanischen Grenze steht am Anfang dieses Zeitabschnitts das Aufgeben des rechten Rheinufers nach den Feldzügen des Germanicus, wovon oben schon die Rede war (S. 230f.). Doch wurde dafür gesorgt, dafs die Flufsübergänge durch rechtsrheinische Festungen gesichert blieben, zumal bei Köln und Mainz. Das Schreckensjahr 69 stellte die römische Herrschaft in Gallien und am Rhein auf die schärfste Probe, aber nur um so deutlicher zeigte sich einerseits, dafs das in den vorhergehenden Jahrzehnten eingeführte Römertum in den römischen Grenzgebieten doch den Resten nationaler Tendenzen überlegen, andrerseits, dafs das rechtsrheinische freie Germanien noch keiner Zusammenfassung gegen die Römer fähig war. Alle die aufeinanderfolgenden Schläge und unglücklichen Umstände, die Empörung der batavischen Truppen und des batavischen Stamms und damit die Gefahr eines Ansturms der freien Germanen, in Gallien selbst der Versuch der Gründung eines eigenen gallischen Reichs, die Demoralisierung des römischen Rheinheers, das in dem Schwanken zwischen Vitellius und seinen Gegnern nicht wufste, woran es sich halten konnte und den Reichsgedanken ohne festen Halt an einem Imperatornamen nicht zu erfassen vermochte — all das wurde, nachdem ein kräftiger Herrscher dem Reiche gesichert war, überwunden in erster Linie durch die Fürsorge dieses Mannes, wesentlich aber auch mit dadurch, dafs in dem Widerstreit zwischen Germanen und Galliern und gegenüber der Halbheit des romanisierten Galliertums das römische Imperium allein ein klares, imponierendes und anziehend wirkendes Wort war. Nach Wiederherstellung der Ordnung wurden die beiden grofsen Kommandos am Rhein in der alten Weise, nur infolge der Verschiebung, Auflösung und Neubildung der Legionen mit anderer Verteilung der Truppenkörper wieder aufgerichtet. Die Grenzverhältnisse blieben in Niedergermanien dieselben, trotzdem dafs die Bataver von jenseits des Rheins Bundesgenossen an sich gezogen hatten: man hatte hier kein Interesse, weiter nach Osten zu gehen und fühlte sich mit der Beherrschung des Rheinstroms genügend gesichert. Dagegen von

Obergermanien aus ging man nun über den Rhein herüber; denn hier lag die Aufgabe vor, neben der Beseitigung der Chatteneinfälle auch eine möglichst gute Verbindung mit den Donauländern herzustellen. Das Vorgehen geschah in mehrfacher Weise: von Mainz aus in das Neckargebiet und von Strafsburg aus nach dem Schwarzwald zu, und zwar vollzog es sich hier, so viel aus dem Vorhandensein nur indirekter Zeugnisse zu erschliefsen ist, in friedlicher Weise durch Anlegung von Strafsenzügen mit dem dafür nötigen Schutz. Dies ist schon vor Domitian nachweisbar.[1]) Das Vordringen von Mainz aus gegen den Taunus dagegen wurde von Domitian im J. 83 unternommen in einem förmlichen Kriegszug gegen die Chatten. Das Resultat des kurzen und wie es scheint unblutigen, aber doch erfolgreichen Feldzugs war die Ausdehnung der Grenze über das Mattiakerland (um Wiesbaden) bis zum Taunus.[2]) Ebenfalls unter den flavischen Kaisern erfolgte nun auch ein ernstlicheres Vorgehen von der Linie des Oberrheins (Basel-Bodensee) aus. Schon vor 69 finden wir Truppen des festen Lagers von Vindonissa nördlich vom Rhein, aber nicht über eine mäfsige Entfernung hin-

1) Zangemeister in Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. und Kunst 3, 237—255. 307—326. Mommsen, r. G. 5, 134 f.

2) Über den Chattenkrieg Domitians, der nach den monumentalen Zeugnissen über die Annahme des Titels Germanicus ins J. 83, nicht 84, fällt, s. aufser den allgemeinen Darstellungen der Kaisergeschichte Asbach in Westd. Zeitschr. 3, 5 ff. Mommsen, r. G. 5, 135 f. — Den Vorwürfen, dafs Domitian den Krieg gar nicht gesehen (Dio 67, 4), einen erlogenen Triumph gefeiert und Gefangene für denselben zusammengekauft habe (Tac. Agr. 39), mufs etwas wahres zu Grunde liegen. Mit dem unbestreitbaren Zeugnis des bei dem Feldzug beteiligten Frontin (strateg. 1, 1, 8. 1, 3, 10. 2, 3, 23. 2, 10, 7), dafs Erfolge errungen wurden, lassen sich jene Vorwürfe so vereinigen, dafs Domitian selbst, wie später im dakischen Krieg (Dio 67, 6) hinter der vorrückenden Armee blieb, dafs keine wirkliche Schlacht geliefert wurde und die Erfolge wesentlich strategischen Mitteln und auch klugem Entgegenkommen zu danken waren. Dafs für Land zu Kastellzwecken im Chattengebiet Entschädigung geleistet wurde, mochte als ein Erkaufen des Siegs gedeutet werden; dafs aber Frontin überall die Anordnung der Mittel, durch welche die Erfolge gewonnen wurden, dem Domitian als dem obersten Kriegsherrn zuschrieb, verstand sich von selbst. — Die Frage, ob die *limites*, welche Domitian auf 120 Meilen anlegen liefs, nördlich oder südlich vom Main anzunehmen seien, ob sie mit Teilen des noch heute erhaltenen 'Pfahlgrabens' identisch seien oder nicht, ist fortwährend kontrovers und wird es bleiben, bis ein entscheidendes monumentales Zeugnis aufgefunden wird.

aus.[1]) Das Land zwischen Rhein, Schwarzwald und Main, seit dem Markomanenabzug unter Augustus kaum noch mit Resten von Bevölkerung ausgestattet, war damals wohl unter einer gewissen allgemeinen Hut der Römer, aber nicht zur Provinz geschlagen und der Occupation unter römischer Aufsicht überlassen. Zwischen Rhein und Schwarzwald und wiederum von diesem ab nach Osten war kulturfähiges Land, jenes, wie schon bemerkt, von Strafsburg aus gehütet und besetzt, letzteres von dem Lager und den Kastellen der Schweiz aus; der dazwischen liegende Schwarzwald mufs keine Gefahr geboten haben, er war zweifellos ohne Bevölkerung. Die unter Vespasian nach Vindonissa gelegte Legion nun rückte, wie es scheint, mit einem Teil ihrer Mannschaft vor bis Rottweil am oberen Neckar[2]), und an derselben Stelle, jedenfalls in derselben Gegend, finden wir den Ort Arae Flaviae[3]), der schon durch seine Bezeichnung sich kund thut als einen gewichtigen Mittelpunkt für neubesetztes Land, das damit im Namen des Kaiserhauses feierlich als annektiert erklärt wird. Zu welcher Zeit dies genauer anzusetzen ist, läfst sich nicht sagen, da wir über die örtlichen Vorgänge bei dem Aufstand des Saturninus im J. 88 nicht unterrichtet sind; es ist nicht unmöglich, dafs erst nach demselben dieses Ziel erreicht wurde. In Verbindung mit der Bewegung vom unteren Neckar her war damit die Neckarlinie überhaupt gewonnen und die notwendige Konsequenz gegeben, diese an das östliche Ende der Mainlinie anzuschliefsen. Dies wird, wie die Neckarlinie selbst durch Kastelle befestigt wurde, unter Domitian noch durch eine Reihe von Kastellen geschehen und damit die erste befestigte Grenzlinie jenseits des Oberrheins gewonnen worden sein.[4]) — Der Bestand des Reichs

1) Vgl. die Ziegel der 21. Legion bei Schleitheim Mommsen, insc. Helv. n. 344.

2) An diesem Ort sind wiederholt Ziegel der 11. Legion, die nach 70 in Vindonissa stand, gefunden worden.

3) Ptolem. 2, 11, 30. tab. Peuting.

4) Diese Verhältnisse durch Aufsuchen der Kastelllinie klar zu stellen ist die Lokalforschung gegenwärtig bemüht. Nach den Truppendislokationen zu schliefsen, boten sich die von der Schweiz einerseits, vom unteren Neckar andrerseits vorrückenden Truppen bei Rottweil und Rottenburg a. N. die Hand. Das damit in Besitz genommene Land, das Tac. Germ. 29 mit dem Ausdruck '*decumates agri*' bezeichnet und in welchem der Bezirk Sumelocenne (Rottenburg a. N.) von der ursprünglichen rechtlichen Lage selbst noch bei munizipaler Organisation *saltus Sumelocennensis* heifst (Brambach,

an der Donaugrenze wurde nicht geändert. Die rätische und norische Donaugrenze war durch das günstige Verhältnis zu den Germanen auf dem linken Ufer leicht zu hüten[1]) und ebenso konnte man an der pannonischen Donaulinie durch diplomatische Behandlung der jenseitigen Germanenfürsten den Frieden wahren. Dagegen war von Mösien aus das thrakische Ufer und Thrakien selbst nicht genügend gegen Einfälle gesichert.[2]) Doch gab es bis auf Domitian nördlich von der Donau gröfsere feindliche Macht nicht, und dem entsprechend war das römische Grenzheer schwach an Zahl gehalten worden: der Einfall vom J. 69 führte zur Verlegung der in ihrer bisherigen Provinz entbehrlich gewordenen zwei Legionen von Dalmatien nach Mösien, so dafs hier die Truppenzahl verdoppelt wurde. Bald darauf erstand das neue Reich der Daker unter Dekebalus, und stellte auf einmal der Grenzhut an der Donau, speziell den Provinzen Pannonien und Mösien ganz neue Aufgaben. Der dakische Krieg Domitians änderte an den Gebietsverhältnissen nichts, brachte aber auch die Markomanen in Feindschaft mit dem Reich und endigte im J. 89 mit einem für die Würde desselben bedenklichen Frieden. Zur Erleichterung der Wacht an der unteren Donau diente im Gefolge dieses Kriegs die Teilung der éinen Provinz Mösien in zwei, eine obere und untere.[3])

Der Osten. 3. Was an der Nordost- und Ostgrenze des Reichs vorging, stand beinahe durchaus im Zusammenhang mit dem Verhältnis zum Partherreiche. Es handelte sich auch nach Augustus nicht um eine Gebietsvermehrung, weder in Armenien noch in Parthien, und ebenso wenig hatten die Parther Eroberungspläne, sondern die Kämpfe um die Besetzung des armenischen Thrones wie das

inscr. Rhen. n. 1633), mag zunächst als kaiserliche Domäne (*saltus*) behandelt und mit der Auflage eines Zehnten verpachtet worden sein, bis die vorgeschrittene Kultur die Einrichtung eines munizipalen Bezirks gestattete.

1) Tac. Germ. 41: *Hermundurorum civitas, fida Romanis, eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia. Passim sine custode transeunt, et cum ceteris gentibus arma modo castraque nostra ostendamus, his domos villasque patefecimus non concupiscentibus.*

2) Suet. Tib. 41: *Regressus in insulam (Tiberius) reip. curam usque adeo abiecit, ut — Moesiam a Dacis Sarmatisque — vastari neglexerit.* Tac. hist. 1, 79 (Einfall der sarmatischen Rhoxolanen in Mösien im J. 69).

3) Über den Dakerkrieg Domitians Mommsen im Hermes 3, 115 f. Ders. r. G. 5, 200 ff. Schiller 1, 528 ff.

sonstige aktive Vorgehen hatte stets nur defensive Bedeutung, und so wurde in den Grenzverhältnissen nichts geändert. Auch die gröfste kriegerische Machtentfaltung Roms gegen Parthien unter Nero führte nur zu einem Ausgleich, bei dem der Gewinn eher den Parthern zufiel, wenn diese gleich hinsichtlich der Form auf den Stolz Roms Rücksicht nahmen.[1]) Dieselbe Vorsicht und Rücksicht herrschte in den persönlichen Beziehungen zwischen den beiderseitigen Regierungen und in der Einmischung in die Thronstreitigkeiten. Die Römer hatten durch die Parther gar zu oft Gelegenheit solche zu benützen, um es nicht zu thun, und die Parther ihrerseits liefsen es sich nicht ganz entgehen, das Auftreten eines falschen Nero eine Reihe von Jahren hindurch unter Vespasian, Titus und Domitian zu verwerten, bis der Betrüger endlich ausgeliefert wurde; aber überall waren es nur augenblickliche Zwecke, wegen deren man sich um die inneren Verhältnisse des Nachbarreichs kümmerte, und die Parther insbesondere waren im J. 69 keineswegs bemüht, die Wirren im römischen Reich gründlich für sich auszunützen, sondern wollten nur so eingreifen, dafs sie sich erboten, den ihnen zunächst stehenden Prätendenten zu unterstützen. Noch herrschte beiderseits die Überzeugung, dafs die beiden Grofsstaaten nur in dem éinen Punkte Armenien sich berührten, und wenn dieser befriedigend geordnet sei, am besten thun, Frieden zu halten, weil im Kriege nichts zu gewinnen wäre. Erweiterung des Reichs im Nordosten hat Nero am Ende seiner Regierung allerdings angestrebt, aber gegenüber einem Rom und den Parthern gemeinsamen Feind. — Einen Rückschlag auf die Ordnung des römischen Staatswesens haben die Vorgänge in Parthien insofern geübt, als sie dazu führten, mehrere der kleinen einheimischen Dynastieen zu beseitigen, um die ihnen bisher überlassenen Gebiete zu Provinzialland zu machen (s. unten), und als der Krieg unter Nero wieder einmal zur Aufstellung eines grofsen kombinierten Kommandos unter Corbulo führte.[2]) — Während der

1) Der Friedensschlufs im J. 63 bei Tac. 15, 28—31. 16, 23. Dio 62, 23. 63, 1 ff. Der parthische Schützling Tiridates wird von den Römern für Armenien angenommen, holt sich aber die Anerkennung in Rom. Über die Kriegsgeschichte selbst und das ganze Verhältnis der Römer zu den Parthern v. Gutschmid in der Encyclopaedia Britannica vol. XVIII. (Artikel Persia), speziell p. 601 ff. Mommsen, r. G. 5, 375 ff.

2) Tac. ann. 15, 25: *Corbulo — gerendae rei praeficitur; Syriae executio*

Verwicklungen mit Parthien erwuchs den Römern in Palästina ein Kampf, der einzig in der Reichsgeschichte dasteht. Von weltgeschichtlicher Bedeutung wird er doch wie auf einer Insel geführt; denn die Verzweigungen, die er nach Ägypten und nach den jüdischen Ansiedlungen der Zerstreuung hat, stehen nur in geistigem Zusammenhang mit den Vorgängen in der Heimat des Judentums, und zu den Parthern finden keine Beziehungen statt. Aufserlich handelt es sich hier nur um die Durchführung der Provinzialregierung in vorher mittelbar abhängigem Gebiet; aber die Art des Volks stellt dieser Aufgabe gröfsere Schwierigkeiten entgegen als in irgend einem anderen Teile des Reichs. Der im J. 66 zum offenen Ausbruch gekommene Krieg führt ebenfalls zur Bildung eines besonderen grofsen dem Vespasian anvertrauten Kommandos[1]) und tritt dadurch schon in seiner ernsten Bedeutung hervor, aber derselbe Charakter der aufständischen Nation, der ihn schwer und langwierig macht, hindert seine Ausdehnung, da das sich gegen alle andern Völker abschliefsende Judentum nirgends Hilfe findet. Dem Sieg folgen auch hier dieselben Mittel der Verwaltung und Wiederherstellung, die an andern Orten einen Ersatz für das zerstörte nationale Wesen geben, Belegung des Landes mit Truppen[2]) und mit Ansiedlungen, aber mit noch weniger Erfolg als sonst im Orient, weil ein Anschlufs an die einheimische ländliche Bevölkerung nicht möglich war: aus ihr hatte der Aufstand die besten Kräfte gezogen, und was von ihr übrig blieb, fügte sich dem Sieger nicht.

Afrika. 4. In Ägypten und Nordafrika brachte die Aufgabe des Grenzschutzes öfter militärische Unternehmungen mit sich; doch führten diese nirgends zu einer bedeutenderen Grenzver-

C. Cestio, copiae militares Corbuloni permissae; — scribitur tetrarchis ac regibus praefectisque et procuratoribus et qui praetorum finitimas provincias regebant, iussis Corbulonis obsequi, in tantum ferme modum aucta potestate, quem populus Rom. Cn. Pompeio bellum piraticum gesturo dederat. Über diese Art von Kommando vgl. unten im Syst.

1) Joseph. b. iud. 3, 1, 3: (Nero) *πέμπει τὸν ἄνδρα διαληψόμενον τὴν ἡγεμονίαν τῶν ἐπὶ Συρίας στρατευμάτων.* Tac. hist. 1, 10: *Bellum Judaicum Flavius Vespasianus (ducem eum Nero delegerat) tribus legionibus administrabat;* daneben war Mucianus Statthalter von Syrien.

2) In das zerstörte Jerusalem wurde eine Legion, die *X. Fretensis,* gelegt. Joseph. b. Jud. 7, 1, 1. 3. eph. epigr. 2, p. 292 f., nach Emmaus (Nicopolis) Veteranen Jos. 7, 6, 6. Sitz der römischen Verwaltung war wie unter den Prokuratoren das jetzt zur Kolonie erhobene Cäsarea.

rückung, auch da nicht, wo, wie in Äthiopien, die geographischen Verhältnisse nicht besonders hinderlich gewesen wären. Von Nero wird berichtet, dafs er jenseits der ägyptischen Grenze bei Syene Vermessungen nach Äthiopien hinein vornehmen liefs, und Spuren römischer Kultur sind noch südlich von Syene nachzuweisen[1]), allein eine Verrückung der Provinzgrenze war damit, so viel wir sehen, nicht gegeben. — In der Provinz Afrika war unter Tiberius éinmal ein ernstlicher Kampf gegen die südlichen Wüstenbewohner zu bestehen, der in Tacitus' Annalen eine Reihe von Jahren hindurch (17—24 n. Chr.) eine regelmäfsige Stelle hat. Aber nach der Überwindung des Führers in diesem Aufstand, Tacfarinas, wird eine Kriegführung im Grofsen in dieser Periode nicht mehr erwähnt. Es wurde eben auch hier — allerdings nicht blofs aus militärischen Gründen — der Grenzschutz ähnlich wie in Germanien in besonderer Weise organisiert. Bis in die Regierung des Kaisers Gaius hinein war die Civil- und Militärverwaltung der Provinz Afrika in der Hand des vom Senate bestellten Prokonsuls vereinigt, nur dafs in bedenklichen Zeiten, wie während des Kriegs mit Tacfarinas die Bestellung nicht der Losung unter den Berechtigten überlassen wurde. Gaius dagegen stellte innerhalb der Provinz die Grenze gegen die Wüste und den westlichen Teil des Provinzialgebiets, d. h. Numidien, besonders, zog in diesem alle militärischen Kräfte zusammen und stellte die letzteren unter ein von dem Prokonsul unabhängiges Kommando eines prätorischen Legaten. Damit war die Beschränkung der senatorischen Statthalter auf die Civilverwaltung in allen dem Senat unterstehenden Provinzen durchgeführt und hier zugleich in dem kaiserlichen Legaten dem senatorischen Prokonsul eine Kontrolle gesetzt.[2])

1) Plin. n. h. 6, 181. 184. 12, 19; vgl. Senec. nat. quaest. 6, 8, 3. corp. i. lat. III p. 16. Mommsen, r. G. 5, 593. 594 A. 1 mit den daselbst erwähnten Zeugnissen, darunter c. i. gr. III n. 5101 das eines T. Julius Sextus, *στρατιώτης λεγεῶνος III Κυρηναϊκῆς χωρογραφήσας* aus dem Jahre 33 n. Chr.

2) Tac. 4, 48: *Legio in Africa auxiliaque tutandis imperii finibus sub divo Augusto Tiberioque principibus proconsuli parebant, mox Gaius Caesar turbidus animi ac M. Silanum obtinentem Africam metuens ablatam proconsuli legionem misso in eam rem legato tradidit; aequatus inter duos beneficiorum numerus et mixtis utriusque mandatis discordia quaesita auctaque certamine legatorum vis adolevit diuturnitate officii vel quia minoribus maior aemulandi cura, proconsulum splendidissimus quisque securitati magis quam*

Unter demselben Kaiser Gaius wurde das Königreich Mauretanien gewaltsam, durch die Ermordung des Königs, aufgehoben, und das Gebiet desselben direkt zum Reiche geschlagen in der von Kaiser Claudius eingerichteten Form von zwei prokuratorischen Statthaltereien *Mauretania Caesariensis,* unmittelbar an die Provinz anstofsend, und *Tingitana,* die afrikanische Westgrenze des Reichs bildend.[1])

Aufhebung der kleinen Dynastieen.

5. Es steht dieser Vorgang, wenn auch gerade er nicht sowohl einem staatsmännischen Gedanken als schnödem Despotismus entsprungen war, doch in einer Reihe von Veränderungen des von August hinterlassenen Zustands, durch welche der unmittelbare Bestand des Reichs vorzugsweise vermehrt wurde. Augustus hatte, wie wir gesehen, noch eine grofse Anzahl von lokalen Dynastieen, teils an den Grenzen, teils innerhalb des Reichs zwischen den Provinzen liegend, gelassen (ob. S. 196f.). Von ihnen verschwindet in dieser Periode der gröfste Teil, je nach Gröfse und Bedeutung schon bestehenden Provinzen zugeschlagen oder in eigene Provinzen verwandelt. Es waren teils persönliche Beziehungen zum Herrscherhaus, teils Zweckmäfsigkeitsrücksichten gewesen, was diesen Dynasten ihre Herrenstellung bewahrt hatte: aus denselben Gründen wurde auch jetzt noch Schonung geübt,

potentiae consulebant. (c. 49) *Sed tum legionem in Africa regebat Valerius Festus.* Wie Tacitus, so weist auch Dio 59, 20, wo er zum J. 39 die Mafsregel erwähnt, dem Legaten nur das militärische Kommando zu, und dafs das Gebiet, in welchem die Truppen unter demselben standen, zur Provinz Afrika gerechnet wurde, ist schon nach diesen Zeugnissen aufser Zweifel; aber ohne Verwaltungsbefugnisse innerhalb des den Garnisonen zugewiesenen Gebiets konnte die Stellung nicht sein, und Tacitus zeigt eben, wie wenig definiert einerseits diese Befugnis war und wie man sie andrerseits sich ausdehnen liefs. Zugleich sieht man aus Tacitus, wie man in den Kreisen, die den Senat hochgehalten wissen wollten, über diese Verkürzung der einzigen militärisch ausgerüsteten Provinz, welche dem Senat noch verblieben war, dachte. Bezeichnend für die Bedeutung dieses prätorischen Legatenpostens ist auch, dafs 30 Jahre nach der Einrichtung ein solcher Legat Clodius Macer (bei Sueton Galba 11 *legatus* genannt) wagen konnte, sich dem Galba gegenüberzustellen. — Vgl. über die Sonderstellung dieses Kommandos Mommsen in Ber. der sächs. Gesellsch. 1882 S. 213—230. Henzen in *annali dell' inst.* 1860 p. 24 ff. Corp. inscr. lat. VIII p. XV sq. und die Karte zu diesem Band.

1) Suet. Cal. 26. 35. Dio 59, 25 z. J. 40 (Ermordung des dem Caligula verwandten Königs Ptolemäus). 60, 9 z. J. 42 (Einrichtung der zwei Provinzen). Dazwischen liegt eine Empörung der Mauren Plin. n. h. 5, 11.

aber der allgemeine Zug ging doch früh auf Einziehung der kleinen Fürstentümer. Augustus selbst hatte schon, nachdem er die Teilung des Reichs von Herodes unter seine Söhne zugelassen, Judäa, den wichtigsten Teil, dem Archelaus genommen, um eine prokuratorische Provinz daraus zu machen und in Kappadokien dem altersschwachen Fürsten Archelaus einen Prokurator zugesellt.[1]) Veranlafst teils durch nötig gewordene allgemeine Fürsorge für die östlichen Grenzländer, teils durch persönliche Stimmungen oder zufällige Umstände beseitigte sodann Tiberius die kappadokische Herrschaft ganz und ebenso die von Kommagene. In derselben Zeit, in der er die Mission des Germanicus in den Osten anordnete, im J. 17, liefs er nämlich den alten Archelaus, den er von früher her hafste, nach Rom kommen, und als dieser dort unter der Behandlung, die ihm zu teil wurde, gestorben war und zu gleicher Zeit der Fürst der Grenzherrschaft Kommagene starb, wurde beschlossen, Kappadokien zu einer prokuratorischen Provinz zu machen, Kommagene aber mit Syrien zu verbinden: Germanicus liefs dann durch zwei seiner Legaten die Veränderung durchführen.[2]) In Thrakien griff er im J. 19 von Aufsichtswegen in den Streit zwischen den zwei vorhandenen Fürsten ein, und nachdem der eine durch den andern und der zweite durch römische Verfügung beseitigt war, führte er für die minderjährigen Nachfolger, die man liefs, vormundschaftliche Regierung mit einem römischen Beamten ein, die dann unter seiner ganzen Regierung auch blieb; das wichtige Land, auf dessen Kräfte sich der Statthalter von Mösien zum Schutz der unteren Donau stützen mufste, konnte in der That nicht unsicheren Zuständen überlassen werden; aber die durch dieses Eingreifen verursachten Kämpfe zeigten immerhin, dafs Vorsicht im Zerstören solcher Reste von Unabhängigkeit angezeigt sei.[3]) Des Kaisers Gaius Verfahren

1) Joseph. ant. Jud. 17, 11—13. Dio 55, 27. (Judäa). Dio 57, 17. (Kappad.).

2) Tac. ann. 2, 42. Dio a. a. O. (beide zum J. 17). Strabo p. 534. Suet. Tib. 37. Tac. ann. 2, 56: *Cappadoces in formam provinciae redacti Q. Veranium legatum accepere; — Commagenis Q. Servaeus praeponitur tum primum ad ius praetoris translatis;* beide Legaten des Germ. waren nur zur Durchführung der Annexion beordert. Im J. 17 war auch der Fürst einer cilicischen Teilherrschaft gestorben (2, 42); was mit dessen Gebiet geschah, sagt Tacitus nicht.

3) Tac. 2, 67. 3, 38 f. 4, 5. Strabo p. 556. Vgl. die Geschichte der thrakischen Dynastie bei Mommsen, ephem. epigr. 2, 250—261.

in dieser Richtung beruhte durchaus auf persönlicher Willkür: mehrere solcher Prinzen, zum Teil mit ihm verwandt, waren am Hofe des Tiberius mit ihm aufgewachsen, und daher ihm befreundet; nachdem er auf den Thron gekommen, wufsten sie die Gunst eines Herrschers, der selbst die Wege des orientalischen Despotismus ging, auszunützen. So erhielt Agrippa, der Enkel des Herodes, in Judäa zuerst im J. 37 die eine Tetrarchie, im J. 39 die zweite[1]), einem andern dieser Prinzen, Antiochus, wurde Kommagene zurückgegeben, — freilich gleich darauf wieder genommen —[2]), dem Vertreter der einen thrakischen Familie wurde ganz Thrakien überlassen und von der zweiten Familie am Pontus ein Sprosse in Trapezunt, wo sein Grofsvater mütterlicher Seite früher geherrscht hatte, der andre in Kleinarmenien eingesetzt.[3]) Aber derselbe Kaiser war es, der aus Raubsucht den ihm ebenfalls verwandten König von Mauretanien umbringen liefs und sein Land einzog (ob. S. 320 A. 1). Kaiser Claudius liefs die Anordnungen seines Vorgängers zunächst bestehen und war sogar zum Teil noch freigebiger gegen die Fürsten: Agrippa erhielt von ihm im J. 41 auch noch Judäa, so dafs in dieser Hand nun wieder das ganze Reich des Herodes vereinigt war, und der von Gaius wieder abgesetzte Antiochus wurde in Kommagene aufs neue eingesetzt, aufserdem gab er einem Mithridates einen Teil des Pontusreichs, wofür der aus Thrakien in den Pontus versetzte Fürst Entschädigung in Cilicien erhielt. All das geschah sogleich nach der Thronbesteigung[4]); später wurde es anders: die Freigelassenen am Hofe, die als Minister die Geschäfte führten, lenkten in eine andere Richtung ein. Als im J. 44 Agrippa starb, wurde Judäa wieder prokuratorisch, und der Sohn des Verstorbenen auf ein kleineres Gebiet gesetzt, im J. 46 wurde nach dem Tode des thrakischen Königs dessen Land zur Prokuratur gemacht, obgleich mit Sicherheit ein Aufstand dagegen zu erwarten war, der denn auch eintrat.[5]) Und wie diesen Fürstentümern, so war

1) Vgl. über Agrippa die ausführliche Erzählung bei Joseph. ant. Jud. 18, 1—7. 19, 5.

2) Dio 59, 8. 60, 8 (unt. A. 4).

3) Mommsen, eph. epigr. a. a. O.

4) Zusammenfassend aufgezählt Dio 60, 8 mit dem Beisatz: *ταῦτα μὲν οὖν αὐτοῦ τε τοῦ Κλαυδίου ἔργα ἦν καὶ ὑφ' ἁπάντων ἐπῃνεῖτο*, worauf folgt, was die Freigelassenen weniger löbliches gethan hätten.

5) Joseph. ant. 19, 8 f. (Jud.) Mommsen, eph. ep. 2, 259 (Thrak.).

schon vorher der freien Landschaft Lykien ihre Sonderstellung genommen und sie zur prätorischen Provinz gemacht worden.[1]) Unter diesen Verhältnissen hatte es nur die Bedeutung einer Titelverleihung, wenn im J. 44 dem Nachkommen der früheren „Könige" der cottischen Alpen, der sonst als römischer Präfekt die Verwaltung geführt, wieder der Titel König bewilligt wurde.[2]) Die Regierung unter Nero fuhr in der Verminderung der Fürstentümer fort: die eben erwähnte cottische Königswürde wurde nicht nur nach dem Tode des Inhabers nicht wieder hergestellt, sondern das Land unter gewöhnliche Prokuratoren gestellt, im J. 63 wurde die pontische Herrschaft des Polemo eingezogen und zu Galatien geschlagen.[3]) Am entschiedensten aber ging schliefslich Vespasian vor: Kommagene wurde jetzt definitiv eingezogen und mit Syrien verbunden, ebenso das bergige Cilicien und wohl auch Kleinarmenien; ebenso wurde einer Reihe von freien Städten die Freiheit genommen.[4]) Nicht nur wurde durch jene erstgenannten Mafsregeln die Provinz Syrien einheitlicher hingestellt, sondern es wurde zugleich in Kappadokien, mit dem Galatien wenigstens bis auf Domitian vereinigt war[5]), ein starkes Provinzkommando mit zwei Legionen errichtet. Indem nun Syrien vier, Kappadokien zwei, Judäa eine Legion mit den entsprechenden Nebentruppen hatte, war eine grofse gegen Osten und Norden gerichtete Macht als stehende Grenzwacht vorhanden. Was noch innerhalb Syriens an kleinen Herrschaften bestand, wie die des jüngeren Agrippa im nördlichen Palästina, war so gut wie auf den Aussterbeetat gesetzt; nur das jenseits der Grenze gelegene Arabien blieb als selbständige Dynastie noch von Bedeutung.[6])

1) Dio 60, 17 zum J. 43. Suet. Claud. 25.

2) Dio 60, 24: *Μάρκῳ Ἰουλίῳ Κοττίῳ τὴν πατρῴαν ἀρχὴν — προςεπηύξησε βασιλέα αὐτὸν τότε πρῶτον ὀνομάσας.*

3) Sueton Nero 18: *Ponti regnum concedente Polemone item Alpium defuncto Cottio in provinciae formam redegit.* Über das Jahr 63 und die Zuteilung von Pontus zu Galatien Marquardt, Staatsverw. 4², 360 A. 8. 9. Über das *regnum Cottii* und die daraus entstandene Provinz c. i. l. 5, p. 808—810.

4) Suet. Vesp. 8: *Achaiam, Lyciam, Rhodum, Byzantium, Samum libertate adempta, item tracheam Ciliciam* (*Thraciam, Ciliciam* d. Handschr.) *et Commagenem dicionis regiae usque ad id tempus in provinciarum formam redegit.*

5) Die Beweise hiefür bei Marquardt 4², S. 361 f.

6) Über die arabische Dynastie des Nabatäerreichs und ihre

Senats- und Kaiserprovinzen.

6. Hinsichtlich der Verteilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat verschob sich das Verhältnis schon insofern, als der durch Eroberung oder Einziehung bisher nominell selbständiger Gebiete gewonnene Zuwachs vom Kaiser übernommen wurde, dessen Teil also beträchtlich wuchs: dafs früher freie Städte oder Inselgebiete, wie Rhodos, der Senatsprovinz zugeschlagen wurden, in der oder der sie zunächst lagen, kommt dagegen nicht in Betracht. Direkt verkürzt wurde der Teil des Senats einmal durch die schon erwähnte Ausscheidung des Militärbezirks in Afrika, sodann durch wenigstens zeitweilige Übernahme von Senatsprovinzen, die aus vorübergehenden Ursachen militärischen Schutzes oder auch infolge von senatorischer Mifsregierung einer Erleichterung bedurften. Der erste Grund war es, der im J. 15 den Tiberius veranlafste, die Provinzen Makedonien und Achaja dem Senat abzunehmen und dem Statthalter von Mösien zu übergeben, und in dieser Stellung blieben sie dann, bis Claudius im J. 44 wieder zwei Senatsprovinzen daraus machte.[1]) Dabei wurde es dann belassen mit Ausnahme einer kurzen Zeit; Achaja ward nämlich von Nero gelegentlich seiner griechischen Kunstreise im J. 67 für frei erklärt, eine Gunst, die Vespasian dann für gut fand sogleich wieder rückgängig zu machen.[2]) Die Notwendigkeit militärischer Hilfe hatte noch den Augustus veranlafst, einen kaiserlichen Prokurator mit Truppen auf die Insel Sardinien zu schicken, um diese, zu der Korsika gehörte, von den Räubern zu

Beziehungen zu den Römern Strabo p. 779 f. Mommsen, r. G. 5, 576—579.

1) Tac. ann. 1, 76: *Achaiam ac Macedoniam onera deprecantis levari in praesens proconsulari imperio tradique Caesari placuit.* c. 80: *Propagatur Poppaeo Sabino provincia Moesia, additis Achaia ac Macedonia.* Da gerade die mösische Statthalterei besonders lange in denselben Händen blieb (Tac. c. 80. Marquardt, Staatsverw. 4², 302 A. 7), so kam die Stabilität dieser Verwaltung auch jenen zugefügten Provinzen zu gute. Durch den geringen Betrag des stipendiären Teils von Griechenland neben den freien Städten und römischen Kolonieen erklärt es sich, wie diese Provinz leicht einen Anhang an eine andere bilden konnte. Dio 60, 24 (z. J. 44): *τὴν Ἀχαίαν καὶ τὴν Μακεδονίαν αἱρετοῖς ἄρχουσιν ἐξ οὗπερ ὁ Τιβέριος ἦρξε διδομένας ἀπέδωκεν ὁ Κλαύδιος τότε τῷ κλήρῳ.* Sueton Claud. 25.

2) Sueton Ner. 24: *Decedens provinciam universam libertate donavit simulque iudices civitate Romana et pecunia grandi; quae beneficia e medio stadio Isthmiorum die sua ipse voce pronuntiavit.* Pausan. 7, 17, 3. s. folg. Anmerkung.

befreien. Als Ersatz für Achaja gab sie Nero dem Senat zurück, aber wie dann dieser von Vespasian Makedonien und Achaja zurückerhielt, ging Sardinien wieder in kaiserliche Verwaltung über.[1])

Kulturwirkungen der Verwaltung.

7. In der grofsen Masse, welche die Provinzen gegenüber von Italien bilden, bleibt der Unterschied der Kulturgebiete natürlich bestehen. Der hellenische und hellenistische Osten, der letztere mit den zum Teil, wie in Syrien, recht beträchtlichen, in den unteren Schichten vorherrschenden semitischen oder sonstigen vorgriechischen Volksteilen[2]), nimmt zwar in Kolonieen, Verkehrsmitteln, Verwaltungsorganen Bestandteile des westlichen und allgemeinen Staatswesens auf, behält aber im übrigen seine Eigentümlichkeit, es besteht kein Bestreben, dieselbe zu stören, ja sie wird, namentlich in Griechenland selbst, sogar gepflegt. Ägypten behält ebenfalls seinen Sondercharakter, nur dafs unter dem Schutz der römischen Verwaltung der hellenistische Verkehr das noch weiter ausbreiten kann, was unter den Ptolemäern an neuen Kulturelementen eingeführt worden war.[3]) Dagegen fällt die ganze übrige Ländermasse den Einwirkungen der italischen Kultur anheim. Durch die Art der Truppenverteilung und Rekrutierung wird die Trennung zwischen den beiden Hälften auch auf das Militärwesen ausge-

1) Dio 55, 28 z. J. 6 n. Chr.: *λησταὶ συχνὰ κατέτρεχον, ὥστε τὴν Σαρδὼ μηδ' ἄρχοντα βουλευτὴν ἔτεσι τρισὶ σχεῖν ἀλλὰ στρατιώταις τε καὶ στρατιάρχαις ἱππεῦσιν ἐπιτραπῆναι.* Pausan. a. a. O. *Σαρδὼ τὴν νῆσον ἐς τὰ μάλιστα εὐδαίμονα ἀντὶ Ἑλλάδος σφίσιν* (den Römern, d. h. dem Senat und Volk) *ἀντέδωκεν* (*Νέρων*). — *οὐ μὴν Ἕλλησί γε ἐξεγένετο ὄνασθαι τοῦ δώρου· Οὐεσπασιανοῦ γὰρ — ἄρξαντος ἐς ἐμφύλιον στάσιν προήχθησαν καὶ σφᾶς ὑποτελεῖς τε αὖθις ὁ Οὐεσπασιανὸς εἶναι φόρων καὶ ἀκούειν ἐκέλευσεν ἡγεμόνος ἀπομεμαθηκέναι φήσας τὴν ἐλευθερίαν τὸ ἑλληνικόν.* Über die Zeitverhältnisse des Umtauschs von Sardinien und Achaja Mommsen, Hermes 2, 111. 3, 172. Marquardt, Staatsverw. 4^2, 249. — Unter Vespasian ist Sardinien anfangs noch unter Prokonsuln (Mommsen, Herm. 2, 173), später wieder unter Prokuratoren. Or.-Henz. n. 5190 (74 n. Chr.); 4031 (unbest. Jahr); spätere Inschriften Wilmanns, ex. 2. ind. p. 458.

2) Vgl. Nöldeke in Zeitschr. der deutschen morgenl. Gesellsch. XXXIX (1885) S. 1 ff. (mit Beziehung auf Mommsens Darstellung in röm. Gesch. Bd. V.)

3) Der Stand der römischen Verwaltung zu Anfang dieser Periode bei Strabo p. 797; Schilderung der zuständlichen Verhältnisse nach neuen Quellen bei W. v. Hartel, über die griech. Papyri Erzh. Rainer, Wien 1886 S. 19 ff.

dehnt[1]); und in der Teilnahme der Bevölkerung an den staatlichen Rechten macht sich das Verhältnis zur westlichen Seite auch darin geltend, dafs ein Aufsteigen in die oberen Reichsstände der Ritterschaft und des Senats den westlichen Provinzen schon ziemlich freigebig gewährt ist, als aus den östlichen erst vereinzelte Beförderungen bemerklich werden.[2]) Durch alle Teile dieses Provinzialgebiets hindurch aber zeigt sich die Macht der römischen Verwaltung. Sie zieht mit einem geringen Apparate in jeder Provinz auf und läfst oft die bisherigen Gemeinden beinahe unverändert fortbestehen, und doch welche Wirkungen bringt sie im ganzen wie im einzelnen hervor! Sie trennt, wo sie grofsen, weit verbreiteten Nationalitäten gegenübersteht, zuerst durch die Schöpfung der provinziellen Bezirke die bisherigen nationalen Zusammenhänge und richtet die Interessen auf neue von ihr geschaffene Mittelpunkte hin; dabei werden je nach den Verhältnissen die Verbände bald gröfser bald kleiner gestaltet: die einzelnen Provinzen müssen ein beschränktes Gröfsenmafs haben, daneben aber wird in Gallien ein gemeinsamer Landtag für drei Provinzen gewährt, während in Spanien jede Provinz einen besonderen Landtag erhält. Gerade in Gallien zeigt das Jahr 69, wie selbst eine grofse Nationalität nach kurzer Zeit unter dem Einflufs der römischen Verwaltung so sehr auf die neuen Verhältnisse zugerichtet worden ist, dafs sie die nationale Vereinigung nicht mehr finden kann. Daneben aber wahrt diese selbe Verwaltung die Reichseinheit, indem sie alle Besonderheiten der einzelnen Provinzen in denselben Rahmen der gleichen leicht verständlichen allgemeinen Einrichtungen fafst, mit denen jeder überall zu thun hat, und indem sie die durch das ganze Reich gehenden Verkehrswege schafft, auf denen man, nur wenig gehindert durch die Provinzgrenzen, alle Teile durchziehen kann.[3])

1) Vgl. Mommsen, die Konskriptionsordnung der röm. Kaiserzeit in Hermes XIX, 1 ff.

2) Vgl. die Beispiele bei Friedländer, Sittenschild. 1[4], 219. Das Eintreten von Griechen und Orientalen zuerst in den Ritter-, dann auch in den Senatorenstand wird von Domitian an bemerkbar; dagegen die Opposition bei Martial 10, 76; Juv. 7, 14; nur für die Ägypter blieb der von Augustus angeordnete Ausschlufs noch bis zum Anfang des dritten Jahrh. bestehen. Dio 51, 17. 76, 5.

3) Was in dieser Beziehung unter den einzelnen Kaisern, oder auch unter einzelnen Statthaltern geschah, zeigen die Inschriften der Meilensteine,

Die gröfsten Wirkungen aber brachte sie hervor durch die Übertragung der italischen Städteverfassung in die Provinzen. So weit dies in den östlichen durch Anlage von römischen Bürgerkolonieen oder Erhebung vorhandener Orte zum Rang von solchen geschieht, hat es neben den überkommenen griechischen Städten nur den Zweck, die Bevölkerung zu mehren, neue Stützpunkte für die Verwaltung zu schaffen und die Verkehrslinien zu hüten; die Zahl der östlichen Kolonieen ist darum auch gering und in der Periode von Tiberius bis auf Domitian sind es nur die Regierungen des Claudius und Vespasian, welche sich durch eine bewufste und geplante Vermehrung dessen, was Augustus in dieser Richtung gethan, bemerklich machen.[1]) In der westlichen Hälfte des Reichs dagegen war auch nach Cäsar und Augustus noch jungfräulicher Boden, für neue Saat günstig, im weitesten Umfang vorhanden, und wie jene zwei Begründer der Cäsarenherrschaft auf diesem Gebiet gegenüber der Republik neue Wege eingeschlagen hatten, so fanden sich auch Nachfolger, welche diese Wege weiter gingen, während andere mit Absicht oder aus Indifferenz die Romanisierung der natürlichen Entwicklung der vorhandenen Grundlagen überliefsen. Es wurde bereits bemerkt, dafs schon Augustus in dieser Beziehung vorsichtiger war als der erste Cäsar: Tiberius hielt vollständig zurück; denn weder monumentale noch inschriftliche Zeugnisse legen ihm irgend einen Akt dieser Art bei; aber er hatte gerade in dem Lande, das zunächst in Betracht kam, in Gallien noch zu kämpfen.

Städtewesen in den Provinzen.

die jetzt im corp. inscr. lat. durch die einzelnen Provinzen verfolgt werden können. Wie in wenig bevölkerten Provinzen der Strafsenzug zugleich die Anfänge für Ortschaften giebt, zeigt die Inschr. aus Mahalé in Bulgarien c. i. l. III n. 6123 v. J. 61 n. Chr.: (*Nero Claudius*) *divi Claudi f(ilius), Germ(anici) Caesaris n(epos), Ti. Caesaris Aug(usti) pron(epos), divi Aug(usti) abn(epos), Caesar Aug(ustus) Germ(anicus) pontif(ex) max(imus), trib(unicia) pot(estate) VIII. cos. IIII. p(ater) p(atriae) tabernas et praetoria per vias militares fieri iussit per Ti. Julium proc(uratorem) provinciae Thrac(iae).*

1) In Galatien finden wir Iconium und Claudiopolis, (Marquardt 1^2, 364), in Kappadokien Archelais (Plin. n. h. 6, 8), in Syrien Ptolemais (Plin. 5, 75) als claudische Kolonieen, während sonst weder in diesen noch in den andern Provinzen seit Augustus weitere Städte angelegt waren. Unter Vespasian wird Kolonie Cäsarea in Palästina (Plin. 5, 69 vgl. auch Emmaus-Nikopolis ob. S. 318 A. 2). Aufschlufs hierüber geben auch die Beinamen der Städte auf Inschriften und Münzen; vgl. die Indices in corp. inscr. lat. III. und die Städtemünzen bei Cohen, *monnaies frappées sous l'emp. rom.*

Caligulas Herrschaft war zu sehr rein persönlich, als dafs ein sachlicher Gesichtspunkt, wie er hier erforderlich war, von ihm in Betracht gezogen worden wäre. Mit Claudius dagegen beginnt ein energischeres Vorgehen. Es gab drei Wege, die man einschlagen konnte, die Provinzen Italien näher zu führen: Erhebung der besten Elemente zu den Ehrenstellungen des Reichs, Gründung von Kolonieen, Erteilung der Latinität oder des Bürgerrechts an eine gröfsere Anzahl, beziehungsweise an zusammenhängende Bevölkerungen. Alle diese Mittel hat Claudius angewandt: er hat die höchste Stufe persönlicher Rechte, das *ius honorum* im nördlichen Gallien freigebig ausgeteilt und dieses liberale Verfahren dem wenig hiezu geneigten Senat gegenüber ausführlich begründet[1]; nach ihm benennen sich, wie im Orient (ob. S. 327 A. 1) so auch im Westen neu angelegte oder vermehrte Kolonieen bürgerlichen oder latinischen Charakters[2] und vielleicht war er es, der einigen zwischen der gallischen Südprovinz und Italien gelegenen Alpenstämmen die Latinität gab.[3] Von seinem Nach-

1) Tac. ann. 11, 23 ff. und die Lyoner Rede des Claudius vgl. oben S. 266 A. 4.

2) Z. B. in den zwei mauretanischen Provinzen, die Claudius einrichtete, vier: Tingis und Lixos (Plin. n. h. 5, 2) in Tingitana, Cäsarea und Oppidum novum in Caesariensis (Plin. 5, 20); die Hauptstadt der Narbonensis nennt sich *col. Julia Paterna Claudia* (vgl. meine Gallia Narb. p. 110); in Thrakien ist die *colonia Claudia Aprensis* (Apri des Plin. 4, 47) Orelli 512; in Pannonien Plin. 3, 146: *oppida* (*Noricorum*) *Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Juvavum, omnia Claudia, Flavium Solvense. Noricis iunguntur lacus Peiso, deserta Boiorum: iam tamen colonia divi Claudii Sabaria* (*colonia Savaria* in Pannonien) *et oppido Sarabantia Julia habitantur.*

3) Plin. n. h. 3, 135: *Sunt praeterea Latio donati incolae, ut Octodurenses et finitimi Ceutrones, Cottianae civitates, Esturi Liguribus orti, Vagienni Ligures et qui Montani vocantur Capillatorumque plura genera ad confinium Ligustici maris.* Mommsen, c. i. l. V. 810 schreibt diese Verleihung dem Augustus zu, weil die Beschreibung der Provinzen bei Plinius auf diesen zurückgehe, und O. Hirschfeld, zur Gesch. des latin. Rechts S. 9 stimmt ihm bei. Ich habe in meiner Gall. Narb. p. 96 n. 63 vermutet, dafs die Ceutronen, in deren Gebiet ein *forum Claudii* liegt, von Claudius die Latinität erhalten hätten, und p. 110 n. 18, dafs die cottischen Alpen, wie die Seealpen (s. folg. Anm.) sie dem Nero dankten. Das erstere halte ich auch jetzt noch für das nächstliegende; das andere ist allerdings zweifelhaft, weil in dem Zeugnis über Nero die cottischen Alpen nicht mit erwähnt werden. Was aber das Zeugnis des Plinius betrifft, so erscheint er gerade in dem betreffenden Abschnitt von seiner sonstigen Hauptquelle unabhängig. — Wenn es ferner bei Plin. 5, 20 heifst: *oppidum* (in Maure-

folger Nero wird berichtet, dafs ihm der südlichste Teil der Westalpen, die Seealpenprovinz, diese Vergünstigung verdankte[1]), sonst aber ist seine Regierung den Grundsätzen des Claudius nicht gefolgt. Mit Hohn spricht sein Minister Seneca von den Bürgerrechtsverteilungen des Vorgängers[2]), wohl nicht blofs, weil eben dieser nach allen Seiten hin verunglimpft werden sollte, sondern auch hier in Einklang mit der Stimmung in Senatskreisen, die einer rascheren Ausbreitung der Civität abhold war. In den auf Nero folgenden Kämpfen war die Verleihung höherer Rechtsstufen ein Mittel um Anhänger zu gewinnen oder zu belohnen, wobei mit dem Untergang des Verleihers öfter auch das Verliehene wieder entzogen wurde.[3]) Dagegen trat mit Vespasian auch hier wieder ein überlegtes Verfahren ein: in Kolonisationen, Verleihung von Bürgerrecht und Latinität, in Verbindung damit Vergebung von Stadtrechten an bisherige Unterthanenorte, wodurch dieselben Municipien wurden. Das hervorragendste Beispiel hievon ist die Verleihung der Latinität an die bisher in gemeinem Unterthanenverhältnis stehenden Gemeinden Spaniens, eine Mafsregel, die von der Censur des Vespasian und Titus ausgehend (ob. S. 295. 296) mit ihren Konsequenzen begreiflicherweise erst unter der Regierung Domitians völlig durchgeführt werden

tanien) *celeberrimum Caesarea, antea vocitatum Jol, Jubae regia a divo Claudio coloniae iure donata, eiusdem iussu deductis veteranis Oppidum Novum, et Latio dato Tipasa, itemque a Vespasiano imperatore eodem munere donatum Icosium,* so erscheint auch hier Claudius als Verbreiter der Latinität; s. überdies unten S. 330 A. 2.

1) Tac. ann. 15, 32: *Eodem anno* (im J. 63) *Caesar nationes Alpium maritimarum in ius Latii transtulit.*

2) Lud. de morte Cl. 3: *Clotho: ego mehercules, inquit, pusillum temporis adicere illi volebam, dum hos pauculos, qui supersunt, civitate donaret; constituerat enim omnes Graecos, Gallos, Hispanos, Britannos togatos videre.*

3) Plinius n. h. 3, 30: *iactatum procellis reip. Latium* (ob. S. 296 A. 3); dieser Ausdruck für das zu Parteizwecken in den Prätendentenkämpfen des J. 69 vergebene latinische Recht wird verständlich durch Tac. hist. 1, 8: *Galliae super memoriam Vindicis obligatae* (dem Galba) *recenti dono Romanae civitatis et in posterum tributi levamento; proximae tamen Germanicis exercitibus Galliarum civitates non eodem honore habitae;* 1, 78: *Eadem largitione* (Otho) *civitatium quoque ac provinciarum animos adgressus — Lingonibus universis civitatem Romanam — dono dedit; nova iura Cappadociae, nova Africae, ostentata magis quam mansura.* 3, 55: (Vitellius) *foedera sociis, Latium externis dilargiri; his tributa dimittere, alios immunitatibus iuvare.* Vgl. O. Hirschfeld a. a. O.

konnte.[1]) Durch direkte und indirekte Zeugnisse ergiebt sich aber, dafs Vespasian auch sonst die Latinität in bedeutsamer Weise verwendet, z. B. sie den Helvetiern gegeben hat.[2]) Insbesondere war er es, der wie im Orient so auch in den sonst der Romanisierung noch weniger zugänglichen Donaugegenden einige beträchtliche weitere Mittelpunkte derselben schuf.[3]) — All dieses ging in den kaiserlichen Provinzen wie in denen des Senats vor sich. Von den letzteren war in Sicilien, Hispania Baetica, dem narbonensischen Gallien, Afrika durch Augustus schon so viel geschehen, dafs die bereits Italien näher gebrachte Gestaltung mit ein Motiv für die Überlassung an den Senat war. Was aber in dieser Richtung weiter gethan werden sollte[4]), konnte

1) Infolge der Verleihung wurden den jetzt zu *municipia civium Latinorum* gewordenen Städten Stadtrechte gegeben; die zwei davon auf uns gekommenen Exemplare der Städte Salpensa und Malaca in Bätica (c. i. l. II n. 1963. 1964. Bruns, fontes[4] p. 130—141) sind zwischen 82 und 84 gegeben (Mommsen, Stadtr. von Salp. und Mal. in Abh. der sächs. Gesellsch. 2, 389 f. 399 f.). Verzeichnisse von spanischen Latinerstädten, die nun als *municipia Flavia* bezeugt sind, bei Mommsen a. a. O. S. 400 A. 24. Ind. zu corp. i. l. II p. 747 f.; vgl. überdies das in diesem Bande von Hübner zu den einzelnen Städten bemerkte.

2) Hinsichtlich Helvetiens vgl. Mommsen, Schweizer Nachstudien in Hermes 16, 467—474. Mommsen sucht a. a. O. nachzuweisen, dafs die von Hadrian eingeführte kaiserliche Leibwache der *equites singulares* aus Völkerschaften und Gemeinden von latinischem Recht genommen worden sei, und bestimmt dann nach diesem Gesichtspunkt das Rechtsverhältnis der Heimatsgemeinden, die auf den Inschriften der *equites sing.* angegeben sind. Es ergiebt sich daraus, dafs eine Reihe von Städten, welche bei Plinius und auf Inschriften *coloniae* genannt werden (aufgezählt S. 472), darunter eben solche, die ihr Kolonierecht von Claudius und Vespasian herleiten, nicht Bürger-, sondern Latinerkolonieen waren. Darnach ist also nun von Claudius und Vespasian das von Julius Cäsar angewandte Princip der Verbreitung der Latinität als Vorstufe des Bürgerrechts im Grofsen aufs neue wieder angewandt worden.

3) Vgl. die *col. Flaviae Sirmium* und *Sciscia,* vielleicht auch das *municipium Vindobona.* Von Bedeutung für diese Gebiete war auch *Flaviopolis* in Thrakien, das Plin. 4, 47 nennt, wozu nach Zumpt 1, 396 und Marquardt, Verw. 1, 315 auch noch Develtus und Oleiticos (*Αὐλαίου τεῖχος*) zu fügen wären. — Mösien dagegen blieb hiervon noch unberührt.

4) Über Sicilien vgl. Marquardt, Verw. 1, 246; über Bätica sagt schon Strabo p. 151: *οἱ περὶ τὸν Βαῖτιν τελέως εἰς τὸν Ῥωμαίων μεταβέβληνται τρόπον οὐδὲ τῆς διαλέκτου τῆς σφετέρας ἔτι μεμνημένοι. Λατῖνοί τε οἱ πλεῖστοι γεγόνασι καὶ ἐποίκους εἰλήφασι Ῥωμαίους ὥστε μικρὸν ἀπέχουσι τοῦ πάντες εἶναι Ῥωμαῖοι*; genauer Plinius 3, 7 nach der augustischen Quelle: *col. VIIII. municipia c. R. X, Latio antiquitus donata XXVII,*

wohl durch Statthalter oder durch Initiative von Senatoren beim Senate angeregt werden; aber die Erteilung von Rechten war Sache des Kaisers. Es ist jedoch allem nach der kaiserlichen Regierung überall auch die Initiative zuzuschreiben; nur werden die Kaiser Mafsregeln von mehr als persönlicher Bedeutung mit dem Senat vereinbart haben. Ob man in diesen friedlichen Provinzen schon in dieser Periode über die Latinität hinaus ging und latinischen Gemeinden das Bürgerrecht erteilte, dafür fehlen sichere Daten.[1])

Die auf diese Weise durch das Reich in die Provinzen getragene Kultur hat natürlich je nach den Formen des Einheimischen, das sie dort traf, verschiedene Gestalt gehabt, und ein Gang durch die römischen Provinzen bietet darnach sehr mannichfaltige Bilder, aber diesen nachzugehen ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung[2]); dieselbe hat vielmehr gerade die einheitliche Kraft hervorzuheben, der diese Wirkungen entspringen. Dafs es das Verdienst des Kaisertums war, diese Kraft geübt zu haben, ist allgemein anerkannt; der Anteil, der den einzelnen Regierungen an diesem Werke zukommt, tritt für die heutige Forschung immer deutlicher zu Tage[3]) und dient wesentlich mit dazu, das Urteil über dieselben festzustellen.

libertate VI foedere III, *stipendiaria XX;* über das südl. Gallien meine Gall. Narb. p. 97 ff. und Hirschfeld a. a. O.; über Afrika der bei Plinius 5, 29 f. beschriebene Zustand mit Vergleichung des in c. i. lat. VIII gegebenen und verarbeiteten Materials.

1) Wenn in Bätica die von Plinius erwähnten 120 Städte erst unter den Flaviern die Latinität erhielten, sind sie in dieser Periode jedenfalls latinisch geblieben. Hinsichtlich des narbonensischen Galliens giebt Plinius in seiner Beschreibung 3, 31—37 den durch Augustus erreichten Zustand wieder, ohne wie in Spanien eine seitdem eingetretene Neuerung anzufügen. Mommsen schliefst Hermes 16, 471 aus dem Nichtvorkommen von *equites singulares* dieser Provinz, dafs dieselbe vor Hadrian das römische Bürgerrecht hatte. In Afrika können wir nur sagen, dafs die Einrichtung italischer Städte in dieser Periode nicht tiefer in das Binnenland hinein getragen wurde. — Übrigens sind beim römischen Bürgerrecht selbst wieder mehrere Stufen zu unterscheiden, worüber jedoch erst im System zu reden ist.

2) Vgl. für diesen Zweck J. Jung, die romanischen Landschaften des röm. Reichs. Innsbruck 1881, vor allem aber Mommsen, röm. Gesch. Bd. V.

3) Die Zusammenstellung, welche Zumpt *commentat. epigraph.* (1850) 1, 381—438 für die einzelnen Regierungen giebt, für ihre Zeit verdienstlich, bedürfte einer Erneuerung nach dem seither so ungemein vermehrten Inschriftenmaterial; doch ist bei Marquardt, Verw. Bd. 1 in die Statistik der einzelnen Provinzen dieses Material zu einem guten Teil eingearbeitet.

Dritter Abschnitt.

Die verfassungsmäſsige Kaiserfolge von Nerva bis Commodus.

Allgemeine Charakteristik.

Welcher Initiative auch der neue Kaiser die Nennung seines Namens für das Principat zu danken hatte[1]), nachdem er genannt war, wurde er vom Senat formell anerkannt und war damit ein verfassungsmäſsiger Princeps. Von ihm aus sind die nächstfolgenden Principes in geordneter Weise zu ihrer Stellung gekommen mit einem als korrekt anzusehenden Verfahren und diese konstitutionelle Regierungsfolge ist es, welche die ganze Reihe einschlieſslich des Commodus zu einem Ganzen vereinigt. Hinsichtlich des letzteren macht sich eben noch in seinem Regierungsantritt der Einfluſs der vorhergehenden Zeit geltend; denn er ist zwar als leiblicher Sohn eines Herrschers auf den Thron gekommen, während seine Vorgänger durch Adoption dazu gelangt waren, aber formell wurde bei seiner Erhebung dasselbe Verfahren wie vorher eingeschlagen und damit anerkannt, daſs nicht die Geburt, sondern die mit dem Senat vorgenommenen politischen Akte die rechtliche Grundlage der Gewalt seien. In dieser Regelmäſsigkeit der Übertragungsform spiegelt sich der verfassungsmäſsige materielle Charakter dieser Regierungen wieder; er reicht so weit als die Initiative der Übertragung geht, bis auf Marcus Aurelius, während der letzte der Reihe tyrannisch auftritt, aber auch dem entsprechend endigt. Das Programm dieser Periode wird von senatorischer Seite gleich zu Anfang verkündigt.[2]) Was sonst unversöhnlicher Gegensatz war, Principat

1) Der Hergang der Erhebung des Nerva wird nicht näher berichtet, aber da er nicht von den Soldaten erhoben war, so kann es nicht anders zugegangen sein, als daſs die Anhänger der Verschworenen im Senat ihn in dieser Behörde vorschlugen und der Senat für ihn *cuncta principibus solita* beschloſs.

2) Tac. Agric. 3: *quamquam primo statim beatissimi saeculi ortu Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuerit, principatum ac libertatem, augeatque quotidie felicitatem temporum Nerva Traianus, nec spem modo ac votum securitas publica sed ipsius voti fiduciam ac robur adsumserit.* — Hist. 1, 16 (dem Galba in den Mund gelegt, aber auf die eigene Zeit des Tacitus gehend): *si inmensum imperii corpus stare ac librari sine rectore posset, dignus eram a quo respublica inciperet: nunc eo necessitatis iam pridem ventum est, ut nec mea senectus conferre plus populo Romano possit quam bonum suc-*

und Freiheit, wird jetzt vereinigt. Die Republik, die volle Form der Freiheit, ist allerdings nicht mehr möglich; aber man kann ihr mit dem Principat wenigstens nahe kommen. Die Grundlage dafür ist eben, dafs man den Princeps wählt, dafs die Adoption es ist, welche den für die Wahl empfehlenswertesten findet und vorschlägt. Was man unter Freiheit in materiellem Sinn versteht, wird nicht ausgeführt; sie hätte genau genommen nicht anders als dahin definiert werden können, dafs die eigentliche Regierung wieder der Magistratur und dem Senat zustehe und das Principat zur blofsen Hilfsgewalt zurückgebracht werde; allein dies wagt man denn doch nicht auszusprechen, vielleicht kaum ernstlich zu wünschen, und so begnügt man sich, die Wirkung zu bezeichnen, welche man sich von dem neu angebrochenen glücklichen Zeitalter verspricht, die Wiederkehr der öffentlichen Sicherheit, gewifs nach der eben durchlebten Zeit Domitians der natürlichste und in jeder Hinsicht berechtigtste Wunsch. Die Darstellung der nun folgenden Regierungen wird zeigen, in welcher Weise die Hoffnungen, die an den Aufgang der neuen Zeit geknüpft waren, sich erfüllten, dafs nicht blofs die persönliche Rechtssicherheit erzielt wurde, sondern auch ein Zustand vorher nie gesehener positiver Wohlfahrt, aber freilich nicht durch Gewährenlassen, sondern dadurch, dafs das Principat sich als die lebendigste, handlungsfähigste und handlungskräftigste Magistratur bewährte, die von ihren herkömmlichen Befugnissen nicht nur nichts abgiebt, sondern sie so sehr wie möglich verwertet und die republikanischen Faktoren in bestimmten Grenzen der Mitwirkung erhält. Die Regierung des Commodus aber bildet zu den vorhergehenden Principaten nicht nur den Kontrast, sondern auch gewissermafsen die Kritik: sie zeigt aufs neue, dafs ein Verhältnis öffentlicher Gewalten, bei dem die Mäfsigung des mächtigeren Teils in der Hauptsache auf dem guten Willen beruht, nicht genügt, wie denn auch der Widerspruch zwischen Wahl und Erbrecht nur durch die Thatsachen eine Zeit lang auf dem

cessorem, nec tua plus inventa quam bonum principem. Sub Tiberio et Gaio et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus: loco libertatis erit quod eligi coepimus, et finita Juliorum Claudiorumque domo optimum quemque adoptio inveniet; nam generari et nasci a principibus fortuitum nec ultra aestimatur: adoptandi iudicium integrum et, si velis eligere, consensu monstratur. — Imperaturus es hominibus qui nec totam servitutem pati possunt nec totam libertatem.

Weg der Adoption gelöst wurde, nicht wie Tacitus es meinte, durch prinzipielle Festsetzung.

Aber die Generationen, die unter den guten Regierungen des zweiten Jahrhunderts lebten, hatten Ursache, diesem thatsächlichen Verhältnis dankbar zu sein und sorgten unter der Gunst der Gegenwart nicht um die Zukunft.

§ 80. Nerva und Trajan.[1]

Nerva.[2] 1. In den ersten Monaten von Nervas Regierung war neben der Restitution der Verbannten die allgemeine Losung die Rache an den Angebern, überhaupt an den Feinden, die man unter dem vorigen Regiment gehabt und als dessen Anhänger verfolgen konnte.[3] Nerva, zunächst nicht kräftig genug, um die Bewegung in Schranken zu halten, fand endlich auf ein mahnendes Wort des éinen der damals fungierenden Konsuln den Mut Einhalt zu thun, so dafs sogar mehrere der verhafstesten Ankläger später in allen Ehren weiter lebten.[4] Überhaupt aber hatten weite Kreise zu erfahren, dafs die Zeit der Verfolgungen vorüber sei.[5] Eine andre Art von Reparatur war es, dafs Nerva Männer von Auktorität wie Verginius Rufus, der freilich nur

1) Für Nerva und Trajan ist von erzählenden Quellen die Auszugslitteratur vorhanden, Xiphilinus und Zonaras aus Dio, Aurelius Victor in den Caesares und der Epitome, wobei für Nerva die letztere ergiebiger ist, endlich Eutrop und Orosius. Philostratus giebt in dem romanhaften Leben des Apollonius von Tyana seinem Helden nahe Beziehungen zu Nerva; was daran wahr ist, läfst sich nicht sagen.

2) Namen und Titel auf Inschriften und Münzen: *Imperator Nerva Caesar Augustus Germanicus pont. max. trib. pot. . . cos . . pat. patr.* Zum *dies imperii* (18 Sept. 96) corp. i. l. VI. 472 = Henzen 5436. Wilmanns n. 64: *Libertati ab imp. Nerva Ca[es]are Aug. anno ab urbe condita DCCCXXXXIIX XIIII. [k.] Oc[t]. restitu[tae] s. p. q. r.*

3) Dio 68, 1. Plin. ep. 9, 13: *occiso Domitiano statui mecum ac deliberavi esse magnam pulchramque materiam insectandi nocentes, miseros vindicandi, se proferendi. — ac primis quidem diebus redditae libertatis pro se quisque inimicos suos, dumtaxat minores, incondito turbidoque clamore postulaverat simul et oppresserat.*

4) Dio a. a. O. Plin. 1, 5. 4, 22; auch die von Domitian verliehenen Beneficien wurden anerkannt, und wir haben in Plinius' Briefen an Trajan (ep. 58 Keil) noch den Wortlaut des betr. Edikts.

5) So wurden die Verfolgungen wegen der Judensteuer eingestellt; Dio a. a. O., bestätigt durch die Münzen mit *fisci Judaici calumnia sublata* Cohen 2², p. 6.

kurz mehr lebte[1]), und Frontin für 97 und 98 neben sich zu Konsuln machte; unter solcher Leitung konnte der Senat sich allmählich der neuen Lage entsprechend einrichten, mit jenen Männern konnte der Kaiser sich unter den Kräften, die der Senat bot, umsehen und die Auswahl derer treffen, die seine Intentionen unterstützen sollten. Die laufenden Geschäfte wurden in durchaus konstitutionellem Sinn mit dem Senat oder den Spitzen desselben beraten, den Senatoren wurde die feste Zusicherung gegeben, es solle unter dem neuen Kaiser kein Todesurteil über einen Senator gefällt werden, und man glaubte in der Kurie wieder an die Freiheit der Rede.[2]) Der geschäftserfahrene Kaiser war aber nicht blofs Organ des Senats, sondern hatte auch seine eigenen Ideen, die er unverzüglich zur Ausführung brachte. Seine Erfahrung bezog sich allerdings nach einem mehr der Thätigkeit des Beamten und Senators in Rom als der Provinzialverwaltung gewidmeten Leben vorzugsweise auf die Centralregierung und Italien, aber was er hier that, zeigt, dafs er über die Schäden des Reichs und die Zustände des Mutterlandes vielfach nachgedacht hatte, so dafs er nun in der kurzen ihm zugemessenen Zeit schwieriger Verhältnisse Herr wurde und eingreifende Reformen schuf. Erstaunlich rasch wurden unter Mitwirkung einer Senatskommission die schwer zerrütteten Finanzen geordnet und durch Sparsamkeit in Largitionen wie in regelmäfsigen Ausgaben sogar noch Mittel gewonnen, um sogar — in Italien wenigstens — Erleichterung der Lasten bewilligen zu können.[3]) Auf dieser Grundlage wurde sodann der wirtschaft-

1) Plin. ep. 2, 1; über die genaue Zeit seines Todes im J. 98 und damit auch des Konsulats von Tacitus, der als Konsul dem Verginius die Leichenrede hielt, vgl. Asbach, anal. histor. et epigr. p. 16 f., dem Urlichs, de vita et hon. Tac. f. 13 beistimmt.

2) Dio 68, 2: *ὤμοσε καὶ ἐν τῷ συνεδρίῳ μηδένα τῶν βουλευτῶν φονεύσειν, ἐβεβαίωσέ τε τὸν ὅρκον καίπερ ἐπιβουλευθείς· ἔπραττε δὲ οὐδὲν ὅτι μὴ μετὰ τῶν πρώτων ἀνδρῶν.* Jener Eid band aber nur ihn und schuf keine bleibende Befreiung von dem Kapitalgericht des Kaisers. So war man freilich noch weit genug entfernt von den Errungenschaften des römischen Bürgers unter der Republik, fühlte sich aber doch in *rara temporum felicitate, ubi sentire quae velis et quae sentias dicere licet.* Tac. hist. 1, 1.

3) Dio a. a. O. Plin. 2, 1, 9: (Der kranke Verginius besorgte) *ne inter quinqueviros crearetur, qui minuendis publicis sumptibus iudicio senatus constituebantur.* Die Angabe der Münze bei Cohen 2, Nerva n. 127 (*plebei romanae frumento constituto*) deutet Mommsen, röm. Trib. S. 193 darauf,

lichen Lage Italiens wieder aufgeholfen einmal durch neue Verteilung von Land, das zu diesem Zwecke aufgekauft wurde, sodann durch Erleichterung der Kindererziehung, um in unmittelbar fruchtbarerer Weise als es von August durch die Gesetzgebung über Ehelosigkeit und die Privilegien für die Aufziehung mehrerer Kinder geschehen war, für die Vermehrung der Bevölkerung zu sorgen. Für den ersteren Zweck wurde zugleich die alte Form eines komitialen Ackergesetzes ins Leben gerufen[1]) und damit wieder ein Versuch gemacht, die Volksrechte in Übung zu bringen, ein Versuch, der bei dem Charakter der Bürgerschaft und in dem Ganzen der Institute der Kaiserherrschaft natürlich keine weiteren Folgen und bei diesem einmaligen Vorkommen einen sachlichen Zweck nur etwa darin haben konnte, dafs durch die Empfehlung des Plans vor allem Volk diejenigen selbst, zu deren Gunsten das Gesetz gegeben wurde, für die grofsen hier vorliegenden Interessen gewonnen würden. Über die Art und Weise der Ausführung ist bezeugt, dafs sie durch eine Kommission geschah, und dafs diese ihr Werk zu Ende brachte, liegt indirekt in dem Bericht darüber ausgesprochen. Daneben verstärkte er einige alte Kolonieen und zwar nicht blofs in Italien.[2]) Dafs Nerva daran dachte, die Assignationen zu einer von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Einrichtung zu machen, wird nicht berichtet: dazu hätte die Bildung eines Fonds gehört, zu dem er die Mittel nicht bereit hatte; doch konnte, was freilich in Wirklichkeit nicht geschah, das einmalige Beispiel wirken, wenn gleichgesinnte

dafs eine Zeit lang Nerva die Korngaben sistiert und dann wieder gegeben hätte. Besonders hervorgehoben wird ferner auf Münzen, dafs Italien, d. h. den italischen Gemeinden die Last der Unterhaltung der Reichspost abgenommen wurde. Cohen 2, 143 mit der Legende: *Vehiculatione Italiae remissa* und entsprechendem Bild.

1) Dio 68, 2: *τοῖς πάνυ πένησι τῶν Ῥωμαίων ἐς χιλιάδα καὶ πεντακοσίας μυριάδας γῆς κτῆσιν ἐχαρίσατο, βουλευταῖς τισι τήν τε ἀγορασίαν αὐτῶν καὶ τὴν διανομὴν προστάξας.* Plin. ep. 7, 31: *a Corellio nostro ex liberalitate imperatoris Nervae emendis dividendisque agris adiutor adsumptus.* Dig. 47, 21, 3: *Lege agraria, quam Gaius Caesar tulit —; alia quoque lege agraria, quam divus Nerva tulit, cavetur* etc.

2) Agrimens. ed. Lachm. p. 239 (das Feld von *Verulae* im Hernikerland) *ab imp. Nerva colonis est redditus.* Or.-Henz. = Momms. inscr. Neap. 68: *coloniae Minerviae Nerviae Scollacio* (Scyllacium in Bruttium) *aquam dat* (Hadrian). Wilmanns n. 1030: (*colonia*) *Nerviana Aug*(*usta*) *Martialis veteranorum Sitifen*(*sium*) vgl. Zumpt comm. epigr. 1, 399 f.

Nachfolger kamen. Das zweite Institut dagegen war bei seiner Begründung so gedacht, dafs es dauernd wirken sollte, und es hat auch von der ersten Einrichtung aus Nachahmung und Erweiterung gefunden; Nerva konnte es übrigens nur begründen, erst Trajan hat es ausgeführt.[1]) Der Zweck, der damit erreicht werden sollte, war ein doppelter: der eine, der im Namen lag, bestand darin, durch Schaffung eines Fonds, dessen Zinsen diesem Zweck dienen sollten, Mittel zu gewinnen, um Waisen erziehen zu lassen und bedürftigen Eltern Unterstützung zur Kindererziehung zu gewähren. Der andere nicht ausgesprochene Zweck lag in der Art der Anlage des Fonds. Derselbe wurde an die Grundbesitzer gewisser Gemeinden gegen mäfsigen Zins gegeben und damit Gelegenheit geschaffen, Ackerbesitz mit fremdem Kapital günstig zu erwerben und umzutreiben.[2]) Da Trajan noch weiteres daran knüpfte und da, nachdem die Sache sich befestigt hatte, ein neuer Verwaltungsposten dafür eingestellt wurde, so wird noch weiter davon die Rede sein; zur Charakteristik Nervas dient es aber, dafs er in seiner kurzen Regierung sofort Gelegenheit nahm diesen Plan anzuregen.[3])

1) Vict. epit. 12: *puellas puerosque natos parentibus egestosis sumptu publico per Italiae oppida ali iussit.* Der Auszug aus Dio erwähnt unter Nerva die Sache nicht, sondern läfst erst den Trajan und zwar sofort nach seiner ersten Rückkehr nach Rom im J. 99 solche Fürsorge treffen, auch hier, ohne dafs des Nerva Erwähnung gethan wird. Dafs nun Trajan in dieser Richtung thätig war, ist aufser Zweifel; aber gerade, dafs er so frühe schon hier eingreifen konnte, spricht dafür, dafs ein Anfang von Nerva da war, und zu dem Zeugnis der Epitome tritt die Münze vom J. 97, Cohen 2, 142. Schwieriger scheint mir eine andere Frage zu sein. Plinius hat, wie ep. 1, 8 berichtet ist, in seiner Heimat *Comum* eine ähnliche Stiftung gemacht. Wie kommt es, dafs er weder an dieser Stelle, noch im J. 18, wo er sein Beispiel einem andern empfiehlt, des kaiserlichen Vorgangs gedenkt? Ist er mit seiner Schenkung dem Nerva vorangegangen und sind überhaupt Vorgänge für diesen da gewesen? Indessen als Plinius 7, 18 schrieb, (i. J. 107), hatte er jedenfalls das Beispiel auch Trajans vor sich (vgl. auch Panegyr. 26) und spricht doch nicht davon; so ist wohl auch aus dem Schweigen in seinem Brief von 97 nichts anderes zu schliefsen, als dafs er eben sein Thun nicht in Parallele mit dem des Kaisers setzen wollte.

2) Vgl. die Obligationsurkunde vom J. 101, in welcher [*ob liberalitatem optimi*] *maximique principis obligarunt prae*[*dia ex propos*]*ito Ligures Baebia*[*ni et Corneliani, u*]*t ex indulgentia eius pueri puellaeque al*[*imenta a*]*ccipiant.* Text bei Henzen n. 6664, Wilmanns 2844. Weiteres s. bei Trajan.

3) Vgl. auch oben S. 309 Anm. 1.

Bedrohung des Nerva und Adoption des Trajan.

2. Mitten in den anscheinend ruhigen Gang der Überleitung in die neue Bahn konstitutioneller Regierung[1]) fiel eine Militärrevolte. Es scheint, dafs sich Nerva in der Besetzung der éinen Gardepräfektenstelle getäuscht hatte, indem er als Nachfolger des bei seiner Erhebung thätig gewesenen Norbanus einen schon früher unter Domitian verwendeten Casperius Älianus bestellte. Dieser regte die Prätorianer auf, den Tod derer, die den Domitian beseitigt, darunter des anderen Befehlshabers der Garde, zu verlangen, und Nerva, offenbar von niemand unterstützt, mufste ihnen willfahren.[2]) Daneben wurde ihm bekannt, dafs ein Calpurnius Crassus, aus einer der ersten Adelsfamilien, sich gegen ihn verschwor.[3]) Dies veranlafste ihn, unverzüglich eine Adoption vorzunehmen, durch die für das Imperium eine Persönlichkeit gewonnen würde, die mit der Aussicht auf gutes Einvernehmen mit dem Senat und auf Regierungsfähigkeit militärische Tüchtigkeit verbände: er adoptierte den damals in Obergermanien kommandierenden M. Ulpius Trajanus, das erste Beispiel eines aus der Provinz stammenden Princeps.[4]) Aber letzteren Umstand zu übersehen war der Senat in seiner jetzigen Zu-

1) Die der Zeit Nervas angehörigen Briefe des Plinius (1. Buch und Anf. des 2.) machen den Eindruck ruhiger normaler Zeit.

2) Dio 68, 3. Vict. epit. 12.

3) Ebendas. (Dio a. a. O.: *Κράσσου τε Καλπουρνίου, τῶν Κράσσων ἐκείνων ἐκγόνου*). Vgl. Plin. Panegyr. 6.

4) Ebendas.; überall werden die angegebenen Vorgänge als Motiv für die Erhebung Trajans angeben. Nach Vict. epit. 13 war L. Licinius Sura der, *cuius studio imperium arripuerat*, d. h. der die Wahl des Nerva auf ihn lenkte. Ebendas. über die frühere Laufbahn des Trajan; neuerdings ist diese behandelt hauptsächlich von Dierauer, Beitr. zu einer krit. Geschichte Trajans in Büdingers Unters. zur röm. Kaisergesch. 1, 3 ff. Das Datum der Adoption ist zu berechnen nach Vict. epit. 12, wonach Nerva, der am 27. Jan. 98 (nach der Berechnung aus Dio 68, 4) starb, den Trajan noch 3 Monate als Mitregenten hatte. Mommsen, Str. 2, 776 A. 3 (unter teilweiser Berichtigung von Hermes 3, 126 f.), vermutet, dafs zu gleicher Zeit die Jahresberechnung der tribunicischen Gewalt geändert worden sei. Das spätere feste Jahr derselben, das identisch ist mit dem republikanischen, 10. Dez. bis 9. Dez. (Dio 53, 17), sei bei dieser Gelegenheit eingeführt worden, so dafs Trajans *trib. pot. I* von Ende Okt. bis 9. Dez. 97 währte, *trib. pot. II* vom 10. Dez. 97 an gerechnet wurde. — Vielleicht war bei dieser Änderung, welche an Stelle der nach dem Datum des Regierungsantritts wechselnden früheren Berechnung ein festes Datum wenigstens je vom 10. Dezember nach jeder Regierungsübernahme an setzte, neben dem

sammensetzung ohne Schwierigkeit bereit[1]); wenn aber die Wahl eines Mannes gebilligt wurde, dessen Adel von ganz neuem Datum war, so bewies dies, dafs selbst der Adel julischer Schöpfung keine imponierende Kraft mehr aufzuweisen hatte und zeigt wieder die Bedeutung der neuen Schichten im Senat, die in Trajan den ihrigen sahen. Mit der Adoption war die Erteilung der tribunicischen Gewalt und Teil am Imperium, d. h. die Mitregentschaft, verliehen.[2])

Jene Angriffe, welche Nervas Regierung zu erfahren hatte, liefsen erkennen, dafs er die Auktorität der Herrschaft, welche für den Imperator unentbehrlich war, nicht besafs und dafs die von ihm eingenommene Stellung zum Senat auf die Dauer nicht zu halten war: in Gefahren einen Rückhalt zu gewähren, überhaupt die Zügel auch nur neben dem Kaiser zu führen, war diese Behörde nicht mehr imstande. Aber um eine neue Zeit herbeizuführen, dazu war jene Schwäche vielleicht geradezu förderlich. Die Momente eines letzten geistigen Erwachens nach dem vorhergegangenen Druck, die frische, frohe Stimmung, aus welcher heraus die Vorreden des Agricola und der Historien

Nutzen für die Zählung auch die Konzession an die herkömmliche Rechnung des altrepublikanischen Tribunats ein Motiv. Vgl. auch ob. S. 270 A. 1.

1) In sämtlichen Quellen wird das Epochemachende des Eintretens eines Nichtitalieners hervorgehoben, am stärksten Dio 68, 4: ὅτι Ἴβηρ ὁ Τραιανὸς ἀλλ' οὐκ Ἰταλὸς οὐδ' Ἰταλιώτης ἦν (d. h. nicht in Italien geboren und nicht einmal daselbst ansässig); aber von einer Opposition dagegen ist nicht die Rede. Plinius geht in seiner Rede darüber kurz hinweg, nur etwa in denjenigen Teilen darauf Rücksicht nehmend, in denen er die absolut freie Wahl von Seiten Nervas und das persönliche Verdienst Trajans hervorhebt, das ihn den alten Heerführern gleichstelle; vgl. §§ 8 ff.

2) Plin. Panegyr. 8 f.: *simul filius, simul Caesar, mox imperator et consors tribuniciae potestatis et omnia pariter et statim factus es, quae proxime parens verus tantum in alterum filium contulit. Magnum hoc tuae moderationis indicium, quod non solum successor imperii sed particeps etiam sociusque placuisti; nam successor, etiamsi nolis, habendus est; non est habendus socius, nisi velis.* — Durch diese Stellung war Trajan über die des Statthalters einer einzelnen Provinz erhoben, und so konnte er, während er bis zu seiner Adoption Statthalter von Obergermanien war, die Nachricht vom Tode Nervas zu Köln in Niedergermanien erhalten. Eutrop. 8, 2. Vict. epit. 13. In der oberen germanischen Provinz war ihm Servianus nachgefolgt (vit. Hadr. c. 2. Plin. ep. 8, 23), in der untern kommandierte Spurinna (Plin. 2, 7), über beiden stand Trajan. Vgl. Henzen, iscr. d'Adriano in annal. dell' inst. 34, 145 ff.

geschrieben sind, hat er der römischen Welt gegeben, und jene Schwäche der Politik hat er eben selbst noch erkannt und geheilt durch die Fürsorge für die Nachfolge.

Trajan. Die Zeiten seines Aufenthalts in Rom.

3. Trajan[1]) ist seit Augustus der erste römische Kaiser, der während seiner Regierung wiederholt und je auf längere Zeiträume in ernster Kriegführung von Rom abwesend war: seine friedliche Regierungsthätigkeit ist demnach in ihren verschiedenen Stadien nach den Zeiten seiner Anwesenheit in Rom zu bemessen. Es war ein starkes Zeugnis für die richtige Wahl, die Nerva getroffen, dafs der zu neuen Kräften gelangte Senat die Übernahme des Imperiums auf Grund der Adoption ohne Weiterung bestätigte und Trajan es wagen konnte, noch längere Zeit von Rom fortzubleiben, während es andererseits nicht minder ein Zugeständnis des neuen Kaisers an Magistratur und Senat in Rom war, dafs er diesen Behörden durch seine Abwesenheit gröfseren Spielraum liefs. Allerdings hatte er in Männern von dem Ansehen eines Licinius Sura kräftige und zuverlässige Vertreter seines Willens. Nach seinem Einzug in Rom im Sommer 99 blieb er in der Hauptstadt bis zum Auszug in den dakischen Krieg Ende März 101.[2]) Der zweite Aufenthalt in Rom ist begrenzt durch die Rückkehr vom ersten Dakerkrieg gegen den Schlufs des J. 102 und die Abreise für den zweiten Anfang

1) Name: *Imperator Caesar, Divi Nervae f., Nerva Traianus Augustus Germanicus.* Letzteren Teil des Namens nahm Trajan noch als adoptiert zugleich mit Nerva im Spätherbst des J. 97 an (Mommsen, im Hermes 3, 117); den Namen *Dacicus* Ende des J. 102 (vgl. die Münzen mit demselben neben *cos. IIII* bei Cohen 2, Trai. 128. 129; Mommsen im Hermes 3, 131); der Name *Parthicus* wird ihm bewilligt im J. 116 (das genauere Datum und die Kritik der Zeitfolge bei Dio 68, 23, bei Mommsen r. G. 5, 398 A. 1). Das cognomen *Optimus* ist dem Trajan schon im J. 100 vom Senat beschlossen (Plin. Paneg. 2, 88), er nimmt es erst im J. 114 als Teil des Namens (zwischen Trajanus und Augustus) an, wenn er auch schon früher auf Denkmälern *optimus princeps* genannt wird. Eckhel, d. n. VI. p. 448. 458 f. Wilmanns ex. inscr. n. 936. Über den Titel *proconsul,* der im J. 116 in der Titulatur Trajans auftritt (c. i. l. 3 p. 870) und auch von seinen Nachfolgern aufserhalb Roms geführt wird, s. im System. — Als Tag des Regierungsantritts, von dem jetzt nach S. 338 A. 4 die Zählung der tribunicischen Jahre unabhängig ist, ist aus Dio 68, 4 (Nervas Regierungsdauer) der 27. Jan. 98 zu berechnen.

2) Acta fratr. Arv. bei Henzen p. CXL Z. 23 z. 25. März 101: (*pro salute et redit*)*u et victoria imp. Caesaris Nervae Traiani Aug. Germ.* (folgen die *vota*).

Juni 105.[1]) Die dritte römische Regierungsperiode begreift die Zeit zwischen dem dakischen Triumph von 106, dessen genaueres Datum nicht zu bestimmen ist, und der Abreise für den Orientkrieg 114, von dem er nicht mehr wiederkehrte.[2]) Die Quellen erlauben, der ersten dieser drei Perioden eine Reihe charakteristischer Handlungen zuzuweisen, die zweite tritt in der Überlieferung kaum besonders hervor und war auch bald wieder durch die Vorbereitungen für eine neue Donauexpedition in Anspruch genommen, für die dritte sind wir, obgleich sie acht Jahre umfafst, doch wesentlich auf allgemeine Gesichtspunkte angewiesen.[3])

Thätigkeit in der inneren Verwaltung.

4. In den Mafsregeln, die Trajan in jener ersten Periode traf, tritt durchaus das Bestreben hervor, mit den durch Nerva noch nicht beseitigten Schäden aufzuräumen, durch Reformen im einzelnen, namentlich auf finanziellem Gebiet, sowie durch gute Justiz einen befriedigenden Zustand zu begründen und durch die Art des persönlichen Regiments dem Principat einen Charakter zu geben, der es als mit der Herrschaft des Gesetzes verträglich, ja geradezu als Wahrer und Hüter solcher Ordnung erscheinen liefse.[4]) Offenbar hatte Trajan in den anderthalb Jahren, die er

1) Acta fratr. Arv. p. CXLVII Z. 40. — Diese erst 1867—71 aufgefundenen Fragmente berichtigen frühere Annahmen.

2) Vgl. Dierauer 154 A. 4. Mommsen röm. Gesch. 5, 400 A. 1.

3) Mafsgebend für das der ersten Periode zuzuweisende ist die in der 2. Hälfte des J. 100 gehaltene *gratiarum actio* (Panegyricus) des Konsuls Plinius. Über die Disposition und Ausarbeitung dieser Rede s. Dierauer 187 ff. Die Auszüge aus der Geschichtsdarstellung, die wir haben, geben für die innere Geschichte eben Züge, welche zur Charakterzeichnung dienen, daneben die Bauthätigkeit sowie die Schenkungen Trajans. Für die dritte Periode geben Ausbeute die Briefe des Plinius, die bis 109 reichen, historisch geordnet, wie sie sind (Mommsen, Hermes 3, 36 ff.), und sein Briefwechsel mit Trajan, der mit Wahrscheinlichkeit 111—113 fällt (Mommsen, a. a. O. S. 56—59). Für die Personenkenntnis und einzelne Daten (s. S. 340 A. 2 u. S. 341 A. 1) sind aufser diesem Briefwechsel von Bedeutung die acta fratrum Arvalium, von denen ziemlich umfangreiche Fragmente aus 101, 105 und 117 vorhanden sind; vgl. Henzen, acta fr. A. p. CXXXIX—CL. — Die Edikte u. s. w. Trajans, die den juristischen Quellen zu entnehmen sind, haben zusammengestellt Franke, zur Geschichte Trajans u. s. Zeitgenossen. Güstrow, 1837 S. 371 ff. Hänel, corp. leg. p. 69—85. Aufser diesem und Dierauer vgl. von Neueren auch de la Berge, sur le règne de Trajan. Paris 1877. Fröhner, la colonne Trajane. Paris 1865.

4) Paneg. 65: *in rostris quoque simili religione ipse te legibus subiecisti, legibus, Caesar, quas nemo principi scripsit; sed tu nihil amplius vis tibi*

nach der Übernahme des Imperiums noch in Germanien zubrachte, sich einen festen Plan gebildet. Mit der Vergangenheit wurde abgeschlossen durch die Bestrafung der Prätorianer, die den Nerva gezwungen hatten den Präfekten zu opfern, und der Delatoren, der verhafsten Überbleibsel der domitianischen Herrschaft, ferner durch die Beschränkung des Majestätsgesetzes und durch den Nachlafs der von den früheren Regierungen her vorhandenen Steuerrückstände.[1]) Die Grundlage für eine würdige Stellung des Senats, die Garantie der persönlichen Sicherheit, wurde wie unter Nerva wenigstens dadurch gewährt, dafs auch Trajan versprach, keinen Senator am Leben zu strafen.[2]) Die Formen eines ersten unter gleichen, welche Trajan einhielt, sollten nicht blofs Formen sein, sondern die Achtung einer rechtlichen Stellung bezeugen, und man empfand lebhaft den Kontrast zwischen einer Senatssitzung, welche der jetzige Princeps leitete, und dem Vorsitz eines Domitian.[3]) Trajan ging sogar so weit, dafs er für die Beamtenwahlen im Senat geheime Abstimmung einführte[4]), wobei zu bemerken ist, dafs gerade für das Amt, das den Eintritt in die Magistratur und damit auch in den Senat bedeutete, die Quästur, die weitaus gröfste Zahl der Stellen durch freie Wahl des Senats besetzt wurde. Die Gefahr war freilich

licere quam nobis: sic vis ut nos tibi plus velimus. Quod ego nunc primum audio; non est princeps super leges, sed leges super principem, idemque Caesari consuli quod ceteris non licet.

1) Dio 68, 5 f. Plin. Paneg. 34 ff. Die finanziellen Vergünstigungen zusammengefafst c. 41: *mihi cogitanti eundem te collationes remisisse, donativum reddidisse, congiarium obtulisse, delatores abegisse, vectigalia temperasse, interrogandus videris satisne computaveris imperii reditus.* c. 40: *vetuisti exigi, quod deberi non tuo saeculo coeperat.* Dieser Erlafs der Rückstände wird nach dem Zusammenhang sich auf die Erbschaftssteuer beschränkt haben. — Hinsichtlich der Majestätsverbrechen vgl. auch Plin. et Trai. ep. 82.

2) Dio 68, 5 (Zusicherung und Schwur.). Eutrop. 8, 5: *nihil non tranquillum et placidum agens, adeo ut omni eius aetate unus senator damnatus sit, atque is tamen per senatum ignorante Traiano.* Vgl. bei Dio: καὶ τοῦτο ἔργῳ ἐνεπέδωσε καίπερ ἐπιβουλευθείς. Das hier gemeinte Thatsächliche ist nicht näher bekannt.

3) Paneg. 48. 76: *quis antea loqui, quis hiscere audebat praeter miseros illos qui primi interrogabantur?*

4) Plin. ep. 3, 20 (aus dem J. 101): *nunc in senatu sine ulla dissensione hoc idem (sc. lex tabellaria) ut optimum placuit: omnes comitiorum die tabellas postulaverunt.*

nicht grofs, da eben in diese Stufe doch nur junge Männer indifferenten politischen Charakters kamen und der Princeps weiterhin die Mittel hatte, bedenkliche Elemente zu beseitigen oder unschädlich zu machen; nach der Darstellung des Plinius kann man es sogar in erster Linie als Ordnungsmafsregel ansehen.[1]) Aber es lag doch auch Anerkennung selbständiger Stellung des Senats darin, und die Wahlen erhielten wieder mehr einen politischen Charakter als den eines Wetteifers in der Ausbeutung einer gesellschaftlichen Stellung. Der Magistratur wurde die Ehre erwiesen, dafs der Kaiser sein eigenes Konsulat in konstitutionellen Formen hielt, es nur annahm, wenn er es in Rom selbst zur Anwendung bringen konnte, und wiederum war es eine Rücksicht auf die Senatoren, dafs er — anders als die Flavier — überhaupt nicht oft es übernahm und so auch Private zum ordentlichen Konsulat gelangen liefs.[2]) Von Seiten des Emporkömmlings war es ein Zeichen grofser Unbefangenheit, dafs er die Söhne der älteren Adelsfamilien in ihrer Laufbahn begünstigte und so mit dem Aufkommen neuer Familien zu versöhnen suchte.[3])

Für die Ordnung im Staatshaushalt war es schon ein grofser Vorteil, dafs Trajan, persönlich anspruchslos, denselben für sich nicht über das seiner Stellung notwendig zukommende Mafs hinaus belastete. Die Spenden, welche er der Bevölkerung Roms in der Form von Kongiarien d. h. Zugaben von Wein oder Ol zu den Getreidegaben gewährte, waren allerdings wesentlich höher als früher[4]); aber er fand die Mittel dazu, ohne die Provinzialsteuern zu erhöhen und neben Erleichterungen der die römischen Bürger belastenden Erbschaftssteuer.[5]) Die Ausführung der von Nerva

1) A. a. O.: *excesseramus sane manifestis illis apertisque suffragiis licentiam contionum.*

2) Paneg. c. 56 ff. 63 ff. Letztere Stelle namentlich für die Abhaltung der Komitien in dieser Zeit wichtig. — Trajan war Konsul nach 98 in den Jahren 100 *III*, 101 *IIII*, 103 *V*, 112 *VI*.

3) 69: *tandem ergo nobilitas non obscuratur sed inlustratur a principe: tandem illos ingentium virorum nepotes, illos posteros libertatis nec terret Caesar nec pavet; quin immo festinatis honoribus amplificat atque auget et maioribus suis reddit.*

4) Vgl. die Notizen, welche sich darüber für die verschiedenen Regierungen im Chronogr. von 354 finden (Mommsen in Abh. der sächs. Ges. I S. 645. Marq. Staatsverw. 2^1, 134 ff.); für Trajan speziell Paneg. 25.

5) Über die Milderung derselben spricht ausführlich und instruktiv für das ganze Institut Plinius Paneg. 37 ff.

geplanten Alimentareinrichtungen nahm er sofort in die Hand[1]) und erweiterte das von Nerva nur für freigeborene Kinder in den italischen Gemeinden ins Werk Gesetzte nun auch durch Leistungen für die Stadtbevölkerung in der Weise, dafs hier bedürftige freigeborene Knaben, die in Listen verzeichnet wurden, für ihren Unterhalt regelmäfsige Getreidegaben erhielten.[2]) Als Motiv für diese Mafsregeln wird in altrömischem Sinn angegeben, dafs dadurch Lager und Tribus wieder gefüllt werden sollten.[3]) Nach der Abwälzung des Militärdienstes von Italien und bei der politischen Bedeutungslosigkeit der Tribus war dies freilich eine inhaltlose Phrase; indes darf in diesem Teil der öffentlichen Fürsorge wenigstens ein wirkliches Humanitätsinteresse anerkannt werden ganz anders als in der Fütterung von erwerbsfähigen Bürgern. Übrigens sorgte Trajan auch hiefür zur Genüge, und die Getreideversorgung von Rom und Italien überhaupt wurde durch Anlegung gröfserer Vorräte von zufälligen Unterbrechungen der Zufuhren unabhängig gemacht.[4]) Endlich

1) Dio 68, 5: *ἐς τὴν Ῥώμην πολλὰ ἐποίει, — ὡς καὶ ταῖς πόλεσι ταῖς ἐν Ἰταλίᾳ πρὸς τὴν τῶν παίδων τροφὴν πολλὰ χαρίσασθαι.* Erhalten sind die Urkunden, in welchen die für die Zwecke der Stiftung hypothekarisch angelegten Kapitalien mit Angabe der verpfändeten Grundstücke verzeichnet sind aus den Gemeinden der *Ligures Baebiani et Corneliani* in Unteritalien (bei Benevent) vom J. 101 und von Veleja in Oberitalien (nach 102), die erstere bei Henzen 6664. Wilmanns 2844, die letztere Wilm. 2845. Litteratur: Henzen in annali dell' inst. 1844 S. 5 ff. Bull. d. inst. 1847 p. 3 ff. ann. 1849 220 ff. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. S. 114—122. Marquardt, röm. Staatsverw. 2^2, 141 ff. Über die Organisation dieses Verwaltungszweigs ist im System zu reden. Die erste Einrichtung wurde durch zwei in den Urkunden erwähnte aufserordentliche Kommissäre hoher senatorischer Stellung gemacht. — Vgl. auch die Patronatstafel von Ferentinum für den einen dieser Kommissäre T. Pomponius Bassus, Wilmanns 2853. Plinius erwähnt, wie ob. S. 337 A. 1 bemerkt, diese italische Einrichtung nicht.

2) Plin. Paneg. 26 f. Henzen, ann. dell' inst. a. a. O. p. 9 ff. Hirschfeld im Philol. 29, 10.

3) Paneg. 28: *hi subsidium bellorum, ornamentum pacis publicis sumptibus aluntur; — ex his castra ex his tribus replebuntur, ex his quandoque nascentur quibus alimentis opus non sit.*

4) Paneg. 25. 29—31, wonach Trajan sogar dem damals zufällig bedrängten Ägypten zu Hilfe kommen konnte. Dafs aber die Berechnung der Fürsorge für 7 Jahre dem Trajan zukomme, wird von Hirschfeld, Philol. 29 S. 24 mit Recht bezweifelt und vorgeschlagen, in der vita Heliog. 27 statt *cum — iuxta provisionem Severi et Traiani septem annorum canon frumentarius esset,* zu lesen: *Bassiani* (d. h. des Caracalla). In Verbindung da-

wird er schon in dieser Zeit den Reichspostdienst verbessert haben.[1])

Die achtjährige Periode zwischen dem zweiten Dakerkrieg und dem Orientfeldzug dient, zum Teil eben wegen der wenigen Nachrichten, die wir von ihr haben, dazu, das Gesamturteil über den Charakter der Regierung Trajans festzustellen. Wenn Nerva sich geneigt gezeigt hatte, die Rechte von Senat und Volk wieder in republikanischem Sinn zu erweitern, so lag dies dem Trajan fern; aber schon er hat den Charakter des Principats als der höchsten Magistratur in loyaler und für den Staatszweck fruchtbarer Weise zur Geltung gebracht. Tritt bei ihm persönlicher Begabung und Neigung gemäfs die militärische Seite seiner Stellung allerdings über die Idee einer Generalstatthalterschaft der Republik weit hinaus zu monarchischer Kriegshoheit und Eroberungspolitik, so war seine Thätigkeit in der inneren Politik doch eine ideelle Erfüllung der Aufgaben des Principats, wenn anders man diese richtig darin sieht, dafs es mit seiner obersten Gewalt einmal die Einheit und Beharrlichkeit der Verwaltungsgrundsätze wahrte und sodann überall in die Lücke trat, wo die ordentliche Verwaltung nicht genügte. Im Senat war er bemüht, das Aufkommen der Provinzialen mit dem früheren Vorzugsrecht Italiens zu vermitteln durch eine Verordnung, dafs jeder Senator mindestens ein Drittteil seines Vermögens in italischem Grundbesitz angelegt haben solle, auch hierin um so unbefangener, als bei ihm selbst dies in seiner früheren Laufbahn nicht der Fall gewesen zu sein scheint.[2]) Ferner wie er geheime

mit steht auch eine Reform der Bäckerzunft Vict. Caes. 13: *annonae perpetuae mire consultum reperto firmatoque pistorum collegio.* Dafs vorher ein *coll. pist.* überhaupt nicht bestand, ist nicht wahrscheinlich, vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 44 A. 60. — Bei diesen Einrichtungen ist immer wohl zu unterscheiden zwischen der Besorgung von Getreide zum Marktverkauf auf Rechnung des Staats, womit für die Bevölkerung überhaupt gesorgt wurde, und den unentgeltlichen Frumentationen für die Armen.

1) Vict. Caes. 13 im Anschlufs an die Notiz über das *coll. pist.: simul noscendis ocius, quae ubique e rep. gerebantur, admota media publici cursus.* Es ist übrigens, da diese Dinge im Panegyr. nicht erwähnt werden, möglich, dafs sie der späteren Periode angehören.

2) Plin. ep. 6, 19: (*candidatos*) *patrimonii tertiam partem conferre iussit in ea quae solo continerentur, deforme arbitratus — et erat — honorem petituros urbem Italiamque non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo quasi peregrinantes habere.* Hinsichtlich des Trajan selbst vgl. ob. S. 339 A. 1. Dafs die Mafsregel für den Augenblick Anlafs zu bedeutenden spekulativen

Abstimmung verlangte, so erliefs er auch Verbote gegen den im Senat üblich gewordenen Ambitus, was der Würde wie dem Vermögen der Senatoren gleich dienlich war.[1]) Die wiederholten Fälle von längerer Abwesenheit des Kaisers im Feld brachten es mit sich, dafs die Kompetenz des Senats sich selbständiger geben konnte, jedoch nicht in eigentlich politischen, sondern nur in Verwaltungsfragen; indem er aber mit und neben dem Princeps die Verwaltung leitete, war er durch die Summe von Kräften, die in ihm sich zusammenfanden, ein keineswegs überflüssiger Faktor, und Trajan wiederum, der diese Kräfte heranbildete und durch sein persönliches Beispiel bestimmte, sorgte damit für die Würde der Körperschaft. Die Teilnahme des Senats an der Rechtschaffung durch Senatuskonsulte macht sich mehr geltend[2]), und die vor ihm verhandelten Repetundenprozesse, die früher neben den Majestätsprozessen auch zu einem Mittel politischer Verfolgung und der Rache geworden waren, werden sachlicher behandelt.[3]) An diesen Funktionen des Senats nimmt der Kaiser, wenn er in Rom ist, als Vorsitzender regen Anteil, ohne die Freiheit der Meinungsäufserung zu beschränken. Daneben steht seine richterliche und administrative Entscheidung in den ihm mit seinem Konsilium vorgelegten Sachen[4]), und das aus eigner Initiative oder aus gegebenem Anlafs fliefsende kaiserliche Edikt. Nicht als ob diese Organe der Rechtschöpfung unter den früheren Kaisern, selbst den am meisten despotischen, nicht auch ordnungsmäfsig fungiert und auch sachlich entschieden hätten, allein das sachliche Motiv hat jetzt nicht mehr mit der Konkurrenz der politischen und persönlichen Willkür zu kämpfen.

Bewegungen im Provinzial- und italischen Grundbesitz gab, ist aus Plinius zu ersehen: *si paenitet te Italicorum praediorum, hoc vendendi tempus tam hercule quam in provinciis comparandi, dum iidem candidati illic vendunt, ut hic emant.* Mit der Anordnung, die unter Tiberius hinsichtlich der Geldanlage der *feneratores* in italischem Grundbesitz (Tac. ann. 6, 16 f.) gegeben worden war, ist dies nicht in Parallele zu setzen. — Die Briefe des betr. Buchs sind aus den J. 106/7.

1) Plin. a. a. O.: *sumptus candidatorum, foedos illos et infames, ambitus lege restrinxit.*

2) Aufser Francke S. 492 f. vgl. Karlowa, Rechtsgesch. 1, 643 ff.

3) Vgl. Plin. ep. 2, 11, wo eine Verhandlung unter dem Vorsitz des Kaisers geschildert wird, ferner 3, 4. 9. 4, 9.

4) Fälle, in welchen Plinius zum Konsilium gezogen wurde 4, 22. 6, 22. 6, 31.

Die Rechtsweisung und Rechtspflege trägt, so weit aus den hiefür vorhandenen Zeugnissen zu ersehen ist, den Charakter der Billigkeit; doch ist noch nicht ein dem nationalen Recht fremder Zug neuer philosophischer oder religiöser Humanität zu bemerken, sondern es handelt sich nur um Milderungen, die offenbarem Mifsbrauch steuern sollen.[1]) — Die Finanzverwaltung wird in dieser Zeit in ihren Grundzügen nicht verändert: es verrät sich hier Unfruchtbarkeit an grofsen prinzipiellen Gedanken in der Regierung, aber man war auch in dieser Periode, in welche die grofsen Bauten Trajans fielen, durch den Ertrag der dakischen Beute und eine geregelte Verwaltung der ordentlichen Einnahmen imstande, das Gleichgewicht zu erhalten, ohne auf die Steuerpflichtigen mehr zu drücken, als die Art der Steuererhebung ohnehin mit sich brachte, vielmehr unter Behandlung von Steuerprozessen in aller Form Rechtens.[2]) Für die Aufrecht-

1) Vgl. die Verfügung zu Gunsten derer, welche widerrechtlichen Besitz selbst zur Anzeige brachten Dig. 49, 14, 13, die in Dig. 48, 18 auf Trajan gehenden Bestimmungen über die *quaestiones* u. A. Die Bestimmungen über Freigelassene hinsichtlich der Beiziehung zur Folter, eventuell zur Mitbestrafung im Fall der Ermordung des Herrn durch einen Unbekannten waren ein Zugeständnis an eine vermeintliche Sicherheitsgarantie für die Herren, das zeigt, welch wichtige Rolle in den Interessen der herrschenden Klasse die Abwehr der von den Sklaven drohenden Gefahr spielte. Vgl. die Verhandlungen bei Plin. ep. 8, 14 und Dig. 29, 5, 10. Eingreifen in die Härten der *patria potestas* gestattet sich Trajan nur noch in einem einzelnen Fall und weiterhin durch indirekte Bestimmung hinsichtlich des Erbrechts, noch nicht in einer allgemeinen direkten Milderung (Dig. 37, 12, 5, wobei die Entscheidung besonders bemerkenswert ist wegen der Angabe der zu der betr. Entscheidung ratenden Juristen des Konsiliums). Die Bestimmungen über das Testament haben darin einen politischen Charakter, dafs sie gegenüber dem Bestreben früherer Kaiser, Vermächtnisse sich zu verschaffen und ganze Vermögen für den Fiskus zu gewinnen, die Freiheit des Testierens wieder herstellten. Plin. Paneg. 43: *in eodem genere ponendum est, quod testamenta nostra secura sunt nec unus omnium nunc quia scriptus, nunc quia non scriptus, heres.*

2) Dafs ein Reformer in den Steuerquellen und der Verwaltung der Steuern vieles hätte ändern können, ist angesichts des Umstands, dafs stets beträchtliche Steuerrückstände vorhanden waren und dafs schwere Zeiten den Druck sofort unverhältnismäfsig steigerten, unbestreitbar. Mit solchem Besserungsbedürfnis steht in starkem Kontrast, wenn Trajan die Mittel des Staats dadurch zu mehren sucht, dafs er die Münze verschlechterte. (Mommsen, r. Münzw. 754. 757. 765.) Für die Sparsamkeit und Ordnung in der laufenden Verwaltung spricht dagegen der Briefwechsel mit Plinius (vgl. 18. 24 K. u. sonst); hinsichtlich der Steuerprozesse vgl. Plin. paneg. 36:

haltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden hatte Trajan ein wachsames Auge: jetzt haben wir Sicherheit über die Existenz von Gemeindekuratoren, die von Staatswegen die Lokalverwaltungen zu revidieren und zu beaufsichtigen hatten[1]; und hinsichtlich der Provinzen ist uns dadurch, dafs die Senatsprovinz Bithynien, in welcher sich die Mifsbräuche der Senatsverwaltung besonders deutlich gezeigt hatten, in die kaiserliche Verwaltung übernommen wurde[2], ein Einblick in die Verwaltungsgrundsätze Trajans geboten. Für die Fähigkeit und den Eifer des Kaisers in der Oberleitung legen die Detailentscheidungen auf die Anfragen des Statthalters mit ihren sachlich ebenso einfach als klar begründeten, kurz gefafsten und bestimmt eingreifenden Weisungen ein glänzendes Zeugnis ab. Nicht alle Statthalter werden so viel gefragt und damit so viele Entscheidungen erhalten haben, aber nach Abzug der besonderen Verhältnisse darf man dieses Beispiel doch wohl als eines unter vielen annehmen. Aber freilich mit Entscheidungen im einzelnen Fall war für die Besserung der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Teile des Reichs nicht gesorgt, und wenn wir sehen, dafs unter den im übrigen für das Erwerbsleben ungemein günstigen Verhältnissen des Friedens im Innern, eines gewinnreichen Kriegs nach aufsen, der Erleichterung des Verkehrs unter allen Teilen des Reichs und des Handels nach aufsen doch éin wesentlicher Mafsstab für das Resultat, der Wohlstand der Gemeinden, bereits im Stillstand, wo nicht im Verfall erscheint, so zeugt dies für unrichtige Verwendung und Verteilung des erworbenen Reichtums. Eine Seite dieses Übelstands lassen die noch vorhandenen munizipalen Luxusbauten erkennen, die, wie Theater, Bäder und Gymnasien selbst in kleineren Städten nicht nur mit unverhältnismäfsig grofsen Kosten erbaut wurden, sondern auch mit ihren Zwecken

Quam iuvat cernere aerarium silens et quietum et quale ante delatores erat! — eodem foro utuntur principatus et libertas, quaeque praecipua tua gloria est, saepius vincitur fiscus, cuius mala causa nunquam est nisi sub bono principe. Ingens hoc meritum, maius illud, quod eos procuratores habes, ut plerumque cives tui non alios iudices malint.

1) Die Reihe der fortlaufenden Inschriften von solchen *curatores* beginnt mit der Zeit Trajans. Henzen, ann. d. inst. 1851 p. 33. Im übrigen s. ob. S. 309 A. 1.

2) Trajan an Plin. (ep. 32 K.): *Meminerimus idcirco te in istam provinciam missum, quoniam multa in ea emendanda apparuerunt;* über die Zeit dieser Übernahme Bithyniens ob. S. 341 A. 3.

den fortwährenden Aufwand der Einzelnen wie der Privaten in der wenigst produktiven, ja häufig in ruinierender Weise in Anspruch nehmen mufsten. Trajan hat allerdings dies erkannt und so nach Bithynien entsprechende Mahnung ergehen lassen[1]), er hat ferner durch die Nutzbauten, die er in Rom, Italien und den Provinzen aufführen liefs, dem Unternehmungsgeist richtigere Wege gewiesen, daneben aber durch die eigenen Luxuswerke und durch das, was er für das Vergnügen und die Schaulust der Hauptstadt that, verführerisch gewirkt.[2]) Aber noch bedenklicher war, dafs Trajan die Leistungsfähigkeit des römischen Reichs im Wehrsystem nicht wesentlich förderte. Der Kaiser, der zuerst nach langer Pause wieder erobernd auftrat, der das bestehende Heerwesen und was im ganzen Reich an Hülfsmitteln für die Förderung desselben vorhanden war übersah wie wenige, der in dem Siegesdenkmal des dakischen Kriegs die Leistungen dieses Heers, seine Organisation, seine technischen Mittel, seine Verwendung im grofsen Krieg wie in kleinen Kämpfen der Nachwelt in einziger Weise dargelegt hat, ist nicht zu dem Entschlufs gekommen, die Grundlage des Heerwesens, die Aushebungsordnung im Sinne stärkerer Inanspruchnahme der Bürger zu ändern und den Militäraufwand so zu gestalten, dafs dauernde Aufstellung stärkerer Wehrkraft möglich war ohne Störung des Gleichgewichts der Finanzen. Er hat wohl neue Legionen geschaffen, aber nur an Stelle von eingegangenen älteren[3]), während doch die neuen Provinzen das Bedürfnis vermehrten, und die Schonung nicht nur der Italiker, sondern auch der Bürgerbevölkerung in den Provinzen hat er beibehalten. Das am Anfang dieser Regierung ausgesprochene Wort von den *inermes provinciae* und *ipsa inprimis Italia cuicumque servitio exposita* (ob. S. 312 A. 3) gilt am Ende derselben in dem gleichen Sinne, ja noch

1) Traj. an Plin. 38 K.: *ad diligentiam tuam pertinet inquirere, quorum vitio ad hoc tempus tantam pecuniam Nicomedenses perdiderint, ne, dum inter se gratificantur, et inchoaverint aquae ductus et reliquerint.* 40 K.: *gymnasiis indulgent Graeculi, ideo forsitan Nicaeenses maiore animo constructionem eius adgressi sunt; sed opportet illos eo contentos esse, quod possit illis sufficere.*

2) Dio 68, 7. Kurze Zusammenstellung der Werke bei Schiller 1, 567.

3) Dio 55, 24: *Τραιανὸς (συνέταξε) τὸ δεύτερον τὸ Αἰγύπτιον καὶ τὸ τριακοστὸν τὸ Γερμανικόν, ἃ καὶ ἀφ᾽ ἑαυτοῦ ἐπωνόμασεν.* Die Nummer 30 war nicht in der Reihenfolge der Nummern gegeben, sondern sollte die Gesamtzahl anzeigen; aber 30 Legionen gab es auch schon unter Vespasian (vgl. die Aufzählung bei Borghesi oeuvr. IV. p. 240 A. 2).

viel stärker mit allen Konsequenzen, welche die Abwendung einer Bevölkerung vom Kriegsdienst nach sich zieht, und für jede weitere Generation schärft.[1]) Der Grund dieses Verfahrens ist unschwer zu finden: die Abneigung der kultivierten Bevölkerung gegen den Kriegsdienst schien zu grofs, um überwunden zu werden, und man glaubte, besseres Material in den noch jüngeren Bestandteilen des Reichs zur Genüge zu finden. Die Folge zeigte, dafs dies kurzsichtige Politik war, und Trajan trägt hieran vielleicht in besonderem Mafse die Schuld, sofern unter ihm noch am meisten die Möglichkeit vorlag, gröfsere Anforderungen an die Bevölkerung zu machen. Und wenn nun ein Gesamturteil über die Reichsverwaltung Trajans gefällt werden soll, so wird es dahin festzustellen sein, dafs der Kaiser den Zustand des römischen Reichs, den er antraf, in allen Teilen besserte und überall für zweckmäfsige Anwendung des Bestehenden sorgte, dafs er von den besten Intentionen geleitet allen Schichten der Bevölkerung aufzuhelfen suchte, dafs er in seinem ganzen Auftreten Milde mit Festigkeit zu vereinigen wufste und durch seine persönliche Haltung das Principat in ein natürliches Verhältnis zu den Unterthanen brachte, dafs er endlich dies alles that aus eigener Kraft, ohne Günstlingseinflufs nur mit denjenigen Beratern, welche die Reichsverfassung ihm als die legitimen zur Verfügung stellte, dafs aber ein reformierendes Hinausgehen über die Zustände, die er antraf, und in die er durch seine Laufbahn sich hineingelebt hatte, seinem Willen oder seinem Gesichtskreis ferne lag.

Geistiges Leben unter Trajan. Tacitus und Plinius.

5. Für das politisch-geistige Leben der in demselben führenden Kreise und für das geistige Leben im Reich überhaupt ist die Zeit Trajans in mehr als einer Beziehung von grofser symptomatischer Bedeutung. Trajan selbst hat allerdings in die geistige Bewegung seiner Zeit wenig eingegriffen, sein Verdienst — und es ist dies grofs genug — war, dafs er ihr freie Bahn liefs; direkt fördernd und zwar mit grofsen Mitteln erscheint er, abgesehen von der Gründung der Bibliothek auf seinem Forum, nur auf dem Gebiete der Kunst; es sind Männer zweiten und dritten Rangs, ein Licinius Sura und Titinius Capito, die unter

1) Wenn die Verdienste um Hebung des Heerwesens, welche dem Hadrian zugeschrieben werden (s. unten), nicht übertrieben sind, so hätte Trajan trotz seines beständigen Verkehrs mit den Soldaten sich weniger um das Detail des Dienstes gekümmert.

ihm als Mäcenate für die Litteratur auftreten.[1]) Aber indirekt war die Wirkung seines milden Regiments eine bedeutende. Jene Freiheit des Gedankens, die wir zu Anfang der Regierung Trajans begrüfst sehen mit dem Jubelruf des Tacitus über das Glück der Zeit, in der erlaubt sei zu denken was man wolle und auszusprechen was man denke, gestattete vor Allem unbeschränkte Kritik der Vergangenheit, aber auch bis zu einem gewissen Grade jedenfalls Diskussion der Bedürfnisse der Gegenwart. Plinius benützte diese Kritik gegen die Zeit Domitians zu Beschwerden persönlicher Art und zur Begründung seines Anspruchs auf besondere Berücksichtigung unter der neuen Regierung, Sueton zur Sammlung und Preisgebung aller auch der intimsten und geringsten Kammerdieneranekdoten über die früheren Regenten, Martial, soweit dieser überhaupt noch in Betracht kommt, zur Ausbeutung der Gegenwart auf Kosten der Vergangenheit und zur Rache des unbelohnten Dichters, Juvenal zu der freiesten rhetorischen Steigerung der sozialen Satire, Tacitus für die Ausbildung einer Geschichtschreibung, welche die selbsterlebten oder von den nächstvorhergehenden Geschlechtern überlieferten Ereignisse mit der Wirkung dramatischer Spannung und einem grofsen idealen Gehalt darzustellen weifs. So sind es wohl bekannte und selbst grofse Namen, welche diese Zeit bietet, aber wenn wir fragen, was auf dieselbe gefolgt ist und daran die Nachhaltigkeit ihrer Kraft messen, ist eine Herabstimmung des Urteils unmittelbar gegeben. Wie in der allgemeinen Reichsgeschichte nicht Politiker auftreten, sondern nur tüchtige Verwaltungsmänner und Soldaten, so vertritt in der Litteratur Plinius seine Zeit, nicht Tacitus. Was entspricht bei diesem letzteren am Ende dieser Regierung jener freudigen Erhebung, der er am Anfang Worte geliehen? Erscheint ihm das Programm des mit der Freiheit verbundenen Imperiums, der Monarchie, welche zwar nicht die Freiheit selbst ist aber doch ihr nächstberechtigter Ersatz, in befriedigender Weise erfüllt? Offenbar nicht. Das Proömium der Annalen ist weit entfernt von denen des Agricola und der Historien, und die Geschichte Nervas und Trajans, die er nach den Historien schreiben wollte, hat er mit der des weiter zurückliegenden Despotismus vertauscht. Es liegt darin gewifs viel von jener individuellen Richtung der eigentümlich historisch-rednerischen Tendenz, die an dem grofsen

1) Mart. 6, 64, 13. Plin. ep. 5, 8. 8, 12. Auch Plinius selbst kann diesen zugerechnet werden ep. 3, 21.

Gegensatz der Republik und der Ausbildung eines monarchischen Despotismus sich nährt und ihm ihre kräftigsten Motive entnimmt, jener Tendenz, die bei diesem Geschichtschreiber, einem neuen Manne, der eher den frischen Interessen der Gegenwart, als den Erinnerungen der aristokratischen Republik angehörte, nicht in äufseren Umständen, sondern in geistiger Individualität und der Richtung seiner Bildung begründet war. Allein es ist dies nicht das einzigbestimmende für jene Umkehr seines Plans. Ob es der Geschmack für schriftstellerische Thätigkeit oder Widerwille war, der ihn zu der Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben veranlafste, die er unter Trajan einhielt, ist nicht zu sagen; aber die ganze Richtung der Annalen zeigt gegenüber den Historien eine bittere Stimmung. Es ist, wie wenn ein Vorgeschmack des nun kommenden Niedergangs über ihn gekommen wäre, ein Gefühl dafür, dafs bei allem Düsteren, welches das Ringen der früheren Cäsaren mit den Resten der Republik bot, diese Zeit doch selbst aus dem blofsen Leiden, zu dem sie verurteilt war, mehr Kraft zog und zeigte, als die politisch indifferente Gegenwart aus dem alles versöhnenden Regiment des besten Kaisers. Dem Plinius lagen solche Gefühle ferne; und ihr Ausdruck bei einem andern ist ihm höchstens eine Form von litterarischer Bedeutung. Er gehört zu den Befriedigten ohne Rückhalt, ihm ist wirklich jetzt das Imperium mit der Freiheit und allen ihren Segnungen verknüpft, und nur nach éiner Seite hin steht er noch auf demselben Boden wie Tacitus, wie der Kaiser selbst und wie die übrige leitende Gesellschaft dieser Zeit, in der national-römischen nur mit griechischer Bildung vereinigten Gefühls- und Denkungsweise.

Nationalrömischer Charakter.

6. In diesem Sinne macht die Zeit Trajans einen gewissen Abschlufs, und dafs hier die Art und Weise des Kaisers von grofser Bedeutung war, zeigt die unmittelbar darauf folgende Regierung. Trajan war, wie der ganze in der Verwaltung emporgekommene Kreis, einfach in die Tradition des römischen Wesens eingegangen, und seine spanische Heimat war so weit römisch geworden, dafs seine Herkunft dem entgegenwirkende Einflüsse nicht üben konnte. Unterrichtet genug, um in einer hochgebildeten Gesellschaft ebenbürtig zu erscheinen[1]), stand er

1) Dio 68, 7: *παιδείας μὲν γὰρ ἀκριβοῦς, ὅση ἐν λόγοις, οὐ μετέσχεν, τό γε μὴν ἔργον αὐτῆς καὶ ἠπίστατο καὶ ἐποίει.*

doch dem litterarischen Treiben seiner Zeit ungefähr so fern nnd frei gegenüber wie ein Staatsmann der vorciceronischen Zeit, und vollends phantastischen fremden Einflüssen war sein schlichter, nüchterner Sinn vollständig unzugänglich. Auch soziale Fragen, wie sie in den unteren Klassen der Bevölkerung auftauchten und in dem Genossenschaftswesen wenigstens auf griechischem oder hellenistischem Boden zunächst ein Element von gesellschaftlicher Selbsthilfe hereinbrachten und mindestens neue Probleme schaffen konnten, wies er voll Mifstrauen ab und setzte ihnen einfach die Auktorität der Gewalt von oben entgegen, welche, so weit ihre Mittel und ihr Herkommen reicht, sorgt und überwacht und im übrigen ihre Anforderungen an den einzelnen stellt.[1]) Aber es war die letzte Zeit der Herrschaft des nationalen Geistes; denn was Trajan thun konnte, um denselben mit den dafür in den oberen Ständen noch vorhandenen Kräften auch für die Zukunft zu sichern, nämlich einen Nachfolger von denselben Grundsätzen zu bestellen, geschah nicht.

7. Unter Trajan hatte die römische Regierung zum ersten Mal Veranlassung, sich über ihre Stellung gegenüber den Christen offen zu erklären. Auch hiezu gab der Eifer des Plinius als Statthalters in Bithynien den Anlafs. Erfunden hat dieser die Christenfrage nicht, sondern sie bot sich ihm dar; allein sie hätte sich ebenso den übrigen Statthaltern der östlichen Provinzen, namentlich dem der Provinz Asien bieten können, wo das Christentum in derselben Weise in den Städten wie auf dem platten Lande Verbreitung gefunden, aber in dem für die Augen der Verwaltung inoffensiven Charakter der bereits vom Judentum sich emanzipierenden christlichen Genossenschaften zu keiner allgemeinen Mafsregel Anlafs gegeben hatte. Delationen gegen Christen, sei es aus dem Brodneid der von dem heidnischen Kultus Gewinn ziehenden Kreise heraus, wie solche Plinius erwähnt, oder aus andern Motiven persönlicher Feindschaft kamen wohl überall vor und werden zumeist auf dieselbe Anklage, zu der die Christen Veranlassung geben mufsten, hinausgekommen sein, die Weigerung, den Kaisern die in den östlichen Provinzen in besonderem Mafse gesteigerten göttlichen Ehren zu erweisen, überhaupt an Ceremonien teilzunehmen, die solche Gotteslästerung in sich schlossen. Bei Christen, die vom Judentum herkamen oder mit ihm Fühlung

Die Christenfrage.

1) Trajan an Plin. 34 K.

hatten, war dies weniger auffallend; denn diese Frage war gegenüber den Juden ja längst aufgeworfen und wurde im Allgemeinen tolerant behandelt, und so war es immerhin der Verwaltung und den Gerichten möglich, die christliche *superstitio* dem analog anzusehen. Aber man konnte auch anders verfahren, auf etwaiges Vorhandensein nationaler Motive, die einer gewissen Duldung herkömmlich teilhaftig waren, überhaupt keine Rücksicht nehmen oder wenigstens nicht für die, welche früher Heiden gewesen waren und nun plötzlich und auffallend, eigenem früherem Verhalten zuwider, die Verehrung des Kaisers wie der heidnischen Götter einstellten. Der Prozefs wurde den Verhältnissen der Zeit entsprechend am einfachsten auf Majestätsverbrechen gestellt, eine Art der Klage, die wohl in Rom gegen die bisher dadurch beunruhigten Kreise ruhte, aber in solchen Fällen jederzeit zulässig war. Dazu kam in Bithynien das eben vorher von Trajan selbst angeordnete Verbot der Hetärien oder Genossenschaften, das nach dem Zeugnis des Plinius die Christen selbst sofort als mit auf sie anwendbar erachtet hatten, obgleich es ganz andern Anlafs gehabt.[1]) Soweit Plinius selbst zu urteilen hatte, verfuhr er zunächst ungefähr wie Pilatus gegen Christus: die religiöse Seite kam ihm nur in ihrer Verbindung mit der politischen in Betracht; andrerseits war er unbefangen genug, die sonstige gute Haltung der Christen anzuerkennen, und als ein nicht inhumaner Mann war er geneigt, soweit ihm die Angeklagten irgend es erleichterten, Schonung eintreten zu lassen; wo sie dagegen jedes Zugeständnis verweigerten, nahm er mit der bei den römischen Beamten üblichen Nichtachtung der Existenz der Provinzialen keinen Anstand, Kapitalurteile gegen diese zu fällen, während gegen römische Bürger das gegen sie vorgeschriebene Verfahren der Einsendung nach Rom eintrat. Immerhin veranlafste ihn die Häufigkeit der Fälle und die Unsicherheit über die Denkungsweise des Kaisers zu einer Anfrage.[2]) Die Antwort des Kaisers war im Ganzen anerkennend für den

1) Plin. an Traj. 96 K.: (die reuigen Angeklagten sagen aus) *quod ipsum facere* (d. h. sich an den Versammlungen der Christen zu beteiligen) *desisse post edictum meum, quo secundum mandata tua hetaerias esse vetueram.*

2) Ebendas.: *nihil aliud inveni quam superstitionem pravam immodicam; ideo dilata cognitione ad consulendum te decucurri; visa est enim res digna consultatione maxime propter periclitantium numerum.*

Statthalter, zugleich in den Entscheidungsgründen und dem genaueren Inhalt der Entscheidung dem Charakter des Kaisers entsprechend. Getreu den Grundsätzen humanen und gerechten Verfahrens, die er auch sonst in seinen Edikten über gerichtliches Verfahren vertrat, verbot er Berücksichtigung anonymer Klagen, wollte also offenes, geordnetes Verfahren, billigte die Schonung derer, welche irgend zu einer solchen die Hand boten, überging die Beziehung auf seine Person mit Stillschweigen und verlangte nur als Kennzeichen der Gesinnung das Sichherbeilassen zu Opfern 'für unsere Götter'; dagegen mit der Bestrafung der Hartnäckigen war er einverstanden.[1]) Die Art der Klage bezeichnet er so wenig wie Plinius; er konnte jedoch, auch wenn er von der Verweigerung der Verehrung seiner Person ganz absah, die Nichtanerkennung der römischen Götter unter den Begriff des Majestätsverbrechens als gegen die Majestät des Reichs und der offiziellen Religion gerichtet befassen. Bemerkenswerter Weise wird von ihm das Vergehen gegen sein eigenes Verbot der Hetärien gar nicht in Betracht gezogen. Das Neue, das damit gegeben war, lag eben in dem kaiserlichen Edikt an sich: nun war das Verfahren gegen die Christen von der höchsten Obrigkeit anerkannt und selbst milden Statthaltern es erschwert, sie zu ignorieren.

8. Die zwei letzten Jahre Trajans gehören ganz der auswärtigen Politik an. Dafs er, mehr als sechzigjährig und ohne leiblichen Sohn, zu dem grofsen Unternehmen eines Eroberungszugs im Orient auszog, ohne durch Vornahme einer Adoption die Nachfolge vorzubereiten, ist verschiedener Deutung fähig; die einfachste mag immerhin die sein, dafs dieselbe Zuversicht, die ihn in so hohem Alter den Feldzug unternehmen liefs, ihm auch das Bedürfnis solcher Fürsorge entfernter und die Möglichkeit offen erscheinen liefs, im Verlauf eben dieses Kriegs den richtigen Mann zu finden, oder den, den er schon im Auge hatte, zu erproben. Unter den Rückschlägen, welche nach den grofsen

Trajans Ende u. die Adoption Hadrians.

1) ep. 97: *qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit id est supplicando dis nostris, quamvis suspectus in praeteritum, veniam ex paenitentia impetret.* — Hinsichtlich der sonstigen Zeugnisse über das Verfahren gegen die Christen unter Trajan vgl. Hausrath, neutest. Zeitgeschichte 3, 394: „Direkte glaubwürdige Nachrichten über Umfang und Verlauf der Trajanischen Verfolgung sind, Plinius abgerechnet, nicht vorhanden.“

Erfolgen der Anfänge des Kriegs eintraten, war der Kaiser tötlich erkrankt. Dafs man nach seinem Tode ein Adoptionsdokument von seiner Hand vorzeigen konnte, lautend auf den Namen des P. Älius Hadrianus, Verwandten des Kaisers und Günstlings der Kaiserin Plotina, kann als erwiesen betrachtet werden; ein anderweitiges Zeugnis öffentlicher Art aber für die darauf zielende Willensäufserung war nicht vorhanden.[1])

§ 81. **Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel.**[2])

Charakter der Periode.

1. Das durch Trajan gefestigte Reich genofs unter den drei folgenden Regierungen einer Sicherheit und Pflege der Verwaltung und — mit Ausnahme des Schlusses der letzten dieser Regierungen — einer äufseren Ruhe, wie zu keiner andern Zeit und ist deshalb auch arm an Stoff geschichtlicher Einzeldaten. Aber die römische Welt erlitt unter diesen Regierungen und mit durch den Charakter der Herrscher eine Umwandlung tiefgreifendster Bedeutung politischer und geistiger Art, es bereitet sich eben jetzt unter der Oberfläche einer Zeit höchster Blüte der Übergang zu den Zeiten des niedergehenden Reichs vor.

1) Die Frage, ob das Dokument echt war (Dio 69, 1. vita Hadr. 4), ist nicht zu entscheiden. Unter den gegebenen Umständen aber, da Trajan keinen andern bestimmt hatte — denn was von Neratius Priscus gesagt wurde (vit. 4), war ja nur Gerücht —, in Wirklichkeit kein unbedingt hervorragender Mann neben Hadrian vorhanden war, dieser selbst von Trajan bereits die Stellvertretung im Oberkommando der Orientarmee erhalten hatte (Dio 68, 33), war es sicherlich der einzige Weg, eine ruhige Nachfolge zu haben, dafs Hadrian dieselbe erhielt. Dem Charakter Trajans mochte es allerdings nicht ganz fern liegen, daran zu denken, dafs dem Senat die Wahl unter mehreren namentlich bezeichneten überlassen bleiben sollte (vit. Hadr. 4).

2) Mit Hadrian kommt neu herein die nun fortlaufende Quelle der Biographieen der *Scriptores historiae Augustae,* von denen die zunächst hier in Betracht kommenden von Älius Spartianus sind mit einer Widmung an Diocletian, und deren Quellen, soweit sie nicht authentisch sind, für die Zeit des zweiten Jahrhunderts auf den Anfang des dritten zurückgehn. Die Litteratur über diese Quellen, über die Art der Darstellung und die Glaubwürdigkeit s. bei Teuffel-Schwabe, Litteraturgesch. § 392. Über Marius Maximus als die wesentlichste Quelle für die Biographieen derjenigen Kaiser, mit denen dieser sich beschäftigt, J. J. Müller in Büdingers Untersuchungen III S. 67—202. In einzelnen Notizen kommt Ammian in dem uns erhaltenen späteren Teil seiner *Rerum gestarum libri* auf die frühere Zeit zurück; begonnen hat er mit Nerva. — Die monumentalen Quellen sind zahlreich, doch fehlen Urkunden ersten Rangs.

2. Nachdem der neue Kaiser[1]) die Anerkennung des syrischen Heeres erhalten, handelte es sich um die Auseinandersetzung mit dem Senat. Der Kaiser kam diesem entgegen, indem er das Vorstimmen des Heers als ein ungewöhnliches und von dem Herkommen abweichendes Verfahren anerkannte und entschuldigte, dem Senat das Recht der eigentlichen Entscheidung zugestand und seine Anerkennung sich erbat.[2]) Die Folge zeigte, dafs es im Senat keineswegs an Gegnern Hadrians fehlte, aber für den Augenblick konnten sie, sei es wegen des Überraschenden oder weil sie nicht Fühlung unter sich hatten, nicht gegen ihn auftreten, und so bewilligte der Senat ohne Opposition die Anerkennung und gewährte die Titel der kaiserlichen Würde, was, da nichts vorbereitet war, für die verschiedenen Seiten der Gewalt zumal geschehen mufste.

Hadrians Persönlichkeit und Regierungsantritt.

Die ersten Schritte, welche Hadrian zur Sicherstellung seines Imperiums sowohl in dem erwähnten Verhalten zu Heer und Senat wie in der äufseren Politik that, zeigen, dafs er der Mann war, die Lage zu beherrschen. Eine bestreitbare Herrscherstellung ohne Widerstand behaupten, eine Eroberungspolitik ohne Beeinträchtigung der eigenen wie des Reiches Würde aufgeben

1) Geb. 24. Jan. 76 vit. Hadr. 1, 3. Die Laufbahn bis zum J. 112 giebt neben der vita die Inschr. von Athen bei Henzen ann. d. inst. 1862 p. 137. Corp. i. l. 3, 550, wozu Mommsen; Wilmanns, ex. n. 937. Zur Regierungsübernahme vit. 4, 6: *quinto id. Aug. die* (11. Aug.) *legatus Syriae litteras adoptionis accepit, quando et natalem adoptionis celebrari iussit; tertium iduum earundem* (13. Aug.), *quando et natalem imperii statuit celebrandum, excessus ei Traiani nuntiatus est.* Namen und Titel: *Imp. Caes. Divi Traiani f. Divi Nervae nep. Traianus Hadrianus Aug. pont. max. trib. pot. cos.* — Hadrian hat die Benützung seiner Titulatur zu chronologischen Zwecken dadurch sehr erschwert, dafs er das Konsulat nach 119, wo er es zum dritten Male geführt, nicht mehr annahm, die Iterationszahlen der *trib. pot.* nur ausnahmsweise angab und doch keine andere Datierung an die Stelle setzte, insbesondere, da er keine Kriege führte, den Siegestitel bis zum J. 135, dem Jahre des jüdischen Kriegs, nicht wiederholte. Der Titel *pater patriae* findet sich zu Anfang seiner Regierung, so lange seine Ablehnung desselben (vit. 6, 4) nicht bekannt war; später nahm ihn Hadrian an und so tritt er in die offizielle Titulatur ein und zwar im J. 128. Vgl. Dürr, die Reisen des Kaisers Hadrian. Wien 1881. S. 28 ff.; somit ist dies ein chronolog. Terminus. — Monogr. von Gregorovius, der Kaiser Hadrian. 2. Aufl. Stuttg. 1884.

2) Vit. 6, 2: *cum ad senatum scriberet, veniam petit, quod de imperio suo iudicium senatui non dedisset, salutatus scilicet praepropere a militibus imperator, quod esse resp. sine imperatore non posset.*

kann nur ein Mann, der zu imponieren weiſs. Dem ist als drittes Zeugnis für die Festigkeit seiner Stellung und das Gewicht seiner Persönlichkeit aus dem ganzen Lauf seiner Regierung beizufügen, daſs er es wagen konnte, in Rom nur vorübergehenden Aufenthalt zu nehmen, den weitaus gröſsten Teil seiner Regierung ungefährdet auf Reisen zuzubringen und bei stets wechselnder Residenz das Regiment zu führen.

Chronologie des Aufenthalts in Rom und der Reisen.

3. Der geschichtliche Verlauf der Regierung Hadrians hängt an dem Wechsel seines Aufenthalts in Rom und seiner Reisen. Epochemachend war natürlich sein erstes Eingreifen in Rom nach der Rückkehr aus dem Osten, und hiefür liegen auch bestimmbare Daten vor; einige Handlungen bleibender Bedeutung knüpfen sich an die einzelnen Etappen seiner Reisen, für vieles aber fehlt die genauere zeitliche Bestimmung. Die erste Anwesenheit in Rom ist, wie es scheint, wenige Monate nach dem Regierungsantritt zu setzen: noch von Syrien aus hatte er den Senat erkennen lassen, daſs er seinen Gegnern gegenüber die Vorsicht nicht bis zur Verfolgung ausdehnen wolle; nach der Ankunft in Rom stellte er das durch schriftlichen Verkehr angebahnte Verhältnis zum Senat nun persönlich fest, lieſs die dem Trajan schuldigen Ehren, darunter den rückständigen parthischen Triumph, der auf des Toten Namen begangen werden sollte, bewilligen und gewährte nach dem Beispiel Trajans Erlaſs der mit dem Regierungsantritt verbundenen Lasten. Abgerufen durch Sarmateneinfälle ging er nach Mösien, und während dieser Abwesenheit war es, daſs angeblich von seinen Gegnern in Senat und Heer, Nigrinus, Celsus, Palma und Lusius Quietus, also miſsvergnügten Generalen Trajans, ein Anschlag gegen ihn gemacht, jedoch rechtzeitig entdeckt wurde. Gegen den Willen des Kaisers soll der Senat die Verschwörer zum Tode gebracht haben; aber man belastete doch jenen damit, so daſs Hadrian nach seiner Zurückkunft im Sommer 118 zur Zerstreuung der durch dieses Strafverfahren erregten Besorgnisse ebenfalls wie Trajan das Versprechen abgab, nie einen Senator anders als durch Senatsgericht zur Strafe zu ziehen.[1]) Nunmehr konnte er sich der Regierung in

1) Die Folge der Ereignisse ist hier im Anschluſs an die vita gegeben. Dieser stellt Dürr in seiner trefflichen Monographie über die Reisen Hadrians (ob. S. 357 A. 1) eine andere örtliche und zeitliche gegenüber, indem er den Hadrian von Syrien aus durch Kleinasien nach Mösien gegen die Sarmaten ziehen und erst nach Beendigung dieses Feldzugs im Aug. 118 nach Rom

Rom in Ruhe widmen: es folgten auch sofort einzelne Reformen, Gewährung von Erleichterungen in der Verwaltung nebst persönlichen und einmaligen Gnadenbezeugungen[1]; aber von Inangriffnahme eines umfassenderen Plans ist nicht die Rede. Die eine jener Reformen bezieht sich auf die Neueinrichtung des Postwesens, die anderen, so wichtig sie an sich waren, dienten doch in erster Linie der Popularität, und aus den zwei und ein halb Jahren seines jetzigen Aufenthalts in Rom wird sonst keine tiefer eingreifende Handlung von ihm erwähnt. Offenbar war jetzt schon Hadrians Absicht darauf gerichtet, die Reichsregierung auf Grund eingehender Kenntnis der einzelnen Teile zu führen und sie von der Anwesenheit in Rom unabhängig zu machen. In diesem Sinne hatte er schon im J. 119 Unteritalien bereist und unternahm es nun, vom J. 121 an alle Provinzen des Reichs zu besuchen und die Wohlfahrt des Ganzen in der der Teile zu erstreben. Begreiflicherweise konnte er dies nur thun, wenn er der Hauptstadt völlig sicher war, und diese Sicherheit lag in dem Kommando der Leibwache. Hadrian hatte dieses zu Anfang seiner Regierung zwei Männern anvertraut, von denen der eine, Cälius Attianus, ihm zum Thron verholfen, der andere, Sulpicius Similis, ein durchaus tüchtiger aber selbständig denkender Mann

kommen läfst. Allein keines der hiefür beigebrachten Zeugnisse ist für diese Annahme beweisend, auch nicht die aus den Acta fratrum Arval.; die vita dagegen wird schon durch ihre Anlage in ihrer Darstellung gerechtfertigt: sie fängt chronologisch an und will dies festhalten, wenn auch die Ideenverknüpfung die zeitliche Fortführung der Erzählung unterbricht (vgl. S. 361 A. 2); auch ihre Quellen waren chronologisch, und in ihrem Ausschreiben derselben konnte sie in diesem Punkt nicht wohl fehl gehen. Es ist ferner nach dem Vorgang Trajans nicht wahrscheinlich, dafs er während seines zweiten Konsulats abwesend von Rom blieb, auch nicht, dafs er unter den gegebenen Verhältnissen seinen Gegnern in Rom so lange das Feld frei liefs. Er wird, wenn nicht schon am 1. Jan., so doch am 24. bei der Feier seines Geburtstags in Rom gewesen sein.

1) Vit. 7, 5: *statim* (Hirschfeld, Verw.-Gesch. S. 98 A. 5. korrigiert nach Juret *statum*, unrichtig, wie ich glaube, da es dem Biographen eben auf die zeitliche Folge hier ankommt) *cursum fiscalem instituit, ne magistratus hoc onere gravarentur. Ad colligendam autem gratiam nihil praetermittens infinitam pecuniam, quae fisco debebatur, privatis debitoribus in urbe atque Italia, in provinciis vero etiam ex reliquis ingentes summas remisit, syngraphis in foro divi Traiani, quo magis securitas omnibus roboraretur, incensis. Damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit omni summa in aerario publico recepta* etc.

war. Es scheint, dafs Hadrian dem Attianus zu viel zu verdanken glaubte, und so entfernte er ihn unter anderweitiger Entschädigung von dem wichtigen Posten, und mit ihm ging der zweite Präfekt.[1]) An ihre Stelle traten Marcius Turbo und Septicius Clarus, von denen der erste, wie es scheint, derjenige Mann war, in dem allein alles Vertrauen Hadrians sich dauernd konzentrierte.[2]) Schon früher hatte Turbo wichtige Missionen gehabt und war sogar, er, ein Mann aus dem Ritterstand, mit dem Oberkommando in Mösien betraut gewesen; jetzt lag in seinen Händen die Wahrung des Imperiums für Hadrian in Rom während dessen Abwesenheit, und diesen Posten behielt er, so viel wir sehen, während all der Jahre der Reisen des Kaisers, während Septicius Clarus schon nach kürzester Frist das Vertrauen des Kaisers und seine Stelle verlor.[3])

Die Reisen Hadrians währten mit kurzen Unterbrechungen eines Aufenthalts in Rom in den Jahren 127/128 und 128/129 bis Ende 133 oder Anfang 134, von welch letzterem Zeitpunkt er bis zu seinem Tode in Rom blieb.[4]) Das Interesse dieses im Altertum in seiner Art einzig dastehenden Unternehmens, seine Fruchtbarkeit für das Gedeihen der einzelnen zum Reich gehörigen Länder, die sämtlich besucht wurden, mehrere sogar zu wiederholten Malen, die gründliche Besserung der Heereseinrichtungen, welche Hadrian bei dem Besuch der einzelnen Lager vornahm, die strenge Kontrolle der Provinzialverwaltung, die

1) Vit. 9; über Similis Dio 69, 19.

2) Über Turbo vit. 6, 7. 7, 3. 9, 4. Dio 69, 18. corp. i. l. 3 n. 1462. Turbo bildete offenbar zu Anfang der Regierung Hadrians den Gegensatz zu dem Maurenfürsten Lusius Quietus, dem berühmten General Trajans, so in Mauretanien und dann im Kommando gegen die Sarmaten.

3) Vit. 11, 3: (Von Britannien aus) *Septicio Claro praef. praet. et Suetonio Tranquillo* (dem bekannten Schriftsteller, der seine Schrift *de vita Caesarum* dem Septicius Clarus gewidmet hat) *epistularum magistro multisque aliis, quod apud Sabinam uxorem iniussu eius familiarius se tunc egerant quam reverentia domus aulicae postulabat, successores dedit.*

4) Die Reisen nehmen auch in der vita und bei Dio den gröfsten Teil der Erzählung weg. Zur Ergänzung dieser Quellen dienen die auf seine Ankunft in den einzelnen Provinzen geschlagenen Münzen und die auf seine Anwesenheit direkt bezüglichen, zum Teil wie der afrikanische Tagesbefehl (corp. i. l. 8 n. 2532; Wilmanns in comment. Mommsenian. p. 209 ff.) von ihm herrührenden oder indirekt auf jene hinweisenden Inschriften. Den besten Versuch, aus diesem Material die Ordnung dieser Reisen festzustellen, hat Dürr a. a. O. gemacht.

dabei stattfand, das wissenschaftliche und Kulturinteresse, das dabei zugleich mit vertreten war, wird von den alten Quellen gebührend hervorgehoben. Die neuere Geschichtsdarstellung wiederum zeigt, dafs diese Reisen sich bei aller an der Individualität hängenden Eigentümlichkeit doch auch wieder einreihen in das allgemeine Interesse geographischer Forschung, wie es damals durch die Zusammenfassung der alten Kulturwelt unter éiner Regierung hervorgerufen werden mufste und in der Litteratur zum Ausdruck gekommen ist, dafs aber allerdings die Individualität Hadrians Züge in sie hineinträgt, die mehr dem modernen Gefühlsleben entsprechen[1]); für den Geschichtsfreund bildet es jedenfalls einen hohen Genufs, mit der Anschauung, welche die monumentalen Zeugnisse von dem Zustand der Provinzen geben, den Kaiser durch diese zu begleiten. Für das ganze Reich wird die wichtigste bleibende Folge die gewesen sein, dafs er damit die Lebensfunktionen der einzelnen Teile erfrischte, den eigentümlichen Wert, den jede Provinz für das Ganze haben konnte, aufs neue oder in ganz neuer Weise hervortreten liefs und so das Provinzialleben überhaupt Rom und Italien gegenüber hob. Wenn schon vorher durch Hereinkommen der Provinzialen in die vornehmsten Reichsstände und die Erhebung von solchen sogar auf den Thron dieser Zug eröffnet war, so wurde jetzt die Provinz mit ihrem ganzen Gewicht heraufgehoben und die in ihr liegende Kraft zum Bewufstsein gebracht, wovon freilich schliefslich, wie die Folgezeit zeigte, die Kehrseite die war, dafs die Teile gegen das Ganze aufstanden.

Wie sich die einzelnen Regierungshandlungen Hadrians von bleibender und allgemeinerer Bedeutung der Zeit nach an diese Reisen anschliefsen oder in die Jahre des Aufenthalts in Rom fallen, läfst sich nur ausnahmsweise ermitteln[2]); es ist dies aber

1) Gregorovius S. 62: „In seiner Natur lag etwas von dem, was dem Menschen der Renaissance des fünfzehnten Jahrhunderts angehört hat, aufser der tiefen Liebe zum Hellenentum der Drang alles Wissenswerte zu erfassen und alles Geheimnisvolle zu ergründen u. s. w.“

2) Als charakteristisch für die Anordnung in der vita hebe ich folgendes hervor: c. 5, 1 *adeptus imperium — statim — instituit.* 5, 5: *tantum autem statim clementiae studium habuit* (folgen Anordnungen aus den *primis imperii diebus*); c. 6, 6: *audito dein tumultu — Moesiam petit* (folgt die Verschwörung und die Rückkehr nach Rom); c. 7, 5: *statim cursum fiscalem instituit,* folgen eine Reihe sofortiger Mafsregeln, dann aber § 7—11 und c. 8 Liberalitätshandlungen, die sich durch die ganze Regierung hinziehen.

von untergeordnetem Werte, da, wie schon bemerkt, ein einheitlicher Plan in ihnen nicht zu erkennen ist, wenn sie auch als einzelne von gewissen Regierungsprinzipien des Kaisers ausgehen. Hier möge es genügen, das einzelne Charakteristische eben unter diese prinzipiellen Seiten und allgemeinen Gesichtspunkte zu befassen und die Resultate erkennen zu lassen.

Senat u. Ritterstand. Heranziehung des letzteren zu der Verwaltung.

4. Die Politik des Kaisers gegenüber dem Senat wird als eine höchst rücksichtsvolle hervorgehoben und in diesem Charakter durch Äufserungen aus seinem eigenen Munde bezeugt.[1]) In der That erschien ja schon darin, dafs während der Abwesenheit des Kaisers in Rom die Magistratur und der Senat unbehelligt durch den Druck persönlichen Einflusses walteten, diesen Faktoren ein gröfserer Spielraum gelassen, und weder die äufseren Ehren noch die herkömmlichen Rechte des Senats und des Senatorenstands wurden gemindert. Allein es zieht sich doch durch die Regierung Hadrians ein Mifstrauen gegen den ersten Stand hin, welches am Schlufs seiner Regierung, als Alter und körperliches Leiden früher zurückgehaltene gehässigere Motive hervortrieben, selbst in blutigen Handlungen zum Ausbruch kam. Schon jene Einsetzung eines Ritters, des Marcius Turbo, wenn auch nur in vorübergehender Weise in ein senatorisches Kommando (oben S. 360) war ein Mifstrauenszeichen gegen den Senat, und wenn derselbe Mann als Präfekt des Prätoriums offenbar sich so hielt, dafs er bei aller Wahrung der Interessen des Senats diesen in der Form schonte, so war dies ein Zeugnis für die Richtigkeit der Wahl, die Hadrian getroffen, minderte aber nichts daran, dafs eben wegen der Abwesenheit des Kaisers ein Stellvertreter desselben aus dem zweiten Stande die wirkliche Leitung der Dinge in Rom und Italien hatte.

Aber neben dieser militärisch-politischen Stellung des ritterlichen Gardekommandanten bereitete sich für diesen auch eine andere für das bürgerlich-politische Gebiet vor, die in Zusammenhang mit einer für den Ritterstand noch viel wichtigeren Neuerung zusammenhing. Bisher hatte dieser Stand, sofern er nicht blofs eine durch Vermögensstellung bezeichnete gesellschaftliche

Während der Reisen werden c. 11, 3 von Britannien aus Clarus und Sueton entlassen, daran schliefsen sich dann ähnliche Dinge, die allgemein charakteristisch sind oder später vorkamen u. s. w.

1) Vit. c. 8. Dio 69, 7: ἔπραττε δὲ καὶ διὰ τοῦ βουλευτηρίου πάντα τὰ μεγάλα καὶ ἀναγκαιότατα u. s. w.

Rangklasse war, nur durch die Teilnahme am Geschworenengericht, in Offizierstellen, in der kaiserlichen Finanzverwaltung, in dieser übrigens nicht ohne Konkurrenz mit Freigelassenen, endlich in einigen hohen Präfekturen öffentliche Funktionen geübt; der Hofdienst in weitestem Sinn jedoch, auch der, welcher politische Bedeutung hatte, war in den Händen von Freigelassenen. Hadrian nun gab die hohen Hofämter in die Hände von Rittern[1]), vermehrte die durch Ritter zu besetzenden Funktionen in den übrigen Verwaltungszweigen und regelte zugleich die Laufbahn durch diese Ämter genauer, so dafs sich eine festere Praxis im Aufsteigen durch die verschiedenen Grade ergab. Zugleich scheint er in der Finanzverwaltung, indem er jedenfalls teilweise die Steuerverpachtung durch direkte Erhebung ersetzte, nicht nur die Funktionen der ritterlichen Steuerbeamten gemehrt und gestärkt, sondern auch eine erbliche Schwäche der römischen Finanzverwaltung wenigstens bis zu einem gewissen Grade gehoben zu haben.[2]) Aufserdem wird an ihm strenge Kontrolle der Prokuratoren nicht minder als der Statthalter in den Provinzen gerühmt.[3]) — Nachdem aber so die Ritter in wichtige Funktionen aller Zweige der praktischen Verwaltung eingeführt waren, fand man sie auch geschäftlich durchaus fähig, in der kaiserlichen Zentralverwaltung eine beratende Stellung zu erhalten, und so nahm Hadrian auch einen beträchtlichen Bestandteil seines Konsiliums in Rechtsentscheidungen aus diesem Stande[4]), der dann

1) Vit. 22, 8: *Ab epistulis et a libellis primus equites Romanos habuit.* Die Vorgänge, welche von Vitellius (Tac. hist. 1, 58) und Domitian (Suet. 7) berichtet werden, waren nur von vorübergehender Bedeutung, so dafs '*primus*' bei Spartian immerhin seine Richtigkeit hat. Die persönlichen Belege dazu Friedländer, Sittengesch. 1[4], 170. 172. 179. Liebenam, Beitr. zur Verwaltungsgesch. des röm. Kaiserr. Jena 1886. S. 87 ff. Über das Eingreifen Hadrians in die Verwaltung überhaupt Hirschfeld, Verwaltungsgesch. an zahlreichen Einzelstellen und zusammenfassend S. 290—293. W. Schurz, de mutationibus in imperio Rom. ordinando ab imp. Hadriano factis I. Bonn 1883.

2) Direkt wird diese Reform der Art der Erhebung nicht berichtet, sie ist auch nicht als allgemeine prinzipielle Mafsregel durchgeführt worden; dafs Hadrian dazu den Anstofs gab, ist aus dem allmählichen Verschwinden der Publikaneninschriften und der Mehrung der Inschriften kaiserlicher Steuerbeamten bei der *vicesima hereditatum* von Mommsen, Str. 2, 977 vermutet und von Hirschfeld, Verw.-Gesch. S. 64 weiter ausgeführt worden.

3) Vit. 13, 10: *circumiens provincias procuratores et praesides pro factis supplicio adfecit ita severe, ut accusatores per se crederetur inmittere.*

4) Vit. 8, 9: *erat tunc mos ut cum princeps causas agnosceret, et sena-*

auch hier seine Spitze in dem Gardebefehlshaber fand; denn schon jetzt nahm dieser, wenn auch noch nicht mit derselben Bedeutung wie später, die erste Stelle in dem Beirat des Kaisers ein.[1])

Diese ausgiebige Heranziehung des Ritterstands hatte zunächst eine grofse geschäftliche Bedeutung, sofern die Mitarbeit eines gewichtigen, angesehenen und sehr leistungsfähigen bürgerlichen Standes in den grofsen Verwaltungszweigen diese entschieden fördern mufste. Aber es lag darin auch eine Begünstigung des einen Stands gegenüber von zwei andern. Zwar geht man zu weit, wenn man dem Hadrian zuschreiben wollte, er habe den Ritterstand geradezu dem senatorischen entgegenstellen wollen: nicht nur wurde dem letzteren nichts genommen, sondern bei allem Ansehen, welches die höchsten Ritterstellen genossen, blieb das letzte Ziel des Ehrgeizes der Einzelnen doch der Übergang in den Senat[2]), und wenn der Gardepräfekt dem ganzen Senat als Stellvertreter des Kaisers überlegen gegenüber stand, so blieb er doch unfähig zu den senatorischen Ämtern. Allein es war eben doch für das Gewicht der Senatoren von grofser Bedeutung, wenn neben ihnen ein Beamtenstaat erstand, wohl organisiert, dem Kaiser gegenüber unselbständig, keinem Mifstrauen von seiner Seite ausgesetzt und deshalb gerade zu den thatsächlich wichtigsten Geschäften und Stellungen geeignet. Man kann fragen, ob nicht jetzt die Zeit gewesen wäre, mit der augusteischen Tradition, welche den Senat neben den Princeps stellte, zu brechen, die Senatoren in das System der Monarchie einzugliedern und eben mit den grofsen Stellungen zu betrauen, welche Hadrian den Rittern gab. Wenn der Stadtpräfekt ein Konsular war, weshalb konnte es nicht auch der Kommandant der Garde sein? Allein es bestand eben noch die augusteische Form der Übertragung des Principats. In dieser Hinsicht war, so lange Erblichkeit noch nicht rechtlich hergestellt war, hinsichtlich der

tores et equites Rom. in consilium vocaret et sententiam ex omnium deliberatione proferret.

1) Vgl. Dio 69, 18: (Turbo) τά τε ἄλλα καὶ τὴν ἡμέραν πᾶσαν περὶ τὸν βασιλέα διέτριβε καὶ πολλάκις καὶ πρὸ μέσων νυκτῶν πρὸς αὐτὸν ᾔει u. s. w.

2) Vgl. vit. 8, 7: *senatus fastigium in tantum extulit difficile faciens senatores, ut, cum Attianum ex praefecto praet. ornamentis consularibus praeditum faceret senatorem, nihil se amplius habere quod in eum conferri posset ostenderit.*

Amtsfähigkeit jeder Konsular dem Princeps ebenbürtig und der Senat war es, der das Recht der Übertragung hatte. Dies machte ein Herabgehen der Senatoren zu einem Beamtenstand unmöglich, und ebenso wenig konnte man den Senatoren die Statthalterstellen, in denen sie eine dem *imperium proconsulare* des Kaisers analoge Gewalt hatten, nehmen. Aber man konnte sie von dem zweiten Machtmittel, den Finanzen, ferne halten, indem man diese dem Ritterstand anvertraute, und eben weil man den Stadtpräfekten nicht besonderes Vertrauen entgegenbrachte[1]), brauchte man das Gegen- und Übergewicht des ritterlichen Gardebefehlshabers. So hatte die hadrianische Verwaltungsordnung allerdings entschieden einen politischen Sinn. Sie hatte ihn aber auch nach der Seite hin, dafs durch sie die Freigelassenen zurückgedrängt wurden. In gewisser Beziehung war dies eine konstitutionelle Mafsregel: an die Stelle eines persönlich durchaus abhängigen, unfreien Standes trat ein angesehener freier, der nur thatsächlich Ursachen zur Ergebenheit hatte. Die Freigelassenen wurden zwar nicht aus der Umgebung des Kaisers entfernt und konnten auf anders denkende Kaiser immer wieder Einflufs üben, aber die hadrianische Einrichtung war doch nicht leicht wieder zu beseitigen und jedem der Nachfolger, der über Freigelasseneneinflufs ähnlich wie Hadrian dachte[2]), war damit von vornherein ein Ausgangspunkt gegeben. Jedenfalls gewann die Würde der Verwaltung. Allein dies ist allerdings nur die éine Seite. Die andere ist die, dafs abgesehen von der Herstellung der Erblichkeit die Monarchie mit diesem Beamtentum einen wesentlichen Fortschritt machte. Die Fiktion, dafs der Princeps mit seinem Haushalt für einen gewissen Teil der Staatsverwaltung aushilfsweise eintrete im übrigen aber die Republik bestehe, wurde beseitigt, wenn der Haushalt sich in einen staatlichen Beamtenkörper verwandelte. Ein späterer Schriftsteller sieht in Hadrian bereits den, der den byzantinischen Beamtenstaat hergestellt hat[3]); dies ist freilich zu viel gesagt; aber den

1) Vgl. vit. 5, 5: *cum — ab Attiano per epistolas esset admonitus, ut Baebius Macer, praefectus urbis, si reniteretur eius imperio, necaretur.*

2) Vit. 21: *libertos suos nec sciri voluit in publico nec aliquid apud se posse, dicto suo omnibus superioribus principibus vitia imputans libertorum, damnatis omnibus libertis suis quicunque se de ea iactaverant.*

3) Aur. Vict. epit. 14: *officia sane publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverant.*

Weg dazu hat er eröffnet. Überhaupt beginnt nun mit Hadrian dasjenige Stadium der Kaiserzeit, in welchem der Mechanismus der Verwaltung an die Stelle des Spiels konstitutioneller Interessen und Ideen tritt und die Ordnung des Staatswesens den Begriff der Freiheit ersetzt. Die Schranken der absoluten Gewalt waren jetzt nur noch gegeben in dem Gewicht der Ordnung, die der Gewalthaber vorfindet oder selbst schafft, in der Existenz des Senats mit seinen Erinnerungen, in der gelegentlichen Einwirkung desselben auf den erledigten Thron, vor allem aber in der Unsicherheit der Nachfolge, welche den jeweiligen Träger des Throns den Gefahren des Prätendententums aussetzte.

Die wesentlichen Resultate von Hadrians Verwaltung.

5. Das Eingreifen der hadrianischen Verwaltung, wie es innerhalb jener Ordnung stattfand, geschah vorzugsweise in der Form von Einzelentscheidungen auf den verschiedenen örtlichen und administrativen Gebieten; es konnte aber darum doch von bleibender Bedeutung sein, weil ja die Auktorität einer kaiserlichen Entscheidung allgemein maſsgebend war, und die juristische Litteratur zeigt, daſs die hadrianischen Edikte und Reskripte Epoche machten.[1]) Indessen fehlt es auch nicht an allgemeinen Anordnungen reformatorischen Charakters, die nur in unsrer Überlieferung nicht deutlich genug hervortreten. Die wesentlichsten Resultate für die verschiedenen Verwaltungszweige sind folgende:

Finanzwesen.

Aus dem früher (ob. S. 348 f.) Bemerkten geht hervor, daſs die Finanzen des Reichs nicht die Erträgnisse aufwiesen, die man hätte erwarten sollen. Bei Hadrians Regierungsantritt war der Stand der öffentlichen Kassen nicht sehr günstig[2]); dennoch erlieſs Hadrian nicht bloſs das dem neuen Regenten herkömmlicher Weise zukommende sogen. Krongeld, sondern die Steuerrückstände der letzten 15 Jahre in Italien ganz, in den Provinzen teilweise, im Ganzen eine Summe von über 195 Mill. Mark.[3])

1) Die Sammlung von Sentenzen des Hadrian bei Dositheus (Ausg. von Böcking, p. 1 ff.) ist zwar nicht wegen der Auswahl des Inhalts, der unbedeutend ist, von Wert, aber deshalb, weil man sieht, daſs zur Zeit des Dositheus (Anf. des 3. Jahrh.) Hadrians Entscheidungen einen besonderen Ruf genossen. Dasselbe ist auch aus der Anführung hadrianischer Reskripte bei späteren Juristen zu entnehmen.

2) Vit. 6, 5: *aurum coronarium Italiae remisit, in provinciis minuit, et quidem difficultatibus aerarii ambitiose ac diligenter expositis.*

3) Vit. 7, 6: *infinitam pecuniam, quae fisco debebatur, privatis debi-*

Solche Freigebigkeit, ob sie nun notwendig war oder nicht, spricht schon durch ihren Anlafs nicht zu Gunsten des Finanzsystems; auch kann man die Zweckmäfsigkeit einer solchen Art der Steuerliberalität bezweifeln. Indessen Hadrian bemühte sich der Wiederholung vorzubeugen durch geregelten Haushalt, durch Reformen in der Steuererhebung und -verwaltung und durch Hebung der Steuerkraft. Es wird an ihm gerühmt, dafs er den Staatshaushalt kannte, wie nicht leicht ein anderer und ein trefflicher Haushalter war[1]), und da zudem gröfsere Kriegsausgaben wegfielen, so wird es ihm nicht schwer gefallen sein das Gleichgewicht im Budget, soweit dies von ihm abhing, aufrecht zu erhalten, trotz des ungeheuren Bauaufwands, den er in allen

toribus in urbe atque Italia, in provinciis vero etiam ex reliquis ingentes summas remisit syngraphis in foro divi Traiani, quo magis securitas omnibus roboraretur, incensis. Dio 69, 8: *ἀφῆκε τὰ ὀφειλόμενα τῷ τε βασιλικῷ καὶ τῷ δημοσίῳ τῷ τῶν Ῥωμαίων ἑκκαιδεκαετῆ ὁρίσας χρόνον, ἀφ' οὗ τε καὶ μέχρις οὗ τηρηθήσεσθαι τοῦτ' ἔμελλεν.* Inschrift, welche Senat und Volk dem Kaiser widmen, *qui primus omnium principum et solus remittendo sestertium novies milies centena milia n. debitum fiscis non praesentes tantum cives suos sed et posteros eorum praestitit hac liberalitate securos.* Corp. i. l. 6 n. 967. Wilmanns ex. n. 938. Vgl. Senatsmünze bei Cohen 2, 1210—13: *reliqua vetera HS. novies mill. abolita* (mit Darstellung der Verbrennung der Dokumente). Fraglich ist hier einmal, ob der Nachlafs für Fiskus- und Ärarschulden galt, wie Dio ausdrücklich sagt, oder nur für den Fiskus. Verfassungsmäfsig und nach früheren Vorgängen hätte es hinsichtlich des Arars entweder eines Senatsbeschlusses bedurft oder hätte der Kaiser das Arar schadlos halten müssen. Ich möchte Hirschfeld, Verwaltungsgesch. S. 12 A. 1 recht geben, wenn er gestützt auf die Senatsinschrift nur den Fiskus in Mitleidenschaft zieht, während Mommsen Str. 2, 975 Ärarium und Fiskus beteiligt sein läfst. Anzunehmen ist allerdings, dafs auf irgend eine Weise dafür gesorgt war, dafs auch in den Senatsprovinzen bei gewissen Steuern die Wohlthat fühlbar wurde. Eine zweite Frage ist, ob die Notiz Dios von dem *ἑκκαιδεκαετὴς χρόνος* auf eine bleibende Einrichtung zu deuten ist in der Weise, wie Mommsen thut, der a. a. O. „eine von 15 zu 15 Jahren eintretende Gesamtrevision der Restforderungen und überhaupt des Steuerwesens, die Grundlage der Indiktionenordnung der konstantinischen Zeit" daran anknüpft. Sowohl der Wortlaut bei Dio als sachliche Gründe sprechen dafür, dafs eben nur damals für den einmaligen Erlafs ein Termin, wie weit die Mafsregel zurückgehen sollte, angesetzt wurde. Abgesehen davon, dafs die Anknüpfung der Revision gerade an diesen Erlafs zur Säumigkeit im Steuerzahlen veranlafst hätte, war das, was mit dieser Revision gegeben sein sollte, besser durch die Einführung der *advocati fisci* (s. unt.) zu erzielen.

1) Vit. 20, 11: *omnes publicas rationes ita complexus est, ut domum privatam quivis paterfamilias diligens non satius novit.*

Teilen des Reichs aus eigenen Mitteln machte oder veranlaſste.[1]) Indessen lag hier wieder eine Seite, welche geeignet war, die guten Wirkungen der hadrianischen Finanzverwaltung aufzuheben. Der Vorgang des Kaisers, die Unterstützungen, die er gewährte und augenblicklich günstige Verhältnisse veranlaſsten die ohnedies hiezu nur allzu leicht geneigten Gemeinden aufs neue zu Bauten von Bädern, Theater, Gymnasien u. dgl., die weit über das Bedürfnis hinausgingen, neben der einmaligen Herstellung groſsen jährlichen Aufwand verursachten und die Leistungsfähigkeit der Städte untergruben. Die Lage auch der Folgezeit zeigt, daſs der Aufschwung, den Handel und Verkehr in den Jahrzehnten vollen Friedens nehmen muſste, nicht genügte, um die finanzielle Wohlfahrt des Reichs auf längere Zeit fest zu begründen. An das System der Steuern selbst hat Hadrian nicht gerührt; was er erstrebte und wohl erreichte, war, daſs die bestehenden Steuern ohne zu groſse Belastung mit einem für die Bedürfnisse des Staats ausreichenden Betrag einkämen. Die überkommene Scheidung der öffentlichen Kassen scheint er nicht angetastet zu haben[2]); insbesondere liegt es in seiner Art den Senat zu behandeln, daſs er der Senatskasse, dem *aerarium populi R.*, nichts entzog. Ohne daſs im System des Fiskus und in seinem Verhältnis zum Privatvermögen des Kaisers jetzt schon eine Änderung eintrat, wurde der Charakter des Fiskus als einer Staatskasse durch die Einführung der ritterlichen Verwaltung unzweideutig *Advocatus fisci.* kundgegeben. Eine wesentliche Neuerung endlich war es, daſs die rechtliche Vertretung des Fiskus, d. h. die Führung der Fiskalprocesse, überhaupt die Verfolgung der Ansprüche des Fiskus den Prokuratoren genommen und besonderen Advokaten übergeben wurde[3]), wodurch jene zu gunsten ihrer Rechnungs-

1) Das durch die Reisen veranlaſste s. bei Dürr a. a. O.; über die sonstigen Bauten Hadrians Schiller 1, 625.

2) Mit den Quellen der Hadrianischen Zeit tritt man in eine Periode ein, in welcher die Schriftsteller zwischen *aerarium* und *fiscus* nicht mehr genau scheiden, während Tacitus und der jüngere Plinius diese Scheidung streng beobachten. Wenn es vit. 7, 7 heiſst: *damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit, omni summa in aerario publico recepta,* so ist hier der *fiscus privatus* das *patrimonium principis* als Teil des allgemeinen kaiserlichen Fiskus und mit *aerarium publicum* ist der andere, der Hauptteil des letzteren gemeint, wie Spartian ja kurz vorher 6, 5 (*difficultatibus aerarii*) den *fiscus* durch *aerarium* bezeichnet hat.

3) Vit. 20, 6: *fisci advocatum primus instituit.* Was in dieser so kurz

thätigkeit Entlastung fanden und zugleich der Fiskus eine bessere juristische Vertretung gewann.

Rechtswesen.

Die Rechtspflege hat dem Hadrian verschiedene grofse Reformen zu danken. Wie mehrere seiner Vorgänger hat er selbst, so weit es seine sonstigen Geschäfte erlaubten, persönlich Jurisdiktion geübt und sich in allgemeiner Weise wie in einzelnen Entscheidungen den Ruhm gröfster Gewissenhaftigkeit erworben[1]; aber bedeutsamer war, was er für die Organisation des Rechtswesens und die Rechtsquellen that. In letzterer Hinsicht ist vor Allem zu erwähnen die Zusammenfassung des in der bisherigen Rechtsentwicklung aufgelaufenen Materials an *ius honorarium* (1, 749 f.) in dem *edictum perpetuum* als einer nun mit einem gewissen Umfang sanktionierten und abgeschlossenen Rechtsquelle.[2] Es war damit allerdings zugleich der rechtsbildenden Thätigkeit der republikanischen Magistrate ein Ende gemacht, da die Edikte derselben nichts neues mehr hinzuzufügen, vielmehr der kaiserlichen Auktorität und dem Senatuskonsult weitere Rechtschöpfung zu überlassen hatten; allein es war dies nur den Zeitverhältnissen und der wirklichen Bedeutung jener Magistrate entsprechend. Immerhin gewinnt durch diesen Gesichtspunkt jene Neuerung auch einen politischen Charakter.

Edictum perpetuum.

Das kaiserliche Konsilium.

Die kaiserlichen Erlasse, bleibender oder einmaliger Bedeutung, vor allem die *constitutiones*, jetzt die wichtigste Rechts-

angegebenen Reform liegt, ist aus den Notizen der späteren Zeit von den Funktionen dieser Beamten zu entnehmen; s. im Syst.

1) Vit. 22, 11: *Causas Romae atque in provinciis frequenter audivit adhibitis in consilio suo consulibus atque praetoribus et optumis senatoribus.* Dio 69, 7: *ἐδίκαζε μετὰ τῶν πρώτων τοτὲ μὲν ἐν τῷ παλατίῳ τοτὲ δὲ ἐν τῇ ἀγορᾷ τῷ τε Πανθείῳ καὶ ἄλλους πολλαχόθι ἀπὸ βήματος ὥςτε δημοσιεύεσθαι τὰ γιγνόμενα· καὶ τοῖς ὑπάτοις ἔστιν ὅτε δικάζουσι συνεγίγνετο.* Beispiele seiner Entscheidungen aufser im Dositheus (ob. S. 366 A. 1) in der *vita*, a. a. O. Vgl. auch die Zusammenstellung sämtlicher bekannten Erlasse Hadrians bei Hänel corp. leg. p. 85—101.

2) Cod. Iust. 1, 17, 2, 18: *Julianus legum et edicti perpetui conditor in suis libris hoc rettulit — et non ipse solus, sed et divus Hadrianus in compositione edicti et senatus consulto, quod eam secutum est, hoc apertissime definivit, ut si quid in edicto positum non inveniatur, hoc ad eas regulas easque coniecturas et imitationes possit nova instruere auctoritas.* 4, 5, 10. Const. Iust. *Δέδωκεν* § 18. Eutrop. 8, 17 Hart. Dafs das J. 131, bei welchem Hieronymus' Chron. die Notiz giebt, nicht verbürgt sei, darüber vgl. Mommsen, über den Chronogr. von 354 S. 673 A. 1. Vgl. Rudorff, *Edicti perpetui quae reliqua sunt.* Lenel, das *edictum perpetuum.* Leipzig 1883. Karlowa, Rechtsgesch. 1, 628 ff.

quelle, erhielten eine neue innere Auktorität dadurch, dafs der Beirat des Kaisers beim Rechtsprechen und bei Feststellung der Konstitutionen einen fachmäfsigen Charakter annahm, indem Fachjuristen senatorischen und ritterlichen Standes darin eine hervorragende Stelle erhielten und zwar als auf längere Zeit mit Gehalt angestellte Beamte, wobei, wie schon bemerkt, der Gardepräfekt die erste Stelle einnahm. Näheres hierüber ist an anderem Orte zu geben; die Konsequenzen für die Jurisprudenz sind ohnedies hier nicht zu erörtern. Dagegen sei hier hervorgehoben, dafs auch dies eine politische Seite hatte. Es war damit der Weg gegeben, Dinge, für welche bisher der Kaiser im Senat sich Rat geholt, die er also diesem zur Entscheidung vorgelegt, wie zahlreiche Fälle die aus den Provinzen kamen, nun in diesem Konsilium zu entscheiden, und in dieser Beschränkung der thatsächlichen Kompetenz des Senats lag eine Herabminderung der allgemeinen Bedeutung dieser Behörde. Dafür, dafs dies wohl gefühlt wurde, ist ein Zeichen die Notiz, der Kaiser habe für die, welche er in sein Konsilium aufnahm, die Zustimmung des Senats eingeholt.[1]) Wenn aber ein Senator dieser Zeit nun verglich, was in den Büchern des Tacitus noch unter Tiberius dem Senate vorgelegt worden war und was nunmehr vor ihn kam, so wird er eine merkliche Differenz gefunden haben. Vollends was der Kaiser auf seinen Reisen an Akten der Rechtspflege vornahm, das Gericht, das er über untreue Statthalter und Prokuratoren mit einem Konsilium aus seiner jeweiligen Umgebung hielt, that ebenso sehr, wie die administrativen Konstitutionen dem Abbruch, was sonst wohl dem Senat an Mitwirkung eingeräumt wurde.

Die *consulares* in Italien.

Der Rechtspflege gehört es an, ist aber ebenfalls von politischer Bedeutung, dafs unter Hadrian zuerst die Jurisdiktion

1) Vit. 18: *Cum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum sed iuris consultos et praecipue Julium Celsum, Salvium Julianum, Neratium Priscum aliosque, quos tamen senatus omnis probasset.* Über die Stellung dieser Räte und speciell die des *praef. praet.* s. unt. im Syst.; über die Beiziehung der Ritter ob. S. 363 A. 4. Den Senatoren wurde auch das Zugeständnis gemacht, dafs zum Gericht über einen Senator Ritter nicht zugezogen werden sollten. Vit. 8. — Von dem *consilium* zu unterscheiden ist das *contubernium*, welches durch die jeweilig zur Gesellschaft des Kaisers zugezogenen Männer von Stande bezeichnet wird. Vit. 8, 1: *optimos quosque de senatu in contubernium imperatoriae maiestatis adscivit.* Vgl. im Syst. und Schurz, *de mutat.* p. 15 f.

der römischen Magistrate hinsichtlich Italiens entlastet wurde, indem für wesentliche Teile der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Civiljurisdiktion in den über eine gewisse Entfernung von Rom hinausliegenden Teilen Italiens vier besondere Beamte konsularischen Rangs, *consulares*, jeder mit einem besonderen Bezirk, aufgestellt wurden.[1]) Nach dem, was über die Kompetenz dieser Beamten zu ersehen ist, sind sie nicht in dieselbe Linie mit den Kuratoren zu stellen, da sie nicht die bisherige Jurisdiktion der Munizipalbeamten beschränken sollten, sondern sie sind zur Erleichterung der stadtrömischen Rechtspflege und damit zugleich zur Herstellung einer prompteren und besseren Justiz bestimmt. Die Bestellung dieser Konsulare geschah durch den Kaiser, nicht durch Senatswahl. Bei der jurisdiktionellen Bedeutung dieser Funktionen und dem damaligen Charakter der Magistratsbestellung könnte man geneigt sein, dem nur Bedeutung für die persönliche Auswahl zuzuschreiben und die Interessen des Senats dadurch gewahrt zu finden, dafs die Auszuwählenden Senatoren sein mufsten; indessen war damit einmal die altrepublikanische Magistratur in ihren Funktionen in ähnlicher Weise beschränkt, wie in der Hauptstadt durch den vom Kaiser ernannten Stadtpräfekten, dessen Stellung eine ähnliche war, und sodann war es immerhin ein gewichtiger Anfang dazu, Italien von der Hauptstadt zu trennen und den Provinzen näher zu bringen. Abermals war ein Stück von den augusteischen Zugeständnissen an den Senatsteil weggezogen.

Provinzen und Heerwesen.

Die Verdienste Hadrians um die Provinzen, die schon zu Anfang seiner Regierung durch die bessere Einrichtung der offiziellen Verkehrseinrichtungen eröffnet worden[2]), wurden schon

1) Vit. 22, 13: *quattuor consulares per omnem Italiam iudices constituit.* Über Titel und Kompetenz s. im Syst.

2) Vit. c. 7. ob. S. 359 A. 1. Die Worte '*ne magistratus hoc onere gravarentur*' sind undeutlich. Gewöhnlich versteht man sie jetzt von der Erleichterung der Munizipalbeamten mit Beziehung auf Galba 8, wo diese bei der kaiserlichen Post beschäftigt erscheinen (vgl. Hirschfeld, Verw. S. 98 A. 5). Dafs jener Ausdruck dies heifsen kann, soll natürlich nicht bestritten werden; vgl. abgesehen von dem Sprachgebrauch von *magistratus* bei den Juristen der Zeit die besonders nahe liegende Parallele vita Pii 8, 4: *multas etiam civitates adiuvit pecunia, ut opera — facerent —, ita ut et magistratus adiuvaret et senatores urbis ad functiones suas.* Allein sachlich ist mir diese Deutung nicht aufser Zweifel. Die Kosten lagen nach wie vor den Provinzialen ob; für deren Leistungen werden also wohl die

bei seinen Reisen erwähnt. Die wichtigste Seite an dem, was er hier that, lag in der Gründung neuer Städte, der Erhebung schon bestehender zu Kolonieen oder Munizipien römischen Bürgerrechts und der weiteren Verbreitung des Latinerrechts.[1]) Den Reisen gehört auch an, was die Schriftsteller über die Reformen Hadrians im Militärwesen zu berichten wissen, und die Detailangaben, die hier gemacht werden, zeigen, dafs der vielseitige Herrscher auch hier den Dienst bis in die kleinsten Einzelheiten kannte und gar manchfach mit Verständnis zu bessern suchte und auch besserte.[2])

Geschichtliches Bild Hadrians. Bedeutung für die geistige Richtung der Zeit.

6. Mit all dem, was die hier skizzierte Thätigkeit Hadrians dem Reiche gethan, hat er unstreitig nachhaltigere Wirkungen hinterlassen als sein Vorgänger, und doch ist das Bild, das die Geschichte uns von ihm überliefert, keineswegs so glänzend wie das Trajans, es ist überhaupt nicht das eines grofsen Mannes. Neben dem Lob findet sich aufwiegender Tadel, ganz unvermittelt stehen starkes Licht und ebenso starker Schatten neben einander. Die Art dieser Darstellung erklärt sich nun wohl daraus, dafs die Berichte, auf die wir angewiesen sind, eben unvermittelt kompiliert haben: neben einer dem Hadrian feindlichen Geschichtschreibung sind seine eigenen Aufzeichnungen oder die von ihm veranlafsten gleichmäfsig benützt worden, und so ergab sich ein Bild voll eigentümlicher Widersprüche: bald mild, bald rach-

Gemeindebeamten verantwortlich geblieben und im Zusammenhang damit auch zu dem lokalen Dienst herangezogen worden sein. Dagegen mochte es zweckmäfsig sein, die Oberaufsicht in jeder Provinz den Statthaltern (*magistratus*) abzunehmen und Fiskalbeamten unter der Oberleitung eines *praefectus vehiculorum*, welcher Titel seit Hadrian vorkommt (Hirschfeld, a. a. O. S. 100 A. 3), zu übergeben.

1) Die nachweisbaren Fälle bei Dürr a. a. O. durch die einzelnen Provinzen hindurch. Der Einzelnachweis für das in der Vita sehr allgemein gehaltene: *Latium multis civitatibus dedit* (c. 21, 7) kann nur in Untersuchungen über die einzelnen Provinzen gefunden werden. — Alles, was die nach aufsen gerichtete Provinzialpolitik betrifft, s. unten.

2) Vit. 10, 2 anknüpfend an den Aufenthalt in Germanien. Dio 69, 9 macht dies zur Hauptaufgabe der Reisen. Fronto (p. 206 Nab.) erkennt zwar an, dafs Hadrian *regundis et facunde appellandis exercitibus suis impiger* gewesen sei, aber die guten Wirkungen hievon werden ihm aufgehoben durch das Aufgeben der von Trajan eroberten Provinzen und den darauf begründeten Friedenszustand, da *longa desuetudine bellandi miles Romanus ad ignaviam redactus* sei. Allerdings dient das Frühere dem Fronto eben als Folie für die Verdienste des L. Verus in Syrien.

süchtig, gewissenhaft sachlich und dann wieder in kleiner Weise persönlich, bemüht, Hohe wie Niedrige zu erfreuen, und doch mifsgünstig und voll gehässigen Mifstrauens.[1]) Dafs diese Widersprüche so, wie sie uns hier entgegentreten, nicht anzunehmen sind, ist leicht zuzugeben, aber es bleibt über die Darstellungen dritter Hand, die wir haben, zurück bestehen, dafs schon die frühere Geschichtschreibung ein in hohem Grade ungünstiges Urteil über diesen Kaiser vorfand. Die Schuld daran liegt nun freilich an dem Eindruck, den er in dem Senatskreise hinterlassen hat, welchem diese Quellen entstammen, während gerade diejenigen, welche die Wohlthaten seiner Regierung genossen, keine Stimme in der Geschichte hatten. Indessen blofse Parteigehässigkeit liegt in jenem ungünstigen Urteil doch wieder nicht, und wenn die neueste Geschichtschreibung unter dem Eindruck des Bedeutenden, das die tiefer gehende geschichtliche Forschung aus objektiveren Quellen über Hadrian zu Tage gefördert hat, bemüht ist, den Kaiser hoch zu heben, geht sie ihrerseits darin vielfach zu weit. Hadrian hatte grofse auf die Wohlfahrt des Reichs gerichtete Zwecke und den ernstlichen Willen, zum Besten des Staats zu regieren, aber er gab sein Wollen in gar zu kleiner Münze und oft in kleinlicher Weise aus. Die Kehrseite ferner seines unermüdlichen Thätigkeitstriebs und jener so sehr gerühmten Vielseitigkeit war eine Unruhe des Urteilens und Handelns, eine Unsicherheit im Verhalten zu Menschen und Dingen, und wie er im Mifstrauen gegen andere bis zu den kleinlichsten Polizeimafsregeln ging, so war auch er unfähig, Vertrauen zu erwecken.[2]) Er hatte nie einen Kreis wirklicher

1) So findet es sich in der vita wie bei Dio. In der ersteren namentlich läfst sich unschwer scheiden, was auf die ungünstige Quelle, Marius Maximus (c. 3. 12. 20. 25. vit. Alex. Sev. 30) und was auf die von Hadrian ausgehende Litteratur zurückging (vit. 16: *famae celebris Hadrianus tam cupidus fuit ut libros vitae suae scriptos a se libertis suis litteratis dederit iubens ut eos suis nominibus publicarent; nam et Phlegontis libri Hadriani esse dicuntur*).

2) Vit. 11, 4: *erat curiosus non solum domus suae sed etiam amicorum, ita ut per frumentarios occulta omnia exploraret* u. s. w. Für das Verhältnis selbst Nahestehender zum Kaiser Fronto ad M. Caes. p. 25 Nab.: *Hadrianum ego, quod bona venia pietatis tuae dictum sit, ut Martem Gradivom, ut Ditem Patrem, propitium et placatum magis volui quam amavi. Quare? quia ad amandum fiducia aliqua opus est et familiaritate: quia fiducia mihi defuit, eo quem tantopere venerabar non sum ausus deligere.*

Vertrauten und Freunde um sich, und die letzten Jahre seines Lebens waren hiedurch nicht nur vereinsamt, sondern geradezu vergiftet.[1]) Er hat, wie die besseren seiner Vorgänger, auf die Majestätsprozesse verzichtet[2]), aber es gelang ihm nicht Bluturteile zu vermeiden, die ihn verhafst machten. Jedoch, die Aufgabe eines geschichtlichen Urteils über seine Persönlichkeit geht nicht auf in der Abwägung von Lob und Tadel: von gröfserem Interesse ist es, zu erkennen, wie er mit wesentlichen Eigenschaften typisch war für seine Zeit und mit diesen Zügen, als Herrscher und hochbegabter Mensch, im vollen Besitz der Bildung seiner Zeit das, was ihm und seinen Zeitgenossen eigentümlich war, steigerte und zu weiterer Entwicklung brachte. Der wesentlichste dieser Züge ist die Abkehr von dem streng römischen Typus, die Aufnahmefähigkeit für die verschiedensten nationalen Kulturelemente. Es wird wohl hervorgehoben, dafs Hadrian von den Römern römische Haltung verlangt habe[3]), aber dies war nur eine äufserliche Huldigung an die grofse Vergangenheit des römischen Wesens; das übrige entsprach dem nicht, sondern es tritt nun mit Hadrian eine entschiedene Wendung zu einem allgemeinen Reichsgefühl in der Politik und einem kosmopolitischen Kulturinteresse ein. Vergangenheit und Zukunft scheiden sich besonders scharf. Unter den Griechen dieser Zeit bewegt sich Hadrian mit Kundgebungen einer Romantik, wie sie kein Römer vor ihm selbst besseren griechischen Zuständen gegenüber bekannt, wie sie aber auch durch Hervorrufung einer reichen und inhaltlich bedeutenden Kunstübung geradezu eine neue Blüte der bildenden Kunst erzeugt hat. Aber auch der fernere Osten schlofs sich dem Geiste des Kaisers auf, er wird von ihm nicht blofs zugelassen, sondern aufgesucht, um ihm seine Geheimnisse zu entlocken[4]), und so tritt er auch für die ganze Zeit in ein neues Licht. Es wird sich in den Konsequenzen zeigen, mit welchen Schwächen vom reichspolitischen Gesichts-

1) Dio 69, 17. Vit. 23.

2) Vit. 18, 4: *maiestatis crimina non admisit.*

3) Vit. 22: *disciplinam civilem non aliter tenuit quam militarem; senatores et equites Romanos semper in publico togatos esse iussit; — ipse, cum in Italia esset, semper togatus processit.*

4) Tertull. apolog. 5: *Quales leges istae, quas adversus nos soli exsequuntur impii, quas nullus Hadrianus, quamquam curiositatum omnium explorator impressit.*

punkt dies verbunden war; aber éine Folge jedenfalls von gröfster Tragweite kann rühmend hervorgehoben werden, die Änderung, die im Verhalten der Volksstände zu einander eintritt: das Verhältnis der Bürger zu den Peregrinen wird ein weniger schroffes, die Rolle, welche die Freigelassenen spielen, so viel abstofsendes sie in den Erscheinungen in den höchsten Kreisen hat, hat doch in dem munizipalen Leben eine viel bessere Bedeutung und erscheint im Ganzen als eine Reparation für das Unrecht der Sklaverei; diese selbst wird in den Milderungen, die man dem Sklaven im häuslichen Leben gewährt, erleichtert.[1]) Insbesondere aber tritt jetzt zum ersten Male die Gesetzgebung mit Zugeständnissen an die Sklaverei auf, wie sie auch innerhalb des Familienlebens die schroffsten Seiten des alten Rechts abschwächt.[2]) Dies alles bahnt dem Christentum auf dem Boden des sittlichen Lebens die Wege. Dasselbe aber ergiebt sich auch aus dem religiösen Synkretismus und der Pflege der Philosophie. Hadrian hat wohl auch hier sich bemüht, seinen Pflichten dem römisch-nationalen Kultus gegenüber nachzukommen[3]); im übrigen ist durch seinen Vorgang dem weiteren Hereindringen der orientalischen Religionen mächtiger Vorschub geleistet worden, aber wieder geht neben dem abstofsenden damit verbundenen Treiben die bessere Seite einer Abschwächung des schroff heidnischen und einer zunehmenden Aufnahmefähigkeit

1) Hiefür bieten die Inschriften dieser Zeit, die dem munizipalen und häuslichen Leben entstammen, insbesondere auch die Grabschriften Belege. Hinsichtlich der Gesetzgebung vgl. vit. Hadr. 18, 7: *servos a dominis occidi vetuit eosque iussit damnari per iudices, si digni essent*; *lenoni et lanistae servum vel ancillam vendi vetuit causa non praestita. Si dominus in domo interemptus esset, non de omnibus servis quaestionem haberi sed de is qui per vicinitatem poterant sentire praecepit.* Es schliefsen sich diese Milderungen an an Vorgänge der *lex Petronia* unter Augustus (Dig. 48, 8, 11, 2: *post legem Petroniam et senatus consulta ad eam legem pertinentia dominis potestas ablata est ad bestias depugnandas suo arbitrio servos tradere; oblato tamen iudici servo, si iusta sit domini querella, sic poenae tradetur*) und eine Verordnung des Claudius (Sueton Claud. 25: *cum quidem aegra et adfecta mancipia in insulam Aesculapii taedio medendi exponerent, omnes qui exponerentur liberos esse sanxit nec redire in dicionem domini, si convaluissent.*)

2) Vgl. die hierauf bezüglichen Gesetzgebungsakte und Entscheidungen bei Hänel, *corp. legum* a. a. O. (ob. S. 369 A. 1).

3) Vit. 22: *sacra Romana diligentissime curavit, peregrina contempsit; pontificis maximi officium peregit.* Dem gegenüber vgl. die Zeugnisse für die synkretistischen Neigungen und das Aufsuchen griechischer und orientalischer Mysterien bei Gregorovius S. 400 f.

für christliches Denken und Glauben her, die dann noch gefördert wird durch den Einflufs der praktischen Philosophie dieser Zeit. Ein Charakter wie Hadrian konnte auf diesem Gebiete nur tolerant sein, und so ist von ihm auch kein Akt der Verfolgung von Christen geschichtlich beglaubigt; der jüdische Krieg aber war ihm ein nationaler und politischer, nicht ein religiöser. Er selbst freilich steht dem allem nur mit dem Interesse der Wifsbegierde gegenüber, auch in der Philosophie ist er Dilettant wie in den andern Gebieten geistigen Lebens, aber vom Standpunkt des Regenten aus heifst dies doch nur, dafs er noch Staatsmann genug war, um nicht die Pflichten des Herrscherberufs der Neigung zu opfern.

Ordnung der Nachfolge.

7. Einen Nachfolger sich zu bestellen, beeilte sich auch Hadrian nicht; doch lehnte er diese wichtige Pflicht gegen das Reich in höherem Alter nicht ab. Ein natürlicher Erbe war ihm versagt, aber er hatte an seinem Schwager Servianus einen Verwandten, in dessen Enkel eine Bürgschaft für künftige regelmäfsige Nachfolge zu liegen schien. Allein, sei es aus Abneigung und Mifstrauen gegen Servianus oder weil er principiell freiere Wahl haben wollte, Hadrian adoptierte im J. 136 den ihm sonst nicht nahe stehenden L. Ceionius Commodus Verus, Schwiegersohn des zu Anfang der Regierung als Verschwörer hingerichteten Nigrinus; den Servianus und seinen Enkel Fuscus aber kostete das, dafs sie übergangen wurden, auch noch das Leben.[1]) Es scheint, dafs für die Stellung des so zur Nachfolge designierten, der nun L. Älius Verus Cäsar hiefs, Hadrian eigentümlich verfuhr. Er legte in den Namen Cäsar formell die Aussicht auf die Zukunft[2]), die sonstigen Machtbefugnisse der Mitregentschaft

1) Dio 69, 17. vit. Hadr. 23 ohne Zweifel nach Marius Maximus mit dessen Deutung der Motive des Hadrian.

2) Name nach vit. Hadr. *L. Aelius Verus Caesar;* auf Münzen und Inschriften fehlt *Verus.* Vgl. die Münzen bei Cohen 2, p. 258 ff. Inschr. b. Wilmanns n. 942. — Eine besondere Bedeutung des Cäsarentitels ist zu kombinieren aus vit. Ael. 2, 1 *primus tantum Caesar est appellatus;* c. 3: *quoniam de Caesarum nomine in huius praecipue vita est aliquid disputandum, qui hoc solum nomen indeptus est;* Capit. vit. Veri: *primus Caesar est dictus et in eadem statione constitutus periit* und der allerdings nicht ganz sicheren Münze bei v. Sallet, Daten der alex. Kaiserm. S. 33 f., welche den L. Älius Cäsar im 3. Jahr stehend nennt, woraus, da Verus am 1. Jan. 138 starb, zugleich hervorgeht, dafs seine Adoption ins Jahr 136 vor den 29. Aug. (Anfang des ägypt. Jahrs) fallen mufs. Vgl. Eckhel 6, 524, der schon jene Münze verwertet.

aber gab er ihm nicht sofort. Um ihn zu erproben, hatte er ihm ein gröſseres Kommando in Pannonien als Vorstufe gegeben, mit der Adoption erhielt er jedoch nicht das *imperium proconsulare*, wohl aber bald, vermutlich am 10. Dez. 136, die tribunicische Gewalt und für 137 das zweite Konsulat.[1]) Daſs er einen Sohn hatte, war, wie die Folge zeigt, bei seiner Wahl in Rechnung genommen. Indes L. Älius, ein kränklicher Mann, starb am 1. Jan. 138, und nun fiel, da an seinen erst siebenjährigen Sohn unmittelbar nicht gedacht werden konnte, die Wahl Hadrians auf einen in jeder Beziehung sicheren Mann T. Aurelius Fulvus Boionius Antoninus. Seine Bestellung ging in voller Offenheit vor sich. Der Kaiser empfahl an seinem Geburtstag, dem 24. Januar, den damals im 52. Lebensjahr stehenden Konsular, nachdem er zuerst mit seiner nächsten Umgebung Rücksprache genommen, dem Senat, gab dann dem Ausersehenen Bedenkzeit und nahm erst nach dessen Zustimmung am 25. Februar die Adoption vor.[2]) Antoninus, der schon im J. 121 das erste Konsulat bekleidet, wurde höher gestellt als Verus; er erhielt sofort den Imperatortitel, hieſs also nun *Imperator T. Aelius Caesar Antoninus*, und war Mitregent im vollen Sinn mit *imperium proconsulare* und *potestas tribunicia*.[3]) Zu gleicher Zeit aber sollte, da Antoninus keine Söhne hatte, für die fernere Zukunft gesorgt werden: er muſste seinerseits seinen Neffen, der Hadrians In-

1) Vit. Ael. 3: *statim praetor factus et Pannoniis dux ac rector impositus, mox consul creatus et quia erat deputatus imperio iterum consul designatus est.* Konsul I war Älius zu Anfang 136 gewesen. Trib. pot. cos. II heiſst er auf verschiedenen Münzen und Wilmanns, ex. inscr. n. 942; es ist also zu vermuten, daſs Hadrian beim Jahreswechsel seiner tribunicischen Gewalt dem Älius dieselbe verlieh. Hätte dieser sie schon vor dem 10. Dez. 136 gehabt, so würde er 137 trib. pot. II heiſsen.

2) Vit. Hadr. 24. Pii 1—4. Dio 69, 17. 20. In der Stelle Hadr. c. 26, wo es heiſst: *natali suo ultimo, cum Antoninum commendaret* (*Hadrianus*), *praetexta sponte delapsa caput ei aperuit,* deutet Casaubonus (not. in Spart. Hadr. p. 42) *commendare* auf das Geburtstagsopfer = *diis commendare*; allein solches *commendare* hätte an dem Geburtstag des Antoninus stattfinden müssen, nicht an dem des Hadrian, und so fasse ich es als eine Art von *publice commendare.*

3) Vit. Pii 4, 6: *adoptatus est V. Kal. Mart. — factusque est patri et in imperio proconsulari et in tribunicia potestate collega.* Münzen bei Cohen 2 p. 407 n. 1: *Imp. T. Aelius Caesar Antoninus* zusammen mit *Hadrianus Aug. cos. III. p. p.* Die Abstammungsverhältnisse des Antoninus giebt Capitolin vit. 1.

teresse gewonnen hatte, den damals achtzehnjährigen M. Annius Verus, nun M. Aurelius Antoninus genannt, adoptieren und zugleich mit diesem den Sohn des verstorbenen L. Älius Verus, der zufolge jener ersten Adoption Hadrians Enkel war, von nun an aber L. Älius Aurelius Commodus hiefs.[1]) So war die in den nächsten Verhältnissen gegebene freie Auswahl zugleich wieder auf die Aussicht der natürlichen Erbfolge hingeleitet, obgleich jener Mangel eines direkten Erben bei dem zunächst auserkorenen die fernere freie Auswahl eines bereits erprobten Mannes erleichtert hätte.[2])

Der neue Mitregent erhielt durch die Krankheit Hadrians, die denselben zur Reise nach Bajä veranlafste, sofort Gelegenheit zur Bethätigung seiner Stellung in Rom; er wurde als Stellvertreter hier zurückgelassen. Am 10. Juli 138 starb Hadrian und fand die Nachfolge statt.[3]) Antoninus wurde nun sofort Augustus, von den beiden Adoptivsöhnen wurde Marcus im J. 139 zum Cäsar erklärt und in seiner Laufbahn gefördert.[4]) Letzteres wurde auch dem jüngeren Adoptivsohn zu teil; dagegen wurde derselbe, so lange Antoninus lebte, nicht Cäsar[5]) und in

1) Vit. Hadr. 24. Pii 4. M. Ant. 5. An letzterer Stelle heifst es bei Capitolinus unrichtig: *ea lege ut sibi Marcum Pius adoptaret ita tamen, ut et Marcus sibi Lucium Commodum adoptaret* (ebenso Ver. 2); denn Marcus und Lucius wurden beide von Pius adoptiert. — Den vollen Namen des Lucius als Cäsar giebt die Inschrift Wilmanns n. 947. Vgl. unt. S. 381 A. 1.

2) Die Umstände der Adoption des Antoninus machen notwendig anzunehmen, dafs zur Zeit derselben seine eigenen zwei Söhne, die wir aus den Inschriften des Grabmonuments der Alier (c. i. l. 6, 988. 989. = Wilmanns 961. 962) kennen, bereits gestorben waren.

3) Vit. Hadr. 25. — Den Beinamen Pius führt Antoninus zuerst auf Münzen des J. 138 zusammen mit *Aug., tr. pot. cos. XI des. II.* Cohen 2, p. 277. Über die Veranlassung zu dem Namen gehen unsre Berichte auseinander (vgl. Bossart und Müller in Büdinger, Unters. 2, 295 ff.); jedenfalls wird dieser Beiname ihm durch einen Senatsbeschlufs zugesprochen worden sein.

4) Vit. Marci: *consulem secum Pius Marcum designavit et Caesaris appellatione donavit;* das Konsulat fällt ins J. 140.

5) Nicht nur wird davon im Leben des Antoninus nichts berichtet, sondern es wird vit. Marci 7 ausdrücklich gesagt, dafs erst *Marcus Lucium Caesarem atque Augustum dixit.* Es giebt auch keine Münzen des Antonin und Verus, während es solche mit Antonin und Marcus giebt, und auf letzteren heifst dieser ohne Vornamen *Aurelius Caesar* (Cohen 2, 409—412), woraus erhellt, dafs es nicht zwei *Aurelii Caesares* gab. Vgl. auch Tillemont 2, p. 547 f.

allem hinter Marcus zurückgehalten. Dieser wird mit der ursprünglich dem Lucius bestimmten Faustina, Antoninus Tochter, vermählt, erhält darauf die tribunicische Gewalt, das prokonsularische Imperium und eine privilegierte Stellung im Senat[1]); er wird mit allen Ehren der Mitregentschaft ausgestattet und ist während der ganzen Regierung seines Vaters in ununterbrochenem unmittelbarstem Verkehr mit diesem[2]), während Lucius zwar Sohn des Kaisers ist, aber nicht zu einer Stufe gelangt, die am Principat selbst Teil gegeben hätte.[3])

Antoninus Pius und Marc Aurel.[4]) Übersicht über die Zeiten der Anwesenheit in Rom und der Abwesenheit.

8. Die beinahe durchaus friedliche Regierung des Antoninus

1) Capit. vit. Marc. 6: *post haec Faustinam duxit uxorem et suscepta filia trib. potestate donatus est atque imperio extra urbem proconsulari addito iure quintae relationis.* Über letzteres Recht s. im Syst. Hinsichtlich der *trib. pot.* vgl. corp. i. graec. n. 3176. Hier dankt M. Aurel δημαρχικῆς ἐξουσίαν ὕπατος τὸ β' (also im 1. Jahr der trib. Gewalt und zwar am 28. März) der Genossenschaft des Dionysos Briseus in Smyrna für einen Glückwunsch zur Geburt eines Sohnes, der aber zur Zeit, da dieser Brief geschrieben wurde, bereits gestorben war. Das Jahr ist durch die Verbindung von *trib. pot.* und zweitem Konsulat als 147 gegeben. Die Erteilung der *trib. pot.* ist demnach zu bestimmen auf 10. Dez. 146, vgl. Mommsen, Str. 2, 277 A. 3. Damit stimmen die sonstigen Jahreszahlen der *trib. pot.* des M. Aurel. Nach Capitolins Angabe mufs der Geburt des Sohns die einer Tochter vorangegangen sein, infolge deren die *trib. pot.* erteilt wurde. Diese Angabe ist mit der Inschrift nicht unverträglich, wie Böckh z. d. Inschr. andeutet und Waddington in mém. de l'acad. 26 p. 212 A. 2 bestimmt meint, sondern das Verhältnis ist so, dafs die Heirat des Marcus 145, die Geburt der Tochter 146 zu setzen ist, beim darauf folgenden Termin des Wechsels der *trib. pot.* die Erteilung der letzteren, dann die Geburt eines Sohns folgt. Vgl. auch Borghesi oeuvr. 7, 113 f. Mommsen in Hermes 8, 205 A. 4.

2) Vit. Marc. 7: *per viginti et tres annos in domo patris ita versatus, ut eius cotidie amor cresceret, nec praeter duas noctes per tot annos ab eo mansit diversis vicibus.*

3) Vit. Veri c. 2: *fuit privatus in domo imperatoria viginti et tribus annis* mit der näheren Darlegung seiner Zurücksetzung hinter Marcus in c. 3.

4) Für Antoninus fliefsen die Quellen besonders spärlich. Die *vita*, die wie die des M. Aurel von Julius Capitolinus stammt, ist kurz, Victor, die *epitome* und Eutrop sind noch viel dürftiger, und Xiphilinus hat für diese Partie nicht den Dio zur Verfügung gehabt, sondern anderweitig die Lücke ausgefüllt (70, 1); auch Zonaras (12, 1) scheint nicht den Dio selbst vor sich gehabt zu haben, sondern nur den Xiphilinus. Malalas (p. 280 f. ed. Bonn.) ist hier nicht ganz ohne Wert (s. unten). Charakteristiken von Antoninus geben M. Aurel Εἰς ἑαυτόν 1, 17. 6, 30. Pausan. 8, 43. Von Alius Aristides gehören unter Antonin die zwei Reden, die nähere Beziehung zur Politik haben, εἰς Ῥώμην und εἰς βασιλέα. (Waddington, *vie*

Pius, des zweiten Numa, wie er bezeichnet wird[1]), verlief auch im Innern so einfach, dafs es so gut wie keine Chronologie derselben giebt; kaum gewähren einige Kämpfe an den Grenzen eine nähere zeitliche Bestimmung.[2]) Es wird hervorgehoben, dafs Antoninus und demgemäfs auch M. Aurel als Cäsar niemals Rom verlassen hätten[3]), und nur durch Kombination ersehen wir, dafs beide im J. 154/5 durch die Verwicklungen mit dem Partherreich veranlafst wurden, in den Orient zu gehen.[4]) So

du rhéteur Aelius Aristide in mém. de l'Acad. des inscr. t. XXVI. p. 255). Für M. Aurel ist der Auszug aus Dio wieder ausführlicher; daneben haben wir Frontos Briefe, die zwar für diese Zeit charakteristisch genug sind, aber wenig historische und politische Ausbeute geben. Vgl. dazu Mommsen, die Chronologie der Briefe Frontos in Hermes 8, 198—216. Die Schrift des Kaisers selbst *Εἰς ἑαυτόν* giebt wenig Geschichtliches, so interessant sie für die Charakteristik ist. Herodian beschäftigt sich mit M. Aurel 1, 1—4. Historisches Detail giebt auch die rhetorische, philosophische und belletristische Litteratur der Zeit (vgl. insbes. Lucian zu dem Partherkrieg in *πῶς δεῖ ἱστορ. συγγρ.*) sowie die aufkommende christliche Apologetik (vgl. hiezu E. Renan, *origines du christianisme* Bd. 7. S. 290—318. Bd. 8. (*Marc Aurèle*), Baur, christl. Kirchengesch. 13, 378—382. 440 ff.; vor allem aber ist diese Litteratur von gröfstem Interesse für die geistigen und socialen Zustände dieser Zeit. Münzen und Inschriften sind zahlreich. Das Material, das den Rechtsquellen zu entnehmen ist, bei Hänel, *corpus legum* p. 101—132. — Von Neueren vgl. über Antonin Sievers, Studien zur Gesch. der röm. Kaiser S. 171—223. Xav. Bossart und Jak. Müller in Büdingers Untersuchungen zur Kaisergesch. 2, 287—320; über M. Aurel Noël des Vergers, essai sur Marc Aurèle. Paris 1860. — Über die kaiserliche Familie und die hervorragenden Persönlichkeiten der Zeit bieten vieles *Borghesi, oeuvr. compl.* an verschiedenen Stellen, Waddington a. a. O., ferner in Le Bas-Waddington, *descript. de l'Asie mineure vol. III* zu einzelnen Inschriften und *fastes des provinces Asiatiques* bei den Statthaltern dieser Zeit.

1) Vit. Ant. 13. Eutrop. 8, 8 Hart. Vict. ep. 15: *quamvis cum Numae contulerit aetas sua.*

2) Vgl. Bossart-Müller a. a. O. S. 304 ff., wo zu erweisen gesucht wird, dafs alle Kämpfe vor 145 fielen. Daraus, dafs der Kaiser, nachdem er im J. 142 wahrscheinlich aus Anlafs der Erfolge in Britannien den Titel *imp. II* angenommen, diesen Titel nicht wiederholt, ist wohl zu schliefsen, dafs nach 142 keine ernstlicheren Kämpfe mehr stattfanden. Die Verwicklungen mit den Parthern aber, die erst 154 eintreten, setzen Boss.-Müller zu frühe an, s. unt. A. 4.

3) Vit. Pii 7, 11: *nec ullas expeditiones obiit nisi quod ad agros suos profectus et ad Campaniam, dicens gravem esse provincialibus comitatum principis etiam nimis parci; et tamen ingenti auctoritate apud omnes gentes fuit, cum in urbe propterea sederet, ut undique nuntios medius utpote citius posset accipere.*

4) Waddington, *vie du rhét. Arist.* p. 260 f. zeigt, dafs nach Malalas

beschränkt sich denn alles, was wir über die 23 Jahre des Antoninus wissen, auf seine Charakteristik, eine Anzahl meist zeitlos berichteter Anordnungen, die er traf, seine Familienverhältnisse und einige Notizen auf Münzen und Inschriften. Von der Regierung des M. Aurel ist die Zeitfolge der auf die innere Politik bezüglichen einzelnen Akte kaum viel besser bekannt; dagegen teilt sich dieselbe durch die Einschnitte, welche die Kriegsgeschichte macht, in verschiedene genauer bestimmbare Perioden. Unmittelbar an die eigene Übernahme der Herrschaft schliefst sich die folgenreiche Erhebung des bisher L. Commodus, jetzt L. Verus genannten Adoptivbruders zum Mitkaiser, d. h. zur Gleichstellung in Macht und Titel[1]), ein Vorgang, der in seiner geschichtlichen Bedeutung weiterhin zu würdigen ist. Da Verus schon im J. 162 zur Führung des Partherkriegs sich nach Asien begiebt, führt M. Aurel die Regierung in Rom wenn auch nominell mit Verus zusammen, so thatsächlich doch allein, und so stellt sich in diesen Jahren, da er in Ruhe in Rom regieren kann, der Charakter seiner Führung des Principats fest[2]); nur da, wo L. Verus seinerseits thätig sein mufs, persönliche Auktorität ausübt und mit seinen persönlichen Eigenschaften einwirkt, wird der Eindruck, den die gemeinsame Regierung macht, mit durch ihn bestimmt; doch tritt er auch hier als untergeordneter Charakter auf.[3]) Unmittelbar an die Beendigung des Kampfes im

p. 280 an einem längeren Aufenthalt des Antonin im Osten, in Kleinasien, Syrien und Agypten, nicht zu zweifeln sei und zwar aus Anlafs der Haltung des Partherkönigs Volagäses; gelegentlich dieses Aufenthalts hielt wohl Aristides die Rede εἰς βασιλέα. Die Verhandlungen mit dem Partherkönig fielen in den Febr. 155; die Dauer des Aufenthalts ist nicht näher zu bestimmen.

1) Vit. M. 7, 5: *post excessum divi Pii a senatu coactus regimen publicum capere fratrem sibi participem in imperio designavit, quem L. Aurelium Verum Commodum appellavit Caesaremque atque Augustum dixit; atque ex eo pariter coeperunt remp. agere, tuncque primum imperium duos Augustos habere coepit.* Vit. Veri 3, 8—4, 1: *defuncto Pio Marcus in eum omnia contulit, participatu etiam imperatoriae potestatis indulto, sibique consortem fecit, cum illi soli senatus detulisset imperium. Dato igitur imperio et indulta tribunicia potestate post consulatus etiam honorem delatum Verum vocari praecepit suum in eum transferens nomen, cum ante Commodus vocaretur.*

2) V. M. 12, 7: *cum se Marcus absente Vero erga omnes senatores atque homines moderatissime gessisset.*

3) Vgl. vit. Veri 8 f. Dies schliefst nicht aus, dafs er da und dort eigenmächtig erscheint, ebendas. 8, 6: *reversus e Parthico bello minore circa*

Orient im J. 166[1]) schliefst sich der erste Markomanenkrieg an der Donau[2]) an, und nachdem zu Anfang 167 die beiden Kaiser auf den Kriegsschauplatz abgegangen waren, kommt es nur noch vorübergehend dazu, dafs beiden, oder nachdem Verus im J. 169 gestorben, dem M. Aurel der Aufenthalt in Rom möglich wird. Im J. 175 bricht in Syrien der Aufstand des dortigen Statthalters Avidius Cassius aus, der den M. Aurel veranlafst, nach Asien und Ägypten zu gehen; nachdem er von dort über Griechenland gegen Ende 176 nach Rom zurückgekehrt war, ist es ihm vergönnt, wenigstens bis Sommer 178 daselbst bleiben zu können. Dann wird er durch die Kriegsereignisse aufs neue an die Donau gerufen, um von da nicht wiederzukehren.[3]) In die Zeit des letzten längeren Aufenthalts in Rom

fratrem cultu fuit Verus; nam et libertis inhonestius indulsit et multa sine fratre disposuit.

1) In dem Militärdiplom Ephem. epigr. II. p. 460 heifst L. Verus in dem Konsulatsnundinium Febr.-März 166 *proconsul,* ist also aus dem Partherkrieg noch nicht nach Rom zurückgekehrt, während M. Aurel als in Rom befindlich diesen Titel nicht führt. Über den gemeinsamen Triumph v. M. 12, 8 ff. v. Veri 7, 9. Zugleich wird beiden der Name *pater patriae* dekretiert v. M. 12, 7.

2) v. M. 12, 13: *Dum Parthicum bellum geritur, natum est Marcomanicum, quod diu eorum qui aderant arte suspensum est, ut finito iam orientali bello Marcomanicum agi posset et cum famis tempore populo insinuasset de bello, fratre post quinquennium reverso in senatu egit, ambos necessarios dicens bello Germanico imperatores.* Die Vorbereitungen für den Auszug nahmen jedenfalls den Rest vom J. 166 weg, so dafs dieser erst Anfang 167 erfolgen konnte.

3) Am 6. Jan. 168 hielt M. Aurel eine Rede in Rom (*iur. rom. fragm. Vat.* § 195), mufs also Ende 167 dorthin zurückgekehrt sein; vgl. *Fort(una) Red(ux)* auf der Münze vom J. 168 Cohen III M. Aurèle n. 207; Borghesi oeuvres 3, 116 f. Im Lauf des J. 168 erfolgt sehr gegen den Willen des Verus die Rückkehr auf den Kriegsschauplatz, von dem zu Anfang 169, da er nicht ausharren will, M. Aurel ihn nach Rom zurückgehen lassen will; unterwegs stirbt Verus v. M. 14. V. 9, 10 f. M. Aurel kehrt mit der Leiche zurück und ordnet in Rom die Konsekration seines Mitkaisers (v. M. 15. 20.) sowie das durch die veränderte Sachlage sonst notwendig gewordene und das weiter für den Krieg erforderliche. Dann aber eilt er noch 169 auf den Kriegsschauplatz zurück (Münzen bei Cohen III M. Aur. n. 500: *Profectio Aug.* vom J. 169). Um diese Zeit verheiratete er seine Tochter Lucilla, die Wittwe des Verus, an Claudius Pompejanus, einen Mann von ritterlicher und provinzialer Abkunft, in dem er eine Stütze für die Kriegsführung sah. Im Feldlager an der Donau blieb der Kaiser, bis er in den Orient gegen Cassius ziehen mufste. Dafs nach Dio 71, 17 ff.

fällt die Erhebung seines Sohnes Commodus zum Mitkaiser. Dieser, der am 31. Aug. 161 geboren, im J. 166 zusammen mit seinem jüngeren Bruder Annius Verus Cäsar geworden war, diesen Bruder aber schon im J. 170 verloren hatte, erhielt nach der Rückkehr im J. 176 den Imperatortitel, die Teilnahme am Triumph, für 177 das Konsulat, obgleich er erst 16 Jahre alt war, und darauf die volle Mitkaiserschaft mit dem Titel Augustus, wie sie vorher L. Verus gehabt hatte.[1]) — Die vielfache und

und vit. M. 25, 1. Avid. 7, 7 M. Aurel vom Donaukrieg aus gegen Cassius zog und nicht, wie aus den in der vit. Avid. 9. 10 eingelegten Briefen zu schliefsen wäre, von Italien aus, und dafs nicht im J. 172, sondern 175 die Erhebung des Cassius zu setzen ist, führt gegen Waddington aus Napp, de rebus M. Aur. imp. gestis p. 42 ff. Bemerkenswert ist allerdings, dafs nunmehr M. Aurel, während er in dem ersten Feldzug Ende 167 wieder zurückgekehrt war, so lange von Rom fortbleibt, und der Zustand unsrer litterarischen Überlieferung könnte wohl veranlassen, einen vorübergehenden Aufenthalt in Rom zwischen 169 und 175 anzunehmen; allein davon wären wohl Spuren in den monumentalen Quellen, zumal auf den Münzen zu finden. Cassius wird 3 Monate 6 Tage nach seiner Erhebung getötet (Dio 71, 27); der Anfang dieser Erhebung kann bestimmt werden nach vit. Comm. 2, 2: *Non. Juliarum die — eo tempore quo Cassius a Marco descivit.* Über die Expedition nach Ägypten und den Tod der Faustina in Kappadokien vit. M. 26, 1, die Rückreise über Athen nach Rom c. 27. Der Triumph findet statt im Dez. 176; denn von Commodus ist bezeugt, dafs er am 23. Dez. *triumphavit cum patre.* (Vit. Comm. 2, 4. 12, 5; s. darüber weiter folg. Anm.) Die Rückkehr auf den Kriegsschauplatz findet statt am 3. Aug. 178; ebendas. 12, 6. Während dieses Feldzugs stirbt M. Aurel, nach Tertullian apolog. 25 und Dio 71, 33 am 17. März 180; letzterer giebt als Ort an Sirmium, während Victor und die *epitome* in ihren Quellen *Vindobona* genannt fanden. (Herodian 1, 3 allgemein: *διατρίβοντα ἐν Παίοσι.*)

1) Summarisches Verzeichnis der Laufbahn mit Jahres- und Tagesdaten vit. Comm. 12. Hinsichtlich des einzelnen v. Marc. 12, 8: gelegentlich des Triumphs v. 166 *petit Lucius, ut filii Marci Caesares appellarentur.* 22, 12: *filio Commodo arcessito ad limitem togam virilem dedit* (nach vit. Comm. 12, 3 im J. 175), *quare congiarium populo divisit et eum ante tempus consulem designavit.* Vor der Rückkehr aus dem Orient erfolgen im Senat wegen der Milde des Kaisers gegen die Anhänger des Cassius Acclamationen (vit. Avid. 13, 3: *Commodo imperium iustum rogamus; progeniem tuam robora, fac securi sint liberi nostri. — Commodo Antonino tribuniciam potestatem rogamus*). Nach der Rückkehr v. Comm. 12, 4 (vgl. 2, 4 vorherg. Anm.): *cum patre appellatus imperator V. Kal. Exsuperatorias* (= Dec.) *Pollione et Apro II cos.* (176) *et triumphavit cum patre*; vgl. 16, 2: *statimque* (*in filium contulit*) *nomen imperatoris ac triumphi participationem et consulatum.* Der Triumph des Sohns mufs aber besonders gefeiert worden sein; denn einmal heifst es v. M. 16, 2: *ipse imperator filio ad triumphalem*

lange Abwesenheit des Kaisers von Rom störte die Ausübung der Reichsregierung nicht in dem Grade, wie zu erwarten war; denn der unermüdlich arbeitsame M. Aurel kam auch im Feld-

currum in circo pedes cucurrit, und dann ist die Inschrift des Triumphbogens (corp. i. l. 6, 1014 = Wilmanns n. 952), deren Datum doch wohl auf den Tag des Triumphs gerichtet ist, mit der *trib. pot. XXX* datiert, welche läuft vom 10. Dez. 175 — 9. Dez. 176; der Triumph des Sohns aber war am 23. Dez. 176 (vgl. vorh. Anm.); auch gilt jene Inschrift dem Vater allein. Möglich, dafs der Triumph des Vaters am 24. Nov. gefeiert wurde und dafs bei dieser Gelegenheit der Sohn den Titel *imperator*, d. h. das *imperium proconsulare* erhielt (vgl. dazu das Beispiel des Hadrian, der bei der Adoption dem Antonin den Imperatortitel giebt, ob. S. 377 A. 3). Jener Annahme scheint entgegenzustehen, dafs auf der Münze Coh. III p. 327 n. 738 Vater und Sohn zusammen auf dem Triumphwagen stehen, allein wie der Schriftsteller zwei jedenfalls auf dieselben Erfolge bezüglichen und zeitlich sich naheliegenden Triumphe in das *cum patre triumphavit* zusammenfassen kann, so auch die Münzdarstellung. Nach dem Triumph *Lavinium profectus est. Commodum deinde sibi collegam in tribuniciam potestatem iunxit, congiarium populo dedit* etc. Die genauere Zeit dieser *trib. pot.* wird nicht berichtet; sie mufs durch Kombination gefunden werden. Am 1. Jan. 177 trat Commodus das Konsulat an. Nun giebt es Münzen 1. mit *imp. Caes. L. Aurel. Comm. Germ. Sarm.* und sowohl *trib. pot. cos.* (Cohen III Comm. n. 733—738) als auch *trib. pot. II cos.* (n. 739. 741. 742), 2. mit *L. Aur. Comm. Aug.* und *trib. pot. II cos. p. p.* (n. 743 ff.); 3. am Schlufs des Lebens des Kaisers noch mit *trib. pot. XVIII*, was sich, da Commodus am 31. Dez. 192 starb, mit einer Übertragung im J. 177 oder nach 10. Dez. 176 nicht verträgt. Aus diesen Daten nun geht hervor, dafs der Titel Augustus im Verlauf der *trib. pot. II* dem Commodus zu teil wurde, also nicht, wie dem L. Verus, *trib. pot.* und volle Kaiserwürde gleich zufiel (ob. S. 381 A. 1). Das Rätsel der *trib. pot. XVIII* aber, das schon Eckhel 8, 417 beschäftigt hat, wollen Stobbe, Philol. 32 S. 43 und Mommsen, Str. 2, 777 A. 3 so lösen, dafs sie annehmen, die *trib. pot.* sei dem Commodus zuerst im J. 177 gegeben, weiterhin aber auf den 27. Nov. 176 zurückdatiert worden, und zwar wäre nach Stobbe diese Rückdatierung gelegentlich der Verheiratung des Commodus mit Crispina erfolgt. Nach Mommsen, der den Wechsel der Tribunatszählung auf 10. Dez. setzt, wäre dann *trib. pot.* 1 = 27. Nov. — 9. Dez. 176, *trib. pot. II* 10. Dez. 176. — 9. Dez. 177. *trib. pot. XVIII* von 10. Dez. 192 ab. Könnten indessen nicht, wenn die *trib. pot.* wenige Tage vor dem 10. Dez. 176 gegeben wurde, zunächst in der Münze jene paar Tage nicht in Berechnung genommen und so von dem Tage der Übertragung bis 9. Dez. 177 ein wenig übervolles Jahr = 1 Jahr gerechnet, dann aber dies als Benachteiligung korrigiert worden sein, so dafs man die durch keine Analogie zu motivierende Rückdatierung vermiede? Jedenfalls kommt dann aber im Laufe von 177 der Augustustitel hinzu, den neben den Münzen die Inschriften (Wilmanns n. 953. 954 corp. i. l. VI. 1016) und Akten (Hänel, *corp. legum* p. 130—132) zu Leb-

lager den Geschäften der Reichsregierung, insbesondere auch den jurisdiktionellen Aufgaben des Principats, so weit es immer ging, nach.[1])

9. Dies ist der äufsere Rahmen der Regierungen des Antoninus und M. Aurel, welche mit den zweiundvierzig Jahren ihrer Dauer den Höhe- und zugleich Wendepunkt der ersten grofsen Periode der römischen Imperatorenherrschaft bilden. Sie in ihrer Charakterisierung zusammenzunehmen ist man durch mancherlei äufsere und innere Gründe berechtigt; denn sie heben sich gegen Früheres und Späteres durch gemeinsame Züge ab. Schon äufserlich ist eine enge Verbindung beider Regierungen dadurch gegeben, dafs, wie schon bemerkt, der zweite dieser Herrscher vom Antritt des ersten an ohne Unterbrechung in dessen Umgebung war, unter seiner Leitung auf den Regentenberuf vorbereitet wurde und, nachdem er selbst das Principat übernommen, sich dazu bekannte, es im Geiste seines Vorgängers zu führen.[2]) Platon läfst in seinem Dialog vom Staate den Ausspruch thun: „Wo nicht die Philosophen Könige in den Staaten werden, oder die, welche jetzt Könige und Herrscher heifsen, ernstlich und tüchtig Philosophie treiben, und wo so nicht beides zusammenfällt, Macht im Staate und Philosophie, da giebt es für die Gemeinwesen und für die Menschheit überhaupt kein Ende ihrer Leiden.“[3]) Jene Voraussetzung war nun erfüllt, M. Aurel beruft sich ausdrücklich auf das Wort Platons und bekennt sich zu dem Bemühen, die Leiden der Menschheit zu lindern. Und in der That, wenn unter den vorhergehenden Principaten es in

Allgemeine Charakteristik beider Regierungen.

zeiten des M. Aurel geben, während die Schriftsteller die Erteilung desselben nicht erwähnen. Bei Euseb. Chron. heifst es zwar zum J. 177 (aus dem armen. übers.): *Antoninus Commodum filium suum imperii socium fecit;* allein dieser Ausdruck ist zu allgemein, zumal da zum J. 182 der Antritt der Alleinregierung bezeichnet wird damit, dafs der Senat dem Commodus den Namen Augustus gegeben habe; auch ist die Zugehörigkeit der Notiz z. J. 177 nicht einmal sicher. Den Biographen mufs die Notiz entgangen sein.

1) So richtet er in der Klage der Athener gegen Herodes Attikus in Sirmium, Philostr. vit. soph. p. 561.

2) *Εἰς ἑαυτ.* 1, 16: *Παρὰ τοῦ πατρὸς τὸ ἥμερον* u. s. w. 6, 30: *Πάντα ὡς Ἀντωνίνου μαθητής.*

3) Plat. Polit. p. 473. vit. M. 27, 7: *sententia Platonis semper in ore illius fuit, florere civitates, si aut philosophi imperarent aut imperantes philosopharentur.*

Das Glück dieser Zeit.

erster Linie die Ordnung des Reichs und der politische Zustand war, der in möglichst befriedigender Weise hergestellt werden sollte, woraus die Wirkung auf die Reichsangehörigen mehr in mittelbarer Weise sich ergab, so sollte jetzt neben der Aufrechterhaltung der von den Vorgängern überkommenen Blüte des Reichs die Fürsorge möglichst unmittelbar den einzelnen Klassen der Bevölkerung zugute kommen, ja den einzelnen Menschen, so weit sie von der Stellung des Herrschers erreichbar waren.[1]) Anordnungen der Verwaltung, Reskripte auf Anfragen, Richtersprüche und Ordnung des Rechtswesens überhaupt[2]), Einschreiten mit Akten der Wohlthätigkeit in gegebenem Fall, kurz alle Gelegenheiten zur Bethätigung wohlwollenden und doch zugleich gerechten und umsichtigen Eingreifens sollten pflichtmäfsig benützt werden, um der Aufgabe des Herrschers nachzukommen.[3]) Der Grundsatz der Humanität wurde jetzt öffentlich aufgestellt und befolgt, wie bisher nie im Altertum[4]), so wie es eben möglich war in einer Gesellschaft, welche auf die Sklaverei begründet ist. Wenn diese gesellschaftliche Organisation nicht zu ändern war, so konnte man sie wenigstens mildern, durch allgemeine Bestimmungen wie durch Einzelverfügungen auch der Sklaven sich annehmen und hier besonders die Tendenz walten lassen, den

1) V. Pii 7, 1: *Tanta sane diligentia subiectos sibi populos rexit, ut omnia et omnes, quasi sua essent, curaret. Provinciae sub eo cunctae floruerunt.*

2) Vit. Marci 10, 10: *iudiciariae rei singularem diligentiam adhibuit.*

3) Die Citate aus den Rechtsquellen, zusammengestellt bei Hänel, *corpus legum,* und die einzelnen von den Biographen hervorgehobenen Entscheidungen geben hiefür reichliche Beweise, sie betreffen insbesondere das Erbrecht, Familienrecht, Vormundschaftswesen, Bürgerrecht und persönliche Rechtsstellung überhaupt, Milderung zu gunsten der Sklaven, Herabminderung der Ansprüche des Fiskus u. dgl. Um die Konstatierung der persönlichen Rechtsverhältnisse zu erleichtern, wird Aufzeichnung der Geburten eingeführt. v. M. 9, 7.

4) Dig. 29, 2, 86: *restitutionem in integrum implorabant, quae stricto iure non competit —; divum tamen Pium contra constituisse Maecianus — refert —; quod et hic humanitatis causa obtinendum est.* 28, 4, 3: (*Antoninus Caesar* d. h. M. Aurel) *remotis omnibus cum deliberasset — dixit: causa praesens admittere videtur humaniorem interpretationem* (zu gunsten der Ansprüche eines Sklaven auf Freilassung). In derselben Frage 28, 5, 85: *et humanius est et magis aequitatis ratione subnixum,* worauf eine dem entsprechende Entscheidung erfolgt *ex constitutione divi Marci.* — Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit vgl. vit. Marc. 24: *erat mos —, ut omnia crimina minore supplicio quam legibus plecti solent puniret.*

Schwachen zu Hilfe zu kommen. Gerade in dieser Zeit finden sich denn auch Spuren, dafs man das wichtige und nunmehr über das ganze Reich verbreitete Institut der Genossenschaften in den niederen Klassen der Bevölkerung (*collegia tenuiorum*) auch positiver Aufmerksamkeit wert hält und nicht blofs innerhalb der polizeilichen Beschränkungen sich selbst überläfst.[1]) Beihilfe in Unglücksfällen, wozu es an Gelegenheit nicht fehlte, wird für alle Teile des Reichs berichtet, Erleichterung der Lasten bis ins Kleine angestrebt und von den Organen besonders der Finanzverwaltung verlangt, dafs sie im Sinne des Herrschers ihr Amt führen.[2]) Der Erfolg einer solchen Regierung war auch ein glücklicher: die Menschheit fand gewifs kein Ende ihrer Leiden, aber sie kam in volleren Genufs der von früher her schon angebahnten Wohlthaten der Verwaltung und sie atmete auf wie nie zuvor. Der Preis der Regierung des Pius, den wir von dem Rhetor Aristides haben[3]), ist eine Deklamation und zeigt dies in der Leere der Begründung des Lobs, aber das Lob selbst entspricht der Wirklichkeit. Kürzer und einfacher, aber mit eindringlicherer Wirkung bezeichnet Pausanias denselben Kaiser als 'Vater der Menschen'.[4]) Dabei ist aber nicht zu verkennen, dafs eine Wechselwirkung zwischen den Herrschern und der Welt, die sie beherrschten, stattfand. Die ganze Zeit ist dem Gedanken der Humanität zugänglicher als je sonst. Wie den Unterworfenen der Zugang zu besserem Recht immer mehr erleichtert, das Bürgerrecht und die Latinität fortwährend weiter verbreitet werden, die höhere Laufbahn in Ritter- und Senatorenstand neuen Kreisen offen wird, so geht der Zug, welcher den

1) M. Aurel berechtigt die Kollegien, Legate anzunehmen und Sklaven frei zu lassen. Dig. 34, 5, 20. 40, 3, 1 f. Näheres über dieses Institut im System.

2) Vit. Pii 9: (Hilfe bei *adversa temporis*). 7: (Sparsamkeit zu gunsten der Unterthanen). 6, 1: *Procuratores suos et modeste suscipere tributa iussit et excedentes modum rationem factorum suorum reddere praecepit nec unquam ullo laetatus est lucro, quo provincialis oppressus est; contra procuratores suos conquerentes libenter audivit.* v. Marci 11, 3: *Italicis civitatibus famis tempore frumentum ex urbe donavit* etc. 23, 3. M. Aurel hatte zumal in den Zeiten der Pest Gelegenheit genug zu helfen.

3) In den Reden εἰς βασιλέα und εἰς Ῥώμην; vgl. auch Appian praef. 7.

4) Paus. 8, 43, 6: *Τοῦτον Εὐσεβῆ τὸν βασιλέα ἐκάλεσαν οἱ Ῥωμαῖοι, διότι τῇ ἐς τὸ θεῖον τιμῇ μάλιστα ἐφαίνετο χρώμενος· δόξῃ δὲ ἐμῇ καὶ τὸ ὄνομα τὸ Κύρου φέροιτο ἂν τοῦ πρεσβυτέρου, πατὴρ ἀνθρώπων καλούμενος.*

zurückgesetzten Klassen bei ihren Mitmenschen mehr Beachtung verschafft, weiter. Nach dem, was die Inschriften bieten, müssen die Freilassungen überall in ungemeiner Zunahme begriffen gewesen sein, und auch die Anerkennung der Freigelassenen im munizipalen Leben scheint Fortschritte zu machen.[1]) Wenn die Kluft zwischen Freien und Sklaven schon früher unter dem Einfluſs der Nationalitätenmischung weniger schroff geworden war, so trug jetzt auch die Philosophie dazu bei, menschenwürdigere Anschauungen aufkommen zu lassen.[2]) So wird man anerkennen dürfen, daſs durch das Zusammenwirken der Initiative der Herrscher und des eigenen Sinnes der Beherrschten die Menschheit im Altertum niemals einen äuſserlich befriedigenderen Zustand erlebt, die Menge der Völker, die nun im römischen Reiche vereinigt war, nie ein solches und so allgemein verbreitetes Glück gesehen hat wie in der Periode unter Antoninus Pius und M. Aurel. Wären doch, wenn es auf die Herrscher allein angekommen wäre, selbst die grausamen Züge des römischen Charakters, welche die Lust an Gladiatoren- und Tierkämpfen hervorgebracht, abgethan worden.[3])

Indes dieser glückliche Zustand nahm mit M. Aurels Tode ein Ende, und schon dies weist darauf hin, in der Analyse des Charakters dieser Zeit tiefer zu gehen, um auch die Gründe für den Verfall kennen zu lernen; der Geschichte der Verfassung aber liegt es noch weiter ob, vor allem die politischen Verhältnisse ins Auge zu fassen und von ihnen aus die Zeit zu beurteilen.

1) Vgl. was im Syst. über die Bedeutung der Korporationen von Freigelassenen in den italischen Land- und den Provinzialstädten zu sagen ist.

2) Es wird hinsichtlich der Sklaven wenigstens *iure naturali* anerkannt, daſs *omnes homines aequales sunt* (Dig. 50, 17, 32). Vgl. ferner Dig. 1, 6, 1, 2: *Hoc tempore nullis hominibus, qui sub imperio Rom. sunt, licet supra modum et sine causa legibus cognita in servos suos saevire*; *nam ex constitutione divi Antonini qui sine causa servum suum occiderit non minus puniri iubetur, quam qui alienum servum occiderit, sed et maior asperitas dominorum eiusdem principis constitutione coercetur.*

3) Vit. M. 23, 5: *fuit populo hic sermo, cum sustulisset ad bellum gladiatores, quod populum sublatis voluptatibus vellet cogere ad philosophiam.* 15, 1: Bei Gladiatorenspielen *fuit consuetudo Marco*, *ut legeret audiretque et subscriberet, ex quo quidem saepe iocis popularibus dicitur lacessitus.* Dazu kann auch der Zug genommen werden 12, 12: *funambulis post puerum lapsum culpitas subici iussit.*

10. Als Hadrians Wahl auf Antoninus fiel, soll dies im Senat bei vielen Eifersucht erregt haben, am meisten bei dem damaligen Stadtpräfekten Catilius Severus, der sich bereits auf die Nachfolge gefaſst gemacht hatte, und Hadrian sah sich veranlaſst, den Catilius darum seiner Stelle zu entheben.[1]) In der That fehlte es im damaligen Senat nicht an Männern, die wohl vor Antoninus an eine Wahl denken konnten; allein diese Rivalitäten waren weitaus weniger gefährlich, als seiner Zeit die der Generale Trajans, welche Hadrian sich gegenüber gehabt; denn hinter den Wünschen der einzelnen stand offenbar kein Anspruch allgemeinerer Art. Nachdem dies überwunden war, muſste der Senat zu der Überzeugung kommen, daſs für seine Interessen, die der ganzen Körperschaft wie der einzelnen Senatoren, nichts förderlicher war, als das Principat eines Mannes, der eben noch vollständig ihnen gleich gewesen und vor Allem durch die Milde seines Charakters sich empfohlen hatte. Sie machten denn auch sogleich bei der Frage der Apotheose Hadrians Miene, von dieser Auffassung des neuen Principats Gebrauch zu machen und das, was der Adoptivsohn für den verstorbenen Vater verlangte, zu verweigern. Die Opposition soll weniger an der Auktorität des neuen Kaisers als daran gescheitert sein, daſs hinter dem Verlangen das Heer stand.[2]) Für seine eigene Regierung hatte Antoninus zwar noch vereinzeltes Prätendententum zu erfahren, der Senat im Ganzen aber war ihm ergeben und empfand dankbar die absolute persönliche Sicherheit und die sorgfältige Schonung seiner Kompetenz und seiner Würde.[3]) Für die fernere Nachfolge war gesorgt und damit ein Grund der Unruhe für die Regierung eines betagten Herrschers beseitigt. Die Reife des Alters wie der Charakter waren eine Bürgschaft dafür, daſs keine einschneidenden Reformen zu erwarten waren und damit auch keine Verletzung herkömmlicher Interessen, nur Handhabung

Detail der beiden Regierungen.

1) Vit. Hadr. 24, 6.

2) Vit. Hadr. 27. Vit. Pii 5, 1. Dio 70, 1: ἀκούσασα (ἡ βουλή) δὲ τοῦτο (die Rede des Pius) καὶ αἰδεσθεῖσα τὸν ἄνδρα τὸ δέ τι καὶ τοὺς στρατιώτας φοβηθεῖσα ἀπέδωκε τῷ Ἀδριανῷ τὰς τιμάς.

3) Vit. Pii 6, 5: *senatui tantum detulit, quantum, cum privatus esset, deferri sibi ab alio principe optavit; patris patriae nomen delatum a senatu, quod primo distulerat, cum ingenti gratiarum actione suscepit.* Vgl. vit. M. 10, 2: *neque quisquam principum amplius senatui detulit,* wozu dann einzelne Beweise.

des bestehenden Apparats in gerechtem und mildem Geist und Repression des Mifsbrauchs. An eine Fortbildung oder radikale Besserung dieses Apparats dachte der neue Kaiser so wenig, dafs er sogar die Einrichtung Hadrians, die Jurisdiktion in Italien unter besondere Beamte zu stellen (ob. S. 371 A. 1), wieder aufhob[1]), trotzdem dafs er selbst die Stelle eines solchen italischen Oberrichters bekleidet hatte. Es ist schwer anzunehmen, dafs Antonin in seiner eigenen Funktion zu der Überzeugung gekommen wäre, die hadrianische Reform sei verkehrt oder überflüssig, da M. Aurel sich veranlafst sah, sie wieder aufzunehmen.[2]) Aber mag es Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Senats oder die Schwierigkeit gewesen sein, Konsulare für diese wohl wenig dankbaren Stellungen zu gewinnen, in jedem Fall ersieht man daraus, dafs Antonin leicht für die Erhaltung des Hergebrachten zu stimmen war. In der Verwaltung wird hervorgehoben, dafs er die Beamten so lange als möglich auf ihren Posten liefs[3]), also auch hier einen möglichst ruhigen und gleichmäfsigen Gang wollte, dafs er die Regierung beinahe durchaus von Rom aus führte (ob. S. 380 A. 3f.), sich somit für die Kenntnis der Provinzialverhältnisse mit den Erfahrungen eigenen früheren Aufenthalts in denselben begnügte und von ihnen aus die Entscheidungen, für die er in Anspruch genommen wurde, gab, in schroffstem Kontrast zu dem Verfahren Hadrians. Die dem Antonin bekannte Unzufriedenheit, die in Rom und namentlich in Senatskreisen über die Reisen dieses Vorgängers geherrscht hatte, mochte dieses Verharren in der Hauptstadt mit bestimmt haben. Der schon unter den vorhergehenden Regierungen in seiner Bedeutung gesteigerte Beirat des Kaisers für Rechts- und Verwaltungsentscheidungen gewann jetzt noch höheres Gewicht sowohl durch die Auktorität, die ihm der Princeps zugestand, als auch dadurch, dafs hier manches, was früher vor den Senat gekommen war, nun von dem Kaiser entschieden wurde.[4]) Von

1) Appian b. civ. 1, 38: (die Einrichtung Hadrians von τῆς Ἰταλίας ἄρχοντες ἀνθύπατοι κατὰ μέρη) μετ' αὐτὸν ἐπέμεινεν ἐς βραχύ.

2) Vit. Marc. 11: *datis iuridicis Italiae consuluit ad id exemplum, quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat.*

3) Vit. Pii 5, 3: *factus imperator nulli eorum, quos Hadrianus provexerat, successorem dedit fuitque ea constantia, ut septenis et novenis annis in provinciis bonos praesides detineret.*

4) Vit. 6, 11: *neque de provinciis neque de ullis actibus quicquam constituit, nisi quod prius ad amicos rettulit, atque ex eorum sententia formas*

jetzt an wird die Zahl der kaiserlichen Entscheidungen, welche in unsern Rechtsquellen als für die Folgezeit mafsgebend citiert werden, immer gröfser, d. h. es wird eben die Thätigkeit des Kaisers mit seinem Konsilium in seiner Bedeutung als Rechtsquelle immer sichtbarer. In diesen Reskripten und Edikten ist nun aber unverkennbar, wie neben der durch das Konsilium gegebenen allseitigen Erwägung des Falls das persönliche Zuthun des Kaisers in Aufstellung allgemeiner Grundsätze und insbesondere in Geltendmachung humaner Entscheidungsgründe Einflufs übt. Die Stellung, welche die Kaiser überhaupt und in besonderem Mafse Antonin und M. Aurel in dieser Beziehung einnahmen, ist im Grunde genommen auch jetzt nicht die eines Herrschers, wie ihn sonst das monarchische System auffafst, der nur als oberste Gnadeninstanz mit den Einzelfällen der Justiz zu thun hat, sondern eines solchen, der regelmäfsig als Appellationsinstanz an der Rechtsprechung teilnimmt. Allein das Principat war von Anfang an auf diese Art des persönlichen Eintretens angelegt, und es ist nur die besondere Gewissenhaftigkeit und der Eifer in dieser Funktion, was solcher Thätigkeit eine gröfsere Bedeutung in dem Leben der beiden Kaiser giebt, wobei aber allerdings nicht zu verkennen ist, dafs ein ohnehin mehr auf das Einzelne gerichteter Sinn hiedurch leicht von gröfseren Aufgaben des Regenten abgezogen werden konnte, auch innerhalb des einzelnen das Eingreifen in dem éinen und das Übersehen des andern Falls den Charakter des Zufälligen hatte.

Neben dem Interesse für die Jurisdiktion war von besonderer Wichtigkeit und wird auch gebührend hervorgehoben die Sorge für die Finanzen. Neben dem, dafs von beiden Regenten hervorgehoben wird, sie hätten weiser Sparsamkeit sich befleifsigt, ohne darum zu kargen, wenn es Schenkungen ans Volk bei besonderen Gelegenheiten oder Beihilfe in Unglücksfällen in irgend einem Teil des Reichs galt, wird von Antonin, dem man auch in seinem Privathaushalt besondere Genauigkeit nachsagte, ge-

composuit. 12, 1: *multa de iure sanxit usus que est iuris peritis Vindio Vero, Salvio Valente, Volusio Maeciano, Ulpio Marcello et Diavoleno.* Vit. M. 11, 10: *habuit secum praefectos, quorum et auctoritate et periculo semper iura dictavit; usus autem est Scaevola praecipue iuris perito.* Übrigens überliefs M. Aurel auch solches, das er hätte an sich nehmen können, dem Senat, vit. 10, 9: *senatum appellationibus a consule factis iudicem dedit.* — Näheres über das Konsilium im System.

rühmt, dafs er sorgfältig die Etats der Provinzen prüfte, Gehälter entzog, wo keine entsprechende Leistung vorlag, seinen eigenen Haushalt aufs einfachste einrichtete, so dafs er mit seinen Bedürfnissen der Staatskasse nicht nur nicht zur Last fiel, sondern helfen konnte, und dafs er so erreichte, einen wohlgefüllten Schatz zu hinterlassen, trotzdem dafs er Milde bei der Steuererhebung empfahl, Steuernachlässe bewilligte, auf Erbschaften, die ihm persönlich oder dem Fiskus zufallen sollten, verzichtete, Konfiskationen nicht vornahm, die Vermögensstrafen bei Verurteilungen wegen Erpressung nicht auf die Kinder ausdehnte, daneben aber im Ausgabenbudget noch Raum fand für Bauten, für eine Reihe von Liberalitätsakten in Rom, für Erweiterung der Alimentarstiftungen, für Gründung von besoldeten Lehrstühlen und für eine Erleichterung der Lasten, welche die Unterhaltung der Reichspost den Provinzen auflegte.[1]) Freilich hatte er auch kein aufserordentliches Kriegsbudget, da er Angriffskriege völlig vermied und die Grenzverteidigung nur unbedeutende, wenig Kosten verursachende Kämpfe mit sich brachte. In letzterer Beziehung war die Lage für M. Aurel eine ungleich ungünstigere: vom Anfang seiner Regierung an schwere Kriege in ganz entgegengesetzten Teilen des Reichs und dabei Verwüstung von Provinzen durch feindliche Einfälle, welche die betreffenden Gegenden in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigten, dann die Jahre lang währende Pest mit ähnlicher Wirkung[2]) — all das

1) Vgl. aufser dem ob. S. 387 A. 2 bemerkten vit. Pii 7 f. 10. 12, 3. M. Aurel rühmt an Antonin, zugleich damit sich selbst hiezu bekennend, *εἰς ἑαυτ.* 1, 16: *τὸ φυλακτικὸν ἀεὶ τῶν ἀναγκαίων τῇ ἀρχῇ καὶ ταμιευτικὸν τῆς χορηγίας καὶ ὑπομενετικὸν τῆς ἐπὶ τῶν τοιούτων τινῶν καταιτιάσεως.* Mit dem letzteren, dafs er sich um Tadel seiner Sparsamkeit nicht kümmerte, ist wohl angespielt auf das bei Dio 70, 3 berührte: *λέγεται ζητητικὸς γενέσθαι καὶ μηδὲ περὶ τὰ μικρὰ καὶ τὰ τυχόντα τῆς ἀκριβολογίας ἀφίστασθαι· ὅθεν αὐτὸν οἱ σκώπτοντες καὶ κυμινοπρίστην ἐκάλουν.* Von Antonin wird wie von M. Aurel (S. 393 A. 2) berichtet, er habe in Finanznot das Geräte aus dem kaiserlichen Haushalt öffentlich verkauft, Zonar. 12, 1 p. 524 ed. Bonn. Allein dies ist nur irrtümlich übertragen von dem Nachfolger. Es ist nach dem sonst von Antonin Gesagten gar nicht zu verstehen, wie er sein sollte *ἐν ἀπορίᾳ γεγονὼς ἀργυρίων πολέμων ἐπικειμένων.* Anführungen der Erweise von Freigebigkeit (*liberalitates*) auf Münzen Cohen 2, p. 316 n. 80 ff.

2) Über diese Epidemie, welche das Heer des L. Verus aus dem Orient mitbrachte, und die während der ganzen Regierungszeit des M. Aurel nicht mehr erlosch, vgl. Friedländer, Sittengesch. 1[4], 35 f., woselbst auch die

bot für das Gleichgewicht des Budgets ganz andere Schwierigkeiten und M. Aurel, der so wenig wie sein Vorgänger Einnahmen wollte, die er für ungerecht hielt, bekam auch diese Schwierigkeiten zu fühlen; allein trotzdem gelang es auch ihm, mit seiner ungemeinen Gewissenhaftigkeit, gute Wirtschaft zu führen und ohne Steigerung der Auflagen durchzukommen.[1]) An eine Änderung im Steuersystem dachte er so wenig wie seine Vorgänger; soweit nicht die Sparsamkeit und die Mittel des kaiserlichen Haushalts genügten, suchte man durch Münzverschlechterung zu helfen.[2]) Die Konzentration der Finanzen in der kaiserlichen Verwaltung aber mufste unter diesen Umständen noch weitere Fortschritte machen, und auch das Personal der oberen durch Ritter geführten Verwaltung scheint zum Behuf einer pünktlicheren Geschäftsführung verstärkt worden zu sein.[3]) Man kann finden, dafs beide Kaiser in der Steuererhebung zu lax waren und insbesondere der zweite in Milderungen und Nachlässen, überhaupt in der Hintansetzung des Rechts des Fiskus weiter ging als die Lage des Reichs zuliefs, so dafs dazu herausgefordert war, im Vertrauen auf die kaiserliche Milde sich den Leistungen zu entziehen: indes wog der Schaden, der hiedurch erzeugt wurde, da im ordentlichen Lauf der Geschäfte die Interessen des Fiskus durch dessen Advokaten gewahrt blieben,

Zeugnisse und die Litteratur darüber. Es mag wohl keine andere mit ihrer Ausbreitung über das Reich und ihrer langen Dauer so verderblich gewesen sein.

1) Vit. M. 11, wo verschiedenes Detail. — Die *liberalitates* auf Münzen Cohen 3 p. 41 n. 401 ff.

2) 17, 4: *Cum ad (Marcomanicum) bellum omne aerarium exhausisset suum neque in animum induceret, ut extra ordinem provincialibus aliquid imperaret, in foro divi Traiani auctionem ornamentorum imperialium fecit vendiditque aurea pocula* etc.; dieselbe Notiz 21, 9. Vgl. S. 392 A. 1. — Über die schlechte Münze vgl. Mommsen, röm. Münzw. S. 754: „Die reelle Prägung erstreckt sich auch noch auf Nervas Regierung und die ersten zwei Jahre Trajans; späterhin hat dieser Kaiser sowie Hadrian etwa wie Nero gemünzt, etwas vollwichtiger Pius. Erst von M. Aurelius an erhebt sich das effektive Gewicht (des *aureus*) nicht mehr über 7,3 Gr. (unter Aug. 7,95—7,80, unter Nero 7,39 und weniger) und zeigen sich zugleich einzelne um 1 Gr. und mehr untermünzte Goldstücke."

3) Nachweis von Einführung weiterer Beamten bei der Reichskasse (*procurator summarum rationum*) und der Getreideverwaltung (*subpraef. annonae*) aus den Inschriften, wahrscheinlich von M. Aurel an bei Hirschfeld, Verw.-Gesch. 1, 35 f. 136. Vgl. auch vit. 11, 5: *rei frumentariae graviter providit.*

wohl nicht so schwer, um zu schweigen von der Vergleichung mit den Erpressungen und Konfiskationen unter früheren Kaisern. Und in éiner Hinsicht war M. Aurel auch für bleibende Sicherung der Leistungsfähigkeit besorgt, indem er das Institut der staatlichen Aufsichtsbeamten für die Stadtgemeinden (*curatores civitatum*) in sehr ausgedehntem Maſse eintreten lieſs.[1]) Aber dies war eine späte und, wie die Folgezeit zeigte, ungenügende Hilfe, und die éine groſse Schwäche dieser Verwaltung, die ungenügende Entwicklung der Mittel, tritt in ihren Folgen unter M. Aurel klar zu Tage. Wenn allgemein eine vorher nie in solchem Maſse vorhandene Blüte Italiens und der Provinzen bezeugt wird, wie unter Antoninus Pius, wie kommt es, daſs die Regierung des Nachfolgers bald in groſse Finanznot gerät? Dies ist ein klarer Beweis, daſs das Vorhandensein eines Staatsschatzes beim Regierungswechsel nicht zu einem günstigen Abschluſs genügte, sondern doch auch nur einem unerhört günstigen äuſseren Verlauf entsprang. Trotz aller Fürsorge für die überlieferte Verwaltung kam man nicht über ein Leben von der Hand in den Mund hinaus. Vielleicht lag die Hauptschuld an der gesellschaftlichen Organisation, der Verteilung der Güter, dem unrichtigen Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen in dem ausschlaggebenden Mittelstand, dem Mangel an Energie im Erwerbsleben dieser Klassen, aber daſs die Vorteile der so langen Friedenszeit so wenig sichere und dauerhafte Resultate für den Staatshaushalt brachten, weist notwendig auf die Schwäche der staatlichen Initiative hin.[2])

Unterschiede im Charakter der zwei Herrscher.

11. Bei aller Übereinstimmung in den allgemeinen Grundsätzen waren aber doch auch wieder die beiden Kaiser ihrem persönlichen Charakter nach und in der Führung der Herrschaft nicht unwesentlich verschieden. Antoninus, aus einer bis zu den höchsten Stufen durchmessenen Laufbahn im Staatsdienst zu der

1) Vit. 11, 2: *curatores multis civitatibus, quo latius senatorias tenderet dignitates, a senatu dedit.* Das hier angegebene Motiv wäre kleinlich gewesen. Der Zweck war, wie auch der Zusammenhang der andern Notizen, unter denen dies steht, zeigt, ein finanzieller. Daſs es die Quelle des Biographen so auffaſste, zeigt eben dieser Zusammenhang; daneben mag die dadurch vermehrte Thätigkeit der Senatoren als Konsequenz angegeben gewesen sein. Die Notiz der vita aber wird durch die zahlreichen Inschriften von Städtekuratoren bestätigt.

2) Vit. Marci 11, 10: *ius magis vetus restituit quam novum fecit* ist charakteristisch für die beiden Regierungen.

Stellung des Princeps berufen, ist in erster Linie Staatsmann; seine philosophische Bildung und Lebensgestaltung hat wohl bestimmenden Einflufs auf seine Auffassung der Pflichten eines Herrschers geübt, aber das, was ihn in den Berufsgeschäften des Tages leitet, ist das Interesse der richtigen sachlichen Erledigung der vorliegenden Aufgaben, zu deren Anforderungen er in einem natürlichen und unmittelbaren Verhältnis steht, und so war er, wenn vielleicht auch weniger begabt und weniger tief als sein Nachfolger, doch als Regent nicht blofs glücklicher, sondern auch mehr am richtigen Platze. Bei M. Aurel, der von Jugend auf den Philosophen in die Schule gegeben war und sich zu einer bestimmten Philosophie, dem Stoicismus, bekannte, geht jede Aufgabe, die sich ihm bietet, durch eine Reflexion über sich selbst hindurch, und sein Verhalten gewinnt den Anschein, als ob er in seiner Herrscherstellung nicht sich selbst, sondern eine Rolle zu geben hätte.[1]) In seinen Selbstbetrachtungen ist die Forderung der Pflichterfüllung und des gewissenhaftesten Berufslebens nach allen Seiten ausgeführt und auch speziell auf die Pflichten des Regenten angewandt; aber der Verfasser steht dieser speziellen Pflicht nicht anders gegenüber als jeder andern; er ist ein gewissenhafter Regent, weil ihn die Vorsehung einmal auf diesen Posten gestellt hat; der Stoiker soll ja am Staatsleben immer sich beteiligen, wenn er hoffen kann, mit seiner Lehre Einflufs üben zu können[2]), und bei wem wäre dies mehr der Fall gewesen als bei einem Herrscher? Aber die Frage ist in erster Linie für M. Aurel immer die, ob er in dem, was er thut, den Anforderungen an sich selbst genüge leistet; die der Sache stehen in zweiter Linie. Er ist eben immer nur Moralist, nicht Staatsmann. Im Verkehr mit den Menschen soll man Milde üben und sie ertragen[3]), aber dieser Verkehr ist wegen der Art der meisten Menschen ein so grofses Übel, dafs der Gedanke an die Befreiung davon genügt, um einen mit dem Tod zu versöhnen.[4]) Das sind nicht die Ideen, nach denen ein praktischer

1) So mag sich wohl auch der bei dem so wahrheitsliebenden Charakter auffallende Vorwurf erklären (vit. 29, 6): *quod effictus fuisset nec tam simplex quam videretur aut quam vel Pius vel Verus fuisset.*

2) Seneca dial. 8, 3, 2: *Epicurus ait: non accedet ad remp. sapiens, nisi si quid intervenerit. Zenon ait: accedet ad remp., nisi si quid impedierit.*

3) Z. B. *εἰς ἑαυτ.* 9, 3. 11.

4) 9, 3: *τοῦτο γὰρ μόνον, εἴπερ ἄρα, ἀνθεῖλκεν ἂν καὶ κατεῖχεν ἐν*

Politiker sein Verhalten zu den Menschen regelt. Als Philosoph und Mensch steht er unendlich hoch über der Mehrzahl der Fachphilosophen und Rhetoren, die er zu Lehrern hatte oder zu seinem Umgang heranzog, und die Art, wie er die stoische Pflichtenlehre zu einer Lebensphilosophie für sich gestaltet und befolgt, nötigt die höchste Achtung ab; auch fehlt es ihm nicht ganz an kritischem Urteil über die, welche seine persönliche Neigung zu philosophischem Umgang auszunützen suchen.[1]) Aber sein Verkehr mit Fronto und die Stellung, die er dieser ganzen Menschenklasse in seiner Umgebung und sogar in Staatsämtern gestattete, zeigt doch, dafs ihm die durch diesen Kreis beeinflufste Richtung den klaren Blick getrübt hat, verrät eine Schwäche des Urteils und hat Männer von ihm ferne gehalten, oder gegen ihn aufgebracht, die mehr berufen waren die Umgebung eines römischen Kaisers zu bilden.[2])

τῷ ζῆν, εἰ συζῆν ἐφεῖτο τοῖς τὰ αὐτὰ δόγματα περιπεπονημένοις· νῦν δὲ ὁρᾷς, ὅσος ὁ κόπος ἐν τῇ διαφωνίᾳ τῆς συμβιώσεως, ὥστε εἰπεῖν· Θᾶττον ἔλθοις, ὦ θάνατε, μή που καὶ αὐτὸς ἐπιλάθωμαι ἐμαυτοῦ.

1) Er rühmt an Antoninus 1, 16 *τὸ μηδὲ ἄν τινα εἰπεῖν, μήτε ὅτι σοφιστής, μήτε ὅτι οὐερνάκλος μήτε ὅτι σχολαστικός, ἀλλ' ὅτι ἀνὴρ πέπειρος, τέλειος, ἀκολάκευτος, προεστάναι δυνάμενος καὶ τῶν ἑαυτοῦ καὶ τῶν ἄλλων.* Er ist 1, 17 dankbar dafür, *ὅπως τε ἐπεθύμησα φιλοσοφίας μὴ ἐμπεσεῖν εἴς τινα σοφιστὴν μηδὲ ἀποκαθίσαι ἐπὶ τοὺς συγγραφεῖς ἢ συλλογισμοὺς ἀναλύειν ἢ περὶ τὰ μετεωρολογικὰ καταγίγνεσθαι*, auch 1, 7, dafs er von dem Philosophen Rusticus gelernt habe *τὸ μὴ ἐκτραπῆναι εἰς ζῆλον σοφιστικόν — καὶ τὸ ἀποστῆναι ῥητορικῆς* u. s. w. — vit. 23, 9: *fama fuit sane, quod sub philosophorum specie quidam remp. vexarent et privatos; quod ille purgavit.*

2) Vgl. die Vorwürfe, welche in dem Schreiben in vit. Avid. Cass. 14 gegen M. Aurel ausgesprochen sind: *Marcus sane optimus, qui dum clemens dici cupit, eos patitur vivere quorum ipse non probat vitam* u. s. w., ferner den Brief des Verus ebendas. 1: (*Avidius*) *te philosopham aniculam, me luxoriosum morionem vocat.* Teils Schwäche, teils Inkonsequenz des Urteils liegt in dem Verhalten gegenüber seinen nächsten Angehörigen, zu L. Verus und Faustina, deren Lob *εἰς ἑαυτ.* 1, 17 nur begreiflich ist von einer Gutmütigkeit aus, welche die schlimme Wahrheit über andre nicht an sich kommen lassen will (vgl. vit. 29, 1) und sich an den besseren Schein hält, vollends zu Commodus, über dessen Zukunft nur der urteilsschwache Optimismus des Vaters sich täuschen konnte. In Claudius Pompejanus, den er nach dem Tode des L. Verus zu seinem Schwiegersohn machte, gewann er sich eine tüchtige militärische Stütze; allein da er aus nichtsenatorischer antiochenischer Familie stammte (vit. 20, 6), konnte er nicht die militärische und politische Seite in der Umgebung des Kaisers mit voller Auktorität repräsentieren. — Eine eigentümliche Schwäche liegt auch in der Angstlichkeit

12. Letzterer Umstand kam namentlich in Betracht in der Beziehung zum Heere. Antonin hatte dieses in gutem Zustand von Hadrian überkommen und in den ersten Jahren seiner Regierung war ja auch an verschiedenen Punkten der Grenze Beschäftigung für dasselbe vorhanden; im zweiten Jahrzehnt war er wenigstens an der wichtigsten Grenzstrecke selbst veranlafst nachzusehen (ob. S. 380 A. 4). Man kann aber nicht ein zweiter Numa sein, sich von jeder eigenen Heerführung fernhalten[1]) und dabei doch die wenig beschäftigten Truppen als eine schneidige Waffe erhalten. So fand denn L. Verus, als er die syrische Armee für den Partherkrieg übernahm, dieselbe in üblem Zustand.[2]) Doch hatte Antoninus während seiner ganzen Regierung mit keinem Militäraufstand zu thun und M. Aurel fand bei seinem Antritt der Herrschaft verschiedene treffliche Generale vor, die er dem bald zur Heerführung untauglich erwiesenen Mitkaiser zur Seite stellen konnte.[3]) Dann kam er selbst in die Lage, den Krieg zu führen, und wenn er auch schwerlich die Eigenschaften eines Feldherrn hatte, so hat er doch pflichtgetreu die Auktorität des Imperiums im Feldlager geltend gemacht und die unter ihm kommandierenden Feldherren in der Botmäfsigkeit desselben erhalten.[4]) Dagegen machte sich da, wo er nicht war, die Minderung der Auktorität des philosophischen Kaisertums wiederholt geltend. In Britannien boten sogleich im J. 161 die Soldaten ihrem Kommandanten Das Heer

gegenüber fremdem Urteil, die er gezeigt haben soll, vit. 20, 5: *erat famae suae curiosissimus, requirens ad verum, quid quisque de se diceret, emendans quae bene reprehensa viderentur.* 29, 5: *nihil magis timuit et deprecatus est quam avaritiae famam, de qua se multis epistulis purgavit.* Vgl. auch 9, 5: *Romam statim rediit revocatus eorum sermonibus, qui dicebant Marcum velle finiti belli gloriam sibimet vindicare atque idcirco in Syriam proficisci.*

1) Vit. Pii 5, 4: *per legatos plurima bella gessit,* worauf die Aufzählung der wenigen Kämpfe folgt, die unter seiner Regierung stattfanden.

2) Fronto p. 206 f. Nab.

3) Vit. Marci 8, 10: *Verum Marcus — amicis comitantibus e senatu ornavit additis officiorum omnium principibus.* — 12: *Et Verus quidem — cum per legatos bellum Parthicum gerens imperator appellatus esset,* etc. Über diese Legaten vgl. Napp, de rebus imp. M. Aurelio in or. gestis p. 53 ff.

4) Vgl. v. 28, 7: *exercitus cognita mala valetudine vehementissime dolebant, quia illum unice amarunt.* — Seine Auktorität machte er auch in der Vergebung der Statthalter- beziehungsweise Kommandoposten geltend 22, 9: *provincias ex proconsularibus consulares aut ex consularibus proconsulares aut praetorias pro belli neccessitate fecit.*

Statius Priscus das Imperium an[1]), und es war ein grofses Glück, dafs die Aufforderung an einen pflichttreuen Mann kam; doch schien es nötig, denselben von seinem damaligen Kommando zu entfernen und ihm auf dem östlichen Kriegsschauplatz Gelegenheit zur Bewährung seiner Tüchtigkeit zu geben.[2]) Im J. 175 aber erhob sich wirklich ein gefährlicher Prätendent aus der Zahl der bedeutendsten Heerführer, der Statthalter von Syrien

Avidius Cassius als Prätendent.

Avidius Cassius. Derselbe hatte sich im parthischen Krieg ausgezeichnet, hatte dann die Provinz Syrien erhalten und in dieser Stellung bei den Soldaten als bis zur Grausamkeit strenger Führer Gehorsam und Mannszucht hergestellt, bei den Provinzialen, seinen Landsleuten, Anhänglichkeit gewonnen. Schon Verus soll vor ihm gewarnt haben; jedenfalls scheint seiner Natur die Art des Kaisers zuwider gewesen zu sein. Ob er durch anderweitige Aufreizung veranlafst wurde oder aus eigenem Antrieb sich erhob, ist nicht zu erkennen; jedenfalls war sein Versuch ungenügend vorbereitet und schwach begründet. Die Soldaten, sei es aus Anhänglichkeit an den Kaiser oder aus Furcht vor der Strenge des Cassius, waren nicht auf dessen Seite, und ehe noch M. Aurel selbst zur Bekämpfung des Aufstands im Orient eintraf, war der Prätendent bereits von der Hand eines Centurio gefallen. Allein das Beispiel eines vom Heer proklamierten Kaisers war nun nach mehr als hundert Jahren wieder einmal gegeben und wurde bald genug zur Regel. Auch war aus diesem Vorgang zu entnehmen, dafs ein Regent, der das Schwergewicht auf die friedliche Seite seiner Stellung legte, oder ein solcher, der nicht, wie Friedrich der Grofse von Preufsen, den Philosophen mit dem Heerführer vereinigte, weniger als je den Anforderungen entsprach in einer Zeit, in welcher die bürgerliche Bevölkerung jeder kriegerischen Thätigkeit entwöhnt war und alle Widerstandsfähigkeit wie alle Kraft zum Handeln in den Provinzialheeren lag. Die durchaus bürgerliche Regierung

1) Dio ed. Bekker p. 354 Anm.: *ὅτι οἱ ἐν Βρεττανίᾳ στρατιῶται Πρίσκον ὑποστράτηγον εἵλοντο αὐτοκράτορα· ὁ δὲ παρῃτήσατο εἰπών, ὅτι τοιοῦτος ἐγώ εἰμι αὐτοκράτωρ οἷοι ὑμεῖς στρατιῶταί ἐστε.* Dafs diese Notiz an den Anfang der Regierung des M. Aurel gehört, darüber vgl. Borghesi, oeuvr. 3, 249 f. Noël des Vergers p. 29 f.; über Statius Priscus Laufbahn überhaupt die Inschrift corp. i. l. 6, 1523 = Henzen n. 5480. Napp a. a. O. 55 f.

2) Dio 71, 22—31. Vit. M. 24—26. Vulc. Gallic. vita Avidii Cassii Vgl. über ihn Napp a. a. O. p. 42—50. 57—65.

des Antoninus Pius, während welcher eine mäfsige Anzahl von Legionen und Hilfstruppen, ohne dafs der Kaiser sich zu bemühen brauchte, die Grenze hütete, die übrige Bevölkerung aber unter dem denkbar mildesten Herrscher ihren friedlichen Beschäftigungen nachging, schien einen idealen Zustand herbeigeführt zu haben[1]), und doch war eben damit der Grund zu einem Zwiespalt zwischen dem Interesse der bürgerlichen Bevölkerung und dem des Heeres an der Besetzung des Imperiums gelegt, und es waren darauf in den schweren Kriegen unter M. Aurel die Heere zu einem solchen Bewufstsein ihrer Kraft und Bedeutung gelangt, dafs nach kurzer Zeit das Heerkaisertum mit allen seinen Schrecken heraufbeschworen war. An dem Vorgang des Cassius aber suchte man die bedenklichste Seite darin, dafs er in seiner heimatlichen Provinz ein so bedeutendes Kommando gehabt und darin eine verstärkte Ermutigung gefunden hatte. Deshalb sollte nun kein Provinziale mehr in seiner Heimat ein Kommando erhalten.[2])

Schwinden des Nationalgefühls

Soziale und religiöse Verhältnisse.

13. An der Minderung der Kraft der bürgerlichen Gesellschaft war aber nicht blofs die Entwöhnung vom Waffendienst schuldig, sondern auch der Mangel jeder Bethätigung von politischem Bürgersinn. Die Romanisierung der Landschaften des Westens hatte nunmehr die alten Nationalitäten vollends aufgezehrt, indem die Latinität und das Bürgerrecht in immer weiteren Kreisen sich verbreitete.[3]) Im Osten war der Hellenismus wohl herr-

1) Aristid. *εἰς Ῥώμην* I. p. 216 (Jebb): *πόλεμοι οὐδ' εἰ πώποτε ἐγένοντο ἔτι πιστεύονται, ἀλλ' ἐν ἄλλων μύθων τάξει τοῖς πολλοῖς ἀκούονται.* p. 217: *πῶς οὖν ἐποιήσατε; εὕρετε οἰκεῖον στράτευμα τῶν πολιτῶν οὐκ ἐνοχλουμένων· τοῦτο δὲ ὑμῖν ἐπόρισεν ἡ περὶ πάσης τῆς ἀρχῆς βουλὴ καὶ τὸ μηδὲν ἐκκρινεῖν εἰς μηδὲν ὧν ἂν δύνηταί τε καὶ δέῃ ποιεῖν* u. s. w. — M. Aurel brachte auch den bürgerlichen Charakter der heimkehrenden Heere wieder in Erinnerung; vit. 27, 3: *per Brundisium veniens in Italiam togam et ipse sumsit et milites togatos esse iussit, nec unquam sagati erant sub eo milites.*

2) Dio 71, 31: *ἐνομοθετήθη τότε μηδένα ἐν τῷ ἔθνει ὅθεν τὸ ἀρχαῖον ἔστιν ἄρχειν, ὅτι ὁ Κάσσιος ἐν τῇ Συρίᾳ τὴν πατρίδα αὐτοῦ ἐχούσῃ ἡγεμονεύων ἐνεόχμωσεν.*

3) Es wird zwar weder von Antonin noch von M. Aurel besondere Liberalität hierin ausgesagt, Kolonieen oder Munizipien sind kaum mit Sicherheit auf sie zurückzuführen und ob die vielen Älier und Aurelier in den Provinzen ihren römischen Namen und damit ihr Bürgerrecht einem von ihnen zu danken haben, läfst sich nicht nachweisen, aber schon die natürliche Fortpflanzung der höheren Rechtsstufen und die Aushebung für die Legionen zog immer weitere Kreise in das Bürgerrecht herein; es ist aber

schend, aber nicht als eine Art von Nationalität, sondern als eine Kulturform von kosmopolitischem Charakter, und wer irgend unter den dazu gehörigen Individuen höher strebte, suchte ebenfalls das römische Bürgerrecht zu gewinnen. Dieses war aber jetzt in keiner Weise mehr der Ausdruck für die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, das wie es Rechte giebt so auch ein aktives Interesse, ein Einsetzen der Person für seine Zwecke in Anspruch nimmt, sondern es ist eben eine Stufe persönlichen Rechts, welche dem, der sie besitzt, weniger Lasten für das Reich auferlegt als andere Stufen. Als Teil eines Gemeinwesens fühlt man sich nur etwa innerhalb des munizipalen Zusammenhangs und auch hier kaum mehr mit einigem Selbstbewufstsein oder mit dem Gefühl der befriedigten Eitelkeit in den diesem Kreise zugehörigen Ehren, sondern bereits mit der Sorge wegen belastender Leistungen und mit dem Bewufstsein des untergeordneten Standpunkts.[1]) Der Vernichtung der Nationalitäten folgt in dem ungeheuren Reich die Vernichtung des Gemeingefühls und der gemeinnützigen Thätigkeit. Im Interesse der Massen tritt an die Stelle des politischen Lebens die Sorge für die soziale Existenz und im Zusammenhang damit die Frage der Religion.

Auf dem sozialen Gebiet haben wir oben als einen positiven und neuen Zug ein gewisses Humanitätsgefühl in der Masse hervorgehoben, das an die Ausgleichung der persönlichen Rechtsverhältnisse sich anschliefst. Ein anderer Zug ist der nach korporativem Zusammenschlufs, der in den unteren Schichten das ersetzt, was in den oberen der ständische Zusammenhalt reprä-

bei der Gesinnungsweise dieser Kaiser auch anzunehmen, dafs sie mit der Erteilung an einzelne nicht kargten. — Dafs andrerseits mit der Ansiedlung barbarischer Elemente diesseits der Grenze ein Neues hereinkam, darüber ist unten zu reden.

1) Dig. 50, 4, 6: *Rescripto divorum fratrum ad Rutilium Lupum ita declaratur: Constitutio, qua cautum est prout quisque decurio creatus est ut ita et magistratum apiscatur, totiens servari debet, quotiens idoneos et sufficientes omnes contingit. Ceterum si ita quidem tenues et exhausti sunt, ut non modo publicis honoribus pares non sint, sed et vix de suo victum sustinere possint, et minus utile et nequaquam honestum est talibus mandari magistratum, praesertim cum sint qui convenienter ei et suae fortunae et splendori publico possint creari. Sciant igitur locupletiores non debere se hoc praetexto legis uti et de tempore, quo quisque in curiam adlectus sit, inter eos demum esse quaerendum, qui pro substantia sua capiant honoris dignitatem.* Dies verrät andere Zustände als sie zu Anfang der Kaiserzeit waren, als die Auktorität des Princeps wegen zu lebhafter Wahlumtriebe einschreiten mufste.

sentiert, und das Kollegienwesen in ausgedehntestem Mafse erzeugt. Wir sind diesem bereits darin begegnet, dafs es Gegenstand der kaiserlichen Fürsorge bildete, aber die Voraussetzung für letztere war eben die ungemein grofse über das ganze Reich sich erstreckende Verbreitung, die es gewann und die nur wunderbar erscheinen läfst, dafs die Rechtsquellen so wenig sich damit beschäftigen.[1])

Dieser Zug des Zusammenschlusses der hilflosen Einzelnen verbindet sich nun in eigentümlicher Weise mit dem religiösen Interesse in den christlichen Gemeinden. Schon Trajan war darauf aufmerksam geworden, wie bei der Christenfrage neben der Stellung des religiösen Gefühls des Einzelnen zum Staate auch die christliche Genossenschaft in Betracht komme (oben S. 354). In den zwei Generationen, die seitdem verflossen waren, hatte sowohl die christliche Religion als Bekenntnis des Einzelnen einen breiteren Boden im Reich gewonnen als auch die Gemeindebildung sich immer mehr befestigt und zwar nicht blofs für die Organisation der einzelnen Gemeinde, sondern auch hinsichtlich des Zusammenhangs der Gemeinden unter sich. Es leuchtet ein, wie sehr dies nicht blofs äufserlich, sondern auch nach den inneren Motiven mit der Richtung der Geister in der heidnischen Welt zusammenhing. Noch aber bildete die christliche Gemeinschaft keine Frage, die man unter die wichtigeren Angelegenheiten des Reichs rechnete. Weder die neu aufgekommene christliche Apologetik, die sich mit den Argumenten rhetorischer und philosophischer Bildung an die Philosophie auf dem Throne wandte, noch andererseits die Beschwerden, welche man gegen die Christen erhob, hatten den Erfolg, die Reichsregierung lebhaft dafür zu interessieren. Für die Lehre des Christentums gab es keinen Anschlufs an die Philosophie der beiden Kaiser; andererseits achteten sie direkter geflissentlicher Bekämpfung die neue Sekte nicht wert; von gelegentlicher Repression hielt den Antonin selbst sein überall zur Milde geneigter Sinn zurück, und die Statthalter hatten von ihm wenigstens nicht Vorwürfe zu fürchten, wenn sie die Christen gewähren liefsen oder sie etwa auch gegen die feindliche Volksstimmung in Schutz nahmen. M. Aurel indessen, bei dem die natürliche Milde stets mit der Pflichtenlehre abzurechnen hatte,

Die Christengemeinden.

1) Die Hauptquellen sind die Inschriften. Über die Sache ist näher im System zu reden.

der sich ein System bildete, das den Stoicismus nicht blofs mit den Funktionen der Staatsreligion, sondern mit der Ausübung der absurdesten Formen peregriner Kulte vereinigte[1]), und der, wie überhaupt gegen die öffentliche Meinung so offenbar auch gegen den Ausdruck der heidnischen Volkswut nicht gleichgültig war, gewährte den Christen, nachdem er ihr Auftreten als mit dem Staatsinteresse nicht verträglich gefunden, nicht nur keinen Schutz, sondern billigte geradezu die Repression und hatte kein Wort der Mifsbilligung oder gar Ahndung gegen die wildesten und grausamsten Formen ihres Auftretens. Wenn die Anklagen, welche die christliche Überlieferung in letzterer Beziehung gegen die Zeit des M. Aurel und gegen diesen selbst erhebt, thatsächlich begründet sind, so ist gegenüber den Grundsätzen, welche derselbe für die Jurisdiktion aufstellte, keine Entschuldigung aus dem Staatsinteresse für sein Verfahren zu gewinnen.[2])

1) Vit. 13, 1: *tantus terror belli Marcomanici fuit, ut undique sacerdotes Antoninus acciverit, peregrinos ritus impleverit, Romam omni genere lustraverit retardatusque a bellica profectione sit.*

2) Für die Beurteilung des Verfahrens M. Aurels gegenüber den Christen sind die folgenden Zeugnisse mafsgebend: dafs er eine besondere Verordnung gegen die Christen als solche nicht erliefs und ihnen den Rechtsschutz nicht entziehen wollte, geht hervor aus Tertullian Apolog. 5, wo er den *debellatores Christianorum* sogar als *protector* gegenübergestellt wird (*qui sicut non palam ab eiusmodi hominibus poenam dimovit, ita alio modo palam dispersit, adiecta etiam accusatoribus damnatione et quidem tetriore*). Dagegen konnte die Verordnung in Dig. 48, 19, 31 (vgl. Paul. Sent. 5, 21, 2): *si quis aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione numinis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit,* gegen sie angewandt werden; aber es läfst sich nicht behaupten, worauf es hier allein ankommt, dafs sie gegen sie gerichtet war. Insoweit läfst sich ein Vorwurf nicht erheben. Dagegen zeigt die Stelle *εἰς ἑαυτ.* 11, 3, man müsse zum Tode bereit sein *μὴ κατὰ ψιλὴν παράταξιν, ὡς οἱ χριστιανοί, ἀλλὰ λελογισμένως καὶ σεμνῶς καὶ ὥστε καὶ ἄλλον πεῖσαι ἀτραγῴδως*, dafs dem M. Aurel die Vorkommnisse, die den Christen Veranlassung gaben, sich zum Tode zu drängen, sehr wohl bekannt waren. In direkter Weise endlich wurde er veranlafst sich mit ihnen zu befassen in dem Prozefs der Christen von Lugudunum und Vienna (Euseb. hist. eccl. 5, 1). Dafs er hier auf die Anfrage des Statthalters, wie es mit den gefangen gesetzten Christen, die römische Bürger seien, zu halten wäre, keinen andern Bescheid zu geben wufste als *τοὺς μὲν ἀποτυμπανισθῆναι, εἰ δέ τινες ἀρνοῖντο τούτους ἀπολυθῆναι*, und kein Wort der Mahnung fand, man solle nicht die gegen die Christen gerichtete Volkswut das Verfahren beeinflussen lassen, kann nur als eine Schwäche erklärt werden. — Über die Vorgänge

13. Noch bleibt übrig, die konstitutionellen Resultate der Regierung der beiden Kaiser kritisch zu prüfen. Es legt sich die Frage nahe, ob durch ihr vielgerühmtes rücksichtsvolles Verhalten zum Senat die Stellung dieser Körperschaft eine selbständigere und einflufsreichere geworden sei als vorher. Irgend eine neue Rechtsfestsetzung über die politische Kompetenz des Senats oder eine Verzichtleistung des Princeps auf eines seiner Rechte wird weder von dem einen noch dem andern berichtet[1]), und es blieb auch unter ihnen bei dem von Anfang an bestehenden Verhältnis, dafs der Senat im Grunde zu jeder Kompetenz fähig war, ebenso aber auch der Princeps jede Initiative an sich ziehen und mit den ihm übertragenen Rechten überall für den Senat handelnd auftreten konnte. Jene Rücksicht bestand also lediglich in dem praktischen Verhalten, zu dem allerdings gehörte, dafs der Princeps dem Senat Rechenschaft von seinen Handlungen gab.[2]) Wir finden nun freilich, wie auch schon früher, dafs der Senat selbständig und vom Kaiser unabhängig verfährt, indem er Majestätsprozesse gegen den Willen des Princeps vor sein Forum zieht, das Urteil spricht und vollziehen läfst.[3]) Allein diese Selbständigkeit ist nicht von grofsem praktischem Wert für die Frage der konstitutionellen Gewalt. Im übrigen erscheint gerade bei der Gewissenhaftigkeit, mit welcher diese Kaiser sich selbst der Geschäfte annehmen, die Rolle des Senats erst recht auf die eines Staatsrats beschränkt. Wir hören nichts mehr von verschiedenen politischen Richtungen, um nicht zu sagen Parteien, im Senat: es kommen nur die Rang- und Abstimmungsstufen in Betracht. Wenn von M. Aurel berichtet wird, dafs er, so lange er in der Hauptstadt oder in deren Nähe sich befand, nicht

Die konstitutionellen Resultate.

in Lyon handeln ausführlich Aubé, hist. des persécutions de l'église 1, 376 ff. Renan, origines du christianisme VII (= Marc Aurèle) p. 302 ff.

1) Die oben S. 490 A. 4 erwähnte Zuweisung der Appellationen von den Konsuln an den Senat hat nur jurisdiktionellen Charakter.

2) Vit. Pii 12, 3: *omnium quae gessit et in senatu et per edicta rationem reddidit.*

3) Ib. 7, 3: *publicatio bonorum rarior quam unquam fuit, ita ut unus tantum proscriberetur adfectatae tyrannidis reus hoc est Atilius Titianus senatu puniente, a quo conscios requiri vetuit.* Marcus richtet nach dem Aufstand des Cassius an den Senat nur die Bitte (*petit*) *ne qui senator tempore principatus sui occideretur, ne eius pollueretur imperium* und *eos qui deportati fuerant revocari iussit.*

leicht eine Senatssitzung versäumte[1]), so folgte daraus, dafs er in allen Dingen für nötig fand, seine Mitwirkung eintreten zu lassen. Innerhalb dieses Rahmens war der Spielraum, den man der Auktorität einzelner Senatoren, der freien Meinungsäufserung, der Abstimmung lassen konnte, ein willkürlicher, aber die Stellung des anwesenden Princeps mufste doch zur Geltung kommen. Und selbst vom Felde aus behielt M. Aurel die Leitung der Gesamtregierung in der Hand und liefs nicht etwa den Senat in irgend einem Gebiet der Regierung unabhängig von sich oder seinen Organen frei walten. Von der Konkurrenz des kaiserlichen Konsiliums mit dem Senat auf dem Jurisdiktions- und Verwaltungsgebiet war schon oben S. 390 f. die Rede. Wenn aber von M. Aurel gesagt wird, er habe mit dem römischen Volk nicht anders verhandelt als es unter der Republik Sitte gewesen[2]), so kann dies über gewisse äufsere Formen nicht hinausgegangen sein. Wir wissen nichts davon, dafs für Wahlen oder Gesetzgebung die Komitien wieder in Anspruch genommen worden wären, wie unter der Republik. Davon konnte nun freilich überhaupt im Ernste nicht mehr die Rede sein; dagegen wäre es allerdings eine Frage von gröfster Bedeutung gewesen, das in der Persönlichkeit der Herrscher begründete geordnete Rechtsleben und den geregelten Gang der Verwaltung dem Zufälligen zu entreifsen sei es durch eine festere Ordnung der Nachfolge oder durch Einräumungen an den Senat. Es war ja wohl schon durch Hadrian und noch mehr durch Antonin der erstere Punkt dadurch auf neue Wege gebracht, dafs der jeweilig das Principat führende wenn nicht unter eigentlicher Mitwirkung, so doch unter einer gewissen Kontrolle des Senats einen Nachfolger designierte, und wenn vollends, wie es von Antonin zu M. Aurel geschah, diese Designation sofort beim Regierungsantritt geschah, so war hinlänglich Gelegenheit für den Designierten, in die künftige Stellung eingeführt zu werden und sich in dieser zu erproben. Allein solches Verfahren war doch dem guten Willen

1) Vit. 10, 7: *semper cum potuit interfuit senatui, etiamsi nihil esset referendum, si Romae fuit; si vero aliquid referre voluit, etiam de Campania ipse venit. Comitiis* (d. h. den im Senat stattfindenden Magistratswahlen) *praeterea etiam usque ad noctem frequenter interfuit neque unquam recessit de curia, nisi consul dixisset: „nihil vos moramur, p. c."*

2) Vit. 12, 1: *cum populo non aliter egit quam est actum sub civitate libera.*

der jeweiligen Regenten anheimgegeben und es blieb dabei die freie Auswahl in Konkurrenz mit der Erblichkeit. Es mufste, wenn man die bisherigen Grundlagen festhalten wollte, entweder die freie Wahl unter den Befähigten zu Lebzeiten des Regierenden in einem wenn auch nur formellen Einvernehmen mit dem Senat zum Prinzip und zur stehenden Einrichtung erhoben oder das Prinzip der Erblichkeit unter gleichzeitiger Stärkung der Stellung des Senats, also eine erbliche Generalstatthalterschaft eingeführt werden. Beim Senat setzte dies allerdings mehr voraus, als was er in dieser Zeit darstellt: denn so wenig wie bei dem, was man römische Bürgerschaft nennt, ist bei ihm ein Gemeingefühl bemerklich. Er schliefst eine nicht geringe Anzahl von tüchtigen Verwaltungskräften in sich, aber als Körperschaft fehlt ihm der Zusammenhalt und das Interesse am Gemeinwesen: wir sehen ihn nur bewegt durch die Sorge um die Privilegien und Vorteile der einzelnen, um den Rechtsschutz für die Person der Senatoren, unter despotischen Kaisern um die Existenz jedes einzelnen. Das Zunehmen der Sonderstellung des Heeres, die Schwäche des Senats und das ungeheure Gewicht der Person des Princeps neben der Unsicherheit über den jeweilig im Principat nachfolgenden sind die schwachen Seiten, die am Schlufs der Regierung M. Aurels so drohend wie je die Zukunft belasten.

14. Indessen dem nachdenklichen und vorsorglichen Geiste des Kaisers waren diese in den Verhältnissen liegenden Gefahren von Anfang an nicht entgangen, er hatte ihnen durch Einführung einer neuen Gestaltung der höchsten Gewalt gleich beim Regierungsantritt zu begegnen gesucht und er kam in den letzten Jahren seines Lebens auf denselben Plan zurück: es war die Einführung der Kollegialität in das Principat statt der bisher in der Mitregentschaft gesuchten Hilfe. Dafs dies sein eigenster und wohlerwogener Gedanke war, ist unverkennbar. Antonin hatte ja absichtlich den L. Verus zurückgesetzt, so dafs von seiner Seite jeder Gedanke an eine solche Neuerung ausgeschlossen war; M. Aurel aber führte sie ein nicht etwa, weil er Verpflichtungen gegen seinen Adoptivbruder zu haben glaubte — das motivierte höchstens, dafs er sich an dessen Person hielt —, sondern aus sachlichen Gründen; denn er kam ja später mit Commodus wieder darauf zurück. Seinem Wesen nach schlofs das Principat die Kollegialität keineswegs aus; die Gröfse der Aufgaben, die ihm gestellt waren, konnten eine Verdoppelung

Die Kollegialität im Imperium.

der Kraft wohl rechtfertigen und der römischen Magistratur, zu welcher konstitutionell gedacht das Principat doch auch zu rechnen war, lag der Gedanke ja nahe genug. Die negative Seite der Gewalt mufste dabei freilich bei Seite bleiben: dafs der eine Kaiser gegen den andern intercediere, war undenkbar. Dagegen blieb die positive Seite, dafs beide vollständig dieselbe Gewalt hatten, weder eine räumliche noch eine sachliche Teilung anders stattfand als unter Verabredung, im übrigen auch wo jeder für sich entschied, jeder Regierungsakt als von beiden ausgehend galt und formuliert wurde. Die Möglichkeit einer derartigen Einrichtung war unter der Republik garantiert worden durch die verfassungsmäfsigen Schranken der Magistratur, die im Senat und Volkstribunat lagen, und sie hatten in der That damals Jahrhunderte lang genügt, um wo etwa der gute Wille des Einvernehmens fehlte, dasselbe zu erzwingen. Von solchen Schranken war jetzt nicht mehr viel zu erwarten; dagegen sollte wohl das verwandtschaftliche Gefühl eintreten zuerst des Bruders, dann des Sohns. Gegenüber der bisherigen untergeordneten Stellung des mit tribunicischer und prokonsularischer Gewalt zur Regierung beigezogenen bot diese neue Form den Vorteil, dafs bei getrennter Aktion jeder mit gleich voller Auktorität eintreten konnte, und hinsichtlich der sachlichen Aufgaben konnte besonderer Begabung für die militärische Seite Raum gegeben werden, ohne die Funktionen förmlich zu trennen, was notwendig zu gunsten der militärischen Seite ausgefallen wäre und direkt zur Militärherrschaft hätte führen müssen. Aufserdem war bei gröfseren über mehrere Provinzen sich erstreckenden Kriegen dem Zwiespalt und der Eifersucht der Generale dadurch vorgebeugt, dafs leichter ein anerkannter Oberfeldherr zur Stelle sein konnte. Sogleich in dem ersten Fall der Anwendung fand diese Trennung statt, indem der zweite Augustus die Kriegführung im Partherkrieg übernahm.[1]) Davon, dafs diese Motive irgend einer Diskussion unterlegen gewesen wären, ist nicht die Rede; die

1) Für beide Motive ist die orientalische Kriegführung unter M. Aurel exemplarisch. L. Verus galt als geeigneter zur Heerführung (Dio 71, 1: *ὁ δὲ Λούκιος ἔρρωτό τε καὶ νεώτερος ἦν, τοῖς στρατιωτικοῖς τε ἔργοις καταλληλότερος*). Nach seinem Verschwinden war es nötig, im Orient ein gröfseres Kommando zu bilden in Analogie der früheren Fälle eines Corbulo u. A. (s. unten); es war dies aber mit eine Hilfe für den damit betrauten Avidius Cassius zu seiner Erhebung gegen den Kaiser.

Form der Einführung ist nur die, dafs der bereits vorhandene Princeps einem zweiten dieselben Attribute und Gewalten verschafft, die er selbst hat, auf demselben Wege, auf dem er sie selbst erhalten. Es geschieht dies nur für die jeweilig in Frage kommende Person: als eine bleibende Einrichtung von zwingendem Charakter wird es weder in das öffentliche Recht eingeführt noch auch nur angekündigt.[1])

Der letzterwähnte Umstand zeigt, dafs M. Aurel seine Neuerung zunächst nur als einen Versuch aufstellen wollte, und vorerst blieb es ein solcher; für die weitere Zukunft aber war es ein Vorgang. Es gab Fälle, wo der verwandtschaftliche Zusammenhang und die natürliche Auktorität des einen Augustus über den andern das kollegiale Imperium möglich machte, wie es unter M. Aurel selbst zwar wegen der Persönlichkeit der von ihm gewählten Kollegen keine wesentlichen Vorteile brachte, aber eben wegen der unanfechtbaren Auktorität des éinen Augustus auch keine erheblichen Nachteile; im späteren Verlauf aber in dem diokletianisch-konstantinischen System hat es zur Zerreifsung des Reichs geführt.

§ 82. **Commodus, Helvius Pertinax, Didius Julianus.**

1. Denen, welche die Zeit des M. Aurel und seines Sohnes erlebten, mufste das helle Licht nur um so stärker auf die Periode der Adoptivkaiser fallen, nachdem es sich so gefügt hatte, dafs der erste, der nach einem Jahrhundert wieder als wirklicher Sohn des Vorgängers zum Principat gelangte, sich einem Caligula Commodus.[2])

1) Vgl. die oben S. 381. 383 angeführten Stellen über die betreffenden Akte. Über die Konsequenzen in der Ausführung s. im System.

2) Commodus, der seinen Kaiserstammbaum bis auf Nerva zurückführt (*divi Nervae adnep.*) und seine *nobilitas* auf den Münzen und Inschriften hervorhebt (Cohen 3 Comm. n. 379—386. Henzen 5486, wo zuerst *nobilissimus princeps*; vgl. auch Herod. 1, 7, 4), heifst bis zu seiner Thronbesteigung *L. Aurelius Commodus*, nach derselben *M. Aurelius Commodus Antoninus*, im J. 191 nimmt er wieder den Vornamen *L.* an und nennt sich mit Beziehung auf den Ahn Hadrian *L. Aelius Aurelius Commodus*. Wilmanns, ex. inscr. 957. 969. Den Beinamen *Pius* nimmt er 183 an, *Felix* nach dem Sturz des Perennis 185; vgl. über diese Namen vit. 8, 1, über *Felix* unten S. 410 A. 3. *Pontifex max.* heifst er in der Arvaltafel von 183 v. 13, dagegen nicht v. 4 (Henzen act. fr. Arv. p. CLXXXV sq.), auf Münzen führt er den Titel erst vom J. 184 an. Die Titulatur der späteren Zeit mit den verschiedenen Beinamen Dio 72, 15. Vgl. Eckhel 7, 134 ff. Cohen 3 p. 227.

und Nero zur Seite stellte. — Die auf zeitgenössische Erinnerungen zurückgehenden Berichte[1]) sind im Zwiespalt darüber, ob Commodus schon gründlich verdorben zur Regierung kam oder erst im Genusse derselben durch schlimme Ratgeber verkehrt wurde.[2]) Es ist wahrscheinlich, dafs die erstere Anschauung die richtigere ist, dafs die Belege, welche man dafür beibringt[3]), zuerst nur in den unmittelbarsten Hofkreisen bekannt waren und erst später, nachdem der wahre Charakter offenkundig geworden, zur Sprache kamen. Die Bevölkerung des Reichs nahm indessen den neuen Regenten günstig auf[4]), und dieser wagte auch in der That nicht sogleich, sich dem Einflufs der Staatsmänner zu entziehen, die seinem Vater zur Seite gestanden waren.[5]) Allein

1) Mit der Zeit des Commodus haben wir drei Quellen von Zeitgenossen: das was uns in den Auszügen aus Dio erhalten ist, den Marius Maximus in der vita des Commodus von Alius Lampridius und den Herodian. Dio und Marius Maximus gehörten den senatorischen Kreisen an und waren damit in der Lage, besser unterrichtet zu sein; sie weichen in ihrem Urteil öfter von einander ab und sind darauf zu prüfen, inwieweit sie unbefangen waren. Im Allgemeinen ist Marius Maximus aufs schärfste absprechend über Commodus und seine Werkzeuge, Dio zum Teil günstiger urteilend (s. unten). Herodian war Beamter (1, 25: *ἃ μετὰ τὴν Μάρκου τελευτὴν παρὰ πάντα τὸν ἐμαυτοῦ βίον εἶδόν τε καὶ ἤκουσα, ἔστι δ᾽ ὧν καὶ πείρᾳ μετέσχον ἐν βασιλικαῖς ἢ δημοσίαις ὑπηρεσίαις γενόμενος ταῦτα συνέγραψα*), aber offenbar in untergeordneten Stellungen und steht mit seiner Kenntnis auch der Persönlichkeiten den leitenden Kreisen ferner: für Ereignisse und Vorgänge, die sich vor jedermanns Augen abspielten, ist er öfter eine ergänzende Quelle, sein Urteil aber ist beschränkt teils durch das Mafs seiner Einsicht, teils durch die Tendenz seiner rhetorischen Darstellung. Vgl. zu seiner Kritik Sievers in Philologus 26, 29—43. 253—270. Zürcher, Commodus, ein Beitrag zur Kritik der Historien Herodians in Büdingers Unters. 1, 221—264.

2) Vit. 1, 7: *a prima statim pueritia turpis improbus crudelis libidinosus* u. s. w. 1, 2, 6. Dio 72, 1: *οὗτος πανοῦργος μὲν οὐκ ἔφυ, ἀλλ᾽ εἴ τις καὶ ἄλλος ἀνθρώπων ἄκακος, ὑπὸ δὲ τῆς πολλῆς ἁπλότητος καὶ προςέτι καὶ δειλίας ἐδούλευσε τοῖς συνοῦσι καὶ ὑπ᾽ αὐτῶν ἀγνοίᾳ τὸ πρῶτον τοῦ κρείττονος ἁμαρτὼν εἰς ἔθος κἀκ τούτου ἐς φύσιν ἀσελγῆ καὶ μιαιφόνον προήχθη.* Herod. 1, 6.

3) Vgl. vit. 1, 9 die Geschichte von dem Sklaven, den er als zwölfjähriger Knabe in den Ofen werfen lassen wollte.

4) Herod. 1, 7.

5) Herod. 1, 6, 1: *ὀλίγον μὲν οὖν τινος χρόνον πάντα ἐπράττετο τῇ γνώμῃ τῶν πατρῴων φίλων.* Dem widerstreitet nicht absolut die summarische Angabe vit. 3, 1: *patris ministeria seniora summovit, amicos senes abiecit,* da keine Zeit dafür angegeben ist. Die Natur der Sache spricht dafür, dafs er zunächst vorsichtig war.

schon durch die Rückkehr nach Rom und die Art, wie an der Donau die Erfolge seines Vaters zum gröfsten Teil aufgegeben wurden (s. unten), war die Wendung bezeichnet, und sie vollzog sich in ähnlicher Weise in der Hauptstadt selbst. Hier war von individuellen Einflüssen, die für den jungen, kaum neunzehnjährigen Herrscher in Betracht kamen, der wichtigste jedenfalls der der Präfekten der Leibwache, und so bestimmen sich denn auch die Perioden der Regierung dieses Kaisers nach dem Wechsel, der in der Besetzung dieses Postens vorging. Commodus traf in demselben zwei von seinem Vater eingesetzte Männer[1]), Tarruntenus Paternus und Perennis[2]), ohne Zweifel tüchtige Männer; dies gilt zumal für Paternus, während Perennis, um leitender Minister zu werden, in den Mitteln nicht wählerisch war. Als im J. 183 die an Claudius Pompejanus vermählte Schwester des Commodus, Lucilla, aus Gründen und mit Zwecken, die nicht mehr zu erkennen sind[3]), eine Verschwörung gegen ihren Bruder veranlafste, die nicht zum Ziele führte, gelang es dem Perennis, den Paternus der Teilnahme verdächtig zu machen und so zu beseitigen: er wurde zuerst mit einer Standeserhöhung der Präfektur enthoben und darauf getötet.[4]) Die Politik, welche Perennis,

1) Vit. 14, 8: *praefectos Paternum et Perennem non diu tulit, ita tamen ut etiam de iis praefectis, quos ipse fecerat, triennium nullus impleret, quorum plurimos interfecit vel veneno vel gladio; et praefectos urbi eadem facilitate mutavit.* Daraus folgt, dafs Pat. und Per. nicht von ihm selbst eingesetzt waren. Die Stelle vit. 4, 7: *Paternum et huius caedis* (d. h. des Günstlings von Commodus, Saoteros) *auctorem et quantum videbatur paratae necis Commodi conscium et interventorem, ne coniuratio latius puniretur, instigante Tigidio per laticlavi honorem a praefecturae administratione summovit,* deutet Hirschfeld, Verw. 1, 228 so, dafs Tigidius nur das Nomen des Perennis sei. Jedenfalls ist es ungenau und irreführend, wenn bei Dio und Herodian der Mann Περέννιος heifst. — Vgl. über die Personen sämtlicher bekannter *praef. praet.* unter Commodus Hirschfeld a. a. O. 227—229.

2) Paternus ist der *diligentissimus iuris militaris assertor* bei Veget. de re mil. 1, 8, der erste bekannte Jurist unter den Präfekten; vgl. Karlowa, Rechtsgesch. 1, 732. Über Perennis s. weiterhin.

3) Nach der vita Comm. 4, 1 wäre es die Grausamkeit des Commodus gewesen, was die Lucilla zu ihrem Vorgehen veranlafste; allein nach Dio 72, 4 war sie nicht besser als ihr Bruder. Was Herod. 1, 8, 4 von Eifersucht auf die Stellung der Crispina, des Commodus Frau, sagt, ist in der beigegebenen Begründung nachweislich falsch. Es müssen persönliche Gründe gewesen sein, welche die Lucilla bestimmten.

4) Vit. 4, 7: *Paternum — per laticlavi honorem a praefecturae ad-*

jetzt alleiniger Präfekt, nun einschlug, erscheint wie eine Kopie des Verfahrens von Seneca und Burrus gegenüber von Nero: der Kaiser sollte ganz seinen Vergnügungen überlassen werden, die Regierung in der Hand des Präfekten als ersten Ministers sein.[1]) Auch hier ging es ähnlich wie unter Nero: neben dem politischen Minister kamen in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers andere Einflüsse auf, die sich nicht auf das Treiben am Hof beschränken wollten, die Freigelassenen- und Kammerdienerherrschaft griff wieder um sich und untergrub die Macht des Präfekten. Über das Regiment, das dieser führte, finden sich in den zeitgenössischen Berichten verschiedene Urteile; während er nach der einen Seite der Typus eines eigennützigen, rücksichtslosen, willkürlichen Ministers ist, waren nach der andern die Interessen des Kaisers wie des Reichs bei ihm gewahrt, verdiente er das Schicksal, das ihm bereitet wurde, nicht und war der gröfste Vorwurf, den man ihm machen konnte, die Beseitigung des Paternus.[2]) Die Motive, die bei seinem Sturz im J. 185 erscheinen[3]), gewähren einen etwas deutlicheren Einblick in die

ministratione summovit; post paucos dies insimulavit eum coniurationis — quare et Paternum et Julianum — interfecit.

1) Vit. 5, 2: *Perennis Commodi persciens invenit, quemadmodum ipse potens esset; nam persuasit Commodo, ut ipse deliciis vacaret, idem vero Perennis curis incumberet; quod Commodus laetanter accepit.* Herodian 8, 1 f. Mit etwas anderer Wendung giebt Dio 72, 9 von seinem Standpunkt aus (s. folg. Anm.) dies so: *τοῦ Κομμόδου ἁρματηλασίαις καὶ ἀσελγείαις ἐκδεδωκότος ἑαυτὸν καὶ τῶν τῇ ἀρχῇ προςηκόντων οὐδὲν ὡς εἰπεῖν πράττοντος ὁ Περέννιος ἠναγκάζετο οὐχ ὅτι τὰ στρατιωτικὰ ἀλλὰ καὶ τἆλλα διὰ χειρὸς ἔχειν καὶ τοῦ κοινοῦ προστατεῖν.* Die Darstellung der vita wird hier wohl die richtigere sein.

2) Nur Ungünstiges über Perennis bringt die vita c. 4—6 und damit stimmt Herodian 8 f. Dio dagegen sagt bei seinem Sturz 72, 10: *ὁ μὲν οὖν οὕτως ἐσφάγη, ἥκιστα δὴ τοῦτο παθεῖν καὶ δι' ἑαυτὸν καὶ διὰ τὴν πᾶσαν τῶν Ῥωμαίων ἀρχὴν ὀφείλων πλὴν καθ' ὅσον διὰ τὴν φιλαρχίαν αἰτιώτατος τῷ Πατέρνῳ τῷ συνάρχοντι τοῦ ὀλέθρου ἐγένετο· ἰδίᾳ μὲν γὰρ οὐδὲν πώποτε οὔτε πρὸς δόξαν οὔτε πρὸς πλοῦτον περιεβάλετο ἀλλὰ καὶ ἀδωρότατα καὶ σωφρονέστατα διήγαγεν, τοῦ δὲ Κομμόδου καὶ τῆς ἀρχῆς αὐτοῦ πᾶσαν ἀσφάλειαν ἐποιεῖτο.* Es ist möglich, dafs Dio persönliche Verpflichtungen gegen Perennis hatte; doch spricht dafür, dafs zu seiner günstigeren Auffassung auch sachliche Gründe vorhanden waren, der Umstand, dafs M. Aurel es gewesen, der ihn zum Präfekten gemacht hatte, und die gemäfsigte Art, mit der Dio für ihn eintritt. Herodian übertreibt schon darin, dafs er den Perennis als Prätendenten darstellt; aufserdem ist seine Darstellung der Vorgänge unrichtig.

3) Die Zeitbestimmung hiefür hängt an dem Beinamen *Felix*, den

wirkliche Lage der Dinge. Das Heer in Britannien, ohnehin schwierig niederzuhalten[1]), lehnte sich, nicht ohne Mitschuld der Offiziere senatorischen Rangs, welche sich von Perennis in ihrer Stellung bedroht sahen, auf nicht gegen den Kaiser, aber gegen den Präfekten. Es scheint, dafs dieser beabsichtigte, mit Einführung des Ritterstands in die oberen Kommandostellen die Senatoren allmählich aus den militärischen Stellungen zu verdrängen, und dafs der Versuch, der hiemit in Britannien gemacht wurde, die Unzufriedenheit auch der Soldaten erregte.[2]) Es geschah, was unter geordneten Verhältnissen undenkbar war: eine Schaar von 1500 Mann zog offenbar mit Bewilligung des Oberkommandos aus ihrer Provinz weg, gelangte unbehelligt nach Italien, und der Kaiser zog ihr entgegen: seiner Prätorianer, die mit ihrem Präfekten ebenfalls nicht zufrieden waren, nicht sicher, gab er den Perennis, von dem man ihm sagte, dafs er seinen Sohn auf den Thron setzen wolle, den Soldaten und den Einflüsterungen des am Hofe herrschenden Kammerdieners Kleander preis.[3]) Daraus geht hervor, dafs Perennis, wenn auch kein Prätendent, doch ein energischer Mann von weittragenden Plänen war, für die er sich auf den Ritterstand stützen wollte. Für die damit gegebene Zurücksetzung des Senats konnte er glauben, der Zustimmung des Commodus gewifs zu sein, da dieser von jener Verschwörung her, bei welcher der gegen ihn geworbene Atten-

nach vit. 8, 1 Commodus nach der Katastrophe des Perennis erhielt; dieser findet sich auf Münzen zuerst im J. 185 (Eckhel 7, 135 f.), auf einer Inschrift Orelli n. 1918 allerdings schon 183; allein letztere hat keine offizielle Bedeutung.

1) Dio 72, 9: *οἱ ἐν Βρεττανίᾳ τοίνυν ὑπάρχοντες ἐπειδή τι καὶ ἐπετιμήθησαν ἐφ' οἷς ἐστασίαζον* u. s. w. Vgl. oben S. 397 f. und die kurz nach den hier erwähnten Vorgängen von 185 unter Pertinax' Statthalterschaft versuchte Meuterei vit. Pert. 3, 6.

2) Vit. 6, 2: *Perennis, qui tantum potuit, subito, quod bello Britannico militibus equestris loci viros praefecerat amotis senatoribus prodita re per legatos exercitus hostis appellatus lacerandusque militibus est deditus.* Was *prod. re per leg. ex.* bedeutet, macht die in der folg. Anm. citierte Erzählung Dios klar.

3) Dio 72, 9: *οἱ ἐν Βρεττανίᾳ* (vgl. ob. A. 1) *χιλίους καὶ πεντακοσίους ἀκοντιστὰς ἀπὸ σφῶν ἀπολέξαντες ἐς τὴν Ἰταλίαν ἔπεμψαν· ὧν μηδενὸς κωλύοντος τῇ Ῥώμῃ πλησιασάντων ὁ Κόμμοδος ἀπήντησέ τε αὐτοῖς* u. s. w.; es folgt die Erzählung vom Sturze des Perennis. Die ganz anders lautende Darstellung Herodians kann gegen die vita und Dio nicht aufkommen.

täter ihm zugerufen hatte, er sei vom Senat geschickt, dem Senat so feindlich wie möglich gesinnt war.[1]) Es ist möglich, dafs Perennis, wie Dio versichert, mit dieser Politik nicht blofs sein eigenes Interesse im Auge hatte, sondern auch für den Bestand des Imperiums sorgen wollte, wie es sich ebenso leicht begreift, dafs die in ihrer Stellung von ihm Bedrohten ihm das Schlimmste nachsagten. Aber der Weg, den er einschlagen wollte, war in der That ein sehr bedenklicher und hätte sofort entweder zum Bürgerkrieg oder zum reinsten Absolutismus, vielleicht zunächst einer Art Hausmeiertum geführt. Sein Schicksal zeigte aber zugleich, wie jede Hoffnung, unter Commodus die Regierung mit Aussicht auf Dauer führen zu können, an dessen Charakter zu Schanden werden mufste: bei der ersten Gelegenheit wurde der bisherige Günstling ohne jegliches Bedenken preisgegeben. Mit der nun beginnenden Herrschaft des Kleander war man wieder bei dem tollsten Despotismus ohne jedes legitime Gegengewicht angelangt, bei dem Despotismus, dessen gleichsam natürliche Schranke die Palastverschwörung oder die Empörung der Statthalter bildet. Der Gladiator und Tierkämpfer Commodus, dessen Schilderung in unsern Berichten einen reichlichen Platz einnimmt, bildet das Gegenstück zu dem Schauspieler Nero, seine Regierung ist ebenso unfruchtbar wie die der letzten neronischen Jahre, nirgends zeigen sich positive Leistungen, wie unter Tiber, Claudius oder Domitian. Nachdem das Regiment Kleanders kaum vier Jahre gewährt, wird er im J. 189 der Wut des römischen Volks ebenso leicht geopfert, wie vordem Perennis den Soldaten.[2]) Kleander, der Freigelassene, hatte nach rascher Folge einiger Nachfolger des Perennis die Präfektur des Prätoriums in der Weise übernommen, dafs er allein die wirkliche Gewalt und das Abzeichen des Dolches hatte, neben ihm aber noch zwei Prä-

1) Vit. 4. Dio 72, 4. Herodian 1, 8, 6 ff.

2) Vit. 7. Dio 72, 13. Über die auch hier abweichende rhetorische Darstellung Herodians (1, 13) Zürcher a. a. O. S. 242—246. Nach Tillemont 2, 438. 566 kann der Sturz des Perennis nicht wohl vor 189 fallen, weil das Konsulat des Septimius Severus, das in 189 zu setzen ist (Klein, fact. cons. z. d. J.), unter die 25 unter Kleander in einem Jahr bestellten Konsulate (unt. S. 413 A. 3) zu rechnen ist (vit. Sev. 4. 6: *consulatum cum Apulcio Rufino primum egit Commodo se inter plurimos designante*), Kleander also in diesem Jahr noch gelebt haben mufs. Andererseits erlaubt der weitere Verlauf der Regierung des Commodus nicht, die Katastrophe später zu setzen.

fekten als militärische Befehlshaber standen[1]); ihm folgte kein Präfekt mehr von ähnlichem Einflufs; die, welche den Posten übernahmen, wurden bald genug und ohne dafs davon viel Aufhebens gemacht wurde, den Vorgängern nachgeschickt, bis die Reihe an einen kam, der, als er sich bedroht sah, dem Kaiser zuvorzukommen wufste. Mit Kleander zogen alle die andern Kennzeichen der Freigelassenenwirtschaft wieder ein, das Überwiegen des kaiserlichen Haushalts über den Staat[2]), die Einführung von Freigelassenen in die oberen Stände des Reichs, die Käuflichkeit aller Stellen und der richterlichen Entscheidung, um die Mittel für die kaiserliche Verschwendung zu erzielen und die eigene Gewinnsucht der am Hofe herrschenden Personen zu befriedigen[3]) — Übel, die man wohl aus der Geschichte der weit zurückliegenden Regierungen kannte, die aber doppelt empfindlich waren nach den unmittelbar vorhergegangenen Kaisern. Wenn in diesem Zusammenhang erwähnt wird, dafs unter Kleander nicht blofs Provinzen verkauft, sondern in dem einen Jahre 189

1) Nach dem Tod des Perennis hatte Commodus wieder zwei Präfekten eingesetzt (Herod. 1, 9, 10); als Kleander eintrat, heifst es v. Comm. 6, 12: *in cuius (Aebutiani interempti) locum ipse Cleander cum aliis duobus, quos ipse delegerat, praefectus est factus, tuncque primum tres praefecti praetorio fuere, inter quos libertinus, qui a pugione appellatus est.* Unter dem *libertinus* verstand Casaubonus z. d. St. einen Diener, der den Dolch, das *insigne* der der Präfektur zustehenden Gewalt, den andern nachgetragen hätte. Dagegen hat Salmasius z. d. St. mit Recht bemerkt, dafs es der Freigelassene Kleander ist, der allein von den Dreien jenes Zeichen der militärischen Gewalt der Präfektur hat und daher *a pugione* hiefs. Ebenso urteilen Mommsen, Str. 1, 419 A. 1. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 228 f., während Friedländer 1[4], 111 in der Bezeichnung einen populären Beinamen sieht.

2) Vgl. die sprechende Scene Dio 72, 21; ferner 72, 10: οἱ καισάρειοι τούτου (d. h. τοῦ Περεννίου) ἀπαλλαγέντες (ἦν δὲ αὐτῶν κορυφαῖος ὁ Κλέανδρος) οὐδὲν ὅτι κακὸν οὐκ ἔδρων πωλοῦντες πάντα, ὑβρίζοντες, ἀσελγαίνοντες. Vgl. vit. 6 f. die Opfer, welche aus Senatskreisen diesem Kammerdienerregiment fielen, worunter der Schwager des Commodus, L. Antistius Burrus, und Arrius Antoninus von den Arrii Ant., zu denen Antoninus Pius gehört hatte. Der Tod dieses Arrius brachte nach vit. 7, 1 die Volkswut gegen Kleander zum Ausbruch.

3) Vit. 6, 8: *horum* (des sechsstündigen *praef. praet.* Niger und des fünftägigen Marcius Quartus) *successores ad arbitrium Cleandri aut retenti sunt aut occisi. Ad cuius nutum etiam libertini in senatum atque in patricios lecti sunt, tuncque primum viginti quinque consules in unum annum, venditaeque omnes provinciae. Omnia Cleander pecunia venditabat: revocatos de exilio dignitatibus ornabat, res iudicatas rescindebat.* Dio 72, 13.

nicht weniger als 25 Konsuln gemacht wurden[1]), so zeigt dies in erschreckender Weise, wie wenig die Aristokratie, die sich so kaufen liefs, widerstandsfähig geworden war.[2]) Nur darin zeigte sich der Erfolg der vorhergehenden Regierungen, dafs die Grenzverteidigung aufrecht erhalten blieb[3]), während in Rom der Kaiser, der sich den gewöhnlichsten Verpflichtungen seiner Stellung entzog[4]), von dem unwürdigsten Treiben hinweg nach den Vorgängen eines Caligula und Nero das alte Spiel der Vergötterung bei Lebzeiten hervorholte, Rom, den Senat, die Legionen, das römische Volk nach sich benannte, die Namen der Monate auf seine Person richtete[5]), während im Innern des Reichs Pest und Hungersnot auftrat[6]), in den Provinzen Banden von Deserteuren und Räubern sich zusammenrotteten, mit denen man nur schwer fertig wurde[7]), und endlich ganz nach dem Beispiel Neros, als

1) S. vorherg. Anm. und S. 412 A. 2.

2) Bezeichnend für die Stimmung im Senat ist neben der schon erwähnten Schilderung bei Dio 72, 21 das Wort des Pertinax an den Konsul Falco, der ihm seine Verbindung mit den *ministri scelerum Commodi* vorwirft: *iuvenis es consul nec parendi scis necessitates; paruerunt inviti Commodo, sed ubi habuerunt facultatem, quid semper voluerint ostenderunt* (vit Pert. 5, 2 f.).

3) Dio 72, 8 (Kämpfe in Dacien und Britannien) vit. 13, 5: *victi sunt sub eo tamen cum ille sic viveret, per legatos Mauri, victi Daci, Pannoniae quoque compositae, in Britannia, in Germania et in Dacia imperium eius recusantibus provincialibus, quae omnia ista per duces sedata sunt.*

4) 13, 7: *ipse Commodus in subscribendo tardus et neglegens ita ut libellis una forma multis subscriberet, in epistulis autem plurimis Vale tantum scriberet agebanturque omnia per alios, qui etiam condemnationes in sinum vertisse dicuntur.*

5) Vit. 8. Dio 72, 15. Herod. 1, 14, 8.

6) Herod. 1, 12. Vit. 14, 1. Dio 72, 14.

7) Herodian, 1, 10 giebt eine ausführliche Erzählung von einem Maternus *στρατιώτης μὲν πρότερον πολλὰ δὲ καὶ δεινὰ τολμήσας, τὴν δὲ τάξιν λιπὼν καὶ πείσας ἑτέρους ἀπὸ τῶν αὐτῶν ἔργων συναποδρᾶναι, χεῖρα πολλὴν κακούργων ἐν ὀλίγῳ ἀθροίσας χρόνῳ* u. s. w., der in ganz Gallien und Spanien sein Unwesen treibt, sich in Rom einschleicht, um den Commodus zu ermorden, *καὶ περὶ βασιλείας ἤδη καὶ μειζόνων πραγμάτων ἐβουλεύετο.* Es ist hier dasselbe gemeint, wie vit. Comm. 16, 2: *ante bellum desertorum caelum arsit* und vit. Nigri 3, 3: *et Pescennius quidem Severo eo tempore quo Lugdunensem provinciam regebat amicissimus fuit; nam ipse missus erat ad comprehendendos desertores, qui innumeri Gallias tunc vexabant.* Es geht ferner auch aus den kurzen Erwähnungen der vitae hervor, dafs die Sache von Bedeutung war und gröfsere Ausdehnung gewann; war doch ein Feldzug (*bellum*) dagegen nötig. Herodians Darstellung mag übertrieben sein, doch nicht in dem Grade, wie Zürcher a. a. O. 241 f. meint. Zu der

Konfiskationen, Stellenverkauf, Erpressungen nicht mehr genügten, vermehrter Steuerdruck die Bevölkerung belastete.[1]) Nach dem Sturze Kleanders regierte Commodus noch etwas mehr als drei weitere Jahre ohne einen ähnlich einflufsreichen Günstling. Am 31. Dez. 192 machte die Verbindung der sich am Hofe bedroht fühlenden, der Konkubine Marcia, des Kammerdieners Eklektus und des Präfekten der Leibwache Q. Ämilius Lätus den unmöglichen Zuständen ein Ende.[2])

2. Der Mann, welchen der Leiter des Attentats, Lätus, an Stelle des Commodus zunächst den Prätorianern in Vorschlag brachte, war P. Helvius Pertinax: so sollte an die Stelle dessen, bei dem die Ahnenreihe so sehr betont worden, der Sohn eines Freigelassenen, eines Händlers, gesetzt werden, ein Mann, der in seiner Jugend selbst zum Erwerbsleben bestimmt aber durch günstige Verbindung in den militärischen Dienst gekommen und in diesem durch die ritterlichen Stellen zur senatorischen Laufbahn gelangt war.[3]) Er hatte sich unter Marc Aurel vielfach Pertinax.

Übertreibung gehört, dafs er ihm wie dem Perennis und Kleander die Absicht zuschreibt, selbst das Imperium zu gewinnen; aber im übrigen ist es wohl möglich, dafs Herodian aus wirklicher Sachkunde schreibt als einer, der die so weithin fühlbare Sache in der Nähe sah. Die Zeit bestimmt sich einerseits nach Herod. 1, 10, 1, wonach Maternus nach dem Sturz des Perennis *χρόνου οὐ πολλοῦ διαγενομένου* auftrat, andererseits nach vit. Pescenn. a. a. O., wonach der Krieg gegen die Deserteure unter die lugdunensische Statthalterschaft des Septimius Severus fiel, die nicht vor 186 angesetzt werden kann; der Aufstand wird in das J. 187 fallen, vgl. Tillemont 2, 434 f. Sievers a. a. O. 41 f.

1) Dies geht indirekt hervor aus vit. Pert. 8, 6: *coactus est (Pertinax) ea exigere, quae Commodus indixerat, contra quam professus fuerat.*

2) Vit. 17. Dio 72, 22. Herod. 1, 16 f. mit manchen bei Zürcher a. a. O. 249 aufgezählten Ausschmückungen und Ungenauigkeiten.

3) Geburt und frühere Laufbahn des Pertinax ist am genauesten gegegeben in der vita c. 1—3. In der Beurteilung dieses Kaisers sind die verschiedenen Quellen im allgemeinen übereinstimmend, nur dafs Dio, der selbst erklärt, dafs er dem Pertinax zu Dank verpflichtet gewesen (73, 12), was ihn niedriger erscheinen läfst, mildert oder verschweigt. So ist der Vater bei ihm blofs *οὐκ εὐγενής* (73, 3); während Pert. dem Biographen *magis blandus quam benignus nec unquam creditus simplex* ist, *et cum verbis esset affabilis, re erat inliberalis et prope sordidus* (vgl. 9, 4 ff.), ist er nach Dio 73, 1 *τῶν καλῶν κἀγαθῶν* und *φιλανθρωπία τε καὶ χρηστότης καὶ οἰκονομία βελτίστη καὶ πρόνοια τοῦ κοινοῦ ἐπιμελεστάτη* ihm nachzurühmen (c. 5), und ist er zwar sparsam, aber *ἐπὶ τούτῳ οἱ μὲν πλούσιοι καὶ μεγάλαυχοι διεγέλων αὐτόν, οἱ δὲ ἄλλοι, οἷς ἀρετὴ ἀσελγείας προτιμοτέρα ἦν, ἐπῃνοῦμεν* (c. 3.)

ausgezeichnet und unter Commodus verschiedene bedeutendere Statthalterschaften versehen, darunter das gefährliche Britannien, wo er eine Meuterei mit Gefahr seines Lebens bestanden aber auch überwältigt hatte.[1]) Damals war er Stadtpräfekt und hatte eben im J. 192 neben Commodus' siebentem Konsulat sein zweites gehabt.[2]) Der Grund, weshalb der siebenundsechzigjährige Mann ausersehen wurde, konnte nur darin liegen, dafs man in ihm die meiste Energie und militärische Fähigkeit unter den zur Stelle befindlichen vertreten sah, verbunden mit einem Charakter, der ihn dem Senat gefällig und trotz seiner niederen Geburt annehmbar machen würde. Auf den Senat kam es in erster Linie allerdings nicht an; aber nachdem die Soldaten, wenn auch über sein Auftreten ihnen gegenüber verstimmt[3]), die Usurpation angenommen, war Pertinax selbst bemüht, dieselbe in verfassungsmäfsige Bahnen zu bringen.[4]) Erklärte er sich ja doch, ängstlich über die Folgen, bereit, wieder zurückzutreten und angeseheneren Männern, wie dem alten Claudius Pompejanus, dem Eidam des Marc Aurel und Nachfolger des Kaisers Verus in der Ehe mit Lucilla, der die Schreckenszeit des Commodus glücklich überlebt hatte, die gefährliche Stellung zu überlassen.[5]) Da sie ihm nicht abgenommen wurde, erbat er sich vom Senat die Anerkennung und erhielt sie nicht ungern, wenn auch nicht ohne Opposition, die sogar durch den einen Konsul Q. Sosius Falco vertreten war.[6]) Es gelang ihm auch weiterhin mit dem Senat

1) Vit. 2f. Dio 72, 9.

2) Dies steckt in der verderbten Stelle vit. 4, 3: (als Stadtpräfekt) *mitissimus et humanissimus fuit et ipsi Commodo plurimum placuit, quia illi esset iterum cum Pertinax factus est* (etwa: *qui [cum ipse VII] esset, iterum cum [eo] Pertinax factus est.*) Die Zeugnisse über die Konsuln von 192 bei Klein fast. cons. z. d. J.

3) Dio 13, 1; auch dafs er am ersten und zweiten Tag die Parole *„militemus"* gab, fafsten sie als Vorwurf wegen ihres bisherigen Sichgehenlassens auf; *exprobrationem istam milites non tulerunt statimque de imperatore mutando cogitarunt;* vit. 5, 7. 6, 1ff. Schon am 3. Jan. wollen sie einen vornehmen Senator an die Stelle des Pertinax setzen; der aber weigert sich. 6, 4.

4) Vit. 6, 7: *suscipere se etiam imperium a senatu dixit, quod iam sponte inierat.*

5) Vit. 4, 10. Vgl. Dio 73, 3. Herod. 2, 3, 3.

6) Vit. 5, 2: *cum Laeto gratias egisset Pertinax, Falco consul dixit: qualis imperator es futurus, hinc intellegimus, quod Laetum et Marciam, ministros scelerum Commodi, post te videmus.* Darauf die Antwort ob. S. 412 A. 2.

in wirklichem Einvernehmen zu bleiben, ja die von Commodus mifshandelte Behörde fühlte sich unter ihm wie befreit, da er die Majestätsanklagen aufhob, die Verbannten zurückrief, das Andenken der Getöteten wiederherstellte und die konfiszierten Vermögen zurückgab[1]), andrerseits regelwidrige Bevorzugungen, welche Günstlingen des Commodus in ihrer Senatsstellung zu Teil geworden, aufhob.[2]) In den Beratungen liefs er sich Opposition gefallen[3]) und sein Verkehr mit den Senatoren war im Tone nicht des Herrschers, sondern in dem eines Kollegen, höchstens in dem eines Princeps in der bescheidensten Bedeutung des Worts gehalten.[4]) So ist es nämlich wohl zu verstehen, wenn er zwar die üblichen Titel annahm, darunter den eines *pater patriae* sofort[5]), aber auch den eines *princeps senatus.*[6]) Wie mit dem Senat, so stellte er sich auch mit dem Volke gut; denn man sah, dafs es ihm ernst damit war, eine geordnete,

1) Vit. 6, 8: *quaestionem maiestatis penitus tulit cum iureiurando, revocavit etiam eos qui deportati fuerant crimine maiestatis, eorum memoria restituta, qui occisi fuerant.* 9, 8: *omnibus sane possessiones suas reddidit, quibus Commodus ademerat, sed non sine pretio;* letzteres heifst nach dem Zusammenhang, dafs er sich persönlich diese Heimgabe habe bezahlen lassen.

2) 6, 10: *cum Commodus adlectionibus innumeris praetorias miscuisset, senatus consultum Pertinax fecit iussitque eos qui praeturas non gessissent sed adlectione accepissent post eos esse qui vere praetores fuissent; sed hinc quoque grande odium multorum commovit.*

3) 7, 7: *aggressus eum Lollianus Gentianus consularis, quod contra promissum* (der Aufhebung der Steuern des Commodus) *faceret, necessitatis rationem accepit.*

4) Dio 73, 3: ἐχρῆτο δὲ καὶ ἡμῖν δημοτικώτατα· καὶ γὰρ εὐπροςήγορος ἦν u. s. w.

5) Vit. 5, 5: *primus sane omnium ea die qua Augustus est appellatus, etiam patris patriae nomen recepit necnon simul etiam imperium proconsulare nec non ius quartae relationis.* Auf den Münzen findet sich der Titel p. p. nicht, dagegen auf Inschriften zu seinen Ehren. Or. 896 (= Wilm. 981). Corp. insc. lat. II n. 4125 (= Wilm. n. 876). Vgl. folg. Anm.

6) Dio 73, 5: ἔλαβε τάς τε ἄλλας ἐπικλήσεις τὰς προςηκούσας καὶ ἑτέραν ἐπὶ τῷ δημοτικὸς εἶναι βούλεσθαι· πρόκριτος γὰρ τῆς γερουσίας κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἐπωνομάσθη, wobei in Betracht zu ziehen ist, dafs Dio den Titel *princeps* von *princeps senatus* ableitete (ob. S. 134 A. 2). Auf seinen Münzen führt er übrigens auch diesen Titel nicht. Von Inschriften vgl. die in der vorh. Anm. citierten, die eine vom 11. Februar, die andre (Or. 896) vom 20. März 193: *Imp. Caes. P. Helvio Pertinaci Aug. cos. II pontifici maximo trib. pot. p. p. principi sen. fortissimo duci et omnium virtutuum* (so) *principi Capenates* u. s. w.

leistungsfähige Verwaltung herzustellen.[1]) Gleich zu Anfang machte er die Würde des Reichs geltend, indem er die Auszahlung der Gelder, die man den Barbarenfürsten an der Grenze leistete, einstellte[2]); im übrigen war er vorzugsweise bedacht, die durch Commodus in arge Zerrüttung geratenen Finanzen wieder herzustellen, was ihm, einem vom Privatleben her sparsamen und erwerbseifrigen Mann, auch in merkwürdig kurzer Zeit gelang[3]), und nur das wurde von wohlwollender Seite ausgesetzt, dafs er zu viel zumal in Angriff nahm.[4]) Dieser Thätigkeitstrieb ist es auch, was ihn von Galba, mit dessen Charakter und Lage manche Ähnlichkeit besteht, unterscheidet. Aber eines fehlte, die volle Auktorität der Person, und darum gelang es auch den ihm feindlichen Kräften, ihn zu stürzen. Diese waren vor allem das Hofgesinde und die Garde, welche beide von Commodus zu viel Gewinn gehabt, um mit dem sparsamen neuen Regiment zufrieden zu sein; auch der Gardepräfekt Lätus, der den Pertinax erhoben hatte, wurde ihm bald untreu und suchte seine Stellung zu untergraben.[5]) Zuerst suchte man den Falco, der in der Sitzung vom

1) Vit. 14, 6: *populus mortem eius indignissime tulit, quia videbat omnia per eum antiqua posse restitui.*

2) Dio 73, 6: *βαρβάρους τινὰς χρυσίον παρ' αὐτοῦ πολὺ ἐπ' εἰρήνῃ εἰληφότας μεταπεμψάμενος (ἔτι γὰρ ἐν ὁδῷ ἦσαν) ἀπῄτησεν αὐτό, εἰπὼν ὅτι λέγετε τοῖς οἴκοι Περτίνακα ἄρχειν· ᾔδεσαν γὰρ καὶ πάνυ τὸ ὄνομα αὐτοῦ ἐξ ὧν πεπόνθεσαν ὅτι μετὰ τοῦ Μάρκου ἐστρατεύετο.*

3) Vit. 7, 1—5 werden Mafsregeln von Liberalität aufgezählt; deshalb ist auch 7, 1: *census retractari iussit* in dem Sinn aufzufassen, dafs gegenüber zu grofser und willkürlicher Belastung unter der vorigen Regierung Erleichterung und billige Taxation erfolgen sollte. 7, 6 — c. 9 folgen dann Mafsregeln zur Hebung der Finanznot. Dio 73, 5. Eine einzelne Mafsregel nennt Herodian allein 2, 4, 6: *πρῶτον πᾶσαν τὴν κατ' Ἰταλίαν καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν ἀγεώργητόν τε καὶ παντάπασιν οὖσαν ἀργὸν ἐπέτρεψεν ὁπόσην τις βούλεται καὶ δύναται εἰ καὶ βασιλέως κτῆμα εἴη καταλαμβάνειν, ἐπιμεληθέντι τε καὶ γεωργήσαντι δεσπότῃ εἶναι· ἔδωκέ τε γεωργοῦσιν ἀτέλειαν πάντων ἐς δέκα ἔτη καὶ διὰ παντὸς δεσποτείας ἀμεριμνίαν.* Dafs eine so wichtige Anordnung, die zu dem Detail bei Herodian zu rechnen ist, das er nicht erfunden, in den andern Quellen nicht erwähnt wird, hat seinen Grund wohl nur darin, dafs sie bei der Kürze dieser Regierung keine Wirkung hatte. So hat sie denn vorzugsweise symptomatische Bedeutung als Zeichen für die zunehmende Entvölkerung. Dafs er auf finanziellem Gebiet Erfolg hatte, zeigt vit. 9, 1 f.

4) Dio 73, 10: *οὕτω ὁ Περτίναξ ἐπιχειρήσας ἐν ὀλίγῳ πάντα ἀνακαλέσασθαι ἐτελεύτησεν οὐδὲ ἔγνω καίπερ ἐμπειρότατος πραγμάτων ὤν, ὅτι ἀδύνατόν ἐστιν ἀθρόα τινὰ ἀσφαλῶς ἐπανορθοῦσθαι.*

5) Dio 73, 8: *ἐπεὶ οὔτε τοῖς στρατιώταις ἁρπάζειν οὔτε τοῖς καισαρείοις*

1. Januar dem neuen Kaiser entgegen getreten war, zu erheben. Dies mifslang, und Falco selbst, vom Senat verurteilt aber von Pertinax begnadigt, stand von weiterem Versuch ab. Allein die Soldaten, nun vollends erbittert durch Hinrichtungen, die ihren Kreis getroffen, gaben sich damit nicht zufrieden, sondern erhoben sich jetzt ohne einen Prätendenten, nur um den Pertinax zu beseitigen, drangen in den Palast und mordeten den von seinem Gesinde preisgegebenen Herrscher.[1]) Er hatte nicht ganz drei Monate die Regierung geführt[2]), aber in dieser Zeit die Idee des Principats als einer obersten Hilfsmagistratur vielleicht reiner als irgend ein anderer dargestellt. Und dafs dies bei Senat und Volk des Eindrucks nicht verfehlte, zeigen die Ehren, die man unter Severus dem Andenken des Pertinax als eines *bonus princeps* erwies.[3])

3. Aber das Mafs dessen, was die Zügellosigkeit der Prätorianertruppe in Rom leisten konnte, war dadurch noch nicht voll: es folgte die Scene, in welcher der eigene Eidam des ermordeten Kaisers, der Stadtpräfekt Sulpicianus, der von Pertinax gesendet sich ins Lager begeben hatte, und ein älterer Senator, M. Didius Julianus, von der Frechheit der Soldaten das Imperium ersteigerten. Julianus war der Meistbietende, der es dann über den Verwandten des Ermordeten gewann.[4]) Auch ihn erkannte der Senat, widerwillig aber ohne eine Spur des Widerstands gegen die Soldaten, an, und die Soldaten hielten ihn zunächst aufrecht.[5]) Er zählte unter seinen Vorfahren mütterlicherseits Didius Julianus.

ἀσελγαίνειν ἔτι ἐξῆν, δεινῶς οὗτοι ἐμίσουν αὐτόν. Vit. 14, 6: *milites eum et aulici odio habuerunt.*

1) Vit. 10 f. Dio 73, 8—10. Herod. 2, 5.

2) 87 Tage nach Dio c. 10 extr., 2 Monate 25 Tage nach vita 15, 6. Dio ist der unmittelbarste Zeuge. Der Todestag wäre nach ihm (vom 1. Jan. an gerechnet) der 28. März, welcher Tag auch in der vita unmittelbar vor jener Regierungsdauer angegeben ist.

3) Vit. 15, 1—5. Dio 74, 3—5.

4) Die Versteigerungsscene drastisch geschildert Dio 73, 11; kürzer und mit einigen Abweichungen vit. Jul. 2, 2. Herodian 2, 6. Abstammung und sonstige Personalien des Jul. vit. 1.

5) Dio 73, 12 f., wo mit derselben Offenheit wie unter Commodus das Verhalten des Senats und des Dio selbst geschildert werden. — Julianus nahm auch den in seiner Familie erblichen Beinamen *Severus* an (vit. 7, 2) und führt ihn auf seinen Münzen. Inschriften von ihm giebt es nicht. Zu Dio 73, 12: *καὶ αὐτὸν οἱ στρατιῶται τά τε ἄλλα ἐμεγάλυνον καὶ Κόμμοδον ἐπωνόμαζον* geben die Münzen keinen Beleg. — In der Charakterschilderung

den berühmten Juristen der hadrianischen Zeit Salvius Julianus (s. ob. S. 369 A. 2), väterlicherseits war seine Familie vom italischen Munizipaladel in den Senat gekommen, er selbst hatte, durch Beziehungen zum Kaiserhaus gefördert, die senatorische Laufbahn ohne besondere Auszeichnung durchlaufen, wie er denn auch persönlich nur den Genufs seiner Stellung haben wollte. Seine Regierung war von Anfang an so sehr gefährdet und auf die Sorge um die Existenz angewiesen, dafs von positiven Resultaten nicht die Rede sein konnte. Der Senat zwar war unterwürfig, und er seinerseits that alles, um sich die angeseheneren Männer gewogen zu machen, aber die Bevölkerung Roms, in eigentümlicher Unabhängigkeit von der Garde, bezeugte dem Manne, der das Imperium erkauft, von Anfang an Hafs und Verachtung und war nahe an offener Empörung. Dies veranlafste denn auch den Julianus zu Gewaltmafsregeln, die aber die Stimmung nicht besserten, und nur die Hoffnung auf ein Losbrechen der grofsen Heere hielt die Erregung zurück.[1]) Bald genug hörte man auch von Aufständen der Statthalter in den grofsen Provinzen. Ermuntert durch die Stimmung, die man ihm aus Rom berichtete, durch die Sympathieen, die er bei seinem Heere und in seiner Provinz fand, durch die Heeresmacht, über die er schon verfügte und die er leicht hoffen konnte zur bedeutendsten im Reiche zu machen, nahm der Statthalter von Syrien, Pescennius Niger, das Unternehmen des Vespasian und Avidius Cassius, vom Osten aus das Reich zu erobern, seinerseits auf und liefs sich von seinen Truppen und den Provinzialen in Antiochia zum Imperator ausrufen. Allein zur selben Zeit

des Julianus besteht ein auffallender Unterschied zwischen der vita und Dio. Letzterer ist voll Hafs und Verachtung, in der Biographie wird möglichst gemildert. Die Schmach des ersteigerten Imperiums und der Hafs des Volks kann zwar nicht weggenommen werden, aber *haec omnia Julianus placide tulit totoque imperii sui tempore mitissimus fuit.* 4, 8. Die Angabe von dem üppigen Mahl angesichts der Leiche des Pertinax (Dio 73, 13) ist unwahr (vit. 3, 8), andre Vorwürfe, die man ihm macht, widersprechen seinem ganzen Wesen (9, 1 f.), nur der Tadel hat keine Erwiderung, *quod eos quos regere auctoritate sua debuerat regendae reip. sibi praesules ipse fecisset* (9, 4). Diese Verschiedenheit des Urteils rührt deutlich von der verschiedenen Stellung der Urheber her; die geschichtliche Wahrheit wird mehr bei Dio zu suchen sein.

1) Dio 73, 13. Vit. 4. Herod. 2, 7, der auch die Soldaten schon unzufrieden sein läfst, weil der Kaiser nicht alles erfüllen konnte.

hatte in Pannonien an der Spitze einer ebenfalls bedeutenden Macht L. Septimius Severus, ein geborener Afrikaner, auf die Nachricht vom Sturze des Pertinax, indem er sich als Rächer dieses in Pannonien in gutem Andenken stehenden Kaisers aufwarf und selbst den Namen des Pertinax annahm, sich gegen Julianus erhoben. Endlich lehnte der Statthalter von Britannien wenigstens nicht ab, als er von seinem Heere, das schon wiederholt einen Kaiser hatte stellen wollen, als solcher ausgerufen wurde, und so waren noch mehr Prätendenten vorhanden als im J. 69.[1]) Der rührigste von diesen, zugleich der, welcher der Hauptstadt am nächsten stand, war Septimius Severus.[2]) Er schaffte sich für den Augenblick Ruhe vor Albinus, indem er ihn zum Cäsar machte, rückte dann in Italien ein, besetzte ohne Schwertstreich Ravenna und durfte ohne Kampf die Huldigung der wehrlosen italischen Städte entgegennehmen. Die ihm entgegengesandten Prätorianer erwiesen sich als gänzlich unfähig, die Anstalten zur Rüstung in Rom und zur Verteidigung der Hauptstadt waren nur lächerlich, der in der Not ergriffene Ausweg, den eben vorher geächteten Severus nun durch einen Senatsbeschlufs zum Mitkaiser erklären zu lassen, führte natürlich zu nichts, vielmehr sobald der den Sieg mit sich bringende Afrikaner vor der Hauptstadt stand und Verbindungen mit den Römern

1) Mit besonderer Ausführlichkeit und eingelegten Reden schildert diese Vorgänge 2, 7—10; den Namen des Albinus führte er erst nach dem Einzug des Severus in Rom in die Ereignisse ein. Dagegen heifst es vit. Clod. Alb. 1, 1: *Uno eodemque prope tempore post Pertinacem, qui auctore Albino interemptus est Julianns a senatu Romae, Septimius Severus ab exercitu in Illyrico, Pescennius Niger in oriente, Clodius Albinus in Gallia imperatores appellati.* Damit stimmt auch Dio 73, 14. Vielleicht zögerte Albinus und gab so dem Severus Gelegenheit zu Unterhandlung. Für die Zeit der Erhebung des Severus selbst ist Voraussetzung, dafs die Nachricht von der Ermordung des Pertinax nach Pannonien gekommen war. Die Angabe *idibus Augustis* vit. Sev. 5, 1 ist jedenfalls unrichtig überliefert. Für Niger wird angenommen, dafs ihm die Stimmung des römischen Volks gegen Julianus und für ihn bereits bekannt war. — Dafs Clodius Albinus schon bei der Ermordung des Pertinax beteiligt gewesen, wird zwar auch von Eutr. 8, 18. Oros. 7, 17, 6 gesagt, ist aber doch nicht anzunehmen, sowohl wegen des Schweigens von Dio als weil die Angabe jener beiden (*in occidendo Pertinace socius fuerat Albino*) mit der beglaubigten Erzählung von Julianus' Erhebung nicht stimmt.

2) Dio 73, 15: τῶν δὴ τριῶν ἡγεμόνων ὧν εἴρηκα δεινότατος ὁ Σεουῆρος ὤν.

anknüpfen konnte, wurde Julianus vom Senat preisgegeben, zum Tode verurteilt und am 1. Juni umgebracht. Durch einen zweiten Beschlufs wurde Severus als Imperator anerkannt. Ehe aber der neue Kaiser einzog, entledigte er sich der Prätorianer. Durch kluge Verhandlungen mit ihnen erlangte er die Auslieferung der Mörder des Pertinax, veranlafste die ganze Truppe wehrlos vor ihm zu erscheinen und löste sie dann auf, so dafs er freie Hand zur Reorganisation des Korps auf neuer Grundlage sich schuf. Darauf hielt er, nachdem er sich zuvor des Prätorianerlagers versichert, seinen Einzug in Rom, von Senat und Volk begrüfst und geleitet. So stand er nun mit wesentlich besserer Stellung, als legitimer Kaiser und mit den Hilfsmitteln, die diesem die Zentralregierung bot, dem Pescennius Niger gegenüber, der den Fortschritten seines Rivalen unthätig zugesehen und diesem die Vorteile, die ihm die Stimmung der Hauptstadt anfänglich versprochen hatte, preisgegeben hatte. Dem Andenken des Pertinax liefs Severus die höchsten Ehren erweisen.[1])

§ 83. Der äufsere Bestand des Reichs von Nerva bis Commodus.

Unter Nerva und Trajan.

1. Die mit Nerva und Trajan beginnende neue Periode sah schon in ihrem Anfang eine Machtentfaltung des römischen Reichs, wie sie nicht einmal zur Zeit des Augustus da gewesen war, und wenn auch die damit betretene Bahn der Eroberungen nicht weiter verfolgt wurde, so blieb doch unter den nächsten Nach-

1) Dio 73, 15—17. Vit. Jul. 5—8. Sev. 5 f. Herod. 2, 11—13. Hinsichtlich der Ermordung des Julianus ist bei Vict. epit. 19 ein abweichendes Detail gegeben. — Die Beschlüsse des Senats vit. Jul. 8, 7: (nachdem alles den Julianus verlassen) *actum est denique, ut Juliano senatus auctoritate abrogaretur imperium; et abrogatum est appellatusque statim Severus imperator, cum fingeretur, quod veneno [se] absumpsisset Julianus; missi tamen a senatu, quorum cura per militem gregarium in Palatio idem Julianus occisus est, fidem Caesaris implorans.* Dio 73, 17: (Der Konsul Silius Messalla) *συναγαγὼν ἡμᾶς ἐς τὸ Ἀθήναιον καλούμενον ἀπὸ τῆς ἐν αὐτῷ τῶν παιδευομένων ἀσκήσεως τὸ παρὰ τῶν στρατιωτῶν ἐδήλωσεν* (dafs sie nämlich die Mörder des Pertinax ausgeliefert); *καὶ τοῦ τε Ἰουλιανοῦ θάνατον κατεψηφισάμεθα καὶ τὸν Σεουῆρον αὐτοκράτορα ὠνομάσαμεν, τῷ τε Περτίνακι ἡρωικὰς τιμὰς ἀπεδώκαμεν.* Datum des Todes von Julianus nach der Angabe seiner Regierungsdauer (66 Tage Dio a. a. O., 2 Monate 5 Tage vit. Jul. 9, 3). — Der glänzende Einzug in Rom beschrieben Dio 74, 1, die Konsekration c. 4 f.

folgern Trajans jene Macht auf einer so achtunggebietenden Höhe, dafs niemand ernstlich an einen Angriff auf dasselbe dachte. Erst unter den zwei letzten Regierungen kam es wieder an denjenigen Punkten, die stets die bedrohtesten waren, an der syrischen und der Donaugrenze, zu grofsen Verteidigungskriegen, die ein Vorspiel für die Bedrohung des Reichs in dem darauffolgenden Jahrhundert bildeten.

Nerva übernahm das Reich in einem nirgends ernstlich bedrohlichen Zustand. Italien war vollständig ruhig, und blieb es mit éiner Ausnahme unter M. Aurel dieses ganze Jahrhundert hindurch; es war nur ein Objekt der friedlichen Verwaltung, wovon bereits bei den einzelnen Regierungen gehandelt wurde. Auch in den Provinzen und an den Grenzen war der Thronwechsel von keinen Ruhestörungen gefolgt. Am Rhein war manches zu ordnen[1]); aber in Trajan war, nachdem er vollends die Stellung des Adoptivsohns erhalten, ein Mann zur Stelle, der diese Ordnung zu schaffen vermochte; an der mittleren Donau wurde zwar im Gefolge der Bewegung, die unter Domitian hier geherrscht hatte, noch gekämpft, allein in kleinen Verhältnissen und glücklich.[2]) Der gesamten Donau- und Rheingrenze wandte dann Trajan sofort, nachdem er selbst das Imperium übernommen, seine Fürsorge zu. In den Jahren 98 und 99 liefs er unter seiner persönlichen Leitung den grofsen Strafsenzug beginnen, der von der unteren Donau an der Reichsgrenze hin nach dem oberen Germanien und weiter nach Gallien führte. Im Zusammenhang damit geschah es ferner, dafs aus dem Militärbezirk der beiden Germanien, welche bisher der Provinz Belgica zugeteilt und mit ihrer bürgerlichen Verwaltung von dieser abhängig gewesen waren, nunmehr zwei besondere Provinzen gemacht wurden. Auch

1) Dahin gehört auch das Plin. ep. 2, 7 erwähnte, dafs Vestricius Spurinna *Bructerum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello ferocissimam gentem terrore perdomuit.* Aus Tac. Germ. 33 geht hervor, dafs die Politik der Römer dabei darin bestand, die Germanen sich unter einander bekämpfen zu lassen. Vgl. darüber Mommsen in Hermes 3, 39 f. Asbach, Bonner Jahrb. 69, 1 ff. Westdeutsche Zeitschr. 3 (1884), 13. Die Sache spielte unter Nerva und Trajan.

2) Orelli-Henzen n. 5439: Inschrift gewidmet einem *donis donato ab imp. Nerva Caesare Aug. Germ. bello Suebic(o)*; vgl. über diesen bei den Schriftstellern nicht erwähnten Suebenkrieg Henzen ann. 1862 p. 146 f. Mommsen im Hermes 3, 116 f., der nachweist, dafs derselbe von Pannonien aus an der Donau geführt wurde.

ist es mit jenem Strafsenbau verbunden zu denken, dafs jetzt die Grenze von Rätien nördlich von der Donau ihre definitive Gestalt erhielt, der rätische Limes an den germanischen sich anschlofs und letzterer im Anschlufs an das, was Domitian hier hinterlassen, neue Anlagen erhielt.[1]) Hinter dem Limes erfolgten im Anschlufs an die inneren Verkehrslinien fortifikatorische und munizipale Anlagen im Neckar-Schwarzwald- und Maingebiet, und in Niedergermanien wurde der grofse Waffenplatz der früheren *Castra Vetera* beim heutigen Xanten, der im J. 69 so heftig umstritten und der Zerstörung anheimgefallen war, wieder aufgerichtet zur Aufnahme der von Trajan neu errichteten 30. Legion, woran sich die Einrichtung einer *civitas Traianensis* schlofs.[2]) Die Hauptsache blieb aber hier, dafs jenseits der Grenze keine drohende grofse Macht war, sondern die Germanen in friedlichem Verkehr mit den Römern standen oder wenigstens keine Verbindung, die zu einem Angriff fähig gewesen wäre, unter einander hatten.[3]) Die Römer ihrerseits, oder vielmehr Trajan dachte an dieser Grenze, der er eben jetzt die Form einer definitiven gegeben, nicht mehr an weitere Eroberungen.

Die Dakerkriege und die Provinz Dakien.

Dagegen lagen für eine kriegerische Politik an der unteren Donau Voraussetzungen vor. Trajan war wohl noch im J. 99 nach Rom zurückgekehrt, aber nachdem er dort seine Regierung aufgerichtet, beeilte er sich die Entschlüsse auszuführen, die ihm sein Aufenthalt in Pannonien und Mösien eingegeben. Ein bestimmter Anlafs, hier Krieg anzufangen, lag nicht vor; es waren

1) Vgl. über diese Verhältnisse u. A. Mommsen in Ber. der sächs. Gesellsch. 1852 S. 230 ff. und Hermes 3, 117. Marquardt, Staatsverw. 1² S. 271 ff. O. Hirschfeld in comment. Mommsen. p. 433 ff. Hübner in Bonner Jahrb. 63 (1878) S. 17 ff. Meine 'Vermessung des römischen Grenzwalls' in Württ. Jahrb. 1880 S. 116—118. Asbach in Westd. Zeitschr. a. a. O. — Über den grofsen Strafsenzug Vict. Caes. 13: *interea iter conditum per feras gentes, quo facile ab usque Pontico mari in Galliam permeatur*; ferner die Inschrift von Orsova vom J. 100, welche Bezug auf den Strafsenbau hat, c. inscr. lat. 3, 1699 = Wilmanns n. 801. Benndorf bei Hirschfeld, epigr. Nachlese z. c. i. l. S. 57—60.

2) Die einzelnen Niederlassungen der Lage und Zeit nach zu bestimmen, ist Aufgabe der Lokalforschung. — Über das Lager der *legio XXX Ulpia Victrix* bei Xanten und die *civitas Traianensis* vgl. die Inschriften von Xanten Brambach corp. inscr. Rhen. 196 ff.

3) Der S. 423 A. 1 erwähnte Vorfall mit den Bructerern zeigt, dafs im Gegenteil die Römer mit Zwiespalt unter den Germanen selbst rechnen konnten.

lediglich Erwägungen allgemeiner Art und die eigene Kriegslust, welche die schneidige Waffe, die er in seinen Legionen hatte, gebrauchen wollte, was den Ausbruch des Kriegs veranlafste. Von jenen Erwägungen wird genannt, dafs es für das Reich lästig und unrühmlich sei, dem König Decebalus ein Jahrgeld zu zahlen, woneben demselben allerdings noch bedenkliche Rüstungen und Bezeigung feindlichen Sinns vorgeworfen wurden.[1]) Dies wird Trajan selbst angegeben haben. Dafs er von vorn herein an Verlegung der Grenze über die Donau hinüber gedacht habe, läfst sich nach seinem Verfahren nach dem ersten Krieg nicht sagen; dafs aber jedenfalls Vernichtung der Macht des Dakerreichs beabsichtigt war, liegt auf der Hand; denn die allgemeinste Erwägung war die, dafs diese von Decebalus gegründete Macht in der Hand eines solchen Mannes eine bleibende Gefahr für den Grenznachbar bilde. Der Erfolg des ersten Feldzugs im Dakerland 101/2 war die vollste Demütigung des Feinds, aber nicht seine Vernichtung; es mag sein, dafs Trajan darin, dafs er den Decebalus bewältigte, das Volk selbst noch nicht so geschwächt sah, dafs er den Kampf jetzt schon zu Ende führen konnte. Der Friedensschlufs wurde unter denjenigen Bedingungen gemacht, die auch unter der Republik einem geschlagenen Gegner auferlegt worden waren, so lange man ihn noch fortexistieren lassen wollte: Entwaffnung bezw. Schleifung der Festungen, Verlust an Land, ungleiches Bündnis mit den Römern, waren die Hauptpunkte, wozu dann Trajan noch verlangte, dafs durch Gesandte der Friede auch noch vom Senat erbeten werden sollte.[2]) Aber sehr viel rascher als in früheren Fällen erfolgte auf den Frieden von 102 die Erneuerung des Kriegs im J. 105, und zwar diesmal wirklich hervorgerufen durch die bedrohliche Haltung des Dakerkönigs, zugleich aber auch mit den schon in den Zurüstungen, wie dem Brückenbau über die Donau ausgesprochenen Entschlufs, dem feindlichen Reich das Ende zu bereiten und Dakien zur Provinz zu machen.[3])

1) Dio 68, 6. — Vgl. über die Dakerkriege Fröhner, *la colonne Trajane* (ob. S. 341 A. 3). Dierauer (ob. S. 338 A. 4) S. 63—112. Schiller 1, 550—554. Dahn, Urgesch. der germ. und röm. Völker 2, 164 ff. Mommsen, r. G. 5, 202—208.

2) Dio 68, 9: *τά τε ἐρύματα καθελεῖν καὶ τῆς χώρας τῆς ἑαλωκυίας ἀποστῆναι καὶ προςέτι τούς τε αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ῥωμαίοις ἔχειν* u. s. w.

3) Ammian. 24, 3, 9: *Traianus fertur aliquotiens iurando dicta consuesse firmare: sic in provinciarum speciem redactam videam Daciam.*

Schon im J. 107 war der Krieg zu Ende[1]), nicht blofs der König selbst verschwunden, sondern die dakische Macht überhaupt zerstört und die Möglichkeit der Einrichtung einer Provinz gegeben. Die Begrenzung derselben ergab sich durch die geographische Beschaffenheit des Landes und die Bevölkerungsverhältnisse: im Süden bildete die Donau die Grenze, im Westen und Norden war sie durch die Abfälle des siebenbürgischen Berglands, im Westen auch durch die Abgrenzung gegen die Jazygen der Theifsebene gegeben, im Osten durch den Pruth.[2]) Befestigte Grenzlinien, welche zum schwarzen Meer liefen, vielleicht auch eine, welche die Nordgrenze Daciens nach Westen mit der Donau verband und das Jazygenland einschlofs, sicherten die Ost- und Westseite des durch jene Grenzen gegebenen Vierecks; jedenfalls wurde dafür gesorgt, dafs das nicht einverleibte Jazygenland zwischen Donau und Theifs keine Gefahr bilden sollte. Es war auch unterdessen die pannonische Grenze bis zur Donau vorgerückt worden[3]), so dafs die Jazygen von hier aus leichter überwacht werden konnten. Ferner war, wie früher Mösien, so jetzt zwischen dem ersten und zweiten dakischen Krieg Pannonien in zwei Provinzen, eine obere und untere geteilt worden[4]), jene konsularisch an der oberen Donau, Drau und Save, diese zunächst prätorisch weiter unten an der Donau und am Unterlauf der zwei andern Flüsse. Die neue dakische Provinz[5]) wurde zunächst prätorisch und mit einer Legion belegt. Mit bürgerlicher Bevölkerung mufste es

1) Über die Zeit der Beendigung Mommsen zu der athen. Inschrift Hadrians c. i. l. 3, n. 550.

2) Ptolem. 3, 8: *Ἡ Δακία περιορίζεται ἀπὸ μὲν ἄρκτων μέρει τῆς Σαρματίας τῆς ἐν Εὐρώπῃ τῷ ἀπὸ τοῦ Καρπάτου ὄρους μέχρι πέρατος τῆς εἰρημένης ἐπιστροφῆς τοῦ Τύρα ποταμοῦ* (Dniester), *ἀπὸ δὲ δύσεως τοῖς Ἰάζυξι τοῖς Μετανάσταις κατὰ τὸν Τιβίσκον ποταμόν* (Theifs), *ἀπὸ δὲ μεσημβρίας μέρει τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ τῷ ἀπὸ τῆς ἐκτροπῆς τοῦ Τιβίσκου ποταμοῦ μέχρι Ἀξιουπόλεως.* Dafs eine bestimmt vermessene Grenze da war, zeigt die wenn auch summarisch gegebene Zahl bei Eutrop. 8, 2: *Dacia provincia decies centena milia passuum in circuitu tenuit.*

3) Mommsen in c. inscr. l. 3, p. 415. Dafs diefs jetzt geschah, ist Kombination.

4) Mommsen a. a. O., wo aus inschriftlichen Zeugnissen dargethan wird, dafs die Teilung zwischen 102 und 107 stattfand.

5) Über die Einrichtung der Provinz zwischen 107 und 110 Mommsen c. i. l. 3, p. 160. *Dac(ia) cap(ta)* erscheint auf den Münzen schon 105, (Cohen 2, Traj. n. 118 f.), dagegen *Dacia August(a) provincia* (Cohen n. 125) erst 112.

nach der Art, wie man mit der einheimischen aufgeräumt, neu versehen werden, und zwar waren es neben Dalmatern und Pannoniern vorzugsweise Leute aus Asien, die Trajan herbeizog.[1]) Die frühere Residenz der dakischen Könige, Sarmizegetusa wurde jetzt römische Kolonie.[2]) Die römische Hauptmacht aber blieb südlich von der Donau, wo während der nächsten Jahrzehnte in den pannonischen und mösischen Provinzen zusammen nicht weniger als neun Legionen lagen.[3]) Mit dieser Macht war hier für die damaligen Verhältnisse die Sicherheit der Provinzen verbürgt.

Syrien, Arabien und Palästina.

Da, wie bemerkt, die germanische Grenze ruhig war und in Britannien damals nichts vorfiel, was über lokale Bedeutung hinausgegangen wäre, so war der ganze europäische Teil des Reichs nach den dakischen Kriegen befriedet. Nicht minder war es damals der Osten. Um die Zeit des zweiten dakischen Kriegs hatte allerdings der Statthalter von Syrien Sosius Palma das bisher selbständig gebliebene nabatäische Land (ob. S. 323 A. 6) östlich und südöstlich von Palästina, d. h. den Hauran mit der Stadt Bostra und weiter südlich die Umgegend von Petra, unterthänig gemacht, und Trajan gestaltete daraus die prätorische Provinz Arabia, aber dieser Vorgang war, wenn auch vielleicht nicht ohne Kampf, doch für das übrige Reich unmerklich erfolgt. Die zahlreichen Reste der Römerherrschaft, die in den bewohnbaren Teilen dieser Gegend noch vorhanden sind, zeigen, dafs weder die Grenzbefestigung noch die Kultur hier von den Römern vernachlässigt wurde.[4]) Kurz vorher, im J. 100, war der

1) Eutrop. 8, 6: *Traianus victa Dacia ex toto orbe Romano infinitas eo copias hominum transtulerat ad agros et urbes colendas.* Dafs dabei vorzugsweise Leute aus den asiatischen Provinzen herüberkamen, darüber vgl. Henzen Bullett. d. inst. 1848 (nach den Kulten und Namen) p. 129—135. Mommsen, c. i. l. 3. p. 169. Hirschfeld, epigr. Nachlese z. corp. inscr. l. III. S. 7.

2) *Colonia Ulpia Traiana Augusta Dacica Sarmizegetusa*, deren zahlreiche Inschriften c. i. l. 3, nn. 1417 ff. Die Gründungsinschr. n. 1443. Vgl. auch Hirschfeld a. a. O. S. 5 A. 2.

3) Legionenverzeichnis corp. i. l. 6, 3492 (= Or. 3369. Wilm. 1458) mit der Zuteilung an die einzelnen Provinzen bei Borghesi, oeuv. 260 ff. Marq., r. Verw. 2, 451.

4) Dio 68, 14 a. E.: *κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον* (mit dem zweiten dakischen Krieg) *καὶ Πάλμας τῆς Συρίας ἄρχων τὴν Ἀραβίαν τὴν πρὸς τῇ Πέτρᾳ ἐχειρώσατο καὶ Ῥωμαίων ὑπήκοον ἐποιήσατο.* Ammian. 14, 8, 13. Über die Ara der Provinz (von 22. März 106 ab) Marquardt, r. Verw. 1, 431 A. 2 f. Die Grenzen bei Ptolem. 5, 17. Lateinische Inschriften c. i. l. 3,

letzte der Dynasten aus dem Hause des Herodes, der König Agrippa II., der seit Claudius im nordöstlichen Theil von Palästina belassen worden war (ob. S. 322), gestorben[1]) und nach seinem Tod auch dessen Gebiet als Teil Syriens Provinzialland geworden. Damit und mit dem Verschwinden der nabatäischen Herrschaft waren alle die kleinen früher im Reichsgebiet geduldeten Dynastieen beseitigt.

Der Partherkrieg und die neuen Provinzen der Ostgrenze.

Die Einverleibung Arabiens war nach dem Verhältnis, das die früheren Herrscher zum römischen Reich gehabt, so gut wie eine innere Angelegenheit gewesen. Die äufsere Politik hatte ihre Aufgabe in dem Verhältnis zu den Parthern und in den Vorkehrungen gegen die den Römern wie den Parthern gleichmäfsig gegenüberstehenden Stämme am kaspischen Meer. Die Grenzhut stand den syrischen und kappadokischen Truppen zu. Gegenüber den Parthern handelte es sich, wie damals die Lage war, nicht um einen von deren Seite zu befürchtenden Angriff, wohl aber um die von jeher zwischen den beiden Reichen umstrittene Frage der Besetzung des Throns von Armenien.[2]) Hinsichtlich dieser hatte der König Chosroës von Parthien, Bruder des im J. 112 gestorbenen Pakorus II und statt eines Sohnes des letzteren auf den Thron gekommen, willkürlich eingegriffen, um einen seiner Neffen auf den Thron von Armenien zu bringen.[3]) Es war dies gegen das Abkommen, das von Nero

nn. 86 ff. Nach Bostra kam die *legio III. Cyrenaica*. Vgl. bei Ptolemäus unter den Orten *Βόστρα λεγεών*. Über die monumentalen Reste der römischen Periode, unter denen neben den öffentlichen Bauten namentlich auch die steinernen Wohnhäuser zu beachten sind, die heute noch bewohnt werden, Vogüé, *Syrie centrale, architecture civile et religieuse*. Paris 1865 bis 1877. Über die römische Kultur des Landes überhaupt Mommsen, r. G. 5, 481 ff.

1) Justus Tiber. bei Phot. bibl. cod. 33: er starb *ἔτει τρίτῳ Τραιανοῦ*. Eckhel, doctr. num. 3 p. 496. Vgl. über ihn Pauly, Realenc. 4, 70 f.

2) Vgl. über den Partherkrieg Trajans Dierauer a. a. O. 152—186 (mit Bemerkungen v. Gutschmids S. 154 ff.) Schiller 1, 555—561. v. Gutschmid in Encyclopaedia Britann. vol. XVIII (Persia) p. 603 f. Mommsen, r. G. 5, 397—403. — Hinsichtlich der Quellen kommt neben Dio, Eutrop, Orosius auch der eigentümliche Bericht des Syrers Malalas chronogr. 11 (p. 269 ff. Bonn.) in Betracht, zu dessen Kritik v. Gutschmid bei Dierauer, wogegen Mommsen a. a. O. S. 400 A. 1.

3) Volle Einsicht in das Sachverhältnis hinsichtlich Armeniens fehlt. Dio 68, 17 läfst den Chosroës, (Vict. Caes. 13 Cosdroes, bei Dio Osroës, Malalas Osdroës) zu seiner Entschuldigung sagen, er habe *τὸν Ἐξηδάρην ὡς*

her galt (ob. S. 317 A. 1), aber man hätte sonst wohl zunächst versucht, auf diplomatischem Wege den bestehenden Vertrag zur Geltung zu bringen, um so mehr, als der Partherkönig selbst dazu Gelegenheit bot.[1]) Dessen zu gedenken, dafs vor Jahren Decebalus mit Pakorus Verbindungen angeknüpft[2]), lag, nachdem man seither dem im Verhältnis zu den Parthern keine Beachtung geschenkt, jetzt unter dem neuen König ein dringender Grund nicht vor. So wird für den Entschlufs, den gegebenen Anlafs zu einem Konflikt sofort zu einer Kriegserklärung zu benützen, nur die Kriegslust Trajans und seine Politik der Reichsmehrung, die durch den dakischen Erfolg Nahrung erhalten hatte, bestimmend gewesen sein[3]), und die Verhältnisse des Partherreichs kamen dieser Politik allerdings entgegen. Chosroës Stellung war umstritten durch seine Verwandten, die Vasallenkönige waren nicht zuverlässig, und so fehlte dem nominellen König die volle Auktorität und Macht. Unter diesen günstigen Verhältnissen rückte der Kaiser, indem er selbst wieder die Führung übernahm, im J. 114 in Armenien ein, gelangte ohne Widerstand zu finden in das Herz von Armenien und sah bald den von den Parthern eingesetzten König zu seinen Füfsen. Statt nun aber, wie dieser gehofft, die Unterwerfung anzunehmen und das vor ihm niedergelegte Diadem nach dem Beispiel Neros gegenüber von Tiridates (ob. S. 317) wieder zurückzugeben, hob Trajan das armenische Königreich auf und verwandelte es in eine römische Provinz.[4]) Dieser armenische Feldzug endigte

οὐκ ἐπιτήδειον οὔτε τοῖς Ῥωμαίοις οὔτε τοῖς Πάρθοις ὄντα πεπαυκέναι. Der zu Gunsten des Neffen von Chosroës, Parthamasiris, verdrängte Exedares war wohl mit Zustimmung der Römer, wenigstens ohne deren Widerspruch auf den armenischen Thron gekommen; welchen Vorwand Chosroës hatte, um ihn *ὡς οὐκ ἐπιτήδ. τοῖς Ῥωμ.* zu bezeichnen, wissen wir nicht. Vertragswidrig war aber das Eingreifen des Partherkönigs jedenfalls.

1) Dio 68, 17: (*Ὀσρόης*) *κατέδεισε καὶ ὑφεὶς τοῦ φρονήματος ἔπεμψεν ἱκετεύων μὴ πολεμηθῆναι* u. s. w.

2) Plin. ep. ad Trai. 74. K. die Geschichte von dem Gefangenen, der von Decebalus dem Pacorus als Geschenk geschickt worden war.

3) So urteilt Dio 68, 17.

4) Dio 68, 18—20. Damals ordnete er auch das Verhältnis zu den angrenzenden Gebieten. Dio c. 18: *ἐπεὶ πᾶσαν τὴν Ἀρμενίων χώραν εἷλε, καὶ πολλοὺς τῶν βασιλέων τοὺς μὲν ὑποπεσόντας ἐν τοῖς φίλοις ἦγε τοὺς δέ τινας καὶ ἀπειθοῦντας ἀμαχὶ ἐχειροῦτο.* Eutrop 8, 3: *Armeniam quam occupaverant Parthi, recepit Parthamasire occiso qui eum tenebat. Albanis regem dedit. Iberorum regem et Sauromatarum et Bosporanorum et Arabum*

also mit vollem Erfolg. Mehr Kampf kostete der im J. 115 unternommene Krieg in Mesopotamien. Zwar der zunächst gelegene Fürst Abgarus VII von Osroëne, dessen Residenz Edessa war, huldigte ihm, aber gegen den Herrn von Adiabene hatte er um Nisibis und sonst zu kämpfen; indes auch hier, wie in Armenien, hatte er nur die örtlichen Kräfte, nicht die parthische Macht sich gegenüber; denn das parthische Königtum war gerade jetzt durch den inneren Zwist in höchster Not. So war es möglich, im J. 116 in das parthische Hauptland einzudringen, über Babylon bis zu den Mündungen des Tigris vorzudringen, die Reichshauptstadt Ktesiphon zu erobern und diese Erfolge damit zu besiegeln, dafs zwei weitere neue Provinzen Mesopotamien und Assyrien eingerichtet wurden.[1]) Allein kaum war dieser Erfolg erreicht, so kam der Rückschlag. Es hatte sich unterdessen durch gröfsere Einigung in der Königsfamilie eine parthische Macht neugebildet, und auch die Eingeborenen rafften sich zum Widerstand auf. Römische Besatzungen wurden niedergemacht, die Generale Trajans sahen sich in die heftigsten Kämpfe verwickelt, einer davon wurde geschlagen, selbst Edessa, dessen früherer Herr

et Osdroenorum et Colchorum in fidem accepit. Dafs die Art, wie man den Parthamasiris beseitigte, auch den Römern nicht gefiel, zeigt Fronto p. 209 Nab.: *Traiano caedes Parthamasiri regis supplicis haud satis excusata.* Über die Provinz vit. Hadr. c. 21, 11: *Armeniis regem habere permisit* (*Hadrianus*), *cum sub Traiano legatum habuissent.* Eutr. 8, 3 (s. unt.). Dieselbe hiefs *Armenia maior,* wie aus der Inschrift eines Prokurators derselben (Henzen n. 6947) hervorgeht. Die Einrichtung ist nach 114 zu setzen.

1) Dio 68, 21—29. Kurz zusammengefafst Eutrop: *Corduenos Marcomedos occupavit et Anthemusiam, magnam Persidis regionem, Seleuciam, Ctesiphontem, Babylonem, Messenios vicit ac tenuit; usque ad Indiae fines et mare rubrum accessit atque ibi tres provincias fecit, Armeniam, Assyriam, Mesopotamiam cum his gentibus, quae Madenam attingunt.* Auf das Vordringen bis zum persischen Meerbusen nimmt auch Tacit. ann. 2, 61 Bezug, wenn er vom römischen Reich sagt, dafs es *nunc rubrum ad mare patescit.* Wenn dies genauer zu nehmen ist, so hätte die Provinz Mesopotamien bis zum Meer gereicht. Der zeitliche Hergang ist bei dem trümmerhaften Zustand des Berichts von Dio mit Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse und des Malalas (Erdbeben von Antiochia) kritisch zu ordnen, worüber vgl. die ob. S. 428 A. 2 angeführte Litteratur. Die Münzen mit *Armenia et Mesopotamia in potestatem p. r. redactae, Parthia capta, rex Parthis datus* und *rex Parthus* bei Eckhel 6, 438—440. Cohen 2 Traj. 39. 184. 328. 329 (116/117). — Unter den Provinzen wird Assyrien (jenseits des Tigris) weiter nicht genannt; es kam vielleicht nicht einmal dazu den Apparat der römischen Verwaltung einzuführen.

Abgarus inzwischen gestorben war, mufste wie Nisibis wieder erobert werden, und der Kaiser selbst hatte eine umstrittene Rückkehr. Indessen jene Städte wurden immerhin wieder gewonnen und der Kaiser konnte in Ktesiphon sogar, nachdem in der parthischen Königsfamilie abermals Zwist ausgebrochen war, in dem Sohn des Chosroes, Parthamaspates, einen Partherkönig seiner eigenen Mache als Vasallen einsetzen. Allein dieser Erfolg war ungenügend. Die mitten in dem mesopotamischen Steppengebiet gelegene Feste Hatra setzte dem Kaiser einen Widerstand entgegen, den dieser unter den ungünstigsten klimatischen Verhältnissen nicht bewältigen konnte, Trajan selbst erkrankte, der römische Vasallenkönig wurde von Chosroes vertrieben und so waren die neuen Provinzen zwar nicht verloren, aber ein sehr gefährdeter Besitz. Zu all dem hin brach ein allgemeiner Aufstand unter der jüdischen Diaspora in den östlichen Provinzen und in Judäa selbst aus, so dafs der orientalische Feldzug neben seinem eigentlichen Ziel sich noch über verschiedene Provinzen des Reichs erstreckte.[1]) Angesichts dieser Schwierigkeiten war es, dafs Trajan, nachdem er sich zur Rückkehr entschlossen und den Hadrian zum Oberkommandanten in Syrien gemacht, in Selinunt starb und Hadrian sein Nachfolger wurde.[2])

2. Im Augenblick des Todes Trajans hatten seine Generale in den neuen Provinzen so viel erreicht, dafs von beängstigender Lage nicht die Rede war und der neue Besitz hätte gehalten werden können; man konnte immerhin darauf rechnen, dafs die parthische Macht durch den erlittenen Stofs und die inneren Wirren stark geschwächt sei. Allein von einem ruhigen Besitz konnte nicht die Rede sein, — das hatte schon die Vertreibung des aufgedrungenen Partherkönigs gezeigt, — und keinenfalls wäre es ohne starke militärische Besetzung der gemachten Eroberungen abgegangen. Auch war unter den Voraussetzungen einer gedeihlichen Entwicklung dieser Provinzen ein Moment, die Anknüpfung an die griechische Kolonisation Unter Hadrian.

1) Dio 68, 30—32.

2) Dio 68, 32. 33 (z. J. 117): *Τραιανὸς δὲ παρεσκευάζετο μὲν αὖθις ἐς τὴν Μεσοποταμίαν στρατεῦσαι, ὡς δὲ τῷ νοσήματι ἐπιέζετο, αὐτὸς μὲν ἐς τὴν Ἰταλίαν ὥρμησε πλεῖν, Πούπλιον δὲ Αἴλιον Ἁδριανὸν ἐν τῇ Συρίᾳ κατέλιπε μετὰ τοῦ στρατοῦ — καὶ ἐς Σελινοῦντα τῆς Κιλικίας ἐλθὼν — ἐξαίφνης ἀπέψυξεν.*

dieser Gegenden, durch die schwere Beschädigung des griechischen Seleucia[1]) ziemlich hinfällig geworden, während andrerseits der Widerstand der einheimischen Araber bei Hatra alle Gefahren, welche die lokalen Verhältnisse bargen, klarstellten. So begreift sich der Entschlufs Hadrians, jene Provinzen aufzugeben[2]), sachlich unschwer; dafs er ihn aber fafste und im Interesse des Reichs sowie den Generalen gegenüber durchführte, hing in doppelter Weise an seiner Persönlichkeit. Er war kein Eroberer, aber er hatte Geschick und Energie bei Transaktionen, und dies war in diesem Fall nützlicher. Erleichtert wurde ihm sein Verfahren dadurch, dafs der Judenaufstand noch alle Kraft in Anspruch nahm; dafs er jedoch in seiner Stellung als Kaiser immerhin den Rivalen dadurch eine Handhabe gegen sich bot, ist schon oben (S. 357f.) erwähnt. In der Sache selbst aber wufste Hadrian hier wie auch sonst nicht blofs dem Rückzug eine annehmbare Form zu geben, sondern auch ein dauerndes Verhältnis herzustellen. Der zurückgekehrte Chosroës wurde anerkannt und weiterhin sogar durch Liberalität gewonnen, in der Grenzlandschaft Osrhoëne, wo nach Abgarus VII Tode der parthische Gegenkönig untergebracht worden war, wurde später wieder die Abgarusdynastie eingesetzt und in Armenien endlich das alte Verhältnis einer römischen Lehensdynastie hergestellt.[3]) Von den Resultaten Trajans blieb für den römischen Horizont nur der Bruch mit dem Verzicht auf Erwerbungen jenseits des Euphrat als einem prinzipiellen; denn Mesopotamien wurde unter späteren Kaisern wieder annektiert. Hadrian aber konnte seinem Friedenssystem im Orient treu bleiben: als einige Jahre nach seinem Regierungsantritt, zur Zeit seiner ersten grofsen Reise, es an der Parthergrenze unruhig aussah, legte er die Gefahr durch eine

1) Dio 68, 30: ἑάλω δὲ καὶ ἡ Σελεύκεια — καὶ ἐκαύθη.

2) Vit. Hadr. 5, 1: *Adeptus imperium — tenendae per orbem terrarum paci operam intendit;* — c. 3: *quare omnia trans Eufraten ac Tigrim reliquit exemplo ut dicebat Catonis, qui Macedonas liberos pronuntiavit, quia tueri non poterant.* 9, 1. Dio 68, 33.

3) Vit. Hadr. 21, 10: *Parthos in amicitia semper habuit, quod inde regem retraxit, quem Traianus imposuerat; Armeniis regem habere permisit, cum sub Traiano legatum habuissent; Mesopotamenos non exegit tributum, quod Traianus imposuit.* 5, 4: *Sarmatosirim, quem Traianus Parthis regem fecerat*, (gemeint kann also nur sein der bei Dio 68, 30 Parthamaspates genannte), *quod eum non magni ponderis apud Parthos videret, proximis gentibus dedit regem.* Vgl. v. Gutschmid S. 604 A. 3. 5.

Zusammenkunft bei[1]), und ein Jahrzehnt später hielt er einen Fürstentag an der Parthergrenze mit all den Dynasten der Grenzprovinzen zur Aufrechthaltung des guten Einvernehmens.[2]) — Ebenso gelang es ihm die Ruhe an der Donau herzustellen. In dem mösischen Feldzug, den er sogleich nach Antritt der Regierung zu führen hatte[3]), nahm er den von den Feinden jenseits der Grenze gebotenen Krieg auf und führte ihn glücklich; im übrigen aber zog er es vor, friedlichen Verkehr zu pflegen und konnte nach jenem Kriege sich selbst dazu verstehen, die Beziehungen zu den Barbarenfürsten durch regelmäfsige Geschenke friedlich zu erhalten in einer Form natürlich, die weniger anstöfsig war, als unter Domitian.[4])

Sonst war in den ersten Zeiten der Regierung Hadrians auch noch in Mauretanien zu kämpfen, aber dies war nur dadurch bedenklich, dafs der dorthin gesandte im Parther- und Judenkrieg bewährte Lusius Quietus sich für den Kaiser gefährlich erwies. Nachdem er ersetzt war, wurde durch den zuverlässigen Marcius Turbo dort die Ruhe wiederhergestellt.[5])

In dem weiteren Verlauf seiner Regierung arbeitete Hadrian unausgesetzt thätig an den zwei für den Bestand des Reichs wesentlichen Grundlagen, der Erhaltung eines tüchtigen und schlagfertigen Heeres und der Vervollständigung des Grenzschutzes. In ersterer Beziehung stimmen Schriftsteller und In-

1) Vit. Hadr. 12, 7. 8: *Germanis regem constituit, motus Maurorum compressit et a senatu supplicationes emeruit. Bellum Parthorum per idem tempus in motu tantum fuit idque Hadriani conloquio repressum est.* Zeitpunkt, Ort und Personen dieser mündlichen Verhandlungen sind nicht genauer zu bestimmen.

2) Vit. Hadr. 13, 8: *per Asiam iter faciens* (i. J. 130. Dürr, Reisen S. 61 f.) *toparchas et reges ad amicitiam invitavit, invitato etiam Osdroe rege Parthorum remissaque illi filia, quam Traianus ceperat, ac promissa sella quae itidem capta fuerat; cumque ad eum quidam reges venissent, ita cum his egit ut eos paeniteret, qui venire noluerunt.* Jener Thronsessel ist übrigens noch unter Pius nicht zurückgegeben vit. Pii 9, 7.

3) Der Feldzug führte zur Aufstellung eines über mehrere Provinzen sich erstreckenden Oberkommandos, das dem nachmaligen Prätorianerpräfekten Marcius Turbo, also einem Mann vom Ritterstand, gegeben wurde, ob. S. 360 A. 2.

4) Vit. 6, 8: *cum rege Roxolanorum, qui de inminutis stipendiis querebatur, cognito negotio pacem composuit.* 21, 11: *Albanos et Hiberos amicissimos habuit, quod reges eorum largitionibus prosecutus est, cum ad illum venire contempsissent.*

5) 5, 8. Vgl. ob. A. 1.

schriften überein in der Bezeugung der einsichtigen und bis ins Detail gehenden Fürsorge des Kaisers[1]), in letzterer hat er das schon unter seinen Vorgängern eingeführte System fortlaufender befestigter Grenzlinien, bestehend in Erdwällen oder Mauern, die durch Kastelle geschützt sind, noch weiter ausgedehnt[2]) und in Britannien in dem Wall zwischen dem Solway-Firth und der Mündung des Tyne (bei Newcastle) ein Denkmal hinterlassen, in dem jenes System in seiner vollständigsten Gestalt damals dargestellt wurde und heute noch sich darstellt.[3]) Die Provinz Dacien, über deren Beibehaltung er eine Zeit lang schwankte, galt ihm als ein noch nicht gesicherter Besitz, da er den Oberbau der trajanischen Donaubrücke abtragen liefs, um die südlich des Flusses gelegenen Provinzen vor Einfällen zu sichern[4]); indes nachdem er sich einmal zur Beibehaltung entschlossen, wandte er ihr auch die gebührende Fürsorge zu: die Provinz wurde in zwei gesonderte Verwaltungsbezirke unter einem Legaten geteilt[5]), und neben dem, dafs auch hier die Grenze ihre Befestigungen erhielt, begannen schon jetzt die Veteranennieder-

1) Ob. S. 360 f. vit. 10. Dio 69, 9; von Einzelheiten ist besonders sprechend der im Lager von Lambäsis gefundene Tagesbefehl, den er bei seiner Anwesenheit daselbst im J. 128 erliefs. Renier, inscr. rom. de l'Alg. n. 5. Corp. i. l. 8, 2532. Wilmanns in comment. Mommsen. p. 207 ff.

2) Vit. 12, 6: *per ea tempora* (d. h. bei seiner ersten grofsen Reise) *et alias frequenter in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus iactis atque conexis barbaros superavit.* Die Notiz ist ganz allgemein gehalten und gilt demnach für verschiedene Limites; was er an den einzelnen that, wäre höchstens durch inschriftliche Zeugnisse, wenn solche sich fänden, zu erhärten. Es erhellt ferner, dafs er nur ein von den früheren Imperatoren her eingeführtes System weiterführte. Vgl. Hübner, der röm. Grenzwall in Deutschland in Bonner Jahrb. Heft 63 S. 17 ff. H. 66 S. 13 ff. H. 80 S. 23 ff. v. Cohausen, der röm. Grenzwall in Deutschland. Wiesbaden 1884.

3) Vit. 11, 2: *Britanniam petit, in qua multa correxit murumque per octoginta milia passuum primus duxit, qui barbaros Romanosque divideret.* John Collingwood Bruce, the Roman wall. 3. Aufl. London 1867. Hübner Corp. i. l. 7 p. 91 ff. Deutsche Rundschau 1878. S. 221 ff.

4) Entrop. 8, 6: *revocavit exercitus* (beim Aufgeben von Mesopotamien) — *idem de Dacia facere conatum amici deterruerunt, ne multi cives Romani barbaris traderentur.* Dio 68, 13: Ἀδριανὸς φοβηθείς, μὴ καὶ τοῖς βαρβάροις τοὺς φρουροὺς αὐτῆς βιαζομένοις ῥᾳδία διάβασις ἐς τὴν Μυσίαν ᾖ, ἀφεῖλε τὴν ἐπιπολῆς κατασκευήν.

5) Mommsen in c. i. l. 3 p. 160.

lassungen, die Arbeiten für den Bergbau und was sonst zur Kultur und Ausbeutung der natürlichen Hilfsmittel zu thun war.[1]) Die Folgezeit hat gezeigt, daſs dieser Auſsenposten des römischen Reichs genügte, um anderthalb Jahrhunderte die Grenzwacht an der unteren Donau zu üben und die südlich derselben gelegenen Provinzen vor Einfällen zu sichern.

Die Geschichte der Reisen Hadrians ist zugleich eine Geschichte dessen, was er für die Romanisierung that; von der Ausbreitung der Latinität war schon die Rede, was er sonst in den einzelnen Provinzen hinterlieſs, bezeugen die Beinamen der Kolonieen und Municipien.[2]) Hier möge nur hervorgehoben werden, was in dieser Beziehung den Donauprovinzen zu gute kam. In Pannonien war der an Italien angrenzende Teil nunmehr vollständig romanisiert, so daſs Hadrian das Resultat dieses Prozesses darin gezogen zu haben scheint, daſs er einen nicht unbeträchtlichen Teil des südlichen Pannoniens zu Italien schlug.[3]) Dagegen war durch die allgemeine Ausdehnung des Reichs an der Donau bis zum Fluſsufer und darüber hinaus neuer Boden für die Kultur zu bearbeiten oder das bereits angefangene zu befestigen. Dies geschah dadurch, daſs die bei den Legionslagern entstandenen bürgerlichen Niederlassungen an der Donau entlang Stadtrecht erhielten, an der Draumündung die Kolonie Mursa angelegt und an der Save das flavische Siscia neu kolonisiert wurde.[4])

So friedlich die Tendenz der hadrianischen Politik war, so blieben ihm doch Kriege in den Provinzen auch nach Beilegung dessen, was er bei seinem Antritt angetroffen, nicht

1) Vgl. die zahlreichen inschriftlichen Zeugnisse im C. inscr. lat. III. Dacia. Von neueren handelt darüber ausführlicher Jung, die roman. Landschaften des r. Reichs S. 378—406.

2) Vgl. die Zusammenstellungen bei Dürr im Verfolg der Reisen S. 34 ff.

3) Mommsen in c. i. l. 3 p. 482. 489. 496.

4) Über die Lagerstädte Carnuntum, Aquincum und Viminacium Mommsen im Hermes 7, 323; über *colonia Aelia Mursa* c. i. l. 3 p. 423, über *col. Aelia Siscia* p. 501. Nach Hadrian nennen sich an der Donau entlang und in ihrer Nähe Drobeta (Turnu Severinu) in Dacien, Viminacium (Kostolatz) in Obermösien, Aquincum (Alt-Ofen), Carnuntum (Petronell) in Oberpannonien, Cetium (bei Mautern, Niederöstr.) in Noricum, *Augusta Vindelicorum* (Augsburg). Vgl. das Register zu c. i. l. Bd. 3. — Vielleicht ist auch Nikopolis (Nikup) in Niedermösien den hadrianischen Städten wegen der Tribus Sergia zuzuschreiben. Mommsen in ephem. epigr. 3, 234.

erspart. In Britannien kam es bei seiner ersten Reise zu einem bedeutenderen Grenzkrieg, in dem er selbst das Kommando übernahm; eben damals war es, dafs der Grenzwall gebaut wurde, der auch den Vorteil hatte, die unruhigen Briganten innerhalb der festen Grenze zähmen zu können.[1]) — Ein viel bedeutenderer Kampf aber war der gegen das jüdische Volk in dem Aufstand des Bar-Kochba. Die Gründung der Kolonie *Aelia Capitolina* an der Stelle des zerstörten Jerusalem war für die Juden das Wahrzeichen dafür, dafs ihre Heimat nicht mehr ihnen gehören und die Jehovahreligion vernichtet werden sollte. Der mehrjährige Krieg[2]), für dessen Führung Hadrian in Julius Severus einen trefflichen Feldherrn hatte, in dem er aber auch persönlich eingriff, endigte nach schweren Kämpfen nicht nur, wie vorauszusehen, mit der Besiegung der Juden, sondern auch mit unendlichen Opfern an Menschen und den tiefsten Schäden für die Kultur des Landes.[3]) Die jüdische Diaspora war durch die Verluste, die sie zu Anfang dieser Regierung zu erleiden gehabt, nicht imstande gewesen, dem Mutterlande Hilfe zu bringen. — Am Ende der Regierung Hadrians wurde die nordöstliche Grenze in Asien, ebenso aber auch das Partherreich durch einen verheerenden Einfall der Iberer in Mitleidenschaft gezogen; doch war die Bedrohung eine vorübergehende, und Hadrian zog vor, keine weiteren Feindseligkeiten daraus hervorgehen zu lassen[4]), so dafs bei seinem Tode im ganzen Umfang des Reichs Friede herrschte.

In der Verteilung der Provinzen wurde unter dieser Regie-

1) Vit. 5, 2: *Britanni teneri sub romana ditione non poterant* (auf die Zeit nach Übernahme der Regierung bezogen). Näheres Hübner corp. incr. l. 7, p. 99 f. Schiller, Gesch. der r. K. 1, 607 A. 6 Mommsen, r. G. 5, 169 f. Dafs die Kämpfe verlustreich waren, zeigt Fronto p. 217 Nab.: *Quid? avo vestro Hadriano imperium optinente quantum militum a Judaeis, quantum a Britannis caesum.*

2) Über den Anlafs Dio 69, 12 Anf., woran sich c. 12—14 die Beschreibung des Kriegs reiht. Hadrian gewinnt dadurch den Titel *imp. II.* Der Kampf dauert in der Hauptsache von 132—134. Vgl. über ihn Schiller, Gesch. d. r. K. 1, 613—15, woselbst auch die kirchengeschichtliche Litteratur angegeben ist, und Mommsen, r. G. 5, 544—46. Über Julius Severus, der früher in Britannien kommandiert hatte, c. i. l. 3, n. 2830.

3) Dio 69, 14. Aufzählung der Opfer: 985 Ortschaften zerstört, 580 000 Menschen getötet, *ὥςτε πᾶσαν ὀλίγου δεῖν τὴν Ἰουδαίαν ἐρημωθῆναι* u. s. w.; *πολλοὶ μέντοι ἐν τῷ πολέμῳ τούτῳ καὶ τῶν Ῥωμαίων ἀπώλοντο.*

4) Dio 69, 15.

rung Bithynien nun für immer in kaiserliche Verwaltung übernommen und dafür dem Senat Pamphylien überlassen.[1])

3. Dafs Hadrians Nachfolger in noch viel höherem Grade ein Friedensfürst war, ist schon früher gesagt. Ein einziger Kampf, wahrscheinlich der in Britannien, war bedeutend genug, um ihm die Acclamation als *imperator* zu verschaffen (ob. S. 380 A. 2); alle andern in den Quellen aufgezählten sog. Kriege waren unbedeutende Lokalkämpfe, die in der Lage des Reichs keinerlei Veränderung hervorbrachten.[2]) Von gröfserer Bedeutung war allerdings jener Krieg in Britannien, der unter Lollius Urbicus vom J. 140 an geführt wurde; denn er führte zu einer zweiten weiter nördlich angelegten befestigten, aber nur aus einem Erdwall bestehenden Linie an der nächstgelegenen schmalsten Stelle zwischen den zwei Meeren, dem *Firth of Clyde* (Clota) und *Firth of Forth* (Bodotria), so dafs ein Gebiet, das bisher nur durch Aufsenposten besetzt war, so zu sagen innerhalb der Festungsthore zu liegen kam und damit die darin wohnenden einheimischen sicherer in der Hand blieben, die Kaledonier aber leichter abgewehrt wurden.[3]) — Dafs im J. 155 Antoninus veranlafst wurde, zur Abwehr drohender parthischer Friedensverletzung nach Syrien zu gehen, wurde ebenfalls schon erwähnt (ob. S. 380 A. 4). Es war in Volagäses III abermals ein Partherkönig vorhanden, der Armenien von den Römern wieder losreifsen wollte. Es gelang, durch Unterhandlungen, die durch militärische Drohungen unterstützt wurden[4]), den Frieden noch zu erhalten, allein dafs die Diplomatie, welche bisher die Grenz-

Die Friedenspolitik des Antoninus.

1) Dio 69, 13: τῇ βουλῇ καὶ τῷ κλήρῳ ἡ Παμφυλία ἀντὶ τῆς Βιθυνίας ἐδόθη. Es war also nach der Übernahme durch Trajan Bithynien wieder senatorisch geworden.

2) Vit. Pii 5, 4: *per legatos suos plurima bella gessit; nam et Britannos per Lollium Urbicum vicit legatum alio muro cespiticio summotis barbaris ducto et Mauros ad pacem postulandam coegit et Germanos et Dacos et multas gentes atque Judaeos rebellantes contudit per praesides ac legatos, in Achaia etiam atque Aegypto rebelliones repressit; Albanos molientis saepe refrenavit.* Vermutungen über diese Kämpfe, für welche kaum das Wort *bella* pafste, bei Bossart und Müller in Büdingers Untersuch. 2, 304—320.

3) S. vorherg. A. und Hübner in corp. i. l. 7 p. 191 f. Mommsen, r. G. 5, 170 f.

4) Wenn der *imp. Antoninus Aug. Pius*, welcher den L. Neratius Proculus *ad deducendas vexillationes in Syriam mittit ob bellum Parthicum* (Or. 3393), dieser Antoninus ist und nicht M. Aurel.

nachbarn in Ruhe gehalten hatte, auf die Dauer nicht ausreichte, hatte Antoninus selbst noch zu erfahren, indem das Verhalten der „Könige“, um deren Befriedigung er sich so sehr bemüht hatte, ihn noch in seinen letzten Tagen beunruhigte.[1])

Die Kriege unter M. Aurel.

4. Unter seinem Nachfolger wurde denn auch die Kriegspolitik den Römern wieder aufgedrungen. Sei es von einer unrichtigen Auffassung des Charakters von M. Aurel und von richtiger Kenntnis der römischen Heereszustände in Kappadokien und Syrien aus oder von eigener Kriegslust und Herrschsucht getrieben drang Volagäses nach dem Tode des Pius sofort in Armenien ein, setzte auf den Thron des Landes seinen Kandidaten Pacoros, schlug den ihm entgegentretenden Statthalter von Kappadokien gänzlich, überschritt nach diesem Erfolg auch die syrische Grenze und erfocht auch hier einen bedeutsamen Sieg. Mit schwerer Erfahrung ersah man jetzt, daſs man sich auf die in dem langen Frieden gänzlich demoralisierten orientalischen Truppen durchaus nicht verlassen konnte und auch, daſs man einen ernstlichen Krieg führen müsse.

Der Partherkrieg.

So entschloſs sich M. Aurel, das Oberkommando dem Mitaugustus L. Verus, der europäische Truppen mit ins Feld führte, zu überlassen, und gegen Ende des J. 162 traf Verus in Syrien ein. Dieser selbst war zwar untüchtig, hatte aber treffliche Feldherrn, welche 162—165 die erlittenen Niederlagen rächten und überall Erfolge erzielten. Wie unter Trajan war es wieder ein doppelter Feldzug, der eine in Armenien von Kappadokien aus unter dem Statthalter M. Statius Priscus und dessen Nachfolger P. Martius Verus, der andere von Syrien aus unter Avidius Cassius, dem nachmaligen Prätendenten, in Mesopotamien. Das Resultat des ersteren war die Vertreibung des Pacorus, der durch einen andern Sprösling des parthischen Königshauses und zugleich römischen Senator, Soämus, ersetzt wurde, und Martius Verus drang von Armenien aus sogar nach Medien vor, in Mesopotamien wurde bis Seleucia und Ktesiphon vorgedrungen, beide Städte erobert, dabei jedoch auch das griechische Seleucia, das schon unter Trajan hart mitgenommen worden aber wieder aufgeblüht war, niedergebrannt. Der Friede brachte hier wiederum

1) Vit. Pii 9, 6 ff. wird gerühmt, welche Erfolge er bei allen möglichen *reges* hatte, und daſs *tantum sane auctoritatis apud exteras gentes nemo habuit, cum semper amaverit pacem*, allein in seiner letzten Krankheit *nihil aliud quam de rep. et de iis regibus quibus irascebatur locutus est.*

eine Reichsvermehrung in Mesopotamien, indem die an Syrien anstofsende Herrschaft Osrhoene von den Römern mit einem Fürsten besetzt und zu ihrem Reich geschlagen und ebenso die Stadt Karrhä als Freistadt römisch wurde.[1]) Indessen auch diesmal erhielten die Römer eine Mahnung über die Gefährlichkeit der Kriege im Euphrat- und Tigrisland, Cassius brachte, nachdem er grofse Not wegen Mangels an Proviant erlitten, die Pest in seinem Heere mit, die dann weiterhin das römische Reich verheerte.[2]) Immerhin aber wurde das Ergebnis des ganzen Kriegs als ein grofser und ruhmreicher Erfolg gefühlt.[3]) Es war in der That auch nachhaltig. Der in Syrien verbleibende Avidius Cassius hatte zwar noch zu kämpfen[4]) und wurde zu diesem Zweck mit einem Kommando ausgestattet, das über das eines Statthalters[5]) hinausging, aber die Parther blieben ruhig,

1) Vit. Marci 8 f. Dio 71, 1 f., wozu Suid. s. v. *Μάρτιος*. Beiträge geben Lucian *πῶς δεῖ ἱστορ. συγγρ.*, wo die Satire auf die sich auf den Partherkrieg stürzende Geschichtschreibung zu Daten über denselben Anlafs giebt, und die Fragmente von Frontos offizieller Beschreibung in den *principia historiae* p. 202 ff.; aufserdem die Inschriften und Münzen. Von Neueren vgl. E. Napp, *de rebus imp. L. Aurelio Ant. in oriente gestis.* Bonn 1879, wo auch die Persönlichkeiten der Heerführer besprochen sind. Schiller Gesch. d. r. K. 1, 639 ff. Mommsen, r. G. 5, 405—409. v. Gutschmid, Enc. Brit. XVIII p. 604. — Die verschiedenen Kriegsschauplätze aufgezählt bei Lucian c. 30: *τὰ πεπραγμένα, ὅσα ἐν Ἀρμενίᾳ, ὅσα ἐν Συρίᾳ, ὅσα ἐν Μεσοποταμίᾳ, τὰ ἐπὶ τῷ Τίγρητι, τὰ ἐν Μηδίᾳ.* Als Resultat *rex Armeniis datus* auf der Münze Cohen 3 Marc. Aur. n. 541; über Soämus Dio 71, 1 (wo von *καταγαγεῖν* die Rede ist, so dafs es scheinen könnte, er sei vorher schon eingesetzt gewesen), Fronto p. 127. Photius bibl. p. 75 Bekk. (*ἐπὶ Σοαίμου τοῦ Ἀχαιμενίδου τοῦ Ἀρσακίδου, ὃς βασιλεὺς ἦν ἐκ πατέρων βασιλέων, γέγονε δὲ ὅμως καὶ τῆς συγκλήτου βουλῆς τῆς ἐν Ῥώμῃ καὶ ὕπατος δὲ εἶτα καὶ βασιλεὺς πάλιν τῆς μεγάλης Ἀρμενίας*); hinsichtlich Mesopotamiens *Rufus brev.* 14 einfach *recepta Mesopotamia*; genaueres aus den Münzen von Karrhä und Edessa mit den Bildern und Namen der röm. Kaiser Eckhel 3, 506 f. 512 ff.

2) Dio 71, 2: *ἐν τῇ ὑποστροφῇ πλείστους τῶν στρατιωτῶν ὑπὸ λιμοῦ καὶ νόσου ἀπέβαλεν.*

3) Lucian a. a. O. 2: *ἀφ' οὗ ὁ πόλεμος ὁ πρὸς τοὺς βαρβάρους καὶ τὸ ἐν Ἀρμενίᾳ τραῦμα καὶ αἱ συνεχεῖς νῖκαι οὐδεὶς ὅστις οὐχ ἱστορίαν συγγράφει.* 5: *οὐ γὰρ πρὸς ἡμᾶς γε τολμήσειεν ἄν τις (πόλεμον συστήσασθαι) ἁπάντων ἤδη κεχειρωμένων.*

4) So bei dem Aufstand der räuberischen Bewohner der *Βουκόλια* in Unterägypten (bei Damiette), Dio 71, 4, vit. Marc. 21, 2; dann vit. 6, 5: *correcta disciplina et in Armenia et in Arabia et in Aegypto res optime gessit.*

5) Vor der Erwähnung des Aufstands in Ägypten heifst es Dio 71, 3:

und als Avidius Cassius sich im J. 175 gegen den Kaiser erhob, suchten die Parther dies nicht für sich auszunützen.

Kleinere Kriege. Wohl aber gab es anderwärts schwerere Kämpfe zu bestehen. Von einem Maureneinfall in Spanien zwar wird kein besonderes Aufheben gemacht, weil solche Überfälle nur den Charakter von Räuberzügen hatten.[1]) Vereinzelt waren auch die Kämpfe in Britannien, am Nieder- und Oberrhein gewesen, die in den Anfang der Regierung des M. Aurel fallen.[2]) Dagegen brach kurz

Der Markomanenkrieg. nach Beendigung des Partherkriegs an der europäischen Nordostgrenze des Reichs ein Sturm los, der alle Kraft in Anspruch nahm und in der ganzen Weltlage eine neue Epoche bezeichnet.[3]) Von irgend einem Punkte aus war auf die jenseits der oberen und mittleren Donau wohnenden Völker ein Druck ausgeübt worden, der sie nach vorwärts trieb, und zwar machte sich die Bewegung beinahe von den Donauquellen bis gegen Dacien hin bemerklich.[4]) Zuerst waren Schaaren von Barbaren nach Panno-

τὸν Κάσσιον ὁ Μάρκος τῆς Ἀσίας ἁπάσης ἐπιτροπεύειν ἐκέλευσεν; bei dieser Stellung mufste dann durch ihn geschehen, was an Hilfe in Ägypten geleistet wurde; es bedurfte aber doch zum Eingreifen eines besonderen Befehls (c. 4: τὴν Ἀλεξάνδρειαν εἷλον, εἰ μὴ Κάσσιος ἐκ Συρίας πεμφθεὶς ἐπ' αὐτούς u. s. w.). Man darf also schon deshalb, wenn es auch bei Philostr. vit. sophist. 13 noch allgemeiner heifst: ἔστι τις λόγος, ὡς νεώτερα μὲν ὁ τὴν ἑῴαν ἐπιτροπεύων Κάσσιος ἐπὶ τὸν Μάρκον ἐπεβούλευσε, Ägypten nicht in dieses Kommando mit einbegreifen.

1) Vit. Marc. 21, 1: *cum Mauri Hispanias prope omnes vastarent, res per legatos bene gestae sunt;* 22, 11 wird Lusitanien als beschädigt hervorgehoben, vit. Severi 2, 3 Bätica. Vgl. über diese Einfälle maurischer Piraten Mommsen r. G. 5, 639. Von Severus wird a. a. O. gesagt, dafs er, für die Senatsprovinz Bätica bestimmt, wegen der Maureneinfälle nach Sardinien geschickt worden sei. Zumpt stud. rom. p. 145 nimmt einen damals erfolgten Tausch von Bätica und Sardinien zwischen Kaiser und Senat an, wozu vgl. vit. M. 22, 9: *provincias ex proconsularibus consulares aut ex consularibus proconsulares aut praetorias pro belli necessitate fecit.*

2) Vit. Marci 8, 7: *imminebat etiam Britannicum bellum et Catti in Germaniam et Raetiam inruperant.* Vit. Did. Jul. 1, 7: (Julianus als Legat von Belgica) *Chaucis, Germaniae populis, qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit tumultuariis auxiliis provincialium; — Cattos etiam debellavit.*

3) Die Geschichte des Markomanenkriegs ist im wesentlichen zu kombinieren aus vit. Marci 12. 14. 17. 22. 24 f. 27, 9 f. Dio 71, 3. 5. 7—23. 33—36. Von Neueren vgl. Schiller, 1, 642—652. Dahn, germ. und rom. Völker 2, 170 ff. Mommsen, r. G. 5, 209—216.

4) Vit. Marci 22, 1: *Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomani Varistae Hermunduri et Quadi Suevi Sarmatae*

nien hereingekommen, um daselbst Wohnsitze sich zu erbitten, waren aber wieder über den Flufs zurück gewiesen worden[1]); dann erfolgte an der Westgrenze dieser germanischen Zusammenhänge von der oberen Donau aus ein Einfall durch Noricum und Rätien, der bei der dort schwachen Grenzverteidigung keine entsprechende Gegenwehr fand, bis nach Italien herein sich erstreckte und erst vor Aquileja zum Stehen kam.[2]) Damals war es, dafs die beiden Kaiser zusammen auszogen, um vor allem die italische Grenzwehr mit den ihr vorliegenden Provinzen in besseren Stand zu setzen. Die Mauern der Grenzstädte wurden befestigt, zwei neue Legionen errichtet, die eine nach Noricum, die andere nach Rätien gelegt und damit beide Provinzen von prokuratorischen zu proprätorischen gemacht, indem nun natürlich ein Legat Statthalter und Legionskommandant war.[3]) Dann wurde das Hauptquartier, indem jetzt nach des Verus Tode M. Aurel alleinige aber auch freie Leitung hatte, mit wechselnden Stationen an die mittlere Donau verlegt, wo nunmehr der Hauptsturm abzuwehren war. Dort waren Quaden, Markomanen, Sarmaten und Jazygen die mächtigsten und gefährlichsten Feinde, und nur mit harten Kämpfen war die Donaugrenze zu wahren. Da war es nun jene unermüdliche Pflichttreue des Kaisers, der, auf dem gefährdeten Posten ausharrend und Truppen wie Führer durch sein Beispiel festigend, der Gefahr Herr wurde. Wie immer gegen Barbaren, half die Trennung der verbündeten Feinde. Die Quaden wurden von den Markomanen weggezogen; die Jazygen konnten von den Donaufestungen einerseits, von Dacien andererseits in die Mitte genommen und kleinere Stämme der

Lacringes et Burei Vandalique cum Victualis Osi Bessi Cobotes Roxolani Basternae Halani Peucini Costoboci. Bezeichnend ist, dafs auch die Hermunduren an der rätischen Grenze, deren friedlichen Verkehr mit den Römern Tacitus (ob. S. 316 A. 1) rühmt, in dem Bund erscheinen.

1) Vita Marci 14, 1: *Victualis et Marcomanis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus.* Über das erste Stadium 12, 13: *dum Parthicum bellum geritur, natum est Marcomanicum, quod diu eorum qui aderant arte suspensum est, ut finito iam orientali bello Marcomanicum agi posset.*

2) Vit. 14, 2: *nec parum profuit ista profectio, cum Aquileiam usque venissent* (*barbari*). Ammian. 29, 6, 1: *obsessa ab isdem* (*Quadis*) *ac Marcomanis Aquileia Opitergiumque excisum — vix resistente perruptis Alpibus Juliis principe serio — Marco.*

3) Dio 55, 24: *Ἀντωνῖνος ὁ Μάρκος τό τε δεύτερον* (*στρατόπεδον*) *τὸ ἐν Νορίκῳ καὶ τὸ τρίτον τὸ ἐν Ῥαιτίᾳ, ἃ καὶ Ἰταλικὰ κέκληται,* (*συνέταξεν*).

eine gegen den andern verwendet werden. Die besten Truppen und besten Generale wurden hier zusammengezogen, und Dacien wie Niederpannonien zu konsularischen Provinzen gemacht.[1]) Im J. 175 war der Kaiser so weit gekommen, dafs nicht blofs die Gefahr abgewehrt war, sondern auch an ein Festsetzen in Feindesland gedacht werden konnte. Wie an der Euphratgrenze, so war von ganz anderem Ausgangspunkt M. Aurel veranlafst, dem Beispiel des Trajan zu folgen und jenseits der durch den Flufs gegebenen natürlichen Grenze einen neuen Halt für die absolute Festhaltung dieser selbst zu haben. Er dachte bereits daran, zwei neue jenseitige Provinzen, Markomanien und Sarmatien, zu bilden, als der Aufstand des Cassius ausbrach und ihn zwang, nach Syrien zu gehen.[2]) Ohne Einflufs auf das an der Donau der Vollendung nahe Werk blieb diese Störung nicht; doch konnte der Kaiser gegen drei Jahre lang die Leitung daselbst seinen Generalen überlassen. Als er im Spätsommer 178 mit Commodus auf den Kriegsschauplatz zurückkehrte, gab es zwar noch bedeutende Kämpfe, aber im J. 180 beim Tode des Mark Aurel war der Krieg im wesentlichen beendigt.[3]) Commodus hatte wohl noch zu kämpfen, aber es war ihm, als er um nach Rom zurückzukommen (ob. S. 408 f.) auf den vollen Erfolg verzichtete, doch möglich, die Erfahrung seiner Generale so zu verwerten, dafs er einen haltbaren Zustand zurückliefs. Zu einer Provinzbildung kam es nicht, man blieb im wesentlichen bei den Abmachungen, welche schon im J. 175 erzielt worden waren, und wie damals, so wurden sie auch jetzt mit den verschiedenen Stämmen besonders verabredet. Schon früher waren Bedingungen festgesetzt, welche den Verkehr der Barbaren unter sich und mit den Römern mit aller Vorsicht regelten: diese wurden natürlich erneuert; dagegen wurden die starken Besatzungen, welche

1) Für Pannonien s. den Nachweis bei Borghesi, oeuvr. VIII. 456 ff. Corp. i. l. 3, p. 415; der Anfangspunkt ist nicht anzugeben, für Dacien Borgh. VIII. 474, c. i. l. 3, p. 160. Da Dacien nunmehr in drei statt in zwei Verwaltungsbezirke geteilt erscheint und zwar schon im J. 168 und die Besetzung mit einem Konsular wohl innerlich damit zusammenhing, so wird beides an den Anfang des Kriegs zu setzen sein.

2) Vit. 24, 5: *voluit Marcomaniam provinciam velut etiam Sarmatiam facere et fecisset, nisi Avidius Cassius rebellasset.*

3) Vit. 27, 10: (Von 178 an) *triennio bellum postea cum Marcomanis Hermunduris Sarmatis Quadis etiam egit et, si anno uno superfuisset, provincias ex his fecisset.*

Marcus in das feindliche Land gelegt hatte, wieder zurückgezogen, andererseits den Barbaren auferlegt, sich so weit fernzuhalten, daſs ein breiter Streifen zwischen der Donau und ihnen lag. Es war schon während des Kriegs wiederholt vorgekommen, daſs manchen Stämmen, wenn man sie zu etwas brauchte, Geld bewilligt wurde; dies scheint auch bei Friedensbedingungen da und dort als jährliches Geschenk gewährt worden zu sein, immerhin in einer Weise, welche einen unwürdigen Anschein hatte, weshalb eben Pertinax sie sofort aufhob (ob. 418 A. 2).[1]) Die Hauptsache war, daſs die Barbaren auf der ganzen Donaulinie auf Jahrzehnte hinein unfähig gemacht waren, sich wieder zu erheben. M. Aurel hatte an Erfolgen erzielt, was billig verlangt werden konnte und auch in dem, was Commodus seine Ratgeber festsetzen lieſs, war noch die Sicherheit des Reichs gewahrt, wie dies ja auch daraus hervorgeht, daſs die Einstellung der Geldgaben keine Feindseligkeiten veranlaſste. Es war freilich angesichts dessen, was sich jenseits des damaligen römischen Horizonts vorbereitete, selbst mit Hinausrückung der Verteidigungslinie im Sinne des M. Aurel, die Gefahr, die von dem Barbarenandrang drohte, nicht beseitigt, aber der Teil der Arbeit, der der lebenden Generation zufiel, war gethan, und es wäre den folgenden zugekommen, das Errungene zu vervollständigen und dann auch auf die entfernteren Völkerbewegungen hinauszublicken. — In den Anfängen des Kriegs Kolonat hatten Barbaren Land innerhalb des römischen Reichs verlangt; es war ihnen aber auf solche Art der Forderung dieses nicht bewilligt worden. Allein im Verlauf des Kriegs kam es nun vor,

1) Dio 72, 2: (Commodus) *ἐσπείσατο αὐτοῖς* (*τοῖς Μαρκομάνοις*) *ἐπί τε τοῖς ἄλλοις ἐφ' οἷς ὁ πατὴρ αὐτοῦ συνετέθειτο καὶ* u. s. w.) Es sind deshalb die Bedingungen zusammenzunehmen aus 71, 15—21 und 72, 2 f. Vgl. insbesondere 71, 20: Beschwerde der Quaden und Markomanen unter M. Aurel über die ihnen ins Land gelegten 20 000 Mann; dagegen 72, 2 (Commodus) *τὰ φρούρια πάντα τὰ ἐν τῇ χώρᾳ αὐτῶν ὑπὲρ τὴν μεθορίαν τὴν ἀποτετμημένην ὄντα ἐξέλιπεν.* c. 3: Bedingung *ὀμόσαι ὥστε μήτ' ἐνοικήσειν ποτὲ μήτ' ἐννεμεῖν τεσσαράκοντα στάδια τῆς χώρας σφῶν τῆς πρὸς τῇ Δακίᾳ οὔσης.* Die Herausgabe der Überläufer und Gefangenen spielte in den Bedingungen eine bedeutende Rolle, weil bei den Einfällen in römischem Gebiet auſserordentlich viele Leute weggeschleppt worden waren. — Über die Leistungen an Geld 71, 12. 73, 6. — Die Verkehrsbeschränkungen und der Streifen wüsten Landes sind besonders instruktiv für die Behandlung der Grenzverhältnisse, vgl. K. Samwer, die Grenzpolizei des röm. Reichs in Westdeutsch. Zeitschrift 5. S. 317.

dafs Schaaren barbarischer Stämme in den Donauprovinzen Land angewiesen erhielten, sei es auf ihre Bitte, sei es zwangsweise, und Markomanen sogar in Italien bei Ravenna angesiedelt wurden. Dafs für diese Leute ein besonderes Rechtsverhältnis gebildet werden mufste, zeigt vor Allem die Ansiedlung in Italien; doch ist es Sache der systematischen Untersuchung, dieses, d. h. den Stand des Kolonats, zu definieren. Die Ansiedlung in Italien erwies sich übrigens als bedenklich, ohne Zweifel wegen des Mangels lokalen militärischen Schutzes, und wurde nicht wiederholt.[1]) Eine weitere wichtige Folge dieses Kriegs war, dafs in den Friedensbedingungen die Stellung gröfserer Kontingente der überwundenen, im übrigen aufserhalb des Reichs bleibenden Barbaren für das römische Heer verlangt wurde, auch dies eine Mafsregel, die nicht ohne Vorgänge war, selbst aber den Vorgang zu einem wichtigen neuen Moment in dem römischen Heerwesen bildete.[2])

Barbaren im römischen Kriegsdienst.

Commodus.

5. Während der ganzen Regierung des Commodus wurde, unbedeutendere Vorgänge in einzelnen Provinzen abgerechnet[3]), der Friede mit den Grenznachbarn aufrecht erhalten, und es kam keine Veränderung im Bestand des Reichs vor. Auch nach seiner Ermordung, als der Bürgerkrieg entbrannte, brachte es der Umstand, dafs gerade die drei grofsen Gebiete, welche am meisten feindliche Einfälle zu fürchten hatten, Syrien, Britannien, die Donauprovinzen, das Rüstungsgebiet der um das Imperium streitenden Statthalter waren, mit sich, dafs zunächst wenigstens keine Grenzbedrohung dort zu fürchten war. Dafs in Britannien die Soldaten selbst schon unter Commodus unruhig waren und in Gallien ein nicht unbedenklicher Räuberaufstand statt fand, ist schon oben (S. 411. 417 A. 7) bemerkt worden und gehört zu den Kennzeichen der inneren Regierung.

1) Vit. 22, 2: *accepit in deditionem Marcomanos plurimis in Italiam traductis.* 24, 3: *infinitos ex gentibus in romano solo conlocavit.* Dio 71, 11: *οἱ δὲ καὶ γῆν οἱ μὲν ἐν Δακίᾳ οἱ δὲ ἐν Παννονίᾳ οἱ δὲ Μυσίᾳ καὶ Γερμανίᾳ τῇ τε Ἰταλίᾳ αὐτῇ ἔλαβον*; dabei die Vorgänge in Ravenna, wo sich die Leute empörten; ferner bei den Abmachungen mit den einzelnen Stämmen c. 15 ff. z. B.: *Ναρισταὶ ταλαιπωρήσαντες τρισχίλιοι ἅμα ηὐτομόλησαν καὶ γῆν ἐν τῇ ἡμετέρᾳ ἔλαβον.*

2) Dio 72, 2. Die Quaden allein 13000 Mann.

3) Dio 72, 8 (Dacien und Britannien). Vit. Alb. 6, 3 (in Niedergermanien).

Vierter Abschnitt.

Die Ausgänge des Principats. Von Septimius Severus bis zum Regierungsantritt Diokletians.

Dafs die Regierung des Septimius Severus Epoche macht, ist von der alten Geschichtschreibung verkannt worden, von der gleichzeitigen, weil das Neue nicht in einer offenen Reform der Verfassung bestand, von der um einige Generationen später liegenden aus Mangel an geschichtlicher Einsicht[1]), die neuere Geschichtschreibung dagegen ist der Bedeutung dieser Epoche gerecht geworden nicht blofs in allgemeiner geschichtlicher Auffassung, sondern auch — und zwar mit nicht geringem Erfolg für die allgemeinen Gesichtspunkte — durch Untersuchung der Einzelheiten der Verwaltung.[2]) Die letztere Seite berichtigt in wesent- Übersicht über die Periode.

1) Bei Dio genügt der Auszug, den wir haben, um zu sehen, dafs er in Septimius Severus nur eine besondere Persönlichkeit in der Reihenfolge der Kaiser sah, nicht einen Neuerer. Besonders bezeichnend aber ist für ihn, dafs er nach der unter Severus Alexander geschriebenen Programmrede, die er 52, 14 ff. dem Mäcenas in den Mund legt, die aber von der Zeit des Dio selbst zu beurteilen ist, alles von Augustus bis auf seine Zeit Eingerichtete in éin System befafst. Ebenso bezeichnend ferner für die Art der Reform des Septimius ist, dafs Alexander, um seine dieser entgegengesetzten Grundsätze geltend zu machen, seinerseits keiner Verfassungsveränderung bedarf. — Dem Herodian ist Septimius einzig in seinen Kriegsthaten (3, 7. 15), epochemachend aber nur als Verderber der Kriegszucht (3, 8). Die *Historia Augusta* kommt mit eigenem Urteil nicht in Betracht; es ist aber aus ihr und den sonstigen späteren Darstellungen zu ersehen, dafs in ihren Quellen das Neue nicht hervorgehoben war. Septimius Severus selbst scheint in seinen Memoiren, in denen er *vitam suam privatam publicamque ipse composuit ad fidem, solum tamen vitium crudelitatis excusans* (vit. Sev. 18, 6), eine apologetische Tendenz verfolgt zu haben nicht sowohl für sein Regierungssystem als für seinen Charakter und einzelne Handlungen. Die Zeugnisse von diesen Memoiren s. bei Müller (fragm. hist. graec. 3, 657 f.), der es für wahrscheinlicher hält, dafs Severus griechisch geschrieben habe.

2) Vgl. Niebuhr, Vortr., herausg. von Schmitz-Zeifs 2, 385: „Es ist zu beklagen, dafs wir von den von Severus eingeführten politischen Einrichtungen so wenig wissen; denn es ist augenscheinlich, dafs er, besonders in Beziehung auf Italien, grofse Veränderungen getroffen haben mufs.“ Seitdem hat man das dürftige Quellenmaterial zu ergänzen gesucht durch die Verwertung der Inschriften und zur Würdigung jener Veränderungen die Verwaltung genauer ins Auge gefafst. Monographieen giebt es mehrere, so von Schulte, *de imperatore L. Septimio Severo*. Münster 1869. Höfner, Unters. zur Geschichte des Kaisers Sept. Sev. Giefsen 1875. Duruy in

lichen Dingen verbreitete Anschauungen. Von dem Ausgangspunkt der höchsten Gewalt, von den Mitteln, mit welchen dieselbe aufrecht erhalten wurde, von den Kämpfen, welche daraus hervorgingen, pflegt man die durch Septimius Severus eingeleitete Zeit die der Soldatenkaiser zu nennen, aber es genügt dies nicht zu ihrer Charakteristik. Die Übertragung der Kaisergewalt durch die Soldaten ist auch jetzt weder die allgemeine Regel noch eine gesetzlich anerkannte Form, sondern Usurpation, die Stützen der Gewalt, wie sie Septimius Severus übt, sind ebensowohl bürgerlicher als militärischer Art, es wird sogar bereits der Ansatz dazu gemacht, den Dienst der bürgerlichen Verwaltung selbstständig neben den der militärischen zu stellen, und die Form, auf welche die Regierungsweise zustrebt, ist nicht eine Militärmonarchie, sondern der Absolutismus in allgemeinster Gestalt. So bestimmt sich negativ der Charakter dieser Periode als die Untergrabung des Systems des augusteischen Principats. Noch wird von den Grundeinrichtungen kaum die eine oder die andere völlig beseitigt, aber der Spielraum, den das System Augusts der Handhabung des Principats und Imperiums läfst, wird zu Gunsten der absoluten Gewalt voll ausgenützt und damit ein sehr entschiedener und bewufster Schritt dazu gethan, dafs der, dessen Stellung die eines Hilfsmagistrats sein sollte, in den allein gewaltigen verwandelt, der Generalstatthalter der Republik in Praxis und Theorie zum selbständigen Herrn wird, die höchste Gewalt auf sich selbst ruht und sich selbst weiter giebt. Wenn auf Septimius Severus Männer desselben Geistes gefolgt wären, so würde die förmliche Änderung der Verfassung noch früher eingetreten sein; so aber kamen zunächst Vertreter der rein persönlichen Willkür, dann einer, unter dem das augusteische System möglichst restauriert werden sollte, und darauf folgte als stärkste Reaktion der Ansturm des prinziplosen Soldatenkaisertums gegen die Centralgewalt in Rom und der Kampf der Im-

Revue histor. VII. p. 241—315 = hist. des Rom. 6,40—143 (in durchaus apologetischer Richtung). A. de Ceuleneer, essai sur la vie et le règne de Sept. Sev. Brüssel 1880 (aus den Mém. de l'Acad. roy. de Belgique t. 43). Über das Neue in der Verwaltung vgl. vorzugsweise O. Hirschfelds Unters. auf dem Gebiete der Verwaltungsgesch. W. Liebenam, Beitr. zur Verwaltungsgesch. des röm. Kaiserr. Jena 1886. Unter den allgemeinen Darstellungen ist die von Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserz. 1, 725—739 besonders ausführlich darauf eingegangen.

peratoren unter einander, jene Zeit, in welcher in dem täglichen Streit um die eigene Existenz, wie um die Grenzen des Reichs und um dessen inneren Zusammenhalt von ernstlicher Inangriffnahme einer Reform der Verfassung nicht wohl die Rede sein konnte. Nachdem aber am Ende des dritten Jahrhunderts energische Männer, welche wieder das Ganze übersahen und dauernd in ihre Hand brachten, zur Regierung gekommen, waren sie darauf bedacht, das was unter Septimius Severus eingeleitet worden war, zu vollenden, ihm feste Formen zu geben und so das augusteische System völlig zu beseitigen.

§ 84. Von L. Septimius Severus[1]) zu Severus Alexander.

Persönlichkeit des Severus und Übersicht über seine Regierung.

1. Von Geburt Afrikaner und einer Ritterfamilie angehörig, die eben erst anfing, durch einige ihrer Glieder in den Senatorenstand zu kommen, hatte Severus keinen engeren Zusammenhang mit den Senatskreisen.[2]) Seine eigene höhere Laufbahn hatte mit dem ritterlichen Amt eines Advokaten des Fiskus begonnen[3]),

1) Zu seinem Namen L. Septimius Severus fügt der Kaiser bis 201 den Namen Pertinax und von 195 an nennt er sich fortwährend Pius nach Antoninus Pius; *pater patriae* heifst er seit 194. Über den Titel *proconsul* s. unten. Die Siegestitel *Arabicus*, *Adiabenicus*, *Parthicus maximus*, *Britannicus max.* schliefsen sich an die Feldzüge an. Die Inschriften des Severus sind ungemein zahlreich; eine Übersicht über die ihm gewidmeten Monumente giebt Ceuleneer a. a. O. S. 169—187. Die Zahl der Typen von Reichsmünzen bei Cohen 4 S. 3—82 ist 798. — An Specialuntersuchungen über die Quellen für die Zeit des Severus vgl. Sievers in Philol. 26 S. 259 ff. (mit besonderer Bez. auf Herodian). Müller in Büdingers Unters. 3 S. 76 ff. 151 ff. (Herausstellung dessen, was auf Marius Maximus geht). Höfner a. a. O. 1, 1 ff. Ceuleneer 1 ff. H. Haupt in Philol. 44. S. 563 ff. (woselbst noch weitere Litteraturangabe). Dio und Marius Maximus, die beiden Senatoren, wollen die Wahrheit geben, aber sie sind in ihrem Urteil zu einseitig und sehen nicht die Bedeutung dieser Regierung. Die Züge der Grausamkeit und der Habsucht, unter denen der Senat so schwer zu leiden hatte, sind ihnen so überwiegend, dafs sie schon darüber zu einer tiefer gehenden Würdigung nicht kommen.

2) Abstammung und Familienbeziehungen vit. 1. Über die Laufbahn bis zur Übernahme des Imperiums vgl. die angeführten Monographieen, ferner Klein, die Verwaltungsbeamten des röm. Reichs I, 1 S. 112 ff. Gellens-Wilford, *la famille et le cursus honorum de Sept. Sev.* Paris 1884. O. Hirschfeld in Wiener Studien 1884, S. 121—128.

3) vit Get. 2, 3 f.: *Severum* (*Pius*) *ad fisci advocationem delegerat ex formularia* (?) *forensi.* Dafs der im J. 146 geborene Severus nicht vom Kaiser Pius diese Stelle erhalten haben kann, ist zuzugeben, dafs er sie aber

und von da aus erst war er zu den senatorischen Ämtern gelangt, indes war unmittelbar vorher ein Mann geringer Herkunft, Pertinax, dem Senat ein annehmbarer Princeps gewesen. Durch jenes juristische Amt aber war Severus, was für seine spätere Politik nicht gleichgültig war, mit derjenigen Verwaltungslaufbahn, mit der er sich viel beschäftigen sollte, persönlich vertraut geworden. Seine senatorische Laufbahn führte ihn nicht mehr als andere zu militärischen Stellungen, aber als Kaiser hat er gezeigt, dafs er auch die Fähigkeiten eines Kriegsmanns im höchsten Mafse besafs. So hat er, wenn auch von seiner Regierung ab bereits eine gröfsere Scheidung von militärischer und bürgerlich-politischer Laufbahn bemerklich ist, in sich wenigstens den Typus des römischen Staatsmanns, der den politischen Magistrat und den Feldherrn in einer Person vereinigt, in der alten Weise dargestellt.

So sehr die Stellung des nun vom Senat anerkannten Imperators durch die Besitznahme von Rom und Italien gehoben war, so hatte sie doch noch starken Widerstand zu überwinden, und dies war von wesentlichem Einflufs auf den Gang der inneren Regierung. Die Motive, welche den definitiven Charakter derselben bestimmten, kamen erst während der Kriege zur Reife und die Ausführung von Organisationen, wie er sie durchführte, war, wenn Severus auch vom Feld aus die Centralregierung in der Hand behalten wollte, doch erst möglich während der Zeit dauernden Aufenthalts in Rom in den Jahren 202 bis 208.[1]) Dies schliefst nicht aus, dafs die Tendenzen, die der Kaiser in

überhaupt nicht bekleidet habe (Höfner 1, 56 f.) daraus noch nicht zu folgern. Die *vita Severi* spricht allerdings nicht davon, s. aber vit. Carac. 8, 3. Vict. Caes. 20. Eutrop. 8, 18.

1) Chronologische Daten: nach dem Einzug in Rom am 1. Juni 193 (s. ob. S. 422) bleibt Severus 30 Tage in Rom (vit. Sev. 8, 8); der Krieg im Orient gegen Niger und die Grenznachbarn jenseits des Euphrat dauert bis in die zweite Hälfte von 196; Zug über die Donauprovinzen nach Gallien gegen Albinus mit kurzem Aufenthalt in Rom (vit. 10, 1); am 19. Febr. 197 Schlacht bei Lyon (vit. 11, 7); Aufenthalt in Gallien bis Mai 197; Ankunft in Rom Sommer 197 (die Münzen mit *Fort. redux* aus dieser Periode gehen bis 197). Noch Ausgang Sommers 197 beginnt der parthische Krieg (Münzen mit *profectio Augusti* und *imp. VIII* bei Cohen 4 Sev. 578. 581); Rückkehr nach Rom, nachdem vorher noch Agypten besucht war (Dio 75, 13) im J. 202 (Münzen mit Advent. Augg. von 202 Cohen 4 Sev. 1 f.). Datum des Triumphbogens (c. i. l. 6, 1033. Orell. 912. Wilm. 987) 203.

dieser Organisation verwirklichte, schon in früheren Zeiten und nach weiter zurückliegenden Ideen in ihm vorbereitet waren.

2. Eine einschneidende Mafsregel jedoch mufste sofort nach dem Einzug in Rom vorgenommen werden, die Neueinrichtung des Gardekorps, nachdem die alten prätorischen Kohorten aufgelöst worden waren (ob. S. 422). Die neue Kaisergarde.

Die bisherige Garde war in der Weise beschafft worden, dafs in Italien und in gewissen hierfür besonders geeigneten Provinzen unter den bürgerlichen Kreisen für die prätorischen Kohorten rekrutiert wurde; jetzt sollte die Hut des Prätoriums aus den Legionen gebildet werden, der Vorzug des Dienstes in ihr wurde also den Italikern entzogen und an Legionare nach einer gewissen Dienstzeit überwiesen, d. h. durchaus an Soldaten, die aus den Provinzen stammten. Damit war nicht blofs ein bisheriges Privilegium der italischen Bevölkerung beseitigt, sondern mit der Bedeutung, welche die Garde in der Umgebung des Kaisers, vor Allem aber in Italien und Rom hatte, in dem Mittelpunkt des Reichs ein Element mit mafsgebender Stellung eingeführt, das der bisher herrschenden Klasse von Reichsbürgern fremd und unebenbürtig erscheinen mufste. Diese neue Art der Formation sollte bleiben, unter den Legionen selbst aber hinsichtlich der Auswahl kein Vorzugsrecht bestehen; indessen wie zunächst die von Severus mitgebrachten Truppen, die allein in Betracht kamen, so erschienen auch weiterhin die Armeen gewisser Provinzen bevorzugt. In den Senatskreisen aber nahm man diese Reform ungünstig auf, obgleich man zunächst mehr an der barbarischen Erscheinung der neuen Gardetruppen Anstofs nahm und die sonstige Tragweite der Mafsregel nicht erkannte.[1])

1) Dio 74, 2. Herod. 2, 14, 5. Dio tadelt an der Mafsregel nur, dafs sie *τήν τε ἡλικίαν τὴν ἐκ τῆς Ἰταλίας παραπώλεσε πρὸς λῃστείας καὶ μονομαχίας ἀντὶ τῆς πρὶν στρατείας τραπομένην καὶ τὸ ἄστυ ὄχλου στρατιωτῶν συμμίκτων καὶ ἰδεῖν ἀγριωτάτων καὶ ἀκοῦσαι φοβερωτάτων ὁμιλῆσαί τε ἀγροικοτάτων ἐπλήρωσεν.* Bei der im Verhältnis zur Bevölkerung Italiens geringen Zahl von Mannschaft, welche dieses Land zur Garde bisher gestellt hatte, war der erste Gesichtspunkt untergeordnet; der zweite mochte auffallend genug sein, dafür war aber die frühere Garde, die sich eben als durchaus untüchtig gezeigt hatte, jetzt durch eine kriegstüchtige ersetzt. Der wahre Gegensatz zu der Mafsregel Severus wäre eine ausgiebige und regelmäfsige Heranziehung der Italiker zum Kriegsdienst überhaupt gewesen. — Als Vorspiel der Reform des Severus wird öfter die ähnliche Umgestaltung der Garde durch Vitellius (Tac. hist. 2, 94) genannt; allein so

Die Kriege mit Niger und Albinus.

3. So lange Severus mit den andern Prätendenten zu thun hatte, zeigte er sich politisch ebenso klug und vorsichtig, wie nachher autokratisch rücksichtslos; daneben war er seinen Gegnern durch rasches Vorgehen überlegen. Pescennius Niger hatte ihm gegenüber die Sympathieen des römischen Volkes für sich, Albinus die des Senats. Letzteren nun wufste er zu bewegen, dafs er sich die Rolle nicht eines Mitregenten, sondern eines Cäsars gefallen liefs und vermied so die Auseinandersetzung mit zwei Gegnern zumal. Dem ersteren suchte er durch reichlichste Schenkungen an die Bevölkerung der Hauptstadt den Boden, den er in dieser hatte, zu entziehen und es gelang ihm dadurch, den Kampf mit Niger zu einer reinen Kriegsaufgabe zu machen, in welcher er sich dem Gegner überlegen erwies. Bei Eröffnung dieses Kriegs konnte allerdings trotz des Abkommens mit Albinus die Gefahr eines Zerfalls des Reichs nahe scheinen; denn dafs jene Übereinkunft mit dem Statthalter von Britannien nur eine provisorische Lösung war, liefs sich wohl erkennen, und so standen sich unter Führern, die sämtlich als fähig zur Herrschaft galten, drei je mit einer starken Armee ausgerüstete Gruppen gegenüber, von denen jede ein unschwer abzugrenzendes Ganze von Provinzen umfafste.

Noch waren indessen die Dinge nicht so weit gediehen: denn gerade die zwei von den Provinzen aus operierenden Prätendenten waren durch die Verbindungen, die sie hatten, mehr römisch und italisch als Severus und keiner hatte die Tendenz eines Teilimperiums. Auch die Erhebung des Albinus zum Cäsar that der einheitlichen Gewaltübung keinen Eintrag; denn nicht nur regierte Severus durchaus für sich ohne Berücksichtigung des Cäsars, sondern er bewilligte ihm nicht einmal die tribunicische Gewalt, die er wohl erwarten konnte, vielmehr nur für das

wie Tacitus diesen Vorgang schildert, war er wie die Besetzung der Hofämter mit Rittern nicht aus einem Prinzip hervorgegangen, sondern aus den Verhältnissen des Augenblicks, wurde auch von Vespasian wieder beseitigt. — Über die Durchführung der Reform des Severus s. die statistisch belegte Darlegung bei Bohn, über die Heimat der Prätorianer. Berlin 1883. S. 11 ff. Ders. *milites praetoriani et urbaniciani originis Italicae* in ephem. epigr. 5, 251—258; über die Prätorianer aus den Provinzen Mommsen in ephem. epigr. 5, 164 ff. — Es mochte wohl auch nach Severus noch vorkommen, dafs Rekruten in die prätorischen Kohorten eingestellt wurden, auch finden sich einzelne Italiker, aber die von Severus gegebene Regel blieb. Vgl. Mommsen a. a. O. p. 135. A. 1.

J. 194 das Konsulat neben sich; ja wir haben kaum eine Spur davon, dafs die Auktorität des Albinus in dieser Zeit auch nur in Gallien sich geltend machte.[1])

Der Krieg mit Pescennius Niger entschied sich, wenn auch Episoden desselben, wie die Belagerung von Byzanz, sich Jahre lang hinzogen, in der Hauptsache doch so früh zu Gunsten des Severus, dafs in Rom die Anhänger Nigers sich nicht rühren konnten. Dafs es solche immerhin gab, zeigt die Erzählung von den Strafen, welche nach dem Sieg verhängt wurden[2]); Severus aber fühlte sich sicher genug, um nach dem Krieg gegen Niger noch einen Feldzug über den Euphrat hinüber zu unternehmen. Unterdessen waren jedoch die Freunde des Albinus nicht müfsig gewesen; wenigstens ist dem sonstigen Verhalten des letzteren nach anzunehmen, dafs er, der in Britannien auch durch einen von Severus ihm aufgedrungenen Beamten überwacht war[3]), erst durch seine Anhänger in Rom zur Lossagung vom Kaiser veranlafst wurde. Dafs dieser nach dem Sieg über Niger sich schon um der eigenen Söhne willen des unbequemen Cäsars zu entledigen gesucht hätte, war von vorherein anzunehmen; jetzt kam ihm Albinus zuvor, legte sich im Frühjahr 196 den Augustustitel bei, nahm von den von seiner Machtsphäre aus erreichbaren Provinzen, deren Mittelpunkt nun Gallien bildete, Besitz und suchte dem eben auf dem Rückmarsch aus Asien begriffenen Severus in Italien und Rom zuvorzukommen. Allein sobald Severus von dem Abfall Kunde erhalten, traf er Fürsorge für die Sicherung Italiens. In Viminacium an der Donau, wo ihm die Nachricht zugekommen war, erklärte er nunmehr seinen älteren Sohn, den damals achtjährigen Bassianus, auch Caracalla

1) Name und Titulatur des Albinus als Cäsar *D. Clodius Septimius Albinus Caesar cos. II.* Ob der Name Septimius, der noch auf den Münzen sich findet, die Albinus als Augustus in Britannien und Gallien schlagen liefs, auf einem Adoptionsakt beruht, wird nicht gesagt. Die Münzen bei Eckhel 7, 164 mit *p. m. tr. p. cos. II* und *tr. p. II. cos. II* finden sich bei Cohen nicht. — In der Lyoner Taurobolieninschrift vom Mai 194 (Henzen n. 6032. Wilm. n. 121) stand der später getilgte Name des Albinus neben dem des Severus.

2) Dio 74, 8 (keine Hinrichtung von Senatoren, aber Verbannungen und Konfiskationen).

3) Vit. Sev. 6, 10. Nig. 5, 2 (wo mit Bezug auf die erste Stelle zu lesen ist: *Heraclitum ad obtinendam Britanniam misit.* Hübner im Rhein. Mus. N. F. 12 S. 64 f.)

genannt, in Anknüpfung an die populäre mit Commodus ausgestorbene Kaiserfamilie unter dem Namen M. Aurelius Antoninus zum Cäsar und begab sich darauf, um die Partei des Albinus im Senat nicht aufkommen zu lassen, nach Rom. Dort lag die Gefahr nahe, dafs der Senat sich offen zu Gunsten des Albinus erklärte; dessen Anhänger konnten wagen, entschieden aufzutreten, die Mehrheit aber war neutral, während das Volk sich in Klagen über die endlosen Kämpfe erging. Der Senat mufste den Albinus in die Acht erklären und beim Krieg trug die Energie, mit der Severus auch hier vorging, ihre Früchte; der Gegenkaiser, in Gallien von den Heeren des Severus erreicht, wurde durch die Schlacht bei Lyon (19. Febr. 197) beseitigt[1]), und nunmehr war der Weg offen, die Regierung des jetzt sicher einheitlichen Reichs rücksichtslos einzurichten. Aber zunächst begnügte er sich neben der Neuordnung der Dinge in Gallien und Britannien mit der Beseitigung seiner Feinde: während nach der Besiegung des Niger hervorgehoben wird, dafs wenigstens kein Todesurteil gegen Senatoren verhängt worden sei, wurden jetzt die überwiesenen Gegner hingerichtet und selbstverständlich in der hierdurch sowie durch Verbannungen und Ausstofsungen veranlafsten neuen Zusammensetzung des Senats die Gefahr einer neuen Opposition beseitigt. Dafs ein solches Schreckensregiment[2]), das sich durch die nachträgliche Konsekration des beim Senat in schlimmstem Andenken stehenden Commodus eingeführt hatte, die früher mehr neutralen Elemente nicht zu vollen Anhängern machte, begreift

1) Dio 75, 4—6. Vit. Sev. 10 f. Alb. 9. Herod. 3, 6 ff. — Über den Sohn Bassianus vit. Sev. 10, 3: *in itinere apud Viminacium filium suum maiorem Bassianum adposito Aurelii Antonini nomine Caesarem appellavit.* Die Benennung *Caesar destinatus* in der Inschr. c. i. l. 7 n. 210 ist zu unsicher überliefert, in 6 n. 1984 z. J. 197, wenn richtig überliefert, Verwechslung mit *imp. destinatus.* — Albinus nannte sich als Prätendent *Imp. Caes. D. Clodius Sept. Alb. Aug.*, doch fehlt in manchen Typen auch *Septimius.* Die Silbermünze Eckhel 7 p. 164. Cohen 4 Alb. 78: *Imp. Caes. Cl. Sept. Albin. Aug. — S. P. Q. R. P. P. OB C. S.* scheint nicht genügend bezeugt zu sein.

2) Vit Sev. 11—14 (mit Aufzählung der Opfer). Dio 75, 7 f., der aus den unmittelbaren Eindrücken der Senatoren heraus schreibt. Herod. 3, 8, 6 ff. — In Gallien und Spanien fanden natürlich besonders viele Strafen statt vit. 12, 1. Den Umschlag der Dinge in Gallien bezeichnen zwei Taurobolienaltäre von Lyon, von denen der eine vom J. 194 (Wilmanns n. 121) dem Severus und Albinus gilt, der andere vom J. 197 (Wilm. n. 122) dem Severus und M. Aurelius Antoninus als *imp. destinatus.*

sich und zeigt sich an Dio; aber solche negative Stimmungen waren jetzt ungefährlich. Nach den hiermit verbundenen Maſsregeln begab sich der Kaiser zu jenem Krieg mit den Parthern, von dem er erst gegen Ende 202 zurückkehrte; daſs ihn aber nach den bisherigen Erfahrungen das Miſstrauen gegen hervorragende Persönlichkeiten in diesen Krieg begleitete, zeigt die Beseitigung eines der bedeutendsten Heerführer, des Lätus.[1])

Begründung einer Dynastie.

4. Unterdessen war bereits über die Person des Severus hinaus für eine Dynastie gesorgt. Schon während des Krieges, und ehe er noch seinen älteren Sohn zum Cäsar erhoben, hatte der Kaiser im J. 195 angedeutet, daſs er seine Stellung an den Stamm der antoninischen Kaiser anknüpfen wolle: er nannte sich von diesem Jahr an Pius und Sohn des gottgewordenen Marcus, und in demselben Sinn hatte er dem Bassianus bei seiner Ernennung zum Cäsar den Namen Antoninus gegeben. Jene nachträgliche Selbstadoption, einen Vorgang eigener neuer Erfindung, brachte er auf seinen Münzen zum Ausdruck und der Senat folgte ihm mit seiner Münzprägung nach.[2]) Nach dem Sieg über Albinus wurde dies in seinen Konsequenzen weiter verfolgt, im Zusammenhang damit Commodus, nun Bruder des Kaisers, konsekriert und alle Familienrechte, die sich daraus ergaben, insbesondere auch die auf das Vermögen bezüglichen, in Anspruch genommen. Ohne Zweifel muſste der Senat dies förmlich anerkennen, und er verband damit, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Verlangen des Kaisers, einen Beschluſs, wodurch Bassianus (Caracalla) die Insignien eines Imperator erhielt und damit, wie es scheint, den Titel *imperator destinatus*[3]), der

1) Dio 75, 10: *ἀπέκτεινε καὶ τὸν Λαῖτον, ὅτι τε φρόνημα εἶχε καὶ ὅτι ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν ἠγαπᾶτο.* Dieser Lätus kann nicht wohl ein andrer sein als der, welcher nach Dio 75, 6 in der Schlacht bei Lyon den Verdacht erweckte, doppeltes Spiel zu spielen und auf den Untergang beider Prätendenten zu rechnen. Denn wenn nicht das spätere Schicksal des Mannes solchem Verhalten entsprochen hätte, worauf hätte sich denn sonst der Verdacht gegründet, den Dio ausspricht? Offenbar hat Severus für den Augenblick das Verhalten des Lätus in der Schlacht nicht offen verfolgt, aber das Miſstrauen gegen ihn in den parthischen Krieg mitgenommen. Mit dem Verteidiger von Nisibis kann dieser Lätus nicht identisch sein.

2) Münzen v. J. 196 bei Cohen 4 Sev. n. 123 ff. Severus heiſst nun: *Imp. Caes. divi M. f. divi Commodi frater divi Antonini Pii nepos divi Hadriani pronep. divi Traiani abnep. divi Nervae adnepos.* Vgl. z. B. Orelli n. 904.

3) Vit. Sev. 14, 3: *Caesarem dein Bassianum Antoninum a senatu*

nur bei ihm sich findet. Diese Beschlüsse scheinen in Abwesenheit des Severus gefafst und durch eine Gesandtschaft ihm, der eben von Gallien aus nach Germanien sich begeben hatte, und dem in Pannonien befindlichen Bassianus überbracht worden zu sein.[1] Im J. 198 sodann, während des parthischen Kriegs, nach der Eroberung von Ktesiphon, wurde letzterer, damals zehnjährig, zum Mitregenten mit dem Augustustitel erhoben und ihm die tribunicische Gewalt verliehen; zugleich wurde der jüngere Sohn Geta zum Cäsar erhoben; im J. 202 sodann trat Severus in Syrien mit Bassianus, der 201 als 13jährig die *toga virilis* erhalten hatte, als Kollegen sein drittes Konsulat an.[2] Damit waren alle anderweitigen Hoffnungen auf Nachfolge abgeschnitten[3]; dagegen war das Verhältnis der zwei Söhne zu einander noch nicht geregelt. Dies geschah im Lauf der folgenden Jahre in der Richtung, dafs beide zugleich Nachfolger werden sollten, zu welchem Zweck der Kaiser den Geta, nachdem dieser in den Jahren 205 und 208 mit seinem Bruder das Konsulat geführt hatte, im J. 209 zum dritten Augustus erhob, womit wieder die tribunicische Gewalt verbunden war.[4] Zum ersten Mal hat nun

appellari fecit decretis imperatoriis insignibus. Bezeichnung als *imp. dest.* auf Münzen und Inschriften (Cohen 4 Carac. n. 53 f. Wilmanns n. 122. 984. 1200).

1) Vgl. die Inschrift des P. Porcius Optatus, der heifst *legatus ab amplissimo senatu ad eundem dominum* (Sev.) *imp. in Germaniam et ad Antoninum Caes. imp. destinatum in Pannoniam missi.* Henzen 8494. Wilm. 1200.

2) Vit. Sev. 16, 3 f. *filium eius Bassianum Antoninum, qui Caesar appellatus iam fuerat, annum XIII agentem* (dies unrichtig, vielleicht in Verwechslung mit der im J. 201 erfolgten Designation zum Konsul) *participem imperii dixerunt milites. Getam quoque minorem filium Caesarem dixerunt eundem Antoninum appellantes.* Von Geta an heifsen die Prinzen regelmäfsig *nobilissimi Caesares* (vgl. oben S. 407 A. 2). — 8: *dein cum Antiochiam transisset data virili toga filio maiori secum eum consulem designavit et statim in Syria consulatum inierunt.* — Die Verleihung der trib. Gewalt liegt in der Natur der Sache und geht aus der Zählung der Jahre derselben hervor.

3) Vgl. vit. 10, 5: *ut fratrem suum Getam a spe imperii, quam ille conceperat, amoveret.*

4) Vit. Sev. 20, 1: *cum moreretur laetatum quod duos Antoninos pari imperio reip. relinqueret exemplo Pii etc.* Geta heifst zuerst im J. 209 auf Münzen *Imp. Caes. P. Sept. Geta Pius Aug. pont. tr. p. cos. II.* Eckhel 7 p. 230. 8 p. 426. Cohen 4 Get. n. 129 f. — Genaueren Anhalt giebt die Inschrift, corp. inscr attic. III. 10, durch die in Athen die Erhebung des Geta im Monat

in den Jahren 209—211 das römische Reich drei Kaiser neben einander, und es fragt sich, ob damit nicht die Einheit der obersten Gewalt mehr gefährdet wurde, als durch die Kollegenschaft von zweien, wie sie Marc Aurel in das Imperium eingeführt hatte. In dieser Beziehung war jedoch eine Änderung nicht beabsichtigt. Schon der Umstand, dafs die Mitkaiser zur Zeit, da sie zur Teilnahme beigezogen wurden, in so jugendlichem Alter waren und Söhne dessen, der sie beigezogen, sollte dafür bürgen, dafs die Ausübung der Herrschergewalt im Reich thatsächlich in éiner Hand bleibe, und sie ist es auch bis zum Tode des Severus geblieben, weil dieser der Mann war, zu zeigen, dafs er denn doch das Haupt war[1]; ferner war bei dreien wie bei zweien für positive Akte immer Übereinstimmung vorausgesetzt. Allein die Gefahr eines Zerwürfnisses war doch gröfser, und wenn, worauf Severus selbst hingewiesen haben soll, für einzelne Handlungen jedem einzelnen Befehlsgewalt mit Anspruch auf Gehorsam der Dienenden zustand[2], so konnte doch nur ein starkes Interesse der gemeinsamen Aufrechthaltung der Gewalt Mifsbrauch verhüten; dafs aber dieses durch die Familienbande nicht verbürgt war, erfuhr Severus selbst in dem Verhalten der Söhne gegen ihn und unter sich. Es war aber auch die Mitregentschaft der Söhne von ihm nicht mit Rücksicht auf die Zeit seines Lebens eingeführt worden, sondern lediglich zur Sicherung der Nachfolge.

Die konstitutionelle Auffassung des Imperiums. Verhältnis zum Senat.

5. Der Weg, auf dem Severus zum Imperium gekommen, war der der Usurpation, der demnach zum Übergang in die verfassungsmäfsige Bahn einer Legitimation bedurfte. Er selbst hat eine solche nicht erbeten, aber der Senat hatte dieselbe, noch ehe der Usurpator in Rom war, gegeben[3], so dafs letzterer, als er bei und nach seinem Einzug in Rom in Verkehr mit dem Senat trat, schon anerkannt war. In der ersten Senatssitzung, die er

Poseideon (= Nov./Dez.) gefeiert wird. Die drei *Augusti* zusammen (abgekürzt *Auggg.*) z. B. Henzen n. 5498.

1) Vit. Sev. 11: *tandem sentitis caput imperare non pedes* (Wort an die zu Gunsten des Caracalla meuterischen Soldaten).

2) Dio 76, 15: (Wort des Severus an den ihn gefährdenden Caracalla) *παρέστηκέ σοι Παπινιανὸς ὁ ἔπαρχος ᾧ δύνασαι κελεῦσαι ἵνα με ἐξεργάσηται· πάντως γάρ που πᾶν τὸ κελευσθὲν ὑπὸ σοῦ ἅτε καὶ αὐτοκράτορος οὗτος ποιήσει.*

3) Dio 73, 17: (Auf das Referat des Konsuls Silius Messala) *τοῦ τε Ἰουλιανοῦ θάνατον κατεψηφισάμεθα καὶ τὸν Σεουῆρον αὐτοκράτορα ὠνομάσαμεν.* Darauf folgte die Deputation an Sev. nach Interamna vit. 6.

hielt, liefs er sich zur Entschuldigung der Usurpation herbei und machte angesichts der Schwierigkeiten, die er noch vor sich hatte, den Senatoren das Zugeständnis, dafs er ihnen den Eid leistete, nie einen von ihnen zum Tod bringen zu lassen.[1]) Während des Kriegs mit Niger waren die thatkräftigen unter dessen senatorischen Anhängern im Felde, die des Albinus durch dessen Frieden mit Severus gebunden, und als letztere ihren Prätendenten veranlafsten, mit Severus zu brechen, konnten sie in Rom selbst den Senat nicht zu offener Erklärung bringen, sondern mufsten, soweit sie offene Parteinahme wagten, zum britannischen Heere gehen. Es war aber im Senat immerhin genug für Albinus geschehen, um den Severus zur Rache zu bewegen, und jener Eid wurde nunmehr so verletzt, dafs für den Senat die Zeiten wiederkehrten, in denen die persönliche Sicherheit der Mitglieder nur auf der Gunst des Kaisers beruhte und die Delatoren wieder freies Spiel hatten.[2]) Und nun kam auch die Tendenz zur Geltung, die Reichsregierung mit dem Geist kaiserlicher Alleinherrschaft zu durchdringen. Der Senat bleibt noch äufserlich in seinen Befugnissen: er ist noch eine Behörde, die Recht macht[3]), er hat noch seine Provinzen, die Magistratswahlen werden noch in seinem Schofse vorgenommen und der Senat teilt mit dem Kaiser das Recht der Bestellung, allein das Übergewicht des letzteren ist in allem überwiegend: die *oratio principis* allein macht in allen wichtigen Dingen das vom Senat ausgehende Recht[4]), und das Verfahren bei der Beamtenbestellung steht so sehr unter dem Einflufs des Princeps, dafs dieser als der eigentlich auswählende erscheint.[5]) Aber der Kaiser regiert

1) Vit. Sev. 7, 4: *in curia reddidit rationem suscepti imperii causatusque est, quod ad se occidendum Iulianus notos ducum caedibus misisset; fieri etiam s. c. coegit, ne liceret imperatore inconsulto senatu occidere senatorem.* Dio 74, 2: εἰςελθὼν οὕτως ἐνεανιεύσατο μὲν οἷα καὶ οἱ πρώην ἀγαθοὶ αὐτοκράτορες πρὸς ἡμᾶς ὡς οὐδένα τῶν βουλευτῶν ἀποκτείνῃ καὶ ὤμοσε περὶ τούτου u. s. w., was dann als *s. c.* möglichst befestigt werden sollte.

2) Dio 75, 8 (Exekutionen von 197), besonders aber die Erzählungen 76, 7 f.

3) Dig. 1, 3, 9 (aus Ulpian): *non ambigitur senatum ius facere posse.*

4) Beispiele von solchen *orationes* des Severus fragm. Vat. 158. Dig. 27, 9, 1.

5) Vit. Alb. 3, 6: (*Severus*) *homo in legendis magistratibus diligens;* andere Stellen bei Mommsen Str. 2, 881 A. 4 z. B. Dig. 48, 14, 1: *ad curam principis magistratuum creatio pertinet, non ad populi favorem.*

allerdings nicht mit rein persönlicher Willkür, er ist in seinen Handlungen gebunden durch den Zusammenhang eines Rechtsstaats[1]) und durch das Institut des Beirats, welcher der Senat sein kann wenn der Kaiser will, regelmäfsig aber, während die Politik im höchsten Sinn vom Kaiser allein ausgeht, für Gericht und Verwaltung vertreten ist in dem Konsilium des Kaisers. Dieses aber hat seine Spitze schon vorher und erhält sie jetzt mehr als je in der Präfektur des Prätoriums, welche nun auch die Spitze der ganzen Verwaltung bildet.

Die Gardepräfektur u ihre Inhabe Plautianus Papinian.

6. Der grofse Einflufs dieser letzteren Stellung äufsert sich zunächst in einer bestimmten Person, dem Präfekten C. Fulvius Plautianus. Dieser Mann, in den Augen des Senats ein zweiter Sejan, besafs von Anfang an das höchste Vertrauen des Kaisers, dessen Landsmann und Jugendgenosse er war, und erscheint um dieselbe Zeit, in welcher dieser seine Söhne zur Regierung heranzog, zu einem allgewaltigen Einflufs erhoben. Schwiegervater des Caracalla gegen dessen Willen, in Feindschaft mit der Gemahlin des Kaisers, Gegenstand des allgemeinen Hasses wird er zwar einen Augenblick gestürzt, aber nur um wieder zu noch höheren Ehren zu gelangen, bis es endlich dem Caracalla im J. 205 gelingt, ihn zum Tode zu bringen. Er wurde gegen die bisherigen Vorgänge zur höchsten senatorischen Würde erhoben durch Erteilung zuerst der konsularischen Ehrenzeichen — dies war aber auch schon anderen zu teil geworden —, dann eines wirklichen Konsulats, das gegen die Ordnung von jenen Ehrenzeichen aus als zweites gerechnet wurde. Dafs Plautianus ein gewaltthätiger und habsüchtiger Günstling war, wird wohl nicht erfunden sein, zum Teil aber mag bei den Urteilen, die wir über ihn haben, der Hafs der Senatoren, die sich vor ihm beugen mufsten und denen gegenüber er die senatsfeindliche Seite der Politik des Severus vertrat, in der Übertreibung eine Rolle spielen; jedenfalls ist kaum anzunehmen, dafs ein Mann wie Kaiser Severus einem untüchtigen Menschen solches Vertrauen geschenkt hätte; er wird in ihm einen im Krieg wie in der Civilverwaltung geeigneten und seinen Absichten entsprechenden Gehilfen gefunden haben. Trotzdem bleibt es psychologisches Rätsel, dafs ein energischer und durch eigene Kraft und Einsicht ausgezeichneter

1) Instit. 2, 17, 8: *Licet, inquiunt (divi Severus et Antoninus), legibus soluti sumus, attamen legibus vivimus.*

Herrscher in dem Maſse, wie es der Fall gewesen sein muſs, von einem Günstling sich beherrschen lieſs, und es genügt dafür auch nicht das Motiv, daſs er in ihm eine Stütze für die Zukunft seiner Söhne sah, da eine so selbständig gestellte Macht für eine bloſse Stütze gar zu bedenklich stark war.[1]) — Die groſse Stellung der Gardepräfektur überhaupt aber hing nicht an dieser persönlichen Bevorzugung eines einzelnen Präfekten; denn der Nachfolger des Plautianus, der groſse Jurist Papinianus, bildete ebenfalls die Spitze der Reichsverwaltung, wohl auch in freundschaftlicher Stellung zum Kaiser, aber nicht als Günstling. Ja gerade die Bedeutung dieses trefflichen Mannes ist geeignet, den Umschwung in der Ordnung der Dinge zu vergegenwärtigen. Der militärische Charakter des Präfekten kommt bei ihm und den anderen berühmten Juristen, die nach ihm in dieser Stellung waren, für die Auktorität desselben auch jetzt noch in Betracht, aber in den Funktionen tritt sie zurück; diese können von einem zweiten Präfekten und den Offizieren besorgt werden. Das eigentliche Gebiet der leitenden Stellung ist die Verwaltungsfunktion in dem eigenen Ressort des Amts, der jetzt übrigens auch erweitert ist, und die Bedeutung im Konsilium des Kaisers als erster Ratgeber und Stellvertreter desselben. Eben in der Person Papinians ist diese Stellung die Spitze nicht einer militärischen, sondern juristischen Verwaltungslaufbahn[2]), und damit vertritt sie nicht nur die ritterliche Carriere gegenüber der senatorischen, sondern auch innerhalb der ritterlichen eine besondere bürgerliche; in der Regierung aber vertritt sie die Jurisprudenz, in

1) Über Plautianus Dio 75, 14—76, 7. Dio ist der getreue Interpret der Stimmung des Senats. Herod. 3, 10, 5—12, 12. Vit. Sev. 6, 10: (*Severus*) *Plautianum ad occupandos Nigri libros misit,* also schon im J. 193. 14, 5 ff. Inschriften: Wilm. 985. 986 (beide aus dem J. 202). 1500 (aus 203). Er heiſst (n. 986) darin *clarissimus vir, pontifex, nobilissimus praef. praet., necessarius Augustorum et comes per omnes expeditiones eorum; pro salute eius* wird (n. 985) geweiht zugleich mit der Weihung für den Kaiser und er wird zur *domus divina* gerechnet. *cos. II* heiſst er 203 (n. 1500). Summarische Übersicht über seine Laufbahn bei Hirschfeld Verwaltungsgesch. S. 230 n. 58. Dieser vermutet, daſs Plautian in seiner letzten Zeit alleiniger Präfekt war.

2) Über Papinian, seine enge Freundschaft mit Severus und Verwandtschaft vit. Carac. 8, 2; er heiſst vit. Sev. 21, 8 *iuris asylum et doctrinae legalis thesaurus*, über seine Stellung in der Reihe der Präfekten Hirschfeld a. a. O. S. 231 n. 61; sonst Karlowa, Rechtsgeschichte 1, 735 f. — Die näheren Belege über die Kompetenz des Gardepräfekten s. im System.

indifferenten Dingen im Dienste der Wissenschaft und des geordneten Geschäftsgangs sowie der guten Tradition, häufig auch der Humanität, in politischen Fragen aber im Dienste der kaiserlichen Seite der Gewalt, d. h. eben jener Autokratie des Kaisers. In der Lehre von den Rechtsquellen und der Staatsgewalt wird die Überlieferung über Senat und Volk stehen gelassen und vorgetragen, dafs der Kaiser seine Gewalt vom Volk hat, allein das ist eine für die Gegenwart gleichgültige Antiquität, wertvoll für Aufrechterhaltung der Überlieferung und das Verständnis des Rechts, aber das aktuelle Interesse und die Fortbildung des Reichs beruht nicht etwa auf der *communis respublica*, auf weiteren Volksgesetzen oder auf dem Zusammenhang des Princeps mit Senat und Volk, sondern in dem, was *legis vigorem habet*, in den eigenen Verfügungen des Princeps. Dieser ist jetzt einfach *rex*, *βασιλεύς*; das Gesetz, durch das ihm das Imperium übertragen wird, ist dem Ulpian eine *lex regia.*[1]) Eben die aus dem Orient stammenden Juristen, wie Papinian und Ulpian, und Senatoren derselben Herkunft fanden in den Traditionen ihrer Heimat Anknüpfung genug, um das römische Cäsarenthum in dem Licht eines Königtums zu sehen. Und diese Juristen nahmen keinen Anstand, den Majestätsprozefs in der Weise zu stützen, dafs sie es als selbstverständliches Recht vortragen, dafs in ihm keine Würde vor der Folter schütze.[2]) — Diese neue Theorie ist denn auch nach orientalischen Vorbildern begleitet von immer gesteigerten Formen der kaiserlichen Titulatur, die schon von der Mitte des zweiten Jahrhunderts an sich vom Publikum aus geltend machen, jetzt aber immer mehr offiziell werden. Und den kaiserlichen Ehrentiteln folgen dann auch in entsprechender Entfernung solche des Senats und der Grade des ritterlichen Beamtenstandes, bei welch letzterem sie mit der Stufenfolge und Zusammenfassung unter der Gardepräfektur zusammenhängen.[3])

7. Bei aller Fürsorge für die bürgerliche Verwaltung stand dem Kaiser doch in erster Linie die Erhaltung eines zuverlässigen Das Heer.

1) Vgl. die Digestentitel I. 3, 4, speciell I, 4, 1 (aus Ulpians Institutionen): *Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.*

2) Paulus sent. 5, 29, 2: *ideo cum de eo* (sc. *crimine maiestatis*) *quaeritur, nulla dignitas a tormentis excipitur.*

3) Näheres hierüber im System.

Heers. Er endlich machte hinsichtlich der Zahl der Legionen einen kräftigeren Fortschritt als irgend einer seiner Vorgänger, indem er nach den Partherkriegen drei neue, die drei parthischen errichtete.[1]) In der Behandlung des Soldatenstandes ging er mit Gunstbezeugungen bis an die äufserste Grenze. Nicht nur waren die Geschenke, die er den Truppen bei verschiedenen Gelegenheiten gab, wie übrigens auch die an die Stadtbevölkerung, von enormer Höhe[2]), sondern es wurde den Soldaten auch sonst in vielen Beziehungen bedeutende Besserstellung zu teil, Erhöhung des Soldes, Erlaubnis goldene Ringe zu tragen auch für die Gemeinen, Bewilligung des Zusammenwohnens mit Weibern aufserhalb des Lagers[3]), so dafs dieses nicht mehr die eigentliche Heimat, sondern nur mehr der Übungsplatz und die Festung war, die schönere Ausrüstung der Lager und Ausführung von mancherlei nützlichen Bauten in denselben[4]), Privilegien der Veteranen in ihrer bürgerlichen Stellung[5]) u. A. Namentlich aber wurde die Offizierslaufbahn anders geordnet: die Kluft zwischen dem Centurionat und den Stabsoffiziersstellen (*militiae equestres*) schwand, indem ersterem Ritterrang gegeben und damit

1) Dio bei der Geschichte der Legionen, die er 55, 23 f. giebt, c. 24: *Σεουῆρος τὰ Παρθικὰ (συνέταξε), τό τε πρῶτον καὶ τὸ τρίτον τὰ ἐν Μεσοποταμίᾳ καὶ τὸ διὰ μέσου τὸ δεύτερον τὸ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ.*

2) Z. B. bei der Feier der Decennalia, des zehnjährigen Regierungsjubiläums Dio 76, 1: *ἐδωρήσατο τῷ ὁμίλῳ παντὶ τῷ σιτοδοτουμένῳ καὶ τοῖς στρατιώταις τοῖς δορυφόροις ἰσαρίθμους τοῖς τῆς ἡγεμονίας ἔτεσι χρυσοῦς, ἐφ' οἷς καὶ μέγιστον ἠγάλλετο· καὶ γὰρ ὡς ἀληθῶς οὐδεὶς πώποτε τοσοῦτον αὐτοῖς ἀθρόοις ἐδεδώκει.* Vgl. in der Congiarienzusammenstellung bei Marquardt, röm. Staatsverw. 2², S. 139 die Summe des Severus mit den andern. Herodian 3, 8, 4.

3) Herod. 3, 8, 5: *τὸ σιτηρέσιον πρῶτος ηὔξησεν (τοῖς στρατιώταις) καὶ δακτυλίοις χρυσοῖς χρήσασθαι ἐπέτρεψε γυναιξί τε συνοικεῖν.* Über die Bedeutung dieses letzteren Zugeständnisses vgl. Mommsen in corp. i. l. 3 p. 908 und G. Wilmanns in Commentat. Mommsenian. S. 200 ff. — Diese Vergünstigung läfst Herodian nach dem Sturz des Albinus eintreten.

4) Dies zeigt besonders deutlich das Lager von Lambäsis in Afrika; vgl. G. Wilmanns a. a. O.

5) Digest. 50, 5, 7: *A muneribus, quae non patrimoniis indicuntur, veterani post optimi nostri Severi Augusti litteras perpetuo excusantur.* — Überhaupt findet sich von jetzt an stetige Fürsorge, dafs das Militär in seinen bürgerlichen Rechtsverhältnissen Bevorzugung gewinne oder wenigstens nicht zu schaden komme, wie denn z. B. das *beneficium inventarii* unter Gordian III zuerst den Soldaten zu teil wird (Cod. Just. 6, 30, 22), sie vor den Nachteilen der *ignorantia iuris* gewahrt werden u. A.

auch das Avancement zu den höheren Offiziersstellen und von diesen aus in die höhere bürgerliche Verwaltungscarriere eröffnet wurde, und infolge davon war, da die Möglichkeit von unten auf zum Centurionat zu gelangen, nicht ausgeschlossen war, das Aufsteigen vom Gemeinen zum höheren Offizier erleichtert.[1]) Dies macht sich denn auch im Lauf des dritten Jahrhunderts bis zu der höchsten Stelle des Imperators selbst hinauf geltend. Von einschneidendster Bedeutung aber war, dafs eine der drei neuen Legionen in die Nähe von Rom, in ein Lager am Albanerberg verlegt wurde.[2]) Damit war nicht blofs die militärische Macht, die dem Kaiser in Italien jeden Augenblick zu Gebot stand, sehr wesentlich verstärkt, der Kaiser persönlich gesicherter und militärisch aktionsfähiger, sondern er wurde auch zugleich weniger abhängig von der Garde, sofern sie nicht mehr die einzige Truppe zu seinem unmittelbaren Schutz war, und endlich wurde ein weiterer Unterschied zwischen Italien und den Provinzen aufgehoben. Aber gerade hier trat noch mehr als bei der neuen Formation der Garde das für Italien ungünstige Moment hervor. Allerdings wurde auch Italien dadurch verteidigungsfähiger, aber in viel besserer Weise wäre dies geschehen, wenn zu gleicher Zeit die Italiker zu regelmäfsigem Dienst herangezogen worden wären. Nachdem auch diese Gelegenheit in letzterer Hinsicht zu reformieren versäumt war, konnte sie nicht leicht mehr mit Erfolg versucht werden. — In Verbindung mit den militärischen Vorkehrungen zum Schutz der Hauptstadt und des Kaisers stand auch der Bau einer zweiten Gardekaserne in Rom, deren genauere Bestimmung jedoch nicht bekannt ist.[3]) Unter den Zeitgenossen

1) Es ist dies aus den epigraphischen Beispielen von der Militärlaufbahn zu entnehmen; vgl. L. Renier, *mélanges d' épigr.* 203 ff. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 248 ff. Liebenam, Verwaltungsgesch. 1, 112 ff., woselbst auch Einzelbelege und die Zeugnisse für den Übergang von den Offiziersstellen in den Verwaltungsdienst. — Andere Änderungen in der Ordnung des Dienstes und der Offiziersstellen sind von speziell militärischem Charakter, wenn sie auch einen gewissen Zusammenhang mit den Unterschieden der Stände haben.

2) Ob. 460 A. 1. Die Inschriften vom Lagerplatz dieser Legion beim Albanerberg in Corp. inscr. lat. 6 p. 762—796. Henzen in *annali dell' inst.* 1867 p. 73 ff. Vgl. über die Vermehrung der Militärmacht in Rom und Umgebung Herod. 3, 13, 4.

3) Corp. inscr. l. 3, p. 893. LI. Z. 5 f.: *equitibus, qui inter singulares militaver(unt) castris novis Severianis*, wobei es aber nur Vermutung ist,

läfst sich das Urteil vernehmen, Severus sei mit all dem, was er den Soldaten angedeihen liefs, ein Zerstörer der alten römischen Heereszucht gewesen[1]), und wenn auch dagegen wieder andere Zeugnisse angeführt werden können, die ihm Strenge nachrühmen, so kann doch kein Zweifel darüber sein, dafs schon die grofsen Schenkungen, welche der Kaiser den Soldaten zukommen liefs, und das sichtliche Bemühen um ihre Anhänglichkeit[2]) ihnen ein Selbstgefühl geben mufste, bei dem der Gehorsam nur auf Gegenleistungen hin gewährt wurde.

Für sich selbst hatte Severus wohl ein derartiges Verfahren kaum nötig; denn er wäre der Mann gewesen, sich den Gehorsam der Soldaten durch seine Auktorität als Imperator und siegreicher Feldherr zu erhalten; aber es war teils der Gegensatz gegen den Senat, teils die Sicherung seiner Dynastie, was ihn dazu veranlafste, geradezu die Gunst der Soldaten zu suchen. Das erstere Gefühl hat ihm das Wort eingegeben, das er seinen Söhnen als Testament hinterliefs, sie sollen die Soldaten bereichern, sonst aber um niemanden sich kümmern[3]): es ist dieselbe

dafs der Beiname dieser Kaserne der eq. sing. von Septimius Severus herkomme. Henzen nimmt ann. dell' inst. 1850 p. 33 damit zusammen, dafs es bei Herod. 3, 13, 4 heifst: *τῆς τε ἐν Ῥώμῃ δυνάμεως αὐτῆς τετραπλασιασθείσης* und schreibt dem Severus auch die *castra peregrina* zu.

1) Herodian 3, 8, 5: (das den Soldaten bewilligte) *ἅπαντα σωφροσύνης στρατιωτικῆς καὶ τοῦ πρὸς τὸν πόλεμον ἑτοίμου τε καὶ εὐσταλοῦς ἀλλότρια ἐνομίζετο· καὶ πρῶτός γε ἐκεῖνος τὸ πάνυ αὐτῶν ἐῤῥωμένον καὶ τὸ σκληρὸν τῆς διαίτης τό τε εὐπειθὲς πρὸς τοὺς πόνους καὶ εὔτακτον μετ' αἰδοῦς πρὸς ἄρχοντας ἐπανέτρεψε χρημάτων τε ἐπιθυμεῖν διδάξας καὶ μεταγαγὼν ἐς τὸ ἁβροδίαιτον.* Dio 78, 36 (Schreiben des Macrinus an den Senat): *ἵνα γέ τις ἄλλα ὅσα παρά τε τοῦ Σεουήρου καὶ τοῦ υἱέος αὐτοῦ πρὸς διαφορὰν τῆς ἀκριβοῦς στρατείας εὕρηντο παραλίπῃ.* — Wenn dem gegenüber derselbe Macrinus vit. Macr. 12, 1 heifst, *incusans superiorum temporum disciplinam ac solum Severum prae ceteris laudans*, wenn Dio 78, 28 die unter Severus den Soldaten gemachten Bewilligungen noch als mäfsig erscheinen gegenüber dem was nachher gekommen war, wenn strenge Militärgesetze von ihm erwähnt werden, (Dig. 49, 13, 16, 6) so sind dies keine Widersprüche, sondern es zeigt sich nur, dafs die Politik den Sieg davon trug über das, was die Sachkenntnis verlangte.

2) Dahin gehört auch, dafs er nach dem Beispiel des Triumvirs Antonius die Namen der Legionen auf seine Münzen setzte. Vgl. Cohen 4 Sev. 255—278, wobei bezeichnend ist, welche Legionen dieser Ehre würdig erachtet wurden und welche nicht.

3) Dio 76, 15: *ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε.*

absolute Rücksichtslosigkeit, die er seit 197 dem Senat gegenüber bewiesen hatte, und mit der er allem ruhig zugesehen, was Plautianus sich jenem gegenüber erlaubt hatte. Im Senat wollte er keine Stütze haben und andere Rücksichten als die auf die Erhaltung des Imperiums, wie er es für sich und sein Haus wollte, kannte er nicht: dieses sollte den Soldaten allein anvertraut werden. Darum war er auch, wo es sich um deren Anhänglichkeit handelte, wie das Schicksal des Lätus (ob. S. 453 A. 1) zeigte, schonungslos eifersüchtig, wozu dann freilich einen schreienden Kontrast bildete, dafs gerade in der Gunst der Soldaten der Sohn ihn zu verdrängen suchte.[1]) Im Ganzen erreichte der Kaiser wohl, dafs die Truppen an sein Haus anhänglich blieben, aber die Mittel, durch welche dies erzielt wurde, hatte das Reich und hatte bald diese Dynastie selbst schwer zu büfsen.

Finanzverwaltung.

8. Der Grund, weshalb die früheren Kaiser die Vermehrung der Legionen so sehr gescheut hatten, war in den grofsen Kosten gelegen gewesen. Bei Severus war es, als ob solche Bedenken nicht mehr in Betracht kämen, er hatte die Mittel dazu, wahrte einen befriedigenden Stand der Finanzen während einer Zeit, die an Ausgaben für öffentliche Vergnügungen und öffentliche Arbeiten überreich war und hinterliefs einen bedeutenden Schatz neben dem, dafs er für das Privatvermögen der eigenen Familie in einer Weise sorgte, wie nie ein Kaiser vor ihm.[2]) Es fragt sich, wie er diese Erfolge erzielte.

Unter den Quellen, aus denen jene reichen Mittel zusammenflossen, spielten die nach den Siegen über Niger und Albinus ungemein zahlreichen Konfiskationen in Rom, Italien und allen beteiligten Provinzen die erste Rolle. Dafs mit deren Ertrag die Lasten der Bürgerkriege und die unmittelbaren Bedürfnisse der neuen Regierung bestritten wurden, versteht sich von selbst, aber Severus hatte nicht im Sinne, in der Art des ersten Augustus mit dem, was er hier erübrigte, dem Reiche überall da auszuhelfen, wo die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichten, und als Kehrseite des kaiserlichen Verfügungsrechts über die

1) Vit. Sev. 18, 9. Herod. 3, 15, 1. Dio 76, 14, wobei die Aufserung Dios: *τότε φιλότεκνος μᾶλλον ἢ φιλόπολις ἐγένετο.*

2) Dio 76, 16: *πάμπλειστα δαπανήσας ὅμως οὐκ εὐαριθμήτους τινὰς μυριάδας δραχμῶν καταλέλοιπεν ἀλλὰ καὶ πάνυ πολλάς.* Vit. Sev. 12, 3: *filiis suis ex hac proscriptione tantum reliquit quantum nullus imperatorum.* Herod. 3, 13, 4. 15, 3: *χρήματα καταλιπὼν ὅσα μηδεὶς πώποτε.*

Reichsmittel eine Ehrenverpflichtung anzuerkennen, mit dem einzutreten, was er Eigenes nennen konnte; er verfuhr vielmehr in entgegengesetztem Sinn. Unmittelbar im Anschlufs an die Erwähnung jener grofsen aufserordentlichen Einnahmequelle der Konfiskationen wird berichtet, dafs er ein Hausgut mit besonderer Verwaltung einrichtete.[1]) In erster Linie also sollte das neue kaiserliche Haus finanziell sicher gestellt werden. Bisher hatte es ein Kaiservermögen gegeben, welches von einem Princeps auf den andern überging, nicht etwa blofs von Vater auf Sohn, sondern im Allgemeinen von Principat zu Principat (*patrimonium principis*); dieses wurde jetzt auch noch beibehalten und diente dem Kaiser wie früher für seine Stellung und für Reichszwecke, aber es sollte jetzt abgeschlossen sein. Was demselben früher zugeflossen war, sollte zusammen mit dem Ertrag jener Konfiskationen und Strafen ein Hausvermögen der kaiserlichen Familie (*res privata*) bilden und bestimmt sein, ihr für alle Fälle die Mittel zu sichern, um sich im Imperium zu erhalten; denn dafs mit der durch Geld erkauften Treue der Soldaten und etwa auch des hauptstädtischen Volkes die Sicherheit dafür gegeben sei, war ja das erste und letzte Wort dieser Regierung. Aber derselbe Kaiser, der in dieser Weise für sich und seine Familie sorgte, war doch auch wieder zu eifriger Verwaltungsmann[2]), als dafs er nicht auch für einen geordneten Haushalt im Reich besorgt gewesen wäre, und einen solchen stellte er denn auch her. Neue aufserordentliche Mittel nun, die dem Fiskus zugeflossen wären, sind nicht nachzuweisen. Wenn der Partherkrieg über die Kriegskosten und die Belohnungen der Soldaten hinaus noch einen Ertrag gab, so wurde dieser schon durch die Errichtung der drei neuen Legionen verschlungen. Bald darauf gab der Sturz des Plautianus, der seinerseits durch Erpressungen ungeheure Reichtümer gesammelt haben soll[3]), diese allerdings dem Kaiser, aber ohne Zweifel zu Vermehrung des Hausguts,

1) Vit. Sev. 12, 4: *tunc primum privatarum rerum procuratio constituta est.* Näheres Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 41 ff. und unten im System.

2) Vgl. über seine Thätigkeit und Arbeitskraft den Nekrolog bei Dio 76, 16 f. und Herod. 3, 10, 2: *ἐτῶν οὐκ ὀλίγων ἐν τῇ Ῥώμῃ διέτριψε δικάζων τε συνεχῶς καὶ τὰ πολιτικὰ διοικῶν.*

3) Vgl. die Inschr. eines *procurator ad bona Plautiani*, d. h. wohl (mit Duruy 6, 104 A. 2) eines *proc. ad bona damnatorum* c. i. l. 3, 1464. Henzen 6920. Wilmanns 1277.

zumal da der Mitkaiser Eidam des Gestürzten war, und ebenso flossen die Konfiskationen bei den zahlreichen fernerhin noch folgenden Exekutionen letzterem zu, ebenso der grofse Posten der dem Kaiser gemachten Vermächtnisse.[1]) Eine Reform der Steuern ist nicht nachzuweisen; auch wagte man noch nicht, Italien in derselben Weise wie die Provinzen zu besteuern. Die Mittel können also nur aus einer strengeren Verwaltung der bisherigen Steuerquellen geflossen sein, und darauf führen auch einige Spuren. Die Einrichtung der Fiskaladvokaten wurde zu sicherer Beibringung der Forderungen des Fiskus auf eine gröfsere Anzahl von Steuerverwaltungen ausgedehnt, da und dort neue Stellen geschaffen, in der hauptstädtischen Verwaltung mit dem Erfolg einer sparsameren Wirtschaft Senatsbeamte durch kaiserliche ersetzt, und namentlich mochte strammere Konzentration der ganzen Seite des kaiserlichen Dienstes dazu dienen, bessere Resultate zu erzielen.[2]) In das Detail dieser Organisation sehen wir nicht genügend hinein, aber aus ihren Wirkungen können wir auf den durchgreifenden Charakter schliefsen.

Die Gegner des Kaisers sahen darin nur Habsucht und brutal vernichtende Ausbeutung der durch Bürgerkriege gewonnenen Macht[3]), und wer wird leugnen, dafs unter dem so ergiebigen Strafverfahren des Kaisers selbst und unter dem herrschenden Einflufs Plautians viel produktives Leben für die Zukunft zerstört wurde; aber ebenso wenig ist in Abrede zu ziehen, dafs eine sorgfältigere Verwaltung selbst ohne anderweitige Einrichtung der Steuerquellen bessere Erträge schaffen konnte; es bedurfte dazu nur eines Herrschers, der eben hierfür Sinn, Verständnis und Energie hatte. Die an Gehorsam gewöhnten Provinzen liefsen jedenfalls die geschärfte Steuerpolitik ohne Widerstand über sich ergehen, hatten sie doch andererseits durch die wiederher-

1) Instit. Just. 2, 17, 8 wird zwar von ihm anerkannt, dafs er Vermächtnisse, die nicht rechtlich korrekt waren, nicht annahm, aber die anstandslos zufallenden waren bei allen Kaisern bedeutend genug.

2) Hirschfeld, Verwaltungsgesch. an verschiedenen Stellen, nach inschriftlichen Zeugnissen.

3) Dio 74, 8: *ἠργυρολόγησε δεινῶς — ᾔσθάνετο μέν που καὶ αὐτὸς τοῦτο, πολλῶν δὲ δὴ χρημάτων χρῄζων ἐν οὐδενὶ λόγῳ τὰ θρυλούμενα ἐποιεῖτο.* Herod. 3, 8, 7: *πάντας τοὺς ἐξέχοντας τότε τῆς συγκλήτου βουλῆς καὶ τοὺς κατὰ ἔθνη πλούτῳ ἢ γένει ὑπερέχοντας ἀφειδῶς ἀφῄρει — ὑπερβαλλούσης ἐν αὐτῷ φιλοχρηματίας· οὐδεὶς γοῦν βασιλέων οὕτω χρημάτων ἡττήθη.*

gestellte Ruhe und die nach den Bürgerkriegen höchst notwendige unter Severus geübte Polizei einen Gegenwert.[1]) Dafs Severus den Unterschied zwischen Ärarium und Fiskus aufhob, kann nicht angenommen werden, da derselbe nachher noch bestand. Er wird dem Ärarium wohl auch, was damals allein noch eine bedeutendere Einnahmequelle desselben bildete, die Einkünfte aus den Senatsprovinzen überlassen haben; es wäre wenigstens kaum anzunehmen, dafs, wenn in dieser Zeit hier eine Veränderung eingetreten wäre, dies bei Dio nicht erwähnt und so hervorgehoben worden wäre, dafs in den Auszügen etwas davon stände. Jene Einkünfte werden aber auch über die Verwaltungskosten nicht viel in die Kasse gebracht haben, und was so erübrigt wurde, konnte in althergebrachten Senatsaufgaben sofort seine Verwendung finden; dafs aber die Steuerkraft der Senatsprovinzen auch dem Fiskus zu gute komme, dafür war durch andere Steuern gesorgt.

Zu der neuen Verwaltung gehörte auch, dafs die Getreideverwaltung Roms mit möglichst weitreichender Sicherheit organisiert und die Reichspost in den Provinzen ebenso, wie bisher schon in Italien, vom Reiche übernommen wurde. In ersterer Beziehung sollte für genügende Vorräte in Rom durch ein auf 7 Jahre voraus berechnetes System gesorgt sein[2]), eine Mafsregel, in welcher freilich das System der von oben her besorgten Ernährung der Hauptstadt auf die Spitze getrieben war und die, auch wenn man sie mit römischen Augen ansieht, mit der darin liegenden Fesselung von Produktion und Handel ebensoviele

1) Für die unsicheren Verhältnisse, welche in Italien und den Provinzen entstanden waren, sind bezeichnend die Erzählungen von dem italischen Räuber Bulla, Dio 76, 10, und dem Freibeuter Numerianus, einem früheren Schulmeister, der in Gallien für Severus auf eigene Faust kämpfte 75, 5. Von jenem Bulla sagt Dio, dafs er *ἐλῄζετο τὴν Ἰταλίαν ἐπὶ ἔτη δύο παρόντων μὲν τῶν αὐτοκρατόρων παρόντων δὲ καὶ στρατιωτῶν τοσούτων*. An Energie gegen das Räuberwesen liefs es im Allgemeinen Severus nicht fehlen, vgl. vit. 18, 5: *latronum ubique hostis.*

2) Sev. 23, 2: *moriens septem annorum canonem ita ut cottidiana septuaginta quinque milia modium expendi possent, reliquit; olei vero tantum ut per quinquennium non solum urbis usibus sed et totius Italiae quae oleo eget sufficeret.* c. 8, 5: *rei frumentariae, quam minimam reppererat, ita consuluit, ut excedens vita septem annorum canonem populo R. relinqueret.* Nach vit. Heliog. 27 war dieser *canon* unter Elagabal noch eingehalten. Vgl. über denselben Hirschfeld in Philol. 29, 24 f. An Aufstapelung von Vorräten, die nicht Jahre lang haltbar waren, ist hier nicht zu denken, sondern für diese Art an ein System regelmäfsiger gesicherter Beschaffung.

Nachteile als Nutzen gebracht haben mag. Ob dabei, wenn dieser „Kanon“ einmal im Gange war und regelmäfsig funktionierte bei gleichzeitigen Veränderungen in der Verwaltung, Ersparnis oder Mehrausgabe herauskam, läfst sich nicht sagen. Die andere Mafsregel wird als eine Wohlthat, welche der Bevölkerung erwiesen wurde, gerühmt, und sie wäre es in hohem Grade gewesen, wenn wirklich die Kosten der Reichspost ganz auf den Fiskus abgewälzt worden wären.[1]) Allein es ist innerlich unwahrscheinlich, dafs die Reichskasse neben den vermehrten Kosten für die Armee auch hierzu noch ausgereicht hätte, und Leistungen der Provinzialen für diesen Dienst werden auch später noch erwähnt. In gewisser Beziehung ist diese Notiz sicher richtig; wir wissen nur nicht zu sagen in welcher, ob die Erleichterung in erweiterter Übernahme des persönlichen Verwaltungsapparats oder der Sachbeschaffung bestand oder worin sonst.

Der Gesamterfolg der Finanzpolitik des Kaisers würde uns klarer vor Augen liegen, wenn ähnliche Regierungen gefolgt wären. Aber die regelmäfsige Funktion wurde auch hier dadurch aufgehalten, dafs zuerst wieder die reine Willkür und dann eine andere Tendenz folgte. Die Prinzipien der Organisation aber blieben, wirkten fort und fanden ihre Vollendung in dem diokletianisch-konstantinischen System.

9. In der sonstigen Verwaltung erfreuten sich die Provinzen jedenfalls gröfserer Fürsorge als Italien. Dem Severus war der Unterschied zwischen diesen beiden Reichsteilen veraltet und um so mehr zuwider, als an demselben die Bedeutung des Senats hing. Daher wurde immer mehr zu Ungunsten Italiens ausgeglichen. Der Kaiser führt nunmehr auch in Italien die prokonsularische Gewalt im Titel und bezeichnet damit auch dieses Land als derselben unterthan, nicht sowohl um daraus neue Gewalt zu schöpfen oder ausrichten zu können, was er bisher nicht gekonnt, sondern um es in einer Weise und von einem Recht aus zu thun, das demonstrativ war.[2]) Im übrigen hat er

Provinzialverwaltung.

1) Vit. Sev. 14, 2: *post haec* (d. h. nach den Exekutionen der Anhänger des Albinus) *cum se vellet commendare hominibus, vehicularium munus a privatis ad fiscum traduxit.* Die Anknüpfung dieser Notiz des Biographen zeigt, dafs sein Gewährsmann die Sache nicht als eine wohl überlegte Mafsregel, sondern nur als ein augenblickliches Auskunftsmittel darstellte. Aus den Inschriften (vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 99 ff.) läfst sich kaum etwas hierüber entnehmen.

2) Mommsen, Staatsr. 2, 817: „Diese Beschränkung (das Prokonsulat

auch in diesem Verhältnis, wie aus dem bisherigen schon hervorgeht, nicht gründlich geändert, sondern sich auf gewisse Mafsregeln beschränkt, die Reorganisation der Garde und die Belegung mit einer Legion, während andererseits Vorteile, welche bisher Italien gehabt, nun auch den Provinzen zu gute kamen. Abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkt hing die Behandlung der Provinzen in der ganzen ersten Hälfte der Regierung dieses Kaisers mit dem Kampf um das Imperium zusammen. Sowohl im Orient als in Gallien hat er sich nach dem Sieg über seine Gegner lange genug aufgehalten, um mit den einzelnen Provinzen sich eingehender zu beschäftigen und neben den Strafen und Belohnungen, welche die Folge des Krieges waren, die Verwaltung durchzunehmen. Was er hier anordnete und kennen lernte, bildete die Grundlage seiner Reskripte in der Zeit, in welcher er die Regierung von Rom aus führte.

Die Veränderungen nun, welche er in dem äufseren Bestand der Provinzen vornahm, werden an andrer Stelle erwähnt werden; hier soll nur im Allgemeinen der fortschreitenden Tendenz gedacht werden, die Provinzen zu teilen. Wir sind dieser Mafsregel schon früher bei den Donauprovinzen begegnet (ob. S. 426); wenn jetzt Severus Syrien und Britannien teilt[1]), so geht dies bereits über die Bedeutung vereinzelter Mafsnahmen hinaus und fängt an Princip zu werden, und dem wird dadurch kein Eintrag gethan, dafs vorübergehend die beiden Mauretanien unter éinem Prokurator stehen.[2]) Hatte man doch aber auch eben erfahren, welche Gefahr in so grofsen militärischen Provinzen wie Syrien

titular nur aufserhalb Italiens zu führen) verschwindet zwar seit Severus aus der gewöhnlichen Titulatur, behauptet sich aber im streng offiziellen Stil bis zum Ausgang des dritten Jahrhunderts.“ Beispiel einer römischen Inschrift mit procos. ist die des Bogens des Severus auf dem Forum c. i. l. 6, 1033, bei der aber der Titel durch die Natur der Sache gerechtfertigt ist. Auf Münzen findet dies noch nicht Eingang.

1) Hinsichtlich der Teilung Syriens (ohne Palästina) in *Syria Phoenice* und *Syria Coele* Tertull. adv. Jud. 9 und die inschriftlichen Belege Borghesi oeuvr. IV p. 162. VIII p. 431 (Anm. 2 von Waddington); hinsichtlich Britanniens Herodian 3, 8, 2 vgl. mit Dio 55, 23 (ἡ Βρεττανία ἡ ἄνω), die inschriftlichen Zeugnisse Hübner in rhein. Mus. 12, 63 f. Corp. i. l. 7 praef. p. 4.

2) Vgl. die Inschriften des *Cn. Haius Diadumenianus procurator Auggg. utrarumque Mauretaniarum Tingit. et Caes.* und des *Sallustius Macrinianus proc. Auggg. utriusque provinciae* in corp. i. l. 8 n. 9366. 9371.

und Britannien vorliege. — Die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, wie sie unter Severus ausgegeben wurden, sehen wir in den Schriften der gleichzeitigen Juristen über die Obliegenheiten der Provinzialbeamten, bei denen wiederholt Erlasse des Kaisers citiert werden.[1]) Man darf auch wohl glauben, dafs der Kaiser auf Einhaltung der Vorschriften hielt, und ein Beispiel zeigt, dafs er Vergehen seiner Statthalter streng bestrafte.[2]) Im Ganzen wird man wohl annehmen dürfen, dafs die Zeit nach dem Sturz des Albinus, in der man es nur noch mit Grenzkriegen zu thun hatte, und namentlich die Periode nach dem Partherkrieg die Erholung der Provinzen wieder ermöglichte, zumal da Severus bei Byzanz und Antiochia zeigte, dafs er selbst Städten, welche die strengste Ahndung getroffen, mit der Zeit wieder aufhelfen wollte.[3]) Nur der Verfall des munizipalen Lebens, den die Rechtsquellen durch die Anordnungen zeigen, die man für die Überwachung der städtischen Finanzen, Beschränkung der freien Verfügung über dieselben und die Aufrechthaltung leistungsfähiger Gemeinderäte treffen mufste, ist unverkennbar, und gerade hier lag die Wurzel für eine dauernde Wohlfahrt des Reichs.

Erteilung des *ius Italicum*

Unter den Mafsregeln, welche Severus in den Provinzen traf, spielen wieder die Erteilungen des Koloniecharakters und überhaupt die Hebung einzelner Städte eine gröfsere Rolle. Dies ergab sich an sich aus den Verhältnissen, da hierin ebensowohl eine Förderung des städtischen Wesens als eine Belohnung für geleistete Dienste lag. Aber auch hier begegnen wir einem Zug, der etwas vorher schon Dagewesenes in gesteigerter Anwendung zeigt. Schon in früherer Zeit war es vorgekommen, dafs Provinzialgemeinden als höchstes Privilegium dieselben Rechte hatten, wie Kolonieen in Italien, und es scheint dafür im Laufe der Kaiserzeit der Name 'italisches Recht' aufgekommen zu sein. Wenn nun jetzt Severus in den von ihm bevorzugten Provinzen Syrien, so weit es ihm sich treu erwiesen, Afrika und Dacien

1) *De officio proconsulis et legati* Dig. 1, 16, hauptsächlich mit Citaten aus Ulpians Schrift *de off. proc.*; ferner *de officio praesidis* 1, 18.

2) Bestrafung eines Präfekten von Agypten nach der *l. Cornelia de falsis* Dig. 48, 10, 1, 4. Spart. Sev. 8, 4: *Accusatos a provincialibus iudices probatis rebus graviter punivit.*

3) Vit. Carac. 1, 7: (Caracalla) *Antiochensibus et Byzantiis interventu suo iura vetusta restituit* (unter der Regierung des Severus), *quibus iratus fuit Severus, quod Nigrum iuverant.*

dieses italische Recht reichlich austeilte[1]), so sind das wohl Belohnungen an einzelne und werden ausdrücklich als solche bezeichnet, aber zugleich sind es Merkzeichen auf dem Wege, der zur Gleichstellung der Provinzen mit Italien führen solle. Es konnte in solcher Richtung der Weg nicht weiter verfolgt werden, da durch die damit verbundene Steuerbefreiung die Provinzialeinkünfte geschmälert wurden und Ersatz durch gröfsere Belastung anderer nur bis zu einem gewissen Mafse zu finden war, aber der Grundsatz allmählich herzustellender Gleichheit war bestärkt.

Mit den im Vorstehenden geschilderten Zügen stellt sich die Regierung des Severus dar als eine mit Bewufstsein reformierende. Dafs Reformen nötig waren, lag im Gefühle der Zeit: auch Pescennius Niger hatte schon unter Commodus diesem ein Reformprojekt vorgelegt[2]), und die immer gröfser werdende Anzahl neuer Männer, die aus den Provinzen in die obersten Reichsstände kamen, war für Reformen empfänglicher und zur Mitarbeit bereitwilliger. Was Niger gewollt hatte, war auf ein gewisses wenn auch wichtiges Gebiet der Verwaltung beschränkt gewesen, Severus griff voller hinein, und er hat sich den Kreisen, die das Alte vertraten, schwer fühlbar gemacht, wenn sie auch den vielfachen Nutzen, den er mit seiner Thätigkeit brachte, anerkennen mufsten.[3]) Ein geniales Eingreifen kann ihm nicht nachgerühmt werden, aber was er angriff, wufste er mit klarem das ganze Reich übersehendem Urteil und mit Energie auszuführen. Inmitten einer gährenden Zeit, in welcher die Formen der überkommenen Bildung erweitert wurden durch neue nationale Elemente, die nun nicht mehr blofs von Gallien und Spanien, sondern von Afrika und den östlichen romanisierten oder hellenistischen Provinzen hereinkamen, in welcher neue soziale und religiöse Probleme grofse Massen bewegten, hat er, jeder Phantasterei fremd, mit nüchternem Verstand den Rahmen des Reichs, der all das in sich befassen und allem Halt geben sollte, neu zu festigen

1) Nach Dig. 50, 15 (*de censibus*). Näheres über dieses Recht s. im System.

2) Vit. Nig. 7; kurz vor diesem auf Kontinuität einer geordneten Verwaltung gerichteten Programm heifst es (6, 10) von Niger: *usui denique reip. sub Severo — esse potuisset, si cum eo esse voluisset.*

3) Vit. 18, 7: *de hoc senatus ita iudicavit, illum aut nasci non debuisse aut mori, quod et nimis crudelis et nimis utilis reip. videretur.* Ungefähr auf dasselbe kommt Dios Urteil hinaus.

gesucht, mechanisch, wenn man will, und in letzter Instanz mit brutaler Gewalt, auch in den Mitteln nicht wählerisch, aber doch hinsichtlich der Zwecke mit dem Gefühl geschichtlicher Verantwortung und in derjenigen Tradition des augusteischen Principats, welche von dem Princeps die höchste persönliche Thätigkeit für das gemeine Wesen verlangte.[1]) Dafs die Formen der römischen Verwaltung in den Stürmen, welche das Reich im Verlauf des dritten Jahrhunderts heimsuchten, so viel Halt gewährten, um überhaupt noch die Idee eines römischen Gemeinwesens zu retten, ist nicht zum wenigsten der durch Severs achtzehnjährige Regierung denselben gegebenen neuen Kraft zuzuschreiben.

10. Severus hatte in Konsequenz des bisherigen rechtlichen Charakters der kollegialen Führung des Imperiums durch mehrere *Augusti* die Nachfolge so vorbereitet, dafs die beiden Söhne[2]) in voller Gleichheit nebeneinander stehen sollten. Zum ersten Mal war nun diese Einrichtung auf eine Probe gestellt, bei der keinerlei Auktoritätsverhältnis wie bei Mark Aurel gegenüber von Verus und Commodus, bei Severus selbst gegenüber seinen Söhnen, stattfand; denn die beiden Brüder standen sich im Alter unmittelbar nahe und waren nur in der Gewinnung des Augustustitels um mehrere Jahre auseinander. War diese Probe unter sonst indifferenten persönlichen Verhältnissen schon schwierig genug, so war sie bei zwei feindlichen Brüdern, wie Bassianus und Geta, vollends bedenklich. Dafs Severus, ein so nüchtern und klar denkender Kopf, trotz all den Erfahrungen, die er selbst noch gemacht, keine andere Ordnung vorbereitete, ist auch nicht anders zu erklären, als dafs er die rechtliche Zurücksetzung des

Caracalla und Geta.

1) Vit. 23, 3 (letzte Worte): *turbatam remp. ubique accepi, pacatam etiam Britannis relinquo, senex et pedibus aeger firmum imperium Antoninis meis relinquens si boni erunt, imbecillum si mali; iussit deinde signum tribuno dari ‚Laboremus‘.*

2) Offizieller Name des älteren als Kaiser: *Imp. Caes. M. Aurelius Antoninus Augustus;* bei einfacherer Bezeichnung *imp. Antoninus;* in den *vitae*, die von ihm reden, wird er vorherrschend *Bassianus* genannt. Dio und Herodian nennen ihn Antoninus: über den Popularnamen Caracalla, als genommen von einem gallischen Kleidungsstück, das er in Rom einführte vit. 9, 7. Dio 78, 3. 9. Vict. *de Caes.* und *epit.* 21; über den von einem Gladiator hergenommenen Schimpfnamen Tarautas Dio 78, 9; unter den neueren ist Caracalla beinahe ausschliefslich üblich. Offizieller Name des Geta: *imp. Caes. P. Septimius Geta Aug.* — Beide führen nach dem Vorgang des Vaters ihre Abstammung auf Nerva zurück.

einen für noch bedenklicher hielt und die Hoffnung hegte, dafs der Einflufs der ihnen durch seine Wahl zur Seite gestellten Vertrauensmänner und wohl auch der Mutter im Stande wäre, das Gleichgewicht zu erhalten. Diese Hoffnung war nun freilich trügerisch, denn vom ersten Augenblick an war das Gleichgewicht gestört. Die energischere Natur des Älteren gab diesem den Impuls und die Möglichkeit, eine entscheidende Stellung an sich zu reifsen, und von Anfang an soll er darauf bedacht gewesen sein, den Mitherrscher zu beseitigen. Er war es, der den Feldzug in Britannien beendigte, die Rückkehr nach Rom leitete und auf dieser schon die Absicht sich Getas zu entledigen geäufsert haben soll. Aber dieser Absicht stand die Stimmung des Heers entgegen.[1]) Es wird berichtet, dafs Geta der beliebtere Bruder gewesen sei gewisser Eigenschaften wegen wie wegen seiner äufseren Ähnlichkeit mit dem Vater. Dem ist wohl Glauben beizumessen, während damit noch nicht gesagt ist, dafs Geta wirklich wesentlich besser und bei dem feindlichen Verhältnis nur leidend beteiligt war.[2]) Die Hauptfrage aber ist, was sich aus den gegebenen Umständen thatsächlich ergab. Am Hofe selbst fiel in der That die Aufgabe, die Einheit zu erhalten, der Mutter und den höchsten kaiserlichen Beamten zu, unter ihnen zuerst dem Papinian. Allein dieser wurde von Caracalla möglichst bald aus seiner nächsten Umgebung entfernt, wenn er auch noch Präfekt blieb.[3]) Der Einflufs der Mutter dagegen machte sich mehr geltend. Unter Severus, auch nach ihres Gegners Plautianus Sturz, mehr auf litterarische und soziale Zwecke beschränkt, hatte die hochstrebende und geistig jedenfalls bedeutende Julia, die Herrin (*Domina*) genannt[4]), jetzt offenen

1) Dio 78, 1: (Nach dem Tode des Severus) *πᾶσαν την ἡγεμονίαν ἔλαβεν· λόγῳ μὲν γὰρ μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ τῷ δὲ ἔργῳ μόνος εὐθὺς ἦρξεν. τὸν δὲ ἀδελφὸν ἠθέλησε μὲν καὶ ζῶντος ἔτι τοῦ πατρὸς φονεῦσαι, οὐκ ἠδυνήθη δὲ οὔτε τότε δι' ἐκεῖνον οὔθ' ὕστερον ἐν τῇ ὁδῷ διὰ τὰ στρατεύματα· πάνυ γὰρ εὔνοιαν αὐτοῦ εἶχον ἄλλως τε καὶ ὅτι τὸ εἶδος ὁμοιότατος τῷ πατρὶ ἦν.*

2) Vgl. die Charakteristik in der vit. *Getae;* in allen Quellen erscheinen beide Brüder unversöhnlich.

3) Vit. Carac. 8. Dio 77, 1: *τοὺς οἰκείους τοὺς μὲν ἀπήλλαξεν, ὧν καὶ Παπινιανὸς ἦν*; nach vit. Get. 6, 3 gehörte Papinian zu denen, *qui concordiae faverant* gegenüber von andern, *qui partium Getae fuerant.*

4) Offizieller Name: *Julia Domna Augusta* (vgl. Or. Henzen n. 4115: *Julia Augusta domina nostra*) *Septimii Severi*, *mater Augg. et castrorum;*

Beruf, in die Politik einzugreifen: beide Söhne waren ihrem Einflufs zugänglich, und es gelang ihr, selbst die schlimme und heimtückische Natur des älteren eine Zeit lang hintanzuhalten; allein schliefslich überwog der Hafs, und es brach die Katastrophe über den jüngeren Bruder in ihren Armen herein. Dafs die offizielle Gesellschaft Roms, der Senat, die Beamten, dafs das Volk in Rom und wohl auch die Provinzen, sich in ihren Sympathieen teilten, ist glaublich und wird durch die ungeheure Menge der Opfer, welche mit Geta fielen, bestätigt[1]); wenn aber Herodian schon von einem förmlichen Plan der Teilung zwischen Osten und Westen zwischen den beiden Brüdern weifs[2]), so ist es zwar bedeutsam genug, dafs ein gleichzeitiger Schriftsteller, der eine Generation vor den späteren geteilten Zuständen liegt, diesen Gedanken ausführlich erörtert, aber dafs er in Wirklichkeit damals gehegt wurde, ist zu bezweifeln nicht blofs, weil die andern Zeugen ihn nicht kennen und Herodian mit eigenen Erfindungen rhetorisiert, sondern weil offenbar die Auffassung des Heeres einem Plane der Teilung ebenso gegenüberstand wie der Beseitigung des einen Bruders. Glaubwürdigeres Zeugnis geht dahin, dafs das Heer an dem Testament des Severus festhielt: zweien Söhnen des verstorbenen Kaisers hatte man geschworen, beide sollten bleiben und die Dynastie der neuen Antonine fortführen.[3])

vgl. auch Henzen n. 1951: *mater domini nostri, castrorum, senatus, patriae.* Vgl. über sie Dio 77, 18: *οὐδ' ἐπείθετο* (Caracalla) — *τῇ μητρὶ πολλὰ καὶ χρηστὰ παραινούσῃ καίτοι καὶ τὴν τῶν βιβλίων τῶν τε ἐπιστολῶν ἑκατέρων πλὴν τῶν πάνυ ἀναγκαίων διοίκησιν αὐτῇ ἐπιτρέψας. — τί γὰρ δεῖ λέγειν ὅτι ἠσπάζετο δημοσίᾳ πάντας τοὺς πρώτους καθάπερ καὶ ἐκεῖνος; ἀλλ' ἡ μὲν καὶ μετὰ τούτων ἔτι μᾶλλον ἐφιλοσόφει* u. s. w. Ohne Zweifel gehörte Dio selbst zu dieser Umgebung der Kaiserin-Mutter. Vgl. auch die Art, wie er 78, 23 von ihr spricht und ihr vindiciert, dafs sie den Caracalla *ζῶντα ἐμίσει.*

1) Vit. Carac. 2, 7. (Sympathieen der Legion bei Alba). Dio 77, 3 f. (20 000 Opfer). — Andrerseits, um den Senat zu gewinnen, *relegatis deportatisque reditum in patriam restituit.*

2) 4, 3, 5: (Die Brüder) *συναγαγόντες τοὺς πατρῴους φίλους τῆς τε μητρὸς παρούσης ἠξίουν διαιρεθῆναι τὴν βασιλείαν*, worauf dann der Teilungsplan folgt.

3) Vit. Carac. 2, 7: (im Lager der Legion) *dicentibus cunctis duobus se fidem promisisse liberis Severi, duobus servare debere;* wiederholt vit. Get. 6, 1. — Nach Mommsens Ergänzung der Inschrift C. i. l. 3, 1464 von Sarmizegethusa, nach welcher man dort in den Jahren 211/12 der 2. parthischen und der 7. Legion den Beinamen von *Geticae* gegeben hätte, wäre allerdings die Spaltung in Dacien wenigstens zu offenem Aus-

Dafs die kollegialische Führung des Imperiums in der alten Republik nur möglich gewesen war, weil neben der Magistratur ein mächtiger ausgleichender Senat und das Volkstribunat stand, dafs aber der jetzige Senat hiezu völlig untauglich war und die einander gegenüberstehenden Leidenschaften in den bestehenden Zuständen keine Schranke fanden, kümmerte die Soldaten nicht. Indessen Caracalla ersparte der römischen Welt die Probe des Systems, indem er die Einheit des Imperiums wiederherstellte. Wie vor der Ermordung des Geta es mit den Regierungsakten ging, ersehen wir nicht; es wird wohl in der geschäftlichen Ausfertigung die übliche Beziehung auf die beiden Kaiser eingehalten worden, aber Initiative und Vertretung gegenüber dem Senat in der Hand des älteren Bruders geblieben sein.[1])

Caracalla als alleiniger Imperator.

11. Die Alleinregierung des Caracalla nun kann ihrer Tendenz nach nur als eine zerstörende und auflösende bezeichnet werden, wenn auch gewisse Mafsregeln positive Wirkungen gehabt haben. Auch wenn man von dem Bericht Dios, der als Senatsmitglied sechs Jahre lang vor dem unheimlichen Despoten zu zittern hatte und nun all sein Thun unter dem einen Gesichtspunkt der Nichtswürdigkeit darstellt, Abzüge macht und die reinen Thatsachen zu gewinnen bemüht ist, kann man ein anderes Urteil nicht gewinnen. Es läfst sich keine Seite seiner Thätigkeit in der inneren Regierung wie in der äufseren Politik und der Kriegführung ausfinden, bei der es ihm um die Sache zu thun gewesen wäre, und nur die Kraft der römischen Institute war es, welche die volle Wirkung dieses zerstörenden Thuns aufhielt. Von ernsterer persönlicher Thätigkeit war nicht die Rede; überliefs er doch die Erledigung der laufenden Regierungsaufgaben während der Feldzüge der Kaiserin-Mutter.[2]) Nicht dafs diese darum

druck gekommen; allein die Lesung und damit auch die Ergänzung ist nicht sicher, eph. epigr. 2 p. 316 n. 430; jedenfalls fehlt in den sonstigen Quellen der Anhaltspunkt für eine so weitgehende Scheidung und namentlich auch dafür, dafs Caracalla in Dacien oder andern Provinzen Exekutionen gegen Anhänger Getas vorgenommen hätte. Nur im narbonensischen Gallien liefs er, — es wird nicht gesagt weshalb — den Statthalter töten. vit. 5, 1.

1) Konstitutionen der beiden Brüder giebt es nicht.

2) Dio 77, 17: (Caracalla) *ἐδίκαζε μὲν οὖν ἤ τι ἢ οὐδέν, τὸ δὲ δὴ πλεῖστον τοῖς τε ἄλλοις καὶ τῇ φιλοπραγμοσύνῃ ἐσχόλαζεν.* 77, 18 (ob. S. 472 A. 4). 78, 4: (Julia) *ἐκεκέλευστο αὐτὴ πάντα τὰ ἀφικνούμενα διαλέγειν, ἵνα μὴ μάτην οἱ ὄχλος γραμμάτων ἐν τῇ πολεμίᾳ ὄντι πέμπηται.* — Der

in der Lage gewesen wäre, eine eigene Politik für sich zu machen; dazu fehlte ihr wohl weder der Geist noch der Wille, aber jeder Schritt auf dieser Bahn hätte sie vernichtet, nur ein geordneter Geschäftsgang war dadurch ermöglicht und die Gelegenheit, manches Schlimme zu verhüten gegeben. Indessen das Schlimmste zu hindern war sie nicht im Stande, auch wenn sie es versuchte, die völlige Zerrüttung der Finanzen und die Korruption des Heers, der Offiziere wie der Soldaten. Die Vergeudung der von Severus hinterlassenen Schätze, die Erschöpfung aller Steuerquellen, deren Ertrag zum Teil verdoppelt werden sollte, die brutalste Vernichtung des Staatskredits durch offizielle weitest gehende Münzfälschung, der Krieg gegen den Senat in allen Formen, die erneuten Erpressungen und Exekutionen Einzelner, jenes ausgesprochene Rechnen auf die nachfolgende Sündflut, die herbeizuführen man das möglichste thun will, die Verwöhnung der Soldaten durch hohen Sold, Geschenke von ungemessenem Betrag, die Scenen von wildem Morden und Plündern, zu denen man sie in Rom gegen Senatoren, Beamte und Volk, in Alexandrien gegen die ganze Stadt veranlafste, die beständige Erinnerung daran, dafs sie allein die Stütze der Herrschaft und selbst die Herren im Staate seien, die Züge selbst von kameradschaftlichem Mitertragen der Mühen des Dienstes, bei früheren Heerführern Züge soldatischen Ruhms, hier der Erniedrigung[1]) — all das, wohl

Kaiser war weitaus die meiste Zeit seiner Regierung von Rom entfernt. Am 11. August 213 opfern die Arvalen in Rom, weil der Kaiser *per limitem Raetiae ad hostes extirpandos barbarorum terram introiturus est.* Noch im Herbst dieses Jahres wird der Krieg siegreich beendigt, wie das Opfer der Arvalen vom 6. Okt. zeigt (Henzen, act. fratr. Arv. p. CXCVII). Dafs der Kaiser dann nach Rom zurückkehrte, läfst sich nur vermuten (vgl. Drexler, Caracallas Zug nach dem Orient S. 8—10); 214 zog er an die syrische Grenze und blieb von da an im Orient.

1) Alle diese Züge sind gehäuft in dem Auszug aus Dio 77, 9 ff. Hinsichtlich der Münze sagt Dio 77, 14, dafs Carac., während er den Germanen bei seinen Zahlungen an sie vollwichtige Goldstücke gegeben, *τοῖς Ῥωμαίοις κίβδηλον καὶ τὸ ἀργύριον καὶ τὸ χρυσίον παρεῖχεν· τὸ μὲν γὰρ ἐκ μολίβδου καταργυρούμενον τὸ δὲ καὶ ἐκ χαλκοῦ καταχρυσούμενον ἐσκευάζετο.* Den *aureus*, dessen Gewicht unter Augustus $^1/_{40}$ Pfund, unter Nero $^1/_{45}$ war, setzte Carac. d. J. 215 auf $^1/_{50}$ herab (*aur. Antoninianus*); vom Silber, das sehr schlecht ausgemünzt ist, wurde zu gleicher Zeit ein neues Nominal geschaffen, der *argenteus Aurelianus* oder *Antoninianus.* Die schlechte Silbermünze war um so schlimmer, wenn die zuerst unter Severus Alex. bezeugte Forderung, dafs die Steuern in Gold bezahlt würden

früher schon gesehen und erlebt, aber jetzt gefährlicher für den Bestand des Reiches als sonst. Diesem rein vernichtenden Treiben stehen anscheinend einige Maſsregeln gegenüber, welche auch ein tüchtiger Kaiser im Interesse des Reichs liegend erachten und in der Konsequenz der Entwicklung liegend finden konnte, wenn sie auch mit der Auffassung des Römertums und des Verhältnisses der verschiedenen Nationalitäten im Reich, die Augustus gehabt, völlig brachen, die Eröffnung des Zugangs zum Senat auch für Alexandriner, während von Augustus her alle geborenen Ägypter ausgeschlossen waren, und die Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts. Allein die erste dieser Maſsregeln wird mit rein individueller Bedeutung erwähnt[1]), so daſs nicht prinzipielle Aufhebung eines geltenden Rechts dabei in Frage kommt, sondern nur Nichtbeachtung bei einer einzelnen Persönlichkeit, woran sich allerdings Konsequenzen knüpfen konnten. Die andere Verordnung aber hinsichtlich des Bürgerrechts machte wohl für die Zukunft neues Recht, wird als solches citiert und es knüpften sich bedeutsame Folgen daran. Bei Dio jedoch, dem unmittelbaren Zeugen, wird sie nicht nur in der Tendenz darauf beschränkt, daſs man damit die bisher dem Bürgerrecht fernstehenden zu den diesem besonders aufgelegten Lasten heranziehen wollte, sondern es wird ihr auch offenbar nicht die Bedeutung einer epochemachenden und tiefwirkenden Neuerung beigelegt. Der Wortlaut der Verordnung ist nirgends gegeben, sie wird in so allgemeinen Wendungen citiert, daſs man sie einer völligen Aufhebung der Bürgerrechtsunterschiede unter den Reichsangehörigen gleichachten könnte, während doch diese Unterschiede sowohl hinsichtlich der Gemeinden wie hinsichtlich der Individuen fortbestanden.[2]) Es ist Sache der systematischen Darstellung zu sehen,

(vit. Alex. 39, 6), schon unter Carac. gestellt wurde. Vgl. Mommsen, röm. Münzw. 754. 776 f. 782 f.

1) Dio 76, 5: (*Κοίρανος*) von Severus nach dem Sturz des Plautianus auf 7 Jahre verbannt *κατήχθη μετὰ τούτου καὶ ἐς τὴν γερουσίαν πρῶτος Αἰγυπτίων κατελέχθη* vgl. ob. S. 195 A. 1. — Ein *P. Aelius Coeranus* ist Arvalbruder in den Jahren 213 und 214. Henzen act. fratr. Arv. p. 175 meint, es könnte ein Sohn dieses Ägyptiers sein.

2) Dio 77, 9 (bei Erwähnung der Verdoppelung der ausschlieſslich den römischen Bürgern zufallenden Freilassungs- und Erbschaftssteuern): *οὗ ἕνεκα καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ λόγῳ μὲν τιμῶν ἔργῳ δὲ ὅπως πλείω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιούτου προσίῃ διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν ἀπέδειξεν.* Ulpian in Dig. 1, 5, 17: *in orbe*

inwiefern die Verordnung Caracallas, die dem J. 212 zuzuweisen ist, das römische Reichsbürgerrecht auf eine neue Grundlage stellte, und was sie vom Alten beibehielt; für die Regierung dieses Kaisers selbst wird man dem Dio glauben dürfen, dafs sie nicht eine wohlüberlegte auf den ihrem nächsten Sinn entsprechenden Zweck gerichtete Reform war, sondern eine Willkürmafsregel für Nebenzwecke, was nicht ausschliefst, dafs ihr Inhalt durch die Entwicklungsstufe dieser Zeit bis zu einem gewissen Grad angezeigt war. Ein weislich überlegender Regent hätte jedenfalls eine solche Verordnung nicht in ihrer Vereinzelung erlassen, sondern im Ganzen einer Reform von Verwaltung und Heerwesen.[1]) Endlich wo waren zu der Zeit, in welcher diese Verordnung erlassen wurde, die erfahrenen und auktoritätsvollen Männer, welche eine solche Mafsregel in ihren Folgen erwogen und mit ihren Modalitäten ausgearbeitet hätten, da Papinian beseitigt, Ulpian und Paulus noch in untergeordneten Stellungen sich befanden und die Männer aus dem Senat nicht gehört wurden? — Das einzige positive Gegengewicht gegen die auflösende Tendenz Caracallas bildete wie bei Commodus das Fortwirken des von der vorangegangenen Regierung Ererbten: die von Severus dem Reiche gegebenen Organisationen und die von demselben herangebildeten Prokuratoren und Generale wirkten in Verwaltung und Heer, im täglichen Dienst immerhin fort. Die letzteren speziell erreichten in Germanien, dafs die gefährlichen im Anzug befindlichen Bewegungen die Grenzlinien nicht überwältigten, und dafs im Orient, wo die Waffenehre noch weniger aufrecht er-

Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Rom. effecti sunt. Nov. Just. 78, 5: Ἀντωνῖνος τὸ τῆς Ῥωμαίης πολιτείας πρότερον παρ' ἑκάστου τῶν ὑπηκόων αἰτούμενον ἅπασιν ἐν κοινῷ τοῖς ὑπηκόοις δεδώρηται. *August. de civ. dei* 5, 17: *gratissime et humanissime factum est, ut omnes ad Rom. imperium pertinentes societatem acciperent civitatis et Romani cives essent, tantum quod plebs illa, quae suos agros non haberet, de publico viveret.*

1) Dafs Caracalla in der Behandlung Italiens eine Änderung vornahm, wäre anzunehmen, wenn C. Octavius Sabinus, Cons. i. J. 214, der mit ihm den rätischen Feldzug von 213 machte, und in den Inschriften ephem. epigr. 1, 130 und Henzen n. 6482 heifst *electus ad corrigendum statum Italiae*, unter ihm die letztere Funkion hatte. Indessen auch wenn dieser Vorgang für die Einsetzung der späteren *correctores* von Caracalla herrührt, so mag es zunächst eine einzelne Mafsregel gewesen sein, die vielleicht in Zusammenhang mit der Steuererhöhung stand, ohne dafs eine prinzipielle Änderung des bisherigen Standes beabsichtigt war.

halten wurde, das treulose Kriegsspiel, das der Kaiser dort trieb, nicht zum offensten Schaden ausschlug, denn hier jedenfalls war der einzige Zweck des Kriegs, aus der Mahnung des Severus, den Soldaten Beute zu verschaffen, abgeleitet. — Indessen auch diese Regierung des äufsersten Despotismus und des unerträglichsten Mifstrauens fand bald ihr Ende durch die eigene Übertreibung: die Willkür, mit welcher auch unter den Soldaten die Beförderung gegeben wurde, die Gefährdung, welcher schliefslich die höchsten Organe des kaiserlichen Willens selbst ausgesetzt waren, die Heranziehung fremder Truppen zur unmittelbarsten Leibwache infolge des gesteigerten Mifstrauens entzog ihm die Stütze im Heer, die er bisher gehabt: eine durch die Notwehr hervorgerufene Verschwörung, von einzelnen zunächst bedrohten, vor allem dem Gardepräfekten Macrinus ersonnen, in weiteren Kreisen durch Gehenlassen unterstützt, bereitete am 8. April 218 dem auf dem Marsch gegen die Parther begriffenen Kaiser ein jähes Ende.[1])

Macrinus und Diadumenianus.

12. Als i. J. 69 Nero von der Provinz her gestürzt wurde, da ging nach Tacitus der römischen Welt das düstere Geheimnis auf, dafs man auch aufserhalb Roms Kaiser werden könnte (ob. S. 281 A. 1). Jetzt offenbarte sich als neues Geheimnis, dafs unter dem durch Severus begründeten Übergewicht des Heeres das Imperium jedem Abenteurer preisgegeben, kein Stand und keine Nationalität mehr davon ausgeschlossen sei und dafs die Armee, zumal die Grenzheere nun das volle Bewufstsein davon hatten, dafs die Entscheidung über die Regierung des Reiches in ihren Händen liege. Mit Macrinus[2]) kam ein Soldat zum Principat, der den militärischen nichtsenatorischen Posten, von dem aus er zum höchsten Imperium aufstieg, durch keinerlei hervorragendes Verdienst gewonnen hatte, von niedriger Herkunft und aus einer der geringsten Nationen des Reichs, ohne beson-

1) Die einzelnen Umstände werden in den verschiedenen Berichten abweichend gegeben, aber die Motive ziemlich übereinstimmend. Datum der Ermordung Dio 78, 5.

2) Macrinus ist *praef. praet.* wohl von Papinians Tod an und erhält als solcher senatorischen Rang (vgl. Henzen 5512 f. = Wilmanns 995 die Röhren mit *M. Opelli Macrini pr. pr. c(larissimi) v(iri)* und *M. Opelli Diadumeniani c. p(ueri)*. Er ist Maure aus Cäsarea (Dio 78, 11), ebendas. sowie vit. Macr. 4 seine frühere Laufbahn. Als Kaiser nennt er sich *imp. Caes. M. Opellius Severus Pius Felix Augustus* und seinen Sohn *M. Opellius Antoninus Diadumenianus nobilissimus Caesar princeps iuventutis.*

dere Sympathieen der Soldaten, nur durch einen Akt der Notwehr, unter Benützung augenblicklicher Verhältnisse. Die Regierung des so Erhobenen war freilich von kurzer Dauer,[1]) aber bei der darauffolgenden trat das Abenteuerliche noch viel greller auf, und dafs darauf eine Besserung folgte, war doch nur ein günstiger Zufall, eine ebenso glückliche Anknüpfung an dynastische Verhältnisse, wie die vorhergehende unglücklich gewesen war; im Ganzen ist schon jetzt der Eintritt in die Periode angezeigt, in welcher das Imperium jeder Ambition zugänglich erscheint und nur darin unterscheidet sich diese Epoche von der darauffolgenden, dafs noch keine Teilimperien auftreten.

Ihrem Gehalt nach ist die Regierung des Macrinus lediglich ein Kampf um die Existenz gewesen. Ohne irgend hervorragende Eigenschaften, in militärischen wie in bürgerlichen Dingen sich nie über Velleitäten erhebend, im Krieg wenig glücklich und in Folge davon aufser Stande die Würde des Reichs zu wahren, will sich dieser Imperator bald auf Senat und Volk von Rom gegen ungünstige Stimmung der Soldaten stützen, bald wieder die Gunst der Soldaten gewinnen; da er aber nie nach Rom geht, unter einem Grenzheere lebt, diesem gegenüber keine genügende Auktorität gewinnt und stets zwischen Donativen und Bestrebungen der Wiederherstellung der Disziplin schwankt, in letzterem Punkte unter den reizbaren Soldaten teils halbe Mafsregeln ergreift, teils bis zur Grausamkeit geht, so gewinnt er nirgends eine Stütze.[2]) Von eigentümlicher Bedeutung ist aber sein Verhältnis zum Senat. Er tritt demselben in der Frage seiner Anerkennung und der Konsekration seines Vorgängers, ferner in politischen Anordnungen halb autokratisch halb konstitutionell gegenüber[3]),

1) Er übernimmt die Regierung, um an der Ermordung des Caracalla unbeteiligt zu erscheinen, erst am 11. April (Dio 78, 11) 217 und fällt selbst wenige Tage nach der Schlacht bei Antiochien, die am 8. Juni 218 stattfand, in einem Alter von nahezu 55 Jahren. Dio 78, 39 f. 41. a. E.

2) Vit. 5. 8. 11. 12. 13. Bei Dio wird er wohl im Nekrolog c. 40. 41 relativ gelobt, zumal gegenüber seinem Nachfolger, aber aus der Erzählung ergiebt sich ein anderes Urteil und 78, 15 heifst es: *πάντα τἀναντία αὐτὸν ἐχρῆν ποιεῖν*. Dio c. 15 und Herodian 5, 2, 3 heben hervor, dafs er ein widerlich üppiges Leben führte und sich dadurch den Soldaten verächtlich machte.

3) Vgl. die an den Senat gesandte *oratio* (vit. 6, 5): *nuntiamus primum quid de nobis exercitus fecerit, dein honores divinos, quod primum faciendum est, decernimus ei viro, in cuius verba iuravimus. — detulerunt ad me imperium, cuius ego, p. c., interim tutelam recepi, tenebo regimen, si et vobis*

im Ganzen aber fühlt sich unter ihm, da er abwesend ist und nicht blofs die unter der vorigen Regierung verfolgten amnestiert, sondern sich selbst der Bluturteile enthält, der Senat freier als unter seinen Vorgängern.[1]) Allerdings war es die Erhebung eines nichtsenatorischen Mannes sicher nicht, was der Senat gewünscht hatte; was dieser wünschte, sagt uns Dio: Macrinus hätte, wie man es vor zwei Jahrzehnten bei dem Präfekt Lätus unter Commodus erlebt, wohl den Senat von seinem Bedränger befreien, dann aber helfen sollen, einen geeigneten Senator zum Imperium zu bringen, für sich aber in untergeordneter Stellung bleiben[2]): so standen der wirklichen Macht des Heers die Prätentionen des Senats auch jetzt noch gegenüber, aber freilich eben nur die Prätentionen. Denn in Wirklichkeit liefs sich der Senat, da er das Bessere nicht haben konnte, auch den Macrinus gefallen[3]), und nicht minder nahmen wohl in Wechselwirkung mit diesem Verhalten, die Provinzen den Emporkömmling an, ohne dafs ein Statthalter sich gegen ihn erhob. Indessen jene gröfsere Freiheit wufste man immerhin zu benützen: man beseitigte manches, was man als Übelstand empfand und wofür der Kaiser entweder dem Senat freie Hand zur Änderung liefs oder Wünschen des Senats nachkam: so wurde die Last, welche die Prätoren

placuerit quod militibus placuit, quibus iam et stipendium et omnia imperatorio more iussi. — Antonino divinos honores et miles decrevit et nos decernimus et vos, p. c., ut decernatis cum possimus imperatorio iure praecipere tamen rogamus. Bei Dio 78, 16 ist diese erste Botschaft verstümmelt. *ἐνέγραψεν*, sagt Dio u. A. (mit Bekkers Ergänzungen) *τῇ ἐπιστολῇ Καίσαρα θ' ἑαυτὸν καὶ αὐτοκράτορα καὶ Σεουῆρον προςθεὶς τῷ Μακρίνου ὀνόματι τὸν εὐσεβῆ καὶ εὐτυχῆ καὶ Αὔγουστον καὶ Περτίνακα οὐκ ἀναμένων τι, ὡς εἰκὸς ἦν, παρ' ἡμῶν ψήφισμα.* — Hinsichtlich der Übung des Münzrechts vgl. vit. Diad. 2, 6: *hac habita contione statim apud Antiochiam moneta Antonini Diadumeni nomine percussa est, Macrini usque ad iussum senatus dilata est.*

1) Dio 78, 12. Herod. 5, 2, 1: (Nach Verlesung der Botschaft) *ἕκαστος ᾤετο μάλιστα τῶν ἐν ἀξιώσει τινὶ ἢ πράξει καθεστώτων ξίφος ἀποσεσεῖσθαι τοῖς αὐχέσιν ἐπαιωρούμενον; ἥ τε Ῥωμαίων πόλις καὶ σχεδὸν πᾶσα ἡ ὑπὸ Ῥωμαίους οἰκουμένη — ἐν ἀδείᾳ πολλῇ καὶ εἰκόνι ἐλευθερίας ἐβίωσαν ἐκείνου τοῦ ἔτους οὗ μόνου ὁ Μακρῖνος ἐβασίλευσε.*

2) Dio 78, 41: *καὶ ὁ μὲν ἐπαινεθεὶς ἂν ὑπὲρ πάντας ἀνθρώπους εἴγε μὴ αὐτὸς αὐταρχῆσαι ἐπετεθυμήκει ἀλλ' ἐπιλεξάμενός τινα τῶν ἔς γε τὴν γερουσίαν τελούντων τῆς τῶν Ῥωμαίων ἀρχῆς προστατῆσαι αὐτοκράτορα αὐτὸν ἀπεδεδείχει.*

3) Vit. 7, 4: *statim Macrino et proconsulare imperium et potestatem tribuniciam detulerunt.*

bisher bei ihren Spielen gehabt, gemindert und die Kompetenz der italischen Juridici, die seit Mark Aurel sich gemehrt hatte, auf das von diesem Kaiser bestimmte Mafs zurückgeführt.[1]) Bei Gelegenheit solcher Mafsregeln lernen wir aus dem was Dio anerkannte und was er tadelt, den Horizont der Ansprüche des Senats kennen. Voran steht die Sorge für die persönliche Sicherheit der Senatoren und als Garantie hiefür die Bestrafung der Delatoren, worin Macrinus allerdings nur zum Teil entgegenkam; daneben bildet die Hauptsache die Schonung des Vermögens, wobei eben jene Erleichterung der magistratischen Lasten in Frage kam, und die Einhaltung der Regeln für die Aufnahme in den Senat sowie die Beförderung in demselben, beziehungsweise die Verleihung der Provinzen: in letzterer Hinsicht wufste sich Macrinus die Zufriedenheit des Senats keineswegs zu erwerben, indem er willkürlich verfuhr und Leute beförderte, die ebenso unberechtigt wie unwürdig waren.[2]) Gröfsere politische Desiderien tauchen nicht auf, wenn man nicht in jener Abwehr von Übergriffen der Juridici ein Eintreten für die Selbständigkeit der italischen Verwaltung erkennen will. Bei der beständigen Abwesenheit des Kaisers war der Verkehr desselben mit dem Senat auf die Einsendung von kaiserlichen Initiativanträgen (*orationes*) und Berichten über die Erfolge im Krieg beschränkt; in den ersteren machte sich jenes Schwanken zwischen dem Ton des Herrn und dem des Princeps geltend, in den letzteren beschränkte sich der Kaiser hinsichtlich der Wahrheit auf das, was ihm gutdünkte[3]); im allgemeinen aber mufsten so die Sitzungen des Senats die Form republikanischer Freiheit gewinnen, und nach langer Zeit kam es wieder vor, dafs der Senat sogar durch Volkstribunen berufen wurde.[4]) Zu den wichtigsten Desiderien aber nicht blofs

1) Dio 78, 22: *καὶ μετὰ τοῦτο τό τε διαδίδοσθαί τινα ἐν ταῖς τῶν στρατηγῶν τῶν πάνυ θέαις πλὴν τῶν τῇ Φλώρᾳ τελουμένων δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες.* Näheres im System. Zu diesen Mafsregeln hat schwerlich Macrin die Initiative ergriffen, dem sie ganz ferne lagen.

2) 78, 12. 13 (Lob und Tadel gelegentlich der Amnestie und der vorgenommenen Beförderungen). 21 (Schonung der Delatoren).

3) 78, 27: *οὐ μέντοι καὶ πάντα τὰ πραχθέντα αὐτοῖς ἀκριβῶς ὁ Μακρῖνος τῇ βουλῇ ἀπέστειλεν.*

4) Dio 78, 37: *καὶ μετὰ τοῦτο — οὔτε ὑπὸ τῶν ὑπάτων οὐθ' ὑπὸ τῶν στρατηγῶν συνήλθομεν (οὐ γὰρ ἔτυχον παρόντες), ἀλλ' ὑπὸ τῶν δημάρχων, ὅπερ ἐν τῷ χρόνῳ τρόπον τινὰ ἤδη κατελέλυτο.* — Gerade die Senatsberichte

der Senatoren, sondern aller römischen Bürger gehörte die Herabsetzung der Erbschafts- und Freilassungssteuer auf den früheren Satz[1]), welche eines der ersten Zugeständnisse des Popularität suchenden Usurpators war. Als Gegengewicht gegen diese Verminderung der Einnahme war er auf Ersparnisse bedacht, minderte wieder den Sold der Prätorianer, ebenso den der für die Zukunft einzureihenden Rekruten[2]), aber da jeder Anlafs zu Befürchtungen dazu führte, dafs neue Donative an die Soldaten gegeben wurden, so war darum auf einen gesicherten Staatshaushalt doch nicht zu zählen. Überhaupt fehlte es dem Kaiser wohl nicht an Worten und Versprechungen[3]), umsomehr aber an wirklicher Regententhätigkeit und an der Fähigkeit, die Lage zu beherrschen. Er wollte zwar durch die Erhebung seines achtjährigen Sohnes Diadumenus zum Cäsar und durch die Einfügung in den Namen der Antonine dem dynastischen Gefühl der Soldaten entgegenkommen und eine Zukunft vor Augen stellen[4]), aber unterdessen schwand ihm die Gegenwart. Hätte der Kaiser, nachdem er im Orient Frieden gemacht, wenn auch auf Kosten der Ehre des

Dios aus dieser Regierung sind für die Handhabung der Formen und die Kompetenz des Senats instruktiv.

1) 78, 12: *τά τε περὶ τοὺς κλήρους καὶ τὰ περὶ τὰς ἐλευθερίας καταδειχθέντα ὑπὸ τοῦ Καρακάλλου παύσας.*

2) 78, 12 a. E. 28.

3) Als leeres hingeworfenes Wort mufs man ansehen, was vit. 13 berichtet wird: *fuit in iure non incallidus adeo ut statuisset omnia rescripta veterum principum tollere, ut iure non rescriptis ageretur, nefas esse dicens leges videri Commodi et Caracalli et hominum imperitorum voluntates etc.* Dagegen ist anzuerkennen, dafs er nach der lückenhaften Stelle 78, 22 a. E. für das Alimentarinstitut sorgte.

4) Vit. 5, 1: *Statim arripuit imperium filio Diadumeno in participatum adscito, quem continuo Antoninum appellari a militibus iussit;* über das Gewicht dieses Namens beim Heer c. 2f. Vgl. über diesen Sohn ferner c. 10: *sciendum, quod Caesar fuisse dicitur, non Augustus Diadumenus puer, quem plerique pari fuisse cum patre imperio tradiderunt. Occisus est etiam filius, cui hoc solum attulit imperium, ut interficeretur a milite.* Lampridius giebt von diesem Sohn, der sonst Diadumenianus heifst (ob. S. 478 A. 2), eine eigene Biographie; auf Inschriften und Reichsmünzen heifst er nur Caesar; aber in der letzten Zeit nannte ihn sein Vater auch *imperator* Dio 78, 37: (in einem Schreiben an den Senat) *καὶ Καίσαρα καὶ αὐτοκράτορα αὐτὸν ὀνομάσας.* Vgl. 38: *τὸν υἱὸν αὐτοκράτορα ἀποφήνας*, und auf Münzen Antiochias u. a. Städte im Osten heifst er *αὐτοκ. Καῖσ.* und *Σεβ.* Eckhel 7, 242. Dagegen ist der Brief *vit. Diad.* 8, 5: „*Patri Augusto filius Augustus*“ nicht als ächtes Zeugnis anzuerkennen.

Reichs, das im Osten zusammengezogene Heer wieder in die Garnisonen verteilt, sich sofort nach Rom begeben und von dort aus regiert, so wäre eine längere Behauptung der Herrschaft möglich gewesen; so aber war das Volk zu Rom, das einen Kaiser gegenwärtig haben wollte und bei dem Schein einer republikanischen Senatsregierung in der Hauptstadt sich in Wirklichkeit gar nicht regiert fühlte, keineswegs befriedigt[1]), das Orientheer aber liefs sich in seiner Unzufriedenheit durch Gaukelkünste gewinnen und als Mittel zu der monströsesten Usurpation gebrauchen, die je vorkam.

13. Die Erhebung des vierzehnjährigen Priesterknaben Varius Avitus von Emesa, der unter dem Namen Elagabalus in der Geschichte bekannt ist[2]), eines Spröfslings der Priesterfamilie, zu welcher die Kaiserin Julia Domna, die Schwester seiner Grofsmutter, gehört hatte, durch die bei Emesa lagernde Legion und Elagabalus.

1) Vgl. Dio 78, 28 f. 20: *ὁ δῆμος* (bei den Spielen am 14. Sept.) *πολλὰ ὀδυρόμενος καὶ λέγων μόνους δὴ τῶν πάντων ἀνθρώπων ἑαυτοὺς ἀπροστάτους ἀβασιλεύτους εἶναι. — ὥστε καὶ ἐκείνους μήτ' ἀρχὴν ἔτι εἶναι τὸν Μακρῖνον καὶ τὸν Διαδουμενιανὸν νομίζειν ἀλλ' ὡς καὶ τεθνηκότας αὐτοὺς καταπατεῖν.*

2) Der Name des Vaters war Varius Marcellus, der der Mutter Soämis, Tochter der Julia Mäsa Dio 78, 30. Orelli-Henz. n. 946 = Wilmanns 1208; über die vorgegebene Vaterschaft des Caracalla Dio c. 31. vit. 2 f. und sämtliche andere Quellen. Nach letzterem nannte er sich *M. Aurelius* (vielfach *Aurellius*) *Antoninus Divi Magni Antonini f. divi Severi nepos.* Dio nennt ihn Pseudantoninus oder Sardanapal und giebt 79, 1 noch einige andere Schimpfnamen, dagegen gebraucht er den Namen Elagabalus nicht. In der vita 1, 6 aber heifst es; *hic quidem prius dictus est Varius, post Heliogabalus a sacerdotio dei Heliogabali; postremo cum accepit imperium Antoninus appellatus est.* Die *vita* nennt ihn stets *Heliogabalus*, und dies wurde der gangbare geschichtliche Name, nur dafs neuerdings, woran schon Tillemont erinnerte, statt dieser griechisch-syrischen Mischform die reiner orientalische *Elagabalus* gebraucht wird. In seiner Titulatur hat er als ersten Titel den eines *sacerdos dei invicti Solis Elagabali* (vgl. die Indices in den Inschriftensammlungen und die Münzen); doch findet sich in der Arvaltafel vom J. 218 (Henzen act. fratr. Arv. CCII sqq.) dieser Titel nicht. Seine Regierung rechnet Dio 79, 3 von der Schlacht bei Antiochien an (8. Juni 218) auf 3 Jahre 9 Monate 4 Tage und giebt 79, 20 bei seinem Tode sein Alter auf 18 Jahre an. Darnach fiele der Todestag auf den 11. März. Ist dieser Ansatz Dios richtig, was doch das wahrscheinlichste ist, so kann das Datum der Senatssitzung vit. Alex. 6, 2 (*pridie nonas Martias*) nicht richtig sein. Vgl. Tillemont III p. 472 f. Der Ansatz des Todestags auf den 5. oder 6. Jan. 222 bei Stobbe in Philol. 32, 56 f. geht von unrichtigen Voraussetzungen über die Tribunatsjahre aus.

die beinahe vierjährige Regierung dieses Kaisers bezeichnet die tiefste Erniedrigung, welche das römische Imperium je erlitt. Die Geschichtserzählung ist einstimmig darüber, daſs die Herrschaft dieses Syrers über das römische Reich nicht bloſs das äuſserste an Schande enthielt, was aus schlechter nationaler Anlage und persönlicher Schlechtigkeit hervorgehen kann, sondern auch jedes positiven Gehalts entbehrte.[1]) Es ist diese Regierung dann freilich abgelöst worden durch eine in ganz anderem Lichte glänzende, und sie hat durch direktes Handeln unmittelbar nicht tief eingegriffen, aber mittelbar bedeutsam genug gewirkt, und jedenfalls bietet das allgemeinere Bild, das der Historiker hinter dem in unsern Quellen sich vordrängenden maſslos eklen Detail suchen muſs, sehr charakteristische Züge. Schon die Reise des neuen Imperators nach Rom, bei welcher er von 218 bis 219 in Nikomedien überwinterte, überzeugte die selbst, die ihn erhoben hatten, von der Nichtswürdigkeit ihres Erkorenen und wandte bereits die Hoffnungen auf den mit ihm ziehenden Verwandten, den Sohn der Julia Mammäa, Schwester der Julia Mäsa, der Mutter des Kaisers.[2]) In Rom selbst aber, das der Kaiser dann nicht mehr verlieſs, und im übrigen Reich gestaltete sich die Lage, obwohl man sich den schlimmen Folgen der Wahl fügte, doch bald zu einer gewissen Reaktion. Den Mittelpunkt bildete der Hof. Aber dieser selbst war geteilt: im Vordergrund stand natürlich das Treiben des Kaisers und seiner nächsten Umgebung, die aus den verworfensten, wenn auch nicht durchaus unfähigen Menschen zusammengesetzt war, ein Treiben, dessen sittlicher Typus geradezu sprichwörtlich in der Geschichte geworden ist, und das durch das allem Römisch-nationalen Hohnsprechende die Auflösung des römischen Wesens mehr förderte als alles, was bisher in dieser Beziehung geschehen war.[3]) Im Hintergrund

1) Von ernsthafter Regierungsthätigkeit findet sich in den Quellen von ihm nur Dio 79, 14: *ἐν τῷ δικάζειν τινὰ ἀνήρ πως εἶναι ἐδόκει.*

2) Vit. 5, 1: *cum hibernasset Nicomediae atque omnia sordida ageret — statim milites facti sui paenituit etc.*

3) Am deutlichsten trat dies in den neu eingeschleppten Kulten zu Tage, beschränkte sich aber keineswegs auf dieses Gebiet. Vit. 3, 4: *id agens, ne quis Romae deus nisi Heliogabalus coleretur. Dicebat praeterea, Judaeorum et Samaritanorum religiones et Christianam devotionem illuc transferendam, ut omnium culturarum secretum Heliogabali sacerdotium teneret.* 7, 1: *matris etiam deum sacra accepit etc.* Herod. 5, 5 f. Auch Dio, der mit dem religiösen Treiben des Orients doch wohl bekannt war, findet

aber machte sich bald ein stiller Kampf zwischen der Kaiserin-Mutter und ihrer Schwester Mammäa bemerklich, der eine Wendung zum bessern vorbereitete, und bei dem die alte Julia Mäsa zuerst eine gewisse Vermittlung bildete, dann aber der Mammäa als Mutter des Alexianus oder, wie er jetzt genannt wurde, Alexander und der in diesem liegenden Zukunft sich zuwandte.[1]) Der Senat war den Soldaten gegenüber machtlos; er nahm eine Menge von Elementen auf, die der Herkunft und dem Charakter der neuen Regierung entsprachen und die Widerstandsfähigkeit der Körperschaft noch mehr beeinträchtigten. Er mufste die Einmischung der Kaiserin-Mutter in die Geschäfte und deren Auftreten im Senat förmlich anerkennen[2]) und zu allem, was er sah, schweigen. Aber ein Mitglied dieser Behörde selbst bezeugt, dafs abgesehen von den Exekutionen, welche einzelne und besonders die Anhänger des Macrinus betrafen, der Senat sich nur darüber zu beklagen hatte, dafs der Kaiser sich seine Stellung nicht vom Senat bestätigen liefs und mit seinem Konsulat die Regeln mifsachtete.[3]) An die Äufserungen eines erzwungenen Servilismus war man lange genug gewöhnt und der von Elagabal eingerichtete Weibersenat berührte nur die soziale, nicht die politische Stellung der Senatskreise.[4]) Die höchsten Ämter in der kaiserlichen Beamtenschaft wurden mit Kreaturen des Hofs besetzt, ebensowohl auch manche Statthalterschaft[5]); doch dauerten die Saturnalien dieses Regiments nicht lange genug, um hier weit um sich zu greifen.

79, 11 neu und auffallend *τὰς βαρβαρικὰς ᾠδὰς ἃς ὁ Σαρδανάπαλλος τῷ Ἐλαγαβάλῳ ᾖδε τῇ μητρὶ ἅμα καὶ τῇ τήθῃ τάς τε ἀποῤῥήτους θυσίας ἃς αὐτῷ ἔθυε παῖδας σφαγιαζόμενος*, u. s. w.

1) Herod. 5, 5, 5. 7, 1. — Den in der syrischen Stadt Arke geborenen Sohn des Gessius Marcianus und der Julia Mammäa nennt Dio 78, 30 nicht Alexianus wie Herodian 5, 7, 3, sondern Bassianus.

2) Vit. 4, 1: *ubi primum diem senatus habuit, matrem suam in senatum rogari iussit; quae cum venisset, vocata ad consulum subsellia scribendo adfuit etc.* Dio spricht hiervon nicht.

3) Dio 79, 2, 8: *φόνων μὲν οὖν ἐχόμενα ταῦτα αὐτῷ ἐπράχθη, ἔξω δὲ δὴ τῶν πατρίων ἁπλᾶ μὲν καὶ μηδὲν μέγα κακὸν ἡμῖν φέροντα πλὴν καθ' ὅσον παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐκαινοτομήθη* u. s. w. Dafs er nicht eigentlich verfolgungssüchtig war, zeigte er durch Nichtbenützung der in der Korrespondenz des Macrinus gefundenen Schmähungen gegen ihn selbst c. 3. Zu der Beschwerde Dios, dafs er sich in den Fasten an Stelle des Macrin für 218 als Konsul einsetzen liefs, vgl. die Zeugnisse bei Klein, *fasti cons.* zu dem J. 218.

4) Vit. 4. Dio und Herodian sprechen hiervon nicht.

5) Vit. 6, 1: *vendidit et honores et dignitates et potestates tam per se*

Man darf wohl annehmen, dafs der tägliche Lauf der Geschäfte, soweit nicht der Kaiser mit seiner Umgebung Veranlassung hatte, in denselben einzugreifen, seinen Gang ging. Die Hauptsache aber war, dafs die besseren Elemente unter den kaiserlichen Beamten, wie z. B. ein Domitius Ulpianus und die unabhängigeren des Senats einen Rückhalt fanden an der zu Julia Mammäa haltenden Seite des Hofs. Das römische Volk hatte jetzt, was es sich gewünscht, einen Herrn in seiner Mitte und nahm selbst aus diesen unreinsten Händen neue Erfindungen zu seiner Belustigung mit Vergnügen auf[1]); wohl hatte Tacitus schon für das Jahr 69 gesprochen von der *plebs sordida circo ac theatris sueta*, welche *tradito more quemcunque principem adulandi* auch den schlechten Herrschern zujubelt, allein es war doch in diesem Typus ein Stufengang merklicher Verschlechterung bemerkbar. Noch nach dem Sturze des Commodus hatte einem Julianus gegenüber das Volk der Hauptstadt eine gewisse Selbständigkeit gegen das Prätorianertum und ein Gefühl für die Würde des Reichs gehabt; jetzt war man zufrieden, auch von einem Elagabal unterhaltend regiert zu werden. Ähnliche Indifferenz herrschte offenbar unter der Masse der Soldaten aufserhalb Roms. Dafs Versuche gemacht wurden, diesem Herrscher von den Provinzen aus gegenüberzutreten, war nur natürlich[2]); aber sie scheiterten sämtlich nicht blofs daran, dafs die Urheber Männer ohne Namen waren, sondern noch mehr an der Teilnahmlosigkeit der Truppen und wohl auch der Provinzialen, welche von dem, was in Rom vorging, wenig betroffen waren. Dagegen war von entscheidender Wichtigkeit die Haltung der Truppen in Rom, und diese wandten sich immer mehr der besseren Seite des Hofs zu. Alexander, schon vorher zum Cäsar ernannt, mufste von Elagabal adoptiert werden[3]); die Angriffe, die Elagabal infolge davon gegen ihn richtete, be-

quam per omnes servos ac libidinum magistros; in senatum legit sine discrimine aetatis census generis etc.

1) Vit. 22, 4: *primus hunc morem sortis* (der Lotterieloose bei den Festlichkeiten) *instituit, quem nunc videmus*; — *quae populus tam libenter accepit, ut eum postea imperare gratularentur.*

2) Aufzählung derselben bei Dio 79, 7, der einen Versuch die Flotte aufzuwiegeln aus der Nähe mit ansah.

3) Vit. Heliog. 10, 1: *milites in Alexandrum omnes inclinantes, qui iam Caesar erat a senatu eo tempore.* 13, 3: (*iuvenis Alexander*) *a militibus etiam amabatur et senatui acceptus erat et equestri ordini.* Den Entschlufs zur Adoption Alexanders läfst Dio 79, 17 von Elagabal selbst ausgehen,

stärkten die Soldaten nur noch mehr in ihrer Vorliebe für Alexander und führten schliefslich die offene Spaltung zwischen den weiblichen Führerinnen am Hof und dabei den Untergang des Elagabal im Prätorianerlager herbei.[1]) An seine Stelle trat jetzt und wurde sofort in die Gewalt eingesetzt der Sohn der Mammäa.

14. M. Aurelius Severus Alexander, wie der neue Herrscher sich nannte[2]), war, als er im März 222 das Imperium übernahm, $13\frac{1}{2}$ Jahre alt[3]), jünger als je ein Princeps beim Antritt der Alleinregierung: Commodus war wohl mit 15 Jahren Augustus geworden, Caracalla sogar mit 10, aber beide zu Lebzeiten des Severus Alexander.

Herodian 5, 7 führt ihn auf den Rat der Mäsa zurück. Das Datum (10. Juli 221) geben die Fasten eines Priesterkollegiums (Henzen n. 6053. C. i. l. 6 n. 2001 mit dem Kommentar von Borghesi oeuvr. 3, 391 ff.). Baudi di Vesme liest in dem verstümmelten Diplom corp. i. l. 3 p. 892 n. L Z. 6—8 den Namen des Alexander als *imp. Caes.* [*Augustus*] noch zu Lebzeiten des Elagabal, und Mommsen stimmt dem bei, indem er zur Unterstützung auf c. i. l. 6, 1016 c verweist, wo der Name des Alexander an Stelle des getilgten Commodus neben einen *M. Aurelius Anton.* gesetzt ist, den der Urheber dieses Einsatzes fälschlich für den Elagabal hielt. Allein dieser Urheber konnte sich auch in der Geschichte des Sev. Alex. täuschen, und neben dem, was für die Vesme'sche Deutung des Diploms spricht, verträgt sich die Annahme, dafs Alex. noch einige Zeit neben Elag. Augustus gewesen sei, in doppelter Weise nicht mit den gleichzeitigen Quellen. Nicht blofs heifst es vit. Alex. 1, 3: *Augustum nomen recepit addito eo ut et patris patriae nomen et ius proconsulare et tribuniciam potestatem et ius quintae relationis deferente senatu uno die adsumeret,* nicht blofs wissen Dio und Herodian nichts (11, 6) davon, sondern es wäre in dem sonst offenbar auf den kurz vorher citierten Marius Maximus zurückgehenden genaueren Bericht vit. Heliog. 14 ff. eine sehr auffallende Lücke und eine Unverträglichkeit mit dem dabei erzählten Hergang. Zeitlich könnte die Ernennung zum Mitaugustus etwa erfolgt sein auf Verlangen der Soldaten in Zusammenhang mit der Erzählung vit. 15, 1 f.; allein auch hier wird nichts derartiges bezeugt und das darauf folgende Verhalten des Elag. stimmt zu einem solchen Zugeständnis nicht.

1) Die verschiedenen Stadien der Empörung der Soldaten am richtigsten vit. 13 ff. Bei dem letzten Kampf im Lager giebt Dio den drastischen und für das Vorhergegangene bezeichnenden Zug: *αἱ μητέρες αὐτῶν ἐκφανέστερον ἢ πρὶν ἀλλήλαις μαχόμεναι τοὺς στρατιώτας ἠρέθιζον.*

2) Den Namen Antoninus, den ihm der Senat aufdringen wollte, nahm er nicht an; den Namen Severus nahm er nach dem Willen der Soldaten an vit. Alex. 6—12. Die Abstammung führt er durch Caracalla auf Severus zurück (vgl. z. B. in dem Militärdiplom c. i. l. 3 p. 893: *divi Antonini Magni Pii fil., divi Severi Pii nepos*).

3) Er war geb. 1. Okt. (nat. Caes. bei Bucher *de doctr. temp.* p. 276) 208 (Clinton fast. Rom. zu 221).

Vaters, also thatsächlich mit der Bedeutung nur des Nachfolgerechts, nicht eigener Regierung. Der Begriff der Minderjährigkeit kam hier nicht in Betracht, da er dem System des augusteischen Principats, innerhalb dessen auch das Recht dieser Regierung steht, durchaus fremd ist: die Übertragung der zu dieser Stellung gehörigen Rechte konnte immer nur geschehen unter der Voraussetzung, dafs der, dem sie übertragen wurde, ein voller Mann sei. Man mufste also, indem man einen Knaben zum Augustus erhob, darauf gefafst sein, dafs derselbe zum Unheil des Reichs sein Recht selbständig geltend machte. Indes die Umstände machten solche Besorgnis überflüssig. Dieselben Hände, welche ihm die Erhebung vorbereitet, leiteten auch die ersten Jahre seiner Regierung, ohne Zweifel mit festerer und sichererer Hand als er selbst später, aber nicht in irgend einer rechtlich neugestalteten Form, sondern von vorhandenen Instituten aus. Das erste war, dafs in die nächste Stellung beim Kaiser, in die des Gardepräfekten, der vertraute Ratgeber der Kaiserin-Mutter, Domitius Ulpianus, eintrat, welcher sich sofort der mit der vorigen Regierung zusammenhängenden zwei andern Präfekten entledigte und welchem weiterhin der aus derselben juristischen Laufbahn wie Ulpian hervorgegangene Julius Paulus beigegeben wurde.[1]) Ulpian war es, der mit Mammäa den Geist der neuen Regierung bestimmte und die Einrichtungen traf, die sie befestigen sollten. In der mit gröfserer Kraft als je hervortretenden Stellung des Gardepräfekten war die Kontinuität mit der seit Septimius eingeschlagenen Richtung vertreten; daneben aber sollte die Einigung

1) Dio 80, 1: *Ἀλέξανδρος μετ' ἐκεῖνον εὐθὺς αὐταρχήσας Δομιτίῳ τινὶ Οὐλπιανῷ τήν τε τῶν δορυφόρων προστασίαν καὶ τὰ λοιπὰ τῆς ἀρχῆς ἐπέτρεψε πράγματα.* c. 2: *ὁ Οὐλπιανὸς πολλὰ μὲν τῶν οὐκ ὀρθῶς ὑπὸ τοῦ Σαρδαναπάλλου πραχθέντων ἐπηνώρθωσε τόν τε δὴ Φλαουιανὸν τόν τε Χρῆστον ἀποκτείνας, ἵν' αὐτοὺς διαδέξηται.* Herodian erwähnt ihn gar nicht; umsomehr spricht die vita an verschiedenen Stellen von ihm. In einem Reskript vom 31. März 222 wird er von Alex. genannt *praefectus annonae iuris consultus amicus meus* (cod. Inst. 8, 37, 4), in einem andern vom 1. Dec. 222 *praefectus praetorio et parens meus* (4, 65, 4); damit fällt die anderweitige Angabe, er sei schon unter Elag. *pr. pr.* geworden. Vgl. über seine und des Paulus Laufbahn Hirschfeld, Verwaltungsgesch. S. 234 f., über die beiden als Juristen Karlowa, Rechtsgesch. 1, 739 ff., über die Schriften derselben 768 ff. — Die Angabe, dafs Ulpian seine Stellung bei Alex. eingenommen habe *primum repugnante matre deinde gratias agente* ist rein erfunden aus der Voraussetzung, dafs Mammäa ihrer Natur nach gegen jeden anderen Einflufs als den ihrigen habe sein müssen.

mit dem Senat so weit wie möglich erzielt werden: es wurde, wofür man einen Vorgang unter Augustus, wenn auch unter ganz andern Umständen, finden konnte (ob. S. 176), ein Ausschufs des Senats von 16 Mitgliedern bestellt, der mit den obersten Stellen der kaiserlichen Verwaltung zusammen die Regierungsmafsregeln beriet, und dessen Beschlüsse der kaiserlichen Entscheidung zu Grunde lagen.[1]) Die letztere mufs auch jetzt unbedingt als das in letzter Linie entscheidende angesehen werden, d. h. bei dem mafsgebenden Einflufs des Gardepräfekten blieb diesem neben allem senatorischen Einflufs doch die Möglichkeit die letzte Entscheidung selbständig zu halten. Dagegen wurde dem Senat die weitere Konzession gemacht, dafs der Gardepräfekt, mindestens wenn er zu dieser Stellung gelangte, eine Rangstellung im Senat erhielt, eventuell auch ein Senator dazu bestellt werden konnte.[2]) Damit war, ohne dafs die Festigkeit und Einheit der Regierung beeinträchtigt wurde, doch mit einem Male verglichen mit der Haltung, welche von Septimius her das Imperium gegenüber dem Senat eingenommen hatte, eine ganz neue Richtung eingeschlagen, die zugleich unter den augenblicklichen Verhältnissen jedenfalls haltbar war. In Verbindung mit dieser politischen Einrichtung ging die sittliche Reaktion der Reinigung des Hofes und der Beamtenschaft von den Werkzeugen der früheren Regierung und eine nationale Reaktion auf dem Gebiete des religiösen und des Kulturlebens.[3]) Die Syrerin Mammäa war einsichtig genug, um den Zusammenhang der letzteren Seite mit dem, was man politisch eingerichtet hatte, zu erkennen, und wenn auch in der Bildung ihres Sohnes das hellenistische Element überwiegend war, so wollte er doch als Kaiser möglichst Römer sein, soweit, dafs er sogar seinen syrischen Ursprung zu verdecken suchte.[4]) Namentlich

1) Herod. 6, 1, 2: *πρῶτον μὲν τῆς συγκλήτου βουλῆς τοὺς δοκοῦντας καὶ ἡλικίᾳ σεμνοτάτους καὶ βίῳ σωφρονεστάτους ἑκκαίδεκα ἐπελέξαντο συνέδρους εἶναι καὶ συμβούλους τοῦ βασιλέως οὐδέ τι ἐλέγετο ἢ ἐπράττετο εἰ μὴ κἀκεῖνοι αὐτὸ ἐπικρίναντες σύμψηφοι ἐγένοντο.* Über den vit. 16, 1 erwähnten Beirat s. unt.

2) Vit. 21, 3: *praefectis praetorii suis senatoriam addidit dignitatem, ut viri clarissimi et essent et dicerentur*; — *idcirco senatores esse voluit praefectos praet., ne quis non senator de Romano senatore iudicaret.* Der weitere Zweck lag wohl auch darin, in dieser höchsten Spitze der ritterlichen Verwaltung diese mit der senatorischen auszugleichen.

3) Vit. 15. Herod. 6, 1, 3.

4) Vit. 28, 7: *volebat videri originem de Romanorum gente trahere, quia*

aber wurde sofort in der Staatsreligion das hergebrachte von Elagabal beseitigte wiederhergestellt, eine Restitution, der freilich durch den Synkretismus, in welchen die religiösen Anschauungen des Kaisers selbst ausliefen, sehr bedeutend Eintrag gethan wurde.[1]) Am Hof wurde sofort Einfachheit, Sparsamkeit und ein Verkehr eingeführt, der zu den unter der letzten Regierung eingerissenen orientalischen Adorationsformen den direktesten Gegensatz bildete, indem der Zugang zu der obersten Gewalt möglichst frei sein sollte.[2])

In welcher Weise nun die so eingeleitete Regierung von einer ausschliefslich durch erfahrene Hände von Ratgebern geleiteten in ein Stadium überging, bei dem ohne Aufgeben der vorhergehenden Führung die Individualität des Kaisers mehr sich bemerklich machte, läfst sich nicht bestimmt erkennen, da unsere Quellen durch ihre Anordnung uns darüber Auskunft versagen. Die Art der Einrichtung jenes Staatsrats und die Stellung des Kaisers zu demselben und dem Gardepräfekten, die äufserlich die gleiche blieb, sowie der Charakter des Kaisers, in dem kein plötzliches Erwachen der eigenen Auktorität vorging, brachte es mit sich, dafs der Übergang ein unmerklicher war. Immerhin läfst der Charakter der von Alexanders Regierung hervorgehobenen Mafsregeln vielfach erkennen, was den individuellen Stempel trägt und was ein allgemeineres Prinzip vertritt; auch wird man es als natürlich annehmen dürfen, dafs die eigene Initiative des Kaisers nach dem Tode Ulpians, also vom J. 228 an stärker und deutlicher hervortritt als vorher.

Das Verhältnis zum Senat blieb, soviel wir sehen, bis zum Tode des Kaisers ungestört. Mag auch der Ruhm seiner Regierung, dafs sie — vom Senatsstandpunkt aus — unblutig gewesen, d. h. kein Senator unter ihm exekutiert worden sei, nicht ganz zutreffen[3]), jedenfalls erfreuten sich die Senatoren wieder

eum pudebat Syrum dici. 44, 3: *Syrum se dici nolebat sed a maioribus Romanum et stemma generis depinxerat, quo ostendebatur, genus eius a Metellis descendere.*

1) Herod. a. a. O. Vit. 43, 5: *Capitolium septimo quoque die, cum in urbe esset, ascendit, templa frequentavit. Christo templum facere voluit eumque inter deos recipere.* 22, 4: *Judaeis privilegia reservavit, Christianos esse passus est.* 29, 2 (Christus, Abraham und Orpheus in seinem Lararium).

2) Vit. 18. 29 ff. (*vita cottidiana et domestica*).

3) Herod. 6, 1, 7: *ἐς τεσσαρεςκαιδέκατον γοῦν ἐλάσας τῆς βασιλείας ἔτος ἀναιμωτὶ ἦρξεν.* 9, 8: *ἀμέμπτως καὶ ἀναιμωτί*; indes erwähnt Herodian

einer Zeit von 13 Jahren ungewohnter persönlicher Sicherheit für ihre Person und ihr Vermögen. Die äufseren Ehren wurden dem Senat in vollem Sinn erwiesen und was von ihm an Devotion gegen das kaiserliche Haus erwartet wurde, war, wenn nicht durchaus freiwillig, doch in mäfsigen Schranken gehalten. Was dem Kaiser an Befugnis zur Aufnahme in den Senat zustand, soll er nur im Einvernehmen mit dem Senat selbst ausgeübt haben, ebenso die Ernennungen zum Konsulat, und dafs in den Ritterstand kein Freigelassener Zulassung fand, wurde damit motiviert, dafs er die Pflanzschule des Senats sei.[1]) Die Ernennung zum Gardepräfekten nahm er unter Zuziehung des Senats vor, den Stadtpräfekten liefs er sich vom Senat vorschlagen.[2]) Der Staatsrat, der beim Regierungsantritt eingesetzt war, scheint in erweiterter Form fortwährend beibehalten worden zu sein, und zwar so, dafs die Zahl bis zu der für eine Senatsabstimmung damals verlangten Minimalzahl von siebenzig Mitgliedern vermehrt wurde, und man könnte aus dieser Notiz sogar schliefsen, dafs abgesehen von den höchsten Verwaltungsbeamten der Ritterstand in diesem Rat nicht vertreten war. Indessen ist es leicht begreiflich, dafs ein solcher Ausschufs des Senats die Behörde selbst in Schatten stellte; alle wichtigeren Fragen wurden in ihm vorweggenommen[3]) und das Plenum war

selbst, dafs der Schwiegervater Alexanders getötet worden sei, aber er ladet die Schuld auf Mammäa ab. Von einem allgemeineren als dem Senatsstandpunkt aus ist vit. 25, 1 gesagt: *Huius imperium incruentum quidam litteris tradiderunt, quod contra est: nam et Severus est appellatus a militibus ob austeritatem* (was natürlich unrichtig ist) *et in animadversionibus asperior in quibusdam fuit.* Vgl. 52, 2: *ἀναίμωτον imperium eius, cum fuerit durus et tetricus idcirco vocatum est, quod senatorem nullum occiderit, ut Herodianus — refert.*

1) Vit. 43, 1 (Zugeständnis des Gebrauchs von vornehmeren Wagen an die Senatoren, Bestellung der Konsuln *ex senatus sententia*). 19, 2: *senatorem nunquam sine omnium senatorum qui aderant consilio fecit etc.* Wie das hier angegebene in das Verfahren bei Ergänzung des Senats eingriff, s. im Syst. 19, 4: *libertinos nunquam in equestrem locum redegit adserens, seminarium senatorum equestrem locum esse.* — Vgl. 49, 2: *pontificatus et quindecimviratus et auguratus codicillares fecit, ita ut in senatu allegarentur* (d. h. dem Senat mitgeteilt wurden).

2) 19, 1: *Praefectos praet. sibi ex senatus auctoritate constituit, praefectum urbi a senatu accepit.*

3) Vit. 16, 1: *neque ullam constitutionem sacravit sine viginti iuris peritis et doctissimis ac sapientibus viris isdemque disertissimis non minus quinquaginta, ut non minus in consilio essent sententiae quam s. c. conficerent.*

in der Hauptsache nur noch die Repräsentation des Standes und etwa noch das Forum, vor welchem der Kaiser sich über seine Politik, seine Unternehmungen und überhaupt alles, was er in feierlicher Weise vor die Öffentlichkeit gebracht wissen wollte, aussprach, woneben er übrigens auch die Kontionen für letztere Zwecke benützte.[1]) Die Senatuskonsulte als Rechtsquelle werden jetzt vollends durch die aus dem kaiserlichen Staatsrat hervorgegangenem Verfügungen ersetzt.[2]) Das Sondergebiet des Senats in Provinzen und Haushalt wurde noch geachtet und dem senatorischen Ärarium wahrte Alexander durch viele Bestimmungen sein Recht[3]), auch in dieser Beziehung also wurde die alte Verfassung wieder gekräftigt. Allein das Gebiet der kaiserlichen Verwaltung, wie es Septimius Severus eingerichtet, blieb bestehen und wir dürfen nicht daran zweifeln, dafs ein Verwaltungsmann wie Ulpian den inneren Ausbau dieser Seite weiter verfolgte durch Schaffung neuer Stellen und Ordnung des Geschäftsgangs, wenn auch die Quellen, die wir haben, nicht erlauben, dies zeitlich genauer nachzuweisen.[4]) Eine wichtige Reform aber, der jedoch Ulpian selbst zum Opfer fiel, war die Trennung der bürgerlichen und militärischen Funktionen. Meist blieb allerdings noch die bürgerliche Provinzialverwaltung zusammen mit der militärischen in den Händen der Statthalter; aber überall, wo eine Heeresverwendung in gröfserem Mafsstab nötig war, fand Trennung statt, oder wurden Assessoren bestellt, welche die Civilverwaltung führten, damit die

Die 20 können identisch sein mit den 16 bei Herodian (ob. S. 489 A. 1) unter Hinzurechnung der obersten Verwaltungsstellen, im Ganzen aber soll das hier besprochene das *consilium* schildern, wie es im Verlauf der Regierung fungierte. Die Beziehung auf die Senatsabstimmung scheint andere als Senatoren auszuschliefsen, während der Ausdruck *iuris periti* an sich allgemeiner ist. In dem *consilium*, wie es Dio 52, 33 will, sollen *οἱ ἐντιμότατοι καὶ τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων* sein.

1) Vit. 25, 11: *contiones in urbe multas habuit more veterum tribunorum et consulum.*

2) Von nun an werden keine Senatsbeschlüsse mehr citiert.

3) Vit. 16, 1: *Leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit:* 24, 1: *provincias — proconsulares ex senatus voluntate ordinavit.*

4) Wenn man die in der vita gebräuchlichen Ausdrücke für diese Zeit in Anspruch nehmen wollte (15, 6: *scriniorum principes*; 26, 6: Ulpian *magister scrinii;* 49, 2: *pontificatus — codicillares fecit*), so wären die Kanzleibenennungen des folgenden Jahrhunderts schon vielfach üblich gewesen. Es ist dies aber übertragener Sprachgebrauch; mafsgebend für das der Zeit angehörige sind die Inschriften. Weiteres s. im System.

Statthalter ganz dem Heereskommando sich widmen könnten.[1]) Damit war die spätere völlige Trennung mächtig vorbereitet. In der Organisation des Gardekommandos in Rom war man freilich viel weiter gegangen, seit die oberste Stellung einem Juristen gegeben war und die militärischen Funktionen untergeordneten Posten überlassen waren. Hier rächte sich aber das Mifsverhältnis zwischen dem Namen und der Funktion des Präfektenpostens blutig an dem Manne, der in der Bekleidung desselben der militärischen Seite fremd blieb und doch strenge Anforderungen an die Disziplin machte, indem die darüber erbitterten Soldaten den Juristen in der Präfektur töteten, ohne dafs der Hof ihn schützen konnte.[2])

Die Stellung des Geschichtschreibers Dio zur Regierung Alexanders

Dafs der Senat im Allgemeinen mit dem zufrieden war, was ihm unverhoffter Weise nach einer Zeit, wie die des Ela-

1) 24, 1: *Provincias legatorias praesidiales plurimas fecit.* Dies ist von dem Biographen in dem Sinne der späteren Zeit gemeint, in welchem der Chef der Civilverwaltung in speziellem Sinn *praeses* heifst und Ritter ist. Die Frage ist, ob der Titel in dieser Bedeutung schon auf Alexander zurückgeht. Zu dessen Zeit schreibt der Jurist Macer Dig. 1, 18, 1: *Praesidis nomen generale est eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, praesides appellantur,* wobei das *licet senatores sint* sich darauf bezieht, dafs in speziellem Sinn *praeses* sonst den Vorstand einer prokuratorischen Provinz bedeutet. Mommsen, der in den Ber. der sächs. Gesellsch. 1852 S. 221 jene Einrichtung später als Alexander setzt, erklärt die Stelle des Biographen so, dafs er hätte sagen wollen, Alexander habe öfter einen *procurator et praeses* in Provinzen geschickt, die sonst Legaten unterstanden. Allein in Verbindung mit der Stelle vit. 46, 1: *adsessoribus salaria instituit, quamvis saepe dixerit, eos esse promovendos qui per se remp. gerere possent non per adsessores, addens militares habere suas administrationes, habere litteratos et ideo unumquemque hoc agere debere, quod nosset,* dürfte es doch annehmbar sein, in Alex. den Begründer der Trennung der Militär- und Civilverwaltung zu sehen, aber nur in einzelnen Beispielen, während das Prinzip der Verwaltung der gröfseren Posten durch senatorische Legaten aufrecht erhalten blieb. Es scheint ferner, dafs er es in doppelter Weise anwandte: in manche Provinzen schickte er nur Assessoren und diese konnten dann ritterlichen Standes sein; wo aber der Statthalter einer Provinz durch ein gröfseres Kommando in der Stellung, wenn nicht schon mit dem Titel eines *dux limitis* der Provinzialverwaltung ganz entzogen war, da wird ein *praeses* geschickt worden sein, jedoch senatorischen Stands, wie M. Caecilius Novatillianus der *praeses provinciae Moesiae sup.* ist. Wilmanns n. 662.

2) Dio 80, 2: ὁ *Οὐλπιανὸς* — *ὑπὸ τῶν δορυφόρων ἐπιθεμένων οἱ νυκτὸς κατεσφάγη* u. s. w. Vgl. vit. 51, 4: *Ulpianum, quem saepe a militum ira obiectu purpurae suae defendit.*

gabal gewesen, geboten wurde, ist wohl zu glauben; doch fehlte es auch nicht ganz an solchen, welche schärfer sahen und ihre Ideen von konstitutionellem Regiment nicht verwirklicht fanden. Ein Zeugnis hierfür haben wir in der Rede, welche Dio (52, 14—46) in der Geschichte des ersten Augustus dem Mäcenas in den Mund legt. Dieselbe ist von Beziehungen auf die eigene Zeit durchzogen und selbst in die rhetorischen Gemeinplätze über die Aufgaben des Regenten hinein kann man solche Beziehungen verfolgen.[1]) Aber der Standpunkt des Geschichtschreibers ist nicht identisch mit dem der Regierung des Severus Alexander, und es ist unverkennbar, dafs er — ob wegen Vernachlässigung oder Meinungsverschiedenheit — frondierend bei Seite steht. Nicht dafs es ihm an äufseren Ehren gefehlt hätte: er bekleidet unter diesem Kaiser wichtige Statthalterposten und als Kollege des Kaisers im J. 229 ein zweites Konsulat. Der Kaiser gewährt ihm Schutz gegenüber den Prätorianern, während er dem Ulpian solchen nicht hatte gewähren können, und erweist ihm während jenes Konsulats besondere Gunst. Aber Dio findet dann für gut, in seine Heimat Nicäa sich zurückzuziehen und dort seine Tage in litterarischer Thätigkeit zu beschliefsen, wie Hektor von Zeus den Nöten des Männermords und der Kämpfe entnommen.[2]) Die Regierung Alexanders nimmt er unter ziemlich nichtigen Gründen nicht mehr in den Rahmen seiner Geschichtschreibung herein.[3]) Er gehört offenbar nicht zu den Vertrauensmännern der leitenden Personen, nicht zu der Umgebung der Kaiserin-Mutter, die er abgesehen von ihrem ersten Eintreten in den geschichtlichen

1) Dio 52, 39: ὅσα ἂν ἕτερόν τινα ἄρξαντά σου ποιεῖν ἐθελήσῃς, ταῦτα αὐτὸς αὐτεπάγγελτος πράσσῃς, οὔτε τι ἁμαρτήσῃ καὶ πάντα κατορθώσεις u. s. w. Vgl. vit. 51, 7: *clamabat saepius quod a quibusdam sive Judaeis sive Christianis audierat et tenebat, idque per praeconem, cum aliquem emendaret, dici iubebat: quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris, quam sententiam usque adeo dilexit, ut et in palatio et in publicis operibus praescribi iuberet.*

2) Dio 80, 4 f. In Pannonien hatte Dio als Statthalter mit widerspenstigen Truppen zu thun, und die Energie, die er gegen dieselben zeigte, verargten ihm die Prätorianer, welche bei ihrer jetzigen Zusammensetzung viel mehr Fühlung mit den Legionen hatten als früher.

3) 80, 2 schützt er Erkrankung in Bithynien und weiterhin amtliche Abwesenheit von Rom vor, als ob er nicht trotzdem die Vorgänge hätte erfahren können. — Die von Bekker in seiner Ausgabe Dios p. 454 f. aus Zonaras II p. 571 f. als dionisch in Anspruch genommenen Stellen über das Konsilium und über Mammäa halte ich nicht für dionisch, vgl. auch Volkmann *de Herod. vita* p. 28. Dändliker in Büdingers Unters. 3, 208 A. 5.

Horizont nur einmal erwähnt[1]), namentlich aber ist er nicht Mitglied des Staatsrats. In jener Rede nun steht er im Allgemeinen auf dem Standpunkt, dafs seine Zeit innerhalb des augusteischen Systems zu bleiben habe; nicht nur liegt dies in der ganzen Situation der Rede, welche mit ihren Abweichungen von dem wahren Programm des Augustus und ihrer thatsächlichen Berücksichtigung dessen, was nach ihm in die Verfassung hereingekommen, sonst in jenem Zusammenhang keinen Zweck hätte, sondern er will in sehr wesentlichen Punkten die Verfassung mehr dem augusteischen Programm entsprechend erhalten wissen. Die Ergänzung des Senats und Ritterstandes aus Provinzialen nimmt er, der aus Nicäa stammende, selbstverständlich an, ebenso das neueste Gesetz über die Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts; er acceptiert auch die Festsetzung des Ritterstandes in der Verwaltung und die Verwendung der ausgedienten Offiziere in dieser Seite des Verwaltungsdienstes[2]); in dem was er über die Fürsorge für die Erziehung durch besoldete Lehrer sagt, ist er durchaus auf dem Standpunkt eines Kaisers, der in solchen Besoldungen freigebig ist und sogar Stipendien für die Schüler schafft.[3]) Auch in den Kompetenzen des Stadtpräfekten, in der Besetzung der Magistraturen, in der Stellung Italiens steht er auf dem Boden des zu seiner Zeit Geltenden und will nicht auf den des Augustus zurück.[4]) Dagegen mifsbilligt er die Stellung des Gardepräfekten, wie sie zu seiner Zeit sich gestaltet, will vielmehr in diesem Kommando zwei lediglich militärische Führer haben[5]), und ein Senatsausschufs hat in

1) 80, 2 bei der Erzählung von der Ermordung Ulpians, der sich zum Kaiser und seiner Mutter geflüchtet hatte, aber von ihnen nicht geschützt werden konnte.

2) 52, 19 f. 25.

3) 52, 26: (die Senatoren- und Rittersöhne) *ἐς τὰ διδασκαλεῖα συμφοιτῶσι — διδασκάλους δημοσιεύοντας ἐμμίσθους ἔχοντες* vgl. vit. 44, 4: *rhetoribus, grammaticis, medicis — salaria instituit et auditoria decrevit et discipulos cum annonis pauperum filios modo ingenuos dari iussit.*

4) 52, 21 (Stadtpräfekt): 20. 23 (Magistrate) 22: *μὴ θαυμάσῃς εἰ καὶ τὴν Ἰταλίαν τοιαῦτα μέρη νεῖμαί σοι παραινῶ.*

5) 52, 24: *τῶν ἱππέων δύο τοὺς ἀρίστους τῆς περὶ σὲ φρουρᾶς ἄρχειν* (*φημὶ χρῆναι*) — *ταῦτα γὰρ* (der militärische Befehl) *καὶ προσήκοντα καὶ αὐτάρκη αὐτοῖς διάγεσθαι, ἵνα μὴ πλείω πράγματα ὧν καλῶς φέρειν δυνήσονται ἐπιταχθέντες ἄσχολοι πρὸς τὰ ἀναγκαῖα ἢ καὶ ἀδύνατοι πάντων αὐτῶν προίστασθαι γένωνται.*

seinem System nicht Platz. Die Kompetenz des Senats hängt am Plenum desselben und an dessen Abstimmungen, dieselbe wird zwar nicht in den Magistratswahlen, welche zweckmäfsigerweise in die Hand des Kaisers gelegt werden, aber in dem Einflufs auf die wichtigsten politischen Fragen so voll wie möglich genommen: Auswärtiges, Gesetzgebung und Kapitaljurisdiktion über seine Mitglieder stehen dem Senat zu, der auf gleicher Stufe mit dem Princeps steht. Ein Konsilium aus Senatoren und Rittern bestehend sollte selbstverständlich wie bisher beibehalten werden, aber eben nur wie früher als richterlicher Beirat.[1]) — Dies war doch ein wesentlich anderes Programm als es Ulpian im Sinne hatte, und an seine Verwirklichung unter den damaligen Verhältnissen zu denken war ein Anachronismus, den der von den Geschäften zurückgezogene Geschichtschreiber sich erlauben konnte, der aber nicht besonders stimmt für einen Senator, der die Zeiten von Commodus bis Elagabal im Senat mitgemacht und die Grenzen der Widerstandskraft dieser Behörde erfahren hatte. Es würde wohl auch die grofse Mehrheit des Senats zufrieden gewesen sein, wenn die Aussöhnung dieses Faktors mit dem von Septimius Severus begründeten System, wie sie Ulpian vertrat, sich hätte weiterhin erhalten können, aber es ist immerhin möglich, dafs die Ansprüche an Wiederherstellung oder Neubegründung voller Senatsauktorität, wie sie Dio hier versteckt darlegte, auch von anderen geteilt wurden.

Die Regierung Alexanders ein aufgeklärter Absolutismus

Indessen war die Art dieser Regierung in vieler Beziehung weder an die augusteische noch an die des Septimius sich anschliefsend, sondern eigenartig und neu, und dies hing teils an der Persönlichkeit des Kaisers, teils an der oben beschriebenen Organisation des Senatsausschusses und der Gardepräfektur. Das Principat, wie Alexander es führte, näherte sich vielmehr einer Monarchie, in welcher der Kaiser mit einem ersten Minister, anderen vortragenden Räten und einem Staatsrat die Regierung führt. Immer ist Ulpian als solcher Minister um den Kaiser

1) 52, 32: ταῦτα οὖν — τῇ γερουσίᾳ ἀνατίθει· τὰ γὰρ κοινὰ κοινως διακεῖσθαι δεῖ. — καὶ περὶ μὲν τῶν ἄλλων πάντες ὁμοίους τοὺς παρόντας γνώμην διδόναι. 20 (Wahlkompetenz des Princeps). 31 (Kompetenz des Senats). 32: (mit Beziehung auf die Senatskompetenz) πᾶσιν ἀνθρώποις ἔμφυτον καὶ τὸ χαίρειν ἐφ' οἷς ἂν παρὰ τοῦ κρείττονος ὡς καὶ ἰσότιμοι αὐτῷ ὄντες ἀξιωθῶσι. 33: (in der richterlichen Funktion) ἀεὶ οἱ ἐντιμότατοι καὶ τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων — διαγιγνωσκέτωσαν.

und trägt ihm vor, was von den Verwaltungsstellen und vom Staatsrat zur Entscheidung durch den Monarchen kommt.[1]) Dafs dieser Staatsrat durch seine Verstärkung zu einer Mitgliederzahl, die der vorschriftsmäfsigen Minimalzahl einer Senatsabstimmung entspricht, den Anschein einer konstitutionellen Behörde in der Art des Senats selbst gehabt hätte, ist eine unberechtigte Fiktion; denn diese siebenzig sind besonders ausgewählt, die siebenzig aber, welche ein Minimum des Plenums repräsentieren sollen, sind durch zufällige Verhältnisse auf diese Weise reduziert und eben deswegen auch von mannigfaltiger Zusammensetzung. Der Idee des Principats nach ist der Princeps selbst der magistratisch handelnde, von welchem in seinem Gebiet Rat und That unmittelbar ausgeht; jetzt schieben sich vortragende Minister und andere vortragende Räte vom Verwaltungsdienst ein, legen dem Herrscher das anderweitig bureaukratisch vorbereitete zur Unterschrift vor und geben es mit dieser zur Exekutive weiter. Die Grundsätze aber, nach denen Alexander entschied und mit seinen Weisungen eingriff, tragen ganz den Charakter eines aufgeklärten Absolutismus neuerer Art. Der Monarch, vielseitig gebildet und angeregt, arbeitsam und redlich bemüht, alles so gut wie möglich zu bestellen, hat überall seine eigenen Ideen, die er bessernd und reformierend zur Geltung bringen will; nicht das Herkommen oder die Zweckmäfsigkeit des Augenblicks, die einfache politische Erwägung der gegebenen Verhältnisse sind mafsgebend, sondern irgend ein Prinzip, ein schönes Wort, der Ausdruck subjektiver aber auf vernünftiger und wohlwollender Auffassung ruhender Grundsätze, in denen zugleich die Aufklärung der Zeit zur Geltung kommt. Von hier aus ist zu beurteilen, was berichtet wird von der Gerechtigkeitspflege, den religiösen Grundsätzen, der pädagogischen Tendenz, seinem Vorgehen gegen diebische und betrügerische Beamte, der Beamtenbestellung unter Bekanntmachung der Namen zur öffentlichen Kritik aber mit dem Risiko, bei falsch erwiesener Kritik den Kopf zu verlieren, von seiner

1) Vit. 51, 4: *Ulpianum pro tutore habuit — atque ideo summus imperator fuit, quod eius consiliis praecipue remp. rexit.* 31, 2: *neque unquam solum quemquam nisi praefectum suum vidit et quidem Ulpianum ex assessore semper suo causa iustitiae singularis; cum autem alterum adhibuit, et Ulpianum rogari iussit.* 15, 6: *negotia et causas prius a scriniorum principibus et doctissimis iuris peritis et sibi fidelibus, quorum primus tunc Ulpianus fuit, tractari ordinarique atque ita referri ad se praecepit.*

Idee einer Kleiderordnung, seinem Bestreben, möglichst niedrigen Zinsfufs herzustellen, seiner Fürsorge für die Soldaten und wieder seiner strengen Disziplin, seiner Erneuerung und Erweiterung des humanitären Alimentarinstituts u. dgl.[1]) Es ist dies eine Mischung von trefflichen Gedanken und Mafsregeln und wiederum von individuellen Einfällen, deren Widerspruch mit den praktischen Verhältnissen öfter auf der Hand liegt. Einer solchen Natur entspricht es auch, eine Menge neuer Vorschriften und Gesetze zu geben und auch das einzelnste zu regeln.[2]) In der so wichtigen Finanzverwaltung ergiebt sich hieraus nicht eine einheitliche Steuerpolitik, sondern leicht ein widerspruchsvolles Schwanken zwischen Erleichterung und Anforderung.[3]) Besondere Fürsorge scheint er dem gewerblichen Leben wenigstens in Rom zugewandt zu haben, teils um es teilweise wenigstens zur Besteuerung heranzuziehen, teils um es zu fördern und zu schützen.[4])

1) All das ist in zahlreichen Stellen der vita ohne Ordnung gegeben, zum Teil in Wiederholung.

2) 16, 1: *leges — infinitas sanxit* (ob. 492 A. 4); 43, 1: *leges innumeras sanxit.*

3) Finanzielle Mafsregeln und Zinsfufsregeln 21, 1: *vectigalia civitatibus ad proprias fabricas deputavit; fenus publicum trientarium exercuit* (4%), *ita ut pauperibus plerisque sine usuris pecunias dederit ad agros emendos, reddendas de frugibus.* 26, 2: *Usuras feneratorum contraxit ad trientes pensiones etiam pauperibus consulens; senatores si fenerarentur, usuras accipere primo vetuit, nisi aliquid muneris causa acciperent; postea tamen iussit ut semisses acciperent* (6%), *munus tamen sustulit.* 39: *vectigalia publica in id contraxit, ut qui decem aureos sub Heliogabalo praestiterant, tertiam partem aurei praestarent hoc est tricensimam partem, tuncque primum semisses aureorum formati sunt, tunc etiam, cum ad tertiam aurei partem vectigal desidisset, tremisses dicente Alexandro etiam quartarios futuros, quod minus non posset; quos quidem iam formatos in moneta detinuit exspectans, ut si vectigal contrahere potuisset et eosdem ederet, sed cum non potuisset per publicas necessitates, conflari eos iussit et tremisses tantum solidosque formari.* — Eine Herabsetzung von *vectigalia* auf $^1/_{30}$ kann sich doch wohl nur auf einzelne Arten beziehen, bei welchen sie vorher ins Mafslose gesteigert sei mufsten. Bei all dem wird 64, 3 bei der summarischen Angabe dessen, was an ihm tadelnswert war, auch angeführt: *quod vectigalia multa inveniebat.* Es wird jedoch in dieser Beziehung nur genannt ein *vectigal pulcherrimum,* das auf Gewerbe und zwar, wie es nach der Aufzählung 24, 5 scheint, auf Luxusgewerbe gelegt wurde und dessen Ertrag den Thermen zu gute kam.

4) Über die Gewerbesteuer s. vorherg. Anm. Andererseits vgl. 22, 1: *negotiatores ut Romam volentes concurrerent, maximam immunitatem dedit.* 33, 2: *corpora omnium constituit vinariorum lupinariorum caligariorum et*

Ferner führte er eine neue Art hauptstädtischer Gemeindeverwaltung neben dem Stadtpräfekten ein, welche geeignet war, in Rom, dessen Verwaltung immer noch eben ein Teil der Staatsverwaltung war, ein eigentümliches munizipales Wesen zu begründen.[1])

Bei diesem Charakter seiner Regierung hatte übrigens der Kaiser nicht wie andere ähnlich auftretende Regenten mit der Macht eines zähen Herkommens oder mit zurückgebliebenen Anschauungen einflufsreicher Kreise oder mit verletzten Interessen gewisser Klassen zu kämpfen: reaktionäre Kreise in jenem Sinn gab es nicht und die Wohlthaten, welche aus seinem Verfahren dem römischen Reich und den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu teil wurden, waren zu grofs und gegenüber den vorherigen Zuständen zu fühlbar, als dafs man sich an manchen weniger verständigen Seiten derselben gestofsen hätte. So wurde man denn auch vereinzelt auftretender Prätendenten, wie es scheint, ohne besondere Not Herr.[2]) Dagegen lag stets eine

omnino omnium artium atque ex sese defensores dedit et iussit, qui ad quos iudices pertineret. Wie dies in die sonstige Organisation des Kollegienwesens eingriff, s. im System bei den Rechtsverhältnissen der verschiedenen Bevölkerungsklassen. Vgl. auch *aurum negotiatorium — Romae remisit.*

1) 33, 1: *Fecit Romae curatores urbis quattuordecim sed ex consulibus viros, quos audire negotia urbana cum praefecto urbis iussit, ita ut omnes aut magna pars adessent, cum acta fierent.*

2) Dio, der die ungünstigen Momente mit Vorliebe hervorhebt, sagt 80, 3: *πολλαὶ δὲ καὶ παρὰ πολλῶν ἐπαναστάσεις γενόμεναι καί τινες καὶ ἰσχυρῶς ἐκφοβήσασαι κατεπαύθησαν*, aber es werden damit nicht sowohl Prätendenten, als wie der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Folgenden zeigt, Soldatenunruhen gemeint sein, wie sie Ulpian in Rom und Dio selbst in Pannonien zu bekämpfen hatte (vgl. Vict. Caes. 24). Was vit. 48 von einem Prätendenten erzählt wird, ist nicht ernsthaft zu nehmen. Zosimus 1, 12 spricht von einem Antoninus und einem Uranius. Die Münzen (Eckhel 7, 288 f. Cohen 4, 503 f.) zeigen, dafs dies éine einzige Person war, *L. Julius Aurelius Sulpicius Uranius Antoninus;* Cohen will seine Erhebung nach dem Charakter des Münzstempels, der denen von Elagabal ähnlich sei, in den Anfang der Regierung Alexanders setzen, allein dies ist ein ungenügender Grund. Da Münzen der Stadt Emesa ebenfalls diesen Namen haben, so wird man richtiger mit Schiller 1, 780 diesen Prätendenten in die Zeit des Perserkriegs setzen zu den bei Herod. 6, 4, 7 erwähnten Soldatenmeutereien. Jedenfalls war auch dieser Prätendent von ephemerer Bedeutung. — In dem Verzeichnis der *principes Romani* des Polemius Silvius (Mommsen in Abh. der sächs. Ges. II p. 243) werden aufser Uranius genannt Sallustius (von Mommsen a. a. O. p. 245 mit dem vit. Alex. 49

grofse Gefahr in dem Verhältnis zum Heere in Verbindung mit dem Mangel an unmittelbar Imponierendem in dem Auftreten des Kaisers. Es wird berichtet, dafs noch zu Lebzeiten Ulpians in den Strafsen Roms eine förmliche Schlacht zwischen dem Volk und den Prätorianern geschlagen wurde.[1]) Andererseits war der Kaiser selbst wieder in allen soldatischen Übungen tüchtig, überall auf das Beste der Soldaten bedacht, mit allen Verhältnissen des Dienstes wohl vertraut[2]), und als der grofse Krieg unvermeidlich war, in dem schwierigen Kampf mit den neu erstandenen Persern wenn nicht immer siegend, so doch schliefslich erfolgreich. Aber die Abhängigkeit von der Mutter, ein Verhältnis, das einst dem Knaben mit zur Gunst der Soldaten und dadurch zur Herrschaft verholfen hatte, wurde, als der Mann es noch festhielt, zumal da die Kaiserin-Mutter habsüchtigen Geizes beschuldigt wurde, der Stein des Anstofses[3]), brachte die schwachen Seiten in dem Verhalten des Kaisers zur Erscheinung und untergrub so das Ansehen, und dazu mochten dann einzelne Akte auffallender Strenge gegen die Soldaten kommen.[4]) Unter solchen Verstimmungen in eine soldatische Welt versetzt, welcher ein Thronwechsel immer etwas lockendes war, bedurfte der Kaiser doppelter Festigkeit des Auftretens und grofser Erfolge. Statt dessen verbreitete sich, als er nach dem orientalischen Krieg einen germanischen mit grofsen Zurüstungen aufgenommen hatte, mit Recht oder Unrecht das Gerücht, dafs der Krieg durch

erwähnten Schwiegervater des Alex. identifiziert), dessen Rolle sehr unklar ist, Seleucus, der sonst gänzlich unbekannt, und Taurinus, bestätigt aber auch als bedeutungslos bezeugt durch Vict. epit. 24 (*Taurinus Augustus effectus ob timorem ipse se Euphrate fluvio abiecit*).

1) Dio 80, 2: *ζῶντος ἔτι (τοῦ Οὐλπιανοῦ) στάσις μεγάλη τοῦ δήμου πρὸς τοὺς δορυφόρους ἐκ βραχείας τινὸς αἰτίας ἐγένετο, ὥστε καὶ ἐπὶ τρεῖς ἡμέρας μάχεσθαί τε ἀλλήλοις καὶ πολλοὺς ἀπ᾽ ἀμφοτέρων ἀπολέσθαι.*

2) Vit. 21, 6 ff. c. 47. 50.

3) Vit. 14, 7: *cum puer ad imperium pervenisset, fecit cuncta cum matre, ut et illa videretur pariter imperare, mulier sancta sed avara et auri atque argenti cupida.* 59, 8: *a militibus constat (occisum eum esse), cum iniuriose quasi in puerum eumdem et matrem eius avaram et cupidam multa dixissent.* 63, 5: *causa occidendi eius ab aliis haec fuisse perhibetur, quod mater eius relicto bello Germanico orientem ad iactantiam sui vellet redire atque ob hoc esset iratus exercitus.* Besonders hervorgehoben wird die Schuld der Mutter bei Herodian 6, 1, 8 ff. 8, 3.

4) Beispiele vit. 52—54; zusammenfassend unter den *reprehensa* 64, 3: *quod nimis severus in milites erat.*

Tributzahlungen vermieden werden wollte[1]), und so fiel der Kaiser der elendesten Soldatenerhebung zum Opfer.

§ 85. Von Maximinus bis Valerianus. Das Heerkaisertum im Kampfe mit dem Senat.

1. Die Erhebung des C. Julius Verus Maximinus[2]) war in jeder Hinsicht epochemachend. Ein Militär, der es noch nicht über den Rang eines Tribunen hinausgebracht[3]), ein, wenn auch Maximinus und sein Sohn Maximus.

1) Herod. 1, 7, 9. Über die Katastrophe selbst geben die Biographen des Alex. (61 f.) und des Maximinus (7) verschiedene Versionen, wovon die eine nach Hergang und Art auf Mifsverständnis eines Ortsnamens zu beruhen scheint (Britannien unter falscher Deutung des *vicus Britannicus*, Bretzenheim bei Mainz; vgl. v. Wietersheim-Dahn, Gesch. der Völkerw. 1, 185). Eine andere, welche die Schuld der Empörung den unter Maximin stehenden Rekruten zuschreibt, giebt in ausführlicher Erzählung Herod. 1, 6 f. Für das Datum der Ermordung liegt ein urkundlicher Anhaltspunkt vor in jenen ob. S. 486 A. 3 erwähnten Priesterfasten, in welchen die Wahl des Maximinus in das Kollegium auf den 25. März 235 verzeichnet ist. Darnach in Verbindung mit andern Argumenten berechnet Borghesi (a. a. O. S. 446—451) als Todestag den 18. März. Über ein weiteres Zeugnis eines ägyptischen Papyrus zu diesem Datum vgl. Seeck in Rhein. Mus. S. 164 A. 1.

2) Der Name hat auf Inschriften und Münzen die Beiwörter *pius felix*, die er sich ohne Zweifel nach dem Vorgang eines Macrinus und Elagabal selbst beilegte; dagegen verzichtet er auf jede künstliche Anknüpfung an eine frühere Dynastie. Abstammung *de vico Thraciae vicino barbaris barbaro etiam patre et matre genitus quorum alter e Gothia, alter ex Halanis genitus esse perhibetur* vit. Maximin. 1, 5 (mit den gothischen Namen der Eltern). — In der Beurteilung des Maximinus ist Herodian demselben günstiger als der Biograph, der neben Herodian und Dexippus vorzugsweise den von stadtrömischem Standpunkt aus schreibenden Junius Cordus (vgl. vit. Marc. 13, 4) benützt. Neigung zu willkürlicher Ausmalung hat Herodian hier auch, doch verrät die Art, wie er den Zug Maximins gegen Aquileja schildert, dafs er den Ereignissen nahe gestanden haben mufs. Die Art, wie der Biograph Capitolinus den Stoff dieser Zeit in den *vitae* der beiden Maximine, der drei Gordiane, des Maximus und Balbinus auseinander gerissen hat, sowie das Durcheinanderwerfen der verschiedenen Quellen in dieser Verteilung bereitet mancherlei Schwierigkeiten. Über die chronologischen Fragen s. unten. Von neueren vgl. Jos. Löhrer, *de Julio Vero Maximino* Münster 1883. Seeck, der erste Barbar auf dem röm. Kaiserthrone in Preufs. Jahrb. 56 (1885), 267—300. Ders. Die Haloander'schen Subskriptionen und die Chronologie des Jahres 238 n. Chr. in Rhein. Mus. 41, 161 ff.

3) Vit. 8, 1: *primum e corpore militari et nondum senator sine decreto senatus Augustus ab exercitu appellatus est filio sibimet in participatum dato.* In der 8, 4 dem Alex. in den Mund gelegten Senatsrede heifst es

innerhalb des römischen Reichs, in Thrakien oder Mösien, geborener, doch von barbarischen Ältern stammender Mann, der einer überfeinerten Gesellschaft gegenüber die rohe Naturkraft repräsentierte, — zum Teil mit ihren guten Seiten, vorherrschend aber in negativer Weise, — ein rücksichtsloser Tyrann wird der Nachfolger eines hellenistisch gebildeten Kaisers, der zwar von Geburt auch dem römisch-nationalen entgegenstand, aber doch für seine Pflicht gehalten hatte, dasselbe zu vertreten und zu wahren, eines Kaisers, dem die innere Wohlfahrt des Reichs, die Aufgabe einer vernünftigen bürgerlichen Regierung die erste Sorge gewesen, des rücksichtsvollsten und mildesten Herrschers. Nach einer Regierung ferner, welche die konstitutionelle Stellung des Senats im Ursprung ihrer Gewalt, wie in der Führung derselben in unerwarteter Weise wieder aufgerichtet hatte, bricht ein Usurpator in dieses System ein, der von Anfang bis zu Ende der erbittertste Feind des Senats ist. Damit war ein Konflikt eröffnet, der wechselnde Phasen durchmachte, schiefslich aber mit der reinen absoluten Monarchie endigte.

Ob länger vorbereitet oder einem plötzlichen Ausbruch des Soldatenunmuts entsprungen, war die Usurpation Maximins jedenfalls die äufserste Folge der Stellung, welche seit Severus das Heer eingenommen: war es doch der Erkorene einer kleinen, zur Repräsentation des Heeres in keiner Weise berechtigten Schaar gewesen, welcher durch einen Handstreich Imperator geworden und zur Anerkennung im ganzen Reich gelangt war. Aber auch für die Zukunft war diese Usurpation prinzipiell bedeutungsvoll genug. Bei Septimius Severus war die Frage der Stellung eines vom Heere ausgerufenen Imperators durch die thatsächlichen Verhältnisse und das Entgegenkommen des Senats umgangen worden, Macrinus hatte das Zureichende der Heereserhebung zwar ausgesprochen, aber dabei doch die Bestätigung des Senats nachgesucht (S. 479 A. 3), der Vorgang Elagabals aber (S. 485 A. 3) zählte nicht. Alexander sodann war, nachdem er durch Adoption und Ernennung zum Cäsar designiert war, vom Senat richtig eingesetzt worden. Nunmehr wurde die Anerkennung durch den Senat überhaupt nicht mehr gesucht, sondern von der einen Seite ohne weiteres vorausgesetzt und verlangt, von der andern entweder

Maximinus, cui ego latum clavum addidi; aber auch wenn dies beglaubigt wäre, so war er damit noch nicht Senator.

nur indirekt gegeben oder formell ausgesprochen, damit man nicht ganz beseitigt erschiene.[1])

Aber an dieser Neuerung entzündete sich kein Konflikt: so schwer die Nachricht von den Vorgängen am Rhein den Senat treffen mufste, man nahm die brutale Thatsache hin, weil man keine Macht hatte sie zu ändern, und so wurde sie Vorgang und hatte weitgreifende Folgen. Seine Stellung in Rom sicherte sich Maximinus begreiflicherweise sofort: was von Gardesoldaten noch in der Hauptstadt zurückgelassen war, erhielt in einem gewissen Vitalianus einen Befehlshaber, der geeignet war, den Kaiser zu vertreten[2]), und entsprechend wurden die anderen Präfektenposten besetzt. Der Kaiser selbst hatte teils wegen der mit weittragenden Entwürfen unternommenen Kriegführung in Germanien, teils weil er im Bewufstsein persönlicher Inferiorität dem Senat nicht direkt gegenübertreten wollte, auf lange nicht im Sinne nach Rom zu kommen, und sein Sohn Maximus, den er vor dem Heere zum Cäsar erhob[3]) und nach Rom als Re-

1) Dafs das Verhalten Maximins neu und epochemachend war, geht daraus hervor, dafs alle Berichte davon reden, wenn auch nicht in derselben Weise. Auf der einen Seite stehen vit. Max. 8, 1 (s. vorherg. A.) Eutrop. 9, 1 (zum teil mit denselben Worten). Oros. 7, 19, 1: *nulla senatus voluntate imperator ab exercitu creatus,* auf der andern Vict. Caes. 25: *potentiam cepit suffragiis legionum; quod tamen etiam patres dum periculosum existimant inermes armato resistere, approbaverunt.* Letzteres heifst wohl nichts anderes, als dafs der Senat nicht Widerspruch erhob, die Depeschen des Kaisers annahm, seine Münzprägung auf den Kaiser einrichtete u. s. w.; dafs sofort auch Akte vorgenommen wurden, wie die Kooptation in Priesterkollegien, zeigen die Urkunden c. i. l. 6, 2001. 2009, dafs aber solches Verhalten identisch gewesen sei mit der Bestätigung des Senats und es eine andere nie gegeben habe (Seeck, pr. Jahrb. 56 S. 276 f.), liegt von der unserer Darstellung zu grunde liegenden Auffassung von der Übertragung des Imperiums weit ab. Vgl. auch unt. A. 3 hins. des Sohnes.

2) *Praefectus praetorio* wird Vitalianus nicht genannt, sondern nur mit Umschreibungen als Befehlshaber der Truppe bezeichnet, was dazu pafst, dafs ja nur ein Depot der Garde in Rom war, man müfste nur annehmen, dafs Maximinus in Rom einen Stellvertreter mit dem vollen Rang eines Präfekten haben wollte. Vgl. vit. Max. 14, 4: *dux militum praetorianorum.* Gord. 10, 5: *qui praetorianis militibus praeerat.* Herod. 7, 6, 4: *τὸν κατὰ τὴν Ῥώμην τῶν στρατοπέδων προεστῶτα.*

3) Vgl. ob. S. 501 A. 3. Auf Münzen und Inschriften heifst er wie üblich *nobilissimus Caesar* und *princeps iuventutis.* Dafs er, obgleich nur Cäsar, doch die nur einem Augustus zukommenden Siegestitel *Germanicus maximus* u. dgl. führt (Wilmanns, ex. inscr. zu 1007), weist darauf hin, dafs Maximin

präsentanten des Imperiums zu schicken wünschte, wollte sich nicht von dem Vater trennen.[1]) Der Senat hätte den Versuch machen können, das Volk in Rom gegenüber der geringen Truppenzahl für die Senatsinteressen aufzubieten; aber ohne sonstigen Rückhalt war dies von allzu zweifelhaftem Erfolg, und zudem konkurrierten hier Liberalitätsakte des Kaisers.[2]) Aber erstaunlich war immerhin, dafs keiner der senatorischen Statthalter den Mut fand, dem verachteten Truppenobersten, der den Imperatorenpurpur an sich gerissen, den Gehorsam zu versagen; indessen es war ja auch in der Katastrophe, welche den Alexander getroffen, keiner in seiner senatorischen Umgebung zu finden gewesen, der mit offener Auktorität den aufrührerischen Soldaten entgegengetreten wäre. Erst nachträglich wagte ein beim Heere befindlicher Senator, eine Verschwörung gegen den Kaiser einzuleiten, welche dann, da im Lager dafür kein günstiger Boden mehr war, verraten wurde.[3]) Dabei ist nicht einmal anzunehmen, dafs Maximin das bisherige Personal der senatorischen Beamten in den Provinzen gründlich umänderte, wie ja Gordian in Afrika blieb, und wie ja später die Provinzen jedenfalls teilweise von Maximin abfielen, weil eben die Statthalter nicht mit ihm waren. Er begnügte sich mit dem schon früher angewandten Mittel, die Finanzbeamten, auf deren Ergebenheit er allerdings schon für die Eintreibung von Geld zählen mufste, gegen die Statthalter zu verwerten, und aufserdem wurde das Delatorentum gegen alles, was senatorisch war, auf das üppigste gepflegt.[4]) Dieses neue Schreckensregiment wirkte mehr als zwei Jahre; die vom

sich und seinem Sohn dieselben einfach beilegt, ohne Verwilligung durch den Senat; denn, wie wir aus Dio sehen (ob. S. 479 A. 3), war dieser bei aller sonstigen Nachgiebigkeit in Adulationsbeschlüssen doch in diesen Dingen genau. Anders Seeck a. a. O. S. 276 A.

1) Vit. Max. 17, 3: *causa iracundiae contra filium haec fuit, quod eum Romam ire iusserat, cum primum imperator factus est, et ille patris nimio amore neglexerat; putabat autem, quod, si ille Romae fuisset, nihil ausurus esset senatus.*

2) Cohen 4, Max. p. 507 nn. 19 ff.

3) Über die Verschwörung des Senators Magnus Herod. 7, 1, 5. Vit. Max. 10; über den von Trebellius Pollio c. 32 unter den *triginta tyranni* verzeichneten Tribunen Titus, den eine Truppe dem Alexander ergebener Osdroener als Kaiser aufstellen wollte, vit. Max. 11.

4) Herod. 7, 3, 2. Vit. Max. 13, 5 übereinstimmend. Dem entsprach dann auch die Rache an den Delatoren vit. 14, 5.

Kaiser gegen die Opfer der Delatoren aus dem Lager erlassenen Dekrete wurden vereinzelt vollzogen, während im übrigen die Dinge im Reich ihren gewöhnlichen Gang nur mit grofsem Steuerdruck gingen. Die Produktion im Verwaltungs- und Rechtsleben hört auf, jetzt handelt es sich nur um das unmittelbar Notwendige und zur Sicherung der Herrschaft Erforderliche, die ganze Aktion des Kaisers war dem Krieg in Germanien zugewandt, hier hatte er Erfolge, hier konnte er Pläne entwerfen, welche die grofsartigsten scheinen, die je aufgetaucht waren und doch nichts anderes sind, als das planlose Draufgehen einer ungezügelten Kraft. Es mochte das Verlangen, mit dem Heere, das Alexander gesammelt und das er ruhmlos hatte zurückführen wollen, Grofses zu leisten, eine sachliche Berechtigung haben: dem Maximinus war es nur eine persönliche Sache, die Tragweite eines grofsen Krieges in Germanien wufste er gar nicht zu übersehen. In der Persönlichkeit und der Regierung dieses Kaisers irgend einen grofsen Zug finden zu wollen, wäre vergeblich; auch die besseren Züge dieser Natur gingen unter in dem Hafs gegen den Namen des Senats und im Bewufstsein der Schwäche der eigenen Person und der durch ein Verbrechen gewonnenen Stellung, die bald auch im Heere nur durch Furcht behauptet werden konnte. Es war in Afrika, wo endlich infolge brutalen Verfahrens eines Finanzbeamten in provinziellen Kreisen der Aufstand ausbrach und dadurch, dafs der senatorische Statthalter bestimmt wurde, sich zum Kaiser ausrufen zu lassen, dem Senat, der von sich aus zu keiner Aktion gekommen wäre, die Teilnahme sich aufdrang.[2])

Die beiden Gordiane.

2. Dieser von den Afrikanern aufgestellte Gegenkaiser M. Antonius Gordianus[3]) beeilte sich natürlich, sobald er in Karthago einigermafsen für sein Imperium einen Halt gewonnen

1) Von Sirmium aus *ἠπείλει ἐκκόψειν τε καὶ ὑποτάξειν τὰ μέχρις ὠκεανοῦ Γερμανῶν ἔθνη βάρβαρα.* Vit. Max. 13, 3.

2) Die Erzählung von den Vorgängen in Afrika ausführlich, aber doch hinsichtlich wichtiger Verhältnisse, wie hinsichtlich Numidiens, ungenügend, bei Herod. 7, 4 ff., kurz in den *vitae*, deren Verfasser es mehr um die Vorgänge in Rom zu thun ist.

3) Von den beiden älteren Gordianen giebt es bei der kurzen Dauer ihrer Regierung äufserst wenig Inschriften. Auf den Münzen heifsen Vater und Sohn *M. Antonius Gordianus Africanus*, der ältere ist unterschieden durch den Titel des *pont. max.* (Eckhel 7, 301). Über den Beinamen *Africanus*, der zu Ehren der Provinz angenommen wurde, vit. Gord. 9, 3; dazu

hatte, den Senat um Bestätigung zu bitten, und erhielt sie auch ohne Widerspruch, indem zugleich die Maximine geächtet wurden. Dem Senat konnte ein solcher Imperator nur genehm sein; von dem achtzigjährigen Greis, der zu den ältesten Geschlechtern gehörte, unermefslich reich war, ganz innerhalb der Senatsgesellschaft stand und kein Reformer werden wollte, war noch besseres zu erwarten als von Severus, und über das Bedenken, ob der alte Mann der über ihn hereingefallenen Last gewachsen wäre, half die Erhebung des Sohnes, den Gordian als Legaten bei sich gehabt hatte und jetzt als Mitkaiser haben wollte, hinweg.[1]) Gordian hatte, indem er sich an den Senat wandte, zugleich den Befehlshaber der Gardetruppen ermorden lassen, und von anderer Seite verbreitete man, um die Zustimmung des Volks zu erhalten, das Gerücht, Maximin sei ermordet worden. Das Volk zu Rom ging denn auch auf die Verwerfung des ihm

kommt als Gegenstück der weitere *Romanus* (v. Sallet in Zeitschrift für Numism. 7, 139).

1) Vit. Max. 14, 5: (Von Karthago aus) *Romam ad senatum litteras misit, quae occiso Vitaliano — gratanter acceptae sunt, appellati etiam Gordianus senex et Gordianus iuvenis a senatu Augusti.* In Kap. 15 f. (vgl. Gord. 11) schliefst sich eine Mitteilung von Senatsakten an, die aus mehr als einem Grunde verdächtig ist: einmal läfst sich das angegebene Datum 16, 1 (*VI. Kal. Jul.* vgl. vit. Max. et Balb. 1, 1 *VII. Id. Jul.*) nicht mit der sonst sich ergebenden Chronologie vereinigen, und dann ist 16, 7 bereits der Enkel des alten Gordian in einer Weise berücksichtigt, welche dem Gang der Ereignisse voraneilt. Doch sind diese Berichte über Senatsverhandlungen immerhin antiquarisch zu verwenden. Die Chronologie dieser Vorgänge ist behandelt Tillemont 3, 484. Eckhel 7, 293—295. Borghesi in der Abhandl. über die Priesterfasten (ob. S. 486 A. 3) und über Pupienus oeuv. 5, 483 ff. Löhrer a. a. O. 33 ff. Seeck, Rhein. Mus. a. a. O. Schon Eckhel hat richtig erkannt, dafs die Ereignisse sich abspielen innerhalb der vierten *pot. trib.* (d. h. nur nicht, wie Eckhel meint, 1. Jan. 238, sondern 10. Dez. 237) und der alexandrin. Münzen von Gordian III, die vor dem 29. Aug. 238 liegen. Des Weiteren kommen in Betracht die Angaben der Quellen über die Regierungsdauer, über die Zeit des Feldzugs des Maximin gegen Italien und verschiedene Nebenumstände. Aus der Vergleichung von Zonar. 12, 17 mit dem Chronographen von 354 (Momms. Abh. der sächs. Ges. 1 S. 647 Z. 34) ergiebt sich für die Gordiane eine Regierungszeit von nur 22 Tagen (Löhrer S. 38—41 Seeck S. 167), deren Anfang, wenn man von Gordian III. als Augustus und dem Zug Maximins gegen Aquileja rückwärts rechnet, auf Mitte März zu setzen sein wird. Dafs damit die Subskriptionen des *Cod. Just.* zu den Erlassen des J. 238 stimmen, setzt Seeck S. 168 f. auseinander.

wenig bekannten Thrakers und seinen Ersatz durch den beliebten freigebigen Gordianus ein, der Senat aber nahm nun, des unternommenen Wagnisses sich wohl bewufst, die Regierung in Rom sehr ernsthaft in die Hand, wohl wissend, dafs er einem Gordian gegenüber die Verantwortung hierfür nicht zu fürchten hatte.[1])

Aus den angesehensten Senatoren wurden zwanzig Kommissäre bestellt, um Italien bezirksweise gegen Maximin wehrhaft zu machen, in den Provinzen aber die Beamten für die Gordiane und den Senat in Anspruch genommen, und zwar meist mit Erfolg.[2]) Allein gerade in derjenigen Provinz, in der die beiden Kaiser selbst waren, lief die Sache anders ab. Da es in dem prokonsularischen Afrika als senatorischer Provinz andere Truppen nicht gab als die Abteilung, welche für den Dienst beim Statthalter nötig war, lag die militärische Entscheidung bei Capellianus, dem Statthalter von Numidien, dem Militärbezirk. Dieser nun hatte, wir wissen nicht aus welchen Gründen, beim Ausbruch der Bewegung in der Senatsprovinz unterlassen zu thun, was, wenn er treu bleiben wollte, seine Schuldigkeit war, d. h. in die prokonsularische Provinz mit seiner Legion einzurücken und die Rebellion gegen Maximin niederzuschlagen; aber Gordian hatte doch seine Gründe, ihm nicht zu trauen und wollte ihn nun durch einen anderen Legaten ersetzen. Nun aber brachte Capellianus seine Truppen dazu, in der wehrlosen Provinz im

1) Herod. 7, 6 f. Vit. Max. 15, 1. Gord. 10 f.

2) Vit. Gord. 10, 1: *tanta gratulatione factos contra Maximinum imperatores senatus accepit, ut non solum gesta haec probarent sed etiam viginti viros eligerent; — illos sane viginti senatus ad hoc creaverat, ut divideret his Italicas regiones contra Maximinum pro Gordianis tuendas.* Nach vit. Max. 32, 3 wären diese 20 Männer erst nach dem Tode der Gordiane gewählt worden; allein es ist dies nicht ein Widerspruch zwischen zwei Quellen, da der Biograph an beiden Stellen dem Dexippus folgt (vgl. Dändliker, bei Büdinger, Unters. S. 252 ff.), sondern ein auf nachlässiger Benützung der Quelle beruhender Widerspruch des Biographen mit sich selbst. Das sachlich Wahrscheinliche ist aber, dafs jene Fürsorge für die Verteidigung Italiens sofort bei der Bestätigung der Gordiane getroffen wurde in Verbindung mit der Sorge für die Provinzen; hierüber vit. 15, 3 (*senatus*) *litteras deinde mittit ad omnes provincias, ut communi saluti libertatique subveniant*: *quae auditae sunt ab omnibus*; *paucae civitates fidem hosti publico servaverunt.* In Spanien zeigen die zahlreichen Meilensteine (c. i. l. 2, ind. p. 765) mit den nicht ausgetilgten Namen von Maximinus und seinem Sohn, dafs der Statthalter ihm treu blieb. Höchst auffallend aber sind hier die *trib. pot. V* (n. 4756) und *VI* (n. 4853).

Namen des Maximin einzumarschieren und bereitete so Anfang April der Kaiserherrschaft der Gordiane ein jähes Ende.[1])

Die Senatskaiser Pupienus und Balbinus.

3. Diese Katastrophe stellte den Senat in Rom auf eine Probe, wie er sie unter der Imperatorenherrschaft noch nie erlebt hatte: von zwei Seiten bedroht, von der Donau her, an der Maximin, nachdem er die Erhebung der Gordiane erfahren, sich sofort in Marsch gegen Rom gesetzt hatte, und nun auch von Afrika, war der Senat, dem kein Heer in Italien zur Verfügung stand, in einen Stand der Notwehr gebracht, bei dem nur die Wahl sein konnte zwischen höchster Anspannung der Kräfte oder Ergebung auf Gnade und Ungnade. Indessen einem Maximin gegenüber war selbst durch bedingungslose Unterwerfung für alle die, welche sich irgendwie kompromittiert hatten, keine Hoffnung auf Verzeihung, und so war die bessere Aussicht immer noch auf der Seite der Ehre. Und der Senat zeigte sich den Anforderungen, die das Interregnum an ihn stellte, gewachsen. Man

1) Herod. 7, 9. Vit. Max. 19. Gord. 15 f. — Seeck, preufs. Jahrb. 56, 281 A. nimmt an, Capellian sei zuerst der Revolution förmlich beigetreten; er schliefst dies aus einem vom Lager in Lambäsis stammenden Legionsziegel c. i. l. 8 n. 10474, 9 mit *legio III Au(gusta) Gor(diana)*, einer verstümmelten griechischen Inschrift aus dem an der mauretanischen Grenze von Numidien gelegenen Cuicul (c. i. l. 8 n. 10895), welche dem Gordian gesetzt zu sein scheint, endlich daraus, dafs c. i. l. 8, 2675 in einer Inschrift der *leg. III. Aug. Maximiniana* der letztere Beiname, aber nicht der Name der Legion selbst getilgt erscheint. Diese Beweise erscheinen mir nicht zureichend. Der Legionsziegel gehört doch eher der ersten Zeit Gordians III. an als den paar Tagen, die zwischen der Anerkennnug Gordians I. und dem Abfall von demselben hätten vergehen können; die Inschrift von Cuicul rein privaten Charakters ist zu vereinzelt, um etwas zu beweisen, und dafs man sich nach dem Sturze Maximins begnügte mit der Tilgung des auf diesen bezüglichen Beiworts, erklärt sich, wenn man zwischen dem Tod Maximins und der Auflösung der Legion einen gewissen Zwischenraum annimmt, der um so wahrscheinlicher ist, als Gordian III. festsitzen mufste, ehe er so vorgehen konnte. Gründe für Capellianus, nicht im ersten Augenblick gegen Gordian in Afrika einzurücken, können in der Situation unschwer vermutet werden. Dafs Gordian blofs in unzeitiger Erinnerung an einen früheren Privatstreit (Herod. 7, 9, 4) den ihm bereits beigetretenen Capellian habe ersetzen wollen, ist nicht glaublich; er wird es gethan haben, weil letzterer auf die Aufforderung, das Pronunciamento in Karthago anzuerkennen, mit der Antwort zögerte oder die Anerkennung geradezu verweigerte. Vgl. auch Henzen in annali dell' inst. 1860 p. 58 Mommsen c. i. l. 8 praef. p. XX. — Zu dem von Capellians Vorgehen gegen die afrikanische Bevölkerung berichteten vgl. die Grabschrift eines, der umkam *pro amore Romano, ab hoc Capelliano captus* c. i. l. 8 n. 2170.

konnte sich in die Tage der Republik versetzt glauben, die versammelten Patres unter dem Vorsitz der Konsuln in der Lage, über das höchste Imperium frei zu entscheiden, begnügen sich zwar nicht damit, etwa die Konsuln mit aufserordentlicher Gewalt zu bekleiden, aber sie gestalten wenigstens die Imperatorengewalt in einer Weise, welche dem Konsulat am nächsten kommt: es werden zwei Konsulare zu Augusti mit allen Titeln des Principats inklusive des Oberpontifikats in freier Wahl des Senats bestellt zu kollegialischer völlig gleicher Führung der höchsten Gewalt, und nur in der Persönlichkeit war gegeben, dafs der eine, ein erprobter Kriegsmann, die militärische, der andere vorzugsweise die bürgerliche Seite der Regierung zu leiten bekam. Beide Männer waren schon unter den zwanzig Kommissären gewesen und man war in der Not des Augenblicks unbefangen genug, dem für die Zivilregierung bestimmten D. Cälius Balbinus, einem Manne vornehmster Familie, einen Kollegen niedriger Herkunft M. Clodius Pupienus Maximus zu geben. Gerade beim römischen Volk jedoch war letzterer von strenger Verwaltung der Stadtpräfektur her verhafst, und schon hier zeigte sich, wie schwach bestellt es in den nächsten Verhältnissen für den Senat aussah; denn nur dadurch konnten die vom Senat Gewählten der aufständischen Masse gegenüber ihre Stellung retten, dafs ein noch ganz junger Enkel des alten in Rom populären Gordian, Sohn einer Schwester des jüngeren, zum Cäsar erhoben wurde. Damit waren wenigstens für den Augenblick Volk und Truppen zufrieden.[1]) — Im übrigen gestaltete sich, während in Rom unter Balbinus in Abwesenheit des Pupienus bald wieder die schlimmsten Kämpfe zwischen der Bevölkerung und den Prätorianern ausbrachen, die Lage für die neue Regierung aufserhalb Roms nicht ungünstig: Capellianus

1) Ausführliche Erzählung bei Herod. 7, 10 f. und in der Biographie des Maximus und Balbinus, in letzterer, wie oben bemerkt, mit wegen falschen Datums (1, 1) verdächtigen Senatsakten. — Die Namen der beiden lauten vollständig *D. Caelius Calvinus Balbinus Augustus* (Mommsen, Zeitschr. f. Numism.) und *M. Clodius Pupienus* (so auf Münzen, dagegen auf Inschriften auch offizieller Natur wegen der Neuheit des Namens *Pupienius* c. i. l. 8, ind. p. 1048. Mommsen a. a. O. mit der Analogie *Alfenius* neben *Alfenus*) *Maximus Aug.* — Verleihung der Gewalt vit. 8, 1: *decretis omnibus imperatoriis honoribus atque insignibus, percepta tribunicia potestate, iure proconsulari, pontificatu maximo, patris etiam patriae nomine inierunt imperium.* Über die sonst übliche Behandlung des Oberpontifikats Dio 53, 17. Eckhel 7, 301. 8, 382 f.

ging, — man sagte in selbständigem Zuwarten — in dem Eintreten für Maximin nicht über den Sturz der Gordiane hinaus, die Wirksamkeit der Senatskommissäre, sowie der dazu aufgebotenen römischen Magistrate[1]) in Italien war von Erfolg begleitet, für die Provinzialstatthalter, nachdem sie einmal von Maximin abgefallen, waren dieselben Motive, welche den Senat zur Fortsetzung des Widerstandes gegen diesen bestimmt, geltend und dem Pupienus gelang es sogar, Teile des germanischen Heers, das er einst befehligt, nach Italien zu ziehen. Bei all diesen Vorgängen und nicht zum mindesten in der von zwei Senatoren geleiteten Verteidigung Aquilejas sah man nun, welche Summe von Einzelkräften denn doch in diesem aus Männern der Verwaltung zusammengesetzten Senat gegeben war, welche Wehrkraft die ganze Zeit her aus Italien zu ziehen gewesen wäre, freilich auch, dafs diese ebenso einem Principat, das mit dem Senat in Konflikt war, gefährlich, wie unter günstigen Verhältnissen eine Bürgschaft konstitutionellen Regiments hätte werden können. Der Mifserfolg der Belagerung Aquilejas brachte durch einen Soldatenaufstand den beiden Maximinen[2]) an der Schwelle Italiens den Untergang, und nun hatte der Senat mehr erreicht, als er je hatte hoffen können. Ein von ihm selbst bestelltes und wenn auch mit allen Rechten des Principats ausgestattetes, doch wieder in die Wege einer Magistratur zurückgebrachtes höchstes Imperium[3]), unter diesem für sich vollen konstitutionellen Einflufs auf die Regierung, die Heere und Provinzen in der Botmäfsigkeit dieses Regiments, in Rom selbst im ersten Augenblick, wie vortreffliche Verwaltung, so auch Zufriedenheit.[4]) Und doch

1) Vit. Max. Balb. 10: *Maximo ad bellum profecto senatus per omnes regiones consulares praetorios quaestorios aedilicios tribunicios etiam viros misit, ita ut unaquaeque civitas frumentum arma et propugnacula et muros pararet.*

2) Dafs der Sohn nicht *Augustus* wurde, darüber vgl. Eckhel 7, 298 zu der Münze mit *Maximinus et Maximus Augusti Germanici.* Vit. Max. 22, 6 heifst es noch vor Aquileja: *Maximinus cum filio adulescente, quem Caesarem appellaverat.*

3) Die Personen der zunächst gewählten Maximus und Balbinus vertraten keine dynastische Tendenz, und das hatte offenbar mit zu ihrer Wahl beigetragen. Eine solche war erst durch Volk und Truppen mit Gordian III. dem Senat aufgedrungen worden.

4) Vit. Max.-Balb. 13, 4: *Balbinus cum Maximo urbem cum magna moderatione gaudente senatu et populo R. regebant; senatui plurimum de-*

erwies sich diese Herrlichkeit in kürzester Frist als ein Kartenhaus. Das kollegialische Imperium, in sich uneinig, erwies sich nicht einmal der Aufrechthaltung der Ruhe in Rom gewachsen, die nun in ihre Lager zurückgekehrten Bestandteile der römischen Garnison versagten den Gehorsam, und die Imperatoren wufsten in dem Mifstrauen, das der eine gegen den andern hegte, die Macht, die sie in anderen Truppen gegen die Garde in Händen gehabt hätten, nicht zu ihrem Schutze zu verwenden. So fielen sie wenige Wochen nach Maximin, ohne noch die Probe auswärtiger Kriege, die ihnen bevorstand, über sich zu nehmen.[1]) Es war jetzt doch ein Glück für das Reich, dafs die Nachfolge unmittelbar gesichert war, indem der junge Gordian, den die Prätorianer sofort zum Augustus ausriefen, allgemein anerkannt wurde[2]), und durch glückliche Besetzung der Stelle des Gardekommandanten wie durch die eigene Persönlichkeit dem Reiche einige Jahre einer guten Regierung sicherte. Es wäre dies freilich wohl in vollständigerer Weise erzielt worden, wenn der Senat in dem Augenblick, da ihm nach dem Tod der älteren Gordiane die Besetzung des Imperiums in die Hand gegeben war, eine Persönlichkeit gewählt hätte, die für sich selbst kräftig genug gewesen wäre und fähig zur Begründung einer neuen Dynastie, da nur so die widerstrebenden Heeres- und Volkskräfte im Gehorsam erhalten werden konnten; nunmehr war zwar wieder mit Gordian III ein Imperator der früheren Art vorhanden, aber in der Person eines Knaben[3]), dessen Zukunft von seiner Um-

ferebatur; leges optimas condebant, moderate causas audiebant, res bellicas pulcherrime disponebant. Herod. 8, 8, 1.

1) Beim Chronographen (Mommsen a. a. O. S. 647 Z. 35): *Pupienus et Balbinus imper. dies XCIX.* Dafs die Erhebung Gordians schon mehrere Wochen von den 29. Aug. fallen mufs, ist schon oben bemerkt. — Über die Vorbereitung eines Parther- und Germanenkriegs vit. Max.-Balb. 13, 5.

2) Vit. Max.-Balb. 14, 7: *Gordianus Caesar sublatus a militibus imperator est appellatus, id est Augustus, quia non erat alius in praesenti, insultantibus militibus senatui et populo, qui se statim in castra receperunt.* Gord. 22, 5: (nach dem Tode der beiden Kaiser) *Gordianus adulescens, qui Caesar eatenus fuerat, et a militibus et a populo et a senatu et ab omnibus gentibus ingenti amore — Augustus est appellatus.* 23, 1: *posteaquam constitit apud veteranos quoque, solum Gordianum imperare, inter populum et milites ac veteranos pax roborata est.*

3) Vit. Gord. 22, 2: *Gordianum parvulum, annos agentem ut plerique adserunt undecim, ut nonnulli tredecim, ut Junius Cordus dicit sedecim* (*nam vicensimo et secundo anno eum perisse adserit*) *petiverunt ut Caesar*

gebung abhängig und darum auch ohne Sicherheit war. Immerhin zogen Senat und Reich aus den Ereignissen des Jahres 238 einen Gewinn. In dem raschen Thronwechsel der folgenden Zeiten, in welchem thatsächlich jeder Versuch, eine Dynastie zu gründen, scheiterte, war der Senat, dessen Auktorität durch die in jenem Jahr bewährte Kraftentfaltung gestiegen war, noch das einzig Feste in der Regierung, wohl ohne die Kraft, den Heeren die Aufstellung von Imperatoren wieder zu nehmen, zumal in der fortwährenden Not der äufseren Kriege, aber doch immer wieder als Stütze gesucht, und wo das Heerkaisertum versagte, die letzte Quelle für neue Bestellung einer Reichsgewalt, bis endlich die absolute Monarchie mit ihrer eigentümlichen Successionsordnung diese Aushilfe überflüssig machte.

Gordian III. 4. Die zwei ersten Jahre Gordians[1]) sind in der Art ihres Verlaufs nur nach wenigen Spuren zu erkennen. Es scheint, dafs zunächst nach den Aufregungen des vorhergegangenen Jahrs sich der Massen, unter deren Kampf seine Erhebung erfolgt war, Bedürfnis nach Ruhe und Genufs bemächtigte, und so Volk und Truppen in den gewohnten Geleisen des hauptstädtischen Lebens sich vertrugen. Gordian kam diesem Streben entgegen durch die Befriedigung der Genufssucht, zumal in Spielen[2]); er war der römischen Bevölkerung eine sympathische Erscheinung und scheint auch im Reich populär gewesen zu sein.[3]) Der Senat

appellaretur. Max.-Balb. 3, 4: (*Gordianus*) *annum agens quartum decimum, ut plerique dicunt.* Die Entscheidung zwischen diesen Angaben kann man nur aus dem zeitgenössischen Herodian nehmen, der 8, 8, 8 sagt: *ὁ Γορδιανὸς περὶ ἔτη που γεγονὼς τρισκαίδεκα αὐτοκράτωρ ἀνεδείχθη.* Als Geburtstag ist in den *natales Caesarum* (Bucher. de doctr. temp. 276) der 20. Januar angegeben.

1) Name: *Imp. Caes. M. Antonius Gordianus — divi Gordiani nepos et divi Gordiani sororis filius.* Vgl. c. i. l. 8 n. 4218 = Henzen 5529. Wilmanns n. 1011. Letzterer macht gegen Henzen bemerklich, dafs darnach ein Adoptionsverhältnis nicht eingetreten sei. — In den Quellen hört Herodian nun auf. In der Biographie von Gordian III ist die annalistische Anlage 23, 4. 5. 26, 3. 29, 1 zu bemerken.

2) Vit. Gord. 23, 3: *post haec voluptatibus et deliciis populus R. vacavit, ut ea quae fuerant aspere gesta mitigaret.* Vict. Caes. 27: *Gordianus — regnum obtinuit eoque anno lustri certamine, quod Nero Romam invexerat, aucto firmatoque* etc. Vgl. auch die Münze mit dem Amphitheater. Cohen 5 p. 37 n. 165.

3) Vit. Gord. 31, 5: *amatus est a populo et senatu et militibus ante Philippi factionem ita ut nemo principum.* Seine Inschriften sind ziemlich zahlreich.

freilich war zurückhaltender. Er hatte eben erst bei der Wahl des Pupienus und Maximus an ein Principat sich wiederholender freier Wahl von reifen Männern gedacht, und es war ihm ein Knabe aufgedrungen worden, wenn auch aus einer Familie, die eine richtige Adelsfamilie war. Aus dieser Stimmung mag es sich erklären, dafs ihm die Beinamen *Pius Felix* erst nach einiger Zeit bewilligt wurden[1]); verwilligen mufste er sie, sobald Gordian sich als haltbar erwies. Aber mit der Entwicklung seiner Regierung standen sie vorerst nicht im Einklang, denn diese soll anfangs unter der Führung seiner Mutter durch den Einflufs von Ratgebern schlechtester Klasse, schlimme Stellenbesetzung und Mifsbräuche aller Art bezeichnet gewesen sein.[2]) Doch fehlte es auch nicht an energischem Eingreifen. In Afrika wurde, sobald der neue Kaiser fest safs, nachdem Capellianus vielleicht schon vorher zur Rechenschaft gezogen war, die dritte Legion, welche die Gordiane gestürzt und darauf in der Provinz gewütet hatte, aufgelöst, der militärische Schwerpunkt und der Legatenposten nach Mauretanien verlegt und auf andere legionäre Truppen gestützt.[3]) Wohl durch die Bewegung, welche hierdurch hervorgerufen wurde, in Verbindung mit dem Eindruck, den man von den Zuständen in Rom hatte, wurde in Afrika der Versuch einer Rebellion unter einem gewissen Sabinianus gemacht, ein Versuch, der aber wohl schon an der Anhänglichkeit der Provinz an den Namen der Gordiane scheiterte.[4]) Infolge dieser Erfahrung aber

1) Auf den Inschriften werden diese Beinamen sofort angewandt, auf den Münzen erst seit 239, vgl. Eckhel 7, 309; die letzteren sind mafsgebend.

2) Vit. Gord. 23, 7: vom J. 241 an hörte auf, dafs er *per spadones ac ministros aulicos matris vel ignorantia vel coniventia venderetur*. Dies wird dann in dem c. 24 f. gegebenen Briefwechsel zwischen Timesitheus und Gordian weiter ausgeführt.

3) Vgl. die Ausführung dieser Kombinationen corp. i. l. 8 praef. p. XX.

4) Vit. 23, 4: (i. J. 240) *inita est factio in Africa contra Gordianum tertium duce Sabiniano; quem Gordianus per praesidem Mauretaniae obsessis* (so Mommsen; handschriftl. *obsessio*) *coniuratis ita oppressit, ut ad eum tradendum Carthaginem omnes venirent et crimina confitentes et veniam sceleribus postulantes.* Zosim. 1, 17: *μετ' οὐ πολὺ Καρχηδόνιοι τῆς τοῦ βασιλέως εὐνοίας ἀλλοτριωθέντες Σαβιανὸν* (so!) *εἰς βασιλείαν παράγουσι. Γορδιανοῦ δὲ κινήσαντος τὰς ἐν Λιβύῃ δυνάμεις ἐπανελθόντες πρὸς αὐτὸν τῇ γνώμῃ τὸν μὲν ἐπιθέμενον τῇ τυραννίδι παραδιδόασι συγγνώμης δὲ τυχόντες τῶν περισχόντων αὐτοὺς κινδύνων ἠλευθερώθησαν.* Welche Stellung Sabinianus hatte, wird nicht gesagt.

mag mit dem jungen Gordian eine Wandlung vorgegangen sein; i. J. 241 heiratet er die Tochter eines hohen ritterlichen Beamten Timesitheus, und erhebt diesen vortrefflichen Mann zum Gardekommando.[1]) Unter dem Einflufs dieses seines Schwiegervaters gewinnt nun die Regierung einen neuen Charakter. Die bisherigen Ratgeber werden entfernt, Verwaltung und Heerwesen gebessert, das letztere in den Gang strenger Disciplin nebst trefflicher Fürsorge für die Soldaten und die Kriegsbedürfnisse gebracht, und so ist wieder von der Stellung des Gardekommandos aus die Reichsregierung fest und sicher geführt.[2]) Indes eine friedliche Bewährung war dieser Regierung nicht vergönnt: zum letzten Male für lange Zeit waren einige Jahre des Friedens da gewesen, während deren der Janustempel geschlossen war. Noch im J. 241 mufste man den Kampf gegen die Perser aufnehmen und wird die Ceremonie der Öffnung jenes Tempels berichtet.[3]) Von diesem Feldzug gegen die Perser kehrte Gordian nicht mehr zurück. Während des Kriegs stirbt 243 Timesitheus, wie gesagt wurde, durch einen Rivalen Philippus, der sich zunächst an seine Stelle drängen will; Philippus wird in der That nun Gardepräfekt und beseitigt noch in demselben Jahr den jungen Kaiser.[4])

1) Vit. 23, 5: *priusquam ad bellum (Persicum) proficisceretur et duxit uxorem filiam Misithei* [so überl. st. *Timesithei*], *doctissimi viri, quem causa eloquentiae dignum parentela sua putavit, et praefectum statim fecit.* C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus, dessen frühere Laufbahn bis zur Prokuratur von Lugdunensis und Aquitanien die Inschr. Henzen 5530. Wilm. n. 1293 giebt (vgl. Borghesi 3, 484), war von einer Kohortenpräfektur in die prokuratorische Carriere gekommen und hatte eine Menge von Stufen derselben durchlaufen. — Zu der Verehlichung vgl. act. fratr. Arval. bei Henzen p. CCXXIV die ins J. 241 fallenden Gelübde, weil der Kaiser *Furiam Sabiniam* [*Tranquillinam*] *Aug(ustam) liberorum creandorum causa* [*duxerit*].

2) Vit. 23, 7—27, 10. Dio 27, 10 mitgeteilte Ehreninschrift, welche der Senat dem Timesitheus verwilligte, wird von Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 237 zu restituieren versucht; in derselben würde er noch *vir eminentissimus* heifsen. — Die Anzahl der Reskripte dieser Regierung ist wieder ziemlich beträchtlich; vgl. die Listen bei Hänel, corp. leg., indices p. 11—14. Cod. Just. ed. Krüger p. 492 f.

3) Gord. 26, 3: *aperto Jano gemino, quod signum erat indicti belli profectus est contra Persas.* Vict. Caes. 27. Eutrop. 9, 2, 2. Dafs dies das letzte Mal war, bemerkt Tillemont 3 p. 253.

4) Vit. 29 f., woselbst eine Stufenfolge von Erniedrigungen berichtet ist, durch welche der nach dem Tode des Timesitheus haltlose Gordian bis zu seiner Ermordung hindurch gegangen sei. Zosimus (1, 18) berichtet nur: *στασιάσαντες (οἱ στρατιῶται) κατὰ τοῦ αὐτοκράτορος ἐπανέστησαν ὡς*

5. So war das höchste Imperium wieder von dem Spröfsling eines altadeligen ächt römischen Geschlechts an einen Mann des Heerlagers von ritterlicher Herkunft gelangt, nicht eigentlich durch eine Erhebung des Heeres, sondern infolge von betrügerischen Machinationen und verbrecherischen Handlungen eines ehrgeizigen Offiziers, den der Vorgang eines Macrin und Maximinus zu solchen Hoffnungen gebracht hatte. Dieselben Vorgänge erleichterten auch die Aufnahme in den nicht soldatischen Kreisen, und dafs man in Philippus wieder einen Orientalen von der alleräufsersten Grenze des Reichs zum Kaiser hatte, war ja ebenfalls nicht mehr unerhört. Der Araber Philippus, dessen römisches Bürgertum wohl von dem Lager von Bostra herrührte[1]), war in seinem Verhältnis zum Senat viel klüger als Maximin: bemüht mit diesem in gutes Einvernehmen zu kommen, suchte er den Verdacht der von ihm begangenen Verbrechen zu verwischen und erbat sich vom Senat die Bestätigung seiner Erhebung durch die Soldaten. Diese wurde ihm denn auch zu teil und Philippus beeilte sich nach Rom zu kommen.[2]) Die unter Gordian errungenen Erfolge erleichterten es ihm, mit den Persern ein leidliches Abkommen zu gewinnen, Philippus.

αἰτίου αὐτοῖς γεγονότος λιμοῦ καὶ ἐπελθόντες αὐτῷ ἀπέκτειναν αὐτὸν ἐπὶ ἐνιαυτοὺς ἡγεμονεύσαντα ἕξ. Das Datum des Todes ist nicht angegeben. Über die Momente, nach denen er ins Frühjahr 244 zu setzen wäre, vgl. Schiller, Gesch. der r. Kaiserz. 1, 800 A. 6.

1) Vit. Gord. 29, 1: *Philippus Arabs, humili genere natus sed superbus.* Vict. Caes. 28: *M. Julius Philippus Arabs Trachonites.* Seine Heimat ist genauer bezeichnet durch die Stadt Philippopolis bei Bostra, welche er seiner Herkunft zu Ehren gründete, ebendas.: *condito apud Arabiam Philippopoli oppido;* Zonar. 12, 19 extr.: *ὥρμητο δ' ἐκ Βόστρων, ὅπου καὶ πόλιν βασιλεύσας ἐπώνυμον ἑαυτῷ ἐδομήσατο Φιλίππου πόλιν ὀνομάσας αὐτήν.* Die Münze von Philippopolis mit der Apotheose des Vaters von Philippus *θεῷ Μαρίνῳ*, welche Eckhel 7, 373 unrichtig lokalisiert, teilt Waddington Rev. numism. 1865 p. 56 ff. dieser Philippopolis und dem Vater des Philippus zu. Vgl. Cohen 5^2, p. 180. Zur Abstammung Vict. epit. 28: *Philippus humillimo ortus loco fuit patre nobilissimo latronum ductore,* wobei zu bedenken ist, dafs in diesen Gegenden die Grenze zwischen Räuberbande und Beduinenhorde schwankend ist. Vielleicht ist schon der Vater des Philippus in römischen Dienst getreten. Namen und Titel des Phil.: *Imp. Caes. M. Julius Philippus Aug. pius felix invictus.* — Nach Gordian III. ist die Reihe der *vitae* unterbrochen bis auf Valerian, so dafs wir auf die dürftigsten Auszüge angewiesen sind. Die christliche Litteratur der Zeit bietet nur Material für die Frage nach dem christlichen Charakter des Kaisers.

2) Vit. Gord. 31, 2 f. Zos. 1, 20.

und sobald dieses fertig war, zog er nach Italien, um die Reichsregierung nicht blofs als Soldatenkaiser zu führen. Noch unterwegs hatte er seinen Sohn, der noch ein Knabe war, zum Cäsar erhoben, und um sich die wichtigsten Heere zu sichern, übergab er das Kommando in Syrien seinem Bruder Priscus und das in Mösien einem andern nahen Verwandten.[1]) Das Wenige, was wir von seiner Regierung wissen, läfst uns erkennen, dafs es ihm gelang, mit dem Senat in gutem Einvernehmen zu leben und dafs von ihm selbst eine geordnete Regierung erstrebt wurde.[2]) Er konnte, als an der Donau ein Krieg gegen eine neu aufgetauchte Völkerschaft zu führen war, Rom ruhig verlassen und kehrte nach Abwehr dieses Ansturms gegen die Grenze wieder in die Hauptstadt zurück.[3]) Kurz nach seiner Rückkehr wurde, da nach der geltenden varronischen Zeitrechnung am 20. April 248 Rom ein Jahrtausend seines Bestands hinter sich hatte[4]), diese Epoche feierlich begangen, freilich in eigentümlichem Kontrast der Herkunft dessen, der diese Epoche im Namen des Reichs vertrat, mit der römisch-italischen Nationalität, und dieser Kontrast wäre noch stärker gewesen, wenn der Kaiser, dem weit zurückgehende christliche Zeugnisse wohl nicht ohne Grund eine gewisse Zugehörigkeit zum Christentum zuschreiben, diese Seite offen kundgegeben hätte.[5]) Indessen hierfür lag die Möglichkeit gar nicht

1) Zonar. 12, 19: *ἐν τῷ ἐπανιέναι τὸν υἱὸν Φίλιππον κοινωνὸν τῆς βασιλείας προςείλετο.* — Zosim. 1, 20: *ᾠήθη δεῖν τὰς μεγίστας τῶν ἀρχῶν τοῖς οἰκειότατα πρὸς αὐτὸν ἔχουσι παραδοῦναι καὶ Πρίσκον μὲν ἀδελφὸν ὄντα τῶν κατὰ Συρίαν προεστήσατο στρατοπέδων, Σεβηριανῷ δὲ τῷ κηδεστῇ τὰς ἐν Μυσίᾳ καὶ Μακεδονίᾳ δυνάμεις ἐπίστευσε.*

2) Die aus seiner Regierung stammenden Reskripte (Hänel corp. leg. ind. p. 14) sind ziemlich zahlreich. Die Schriftsteller heben unter seinen Verordnungen besonders eine sittenpolizeiliche hervor, vit. Alex. Sev. 24, 4. Caes. 28: *usum virilis scorti removendum honestissime consultavit; veruntamen manet, quippe condicione loci mutata pejoribus flagitiis agitatur, dum avidius perculosa quibusque mortales prohibentur petunt.* Aus letzterer Stelle geht hervor, dafs das Polizeiverbot wenigstens bestehen blieb.

3) Zos. 1, 20. Die *victoria Carpica* erscheint auf den Münzen zusammen mit *trib. pot. IIII. cos. II.* = 247; in diesem Jahr war der Feldzug also beendigt.

4) Vict. Caes. 28. Oros. 7, 20, 2 u. a. St. Dafs das *miliarium saeculum* nicht im letzten Jahr des verflossenen Jahrtausends, sondern im ersten des *saeculum novum*, also im J. 248 gefeiert wurde, zeigt Eckhel 7, 326. Die betr. Münzen ebendas. und bei Cohen 5² Philipp. zerstreut nach den Legenden der Rückseite.

5) Oros a. a. O.: *hic primus imperatorum omnium Christianus fuit ac*

vor, da der Kaiser, selbst wenn er sich von seiner Herkunft her als Glied einer christlichen Gemeinde noch gewufst hätte, keinen Tag vom römischen Imperium aus sich dazu bekennen konnte. Immerhin war es charakteristisch genug, dafs jetzt die Ceremonien der römischen Staatsreligion, welche die Feier des Millenniums bezeichneten, dargebracht wurden von einem Kaiser und Oberpontifex, dessen religiöse Bildung in dem Ideenkreis des Christentums sich bewegt hatte und der auch jetzt noch von seiner Kenntnis christlicher Verhältnisse aus in der Existenz solcher Gemeinden mindestens nichts bedenkliches sah.[1]) — Welches aber auch in dieser Beziehung das innere Verhältnis des Kaisers gewesen sein mochte, er hatte jetzt unmittelbarere Sorgen durch

post tertium imperii eius annum millesimus a conditione Romae annus impletus est; ita magnificis ludis augustissimus omnium praeteritorum hic natalis annus a Christiano imperatore celebratus est, mit der Bemerkung, es sei nirgends berichtet, dafs der Kaiser die heidnischen Opfer auf dem Kapitol mitgemacht.

1) Das älteste Zeugnis für das Christentum des Philippus ist indirekt, aber es scheint mir entscheidend. Der dem Philippus gleichzeitige Bischof Dionysius von Alexandrien spricht von Kaisern vor Valerian als *λεχθέντες ἀναφανδὸν Χριστιανοὶ γεγονέναι*. (Euseb. hist. eccl. 7, 10, 3). Er kann damit nur Severus Alex. und Philippus meinen. Ist dem so, so sieht man allerdings, was Alex. betrifft, dafs man in christlichen Kreisen wenig Ansprüche machte, um einen Kaiser für christlich auszugeben, bei Philippus aber mufs für den gleichzeitigen Bischof die Sache notorisch gewesen sein. Diesem Argument kommt zu Hilfe, dafs die Kirche kein Interesse hatte, gerade den Philippus für sich zu beanspruchen. Anders liegt es mit der Erzählung von der Bufse, der sich Philippus in Antiochien vor dem Bischof Babylas unterworfen haben soll. (Euseb. 6, 34). Dies wurde allerdings im 4. Jahrh. in der antiochenischen Kirche erzählt; aber hierfür lag ein sehr entschiedenes Interesse vor: wenn man Philippus als Christ bezeichnen konnte und wollte, so war dies mit den Anforderungen des Christentums in Einklang zu bringen, und darum mufste sein Vorleben durch die Bufse in Antiochien getilgt werden. Ob dem irgend ein entfernter äufserer Anhaltspunkt zu Grunde lag, ist untergeordnet: so, wie erzählt wird, ist der Vorgang undenkbar. (Vgl. über diese Frage neuestens Aubé, hist. des persécut. 3, 467 ff., der sowohl das Christentum als die Geschichte von der Bufse annimmt.) Wenn Tillemont 3, 267, der übrigens den christlichen Charakter des Phil. zwar annimmt, aber nicht ohne Bedenken ist (p. 262 f.), zur Unterstützung auf die Art aufmerksam macht, wie der heidnische Zosimus von Philippus einerseits, von Decius andererseits spricht, so ist dies immerhin beachtenswert. Die Familie des Philippus mag zu einer christlichen Gemeinde in Syrien gehört oder Beziehungen gehabt und die Christen in dieser Gegend dies gerne hervorgehoben haben; Philippus verleugnete dies nicht, aber er machte auch keinen Gebrauch davon.

Militäraufstände. Es waren in Syrien und Mösien, also gerade da, wo Philippus seine Verwandten eingesetzt, infolge von deren Mifsverwaltung Revolutionen mit Aufstellung von Gegenkaisern ausgebrochen[1]), an sich von wenig Bedeutung und bald ohne eigenes Eingreifen des Kaisers unterdrückt. Aber dieser war im Andenken an den Ursprung der eigenen Stellung dadurch irre geworden und suchte Hilfe bei einem Senator, der, obgleich wohl selbst aufrichtig die eigene Erhebung nicht wünschend, doch ganz dazu geeignet war, dem mösischen Heere, zu welchem er gesandt war, durch Abstammung und durch Persönlichkeit als der richtige zu einem Gegenkaiser wie gemachte Mann zu erscheinen. Dieser C. Messius Decius wurde denn auch, nachdem er gezwungen das Kommando in Mösien übernommen, sofort, auch hier gegen seinen Willen, zum Imperator ausgerufen und mufste die höchste Gewalt im Stand der Notwehr annehmen.[2]) Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte lassen es begreiflich erscheinen, dafs ein kluger und einsichtiger Mann ohne leidenschaftlichen Ehrgeiz keine Lust hatte, sich den Gefahren des Imperiums und noch dazu eines so gewonnenen auszusetzen, und es mag auch glaublich sein, dafs Decius dem Philippus ernsthaft eröffnen liefs, er werde in Rom die ihm aufgedrungene Stellung wieder abgeben, aber ebenso begreiflich ist, dafs eine solche Eröffnung den, dem sie gemacht wurde, nicht beruhigte und von der Gegenwehr nicht abhielt.[3]) Der Kampf zwischen beiden

1) Zosim. 1, 19: *πολλῶν δὲ κατὰ ταὐτὸν ἐμπεσουσῶν ταραχῶν τοῖς πράγμασι τὰ μὲν κατὰ τὴν ἑῴαν ταῖς τῶν φόρων εἰςπράξεσι καὶ τῷ Πρίσκῳ — ἀφόρητον ἅπασιν εἶναι βαρυνόμενα καὶ διὰ τοῦτο πρὸς τὸ νεωτερίζειν τραπέντα τὸν Ἰωταπιανὸν παρήγαγον εἰς τὴν τῶν ὅλων ἀρχήν, τὰ δὲ Μυσῶν τάγματα καὶ Παιόνων Μαρῖνον*, ersteres bestätigt durch die *nomina omnium princ. Rom.* des Polemius Silvius (Mommsen in Abh. der sächs. Gesellsch. 1 S. 243): *sub quo Jotapianus tyrannus in Cappadocia fuit*, beides bestätigt durch die Münzen; nach diesen hiefs der eine *imp. C. M. F. Ru. Jotapianus* (Cohen 5^2 p. 183), der andere *imp. Ti. Cl. Mar*(*inus*) *Pacatianus P. f. Aug.* (Eckhel 7, 338 ff. Waddington rev. numism. 1856 p. 56 ff. Cohen 5^2, 181), und für diesen ergiebt sich die Zeit aus dem Exemplar Cohen p. 182 n. 7: *Romae aetern*(*ae*) *an. mill. et primo*, also 248. Nach Zonar. 12, 19 wäre er sogar nur Centurio gewesen, was unglaublich ist. — Den Jotapianus läfst Vict. Caes. 29 erst unter Decius vernichtet werden.

2) Zos. 1, 21. Zon. 12, 19. Vict. Caes. 29.

3) Zon. 12, 20: *γράφει τῷ Φιλίππῳ μὴ ταραχθῆναι· εἰ γὰρ ἐπισταίη τῇ Ῥώμῃ, ἀποθήσεται τὰ τῆς βασιλείας παράσημα· ἀλλ' ἀπιστήσας τούτῳ ὁ Φίλιππος ἐξεστράτευσε κατ' αὐτοῦ.* Die Ereignisse in Mösien müssen sich

wurde im J. 249 in der sehr ernsten Schlacht bei Verona ausgefochten, in welcher Philippus Reich und Leben verlor; sein kurz vorher zum Augustus erhobener Sohn wurde von den Prätorianern in Rom, deren Sympathieen dem Donauheere gehörten, getötet.[1]) Das alles war die Wiederholung früheren Hergangs, Philippus erfuhr, was er einem andern gethan, nachdem auch ihn nicht *priores et futuri principes terruere, quo minus faceret scelus cuius ultor est quisquis successit* (Tac. hist. 1, 40). Neu war nur, dafs der, welcher dieses Urteil der Geschichte an ihm vollzog, es that in voller Erkenntnis der eigenen Rolle und mit dem daraus sich ergebenden Blick in die Zukunft. In konkreterer Weise war neu, dafs nun an Stelle der orientalischen die Donauheere mit Prätendenten pannonisch-illyrischer Herkunft auf den Schauplatz treten[2]), nachdem in den letzten zwei Generationen die Provinzen vorzugsweise durch Afrikaner und Orientalen im

noch im J. 248 bis zur Erhebung des Decius abgespielt haben: wenn er auf einer Inschrift von Falerii (Mommsen bull. 1865 p. 27 und zu Borgh. oeuv. 4, 290 A. 6) im J. 250 *trib. pot. III* heifsen kann, so mufs ein Anfangspunkt da sein, der im J. 248 liegt. Dies kann dann aber, da die Entscheidungsschlacht bei Verona erst im J. 249 vorfiel, nur seine Ausrufung als Imperator durch die Soldaten in Mösien sein.

1) Der Sohn, bei Vict. ep. 28 ohne sonstige Bestätigung *C. Julius Saturninus* genannt, heifst in den monumentalen Zeugnissen *M. Julius Philippus nobilissimus Caesar* bis 247; in diesem Jahr wird er *Augustus*, und erhält dabei gegen die sonst, mit Ausnahme des Kollegenpaares Pupienus und Balbinus, beobachtete Regel auch das Oberpontifikat, Eckhel 7, 333 f. Bei ihm findet sich inschriftlich (vgl. die indices zum c. i. l.) neben einander *nobilissimus Caesar p. f. Augustus* (Mommsen, Str. 2, 1106 A. 2, 2; andere Zeugnisse bei Schiller, Kaiserz. 2, 801 A. 6); weiteres über die Bedeutung dieser auch bei den folgenden vorkommenden Häufung im System. Über die doppelte Art der Zählung der *trib. pot.* teils von der Erhebung zum Cäsar im J. 244 teils von der zum Augustus im J. 247 vgl. Mommsen in ephem. epigr. 4, 182 f. — Über seine Ermordung zu Rom *apud castra praetoria* Vict. Caes. 28 extr. u. a. — Die Zeit der Katastrophe bestimmen Eckhel 7, 327. Borghesi 4, 283 auf Sept. oder Anf. Okt. 249.

2) Vict. epit. 29: *Decius e Pannonia inferiore Bubaliae* (Eutrop. 9, 4 *Budaliae*) *natus.* Caes. 29: *Decius Sirmiensium vico ortus militiae gradu ad imperium conspiraverat.* Bei Zosim. 1, 21 heifst er als Senator *καὶ γένει προέχων καὶ ἀξιώματι*, und für seine Zugehörigkeit zu aristokratischen Kreisen spricht auch die Kombination in seinem vollständigen Namen *C. Messius Q. Traianus Decius*, die er mit dem doppelten Vornamen auch als Kaiser beibehält. Wie sich dazu die Angaben von der Herkunft aus einem obskuren Flecken bei Sirmium und jenes *militiae gradu* verhalten, ist nicht zu erkennen.

obersten Imperium vertreten gewesen. Es kam damit jedenfalls frische Kraft im Reiche zur Geltung.

Decius. 6. Das Bild des Decius, ohnehin bei der äufsersten Dürftigkeit der Quellen und der Kürze seiner Regierung nur schwer zu fassen, ist auch noch durch den Gegensatz der heidnischen und christlichen Geschichtschreibung unsicher gemacht.[1]) Doch läfst sich aus den zwei von der inneren Regierung allein berichteten Mafsregeln ein bedeutsamer Zug seines Wesens gewinnen. Wie in seinem Verhältnis zu Philippus einerseits Einsicht und Interesse für den Staat, andererseits Mangel an Ehrgeiz und Mifstrauen in die eigene Kraft zu erkennen ist, so sehen wir auch in jenen zwei Mafsregeln der Erneuerung der Censur mit erweiterter Bedeutung und der Anordnung eines systematischen Vorgehens gegen die Christen wohl ein Resultat tieferen Nachdenkens über die Schäden des Reichs und einen Trieb zum Reformieren, aber zugleich in der ersteren Mafsregel ein Herabgehen von der Stellung des Imperiums, wie sie schon im augusteischen Principat ausgesprochen und seitdem zur höchsten Steigerung gelangt war. Nachdem der Kaiser die ersten anderthalb Jahre seiner Regierung anscheinend vorzugsweise sich in Rom aufgehalten und an der damals besonders gefährdeten Donaugrenze sich durch seinen ältesten Sohn, den er sich zur Seite gestellt, hatte vertreten lassen[2]), sah er sich angesichts

1) Dem Zosimus (1, 23 extr.) ist er ἄριστα βεβασιλευκώς, bei den christlichen Schriftstellern drängt die Christenverfolgung jeden anderen Gesichtspunkt zurück.

2) Vict. Caes. 29: *filium Etruscum nomine Caesarem fecit statimque eo in Illyrios praemisso Romae aliquantum moratur moenium gratia quae instituit dedicandorum.* Nach vit. Valer. 5, 4 wäre Decius noch am 27. Okt. 251 in Rom gewesen; allein dieses Datum ist jedenfalls falsch, da dann kein Raum mehr im J. 251 für die Teilnahme am Gothenkrieg wäre; aber die Einsetzung des Valerianus als Censor dürfte erst ins J. 251 fallen, in welches die *vita* dieselbe verlegt. Daraus folgt nicht, dafs Decius nicht schon vorher veranlafst war, Rom zwischenhinein nach anderer Richtung zu verlassen; waren doch nach Zosim. 1, 23 τὰ πράγματα ταραχῆς πληρωθέντα. Unter die früheren Fälle von Abwesenheit möchte ich eine Erhebung in Gallien (Eutrop. 9, 4) und die des Julius Valens setzen, welche Vict. Caes. 29 nach der Abreise zum Gothenkrieg setzt, und auf deren Verlauf in Italien Mommsen Bullett. 1865 a. a. O. die Tilgung des Namens der Decier in der Inschrift von Falerii, die ins J. 250 fällt, bezieht. Wie verwirrt die Überlieferung über diese Dinge ist, erhellt daraus, das nach vit. tyr. trig. 20 ein Valens, der nicht wohl ein anderer als dieser sein kann, in Illyrien auftritt,

des bedenklichen Gothenkrieges veranlafst, selbst das Kommando gegen die Gothen zu übernehmen zu einer Zeit, da die inneren Zustände ihm einer reformatorischen Kraft zu bedürfen schienen. Da kam er auf den Gedanken, das Amt der Censur mit viel weiter gehender Vollmacht wieder aufzurichten. Selbst wenn, was in der Biographie des Valerianus über die Kompetenz des durch den Senat zu bestellenden Censors dem Decius in den Mund gelegt ist, der Authentie entbehrt[1]), so ist durch anderweitiges Zeugnis in Verbindung mit dem allgemeinen Inhalt des in der Biographie enthaltenen gesichert[2]), dafs Decius den Plan hatte, die innere Verwaltung einem Vertrauensmann des Senats zu überlassen mit der Aufgabe eingreifende Reformen vorzunehmen, die gewifs vorzugsweise das Finanzwesen betreffen sollten, aber teils durch den Titel teils durch die Definition der Kompetenz an die Verwaltungsaufgabe und das *regimen morum* der alten Censur anknüpften. Der Name war hier ziemlich gleichgültig; hinsichtlich der Sache aber ist zu bemerken, dafs einem ernstdenkenden Mann in verantwortungsvoller Stellung wohl das Bedürfnis einer Reform sich aufdrängen mufste, dafs aber die Ablenkung dieser Aufgabe auf einen untergeordneten, dem republikanischen Amt analog gestellten Magistrat die vollständigste Verleugnung des Principats war: denn eben die Befriedigung von Reformbedürfnissen, welche im gewöhnlichen Gang der Verwaltung nicht zu erzielen waren, und überhaupt die Aushilfe in allen Notlagen war der Ausgangspunkt und der innere Berechtigungsgrund des Principats von Augustus her ge-

während Victor und Polem. Silvius ihn nach Rom versetzen. Die Einsetzung des Valerianus als Censor mag mit durch diese Erhebung veranlafst gewesen sein. — Auf jener Inschrift von Falerii (Wilmanns 1117) sind im J. 250 die beiden Söhne des Decius, Q. Herennius Etruscus und C. Valens Hostilianus, Caesares genannt, aber nur der ältere hat die *trib. pot.* Hostilianus erhielt sie noch in demselben Jahr 250 ebenfalls; vgl. Borghesi in Bull. dell' inst. arch. 1852 p. 134 (zu der Inschr. bei Henzen n. 5540). Darüber ob Hostilianus wirklicher Sohn des Decius war, u. A. Schiller, Kaiserz. 1, 805 A. 1.

1) Vit. Valer. 5 f., wo das, wie schon bemerkt, unrichtige Datum Verdacht erweckt.

2) Zonar. 12, 20: ἀποσκοπήσας πρὸς τὸν τῆς ἐξουσίας ὄγκον καὶ τὴν τῶν πραγμάτων οἰκονομίαν τὸν Βαλεριανὸν ἐπὶ τῇ τῶν πραγμάτων διοικήσει προσείλετο. Vit. Val. 6, 4 heifst es u. A.: *tu censibus modum pones, tu vectigalia firmabis divides, tu respublicas recensebis, ubi legum scribendarum auctoritas dabitur, tu arma respicies* und dgl., Ausdrücke, die wohl aus der alten Censur konstruiert sein könnten.

wesen. Dies läfst denn auch der Biograph den Valerianus selbst dem Decius gegenüber sagen, und über das Inslebentreten dieser „Censur" verlautet nichts. — Dafs diese Regierung senatsfreundlich war, liegt schon im bisherigen; bezeichnend dafür ist aber auch, dafs der Kaiser, dessen tribunicische Gewalt zuerst von seiner Erhebung durch die Truppen gezählt wurde, dieselbe weiterhin nach der Anerkennung durch den Senat berechnete.[1]) Vielleicht im inneren Zusammenhang mit den angeführten reformatorischen Ideen stand die neue gegen die Christen eingeschlagene Politik. Es wird davon noch weiterhin die Rede sein. Sie war jedenfalls ein Vorgang von gröfster Bedeutung, ob man die Menge der von ihr betroffenen höher oder niedriger beziffert. Sie erst hat die Christen aus dem Hintergrund, in dem sie bis jetzt im politischen Leben standen, in den Vordergrund geschoben und den Anstofs dazu gegeben, dafs sie bei der Umgestaltung des Reichs ein ausschlaggebender Faktor wurden. Zunächst machte aber auch hier der noch im J. 251, wie es hiefs durch den Verrat eines Generals erfolgende Untergang des Kaisers im Gothenkrieg, während dessen noch zu seinen Lebzeiten auch ein L. Priscus sich in Makedonien als Gegenkaiser erhoben hatte, einer konsequenten Politik ein Ende.[2])

Gallus und Ämilianus.

7. Wie die letztvorhergegangenen Imperatoren, so waren auch die nun unmittelbar in rascher Folge einander ablösenden dem Senat nicht feindlich, teils um der eigenen Existenz willen, teils weil sie nicht einmal Zeit hatten, eine bestimmte Richtung einzuschlagen. Wenn C. Vibius Trebonianus Gallus, der Statthalter von Mösien, wirklich seinen Imperator Decius im Kampf mit den Gothen verraten hatte, so mufste er, um vom mösischen Heer zu dessen Nachfolger ernannt und als solcher anerkannt zu werden, freilich alles thun, um diese äufserste Schmach zu

1) Vgl. c. i. l. 3, ind. p. 1119 die Titel von 249 mit *trib. pot.* (und zwar auf dem Militärdiplom p. 898 LVIA noch am 28. Dez.), und 250 mit *trib. pot. II*, während auf jener Inschr. von Falerii Decius im J. 250 *trib. pot. III* heifst. Die Zählung erscheint hier verschieden zur selben Zeit, es ist aber eine naheliegende Kombination, dafs die letztere die ältere ist und von dem senatsfreundlichen Kaiser offiziell nicht beibehalten wurde.

2) Über Priscus Vict. Caes. 29; er setzt diese Erhebung noch vor die Abreise zum Gothenkrieg. — Die Katastrophe des Decius und seines älteren Sohnes in verschiedener Darstellung Vict. Caes. 29. Zon. 12, 20 a. E. An letzterer Stelle der Verrat des Gallus.

verdecken, und er that dies, indem er den überlebenden Sohn des Decius, Hostilianus, zum Cäsar annahm, mit dem eigenen Sohn Volusianus.[1]) Da aber Hostilianus bald darauf, wie es scheint, das Opfer einer Epidemie wurde, die damals grofse Verheerungen im Reich anrichtete[2]), so waren Gallus, Vater und Sohn, die alleinigen Herren. Sie führten, nachdem Gallus mit den Gothen einen Frieden geschlossen, der für das Reich ungünstig genug war, die Regierung in Rom. Aber nachdem der Gothenkrieg wieder ausgebrochen war und wiederum einem mösischen Statthalter M. Ämilius Ämilianus, einem Mauren von Geburt, Gelegenheit gegeben hatte, sich auszuzeichnen, fand das mösische Heer die Gelegenheit gegeben, diesen seinen Führer zum Imperator zu erheben. Er zog unter den besten Versprechungen an den Senat nach Italien, brachte die beiden Galli infolge einer siegreichen Schlacht um Thron und Leben und gelangte nun so selbst zu einem durch den Senat anerkannten Imperium.[3]) Aber nach-

1) Nach den Zahlen der Regierungsjahre, für welche neben den Jahren der *trib. pot.* auf Münzen und Inschriften die ägyptischen Jahre auf den alexandrinischen Münzen jetzt, bei dem häufigen Wechsel der Imperatoren, einen besonders wichtigen Regulator bilden, mufs die Erhebung des Gallus in die zweite Hälfte des J. 251 fallen. Dafs die tribunicische Gewalt weder in einheitlicher Weise durch diese Regierung hindurch noch in derselben Weise wie früher (vom 10. Dez. ab) gerechnet wurde, geht daraus hervor, dafs, während am 22. Okt. 253 bereits Valerian und Gallienus herrschen (vgl. die Inschr. Wilmanns ex. n. 1472), die beiden Galli noch den Titel einer *trib. pot. IIII.* haben, der ihnen nach der sonstigen Rechnung erst 254 zugekommen wäre, vgl. darüber Eckhel 7, 366. Wilmanns n. 1022 Anm. Das Konsulat für 252 haben Gallus und sein Sohn Volusianus. Dafs am 1. Jan. 252 dieser schon Aug. heifst, schliefst Eckhel S. 367 aus Münzzeugnis. Nach Vict. Caes. 30 (*haec ubi patres comperere, Gallo Hostilianoque Augusta imperia*, *Volusianum Gallo editum Caesarem decernunt*) wäre der Sohn des Decius sogar bevorzugt worden. Er heifst auch Augustus auf den Münzen.

2) Vict. epit. 30: *non multo post pestilentia consumtus est;* dagegen Zosimus 1, 25: (Gallus) *ἐπιβουλεύει θάνατον αὐτῷ.* Über die verheerende Pest Vict. Caes. 30. Zonar. 12, 21: *λοιμὸς ἐξ Αἰθιοπίας ἀρξάμενος καὶ πᾶσαν σχεδὸν ἐπινεμηθεὶς χώραν ἑῴαν τε καὶ ἑσπέριον καὶ πολλὰς τῶν πόλεων τῶν οἰκητόρων ἐκένωσεν ἐπὶ πεντεκαίδεκα διαρκέσας ἐνιαυτούς.* Sie wird auch in der christlichen Litteratur wiederholt erwähnt und war nicht die geringste unter den Plagen der folgenden Zeit.

3) Nach den alexandrin. Münzen (v. Sallet S. 72 ff.) geht die Regierung des Amilianus im J. 253 von einem ägyptischen Jahr ins andere über. Anerkennung durch den Senat Vict. Caes. 31: *cum proceres primo hostem, dein exstinctis superioribus pro fortuna, ut solet, Augustum appella-*

dem bereits in Valerian, dem schon unter Decius durch die Verleihung jener eigentümlichen Censur in den Vordergrund gestellten Senator, der unterdessen ein Kommando in Germanien erhalten und dem Ämilianus den Weg nach Rom hatte verlegen sollen, ein neuer Kaiser von seinem Heere aufgestellt war, verlor Ämilian die Gunst auch des seinigen und wurde, wie es scheint ehe er nach Rom kam, ermordet.[1]) Der Senat konnte es nur mit Befriedigung sehen, dafs in Valerian das ausgezeichnetste Mitglied der Behörde[2]), das eben von den zwei bedeutendsten Heeren, dem germanischen und dem mit Ämilian gekommenen Donauheer, anerkannt worden, das Imperium übernahm.

Valerianus und Gallienus bis zum Orientfeldzug des ersteren.

8. Die Erhebung Valerians, des Vertrauensmannes von Decius, bildete in der That die natürliche Fortsetzung von des letzteren Regierung. Aber die Verhältnisse waren unterdessen wesentlich schwieriger geworden, und Valerian selbst ein 60jähriger Greis.[3]) Sofort nach der eigenen Anerkennung stellte er sich allerdings seinen 35jährigen Sohn Gallienus, für den der Senat zunächst die Cäsarenwürde ausgesprochen, als Augustus zur Seite[4]), aber

vissent. Verhältnis zum Senat Zonar. 12, 22 a. A.: ἐπέστειλε τῇ συγκλήτῳ ἐπαγγελλόμενος ὡς καὶ τὴν Θρᾴκην ἀπαλλάξει βαρβάρων καὶ κατὰ Περσῶν ἐκστρατεύσεται καὶ πάντα πράξει καὶ ἀγωνίσεται ὡς στρατηγὸς αὐτῶν τὴν βασιλείαν τῇ γερουσίᾳ καταλιπών. — Die Zeit seiner Regierung wird auf 3—4 Monate angegeben; wenn man davon den Aufenthalt in Mösien in der ersten Zeit nach der Erhebung und den Marsch nach Italien abrechnet, so bleibt für den Aufenthalt in Italien selbst wenig übrig.

1) Zosim. 1, 29. Zon. 12, 22 u. A. Nur nach Vict. Caes. 31 *morbo absumptus est,* sonst wird überall die sachgemäfse Ermordung durch sein Heer gegeben und motiviert. — Wenn, wie schon bemerkt, eine Abteilung der nach der Beseitigung des Amilianus nach Afrika in ihr altes Lager zurückgeschickten *legio Aug. III* dort in Gemellä bei Lambäsis am 22. Okt. der *Victoria Aug.* für Valerian und Gallienus einen Altar weiht (ob. S. 523 A. 1), so mufs die Entscheidung für Valerian in Italien doch mindestens 6 Wochen vorher gefallen sein. Vgl. über diese Wiederherstellung der afrikanischen Legion c. i. l. 8 praef. p. XXI.

2) Er war schon bei der Erhebung Gordians im J. 238 *princeps senatus.* Vit. Gord. 9, 7.

3) Vollständiger Name: *P. Licinius Valerianus.* Für das Lebensalter wird anzunehmen sein vit. 5, 1: *cuius per annos sexaginta vita laudabilis in eam conscenderat gloriam, ut post omnes honores et magistratus insigniter gestos imperator fieret.* Tillemonts Erörterungen (3 p. 512 n. 1) gehen von der Lesart *septuaginta* aus.

4) Vict. Caes. 32: *Eius filium Gallienum senatus Caesarem creat.*

dessen unstäter und frivoler Charakter liefs hiervon keinen Nutzen erwarten. Indessen war beiden immerhin eine Anzahl von Jahren gegeben, ohne dafs Gegenkaiser auftraten, in den Provinzen die ersten Jahre gewährten auch eine verhältnismäfsig ruhige Regierung in Rom, und es ist von Valerian genügend bezeugt, dafs er bei ruhigen Zeiten die Aussicht auf geordnete Zustände, eine gewissenhafte Verwaltung und Einvernehmen mit dem Senat in Aussicht stellte[1]) und selbst den Christen zuerst freundlich gesinnt war (s. unten). Allein ruhige Zeiten kamen eben nicht. Zu der Verheerung des Reichs durch die Pest kam der Einfall der Perser in Mesopotamien und Syrien, der im J. 255 zur Eroberung Antiochiens führte[2]), und wie die Donaugrenze schon früher, so wurde nun auch die Rheingrenze durchbrochen. Diese Verhältnisse veranlafsten den Valerianus zu einem Schritt, der unter allen Umständen bedenklich war, bei einem Mitregenten, wie Gallienus aber verhängnisvoll werden mufste, zu einer völligen Teilung in der Reichsverteidigung.[3]) Er selbst übernahm den

Jordan. Rom. 287: *Valerianus et Gallienus, dum unus in Raetia a militibus, alter Romae a senatu in imperio levarentur;* andererseits Vict. epit. 32: (*Valerianus*) *filium suum Augustum fecit.* Urkunden für Gallienus als Cäsar giebt es nicht, sondern nur von ihm als Augustus; doch ist die Angabe, dafs der Senat ihn zum Cäsar gemacht, wohl nicht zu verwerfen. Wahrscheinlich hat der Senat, als er dem Valerian die Anerkennung aussprach, zugleich den Gallienus als Cäsar begrüfst, es dem Valerian überlassend, welche Stellung er weiterhin dem Sohn übergeben wollte; dieser erhob ihn aber wohl noch im J. 253 zum Augustus. Am 1. Jan. 254 traten beide zusammen das Konsulat an. — Die Zeitbestimmungen werden dadurch erschwert, dafs *trib. pot.* und Konsulate jetzt öfter absolut ohne die dazu gehörigen Zahlen gegeben werden und wo Zahlen vorliegen, Widersprüche in denselben sind.

1) Mit weniger Aufwand von Lob, als die Biographie bietet, sagt Zosim. 1, 29: *σπουδὴν ἐποιεῖτο τὰ πράγματα εὖ διαθεῖναι*; erst später im persischen Feldzug wirft er ihm schädliches Mifstrauen vor und schildert ihn als *διά τε μαλακίαν καὶ βίου χαυνότητα βοηθῆσαι μὲν εἰς ἔσχατον ἐλθοῦσι τοῖς πράγμασιν ἀπογνόντα.* Die christliche Litteratur hält auch bei Valerian nur den eigenen religiösen Gesichtspunkt fest. — Detail ist von der inneren Regierung so gut wie nicht berichtet.

2) Zosim. 1, 27. Das Datum bei Malalas 12 p. 296 Bonn. nach der antiochen. Ara, aber fehlerhaft überliefert: nimmt man 314 an = 266 n. Ch., so würde die Eroberung erst nach der Katastrophe des Valerianus fallen; korrigiert man 304 (Müller, fragm. h. gr. 4 p. 192), so wäre dies gleich 256.

3) Zosim. 1, 30: *ἐνοχλουμένων τῶν πραγμάτων ἁπανταχόθεν αὐτὸς μὲν ἐπὶ τὴν ἑῴαν ἤλαυνε Πέρσαις ἀντιστησόμενος τῷ τε παιδὶ τὰ ἐν Εὐρώπῃ*

Orient und begab sich auf den dortigen Kriegsschauplatz, Gallienus sollte von Rom aus den Schutz der westlichen Hälfte übernehmen. Wie früher, so sollte auch jetzt damit nicht eine räumliche Teilung für die Regierung überhaupt eintreten: die Erlasse werden wie bisher im Namen beider Auguste veröffentlicht, und es ist anzunehmen, daſs Valerian nicht im Sinne hatte, den Verkehr mit dem Senat und die Funktionen der Zentralregierung dem Gallienus allein zu überlassen. Aber die Lage des Reiches verlangte, daſs die Auktorität des einheitlichen Imperiums vornämlich in der Person des éinen naturgemäſs leitenden Kaisers vor allem in militärischer Beziehung dem gesamten Reich gesichert und auf jedem Kriegsschauplatz zu erwarten sei. So hatte es M. Aurel gemeint und Septimius Severus bis zu seinem Ende gehalten. Jetzt war ein Vorgang geschaffen, zum Zwecke der Verteidigung Imperien zu errichten, die bei ideeller allgemeiner Bedeutung und bei Annahme der Attribute des Reichsimperiums in der Anwendung auf Teile sich beschränkten, trotzdem daſs hier nicht etwa zwei persönlich gleiche Imperatoren neben einander standen, wie die Kollegen Pupienus und Balbinus, sondern die Auktorität des Vaters neben dem Sohn. Solche Teilung war nicht geeignet, die Einheit des Reichs zu wahren in einer Zeit, in welcher bereits jede militärische Leistung in irgend einem Teile des Reichs den Anlaſs zur Aufrichtung eines selbständigen Imperiums und zur Aufkündigung des Gehorsams gegen die Zentralregierung gab.

§ 86. **Der äuſsere Bestand des Reichs von Septimius Severus bis Valerian. — Die Christenfrage.**

Septimius Severus.

1. Septimius Severus hatte während seiner ganzen Regierung mit denselben äuſseren Verhältnissen zu thun, welche bis zum Schluſs der Regierung des Commodus für das Römerreich maſsgebend gewesen waren, und auch von römischer Seite kamen keine wesentlich neuen Motive in die äuſsere Politik herein: aber dieser Kaiser hat das bisherige neu befestigt, zum teil erweitert und mit neuen Mitteln ausgestattet. Erst nach ihm veränderten sich zu gleicher Zeit die Verhältnisse jenseits der Grenze und die Widerstandskraft des Reichs, und begann damit eine neue Ära der äuſseren Kämpfe.

στρατόπεδα παρεδίδου τοῖς πανταχόθεν ἐπιοῦσι βαρβάροις μετὰ τῶν ἐκεῖσε δυνάμεων ἀντιστῆναι παρεγγυήσας.

Da der erste von Severus bekämpfte Prätendent, Niger, seine Stellung im Orient hatte, so schlofs sich naturgemäfs an seine Besiegung eine Revision der syrischen Grenzverhältnisse an. Besonderen Anlafs dazu gab die Hilfe, welche die römischen Vasallenfürsten in Osrhoene und Adiabene dem Niger geleistet; Severus forderte jetzt Verantwortung, rückte in Mesopotamien ein, und schon diese Aktion führte ihn bis Nisibis. Die Parther waren augenblicklich nicht in der Lage sich einzumischen, und so ergab sich als leichter Erfolg schon jetzt die Vervollständigung der von M. Aurel gewonnenen römischen Stellung in Mesopotamien, sowie die Möglichkeit, den Orient zu verlassen und gegen Albinus zu ziehen. Als Severus nach dem Sieg über diesen wiederkehrte, waren unterdessen die Parther vor Nisibis gerückt in der Erkenntnis der Wichtigkeit dieses festen Platzes. Die Ankunft des Kaisers brachte nicht nur Entsatz, sondern es konnte jetzt auch weiter nach Parthien hinein vorgerückt werden. Wieder gelang wie früher die Einnahme von Ktesiphon und scheiterte man vor dem von den Arabern trefflich verteidigten Hatra; das Resultat des Feldzugs aber war die Provinz Mesopotamien mit Nisibis als Kolonie, mit römischen gegen Parthien führenden Heerstrafsen und zwei Legionslagern. Der Teil des Senats, der mit Severus unzufrieden war, sah in diesem neuen Vorschieben der Grenze und Gebietszuwachs nichts gutes: die neue Provinz bringe nichts ein, verursache aber grofse Kosten. Dies war unzweifelhaft; wäre indessen das Partherreich noch länger geblieben, so wäre die Position, innerhalb der erreichten Grenzen gehalten, dem Schutze Syriens zu gute gekommen und, da nun Armenien ein römisches Vorland hatte, die armenische Frage vereinfacht gewesen.[1])

1) Über die Chronologie s. ob. S. 448 A. 1, über den ersten Feldzug des Severus jenseits des Euphrat hauptsächlich Dio 75, 1—3. Herod. 3, 1, 2. 3, 4, 7 ff. Vit. Sev. 9, 9—11. Die Siegestitel, die er hiervon gewann, sind *Arabicus* und *Adiabenicus*, noch nicht *Parthicus* vit. a. a. O. und Eckhel 7, 172; über den zweiten Krieg, den gegen die Parther Dio 75, 9 ff. 3, 9. Vit. 15. Jetzt nennt er sich *Parthicus maximus*. Urteil Dios über die Hinzufügung Mesopotamiens 75, 3: *ὁ Σεουῆρος ἔλεγε μεγάλην τέ τινα χώραν προςκεκτῆσθαι καὶ πρόβολον αὐτὴν τῆς Συρίας πεποιῆσθαι· ἐλέγχεται δὲ ἐξ αὐτοῦ τοῦ ἔργου καὶ πολέμων ἡμῖν συνεχῶν ὡς καὶ δαπανημάτων πολλῶν αἰτία οὖσα· δίδωσι μὲν γὰρ ἐλάχιστα, ἀναλίσκει δὲ παμπληθῆ καὶ πρὸς ἐγγυτέρους καὶ τῶν Μήδων καὶ τῶν Πάρθων προςεληλυθότες ἀεὶ τρόπον τινὰ ὑπὲρ αὐτῶν μαχόμεθα.* — Von Neueren aufser den schon angeführten

3. Bei der Neuordnung der östlichen Provinzialverhältnisse war es, dafs der Kaiser durch mehrfache Erteilung des *ius italicum* der Entwicklung der munizipalen Verhältnisse einen neuen Anstofs gab (ob. S. 469 f.), den letzten bedeutenderen, den er dann auch auf andere Provinzen, Dacien und Afrika ausdehnte. Von seinen Nachfolgern wurde dies durch weitere Erteilungen noch in etwas weiter geführt, aber die Konstitution Caracallas über das Bürgerrecht (ob. S. 476) hat jedenfalls auch hier neue Verhältnisse begründet.

Der Kampf mit Albinus hatte keinen Einflufs auf die Zustände an der Rheingrenze, und ebensowenig wurden an der Donau Veränderungen vorgenommen. Was jenseits der Grenze sich vorbereitete, sah man noch nicht. — Dafs Severus sich noch in hohem Alter selbst mit seinen Söhnen nach Britannien begab, um dort den Krieg zu führen, wurde zum Teil der Absicht zugeschrieben, die Söhne von Rom fortzubringen; immerhin hatten die Grenzkriege daselbst damals einen ernstlicheren Charakter. Eine weitere Ausdehnung des von Truppen zu besetzenden Gebiets wurde hier nicht erzielt; im Gegenteil, man kam wieder auf die Linie zurück, welche Hadrian als diejenige festgestellt hatte, von welcher aus der Horizont der Nordgrenze gezogen werden sollte. Wenn die alten Quellen dem Severus geradezu die Anlage dieser Linie zuschreiben, so ist dies gewifs ein Irrtum, es wird aber daraus wenigstens zu entnehmen sein, dafs er sie neu befestigte.[1]) Durch diese Verminderung der Ansprüche, welche die römische Herrschaft auf der Insel erhob, war es seinen Söhnen erleichtert, dort abzuschliefsen und nach Rom zurückzukehren.

Caracalla und Macrinus.

2. Unter Caracalla tritt an dem bisher ruhigsten Teil der Grenze, an der des Rheins, eine verhängnisvolle Änderung ein. Wie unter Marc Aurel durch neue Völkerverhältnisse ein gefährlicher Sturm gegen die Donaulinie, besonders die Stellung an der mittleren Donau zum Ausbruch gekommen war, so stehen

Monographieen über Severus die Darstellungen bei Schiller 1, 711 ff. Mommsen, r. Gesch. 5, 409—411. v. Gutschmid in Encycl. Brit. 18 p. 605.

1) Ziemlich ausführliche Erzählung bei Dio 76, 11 ff.; kürzer Herod. 3, 14; beide sprechen sich über die Motive aus; vit. 18, 2: *Britanniam, quod maximum eius imperium est, muro per transversam insulam ducto utrimque ad finem Oceani munivit;* hierüber Hübner in corp. i. l. 7 p. 100 f. 192 f.

nun auf einmal die Römer am Oberrhein mit ihrer Stellung in Mainz und am obergermanischen Limes nicht nur ihren alten Gegnern, den Chatten, sondern einer Vereinigung von Völkerschaften gegenüber, die unter dem Namen der Alamannen sich gebildet hatte. Schon der äufserste Flügel jener früheren Vereinigung der Donauvölker war beim rätischen Limes durchgebrochen und bis nach Italien hinein gekommen (ob. S. 441 A. 1); jetzt war nicht blofs mit Mainz Gallien gefährdet, sondern von dem Winkel aus, in dem der rätische und germanische Limes zusammenstiefsen, die Wege über die Alpenstrafsen nach Italien bedroht. Diese Gefahr wurde durch den germanischen Feldzug des Caracalla in den Jahren 213 und 214 allerdings überwunden, der Limes nicht blofs gehalten, sondern auch verstärkt; aber es waren nicht sowohl Siege, welchen dies Resultat zu danken war, auch nicht der Schrecken, welchen Akte verräterischer Grausamkeit hervorrufen sollten, sondern teils der Umstand, dafs dieser erste Völkerbund offenbar noch keine weiter gehenden Ziele hatte, teils die Konzessionen, die der Kaiser in mehr frivolem als klugem Entgegenkommen machte. Die Tendenz zum Herandrängen an die Grenze wurde hierdurch sowie durch die Bildung einer germanischen Leibwache des Kaisers wesentlich verstärkt und auch in letzterer Beziehung zukünftige Vorgänge eingeleitet.[1]) — War

1) Dio 77, 13 (Anlage von Kastellen, die er nach seinem Namen benannte; es ist nicht zu erkennen, welcher Art Kastelle, ob solche am Limes oder etwa jenseits desselben gemeint sind; von der ersteren Art, die einen ganz guten Sinn gehabt hätte, konnte Dio nicht so sprechen, wie er es thut. An ders. Stelle ist auch von der verräterischen Niedermetzelung von Alamannen die Rede). Herod. 4, 7. Vit. 5 und die kürzeren Nebenquellen. Den Namen Alamannen giebt schon der Zeitgenosse Dio; dafs aber offiziell, d. h. zu Siegestiteln (vgl. die falsche Angabe vit. Car. 10), zu Namen von Spielen u. dgl. er noch nicht verwendet wurde, man es vielmehr hier noch bei dem Namen Germanen beliefs, darüber vgl. vit. trig. tyr. 13. Mommsen c. i. l. 1 p. 403 z. 5. Okt. Über die Alamannen, die Bedeutung des Namens und ihr erstes Auftreten v. Wietersheim-Dahn, Gesch. der Völkerw. 1, 175 ff. Holländer, die Kriege der Alamannen mit den Römern, 1874. — Wie man im römischen Senat über die Erfolge des Kaisers in Germanien dachte, zeigt Dio 77, 14: *καὶ αὐτοὶ (οἱ Κέννοι, Κελτικὸν ἔθνος) τὸ τῆς ἥττης ὄνομα πολλῶν χρημάτων ἀποδόμενοι συνεχώρησαν αὐτῷ ἐς τὴν Γερμανίαν ἀποσωθῆναι. — πολλοὶ καὶ τῶν παρ' αὐτῷ τῷ ὠκεανῷ περὶ τὰς τοῦ Ἄλβιδος ἐκβολὰς οἰκούντων ἐπρεσβεύσαντο πρὸς αὐτὸν φιλίαν αἰτοῦντες ἵνα χρήματα λάβωσιν· ἐπειδὴ γὰρ οὕτως ἐπεπράχει συχνοὶ αὐτῷ ἐπέθεντο πολεμήσειν ἀπειλοῦντες οἷς πᾶσι συνέθετο*

dieser Feldzug um einer notwendigen Defensive willen unternommen, so war der Partherkrieg, zu dessen Beginn Caracalla noch 214 in Nikomedien eintraf, durch keinerlei zwingenden Grund veranlafst. Das Auslieferungsverlangen, von dem Dio spricht, betraf in dem armenischen Fürsten Tiridates einen Mann, der erst durch römisches Vorgehen zu den Parthern getrieben wurde, und in dem Philosophen Antiochus eine Persönlichkeit, für die ein Völkerkrieg sich wahrhaftig nicht lohnte. Es war vielmehr der Krieg um des Kriegs willen, den man hier suchte, und dem der Kaiser durch die Anknüpfung an den Alexanderberuf einen bei ihm widerlich romantischen Anstrich gab. Indessen war einmal jener Vorwand der Auslieferungsforderung gewählt, und so fiel, als dieselbe bewilligt wurde, dieser Grund weg, und da zu gleicher Zeit die unruhigen Ägypter Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung der Soldaten gaben, so wurde in der That der Partherkrieg für jetzt aufgegeben und die Diversion zur Bestrafung der Alexandriner gemacht. Bei der Rückkehr aus Ägypten im J. 216 nahm der Kaiser Gelegenheit in Osrhoëne einzuschreiten, bemächtigte sich des dortigen Fürsten, zog sein Land ein und drang dann von dem Hauptquartier Edessa aus, welche Stadt zur Kolonie erhoben wurde, in Parthien ein, indem er in einer abgewiesenen Werbung um eine parthische Königstochter einen neuen Vorwand gefunden.[1]) Nun aber kam die Gegenwirkung: die Parther rüsteten jetzt ihrerseits, und ihre Aktion ging über die Person des Caracalla hinweg.[2]) Nachdem dieser bei Eröffnung des Feldzugs im Frühjahr 217 ermordet war, fand sein Nachfolger Macrinus eine parthische Macht sich

(folgt die Bemerkung, dafs er hier mit echter Münze zahlte, während er im Reich offizielle Falschmünzerei trieb).

1) Dio 77, 21—78, 6. Herod. 4, 8 ff., wonach Caracalla von Rom zuerst zu den Donauheeren geht, von da nach Thrakien und hierauf nach Asien, überall Erinnerungen an Alexander den Grofsen pflegend. Vit. 6. — Neuere Monographie von Drexler, Caracallas Zug nach dem Orient und der letzte Partherkrieg. Halle 1880. Über die Vorgänge in Osrhoene und das Verhalten des Caracalla zu dem dortigen König Severus Abgarus, Sohn Abgars IX, sowie über die Chronologie vgl. v. Gutschmid, Unters. über die Gesch. des Königreichs Osroëne in Mém. de l'acad. de St. Petersb. XXXV (1887) p. 36 ff. Darüber, dafs Edessa, wo Caracalla den Winter 216/217 zubrachte, jetzt erst Kolonie wurde, ebendas. S. 36 A. 3.

2) Dio 78, 3 läfst schon den Caracalla über die Rüstungen der Parther in grofse Angst geraten.

gegenüber, die ihm überlegen war und der grofse Alexanderzug, den Caracalla geplant, endigte für die Römer zwar nicht mit Gebietsverlust, weil die Parther auch andere Sorgen hatten, wohl aber mit sonst demütigenden Bedingungen.[1]) Der Friede brachte auch den Vasallenstaaten ihre eigenen Fürsten zurück. Die Kämpfe, welche der Sturz des Macrinus in Syrien veranlafste, wurden von den Parthern nicht benützt; Macrinus hatte zwar daran gedacht, sich an sie zu wenden, sein Vorhaben wurde jedoch verhindert.[2])

3. Auch die Regierung des Elagabal war ungestört, und zwar an allen Grenzen; es bestanden eben jenseits der Grenzlinien Übergangszustände, welche erst eine Konzentration gewinnen mufsten, ehe es zu neuen Angriffen kommen konnte. In Rom aber hatte man auch unter Severus Alexander offenbar keine Kenntnis von dem, was jenseits, in Parthien und Germanien, vorging; sonst hätten die Ratgeber des Kaisers in anderer Weise Fürsorge getroffen. Aber für energische Führung der auswärtigen Politik war weder die Organisation seines Rats noch seine eigene Persönlichkeit angelegt, und niemand dachte an eine Präventivpolitik: auch mufste die beständige Gefahr der Militäraufstände, die sowohl von Seiten der Truppen als von der der Generale bestand, die Aktion an den Grenzen lähmen. Für die Abwehr kleinerer feindlicher Einfälle genügte allerdings die Wehrkraft, welche den Provinzialstatthaltern zu Gebot stand, und von diesem Horizont aus sorgte der Kaiser auch dafür, dafs der gute Wille bei Führern und Mannschaft möglichst erhalten bleibe.[3]) Die Statthalter, die eine glückliche Expedition aufzuweisen hatten, wurden reich belohnt, und die Mannschaften an der Grenze wurden kolonisiert, indem man ihnen Land anwies; damit sollte das Interesse für eigenen Herd und Hof ins Spiel gezogen werden.[4]) In denselben Zusammenhang einer neuen Organisation des Grenz- Elagabal und Severus Alexander.

1) Dio 78, 26 f. Trotzdem nahm Macrinus den Siegestitel *Parthicus* an.

2) Dio 78, 39: (Macrinus) ἡττηθεὶς τὸν μὲν υἱὸν πρὸς τὸν Ἀρτάβανον τὸν τῶν Πάρθων βασιλέα ἔπεμψεν u. s. w.

3) Vit. 58: *Actae sunt res feliciter et in Mauretania Tingitana per Furium Celsum et in Illyrico per Varium Macrinum — et in Armenia per Junium Palmatum, atque ex omnibus locis ei tabellae laureatae sunt delatae*; folgen die daraus für ihn und die Führer sich ergebenden Ehren.

4) Ebendas.: *sola quae de hostibus capta sunt limetaneis ducibus et militibus donavit ita ut eorum essent, si heredes eorum militarent nec unquam*

schutzes gehört die schon erwähnte Trennung der Militär- und Zivilverwaltung in den betreffenden Provinzen, deren Zweck darin lag, das Provinzialkommando möglichst frei für seinen militärischen Beruf zu stellen (ob. S. 492 f.).

Aber all das war den Gefahren gegenüber, welchen das Reich jetzt entgegenging, doch von untergeordneter Bedeutung. Während der ersten Jahre Alexanders war jenseits des Euphrats eine neue Macht entstanden: die persische der Sassaniden. Die Römer mochten wohl anfangs das Aufkommen derselben als einen jener inneren Kämpfe des Partherreichs betrachten, welche ihnen bisher so oft nützlich gewesen, und den Fortgang der Bewegung nicht ungerne sehen. Aber nach wenigen Jahren hatten sie eine neue Grofsmacht, wenn nicht gerade viel mehr einheitlich, so doch frischer und schlagfertiger als die parthische sich gegenüber und der Stifter dieses neuen Reiches, der Perser Artaxerxes I (Ardaschir), hatte, indem er die Tradition des alten Perserreichs aufnahm, Ziele, die für seine Nachbarn höchst unheimlich waren.[1]) Als der Geschichtschreiber Dio bald nach seinem im J. 229 mit Alexander bekleideten zweiten Konsulat sich in seine Heimat zurückzog, war Artaxerxes bereits Herr des Partherreichs geworden, hatte Armenien, allerdings ohne Erfolg, angegriffen und bedrohte die römischen Provinzen Mesopotamien und Syrien. Noch sieht der römische Autor in der persischen Macht an sich nichts besonders bedrohliches, und es ist nur die zerrüttete Disziplin der Grenzheere, die ihn nach eigenen Erfahrungen schlimmes erwarten läfst[2]), aber er wurde wohl noch, nachdem er in seiner Heimat Bithynien sich zur Ruhe gesetzt, eines anderen belehrt. Alexander selbst, einmal von der Gefahr überrascht, nahm sie keineswegs leicht; er soll zunächst in wenig würdiger Weise durch Unterhandlungen den Frieden zu erhalten gesucht haben; nachdem

ad privatos pertinerent dicens attentius eos militaturos, si etiam sua rura defenderent u. s. w.

1) Über Entstehung, erstes Wachstum und Organisation des Sassanidenreichs Nöldeke, Gesch. der Perser und Araber zur Zeit der Sassaniden 1879. Ders. in Encycl. Britann. 18 S. 608. Mommsen, r. G. 5, 411 ff.

2) Dio 80, 4: (*Ἀρταξέρξης*) *οὖν φοβερὸς ἡμῖν ἐγένετο στρατεύματί τε πολλῷ οὐ μόνον τῇ Μεσοποταμίᾳ ἀλλὰ καὶ τῇ Συρίᾳ ἐφεδρεύσας καὶ ἀπειλῶν ἀνακτήσεσθαι πάντα ὡς καὶ προσήκοντά οἱ ἐκ προγόνων ὅσα ποτὲ οἱ πάλαι Πέρσαι μέχρι τῆς Ἑλληνικῆς θαλάσσης ἔσχον οὐχ ὅτι αὐτὸς λόγου τινὸς ἄξιος ἀλλ᾽ ὅτι οὕτω τὰ στρατιωτικὰ ἡμῖν διάκειται ὥστε τοὺς μὲν καὶ προστίθεσθαι αὐτῷ τοὺς δὲ οὐκ ἐθέλειν ἀμύνεσθαι.*

aber diese gescheitert waren, nahm er den Kampf wenigstens mit voller Rüstung auf und benützte den Mifserfolg, den Artaxerxes gegen Armenien gehabt, um teils von diesem Land, teils von Mesopotamien und Syrien aus die Offensive zu ergreifen.[1]) Der Verlauf des Kampfes, zu welchem Alexander im J. 231 Rom verliefs[2]), scheint die Befürchtungen, welche Dio hinsichtlich der Tüchtigkeit der Truppen gehegt, gerechtfertigt zu haben; auch war Alexander nicht nur selbst kein Feldherr, sondern es fehlte ihm auch an Generalen, die hierfür hätten Ersatz bieten können; wenn trotzdem der Kaiser Siegesberichte nach Rom schicken[3]) und die Integrität der Reichsgrenze behaupten konnte, so half dazu wesentlich, dafs die parthische Dynastie in Armenien, die stets den Zankapfel zwischen Rom und den Parthern gebildet, auch nach dem Tode des tüchtigen Chosroes, der den ersten Perserstur abgewehrt, noch aushielt und Unterstützung gewährte. — Kaum war Alexander zurückgekehrt, als die germanischen Verhältnisse ihn nach Gallien und an den germanischen Limes riefen. Wie im Osten die Römer durch Persereinfälle in ihren eigenen Provinzen überrascht und zum Kriege genötigt worden waren, so war es auch hier: Germanen waren, wenn auch nur in Streifscharen in Gallien eingedrungen, die Grenzhut also nicht genügend gewesen.[4]) Wiederum befolgte Alexander, wie es scheint, die Politik, dafs er grofse Rüstungen veranstaltete und aus den fernsten Provinzen Truppen herbeizog, nur um von solcher Heeresmacht aus friedliche Unterhandlungen anzuknüpfen. Allein diesmal hatte diese Politik schlimmen Erfolg bei den eigenen Truppen: die Erhebung gegen ihn soll eben an diesem eines römischen Kaisers unwürdig erachteten Verhalten eingesetzt haben (ob. S. 500 f.).

Von Maximinus bis zu Valerianus.

4. Der Nachfolger Maximinus nahm nun seinerseits mit den von Alexander angesammelten Mitteln die Offensive in

1) Zonaras 12, 15 (nach dem anonymen Fortsetzer Dios). Herodian 6, 2 ff.

2) Das Jahr erwiesen von Eckhel 7, 273 aus Münzen mit *profectio Augusti.*

3) Vit. 56 f., allerdings mit Belegen zweifelhafter Achtheit, wie auch der Erfolg des Kaisers fälschlich gesteigert ist. Zu dem Triumph, von dem hier die Rede ist, vgl. die Münzen vom J. 233 Eckhel 7, 275 und Cohen 5 S. 445 f.

4) Vit. 59: *Germanorum vastationibus Gallia diripiebatur.* Der Auszug des Kaisers nach den Münzen im J. 234. Eckhel 7, 277.

Germanien so entschieden wie möglich und mit Erfolg auf, zuerst von Mainz, dann von der mittleren Donau aus. Hier gab es Kämpfe gegen die unmittelbaren Nachbarn, die freien Daken und Sarmaten[1]), aber was der Kaiser als Ziel seines Vorgehens angab, war viel grofsartiger.[2]) Es mag jedoch, wie schon oben (S. 505) bemerkt, bezweifelt werden, ob er auf Grund von bestimmterer Erkundung der germanischen Verhältnisse einen Vorstofs in das Herz des freien Germanien für das beste Mittel hielt, um der von dort drohenden Gefahr zu begegnen, oder ob nicht vielmehr Motive persönlicher Natur ihn bestimmten: das Streben, dem von ihm gehafsten Senat Proben seiner Kraft zu geben, eigene Kriegslust, die durch die ersten Erfolge gesteigert, ohne besondere Überlegung weiter strebte und dann vielleicht das, was von den Germanen zu fürchten war, eher beschleunigte als schreckte. Die grofse Aktion wurde jedenfalls durch Gordians Erhebung vereitelt, und während Maximin ausschliefslich den germanischen Verhältnissen seine Aufmerksamkeit zugewandt hatte, waren die Perser, klüger als die Parther mit den Zuständen im Römerreich rechnend, in Mesopotamien eingedrungen.[3]) Selbst an der Donau hatte Maximinus einen vollen Erfolg auch nur für die Defensive nicht hinterlassen; denn die beiden vom Senat gewählten Kaiser hatten in ihrer kurzen Regierung neben den Vorbereitungen für einen Perserkrieg auch an der Donau gegen die Carpen und Gothen zu rüsten, welch letzterer Name nun auftaucht.[4]) Die Erbschaft, welche so Gordian III übernahm, war denn bedenklich genug, und die Last wäre für den Zusammenhalt des Reichs jetzt schon zu grofs gewesen, wenn der junge Kaiser nicht in Timesitheus einen ebenso tüchtigen Feldherrn wie Staatsmann gefunden hätte. Durch ihn wurden Mafsregeln für den Schutz des Reichs in umfassender Weise vorsehend ge-

1) Vgl. die Siegestitel *Dacicus* und *Sarmaticus*, das einzige Zeugnis hiervon.

2) Vit. Max. 12 f. Herod. 7, 2, 9.

3) Zonar. 12, 18: *Νίσιβιν καὶ Κάρας — ὑπὸ Περσῶν ἐπὶ Μαξιμίνου ὑφαρπασθείσας.*

4) Vit. Max.-Balb. 13, 5. 16, 3. Das an letzterer Stelle erwähnte *bellum Scythicum* mit der Zerstörung der *civitas Istrica* (Istropolis am schwarzen Meer, nördlich von Tomi) gehört bereits den Kämpfen mit den Gothen an. Petr. Patric. p. 124 Bonn. (Der mösische Statthalter Tullius Menophilus und seine Verhandlungen mit den Carpen, welche dieselben Jahrgelder wollen wie die Gothen).

troffen und durch Herstellung einer genügenden Sicherheit in den europäischen Provinzen die Möglichkeit geschaffen, mit voller Energie den Perserkrieg aufzunehmen, in welchem man nunmehr im J. 241 an Stelle des Artaxerxes seinen Sohn Sapor (Shahpur) zu bekämpfen hatte. Die Erfolge waren bereits viel versprechend und die römische Armee wieder im Vorrücken gegen das Herz des feindlichen Reichs, als im J. 243 Timesitheus starb, darauf Philippus, der Araber, als Gardekommandant gerade durch Schädigung des Heers, also durch Beeinträchtigung der Operationen den Gordian zum Sturz brachte und dann Frieden schlofs, wie berichtet wird, mit Aufgeben von Mesopotamien und Armenien. Doch soll er durch den schlimmen Eindruck, den dies machte, veranlafst worden sein, die Räumung dieser Positionen nicht zu vollziehen; da aber kaum glaublich ist, dafs die Perser die Nichtachtung der Bedingungen des Vertrags ohne Widerstand hingenommen hätten, so dafs der Kaiser ruhig nach Rom hätte abgehen können, so dürfte wohl völlige Preisgebung jener Länder beim Friedensschlufs von einer Stellung aus, welche eben noch die Römer zum Marsch auf Ktesiphon befähigt hatte, kaum richtig sein. Jedenfalls kam aber für einige Zeit der Krieg hier zum Stehen, in einer Weise, die von eben errungenen grofsen Erfolgen weg für die Römer unvorteilhaft war.[1])

Die nächsten Jahre konzentrieren das Interesse wieder auf die Donauprovinzen. Eine Zeit lang ist es der Name der Carpen, der hier vom linken Donauufer her unter den Gegnern Roms hervortritt; aber neben ihnen stehen, wie schon bemerkt, bereits die Gothen, denen es gelungen war, nicht blofs als leitende Völkerschaft auf dem rechten Ufer der unteren Donau aufzutreten und die äufsersten Posten der griechisch-römischen Zivilisation am schwarzen Meer, welche in halber Selbständigkeit aufserhalb der eigentlichen Grenzen lagen, zu zerstören, sondern nunmehr auch Einfälle über den Flufs herüber in den römischen Provinzen zu machen.[2]) Auch hier tritt jetzt eine Macht unter bestimmten

1) Vit. 26 f. In der sonstigen Geschichtschreibung hat jetzt Zosimus die Führung; daneben Zonaras, Jordanes u. A. Zosimus folgt der Chronik und den Skythica des Atheners Dexippus (Müller, fragm. hist. graec. 3, 666 ff. A. Schäfer, Quellenkunde 2, § 158), und die anderen sind ebenfalls in dem Mafse von Wert, als sie dieser Quelle folgen. In die Kriegsgeschichte der nachfolgenden Zeit hat Dexippus selbst rühmlich eingegriffen, indem er im J. 267 die Athener im Kampf gegen die Gothen führte. S. unt.

2) Über Herkunft und erstes Auftreten, sowie die Kriegsgeschichte

Fürstennamen auf an einem Punkte, der schon für die Verbindung der europäischen Heere mit dem Orient von höchster Wichtigkeit war. Es ist oben schon erwähnt worden, in welcher Weise hier die Kriegführung mit der Erhebung von Prätendenten verbunden war. Die Heere, welche hier kämpften, wollten, sobald sie einen Erfolg errungen, für denselben in ihrem Selbstgefühl wie in materieller Weise belohnt sein und fanden diesen Lohn in der Erhebung ihrer Generale zu Kaisern. So wurde Decius Imperator, nach ihm Gallus und Ämilianus, ohne dafs die so erhobenen dann ihre Aufgabe darin gefunden hätten, durch völligen Erfolg gegen die gefährlichen neuen Feinde ihre Herrschaft zu rechtfertigen: noch war immer die erste Sorge eines jeden, der von der Truppe ausgerufen worden, nach Rom zu kommen. Decius allerdings hatte, nachdem er in Rom Anerkennung gefunden, den Gothenkrieg mit Energie aufgenommen[1]): — damals eben war der Gothenkönig Kniva, der Nachfolger des Ostrogotha, in Mösien eingedrungen — aber der seine Schuldigkeit thuende Kaiser war unglücklich, Gallus, der ihn verraten, suchte durch Vertrag und Geldzahlungen von den Gothen loszukommen und liefs sie unbehelligt und reich mit Beute beladen den Rückweg über die Donau antreten, Ämilianus kam um, ehe er nach Rom gelangte.[2]) Es scheint, dafs die Provinz Dakien damals den Dienst nicht mehr leisten konnte, den sie der Reichsverteidigung thun sollte. An ihr vorbei, wenn nicht durch sie hindurch zogen ja unter Decius die Gothen, verbreiteten sich, ohne im Rücken und in der Flanke von dem dakischen Gebirgsland aus gefährdet zu sein, in den Niederungen am schwarzen Meer und drangen über die Donau nach Thrakien und Makedonien, ja bis nach Achaja hinab. Der Erfolg, welchen Ämilianus gegen die Gothen bis in ihr eigenes Land hinein errungen und dem er die Ehre eines ephemeren Imperiums verdankt hatte, fiel ungefähr in den Anfang d. J. 253.[3]) In

der Gothen in dieser Zeit Pallmann, Gesch. der Völkerw. 1, 49 ff. v. Wietersheim-Dahn 1, 194 ff. Mommsen, r. G. 5, 217 f. Über die Bezeichnung Skythen Dexippus Chron. fragm. 16 Müller: *Σκύθαι οἱ λεγόμενοι Γότθοι.*

1) Nach Zosim. 1, 23 wäre die Indolenz des Philippus schuld gewesen, dafs die Gothen in das Reich hereinkamen.

2) Zosim. 1, 23. Zonar. 12, 20 f.

3) Zonar. 12, 21 a. E.: (Die Soldaten des Amilian) *ἀπροόπτως ἐπελθόντες τοῖς Σκύθαις ἄτερ ὀλίγων ἀπέκτειναν ἅπαντας καὶ λάφυρα ἐξ ἐκείνων*

den darauf folgenden ersten Jahren des Valerianus hört man von ihnen an der unteren Donau nichts mehr: es scheint, dafs damals ihre Scharen sich vorzugsweise an den Küsten des schwarzen Meeres bemerklich machten.[1]) Dagegen trat an der europäischen Grenze des Reichs nun wieder der Ansturm gegen den Rhein hervor, und dies in Verbindung mit dem Einbruch der Perser in Syrien war die Veranlassung dazu gewesen, dafs Valerianus die Kriegführung und damit zusammenhängende Verwaltung zwischen sich und seinem Sohne Gallienus teilte.

5. Mit dem äufseren Bestande des Reichs hat auf den ersten Anschein nichts zu thun die Frage über Verbreitung und Bedeutung des Christentums, und so wie die Dinge bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts hinein lagen, war in der That die Stellung der Christen zum römischen Staat nur eine untergeordnete Frage der inneren Verwaltung. Mit dem Anfange des dritten Jahrhunderts aber wurde aus verschiedenen Gründen die Bedeutung des Christentums für das Reich eine andere, und am Schlusse des Zeitabschnittes, in dem wir stehen, liegen die Dinge so, dafs römisches Reich und Christentum neben einander stehen wie zwei Mächte.[2])

Die Christen in ihrem Verhältnis zum Reich.

πλεῖστα συνήγαγον τὴν χώραν καταδραμόντες αὐτῶν. Das Datum dieses Kampfes bestimmt sich nach dem Kampf zwischen Ämilian und Valerian und dem Regierungsantritt des letzteren, d. h. nach Ereignissen, die noch ins J. 253 fallen und in einer gewissen Zeitentfernung von jenem Erfolg des Ämilian sein müssen.

1) Zonar. 12, 21: *λέγεται τούτων μοῖράν τινα διὰ Βοσπόρου παρελθοῦσαν καὶ τὴν Μαιῶτιδα λίμνην ὑπερβᾶσαν ἐπὶ τὸν Εὔξεινον γενέσθαι πόντον καὶ χώρας πορθῆσαι πολλάς.*

2) Die innere Geschichte der christlichen Gemeinden im röm. Reich gehört der Kirchengeschichte oder einer allgemeinen Geschichte dieser Zeit an. Von letzterem Gesichtspunkt aus hat Schiller, Gesch. d. Kaiserz. 1, 910 ff. die Organisation von Kirche und Gemeinde eingehender berücksichtigt und auch die neuere Litteratur darüber angegeben. Für die hier allein in Betracht kommenden Fragen, welche die Stellung der Christen zum Staat betreffen, ist von Neueren auch für diese Zeit besonders instruktiv Aubé, histoire des persécutions de l'église III (1881). IV (1885). Hier werden die kirchlichen Quellen, zumal die *Acta matyrum* mit unbefangener Kritik behandelt und an den sonstigen Zeugnissen wie an der Natur der Sache geprüft. Für die monumentalen Zeugnisse, welche Rom bietet, ist das Hauptwerk de Rossi, La Roma sotteranea cristiana I—III. 1864—1877; nicht nur die Abschnitte über die Rechtsverhältnisse und Administration der Begräbnisstätten 1, 101 ff. 3, 507 ff. sind darin wichtig, sondern auch die Auseinandersetzungen gelegentlich der einzelnen Grab-

Das Verhalten der Behörden gegen die Christen beruhte zunächst noch auf den von Trajan aufgestellten Grundsätzen (ob. S. 353—55): wenn die, welche den christlichen Religionsvorschriften gemäfs lebten, sei es aus Ursachen von Privatfeindschaft oder durch das auffällige ihrer Absonderung von allem, was heidnischer Brauch war, oder weil es jemand einfiel, öffentliche Kalamitäten ihnen schuld zu geben, einzelne Delatoren oder ganze Bevölkerungen einer Stadt gegen sich aufgebracht hatten, so wurden in Rom der Stadtpräfekt, in den Provinzen die Statthalter gegen sie in Anspruch genommen, ihr Verhalten auf den Begriff eines in der Strafgesetzgebung vorgesehenen Verbrechens, Majestätsverbrechen, Zauberei, Religionsfrevel, Zugehörigkeit zu einem unerlaubten Verein, gebracht und gerichtlich verfolgt, wobei die für ein geordnetes richterliches Verfahren geltenden Vorschriften stets durch die Willkür des Polizeiverfahrens und die Gesichtspunkte der Fürsorge für die allgemeine Sicherheit beeinträchtigt werden konnten. Es ist (ob. S. 401 f.) dargethan worden, wie unter M. Aurel auf dieser mehr politischen als rechtlichen Grundlage die grausamste Behandlung der Christen vorkam, ohne dafs die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde an sich direkt als ein Verbrechen erklärt war. Unter diesen Verhältnissen war es aber auch andrerseits von der Persönlichkeit der einzelnen zuständigen Beamten und des in letzter Instanz entscheidenden Kaisers abhängig, wie weit man in der Annahme oder Begünstigung der Delationen auf diesem Gebiet gehen wollte, und wenn es auch wohl vorkommen konnte, dafs Richter wider Willen Delationen annehmen mufsten, weil das Verfahren dies vorschrieb, so war doch die Art der Behandlung der einzelnen Fälle und das ganze Verhalten des mafsgebenden Beamten von grofsem Einflufs. Dabei kamen vorzugsweise in Betracht die Provinzen Asien, Afrika, Syrien und Ägypten, und dies war im ganzen günstig; denn die zwei ersten Provinzen standen unter Männern, die zu den erfahrensten in der Verwal-

stätten, sowie die Untersuchungen über die Quellen. Der ungemeine Scharfsinn des Archäologen und Quellenforschers ist aber öfters im Dienst einer Tradition, welche vor historischer Prüfung nicht bestehen kann. In der Litteratur der Christen schon des 4. Jahrh. hat die Sucht, eine Summe von Verfolgungen herauszurechnen, die Geschichte der Martyrien herzustellen, andererseits die christliche Welt möglichst frühe als eine Macht erscheinen zu lassen, die Wahrheit getrübt.

tung gehörten und darum auch mehr zur Mäfsigung angelegt waren, in den zwei andern war man aus Gründen der Vorsicht von jeher gewohnt, die religiösen Fragen schonend anzufassen. In Rom selbst trugen die Verhältnisse der Grofsstadt dazu bei, dafs die Christen in der Verborgenheit bleiben, unter Besitztiteln von Privaten ihre Begräbnisstätten haben und in Privathäusern unbehelligt ihren Kult üben konnten. Unmittelbar nach dem wenig günstigen Verhalten M. Aurels ferner war die Regierung eines Kaisers gekommen, der, persönlich gegen diese Dinge gleichgültig, durch zufällige Verhältnisse, d. h. den Umstand, dafs er unter dem Einflufs einer Christin stand, von ungünstigen Entscheidungen gegen Christen abgehalten worden war und wenigstens durch sein Verhalten in einzelnen Fällen auf die Praxis auch der untergeordneten Behörden eingewirkt hatte.[1]) Unter diesen im allgemeinen günstigen Verhältnissen war nun aber das Christentum fortwährend erstarkt, am meisten neben Rom immer noch in den orientalischen Provinzen und in Afrika, hier wohl vorzugsweise unter der semitischen Bevölkerung; doch zeugten ja die Vorgänge in Lugudunum bereits von bedeutender Verbreitung auch in Gallien, dem wichtigsten Provinzialgebiet des Occidents. Namentlich aber waren die Gemeinden in ihrer Organisation, sowohl der einzelnen für sich als des Zusammenhangs durch das Reich hindurch erstarkt: stand man doch bereits in der Ausbildung der Hierarchie und der Synoden, und hatte an dem Besitz des für die Begräbnisstätten erforderlichen Grundeigentums und der Mittel, welche für die gegenseitige Handreichung gesammelt wurden, ein Gemeinschaftsvermögen, das als solches galt, auch wenn dafür noch kein Rechtstitel nach aufsen für die Gemeinde gewonnen war. Allein all dies, Zahl und innere Bedeutung, war nicht zu kontrollieren, so lange die Christen zu der nichtoffiziellen Welt gehörten, so lange sie weder in den beiden höheren Reichsständen und damit in der Reichsverwaltung, noch im Heere und unter den munizipalen Honoratioren vertreten waren. Ein solcher Ausschlufs gab sich von selbst, so lange die christliche Lehre sich eben an die

1) Dio 72, 4: *Μαρκία — ἱστορεῖται πολλά τε ὑπὲρ τῶν Χριστιανῶν σπουδάσαι καὶ πολλὰ αὐτοὺς εὐηργετηκέναι ἅτε καὶ παρὰ τῷ Κομμόδῳ πᾶν δυναμένη.* Marcia hatte früher zum Haushalt des gelegentlich der Verschwörung der Lucilla hingerichteten Quadratus (vit. Comm. 4, ob. S. 403 A. 3) gehört und war dann in den des Kaisers übergegangen.

niedrigen und peregrinen Klassen wandte und von diesen aufgenommen wurde; er trat aber allmählich prinzipiell ein, als solche Kreise in die christliche Gemeinde hereingezogen wurden, welche für das öffentliche Leben leistungsfähig waren, freiwillig oder gezwungen demselben näher treten sollten und dies nun nicht thaten. Als der Heide Celsus in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts gegen die Christen schrieb, konnte er sie noch als eine numerisch und politisch unbedeutende Herde hinstellen, mit der man leicht vollends fertig würde[1]), weil sie eben unter der Menge der nichtoffiziellen Bevölkerung nicht auffielen, wenn man ihnen nicht nachging, und doch findet auch er schon nötig, ihnen die Forderung entgegenzuhalten, dafs sie sich den Anforderungen des öffentlichen Lebens nicht entziehen sollten.[2]) Kurz darauf spricht Tertullian an zahlreichen Stellen von der grofsen Menge der Christen, die in allen Klassen der Bevölkerung sich vorfänden, mit rhetorischer Übertreibung[3]), aber doch nicht ohne jegliche Berechtigung, und er hat sich sehr ernstlich mit der Frage zu beschäftigen, wie man sich zu den Anforderungen der Idololatrie im öffentlichen Leben zu verhalten habe.[4]) Der anschwellende Strom des christlichen Lebens schlug nun überall an den Gestaden der politischen Welt an, innerhalb deren es sich bewegte, um so mehr, seit die Zuflüsse aus den östlichen Provinzen auch in die zwei höchsten Stände kamen. Indessen, was auch Tertullian[5]) hierüber sagen und was man aus Namen und Formeln monumentaler Zeugnisse herausdeuten mag, an eine erhebliche Verbreitung solcher, die sich förmlich und offen zum

1) Orig. contr. Cels. 8, 69: *ὑμῶν κἂν πλανᾶταί τις ἔτι λανθάνων ἀλλὰ ζητεῖται πρὸς θανάτου δίκην.*

2) Ebendas. c. 73: *προτρέπεται ἡμᾶς ὁ Κέλσος ἀρήγειν τῷ βασιλεῖ παντὶ σθένει καὶ συμπονεῖν αὐτῷ τὰ δίκαια καὶ ὑπερμαχεῖν αὐτοῦ καὶ συστρατεύειν αὐτῷ ἂν ἐπείγῃ καὶ συστρατηγεῖν.*

3) Am stärksten Apologet. 37: *hesterni sumus et vestra omnia implevimus, urbes, insulas, castella, municipia, conciliabula, castra ipsa, tribus, decurias, palatium, senatum, forum* etc.

4) Vgl. die Schrift *de idololatria*, welche den Christen belehren will, von welchen Gewerben und Berufsarten er fern bleiben müsse, um nicht der Gefahr der Idololatrie zu verfallen.

5) Ob. A. 3 und ad Scapulam 4: *sed et clarissimas feminas et clarissimos viros Severus sciens huius sectae esse non modo non laesit, verum et testimonio exornavit et populo furenti in nos palam restitit.* Unter *clar. fem.* und *cl. viri* können nur Angehörige des römischen Senats, nicht etwa der karthagischen Honoratiorenkreise gemeint sein.

Christentum bekannten, in Ritterschaft und Senat ist nicht zu denken. Sympathieen mögen bestanden haben, und die Christen wufsten sie wohl zu nützen, aber ein offenes Bekenntnis war kaum möglich ohne fortwährende offene Kollision mit der Staatsreligion. Wohl standen auch die Freidenker den religiösen Ceremonien, welche den Staatsdienst begleiteten, geistig ferne, und es mochte solche geben, die sich äufserlich daran möglichst wenig beteiligten[1]; allein im allgemeinen kostete es den philosophisch frei denkenden nicht die geringste Überwindung, die absurdesten Formen offiziellen Gottesdienstes mitzumachen. Eher mag es möglich gewesen sein, christliches Bekenntnis mit einer Stellung am Hofe zu verbinden, und dafs im kaiserlichen Hofhalt Christen sich gefunden, wird wohl nicht ohne Berechtigung unter verschiedenen Regierungen behauptet. Die Art der Dienstleistung am Hofe brachte die Möglichkeit mit sich, bald in der Form des stummen Gehorsams seine Gefühle zurückzudrängen, bald wieder sie in mancherlei Weise in den persönlichen Beziehungen des Gesindes zu den Herrn geltend zu machen und für die Glaubensgenossen zu verwerten. Bei allen hierher gehörigen Angaben jedoch ist stets zu bedenken, dafs, wenn die Christen einen Severus Alexander und eine Julia Mammäa zu den ihrigen rechneten, sie auch bei der Annahme der Zugehörigkeit hervorragender Persönlichkeiten in Senat und Beamtenschaft mit wenigem zufrieden waren. Vom Heere sich fernzuhalten, war bei der Art, wie die Legionen und Hilfstruppen sich rekrutierten, nicht schwer; immerhin fanden sich Christen im militärischen Dienst[2]), und wiederum würde die Rekrutierung in den östlichen Provinzen und in Afrika am ehesten solche hereingeführt haben. Indessen eifrige und überzeugte Christen konnten in diesem Dienst nicht bleiben, wie eben der Fall jenes Soldaten in der Schrift

1) Apologet. 46: *Eadem, inquit, et philosophi monent et profitentur, innocentiam, iustitiam, patientiam, sobrietatem, pudicitiam. Cur ergo quibus comparamur de disciplina proinde illis non adaequamur ad licentiam impunitatemque disciplinae? vel cur et illi ut pares nostri non urgentur ad officia quae nos non obeuntes periclitamur? Quis enim philosophum sacrificare aut deierare aut lucernas meridie vanas prostituere compellit?* etc.

2) Vgl. die Schrift Tertullians *de corona militis*, die veranlafst ist durch das Martyrium eines christlichen Soldaten, der bei der Austeilung eines kaiserlichen Geschenkes an die Truppen den Kranz nicht aufsetzt: *magis dei miles, ceteris constantior fratribus, qui se duobus dominis servire posse praesumpserant, solus libero capite, coronamento in manu otioso* (c. 1 init.).

Tertullians de corona militis zeigt, während solche, welche das Christentum von ihren Eltern überkommen hatten und nur deshalb weiter führten, es bei einem freieren Anschlufs an eine christliche Gemeinde beliefsen, und mit ihrem Gewissen sich zurecht fanden, indem auch sie bei dem stummen Gehorsam blieben oder die Lässigkeit der Disziplin benützten, welche besonders in den orientalischen Legionen bezeugt wird. Im Ganzen ist schwerlich im Heere das Christentum in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts erheblicher vertreten gewesen, und gerade diese Fernhaltung mochte energische Kaiser mit dazu veranlassen, Gegenmafsregeln zu treffen. Am meisten kam der Gemeindedienst in Dekurionat und Gemeindeämtern in Betracht. So lange um diese Stellungen ein Wetteifer der Bewerbung stattfand, war es im Belieben der Christen gelegen, ferne zu bleiben, und auch auf diesem Gebiete wird die neue Religion nur langsam in diejenigen Klassen eingedrungen sein, welche Geburt und Vermögen zu der Bekleidung jener Stellen befähigte. Je mehr aber einerseits das Christentum sich nach den oberen Schichten der Bevölkerung hin ausbreitete, und andrerseits die Gemeindeämter den Charakter der öffentlichen Last annahmen, zu der man mit Zwang herangezogen wird, um so weniger konnten sich die Christen auf die Dauer entziehen, zumal, nachdem die Erteilung des Bürgerrechts an alle Unterthanen des Reichs durch Caracalla diejenigen Motive der Fernhaltung beseitigt hatte, welche in dem peregrinen Charakter lagen. Die Eiferer unter den Gläubigen nun, wie ein Tertullian, kennen nur éine Lösung: der Christ hält sich vom öffentlichen Dienst, so weit er irgend mit Idololatrie verbunden ist, ebenso fern wie von aller privaten Hantierung, welche den Götzen dient; ist er durch irgend welche Umstände freiwillig oder durch Zwang in öffentliche Dienstverhältnisse gekommen und es ergiebt sich Konflikt zwischen dem Bekenntnis und der weltlichen Obliegenheit, so nimmt er den Konflikt auf sich und duldet, was sich ergiebt.[1]) Aber mit der Zunahme der Gläubigen schwächen

1) Aufser Tertullian (de idolol. u. sonst) spricht sich auch Origenes c. Cels. 8, 73 ff. (ob. S. 540 A. 2) dahin aus, dafs die Christen sich von Heer und Verwaltung fern halten und damit begnügen müfsten, für die Kaiser zu beten und gute Bürger für das Vaterland zu erziehen. Das Verdienst ihres Gebets für die Kaiser wird häufig bei den christlichen Schriftstellern hervorgehoben, vgl. auch unt. S. 549 A. 2.

sich auch in weiteren Kreisen die Gegensätze ab. Die Eiferer werden immermehr die Minderheit: selbst wo man im allgemeinen die Pflicht annimmt, wenn gegenüber von Delationen öffentliches Bekenntnis erforderlich ist, treu zu bleiben und das Märtyrertum zu übernehmen, lehrt man doch die Enthaltung von Provokationen und die Dienstleistung für den Staat, soweit irgend thunlich[1]), und die Eiferer selbst nehmen keinen Anstand, wenn es für ihre apologetischen Zwecke pafst, mit Stolz auf die Senatoren, Beamten, Krieger u. s. w. hinzuweisen, welche Christen seien, während sie dies doch nur mit vielen Konzessionen sein konnten.

Der Staat seinerseits geht auch jetzt selbst bei dem einzig imponierenden Herrscher, den diese Zeit kennt, bei Septimius Severus, kaum über die bisher eingehaltene Grenze der Reaktion hinaus. Die Prozesse gegen Christen, welche uns durch Tertullian als unter Septimius Severus fallend bezeugt sind, gehören zu den schon besprochenen Fällen der statthalterlichen Jurisdiktion, denen ein allgemeiner und neuer Charakter nicht zukommt. Dagegen hat dieser Kaiser allerdings — ohne Zweifel bei der Revision der orientalischen Provinzen, wegen deren er sich nach dem zweiten parthischen Feldzug im Osten aufhielt, — in Palästina Juden und Christen die Propaganda verboten[2]), aber auch nur diese, und mochte auch dieses Verbot, dessen Wortlaut wir nicht kennen, wenn auch durch lokale und zufällige Verhältnisse veranlafst, doch für das ganze Reich gelten, so sehen wir doch keine spezielle Anwendung davon gemacht, und doch konnte es, wenn man davon Gebrauch machen wollte, zu unzähligen Delationen Veranlassung geben. Allerdings war es mit der christlichen Propaganda eine andere Sache als mit der jüdischen: mit dem Verbot der ersteren konnte man hoffen, das Christentum selbst zu treffen, da es nicht an einer Nationalität und damit an nationaler Fortpflanzung hing, sondern an der jeweiligen Generation; denn mochten noch so viele von Geburt

1) Tert. de corona mil. 1: *exinde sententiae super illo nescio an Christianorum, non enim aliae Ethnicorum, ut de abrupto et praecipiti et mori cupido, qui de habitu interrogatus nomini negotium fecerit, solus scilicet fortis inter tot fratres commilitones, solus Christianus; — mussitant denique, tam bonam et longam sibi pacem periclitari.*

2) Vit. Sev. 17, 1: *In itinere Palaestinis plurima iura fundavit; Judaeos fieri sub gravi poena vetuit; idem etiam de Christianis sanxit.*

her sich zum Christentum bekennen, es war doch in ganz anderer Weise in jedes einzelnen Belieben gestellt, ob er Christ sein und bleiben wollte oder nicht, eine Tradition von ritus patrii erkannte der Staat jedenfalls hier nicht an.[1]) Aber, wie gesagt, es läfst sich nicht nachweisen, dafs von dem Dekret des Kaisers irgend ein allgemeinerer Gebrauch gegen das Christentum gemacht worden wäre. Wohl aber läfst sich die vom Judentum geschiedene Stellung des Christentums unter dieser Regierung an einem andern Beispiel deutlich erkennen. Eine Verordnung des Severus läfst dieselben Juden, denen die Propaganda verboten ist, zu den Ehrenämtern der Gemeinden und natürlich deren Lasten zu, aber mit Schonung ihrer Religion.[2]) Es zeigt sich darin recht klar, dafs man die wohlhabenden Juden zu den Gemeindelasten heranziehen wollte und deshalb ihnen, da freiwilliges Erbieten dazu denn doch seinen Wert hatte, jene Konzession machte. Dagegen für die Christen giebt es keine derartige Verordnung. Soweit der Staat sie zwangsweise für öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen kann, geschieht es; aber in diesem Fall giebt es so wenig wie bei freiwilligem Erbieten eine staatliche Konzession an religiöse Gewissensbedenken; denn solche, als nicht national begründet, werden nicht anerkannt. Caracalla scheint das Christentum gar nicht beachtet zu haben; das Verhalten eines Elagabal[3]) und Alexander[4]) aber konnte den Christen natürlich nicht anders als in hohem Grade förderlich sein; verbot es sich doch von selbst, die Religion zu verfolgen, für deren Lehrsätze die Kaiser selbst Interesse bezeugten (ob. S. 490 A. 1; 494 A. 1) und deren Stifter in der kaiserlichen Hauskapelle Gegenstand der Verehrung war. Jetzt werden

1) Es ist auch bemerkenswert, wie wenig bei den Christen selbst von altchristlichen Familien, ererbtem Glauben u. dgl. die Rede ist; *fiunt, non nascuntur Christiani,* sagt Tertull. apol. 18. Und doch mufs bei dem Anwachsen der Zahl die Fortpflanzung in Familien durch Generationen hindurch ihre Rolle gespielt haben.

2) Dig. 50, 2, 3, 3: *Eis qui Judaicam superstitionem sequuntur, divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt, sed et necessitates eis imposuerunt, qui superstitiones eorum non laederent.*

3) Vit. Heliog. 3, 5: *dicebat Judaeorum et Samaritanorum religiones et Christianam devotionem illuc* (*in templum Heliogabali*) *transferendam, ut omnium culturarum secretum Heliogabali sacerdotium teneret.*

4) Vit. Alex. 22, 5: *Judaeis privilegia reservavit; Christianos esse passus est.*

die Christen auch ihrerseits immer mehr ihre Zurückhaltung namentlich im munizipalen Leben aufgegeben haben und wiederum, wo sie zu staatlichen Leistungen herangezogen wurden, mit einiger Rücksicht auf ihre religiösen Überzeugungen behandelt worden sein. Es ist auch möglich, dafs sie jetzt offen als collegia licita auftraten, unter diesem Rechtstitel anerkannt sein wollten und von Alexander anerkannt wurden.[1]) Man darf in dieser Beziehung nicht übersehen, dafs diese Zeit überhaupt, zumal unter dem hellenistischen und orientalischen Einflufs, der mit den syrischen Kaisern sich geltend machte, für die religiösen und philosophischen Fragen mehr Sinn hatte als jede frühere Periode, was dann der Toleranz wie der christlichen Propaganda auch unter den Gebildeten zu gute kommen mufste. Aber mit Severus Alexanders Tode trat eine scharfe Wendung ein. Kaiser Maximinus, mit soldatischer Anhänglichkeit den Göttern zugethan, welche dem römischen Heere den Sieg verbürgen sollten, vielleicht auch den Christen feind wegen ihres Verhaltens gegenüber dem Heeresdienst, fand zuerst, dafs die Gefahr, welche dem Reich von den Christen drohte, in ihrer Gemeindeorganisation liege und erklärte dieser den Krieg, indem er die Verfolgung der Priester und Kleriker anordnete.[2]) Es war dies an sich ein

1) De Rossi a. a. O. 1, 105. 3, 507 ff. vermutet, gestützt namentlich auf die Entscheidung zu Gunsten der Christen in ihrem Prozefs mit den *popinarii* über einen *locus publicus* (vit. Alex. 49, 6), Alexander, der auch sonst für die Ausbildung des Kollegienwesens sich interessierte (ob. S. 498 A. 4), habe den Christen, die bisher nur im Notfall die Berufung auf die Rechte der Kollegien angerufen und sich im übrigen meist mit der Anwendung des Rechts von einzelnen Privaten begnügt, zu diesem offenen Verhältnis verholfen; doch hätten die Christen die Bezeichnung *collegium* verschmäht und sich als *fratres*, *sodales fratres, ecclesia fratrum*, *fraternitas* bezeichnet. Allerdings heifst es von dem ersten Minister Alexanders, Ulpian, bei Lactant. divin. instit. 5, 11: *Constitutiones sacrilegae et disputationes iurisperitorum leguntur iniustae; Domitius de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, ut doceret quibus poenis affici oporteret eos qui se cultores Dei profiterentur;* aber es liegt hier eben ein Fall vor, in welchem der juristische Ratgeber im Zwiespalt ist mit der Romantik des Herrschers, die letztere aber entscheidet.

2) Euseb. hist. eccl. 6, 28: (*Μαξιμῖνος Καῖσαρ*) *κατὰ κότον τὸν πρὸς τὸν Ἀλεξάνδρου οἶκον ἐκ πλειόνων πιστῶν συνεστῶτα διωγμὸν ἐγείρας τοὺς τῶν ἐκκλησιῶν ἄρχοντας μόνους ὡς αἰτίους τῆς κατὰ τὸ εὐαγγέλιον διδασκαλίας ἀναιρεῖσθαι προστάττει.* Ebenso Sulpic. Sev. chron. 3, 32: *Maximinus non nullos ecclesiarum clericos vexavit.* Oros. 7, 19: *persecutionem in sacerdotes et clericos id est doctores — miserat.*

leicht begreiflicher Gedanke, aber in seinen rechtlichen und thatsächlichen Konsequenzen war er vollständig unklar. Die von der Verfolgung betroffenen wurden wohl angeklagt nicht etwa als Vorstände von unerlaubten Vereinen: — wenn Alexander ihnen das Vereinsrecht bewilligt hatte, so konnten sie dies auch gar nicht — sondern als Christen, und insofern wurde hier ohne Zweifel zum ersten Mal nicht unter irgend einem andern Reat, sondern unter dem des Christentums der Prozefs gemacht, allein dann war die rechtliche Konsequenz, nicht blofs Priester und Gemeindevertretung zu treffen, sondern jeden, der sich zu dieser Religion bekannte, und es war nur ein Akt der Politik, dafs man die hervorragenden Spitzen angriff; diese mochten allerdings gerade in der letzten Zeit mit der ihnen gegebenen Freiheit recht auffällig hervorgetreten sein. Wenn man aber sich hierauf beschränkte, was war damit gewonnen angesichts des Umstandes, dafs die Christen in manchen Provinzen bereits als Masse in der Bevölkerung auftraten und der Ersatz der von der Verfolgung betroffenen Häupter unschwer zu erzielen war? Indes nicht einmal die Verfolgung der Kleriker wurde konsequent ausgeführt, sondern nur vereinzelt. Nicht nur hing die Ausführung mit der Auktorität zusammen, die Maximinus in den einzelnen Provinzen hatte, sondern es war auch seine ganze Regierung von so kurzer Dauer, dafs eine irgend umfassendere Anwendung des gegen die Christen gerichteten Aktes nicht anzunehmen ist. Die auf ihn folgende Regierung erkannte seine Akte nicht an, und dafs sie selbst von sich aus die Christen feindlich behandelt hätte, wird nicht berichtet.[1]) Auf Gordian III. folgte der Kaiser, der wie oben (S. 517 A. 1) schon dargelegt, wohl nicht ganz mit Unrecht von den Christen als ihnen zugehörig in Anspruch genommen wird, wenn auch die christliche Tradition das Mafs von Thatsächlichem, das hier vorlag, wieder über die geschichtliche Wahrheit hinaus gesteigert hat. Dafs unter

1) Nach dem *liber pontificalis* wäre der römische Bischof Anteros durch einen Präfekten Maximus zum Martyrium gebracht worden. Wie es sich auch mit diesem Martyrium verhalten mag, (vgl. Aubé 3 p. 435 f.), so ist einmal nicht sicher, ob Maximus identisch mit Pupienus Maximus war, und wenn er es war, ist aus der Jurisdiktion des Stadtpräfekten nicht auf die Politik des nachherigen Kaisers zu schliefsen, abgesehen davon, dafs die kurze Frist dieses Imperiums durch ganz andere Sorgen in Anspruch genommen war.

diesem Kaiser offizielle Toleranz herrschte, wird durch nichts widerlegt; der einzige ernstliche Feind war die heidnische Bevölkerung in Städten wie Alexandria[1]); natürlich ging aber daneben her und wurde durch das Beispiel des Kaisers Philippus selbst empfohlen und gefördert die Accommodation an die offiziellen Formen, und die Laxheit in der Auffassung der sittlichen Anforderungen. Daneben aber gewann namentlich die kirchliche Organisation, der eben erst der Krieg erklärt worden war, und die nun immer mehr im Tageslicht handelt und selbstbewufst nach innen und aufsen auftritt. Um diese Zeit sind in zahlreichen Städten schon neben den christlichen Begräbnisstätten Gebäude für den Gottesdienst anzunehmen, die als Eigentum der Christengemeinden anerkannt wurden. Wenn der Rechtstitel, unter dem dieses Eigentum lief, der des Eigentums von Kollegien war, so fand sich hier auch noch, was allen anderen Kollegien versagt war, der Zusammenhang unter einander, und zwar durch das ganze Reich hindurch teils zu gegenseitiger Unterstützung, teils bereits mit der Tendenz nicht blofs provinzialer Organisation, sondern auch einer Leitung mit einheitlicher Auktorität. Dies waren die Zustände, welche derjenige antraf, der den Philippus stürzte, und nachdem ihn die Kurzsichtigkeit des Philippus selbst und die natürliche Konsequenz der Thatsachen zum Imperium gedrängt, mit dem Willen, ein kräftiges Regiment nach innen und aufsen zu führen, die Reichsregierung in die Hand nahm. Zu den ersten Mafsregeln von Decius nun gehörte ein Edikt gegen die Christen, durch welches die Gemeinden im ganzen Reich an Haupt und Gliedern getroffen werden sollten. Wir haben den Inhalt des Edikts nicht mehr authentisch überliefert[2]); allein aus seiner Anwendung ist zu ersehen, dafs es wie das des Maximinus in erster Linie ebenfalls gerichtet wurde

1) Vgl. die Erzählung des Bischofs Dionysius von Alexandria über die dortige Christenhetze ein Jahr vor dem Edikt des Decius, also im letzten Regierungsjahr des Philippus. Euseb. hist. eccl. 6, 41.

2) Aus heidnischen Quellen wissen wir über die Verfolgung des Decius nichts, so wenig wie über die des Maximinus; die in christlicher Zeit schreibenden Heiden fanden es nicht geeignet, über diese Vorgänge sich zu äufsern. Euseb. 6, 39 ff. Zonar. 12, 20. Oros. 7, 21 und die christlichen Quellen überhaupt reden davon. Cyprian hatte darunter zu leiden, allein den Wortlaut der Verordnung erfahren wir von ihm nicht. Das Martyrium des hervorragendsten und zugleich wohl frühesten Opfers, des Bischofs Flavianus von Rom ist auf den 20. Jan. 250 datiert Aubé 4 p. 40.

gegen die Spitzen der Gemeinden in Rom und in den Provinzen, aber keineswegs auf diese beschränkt sein sollte, sondern auf Delationen hin oder durch inquisitorisches Verfahren gegen jeden einzelnen gerichtet werden konnte. Es lag nur in der Art der Ausführung, dafs man die Führer vor allem treffen wollte, weil man hoffte, die Menge durch das Loos derselben zu schrecken oder durch ihren eventuellen Abfall ebenfalls abwendig zu machen oder, wenn sie führerlos wäre, leichter zur Staatsreligion zurückzuführen. Denn daran ist nicht zu denken, dafs der Kaiser aus blinder Verfolgungswut oder aus heidnisch-religiösem Fanatismus vorgegangen wäre; sein Zweck war ein politischer, und was er erreichen wollte, war nicht Zerstörung, sondern Gewinnung von Kräften. Motive oder Anlafs sind uns freilich so wenig überliefert wie der Inhalt des Dekrets; aber wir können sie aus der Lage der Dinge und der allgemeinen Politik des Kaisers erschliefsen. Was Decius wollte, erforderte ein Zusammenfassen alles guten Willens im Reich, ein Aufbieten der staatserhaltenden Kräfte, einen Appell an die Überlieferung des Römertums in Politik, Verwaltung und Heer; in diesem Sinne hatte er die Führung der bürgerlichen Verwaltung sich unter dem Namen der Censur ausgedacht, die er dem Valerian übertragen. Nun fand er eine weitverzweigte wohl organisierte Gemeinschaft, welche sich diesem staatserhaltenden Gedanken entweder völlig versagte oder nur halb darbot, wobei es klar zutage lag, dafs dieselbe zu der Bedeutung, die sie gewonnen, nur durch die Lässigkeit der Verwaltung, durch ein Gehenlassen gelangt war; denn noch niemals hatte man sich in vollem Ernst mit ihr gemessen, in der letzten Zeit sie sogar begünstigt. Nun sollte die Reaktion kommen, und den vom Staate weg zur Kirche gewandten den vollen Ernst der Anforderungen des Staats zeigen. Wie bei Maximinus war das Christentum als solches das gegen den Staat gerichtete Verbrechen; nur sollte dasselbe auch jetzt nicht als begangenes bestraft, sondern nur bei Beharrung geahndet werden: Verleugnung durch Darbringung von heidnischen Opfern entzog der Strafe. Es ist hier nicht auszuführen, welche Wirkung das Edikt des Decius auf die Christengemeinden, vor allem die zu Rom und Karthago ausübte, von welchen wir einigermafsen zuverlässige Nachrichten haben: die beste gleichzeitige Quelle, die Briefe des Cyprianus, des Bischofs von Karthago, lassen uns Blicke in die Verwirrung thun, die hierdurch

in den Gemeinden hervorgerufen wurde, und in der Kirchengeschichte der Zeit spielen die Gegensätze in dem Verhalten der Christen zum Staat, in der Behandlung der ganz oder halb abgefallenen, in den Ansprüchen derer, welche mutig ausgeharrt, eine nicht geringe Rolle. Das Wesentliche ist das Resultat, dafs das kaiserliche Edikt vor allem unter den Augen des Kaisers in Rom selbst, dann auch in den Provinzen im Laufe des J. 250 zur Ausführung kam und eine Anzahl von hervorragenden wie auch geringen Gemeindemitgliedern traf, dafs aber noch Decius selbst erkannt haben mufs, wie er damit nicht zu seinem Ziele komme und seine Politik eher gefährde als kräftige; denn im Laufe des J. 251, noch während Decius im vollen Besitz der Macht war, werden Verhaftete entlassen und fungieren die kirchlichen Organe unbehelligt.[1]) Die Ursachen dieses Mifserfolgs lassen sich unschwer erkennen: die grofse Masse der in Frage kommenden, die Menge der dabei ihrem Glauben treu bleibenden, insbesondere auch unter den Führern, die unzähligen gegebene Möglichkeit, der Verfolgung durch Zurückziehen in die Verborgenheit zu entgehen und in dieser Verborgenheit das Verbotene fortzuüben, die Gefahr endlich, die trotz des im allgemeinen passiven Charakters des Widerstands doch immerhin in Erwägung gezogen werden konnte, dafs die Hoffnung auf Unterstützung durch die verfolgten einen Gegenkaiser hervorrufen könnte, alle diese Umstände machen es erklärlich, wenn noch Decius selbst eine Wendung eintreten liefs. Bei seinem Tode stand die christliche Kirche in Rom und in den Provinzen bereits wieder aufrecht da. Die römische Gemeinde speziell hat für den Märtyrer Flavianus in dem offen gewählten Cornelius einen neuen Bischof. Der unmittelbare Nachfolger des Decius, Gallus, soll allerdings hervorragende Christen, wahrscheinlich stadtrömische, verbannt haben[2]), aber vermutlich nicht in Ausführung des früheren Edikts, sondern aus spezieller Veranlassung. Von Valerianus aber wird bezeugt, dafs er im Anfang seiner Regierung den Christen so günstig gewesen sei, wie selbst diejenigen seiner Vorgänger nicht, die selbst Christen gewesen seien, dann aber sei er durch Macrianus, einen der nachmaligen Imperatoren, der damals in der Umgebung Valerians viel galt, umgestimmt und

1) Vgl. den Nachweis bei Aubé 4, 68 ff.

2) Euseb. 7, 1: (Gallus) *τοὺς ἱεροὺς ἄνδρας τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης αὐτοῦ καὶ τῆς ὑγιείας πρεσβεύοντας πρὸς τὸν θεὸν ἤλασεν.*

zu Verfolgungsedikten gebracht worden.[1]) Möglich, dafs auch die Volksstimmung, die durch die überall wütende Pest erregt war, Einflufs übte. Ein Edikt gegen die Christen wurde 257 erlassen. Indessen war das Vorgehen des Valerian von seinem Standpunkte aus gemäfsigt, indem er zunächst nur von den Vorständen der Gemeinden ein äufseres Zeichen der Anerkennung des Staatskultes wollte und die Widerstrebenden von ihren Bischofssitzen wegwies, den Gemeinden aber die Versammlungen bei den Begräbnisstätten verbot.[2]) Aber von seiten der Christen war ein solches Kompromifs, den eigenen Glauben zu behalten, wenn man nur daneben die heidnischen Götter anerkenne[3]), unannehmbar, und der Widerstand scheint diesmal hartnäckiger als unter Decius gewesen zu sein; es erfolgte im J. 258 ein zweites Edikt mit Androhung der schärfsten Strafen gegen die Vorstände der christlichen Gemeinden und gegen alle in öffentlicher Stellung befindlichen Personen, welche Christen wären und dabei beharrten.[4]) Man wollte abwarten, welchen Eindruck diese gegen die hervorragenden Gemeindemitglieder gerichteten Mafsregeln auf die Gemeinde selbst machten, ehe man allgemeiner vorging. Dieses Edikt blieb aufrecht bis zur Gefangennahme des Valerian durch die Perser, und viele, die unter Decius ver-

1) Euseb. 7, 10, 3: *οὐδὲ γὰρ ἄλλος τις οὕτω τῶν πρὸ αὐτοῦ βασιλέων εὐμενῶς καὶ δεξιῶς πρὸς αὐτοὺς διετέθη, οὐδ' οἱ λεχθέντες ἀναφανδὸν χριστιανοὶ γεγονέναι, ὡς ἐκεῖνος οἰκειότατα ἐν ἀρχῇ καὶ προςφιλέστατα φανερὸς ἦν αὐτοὺς ἀποδεχόμενος.* Darauf der Einflufs des Macrian.

2) Hier treten die Berichte ein über die Verhandlung gegen Cyprian vor dem Prokonsul Paternus (Cypr. act. procons. ed. Hartel 3 p. CX sqq.) und gegen den Bischof Dionysius von Alexandrien vor dem Präfekten Amilianus (Euseb. hist. eccl. 7, 11, 4 ff.). Zunächst sollten die Bischöfe und Presbyter getroffen werden. Das Urteil lautet bei beiden wegen Verweigerung des *Romanas caeremonias recognoscere* auf Internierung in einem bestimmten Ort, woran das allgemeine Verbot an die Christen verbunden wird, *ne in aliquibus locis conciliabula fiant nec coemeteria ingrediantur* mit Androhung der Todesstrafe gegen die Zuwiderhandelnden.

3) Auf die Aufserung des Dionysius, dafs die Christen nur éinen Gott kennen, erwidert Amilianus: *τίς ὑμᾶς κωλύει καὶ τοῦτον, εἴ περ ἐστὶ θεός, μετὰ τῶν κατὰ φύσιν θεῶν προςκυνεῖν;*

4) Cypr. epist. 80, wo der Bischof den Inhalt des kaiserlichen Reskripts an den Senat, den ihm die nach Rom auf Kundschaft gesandten Christen hinterbracht, mitteilt. Das Verfahren ist angedroht gegen Bischöfe, Presbyter, Diakone, Senatoren, Ritter, Matronen, endlich die zum Hof gehörigen (*Caesariani*).

schont geblieben, vor allem der Bischof Cyprian von Karthago, wurden die Opfer. Aber das Resultat im ganzen fiel so aus, dafs Gallienus, der wohl schon vorher in seiner Reichshälfte Schonung geübt, sobald er allein die Regierung zu führen hatte, die Edikte seines Vaters aufhob und den christlichen Gemeinden volle Freiheit gewährte, wie sie solche vorher niemals gehabt.[1] Woher diese Milde kam, ob vom Gegensatz gegen Valerian und seine Ratgeber, vom Gegensatz insbesondere gegen einen Macrianus, der jetzt einer der Gegenkaiser war, oder ob der Kaiser in einer Zeit, wo so viele Feinde sich gegen ihn erhoben, sich hier Freunde machen wollte, oder von seiner sonstigen Indolenz, der die Aufregung religiöser Kämpfe widerwärtig war, oder ob aus allen diesen Gründen zusammen, das läfst sich nicht bestimmen; dem Charakter des Gallienus gemäfs können es nicht tiefer gehende Motive gewesen sein. Die Wirkung des neuen Edikts war natürlich beschränkt durch die Grenzen seiner Auktorität, und wo diese nicht galt, gehörte es eher zu den Momenten des Gegensatzes gegen ihn, gegen die Christen die früheren Edikte anzuwenden. Aber es waren jedenfalls höchst bedeutende Gemeinden, vor allem Rom, in der Lage, die Vorteile des kaiserlichen Edikts zu geniefsen, und für die Unüberwindlichkeit der Kirche war ein neuer Beweis geliefert.

§ 87. Die Zeit der Verwirrung. — Gallienus im Kampf mit den provinzialen Gegenkaisern und die Einfälle der Barbaren ins Reich.

Die Ereignisse bis zur Gefangenschaft des Valerianus im J. 260.

1. Bei der Teilung der Kriegsschauplätze (ob. S. 525 f.) hatte Valerianus für sich den weit schwierigeren Teil gewählt. Asien war von den über das schwarze Meer herüberfahrenden Gothen geplündert und verheert, in Mesopotamien, Armenien und Syrien waren die Perser eingebrochen, und diesen Feinden sollte er mit den orientalischen Truppen entgegentreten, den wenigst zuverlässigen im Reich; denn bei den Bedrängnissen, welchen die

1) Euseb. teilt 7, 13 einen Erlafs des Gallienus an den Bischof Dionysius und Gen. mit, worin er auf ein Edikt verweist, das den Christen den Gebrauch ihrer religiösen Lokale wieder gegeben und verboten habe, sie weiterhin zu belästigen. Es wird beigefügt: *καὶ ἄλλη δὲ τοῦ αὐτοῦ διάταξις φέρεται, ἣν πρὸς ἑτέρους ἐπισκόπους πεποίηται τὰ τῶν καλουμένων κοιμητηρίων ἀπολαμβάνειν ἐπιτρέπων χωρία.*

übrigen Grenzen ausgesetzt waren, konnte man nicht mehr die occidentalischen Heere von ihren Provinzen wegnehmen. Indessen kam ihm zu statten, dafs in Asien, wo die oberste Heerführung nicht genügt hatte, ein untergeordneter Offizier, Successianus, durch energische Abwehr wenigstens auf einer Seite, den Gothen gegenüber, den Provinzialen Rettung brachte. Valerian beeilte sich, diesen Mann sich zu nutze zu machen, erhob ihn zum Gardekommandanten und schickte ihn nach Syrien, wodurch aber freilich, da nun dort die schützende Hand fehlte, Kleinasien wieder den gothischen Einfällen preisgegeben war.[1]) Doch dies war von geringerer Bedeutung; das wichtigste war zunächst, die Perser zu vertreiben, und von dieser Aufgabe übernahm Valerian selbst die Rettung Armeniens und Mesopotamiens, speziell den Entsatz des von den Römern noch gehaltenen Edessa. Allein er war hier nicht glücklich, und schliefslich geriet er sogar im J. 259/60 in die Hände seines persischen Gegners.[2]) Damit fiel die Ausübung des Imperiums auch für den Orient naturgemäfs dem Mitkaiser Gallienus zu. Dieser hatte unterdessen anfangs zwar glücklicher gekämpft, bald aber noch Kämpfe anderer Art als die mit den Barbaren hervorgerufen. Zuerst hatte er an der Rheingrenze mit den Franken zu thun gehabt. Es hatte sich nämlich, während die Alamannen über Obergermanien hergefallen waren, von Mainz rheinabwärts in den Franken eine zweite dominierende und viele kleinere Stämme zusammenhaltende

1) Zosim. 1, 32 Anf.: Bei der Bedrängung von Pityus (Mitte der Ostküste des schwarzen Meers) hatte Successianus den Gothen solchen Schaden zugefügt, dafs sie eiligst heimgingen und *οἱ τὸν Εὔξεινον πόντον οἰκοῦντες τῇ Σουκεσσιανοῦ στρατηγίᾳ περισωθέντες οὐδεπώποτε τοὺς Σκύθας ἤλπισαν αὖθις περαιωθήσεσθαι. Οὐαλεριανοῦ δὲ Σουκεσσιανὸν μετάπεμπτον ποιησαμένου καὶ ὕπαρχον τῆς αὐλῆς* (*praef. praet.*) *ἀναδείξαντος καὶ σὺν αὐτῷ τὰ περὶ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ τὸν ταύτης οἰκισμὸν οἰκονομοῦντος αὖθις οἱ Σκύθαι πλοῖα παρὰ τῶν Βοσποράνων λαβόντες ἐπεραιώθησαν*, worauf die Verheerungen geschildert werden, die sie wieder in Kleinasien anrichteten.

2) Zosim. 1, 36. Zonar. 12, 23 mit verschiedenen Versionen über die Gefangennahme. Hinsichtlich seines ferneren Schicksals bei den Persern mufs man sich begnügen zu sagen, dafs er *apud Persas ignobili servitute consenuit.* Vict. epit. 32. Für das römische Reich zählte er nicht mehr als Kaiser, wofür ein Kennzeichen ist, dafs die alexandrinischen Kaisermünzen, in denen alles vertreten ist, was anerkannt ist, für Valerian nur bis 259/260 gehen (L Z). v. Sallet, Daten der alex. Kaiserm. S. 73. Damit ist zugleich das Datum der Gefangenschaft als in dieses Jahr, vor 29. Aug. 260 fallend gegeben.

Volksgenossenschaft gebildet. Diese durchbrachen die Rheingrenze, fielen in Gallien ein, weiter in Spanien und von da sogar in Afrika, gewifs nicht mit grofsen Haufen, aber doch zum Teil so, dafs man sie nicht vertreiben konnte, jedenfalls aber den Beweis liefernd, wie wehrlos es innen im Reich aussah.[1]) Zur Aufrechterhaltung der Grenzlinie selbst aber that Gallienus, unterstützt am Oberrhein durch Generale wie Postumus, am Niederrhein durch Aurelianus, allerdings seine Pflicht, und es gelang ihm, weitere Einbrüche zu verhindern; was die Gewalt nicht erzielte, suchte er durch Herüberziehen einzelner germanischer Häuptlinge auf seine Seite zu erreichen.[2]) Allein er wurde abgerufen nach Mösien, wo der Statthalter Ingenuus als Gegenkaiser aufgetreten war. Auch mit diesem Zwischenfall wurde er fertig, und die grausame Bestrafung der aufrührerischen Truppen sollte für die Zukunft ein abschreckendes Beispiel geben.[3]) Aber nachdem er hierher geeilt war, war in Gallien ein neuer

1) Vict. Caes. 33: *uti — Francorum gentes direpta Gallia Hispaniam possiderent vastato ac paene direpto Tarraconensium oppido nactisque in tempore navigiis pars in usque Africam permearet.* Eutrop. 9, 8: *Germani usque ad Hispanias penetraverunt et civitatem nobilem Tarraconem expugnaverunt.* Oros. 7, 22, 7—9: *Germani ulteriores abrasa potiuntur Hispania —; extant adhuc per diversas provincias in magnarum urbium ruinis parvae et pauperes sedes, signa miseriarum et nominum indicia servantes, ex quibus nos quoque in Hispania Tarraconem nostram ad consolationem miseriae recentis ostendimus.* Nach Hieronymus (p. 183 Schöne) würde die Eroberung von Tarraco in das J. Abr. 2280 = 261 v. Chr., also unter Postumus fallen, aber der Durchbruch der Rheingrenze ist früher anzunehmen; s. folg. Anm.

2) Zosim. 1, 30: *αὐτὸς μὲν τὰς τοῦ Ῥήνου διαβάσεις φυλάσσων ὡς οἷός τε ἦν πῇ μὲν ἐκώλυε περαιοῦσθαι πῇ δὲ καὶ διαβαίνουσιν ἀντετάττετο· πλήθει δὲ παμπόλλῳ μετὰ δυνάμεως ἐλάττονος πολεμῶν ἐν ἀπόροις τε ὢν ἔδοξεν ἐν μέρει τὸν κίνδυνον ἐλαττοῦν τῷ σπονδὰς πρός τινα τῶν ἡγουμένων ἔθνους Γερμανικοῦ πεποιῆσθαι.* Ob in diesen Zusammenhang gehörte, dafs er einem Markomanenfürsten einen Teil des oberen Pannonien einräumte und seine Tochter, obgleich er schon verheiratet war, wie eine zweite Gemahlin zu sich nahm (Vict. epit. 33), läfst sich nicht sagen. — Dafs Postumus *dux limitis transrhenani* war, dürfte aus vit. trig. tyr. 3, 9 immerhin zu entnehmen sein; als solcher hatte er vorzugsweise mit den Alamannen zu thun, Aurelian dagegen mit den Franken; vgl. vit. Aur. 7, 1: *apud Moguntiacum tribunus legionis sextae Gallicanae Francos inruentes cum vagarentur per totam Galliam sic adflixit, ut* etc.

3) Trig. tyr. 9, wo das Datum 258 angegeben wird. Vict. Caes. 33 (entscheidende Schlacht bei Mursia). Eutrop. 9, 8.

Prätendent von ganz anderer Bedeutung aufgetreten. Gallienus hatte in Köln seinen älteren, übrigens noch ganz jugendlichen Sohn P. Cornelius Licinius Valerianus[1]), der schon vorher zum Cäsar erhoben war, als seinen Stellvertreter gelassen, indem er ihm einen Vertrauensmann Silvanus beigab, der für ihn die Leitung dort führen sollte.[2]) Aber jener General Postumus, der sich besonderer Verdienste bewufst war, sei es, dafs er sich hierdurch zurückgesetzt fühlte oder von Silvanus gekränkt wurde, bemächtigte sich, seines Heeres sicher, dieser Regentschaft und brachte den Cäsar samt seinem Ratgeber um, sich selbst als Imperator aufwerfend.[3]) Der Erfolg, den er wenigstens für denjenigen Teil des Reichs, den er mit seinen Truppen beherrschte, für ein ganzes Jahrzehnt hatte, leitete nun diejenige Periode ein, in welcher neben der anerkannten Zentralgewalt ein thatsächlich lokal beschränktes Teilimperium bestand, und dieser Vorgang wurde für die Einheit des Reichs noch bedenklicher, als nach der Gefangennahme des Valerianus Gallienus unterliefs, seine Auktorität im Orient durch eigenes Eingreifen geltend zu machen, so dafs dort nun auch Gegenkaiser auftraten, die durch die Lage der Dinge genötigt waren, sich zunächst wenigstens auf den Osten zu beschränken. Die folgenden zehn Jahre blieben als die trübste Zeit des römischen Reichs im Gedächtnis und ihre Erfahrungen trugen das meiste dazu bei, dafs man bestrebt war, die bisherige Verfassung durch eine andere zu ersetzen.

Übersicht über die Zeit des Gallienus.

2. Als Gallienus die Nachricht von der Gefangennahme seines Vaters erhielt, soll er sich gefreut und wie von einer ihn in seinem Lebensgenufs störenden Vormundschaft befreit gefühlt

1) Der Name corp. i. l. 8 n. 2382; vgl. Mommsen Polem. Silv. p. 245 A. 9.

2) So nach Zosim. 1, 38, nach Zon. 12, 24 *Albanus*, letzteres wohl verschrieben.

3) Voller Name dieses Prätendenten nach Münzen und Inschriften *M. Cassianius Latinius Postumus*. Die Münzen geben ihm *trib. pot. X* und *vota vicennalia*. (Eckhel 7 p. 440. Cohen 6 p. 55 n. 364), woraus sich für seine Erhebung das J. 258 ergiebt; dies stimmt damit, dafs in dieses Jahr auch die Erhebung des Ingenuus fällt (ob. S. 553 A. 3), wegen deren Gallienus vom Rhein wegging; ferner mit den 10 Jahren, welche ihm Eutrop. 9, 9 und Oros. 7, 22, 10 geben, während die 7 Jahre vit. Gall. 4, 5 sich als falsch erweisen.

haben[1]), und seine Regierung wird von dem Verfasser der Kaiserbiographieen dieser Zeit so dargestellt, dafs er fortwährend in Rom üppigen und niedrigen Genüssen sich hingab, während draufsen im Reich die Barbaren einbrachen und in allen Provinzen unter der dringenden Not und der Mifsachtung, welcher der erbärmliche Imperator in Rom anheimfiel, Gegenkaiser gegen ihn aufstanden.[2]) Wirklich that Gallienus nicht nur keinen Schritt, um seinen Vater zu befreien, sondern er beeilte sich auch, in der Zurücknahme der Edikte gegen die Christen den

1) Vit. Gall. 1, 1: *cum — Gallienus comperta patris captivitate gauderet.* 3, 9.

2) In den Kaiserbiographieen bildet die Zusammenstellung, welche Trebellius Pollio von Valerianus bis Claudius gemacht hat, eine besondere Gruppe, die sich aber sehr unvorteilhaft ausnimmt durch ihre Unzuverlässigkeit, durch eine Menge eingeschobener selbstgemachter Dokumente, durch den Mangel an Chronologie, der selbst die wenigen eingestreuten positiven Daten unsicher macht, durch die Einseitigkeit des Urteils, die bei Claudius übergeht in die Tendenz, dem Constantius Chlorus als Nachkommen des Claudius zu gefallen. Schon die Zeitgenossen erkennen diese Unzuverlässigkeit an, vgl. Vopisc. vit. Aurel. 2, 1: *adserente Tiberiano (praef. urb.), quod Pollio multa incuriose multa breviter prodidisset.* In der Anordnung der Prätendenten, für welche er die Geschichtschreibung mit seinem Einfall der Bezeichnung der 'dreifsig Tyrannen' belastet hat, reifst er durch die biographische Nebeneinanderstellung die Zusammenhänge aus einander, was nur durch eine gewisse geographische Ordnung gemildert wird, und giebt schon dadurch ein unrichtiges Bild, dafs er sie alle gleich neben einander stellt, die unbedeutendsten Eintagsimperatoren neben einen Postumus und Odänath, wobei letztere unverantwortlich dürftig behandelt sind. Aber er hält doch fest an dem Ausgangspunkt, dafs er alles zu Gallienus in Beziehung setzt und dadurch in seiner Art der Stellung der Zentralgewalt Rechnung trägt, während andere, namentlich die griechischen Quellen nur dem Vorgängen an der Grenze ihre Aufmerksamkeit schenken und darnach die Erzählung anordnen. Die sonstigen Quellen teilen sich nach den Sprachen, auf der einen Seite stehen die griechischen Zosimus, Petrus Patricius, Synkellus, Zonaras, die in verschiedener Weise auf Dexippus und dem Fortsetzer von Dio beruhen, auf der andern die lateinischen, die ihre eigentümlichen Quellen haben und unter denen Victor und Eutrop beachtenswerter sind. Den Hergang chronologisch genauer dazustellen, ist mit dem vorhandenen Material unmöglich. Die Münzen und Inschriften zeigen, wie ungenau in Namen und Daten namentlich die Biographieen sind, aber sie sind selbst natürlich nur ein ungenügender positiver Ersatz. So ist denn in der folgenden Darstellung vielfach die innere Wahrscheinlichkeit für die Ordnung und den Zusammenhang der Ereignisse mafsgebend gewesen. — Neuere Monographie: Th. Bernhardt, polit. Gesch. des röm. Reichs von 253—254 n. Ch. Berlin. 1867.

Gegensatz seiner Regierung gegen die des Valerianus in auffallendster Weise kund zu thun (ob. S. 551 A. 1), und die Tradition ist gewifs in richtiger Weise — mit Ausnahme von günstiger lautenden christlichen Zeugnissen — einstimmig in der Schilderung seiner Regierung als einer unwürdigen und verhängnisvollen. Man darf indessen dem Bilde der Verwirrung gegenüber, das dieses Jahrzehnt bietet, nicht übersehen, dafs die legitime und vom Senat anerkannte Zentralgewalt in Rom und Italien bis zu der Katastrophe des Gallienus nie verdrängt und, als Gallienus gefallen war, sofort durch eine andere vom Senat anerkannte abgelöst wurde, dafs Gallienus in Provinzen wie Afrika und einem Teil von Spanien so gut wie immer anerkannt war[1]), dafs er in den Donauprovinzen kämpfend auftrat und mehrere Prätendenten überwand, dafs er im Orient zwar nicht selbst handelnd eingriff, aber äufserlich wenigstens die Verbindung desselben mit dem Reich wahrte, dafs also in keinem Augenblick eine völlige Zerreifsung des Reichs stattfand, selbst abgesehen davon, dafs natürlich auch die Herrschaft des Postumus in Gallien, die einzige im Westen, welche einige Dauer hatte, niemals anerkannt war. Es ist ferner nicht zu verkennen, dafs die Häufung alles nur denkbaren Unheils in der Darstellungsweise der Exzerptenlitteratur, auf die wir angewiesen sind, eben dadurch, dafs alles zumal auf den Leser eindringt, den Eindruck macht, als ob die Welt des römischen Reichs damals dem Untergang nahe gewesen wäre, während doch andrerseits auch Kräfte, die bisher im Hintergrund gestanden, sich kundthaten und die Reichseinrichtungen, auch wo die kräftige Handhabung fehlte, ihre Bedeutung zeigten. Freilich nach all diesen Abzügen von dem überlieferten Bild bleibt noch hinreichend viel des düsteren, und es genügt der Vereinigung dessen, was für viele Provinzen jedenfalls zu gleicher Zeit vorhanden war, einer verheerenden Epidemie, des Bürgerkriegs und der Einfälle barbarischer Horden, um zu erfassen, wie viel bisher Lebens-

1) In Afrika soll einmal ein gewesener Tribun, Celsus, als Prätendent aufgetreten sein, tyr. trig. 29. Der Hergang ist nicht zu verstehen; der betreffende soll aber schon am siebenten Tage getötet worden sein. Die Inschriften des Gallienus in Afrika sind zahlreich, vgl. c. i. l. 8 Ind. p. 1050 f. Die Inschrift des Prätoriums von Lambäsa c. i. l. 8 n. 2571, die wohl richtig auf Gallienus bezogen wird, hat *trib. pot. XVI cos. VII*, geht also bis 268. — Über Spanien s. unten.

volles im ganzen Reich in dieser kurzen Zeit zerstört wurde. Der geeignetste Weg aber, um ein Bild dieser Zustände zu gewinnen, dürfte der sein, zuerst die Aktion der Zentralgewalt zu verfolgen und darauf zu sehen, was in den Teilen, welche sich ganz oder halb von derselben lossagten, eigentümliches sich gestaltete.

3. Dafs Gallienus einen guten Teil seiner Alleinregierung in Rom zubrachte, ist anzunehmen; nicht als ob er nicht wiederholt an den Operationen der für ihn kämpfenden Heere teilgenommen hätte, gegen Postumus, gegen die Alamannen, in den Donauprovinzen gegen Prätendenten und Barbaren und gegen die Aufrührer in Byzanz, aber es war dies nur Unterbrechung des Lebens in Rom; die eigentliche Kriegsführung überliefs er meist seinen Generalen auf das Risiko freilich, dafs sie im Falle eines Erfolges selbst zu Prätendenten würden. Eben bei solchen Gefahren oder besonders bedenklichen Verhältnissen brachte er es, da es ihm von Hause aus weder an Fähigkeit noch an Mut fehlte[1]), in einem Aufleuchten von Energie auch zu unerwarteten Erfolgen. In Rom aber soll er durchaus ein niedrigsten Vergnügungen gewidmetes Leben geführt haben, und die verschiedenen Schilderungen, die wir von ihm haben, machen den Eindruck eines von besserer Anlage zum Genufsmenschen herabgesunkenen Mannes, der imstande ist, den ernstesten Ereignissen mit frivoler Blasiertheit gegenüber zu stehen, bis er durch Beleidigung oder den Kampf um die Existenz in Leidenschaft gebracht wird. Indes lag in jenem Verbleiben in Rom doch auch ein gutes Stück Politik. Vom Senat aufs bitterste gehafst und ihm feind mufste er fürchten, dafs bei längerer oder dauernder Abwesenheit ihm mit Rom und Italien die Hauptstütze seiner Herrschaft entzogen würde; denn es gab kein Provinzialheer, dafs ihm so zu gebot gestanden wäre, wie das gallische dem Postumus. Wie mifstrauisch er aber gegen den Senat war, zeigte sich in der wichtigen Mafsregel, dafs er mit der ganzen Vergangenheit brechend die Senatoren vom Heere ausschlofs[2]): weder sollten die Mitglieder der gehafsten Behörde Fühlung mit

Die Zentralregierung.

1) Vit. Gall. 7, 2: *erat in Gallieno subitae virtutis audacia, nam aliquando iniuriis graviter movebatur.*

2) Vict. Caes. 33 extr.: *primus* (*Gallienus*) *metu socordiae suae, ne imperium ad optimos nobilium transferretur, senatum militia vetuit, etiam adire exercitum.*

einer Truppenmacht erhalten, noch den Soldaten in angesehenen Männern des ersten Standes Prätendenten zur Verfügung stehen. Von seiten eines Mannes, der als Sohn des angesehensten Senators seiner Zeit zur Herrschaft gelangt war, war dies auffallend genug und rein in der Persönlichkeit liegend; der Wirkung nach verhinderte es wohl die Senatoren sich zu Imperatoren aufzuwerfen, nicht aber die Truppen andere Gegenkaiser zu machen aus Nichtsenatoren. Im übrigen war dies eine bedeutende Steigerung der Tendenz zur Trennung der Civil- und Militärgewalt, und eine politische Bedeutung für die nächstbevorstehende Zeit hatte es darin, dafs der Senat und die Provinzialheere in ihren Interessen nicht getrennt waren, also wegen des gemeinsamen Gegensatzes gegen Gallienus bei einer Neubesetzung des Imperiums wieder zusammenwirken konnten. Indessen persönliche Verfolgung der Senatoren wird ihm nicht nachgesagt, während er gegen aufständische Truppen mit äufserster Strenge verfuhr[1]), und es mag sein, dafs ein wesentlicher Grund für die Anhänglichkeit Italiens und einzelner Provinzen an ihn darin lag, dafs man nicht direkt Schlimmes von ihm zu erdulden hatte, in Afrika speziell mag sein Verhalten gegen die Christen wesentlich günstig für ihn gewirkt haben. In den Reichsteilen, in welchen er herrschte, dürfen wir annehmen, dafs die Verwaltung in soweit geordnet fortging, als es bei Mangel jeglicher Anregung von oben von den bestehenden Einrichtungen aus sein konnte; und da und dort machte sich in den munizipalen Instituten noch so viel Lebenskraft geltend, dafs man über die Notstände erträglich hinwegkam[2]); ein Sklavenaufstand, der in Sicilien ausbrach, wurde immerhin noch unterdrückt.[3]) Eine der gröfsten Kalamitäten für den friedlichen Verkehr war jeden-

1) Tyr. trig. 9, 3 (gegen die Anhänger des Ingenuus). Vit. Gall. 7, 2 (gegen die Meuterer in Byzanz).

2) Besonders zu erwähnen ist, was von Griechenland berichtet wird Zosim. 1, 29: *καὶ Ἀθηναῖοι μὲν τοῦ τείχους ἐπεμελοῦντο — Πελοποννήσιοι δὲ τὸν Ἰσθμὸν διετείχιζον, κοινὴ δὲ παρὰ πάσης φυλακὴ τῆς Ἑλλάδος ἐπ' ἀσφαλείᾳ τῆς χώρας ἐγίνετο.* Vgl. auch das Auftreten des Dexippus als Feldherrn der Athener, dessen munizipale Bedeutung vor diesen Ereignissen die Inschrift c. inscr. attic. 3 n. 716 zeigt. In Rom selbst rafft sich, als die Alamannen die Hauptstadt zu bedrohen schienen, in Abwesenheit des Gallienus der Senat auf und ordnet die Rüstungen an Zos. 1, 37.

3) Vit. Gall. 4, 9: *etiam in Sicilia quasi quoddam servile bellum extitit latronibus evagantibus, qui vix oppressi sunt.*

falls der Steuerdruck und die Münznot: nicht nur ging die Münzprägung in der Herabdrückung der in Wertmetallen geprägten Münzen bis zum äufsersten, gab also der Staat Kreditgeld an Stelle eines wirklichen Werts aus, sondern es ging neben dieser offiziellen Falschmünzerei auch noch die private der Angestellten in den Münzstätten her[1]; und da der Staat wohl beanspruchte, dafs seine Silbermünze zu dem künstlichen Wert genommen wurde, selbst aber nur in dem noch allein effektiv zählenden, wenn auch ebenfalls minderwertig ausgeprägten Gold bezahlt sein wollte (ob. S. 473 A. 3), so wurde dadurch der Steuerdruck verdoppelt, und alles, was der Staat einnahm, sah man in den Vergnügungen des Kaisers, den Geschenken an die Truppen und dem, was an Belustigungen und Gaben der hauptstädtischen Bevölkerung geboten wurde, aufgehen. Die Truppen, soweit es ihm möglich war, sich ergeben zu erhalten, dazu war Gallienus klug genug, und es gelang ihm dies mit den Prätorianern und der albanischen Legion fortwährend, andere, die früher zu ihm gehalten, fielen später ab[2]; jedoch noch bei seinem Sturze durch die Generale waren wohl diese leicht gegen ihn einig, es kostete aber Mühe, die Zustimmung der Soldaten zu erhalten.[3]) Die Erfolge, die er mit seinen Heeren erzielte, reichten zur Abwehr der Germanen von Italien, der in Afrika eingefallenen Mauren[4], zu dem schon erwähnten Eingreifen in

1) Mommsen, Gesch. des röm. Münzw. S. 830: „Das gesamte römische Münzwesen in der Epoche von Gallienus bis auf die Mitte der Regierung Diocletians läfst sich dahin charakterisieren, dafs der Bankerott in Permanenz und die Münze, die diesen Bankerrott ausdrückte und in der er sich vollzog, das Papiergeld jener Zeit, der Antoninianus war.“ Vgl. die Belege ebendas. 793 f.

2) Auch bei Gallienus erscheinen wieder die Münzen zu Ehren der Legionen mit deren Namen in der Legende, Cohen 5, p. 386 ff. Natürlich findet sich manche darunter, deren Anhänglichkeit sich nicht bewährte, so dafs man historisch dieses Verzeichnis nur mit Unterscheidung der Zeiten verwerten kann. Vgl. über diese Münzen Brock in v. Sallets Zeitschr. für Numism. 3 S. 93: „wenn sie in der Regel von besserem Metall sind, so mufs die Erklärung darin gesucht werden, dafs sie ohne Zweifel zur Soldatenlöhnung bestimmt gewesen sind.“

3) Vit. Gall. 15, 1: *Occiso Gallieno seditio ingens militum fuit, cum — imperatorem sibi utilem — dicerent raptum; quare consilium principum fuit, ut milites eius quo solent placari genere sedarentur* (folgt ein Donativ von 20 Goldstücken).

4) Corp. inscr. lat. 8 n. 2615.

den Donauprovinzen, es reichte sogar zu einem Eindringen in Gallien, aber der Abfall der Führer vereitelte jeden gröfseren Erfolg, und diesem fiel dann endlich der unwürdige Imperator zum Opfer.

Die Provinzen und die Prätendenten.

4. Die gehäuften Fälle von Abfall der Heerführer und Statthalter und Erhebung von Gegenkaisern, welche die Signatur dieser Regierung des Gallienus bildet, bietet der Betrachtung verschiedene Seiten dar. Von einer Anzahl dieser Männer wird hervorgehoben, dafs sie durchaus tüchtig und der höchsten Stellung würdig waren, und zum Ruhme des Valerianus, der sie in die höhere Laufbahn gebracht, wird angeführt, dafs er in ihrer Auswahl gutes Urteil bewährte.[1]) Es war aber überhaupt der Heeresdienst, der jetzt allein noch Thatkraft und Energie anzog und bewährte, und dessen waren sich die Heere wie ihre Führer nur allzusehr bewufst. In diesem Bewufstsein hatte man nun seit Macrinus tüchtige und untüchtige Kaiser gestürzt und jede Sicherheit in der Tradition des Imperiums aufgehoben. Dafs jetzt unter einem untüchtigen Imperator das Soldatenkaisertum gleichzeitig in solcher Häufigkeit auftrat, hatte immerhin das Gute, dafs denen selbst, welche darauf Hoffnungen gründen konnten, der Entschlufs kam, diesen Zuständen durch eine Übereinkunft unter sich ein Ende zu machen und einer einheitlichen Reichsregierung wieder eine gesichertere Grundlage zu geben.

Die gallischen Imperatoren. Postumus. Victorinus. Tetricus.

5. Unter den revolutionären Imperatoren war weitaus der bedeutendste Postumus.[2]) In zehnjähriger Regierung hatte er Zeit, sich in einer Herrscherstellung einzurichten und bestimmte Ziele zu gewinnen. Allein, wenn diese verhältnismäfsig lange Dauer ein gewisses Gelingen bezeichnet, so konnte doch unter den gegebenen Verhältnissen eine Rettung für das ganze Reich von hier nicht ausgehen, weil die Ziele offenbar zu beschränkt waren. Es scheint dem Postumus gelungen zu sein, in Gallien relativ befriedigende Zustände zu schaffen, nach Sicherung der Grenze gegen die Franken Handel und Verkehr in diesem Lande wieder

1) Tyr. 10, 14: *nec a Gallieno* (*Regalianus*) *promotus est, sed a patre eius Valeriano*, *ut et Claudius et Macrianus et Ingenuus et Postumus et Aureolus*, *qui omnes in imperio interempti sunt, cum mererentur imperium.*

2) Name: *M. Cassianius Latinius Postumus.* — Vgl. über Gallien in dieser Zeit Jean de Witte, recherches sur les empereurs qui ont regné dans les Gaules au III. siècle (mit den Münzzeugnissen). Paris. Rollin et Feuardent. 1869.

aufleben zu lassen[1]), im Bereich seiner Heeresmacht von seiner Residenz Trier aus den Anschein eines Staates zu schaffen und die Sympathieen der Gallier zu erwerben. Aber dafs seine Ziele weiter gingen, das lag doch nur in der Prätention, die er in seinen Titeln zur Schau trug. Er wollte römischer Imperator sein mit allen den Attributen, die einem solchen gebührten, er nahm das Konsulat an sich mit einer Regelmäfsigkeit, wie wenn Trier Rom gewesen wäre[2]) und mufs wohl auch seine Beamten für Verwaltung und Hofdienst gehabt haben neben dem, dafs er nun es war, der in den unter seiner Auktorität stehenden Provinzen die Statthalter, Heerführer und sonstigen Provinzialbeamten bestellte. Dafs er einen Senat hatte, ist, da wir hierüber gar nichts vernehmen, nicht wohl anzunehmen[3]), wäre auch bei der Stimmung des römischen Senats gegen Gallienus nur schädlich gewesen, da vielmehr mit diesem Senat Fühlung zu gewinnen war, wenn man irgend Hoffnungen auf die Zukunft setzte. Wenn nun aber so von einer ausgesprochenen und prinzipiellen Beschränkung auf Gallien, von dem Abreifsen eines Teils vom Reich nicht die Rede war, so ist andererseits lediglich kein energisches Streben zu bemerken mit der wirklichen Machtübung über Gallien hinauszugehen. Es giebt keinen Beweis dafür, dafs man auch nur in Spanien überall Fufs fafste[4]) und von

1) Es wird in dieser Beziehung auf die Merkur- und Minervamünzen verwiesen. Cohen 6, p. 26 n. 192 ff. Auch sind seine Münzen wenigstens etwas besser. Auffallend grofs ist aber andererseits die Menge der vergrabenen Münzschätze, die aus seiner Zeit in Frankreich gefunden wurden. Vgl. die Zusammenstellung bei Schiller, Gesch. der r. Kaiserz. 1, 831 A. 3.

2) Er nennt sich *pont. max.*, *pius felix*, nimmt die Siegestitel an, seine Konsulate gehen auf den Münzen bis zum fünften, das neben *trib. pot.* X steht und ins J. 267 zu setzen ist, wenn der Beginn der *trib. pot.* ins J. 258 fällt.

3) Dafs auf seinen Kupfermünzen s. c. steht, kann nicht wohl etwas beweisen. So gut er die vom Senat gewöhnlich erteilten Würden führt, als ob der römische Senat sie ihm erteilt hätte, wenn dieser dies auch natürlich nicht gethan hat, konnte er auch die auf den Kupfermünzen übliche Formel herübernehmen, ohne dafs irgend ein Senat die Prägung angeordnet hatte; er wollte damit wohl auch den Umlauf seiner Münzen fördern.

4) Wenn in dem angeblichen Brief des Claudius vit. Claud. 7, 5 gesagt ist: *Gallias et Hispanias, vires reip.*, *Tetricus tenet*, so mag dies, ob der Brief ächt ist oder nicht, mit wirklichem Wissen des Sachverhalts gesagt sein, und kann dann von Tetricus aus auch auf seinen Vorgänger

Britannien etwas anderes hatte, als die Anerkennung[1]) und infolge davon die Sicherheit gegen Angriffe. Dafs Postumus die Mittel dieser Provinzen zur Ausbreitung und Befestigung seiner Macht benützt hätte, sehen wir nicht, auch hat er Tarraco nicht vor den Franken zu schützen vermocht. In Italien fürchtete man ein Herüberkommen des Postumus und nahm dagegen in Oberitalien Stellung, aber Postumus kam nicht, sondern liefs die Truppen des Gallienus in sein Gebiet hereinkommen.[2]) Nicht einmal den Oberrhein wufste er zu behaupten. Die Alamannen durchbrachen den transrhenanischen Limes, wohl auch den rätischen, durchbrachen die schweizerischen Posten am Oberrhein und drangen in Italien ein, wo sie bis Ravenna kamen und Rom schreckten, ohne dafs Postumus ihnen in die Flanke fiel: er überliefs es dem Gallienus, mit ihnen fertig zu werden.[3]) Es war dies kein Zustand, aus dem heraus etwas Dauerndes geschaffen werden konnte, und so war es denn auch kein Unglück für das Reich, dafs Postumus die Gewalt über seine eigenen Truppen nicht festhalten konnte und von ihnen gestürzt wurde. Nach ihm verlief dieses gallische Kaisertum in rascher Folge durch Victorinus, den Postumus selbst noch sich zugesellt haben soll[4]), und vor dem der aus den untersten

Postumus übertragen werden, aber in der Geschichte des Postumus spielt diese Provinz gar keine Rolle. Die Inschriften zeigen in Corduba (Baetica) eine Ehrung des Gallienus allein als Sohns des Valerianus, also wahrscheinlich während des letzteren Gefangenschaft c. i. l. 2 n. 2199; in der Tarraconensis allerdings nennen die Meilensteine vom J. 260 den Postumus; ebendas. n. 4919. 4943.

1) Diese ist belegt durch die Inschriften des Postumus und Victorinus in Britannien c. i. l. 7 n. 1160. 1161.

2) Vit. Gall. 7, 1: *Contra Postumum Gallienus cum Aureolo et Claudio duce — bellum iniit, et cum multis auxiliis Postumus iuvaretur Celticis atque Francicis, in bellum cum Victorino processit, cum quo imperium participaverat.* Was hier gemeint ist, kann nur in die letzten Jahre des Postumus fallen. Besiegt war das gallische Imperium bei Postumus Tode allerdings nicht, da es ja durch verschiedene Personen weitergeführt wurde.

3) Einen Versuch, die Alamanneneinfälle nebst den übrigen Daten der Geschichte des Gallienus unterzubringen, s. bei v. Wietersheim-Dahn 1, 622—630.

4) Bei Vict. Caes. 33 heifst es: (Postumus) *explosa Germanorum multitudine Laeliani bello excipitur: quo non minus feliciter fuso suorum tumultu periit, quod flagitantibus Moguntiacorum direptiones, quia Laelianum iuverant, abnuisset. Igitur eo occiso Marius ferri quondam opifex — regnum capit. — hoc iugulato post biduum Victorinus deligitur belli scientia Postumo par;*

Heeresschichten aufgetauchte Marius nur wenige Tage das Spiel einer Prätendentschaft gespielt haben soll, zu dem tüchtigen Tetricus[1]), dem Statthalter von Aquitanien, also einem Manne senatorischer Stellung, der dann weiterhin seine Stellung der Reichseinheit zum Opfer brachte (s. unten).

6. Einen anderen Verlauf nahmen die Dinge in den Donauprovinzen. Nach der Beseitigung des Ingenuus trat hier zunächst ein neuer Prätendent nicht auf. Dagegen kam vom Orient herüber in Zusammenhang der unten zu besprechenden Ereignisse Macrianus mit einer bedeutenden Heeresmacht, wurde jedoch durch den Heerführer des Gallienus, Aureolus, denselben, der den Ingenuus gestürzt hatte, besiegt und getötet, sein Heer für Gallienus übernommen.[2]) Zu gleicher Zeit hatte dieser in Die Donauprovinzen. Valens. Regalianus. Aureolus.

— *post biennii imperium — accensis furtim militibus per seditionem Agrippinae occiditur.* Damit stimmt Eutrop. 9, 9, der offenbar aus derselben Quelle geschöpft hat; ebenso Oros. 7, 22, 11. Trebellius dagegen, der allein sonst noch über diese Vorgänge berichtet, läſst einmal den Victorinus von Postumus zum Mitregenten angenommen werden und setzt dann folgerichtig den Marius hinter Victorinus. Victor hat für sich, daſs er den Namen des Urhebers der Meuterei, der durch Münzzeugnis feststeht (Cohen 6, 65—67), richtig giebt, während Trebellius ihn Lollianus nennt; auſserdem macht Mommsen, r. G. 5, 149 A. 2, indem er diese Berichte kritisch behandelt, zu Gunsten des Victor geltend, daſs es keine Münzen giebt, auf denen Postumus und Victorinus zusammen erscheinen. Die Folge: Lälianus, Marius, Victorinus, Tetricus findet Ad. Erman, Zeitschr. für Numism. 7, 347—351 auch in den Münzen. Die Münzen des Victorinus gehen bis *trib. pot. III cos. II;* dies wäre mit dem *biennium* des Victor nicht unverträglich; es fragt sich nur, ob man, wenn man den Anfang des Victorin erst nach Postumus setzt, mit ihm nicht zu weit herab käme. — Kam Victorinus erst nach Postumus, so stand er nur kurze Zeit noch dem Gallienus gegenüber. Vict. epit. 34 (*his diebus Victorinus regnum cepit*) wird er erst unter Claudius erwähnt, Caes. 33 unter Gallienus. Auch er hat Legionsmünzen prägen lassen (Cohen 6, p. 74 n. 58 ff.), zum Teil mit denselben Nummern, die Gallienus gehabt; diese Legionen waren also irgend einmal zu der gallischen Seite hinübergegangen. Voller Name des Vict.: *C. Piavonius Victorinus.*

1) Nach Trebellius tyr. 24 und Vict. Caes. 33 war es Victoria, die Mutter Victorins, welche mit ihrem Einfluſs bei den Truppen die Erhebung dieses Senators veranlaſste, woran sich die Ernennung seines Sohnes zum Cäsar anschloſs; auch er ist in Britannien anerkannt. C. i. l. 7, 1150 f., wozu vgl. Renier bei Borghesi oeuvr. 7, 429 A. 4. Darnach führte er als vollen Namen *C. Pius Etuvius Tetricus.* Die Übernahme des Imperiums fand in der Hauptstadt Aquitaniens statt (*apud Burdigalam* Eutrop. 9, 10.)

2) Zonar. 12, 24. Tyr. 12, 13. — Vor das Ende des Macrianus fällt

Regalianus, einen geborenen Daker, der in Illyrien kommandierte, einen tüchtigen General, der sich gegen die in Mähren eingefallenen und bis Skupi an die Grenze von Dalmatien und Macedonien vorgedrungenen Sarmaten bewährte.[1]) Dadurch war dem Gallienus erspart, selbst zu kommen; dagegen fiel nun hier die Empörung der Besatzung von Byzanz herein, die ihn veranlafste, sich hierher zu begeben. Nach der Niederwerfung dieser Meuterei, mit der eine neue Vernichtung des eben erst wieder aufgeblühten munizipalen Lebens in Byzanz verbunden war[2]), eilte Gallienus wieder nach Rom zurück, die Donauprovinzen wurden aber nun von Norden her zu Land wie auch von Osten zur See von den Gothen heimgesucht, und in diesen Jahren war es, dafs die Scharen dieses Volkes bis Athen vordrangen.[3]) In diese Verhältnisse hinein dürfte die in Mösien vorfallende Erhebung des Regalianus, jenes Besiegers der Sarmaten, zum Gegenkaiser zu setzen sei, zu welcher neben dem Bedürfnis, in dem tüchtigen Manne einen Schutz gegen die Barbaren zu finden, die Erinnerung an die grausame Bestrafung der mit Ingenuus Abgefallenen beitrug. Dies mag vollends den Gallienus bestimmt haben, selbst wiederzukommen, aber ehe er noch zur Stelle war, hatte Regalianus durch die Provinzialen, die ein ähnliches Schicksal wie nach dem Sturz des Ingenuus fürchteten, sein Ende gefunden.[4]) Nachdem Gallienus dann eingetroffen,

der Versuch des Prokonsuls Valens von Achaja, sich zum Prätendenten aufzuwerfen, gegen den Macrianus einen Piso, angeblichen Nachkommen der *Pisones Frugi*, mit unglücklichem Erfolg schickte; aber der getötete Piso wird darauf vom römischen Senat, der unter der Gewalt des Gallienus steht, belobt. Vit. Gall. 2, 2 ff., tyr. 20 f. Wie dies zusammenzureimen, ist unklar. Valens selbst wird dann von seinen Soldaten umgebracht; ebendas. — Vict. epit. 32 erwähnt nur kurz die Erhebung des Valens in Makedonien.

1) Tyr. 10, 9 ff.; Reg. heifst daselbst *dux Illyrici*.

2) Vit. Gall. 7, 2 ff. Die Zeit ist bestimmt dadurch, dafs Gallienus zur Feier seiner Decennalien (also spätestens zweite Hälfte 262) nach Rom ging 7, 4.

3) Vit. Gall. 6, 1: *Pugnatum est in Achaia Marciano duce contra eosdem Gothos unde victi per Achaeos recesserunt.* Rede des Dexippus, des Anführers der Athener, hierüber Dexipp. fragm. 21 bei Müller 3 p. 680.

4) Tyr. 10, 2: (*Reg.*) *auctoribus Roxolanis consentientibusque militibus et timore provincialium, ne iterum Gallienus graviora faceret, interemptus est.* Dies läfst eben darauf schliefsen, dafs man den Gallienus selbst erwartete.

schickte er den Aureolus gegen Gallien, allein dieser liefs sich bei dieser Unternehmung von seinen Truppen selbst zum Kaiser erheben. Was inzwischen Gallienus gegen die Gothen ausgerichtet, wissen wir nicht[1]; jetzt jedenfalls zog er dem Aureolus nach, erreichte ihn an der Adda und brachte ihm eine entschiedene Niederlage bei, so dafs derselbe veranlafst war, sich nach Mailand zu werfen.[2] Hier aber bekamen die Dinge eine neue Wendung.

Der Osten. Die Macriani. Odänathus.

7. Nicht minder bewegt als der Westen war in dieser Zeit der Osten des Reichs. Unmittelbar nach der Gefangennahme des Valerianus schien hier alles verloren zu sein; die Gothen in Kleinasien, die Perser in Syrien, der römische Imperator besiegt und gefangen, die blühendsten Städte von den Persern eingenommen und die Einwohner weggeschleppt, der noch regierende andere Imperator für den Osten nicht zählend — dies schienen trostlose Zustände. Indessen auch hier fehlte es nicht an entschlossenen Männern, welche unabhängig von einer Oberleitung die römische Waffenehre aufrecht erhielten: wie Successianus in Pityus den Gothen, Demosthenes bei der Belagerung des kappadokischen Cäsarea den Persern[3], so trat ein höherer Offizier Ballista in Cilicien ebenfalls den Persern entgegen und erzielte Erfolge.[4] Derselbe Mann war es, welcher nun auch den Macrianus, jenen einflufsreichen Beamten in der Umgebung des Valerianus, dessen Rat man das Vorgehen gegen die Christen zuschrieb (ob. S. 549 f.), bestimmte, ein neues Imperium im Osten aufzurichten, da von Gallienus nichts zu erwarten war. Macrianus sollte es führen, Ballista die Stütze desselben sein; Macria-

1) Die Gotheneinfälle unter Gallienus sucht chronologisch zu ordnen v. Wietersheim-Dahn 1, 630 ff.

2) Zosim. 1, 40, Vict. Caes. und epit. 33. Tyr. 11. Gegen die Gothen liefs Gallienus nach Zos. a. a. O. einen General Marcianus zurück, der glücklich kämpfte.

3) Zonar. 12, 23: *γενναίως τῶν ἐν αὐτῇ (τῇ Καισαρείᾳ) τοῖς πολεμίοις ἀντικαθισταμένων καὶ στρατηγουμένων ὑπό τινος Δημοσθένους ἀνδρὸς καὶ ἀνδρείου καὶ συνετοῦ* u. s. w.

4) Da er in griechischen Quellen, welche auf Dexippus zurückgehen, *Κάλλιστος* heifst (Synkell. p. 716 Bonn. Zonar. 12, 23), nimmt Mommsen r. G. 5, 432 A. 1 diesen Namen an. Bei den Lateinern (tyr. 18) und bei Zonaras c. 24, wo er einer andern Quelle folgt, heifst er Ballista. Es kann in der griechischen Quelle hinsichtlich des lateinischen Wortes ein Irrtum, sei es des Dexippus selbst oder seiner Überlieferung, stecken.

nus selbst, ein älterer Mann, lehnte jedoch für sich ab zu gunsten seiner beiden Söhne, Macrianus des jüngeren und Quintus, und diese wurden dann auch erhoben und nicht nur in Asien, sondern auch in Ägypten anerkannt.[1]) Aber diese Aushilfe dauerte nicht lange. Während Ballista mit Quintus in Asien blieb, hatten die beiden Macrianus dem im Auftrag von Gallienus gegen ihn rüstenden Aureolus entgegenzutreten; sie zogen mit einem Heer von 30000 Mann nach Europa hinüber, wurden aber hier von Aureolus im J. 261 geschlagen, worauf sie sich töteten und ihr Heer auf die Seite des Gallienus hinüberging. In Asien aber fand Quintus einen Gegner in einem Manne, der aus eigener Initiative von munizipalen Verhältnissen aus gegen die Perser aufgetreten und siegreich gewesen war, es jedoch seinen Interessen angemessen fand, weder für sich selbst das Imperium zu nehmen, noch sich mit Quintus zu vereinigen, sondern im Namen des Gallienus gegen den Prätendenten aufzutreten. Es war dies das regierende Haupt der Oasengemeinde Palmyra, Odänathus, ein Mann, der in der Vereinigung orientalischer Herrscherstellung mit der Würde eines vornehmen Römers und hellenistischer Bildung einen Vertreter alles dessen darstellte, was der östliche Teil des römischen Reichs an Volkselementen enthielt.[2]) Seine Vaterstadt, im Verlaufe der römischen Kaiserherrschaft dem

1) Der Name des Vaters heifst in der Überlieferung bei Trebellius (vit. Gall. und tyr. 12) teils Macrinus, teils Macrianus, bei Zonar. 12, 24 da, wo er auch Ballista giebt (s. vorherg. A.), also aus lateinischer Quelle schöpft, Macrinus. Die Form Macrianus wäre gesichert, wenn die dem Vater zugeschriebenen Münzen als ihm zugehörig anzuerkennen wären; allein v. Sallet, Daten S. 76—79 erkennt einen Kaiser Macrianus senior nicht an.

2) Zur Geschichte des Odänathus tragen so ziemlich alle für diese Zeit in Betracht kommenden Quellen bei; sie bedürfen aber, namentlich Trebellius (vit. Gall. 12 f., tyr. 15) sehr der Kontrolle, die durch die Monumente (Münzen und Inschriften) gegeben ist. Auf diesen beruht v. Sallet, die Fürsten von Palmyra unter Gallienus, Claudius und Aurelian. Über die griechischen Inschriften vgl. auch Le Bas-Waddington III n. 2600 ff. (explic. p. 599 ff.), wo die Ehrungen, welche die Gemeinden und Korporationen den verschiedenen Mitgliedern der Familie des Odänath erwiesen, zusammengestellt sind, und auch die Gemeindeverfassung zu erkennen ist; ferner bei Vogüé, *Syrie centrale, inscriptions semitiques,* die Inschriften in der Landessprache. Von neueren Darstellungen der Verhältnisse Palmyras und der hierher gehörigen Ereignisse, vgl. W. R. Smith in Encycl. Britann. 18, 198—203. Mommsen, r. Gesch. 5, 422—442.

Reiche angeschlossen, hatte bisher nur die Rolle einer freien Handelsstadt gespielt, die mit allen Privilegien, welche die Entwicklung des Zwischenhandels zwischen dem Reich und den jenseitigen Euphratländern begünstigen konnten, ausgestattet und stark genug gestellt war, um diesen Handel sowie die durch ihr Gebiet bezeichnete Grenze zu schützen. Die angesehensten Bürger nennen sich nach dem Kaiser Septimius Severus, der wohl bei der Neuordnung der syrischen Verhältnisse in Erkenntnis der Wichtigkeit Palmyras wahrscheinlich der Gemeinde das Kolonierecht verliehen hatte, an das sich dann bald darauf das Recht des ius Italicum anschlofs.[1]) Jetzt wurde die reiche Handelsstadt der Mittelpunkt einer politischen Macht. Die letzten Ziele des Mannes, der diese Erhebung zu Stande gebracht, liegen, da er auf halbem Wege beseitigt wurde, nicht offen vor, aber sie lassen sich erraten. Ansprüche auf das römische Imperium zu erheben, konnte ihm, der der römischen Verwaltung bisher ferne gestanden und nur in den lokalen Verhältnissen ihr mittelbar gedient hatte, nicht wohl einfallen, aber nachdem es ihm gelungen, sich im Kampfe gegen die Perser einen Namen zu machen, mochte es ihm als erreichbares Ziel erscheinen, ein Reich zu errichten, wie es einst die Seleukiden gehabt.[2]) Dafs er zu diesem Behufe eine gröfsere Macht haben mufste, als sie dem Haupte der palmyrenischen Gemeinde zu Gebote stand, war natürlich, und diese Macht suchte er in den Streitkräften, welche das römische Reich in Asien hatte. Dazu diente ihm unter den gegebenen Umständen vortrefflich der Name des Gallienus, von dem er nach allem, was man bisher erfahren, annehmen durfte, dafs er für den Orient eben ein blofser Name bleibe, und der erste Teil seiner Pläne, unter diesem Namen die römische Macht unter seiner Führung zu vereinigen, gelang ihm; es stand ihm in

1) Schon der Vater und Grofsvater des Odänathus haben nach den inscr. graec. den Rang von römischen Senatoren, der Vater heifst daneben *ἔξαρχος Παλμυρηνῶν*, Fürst von Palmyra; Septimius Odänathus selbst heifst Le Bas-Waddington, n. 2602 (explic. 3, 600) = Vogüé n. 23 (vollständiger palmyr. Text) *ὑπατικός* im J. 258, sein Senatsrang gehört also der höchsten Stufe an.

2) Trebellius rechnet ihn tyr. 15 (vgl. vit. Gall. 3) kurzweg zu denen, welche *imperium sumpserunt* in der Weise der andern Prätendenten; dem widersprechen seine Handlungen. Die andern Quellen sprechen sich über seine Pläne nicht aus; dem Zonaras ist er einfach *Ῥωμαίοις πιστός* 12, 24 p. 600 Bonn.

Palmyra selbst ordnungsmäſsig ein römischer Prokurator zur Seite, der die Interessen des römischen Fiskus zu vertreten hatte, aber auch dieser war aus den Eingeborenen und Verwandten des Hauses von Odänath genommen und hatte keine Militärmacht zur Verfügung.[1]) — Wohl im J. 263 erschien Odänathus auf dem gröſseren Schauplatze, indem er den für Gallienus eingetretenen von der macrianischen Familie noch übrigen Quintus bei Emesa besiegte und zum Tode brachte.[2]) Einen Augenblick scheint Odänathus daran gedacht zu haben, den Perserkönig durch Gefälligkeiten und Anerbietungen zu gewinnen, aber Sapor lieſs sich nicht täuschen.[3]) Indes muſste bei näherer Erwägung auch dem Odänathus der Gedanke kommen, daſs der Perserkönig doch der nächstliegende Feind für seine Absichten sei und daſs von diesem Standpunkte aus angezeigt wäre, diesen mit römischen Hilfsmitteln unschädlich zu machen und dann die Verwirrung im römischen Reich für seine Pläne einer Herrschaft über Vorderasien zu benützen. So legitimierte er sich denn nun vor den römischen Truppen in Asien durch den siegreichen Kampf gegen die Perser, denen er Mesopotamien wieder entriſs und die er bis zu den Mauern von Ktesiphon verfolgte[4]): es zeigte sich,

1) Vgl. die Inschriften des *Septimius Vorodes* (der also den Namen Septimius mit Odänath gemein hat) Waddington n. 2606 ff., der *κράτιστος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ δουκηνάριος καὶ ἀργαπέτης* heiſst. Derselbe fungiert in den Jahren, in denen Odänath die Stellung eines römischen Oberfeldherrn hat, neben ihm in der munizipalen Stellung eines *ἀργαπέτης*; vgl. darüber Mommsen, r. G. 5, 434 A. 1.

2) Zonar. 12, 24: (*Κυΐντος καὶ Βαλλίστας*) *ἐν Ἐμέσῃ διῆγον· ἔνθα γενόμενος ὁ Ὠδέναθος καὶ συμβαλὼν αὐτοῖς νικᾷ καὶ τὸν μὲν Βαλλίσταν αὐτὸς ἀναιρεῖ, τὸν δὲ Κυΐντον οἱ τῆς πόλεως.* Hinsichtlich des Ballista ist dieser Ausgang wahrscheinlicher, als was Trebellius weiſs, der ihn v. Gall. 3, 2 zum Verräter an Quintus macht und tyr. 18 ihn sogar zum Prätendenten werden läſst. Die Zeit, in welcher dies vorfiel, bestimmt sich darnach, ob man die Angabe des Trebellius vit. Gall. 10, daſs im J. 264 Odänathus das *imperium totius orientis optinuit*, annimmt und die Verleihung dieser Würde durch Gallienus mit Zonar. 12, 24 unmittelbar nach der Ermordung des Quintus setzt oder den Perserkrieg dazwischen legt. Siehe unten.

3) Petr. Patric. fragm. 10 (Müller fragm. 4, 187 fr. 10). — Es ist Sache der Kombination, daſs im obigen der Inhalt dieses Fragments in eine Zeit verlegt ist, in der Odänath über den Weg, den er einschlagen wollte, noch nicht sicher war.

4) Vit. Gall. 10 und die andern Quellen. Zosimus 1, 39 sagt sogar: *ἐλθὼν μέχρι Κτησιφῶντος αὐτῆς οὐχ ἅπαξ ἀλλὰ καὶ δεύτερον.*

dafs dieses Perserreich mit seinen kriegerischen Anläufen nicht nachhaltig gefährlich war, weil es kein stehendes Heer besafs, sondern auf einen Zuzug angewiesen war, der den Charakter des Freiwilligen hatte. Nach den Persern kamen die Gothen, deren Rückzug über den Pontus auch ihm zu verdanken war.[1]) Gallienus seinerseits liefs sich die Stellvertretung, die sich ihm so ohne sein Zuthun angeboten, gefallen. Er ernannte den Odänathus wohl zum obersten Heerführer im ganzen Orient, indem er die Stellung eines dux, die ja schon an allen Grenzen bekannt war, in ihrer höchsten Ausdehnung zur Anwendung brachte und die Provinzialstatthalter unter ihn stellte, und zwar galt diese Gewalt für ganz Asien. Daneben nahm er den Titel eines Königs von Palmyra an.[2]) Allein mitten in diesen Erfolgen

1) Sync. p. 716 f.: *Ὠδέναθος κατὰ Περσῶν ἀριστεύσας — Σκύθας καταληψόμενος δολοφονεῖται. — οἱ δὲ Σκύθαι πρὶν αὐτὸν ἐλθεῖν ἐπανῆλθον εἰς τὰ ἴδια διὰ τοῦ αὐτοῦ Πόντου.*

2) Wenn Zonar. 12, 23 f. mit *τῆς ἑῴας* oder *πάσης ἀνατολῆς στρατηγός* den wirklichen Titel geben will, so wäre dies *dux orientis*, (vgl. auch Schiller, Gesch. der Kaiserz. 1, 826. 838 A. 9), und es wäre also wohl die Stellung eines *dux limitis orientis* in dieser Weise erweitert worden. Bei Zosim. 1, 39 lautet der dem Od. erteilte Auftrag *τοῖς περὶ τὴν ἑῴαν πράγμασιν οὖσιν ἐν ἀπογνώσει βοηθεῖν Ὀδάναθον ἔταξεν.* Vgl. über *dux* auch Mommsen bei v. Sallet, Fürst v. Palm. S. 72—75. Ob er, wie später sein Sohn, den Titel *imperator* erhielt, (tyr. 15, 6), dafür fehlen die urkundlichen Belege. *Rex Palmyrenorum* heifst er vit. Gall. 10, 1 und dafs er in Palmyra *cum uxore Zenobia* den Titel *rex* annahm, (tyr. 15, 2), ist für Zenobia urkundlich belegt. — Die Zeitfolge wird wohl nach Zonaras 12, 23 im Verhältnis zu 12, 24 und den andern Quellen so herzustellen sein, dafs Od. zuerst kleinere Erfolge gegen die Perser errang und dadurch ein Heer gewann; mit diesem trat er gegen Quintus auf, erhielt infolge hiervon den Oberbefehl in Asien und ging nun mit voller Macht gegen Sapor vor. — Dafs Gallienus den Od. zum Augustus erhoben hätte (vit. Gall. 12, 1), ist demnach nicht wahrscheinlich, jedenfalls nicht urkundlich zu erweisen (v. Sallet a. a. O. S. 55). Der örtliche Umfang seiner Gewalt mufste in dem Dekret, das ihm dieselbe verlieh, nach Provinzen angegeben sein. — In sein Gebiet fällt jedenfalls das Land der cilicischen Isaurier, in dem ebenfalls eine Erhebung stattfand, deren Führer Trebellianus aber nur die lokale Unabhängigkeit für Aufrichtung eines neuen Seeräubertums wollte. Gegen ihn, heifst es tyr. 26, 4, sei ein *dux Gallieni* gezogen, der wohl ihn beseitigte aber nicht die Unabhängigkeit seiner Isaurier, mit denen die Römer auch später nur insoweit fertig wurden, als sie dieselben in ihren Bergen isolierten (*regio — novo genere custodiarum quasi limite includitur* — 26, 6). Da Odänath hier gar nicht genannt wird, wird die Sache wohl vor 264 fallen. — Auch die Erhebung eines Amilianus wurde durch einen *dux Gallieni* Theodotus,

fand er einen Gegner im eigenen Hause: es war ein Verwandter, der ihn tötete.[1]) Seine Ermordung machte jedoch der von ihm vertretenen Politik noch kein Ende, denn seine Gemahlin Septimia Zenobia, die wohl schon bei seinen Lebzeiten die kluge und thätige Genossin seiner Bestrebungen war, führte sie weiter fort, indem sie für ihren jugendlichen Sohn Vaballathus die Regierung in die Hand nahm, dabei auf den Bahnen des von Odänathus begonnenen weiter ging und den letzten Zielen eher mit rücksichtsloserem Vorgehen nachstrebte. Auch sie wurde mit ihrem Sohn von Gallienus anerkannt, und zwar sie selbst als Königin von Palmyra und ihr Sohn sogar mit dem Imperatortitel im Osten.[2])

Gallienus beseitigt.

8. Dies war der Stand der Dinge im Reich zu Anfang des J. 268. Das Resultat für diesen Moment war, dafs die Integrität des Gebiets zwar im Orient nominell voll wieder hergestellt, dagegen von den Donauprovinzen Dacien thatsächlich so gut wie verloren, wenn auch noch nicht aufgegeben[3]), und ebenso das

den Bruder des Besiegers der Isaurier, niedergeschlagen, wobei angegeben wird: (*Gallienus*) *cum Theodoto vellet imperium proconsulare decernere, a sacerdotibus est prohibitus, qui dixerunt, fasces consulares ingredi Alexandriam non licere* (tyr. 22). Es wäre von Interesse, zu wissen, ob dies noch vor Odänaths Einsetzung stattgefunden hätte. Nach früherer Regel wäre in Ägypten von Syrien aus eingeschritten worden, wie dies dann auch später unter Zenobia geschieht (s. unt.)

1) Tyr. 15, 5: *a consobrino suo Maeonio — interemptus est.* Dieser Mäonius wird dann tyr. 17 selbst als Prätendent behandelt, aber *imperator appellatus per errorem brevi a militibus pro suae luxuriae meritis interemptus est.* Zonar. 12, 24 a. E. Nach Zos. 1, 39 geschah der Mord in Emesa. Die Zeit bestimmt sich nach ägyptischer Zählung der Regierungsjahre des Sohnes 266/267. v. Sallet, Fürsten von Palmyra S. 14.

2) Vaballathus heifst auf Inschriften und Münzen sicher *imperator* (αὐτοκράτωρ), und wenn die Deutung der Münzlegenden bei v. Sallet (a. a. O. S. 15—43) richtig ist, mit seinem vollen Titel *v(ir) c(onsularis) R(omanorum) im(perator) d(ux) R(omanorum)*; wir wissen nicht, wie weit diese Titulatur an den Anfang seiner Regierung zu setzen ist. *Zenobiam*, sagt Vopiscus vit. Aurel. 38, 1, *Vabalathi filii nomine imperium tenuisse quod tenuit.* Den Römern gegenüber war sie zunächst Königin von Palmyra; ihre Stellung als wahre Trägerin der dem Sohn übertragenen Gewalt machte sie sich zuerst selbst und wurde erst später von den Römern darin anerkannt durch den Titel *Augusta,* den sie auf Münzen und Inschriften führt. v. Sallet, 43 ff.

3) Eutrop. 9, 8 *Dacia tum amissa.* Damit ist noch nicht gesagt, dafs man bereits auf die Wiedergewinnung verzichtete, auch mögen noch militärische Stellungen gehalten worden sein.

Land zwischen dem Rhein und dem überrheinischen Limes in den Händen der Alamannen war[1]); der Rhein selbst war durch die gallischen Imperatoren noch leidlich geschützt, aber hier wie an dem ganzen Lauf der Donau von Rätien bis zur Mündung war die Grenze eine bestrittene und von den Barbaren vielfach durchbrochene. Das Hauptinteresse aber war in diesem Augenblicke nicht auf diese Barbarennot gerichtet, sondern auf den Feldzug gegen das gallische Imperatorentum und auf die Episode desselben, den Kampf zwischen Gallienus und dem in Mailand eingeschlossenen Aureolus. Hier war es, dafs die dem Gallienus bisher noch treu gebliebenen Generale, worunter namentlich Heraclian und der spätere Kaiser Aurelian genannt werden, zusammentraten, dem allgemeinen Verlangen, endlich aus diesen schmählichen Zuständen, in denen man nur die Wahl zwischen einem ebenso unwürdigen als unfähigen legitimen Kaiser und beständig wechselnden Prätendenten hatte, herauszukommen Ausdruck gaben, und nachdem sie sich über die Beseitigung des Gallienus geeinigt, sich auch über einen Nachfolger vereinbarten, der durch ihre Namen gestützt die Macht gewinnen sollte, die übrigen Prätendenten zu überwinden und zugleich das Reich nach aufsen wieder zu sichern. Der Mann, auf den sie sich einigten, war nicht einer der Verschworenen, aber einer, dessen Übereinstimmung mit ihnen sie sicher waren und dem sie willig als dem verdientesten Bekämpfer der Barbaren und dem zum Imperium geeignetsten den Vorrang zuerkannten, M. Aurelius Claudius. Der dem Tode geweihte Gallienus wurde in einem Kampfe, in den man ihn brachte, samt seinem Sohne getötet[2]),

1) Ein inschriftliches Datum läfst sich von der Zeit der Alleinherrschaft des Gallienus an im transrhenanischen Gebiet nicht mehr nachweisen. Dafs, was die Römer unter dem Schutz des Lagers von Mainz jenseits des Rheins bis auf 80 Leugen noch unterworfen hielten, unter Gallienus verloren ging, sagt das Veroneser Provinzialverzeichnis vom J. 297. Mommsen in Abh. der Berl. Akad. 1862 S. 493. Geogr. lat. min. Riese p. 129. Auf rätischem Gebiet in der Nähe des rätischen Limes an der Grenze des oberrheinischen Zehntlandes findet sich in Hausen ob Lonthal (Württemb.) noch eine Inschrift auf Gallienus, die also nach 260 fällt: *im]p. Caes. Galli[enus] Germanicu[s. p. f.] invictus Au[g.]*. Stälin, würt. Gesch. 1, 49 n. 184 = c. i. lat. 3 n. 5933.

2) Trebellius Gall. 14, 1 giebt als Motiv nur an, dafs sie *Gallieni tantam improbitatem ferre non possent*. Nach Vict. Caes. 33 hätte Aureolus durch Mitteilung an die Generale, dafs Gallienus im Sinne habe sie zu

und Claudius nahm die Nachfolge[1]) an. Die Soldaten, wie schon bemerkt, an Gallienus anhänglich, wollten sofort sich nicht zufrieden geben, aber man kannte das Mittel, sie durch Geschenke zu gewinnen (ob. S. 559 A. 3). Die Anerkennung des Senats zu erbitten, versäumte man nicht[2]), und so war der gefallene konstitutionelle Kaiser durch einen ebenfalls verfassungsmäfsig anerkannten ersetzt. Der erste Erfolg war, dafs Aureolus sich nicht mehr halten konnte, getötet wurde und nun die Streitkräfte des Occidents mit Ausnahme der gallischen in der Hand des neuen Kaisers wieder vereinigt waren.[3]) Damit begann die Wiederherstellung des einheitlichen Imperiums.

§ 88. Von Claudius bis Diocletian. Letztes Schwanken zwischen Heer- und Senatskaisertum. Das Ausleben der augusteischen Verfassung.

Claudius. 1. Die etwa zweijährige Regierung des Illyriers M. Aurelius Claudius[4]) gehört für uns wenigstens durchaus dem Kampf gegen

töten, diese veranlafst vorzugehen. Dafs das Mifstrauen, welches Gallienus gegen seine Heerführer hatte, diese mit veranlassen konnte, ihm zuvorzukommen, ist immerhin möglich. Nach Zonar. 12, 25 wäre die Ausführung der Verschwörung dadurch beschleunigt worden, dafs man die Entdeckung erfuhr. — Das Datum, an welchem der Tod des Gallienus in Rom bekannt wurde, wäre nach vit. Claud. 4, 2 der 24. März 268 gewesen.

1) Wie weit er selbst bei dem Plane beteiligt war, läfst sich nicht bestimmen. Die tendenziös lobende Biographie sagt 1, 3, dafs er *non auctor consilii fuit.*

2) Vit. Claud. am ang. O. mit Angaben zweifelhaften Wertes über die Senatssitzung. Eutrop. 9, 1: *Claudius — a militibus electus a senatu appellatus Augustus.* Nach Vict. Caes. 33 hätte Gallienus selbst einmal den Claudius zu seinem Nachfolger bestimmt gehabt; deshalb *Gallienum subacti a Claudio patres, quod eius arbitrio imperium cepisset, divum dixere.* Dafs es trotzdem keine Inschriften des *divus Gallienus* giebt, begreift sich.

3) Zosim. 1, 39: *Αὐρέολος — ἐπεκηρυκεύετό τε παραχρῆμα πρὸς Κλαύδιον καὶ παραδοὺς ἑαυτὸν ὑπὸ τῶν περὶ τὸν βασιλέα στρατιωτῶν ἀναιρεῖται τῇ διὰ τὴν ἀπόστασιν ἐχομένων ὀργῇ.* Dagegen vit. Claud. 5, 3: *iudicio suorum militum apud Mediolanium Aureolus dignum exitum vita ac moribus suis habuit.* Nach Vopiscus vit. Aurel. 16, 2 war es ungewifs, ob Claudius den Tod des Aur. wollte.

4) Vict. epit. 34: *imperavit annis duobus*; nach Oros. 7, 23 starb er *priusquam biennium expleret.* Das stimmt im allgemeinen damit, dafs er noch *trib. pot. III* hat und innerhalb des dritten alexandrinischen Jahres sich hält. Konsul wurde er erst als Kaiser; vgl. Henzen in Bullett. d. inst. arch. 1880 p. 106. — Über seine Abstammung aus der illyrischen Land-

die ins Reich eingedrungenen Barbaren an. Aufserhalb Roms erhoben, aber der Stimmung von Senat und Volk in Rom sicher, des mit Gallienus ausgezogenen Heeres, unter dem die Garde sich befand, ebenfalls gewifs[1]), ging er nicht nach Rom, sondern blieb im Felde, nach errungenen Siegen aber zurückzukehren war ihm nicht mehr vergönnt. Von der durch die Erfahrung bestätigten Ansicht ausgehend, dafs die Nebenregierung in Gallien eine dringende Gefahr nicht biete[2]), begnügte er sich die Sicherung Italiens gegen Gallien, eventuell das Vorgehen seinerseits nach Gallien, den Truppen zu überlassen, welche zugleich die Verteidigung Italiens gegen die Alamannen zu führen hatten; die Lage im Osten aber mufste er, von wichtigerem in Anspruch genommen, froh sein, in dem Stande zu lassen, in dem er sie antraf, d. h. mit dem nominellen römischen Imperium und der thatsächlich selbständigen Herrschaft der palmyrenischen Königin, die ihrerseits für den Augenblick noch ebenfalls bei dem bisherigen Verhältnis bleiben wollte. Der Kaiser selbst mufste so rasch wie möglich den Gothen entgegenziehen, welche in mächtigen Massen zu Land über die Donau herübergekommen waren und von der See her die thrakische und makedonische Küste heimsuchten.[3]) Ihre Vernichtung sollte das einzige grofse Werk seiner Regierung sein, sie war aber ein so gewichtiger Erfolg[4]), dafs der Titel des Gothensiegers, den er als Unterscheidungsnamen führt, nicht ohne innere geschichtliche Berechtigung

schaft Dardania und das Verwandtschaftsverhältnis des nachmaligen Kaisers Constantius zu ihm vit. 11, 9. 13, 2. Mit letzterem hängt wohl auch zusammen, dafs ihm in den Biographieen (vit. Aurel. 17, 2 vgl. vit. Claud. 3, 6) der durch die Monumente nicht belegte Name *Flavius* gegeben wird.

1) Nach tyr. 31, 12. 32 wäre unter Claudius ein Censorinus, einer der angesehensten Männer senatorischen Standes (*bis consul*, *bis praef. praet.*, *ter praef. urbi* etc.), wie es scheint in Italien, von Soldaten zum Imperator erhoben, dabei, weil er infolge einer Wunde *claudicans* gewesen, *Claudius* genannt, jedoch bald wieder wegen seiner Strenge von denselben Leuten getötet worden. Es läuft in dieser Notiz Ernsthaftes und Skurriles so durch einander, dafs man nicht weifs, was man damit machen soll, jedenfalls liegt darin nur ein Zwischenfall, der keine Bedeutung hatte.

2) Zonar. 12, 26 läfst ihn rhetorisch sagen: *ὁ πρὸς τὸν τύραννον πόλεμος ἐμοὶ διαφέρει, ὁ δὲ πρὸς τοὺς βαρβάρους τῇ πολιτείᾳ, καὶ χρὴ προτιμηθῆναι τὸν τῆς πολιτείας.*

3) Koalition der gothischen und sonstigen germanischen Stämme gegen die Donauprovinzen. Zos. 1, 42. Vit. 6 ff.

4) Die Hauptschlacht bei Naissus (Nisch) angegeben bei Zos. 1, 45.

seinem Namen in anderer Weise anhaftet, als die vielen Siegestitel der andern römischen Imperatoren.[1]) Infolge dieses Siegs wurde wieder eine Menge der übrig gebliebenen Barbaren in dem römischen Provinzialland als Kolonen angesiedelt.[2]) — Aber auch die Alamannen, die über Rätien hereingekommen waren, waren bereits im J. 269 durch einen bedeutenden Sieg in der Gegend des Gardasees zurückgewiesen worden[3]), und nach diesem Sieg hatten sich Truppen des Claudius im narbonensischen Gallien festgesetzt.[4]) — Andererseits hatten sich in Ägypten Ereignisse vollzogen, welche vom Kaiser nur unter der Zwangslage, in der er sich mit seiner Kriegsaufgabe befand, angenommen werden konnten. Ein Ägyptier Timagenes hatte die Zenobia veranlafst, Ägypten zu besetzen, und diese ihre Truppen unter palmyrenischer Führung einrücken lassen; der Widerstand, welchen die Ägypter unter Anführung eines römischen Befehlshabers Probus leisteten, wurde niedergeschlagen. Zenobia hatte dies gethan noch vermöge des römischen Imperiums, das sie

1) Er hat ihn auf den Monumenten erst als Divus. Orell. 1025. Wilmanns 1038. Cohen 6 p. 135 n. 53.

2) Vit. 9, 4: *impletae barbaris servis Scythicisque cultoribus Romanae provinciae; factus limitis barbari colonus e Gotho, nec ulla fuit regio quae Gothum servum triumphali quodam servitio non haberet.*

3) Vict. epit. 34: *receptis legionibus adversum gentem Alamannorum haud procul a lacu Benaco dimicans tantam multitudinem fudit, ut aegre pars dimidia superfuerit.* Darnach hätte Claudius selbst sofort nach der Übernahme des Imperiums in Italien diesen Erfolg gehabt. Die anderen Quellen lassen ihn sogleich gegen die Gothen ziehen. Im J. 269 hat Claudius den Beinamen *Germanicus,* der wohl eben auf diesen Sieg sich bezogen haben wird (s. folg. Anm.). Möglich wäre, dafs der Bruder des Kaisers, Quintillus, der bei seinem Tod bei Aquileja steht (Hieron. a. Abr. 1287 p. 183 Schöne. Chronogr. n. 354 p. 648 Momms.), die Kriegführung gegen die Alamannen gehabt hätte; dann bleibt es aber auffallend, dafs dies nicht erwähnt wird.

4) Inschrift von Grenoble Bullett. d. inst. arch. 1880 p. 105: *Imp. Caes. M. Aur. Claudio pio felici invicto Aug. Germanico max. p. m. trib. potestatis II cos. patri patriae proc. vexillationes adque equites itemque praepositi et ducenar(ii) protect(ores) tendentes in Narb. prov. sub cura Jul. Placidiani v(iri) p(erfectissimi) praefect. vigil.* etc. Es standen also bei diesem Korps auch die stadtrömischen Truppen.

5) v. Claud. 11. Zos. 1, 44: *Ζάβδαν ἐπὶ τὴν Αἴγυπτον ἐκπέμπει Τιμαγένους ἀνδρὸς Αἰγυπτίου τὴν ἀρχὴν τῆς Αἰγύπτου Παλμυρηνοῖς καταπραττομένου.* Bei Zos. heifst der Prätendent, gegen welchen die Palmyrener einschreiten, Probus.

vertrat und die Ägypter auch wieder zum Gehorsam gegen Claudius verpflichtet, dabei vielleicht die Unternehmung dadurch zu rechtfertigen gesucht, dafs sie den Probus als Usurpator darstellte.[1]) Auch ist wohl jetzt der Zenobia der Titel Augusta, wie einer Frau, die zum kaiserlichen Hause gehörte, von Claudius verliehen worden, nicht aber der entsprechende Titel dem Vaballathus, für dessen Person darin etwas wesentlich anderes gelegen wäre.[2]) Allein Claudius konnte sich bei dem, was er hier geschehen liefs und that, über den wirklichen Sachverhalt keine Illusionen machen; er wollte nur mit derselben Umsicht, mit der er die gallischen Dinge anfafste, auch jetzt noch das Eingreifen auf die Zeit verschieben, in welcher er es mit freier Hand und dann mit sicherem Erfolg thun könnte. Jedoch die Früchte seiner Siege gegen die Germanen zur Wiederherstellung des einheitlichen Reichs zu verwerten, war ihm nicht vergönnt; er starb vor August des J. 270[3]) in Sirmium an der Pest, von seiner kurzen Regierung den Eindruck hinterlassend, dafs er der Mann gewesen wäre, der dem römischen Reich hätte aufhelfen können.[4]) Sein Tod wurde zugleich verhängnisvoll für seinen Bruder Quintillus. Es war nun wieder im ersten Augenblick der Wetteifer der Truppen geschäftig gewesen, so rasch wie möglich einen Nachfolger zu schaffen, der dem betreffenden Heere genehm gewesen wäre; das Heer in Italien stellte den Bruder des Claudius Quintillus auf, anderen zuvorkommend; allein die übrigen Legionen wollten hiervon nichts wissen, sondern erhoben

1) Vit. Claud. 11, 2: *Aegyptii omnes se Romano imperatori dederunt in absentis Claudii verba iurantes.*

2) v. Sallet, Münzen v. Palm. 50 ff. findet es wahrscheinlicher, dafs Zenobia den Augustustitel von Aurelian erhielt, aber aus welcher Veranlassung? Über die relative Bedeutung desselben als blofsen Ehrentitels bei Frauen, Mommsen r. G. 5, 437 A. 1; über Vaballathus und Zenobia als *rex* und *regina* in Agypten, Mommsen in ephem. epigr. 4 p. 25 sq.

3) Weil es kein viertes alex. Jahr von ihm giebt, ob. S. 572 A. 4.

4) Nicht nur der Biograph, auch die andern Quellen stimmen in dem Lob seiner Regierung überein. Mit den summarischen Angaben über die innere Regierung (vit. 2, 7: *fures iudices palam aperteque damnavit, stultis quasi neglegenter indulsit, leges optimas dedit*) läfst sich nichts anfangen. Eine einzelne Bestimmung Zonar. 12, 26: *ἀπηγόρευσε πᾶσι ζητεῖν ἐκ βασιλέως ἀλλότρια πράγματα· νενόμιστο γὰρ τοὺς βασιλεῖς δύνασθαι δωρεῖσθαι καὶ τὰ ἀλλότρια· ὅθεν καὶ οἱ ἔτι κείμενοι νόμοι παρὰ τῇ πολιτείᾳ ἐσχήκασι τὴν ἀρχήν.* Daran schliefst sich eine charakteristische Anekdote, wie er selbst fremdes Gut, das ihm geschenkt worden war, zurückgab.

ihrerseits den General, der bereits bei der Erhebung des Claudius eine hervorragende Stelle eingenommen und von letzterem unterdessen an dem Donaulimes mit dem höchsten Kommando nach dem kaiserlichen bekleidet worden war, den L. Domitius Aurelianus. Quintillus gewann zwar die Anerkennung des Senats, der dem nächstlagernden Heer gegenüber sie nicht versagen konnte, aber gegen den Willen der Mehrzahl der Legionen blieben ihm auch die eigenen Truppen, ohnedies durch seine Strenge von ihm abwendig gemacht, nicht treu. Für Aurelianus kam die Zustimmung des Senats nicht weiter in Betracht.[1])

Aurelianus. 2. Das Werk der Verteidigung der Reichsgrenze, das Claudius begonnen, hat Aurelian, der ebenfalls aus den Donauprovinzen stammte[2]), kräftig und erfolgreich fortgesetzt, die Wiederherstellung der Reichseinheit hat er vollendet. Sofort nach seiner

1) Die Erhebung des Quintillus wird ziemlich einstimmig berichtet; auch geht aus den Berichten hervor, dafs sie zuerst erfolgte. Lob seines Charakters nicht blofs bei Trebellius und Eutrop. 9, 12. Anerkennung durch den Senat bei Eutrop und Zonar. 12, 26; verschiedene Versionen über seinen Tod bei Zonaras. — Die meisten Quellen lassen ihn nur 17 oder 18 Tage regieren, aber Eckhel hebt 7, 478 hervor, dafs wegen der Menge seiner Münzen man ihm mit Zosim. 1, 47 wenigstens einige Monate geben müsse; im Chronogr. v. 354 heifst es: *imp. dies LXXVII;* über den Ort seines Todes ob. S. 574 A. 3. — Über die Aufstellung Aurelians vit. Aur. 17, 4: *consensu omnium legionum factus est imperator*; nach Zonar. 12, 26 hätte Claudius selbst vor seinem Tode den Generalen den Aurelian als Nachfolger empfohlen.

2) Vit. 3, 1: *Aurelianus ortus ut plures loquuntur, Sirmii familia obscuriore, ut nonnulli Dacia ripensi; ego autem legisse me memini auctorem qui cum Moesia genitum praedicaret.* Vict. epit. 35: *genitus patre mediocri et ut quidam ferunt Aurelii clarissimi senatoris colono inter Daciam et Macedoniam.* — Die Biographieen der Kaiser zwischen Claudius und Diocletian rühren von Flavius Vopiscus her, der sie, veranlafst im Nov. 303 durch den damaligen Stadtpräfekten Junius Tiberianus, von dieser Zeit an schrieb. An sich konnte es dem Vopiscus teils aus eigener Erinnerung, teils nach der von älteren Freunden und Verwandten, die bei den Ereignissen beteiligt waren (vit. Firm. 9, 4) nicht schwer werden, authentische Erzählung zu geben, und seine Biographieen sind in der That etwas zuverlässiger als die des Trebellius, aber auch hinsichtlich der von ihm gegebenen Urkunden ist eine Sicherheit nicht vorhanden, und geistlos ist er kaum minder als Trebellius. Vgl. über die Schriftstellerei des Vopiscus Julius Brunner in Büdinger, Unters. 2, 1—111, wo übrigens Vopiscus eher noch zu hoch taxiert ist. — Der Unterschied der griechischen und lateinischen Quellen macht sich hinsichtlich der lokalen Verhältnisse auch hier mehrfach geltend; für die kriegerischen Ereignisse, namentlich so weit sie den Osten be-

Erhebung ging er nach Rom, ohne Zweifel um sein Imperium da, wo Quintillus anerkannt worden war, festzustellen, von da zuerst nach Aquileja, wohl um die dortigen Truppen des Quintillus zu übernehmen, worauf er sofort Veranlassung hatte, in Pannonien gegen eingedrungene nördliche Stämme zu kämpfen.[1]) Kaum hatte er sie dazu gebracht, so mufste er die Grenzen Italiens gegen die zu den Alamannen gehörigen Juthungen schützen, und auch hier konnte er die Gefahr abwenden durch einen Sieg, der wohl an die obere Donau südlich vom rätischen Limes zu verlegen ist.[2]) Nach diesen Kämpfen, die noch in das J. 270 fallen, mufste der Kaiser im Winter 270/1 abermals zuerst, wie es scheint an der Donau, gegen die Vandalen, die über den Flufs herübergekommen, kämpfen und dann wieder zum Schutz Italiens herbeieilen, indem alamannische Stämme vereint mit Markomannen in grofsen Massen in Oberitalien eingefallen waren. Zuerst erlitt das römische Heer eine schwere Niederlage bei Placentia, infolge deren sogar Rom gefährdet erschien; aber die Germanen wufsten den Erfolg nicht zu nützen, ihre Massen nicht zusammenzuhalten und wurden geteilt überwunden.[3]) Infolge der hier gemachten Erfahrungen war es, dafs sich dem Kaiser der Gedanke aufdrang, der Hauptstadt Rom eine neue Befestigung zu geben.[4]) Die servianische Umwallung der Stadt that längst nicht mehr den Dienst einer Befestigungs-

treffen, sind wiederum hier die Fragmente des Dexippus und Zosimus die besseren Quellen.

1) Zosim. 1, 48: *Αὐρηλιανὸς κρατυνάμενος τὴν ἀρχὴν καὶ ἐκ τῆς Ῥώμης ἐλάσας ἐπὶ τὴν Ἀκυληΐαν ἐχώρει κἀκεῖθεν ἤλαυνεν ἐπὶ τὰ Παιόνων ἔθνη, τούτοις τοὺς Σκύθας μαθὼν ἐπιθέσθαι.* v. Wietersheim Dahn 1, 558 ff. geht bei seinen Erörterungen darüber, wer die hier genannten Skythen gewesen, davon aus, dafs Aquileja dabei als Ausgangspunkt der Operationen genannt werde. Allein Aquileja hat wohl hier mit der Kriegführung gegen die Germanen gar nichts zu thun, sondern Aurelian reiste über diesen Ort nur, weil daselbst das Heer des Quintillus stand, das er übernehmen mufste.

2) Zu kombinieren aus Zosim. 1, 49 und Dexippus fragm. 24 Müll., wo von alamannischen Völkern speziell die Juthungen genannt werden.

3) Neben den in vorherg. Anm. genannten Quellen vit. Aur. 18—21. Die Zeitbestimmung folgt aus dem Datum c. 19, 1, wo infolge der Gefahr, von welcher Rom durch die Markomannen bedroht ist, in einer Senatssitzung vom 11. Jan. (271) über Einsichtnahme in die sibyllinischen Bücher verhandelt worden sein soll.

4) Vit. 21, 9. Zos. 1, 49 und die andern Quellen; die vita mit dem Zusatz: *nec tamen pomerio addidit eo tempore sed postea.*

anlage; in den langen Jahrhunderten äufseren Friedens für Italien hatte die Stadt über den Wall hinaus sich erstreckt, dieser selbst war an vielen Stellen überbaut und wohl auch da, wo er noch ein wirkliches Festungswerk war, verfallen. Nunmehr wurde ein Werk in Angriff genommen, das seinem Umfang und seiner Anlage nach den Bedürfnissen der Zukunft entsprechen und jeder denkbaren Vergröfserung der Stadt gewachsen sein sollte. Eine zweite Vorsichtsmafsregel bezeichnet in nicht geringerem Mafse die gegen früher veränderte Lage. Das jenseits der Donau gelegene Besitztum Dacien wurde definitiv aufgegeben, die Truppen und die Verwaltung zurückgezogen, und da ohne deren Schutz die römische und romanisierte Bevölkerung, wenn sie sich nicht mit den Barbaren vertragen wollte, der Vernichtung preisgegeben war, aufgefordert, ebenfalls diesseits der Donau Ansiedlungen zu nehmen. Es wurde aber nun, teils um nicht durch das Aufgeben eines Provinzialnamens den Verlust zu offen erscheinen zu lassen, teils wohl auch in dem bereits bestehenden Zuge, kleinere Verwaltungsbezirke herzustellen, aus einem Teil der mösischen Provinzen und der Landschaft Dardania eine neue Provinz Dacien gebildet.[1]) — Unterdessen war, man sieht nicht genau wie, die Abrechnung mit der palmyrenischen Reichsgründung gekommen; sicher ist, dafs Zenobia in Kleinasien und Ägypten wie eine selbständige Regentin auftrat und schliefslich auch die Maske der bisherigen römischen Unterthänigkeit offen abwarf. Sie liefs ihren Sohn Vaballathus nunmehr den Titel Augustus annehmen und damit den Bruch mit Rom vollenden. Auch ein weniger autokratisch angelegter Imperator hätte jetzt das Einschreiten nicht länger verschieben können. Die erste Aktion erfolgte gegen Ägypten, aus dem der beste General des

1) Vit. 39, 7: *cum vastatum Illyricum ac Moesiam deperditam videret, provinciam Transdanuvianam Daciam a Traiano constitutam sublato exercitu et provincialibus reliquit, desperans eam posse retineri abductosque ex ea populos in Moesia conlocavit appellavitque suam Daciam, quae nunc duas Moesias dividit.* Zunächst scheint die neue Provinz einfach Dacia geheifsen zu haben; in den Münzen mit *Dacia felix* (Cohen 6 p. 184 n. 735) wurde ihr gleichsam der offizielle Willkomm gegeben. Erst der Diocletianischen Einrichtung gehörten wohl die Namen *Dacia ripensis* und *Dardania* an, welche bei Ruf. brev. 8 (*per Aurelianum translatis exinde Romanis duae Daciae in regionibus Moesiae ac Dardaniae factae sunt*) zusammen mit Aurelians Mafsregel erwähnt werden; aus letzterer Notiz erhellt, dafs die Landschaft Dardania in dem neuen Dacien Aurelians mitbegriffen war.

Aurelian, der nachmalige Kaiser Probus, die Palmyrener vertreiben sollte und auch wirklich vertrieb. Den Feldzug gegen Palmyra selbst unternahm der Kaiser in eigener Person mit dem Erfolge, dafs im Frühjahr 272 die Oasenstadt genommen ward und Zenobia in die Gefangenschaft Aurelians geriet.[1]) Die persische Hilfe, welche sie gehofft, war ausgeblieben, und so konnte auch Aurelian vorerst es unterlassen, seine Aktion im Orient auf einen persischen Feldzug auszudehnen; ein solcher wäre bei den damaligen dynastischen Kämpfen in Persien selbst erleichtert gewesen; aber des Kaisers harrte noch eine weitere Aufgabe im Westen. Doch wollte er den Osten nicht verlassen ohne völlige Sicherheit; als daher während seiner Rückkehr in Palmyra ein neuer Aufstand ausbrach, kehrte er um und schaffte sich, trotzdem dafs er damit beinahe ein Jahr verlor, durch völlige Zerstörung Palmyras definitive Ruhe; ebenso ging er selbst nach Ägypten, wo ein Prätendent Firmus mit der Absicht der Losreifsung der Provinz vom Reich aufgetreten war, und beseitigte auch hier die neue Störung.[2]) — Was nach der Rückkehr im J. 273 noch übrig war, die Beseitigung des gallischen Imperiums, wurde durch den Träger desselben sehr leicht gemacht. Nur gezwungen seine Rolle weiterführend verlangte Tetricus, ein friedlicher Senator und kein Feldherr, nur eine Gelegenheit, um dem legitimen Kaiser die Gewalt wieder in die Hände zu

1) Ausführlichere Erzählung Zosim. 1, 50—61. Vit. Aur. 22—31. Vit. Prob. 9, 5 (Eroberung Agyptens durch Probus). Über die Annahme des Titels *Augustus* durch Vaballathus v. Sallet, Fürsten von Palmyra S. 63 f. Die ägyptischen Münzen zeigen den Vab., wo er mit Aurelian zusammen erscheint, ohne den Titel Augustus; wo Aur. nicht mit dabei ist, führt Vab. diesen Titel; über die Zeit der beiden Feldzüge (wegen der Kriegführung gegen Palmyra je nur im Frühjahr) 272 und 273 Le Bas-Waddington 3, p. 605 f. (explic.), Mommsen, r. G. 5, 441 A. 2. — Bei dem Aufstand von 272/273 heifst der, welchen die Palmyrener an die Stelle des Vab. treten lassen wollen, Achilleus, bei Zos. 1, 60 Antiochus. Ersteres mag Verwechslung mit einem Achilleus sein, der unter Diocletian in Agypten auftrat. Vict. Caes. 39.

2) Vit. Aur. 32, 2: *res per Thracias Europamque omnem Aureliano ingentes agente* (während der Rückkehr nach Europa) *Firmus quidam extitit, qui sibi Aegyptum sine insignibus imperii quasi ut esset civitas libera vindicavit; ad quem continuo Aurelianus revertit nec illic defuit felicitas solita*; ausführlicher derselbe Biograph in der vita des Firmus, wo bemerkenswert die Stellung, welche ein Kaufherr wie Firmus einnahm; ganz kurz ohne Nennung des Firmus Zos. 1, 61.

spielen, und diese bot sich beim Zusammentreffen der beiderseitigen Hauptmacht, bei dem sich Tetricus gefangen gab.[1]) Der Triumph, der allen diesen Erfolgen den feierlichen Abschlufs gab und die *restitutio orbis*[2]) besiegelte, stellt sich den bedeutungsvollsten Triumphen, welche Rom gesehen, würdig zur Seite; einzig freilich war er darin, dafs ein römischer Senator dabei als Besiegter aufgeführt wurde. — Die weitere Regierung Aurelians war, soweit er sie nicht in Rom zubrachte, der Ordnung der gallischen Verhältnisse sowie der Sicherung des rätischen Limes gewidmet, und als er hiermit fertig war, sollte nunmehr ein persischer Feldzug die Gelegenheit, welche Persien einem Offensivkrieg bot, verwerten. Aber als er gegen Ende 275 von Byzanz nach diesem neuen Kriegsschauplatze aufgebrochen war, wurde er auf dem Marsche von Verschworenen, die sich selbst durch ihn bedroht glaubten, getötet.[3])

Von einem so energischen Herrscher, wie Aurelian uns in seinem rastlosen Streben nach Wiederaufrichtung der Gröfse des Reichs erscheint, möchte man leicht erwarten, dafs er auch in der Organisation der inneren politischen Verhältnisse reformatorisch aufgetreten wäre. Dem ist jedoch nicht so: es lassen sich keine tiefer gehenden bleibenden Neueinrichtungen von ihm nachweisen. Alles vielmehr, was an Mafsregeln der inneren Politik von ihm ausgeht, ist Geltendmachung der Auktorität des Imperiums und Wiederherstellung der gestörten Ordnung. In den konstitutionellen Fragen war gegenüber der vor ihm liegenden Zeit nach seinem Tode die prinzipielle Frage genau wie sie

1) Vict. Caes. und epit. 35. Eutrop. 9, 13: *superavit in Gallia Tetricum apud Catalaunos ipso Tetrico prodente exercitum suum, cuius adsiduas seditiones ferre non poterat.*

2) *Restitutor orbis* heifst Aurelian schon im J. 273 auf einem narbonensischen Meilenstein, vgl. meine Gall. Narb. app. n. 623, also offiziell; ebenso auf Münzen *restitutor orientis* und *rest. orbis*, Cohen 6 p. 197 f. Zur Zusammenstellung und Ordnung seiner Siegestitel Wilmanns n. 1044. Über den Triumph vit. 33 f.

3) Vit. 35, 4: *his gestis ad Gallias profectus Vindelicos obsidione barbarica liberavit, deinde ad Illyricum redit paratoque magno potius quam ingenti exercitu Persis — bellum indixit*; worauf die Erzählung von seiner Ermordung; über letztere Zos. 1, 62. Zon. 12, 27. Der Unterschied in der Nennung des Namens des Urhebers (Mnesteus in der vita, Eros in den griechischen Quellen) ist bei der untergeordneten Stellung desselben irrelevant; über die Chronologie s. unten S. 585 A. 1.

die ganze Zeit vor ihm gewesen war, in der Verwaltung aber war wohl manches frühere abgestorben, aber kaum etwas wesentlich neues eingeführt. Die Gründe für diese Beschränkung in der Wirksamkeit sind gewifs zum Teil in den äufseren Umständen zu suchen, darin, dafs die Wiederaufrichtung des äufseren Bestands des Reichs durch alle die Regierungsjahre Aurelians hindurch so vielen Kraftaufwand in Anspruch nahm und der Kaiser nur vorübergehend sich mit der Zentralverwaltung beschäftigen konnte; aber auch Septimius Severus war in ähnlicher Lage gewesen und hatte doch Zeit und Lust gefunden, in die inneren Verhältnisse einzugreifen, und zur Zeit, da sich Aurelian zum Perserkrieg anschickte, hatte er, da ihm dieser durch die Lage nicht aufgedrungen war, die Wahl, ob er die nächste Zeit der Kriegführung oder der inneren Regierung widmen wollte. Nicht ohne Einflufs für das Übergewicht der militärischen Seite in ihm war natürlich seine rein soldatische Laufbahn von niedriger Herkunft aus, zumal bei der seit Gallienus herrschenden Trennung der Senatsstellung und der hohen Militärstellen, wie er ja auch infolge hiervon sich in einer Umgebung befand, die wenig Fühlung mit der bürgerlichen Verwaltung hatte. Indessen, der nach ihm kam, Diocletian, war unter ähnlichen Verhältnissen emporgekommen und wurde doch der Reformator der gesamten Reichseinrichtungen, so dafs es schliefslich doch an der Persönlichkeit hing, wenn Aurelian noch die überkommenen Verhältnisse bestehen liefs und keine Hand anlegte an eine gründliche Reform.

Das Verhältnis, das Aurelian zum Senat einnahm, konnte von Anfang an kein besonders freundliches und vertrauensvolles sein, hatte doch der Senat den Quintillus anerkannt. Indessen scheint bei der ersten Anwesenheit in Rom unmittelbar nach der Übernahme des Imperiums Aurelian keine feindselige Gesinnung bethätigt zu haben[1]), wie er denn auch, wenn es ihm ernstlich um Wiederherstellung geordneter Verhältnisse zu thun war, der Mitwirkung des Senats nicht entbehren konnte. Bei einer zweiten Anwesenheit in Rom dagegen glaubte er mit Verschwörungen zu thun zu haben und sah sich zu Exekutionen veranlafst, doch

1) Dafs Aurelian, nachdem er nach Rom gekommen, die Senatoren (τοὺς ἐν τέλει) gefragt hätte, wie er herrschen solle (Zonar. 12, 27 a. Anf.). ist wenig glaublich.

ist nicht anzunehmen, dafs es ein gröfserer Teil des Senats gewesen wäre, der daran gedacht, einen Versuch zum Sturze des Kaisers zu machen.[1]) Bezeichnend für letzteren in seinem Verhalten gegen den Senat ist die Behandlung des Tetricus. Dafs derselbe geschont wird, kennzeichnet den Herrscher, welcher die Bedingungen hält, die er ohne Zweifel bei der Annahme des Übertritts oder wenn man will Verrats des Prätendenten bewilligt hatte; aber keine Rücksicht auf den Senat, in dem Tetricus viele Freunde hatte, und auf dessen Senatswürde überhaupt hält den siegreichen Imperator ab, dem, der sich zur Spaltung des Reichs hergegeben, die Demütigung des besiegten Feindes zu ersparen.[2]) Das Imperium des Kaisers soll jetzt monarchische Herrschaft in vollstem Sinne sein, der nur darum der dynastische Charakter fehlt, weil Aurelian keinen Sohn hat. Ja der sonst mafsvolle Kaiser liefs sich auf Münzen sogar als Gott und Herr bezeichnen.[3]) Auf das, was der Senat an Selbständigkeit noch hat, wird wenig Rücksicht genommen. Das Senatszeichen wird auf die Kupfermünze nicht gesetzt und in die noch unter dem Senat stehende Kassenverwaltung erlaubt sich der Kaiser indiskrete Einblicke.[4]) Aber an den rechtlichen Verhältnissen wird damit noch nichts geändert. In der Verwaltung zeigt er da, wo er eingreift, feste Hand, welche aus zum Teil grauenhafter Verwirrung wieder geordnete Zustände her-

1) Zos. 1, 49: *κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον εἰς ἔννοιαν ἦλθε νεωτερισμοῦ Ἐπιτίμιός τε καὶ Οὐρβανὸς καὶ Δομετιανὸς καὶ παραχρῆμα τιμωρίαν ὑπέσχον ἁλόντες.* Nach vit. 21, 5. 39, 8 hätte kein reeller Grund für solches Vorgehen gegen die Senatoren vorgelegen.

2) Vit. 34: *iam — omnis exercitus et senatus, etsi aliquantulo tristior, quod senatores triumphari videbant, multum pompae* (beim Triumph) *addiderant.* Das Gefühl des Senats ist vorherrschend Furcht (vit. 50, 5: *populus eum Rom. amavit, senatus et timuit;* 21, 8: *timeri coepit princeps optimus, non amari;* immerhin: *senatus mortem eius graviter tulit* 37, 3).

3) Cohen 6, p. 197 n. 200: *Deo et domino nato Aureliano Aug.* (*Deus natus* ist Aurelian als vom Menschen aus gottgeworden.)

4) Bei Vopiscus 20, 5 schreibt Aurelian an den Senat: *si quid est sumptuum, datis ad praefectum aerarii litteris decerni iussi; est praeterea vestrae auctoritatis arca publica, quam magis refertam reperio esse quam cupio.* Die Unterscheidung eines '*aerarium*', das unter dem Kaiser steht, und einer '*arca publica*' des Senats steht den Ausdrücken nach vereinzelt da; die *arca publica* aber kann nicht wohl etwas anderes sein als der Rest des alten *aerarium publicum*, und erfunden hat der Biograph dieses Schreiben schwerlich. — Zu dieser Mahnung an den Senat pafst gut 37, 3: *(populus R.) dicebat, Aurelianum paedagogum esse senatorum.*

stellen will. Um dem Prätendententum wenigstens an éiner Stelle, die besonders gefährlich war, einen Riegel vorzuschieben, verbot er dem General, den er zum Grenzkommandanten in Syrien machte, jemals Ägypten zu betreten.[1]) Wie er ferner in der militärischen Disziplin sich unerbittlich und wenn man den Berichten glauben darf, bis zur Grausamkeit streng erwiesen[2]), so ist er es auch gegen so heillose Zustände, wie sie sich in der Münz- und Finanzverwaltung unter schwachen oder elenden Vorgängern eingeschlichen hatten und wie sie der Senat nimmermehr hätte bewältigen können. Hatte ja doch die offizielle Münzfälschung dazu geführt, dafs die Münzarbeiter in Rom, welche an dem Gewinne dieses Vorgehens ihren eigentümlichen Anteil genommen, als nun Wandel geschafft werden sollte, mit dem Münzvorstand an der Spitze geradezu sich empörten. Aurelian schlug sie nieder[3]) und suchte, soweit es ihm möglich schien, auch die Münzprägung wieder auf einen besseren Fufs zu bringen[4]), aber viel konnte er damit freilich nicht ausrichten; denn wenn dies Erfolg haben sollte, so mufsten vor allem in längerer Zeit Mittel geschafft und in jeder Hinsicht die Finanzen gebessert werden; hierfür aber war die Regierung des Kaisers zu kurz und zu kriegerisch. Besonderer Liberalität erfreute sich die hauptstädtische Bevölkerung, deren Bezüge an Unterhaltsmitteln, zum Teil auf Kosten des wieder eroberten Ägyptens, wesentlich erhöht wurden.[5]) Diese Art Popularität verschmähte also auch der strenge Aurelian nicht. In der Rechtspflege stehen bei ihm nebeneinander die Unterdrückung der gewerbsmäfsigen Delation und eine allgemeine Amnestie für politische Verbrechen, sowie für rückständige Zahlungen an den Staat und strengste

1) Es war der nachmals unter Probus doch als Prätendent auftretende Saturninus. Vit. Saturn. 7, 2.

2) Vit. 7, 3 ff. Anonym. post Dion. bei Müller, frgm. 4, 197 § 6.

3) Vit. 38, 2: *fuit sub Aureliano etiam monetariorum bellum Felicissimo rationali auctore; quod acerrime severissimeque compescuit septem tamen milibus suorum militum interemptis.*

4) Zos. 1, 61: *ἀργύριον νέον δημοσίᾳ διέδωκε, τὸ κίβδηλον ἀποδόσθαι τοὺς ἀπὸ τοῦ δήμου παρασκευάσας τούτῳ τε τὰ συμβόλαια συγχύσεως ἀπαλλάξας.* Mommsen, r. Münzen. 800. 831 f. Schiller, Gesch. d. r. Kaiserz. 1, 868 f.

5) Zos. 1, 61: *ἄρτων δωρεᾷ τὸν Ῥωμαίων ἐτίμησε δῆμον.* Vit. 47, 1: *panes urbis Romae uncia de Aegyptio vectigali auxit.* 35, 2: *et porcinam carnem p. R. distribuit, quae hodieque dividitur.* Vict. Caes. 35. Nach vit. 48, 1 hatte er sogar im Sinne, Weinspenden zu geben.

Bestrafung von Verbrechen, wie Unterschleif u. dgl.[1]); den Christen gegenüber folgte auf anfängliche Duldung Wiederaufnahme des früheren Vorgehens gegen dieselben (s. unt. S. 602 A. 1). In dem allem erhält man aus den Fragmenten von Erzählung, die wir haben, den Eindruck eines Mannes, der das Rechte will, die Macht, deren er sich voll bewufst ist, ohne Hafs und Rachsucht ausübt, wohl aber strafend vorgeht mit einer sehr ausgeprägten Überzeugung von der abschreckenden Kraft harter Strafen, während er andrerseits wieder strafend nur einschreitet, wo ihm wirklich solche Abschreckung nötig erscheint, und selbst in der Vernichtung der Gegner, die er als Reichsfeinde bekämpft, nur soweit geht, bis der Zweck, sie unschädlich zu machen, erreicht ist.[2]) Den Bedürfnissen der Reichsverwaltung sucht er mit bestem Willen nachzukommen, aber für ein volles Eingreifen steht er ihr zu äufserlich und fremd gegenüber.[3]) Ratgeber, deren Hilfe er sich auf diesem Gebiete hätte bedienen können, hatte er, soviel wir sehen, nicht, sei es, dafs er sie nicht suchte oder nicht fand.[4])

1) Vict. Caes. 35. Vit. 39, 2 ff., beide aus éiner Quelle schöpfend. Besonders hervorzuheben ist, dafs er *peculatum, provinciarum praedatores contra morem militarium, quorum e numero erat, immane quantum insectabatur*. Mit Victor sieht Ranke, Weltgesch. 3, 1, 458 hierin die wahre Ursache seiner Ermordung.

2) Dafs Zenobia nach Rom zum Triumph gebracht und dann begnadigt wurde (tyr. 30, 23 ff. vit. Aur. 34), ist anzunehmen; denn dies mufste man in Rom wissen. Zosimus (1, 59), der vom Orient aus schrieb, und viel später als die Biographen, war darüber ungenügend unterrichtet.

3) Wenn es vit. 35, 3 heifst: *leges plurimas sanxit et quidem salutares*, so ist dies eine inhaltsleere Phrase. Auch die Rechtsquellen citieren äufserst wenige Entscheidungen von ihm. Als eine Mafsregel von gröfserer Tragweite kann man anführen, dafs er nach cod. Iust. 11, 59, 1 die Dekurionen in den Gemeinden *(civitatum ordines)* zur Übernahme herrenloser und unbebauter Güter heranzog unter Gewährung dreijähriger Abgabenfreiheit; auch hatte er nach vit. 48, 2 im Sinne, die in Etrurien und Norditalien unbebaut liegenden Felder durch Gefangenenansiedlungen wieder zu kultivieren.

4) Nach vit. 13, 38 könnte man meinen, Ulpius Crinitus, ein Mann *qui se de Traiani genere referebat* (10, 2), und der jedenfalls ein angesehener Senator gewesen sein mufs, übrigens namentlich als *dux Illyriciani limitis* sich Verdienste erwarb und dreimal Konsul war, der ferner unter Valerian den Aurelian adoptierte, hätte die Stellung eines vertrauten Ratgebers eingenommen; aber man bemerkt nichts von seinem Einflufs. Ebenso wenig weifs man einen praef. praet. dieses Kaisers zu nennen.

3. Wie wenig nachhaltig der Einflufs selbst einer autokratischen und despotischen Persönlichkeit war ohne organische Änderung des Regierungssystems, zeigte sich sofort. Eine zufällige Strömung zuerst und nachher das Zufällige in dem Charakter des Imperators führten wieder eine Reaktion herbei, in der zum letzten Mal der Gedanke des augusteischen Principats, zum Teil sogar reiner als sein Urheber es erdacht hatte, zur Geltung kommen sollte. Beim Tode Aurelians war zu erwarten, dafs wieder ein oder mehrere Heereskaiser auftreten würden; allein es war dem nicht so. Die Soldaten vom Heere des Kaisers, mit der Ermordung desselben nicht einverstanden, zufällig keinen ihnen genehmen Mann kennend, am wenigsten aber geneigt, einen an seiner Ermordung beteiligten zu erheben, kamen auf den für sie und für diese Zeit sonderbaren Einfall, dem Senat die Wahl zu überlassen.[1]) Es währte einige Zeit, bis der Senat Tacitus und Florianus.

1) Die Erzählung von dem Hin- und Herschieben der Wahl findet sich nur bei den Lateinern Vopiscus (Aur. 40 f. Tac. 1 ff.) und Victor (Cäs. 35), nicht bei den Griechen Zosimus und Zonaras; letzterer weifs nur (12, 28), dafs Tacitus, während er in Kampanien abwesend war, gewählt wurde, eine Notiz, welche schon Vopiscus Tac. 7, 5 berücksichtigt und richtig stellt. Jene Verhandlnngen zwischen Heer und Senat sind gewifs richtig, wenn auch bei Vopiscus zeitlich ausgedehnt und sachlich ausgemalt. Was die Chronologie betrifft, so ist diese in der Überlieferung widerspruchsvoll. Für eine kritische Behandlung bildet mir die Grundlage, d. h. den Rahmen der wesentlichen Ereignisse, dafs nach den alexandrinischen Münzen am 29. Aug. 275 Aurelian ein 7. Jahr, Tacitus aber überhaupt nur den Zahlbuchstaben A hat, also am 29. Aug. 276 nicht mehr am Leben sein konnte. Mit letzterem stimmen die Notiz, dafs er am 25. Sept. vom Senat zum Kaiser gewählt worden (vit. Tac. 3, 1) und die Angaben über seine Regierungszeit, die zwischen 6 und 8 Monaten schwanken. Dagegen stimmen nicht dazu das Datum der Senatssitzung von einem 3. Febr., an welchem die erste Botschaft der Soldaten in den Senat gekommen wäre (vit. Aur. 41, 3), die Annahme eines Interregnums von 6—8 Monaten und die Ziffer einer *trib. pot. VII* des Aurelian auf dem Meilenstein von Orléans Henzen 5551 = Willmanns 1044, welche den Tod des Aurelian an den Schlufs von 275 oder gar an den Anfang von 276 rücken würden. Jenes Datum vom 25. Sept. scheint mir sicher, es ist auch bestätigt durch die Notiz, dafs Tacitus den September habe nach sich nennen lassen, weil er in diesem Monat geboren und zum Kaiser gewählt worden sei (vit. 13, 6 vgl. auch 8, 1 f.). Dagegen ist das Datum vom 3. Febr. verdächtig auch wegen seiner auffälligen Wiederholung bei der Senatsverhandlung über die Botschaft des Probus vit. Prob. 11, 5. Die *trib. pot. VII* des Meilensteins aber ist irrtümlich und wird durch die vereinzelte Münze Eckhel VII p. 481 = Cohen 6, p. 194 n. 179 mit *tb.* (sic) *p. VII* und dem jedenfalls irrtümlichen

sich von der Überraschung über das bedenkliche Anerbieten so weit erholte, dafs er nach weiteren Verhandlungen mit den Soldaten dazu gelangte, seinen damaligen Vormann, den Konsular M. Claudius Tacitus, also einen Mann in vorgerückten Jahren als Imperator zu gewinnen.[1]) Der durch Senatsbeschlufs gewählte konnte sich über die Gefahren, die seiner warteten, keine Illusionen machen und machte sie auch nicht; dafs er dem Gemeinwesen das Opfer brachte und die Art, wie er es brachte, gereicht ihm zum Ruhm. Sofort nach seiner Ernennung ging er zum Heer, um den Oberbefehl zu übernehmen und den neuen Einfällen der nordischen Barbaren in Kleinasien zu begegnen, wobei er zugleich die Mörder des Aurelian zur Strafe zog.[2]) Wunderbarer Weise war in der Zwischenzeit im ganzen Reich keine innere Bewegung ausgebrochen. Kein Heer rief einen Prätendenten aus, die Verwaltung ging in allen Provinzen ihren Gang fort, die Statthalter blieben über das Interregnum, das freilich nicht als halbjährig anzunehmen ist, auf ihren Posten; wo in Asien ein Wechsel sich ordnungsmäfsig ergab, wurde er, zumal da es eine Senatsprovinz war, ohne Schwierigkeit vorgenommen.[3]) Die Zentralverwaltung konnte in jener Zwischenzeit nur durch die Konsuln repräsentiert sein als Leiter des Senats;

cos. II in ihrer geschichtlichen Richtigkeit nicht gestützt. Der 25. Sept. 275 steht freilich auch in Widerspruch damit, dafs Aurelian am 29. Aug. 275 noch am Leben gewesen wäre und die Wahl des Tacitus erst nach längeren Verhandlungen zwischen dem Senat in Rom und dem Heer bei Byzanz stattgefunden hätte. Allein die alexandrinischen Münzen konnten vor dem Antritt des 7. Jahres geprägt und dann in Kurs gekommen sein, wenn auch Aurelian kurz vor demselben noch ermordet war. Das Interregnum zwischen ihm und Tacitus aber mufs jedenfalls gekürzt werden, wird jedoch dadurch nur annehmbarer.

1) Tacitus heifst vit. 4, 1 *primae sententiae senator.* Bei Zonar. 12, 28 wird er als 75jährig bezeichnet; dies scheint übertrieben und ist mir auch dadurch zweifelhaft, dafs Tacitus noch nicht zum zweitenmal Konsul gewesen war. Vit. Tac. 5, 1. 8, 5 wird er hinsichtlich seiner *senectus* nicht etwa mit Nerva, sondern mit Trajan, Hadrian, Pius verglichen, die wesentlich jünger waren; doch will dies freilich, da es Vergleichung der Schmeichelei ist, nicht viel besagen. — Die Abstammung von dem Geschichtschreiber beruht nur auf der eigenen Prätention des Kaisers (vit. 10, 3: *Cornelium Tacitum, scriptorem historiae Augustae, quod parentem suum eundem diceret, in omnibus bibliothecis conlocari iussit*).

2) Vit. 8, 3: *inde ad exercitus profectus.* 13, 1.

4) Vit. Aur. 40, 4: *id factum est, ut per sex menses imperatorem Romanus orbis non habuerit, omnesque iudices ii permanerent quos aut*

welche Stellung daneben die Gardepräfektur mit der ihr sonst neben dem Kaiser zugewiesenen Kompetenz hatte, läfst sich nicht sagen; es gab jedenfalls keinen Inhaber dieser Stelle, der Schwierigkeiten machte. Auch der Regierungsantritt des neuen Kaisers war günstig. Das Heer nahm ihn zunächst an und er hatte einige Erfolge mit ihm.[1]) Dieser wider Erwarten günstige Verlauf wirkte denn auch auf den Senat zurück. Der Kaiser war bemüht, ein richtiger Senatskaiser zu sein; er ging in der Überlassung der Leitung der inneren Regierung an diese Behörde so weit wie möglich, und der Senat, dies dankbar annehmend und Vertrauen gewinnend, fühlte sich dem Kaiser gegenüber wie in seinem Verkehr mit den Provinzialstatthaltern, den grofsen Gemeinden im Reich und den auswärtigen Fürsten und Völkern als der wahre Repräsentant der Regierung mit dem Kaiser als oberstem Organ der Exekutive.[2]) Indessen verzichtete der Kaiser nicht auf eigenes Regieren; in Fragen, die von früher her sein besonderes Interesse erregten, wie in der Fortsetzung der Re-

senatus aut Aurelianus elegerat nisi quod pro consule Asiae Falconius Probus in locum Arelli Fusci delectus est.

1) Einführung beim Heer durch den Gardepräfekten Mösiens Gallicanus, vit. Tac. 8, 3, während die Vorstellung bei Soldaten und Volk in Rom durch den Stadtpräfekten geschehen war. 7, 2. Glücklichen Kriegsanfang gegen die vom mäotischen See herkommenden Gothen durch den Kaiser selbst und seinen Bruder Florianus, designierten praef.' praet., vit. 13, 2. Zosim. 1, 63; auf der Inschr. Wilmanns n. 1046 hat er den Titel *Gothicus maximus*, entsprechend der *victoria Gothica* auf den Münzen Cohen 6, p. 236 f.

2) Vgl. die *oratio principis* vit. 9 mit Zusicherung der vollen Autorität des Senats; dabei *in eadem oratione fratri suo Floriano consulatum petit et non impetravit, idcirco quod iam senatus omnia nundinia suffectorum consulum clauserat. dicitur autem multum laetatus senatus libertate, etc.* c. 18 f. (Schreiben des Senats an die Kurien von Karthago und Trier und von Senatoren an ihre Angehörigen.) Allgemein 12, 1: *scirent omnes socii omnesque nationes, in antiquum statum redisse remp. ac senatum principes legere, immo ipsum senatum principem factum, leges a senatu petendas etc.* — Von einem Verkehr des Senats mit den Heeren wird nichts gesagt, trotzdem dafs es c. 19, 2 heifst: *nos recepimus ius proconsulare.* In den Schreiben an die Kurien ist angeordnet: *ad nos referte, quae magna sunt; omnis provocatio praefecti urbis erit, quae tamen a proconsulibus et ab ordinariis iudicibus emerserit* (c. 18); vgl. 19, 2: *redierunt ad praefectum urbi appellationes omnium potestatum et omnium dignitatum,* womit also der aus dem Senat ernannte Stadtpräfekt an Stelle des Kaisers und des praef. praet. die oberste Appellationsinstanz geworden wäre. — Wilmanns ex. inscr. n. 1046 heifst Tacitus *verae libertatis auctor,* auf der Münze Cohen 6 p. 231 n. 107 *restitut. reipublicae.*

form der Münzverhältnisse, an der er schon unter Aurelian mitgewirkt, wie in der Tendenz gröfserer polizeilicher Strenge erliefs er Verordnungen von Wert.[1]) Von besonderer Wichtigkeit wäre gewesen, wenn von längerer Dauer, dafs den Senatoren wieder der Militärdienst eröffnet wurde.[2]) Indes die Freude war kurz: es trat zwar auch jetzt noch in keinem Provinzialheer ein Gegenkaiser auf, aber in der eigenen Armee konnte Tacitus die Stimmung sich nicht günstig erhalten: nach kaum mehr als halbjähriger Regierung wurde er wirklich das Opfer seiner Stellung.[3]) Nun aber ging die Ernennung eines Nachfolgers wieder von den Truppen aus. In dem unter des Kaisers eigenem Befehl stehenden Heer nahm für sich der Bruder des Tacitus, M. Annius Florianus, das Imperium an sich, gewann aber auch die Zustimmung seiner Soldaten und weiterhin aller westlichen Heere; die des Senats soll er nicht begehrt haben, allein dafs ihm der Westen sofort zufiel, zeugt dafür, dafs ihm vom Senat auch keine Hindernisse erwuchsen. Nachdem jedoch der Tod des Tacitus bekannt geworden, erhoben nun ihrerseits die syrischen Truppen den bei ihnen kommandierenden General M. Aurelius Probus, den tüchtigsten damals vorhandenen Heerführer.[4]) Florian,

1) Vit. 9, 3 (in der *oratio*, die er vom Feld an den Senat schickte) *cavit, ut si quis argento publice privatimque aes miscuisset, si quis auro argentum, si quis aeri plumbum, capital esset cum bonorum proscriptione.* Vgl. c. 11, 6 (Verbot der Luxusverwendung von Gold bei der Kleidung): *nam et ipse auctor Aureliano fuisse perhibetur, ut aurum a vestibus et cameris et pellibus summoveret.* Jene *oratio* war gleichsam das Programm; in ihr machte er noch das Zugeständnis, *ut servi in dominorum capita non interrogarentur, ne in causa maiestatis quidem.* Auf diese Botschaft hin ging denn der Senat mit seinen Ansprüchen vor.

2) Vict. Caes. 37: *amisso Gallieni edicto* (ob. S. 557 A. 2) *refici militia potuit concedentibus modeste legionibus Tacito regnante, neque Florianus temere invasisset aut iudicio manipularium cuique, bono licet, imperium daretur, amplissimo ac tanto ordine in castris degente.*

3) Vit. Tac. 13, 5: *interemptus est enim insidiis militaribus ut alii dicunt sexto mense, ut alii dicunt morbo interiit; tamen constat, factionibus cum oppressum mente atque animo defecisse.* Diese Unbestimmtheit wird gehoben durch die bestimmte Angabe des über diese im Bereich der östlichen Heere vorgehenden Ereignisse unterrichteten Zosimus 1, 63 (vgl. Zonar. 12, 28), wonach die Verwaltung des ihm verwandten syrischen Statthalters auch dem Kaiser Unzufriedenheit zugezogen und zu seiner Ermordung geführt hätte.

4) Hierbei das Detail: *cum inter milites sermo esset quis fieri deberet et manipulatim in campo tribuni eos adloquerentur dicentes* etc.

im Vertrauen auf die Anerkennung, die er gefunden, zog ihm entgegen, aber seine von Seuchen schwer mitgenommenen Truppen wurden ihm abwendig gemacht, er selbst zuerst abgesetzt und dann zu Tarsus in Cilicien getötet nach zwei- bis dreimonatlicher Regierung.[1])

4. Nach dem Gegensatze zwischen einem Aurelianus und Tacitus tritt in Kaiser Probus ein Imperator auf, der die Eigentümlichkeit beider zu vereinigen scheint, indem er die Vorzüge eines ausgezeichneten Heerführers mit denen eines vortrefflichen Princeps vereinigt, der nur in bestem Einvernehmen mit dem Senat und mit den liberalsten Zugeständnissen an diesen regieren will. Er hält an allen Grenzen den römischen Waffenruhm aufrecht, sucht die Grenzprovinzen so sehr wie möglich in Friedensstand zu bringen, ihnen dann die zu Grunde gerichtete Kultur wieder zu schaffen und dabei die Soldaten nicht blofs in Zucht zu halten, sondern als friedliche Mitarbeiter an den Werken der Kultur zu verwenden. Vom Senat erbittet er nicht nur seine Anerkennung, sondern er läfst demselben auch die Befugnisse, die ihm Tacitus gewährt, oberste Entscheidung auf Appellation, Bestellung der Statthalter und der Legaten derselben, sogar ein Bestätigungsrecht gegenüber den eigenen Verordnungen des Kaisers.[2]) Indessen diese merkwürdige Vereinigung von Energie und Selbstbeschränkung sowie überhaupt die Art, wie Probus seine Aufgabe fafste, erklärt sich nicht sowohl aus besonderem Interesse für die Senatsauktorität, als aus einem gewissen Mangel, der in seiner Laufbahn lag, und wieder aus eigentümlichen Inter- Probus.

1) Vit. 14, 1: *arripuit non senatus auctoritate sed suo motu quasi hereditarium esset imperium, cum sciret, adiuratum esse in senatu Tacitum, ut, cum mori coepisset, non liberos suos sed optimum aliquem principem faceret.* Vict. Caes. 36: *Florianus — nullo senatus seu militum consulto imperium invaserat.* Die Soldaten mufsten aber doch mit ihm einverstanden sein. — Ausführlichere Erzählung der Katastrophe bei Zosim. 1, 63, daselbst auch die Provinzen genauer angegeben, die ihn anerkannt; vgl. vit. Prob. 13, 1: *recepit (Probus) omnes Europenses exercitus, qui Florianum et imperatorem fecerant et occiderant.* — Münztypen von Fl. hat Cohen (6, 240*—242) immerhin 108. Dauer der Regierung nach Eutrop. (9, 16) 2 Mon. 20 Tage, nach dem Chronogr. 88 Tage.

2) Auch Probus sendet vom Feld aus eine *oratio*, welche sein Programm gegenüber dem Senat enthält. Vit. 13, 1: *secunda oratione permisit patribus, ut ex magnorum iudicum appellationibus ipsi cognoscerent, proconsules crearent, legatos ex consulibus darent, ius praetorium praesidibus darent, leges quas Probus ederet senatus consultis propriis consecrarent.*

essen, die er in dieser Laufbahn gewonnen. Noch viel mehr als bei Aurelian macht sich bei Probus geltend, dafs nunmehr die Heerführer dem Senat, der Magistratur und der bürgerlichen Verwaltung überhaupt völlig fern stehen. Aurelian allerdings, der wirkliche Herrschereigenschaften besafs, hatte darum nicht auf die Regierung verzichtet, wenn er sich auch aus Unkenntnis des Details der Geschäfte auf eine allgemeine Kontrolle und gelegentliches Eingreifen beschränkte. Probus dagegen, ohne den Ehrgeiz, der nach dem Höchsten strebt, wider Willen zur Herrschaft gekommen[1]), an der Grenze geboren, von früher Jugend auf in den Grenzheeren dienend[2]), hatte für die innere Regierung und ihre Aufgaben und Geschäfte, insbesondere die Verhältnisse Roms und Italiens weder Sinn noch Verständnis, und so erschien es ihm nun, da er vom Heer erhoben war und voraussah, dafs auf Jahre hinaus seine Kraft durch Kriegführung in Anspruch genommen würde, nur als Erleichterung seiner Aufgabe, wenn er die bürgerliche Staatsleitung völlig dem Senat und den Statthaltern überlassen konnte, und er that dies in dem Grade, dafs er während seiner Regierung überhaupt nur zu seinem Triumph nach Rom kam. Aber Probus war nicht blofs kein Mann der Verwaltung, sondern überhaupt kein Politiker; sonst hätte er das Bedenkliche einer solchen Teilung der Gewalt unter den bestehenden Verhältnissen eingesehen, einer Teilung, die weit über alles hinausging, wozu sich früher senatsfreundliche Kaiser verstanden, selbst über die Konzessionen eines Tacitus, der als aus dem Senat hervorgegangen immerhin die Teilnahme an der inneren Regierung nicht aufgab. Bemerkenswert ist nun aber, dafs wir von dem Eindrucke, den dieses Verhalten des Kaisers auf den Senat machte, durchaus nichts erfahren. Selbst der Biograph, der die Akten des Senats eifrig durchsucht haben will, weifs uns nichts zu berichten über Genugthuungsäufserungen der hohen Behörde, wie sie unter Tacitus stattfanden, nichts von der Art, wie der Senat die ihm überlassene Regierungshoheit benützte. Es wird dies nicht blofs an der elenden Geschichts-

1) Vit. 10, 8: *ornatus pallio purpureo — invitus ac retractans et saepe dicens: non vobis expedit, milites, non mecum bene agetis; ego enim vobis blandiri non possum.*

2) 3, 1: *oriundus e Pannonia civitate Sirmiensi, nobiliore matre quam patre, patrimonio moderato;* 5: *adulescens corporis viribus tam clarus est factus, ut Valeriani iudicio tribunatum prope imberbis acciperet.*

überlieferung liegen, auf die wir angewiesen sind, sondern auch daran, dafs der Senat selbst dem Bestande solchen Verhältnisses zum Kaiser nicht traute und nicht über das hinausging, was die Erledigung der laufenden Geschäfte erforderte; auch mochte sich bereits in Konsequenz der Fernhaltung der Senatoren von dem, was seit Jahrzehnten die besten Kräfte in Anspruch nahm, von der Reichsverteidigung, jener Zug beim römischen Adel geltend machen, dafs man sich mit dem Genufs der ererbten Würde und des damit verbundenen Reichtums begnügte, ohne sich an die ererbten Pflichten der Stellung zu erinnern.[1])

Auf demjenigen Gebiete nun, auf welchem der Kaiser seinen wahren Beruf fand, dem der Wiedergewinnung der Grenzprovinzen zuerst für das Reich und dann für den Segen, den der wiedergewonnene Friede geben konnte, hat er mit rastloser Energie gearbeitet und überall mit Erfolg.[2]) In Gallien, das nach der Beseitigung des lokalen Imperiums während der Regierung des Tacitus wieder den transrhenanischen Germanen ein offenes Land wurde, am Niederrhein den Franken, am Oberrhein den Alamannen, stellte er nicht blofs die Rheingrenze her, sondern ergriff auch jenseits derselben wieder die Offensive und erzielte in dem wichtigen Winkel zwischen Rhein und Donau, an dem die Rhein- und die Donauverteidigung zusammenstofsen und der den Schlüssel zum Einbruch in Italien bildet, Resultate, die zwar nicht das Alte völlig zurückbrachten, aber doch wenigstens wieder einen Teil der Verteidigung jenseits des Rheins verlegten. Die frühere romanisierte Bevölkerung des Dekumatenlandes war allerdings so gut wie vernichtet, aber die Kastelle konnten wiederhergestellt werden, und die alamannischen kleinen Stämme, welche unter ihren Teilfürsten an die Stelle der früheren Bewohner sich hier niederliefsen, wurden, als der Kaiser über die schwäbische Alb zum Neckar vorrückte, unterworfen; wenn er nun wenig-

1) Vict. Caes. 37 (Forts. der Stelle ob. S. 588 A. 2): *verum dum oblectantur otio simulque divitiis pavent, quarum usum affluentiamque aeternitate maius putant, munivere militaribus ac paene barbaris viam in se ac posteros dominandi.*

2) Die Folge der Kriege ist vit. 14 ff. in der natürlichen geographischen Ordnung gegeben; Zosimus 1, 67 ff. unterscheidet im Allgemeinen auch Westen und Osten, hebt aber aus beiden Gebieten mehr nur einzelnes hervor, wodurch die Biographie ergänzt wird; im Osten interessiert ihn nur Isaurien und Ägypten.

stens die alten Posten der früheren Neckarlinie wieder mit Truppen besetzte und damit jene Stämme in Botmäfsigkeit erhielt, so konnte man, so lange nicht wieder eine Flut von Völkern anstürmte, hoffen, dort Ruhe zu erhalten.[1]) Im Anschlufs hieran mufste aber auch der rätische Limes wieder hergestellt werden: auch dies geschah, und weiter wurde der ganze Donaulimes befriedet[2]), darauf Kleinasien und selbst die bisher unabhängigen Isaurier in ein leidliches Abhängigkeitsverhältnis gebracht, Ägypten gegen die Blemmyer verteidigt und schliefslich mit dem Perserkönig ein Abkommen getroffen, das der Würde des Reichs entsprach, wie es nun wieder mächtig dastand.[3]) Überall hatte der Kaiser

1) Vit. 13 f. giebt wichtige Notizen über die Erfolge des Probus jenseits des Oberrheins: *cum (Germani) iam in nostra ripa, immo per omnes Gallias securi vagarentur, caesis prope quadringentis milibus, qui Romanum occupaverant solum, reliquias ultra Nicrum fluvium et Albam removit; contra urbes Romanas castra in solo barbarico posuit atque illic milites collocavit; agros, horrea et domos et annonam Transrhenanis omnibus fecit, is videlicet quos in excubiis collocavit.* Darauf werden die neun Fürsten *(reguli)* erwähnt, die sich unterwarfen; *dicitur iussisse his acrius ut gladiis non uterentur, Romanam exspectaturi defensionem, si essent ab aliquibus vindicandi. Sed visum est, id non posse fieri, nisi si limes Romanus extenderetur et fieret Germania tota provincia.* Die Tragweite dieser Erfolge ist unter den Neueren sehr kontrovers; die einen sehen darin völlige Wiederherstellung des alten transrhenanischen Limes, die andern nur eine stärkere Sicherung der Rheingrenze. Vgl. einerseits v. Wietersheim-Dahn 1, 245, andrerseits Mommsen, r. G. 5, 142. In Obigem ist gegeben, was mir aus den geographischen Verhältnissen und jenen Notizen hervorzugehen scheint. Dafs diese neue transrhenanische Grenzwehr keinen Bestand hatte, zeigt sich darin, dafs keine inschriftlichen Zeugnisse aus dieser Zeit mehr vorhanden sind; aber dafs erst Diocletian die Linie Basel—Stein a. Rhein als neue Grenzlinie einrichtete, zeigen die monumentalen Zeugnisse von den dazu gehörigen Werken.

2) Nur wird man damals den Teil von Rätien, der nördlich von der Donau lag und damit die Mauerlinie des bisherigen Limes nicht mehr festgehalten haben, da dieselbe mit dem obergermanischen Limes enge zusammenhing.

3) Der Abschlufs aller dieser Erfolge in dem Triumph ist vit. 19 an den Schlufs der Kriege gestellt. Nach den Münzen würde dieser Triumph in das J. 279 fallen, wenn die Münze Eckhel 7, 501 zu d. J. = Cohen 6, p. 299 n. 453 (mit *virtus Probi Aug.* und der Quadriga) darauf zu beziehen wäre; aber unmittelbarer würde die Münze d. J. 281 passen (Cohen 6 p. 300 n. 465), die Eckhel auf das vierte Konsulat bezieht, das ins J. 281 fällt (nicht wie Cohen angiebt, ins J. 280). Die Zeit von 276 bis 279 wäre für alle diese Feldzüge und was damit zusammenhängt, doch zu kurz.

selbst die Operationen geleitet. Nun aber kam der zweite Teil der Aufgabe, die Wiederherstellung der Kultur in den Grenzländern. Vor allem brauchte man hierzu Menschen; da er diese aber im Reich nicht fand, nahm er sie aufserhalb desselben bei den Germanen, wo sie im Übermafs vorhanden waren und eben wegen dieses Übermafses immer wieder das Reich bedrohten: an 100 000 Bastarner soll er an der unteren Donau in die dortigen Provinzen hereingenommen haben und zwar mit dauerndem Erfolg; mit anderen Stämmen dagegen, die er herübernahm, war er weniger glücklich, da sie sich nicht zu ruhigen Ansiedlern machen liefsen, sondern plündernd umherzogen und zum Teil erfolgreiche Raubfahrten durch das Mittelmeer machten.[1]) Jedoch auch im günstigsten Fall war das Barbarenmaterial bei der Kulturarbeit zunächst nur für die gröbere Arbeit zu gebrauchen, höherwertige Anpflanzung des Bodens, Bauten, Meliorationen, kurz alles das, was der Landeskultur einen nach dem Muster der besseren Provinzen bemessenen Charakter geben sollte, war durch diese Hände nicht zu erzielen. Hier nun sollten die Soldaten, nachdem sie die Kriegsarbeit vollbracht, ihre Aufgabe im Frieden finden[2]), und eine Zeit lang wenigstens liefsen sie sich das auch gefallen, so dafs in manchen Gegenden noch die späte Nachwelt die Früchte der Arbeit dieser kurzen Frist zu geniefsen hat.[3]) Allein wenn der römische Soldat selbst dieser

1) Vit. 18, 1—4. Zosim. 1, 71. Die unzuverlässigen waren teils gothische Stämme, teils Franken; von den letzteren *μοῖρά τις πλοίων εὐπορήσασα τὴν Ἑλλάδα συνετάραξεν ἅπασαν καὶ Σικελίᾳ προσσχοῦσα καὶ τῇ Συρακουσίων προσμίξασα πολὺν κατὰ ταύτην εἰργάσατο φόνον· ἤδη δὲ καὶ Λιβύῃ προσορμισθεῖσα καὶ ἀποκρουσθεῖσα δυνάμεως ἐκ Καρχηδόνος ἐπενεχθείσης οἵα τε γέγονεν ἐπανελθεῖν οἴκαδε.* — Mit Erfolg dagegen wurden auch 16 000 Germanen nach dem Alamannenkrieg unter die römischen Truppenkörper verteilt. Vit. 14, 7.

2) Vit. 20. Eutrop. 9, 17. Vict. Caes. und epit. 37. Ob die Aufserungen, die hier dem Kaiser in den Mund gelegt werden (*brevi milites necessarios non habebimus*; *Romanus iam miles erit nullus)*, richtig sind, mag dahingestellt sein; wahrscheinlich sind sie gerade nicht, wenn der Kaiser damals einen Perserkrieg im Sinne hatte (20, 1).

3) Berühmt ist die Fürsorge für die Ausbreitung des Weinbaues, womit das alte Verfahren, den Weinbau in den Provinzen zu gunsten des italischen zu beschränken, gründlich beseitigt wurde. Eutrop. 9, 17. vit. 18, 8: *Gallis omnibus et Hispanis ac Britannis hinc permisit, ut vites haberent vinumque conficerent; ipse Almam montem in Illyrico circa Sirmium militari manu fossum lecta manu vite consevit.*

Zeit noch im Kriege die schwersten Anstrengungen durchmachen mufste und unter der richtigen Führung willig durchmachte, so geschah es doch immer im Hinblick auf die darauf folgende Belohnung und die Genüsse des Friedens: jetzt sollte der Lohn für die Kriegsmühen neue Arbeit sein, die höchstens mittelbar zum besten der Soldaten selbst als künftiger Ansiedler diente. Dies war für diese Zeit zu viel verlangt, und dafs der Kaiser, der sein Leben unter diesen Truppen zugebracht und sie durch alle Teile des Reichs geführt, sich hierüber täuschen konnte, zeigt, mit welcher Macht die edle Idee, die ihn beseelte, all sein Denken beherrschte. Es war inmitten solcher Thätigkeit im Herbst 282, dafs seine Soldaten bei Sirmium, erbittert über die ihnen zugewiesenen Mühen, ihn überfielen und sich seiner entledigten.[1])

Carus, Carinus und Numerianus.

5. Noch unter Probus hatte das gemeine Heeresprätendententum der Zeit des Gallienus wieder seine Vertreter gehabt. In verschiedenen Provinzen hatte der Übermut der Soldaten oder die Ambition von Führern wieder zu Erhebungen geführt: so war in Syrien von Truppen, die einen eigenen Kaiser haben wollten, einem tüchtigen und das Vertrauen des Probus genießenden General wider seinen Willen der Purpur aufgedrängt worden, und in Gallien hatte zuerst ein niedriger und roher einheimischer Offizier, Proculus, mehr in engem lokalem Kreis, dann ein höher gestellter und tüchtigerer, Bonosus, mit etwas mehr Erfolg sich erhoben[2]), allein keiner dieser Versuche hatte ernst-

1) Nach den lateinischen Quellen vit. 21. Eutrop. 9, 17. Vict. Caes. war die Ermordung des Probus nur ein Ausbruch der arbeitenden Soldaten und wurde Carus erst nach dem Tode des Probus erhoben; von den griechischen Quellen wird Zosimus gerade hier lückenhaft; Zonaras aber läfst 12, 29 den Carus noch zu Lebzeiten des Probus erhoben werden, ebenso der Fortsetzer des Dio (Müller fragm. 4, 198). Der Biograph bekämpft vit. Car. 6 ausdrücklich diese Angabe als mit dem Charakter und dem Vorgehen des Carus gegen die Mörder des Probus unvereinbar. Aber nach der Darstellung bei Zonaras liefse beides sich wohl vereinigen. — Probus hat auf den alexandrinischen Münzen ein achtes Jahr, erlebte also als Kaiser siebenmal den 29. August, zum ersten Mal 276 kurz nachdem er angetreten, zum letzten Mal also 282; seine Regierungszeit wird angegeben auf 5 bis 6 Jahre (vit. 22, 2 *quinquennium*, 21, 4: *interemerunt anno imperii sui quinto*; Chronogr.: *annos VI m. II d. XII*). Er mufs also jedenfalls nicht lange nach dem 29. Aug. 282 gestorben sein.

2) Vit. Prob. 18, 4—7. Vopiscus hat aufserdem diesen einen besonderen Teil seiner Biographieen gewidmet (Firmus, Saturninus, Proculus

liche Gefahr gebracht; unter einem Kaiser wie Probus war die Auktorität des vom Senat anerkannten Imperiums denn doch die stärkere. Allein nunmehr erschien man wieder haltlos dem Wechsel der Heeresprätendenten anheimgegeben. Sogleich der von den Truppen in Pannonien zum Nachfolger des Probus ausgerufene Gardepräfekt M. Aurelius Carus trat durchaus wieder als Heerkaiser auf ohne jegliche Rücksicht auf den Senat.[1]) Die zwei Söhne, die er hatte, Carinus und Numerianus, wurden zu Cäsaren und Mitregenten ernannt und sofort auch bei der Regierung beteiligt. Um die Soldaten zu beschäftigen, wurde die Kriegführung wieder aufgenommen. Schon Probus hatte noch einen Feldzug gegen die Perser geplant und dazu gerüstet; Carus, nachdem er zuerst die Sarmaten zurückgewiesen, trat ihn nun an und nahm den jüngeren Sohn Numerianus mit sich, während er dem älteren die Regierung des Westens mit der Vollmacht eines Augustus übergab, ohne ihn jedoch wirklich auf gleiche Stufe mit sich selbst zu heben.[2]) Der Feldzug begann unter der der Aufgabe gewachsenen Führung glücklich und wurde auf persischem Boden geführt, aber mitten im feindlichen Gebiet starb Carus auf rätselhafte Weise nach wenig mehr als einjähriger Herrschaft[3]), doch unter Umständen, dafs seinem

und Bonosus). Zosim. 1, 66. Zonar. 12, 29. Diese beiden sprechen auch von einem Statthalter in Britannien, der einen Versuch der Erhebung gemacht hätte.

1) Vit. Prob. 24, 4 f. hört der Senat von der Erhebung des Carus und erschrickt darüber, ist aber vollständig passiv. Vict. Caes. 37 datiert vom Tode des Probus, dafs *abhinc militaris potentia convaluit ac senatui imperium creandique ius principum ereptum ad nostram memoriam: incertum an ipso cupiente per desidiam an metu seu dissensionum odio.*

2) Vit. Car. 16: *(Carinus) cum Caesar decretis sibi Galliis atque Italia Illyrico Hispaniis ac Britanniis et Africa relictus a patre Caesareanum teneret imperium, sed ea lege ut omnia faceret quae Augusti faciunt.* Zur Titulatur vgl. die afrikanische Inschrift c. i. l. 8, 5332: *M. Aurelio Carino nobilissimo Caes. Aug(usto) pr(incipi) iu(ventutis) cos., filio imp. Caes. M. Aureli Cari invicti p. f. Aug. p. p. tr. p. II. p. m. cons. II. procos., fratri M. Aureli Numeriani nobilissim. Caes. Aug. pr. iu(ventutis).*

3) Vit. Car. 8, 2: *ut alii dicunt morbo, ut plures fulmine interemptus est;* daneben wird dem Gardepräfekten Aper schuld gegeben, dafs er ihn, um ihn ins Verderben zu führen, dazu gebracht, zu weit vorzugehen. — Carus hat auf den alex. Münzen nur A, er ist also vor 29. Aug. 283 gestorben (vgl. ob. S. 594 A. 1), womit stimmt, dafs ihm der Chronogr. giebt *m. X d. V.* — Über das Nichtzutreffende im Bericht des Zonaras vgl. Schiller 1, 883 A. 30.

Sohne Numerianus, einem ebenfalls als tüchtig anerkannten und beliebten Manne, es möglich war, das Imperium an seiner Stelle zu übernehmen. Derselbe sah sich jedoch durch die Stimmung der Truppen genötigt, den Feldzug aufzugeben, und als er nun das Heer zurückführte, war auch er beim Übergang nach Europa bald ein Mann des Todes, und seinem Gardepräfekten Aper, der zugleich sein Schwiegervater war, demselben Manne, den man schon in Verdacht gehabt, dafs er den Carus verderben wollte, wurde die Schuld zugeschoben.[1]) Als der Tod des Numerianus, den man zuerst verheimlicht, ruchbar wurde, traten, wie einst unter Gallienus vor Mailand, in Chalcedon die Generale und Offiziere zusammen und wählten am 17. September 284 zu seinem Nachfolger den C. Valerius Diocletianus, den Kommandanten der kaiserlichen Haustruppen, einer neuen Art von Leibgarde. Unter dessen Vorsitz wird sodann ein Gericht über die Ermordung Numerians gehalten und vor versammeltem Heere Aper, ehe er gehört, niedergestofsen.[2]) Im Westen hatte unterdessen Carinus die Regierung in der Art eines Gallienus geführt, so dafs man seinem Vater Carus zutraute, er werde den eigenen Sohn entsetzen und einen geeigneteren Cäsar aus seinen Generalen ernennen.[3]) Durch den Tod des Vaters war jedoch Carinus zuerst mit seinem Bruder, nach dessen Tode allein zur vollen Ehre

1) Am ausführlichsten ist dies erzählt vit. Car. 12 f. — Numerianus, dessen zweites ägyptisches Jahr mit 29. Aug. 283 begann, hat auf seinen Münzen noch ein drittes, mufs also am 29. Aug. 284 oder wenigstens zur Zeit, da man die Münzen dieses neuen Jahres in Alexandrien fertigte, noch am Leben gewesen sein.

2) Nach dem Chron. Pasch. p. 274 C, das hier genauere Notizen giebt, war Numerianus mit dem Heer bereits in Perinth, also in Europa, als er getötet (*σφάζεται ἐν Περίνϑῳ τῆς Θράκης — ὑπὸ Ἄπρου ἐπάρχου*), oder — nach der Erzählung von der Verheimlichung —, der Mord bekannt wurde. Diocletian wird darauf am 17. Sept. 284 zu Chalcedon, also auf asiatischer Seite, zum Imperator gewählt und zwar *ducum consilio tribunorumque Valerius Diocletianus domesticos regens ob sapientiam deligitur* (Vict. Caes. 39). Wenn bei dem Gericht über den Mord (vit. Car. 13) Diocletian schwört, *Numerianum nullo suo dolo interfectum,* so müssen die Verhältnisse zur Zeit der Ermordung Numerians so gelegen haben, dafs Diocletian in Verdacht kommen konnte. — Seeck, Zeitschr. f. Numism. 12, 131 A. 1 will von den Vicennalien aus den 17. Nov. 284 als den Tag des Regierungsantritts Diocletians berechnen; aber das Chron. Pasch. scheint hier wie hinsichtlich des Thatsächlichen genaue Notiz zu haben.

3) Vit. Car. 7, 16. Was die Biographie über ihn giebt, ist wesentlich eine Schilderung seines üppigen Lebens.

des Augustus gelangt, aber der Vollgenufs dieser Stellung war jetzt erst zu erkämpfen. Wie Gallienus, war Carinus weder unfähig noch, wenn er durch einen Angriff in Erregung gekommen, ohne Energie.[1]) Er nahm den ihm gebotenen Kampf kräftig auf und in Mösien begegneten sich die Heere, von denen das des Carinus sogar das stärkere war. Aber die gröfsere Anziehungskraft übte nun doch Diocletian. Die Schlacht im Moravathale nahe der Mündung dieses Flusses in die Donau brachte die Entscheidung, indem während derselben Carinus von einem seiner eigenen Offiziere getötet wurde.[2]) So war nunmehr der Mann Alleinherrscher des Reichs, der die bisherige Rechtsgrundlage des römischen Imperiums durch eine andere ersetzen und überhaupt das römische Reich von neuen Gesichtspunkten aus neu gestalten sollte, nicht mit dem Mafse des Neuen, das Cäsar und Augustus gebracht, sondern mit einer Staatsform, die mit allen wesentlichen Grundlagen des bisherigen römischen Staats brach.

Die weltgeschichtliche Bedeutung der Übernahme der Reichsregierung durch Diocletian, das genaue Moment des Epochemachenden seines Auftretens, die Rechtfertigung dafür, dafs eben

Das Ausleben der römischen *respublica.*

1) Nach Vict. epit. 38 wird ein Sabinus Julianus *invadens imperium a Carino in campis Veronensibus occiditur.* Nach Caes. 39 geschah dies auf dem Zuge gegen Diocletian.

2) Die Schlacht wird meist angegeben als *apud Margum* erfolgt d. h. einem Ort bei der Mündung des gleichnamigen Flusses (Morava) in die Donau, wozu bei Eutrop. 9, 20 noch gefügt wird: *inter Viminacium* (Kostolatz) *atque Aureum Montem*, eine auffallende Bezeichnung, da zwar die Strafse von Viminacium nach *Mons Aureus* (jenseits der unteren Drau) unfern der Mündung über den Margus und den Ort der Schlacht führte, dieser aber Viminacium ganz nahe, von *M. Aureus* jedoch ziemlich entfernt lag, entfernter als gröfsere und bekanntere Orte. — Das entscheidende Moment wird verschieden angegeben: nach Eutrop ist Carinus *proditus ab exercitu, quem fortiorem habebat, aut certe desertus;* nach Vict. Caes. 39 *(Carinus) dum victos avide premeret, suorum ictu interiit*, *quod libidine impatiens militarium nuptas affectabat,* was noch bestimmter epit. 38 dahin lautet: *ad extremum trucidatur eius praecipue tribuni dextera*, *cuius dicebatur coniugem polluisse.* — Als Zeit ist in den idatianischen Fasten das J. 285 angegeben; damit stimmt, dafs der Chronograph dem Carinus und Numerianus d. h. genauer dem ersteren, giebt *ann. II. m. XI d. II.* Nach dem Ereignis vom 17. Sept. 284 konnte die Rüstung und der Feldzug des Carinus gegen Diocletian nicht vor Frühjahr 285 bis zu der Schlacht bei Margus geführt werden.

vor ihm ein Abschlufs gemacht wird, liegt in der Persönlichkeit dieses Mannes. In den allgemeinen Verhältnissen war kein neuer wesentlicher Umstand eingetreten gegenüber der Zeit, in der Aurelian die Einheit und die Grenzen des Reichs wiederhergestellt, oder derjenigen, in welcher Probus die Regierung übernommen hatte. Wie damals war der äufsere Bestand des Reichs im allgemeinen neu festgestellt, aber auch wieder neu bedroht, an verschiedenen Punkten der Grenze waren bereits neue Barbareneinbrüche erfolgt, und der Kampf um die Reichsgrenze ging in demselben Wechsel fort wie bisher. Die inneren Schäden waren schon lange vorhanden, sie kamen nur in einem gallischen Bauernkrieg jetzt erst recht zur Erscheinung. Auf religiösem Gebiete war nach dem langen Frieden, der seit Gallienus den christlichen Gemeinden gewährt worden, das nächste grofse Ereignis nicht die Anerkennung des Christentums, sondern das Unternehmen einer gewaltsamen Restauration der heidnischen Staatsreligion. Endlich wie Aurelian und Probus war Diocletian ein im Heeresdienst aufgekommener General in vorgerücktem Alter, der einseitig vom Heere erhoben worden, wie schon so mancher seiner Vorgänger. Allein er war eben nicht blofs General, sondern ein Staatsmann mit neuen Ideen, der, was er erlebt, mit politischem Sinn erfafste, den seine Waffenbrüder als den klügsten in ihrem Kreise erkannt und in der Erkenntnis, dafs endlich einmal hervorragende politische Einsicht sich mit dem militärischen Charakter einigen müsse, zum Herrscher gewählt hatten.[1]) Mit diesem Manne brach das Verständnis durch, dafs die bisherige staatliche Ordnung verlebt war und ein Neues kommen mufste. Wohl blieben die alten Kulturformen, blieb so manches auch von den politischen Instituten, und blieben die Namen, aber wie war das alles verändert worden! Ausgelebt war vor allem der Begriff der alten respublica, der Bürgergemeinde, als eines wesentlichen Faktors des politischen Lebens, ausgelebt der Begriff des römischen Bürgertums überhaupt mit seinen Rechten und Pflichten, der Verbindung von Wehrpflicht insbesondere und Bürgerrecht,

1) Vgl. ob. S. 596 A. 2: *ob sapientiam deligitur.* Vit. Car. 13, 1: *Diocletianum — Augustum appellaverunt domesticos tunc regentem, virum insignem callidum amantem reip. amantem suorum et ad omnia quae tempus quaesiverat statim paratum, consilii semper alti nonnunquam tamen effrontis, sed prudentia et nimia pervicacia motus inquieti pectoris comprimentis.* Es ist dies das Zeugnis eines Zeitgenossen.

seinem Zusammenhang mit der italischen Nationalität, ausgelebt der Unterschied zwischen Italien und den Provinzen, ausgelebt die Regierungshoheit und politische Auktorität des Senats und der alten Magistratur, die Organisation der Verwaltung der Teile mit großen Provinzen unter wenigen Beamten, die Selbständigkeit des munizipalen Lebens; ausgelebt war aber auch die von Augustus eingeführte Hilfsmagistratur des Principats und die Idee eines römischen Imperators als Generalstatthalters einer vom Senat zusammen mit demselben geleiteten Republik; ausgelebt endlich selbst die Art, wie noch Septimius Severus die Verwaltungsthätigkeit unter den zwei obersten Ständen des Reichs, dem senatorischen und dem Ritterstande, geteilt hatte und die munizipale Existenz des dritten Standes trotz aller Stützen, mit denen man das früher so fruchtbare munizipale Wesen hatte funktionsfähig erhalten wollen. An die Stelle von all dem war jetzt eine Masse von Reichsbevölkerung getreten ohne herrschende Nationalität, ohne aktive politische Funktionen, in erster Linie geteilt durch den Unterschied zwischen Heer und Zivilbevölkerung, das Heer vor allem nicht mehr national und die Zivilbevölkerung nicht mehr selbstbewußtes römisches Volk, nicht nach politischen Ständen gegliedert, sondern nach den persönlich rechtlichen und sozialen Verhältnissen in einer Abstufung der freien Stände nach Besitz und Würde von der glänzenden Stellung des Senatorenstandes herab bis zu der halbfreien des Kolonen, dabei die mittleren und unteren Stände in so vollständigem Niedergang, daß sie, wenn man sie sich selbst überließ, unfähig waren zu den Lasten und Leistungen, die man für Staat und Gesellschaft ihnen auflegte. Auch das Interesse dieser Bevölkerung ist von den öffentlichen Dingen abgewandt, soweit man nicht durch eine Amtsstellung unmittelbar an dieselben gebunden ist oder von ihnen Vorteile bezieht. Was von Gedanken und Sorgen über das Tagesleben und die Fragen der Existenz hinausging, gehörte der Wissenschaft oder der Religion, und in letzterer lag der Trost der Massen.

Die Neuerungen Diocletians enthalten die Kritik des vorausgegangenen Zustandes, und sie war gründlich. Auf ihn oder auf den von ihm gegebenen Anstoß geht zurück die Änderung in der Stellung des Herrschers, die nun so über die Unterthanen gestellt werden soll, daß sie den Gefahren des unmittelbaren Verkehrs entnommen und dadurch dem raschen Wechsel entzogen wäre, die Definierung der Herrschergewalt als einer absoluten,

eine neue Organisation des Heeres für den Felddienst wie für die Grenzhut, die Einordnung des Senats in ein monarchisches Staatswesen, die Aufrichtung eines sorgfältig abgestuften Beamtentums und eines entsprechenden Geschäftsganges, die Unterordnung der ganzen Zivilverwaltung unter die kaiserliche Regierungshoheit, die neue Teilung des Reichs, eine neue Stellung der Hauptstadt und ihrer Verwaltung, vor allem aber ein neues Steuersystem: nur in der Fortpflanzung der Herrschaft nahm er seine Zuflucht zu einem künstlichen System, das sich nicht bewährte; er teilte hier die eigentümliche Abneigung der militärischen Kreise gegen die Erblichkeit, die auch bei Aurelian und Probus zu bemerken war[1]), oder hielt sie unverträglich mit dem System von Teilung der obersten Gewalt, das er einführte. Die Bedeutung der Religion für diese Zeit hat er wohl auch noch erkannt, aber nur in negativer und unfruchtbarer Weise, die positive Verwertung dieses Moments für den Staat fiel seinen Nachfolgern zu. Das treibende Motiv in all diesen Veränderungen ist die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der früheren Institute für die Erhaltung des Reichs und die Austreibung aller Reste von Autonomie von Neben- und Teilgewalten, welche die augusteische Verfassung noch gelassen hatte; denn diesen wurde eben jene Unzulänglichkeit zugeschrieben, ihnen hatte die Zeit den Prozefs gemacht.

Man kann fragen, ob nicht Teile der neuen Ordnung schon unter den letzten Kaisern des dritten Jahrhunderts eingeführt oder vorbereitet wurden. Ganz fehlt es an solchen Vorarbeiten nicht; aber in gröfseren Zügen lagen sie nur auf militärischem Gebiet vor, so vor allem in der Trennung der Heerführung von der Provinzialverwaltung durch Einführung der besonderen *duces limitum* an allen Linien der Reichsgrenze, die schon zur Zeit Valerians durchgeführt erscheint[2]); sodann in der Scheidung im Kommando

1) Dafs Aurelian keinerlei Fürsorge für die Nachfolge traf, wurde oben bemerkt; dem Probus wird vit. 11, 3 die Äufserung an den Senat in den Mund gelegt: *utinam id Florianus exspectare voluisset nec velut hereditarium sibi vindicasset imperium*, jedenfalls hat auch er, trotzdem dafs Nachkommen von ihm vorhanden waren (vit. 24, 1), keine Dynastie gründen wollen.

2) Vgl. die *duces limitum*, welche im Konsilium des Valerian sitzen vit. Aurel. 13; wenn auch der *praeses orientis* und der *praefectus annonae orientis* hier geschichtlich richtig eingeführt sind, so hat die Teilung

der Waffenkörper, der Reiterei und des Fuſsvolks[1]), in der Rekrutierung, in Einführung neuer Leibgarden zum persönlichen Schutz des Kaisers in den *domestici* und *protectores*.[2]) Daſs ferner schon seit längerer Zeit groſse Provinzen geteilt wurden, ist mehrfach hervorgehoben worden. Das Hofleben ist schon seit längerer Zeit im Sinne gröſserer Abgezogenheit des Herrschers ausgebildet und in den Ämtern geneuert worden[3]); ebenso stöſst man auf verschiedenen Gebieten der kaiserlichen Verwaltung auf neue Titel als Zeichen von Veränderungen.[4]) Allein all dies ist vereinzelt und gewinnt eine gröſsere Bedeutung erst durch Einreihung in das Ganze eines von der absoluten Stellung des Herrschers ausgehenden Systems von Regierung, das alle Teile bis herab zu der Munizipalordnung in eine Abhängigkeit bringt, die jede Selbständigkeit aufhebt. In der religiösen Hauptfrage, der Zulassung des Christentums, hat die vorhergehende Zeit vielleicht am meisten vorgearbeitet. Auf Grund teils des Edikts von Gallienus, teils der Zeitverhältnisse, welche andere Sorgen mit sich brachten, hatte sich ein System der Duldung ausgebildet, das vollends unter der Not der Zeit der Ausbreitung der christlichen Gemeinden und der Organisation der Kirche den gröſsten Vorschub gewährte. Es genügt in dieser Beziehung zu erinnern an die Rechtsentscheidung, welche Aurelian in einer inneren Frage der Gemeinde von Antiochien gab, eine Entscheidung, in welcher die Zuerkennung einer Rechtsstellung für die Christen direkt enthalten und zugleich die Auktorität der groſsen Gemeinden und ihrer Leiter für die Gesamtheit der Christengemeinden diesen geradezu als Prinzip vorgehalten wurde.[5])

zwischen Valerian und Gallienus auch in dieser Beziehung der späteren Zeit vorgearbeitet.

1) Vit. Aurel. 18, 1: *Equites sane omnes ante imperium sub Claudio Aurelianus gubernavit, cum offensam magistri eorum incurrissent, quod temere Claudio non iubente pugnassent.*

2) Die *protectores* erwähnt ob. S. 574 A. 4; vgl. Mommsen, eph. epigr. 5, 121 ff. Diocletian selbst war unter Numerian *domesticos regens* ob. S. 598 A. 1.

3) Der *magister admissionum Valeriani*, aus dessen *acta* Vopiscus schöpft, giebt Zeugnis für beides.

4) Der Titel '*magister*' ist z. B. ausgedehnter angewandt als früher. Näheres s. im Syst.

5) Der Bischof von Antiochia, Paul von Samosata, der Günstling der Zenobia, ist von der Synode abgesetzt; er will die bischöfliche Wohnung

Später allerdings scheint Aurelian auf andere Meinung gebracht und ein Edikt gegen die Christen erlassen zu haben; allein Wirkungen desselben sind nicht glaubhaft bezeugt, so dafs im Ganzen und Grofsen von dem Edikt des Gallienus bis zu dem des Diocletian den Christen offiziell Frieden gewährt war.[1])

War die Wendung, welche die Verfassung des römischen Reichs mit Diocletian erhielt, innerlich begründet, geschichtlich gerechtfertigt? Wir denken wieder zurück an das Taciteische Wort: *dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur.*[2]) Der Kampf zwischen der Freiheit oder dem, was man noch so nennen konnte, und der unerbittlichen Wahrheit der thatsächlichen Verhältnisse war nun zu Ende; die Freiheit war endgültig beseitigt. Das tragische Gefühl, mit dem Tacitus für seine Zeit diesen Kampf begleitet, hat die Geschichtsbetrachtung stets geteilt; zu allen Zeiten haben die drei ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit mit den lebendigen Kräften, die sie in positiver Neubildung wie im Kampf gegen despotische Gewalt noch zeigten, das Interesse in ganz anderer Weise gefesselt als die darauf folgenden, und mit Recht nennt man jene das hohe Imperium, diese das niedergehende. Aber das Reich des dritten Jahrhunderts verlor die Kräfte, welche jedes freie Handeln im Gemeinwesen voraussetzt, und darum war der, welcher dem freien Handeln ein Ende machte, doch der grofse für seine Zeit geschaffene Mann.

nicht räumen; da *βασιλεὺς ἐντευχθεὶς Αὐρηλιανὸς αἰσιώτατα περὶ τοῦ πρακτέου διείληφε, τούτοις νεῖμαι προστάττων τὸν οἶκον, οἷς ἂν οἱ κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν Ῥωμαίων πόλιν ἐπίσκοποι τοῦ δόγματος ἐπιστείλαιεν.* Euseb. hist. eccl. 7, 30, 19.

1) Ebendas. 5, 20: *προϊούσης δὲ (τῷ Αὐρηλιανῷ) τῆς ἀρχῆς ἀλλοῖόν τι περὶ ἡμῶν φρονήσας ἤδη τισὶ βουλαῖς, ὡς ἂν διωγμὸν καθ' ἡμῶν ἐγείρειεν, ἀνεκινεῖτο πολύς τε ἦν ὁ παρὰ πᾶσι περὶ τούτου λόγος.* Vgl. Lact. de mort. persec. 6.

2) Ann. 1, 75. Ob. S. 250 A. 3.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herzog, Ernst

Geschichte und System der römischen Staatsverfassung

Bd.: 2,1

Leipzig 1887

Ant. 192 f-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11550527-6